ABHANDLUNGEN DER HISTORISCHEN KLASSE DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN...

Bayerische Akademie der Wissenschaften. Historische...









ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ZWÖLFTER BAND

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XLIII. BAND.

MÜNCHEN.
1874.

VERLAG DER K. AKADEMIE,
IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

Inhalt.

Zum
baierischen Schriftwesen
im
Mittelalter.

Von

Dr. Ludwig Rockinger.

Erste Hälfte.

Zum

baierischen Schriftwesen

im

Mittelalter.

Von

Dr. Ludwig Rockinger.

Wen Neigung oder Beruf dahin geführt sich einlässlicher mit diesen oder jenen Schrifterzeugnisseu des Mittelalters zu beschäftigen, an den sind gewiss alsbald, wenn er sich auch nur an eine anscheinend nicht weitgreifende Frage gemacht hat, Dinge herangetreten welche ganz unwillkürlich dazu veranlassen das Augenmerk auf etwas zu richten was über die wenn auch anscheinend nicht weitgreifende Frage hinaus leitet, was auf das Bedürfniss der Kenntniss des Schriftwesens im Mittelalter überhaupt sei es in einer nur schmal gezogenen Gränze sei es auf breiterem oder breitestem Raume hinlenkt.

Die wissenschaftliche That welche vor der Inangriffnahme gleich der zuletzt berührten Aufgabe nicht zurückgeschreckt ist und welche ihr auch gerecht zu werden verstanden hat ist von Wattenbach im kaum hingesunkenen Jahre vollbracht worden. Zu welchem Danke er nicht etwa allein diejenigen welche sich tagtäglich mit Paläographie und insbesondere Diplomatik zu beschäftigen haben durch „das Schriftwesen im Mittelalter" verpflichtet hat, ist zu allgemein anerkannt als dass es hierüber vieler Worte bedürfte. Es liegt in ihm die dorthin einschlagende Thätigkeit im Morgen- wie im Abendlande vor unsern

Augen aufgeschlagen. Ueber die mannigfachsten Verhältnisse welche hiebei in Betracht kommen finden wir treffliche Belehrung.

Nicht jedem ist es gegönnt, so aus dem Grossen im Grossen zu schaffen. Eine gewisse Berechtigung wird indessen auch weniger umfassend angelegten Arbeiten nicht abzusprechen sein welche sich bescheiden derartiges in einem enger begränzten Gebiete zu verfolgen, ja es besteht sogar in Wirklichkeit für bestimmte Kreise ein Bedürfniss auch nach solchen recht gut noch, vorausgesetzt natürlich dass in diesem enger begränzten Gebiete eine geistige Thätigkeit gewaltet hat welche überhaupt einer Berücksichtigung werth erscheint.

Das ist gewiss in hohem Grade bei Baiern der Fall, worunter wir indessen hier nicht das heutige Königreich dieses Namens verstanden wissen wollen, sondern lediglich dessen jetzige (wie mitunter auch einstige) Bestandtheile baierischen Stammes. Nur klein zwar ist das Feld auf welchem wir uns bewegen. Doch fand hier eine geistige Thätigkeit nach den mannigfachsten Seiten hin von alten Zeiten her eine so traute Wohnstätte wie sehr häufig anderswo auf einem viel ausgedehnteren Raume nicht der Fall gewesen. Schon früh genossen seine einst berühmten Bischofsitze eine weithinragende Bedeutung. Man denke nur an Freising, Passau, Regensburg, Salzburg. Würdig stehen daneben ältere wie jüngere Klöster und Stifter. Es sei nur an die beiden Altach, Benedictbeuren, die beiden Chiemsee, sanct Emmeram wie Nieder- und Obermünster zu Regensburg, Schäftlarn, Tegernsee, Wessobrunn, Windberg erinnert. Die grosse Wirksamkeit welche anderwärts von diesen und jenen Reichsstädten ausgieng begegnet uns allerdings in unserm Baiern nicht, wenn auch Regensburg hiebei nicht ganz übersehen werden darf: aber dagegen sorgten ausgezeichnete Fürsten für die geistige Blühte im gesammten Lande, welches beispielsweise eine Entwicklung seiner Gesetzgebung aufweisen kann wie sie kein anderer deutscher Stamm für sich geltend zu machen haben dürfte. Das alte baierische Volksrecht, die baierischen Landfrieden des 13. und 14. Jahrhunderts, Kaiser Ludwigs oberbaierische Land- und Stadtrechte, Herzog Ludwigs des Reichen, des Stifters der baierischen Hochschule, und seines Sohnes Georgs des Reichen Landesordnungen für Niederbaiern, die Gesetzgebung unter den Herzogen Wilhelm und Ludwig im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, das sind

die sprechenden Belege hiefür. Hand in Hand ging eben im Mittelalter in Baiern ein gewisses gedeihliches Streben von den verschiedensten Seiten, theilweise wohl wie auch sonst überall durch diese und jene grösseren wie kleineren Wirren von Aussen wie im Inneren gefährdet und unterbrochen, in bedenklichem Grade unterdrückt aber niemals. Nur ein Blick in den ersten Band und in die erste Hälfte des zweiten von Sebastian Günthner's Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern genügt zum Beweise hievon. Was insbesondere den Gegenstand anlangt welchen wir uns zum Vorwurfe gewählt, hat Wattenbach selbst so manches was hiefür von Bedeutung in seinem Werke verzeichnet, und hätte für den Fall weiteren Bedürfens noch viel mehr verzeichnen können.

So möge es uns gestattet sein, aus dem eng begränzten Raume dieses Baiern das Schriftwesen im Mittelalter zum Gegenstande zu nehmen, beziehungsweise aus den Anfzeichnungen welche sich hiezu in unserer amtlichen archivalischen Thätigkeit wie bei der eigenen wissenschaftlichen Beschäftigung allmälig gesammelt haben eine Auslese zu bieten wie sie im Verhältnisse zu dem Umfange der beiden Vorträge in den Sitzungen unserer Klasse vom 13. Jänner und 3. Februar dieses Jahres steht.

Gerade hienach bedarf es auch keiner besonderen Erwähnung dass bei der Behandlung der einzelnen Gruppen ein Mass gehalten werden musste welches ohne Schwierigkeit sich vielfach ausdehnen liesse. Immerhin aber glauben wir auch an diesem Orte wenigstens so viel beibringen zu können dass sich das Gesammtbild um welches es uns zunächst zu thun ist doch zur Genüge darstellt.

Wenn wir uns im grossen Ganzen an den Gang in Wattenbachs Werk — soweit dieses überhaupt bei der engen Begränzung unserer Untersuchung möglich ist — halten, so geschieht es abgesehen davon dass dieser ein so äusserst übersichtlicher und bequemer ist auch insbesondere desshalb weil wir so gewissermassen die allgemeine Kenntniss der je in Betracht kommenden Verhältnisse überall voraussetzen dürfen, an deren Darstellung überall gleich ohne weiteres anknüpfen können, so dass Jedermann der sich näher über dieses oder jenes unterrichten will von selbst auf die betreffenden Quellen beziehungsweise die einschlagende

Literatur hingewiesen ist, und wir uns lediglich über das zu verbreiten haben was wir bezüglich Baierns zu erwähnen gedenken.

So handeln wir denn zunächst von den Schreibstoffen, dann von den Schreibgeräthen und sonstigen Bedürfnissen, weiter von den Formen der Schriftwerke; in der zweiten Hälfte von den Schreibern, sodann von der weiteren Behandlung der Schrifterzeugnisse, ferner vom Büchererwerbe und — soweit hievon die Rede sein kann — vom Buchhandel, endlich von der Sammlung und Aufbewahrung der Schrifterzeugnisse.

I. Schreibstoffe.

Hiebei eilen wir mit Wattenbach über die eigentlichen Inschriften auf Stein wie Metall hinweg, und gedenken nur im Vorübergehen des bei Geiselbrechting südwestlich von Traunstein zu Tage gekommenen Bruchstückes eines römischen Bürgerschaftsbriefes oder Militärdiplomes, auch als Tabula honestae missionis aufgeführt, aus dem Jahre 64 nach Christi Geburt, welches auf den Tafeln 4 und 5 des sechsten Bandes des oberbaierischen Archives für vaterländische Geschichte facsimilirt ist, als eines der Beispiele derjenigen Form von Urkunden von welcher die ganze Disciplin der Diplomatik ihren Namen erhalten hat, von Bedeutung auch insbesondere da die paläographisch so wichtigen Wachstafeln davon nicht zu trennen sind.

Auch der Bleitafeln sei nur in Kürze gedacht, welche in alten Gräbern zuweilen gefunden sind. In den Monumenta boica II zu S. 440 ist die nun im Nationalmuseum befindliche abgebildet welche auf der rechten Seite bei der Schulter der um das Jahr 900 verstorbenen ersten Aebtissin von Frauenchiemsee gelegen, der seligen Irmengard, von einem Abte Gerhard[1]) stammend. Meistens ist bei dergleichen Bleitafeln grosse Vorsicht anzurathen. So wollen ja die Passauer die bekannte Lebensgeschichte des heiligen Valentin, ein weit späteres Machwerk, auf einer solchen in mehrere Stücke zerfallenen

1) Geiss in seiner Geschichte des Benedictinernonnenklosters Frauenchiemsee in den Beiträgen v. Deutinger's zur Geschichte des Erzbisthums München und Freising I S. (278 und) 279 Note 24 meint von Seeon, welcher im Jahre 1102 zu dieser Würde gelangte.

bei der Auffindung der Gebeine im Grabe desselben[1]) entdeckt haben. Die in den Monum. boica XI zu S. 6 und 7 abgebildete im Sarge des baierischen Herzogs Berchtold und seines Sohnes Heinrich im Kloster Niederaltach befindlich gewesene jetzt auch im Nationalmuseum aufbewahrte, welche gleich das Todesjahr des ersten der beiden Fürsten falsch verzeichnet, und daran den Satz „qui dederunt nobis Osterawe" knüpft, dürfte vielleicht gerade durch diesen Schluss einen Fingerzeig auf den Grund ihres Entstehens an die Hand geben.

Gehören diese Erscheinungen eigentlich der Epigraphik an, wobei besondere Gesetze walten die mehr oder weniger eben durch die Beschaffenheit des Stoffes bedingt werden, ist Papyrus wie in Deutschland so in Baiern wohl nie in starkem Gebrauche gestanden, ebensowenig auch Thon und Holz als Schreibstoff, so erübrigen uns insbesondere die Wachstafeln, das Pergament, das Papier.

1.

Was die Wachstafeln anlangt, wovon vorhin schon S. 6 die Rede gewesen, Tafeln oder Täfelchen gewöhnlich von Holz das mit Wachs überzogen wurde, waren sie wegen dieses letzteren so gefügigen Stoffes weniger zu Urkunden aber um so mehr in hohem Grade zur Benützung für mehr vorübergehende als bleibende Zwecke, beim Schulunterrichte zum Erlernen des Schreibens, zu Aufzeichnungen welche erst nachher auf Pergament beziehungsweise Papier übertragen werden sollten, zu Rechnungen und Registern, geeignet. Leicht waren die Ritze im Wachse wieder verstrichen, und die Tafel war auf solche Weise nicht unbrauchbar geworden sondern diente so gut wie vorher zu anderen Niederschreibungen.

Bei der Schilderung der Sorge des Bischofes Wolfgang, der von 972 bis 994 den regensburger Stuhl zierte, für den Jugendunterricht erwähnt Othloh von s. Emmeram[2]) ausdrücklich, er habe sich oft die

1) Scripta strictim et vix ad intelligendum gesta ejusdem sanctissimi viri, quae scripta ex vetustate et terrae putredine dispersa ab inventoribus in unum collecta vix ordinem rerum gestarum manifestant. Hansiz Germ. sacr. I pars I cap. XIII § 2 pag. 65/66, pars II § XVII pag. 294/295.

2) In der Vita s. Wolfkangi episcopi cap. 18, in den Monum. Germ. hist. script. tom. IV S. 534/535: Juniores ut scolaribus studiis interessent praecepit, seniores vero ut psalmodiis vel lectionibus aut orationibus vacarent decrevit. Ut autem adolescentes in capiendis scientiae liberalis noticiis forent agiliores, frequenter voluit tabulas eorum cernere dictales

auf solche Tafeln geschriebenen Uebungen vorzeigen lassen. Und Othloh selbst spricht in dem Liber de temptatione[1]) von seinen Kinderjahren, ipsoque tempore — wie er sich ausdrückt — quo tabula mihi data est cum aliis pueris ad discendam scripturam. Deutlich genug bemerkt auch die allerliebste Tagesordnung in den Carmina burana[2]) wo ein Jüngling zu fleissigen Uebungen ermahnt wird:

> Postquam dormieris, sit mos tuus ut mediteris.
> Quae meditatus eris, tabulis dare ne pigriteris.
> Quae dederis cerae, cupio quandoque videre.

Wie gerne man diese Wachstafeln namentlich zu Zinsregistern verwendete, beweisen die verschiedenen welche aus dem 14. und insbesondere 15. Jahrhunderte theils gut theils nur mehr in schlechtem Zustande erhalten sind.

Noch in das 14. Jahrhundert, um das Jahr 1354, fällt das aus Polling stammende nunmehr im Nationalmuseum befindliche Wachstafelbuch, welches früher unser zu bald vom Schauplatze seiner Thätigkeit abgerufener College Dr. Sighard besass, der auch in den Abhandlungen unserer Klasse IX S. 343—356 ausführlich darüber gehandelt.

Auch im Reichsarchive findet sich ein aus Polling überkommenes in seiner Einrichtung so zu sagen gleiches aber dem Inhalte nach interessanteres Verzeichniss der Gefälle seiner Güter im Innthale, in der Leutasch, in Tirol und an der Etsch, wohl aus dem ersten Viertel des folgenden Jahrhunderts, auf 7 Holztafeln in Octavformat, unten gerade geschnitten, oben auf beiden Seiten abgerundet, am Rücken mit Pergament fest in die gewöhnliche Buchform gebunden, jede Seite mit Ausnahme der ersten des Vorderdeckels und der zweiten des Hinterdeckels in zwei gleichen Spalten, wovon die erste auf eingeklebtem Papier den ständigen deutschen Text hat, die zweite mit schwarzem jetzt theilweise abgefallenem Wachse zum Eintragen der betreffenden Einzeichnungen hiezu überzogen ist, im ganzen also 12 Textseiten enthaltend.

Zwei regensburger Wachstafeln wieder im Nationalmuseum mit Aufzeichnungen aus dem ersten und zweiten Viertel des berührten

---

1) In den Monum. Germ. hist. script. tom. XI. S. 392.

2) Herausgegeben von Schmeller in der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart Band XVI 1 S. 73.

Jahrhunderts sind vorzüglich gut erhalten, und das Wachs derselben ist so zu sagen noch weich.

Entgegen finden sich solche aus Diessen im Reichsarchive, die bereits ohne alles Wachs sind.

Auch die Staatsbibliothek bewahrt 15 dergleichen Wachstafeln, welche früher zwei verschiedene Codices[1]) ausgemacht haben, deren einer wieder aus Polling stammt. Die noch am wenigsten unleserliche Tafel des letzteren enthält öconomische Aufzeichnungen in deutscher Sprache vom Jahre 1432.

Wie man endlich auch noch in späterer Zeit sich der Wachstafeln zu diesem und jenem Behufe bediente, dafür können wir aus dem von Andechs überkommenen Cod. lat. 3116[d] der Staatsbibliothek aus dem 15. Jahrhunderte anführen, dass er auf der ersten Seite des vorletzten Blattes in der Aufzeichnung „Jlla debet habere frater in cella" auch Tabulam cereatam cum graphio aufzählt. Weiter bieten dafür verschiedene Rechnungen die Belege. So finden wir in Aldersbach im Jahre 1467 „pro 5 tabulis 46 dl. valentibus pro iuuenibus" verausgabt. In Oberaltach sind im Jahre 1491 pro tabulis cereis 16 dl. verrechnet. In Tegernsee begegnet uns im Jahre 1497 eine Ausgabe von 9 kr. vmb zway screybtaffel, wohl Wachstafeln, wenn man die Summe von 5 kr. pro graphys ferreis hiezu in Betracht zieht. Weiter im Jahre 1501 eine solche von 19 kr. für etlich wachstauel ad conuentum.

2.

Genügten diese Wachstafeln trefflich und vollkommen den Bedürfnissen wovon die Rede gewesen, so war für Urkunden wie Bücher welche mehr als eine blos vorübergehende Dauer haben sollten im Mittelalter in nicht geringerem Grade geeignet als begehrt wie fort und fort verwendet das Pergament. Es gilt früher ganz vorzugsweise als der eigentliche Schreibstoff, und der Ausdruck „in membrana" welchen beispielsweise Abt Gozbert, der von 983 an in Tegernsee wirkte, in einem Dankschreiben an den Grafen Arnold für ein Geschenk von

1) Nach Schmeller in der zweiten Auflage der allgemeinen Auskunft über die Hof- und Staatsbibliothek zu München S. 22.

Vergleiche hiezu Dr. Sighard, welcher annimmt, dass sie drei einzelne Bücher ausmachen dürften, a. a. O. S. 343 mit der Note 1.

farbigen Fensterscheiben an die Klosterkirche [1]) gebrauchte oder „in membranis“ kann in der Regel ganz allgemein für „schriftlich“ genommen werden.

Das Pergament war früh wie noch spät ein gesuchter Gegenstand. Unter den Briefen des bekannten Fromund von Tegernsee gegen das Ende des 10. Jahrhunderts begegnet uns einer, worin er sich an den erwähnten Abt Gozbert um eine Gabe an Pergament [2]) wendet. Von Fromund selbst erbittet sich solches [3]) Reginbald von s. Emmeram, und dankt ihm in einem anderen Briefe [4]) für ein Geschenk an diesem Schreibstoffe. Wie hoch man es schätzte, dafür spricht auch ein Brief des Scholastikers Meginhelm von Tegernsee, wonach es bei Leistung von Zahlungen neben Silber gestellt ist, wenn er den Schwestern J und E [5]), welche mit der Entrichtung ihres Zinses an das Gotteshaus Quirins im Rückstande waren, schreibt: moneo vos, sorores carissimae, ut festinetis hoc quantocius emendare in argento vel in membranis aut in aliquibus rebus quas scitis necessarias esse in nostris regionibus. Gewiss auch würde man es, wenn sein Werth nur ein ganz geringer gewesen wäre, nicht in früher wie zum Theil noch in späterer Zeit wieder abgeschaben und neuerdings zum Beschreiben verwendet haben, wovon seinerzeit noch besonders die Sprache sein wird.

Ein Missverständniss wohl möchte in Mitte liegen, wenn v. Hefner [6])

1) Quocirca quousque locus iste cernitur tali decoratus ornatu, vestrum nomen die noctuque celebrationibus orationum ascribitur. Et ut omnium proximorum vestrorum memoria deinceps hinc agatur, facite conscribi nomina quorumcumque vultis in membrana, nobisque transmitti per praesentem nuntium. Pez codex diplomatico — historico — epistolaris I 1 sp. 123. nr. 3.

2) Quia spirituali consolatione vestra parte — si dignamini — nolumus privari, ad utilitatem spiritualis et temporalis exercitii aliquas membranas nobis donari precamur. Nam, ut scitis, libenter interdum scriptitationis immoror studio. Sed nunc facultatem scribendi pergamenis deficientibus non habeo, nisi vestrae manus largitione tribuatur. Pez a. a. O. I 1 sp. 159 nr. 1.

3) Praeterea quantumlibet membranae causa perscribendi libellos quos nosti mihi accommodatos, illas tamen septem pelles ibidem inventas — si non plus opus habeas — mihi transmittes. Pez a. a. O. I 1 Sp. 161 nr. 5.

4) Praeterea erga vestri pergameni donationem, quia tunc gratiarum actionibus locum non habuimus, maximas referimus gratias. Pez a. a. O. I 1 Sp. 160/161.

5) Pez a. a. O. I 1 Sp. 146.

6) In seinem Aufsatze über die Leistungen des Klosters Benedictbeuren für Wissenschaft und Kunst im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte III S. 353.

aus einer Stelle in Meichelbeck's Chronicon benedictoburanum I S. 132 schliessen will, die Weisung des Abtes Heinrich III, es sollten alle Widderfelle an den Kämmerer abgegeben werden, de quibus scolaribus provideat in pelliciis, gehe dahin, sie sollten zu Pergament verarbeitet, und dieses sollte den Schülern gegeben werden. Uns scheint die Sache sich folgendermassen zu verhalten. In einem Verzeichnisse der Einkünfte des Kellerei- Probst- Kämmerer- Kustorei- u. s. w. amtes von Benedictbeuren zwischen 1270 und 1280 Fol. 11, sowie in einem anderen nur kurze Zeit darnach fallenden S. 23 findet sich am Schlusse der Redditus des Officium camerae allerdings die Stelle: omnes pelles arietum dabuntur camerario, de quibus scolaribus providebitur in pelliciis. Eine spätere Hand hat aber schon zum ersteren bemerkt: vestitus nostrorum scholarium, so dass also die Benedictbeurer selbst die Stelle auch nur auf die Kleidung bezogen haben.

Es versteht sich so ziemlich von selbst, dass wie in Deutschland im allgemeinen so auch in Altbaiern insbesondere in der Regel nicht italienisches, mehr aus Ziegen- und Hammelfellen bereitetes, auf der Fleisch- und Haarseite verschiedenes, sondern deutsches, mehr aus Kalbsfellen hergestelltes, auf der Vorder- wie Rückseite in der Regel kaum merklich zu unterscheidendes Pergament zur Verwendung gelangte. Man war sich auch dieser Verschiedenheit sehr wohl bewusst. Schrieb doch im Jahre 1246 der Dechant Albert von Passau[1]) an den Erzbischof Eberhart II von Salzburg: Consulo pura fide, et supplicant etiam vestri specialissimi et devoti amici, ut in continenti sine morae dispendio dominum Fridericum de Leibnitz cum vestro sigillo sive bulla cum pergamena teutonica atque cera ad curiam transmittatis romanam, ut ibidem juxta negotii qualitatem tam ad mutuum contrahendum quam etiam domino papae et ejus fatribus dominis meis cardinalibus litterae ordinentur.

Was die Frage nach der Beschaffung des Pergaments anlangt, wird nicht zu bezweifeln sein, dass in älterer Zeit in diesen und jenen Klöstern die Felle der eigenen Kälber hiezu dienen mussten. Sie mögen

1) Vgl. Höfler Albert von Beham und Regesten Pabst Innocenz IV, in der Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart, Band XVII S. 111.

anfänglich auch wohl daselbst gleich verarbeitet worden sein, während sie dann und wann — wie später wohl gewöhnlich — zu diesem Behufe auch aus dem Hause gegeben wurden. So bemerkt der Probst Kaspar von Baumburg in seinem Ausgabenbuche zum Jahre 1445, als sein Notar Albert Räschel ihm Pergament und Papier sammt Zeug zu Tinte in Salzburg hatte kaufen müssen, noch weiter: hat geben ainem gurtlar iij den. das er mir gemerckt hat xix calppvel, die sol man mir zue pergamen wurckken. Abgesehen davon war der Kauf des Pergamentes nicht ungewöhnlich, wie ja gerade im Jahre 1445 der genannte Notar zu Salzburg um 12 Schillinge und 6 Pfennige [1]) solches seinem Probste

1) Um die Bestimmung dieser und der betreffenden noch weiter zahlreich folgenden Summen zu erleichtern, bemerken wir aus Muffat's Beiträgen zur Geschichte des baierischen Münzwesens unter dem Hause Wittelsbach vom Ende des zwölften bis in das sechzehnte Jahrhundert in den Abhandlungen unserer Klasse XI Abth. 1 S. 203—269 nachstehende Berechnung des Pfundes Schillings und Pfennigs verschiedener daher einschlagender Münzen auf den Werth in süddeutscher Währung vom Jahre 1857.

Was zunächst die regensburger Münze anlangt, entspricht von 1231—1312 ein Pfund = 18 fl. 10,^{341} kr., ein Schilling = 2 fl. 16,^{287} kr., ein Pfennig = 4,^{542} kr.; dann ein Pfund = 17 fl. 13,^{804} kr., ein Schilling = 2 fl. 9,^{225} kr., ein Pfennig = 4,^{307} kr.; endlich im Jahre 1395 ein Pfund 14 fl. 48,^{936} kr., ein Schilling = 1 fl. 51,^{113} kr., ein Pfennig = 3,^{703} kr.

Von den oberbaierischen und niederbaierischen Münzen ist am Ausgange des 13. und Anfange des 14. Jahrhunderts ein Pfund = 11 fl. 47,^{212} kr., ein Schilling = 1 fl. 28,^{401} kr., ein Pfennig = 2,^{946} kr.; im Jahre 1373 ein Pfund = 8 fl. 40,^{409} kr., ein Schilling = 1 fl. 6,^{301} kr., ein Pfennig = 1,^{921} kr.; im Jahre 1391 ein Pfund = 12 fl. 55,^{353} kr., ein Schilling = 58,^{155} kr., ein Pfennig = 1,^{934} kr.; am 27. Februar 1396 ein Pfund = 7 fl. 10,^{749} kr., ein Schilling = 53,^{839} kr., ein Pfennig = 1,^{749} kr; im Jahre 1400 ein Pfund = 5 fl. 57,^{002} kr., ein Schilling = 44,^{622} kr., ein Pfennig = 1,^{486} kr.; im Jahre 1406 ein Pfund = 6 fl. 13,^{527} kr, ein Schilling = 46,^{690} kr., ein Pfennig = 1,^{556} kr.; im Jahre 1435 ein Pfund = 4 fl. 54,^{869} kr., ein Schilling = 36,^{829} kr., ein Pfennig = 1,^{227} kr.; im Jahre 1454 ein Pfund = 4 fl. 49,^{308} kr., ein Schilling = 36,^{162} kr., ein Pfennig 1,^{205} kr.

Bezüglich der passauer Münze verdanken wir ihm die Mittheilung, dass im Jahre 1314/15 ein Pfund = 10 fl. 20 kr. zu setzen, wonach sich ein Schilling = 1 fl. $17^1/_3$ kr., ein Pfennig = $2^7/_{12}$ kr. stellt.

Was endlich die gleichfalls öfter erscheinende wiener Münze anlangt, bemerkt Alphons Huber in seinen Untersuchungen über die Münzgeschichte Oesterreichs im XIII. und XIV. Jahrhunderte im Archive für österreichische Geschichte, Band XLIV S. 520—530, dass vom Jahre 1256 bis 1282 ein Pfund = 16 fl. 56 kr. österreichischer Währung, ein Schilling = 2 fl. 7 kr.; im Jahre 1305 ein Pfund = 14 fl. 90 kr., ein Schilling = 1 fl. 8[illegible] kr.; vom Jahre 1305—1350 ein Pfund = 12 fl. 40 kr., ein Schilling = 1 fl. 55 kr. zu setzen. Was den Pfennig anlangt, war sein Kurswerth im Jahre 1256 = 6,^{9} kr, im Jahre 1298 = 6,^{21} kr., vom Jahre 1305—1350 endlich = 5,^{17} kr. Nach S. 537 sodann stellte sich in Folge des Patentes vom Jahre 1399 der Münzwerth des alten Pfennigs auf 2,33 oder etwas weniger als $2^1/_3$ Neukreuzer, der des neuen Pfennigs auf etwas mehr als 3,49 oder fast $3^1/_2$ Neukreuzer, während der Kurswerth sich etwas besser stellte.

kaufte, und dieser selbst zum folgenden Jahre verzeichnet: ich hab chaufft xxxij pergamenen hawt, ye ainew fur xx den. Daneben aber war auch der Weg nicht unbeliebt, dass man für die Kalbfelle — insoweit man sie nicht wie andere Häute zu verkaufen [1]) für gut fand — gegen eine gewisse Aufgabe Pergament eintauschte. So verzeichnet wieder Probst Kaspar unter dem Jahre 1442: ich hab funfczig kalppuel geschickt gen Salzburg. da fur hat man mir geben funfczig pergamenhawt. vnd ich hab auf yedleichew hawt aufgeben iij dl. jtem der pott hat verzert xviij dl. vnd ich han jm ze lon geben ain meczen waiczens. Oder unter der Ueberschrift „Salczburg pergamen" unter dem Jahre 1445: ich hab aufgeben auf liiij kalppvell darfur man mir pergamen hat pracht auf yedleichs kalppvell iij dl. per manus Alberti Räschel. vnd den knechten zue trinckgelt vj dl. Weiter lesen wir daselbst zum Jahre 1474 über ein derartiges Geschäft mit dem wasserburger Bürger Endarffer: mein her brobst Caspar hat mit im tawsch kalbfell vmb pergamenhewtt. vnd mein herr hat jm auff geben auff ain pergamenhawt iiii$^{1}/_{2}$ den. facit vij schill. vnd xix den. Interessirt hiebei auch die Frage nach dem Arbeitslohn, so ersehen wir selben [2]) gegen den Schluss dieses Jahr-

---

1) Beispielsweise das Kloster Oberaltach verkaufte im Jahre 1440 dem Weigel Püchlär von Straubing: 10 rinderhewt, ye aine vmb 36 dl. 21 kalbfel, ye ains vmb 5 dl. — Sodann im Jahre 1444: drey ochsenhewt vmb 7 schill. dl. 9 kuehewt, aine vmb 35 dl. = 10$^{1}/_{2}$ schill. dl. 14 sawhewt, 14 kalpfel, 9 schaffel, als durch ein ander ye ains für 2 groschen = 7 schill. dl. vnd 12 dl. Weiter noch 7 kalpfel, 2 schaffel, 4 sawhewt, ye ains in das ander vmb 8 dl. = 3 schill. dl. 9 dl. — Ferner im Jahre 1447: 14 kalpfel, 5 schaffel, aine für 8 dl. Dann 12 kalpfel, 8 sawhewt, 10 schaffel, ains in das ander ye ains vmb 8 dl Ausserdem nochmal 12 sawheut, 16 kalpfel, 3 schaffel, alle durch ein ander vmb 7 dl. — Weiter im Jahre 1449: 9 rinderhewt, aine vmb 45 dl. regensburger. 17 sawhewt, 15 kalpfel, 10 schaffel, aine in das ander zu 19 häller, vnd 3 fel dar ein.

Eine Aufzeichnung endlich zum Jahre 1490 besagt: Michael carnifex dedit pro xij pellibus vitulinis ij schill. vj dl. pro octo cutibus 1 pf. 2 schill. 20 dl.

2) Vielleicht dürfen wir bei der Gelegenheit auch einer Abrechnung des mehr genannten Probstes mit „maister Vlrich ledrer jm Altenmargkht" aus dem Jahre 1475 einen Platz gönnen:

Mein her brobst Caspar vnd er haben miteinander abgerait die kalbfel vnd ander hawtt die er meinem herren geworcht hat. Item von dem ersten hat er geworcht xxvj kalbfel, de quibus zu lon iij den. facit lxxviij den. Item vnd zway schaffel, da von ze lon vj den. Item mein her hat auch von jm chaufft zway kalbfel vmb xl den. Item hat mer geworcht zwo grosz roszhawt, da von ze lon xl den. Item hat mer geworcht meinem herren funff ochsenhawtt, de quibus ze lon xx den. Item vnd mer ain kalbhaut, da von ze lon xv den. Item vnd mer ain roszhawt, da von ze lon xx den.

De hijs omnibus satisfecit sibi dominus jn die Viti anno etc. lxxv, jn presentia Hainrici de Aw, domini Georgij Katzpeckh, ac mei Thome.

hunderts aus den Rechnungen von Tegernsee. Daselbst sind beispielsweise im Jahre 1492 verzeichnet einmal 12 schill. dl. von hundert xx heüten pergamen czu wurchen, und dann 17½ schill. dl. für anderthalbhundert heyt pergamen czu würchen, im folgenden 1 fl. rhein. fur 70 heyt pergamen ze wurchen, im Jahre 1495 sodann 10 schill. dl. fur 100 heyt pergamen ze wircken per 3 dl. Im Jahre 1497 sind verrechnet 12 schill. dl. von 120 pürmentthewt gewirckt, weiter 5 schill. minus 3 dl. dem pirmettere fur 50 heut ze wurcken im Jahre 1499, oder 30 dl. dem pirmetter von 10 pirmet heit ze wirchen im Jahre 1502, oder 6 schill. 6 dl. für 62 pergamen heit ze wircken im Jahre 1505.

Schon hieraus ist ersichtlich, dass insbesondere in den Städten die Bereitung des Pergamentes ein Gegenstand des bürgerlichen Gewerbes gewesen. Auf solche Weise konnte man es denn auch allgemein leicht kaufen. So begegnet uns unter den Zeugen bezüglich des Gutes Pucinhofen im Codex traditionum von s. Emmeram zu Regensburg [1]) unter dem Abte Peringer im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts ein Chunrad pergamenarius. In einer Urkunde von dort über eine Leibgedingsverleihung einer Area inter institas sita vom 1. November 1239 ist der erste von den Laienzeugen Arnoldus pergamenarius. In einer Aufzeichnung im Traditionscodex von Niederaltach [2]) unter Abt Volkmar um das Jahr 1281 erscheint ein Albertus dictus Puhveller civis ratisbonensis. Unter den Zeugen einer Urkunde des Domcapitels von Passau über den Verkauf eines Hauses daselbst an das Kloster Formbach vom 18. Februar 1288 [3]) stossen wir auf einen Fridericus pergamenator. Unter denen in einer Urkunde des Stadtrichters Ulrich Sokkinger von Passau vom 1. September 1339 begegnet uns Michel der Puechuelaer. Eine Jahrtagstiftung welche der braunauer Bürger Hermann der Pächfelür am Donnerstage nach Michaelis des Jahres 1398 beim Kloster Asbach gemacht ist in den Monum. boica V S. 200—202 abgedruckt. Der Probst Kaspar von Baumburg bemerkt in seinem Ausgabenbuche zum Jahre 1448: ich hab chaufft von dem pergamisten von Salczburg xxviij pergamenen hawt, ye ainew fur xx den. Und im folgenden Jahre schickte er dem

1) Pez anecdota I 3 Sp. 183.

2) Vgl. die Monum. boica XI S. 90/91.

3) Ebendort IV S. 159.

Dombäcker von Salzburg 5 Schill. 10 dl. von pergamens wegen — wie er sich äussert — dye ich dem pergamist zu Salczburg schuldig war, vnd der turnbeckher porg fur mich was. Abt Narciss von Benedictbeuren bezog im Jahre 1497 von Peter Aberel purmater ze Augspurg lxx hautt, ye x fur ain gulden. Und im Jahre 1501 bezahlte er: Monaci dem pirmatar 1 gulden reinisch vmb 10 haut pergamen.

Einen förmlichen Handel mit Pergament im Kleinen und im Grossen trieb insbesondere Tegernsee [1]) um diese Zeit.

Was die Preise des Pergamentes betrifft, sind die Nachrichten aus früherer Zeit leider nur mangelhaft, und bieten uns insbesondere die hier und dort erhaltenen Rechnungen [2]) nur die Gesammtsumme für

1) Aus der Verzeichnung seiner Einnahmen in den Jahren 1492—1499 wollen wir hier einige daher einschlagende Posten aufführen.

Im Jahre 1492: 17 dl. Hanns Arinsmalcz fur 1 pergamenthawt. 5 kr. vmb 1 haut pergamen hern Sigmunden. — Im Jahre 1493: 2 fl. rhen. dedit Michel scriptor de Elpach pro pergameno. 17 flor. rhen. 30 dl. dominus abbas de Alltach superiori fur 200 pergamen hewt pro duabus vicibus. — Im Jahre 1494: 34 dl. fur 2 pergamen heyt plebano in Sliers. — Im Jahre 1495: 2 fl. pro pergameno ad Peyren. 5 kr. pro pergameno dem Mülecker. 13 dl. pro pergameno Hannsz Probst. — Im Jahre 1496: 3 fl. rhen. dominus prelatus de Peyren pro pergameno. 17½ dl. vmb 1 haut pergamen. 1 fl. 10 kr. fur 14 pergamen heut. 4 schill. 20 dl. vmb pergamen a plebano nostro. 7 dl. fur ½ hautt pergamen. 5 kr. vmb. 1 pergamenhautt. 15 dl. fur ain pergemen haut dem cantzler. 10 kr. fur 2 pergamenheyt plebanus noster Sackrer. — Im Jahre 1497: 17½ dl. fur 1 pergamen hawt Michel maler. 5 kr. fur 1 pergamen hawt Posch von Muespach. 8 kr. für zwo pergamen hewt plebanus noster. 5 kr. pro pergameno cancellaria. 14 dl. fur 1 pergameo hawt Michel maler. — Im Jahre 1498: 5 ß 60 dl. fur 100 pergamen hewt abbati in Niederaltach. 14 dl. fur ain pergamen hawt Michel maler. — Im Jahre 1499: 1 fl. rhen. pro pergameno von den von Peuren. 14 schill. dl. fur 24 pürmentheut abbas de Pewrn.

2) Beispielsweise unter den „historischen Notizen aus einem Rechnungsbuche des Klosters Aldersbach" welche Muffat in den Quellen zur baierischen Geschichte I S. 442—474 veröffentlicht hat finden sich folgende daher bezügliche Einträge. Vom 3 Mai 1302 — 23 Mai 1303: II tal. rat. — Vom 15 Juni 1305 — 24 Juni 1306: IIII tal. 21 dl. — Vom 27 März 1307 — 26 März 1308: III tal. 60 dl. — Vom 15 Juli 1313 — 26 April 1314: IV tal. 10 den. pat. — Vom 24 April 1320 — 27 Mai 1321: IIII. tal. 54 den. rat. — Vom 4 Mai 1325 — 26 Mai 1326: IV tal. minus 38 den. rat. — Vom 8 Mai 1327 — 6 Juli 1329: 6½ tal. — Vom 6 Juli 1329 — 25 Mai 1330: 9 sol minus 6 den. — Vom 6 Juli 1333 bis 15 Juni 1334: 9 sol. minus 10 den.

Auch in der im Besitze des historischen Vereins von und für Oberbaiern befindlichen münchner Stadtkammerrechnung aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lesen wir nur ganz allgemein auf Fol. 126 zum Jahre 1338 die Verausgabung von xij sol. pro pergameno, deutlicher auf Fol. 126 dahin bezeichnet: xij sol. pro pergameno ad libros juris. Vergleiche unsere Abhandlung zur äusseren Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Land- und Stadtrechten im oberbaierischen Archive XXIII S. 255.

Nicht minder begegnet uns in einer Aufzeichnung der Ausgaben des Abtes von s. Emmeram aus dem Jahre 1364 gleichfalls nur die allgemeine Angabe: pro pergameno ad litteras Fridlini Strauzzonis xxxij den. monac.

einen grösseren oder kleineren sei es jährlichen sei es anderen bestimmten Bedarf, ohne dass sich der Preis für die einzelne Haut mit Sicherheit angeben liesse. Letzteres ist der Fall bei dem grossen Graduale welches für Aldersbach gefertigt wurde, wofür in der Rechnung vom 22. November 1321 bis 12. Juni 1323 „pro 175 cutibus pergameni" $3^1/_2$ Talente und 35 regensburger [1]) verausgabt stehen. Erst aus späterer Zeit stehen uns in dieser Hinsicht verlässige Aufzeichnungen zu Gebot. Der Probst Kaspar von Baumburg bemerkt in seinem Ausgabenbuche unter dem Rubrum „Däumel sawsneyder" zum Jahre 1443: ich hab chauft von jm xliiij hawtt pergamens, die hawt fur xj dl. Nach dem Rechnungsbuche von Oberaltach wurden am Montage nach Fronleichnam des Jahres 1444 dem Konrad von Passau bezahlt: 31 dl. für 4 hewt pergamen. Im Jahre 1446 kaufte der Notar des Probstes Kaspar von Baumburg „xxxvj hawt, ye ainew fur xviij den." zu Salzburg, und in demselben Jahre verzeichnet der genannte Probst noch weiter: ich hab chauft xxxij pergamenen hawt, ye ainew fur xx den. Oberaltach kaufte im folgenden Jahre am Tage Fabiani und Sebastiani von dem vorhin bemerkten Konrad von Passau 18 hewt pergamens, aine fur 20 häller, im Jahre 1449 sodann 21 hewt pergamen, aine vmb 19 häller. Zu demselben Jahre sind in Aldersbach pro 3 cuttibus pergameni 52 dl. wienn. verrechnet. Aus diesem Kloster haben wir auch Aufzeichnungen aus dem dritten Viertel des Jahrhunderts. So zum Jahre 1451 pro 20 cuttibus pergameni 11 Schill. 20 dl. und pro 134 cuttibus pergameni 7 Pfd. 2 Schill. 12 dl. Zum Jahre 1455 pro 2 cuttibus pergameni 36 dl. Zu den Jahren 1459 und 1460 pro pergameno, videlicet pro 60 cuttibus, 5 Pfd. minus 30 dl. pro 15 cuttibus pergameni et bitumine 9 Schill. 10 dl. Zum Jahre 1467 pro pergameno, videlicet 14 cuttibus, 10 Schill. dl. pro 21 cutibus vitulinis Steffano Holbegken pro pergameno aptis 10 Schill. 15 dl. Zum Jahre 1470 pro 3 cutibus pergameni 60 dl. Kein Mangel endlich ist an hieher einschlagenden Aufzeichnungen aus dem Ende dieses Jahrhunderts und dem Anfange des folgenden, aus welchen sich auch die Preise für das ganz feine oder Jungfernpergament ohne Beschwerde entnehmen lassen. So finden sich beispielsweise in den Rechnungen von Tegernsee verausgabt $9^1/_2$ Schill. dl. fur 27 heyt

1) Vergleiche hiezu den ersten Absatz der Note 2 oben S. 15.

virgineum pergamenum im Jahre 1493, im folgenden 2 fl. rhen. fur 50 hewt verginei pergameni, 1 fl. fur 35 heyt pergamee virgineum im Jahre 1495, im folgenden 13 Schill. 21 dl. dem pirmeter von 137 heuten, im nächsten 2 fl. für 20 grosz purmentt heüt kauft und wieder 4 fl. fur 44 hewt pergamenum, 9 kr. für 2 pergamenen hewt im Jahre 1500, weiter 5 Schill. $12^1/_2$ dl. von 54 kalbfel pro pergameno und 5 Schill. $3^1/_2$ dl. pro pergameno virgineo im Jahre 1504, sodann $4^1/_2$ Pfd. $22^1/_2$ dl. für 58 pergame heytt und nochmal 3 fl. 20 kr. für 33 heytt pergamee kauft im Jahre 1505. Aus dieser Zeit erübrigen auch noch von Oberaltach [1]) wie Aldersbach [2]) wie Diessen [3]) wie Benedictbeuren [4]) und sonst hierauf bezügliche Angaben.

---

1) Hier ist zum Jahre 1491 aufgezeichnet: emimus duodecim cuttes pergameni die s. Philippi pro 2 schill. 24 dl.

2) Ausser den früher bemerkten Summen sind hier zum Jahre 1498 für 10 cuttes pergameni 7 schill. dl. aufgeführt.

Abgesehen davon finden wir zum Jahre 1467 den Eintrag: pro reformatione pergameni 5 schill. dl. pat.

Auch zu Pergament für eine Schreibunterlage begegnet uns zum Jahre 1500 die Verzeichnung: pro vno sexterno jn pergameno pro fundamento scripturae 3 schill. 10 dl.

3) In der besonderen Rubrik „pro diversis necessitatibus" in seinen Rechnungsbüchern stossen wir auf folgende Angaben. Zum Jahre 1496: 9 schill. 13 dl. pro 16 pyrmüt heytt. — Zum Jahre 1499: 11 schill. $2^1/_2$ dl. pro 19 pyrmüt heyt. — Zum Jahre 1502: $4^1/_2$ fl. 10 dl. pro 53 pyrmüt heyt.

4) Dem Ausgabenbuche des Abtes Narciss entnehmen wir nachstehende Einträge:

Zum Jahre 1495: zehen haütt für ain gulden reinisch pei Jorg Pawmeister Auguste. erkaufft Auguste per dominum Johannem Schweigkar virgineum pergamenum x haütt, vnd ain hautt coopertori fur i gulden reinisch. erkaufft ze Tegernsee xiii heitt für ain gulden reinisch fer. III nach Bartholomäi, und nochmal fer. V vor Galli.

Zum Jahre 1496: Jörg Pawmayster hat vmb $iiii^1/_2$ gulden pergamen kaufft, ye xj haut für i gulden. von Freysing xxviij haütt pergamen vmb iij gulden reinisch. fratri Benedicto 2^0 vmb viij heittlin vergineum pergamenum $^1/_2$ gulden. xxxiij haüt für iij gulden reinisch erkaufft Auguste per dominum Johannem Ziegler.

Zum Jahre 1497: Von Peter Aberel purmater ze Augspurg lxx hautt, ye x fur ain gulden. ain kapertt haut vmb v kreytzer. vj den. bibales. facit totum vij gulden $xxiii^1/_2$ den. Von dem von Tegernsee xliiij haut fur iiij gulden.

Zum Jahre 1498: ij gulden vj kreytzer vmb xxiiij hawtt, j capertt haut. uon Tegernsee xij haütt für j gulden reinisch.

Zum Jahre 1499: gen Tegernsee j gulden reinisch vmb xiij häutt pergamen. mer dem uon Tegernsee ij gulden reinisch vmb xxv heütt pergamen per dominum Wolfgangum.

Zum Jahre 1500: ze München pergamen xij haütt fur j gulden reinisch, vnd dar zu copertorj haut für v kreytzer. facit j gulden reinisch $xiii^1/_2$ den. gen Tegernsee j gulden reinisch vmb xv häut pergamen, do wir jm dy prechsen habn geschickt pei Casper Märtzen.

Ob auch farbiges, insbesondere purpurnes Pergament in Baiern je im Gebrauch gestanden? Das unter den Cimelien der Staatsbibliothek befindliche Evangeliarium aus dem 9. Jahrhunderte, welches auf Purpurpergament bis Fol. 196 mit goldenen und von da ab mit silbernen Buchstaben geschrieben ist, gestattet keinen verlässigen Schluss hierauf, indem einmal seine Herkunft nicht festgestellt ist, auf der anderen Seite aber auch immerhin möglich bleibt, dass es, selbst wenn es aus einer baierischen Dom- oder Klosterbibliothek stammt, als Geschenk oder sonst von anderswoher dahin gelangt sein mag.

Uebrigens wurde Pergament nicht allein zu Urkunden und Handschriften wie theilweise zu Einbänden der letzteren verwendet. Es begegnet uns auch als Stoff für Schreibtafeln. Der um das Jahr 1500 zu Tegernsee gesammelte Liber illuministarum, von welchem seinerzeit noch mehrfach die Sprache sein wird, handelt auf Fol. 33 in einem eigenen Abschnitte, de tabulis ex pergameno, hierüber. Albe tabule pergamene, heisst es dort, ita fiunt. Recipe pergamenum vitulinum, et pone ipsum in tentorio, et bene extendas, et optime sicca ipsum ad solem. Et facies ter. Et post ipsum accipe album plumbum optime puluerisatum, et misce cum oleo lini vsque fiat tenue. Dum inde habeat colorem album, de albo plumbo et isto liquido colore illini istum predictum vitulinum. Et post ipsum desicca ad solem. Et hoc fac nonies, et hoc vt in quantitate [1]) illius tenuis. Et non apponatur altera, nisi precedens optime sit siccata. Hoc facto formes folia de ipso vitulino quanta volueris, et fac tabulas. Potesque super eas scribere stilo plumbeo stagneo cupreo uel argenteo, uel etiam cum incausto, et delere litteras cum saluia, et iterum scribere. Cum autem tota albedo disparuerit, dealba eas iterum de albo plumbo cum saluia sicut communes tabulas, uel cum

mer j gulden gen Tegernsee vmb xiiij heüt ausklaubts pergamen pei Jörgen Pawmaister. Monaci xij häut pergamen für ain ß den. vnd ain cooperthaut xxi den. facit j gulden j schill. xxi den.

Zum Jahre 1501: Monaci dem pirmatar j gulden reinisch vmb x haut pergamen. Hanns Messerschmid uon Weilhaim hat vnns pracht uon Augspurg vj haüttlan junckfra pergamen, vnd sunst xxxviiij haut gmains pergamen, vnd ain hautt coopertorj, thuet als xlvj häut, für iiij gulden reinisch. uon Tegernsee xxiiij haütt pergamen vmb ij gulden reinisch. jtem von Tegernsee für iij gulden pergamen, albeg fur ain gulden xij heit.

Zum Jahre 1502 endlich: Dem Messerschmid von Weilham x krautzer für ij haüt virgineum pergamenum.

1) In der Handschrift steht: et hoc vtique.

rasura testarum ossarum uel puluere ossium conbustorum et saluia. Wir werden wohl nicht sehr im Irrthume befangen sein, wenn wir die Aufzeichnung im Registrum cellerarii von Tegernsee „8 kr. für weysse schreib täfel" zum Jahre 1501 auf solche Pergamenttafeln beziehen.

Noch können wir hier nicht schliessen, ohne zu bemerken, dass häufig Pergament das bereits beschrieben gewesen seiner ursprünglichen Schrift entkleidet und neuerdings zum Beschreiben hergerichtet und benützt wurde. Es ist weder im Reichsarchive noch auf der Staatsbibliothek ein Mangel an Urkunden wie Handschriften welche auf dergleichem Pergament gefertigt sind. So ist beispielsweise das aus dem Archive von s. Emmeram stammende Exemplar des in Ried's Codex historico-diplomaticus ratisbonensis I S. 36 nur aus einem Diplomatar abgedruckten um das Jahr 842 zwischen Bischof Baturich und einem Vir illuster Maurentius vorgenommenen Tausches von zwei Gütern auf eine Pergamenturkunde geschrieben, deren frühere Schrift abgekratzt worden, und sind hiebei theilweise die zwischen den ausgeschabten Zeilen leer geblieben gewesenen ursprünglichen reinen Räume des Pergamentes für die jetzige Urkunde benützt. Jene des Abtes Pernger von s. Emmeram aus den Jahren 1179—1202, wonach die Brüder Udalrich und Ekkepert von Talmeizingen und der regensburger Bürger Heinrich von Pennenkapelle dem genannten Reichsstifte partem terrae quam iure beneficii in Swaebelwîs possederant runcandam in vineas resignirten steht auf einem auf der äusseren wie inneren Seite abgekratzten früher in Spalten beschrieben gewesenen Pergamentcodexblatte. Sind wir ja auch genugsam darüber unterrichtet, welcher Mittel man sich bediente um die Schrift wieder vom Pergamente zu tilgen. Schon durch Aretin[1]) und Mone[2]) ist folgende Anweisung einer Hand des 11. Jahrhunderts aus einer tegernseeischen Handschrift, nunmehr Cod. lat. 18628 der Staatsbibliothek, Fol. 105' bekannt geworden: Quicunque in semel scripto pergameno necessitate cogente iterato scribere uelit, accipiat lac, inponatque pergamenum per unius noctis spacium. Quod postquam inde sustulerit, farre asspersum, ne ubi

1) In seinen Beiträgen zur Geschichte und Literatur etc. VII S. 286.
2) De libris palimpsestis tam latinis quam graecis pag. 38.

siccari incipit in rugas contrahatur, sub pressura castiget quoad exsiccaetur. Quod ubi fecerit, pumice cretaque expolitum priorem albedinis sue nitorem recipiet. In einer Gruppe von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels welche mit einem Anhange zum Landrechte vermehrt sind [1]) begegnet uns die Nachricht: das man ettwenne machet von weine vnd von wasser das dew schrift gar ab geet, vnd gibt es einem büchueller der es mit seiner kunst gar ab tüt, vnd scribet dann wider daran nach seinem willen vnd nach seinem nutze. Das sol man — heisst es hiebei — gen der sunnen haben, so mag man es wol erkennen, so sicht man der allten schrifft immer etwe uil in dem pirmit in der newen. In dem aus Altomünster stammenden Cod. lat. 2942 der Staatsbibliothek hat Jemand der die Verbreitung solchen Verfahrens im Interesse der Sache selbst sich verbitten zu müssen geglaubt [2]) auf der ersten Spalte der ersten Seite des viertletzten Blattes nach dem Jahre 1418 folgendes eingetragen. Jtem sj volueris delere in pirgameno scripturam, fac tibi lixiuium cum calce [3]) viua, jn wlgari ongelesten kalch. Pone hoc lixiuium in reseruaculum mundum vel vitrum. Impone simul ad mensuram jntegram vitriolum romanum semalbum bene sublimatum, id est weysser vitriol wol gelewttert, ½ lotonem, aluminis quintionem, similiter bene in lapide porhiry aut in mortario bene contritum. Sicque puluerem paratum mitte vna cum reliquo apud jgnem lentem modicum bulire, non fortiter, ne spiritus fortes extingwantur. Quasi tepidum fac. Demumque para tibi pannum de lana alba factum, intingwe [in] materiam bulitam hanc, et effunde super pirgamenum. Frica juxta posse tuum. Non fortj laborj delebitur ad placitum. Postmodum mitte in vmbra tergere, et prepara cum vernisio, ut cathetralium modis. Est melius pristina forma scribendo florisando aut quouis modo priori. Auch der bereits S. 18 erwähnte Liber illuministarum aus Tegernsee

---

1) Vgl. unseren Vortrag hierüber in der Sitzung vom 6. Juli 1867, abgedruckt im Berichte hievon II S. 297—335, hier insbesondere S. 322 und 323.

2) Hoc secretum — äussert er sich nämlich — mei ob jntuitum rogo obseruare, ne [si] ad insipiencium manus perueniret non laudabiliter esset, que antiqui cum difficultate ac magno labore et occupatione perscrutatj sunt recusantibus ipsis annichilarj deberet, quod deo omnipotentj jmperante absit. etc.

3) In der Handschrift steht: cum vna exmti (mit dem Abkürzungsstriche darüber) gwi (mit rechts übergeschriebenem lj) calee.

bietet uns zwei Anweisungen zu dem Behufe. Die erste auf Fol. 36' lautet unter der Ueberschrift „ad deletionem scripture in pergameno" folgendermassen. Recipe pergamenum scriptum, et intinge in ain pais, quam sic facias. Recipe j partem calcis, ij partes farine. Et addatur aqua. Postea addantur ij partes ayrschalen gestossen. Et permittatur iacere 6 diebus. Postea tendatur in ain ram, et radatur cum rasorio bono. Postea supersparge cretam [1]) bene tritam. Et tunc siccetur. Postea deponatur. Das Mittel „ad delendum scripturam" sodann auf Fol. 229' besteht in Folgendem. Recipe weinhepfen, vnd thue sy in ainen sack als ain laugsack. Also lass den wein daruon trieffen, das die hepffen dick vnd starck werd. Die mach zu pallen, vnd legs an lufft, das sy wol trucken werden, vnd nit an die sunnen noch in kain hayssen stuben, wann sy verlüren ire peste krafft. Darnach preun die pallen so sy trucken wol sein worden also: mach aus den pallen ainen ofen, vnd mitten darein ein gluet, so werden die pallen auf ij oder drey stund prinnen, vnd lass selber derleschen. Darnach thue die gluet seyberlich heraus so die hepfen noch prinnen, damit das kain asch von der gluet nit köm vndter die rechten materi. Darnach thue die materi in ainen mörser, vnd dar zu ainen achten tayl von waidaschen, das ist zu j pfd. prentter hepfen 4 lot waidaschen. Darnach nim vj masz lautters wassers: das geusz vber den obgeschriben aschen sechs- oder vij mal. Vnd die selbig laug behalt in ainem glas. Dass dergleichen Mittel etwa in der Praxis nicht zur Anwendung gelangt seien, das widerlegen die verschiedenen Palimpseste zum Theil auch noch aus späterer Zeit. So muss man beispielsweise in Raitenbuch in den siebenziger und achziger Jahren des 15. Jahrhunderts in der Entfernung früherer Schriften recht fleissig gewesen sein. Das Zinsbuch der Kusterei daselbst von 1473 wie jenes von 1476 und nicht minder das nur aus vier Blättern bestehende von 1482 sind auf abgekratztes Pergament geschrieben, und zwar ist in dem zuletzt genannten das inliegende zweite und dritte Blatt eine Urkunde des 15. Jahrhunderts. Ebenso ist der Umschlag eines kleinen Verzeichnisses dortselbst vom Jahre 1489 ein Palimpsest.

---

1) Bezüglich ihrer Bereitung wird folgendes bemerkt: Recipe ij partes testas ouorum bene tritas, et 3am partem crete trite in clara oui insimul, et siccetur.
Quod et aliqui pro vernisio sumunt.

Auch einen solchen, aber einen nicht „necessitate cogente“ sondern in betrügerischer Absicht entstandenen, bildet die Urkunde über eine Schenkung Kaiser Heinrichs III für Krems vom 28. Dezember 1053 im Reichsarchive, in Buchingers Geschichte von Passau II S. 503/504 abgedruckt, und in den Monum. boic. XXX Abth. I als Num. IX unter die Diplomata falsa et rescripta S. 394/395 verwiesen, in welcher der Eingang wie die Formalien am Schlusse stehen geblieben sind, der ganze eigentliche Text aber umgeschrieben ist.[1])

3.

Wie die übrigen Schreibstoffe, so hat auch im Laufe der Zeit das Pergament dem jüngsten weichen müssen, welcher sich bis zur Stunde unangefochten behauptet, dem Papiere.

Zunächst dem Baumwollenpapiere. Nicht sonderlich für dessen Dauerhaftigkeit bei stärkerer Benützung möchte das Conceptbuch sprechen dessen sich um 1246 der passauer Dekan Albertus bohemus[2]) bediente, denn es ist so gebrechlich, dass man bei seiner Benützung die äusserste Vorsicht anwenden darf. Dagegen sind trefflich erhalten Rechnungsbücher aus dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts wie aus dem ersten und theilweise zweiten Jahrzehent des folgenden, die sich durch Festigkeit des Stoffes und eine bewundernswerthe Glätte desselben auszeichnen. Es kann auch hier an die älteste Stadtkammerrechnung von München aus dem ersten Viertel eben des 14. Jahrhunderts im städtischen Archive erinnert werden.

Ist die Annahme richtig, dass von den zwanziger Jahren an, oder genauer von 1324 an, wo in Deutschland auch reines Linnenpapier aufkam, bis um die Mitte des Jahrhunderts daneben noch gemischtes erscheint, so mag diesem letzteren Stoffe eine Urkunde des Katharinenspitales zu Regensburg vom „nechsten suntag aller nechst nach dem beichnacht tag“ des Jahres 1324 oder nach unserer jetzigen Zählung 1323 angehören, worin Graf Berchtold von Graisbach demselben den

1) Vgl. ausser den angeführten Monum. boic. insbesondere noch Stumpf die Reichskanzler II S. 201 Nr. 2447.

2) Vgl. Höfler Albert von Beham und Regesten Pabst Jnnocenz IV, in der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, XVI 2 Vorrede S. XXI und XXII.

richtigen Rückempfang all des Gutes bestätigt welches demselben sein Oheim der Domprobst von Eichstätt genannt von Hochenvels und sein Kaplan der Dechant Heinrich von Lechsgemünd wie sein Vogt Konrad von Graisbach „in zwehalten“ gegeben. Es kann weiter der an die vorhin erwähnte Stadtkammerrechnung von München sich anschliessenden aus dem zweiten Viertel des Jahrhunderts im historischen Vereine von und für Oberbaiern gedacht werden. Nicht minder des tegernseeischen Urbars von 1346—1350 im Reichsarchive, und vielleicht wohl wenigstens theilweise noch des eben daselbst befindlichen Zins- und Rechnungsbuches von s. Emmeram aus der Mitte der sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts.

So stehen wir denn bereits in der Zeit, in welcher das Linnenpapier dem Baumwollenpapiere ganz entschieden für Urkunden wie Bücher den Rang streitig gemacht und alsbald auch abgelaufen hat. Bereits gegen die Mitte des Jahrhunderts in welchem wir uns bewegen soll nach Lipowsky [1]) eine Papiermühle isaraufwärts von München bestanden haben, wozu kurz vor seines Lebens Ende Kaiser Ludwig der Baier am 27. August 1347 die Bewilligung ertheilt haben soll. Mag sich dieses auch so verhalten, so hat sie jedenfalls für die Länge den Bedarf nicht gedeckt, oder ihr Erzeugniss war nicht von hervorragender Güte, denn noch geraume Zeit fort liefern andere Orte das Papier dahin und dorthin.

Im Jahre 1445 liess der Probst Kaspar von Baumburg welches zu Salzburg kaufen. Im Jahre 1463 wurden von Aldersbach 18 Schillinge pro papiro Johanni Schůsler de Augusta bezahlt. Gleichfalls aus Augsburg bezog es Diessen am Ende dieses und am Anfange des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1493 kaufte Aldersbach „zu Pfarrkirch 1 risz papiri veneciensis“ um 9 Schillinge. In einer Rechnung von Tegernsee aus dem Jahre 1497 sind „6 Pfd. 30 dl. pro papiro de Rafenspurg“ verausgabt, in einer von Aldersbach aus demselben Jahre „pro 1 risz a Rotaler de Eckenfelden“ 9 Schillinge. Abt Narciss von Benedictbeuren führt in seinen Ausgabebüchern aus dieser Zeit Summen für Papier aus München, von Georg Mielich oder Muelich aus Augsburg, wie aus Inns-

1) Geschichten der Vorstadt Au bei München S. 6.

bruck auf. In den Jahren 1503 und 1505 weisen auch die tegernseeischen Rechnungen Einkauf von solchem zu München nach.

Was die Preise[1]) anlangt in welchen es gestanden, fehlen wie beim Pergamente für die älteren Zeiten bestimmte Angaben. Erst später begegnen uns feste Zahlen. So heisst es in den Bruchstücken der Rechnung des Landschreibers Hanns Kastenmeyer von Niederbaiern-Straubing von Lichtmess des Jahres 1426 bis dahin 1427 abgesehen von einer nicht ganz und gar für unseren Behuf passenden Stelle[2]) ausdrücklich: Item kaufft meinen gnedigen herren hertzog Ernsten Wilhalm vnd hertzog Heinrichen zwo ris papir in jr kantzlei von Michel dem Feyol vmb j pfd. den. Auch liess, wie bereits bemerkt, der Probst Kaspar von Baumburg im Jahre 1445 durch Albert Räschel „ain halben risen papier fur v sol. denariorum" zu Salzburg kaufen. Die Rechnungsbücher verschiedener altbaierischer Klöster[3]) geben sichere Anhaltspunkte

---

1) Vgl. hiezu oben die Note auf S 12.

2) Geben das benant jare vmb vier ris papir vnd vmb pergamen in die kantzley ij pfd. iij schill. xviij dl.

3) Hier mögen Auszüge aus denen von Aldersbach, Oberaltach, Tegernsee, Benedictbeuren, Diessen eine Stelle finden.

1) Aldersbach.

Im Jahre 1450 pro 10 libris papiri 1/2 ß dl. — 1451 pro 6 libris papiri 72 dl. wienn. und später nochmal eben so viel. — 1455 pro 7 libris papiri 5 schill. minus 6 dl pro 20 libris papiri 81/2 schill. dl. — 1456 pro 16 libris papiri 6 schill. minus 4 dl. — 1457 pro 40 libris papiri 161/2 schill. dl. — In den Jahren 1459 und 1460: pro 20 libris papiri 3 ß dl. vmb 1 risz papyr 11 schill. dl. — Im Jahre 1463: 18 schill. pro papiro Johanni Schûsler de Augusta. — 1466 pro 1 risz papiri 9 schill. dl. — 1468 pro 1 rys papier 7 schill. dl. — 1469 pro 1 rysz papier 7 schill. dl. — 1470 pro 2 rysz papier 20 schill. dl. — 1472 pro 1 riesz papier 71/2 schill. dl. — 1486 pro 1 ries papiri 9 schill. dl. — Im Jahre 1491 ebenso. — 1492 für anderhalb risz papir 12 schill. dl. — Im Jahre 1493 heisst es: emimus zu Pfarrkirch 1 risz papiri veneciensis pro 9 schill. dl. — 1496 pro 2 risz papir 12 schill. dl. — 1497 pro 1 risz a Rotaler de Eckenfelden 9 schill. dl — 1499 Pataviae 1 risz papier 1 fl. rhen. — 1502 pro 1 risz papir 71/2 schill. dl.

2) Oberaltach.

Im Jahre 1490: zwo risz papir vmb 20 schill. wienn. — Im Jahre 1491: vier puech regal papir venedisch vmb 1 floren. vmb ain risz papir 3 schill. 6 dl.

3) Tegernsee.

Im Jahre 1494: 12 dl. fur ain puech papir. 15 ß minus 30 dl. fur ain säm papier. — Im Jahre 1495: 1 fl. fur ain risz papier. — Im Jahre 1497: 12 kreuzer für 1 buech regal 2 fl. vmb 1 rysz regal. 6 schill. 10 dl. vmb 1 rysz papier. — Im Jahre 1498: 12 schill. minus 9 dl. für 4 rysz papier. — Im Jahre 1501: 3 ß dl. für 4 rys papier kayser kron. — Im Jahre 1502: 6 schill 9 dl für 1 risz papier. 6 schill. minus 10 dl. für ain rysz papier. 1 fl. für ain rysz papier. — Im Jahre 1503: 61/2 schill. dl. für ain rysz papier, kaufft Monacj.

in dieser Hinsicht namentlich aus dem Ende dieses Jahrhunderts und dem Anfange des folgenden.

II. Schreibgeräthe und sonstige Bedürfnisse.

Es ist nicht nöthig besonders zu bemerken, dass nicht für die verschiedenen Schreibstoffe welche in Betracht kommen die gleichen Geräthe anwendbar und die gleichen Bedürfnisse erforderlich waren, sondern dass dieses je nach dem Schreibstoffe sich änderte. Auf den Wachstafeln konnte man sich eben so wenig der Tinte und der Feder bedienen als man für Pergament oder Papier den Eisengriffel zum Schreiben geeignet finden mochte.

1.

Was zunächst die Zubereitung insbesondere des Perga-

17 schill. minus 6 dl. für 2 rysz papier ex Monaco. 3 ℊ dl. für 4 rysz papier ex Monaco. — Im Jahre 1504: 6½ schill. dl. für ain rysz papier. — Im Jahre 1505: 12 dl. für 1 puech papier, Monacj kauft. 12 schill. dl. für 2 rysz papier, Monacj kauft. 1 ℊ dl. für ain rysz cancellersch papier. 4 fl. für 4 rysz papier von Weyler. — Im Jahre 1506: 1 fl. vmb ain rysz papier. 13 schill. dl. für 2 rysz papir.

4) Benedictbeuren.

Dem Ausgabenbuche des Abtes Narciss entnehmen wir zum Jahre 1495: ain risz papir non Münichen vmb vj schill. ij dl. ain risz papir von Jörg Müelich ze Augspurg vmb 1 gulden reinisch. — Im Jahre 1497 ist folgendes vorzeichnet. Von Jerg Mielich ze Augspurg ain risz pappir vmb xl kreytzer. fur iij pucher papir regal von Müuchen xxxiij kreytzer. uom Weiler ij puecher regal papir ze vj kreytzer. facit xlij den. zu dem gradual gen Tegernsee. ain puch regal von Augspurg fur ix kreytzer. vmb ain risz pappir ze Innspruck viiij sechser ausz geben. Peter Mayr iiij sechser für ij puech regal. von Sigmund Weylar ij pucher regal pappir für ij schill. xx den. xij schill. den. fur ij ryssz papir hat vnns Stuben verrait. — Zum Jahre 1498: von dem Weiler ain risz papir fur ain gulden reinisch. mer ain puch papir regal viij kreytzer. — Zum Jahre 1499: Uom Muelich uon Augspurg ain risz papir vmb v schill. xviij den. vnd iiij puecher regal papir vmb iij schill. v den. thuet als j gulden j schill. xxiij den. Vund sind gewesen des papirs xviiij puecher ze xxv pogen. facit iiij^c lxxv pogen. also kömmend iiij pogen vmb iij haller, vnd xxvij pogen dar ein. dar mit hat man das ander her gepracht. Jtem iiij puech regal papir vmb iij schill. v den. habend lxxxxv pogen. kumbt allweg ain pog vmb j den. — Zum Jahre 1500: Von Jorgen Mielich ze Augspurg ain risz pappir v schill. xiij den. non Sigmunden Weiler ain risz papir vmb j gulden reinisch. — Zum Jahre 1503: Uom Muelich ze Augspurg ij risz papir vmb xij sol. den. Erhart Conrat hat vns pracht ain risz pappir ausz dem pirg vmb j gulden.

5) Diessen.

Im Jahre 1499 sind verausgabt 6 schill. 9 dl. pro ain rysz papyer ze Auspurg. — Im Jahre 1502 ist verzeichuet: 1 gulden pro ain rysz papyer. — Im Jahre 1503: 1 fl. minus 10½ dl. vmb ain risz papir zu Augspurg.

mentes bis zu dem Grade anlangt wie desselben der Schreiber für die wirkliche Verwendung zu Urkunden und Handschriften benöthigt war, die erforderliche Reinigung der noch nicht vollkommen fein hergerichteten Haut, ihre Glättung mit Bimsstein, die Bearbeitung mit Kreide, die Verklebung oder auch Zusammennähung der Risse und Löcher insoferne nicht über selbe ohne weiteres herumgeschrieben werden wollte, und dergleichen mehr, erforderten diese Dinge theilweise grosse Sorgfalt und ganz ausserordentliche Aufmerksamkeit. Nur wenige Bemerkungen mögen in dieser Hinsicht hier Platz finden.

Gewiss Jedermann sind schon Schrifterzeugnisse in die Hand gekommen bei welchen die Tinte sei es auf dem Pergamente sei es auf dem Papiere mehr oder minder geflossen. Bei der gehörigen Rücksichtnahme musste das vermieden werden können. So enthält auch der bereits S. 18/19 und 20/21 erwähnte Liber illuministarum aus Tegernsee mehrere Mittel welche in der Beziehung gute Dienste leisten konnten. Auf Fol. 30 lesen wir unter der Ueberschrift „Puluis vernisy" folgendes. Wildu machen ain pulfer so mans auf papir oder auf pergamen tůt das es nit zerfliesz vnd dy geschrift sauber darauf stet, so nym mastix j lot oder als vil du wild, vnd reib den auf ainem stain das er klain werd, vnd see dann das puluer auf das papir, so fleuszt es nit. Oder nym gassenferind, id est glassam vniuersy, vnd stosz das in ainem mörser das es klain werd. So nym es aus dem mörser in ain sauber püchsen oder in ain papir, vnd slach oben ain leinein tůch darüber, vnd see es auf ain papir oder pergamen so dir sein not sey. Auf Fol. 161' sodann begegnet uns unter der Ueberschrift „contra fluxum pergameni" diese Anweisung. Recipe sulphur, vnd [reib] das pirmet dar mit pis es erwarmet vnd hël wird: so credir[1]) es darnach, vnd schreib dann, so gesteet die geschrift. Oder nim agstain, vnd es darmit reib pis es erwarmet: darnach credirs. Oder nim von dem leib swais, vnd bestreich das pirmet, vnd darnach credirs.

Nicht minder kennen wir eben dorther den Leim welcher — ab-

1) In dieser Beziehung heisst es unter der Ueberschrift: „Credir stain machen" ebendaselbst: Recipe lapide[m] marmoris album, et contere optime. Postea säe durch ain tuechel, vnd nim ayr clar, vnd ruers wol. Und knit das stupp dar ein das vest wer als ain taig. Darnach derr es an der sunnen das es hardt wer als ain stain. Da mit credir.

gesehen von anderem — insbesondere auch für Pergament angewendet wurde. Unter der Ueberschrift „De visco optimo consolidatiuo" oder „Viscus optime consolidatiuus pergameni fracti" lesen wir auf Fol. 33' wie folgt: Recipe pellem eam que est in ventre piscis qui dicitur stockvisch theutonice, et coque illam pellem in ciromello quasi per duas horas. Post extrahas, et desicces, et vsui serues. Cumque hoc visco operare volueris, ipsum mastica inter dentes usque mollis sit, et madefac eo pergamenum quod vis consolidare, et iunge simul partes madefactas. Et cum siccatum fuerit, erit fortiter vnitum. Hieran reiht sich sogleich unter der Ueberschrift „De visco pro pergameno" folgende Anweisung zu einem Viscus optime consolidativus pergameni vel alterius pellis cum ligno. Recipe farinam frumenti [1]), et misce cum ceruisia usque sit totum tenue. Post coque totum in olla usque sit spissum. Post extrahe et vsui reserua. Daran schliesst sich endlich noch eine weitere Art. Recipe fragmenta pergameni uel etiam corei illa que habent cirothecary, pone in olla, et appone aquam superstantem 3^{bus} digitis. Coque totum quousque medietas aque sit consumpta. Et totam aquam que remanet effunde ad vas aliud. Et permitte per noctem refrigerari. Et erit in crastino totum coagulatum. Diuide in paruas porciones, et sicca ad vmbram. Cum velis eo operari, pone ad aquam donec mollificetur. Deinde pone ipsum in vase terreo cum modico aque, et liquefac ad ignem.

Es versteht sich von selbst, dass der grössere Theil dieser wie der übrigen Dinge wovon oben S. 26 im Eingange die Rede gewesen nicht regelmässig dem Schreiber der Urkunde oder des Codex zufiel. Mehr als Ausnahme ist es zu betrachten, wenn wir von Godehart, der 1022 Bischof von Hildesheim wurde, durch seinen Biographen Wolfher [2]) vernehmen, dass er als Knabe in Niederaltach eine grosse Bibel oder Bibliotheca nicht nur geschrieben, sondern hiezu aus Demuth auch propriis manibus pergamenum ac cetera necessaria elaborando ordinavit. Für den unermüdlichen Schottenmönch Marian zu Regensburg dagegen bereiteten, während er schrieb, seine Klosterbrüder das Pergament. Ueber Konrad von Scheiern wieder entnehmen wir der aus dem

1) In der Handschrift steht: farinam et frumenti.
2) Monum. Germ. hist. scriptorum tom. XI S. 172.

Jahre 1241 stammenden Aufzeichnung der von ihm gefertigten und gezierten Handschriften [1]) folgendes: Ut opus non impediretur sed cresceret et compleretur, dum nihil sibi sumptuum de publico daretur, ipse quae necessaria erant ita undecumque contulit: quippe solus laboravit, solus comparavit sine omni emolumento et auxilio, ut nemo gravaretur.

2.

Das Pergament sowohl wie auch seinerzeit das Papier wurde, damit wenigstens in der Regel der Text der Urkunden wie Handschriften nicht das Bild von Berg und Thal darbot, sondern damit sie so viel als möglich in geraden Linien gefertigt werden mochten, zunächst durch den Zirkel am Rande mit Stichen für die Abschnittslinien wie für die Zeilen selbst, und dann entweder einfach ohne oder später mit Blei und Farbe mit den betreffenden Linien mehr oder weniger sichtbar nach dem Lineal versehen.

Als ein Beispiel wie manchmal in bequemster Weise eine Handschrift den grössten Theil der dahin einschlagenden Arbeit veranschaulicht mag der Liber praedialis der freisingischen Hofmark Lack wie anderer freisingischer Besitzungen in Oesterreich aus den Jahren 1291 bis 1308 dienen. Er ist zwar von mehreren Händen gefertigt, aber offenbar war von Anfang an der Gedanke hiebei massgebend, dass die einzelnen Theile zu einem auch äusserlich vollkommen zusammenpassenden Buche gebunden werden konnten. Desshalb sind die Einfassungslinien für die zwei Spalten jeder Seite des Pergamentes durch das gesammte Werk in ganz und gar gleicher Entfernung gezogen. Wenn es sich dagegen bei der Zahl der Zeilen auf den einzelnen Seiten zuweilen trifft, wie insbesondere bei dem zweiten auf die Hofmark Lack folgenden Stücke, dass eine solche mehr erscheint als sonst, so ändert das für das Ganze nichts, indem diese eine Zeile bei dem ziemlich bedeutenden unteren Rande der Handschrift eigentlich gar nicht in Betracht kommt. Diese Zeilen selbst nun, deren Zirkelstiche am äusseren Rande — wie die der senkrechten Spaltenlinien je am oberen und unteren — der einzelnen Blätter zum grössten Theile nicht weggeschnitten sondern fast

1) Ebendort scriptorum tom. XVII S. 623 und 624.

durchgehends ganz erhalten sind, erscheinen theilweise nur fein aber scharf in das Pergament geritzt, theilweise mit bald dunklerer bald hellerer schwarzbrauner oder brauner Tinte gezogen, theilweise auch auf einzelnen Seiten oder auch nur Spalten gar nicht besonders angemerkt, auf welchen sie indessen beim Schreiben selbst von der anderen durchschimmerten oder erst später für den allenfallsigen wirklichen Gebrauch hineingemacht werden sollten. Die nähere Besichtigung des Ganzen zeigt zur Genüge, wie zuweilen das Lineal ausgeglitten, und hiedurch das Instrument für den Zug der Zeilen regellos herumgeirrt ist, so dass diese selbst manchmal enger und weiter geworden, manchmal auch krumm erscheinen.

Mochte hier und dort bei den Köpfen und Füssen der Buchstaben welche zwischen diese Linien zu stehen kamen ein Fliessen der Tinte eintreten wenn sie in die Linien selbst geriethen, so ergriff man manchmal bei Rollen wie bei Urkunden, welche ja in der Regel nur auf einer Seite beschrieben wurden, den Ausweg dass man das Pergament auf der nicht zu beschreibenden Seite ritzte. So sind beispielsweise die Linien des in den Monum. boic. VII S. 1—17 abgedruckten ungefähr um das Jahr 1070 gefertigten Rotulus historicus von Benedictbeuren auf der Rückseite geritzt. Nicht minder ist die Urkunde des Abtes Eberhard von s. Emmeram, von 1201—1216, dass der frühere Prior Albero labore proprio et aliquorum fidelium auxilio uineas tres in Swabelwis runcauit und selbe dann an das Reichsstift gab, auf der Rückseite linirt, auf der anderen Seite, auf welcher übrigens die Linien genau zu sehen, geschrieben.

3.

Wie sehr zum Schreiben selbst gute Tinte gesucht war, beweist ein Brief worin ein Freund an den bekannten Meister Wernher von Tegernsee [1]) schreibt: audivi apud vos haberi incaustum: pro quo rogate dominos ut ex parte sua quisque aliquid mihi transmittat. Auch der Vers in dem gleichfalls aus Tegernsee stammenden Cod. lat. 14738 der Staatsbibliothek Fol. 87':

Incaustum dum penna probat, simul ipsa probatur,

mag hier seine Stelle finden.

1) Günthner's Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern I S. 239/240 Note 2.

An verschiedenen Anweisungen zur Bereitung der Tinte aus füherer wie insbesondere späterer Zeit [1]) ist kein Mangel. Welche Zahl bietet nur die so zu sagen unerschöpfliche Fundgrube, der schon mehrfach erwähnte um das Jahr 1500 wieder in Tegernsee von da und dort her angelegte Sammelband, der Liber illuministarum pro fundamentis auri et coloribus ac consimilibus, nunmehr Cod. germ. 821 der Staatsbibliothek! Eine Hauptrolle hiebei spielen Galläpfel, Vitriol, Gummi. In einem Rechnungsbuche von Aldersbach sind im Jahre 1464 als Species incausti namhaft gemacht: Galläpfel, Vitriol, Zinober. In einem vom Jahre 1467 ausser diesen Bestandtheilen noch Grünspat. Zur ersteren Aufzeichnung findet sich auch insbesondere eine Anführung von Gummi.

Es möchte sich verlohnen, aus dem berührten Sammelbande einiges mitzutheilen was hieher Bezug hat.

Sehr einfach ist die Angabe auf Fol. 99′ für Tinte zu Pergament und zu Papier. Für erstere: Recipe zu ainer achterin viij lot galles, iiij lot gumi, vj lot vitrioli. Für die zweite: Recipe vj lot galles, iiij lot vitrioli. iij lot gumi zu ainer achterin.

Aehnlich finden wir auf Fol. 215′: Recipe iij masz vini, viij [lot] galles, vj lot vitriel, vnd iij lot gumi.

Die Augustiner oder fratres Heremitae zu München mischten diese Bestandtheile nach Fol. 96′ auf folgende Weise:

Integra sit galle, media sit vncia gumi,
Vitrioli quarta. Apponas octo falernj.

Genauer sprechen sich wieder auf Fol. 215′ zwei Aufzeichnungen aus. Die erstere lautet: Recipe zu ainer masz iij lot galles, ij lot gumi, iij lot vitriel. thue das galles vnd vitriel zu samen in ainen hafen, vnd sued ain weil, vnd den gumi daran, auch verber swartz darzue. Die zweite bemerkt: Recipe viij lot galles, vj lot vitriel, iiij lot gumi, ij masz wein, vnd ½ trincken essig. vnd thue die materi all zu einander in ainen haffen, vnd lass warmen. darnach thue j lot alaun dazue.

Bezüglich des „Modus conficiendi incaustum de vino“ wie er in Tegernsee selbst in Gebrauch gewesen [2]) wird auf Fol. 116 und 179

1) Vgl. beispielsweise nur Mone's lateinische und griechische Messen aus dem 2.—6. Jahrhunderte S. 164/165, oder den Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1871 Sp. 374/375.

2) Quem seruamus in Tegernsee iam conmuniter.

folgendes berichtet: Ad incaustum trium mensurarum recipias xij lott gallas, ix lott vitriolum, viij lott gumj. conterantur gallas mediocriter, non usque ad minutos pulueres; [1]) sed vitriolum et gumj conterantur ut possint cribrarj. [2]) jtem primo fundatur vinum ad tres mensuras [3]) ad gallas xij lott contritas ut supra dictum est. et permittatur stare in calore solis uel in stuba calefacta ad duos uel tres dies. et cooperiatur ita ut modicum foramen habeat operculum superius. et moueatur sepius cum spatula uel ligno. et postea [4]) ponatur ad ignem in olla. [5]) et moueatur continue cum spatula donec incipiat bulire. [6]) tunc deponatur de igne ad vj vel vij horas. [7]) et post imponatur vitriolum. [ac bene moueatur. antequam tamen infunditur vitriolum], [8]) fundatur 4ª uel 2ª pars vini de gallas ad vnam paruam ollam vbi imponatur gumi. [9]) et permittatur ad vnum uel duos dies [10]) sic vtrumque stare. et sepius moueatur gummi, sed alia pars non. et postea colatur pars maior scilicet cum gallas et vitriolo per vnum pannum. et postea permittatur stare, ut feces resideant. et iterum colatur per pannum. [11]) et feces reseruentur ad confectionem sequentis incausti. [12]) et quando wltis facere incaustum sequenti vice, tunc fundatis [13]) vnam mensuram aque ad ipsas feces. et ponatur in olla ad ignem, ut bene bulliat. [14]) et permittatur postea infrigidari. [15]) et colatur per pannum. [11]) et recipiatur cum vino trium mensurarum, [16]) et fundatur ad gallas xij [17]) lott. et feces siue pulueres antiqui postea effundantur. etc. ut supra.

1) Fol. 179 = B: non tamen minute.
2) B: ut cribrentur.
3) B: fundantur tres mensure vini.
4) B ist folgendermassen gekürzt: permittatur in calore ad 2 uel tres dies stare, bene tectum. et aliquando moueatur. deinde.
5) In B fehlt: in olla.
6) B: continue usque ad bulicionem.
7) B hat nur: ad vj horas.
8) Diese eingeschlossenen Worte sind auf Fol. 116 ausgefallen.
9) B: de gallis ad gumi in vase separato.
10) B hat nur: ad 2 dies.
11) In B fehlt: per pannum.
12) B: ad sequens incaustum.
13) B kürzt diesen Satz gleich so: et tunc infundatis.
14) B: in ollam, ac buliatur.
15) B fasst diesen Satz so: ac deinde infrigidetur.
16) B: cum incausto trium mensurarum vini.
17) B schliesst hier mit: xij etc.

Vielleicht interessiren auch zwei Anweisungen de nigro colore zur Fertigung des Incaustum graecum auf Fol. 28 und auf Fol. 143:

Wildu machen ain swarcze varb dy klain aus der veder gee sam ain har, man entwurfft auch was man wil. vnd dy tincken haiszt incaustum grecum siccum.

Nym hanifsat oll oder ruebsat oll, vnd geusz daz oll in ainen grossen tegel vollen. vnd leg jn den tegel ainen grossen knoden. vnd leg auf den knoden vor weirach [1]) hars alz grosz alz ain halbs ay, vnd zünt den knoden das er wol prinn. vnd secz den tegel auf ainen gefüegen stain. vnd secz ain dryfuesz vber den stain. vnd sturcz ain neusz hefen darüber, ain erdeins, auf den dryfuesz, vnd das dy flammen geleich mitten in den hafen gen. vnd la den tegel aus prynnen. so nym den hafen ab dem dryfuesz, vnd wüsch das swarcz vberal in dem hafen ab gar wol mit ainer gensz federen in ainen trucken pecher.

Recipe ruebsat öll vnd hanifsat öll, et funde in tegulam. et pone super lichinum vornen weirach hartz als grosz als ain halbs ay, et incende bene lichnum. vnd secz den tegel auf ain gefugten stain. vnd secz ain trifusz vber den stain. vnd lueg das die flamm gleich mitten in den haffen gee. vnd lass den tegel aus prinnen. vnd denn nym den hafen de tripede, et absterge nigrum colorem vndique in peluim mundam cum penna.

Merck, wildu des swarczen puluers mer machen, so füll den tegel aber als vor, vnd lasz aber aus prinnen. vnd nym daz puluer aber aus dem hafen, vnd wüsch aber mit ainer gensz feder in den pecher.

Et si vis plus habere, fac vt prius.

Vnd tüs in ain rains glasirtz kěchelein. vnd nym ain settin vitrioli, vnd leg das in lauttern essich, vnd

Et pulueres collectos in pelui pone in vitratam ollam. et recipe vitriolum romanum ad paruum sattellum, et

1) Die Handschrift hat: werch.

lasz es ain weil dar inn sten hincz es zersmelcz. vnd seich den essich durch ain rain tůch. dysen ezzich geusz an das puluer, vnd rür es durchainander mit ainem holcz gar wol hincz es werd in der dick als ain dicker haberprein. vnd das la sten ainen tag vnd ain nacht. dar nach nym gummi arabicum ij lot zw ainer ezz schüssel voll der vorgenanten puluer. vnd das gummi arabicum sol man zerslachen in ainem leinein tůch. vnd leg das zerslagen gummi in ain rain schüssel. vnd geusz vber das gummi lautter schon wasser czwair vinger tief darüber. vnd la daz sten vber nacht, vnd waicken. vnd zertreib es dann mit dem vinger gar wol vnder ainander.

ponas ad acetum clarum pis es zuschmiltz. et post cola acetum per pannum lineum, ac funde ad colorem nigrum prius preparatum, bene mouendo insimul in modum incausti rubei uel pulmenti. et mitte stare per diem et noctem. postea recipe gumi arabicum ij lot wasser zu ainer esche schüsslen vol puluer.

Vnd tů dar nach dy swarcz varb alle auf ainen reibstain. vnd temperir sy alle durch ainander mit dem vorgenanten wasser von gummi. vnd reib ains tutter darunder als grosz als ain haselnusz. vnd tů das wasser alles vnder dy swarcz varb, vnd temperirs alle durch ainander gar wol. vnd tů dann dy varb von dem stain in ain rains glasirtz kēchel an dy sunn, vnd lasz wol hert werden. vnd tů es darnach in ain plater pisz du sein bedarft.

Vnd tue in die swarcz varb. postea pone super lapidem marmoris, et tere. et adde vitellum oui in quantitate pise. et post hec pone in vnam testulam paruam insiccandam ac indurandam. et serua vsque ad opus.

Hy merck, wann du der vorgenanten tincken wellest nüczen, so nym der varb als grosz als ain

Sed quando vti volueris ad scribendum eodem inausto, recipe dec eodem ad quantitatem pise. et pone

arbaisz oder mer, vnd leg das in ain rain muschel. vnd geusz lautter wasser darüber, vnd la es ain weil sten hincz es waich wirt. vnd zertreib es wol mit ainem vinger, vnd geusz es in ain horn.

in tegula rane. et funde desuper aquam claram. et mitte modicum stare vt liquefiat. postea tere cum digito, et pone in cornu, et scribe.

Vnd merck, wann dy tinken swarcz genůg ist ze schreiben, so ist ir recht. jst sy aber nit swarcz genůg, so ist des wassers zu vil: so sol man ain klaine varb mer dar ain tůn.

Et si scriptura non satis nigra esset, tunc adde plus de nigro colore.

Wildu aber das dy tincken vast geleisz, so tů des wasser aus den payden gelesern darvnder, vnd rür es durch ainander mit ainem vinger, so geleiszt sy schon.

Jtem wildu die selbig gescrift oder dintten vast glantz haben, so tue des wassers aus paiden gleseren dar vntter, et moue bene, so wirt sy schön glantz.

Auch noch nachstehender „Modus faciendi incaustum sine igne“ mag hier eine Stelle finden, welcher nach unserer Handschrift Fol. 94 bis 95 „in Genniko pro bono incausto efficiendo“ in Gebrauch stand. Recipe $^1/_2$ vini boni naturalis primo. deinde de tribus hijs substancijs recipe: 8 lott gallas, 3 vitrioli, et 2 gummi quod sit arabicum, quia thus album eciam nuncupatur gummi. et primum incaustum quod fit de hijs substancijs debet pro pergameno recipi. postquam nunc habes supradicta in pondere, recipe gallas, successiue in mortario eas conterendo non ad pulueres sed ad partes. jn hoc habeas respectum, quod non cum violencia conteras sed leniter, quia — si fieret cum violencia — tunc ad pulueres contererentur, ex hocque inconuenientia sequerentur. jtem in tali contunsione vix potest precaueri quin aliqua materia ad pulueres redigatur. jlla seruetur pro secundo incausto ad papirum. tandem sic predispositas gallas ad vinum inponas ad olliculam bonam sicut verisimiliter habentur. et ad 4 dies integros stare permittatur, si fieri potest in calore. in quibus diebus frequenter cum quodam ligniculo ad hoc predisposito mouendum est. vltimaque die recipe de olla cum penna, et scribe aliqua verba ad pergamenum. si tendit ad rubedinem, tunc valde

bonum incaustum erit. jtem per quatuor hos dies ollam cum materia prefata bene cooperias, vt fortitudo vini in suo vigore permaneat. et in quarta die recipe bonum pannum per quod quiueris colare. et illud vinum iterum bene cooperias. de qua substancia colata recipe quantum necessarium videbitur ad paruam olliculam, ad quam illa et supradicta lot gumi inponas. si fuerit bonum, tunc in paucis horis totum liquefiet. et etiam cum ligno moueas de fundo olle, et eo cicius ad liquefaciendum tendet. propter hoc plus effunde. si videris quod sit liquefactum, infunde statim ad illud vinum colatum, et bene moueas, quatenus tota materia capiat fortitudinem. et inmediate inponas vitriolum, quod infra hos 4 dies vsque ad pulueres conterendum est ad modum farine, sic seruando, quia nichil nocet quod sic stet. quibus substancijs adinvicem sic permixtis habebis bonum incaustum. verumtamen vitriolum non subito totum inponas. sed alio te iuuante tu succesiue post ordinem cum ligno aut cocleare inponas, alio interim continue mouente cum ligno totam substanciam. et si bis aut ter ad maximum alternatim infra diem mouetur, omnino sufficit. nec pro futuro vnquam adiciendum est. causa: quia si fieret, tunc [per] feces que ad fundum descendunt per talem mocionem totum incaustum feculentum efficeretur, jnconueniensque esset ad scribendum propter feces continuas que in penna forent. jdcirco hanc cautelam seruare digneris. jtem alia causa: quod incaustum in pergameno aut scriptura caduca fieret.

Wir haben hieraus schon zur Genüge ersehen, dass für Pergament bessere Tinte verwendet wurde als für Papier, wie auch insbesondere dass das Incaustum secundum für das letztere noch immer genügte.

Indessen finden sich auch eigene Recepte zur Tinte für Papier, wie etwa gleich auf Fol. 95' folgendes. Recipe tria quartalia vini, 4 vitrioli, et duo gummi, et disponas ista sicut prius declaratum est. et prefata tria quartalia vini effunde ad predictas gallas. tum permittatur sic ad x aut duodecim dies [stare], et omni die semel cum ligniculo moueatur. nec vlla calefactione vsus fueris, similiter nec ad primum incaustum. et semper quando nunc mouisti vice uersa cum magna diligencia bene cooperias. tamen sequentibus diebus poteris colare. et de tali munda materia colata recipe ad paruam ollam in qua gumi dissoluatur. si resolutum est, habeas specialem pannum per quem eciam cola. sicque diu incaustum

in suo vigore, nec tam cito ad spissitudinem tendet. disposito gumi totaliter, infunde ad materiam prefatam colatam, et bene moueas. vltimo imponendum est vitriolj, quod totam materiam nigrescit.

Verlangt man endlich auch noch zu wissen wie die Apotheker die Tinte bereiteten, so entnehmen wir dem Abschnitte „Incaustum quod faciunt apotecary modus“ auf Fol. 118 nachstehendes. Si volueris facere incaustum de pulueribus ut in apotecis faciunt, tunc recipe de gallas, id est aychoepfel, 2 partes concussis et exiccatis et cribratis. et recipe 3^am partem de vitriolo, et quartam partem gumj arabici. et hys tribus concussis et conmixtis, pone in ollam nouam, et funde desuper nigredinem uel aquam mundam, et circa ignem totum calefac, et moue insimul, et depone. et habebis incaustum bonum. Vel tantum pulueres illos pone in calamale, et desuper aquam funde, et scribe. Jn quanto autem plus imposueris de gumj arabico, tanto stabilior erit ipsa scriptura.

Qui wlt incaustum de puluere facere bonum,
Gallas, vitriolum sumat, arabicum gumi.
Partes sint due de gallis bene concussis,
Tertia vitrioli, quarta sit arabicum gumi.
Hec tria conmisces aqua, atque calefiant.
Incaustum tale sic apotecarij parant.

4.

Neben der Schrift von schwarzer Tinte begegnet in den verschiedensten Codices auch solche von Ziertinte, von farbiger wie von Gold- und Silbertinte.

Unter den farbigen Tinten stossen wir vorzugsweise auf die rosenrothe wie die bekannte rothe, die blaue, die grüne. Unser Liber illuministarum bietet uns hiefür zahlreiche Anweisungen.

Wildu — heisst es auf Fol. 24′ — roslein varb schreiben oder floriren, so nym der varb[1]) so vil du wild, vnd reyb sy auf ainem

1) Ueber ihre Bereitung findet sich ein einfaches Recept auf Fol. 47′: Recipe presilium, et aquam gumisatam, et parum von weinstain bene trito. et mitte sic stare per noctem. postea contere insimul super lapidem.

Ein anderes für solche „Rosula“ auf Fol. 59′ lautet: Recipe j lot presilium, ij lot aluminis, ½ lot cride trite, et vrinam ad quartam partem mensure. et ponatur ad locum calidum

raynen stain mit dem wasser de gummi arabico[1]), vnd temperir das weder ze dick noch ze dünn in rechter masz, das es ringkleich aus der federen gee.

Für die Schrift mit dem hochgeschätzten Pariserroth, wovon seinerzeit noch wie von der Rubrica und dem Minium ausführlicher die Rede sein wird, finden wir ebendort bemerkt: Czw geleicher weis, wildu schreiben von parisrot, so reib es zw geleicher weis als dy roslein varb, vnd temperirs in derselben masz.

Auf Fol. 25' vernehmen wir unter der Ueberschrift „ad Rubricam" folgendes. Wildu ain schön rubrick[2]) machen, so nym zynober als vil du wild, vnd reib in auf ainem reibstain mit wasser gar wol. vnd wann

---

ad octo uel [decem] dies: et quanto plus, tanto melius. postea fundatur ad cridam cauatam, absque tamen bulicione. si autem adeo vnus indigeret, tunc posset budire eandem materiam, et sic infundere in cridam. tamen budicio ista sit moderata super prunas. si autem volueris adhuc habere rosulam, tunc adde ad predictam materiam j lot aluminis, j quintet cride trite, et vrinam vt prius.

Ein weiteres für „ain schöns Rösli" steht auf Fol. 227'. Recipe j lot presiligen holtz, vnd thue das in ain glasewrt kachel, vnd geusz daran ain trünckli jungen knaben harmm, vnd thu darein j lot gestossen alaun, j lot gestossen gumi arabicum, vnd j lot ayr kalch der vast wol geriben ist, vnd deck zu. vnd stels in ain stuben vndter ain panck nit ze warmm vnd nit ze kalt. lasz 6 tag sten. dann so stels auf ain gluet, vnd lasz gemach warmen bis ain wal thuet, nit mer. dann lasz kalten, vnd geuss durch ain sawber dünn tüchli. vnd mach ain loch in ain grossen creyden stock oder in ain newen gepachen stain. den werm ein wenig pey dem fewr, vnd geusz die materi darein. zeuch der stain den harm an sich, vnd pleybt das rosli jm stain, vnd schelt sich gar schon daruon, daselb bedarff man nit starck mit gumi antemperieren, sonnder ganntz swach: es wurd sunst ze sat.

1) Ueber die Bereitung dieser „Aqua gummi" vernehmen wir auf Fol. 21:

Recipe gummi arabicum wie vil du wild, vnd leg das in ain leinein tůch, pint es zw samen, vnd pleu es pisz es zw puluer wirt in dem tůch. so tů das puluer aus dem tůch in ain verglast scherblein der rain sey. vnd geusz darüber schöns wasser das es ains vingers dick dar vber gee. vnd lasz also sten vber nacht hincz es waich wirt. vnd zertreib es mit ainem vinger gar wol vnder ainander, vnd leg darzw ain settich weisser mirren dy lautter sey, vnd lass auch in dem wasser zergen. vnd seich es dann durch ain tůch das rain sey. vnd dis wasser tů in ain rain glasz. das wasser sol als dick sein als ain öll.

Ergänzend hiezu können wir noch aus Fol. 126' bemerken: Jst das gumj wasser ze krangkh, so leg vnzeslagen gumj in das horen, vnd lasz es steen pis es gut wirt.

2) Gleich auf Fol. 26 lesen wir unter der Ueberschrift: Rubrica ad florisandum:

Wildu machen ain rubrik dy klain aus der federn get zu floriren, so reib den zynober auf ainem stain gar wol vnd gar klain, vnd das klar aus dem glasz. vnd reib die varb damit. vnd merk das der klar ij tail sol sein, vnd daz drittail wasser. daz sol man messen mit ainer nuschal. vnd sol das vnder ainander mischen. vnd damit soltu temperiren dy rubrik, das sy weder zu dick noch zw dünn sey, also das es schon vnd rinkleich aus der federn gee.

du es gereibst das es nachent trucken ist auf dem stain, so nym iij tropfen ains totters auf den stain. vnd nym dann das ander wasser das aus den ayrklar gemacht ist, vnd tů das von dem stain also das dy varb wol nasz werd. vnd reib es dann auf dem stain alles vnder ainander. vnd tů das von dem stain in ain rain horen vnd rür es mit ainem holczlein vnder ainander. vnd versuechs mit ainer federn. get es aus der vedern schon rot, so ist die tinken zw dick. so sol man mer klar aus dem glasz in das horen tůn, vnd sol es aber rüren. vnd versůch es als lang hincz es recht wirt. et nota: alz oft du dy federn in das horen stösst, als dick vnd als oft soltu es rüren, so wirt dy geschrift gůt.

Nicht minder fehlt es nicht an Anweisungen für blaue Tinte. Einfach ist die de Sambuco auf Fol. 22.[1]) Recipe piras suas, 4^{or} libras, et pone in ollam nouam, et ollam situa in fimum equinum ad 4^{or} septimanas. postea aperi ollam, et inpone de squama cupri j libram, et moue cum baculo bene, et repone ad fimum, et fac stare ad 8 dies. postea cole

1) Ebendort findet sich auch unter der Ueberschrift „ad temperandum“ folgendes:

Wildu plabe tincken machen ze corperiren, so nym plab lasur dy klain sey gemalen, vnd tů es in ain rain muschel, vnd geusz vber dy lasur ain klain wasser. vnd per das wasser vnder dy lasur das es werd als ain taig. vnd gensz dy laug vber dy lasur, vnd zerteib dy lasur mit dem vinger gar wol vnder ainander vnd lasz es ain weil sten hincz es zw poden vall. vnd geusz dy obern laug ab, vnd geusz aber ain schone laug darüber. vnd rür es aber mit dem vinger vnder ainander, vnd lasz es aber sten. vnd wenn es gesiczt, so geusz dy laug aber ab. vnd tů das dreystund pisz es lautter wirt. zw dem vierden mal so geusz schon wasser in dy muschel auf die lasur, vnd zertreib sy aber mit dem vinger alz vor, vnd lasz es aber sten hincz es an den poden gee. vnd seich das wasser aber oben ab pisz das nymmer wasser auf der lasur sey. vnd nym dann dy lazur aus der muschel in ain horen, vnd geusz des ersten wassers das vor geschriben ist ain wenig in das horen das es ain vinger darüber gee. vnd nym drey honigs tropfen, das yder tropfen sey als ain welsche arbaisz: das rür dann alles zw sammen vnder ainander mit ainem rainen holcz. vnd tů dy feder darein, vnd versuech es ob es aus der federn gee.

Hye merk ain wortzaichen, ob der tincken recht sey oder nit. wann man dy tincken wol rürt vnder ainander, vnd darnach ain weil plab beleibt, das sy nit pald gen poden velt, so ist ir recht geschehen. wenn sy aber nach dem rüren schir gen poden velt, vnd nit geren aus der federen get, so ist dy tincken zw kranck: so sol man darein legen gummi arabicum als grosz als ain welsche arbaisz, vnd mer ainen tropfen honigs. vnd wann das gummi zerget, so ist im rechtz.

Hy merck wie dy tincken wol gerürt wirt. schreib damit. vnd get sy geren aus der federn, vnd werdent dy půchstaben geleich plab, so ist der tincken recht an allen dingen. werdent aber dy půchstaben plaich vnd nicht schön plab, so ist dy tincken zu dünn, vnd hat ze vil wassers. so la das horen sten ain gancze weil vngerürt hincz das dy lasur wol zu poden siczt. so geusz dez obristen wassers ain wenig in der masz sam drey tropfen, vnd rür es dann durch ainander. vnd schreib damit, so wirt sy entleich gůt gecorperirt.

per pannum. et quidquid in succum tinxeris, erit blauium, et poteris scribere ex penna. — Ein anderes Recept „zw plaber tinken" begegnet uns auf Fol. 23 und 23'. Wildu machen plab tincken dy klain aus der federn get zw floriren, so nym in ain tůch plab alz vil zw ainen mal als ain turnus pfenning. vnd leg das in ain rain muschel. vnd geusz des wassers aus dem andern glasz ain wenig darüber. vnd als vil anders prunnwasser auch darunder. vnd la daz tůch dreystund nach ainander aus hincz die varb gancz aus dem tůch in dy muschel köm. vnd schreib mit der varb ain wort oder zway: sind die půchstaben zw vaist, so ist dy varb zu dick, so tů zwen trophen oder drey des vorgenanten wassers in dy muschel zw der varb, vnd rür sy vnder ainander mit dem vinger, so wirt sy gůt.

Czw geleicher weis — wird unmittelbar angeknüpft — wildu veyol varb machen, so nym aber alz vil des veyel farben tůch, vnd truck das aus mit dem vorgenanten wasser, als vor mit dem plaben.

Auch über die grüne Tinte erfahren wir daselbst: Wildu vein grün dincken [1]) machen, so nym spangrün ain settit, vnd reyb das auf ainem raynen stain mit lautterem essich gar wol vnd klain. vnd nym als grosz weissen weinstain als ain arbaisz. vnd reib das vnder das grün. vnd nym auch ij tropfen oder iij ains ayrtotter oder ain honig, vnd reibs auch vnder ainander wol. vnd tů es in ain kupferein horen oder in ain rain muscheln. vnd probier es mit der federn. jst es zw dick, so get es nit geren aus der federn: so geusz iij tropfen essichs an dy varb, vnd rür es mit dem vinger vnder ainander, so wirt sy guet.

Und nicht allein auf farbige Tinte war das Augenmerk gerichtet. Auch Gold- und Silbertinte war beliebt.

Von verschiedenen Anweisungen zur Bereitung von Goldtinte mögen nachstehende hier Platz finden. Auf Fol. 117 lesen wir: Ad preparandum incaustum aureum recipite fell boum quatuor aut sex, et ponite in vase quod dicitur in wlgari ein kupferin tegelin. et dimitatis

1) Ein anderes Recept auf Fol. 24 und 24' lautet:

Viridem si queris colorem ad scribendi vsum facere, recipe folia viridia ex herba que morella nuncupatur. eaque cum creta candida supra petram marmoream diligenter tere donec sint valde liquida atque ad vsum scribendi optima. Hoc autem facto pennam facile temperatam seu pintellam in hunc colorem intinge, atque illumina capitales litteras quas ex eodem colore vis illuminare. sed caue, frater mi, ne nimium ponas de creta cum succo foliorum.

bulire bene. post hoc debetis schaymen bene. postea imponatis cynobrium contritum quantitatis sicut nux, wlgariter welische nusz. et postea inmittite modicum de croco. et mittatis iterum bullire. postea cooperiatur bene. postmodum scribatis. — Auf Fol. 14 heisst es de scriptura aurea: Recipe in apoteca aurum musicum,[1]) et tere cum aqua super lapidem bene. et recipe de aqua gummi arabici et tantum de aqua conmuni. et conmisce illa duo aqua cum digito insimul in concha munda. et tunc inpone contritum aurum musicum, et misce insimul vti rubricam, et scribe cum eo quidquid volueris. et mitte siccari. deinde plana cum dente. et habebis aurum scriptum ex penna. — Auf Fol. 236′ und 237 finden sich folgende drei Anweisungen: Golt aus der federen schreyben. Recipe gumi arabicum ½ lot erwaicht wie ain hänig, vnd thue darzue ain hamdt vol saltz auf ain reibstain, addens pey x pletter veingolt. vnd reibs ij stund etc. postea wasch mit ainem laben wasser von ainem glasz in das ander pis du es seybers von dem gumi vnd saltz etc. — Auf audere Art: Recipe gumi arabicum erwaicht, vnd salpetri salitter. die zway reibs mitainander, das werd wie ain muesel. darnach nym veingolt als vil du wild, vnd reibs ij stund oder lenger. darnach thues in ain grosse muschel, vnd wasch etc. — Oder endlich: Recipe x pletter veingolt, saltz als ½ ponnusz, vnd starcken essigkh, vnd reibs wol. darnach thues von dem stain in ain grosz muschel, vnd wasch etc. machs an mit guetem distillirtem gumi wasser. das mach also: nym ain drumm aines snids von ainem tuech, lenger aines fingers, vnd distillir zwai oder dreymal. vnd schreib darmit. darnach pranirs mit ainem wolfzan.

1) Unter der Ueberschrift „quomodo fiat aurum musicum" lesen wir auf Fol 17′ und 18:

Aurum musicum sic fit. recipe ij partes de stagno, et liquefac, et proice super lapidem planum cum cocleari. tunc erit lamina quasi folium tenue. et iterum iacta donec consummatur stagnum liquidum. et hoc bis nel ter. et tunc habebis folia multa. et illa vnge cum mercurio. vnumquodque per se conponas. et mitte stare per horam quousque redigatur in cineres. postea laua cum aqua nel vrina donec nigredo recedit. tunc mitte exsiccari. et tunc apponas illas species — scilicet sal armoniacum et sulfur vinum et auripigmentum et alumen plumosum — et illa tere insimul, et pone in ampullam vitream, et circumda luto sapine. et omnia conbure sic. primo fac lentum ignem, deinde forciorem, tercio fortissimum. et cum videris bene condens[atum], tunc satis est. cuius temperacio est cum gummi arabico tenue et claro. et fel thaurinum appone. et semper tempera sicut rubricam.

Et nota, quod mercurius non valde cito pertransit sed corrodit, fac ut docui. quere utrum cinis debet lauari, et ntrum purum sit in fundo. quere quid cum eo fiet. quibus aliquid? hoc totum oportet esse.

Auf Fol. 14' lesen wir unter der Ueberschrift „quomodo scribatur cum auro uel argento“ folgendes. Summe 20 uel 24 folia auri ad maius, et pone illa sparsim super lapidem. deinde asperge eas sale. postea madida eas cum forti albo aceto. et permitte eas iacere per horam. postea tere bene in lapide, et depone in concham. et super funde aquam. et contere insimul. et mitte ad horam residere. deinde aquam superiorem effunde. et hoc fac tam diu donec sal et acetum recedant de auro. tunc depone aurum de concha in cornu stagneo. et recipe de aqua gummi predicta [1]) et de aqua conmuni, et misce illa duo insimul, et tempera cum eis aurum spissius quam rubricam. et cum vis scribere cum eo, moue cum ligniculo mundo. et cum siccatum fuerit, bruna cum dente, et erit splendidum. et eoden modo poteris scribere cum argento. — Auf Fol. 15' ist unter der Ueberschrift „de scriptura aurea uel argentea“ nachstehendes bemerkt. Recipe cos nigrum, et teratur in mortario primo. postea inmadida valde bene super lapide cum recenti oleo. tribus vicibus siccetur in lapide. deinde appone fel thaurinum in sole siccatum ad modum pise, et clarum, secundum quod eius spissitudinem habere volueris. fundeque de lapide in cornu. et scribas quidquid vis. et cum siccatum fuerit, planabis cum nodulo [aureo] uel argenteo. superponito ei tabulam piratam. et cum apparuerit sicut sol, planabis dente. et erit quasi scriptum cum auro et argento. — Auf Fol. 124' begegnet uns folgendes. Wildw gold oder silber auf das aller pesst schreiben, so nymb xvj pleter goldes das vein gold sey, vnd leg sy auf ainen reibstain. vnd sprenng saltz darauf oder salrmoniakh. vnd sprenng darnach essich darauf. vnd lasz es dann ein weyl ligen. vnd reib es dann wol vnder einander zw klainem puluer jn ain klain muschelein, vnd ruer es dan vndereinander mit dem vinger. vnd lasz es dann ein weil steen pis das gold ze poden sitzt. vnd wasch es als offt pis das lautter darab gee. vnd thue dann das puluer jn ein zynen hornlein, vnd gews lautter gumj wasser daran, weder zw starkh noch ze lind, vnd temperier es jn gueter dykh das es geren aus der federen gee. vnd thue jm darnach ze geleicher weys als vor. wenn es trukhen wirt, so planier es senfftlich mit ainem zannd. — Auf Fol. 125 sodann schliesst sich folgendes an. Wildw nach gultig gold oder silber schreiben, so nym parillen cristallen oder

1) Vgl. oben S. 37 Note 1.

den stein plago, vnd reib es wol als zinober. vnd temperier es mit ayr klar, das es nit ze starkh sey jn der dykh als rubrik. vnd schreib damit. wann das wol truckhen wirt, so nymb ein guldein oder ein silbrein ringlen, vnd streich es senfft damit pis es glanntz wirtt vnd den schein enpfach. so planier es senfftlich mit ainem zann.

Was insbesondere Silberschrift anlangt, vernehmen wir auf Fol. 16' folgendes. Recipe wismat quod cautrifices habent, et tere in lapide. et post hoc purga cum lixiuia munda ita quod nigredo recedat. et funde ad cornu. et moueatur cum ligno sicut rubrica. et temperetur cum vino. et postquam contritum fuerit et siccum, polietur cum dente. — Oder in anderer Weise: Recipe cristallum, et tere in lapide uel mortario minutissime ad modum minij, apponendo de albugine oui quod sufficit. et cum hac confectione scribe quidquid volueris, et permitte siccari. postea frica ipsam litteram cum quocunque metallo volueris: et accipiet colorem huius metalli. — Auch auf Fol. 17' begegnet uns unter der Ueberschrift „Litera argentea" nachstehende Aufzeichnung von der gleichen Hand. Recipe cristallum, et tere in lapide fortissimo cum aqua, et tempera cum gummi arabico. et scribe cum temperatura in pergameno. et mittas exsiccari. et postea scripturam cum auro uel argento frica. — Alio modo tere cristallum minutissime, et appone de ouorum albedine quantum sufficiat. hac vero confectione scribe quidquid volueris.

5.

Doch nicht allein mit der Feder wurde dergleichen Zierrat hergestellt. Auch mit dem Pinsel wurden Farben zu Initialen und sonst aufgetragen, welche in diesem Falle theils dichter sein mussten als die Ziertinte, theils überhaupt eine andere Behandlung verlangten. Alle möglichen kommen hier in Betracht.

Eine Aufzählung der Farben deren man sich „in picturis librorum" und sonst bediente — darunter lazur graecum, cinobrium, viride ex cupro, minium, auripicmentum, carmin, oger, prunrot — mit kurzer Anweisung zu ihrer Behandlung aus einer Einzeichnung in eine Handschrift des 12. oder 13. Jahrhunderts von s. Peter in Salzburg haben Westenrieder [1]) und Günthner [2]) veröffentlicht.

1) In seinen Beiträgen zur vaterländischen Historie u. s. w. VI S. 204 und 205.

2) In seiner Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern I S. 398 und 399.

Wir können uns mit den hier einschlagenden Fragen nicht ausführlich befassen, sondern begnügen uns mit einigen Nachweisen hinsichtlich derjenigen Farben welche wir bereits unter 4 bei der Ziertinte erwähnt haben.

Was die rosenrothe anlangt, bemerkt wieder unser bekannter Liber illuministarum auf Fol. 18'—19' folgendes. Wildu rosel varb machen schon vnd vein dy auf silber vnd auf golt durchleichtig ist, so nym presilg holz ain lot oder ij, das wol klain geschaben sey. vnd aichein oder puechein oder weyden aschen, vnd mach ain laug dy da lautter vnd schon sey, vnd nym sy in ainen glasierten tegel voll. vnd setz auf ain glůt. vnd la dy laug haisz werden an syeden, also daz man ainen vinger in der laug műg erleyden. vnd leg das vorgenant holtz in dy haisz laug. vnd druk daz holtz nider in dy laug. zu hant wirt dy laug rot alz ain schone rosz. la daz ain weil sten, so zeucht dy laug dy rot alle aus dem holtz. darnach nym alumen glaciei ain sechtit, wol klain zu puluer geriben, vnd see das puluer vber das holtz in dy varb, vnd rűr es mit ainem holtz wol vnder ainander. vnd seich es dann alles durch ain rain leinein tuch jn ainen verglasten tegel. vnd la das also sten vber nacht hintz das dy röt zw poden sitzt. das geusz hübschleich ab hintz auf dy dick varb dy dar jnn ist. das setz auf ainen ofen, vnd lasz es also sten hintz dy varb dűrr wirt. so thů sy aus dem tegel in ain plater, vnd behalt sy pisz das man ir bedűrff. wenn aber dy varb berait wirt vnd gesigen ist durch das tůch, so sol man sy giessen in ain säckel daz da sey als ain laug sack, vnd sol das seckel vor hin netzen vnd wider truken. vnd dy vorgenant varb geusz alle in das sëkel, vnd setz ainen tegel darunder. vnd daz zw dem ersten aus dem seckel treuft, daz ist ain wenig rot. wenn es aus dem sack lautter treuft, so geusz dy varb aus dem köchelein wider in das sëkel, vnd heng den sack auf an ainem nagel, vnd setz das köchel vnder den sack vber nacht, vnd lasz es hangen hintz das wåsser alles aus getrieff. vnd wenn der sack nymmer trieff, so nym ainen zyegel maurstain, vnd went den sack vmb, vnd schab dy varb wol ab dem sack auf ain helsz pret. vnd la daz zwo nacht darauf ligen hintz das sy wol dűrr werd. darnach behalt sy in ainer plater hintz das man ir bedűrff. vnd das haiszt ain roszl varb.

Von mehreren Anweisungen zur Bereitung des Pariserrothes[1]) möge hier eine aus Fol. 26′—27′ Platz finden. Wildu machen schon vein parisrot, so můet zw dem ersten ain laug machen aus waydaschen. vnd nym ain species dy haissz lagga, damit man das losch verbt. daz sol zerstossen zw kleinem puluer sein. vnd sol dy laug haisz machen. vnd sol des puluers von der lagga in dy haisz laug rüren. vnd sol das vnder ainander rüren. vnd lasz es sten vnd waichen vber nacht. an dem margen sol man dy varb zw dem feur setzen. vnd sol sy rüren an vnderlasz. vnd sol sy sieden halb als lang als man visch seudt. vnd sol dann aluminis glaciei in dy varb tůn ein setling. vnd sol es wol rüren hintz es zerget. darnach heb dy varb von dem feur. vnd lasz sy vber slachen. und seich dy varb durch ain rain tzwifachig tůch jn ain glasirtz kechelein. vnd nym dann alawn der gar klain zw puluer geriben sey. vnd rür das puluer lang in dy varb. vnd rür es als mit ainem loffel hintz das der alawn in der varb well zergen. hy merck ain wartzaichen. wann dy varb dick wirt als ein wein, vnd doch schon vnd rot ist, so sol man nit mer alawn darein rüren. aber wenn dy varb dünn ist als ain wasser, so sol man des alawn mer darunder rüren hintz das dy varb schon vnd dick wirt. darnach geusz dy varb alle in ainen sack der oben weit ist vnd vnden spitzig. vnd la den sack hangen vnd trieffen vber nacht hintz nymmer aus dem sack trieff. vnd was aus dem sack getroffen ist, das ist liecht vnd rot als ain roter wein. dasselb sol man ab dem weg giessen. vnd was in dem sack beleibt, das ist vein rot varb. den sack sol man vmb wenden, vnd dy varb auf ainen stain tůn. vnd sol mit ainem messer dy varb von dem sack schaben. vnd sol dy varb an den wint hencken, vnd la sy wol trucken, vnd sy rain behalten hintz man ir bedarff. dy varb haiszt vein paris rot, dy kostleichist dy man vindet vnd dy pest.

---

1) Eine ganz einfache steht auf Fol. 27′ unter der Ueberschrift: de colore parisiensi. Nym — heisst es daselbst — j ℥ lacta, vnd galitzenstain j ℥, vnd harem der gewarffen sey durch ainen viltz sechs pfunt, vnd lasz es sieden gar ein, so hastu gůt paris rot.

Hieran schliesst sich noch folgendes Recept. Wildu machen parisrot, so nym ain varb dy haiszt lacca als vil du der haben wild, vnd tů sy in ainen scherben, vnd mach ain klains feurlein darunder, ye lenger ye klainer, vnd lasz sy sten hintz dy varb dick genůg sey. vnd geusz dann in ain holew chreid, vnd lasz es erkalten, so wirt es gůt paris rot. das wisz fürwar.

Hinsichtlich der Rubrica findet sich auf Fol. 47' ein im Jahre 1503 eingetragenes Recept des Matthäus Neukam, der uns seinerzeit noch als Buchführer begegnen wird. Recipe — lautet es — cinobrium integrum, et claram oui cum vitello, recipe lazurium, et pone per octo dies in acetum fortissimnm. postea deponas acetum, et purga cum lixiuio aliquociens. postea iterum superfunde acetum ad paruum tempus, ac deinde depone, fundens desuper claretum cum vitello oui etc. — Auf Fol. 125 begegnet uns folgende Anweisung. Wildw rubrikh glanntz temperiren vnd schön machen, so reib den zinober auf ainem stain mit weissem wein recht wol vnder ayr klar. vnd darin leg gumj arabicum als ain hasel nusz pis es wol zergat. vnd misch es wol vnder einander. vnd gews es auch auf den stain zw dem zinober, vnd reib den damit. vnd treyff auch darein zwen trophfen ains ayr totter, ain trophf sol sein als ain helbling. vnd temperier es jn der dykh mit klar, das es nit ze plaich werd, vnd recht schon röt habe, also das dw es nit ze dykh oder ze dünn machest. so wirt sy recht schön.

Unter der Ueberschrift „de Minio" erfahren wir auf Fol. 26 nachstehendes. Wildu temperiren miny, des ersten wutzel sy wol durch ain leinein tůch auf ainem pogen papir. vnd tů dann dy miny schon von dem papir in ain schön muschel. vnd nym des ersten wasser von gummi arabico, vnd von dem klar auch als vil. vnd zertreib auch in den wassern iij tropfen ains totter. vnd geusz dann in dy miny gar wol vnder ainander, vnd rürs mit dem vinger. vnd ist sy dann zw dick, so tů mer der vorgenanten wasser darzw hintz das es in rechter dick werd alz dy andern varb.

Von den vielen Anweisungen zur Bereitung der blauen Farbe wollen wir nur eine aus Fol. 125'—127 aufnehmen. Wiltu lasur peraitten zw florieren vnd ze malen das schlecht vnd gůt sey, so nym dj lasur als sy gekaufft wirdt von der kram mit gumj arabicum vnd cerusarum wasser, vnd reib es wol das es nit mer rauch, vnd thue es jn ain grosse muschel, vnd gews darein prunnen wasser, vnd zetreib es mit dem vinger gar wol, vnd lasz es ein weil steen pis es ze poden sitzt. vnd das oben swebt, das gews jn ain glasawrtz tegelein. so beleibt das vein an dem poden der nusz schalen. darnach gews aber mer wasser, vnd zertreibs in die nusz schalen. vnd lasz es aber rüren. vnd gews das

obrist herab. vnd thue das dreystund oder vierstund pis nit mer trueb dauon gee. so ruer dann das vein das an dem poden ligt zesamen. so ist sy berait ze temperieren, das ze latein purgacio lasure. vnd das ob dem veinen herab gestossen ist, das zetreib wol. vnd gews dann das trueb gemachlich ab. so ists auch beraitt, vnd vil subtiler denn das vein lasur, wenn man mag florisieren damit. Wiltu das die lasur gern aus der federn gee, so nym tragant. das leg vber nacht jn ein wasser von gumj arabicum vnd cerusarum, vnd temperier es damit weder ze digkh noch ze dünn, vnd misch darein ainen trophfen honig. vnd streich das lasur geleich an. Hye merk eben: wann das lasur jn dem horn geruert wirt, so lasz es ein weil stan, vnd ruer es. jst das die lasur pald ze poden velt vnd das gumj wasser lautter oben swebt, so ist das gumj wasser ze krankh. Vnd solt auch war nemen an der federen also: wann das lasur wol geruert wirdt, hye sol man merkhen: wann es geruert ist, beleibt es dann plab pis das der segst oder sibent capitel puchstaben gemacht ist, vnd beleibt sy jn der federen vmb vnd vmb geleich plab, so ist sy gerecht. Jst das gumj wasser ze krangkh, so leg vnzeslagen gumj in das horen, vnd lasz es steen pis es gut wirt. jst das lasur digkh oder ze vil, vnd das gumj wasser ze wenig, so thue mer gumj wasser darunder. jst aber das lasur ze digkh, das gumj wasser eingegangen vnd gumj ze digkh, so gews lautter wasser daran.

Was die grüne Farbe anlangt, lesen wir auf Fol. 129: Wildw vein durchlewchtig gruen machen, so nym spangruen als vil dw wild, vnd reib es auf ainem stain gar wol mit eitel essich. vnd reib das mit lautter gumj arabicum als gros als ain pon, vnd als gros weinstein der weys sey als ein arbais. vnd drey oder vier trophfen von ainem ay. vnd reib das alles vnder einander mit lautterm essich vnd zwaj pluemlen saffrans. vnd ist es zw digkh, so thue mer essich darein bis es aus der federn gee. ditz gruen sol man behalten jn ainem kuphfren geschierr. — Auf Fol. 24 heisst es: Wildu grün laubvarb machen oder grasz grün, so leg ij plümlein saffran oder iiij, vnd lasz es dar jnn waicken. vnd wann man es well pruefen, so rür man es durchainander mit dem vinger, vnd tů es durch ain rains tüchlein, daz dy zeserlein in dem tůch beleiben. Hye merk, das man kain grün mit kain anderen dingen waicken oder müg gemeren dann mit wein oder mit essich, oder sy verlur sein varb.

Es versteht sich von selbst, dass ausser den bisher besprochenen Farben auch insbesondere noch Gold- und Silberfarbe Verwendung fand. Wir wollen hier nur die Anweisungen zur Goldfarbe auf Fol. 20′ nach den Secreta magistri Johannis ortulani vera et probata und auf Fol. 104′ mittheilen. Recipe ollam de ere factam, et infunde de oleo lini vnam libram, et pone ad ignem. et fac bulire tam diu donec medietas olei sit consumpta. tunc depone de igne, et inpone de aloe epatico i z. moue cum ligniculo valde bene. postea pone ad ignem, et fac bulire tam diu donec probabis in puro argento quod satis bene deaurat. postea infrigidari permitte, et cola per pannum. et habebis colorem bene probatum, et serua. — Wildu — knüpft sich hieran — schone durchleichtige golt varb temperiren, so sol man ain wenig saffran in ain schöne muschel legen. vnd geusz des andern wassers das aus dem ayr klar ist gemacht in dy muschel vber den saffran. vnd la das ein weil waicken, vnd ruer es dann durch ainander mit dem vinger. vnd seich es durch ain leineins tüchel in ain ander muschel. vnd sol man dann dy varb schon behalten, das kain staub dar ein köm. — Auf andere Art: Nim oger als ein welschen nusz, mini vnd spangrün yedlich als ein hasel nusz, vnd reibs mit lein öl ab gar dick. darnach mach es dünner mit fürnisz. Jtem wenn du die goltvarb genutz hast, wildu sy lenger behalten, so thue sy in ain scherbel, vnd geusz wasser darauf.

Als allgemeine Regel endlich wie man eine Farbe heller machen könne, begegnet uns auf Fol. 24′ die Anweisung: Vnd merck hie: welich varb man wil haben liechter dann sy an ir selber ist, vnder dy sol man reyben pleybeisz als grosz alz ain arbaisz, vnd sol mans temperiren in der masz das sy aus der federen gee.

War man von der Ziertinte wie von den Farben worüber eben in 4 und 5 gehandelt worden ist, insbesondere der rothen und blauen, schon für die gegen den eigentlichen Text immer grösser gefertigten Initialen, wie zu den Kapitelüberschriften, den Abschnitts- oder Paragrafenzeichen, und dergleichen einer mehr oder weniger bedeutenden Menge benöthigt, so war dieses noch um so mehr der Fall wenn einzelne Handschriften abwechselnd in Tinte wie in Ziertinte und in Farben gefertigt wurden. So sind häufig in den Choral- und Musikbüchern

jedenfalls die Notenlinien in der Regel roth gezogen, sehr oft aber auch diese und jene Anfänge innerhalb der Notenzeilen mit grossen rothen und blauen Buchstaben eingesetzt. Das Breviarium de tempore quid legendum et cantandum sit per circulum anni secundum frisingensem ecclesiam von 1407 in einer Handschrift des Collegiatstiftes s. Andreas zu Freising ist volle 32 Blätter des grössten Folioformates durch abwechselnd schwarz und roth gefertigt. In einem Calendarium von Schäftlarn mit Anfügung der Anniversarien wohl aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts sind nur immer die Buchstaben a bis g der Wochentage vom Montage bis Samstage schwarz, ist alles übrige roth und blau gegeben.

6.

Abgesehen von dem was bisher berührt worden kommt noch verschiedenes in Betracht, der Griffel, das Schreibrohr, die Feder, die Werkzeuge zum Spitzen oder Schneiden derselben, die Behältnisse zu ihrer wie zur Aufbewahrung der Tinte und Farben, und anderes.

Haben wir oben S. 26 in der Note 1 des Credirsteines gedacht, so können wir beispielsweise hier noch aus Fol. 32' des tegernseeischen Liber illuministarum eine Anweisung zur Bereitung eines besonders geschätzten Pumex oder Pumiceum anführen. Recipe uitrum, et tere in mortario eneo, et puluerisa minutissime. et accipe puluerem illum, et calcem viuum, et farinam frumenti puram, et simul misce cum albugine oui et fermento ceruisie. et permitte stare per diem. postea prepara ad quantitatem quam volueris ad modum panis uel pisce, et pone in furno modo panis. post extrahe, et permitte siccari ad vmbram. antequam siccetur, magnum tempus erit. sed et hoc pumiceum alijs preualebit cum siccatum fuerit.

Wir könnten weiter auch erwähnen, dass zum Glätten der Schrift wie insbesondere der mit Ziertinte gefertigten Anfangsbuchstaben und dergleichen mehr gewöhnlich Thierzähne[1]) angewendet wurden, namentlich solche von Bären, Wölfen, Pferden.

1) Der letzte Vers einer Anweisung „Scripturam pulcram si quis sibi scribere querit ex auro" auf Fol. 46 besagt:

Hanc — nämlich scripturam — nimium vrsi linias cum dente nitente.

In einer Belehrung zu Silberschrift „ex markasita" auf Fol. 16'—17 heisst es: Vnd schreib damit was du wild. vnd la das truken werden, vnd pranir es lindleich mit ainem glaten wolfzand, so wirt dy geschrift schon vnd glancz vnd silbervar. — Derselbe begegne

Doch wollen wir hiebei nicht länger verweilen, indem Wattenbach für den grössten Theil von den daher einschlagenden Gegenständen ausgezeichnete Nachweise gesammelt hat. Immerhin aber glauben wir keinen Fehlgriff zu thun, wenn wir an dieser Stelle eine Note anschliessen welche aus Rechnungen [1]) baierischer Klöster [2]) Nachrichten über Ausgaben

---

uns in einer Anweisung „golt aus der federen schreyben" auf Fol. 237: vnd schreib darmit. darnach pranirs mit einem wolfzan. — Weiter beim Goldgrunde auf Fol. 229: vnd als nun das golt auf dem grundt erstarckt ist, so planier es mit ainem wolfzan, vnd stempfs.

Auf Fol. 207'—208' wo „Johannes Purger caplan ze Trienndt" vom Goldgrunde handelt heisst es: darauff pollier es vein wol mit einem rosz zand mit der praitte. der ist der pest darzu.

Und gleich auf Fol. 209 und 209' lesen wir bezüglich desselben: Schleiff jn mit dem weczstain am ersten, das er gleich werd. hüet dich das du das jnner vnder dem weissen auff dem zand nit beruerst, anders ist er nichts werd. vnd leym jn wol ein in ein holcz, das du jn [in] der hant haben mügst zu pollieren, vnd lasz in dür werden. darnach nym ein linds holcz, als eschen alber linden oder ander, vnd mach als ein linial, doch pasz dicker, vnd nym puluer von kesselprawn, vnd see es auff das hölczli, vnd pollier den zand als lang bisz er glat vnd vein glancz wirt als ein spiegel.

1) Was jene des Landschreibers Hanns Kastenmeyr von Niederbaiern-Straubing anlangt, begegnet uns in der von Lichtmess 1421 bis dahin 1422 auf Fol 53 der Eintrag: Geben das jare vmb papir wachs vnd pergamen auf meins herren cantzley, vnd tintenpuluer, iiij ꝶ iij schill. xx dl.

In der von 1422—1423: Geben daz vorgenant jare auf meins gnedigen herren contzley vmb pergemen papir wachs tintenpuluer iiij ꝶ v schill. ij dl.

In jener von 1424—1425: Geben vmb pergamen bapir vnd tinten puluer das vorgenant iar auf meins gnedigen herren cantzley iiij libr. iij schill. x dl.

Endlich in der von 1425—1426: Geben vmb pergamen papir vnd tinten pulfer das vorgenant jare auf meiner gnedigen herren kantzley iij libr. vij schill. xij dl.

2) Zunächst nur von Baumburg, Aldersbach, Oberaltach, Diessen, Tegernsee, Benedictbeuren. Es mag hiezu oben die Note auf S. 12 verglichen werden.

1) Baumburg.

Hier wurden an der Dominica septuagesimae des Jahres 1446 dem Schreiber Kölenpeck gegeben: xiij den. fur saiffen.

2) Aldersbach.

Vorerst nur ganz allgemein sind einige Angaben in den „historischen Notizen aus einem Rechnungsbuche" dieses Klosters welche Muffat in den Quellen zur baierischen Geschichte I S. 442—474 veröffentlicht hat. Es wurde den Schreibern daselbst vom 26. April 1314 bis 4. Juli 1315 bezahlt: pro pergameno et pro incausto 6 tal. 10 den. Vom 25. Mai 1326 bis 8. Mai 1327 sind verrechnet: pro pergameno et ceteris 4 tal. 23 den. Vom 15. Juni 1334 — 20. April 1336 finden sich pro pergameno et aliis necessariis ad libros 12 Schillinge verausgabt.

Bestimmtere Angaben indessen stehen uns folgende zu Gebot. Im Jahre 1449: pro speciebus incausti 40 dl. wienn. — 1450 pro incausto 25 dl. wienn. — 1455 pro speciebus incausti 30 dl. und weiter nochmal 16 dl. — 1456 pro speciebus incausti 16 dl. und dann nochmal 30 dl. — In den Jahren 1459 und 1460: pro speciebus incausti et czinobrio 58 dl. pro

mittheilt welche — mit Ausnahme des Pergamentes und Papieres, wovon bereits oben S. 15 bis 17 und 24 mit den betreffenden Noten die Rede gewesen

speciebus incausti, pro cynobrio et pro minyo ac alijs diversis 2 ℔ 7 dl. pro auro et czynobrio 24 dl. — 1464 pro 1 scriptorio et pro speciebus incausti — videlicet vitrioli gallarum et cynobrii — 73 dl. jtem pro 2 libris gallarum, 1 ℔ vitriol, 1 ℔ gummi. summa facit 1/2 ℔ 8 dl jtem 4 lot cynobrii, 2 lot mini 26 dl. — 1466 pro 1 ℔ gummi et cynobrio 70 dl. pro 1 uncia lasurij 38 dl. pro 1 ℔ gummi 2 1/2 schill. dl. pro 1 lot lasurij 75 dl. — 1467 pro 2 lot zinober 16 dl. pro 1 virdung menig 5 dl. pro speciebus incausti — videlicet gallis vitriol zinober et grünspat — 89 dl. pat. pro 1 ℔ alawn 30 dl. — 1468: pro 3 lot zinober 18 dl. pro 1 ℔ gallarum et pro 1 ℔ vitriol 30 dl. et pro 1 ℔ gummi 70 dl. pro 1 pfd. mennig 15 dl. — 1469 pro vno pixide valente pro pulueribus ad scribendum 3 dl. pro 4 lot cynober 32 dl. in Pfarrkirchen. pro 2 lot lasurij 1/2 pfd. pro cera apta ad sigillandum — videlicet viridi et rubea — 22 dl. pro 1/2 pfd. gallarum 9 dl. — 1471 pro 6 lot cynobrii 42 dl. pro 1 pfd. gummi 80 dl. pro 1 pfd. vitriol 15 dl. pro 2 pfd. gallis 30 dl. — 1472 pro kreta et smigma 30 dl. pro 6 lot cinobrii 36 dl. — 1486 pro 3 pfd. vitriol 45 dl. pro 3 pfd. gallis 50 dl. pro 1 pfd. gummi 60 dl. pro cera viridi 16 dl. pro 5 lot cinobrij 35 dl. pro 3 pfd. gallarum 54 dl. pro 1 pfd. gummi 60 dl. — 1491 pro 6 pfd. gallis 3 schill. dl. pro 2 pfd. gummi 4 schill. dl. pro 2 scripturalibus 17 dl. — 1493 pro 4 pfd. gallas 80 dl. pro 2 pfd. vittriel 24 dl. pro 1/2 pfd. gummi 35 dl. — Zum Jahre 1495 finden sich verrechnet: 3 pfd. gallae 63 dl. 2 pfd. vittriol 42 dl. 1 pfd. gummi 60 dl. 1 pfd. gruenspach 5 schill. dl. — 1500 pro papyro cinobrio smigmate etc. 2 1/2 fl. rhen. pro scripturalibus 15 dl. pro vno sexterno jn pergameno pro fundamento scripturae 3 schill. 10 dl. — 1501 pro 8 unciis cynobrii 40 dl. — Im Jahre 1503 stehen: 3 pfd. gallae 54 dl. — Im Jahre 1505 endlich: 2 pfd. vittriol 28 dl.

3) Oberaltach.

Im Jahre 1449 wurden dem „Michel Schreiber 20 dl. vmb rubriken vnd species incausti" gegeben. — Im Jahre 1490 findet sich unter anderem verrechnet: vmb menig allawn et bambicibus 12 dl. wienn. pro 20 scriptoralibus 20 dl. pro cera rubea ad sigillandum 8 dl. pro speciebus incausti 1 schill. 6 dl. vmb ain pfund menig 4 dl. — 1491 pro vitriolis 6 dl. pro scriptali 2 dl. 2 hall. pro sex scriptalibus 1 schill. 2 dl pro 1 pfund cinob[r]ij 1 schill. dl.

4) Diessen.

Unter der besonderen Rubrik pro diversis necessitatibus findet sich zum Jahre 1499 verzeichnet: 10 1/2 pfund pro scriptorio. 35 1/2 dl. pro speculis et fuderal. 6 dl. pro pennis. — Im Jahre 1502 begegnet uns: 25 dl. pro incausto. — Im Jahre 1503: pro scriptorio 12 dl. vmb messer schaiden vnd pfriemen vnd schreibmesserlin 8 kr.

5) Tegernsee.

Im Jahre 1492 sind verrechnet: 14 dl. vmb czway augengleser. — Im Jahre 1493: 4 schill. 13 dl. pro scripturalibus Weitere 1/2 pfund 12 dl pro scripturalibus. — Im Jahre 1494: 81 dl. fur 23 scriptoral. 14 dl. fur 2 pfund vitrioli oder kupferwasser. 40 dl. fur 2 schreibczeug vnd calamar. 8 pfund 6 schill. dl. pro cultellis et scriptoralibus ad conuentum. — Im Jahre 1495: 70 dl. pro quinque scriptoralibus. 53 dl. pro octo paribus oculariorum iuuenum. 30 dl. fur drey krueg pro incausto. — Im Jahre 1496: 23 dl. vmb schreybstill. — Im Jahre 1497: 18 kr. pro ocularibus et scriptoralibus. 1 pfd. 1 dl. pro scriptoralibus. 25 dl. vmb griffel. 24 dl. vmb pymsen. 27 dl. vmb grosz schreib federn. 5 kr. pro 20 graphijs ferreis. — Im Jahre 1498: 19 dl. dem Michel Sneider fur dinttenper. Im Jahre 1499: 50 dl. fur 10 ocularia vnd 1 fuetter. — Im Jahre 1500: 5 schill. 8 dl. pro speculis oculorum dominus abbas 11 schill. 18 dl. pro scriptoralibus et compassis. — Im Jahre 1501: 10 kr.

— für diesen oder jenen Bedarf von Schreibgeräthen oder sonst daher einschlagenden Dingen gemacht wurden, leider wie es bei den Preisnachweisen für Pergament und Papier der Fall ist so auch hier nicht in ältere Zeiten hinaufreichend sondern erst dem 14. oder insbesondere dem 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts zufallend.

7.

Was nunmehr das Schreiben anlangt, versinnlichen uns die äusserliche Art und Weise desselben zahlreiche bildliche Darstellungen von mehr oder weniger Naturwahrheit, welche sich in diesen und jenen Handschriften finden, wovon verschiedene zu allgemeiner Besichtigung da und dort vervielfältigt worden.

Sehr häufig sitzt der Schreiber auf einem Stuhle mit höherer oder niederer Rücklehne vor dem Pulte, mit den erforderlichen Schreibgeräthen versehen, die Rolle oder das Buch welches gefertigt wird mit dem Messer in der linken Hand festhaltend, mit der Rechten das Schreibgeschäft selbst vollführend.

Das Conventsigel von Asbach zeigt uns wenigstens von den achziger Jahren des 13. Jahrhunderts an den Stiftsheiligen, den Evangelisten Mathäus, auf einem Stuhle mit hoher Rücklehne, vor sich auf dem Schreibpulte die Rolle in welche gerade die rechte Hand mit einer Feder mit zierlichem Barte den Anfang seines Evangeliums „In illo t[empore]“ gesetzt hat.

---

für 2 messing schreibzeug. — Im Jahre 1502: 56 dl. vmb zwen schreibzeug. 56 dl. für 1 schreibzeug, inclusis 5 kr. palbieren. — Im Jahre 1503: 21 dl. für 1 schreibzeug fratri Raphael. 7½ dl. für scriptural etc. fratri Raphael. 21 dl. vmb ain schreibzewg granario.

6) Benedictbeuren.

Im Ausgabenbuche des Abtes Narciss finden wir nachstehende Aufzeichnungen. Zum Jahre 1498: 6 lott gummi 12 dl. 2 lott triackers 12 dl. frater Benedictus vmb dintnzeng 5 schill. 10 dl. — Zum Jahre 1499: uon Sigmunden Weiler ze München 12 lott gallus für 8 dl. jtem 16 lott vitriel für 3 dl. jtem 12 lott gummi für 20 den. jtem mer 8 lott gummi 16 den. thuet als 47 den. — Im Jahre 1500 wurden zu München gekauft 2 gschribtral für 5 kr. Dann sind verausgabt: 16 kr. vmb tinckenzewg. Wieder dindtnzeug vmb 48 den. 3 kr. vmb kriegl zu farb. — Im Jahre 1501 fratri Leonardo 8 kr. vmb scriptural pro fratribus. ½ pfd. zinober für 3 kreitzer. ½ pfd. pleigel 3 kreitzer. 1 pfd. mini 3 kreitzer. ½ pfd spongrien 6 kreitzer. 6 plat veingolt ze 3 den. facit 18 den. jtem [6] plat zwisgolt ze 3 haller, facit 9 den. zwaj leg silber pletter ze 3 den. facit 6 den. vier pogen staingolt ze 2 den. facit 8 den. facit in ainer summa 3 schill. 3 den. 1 haller. — Im Jahre 1502 maister Hannsen Greymold uon Weilham 1 gulden reinisch vnnd dem knecht 8 krautzer vmb rotts vnd griens wachs. facit 7 schill. 28 den. Vom Weylar dintenzeug: 1 pfd. gummi vmb 28 den. vnd 1 pfd. gallas vmb 14 den.

Für das wirkliche Schreiben selbst, gleichviel ob in Bücher- oder in Urkundenschrift, im Textus oder in der Notula, kommt von der richtigen Haltung der Feder an eine Menge von Dingen in Betracht. Erzählt doch beispielsweise Othloh [1]) aus s. Emmeram, der den Versuch gewagt hatte ohne besonderen Unterricht das Schreiben zu erlernen: Qua de re contigit, ut pennam ad scribendum inrecto usu retinere consuescerem, nec postea ab ullo docente super hoc corrigi valerem. Und glaubten auch alle welche das bemerkten, dass er es nie in dieser Thätigkeit sonderlich weit bringen werde.

Wir wollen uns hiebei nicht länger aufhalten, möchten aber bei der Gelegenheit den „Metra bona beneque scriptoribus attendenda“ hier einen Platz gönnen welche ein Benedictinermönch zu Andechs im Jahre 1481 oder um dieses Jahr in den dorther stammenden Cod. lat. 3124 der Staatsbibliothek Fol. 49 und 49' eingetragen:

Si fore vis scriba, normam talem tibi serua.
Dextera pars penne breuior sit parte sinistra.
Hanc modicum scindas, sit aspera pulcraque dorso.
Attenua dorsum. Discas bene ducere pennam.
In textu, notula varius modus est: pete formam.
Virgula, puncta nota. Versalia recte notabis.
Si libros scribis, meliora recollige tibi.
Luxuriam fugito. Caput et tu sepe lauabis.
Balnea vita calida: mense semel potes vti.
Et bona pulmenta comedas, cerebrj calor est nam.
Hoc bibe quod possis: non bos sis. Scribito plane:
Non caudas facias longas sursumve deorsum.
Scripturam fac oblongam, et in epistola curtam.
In sacris festis pro precio scribere noli.
Non semper scribas: morulas tu sepe requiras.
Fac crucem spacijs, exemplar si male scriptum.
Ablue sepe manus, si tu vis viuere sanus.
Fons, speculum, gramen oculis sunt alleuiamen.
De mane montes, de sero conspice fontes,

1) In seinem Liber de temptatione in den Monum. Germ. hist. scriptorum tom. XI S. 392.

Si tu „solennis“ cupias bene scribere pennis,
L simplex ponas: caueas ne p sibi dones.[1])
Per t scribe „caput, sicut, velut“; non datur „apud“;
„Scamnum, contemno“ sine p. Sic talia scribas.
„Jmbuo, compello“ per m: „jmmensus“ et „ymber“.
N non precedit g, cum n sequitur ipsum:
Scribito sic: lignum, ignis, signum, pariaque.
M it[2]) in n, si c f d q tque secuntur.
M uel p uel b nunquam uult n fore pre se:
Illius ergo loco semper m ipse locetur.[3])
In medio n et m non ponas, quia crimen.
„Ab“ si conponis, elementa quecunque secuntur,
C q t tantum he tres simul excipiuntur.
Cor **fl**agrans **l**e**n**is **p**i**r**a **s**al**t**ans[4]) „ad“ sibi mutat,
Tollitur inde tamen, sequitur si consona post s,
(ut asto, ascribo.)
„Circum“ conposita vocalis si comitetur,
M non profertur sed sola figura tenetur,
(ut circu[m]eo.)
X precedente cadit s de parte sequente,
(ut expiro.)
Cur **f**ert **g**rex **p**ontum,[5]) tunc „ob“ mutatur in illas.
Scribito „dij“, lege „di“, si uis vrbanus haberi.
„Quot“ wieuil, „quod“ das, „quod“ welchs quoque scribas.
M „summare“ duplex sibi uult, sed „sumere“ simplex.
Has aliasque tene doctrinas orthographie.
Coniungas iungenda, diuide sed separanda.

---

1) Am unteren Rande von Fol. 44 stossen wir auf diese beiden Verse in folgender Fassung:
Si quis „solennis“ cupiat conscribere pennis,
L simplex sibi det, sine p, n sic duplicetque.

2) Erläuternd ist übergeschrieben: id est transit.

3) In der Handschrift steht: loco.

4) Die fett gedruckten Buchstaben sind in der Handschrift roth. Bei Entfernung des schlechten Witzes lautet demnach — worauf uns Collega Christ aufmerksam machte — der Vers:
C f g l n p r s t „ad“ sibi mutat.

5) Hier sind wieder, wie fünf Verse früher, die fett gedruckten Buchstaben in der Handschrift roth gefertigt.

Sic proficit lector, sed tu magis, inclite scriptor:
Lector doctus erit, dabitur tibi gloria multa.
Scribentem iuuat ipse fauor, minuitque laborem,
Cumque suo crescens pectore feruet opus.
Attamen in cunctis laudem tu querito Christj,
Proximi profectum: regnum sic adibis olimpi.

8.

Noch möchten wir hier nicht schliessen ohne einem vielgebrauchten Gegenstande, nämlich dem Wachse, einige Worte zu gönnen.

War man seiner schon zu den Wachstafeln benöthigt, von welchen oben S. 7 — 9 gehandelt worden ist, so war selbes auch, was insbesondere die Urkunden und Briefe anlangt, zu ihrer Besigelung erforderlich, ausser hellem oft förmlich durchsichtigem hauptsächlich rothes und grünes, wovon bereits zu 6 in der Note 2 auf S. 49—51 mehrfach die Rede gewesen.

Ad faciendam ceram albam — lesen wir in dem viel berührten Liber illuministarum aus Tegernsee Fol. 45 — recipe ceram virgineam, et calefac in cacabo super igne. postea funde super aquam frigidam in tenues partes. postea pone super asserem ad solem. et continue superfunde aquam frigidam[1]) vsque dum sufficienter albescet. Sollte das Wachs an der Sonne nicht die nöthige Bleiche erlangen, tunc potest — nach einer Angabe auf Fol. 93 — recipi pleybeisz.

Eine einfache Anweisung schwarzes Wachs herzustellen findet sich auf Fol. 205: Recipe ain haudtuol haber[2]) stro, et puluerisa prius in olla clausa per ignem. postea pulueres cribrentur per pannum. Nach einer anderen auf Fol. 109′ heisst es: Recipe — zu einem Pfund aufgelösten gewöhnlichen Wachses — cinerem de stramine factum, et parum vitrioli: et fundas in aqua pura.

Nicht so ganz gedrängt ist das Recept zur Bereitung des rothen Wachses[3]) auf Fol. 92′ und 111′. Recipe tres partes cere, quartam

1) Aehnlich heisst es auf Fol. 93: Recipe ceram wlgariter osterwags, es scinde in spatulas perspicuas. et pone in marcio ad solem, et perfunde sepe cum aqua.

2) Zwischen „handtuol“ und „haber“ ist von der gleichen Hand übergesetzt: puluer von.

3) Auch ein dergleichen „rot wax zu machen“ von dem „Ratcknecht von Minichen“ können wir aus einem Eintrage auf der inneren Seite der Hinderdecke des tegernseeischen Kellerei-

partem picis,[1]) et quintam partem cynober. et ceram cum pice pone in cacabum, wlgariter glasierten [scherben.][2]) quem pone ad ignem non nimis feruentem, vel super carbones. et postquam liquefacta fuerit cera cum pice, continue moue cum ligno. et feces picis que in fundum cadunt expone. et non oportet quod bulliatur. et tandem depone de igne, et sine aliquantulum infrigidari sic vt digitus in cera sustineri pre calore possit. et tunc impone cynober, et vltimo sagimen modicum.[3]) et continue moue. et statim antequam totaliter infrigidatum fuerit infunde ad scutellas paruas aut testas, quas cum sagimine aruina etc. et butirum recipe ad j libram 2 vncias aut modicum plus. jtem cynober reyb nasz,[4]) et postea bene exiccetur. jtem cera recipiatur melior que haberj potest.

Ad faciendam ceram viridem — reiht sich gleich hieran — omnia vt supra, nisi quod color non recipiatur secundum pondus sed sicut vnicuique etc. qui color viridis, wlgariter gruenspah,[5]) statim jmponatur ad ceram postquam fuerit deposita de igne etc. vnd reyb jn trucken ab etc. — Ausführlicher endlich ist der Abschnitt de cera uiridi disponenda auf Fol. 119 und 119'. Wiltu gruns wachs machen, so nym drey tail gutzs lauters clars wachs, den vierden tail schons lauters pechs, darnach den grunspach als vil pis das dich geduncht das es gruen genueg sey. vnd reib den grunspach trucken ab. vnd nym butterschmalcz auch darunder zu ainem liber wachs iiij lot schmalcz. jtem das wachs vnd das pech tue in aine glasierte kachel, vnd secz sy auff ain gluet, vnd las sy lancksam zergeen, wann es ist nit guet wann es siedt. vnd ruer das wachs vnd das pech mit einem hilczen scheyffelin durcheinander. vnd wan es gancz zergangen ist, so tůe es ab dem feur, vnd lasz es ain claine weil rasten pis das vnsauber von dem pech vnder

talmuds von einer Hand wohl aus dem dritten Viertel des 16. Jahrhunderts mittheilen. Das geel wax soll man schneiden zw khlain stuckhen, vnd zw ainem pfundt wax nemen ain vierling terpentin, dasselbs vnterainander ob einem fewer zergen lassen. darnach wan es zergangen ist vnd ain wenigs erckhnelt vier lot zinober darein thain, für vnd für durchainander rüeren, vnd darnach auff ain khalt wasser giessen, sonst felt der zinober gen poden

1) Ueber „picis“ ist von anderer Hand in A übergesetzt: terpentine.

2) In A fehlt: scherben.

3) In B fehlt: modicum.

4) B: nasz ab.

5) Anfangs scheint „gruenspan“ gestanden zu sein.

sich an dem poden siczt. so tůe dan das vnsauber von dem pech mit dem huelczin scheifelin heraus. es legt sich schon daran. vnd see dann darnach den grunspach darein. vnd ruer es die weil durcheinander. vnd wann dich gedunckt das es gruen genueg .sey, so her des grunspach auff. du magst es wol versuechen auf ainem papir, ob es gruen genug sey. zue dem letzsten tue das puterschmalcz auch darein. vnd ruer es als durch einander. vnd ee es gancz hertt werd so geusz es heraus in ain clains zinns schissel oder in ein glaseirten tegel. die sollen auch mit putterschmalcz gesalbt sein, so get es gern rausz.

III. Formen der Schriftwerke.

Immer noch stossen wir hier auf die aus dem grauen Alterthume ererbte Rolle. Indessen hat diese Form keineswegs in einem besonderen Grade das Feld behauptet, sondern gewaltig trat frühzeitig schon jene in die Schranken welche uns bereits oben S. 7—9 bei den Wachstafeln begegnet, so zu sagen unsere eigentliche Buchform. Daneben endlich wandeln Urkunden und Briefe.

1.

Die Rollen, von kleinerer oder grösserer Länge, schmäler und breiter, haben vor den Büchern theilweise die Bequemlichkeit des leichteren Hin- und Herschaffens voraus, während sie anderntheils in der Regel wenigstens nur auf einer Seite beschrieben wurden, und hiedurch wieder in Nachtheil gegen die Codices gerathen. Sie fanden vielfache Anwendung.

Schon frühzeitig kommen sie für Chronikenaufzeichnungen vor. Leider nicht mehr vollständig ist der 7 Fuss 8 Zoll lange und in seinen oberen Stücken wenig über 6 Zoll und in den unteren nur 5½ Zoll breite auf fünf grösseren und einem kleineren nur mehr drei Zeilen haltenden mit Pergamentstreifen zusammengenähten Pergamenthäuten ungefähr um das Jahr 1070 gefertigte Rotulus historicus von Benedictbeuren, auf dessen Rückseite — welcher auch, wie schon oben S. 29 bemerkt worden, die Linien eingeritzt sind — sich die Namen der Defensores wie anderer Wohl- und Uebelthäter des Klosters[1]) nebst

1) Vgl. hierüber zum Abdrucke in den Monum. boic. VII S. 16 das von Wattenbach für die Monum. Germ. hist. scriptorum tom. IX bearbeitete Chronicon benedictoburanum S. 221

späteren Nachträgen befinden, in den Monum. boica VII S. 1—17 abgedruckt.

Zahlreicher erhalten sind in dieser Form Verzeichnisse von Gütern, Einkünften, Zinsen und dergleichen. Das Original zwar des bekannten salzburger Indiculus Arnonis von 788 ist verloren, aber es ist davon eine 30" hohe und 19" breite Abschrift aus dem zwölften Jahrhunderte auf dreien an Grösse sehr ungleichen aneinander genähten Pergamentstücken im Benedictinerstifte s. Peter zu Salzburg, und eine spätere genaue Nachbildung dieser im Reichsarchive dahier [1]) vorhanden. Gerade da finden sich auch andere solche Rollen. So ein am Anfange nicht mehr vollständiger Rotulus der Einkünfte von s. Emmeram aus dem eilften Jahrhunderte von 11' Länge und nicht ganz 5½" Breite, dessen sechs einzelne Theile — auf welchen wieder die Linien des Pergamentes auf der Rück- oder nicht beschriebenen Seite geritzt erscheinen — je durch ein Pergamentbändchen zusammengenäht sind, unten mit einem Holzstäbchen versehen, welches etwa bis zur Breite des Pergamentes von unten gespalten ist, um auf solche Art in das Ende der Rolle selbst eingeschoben und befestigt zu sein. Der Rotulus der Besitzungen von Polling unter Probst Kuno und seinem Nachfolger Konrad bis zum Jahre 1178 von 12' und beinahe 11" Länge und wenig über ½' Breite, mit einem oben eingenähten mit einem bequemen Handgriffe versehenen Eisenstäbchen, auf beiden Seiten beschrieben, dessen sechs einzelne Stücke mit theils goldgelber theils blassgelblicher theils blauer Seide fein zusammengenäht sind, an welchem unten das Pergament über ein ganz dünnes Weidenhölzchen gewickelt und mit farbigem Zeug übernäht ist, hat in Oefele's rerum boic. scriptores II S. 824—833 und den Monum. boica X S. 9—36 einen Abdruck erhalten. Ein anderer über die Besitzungen von s. Emmeram mit Beifügung der davon fälligen Abgaben aus dem 13. Jahrhunderte auf fünf zusammengeleimten Stücken von 8' 2½" Länge und 5¼" Breite ist auch zum grössten Theile noch auf der Rückseite beschrieben. Wieder ein anderer über die Redditus des Klosters Prüfenig im Officium Vilsekke aus dem 14. Jahrhunderte, nur wenig über 2½' lang und 5" breit, möchte den Gedanken nahe legen, 'dass über die Gefälle in jedem seiner

1) Keinz Indiculus Arnonis und breves notitiae salzburgenses S. 3—7, insbesondere unter den Ziffern 1 und 4.

Aemter ein solcher vorhanden gewesen. Einer über die Gefälle von Formbach aus dem 15. Jahrhunderte, im ganzen aus sechs Blättern Pergament in einer Länge von 14′ 3″ und einer Breite von gegen 10½″ bestehend, die mit verschiedenfarbiger Seide äusserst zierlich zusammengenäht sind, in einer ganz dunkelgrün beziehungsweise schwarz polirten an beiden Enden mit Messing beschlagenen Holzkapsel, worin ein Holzstab sich bewegt um den das Pergament sich rollt welches durch einen Einschnitt in die Holzrolle selbst auf- und abgewickelt werden kann, ganz unten mit einem Holzstäbchen versehen welches das vollständige Hineinziehen in die Kapsel selbst verhindert, hat oben ein Bild der Jungfrau Maria mit dem Christuskinde auf gestürztem Halbmonde, vor ihr einen Klostergeistlichen in schwarzem Gewande mit gefalteten Händen kniend, und der Bitte

o mater dei
memento mei,

worauf dann der wirkliche Text selbst beginnt.

Eine Aufzeichnung über den Güter- und Schuldenstand des Klosters Prüfening, welche bei Georg Garhaimers Antritt der Abtei im Jahre 1446 gemacht wurde, 2′ und nicht ganz 7″ lang und nicht vollständig 1′ breit, ist theilweise auch noch auf der zweiten Seite und zum grössten Theile in 3 Spalten geschrieben.

Insbesondere auch für Urkunden findet sich die Form gewählt wovon die Sprache ist, nach Wattenbach S. 109 mit Ausnahme der päbstlichen Bullen älterer Zeit so lange man sie noch auf Papyrus schrieb nur unbesigelte, Notariatsinstrumente, wie sie namentlich in Italien seit alter Zeit üblich waren und von da in andere Länder sich verbreiteten, vielfach auch nach Baiern, dessen Hochstifte und Klöster ja insbesondere in Tirol viele Besitzungen hatten.

Im grossen Ganzen wird dieses unbedenklich zugegeben werden müssen. Namentlich sind prozessualische Aktenstücke auf theilweise ausserordentlich grossen Rollen erhalten. Nur 1′ 11″ in der Länge und 5½ gegen 5¾″ in der Breite misst der Pergamentstreifen mit einer Aufzeichnung aus der gerichtlichen Verhandlung über einen Streit zwischen Niederaltach und s. Paul zu Regensburg hinsichtlich des Präsentationsrechtes auf die Pfarrei Usterling aus dem ersten Viertel des

13. Jahrhunderts von den Exceptionen angefangen bis zu dem Punkte wo die Richter die Probationes testium recipiendas interloquendo pronuntiaverunt. Umfangreicher sind die Aktenstücke welche über den Streit von s. Emmeram gegen das Hochstift Regensburg wegen der Exemtion [1]) aus dem Jahre 1322 auf uns gekommen. Zwei Exemplare sind am Anfange wie am Ende unvollständig, eines dagegen ganz. Von den ersteren besteht das eine nur mehr aus sechs lediglich mit weissem Faden über das von einem Blatte auf das andere durchlaufende Notariatszeichen hinüber zusammengenähten Pergamentstücken in einer Länge von etwas über $14^1/_2$' und einer Breite von $11^1/_2$'', das andere aus zwölf gleichfalls nur mit weissem Faden über das durchlaufende Notariatszeichen zusammengenähten Stücken in einer Länge von 30' 9'' und einer Breite von etwas über 11''. Das vollständige Exemplar auf zwanzig mit dunkelblauem Faden zusammengenähten Pergamentstücken in einer Länge von nicht weniger als 44' 9'' bei einer Breite von 1' 10'' enthält die in Rede stehende Verhandlung bis zur Publicatio testium per procuratorem monasterii inductorum super reprobationibus seu replicationibus contra exceptiones peremtorias de arbitrio ex parte episcopi allegata: quibus sic peractis — wie der Schluss lautet — domini auditores seu judices quo ad examinationem et instructionem causae sibi commissae concluserunt et decreverant concludendum.

Dass aber auch **wirkliche Urkunden mit Besigelung** in der Form der Rolle [2]) vorkommen, darüber lassen folgende Beispiele keinen Zweifel. In der Verbriefung des Konrad von Vanrin und seiner Gemahlin Friederune über eine Schenkung beziehungsweise einen Tausch gegen das Kloster Speinshart bezüglich eines Praedium in der villa Schwarzach und bezüglich der villa Rutelin vom Jahre 1213 auf einem Pergamentstreifen von 2' Länge und 4 gegen 5'' Breite heisst es am Schlusse ausdrücklich: Ne autem hoc vtrum factum vetustas obliuiosa in irritum diducat, eiusdem ęcclesię sigillo confirmavimvs, welches auch noch an-

1) Vgl. hierüber Zirngibl in den neuen historischen Abhandlungen der kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1804 Band I Num. 2.

2) Wollten wir über die Gränze welche wir selbst uns gesteckt haben hinaus schweifen, so könnten wir hier beispielsweise der Reformation von s. Stephan zu Wirzburg vom 2. Jänner 1348 gedenken, welche wir in den Monum boica XLI S. 313 ff. haben abdrucken lassen, die auf vier Pergamentstücken von $8^1/_2$' Länge und 1' 10'' Breite gefertigt ist, die zusammengeleimt sind, und über deren Zusammenfügungen auf der nicht beschriebenen Rückseite das Notariatszeichen gezogen ist, an welchem Aktenstücke unten an Pergamentbändern die Sigel des Bischofs Albrecht von Wirzburg wie des Abtes und Conventes von s. Stephan hängen.

hängt. Von der vorhin erwähnten Aufzeichnung aus der gerichtlichen Verhandlung über den Streit zwischen Niederaltach und s. Paul zu Regensburg hinsichtlich des Präsentationsrechtes auf die Pfarrei Usterling liegt uns noch ein zweites gleichlautendes Exemplar von 1' 8½" Länge und nicht ganz 5½" Breite vor, an dessen unterem Rande sich die Einschnitte für drei Sigelbänder finden und ein Sigel sogar noch angehängt ist, und auf dessen Rückseite dann auch weiter noch die Zeugenaussagen auf welche am Schlusse angespielt ist nachgetragen wurden. Von ausserordentlichem Interesse aber ist ein Denkmal, welches sonderbarer Weise in den Quellen zur baierischen Geschichte nicht mitgetheilt worden ist, welche doch mehrere mit der betreffenden Angelegenheit in Zusammenhang stehende Urkunden[1]) aus den Jahren 1283—1285 aufgenommen haben. Wir meinen ein in Streitigkeiten des Herzogs Heinrich mit dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg von dem zur Entscheidung derselben gewählten Schiedsgerichte eingeholtes Gutachten — wie sich einer der Schiedsrichter, Bischof Gottfried von Passau, ausdrückt — magistrorum sive doctorum tam juris canonici quam civilis in Padua actu regentium oder Consilium — wie das Aktenstück selbst beginnt — majoris partis doctorum magistrorum et dominorum in Padua regentium, als welche namhaft gemacht sind der magister Parcifallis mediolanensis decretorum, Johannes de Augusellis de Cesena utriusque juris, Bovetinus mantuanus, Calamel ferrariensis, decretorum, Bertulinus de Cornazano parmensis, Fridericus de Scalis bononiensis, et Nycolaus de Martarellis mutinensis, legum doctores, über das in Frage stehende Compromiss und die Aktenlage des betreffenden Handels, vom 6. Jänner 1284, wonach der genannte Herzog der Zahlung einer Strafe von 1000 Pfund wiener Pfennige an den berührten Erzbischof für schuldig[2]) erkannt wird. Die sieben Sigel, wovon sechs noch erhalten sind, sehen wir nicht durch besondere Pergamentpresseln oder durch Schnüre an die aus einem Stücke italienischen Pergamentes von 3' 7½" Länge und fast 10" Breite bestehende Rolle angehängt, sondern es sind für sie Streifen in der Länge eines halben Fusses gegen den unteren Theil des Pergamentes der Rolle ausgeschnitten, so dass diese Ausschnitte und die unberührt

1) Band V Num. 148, 150, 155, Seite 360—368, 376/377, 386/387.
2) Praedictus dominus dux et comes cum effectu tenetur et est obligatus praedicto domino archiepiscopo ad poenam mille wiennensium in compromisso expressam.

stehen gebliebenen Theile des Pergamentes ein förmliches Gitter bilden, und die Sigel nach dem Zusammenrollen des Aktenstückes vollständig in dasselbe mit eingewickelt sind.

Ungemein häufig sodann wurde bis in späte Zeiten in der Form solcher Rodulae, rotulae, rotuli einmal im Jahre von den in demselben eingetretenen Todesfällen oder auch besonders nach einem hervorragenden Sterbefalle den verbrüderten Kirchen, welche meist schon nach dem Wortlaute der Confraternitätsurkunde selbst davon schriftlich in Kenntniss zu setzen waren, durch eigene Mortigeruli oder Mortitabelliones oder Nuntii fraternitatis oder Rotuligeri oder Todtenboten oder wie sie immer heissen mögen [1]) Mittheilung gemacht. Auf denselben ist an den betreffenden Orten ihre Anwesenheit in der Reihe nacheinander [2]) bestätigt, und öfter auch finden sich allerlei poetische und prosaische Bemerkungen beigefügt, wie nicht minder auch diese und jene Klöster bei dieser Gelegenheit sogleich die bei ihnen selbst vorgekommenen Todesfälle [3]) hinverzeichnet haben. Hierauf erhielt der Ueberbringer seinen Lohn [4]) wenn man so sagen will, und setzte seinen Marsch weiter. Im

1) So begegnen beispielsweise die Bezeichnungen: funeralium litterarum gerulus, funeralium ostensor oder portitor, funebris baiulus schedae, funebris tabellarius oder tabellio, funebrium exhibitor oder portitor, funifer, rotulae baiulus oder gerulus oder lator oder nuntius oder ostensor oder portitor, und dergleichen mehr.

2) Auf dem bald zur Sprache kommenden Rotulus über den Tod des Abtes Angelus Rumpler von Formbach vom 26. April 1513 hat Ottobeuren diess griechisch in folgender Weise gethan: *ἦν ὁ γραμματόφορος ἐν μοναςηριοῦ ἡμῶν Οὐτηνπουῥὰ ἐν ἡμέρᾳ ἑυρεσιος τοῦ ἁγιοῦ Στεφανου πρωτομαρτυρος.*

Halb lateinisch und halb griechisch hat sich Ochsenhausen verewigt.

3) Das haben beispielsweise am eben bemerkten Orte Niedernburg bei Passau, Ottobeuren, Weingarten, Weissenau, Salem, Waldsassen, Hauptstall, Heiligkreuz, Zwiefalten, Marchthal, Blaubeuren, Wiblingen u. s. w. gethan.

4) Im Ausgabenbuche von Baumburg sind zur Feria 4ta ante diem palmarum des Jahres 1441 eingetragen: 20 den. ainem toten poten von Berichtolczgadem vnd von Hegelberd. Zur Feria 2da post palmarum des Jahres 1446: ainem toten poten von Ranshouen 20 dl.

In den Rechnungsbüchern von Oberaltach sind im Jahre 1444 für den Jakob von Regensburg pro litteris mortuorum portandis 6 Schillinge Häller und 2 Groschen pro calceis sowie 15 Häller de caupone ad sartorem eingesetzt. Zu den Jahren 1490 und 1491 finden sich für die Rotularii aus Ebersberg, Kremsmünster, Passau je 2 Pfennige; für die aus Ensdorf, s. Florian, s. Georgenberg, Kastel, Niederaltach, Prüfening, Scheiern je 4 Pfennige; für den Cartifer aus Salzburg 1 Schilling 6 Pfennige aufgeführt.

Im Registrum cellerarii von Tegernsee stossen wir im Jahre 1493 auf 15 dl. portatori rotule de Scheyren, im Jahre 1494 auf 12 dl. baiulo litterarum mortuorum de Ror, am Gregorstage des Jahres 1495 auf 12 dl. vni rotulario de Vnderstarf.

In der Rubrik „pro diversis necessitatibus“ des Ausgabenbuches von Diessen sind im

Reichsarchive findet sich eine dergleichen Rolle von Berchtesgaden — ganz oben mit einer schönen Miniatur von 1488 geziert — aus dem Jahre 1510. Eine andere aus demselben Jahre — sie schliesst mit der Vigilia nativitatis, und sind der Christtag wie der Stefanstag noch aufgeführt, aber bereits nach dem damaligen Brauche mit 1511 bezeichnet — von s. Nicola bei Passau, aus drei früher aneinander geleimt gewesenen Stücken von verschiedener Grösse in einer Länge von 6′ 2″ und einer Breite von gegen 6½″ bestehend, auch noch auf die zweite Seite hinüber beschrieben, ist über einer festen Rolle von Holz, welche an beiden Enden in zwei starcke mit dickem Messing beschlagene und aussen verzierte Holzkreise eingelassen ist, aus deren Mitte je ein Messingring wahrscheinlich zum bequemeren Halten oder Aufhängen hervorragt. Nicht ohne Interesse ist auch der Rotulus über den am 6. März 1513 erfolgten Todesfall des berühmten Abtes Angelus Rumpler von Formbach vom 26. April 1513. Das aus drei aneinander geleimten Stücken bestehende Pergament von 8′ 9½″ Länge und einer durchschnittlichen Breite von 8″ ist an roth gefärbter runder Holzleiste befestigt, deren beide Enden aus gedrechseltem ebenfalls roth angestrichenem Holze bestehen. Oben ist ein durch eine aufzuhebende Hülle von feinstem Seidenzeuge geschütztes Bild aus dem bezeichneten Jahre in 2 Abtheilungen, deren obere die Himmelskönigin zwischen vier in den Ecken angebrachten Wappenschilden zeigt, während die andere eine Darstellung der zweithürmigen Klosterkirche zwischen der ersten Gründerin Himmeltrud und dem jüngeren wie älteren Ekkebert zum Gegenstande hat. Darunter wird in folgenden Distichen:

Quidquid terra parit, quodcunque sub ęquore viuit,
Et quas aerius sustinet axis aues,
Ad finem vitę properato tramite tendunt,
Et festinato tempore quęque cadunt.
Vt frondes surgunt verno spiramine siluis,
Vt flos in tepido germine certat agro,

Jahre 1496 für den Rotelträger von Raitenbuch 14 Pfennige, im Jahre 1502 für den von Beiharting 10½ Pfennig und für den von s. Nicola 8 Pfennige, im Jahre 1503 für den von Neustift 12 Pfennige verzeichnet.

Quę cito terrifico Boreę pulsata tumultu
Defluitant, tonso squalida facta solo,
Sic homines nunquam firma statione manentes
Intereunt. Tacito mors ruit atra pede.
Stamina ferratis peragunt fera numina fusis.
Hęc fati nulli est prętereunda via.
Atrocesque furunt humana in uiscera Parcę,
Et rapiunt lato quicquid in orbe viget.
At pater omnipotens, rerum cui summa facultas,
Nonnumquam egressum sub pietate ponet.
Angelus excellens quondam meritis et abbas
E viuis cessit, sidera celsa tenet.
Prę multis glaucę perdoctus Pallados artes
Equauit graios arte thelique viros:
Facundis Italis lat[i]o certauit et ore,
Haud vlli cędens artibus ingenuis.
Quottusquisque magis primas hoc coluit artes?
Eloquio nitidus polluit ore potens,
Voce colorata tunc candida plectra resoluit
Quando modos numeris schematibusque dedit.
Agnitus est aether, radiantes vicit et ignes,
Sidera, quos ortus quos obitusque tenent.
Consiliumque sequens doctum vatisque Maronis
Graiorum triuit nocte dieque libros.
Quicquid habet Sophię princeps ab Apolline doctus,
Vidit, ad hęc amplis quod tenet illę toris:
Quicquid Stoa tenet necnon Academia, quicquid
Magnus Aristoteles, Nicomachi genitor.
Huius fama nitens peregrinas venit ad oras:
Vt Liuius longe nomine clarus erat.
Pauperibus largus, rogitanti verba negabat
Mitia non vlli, doctus et non tumidus.
Quis neget hos nitidos cuneos multum cumulatos?
Aurea quem virtus vexit ad alta poli?

Omnes mors iaculo violenta rescindit acuto,
Gaudet et in summos iura tenere viros.
Huius martigenam telo cecidisse Quirinum
Constat, et hectoreum procubuisse latus.
Nec magis inuicto mors aequa pepercit Achilli
Qui fuit argolicę gloria milicię.
Omnibus est igitur ferali lege cadendum:
Accipiet cunctos cymba seuera semel,

der verlebte Abt verewigt. Unmittelbar nach ihnen findet sich[1]) die Aufforderung an die verbrüderten Kirchen zur Bescheinigung des Rotulus und Unterstützung seines Trägers. Die erste ist s. Nicola, welches noch am 26. April 1513 nachstehende Disticha:

Lumina mors clausit, disoluit federa vite
Contra Parcarum stamina fluxa nimis
Sophie docti et prelatura fulgentis
Cultor Pieridum, fulgida dicta singnans.
Forte deus voluit celesti munere dignum
Afficere Angelum sidereoque trono.
Ideo qui vixit iuste, dapibus supernis
Letus quidem fruiatur nostra sorte deo,

beigefügt hat; die letzte Frauenzell am Freitage nach dem Aegidiustage. Unten ist zum besseren Schutze des Pergamentes ein Stück braunes Leder angeleimt, welches den ganzen Rotulus deckt.

Abgesehen davon mag vielleicht zum Schlusse noch angeführt sein, dass der hebräische Pentateuch oder Torah in Rollenform, aus 53 zusammengenähten und so 44 Ellen in der Länge messenden Pergamentblättern bestehend, welcher sich auf der Staatsbibliothek[2]) findet bis in das Jahr 1519 in die Synagoge zu Regensburg gehört hat.

2.

Die Form unserer Bücher ist uns bei den Wachstafeln bereits, wovon oben S. 7—9 gesprochen worden, begegnet.

1) Inscribant v. r. p. huic scedę diem et annum quo apud eas comparuit tabellarius. Cui et in impensis subueniant. Valeant. Sexto calendas maias anno millesimo quingentesimo tredecimo.

2) Schmeller in der allgemeinen Auskunft über diese S. 22 oben.

Sehr eignete sich hiefür Pergament wie Papier, welches in grösserem oder kleinerem Formate breit oder schmal bequem gefaltet und zusammen wie ineinander gelegt und gebunden werden konnte. Namentlich beim Papiere kommt es häufig auch später noch vor, dass die betreffenden Lagen der besseren Haltbarkeit wegen und insbesondere auch wohl wenn der Codex nicht sogleich zum Binden gelangte am Rücken in einen Streifen Pergament gelegt sind, wie sich auch oft ein solcher in der Mitte der einzelnen Lagen durchzieht.

Was das Format anlangt, ist dem hohen Alterthum vorzüglich breites Quart eigen. Indessen liegt auf der Hand, dass auf dasselbe verschiedene Gesichtspunkte ihren Einfluss geäussert. So wenig man es für praktisch finden honnte, ein Missale in Duodez oder Sedez zu schreiben, eben so wenig wird man Grossfolio zu einem gewöhnlichen Gebetbuche gewählt haben. Aber abgesehen von dem Zwecke welchem ein Buch zu dienen hatte kommen noch andere Rücksichten der mannigfachsten Art wie nicht minder auch diese und jene Liebhabereien hiebei in Betracht. So begegnen uns denn Handschriften von dem grössten Folioformate an, wie beispielsweise die gewaltige Bibel auf 236 Blättern aus dem 11. oder 12. Jahrhunderte, welche der herzoglich baierische Protonotar Heinrich im Jahre 1241 dem Hochstifte Augsburg zum Geschenke machte, nunmehr Cod. lat. 3901 der Staatsbibliothek und deren grösste Handschrift, durch Quart und Oktav wie wir uns etwa jetzt ausdrücken bis in winzig kleine Duodez- und Sedezbändchen herab.

Theilweise mit diesem Formate hängt auch die Abtheilung der Schrift in Spalten zusammen, während diese allerdings nicht minder häufig davon unabhängig aus anderen Gründen gewählt wurde. Ungemein oft begegnet uns insbesondere bei den in Folio gefertigten Handschriften wie auch bei solchen in Quart die Scheidung in zwei Spalten, welche abgesehen von anderem eine gewisse Bequemlichkeit für den Leser bietet. Nicht minder findet sich, beispielsweise bei Wörterbüchern oder wo sonst wegen nur kurzer Zeilen eine nicht unwesentliche Raumersparung zu erzielen gewesen, auch eine Abtheilung in mehr Spalten. So ist das Verzeichniss der Bibliothek von Prüfening in dessen herrlichem nunmehrigen Cod. lat. 13002 der Staatsbibliothek in grösstem Folioformate aus dem Jahre 1158 auf Fol. 6 in sechs Spalten eingetragen. Den

eigentlichen Gegenstand dieser Handschrift aber bildet des Bischofes Salomo III von Constanz bekannte Mater verborum, in durchgängig vier Spalten, welche durch 5 farbige Säulen mit Piedestal und Kapitäl gebildet und getrennt sind, während am Schlusse jede dieser vier Spalten noch in zwei besondere getheilt erscheint, so dass hier jede Seite demnach acht Spalten aufweist. Abgesehen hievon ist die genannte Mater verborum auch in dem aus Windberg stammenden Cod. lat. 22201 aus dem Jahre 1165, wie in der bekannten Prachthandschrift des Konrad von Scheiern aus dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts, jetzt Cod. lat. 17403 oder pict. 7[d] der Staatsbibliothek, je in vier Spalten gefertigt. Verlangt man nach einem Beispiele für drei Spalten, so mag hier auf die werthvolle deutsche Glossensammlung zur Bibel in dem aus Tegernsee überkommenen Cod. lat. 18140 aus dem 10. Jahrhunderte in Quart verwiesen sein, woraus seinerzeit Docen in den Miscellaneen zur deutschen Literatur I S. 158 bis 178 und 201—246 und Graff insbesondere im althochdeutschen Sprachschatze Mittheilungen gemacht haben. Und nicht allein bei Handschriften grösseren Formates tritt uns diese Abtheilung in Spalten entgegen, auch bei solchen in kleinerem Formate ist sie, jedenfalls für zwei Spalten, nicht ungewöhnlich. Aber auch was die Scheidung in drei Spalten anlangt, stossen wir auf sie in drei Exemplaren der Summa dictaminum des Magister Ludolf von Hildesheim [1]) in Oktav, dem aus Benedictbeuren stammenden Cod. lat. 4653 Fol. 98—132, und dem aus Windberg überkommenen Cod. lat. 22294 Fol. 1—21 wie Fol. 110—133.

Wie man endlich nicht selten zu dieser Form der Bücher auch für Urkunden wie Notariatsinstrumente grösseren Umfanges griff, davon wird alsbald am Schlusse dieser ersten Hälfte die Rede sein.

3.

Was Urkunden und Briefe anlangt, kommt abgesehen von der Form der Rolle, welche häufig für Notariatsinstrumente gewählt wurde, aber — wie wir oben S. 59—61 gesehen haben — auch für besigelte Urkunden, insbesondere die gewöhnliche und allgemein bekannte der Litterae apertae oder patentes für Urkunden, die der Litterae clausae für Briefe in Betracht, beides auf Pergament wie Papier.

1) Vgl. die Vorbemerkungen unserer Ausgabe derselben in den Quellen zur deutschen Geschichte IX Abtheil. 1 S. 352.

Nicht selten begegnet man hier bei den Urkunden Exemplaren an deren Rande ein mit dem Texte der Urkunde selbst nicht in Zusammenhang stehendes Wort, häufig Chirographum oder Cirographum oder Cyrographum, wie auch eine damit nicht in Zusammenhang stehende Zeile mehr oder weniger genau in der Mitte durchgeschnitten ist, oder die an irgend einem ihrer Ränder sei es rund sei es in Zacken ausgeschnitten sind, den sogenannten Chirographa, Litterae oder Chartae excisae oder dentatae, ausgeschnittenen Zetteln, Spaltbriefen, Spaltzetteln, Spanzetteln. Es wurden nämlich zwei oder mehr Ausfertigungen auf einem Stücke sei es Pergament sei es Papier gemacht, zwischen welchen entweder das berührte Wort beziehungsweise die berührte Zeile gesetzt war, die man dann durchschnitt, oder zwischen welchen man einfach das Pergament wie Papier auszackte oder auszahnte. Wohl eines der schönsten Stücke in dieser Beziehung ist die als Chirographum gefertigte in Meichelbeck's Historia frisingensis I S. 219/220 abgedruckte für dieses Hochstift so wichtig gewesene Precaria der verwittweten Kaiserin Kunigunde und des Bischofes Egilbert aus dem Jahre 1025, nicht ganz 2' breit und etwas über 1' bis 1' und nicht ganz 2" hoch. Nur ein wenig über 8" breit und 1½" hoch ist Etichs wohl um die Mitte des folgenden Jahrhunderts [1]) fallende Schenkung von Servi und Ancillae an Benedictbeuren, welche Meichelbeck in dessen Chronicon II unter Num. 71 veröffentlicht hat. An der Urkunde von Steingaden über die Zehenten von Marchdorf vom 21. Juli 1158, in den Monum. boica VI S. 487/488 abgedruckt, an deren Schlusse es heisst: quia testes, quippe homines, suis quisque terminis de medio rapiuntur, rationabile duximus, ut divisis cirografi litteris partem suam quisque apud se retineret, et ad rei veritatem notificandam instrumentum suum haberet, findet sich am unteren übergebogenen Rande, welcher durch das Sigelband an der Urkunde festgehalten wird, die obere Hälfte des Wortes CYROGRAPHVM, vor welchem ein Punkt, und nach welchem drei Punkte stehen. Insbesondere häufig treten sie von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an namentlich unter den bemerkten Namen „ausgeschnittener Zettel, Spaltzettel, Spanzettel“ entgegen. So geschieht

1) Nach den Regesta boica I S. 176 in das Jahr 1144.

beispielsweise in der in den Monum. boica X S. 190/192 abgedruckten Urkunde des Land- und Stadtrichters Hanns Hesenloher von Weilheim vom 2. September 1472 mehrfach eines schiedsrichterlichen Spruches vom 24. Jänner desselben Jahres als einer „Spon zettel“ Erwähnung, deren Wortlaut auch in den Gerichtsbrief selbst aufgenommen ist, und an deren Schluss es heisst: Dises spruchs geben wir jn geleicher lautt yetwedrm tail ain spon zettel. Eine Pergamenturkunde des Vikars zu Steinkirchen und zweier Bürger zu Ortenburg in ihrer Eigenschaft als Zechleute von Unserfrauenkapelle dortselbst bezüglich der Verstiftung eines herabgekommen gewesenen Gutes an Lienhart Weber vom 25. Jänner 1474 ist unten ausgeschnitten, und gegen ihren Schluss steht die Bemerkung, dass die Aussteller zum Zeugnisse der Wahrheit haben „geben dem obgenanten Lienhartten vnd seinen erben zwo ausgeschniten zettel, vnser frawn aine, vnd dem ander tail aine, in einer lawt, treulich vnd angeuar.“ Gar im 16. Jahrhunderte[1]) ist kein Mangel an dergleichen

1) Der Vertrag welchen Abt Kaspar von Wessobrunn als Grundherr in Streitigkeiten zwischen zwei Erbrechtlern zu Grass am Dienstage nach Michaelis des Jahres 1508 errichtete ist am oberen Rande ausgezackt, und auf dem linken steht: Darauff yedtweder tail pygert ayner gleichlantten spantzetel.

Am Schlusse von einem am oberen Rande ausgeschnittenen „Spaltzetl“ vom Montage nach Jakobi des Jahres 1516 wonach derselbe Abt Grund und Boden an die Jungfrau Katharina Egk zu Grasz verstiftete lesen wir: des sein zu vrkunt zwo zetl in gleicher laut aufgericht, auseinander geschniten, vnd yedem tail aine von dem anderen vberantbort worden.

Am Ende des Bekenntnissbriefes des Heinz Schneider von Helfendorf und seiner Frau Margaret über eine ihnen vom Kloster Wessobrunn von einem Jahr zum andern in Bestand gegebene Hube zu Grass vom Sonntage Jubilate des Jahres 1524, am linken Rande beschnitten, so dass man ganz gut sieht wie der Bogen Papier auf dessen erstem und zweitem Blatte die beiden Urkunden gefertigt wurden zusammengelegt gewesen, ist bemerkt: des zw vrkundt gibt ye ain tail dem anndren ain seliche glaich lautennde spalt zetl, aus einander geschnitn, vnnd mit ainer handt geschribn

Leonhart Neuchinger zu Puech sagt in seiner am Montage nach Liechtmess des Jahres 1526 dem Abte Maurus von Ettal ausgestellten Verschreibung über das von diesem ihm von einem Jahre zum andern verliehene Pflegamt und Landgericht zu Murnau und Ammergau: wölhe angezaigte meines genedigen herrn von Ettal, auch desselben connends verschreibung, was ich meiner phlichten nach seinen genaden conuendt vnd gotzhaws zuthun vnd mich halten, auch sein genadt vnd gotzhawss mir dargegen zuthun schuldig, darumben ietlicher tail des selben bestannds vnd verlassung angeregten phleg vnnd landgericht ain gleich lauttend spanntzettl mit meines genedigen herrn vnd abbte, auch mein selbst handgeschrifften ainer dem andern zuhaltn befestigt — doch als lanng sein genadt vnd ich selbst in verpesserung derselben sol ietlicher tail vngetrungen vnd vnuerhindert sein — vnderschriben, nichts ausgenomen, wie dan egemelte spanzettl mit jrem juhalten von artigkl zu artigkhl darjnnen begriffenn vnd dieselben auch der voringen phleger bestallung vnd

Aktenstücken. Nicht selten auch finden sich noch die beiden auseinandergeschnittenen vollkommen zusammenpassenden Exemplare [1]) vor.

Mehrfache Umstände, wie die Rücksichtnahme auf die Sigel, die Gefahr für sie wie für die Urkunden selbst bei etwaiger Verbringung von einem Orte zum anderen, der manchmal höchst bedeutende Umfang ihres Textes, und dergleichen mehr konnte bei den Urkunden die Veranlassung bieten dass man mitunter nicht den einfachsten Weg einzuschlagen vermochte, sondern daran denken musste, durch besondere Mittel den Zweck zu erreichen um den es sich handelte.

Was zunächst die Besigelung anlangt, bot diese keine Schwierigkeit wenn nicht übergrosse Massen von Sigeln an das Pergament zu hängen beziehungsweise diesem oder dem Papiere aufzudrücken waren. Ja es finden sich auch nicht selten Urkunden, welche mit einem halben Hundert, einem Hundert, ja noch mehr Sigeln versehen sind. Man denke nur an den sogenannten grossen Brandbrief vom Katharinentage des Jahres 1374, von dessen neun Originalen im Reichsarchive eines 129, eines 130, eines 140, eines 142, eines 148 Sigel [2]) hat. Oder an die Bundbriefe

verlassung der phleg vnnd landgericht mit jrer zugehorungen bisher geprenchig vnd ander phleger genossen haben vermögen: darzu nichts weiters begern, sonder mit sölhm jnhalt erneuten bestellung angezaigter spannzettl zehaltn vnd also damit benuegig lassen sein. Und dann fährt er fort: hierauff gerede gelob vnd versprich ich hiemit wissentlich jn crafft ditz briefs, das ich als jrer genaden phleger vnd landrichter alles das was seinen genaden conuendt vnd gotzhauss auch der phleg landgericht vnnd mein bestandt ausgeschnidtn spanzettl vermag vnd jnhalt alles treulich willigclich zuhaltn volziechen vnd handlen will.

Derselbe Wortlaut begegnet uns auch in den weiteren desfallsigen Verschreibungen des Siegmund Mayrhoffer vom Dienstage nach Liechtmess des Jahres 1537 und des Hanns Neuchinger zu Weilheim vom letzten Juli 1549.

Ein Tauschvertrag zwischen dem Conventualen und Pfarrer Sebastian Jakob zu Ammergau und dem Stefan Kriegl daselbst vom 16. April 1576 ist auf dem linken Rande in Zacken geschnitten, und beginnt sogleich: Khundt vnd zu wissen sey gethan menigclich mit diser offen spalltzötl. Gegen den Schluss sodann heisst es: des zu warem sicherem glauben vösster vnd stätter haltung so sind diser zöttlen zwo glaichlauttendt gemacht, mit ainer handt geschriben, vndt auszainander geschnitten, vndt yedem thayl aine zehanden gestöllt worden.

1) Ein Beispiel hiefür bieten die des Briefes des Kaspar Lutzenauer von Lutzenau vom Dienstage nach Nicolaus des Jahres 1542, worin in der Form einer solchen „Span zetl" ein vom Kloster Raitenbuch lehenbares Gut zu Wurmassau dem jungen Andreas Guet und seiner Frau Barbara auf beider Lebenszeit in Bestand gegeben wird. Das eine Exemplar zeigt den Ausschnitt oben, das andere unten. Die Trennung selbst hat nicht durch den Bug des Bogens Papier stattgefunden, so dass dieser ganz auf dem einen Exemplare vorhanden.

2) Vgl. unsere Einleitung zu den durch Freiherrn v. Lerchenfeld herausgegebenen altbaierischen landständischen Freibriefen mit den Landesfreiheitserklärungen Note 1325.

der baierischen Landschaft, worunter der vom Samstage vor Mariä Geburt des Jahres 1394 in einem Exemplare des Reichsarchives mit Einzählung der ledigen Presseln 107, in einem anderen 109, in einem dritten 111 Sigel[1]) hat. Es that natürlich der Giltigkeit der Urkunde keinen Eintrag, ob selbe unten an ihr hiengen, oder auch noch am linken und rechten Rande, oder am Ende auf allen vier Seiten. Wir könnten auch zwei regensburger Urkunden vom 24. Juli 1330 und 14. Februar 1342 anführen, an welchen die Masse der Sigel in der Weise angebracht ist, dass sie an der ersteren in vier und an der anderen in acht wagrechten Reihen von je 50 bis 55 durch den unteren leeren Theil des Pergamentes der Urkunde selbst an Pergamentbändchen hängen, während an der zweiten noch für sich unten in der Mitte das Stadtsigel von Regensburg auf die gewöhnliche Art an einem Pergamentbande befestigt ist. Es konnte aber auch der Fall eintreten, dass selbst auf solche Weise nicht Raum genug vorhanden war. Als im Jahre 1514 der letzte der erwähnten Bundbriefe oder — wie er officiell heisst — die „Vereinigung gemeiner Landschaft der drei Stände im Ober- und Niederlande des löblichen Haus und Fürstenthums zu Baiern" zu Stande kam, war es eine reine Unmöglichkeit, dass alle ihre Glieder ihre Sigel daran hängen konnten, und es wurde daher der Ausweg ergriffen, dass die 64 Mitglieder des Ausschusses dieses thaten, während die übrigen Landsassen nach dem gleich mit vorgeschlagenen Formulare in sogenannten B e i b r i e f e n ihre Zusagen ertheilten. Einfach bemerken die Landtagshandlungen, dass diser hanndvestbrief sechs aufgericht worden, drey für das oberland den dreyen stennden behendigt, und drey für das niderland auch den dreyen stennden behendigt, und in monatsfrist wie die hanndvest ervordert die beybrief mit hauffen zuegetragen dem ausschuss uberantwort gen München. Wir haben seinerzeit[2]) das wortgetreue Verzeichniss der Aussteller dieser im Reichsarchive in mehreren grossen Bündeln noch vorhandenen Beibriefe zu allgemeiner Einsichtnahme mitgetheilt. Auch erübrigen noch[3]) mehrere darauf bezügliche in Pergament gebundene Exemplare mit den Aufzählungen zuerst der

1) Ebendort Note 1326.
2) Ebendort Note 980 S. 332—340.
3) Ebendort am Schlusse der Note 980 S. 340.

64 Ausschussmitglieder, dann derjenigen welche die berührten Beibriefe gegeben, ain yeder in seinem geordennten renntmaisterambt vnnd gericht aigenntlich mit nomen angezaigt, meist zuerst der Adel, dann die Prälaten, endlich die Städte und Märkte.

War bei diesen Beibriefen selbst wieder die Form der Urkunde gewahrt, so dass eigentlich nur neben der Haupturkunde noch so und so viele Nebenurkunden ausgefertigt worden, so konnte es sich aus verschiedenen Gründen treffen, dass man auch ganz von der gewöhnlichen Form der Urkunde abging und jene der Bücher wählte, immerhin aber das Erforderniss der Besigelung nicht unberücksichtigt liess.

Einmal schon konnte der Umfang dieser und jener Urkunden hiezu die Veranlassung bieten. Man denke nur an das im Stadtarchive von München noch vorhandene Original von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Stadtrechte wohl aus den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts, oder an das aus dem landshuter Stadtarchive stammende Original der niederbaierischen Landesordnung Herzog Ludwigs des Reichen vom Leonhardstage des Jahres 1472 im Reichsarchive, oder an das dortselbst befindliche Original des zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang und der baierischen Landschaft vereinbarten Vertrages hinsichtlich des angefallenen landshuter Erbantheiles und der Primogenitur vom 8. Juli 1506. Welche Stücke Pergament oder Papier wären bei Einhaltung der strengen Urkundenform hiezu erforderlich gewesen? Wie unbequem aber weiter für den wirklichen Gebrauch hätten sich selbe angelassen? Daher wählte man, insoferne man aus diesen oder jenen Rücksichtnahmen sich nicht für die Form der Rolle entscheiden wollte, die handsame Buchform, wahrte aber hiebei durch die Besigelung die Bedeutung der Urkunde. So besteht denn das bemerkte Original von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Stadtrechte [1]) aus 24 Blättern in Schmalfolio, von welchen je acht ineinander geschoben, und die drei Lagen am unteren Theile der Blätter durch eine einen Schuh herabhängende Schnur von roth und blauer Seide verbunden sind an welcher sich das kaiserliche Sigel befunden, wonach dieses Stadtrecht

1) Vgl. die Einleitung zu Auer's Stadtrecht von München S. 48 Ziff. 1, und unseren Aufsatz zur äusseren Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Land- und Stadtrechte im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte XXIII S. 220/221 Note 6.

selbst „das versigelt Buch“ genannt wurde. Die vorhin bemerkte niederbaierische Landesordnung Herzog Ludwigs sodann ist auf fünf ineinander gelegten Pergamentbogen in Grossfolio gefertigt, welche mit einer röthlichen Seidenschnur durchgeheftet sind, an der unten das herzogliche Secret hängt. Was endlich den Vertrag vom 8. Juli 1506 anlangt, besteht er [1]) aus drei ineinander liegenden von einem leeren Pergamentumschlage gedeckten Bogen in Grossfolio, wovon die ersten fünf Blätter beschrieben, das sechste leer ist, während die über den Umschlag heraustretenden Schnüre mit denen das Ganze genäht ist die Sigel tragen: weiss und blaue Schnüre die beiden herzoglichen Sigel, schwarze die von 12 Prälaten, rothe die von 31 Adeligen, nämlich 16 an einer und 15 an der anderen, violette die von 15 Gliedern der Bürgerschaft, nämlich 8 an der einen und 7 an der anderen, so dass im Ganzen 60 Sigel dieses so wichtige Aktenstück zieren.

Abgesehen hievon empfahl sich diese Form auch insbesondere für grössere Urkunden- und namentlich Privilegienbestätigungen welche frühere Verbriefungen in sich aufnahmen, und ganz vorzugsweise für umfassendere Vidimirungen. Es wäre nichts leichter als massenhafte Belege hiefür zu erbringen. Wir dürfen uns indessen hier wohl auf ein interessantes Beispiel der letzteren beschränken. Wir meinen die Vidimirungen welche sich die baierische Landschaft von der ersten im Jahre 1514 gemachten und auch in diesem Jahre zum Druck beförderten officiellen Sammlung ihrer Freiheitsbriefe beim Generalvicariate zu Freising anfertigen liess, worüber wir an einem anderen Orte [2]) ausführlich gehandelt haben. Eine derselben, welche sich im Reichsarchive befindet, besteht aus nicht weniger als 4 Quinternen und 1 Quaterne welche mit schwarz und gelber Seide geheftet sind oder 46 beziehungsweise mit den beiden Umschlägen 48 Pergamentblättern in ganz grossem Folioformate, durch welche am unteren Rande links zum Durchziehen der Sigelschnur das entsprechende Loch gebohrt ist.

1) Vgl. unsere Einleitung zu den durch Freiherrn v. Lerchenfeld herausgegebenen altbaierischen landständischen Freibriefen mit den Landesfreiheitserklärungen Note 930.

2) Ebendort § 67 und § 75.

Ueber das

Gewicht und den Gehalt

der

oesterreichischen Pfenninge

von der Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, und der böhmischen Groschen im vierzehnten Jahrhunderte.

Von

Karl August Muffat.

Ueber das

Gewicht und den Gehalt der österreichischen Pfenninge

von der

Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, und der böhmischen Groschen im vierzehnten Jahrhunderte.

Von

Karl August Muffat.

I. Einleitung.

Mit den Worten: „Für die Geschichte des österreichischen Münzwesens ist bis jetzt noch wenig geschehen“ eröffnete im Jahre 1838 Theodor G. von Karajan die Vorrede seiner Beiträge zur Geschichte der landesfürstlichen Münze im Mittelalter, womit er das von ihm zum ersten Male mitgetheilte Münzbuch Albrechts von Eberstorf, obersten Kämmerers oder eines seiner Amtsvorfahrer im fünfzehnten Jahrhunderte einleitete. [1])

Diese Behauptung galt besonders von jenem Theile der Münzkunde, welche sich die Erforschung des Werthes der alten Münze zur Aufgabe stellt, und damit die Möglichkeit gewährt, endlich auch die staats- und volkswirthschaftlichen Zustände eines Landes in die geschichtliche Darstellung einzuführen.

Sein Wunsch, dass dieses „Brachfeld unserer Geschichte“ durch weitere Forschungen bearbeitet werden möge, blieb bei den ungemeinen Schwierigkeiten, welche einem solchen Unternehmen wegen der Spär-

---

1) In Chmels österreichischem Geschichtsforscher Bd. I Heft 1 u. 2, und daraus in 50 Exemplaren besonders abgedruckt: Wien, Fr. Becks Universitäts-Buchhandlung 1838 8⁰, unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte der landesfürstlichen Münze Wiens etc. von Theod. G. von Karajan.

lichkeit von Aufschluss gebenden Urkunden sich entgegenstellen, lange unerfüllt.

Erst im Jahre 1842 unternahm es der gelehrte Götweiher Conventual Friedrich Blumberger, durch seine Abhandlung „Ueber den Gehalt des österreichischen Pfenniges im vierzehnten Jahrhunderte, als Beitrag zur Geschichte des österreichischen Münzwesens“ [1]), das durch Karajans Publikation dargebotene Material wissenschaftlich auszubeuten und mit Beiziehung einiger Urkunden trefflich zu erläutern, was ihm in den Versuche, den Werth der österreichischen Pfenninge aus einem in dem Dienstbuche des Klosters Götweih befindlichen Rechnungsposten vom Jahre 1340 zu ermitteln, minder gelang.

Nun trat eine Pause ein, bis im Jahre 1866 F. H. Sailer, als Vorläufer einer grösseren Arbeit, einen kleinen, gleichfalls auf eine in dem von Karajan herausgegebenen Mönzbuche enthaltenen Angabe fussenden Aufsatz: „Ueber das Gewicht der alten Wiener Mark und ihr Verhältniss zur Cölnischen Mark“ bekannt machte, worin er den Gehalt der alten Wiener Mark auf 276,0284 Gramme stellte. [2])

Darauf folgte im Jahre 1869 seine, von ihm als „Versuch“ bezeichnete Abhandlung: „Niederösterreichische Münzwerte im XIV. Jahrhunderte“ [3]). Der durch einen zu frühen Tod dahingeraffte Verfasser hatte sich die Aufgabe gestellt, die volkswirthschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs zu schildern, und betont daher in den einleitenden Worten, „um die wirthschaftlichen Verhältnisse der Vergangenheit zu verstehen, ist es nnbedingt nöthig, nicht nur die Werthverhältnisse der Münzen unter einander, sondern auch ihren Geldwerth nach heutigen Münzfusse zu kennen. Dann, erst dann, sind wir im Stande, die damaligen Preise von Gütern mit den heutigen zu vergleichen; nur derartige Vergleichungen setzen uns in den Stand, zu beurtheilen, ob der Preis der Arbeit und der Lebensmittel hoch oder niedrig, ob die öffentlichen Einnahmen

---

1) Im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. 8. S. 121 ff.

2) In der Zeitschrift: Blätter für Landeskunde von Niederösterreich II. Jahrg. 1866. 8° Wien, Verlag der Beck'schen Universitäts-Buchhandlung. S. 21 u 22.

3) In den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. III. Jahrg. 1869. Nr. 8 und 9 und daraus als Separatabdruck, im Selbstverlage des Verfassers. Leider starb derselbe bald darauf am 13. August 1869 zu Weidling bei Wien. S. die Anzeige von Sailers Abhandlung in Sybels Histor. Zeitschrift. Zwölfter Jahrg. 1870 S. 219.

oder Ausgaben gross oder klein, ob die Bauernschaft mit Abgaben mehr oder weniger bedrückt gewesen, kurz alle jene hochwichtigen wirthschaftlichen Fragen, die man von nun auch an die Geschichte jener Zeit richten muss, können wir nur auf diesem Wege beantworten", das heisst durch „die Kenntniss der Hauptbedingung dazu, des Werthmessers der Güter, nämlich der Münze".

Nachdem er vorgreifend gleich einige Proben solcher Werths- und Preis-Vergleichungen vorausgeschickt, geht er zu seiner eigentlichen Aufgabe, den jeweiligen Feingehalt des Pfennigs zu ermitteln, und dessen Geldwerth nach heutigem Münzfusse unter Zugrundelegung der von ihm zu 276,0284 Grammen angenommenen Wiener-Mark darzustellen und ebenso den Werth des Goldguldens in seinem Verhältnisse zum Silber zu berechnen. Leider fand sich der Verfasser — wegen der Unzulänglichkeit seines Materiales zur Vergleichung — veranlasst die Werthbestimmung der Pfenninge auch aus ihrem Kurse zu den böhmischen Grossi, aus der Höhe der Gült- und Renten-Preise zu berechnen, eine Aushülfe, die nur ein unsicheres Resultat gewährte.

Die von ihm aufgestellten chronologischen Reihen des Werthes der Wiener Pfenninge und der Goldgulden wird daher bei dem Verfolge der Forschung auf diesem Gebiete eine Berichtigung erleiden.

In dem nämlichen Jahre noch (1869) erschien die Abhandlung: Zur österreichischen Münzkunde des XIII. und XIV. Jahrhunderts. Ein kritischer Versuch von Dr. Arnold Luschin, Adjunct am steir. Landesarchive" [1]), worin der Verfasser die ältesten österreichischen Pfenninge bis auf Herzog Rudolf IV (1365) beschrieb, deren Grösse, Schwere, und wo möglich auch deren Feingehalt angab, zugleich aber neues urkundliches Material zu Erforschung des Silbergehaltes der damaligen Wiener-Pfenninge beibrachte.

An diese Arbeit Luschin's schloss sich im Jahre 1872 sein Aufsatz „Oesterreichische Münzwerthe des XIII. und XIV. Jahrhunderts" [2]) an, welcher eigentlich eine Recension von Sailers Schrift ist, dessen Angaben er prüft und zum Theile verwirft, und dagegen gleichfalls eine chrono-

1) Im Archiv f. österr. Geschichte. Bd. 41 S. 21 ff.

2) In der Numismatischen Zeitschrift redigirt von C. W. Huber und J. Karabaceck. Bd. I. Wien 1869. 8°

logische Reihe der von ihm ermittelten Werthe der Wiener-Pfenninge und Goldgulden aufstellt.

Nach den von uns vorne mitgetheilten Worten Sailers, über die Absicht seiner Schrift, finden wir es nicht ganz gerechtfertigt, wie Luschin sich veranlasst finden konnte, die besondere Bemerkung einfliessen zu lassen: „Bei Benützung der Sailer'schen Arbeit ist vor Allem festzuhalten, dass seine Resultate sich nicht auf die Kaufkraft, sondern blos auf den Silberwerth der österreichischen Pfenninge des XIV. Jahrhunderts beziehen."

Luschin gibt zwar zu, dass dieses „dem national-ökonomisch gebildeten Verfasser sicher bekannt war, leider habe er diese beiden Seiten der Münze in seiner Abhandlung nicht genug unterschieden. Sailer hatte aber in seiner Abhandlung nur beabsichtigt, durch Ermittlung des in einem Münzstücke enthaltenen Metallbetrages den Münzwerth des Stückes zu geben, und nur Ausnahms- und Beispiels-Weise hatte er Anlass genommen, auch den Geldwerth, oder nach Luschin die Kaufkraft desselben darzustellen, weil er sich nach Grote' [1]) Ausspruche in einer Geldgeschichte darauf zu beschränken hatte, den Werth der Münze nachzuweisen, indem der durch Preise ermittelte Geldwerth, und der durch den Zinsfuss berechnete Kapitalwerth andern Zweigen der Kulturgeschichte — der Finanz- und Handelsgeschichte angehört.

Die Aufgabe, die er sich in seiner Abhandlung gestellt hatte, bestand nur darin, durch sie das Mittel zu gewähren, an die Bearbeitung dieser andern Zwecke gehen zu können. [2])

Einen Fortschritt in der bisherigen Forschung bekunden die im Jahre 1871 erschienenen „Untersuchungen über die Münzgeschichte Oesterreichs im XIII. und XIV. Jahrhunderte von Dr. Alfons Huber", [3])

---

1) Grote Münzstudien Nr. XVI. (Sechten Bandes, erstes Heft) S. 168, 169.

2) Seitdem sind nun auch Sailer's auf diese Vorarbeiten basirten Ausführungen aus seinem Nachlasse durch seinen Freund Adalbert Horawiz herausgegeben worden, unter dem allgemeinen Titel: „Zur Geschichte der volkswirthschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs." Das erste Heft enthält: Geschichte der Preisbewegung in Nieder-Oesterreich im vierzehnten Jahrhundert. Von Heinrich Friedrich Sailer. Wien, Eigenthum und Verlag des Vereins für Landeskunde von Nieder-Oesterreich 1871. 4°

3) Im Archive für österreichische Geschichte Bd. 44 zweite Hälfte. S. 513. ff. — Auch im Separatabdrucke: Wien bei Gerold. 1871. 8°

welcher die von seinen Vorgängern beigebrachten Belegstellen durch sorgfältiges Sammeln vermehrte, uud damit die bis dahin gewonnenen Aufschlüsse erweiterte.

Naehdem er im Eingange seiner Abhandlung die Arbeiten Blumbergers, Sailers und Luschins kurz erwähnt, bezeichnete er drei Mittel, welche man zu Erforschung der Münzwerthe anwenden kann: Prüfung des Feingehaltes nach noch erhaltenen Stücken; urkundliche Nachrichten über die Art der Ausprägung; Angaben über die Kursverhältnisse verschiedener Münzsorten, und Bestimmung des Werthes der unbekannten Münzen nach dem Werthe der bekannten. Von diesen drei Mitteln konnte der Verfasser wegen Unzulänglichkeit der beiden ersten, nur das dritte anwenden, mit dessen Hülfe er den Werth der Silberpfenninge und der Goldgulden im augegebenen Zeitraum zu bestimmen suchte, und hiezu das von Sailer bestimmte Gewicht der Wiener-Mark anwendete.

Die neueste Erscheinung auf diesem Gebiete sind die „Münzgeschichtlichen Vorstudien von Dr. Arnold Luschin [1]), welche in drei Abschnitten 1) den Gold- und Silberbergbau in Kärnten während des Mittelalters, 2) den Umlauf der böhmischen Groschen in der Steiermark, und 3) die alten Münzgewichte in Oesterreich behandeln, auf deren beide letztere im Verlaufe unserer Arbeit zurückzukommen wir Veranlassung finden werden.

Als ein Hülfsmittel zur Vergleichung ist auch noch das schon im Jahre 1846 von J. P. Kaltenbaeck zum erstenmal aus einer Seittenstettner Handschrift herausgegebene „Wiener Münzrecht vom Jahre 1450“ anzuführen.

II. Die Wiener Mark.

Von der alten Wiener Mark haben sich gleichzeitige Muttergewichte nicht erhalten; die Schwere derselben ist daher aus vergleichenden Angaben mit andern Gewichten zu ermitteln. Eine solche Angabe enthält das schon erwähnte von Karajan herausgegebene Münzbuch, wonach

1) Im Archive für österreichische Geschichte. Bd. 46. Zweite Hälfte S. 219. ff., und Separat-Abdruck. Wien 1871 bei Gerold in 8°.

die Wiener Mark 1360 Karate des Venetianer Gewichts, die Venetianer aber 1152 Karate hatte. [1])

Sailer hatte diese Angabe zu Ermittlung der alten Wiener Mark zu Grunde gelegt, uud ging bei seiner Berechnung von der Ansicht aus, dass die alte kölnische Mark von 233,8123 Grammen in Anschlag zu bringen sei, weil zufolge einer Aeusserung des Dogen Dandolo die Kölner Mark zu Venedig in Anwendung kam. [2])

Auf diese Weise gelangte Sailer zu dem schon oben angezeigten Resultate, dass der Inhalt der alten Wiener Marck = 276,0284 Gramme gewesen sei.

Die Nachricht des Münzbuches, welche den Vergleich der venetianischen mit der Wiener Mark macht, stammt jedoch erst aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, und zwischen seiner Abfassung und der Aeusserung Dandolo's liegt eine Periode von dritthalbhundert Jahren. Sie datirt also aus einer Zeit, in welcher die zu Venedig geltende köldische Mark — wie in allen Orten, wo sie eingeführt war — schon eine Veränderung erlitten, und an Schwere zugenommen hatte, so dass die Anwendung der kölnischen Mark als identisch mit der Venetianer des 15. Jahrhundertes zur Berechnung der alten Wiener Mark für diese ein zu geringes Gewicht herausstellte.

Huber und anfänglich auch Luschin folgten der Angabe Sailer's über die Wiener Mark. Luschin sah sich aber veranlasst, die Berechnung von Neuem aufzunehmen und kam zu dem Resultate, dass die Wiener Mark von dem heutigen Ansatze (280,644 Gramme) nur wenig

---

1) Chmel's österr. Geschichtsforscher Bd. I. Heft 1 u. 2. Im Separatabdr. S. 79. Nr. XVII· „Item vermerkcht ayn ordnung des gewichts der markch zu Wienn gegen dem gewicht der markch zu Venedig.

Item ain markch gewichts zu Wienn ist sechczehen lot vnd ayn yegleich lot wigt funf guldein vnt ein yglicher guldein macht sibenczehn Karat nach dem gewicht vnd also nach der Rayttung ayn markch tausend drewhundert vnd sechczig Karat. Item zu Venedig halt ayn markch czwelf vncz vnd ein ygleych vncz wigt acht guldein vnd ain guldein wigt sibenczehn Karat vnd also pringt die markch ayndleff hundert vnd zwo vnd funfczig Karat . .“

2) Dieses Faktum, welches Sailer anzieht, aber nicht nachweisst, ist in dem Vertrage zwischen Balduin und Heinrich Dandulo, Dogen zu Venedig vom Jahre 1201 enthalten, und lautet: . . propter que nobis dare debetis LXXXV milia marcarum puri argenti, ad pondus Colonie, quo utitur terra nostra. . .“ S. Carli-Rubbi Delle monete e dell' instituzione delle zeche d'Italia, Mantova 1754 S. 408.

abgewichen sei, bis er durch Herrn Karl Rumler in Wien in den Besitz von Nachrichten über die alte Wiener Mark kam, denen zufolge die ältesten sicheren Vergleichungen der Wiener Mark mit den beglaubigten Nürnberger und Antwerpner Gewichten ungefähr in den Jahren 1520—1525 durch Christian Rudolff zu Wien vorgenommen wurden. „Aus diesen Vergleichungen Rudolff's und aus dem Münzvertrage, welchen Kg. Ferdinand I. im J. 1538 mit den Pfalzgrafen und den Städten Augsburg und Ulm abgeschlossen hatte, ergibt sich dann, wenn man auf Grund genauer Daten rechnet, dass eine Wiener Mark zu Anfang des 16. Jahrhunders nahezu 281,3777 Gramm des Pariser Archiv-Platin-Kilogramms gewogen habe. Da nun keine Etalons der Wiener Mark aus dem Mittelalter erhalten sind, so muss man wohl die vorerwähnte Schwere von 281,378 Gramm als das Gewicht der alten Wiener Mark betrachten. Man ist dazu um so mehr berechtigt, als die Verringerung auf die heutige Schwere von 280,644 erst vom 18. Jahrhundert ab in Folge landesherrlicher Verordnungen, welche einen genaueren Anschluss an die Kölner Mark bezweckte, eingetreten ist." [1])

Nach den Mittheilungen des Herrn Rumler fand diese Verringerung seit 1704 um 0,557 Gramme statt. [2])

Dieses Ergebnisses unerachtet unternehmen auch wir, die Wiener Mark einer neuen Berechnung zu unterziehen, und zu diesem Behufe sowohl die Notiz des Münzbuches als andere alte vergleichende Angaben zu verwenden.

Berechnet man die Wiener Mark nach der Angabe des Münzbuches unter Zugrundelegung der heutigen Venetianer Mark von 238,500 Grammen, würde sich die Wiener Mark auf 281,632 Grammen stellen, ein Betrag, welcher gegen den von Luschin angenommenen nur um 0,254 Gramme schwerer wäre.

Da nach altem, schon seit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts nachweisbaren, und daher wahrscheinlicher Weise sogar bis in die Zeit der Aufzeichnung des österreichischen Münzbuches zurückreichenden

1) Luschin Vorstudien S. 250 u. 251 (und S. 32 und 33 des Separatabdruckes.)

2) Luschin das. S. 256. Note 1. (Separatdruck S. 38.)

Handelsgebrauche die Nürnberger Silbermark mit der Venetianer als gleichgewichtig angenommen wurde, mag auch hier der Versuch gemacht werden, die Wiener Mark nach den im Münzbuche angegebenen Verhältnissen aus der Nürnberger, als mit der venetianischen identisch, zu berechnen.

Um aber die Nürnberger Silber-Mark früherer Zeit zu erforschen, sind wir genöthigt, ihr damaliges Gewicht aus der nunmehr genau bekannten Grösse der Kölner Mark herzustellen.

Das Vergleichungs-Mittel bietet uns eine Handschrift der hiesigen k. Hof- und Staatsbibliothek [1]) aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhundertes, deren Angaben, wie sich aus Vergleichung ergibt, der Nürnbergische Schriftsteller Leonh. Meder [2]) folgte, wesshalb sie als glaubwürdig zu betrachten sind.

Diese Handschrift macht ihre Berechnungen nach der Eintheilung der Mark in 16 Lothe, 64 Quint und 256 Pfenninge.

Ihrer Angabe zufolge sind 100 Mark Kölner gleich 98 Mark, 7 Loth Nürnberger; eine Mark Kölner gleich 15 Lothen 3 Quinten Nürnberger.

Nach dem Pfenninggewichte stellt sich das Verhältniss beider Marken demnach so heraus, dass 256 Pfen. Köln. Gew. = 252 Pfen. Nürnb. Gew. machen, womit, unter Annahme der Kölner Mark zu 233 , 8123 Grammen, für die Nürnberger Mark sich 237 , 5236 Gramme herausstellen.

Legen wir nun die also gefundene alte Nürnberger Silber-Mark zur Berechnung der Wiener-Mark nach den Angaben des Münzbuches zu Grunde, ergibt das Resultat derselben für die Wiener Mark = 280 , 4098 Gramme.

---

1) Cgm. 158. (70 M.) Pergamenthandschrift in Klein-Quart von 19 bezifferten und 3 unbezifferten Blättern, Vergleichungstabellen von verschiedenen Markgewichten enthaltend, aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

Auf dem Bl. 29a ist ein Eintrag von späterer Hand mit dem Datum 1529 Jar adi 24 Marzo. Auf der Rückseite des Blattes 29 ein Eintrag mit der Ueberschrift „1530". — Siehe den gedruckten Katalog über die deutschen Handschriften I. S. 17.

2) Handelsbuch, darin angezeigt wird, welcher gestalt in den fürnembsten Handelstetten Europe allerley Wahren kaufft . . . werden. Nürnberg 1558 in folio; eine zweite Ausgabe erschien daselbst im Jahre 1562.

Die erwähnte Handschrift gibt aber selber die Verhältnisszahlen der Nürnberger Mark zur Wiener- und umgekehrt an die Hand. Nach ihr thun 100 Nürnb. Mark = 84 Mark, 14 Loth 3 Quint Wiener; in das Pfenninggewicht aufgelöst geben 25600 Pfen. Nürnb. Gew. = 21740 Pfen. Wien. Gew.; es treffen somit auf 1 Mark oder 256 Pfen. Wien. = 301 , 453 Pfen. Nürnb. Gew. und in Grammen = 279 , 696. Entgegen bestimmt die Handschrift das Verhältniss der Wiener Mark zur Nürnberger so, dass 100 Mark Wiener gleich sind = 117 Marck 12 Loth Nürnberg., oder in Pfenningen: 25600 Wiener = 30144 Nürnberger, womit auf 1 W. Mark oder 256 Pfen. Wiener = 301,440 Pfen. Nürnb. gehen, in Grammen aber = 279,684. —

Eine ander vergleichende Angabe über das Verhältniss der Nürnberger Mark zur Wiener machte im Jahre 1506 der bayrische Rath Dr. Peter Paumgartner, dessen Familie an dem Silberbergwerke zu Schwatz betheiligt war und der deshalb sicher eine genaue Kenntniss der Gewichtsverhältnisse jener Handelsstädte besitzen musste, mit welchen er im Verkehre stand. [1])

Als nämlich im obgenannten Jahre Herzog Albrecht IV. von Bayern sein Münzwesen neu zu gestalten im Begriffe stand, gab Dr. Paumgartner einen ausführlich motivirten Rathschlag, in welchen unter Andern auch die Nürnberger Mark zur Sprache kam, welche er also bestimmte: die Nürnberger Mark ist um 3 Loth minder eines halben Quints kleiner als die Wiener Mark. [2]) Es machen demnach $75\frac{1}{2}$ Quint der Nürnberger Silber-Mark = 64 Quint oder 1 Mark Wiener Gewichts, nach dem Pfenning-Gewichte aber: 302 Pfen. Nürnberger = 256 Pfen. Wien., womit auf letztere 280,2036 Gramme treffen.

Nach 100 Marken berechnet, geben 100 Nürnb. Mark auf diese

---

1) In Chmel's: Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Bd. 2, S. 112 sind Auszüge aus einer Handschrift über die Silberausbeute des Bergwerks zu Schwatz von 1470—1535 mitgètheilt, woraus hervorgeht, dass Hans Paungartner von 1507—1535 die Summe von 282,222 Mark 13 Lot Silber Ausbeute gehabt habe.

2) „. . . . Nürnberger Marck Silber ist kleiner dann Wiener Marck Silbers umb 3 Lot minder ain halben Quintat, und wo die Nürnberger Marck Silbers umb 8 Gulden reinisch 9 ß Goldes (das ist 9 Pehamisch, dann ain Schilling in Golt ist ain Pehamisch) erkanft wurde, so käme ain Wienisch Marck in obberierten Kauf umb V Gulden Reinisch minus VIII Pf.“ Siehe (Lory) Sammlung des baierischen Münzrechts. Ohne Druckort n. Jahr in Folio. Band I S. 110.

Weise = 84 Mark 12 Loth 1 Quint, 0,6 Pfen.; auf 100 Wiener Mark entfielen: 115 Mark, 3 Loth, 1 , 42 Quint Nürnberger.

Ein weiteres Mittel, die Wiener Mark aus der Nürnberger Mark zu berechnen, bietet uns der im Jahre 1535 zwischen König Ferdinand, den Herzogen Wilhelm und Ludwig von Bayern, den Herzogen Ott Heinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg, und den Reichsstädten Augsburg und Ulm geschlossene und am 1. Februar publizirte Münz-Vertrag, worin unter anderm bestimmt ist, dass bei den Guldinern aus der Wiener Mark feinen Silbers zehn Gulden vier und fünfzig Kreuzer, und aus der Nürnbergischen Mark feinen Silbers neun Gulden fünfzehn Kreuzer kommen sollen [1]).

Nach Kreuzern stellt sich die Verhältnisszahl also: dass auf die Wiener Mark 654 Kreuzer, auf die Nürnberger 555 treffen, und somit 654 Kreuzer = 18,854 Nürnberger Lothe geben, oder bei der Berechnung nach dem Gewichte in Pfenningen auf 256 Pfen. Wien. Gew. = 301,665 Pfen. Nürnberger Gewichtes, in Grammen aber auf die Wiener Mark = 279,8926 Gramme entfallen. Hundert Marck Nürnberger geben = 84 Marck, 13 Loth 4 Quint, 0,9 Pfen. Wien.; hundert Marck Wiener = 117 Marck, 13 Loth, 1 Quint, 2,48 Pfen. Nürnberger.

Noch vor dem Schlusse der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhundertes wurde von Seite Oesterreichs bei den Verhandlungen mit dem deutschen Reiche, in welchem, wie bekannt, durch Kaiser Karl V. die Kölner Mark als Münzmark eingeführt war, das Verhältniss der Wiener Mark zur Kölnerwie 5:6 aufgestellt, das heisst, dass fünf Wiener Mark sechs - Kölnern im Gewichte gleich seien, obgleich dieses Verhältniss nicht völlig stattfand.

Auf dem Reichstage zu Worms im J. 1545 hatte nämlich König Ferdinand den deutschen Reichständen wegen Vereinbarung über einen neuen Münzfuss einen Vorschlag anbringen lassen, bei dem eine Differenz zur Sprache kam, nach welcher es sich um 15 Kreuzer auf die Wiener

---

1) (Lory) Sammlung des baierischen Münzrechts Bd. I S. 191. — Becher (Siegfried): Das österreichische Münzwesen v. J. 1524 bis 1838. Wien 1838. 8° Bd. 2 S. 11 ff. Nr. 11.

Marck, und $12\frac{1}{2}$ Kreuzer auf die Kölner handelte, wodurch das Verhältniss wie 5 : 6 hervortritt, denn $12\frac{1}{2} : 15 = 25 : 30 = 5 : 6$. [1])

Der Versuch zu Erzielung einer gleichmässigen Münze wurde auf dem Münztage zu Speyer im Jahre 1549 wiederholt, und von Seite des Königs Ferdinand und des Erzbischofs von Salzburg erklärt, sie wollten die Münze auf solches Schrott und Korn stellen, dass aus der feinen Wiener Mark Silbers nicht mehr als 12 Gulden 15 Kreuzer ausbereiteter Münzen geprägt werden sollen, welches auf die kölnische Mark feinen Silbers 10 Gulden $12\frac{1}{2}$ Kreuzer machen wird. [2]) Also dasselbe Verhältniss: 10 fl. $12\frac{1}{2}$ kr. : 12 fl. 15 kr. = 1225 : 1470 = 5 : 6.

In den Reichsmünzordnungen vom 25. Juli 1551 [3]) und vom 19. August 1559 wurde dieser Vorschlag in Ausführung gebracht, und bestimmt, dass Reichsgulden zu 60 Kreuzer geprägt werden, deren zehenthalb auf die kölnische Mark gehen, und an Feine 14 Loth 16 Gràn halten sollen, so dass die feine Mark um zehn Gulden dreizenthalb Kreuzer, und fünf einhundertvierunddreissigstel ($\frac{5}{134}$) eines Kreuzers ausgemünzt werden solle.

Durch Edikt vom Jahre 1560 führte Ferdinand diese Reichsmünzordnung in seinen Fürstenthümern und Landen ein, und machte bekannt, dass er das kölnische Gewicht seinen erblichen Fürstenthümern und Landen zu mehreren Verstande und Bericht mit dem Wiener-Gewicht vergleichen, und beide Gewichte in ihrem Ausbringen der Gestalt habe setzen lassen, wonach dieser Reichsgulden auf die Wiener Mark $11\frac{2}{5}$ Stücke gehen, so dass die Wiener feine Mark um 12 Gulden $15\frac{3}{67}$ Kreuzer ausgebracht werde. [4])

Es ist also auch hier das Verhältniss 6 : 5 beibehalten, nämlich dass sechs Kölner Marken fünf Wiener, in Lothen $19\frac{1}{5}$ Kölner = 16

1) Bucholz (F. B. v.) Geschichte K. Ferdinands. B. VI. S. 286 und IX S. 451.

2) (Lory) Sammlung d. baierisch. Münzrechts. Bd. I. S. 125. N. CXCVI: „Erklärung der österreichischen und salzburgischen Gesandten den kaiserlichen Commissarien übergeben auf dem Münztag zu Speyer. den 6. März 1549. — In dieser Erklärung führen die Gesandten an (S. 226): „dass ir Kön. Maj. u. F. G. in iren Königreichen, erblichen Fürstenthumben, Erzstifft und Landen ire Münssen auf ain solch Schrot und Korn stellen wollen, dass aus ainer jeden feinen wienischen Marckh Silber nit mer denn 12 fl. 15 kr. ausberaiter Münss gemünsst und ausgepracht sollen werden, welches aus einer cölnischen Marckh fein Silbers machen würdet: 10 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.“

3) Hirsch Münzarchiv I 344 ff. Nr. 212 und 383 Nr. 219.

4) Becher Das österr. Münzwesen Bd. II S. 40 Nr. 29.

Wiener bilden; sonach war die Wiener-Mark auf 280,5747 Gramme angeschlagen.

In den Reichs-Münzgesetzen waren auch jährlich zweimal vorzunehmende Probations-Tage bestimmt, und hiezu eigene Münzprobations-Ordnungen erlassen (Augsburg 28. Juli 1551 und 20. August 1559)[1]) sowie zu diesem Zwecke die Reichsstände in zehn Kreise eingetheilt worden.

Als im Oktober 1560 die bayrischen Kreisstände zu Regensburg den ersten Probationstag hielten, und die von Herzog Albrecht V. neu geprägten Reichsgulden prüften, berechneten sie, dass auf die kölnische Mark $9\frac{1}{2}$ Stück gingen, auf die Wiener aber $11\frac{1}{2}$; auf diese Weise hätte die letztere Mark noch ein höheres Gewicht bis zu 283,0359 Grammen gehabt.

Wichtige Aufschlüsse über die Wiener sowie über die Nürnberger Marck gibt uns der Nürnbergische Schriftsteller Johann Georg Schoapp in seinem Werke: „Europäische Gewichtsvergleichungen . . . gegen das Nürnbergische Gewicht" [2]).

---

1) Hirsch Münzarchiv I. 265 Nr. 213 u. 401 Nr. 222.

2) Erschienen: Nürnberg 1722 in folio. Schoapp führt daselbst S. 87 an: „Es sagt Leonhard Willihald Hoffmann, des löbl. Fränckischen Craisses weyland gewesener General Münz-Wardein in seinem Münz-Schlüssel a. 1692 allhier gedruckt, seiner Tabelle pag. 78.: Dass 100 Marck Wiener thun Marck 117, 12 Lot, dass wäre 1 Marck Wiener in Nürnberger Silber-Gewicht Marck 1 . 2 Lot $13^{11}/_{25}$ Pfen., wovon ich anch geeichte Einsatz-Gewichter gesehen, und wann man auch calculieret, 1 Pfd. Nberg. Stadt oder Kram-Gewicht, thut Nürnberger Silber-Gewicht Marck $2^{9}/_{64}$ oder Marck 2 . 2 Loth, 4 Pfen., was thun Pfd. 110 Nürnberger Stadt-Gewicht (als 100 Pfd. Wiener Gewicht) so wird man finden, dass $^{1}/_{2}$ Pfd. Wiener id est 1 Marck thut in Nürnberger Silbergewicht Marck 1 . 2 Lot $13^{2}/_{5}$ Pfen., welches mit obigen accordirt. Warum man aber jetziger Zeit, von Anfang dieses lauffenedn Seculi sowohl in Wien, als auch allhier in Nürnberg, mit $^{1}/_{2}$ Pfen. Gewicht, und auch wohl mehrer per die Marck höcher hinaus will, auch darauf eiget, und solche auf: Marck 1 . 2 Lot und 14 Pfen setzen, massen man ja nicht über 110 Pfd. Nürnberger vor 100 Pfd. Wiener rechnen kann, lässet man billich dahin gestellet seyn, in meiner obgedachten Tabelle der 16. nud 17. Faltung sage ich zwar nach ordin. Handl, Styl, in calculiren üblich, anbey aber auch anzeige die Ursach, weil man allhier auch mit der hiesigen Eich um $^{1}/_{2}$ Pfen. per Marck höcher hinauff will; vorgebend aus dem ganzen Centner (als des von Alters her bekannten Lateinischen id est. Apotheker Gewichts der 16 Onsen) wohl auscalcnlieret nnd gesuchet worden wäre, so ich ebenfalls dahin gestellet seyn lasse, nur zeige ich, dass es zuf 100 Marck Loth $3^{1}/_{2}$ differiret, und demnach die vorige Wiener Eich mit Nürnberger vorigen Eich (so noch in alten Seculo also gangbar gewesen) jetzige neue Wiener-Eich aber mit jetziger neuen oder verbessserten Nürnberger Eich (weilen beide um circa $^{1}/_{2}$ Pfen. erhöhet) im auswiegen accordiren und gleich gehen, aber um der Vergleichung der andern

In Uebereinstimmung mit Hoffmann, der seiner Seits den Angaben Meder's und damit der vorne angezogenen Handschift folgt, sagt Schoapp, dass 100 Mark Wiener 117 Mark 12 Loth Nürnberger Silbergewichts und demgemäss eine Wiener Mark = 1 Marck 2 Loth $13^{21}/_{25}$ Pfenning Nürnb. Gew. geben, womit sich das bereits angeführte Gewicht von 279,684 Grammen für die Wiener Mark herausstellt.

Ferner sagt Schoapp: ein Pfund Nürnberger Stadt- oder Kramgewicht gibt im Nürnberger Silbergewicht $2^{9}/_{64}$ Mark.

Berechnet man dieses Verhältniss, so entfallen unter Zugrundlegung der Nürnberger Silbermark zu 237,5235 Grammen, für das Pfund des Nürnberger Kramgewichtes = 508 , 4489 Gramme.

Weiter sind nach Schoapp: 110 Pfund des Nürnberger Kramgewichts = 100 Pfund Wiener Gewichts, so dass ein halbes Wiener-Pfund oder eine Wiener Mark im Nürnberger Silbergewicht = 1 Mark 2 Loth $13^{2}/_{5}$ Pfenninge thue, welches Resultat mit obigem übereinstimme. Die Berechnung dieses Verhältnisses gibt aber nur die Summe von 279 , 6468 Grammen für die Wiener Marck, also ein Minus von 0 , 038 Grammen.

Als erstes Hauptergebniss stellt sich aber heraus, dass damals in Wien noch keine eigene Silbermark bestand, und die für das Silber bestimmte Mark nur das halbe Pfund des Wiener Handelsgewichtes war; das Pfund des letztern hatte daher 559 , 2936 Gramme.

Ein zweites Hauptergebniss tritt ferner aus Schoapp's Schlusssatze hervor, dass man seit Anfang des siebzehnten Jahrhundertes in Wien die Mark um die Schwere eines halben Gewichts-Pfennings, oder eines halben Sechzehntel-Lothes erhöhte, die Gewichte darnach eichte, und die Wiener Mark auf 1 Mark 2 Loth 14 Pfenning Nürnberger Gewichts setzte.

---

frembden Gewichter willen, wäre bilich den $^{1}/_{2}$ Pfen. wieder zu remettiren, nm andere Unordnungen, so daraus erfolgen könuen, zu vermeiden, dann obschon $18^{7}/_{8}$ Lot Nürnberger vor 16 Lot Wiener placidiret, so gibts doch in accurater Vergleichung gegen andern Gewichtern eine solche Veränderung, dass ich vor nun nicht anders gekönt, als bei unseren Nürnberger Silber-Gewicht doppelter Eich zu gedenken . . . .“

S. 89. Das Nürnberger Silbergewicht . . ist um 18 Pfen. leichter als $^{1}/_{2}$ Pfd. Kramgewicht, thut auf das Pfund Lot $2^{1}/_{4}$ . . .“

Nach dem Pfenninggewichte berechnet wirft diese Erhöhung 302 Pfenninge Nürnb. Gewichts ab, und für die Wiener Mark einen Gehalt von 280,2036 Grammen, gerade dieselbe Zahl, welche Paumgartner zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts für die Wiener Mark in Anspruch nahm.

In dieser Erhöhung liegt daher der Ursprung der heutigen Wiener-Silber- oder Valvations-Mark. Veranlassung hiezu mag in der Nothwendigkeit gelegen sein, die Wiener Mark mit der Kölner, nach dem bequemen Verhältnisse von 5 zu 6, in bessere Uebereinstimmung zu bringen, und sie als wirkliche Valvations-Mark der Kölner gegenüber gebrauchen zu können. Nach obiger Schwere der Wiener Mark hätten sich für die Kölner Mark erst : 233,5030 Gramme ergeben, also immer noch ein Minus von 0, 3293 Grammen.

Hinsichtlich der Nürnberger Mark ist aus Schoapp noch anzuführen, dass auch diese, dem Vorgange der Wiener Mark zufolge, erhöht wurde. Aus seiner weiteren Nachricht über das neue Verhältniss der Nürnberger zur Kölner Mark, von der Schoapp ja als Zeitgenosse unmittelbar Kenntniss hatte, entnehmen wir, dass auf eine Kölner Mark nur mehr 15 Loth 11 Pfenninge des neuen Nürnberger Gewichtes trafen, womit sich die neue Verhältnisszahl wie 251 : 256, und so für die Nürnberger Mark ein Gewicht von 238,469 Grammen herausstellt, ein Ergebniss, das von jetziger Berechnung der Nürnberger Mark zu 238,569 nur um 1 Decigramm abweicht.

Als auf dem Münztage zu Augsburg im Jahre 1760 sich zeigte, dass die von den Wardeinen mitgebrachten Kölner-Mark-Gewichte miteinander nicht übereinstimmten, wurde eine Prüfung derselben vorgenommen, und in Folge des gefundenen Resultates in der Sitzung vom 4. Juni beschlossen, dass zu einer conventionsmässigen Ausprägung der in Augsburg befindliche Richtpfenning der Kölner Mark vom J. 1694 als das egalste, untadelhafteste und in der Vergleichung von 5 zu 6 dem Wiener am nächsten kommende köllnische Gewicht um so unbedenklicher genommen werde, als nach der General-Wardeine Probe, wozu auch der österreichische General-Wardein gezogen worden, an diesem köllnischen Richtpfenning nichts erhebliches auszusetzen, derselbe auch wie 5 zu 6 dem Wiener am nächsten kommt, und bei der genauesten

Berechnung dieser Kölner und Wiener Gewichte sich nicht mehr als circa ein Sechzehntl per Cento Differenz ergibt. [1]

In dem Münzabschiede vom 6. Mai 1761 wurde demnach wiederholt dieses Verhältniss bestätigt, indem bei genauester mathematischer Ausrechnung zwischen beiden sich nicht mehr als ungefähr $^1/_{16}$ per Cento Differenz, mithin kein attentionswürdiger Unterschied ergibt. [2]

Um auch noch diese Differenz auszugleichen, liess Maria Theresia laut Patent vom 17. April 1771 die Wiener Mark in das genaueste Verhältniss mit der kölnischen setzen, dergestalt, dass sechs Köllner genau fünf Wiener Mark ausmachen. [3]

In welchem Grade diese Gleichstellung zur Ausführung gebracht wurde, lässt sich aus der Annahme berechnen, derzufolge das Pfund der Wiener-Kölner Mark zu 9728 Asse der holländischen Troyes Mark, demnach die Wiener-Kölner Mark selbst aber zu 4864 holländ. Asse angeschlagen wurde.

Nach dem französischen metrischen Gewichte hält 1 holländ. As = 0,048063 Gramme, somit entziffern sich auf eine Wiener-Kölner Mark = 233,778 Gramme, und nach dem Verhältnisse von 5 : 6 für die Wiener Mark = 280,535 Gramme.

Nach der Aufstellung des metrischen Gewichtes in Frankreich berechnete auch der berühmte Mathematiker Freiherr von Vega die Wiener Gewichtsverhältnisse zu dem neuen metrischen Gewichte, und machte die Ergebnisse seiner Berechnungen in Zach's monatlicher Correspondenz, Bd. I, Gotha 1800, S. 465 ff. bekannt. Nach seinen Berechnungen fand er, dass 1 Ass des holländ. Troyes-Gewichts = 0,0480473 französische Gramme, ein französisches Gramme hingegen = 20,81282 Asse halte.

Unter Zugrundlegung dieses Gewichtsverhältnisses kam er zu dem Resultate, dass das Pfund der Wiener-Kölner Mark nicht 9728 holländische Asse halte, sondern 9735 solcher Asse; die Mark des Wiener Münz- und Silbergewichtes aber äusserst nahe 5841 Asse, die Kölner Mark $4867^2/_3$ Asse.

1) Hirsch, Münz-Archiv, Bd. VIII, 323.
2) Hirsch, Münz-Archiv. Bd. VIII, S. 342.
3) Becher (Sigfrid), das österr. Münzwesen, Bd. II, S. 305, No. 186.

Auf diese Weise fand er als Gewicht der Wiener Mark = 280,644 Gramme, als das der Wiener-Kölner = 233,870 Gramme. Dieser Gehalt der Wiener Mark fand aber erst durch das Münzpatent für das lombardisch-venetianische Königreich vom 1. November gesetzliche Anerkennung. [1])

Schliesslich finden wir uns veranlasst, noch einmal auf die im Jahre 1760 durch die Wardeine gefundene Differenz zwischen der Wiener und Kölner Mark um ein Sechzehntl zurückzukommen. Unter diesem „Sechzehntel" ist jene Gewichtsbezeichnung zu verstehen, die ihren Ursprung von der Eintheilung der Mark in sechzehn Lothe, und das Loth in 16 Sechzehntel ableitet. Das „Sechzehntel" ist also nach der Eintheilung der Mark in 256 Pfenninge, identisch mit einem Pfenninge [2]), und hält bei der Kölner Mark = 0,9133 Gramme.

Da diese Differenz nach den bisherigen Erörterungen nicht als ein Mehr, sondern als ein Minder in Bezug auf die Wiener Mark anzunehmen ist, [3]) kommen diese 0,9133 Gramme an den hundert Marken Kölner abzuziehen, und bleiben 23380,3167 Gramme. Nach diesen die Wiener Mark berechnet, entfallen 280,5638 Gramme als Betrag der erhöhten Wiener Mark. Reducirt man sie um einen halben Pfenning oder ein zweyunddreissigstel Loth, stellt sich als Gehalt der alten Wiener Mark die Summe von 280,0168 Grammen heraus. Da nun Schoapp von der Wiener Mark, vor ihrer Erhöhung, sprechend, als das halbe

---

1) Becher l. c. II. S. 440, No. 342 und 498. „Tavola di ragguaglio fra la libra italiana, la libbra mercantile ed il marce di Vienna.

2) Der oben angezogene Dr. Paumgartner gibt in seinem Rathschlage vom Jahre 1506 hierüber folgenden Aufschluss. Nachdem er von dem Quint, als dem Viertl aus einem Lothe gesprochen hat, sagt er: „. . . ain halbes Quintat ist ain Achttail von einem Lot; aber ain 16. Tail ist der 16. des Lot; aber ain 32. Tail ist von ainem Lot ain 32. Tail, id est dass derselben 32 an ain Lot geen; auch wirdet gemainichlich ain $^1/_{16}$ für 1 Den., und $^1/_{32}$ Tail für 1 Heller angeschlagen" — S. (Lori) Sammlung des baierischen Münzrechts, Bd. I, S. 110.

3) Grote sagt hierüber: „Nach den auf jenem Münzcongresse von 1760 gemachten Ermittelungen differirt der Gewichtsbetrag eines 1694 zu Augsburg als Norm geaichten köllnischen Mark-Gewichtsstückes, welches eine Schwere von 4870 holl. Ass (= 234,078027 Gramm) ergäbe, (Busse I 86) um $^1/_{16}$ Procent von der Schwere der $^5/_6$ Wiener Mark Gewiss ist dabei, dass die $^5/_6$ der Wiener Mark um diesen Betrag schwerer waren, ob aber das Verhältniss = 100 : 100$^1/_{16}$ oder = 99$^{15}/_{16}$: 100 sei, ist freilich im Protokoll des Congresses nicht gesagt . . „In der Note fügt er zur Vergleichung an: 99$^{15}/_{16}$: 100 = 234,068,027 : 234,214,411. — 100 : 100$^1/_{16}$ = 234,068,027 zu 234,214,319. S. Grote, Münzstudien, Heft VII. (Bd. III.), S. 24.

Handelspfund bezeichnet, findet sich seine Behauptung, durch den Gehalt des heutigen halben Handelspfundes treffend bestättigt. Das Handelspfund hält nach der Berechnung Vega's: 560,012 Gramme, das halbe also 280,006; nach Professor Stampfer's neuerer Berechnung aber 560,0164 Gramme, das halbe 280,0082, also dass nach unserm Befunde nur ein Unterschied von 0,0086 Grammen obwaltet.

Die wahre alte Wiener Mark hätte demnach die obige Summe von 280,0168 Grammen; das schon bei diesem Gewichte im Vergleiche zur Kölner Mark wie 6 : 5 angenommene Verhältniss, brächte für diese nur einen Gehalt von 233,3473 in Anschlag.

Bei der erhöhten Wiener Mark zu 280,5638 Grammen, ergibt sich für die Kölner ein Gewicht von 233,8031 Grammen, also nur ein Minus von 0,0092 Grammen auf die Mark.

Fassen wir unsern Befund zusammen, so ergeben sich folgende Resultate:

1. Die alte Wiener Mark war ursprünglich das halbe Wiener Handelspfund und hatte 280,016 Gramme.

2. Im Jahre 1704 wurde dieselbe, um das Gleichgewicht zur Kölner Mark nach dem Verhältnisse von 5 : 6 möglichst auszugleichen um 0,547 Gramme erhöht, nicht, wie Herr Rumler angibt, um 0,557 verringert, und erhielt damit ein Gewicht ven 280,563 Grammen. Dadurch entstand eine besondere Münzmark, welche im Jahre 1771 nochmal einer genaueren Reglung unterzogen wurde, und dabei vollständige Uebereinstimmung mit der Kölner Mark nach dem Verhältnisse von 5 : 6 erhielt.

3. Das Wiener Handelsgewicht hat sich, soweit unsere Vergleichungen zurückreichen, unverändert erhalten.

Da Vega's Berechnung derselben gleichfalls gesetzlich anerkannt worden, legen wir die Hälfte derselben, als die alte Wiener Mark unsern Berechnungen des Wiener Münzfusses zu Grunde.

III. Der Münzfuss der Wiener Pfenninge.

Ueber den Feingehalt der österreichischen Münzen aus der Zeit des ersten Jahrhunderts seit Errichtung des Herzogthumes fehlen uns urkundliche Angaben; gesetzliche Bestimmungen hierüber haben sich überhaupt erst aus viel späterer Zeit erhalten.

Bei diesem Umstande sind wir daher angewiesen, den Feingehalt der Münzen entweder aus erhaltenen einzelnen Stücken zu ermitteln, oder aus Angaben über das Verhältniss derselben zur feinen Mark zu berechnen.

Wir müssen uns auf die letztere Methode beschränken, finden aber erst aus der Zeit, als König Ottokar von Böhmen auch Herrscher in Oesterreich war, den ersten Nachweis, welcher uns über den Silbergehalt der Wiener Pfenninge Aufschluss gibt.

Derselbe ist in einer gelegentlich der Abrechnung über die im Jahre 1256 von dem Pabste dem Passauer Klerus auferlegte Steuer von 2000 Mark feinen Silbers von dem Bischofe Otto von Passau vorgezeigten und zu Wien am St. Marcellen-Tage 1258 ausgestellten Quittung des Magister Wilhelm, Dechants an der St. Dionysienkirche zu Lüttich, als Procurator des Cardinals Peter Caputius enthalten. [1])

Aus derselben geht hervor, dass die Zahlungen sowohl in Silber selber, als in Münze geschah, wobei drei Pfund Pfenninge für zwei Mark Silbers gerechnet wurden. Die Mark Goldes, womit auch Zahlungen geleistet wurden, stand acht Marken Silbers gleich.

Das Pfund Pfenninge hatte demnach an Silber: $10^2/_3$ Lothe Wiener Gewichtes.

Ein anderes Beispiel vom 4. Juny 1262 bestättigt dieses Verhältniss, da in dem Testamente des böhmischen Marschalls Wock von Rosenberg die Bestimmung enthalten ist: „..et vendantur viginti marcae pro XXX. talentis wiennensibus . ." [2])

1) Monum. Boica, Vol. XXIX, Part. II, S. 160. „Coram vobis domino O(ttone) pataviensi episcopo ego Willelmus canonicus Leodiensis, nuntius et procurator domini P(etri) sancti Georgii ad velum aureum diaconi cardinalis profiteor me recepisse a domino preposito et magistro O scolastico pataviensi in stupa decani in pondere VII marcas argenti . . ., a preposito de Ranshoven III talenta pro II marcis argenti . . . D. Wienne in die s. Marcelli pape a. d. MCCLVIII." Dass unter der Mark die Wiener zu verstehen sei, geht aus einer anderen, auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen Urkunde hervor. „Nos Johannes de Ocra, domini pape familiaris in Allemanie partibus super colligendo censu et aliis negotiis nuncius specialis . . . Ita de dicta summa CC. marcarum soluit abbas Scotorum VI. marcas argenti et dimidiam inter aurum et argentum. Summa premissorum C et XLIII marce argenti et dimidia wiennensis ponderis; computatis in hiis XXXII marcis argenti pro IIII marcis auri . . . Actum est hoc in Medlico a. d. MCCLX." Mon. Boic. l. c. S. 161.

2) Fontes Rer. Austr., Bd. 23. (Urkundenbuch des Cisterzienser Stiftes B. Mariae V. zu Hohenfurt in Böhmen.) S. 18. No. VIII.

Dass dieser Münzfuss auch nach dem Sturze König Otokar's, welcher in Folge des Friedens vom 21. November 1276 auf Oesterreich und seine übrigen Erwerbungen hatte verzichten müssen, fortgedauert habe, geht aus drei, in dieser Hinsicht für uns höchst lehrreichen Urkunden König Rudolfs und seines Sohnes, Grafen Albrechts, aus den Jahren 1281 und 1282 im Betreffe der mit dem österreichischen Landschreiber Chunrad von Himberg gepflogenen Abrechnungen über die von diesem bezogenen Einnahmen und bestrittenen Ausgaben hervor.

Als nämlich König Rudolf, kurz nachdem er seinen Sohn Albrecht zum Statthalter in Oesterreich eingesetzt hatte, Wien verliess und Ende Mai's und Anfang Juni's 1281 zu Linz verweilte, pflog er mit dem obgenannten Chunrad von Himberg Abrechnung und stellte ihm darüber am 1. und 2. Juny Urkunden aus, worin er bekannte, demselben noch 12,436 Pfund Wiener und 606 Mark Silber schuldig zu seyn, wofür er ihm und drei anderen Gläubigern Münze, Mauth und die Einkünfte der Gerichte von Oesterreich verpfändete. Zugleich wies König Rudolf, um den von Himberg für seine Treue und Verdienste zu belohnen, 2400 Pfunde Wiener Pfenninge an, welche derselbe von der kleinen Mauth in Stein erhalten sollte.[1])

Bei der im Herbste des darauf folgenden Jahres am 19. Oktober 1282 mit dem von Himberg stattgehabten Abrechnung bekannte Albrecht unter anderem, dass er demselben 413½ Pfund Regensburger Pfenninge schulde, welche für 500 Pfunde Wiener Pfenninge berechnet wurden.[2])

Der Landschreiber verzichtete bei dieser Gelegenheit aus freien Stücken auf die von König Rudolf ihm zugedachte Gnade und verlangte, dass die ihm angewiesene Summe von 2400 Pfunden Wiener Pfenninge, die nach richtiger Schätzung auf 1600 Mark angeschlagen wurden, von seinem Guthaben abgezogen werde.[3])

Aus diesen Angaben sind zwei Ergebnisse abzuleiten.

---

1) Urkundenauszug, mitgetheilt von Luschin im Archive f. österr. Geschichte, Band 51, Abth. 2, S. 270, Note 2.

2) Urkundenauszug, mitgetheilt von Luschin im österr. Archiv, Bd. 41, Abth. 2, S. 279, Note 2.

3) Urkundenauszug, mitgetheilt von Luschin im österr. Archiv, Band 41, Abtheilung 2, S 2, 70 Note 4.

Die im Jahre 1281 verschriebenen 2400 Pfund Wiener Pfenninge werden im Oktober 1282 nach richtiger Berechnung auf 1600 Mark Silber veranschlagt, wonach auf die feine Mark anderthalb Pfund Pfenninge und somit auf das Pfund Pfenninge 10²/₃ Lothe Silber treffen.

Nach der Wiener Mark zu 280,006 Grammen berechnet, stellt sich für diese 10²/₃ Lothe Silber in einem Pfunde Pfenninge die Anzahl von 186,670 Grammen heraus.

In der nämlichen Urkunde vom Jahre 1282 werden weiter 413¹/₂ Pfund Regensburger Pfenninge zu 500 Pfund Wiener Pfenninge angeschlagen.

Im Falle nun diese 500 Pfund Wiener Pfenninge nach dem gleichen Münzfusse geprägt gewesen wären, als die im Jahre 1281 verschriebenen und im Jahre 1282 zu 10²/₃ Loth fein auf das Pfund geschätzten, so entzifferten sich für ein Pfund Regensburger Pfenninge 225,719 Gramme Silbers, ein Feingehalt, welchen die Regensburger Pfenninge schon am Schlusse des zwölften Jahrhundertes nicht mehr hatten. Nach dem von uns berechneten Münzfusse der Regensburger Pfenninge hätte vielmehr damals ein Pfund derselben 173,070 Gramme Silber, die 413¹/₂ Pfunde aber hätten 71564,445 Gramme enthalten. Würde man nach diesem Betrage der Regensburger Pfenninge die 500 Pfunde Wiener Pfenninge von 1282 berechnen, beliefe sich der Feingehalt eines Pfundes derselben auf 143,128 Gramme.

Diesem Ergebnisse stünde der spätere Münzfuss entgegen, wie er sich aus einer nachher zu besprechenden Urkunde von 1298 herausstellt, wonach die Mark Silber Wiener Gelöts zu 400 Pfenningen ausgebracht wurde, so dass auf das Pfund Pfenninge noch 9³/₅ Lothe = 168,003 Gramme Silbers, also um 24,875 Gramme Silbers mehr als die nach dem Gehalte der Regensburger berechneten giengen, während doch allen Wahrnehmungen zufolge das Korn des Münzfusses sich in der Regel stets verminderte, statt vermehrte.

Wenn nun bei diesen Verhältnissen für die Regensburger Pfenninge ein viel zu grosser Gehalt sich herausstellte, lässt er sich vielleicht daraus

---

1) Abhandlungen der k. bayr. Akademie d. W. III. Cl. XI. Bd. I. Abth. S. 231.

erklären, dass man annimmt, in diesem hohen Betrage für die Regensburger Pfenninge sei auch das aus dem ursprünglichen Kapitale entfallende Interesse seit Anfangs Juni 1281 bis zur Abrechnung im Oktober 1282, also für fast 17 Monat mit inbegriffen.

Nimmt man den damals üblichen Zinsfuss zu 10 Prozent und den Betrag hieraus für volle 17 Monate an, berechneten sich die Interessen aus den 413½ Pfunde Regensburger Pfenninge auf 58½ Pfund solcher Pfenninge, die Gesammtsumme an Kapital und Zinsen würfen aber 472 Pfunde Regensb. Pfenninge mit einem Silberinhalte von 82694,040 Grammen ab, welche etwas mehr als 429⅕ Wiener Pfunde ausmachten, indem 500 Wiener Pfunde zu 168,003 Grammen fein, einen Silbergehalt von 84001,500 Grammen hielten, so dass ein noch längerer Zeitraum für die Verzinsung anzunehmen wäre.

Eine noch grössere Differenz fände statt, wenn die Wiener Pfenninge zu 10⅔ fein in Anschlag gebracht würden.

Wir entscheiden uns daher zu der Annahme, in der Berechnung der 413½ Regensburger Pfunde zu 500 Wiener Pfunden seien die Interessen für eine gewisse Zeit mit inbegriffen, und zwar nach Wiener Pfenningen von geringerem Gehalte, als die von 1281, und glauben, es dürfte sich der scheinbare Widerspruch, dass in ein und derselben Urkunde das Pfund der Wiener Pfenninge zweierlei Silbergehalt gehabt hatte, dadurch lösen, wenn man die Zeitpunkte der beiden Urkunden ins Auge fasst.

Die Verschreibung der 2400 Pfunde Wiener, welche zu 1600 Mark Silbers angeschlagen wurden, geschah im Juni 1281, als König Rudolf aus Oesterreich schied, und fällt in jene Periode, in welche die Habsburger die Herrschaft in Oesterreich angetreten hatten. Damals galt noch der unter König Otokar bestandene Münzfuss, nach welchem das Pfund Pfenninge zu 10⅔ Loth Silber ausgeprägt war.

In der siebzehnthalb Monate später erfolgten Abrechnung findet sich der Münzfuss schon verringert, und zwar wie wir annehmen, auf den noch im Jahre 1296 bestehenden, welcher schon auf 9⅗ Loth Silber für das Pfund herabgesetzt war. Die Regensburger Pfenninge wurden bereits nach diesem berechnet, die 2400 Pfund Wiener Pfenn. nach dem alten.

Es stellt sich demnach für die Pfenninge dieses Zeitraumes von 1256

bis 1282 nachstehender Münzfuss heraus, bei welchem wir das Schrot gleich dem seit 1305 bestandenen Münzfusse von 16 Loth rauh auf 320 Pfenninge annahmen.

Münzfuss von 1256 bis 1281.

Auf-Zahl.	Gewicht		Feingehalt		Währung von 1857 Oesterreichische		Süddeutsche	
	Lothe	Gramme	Lothe	Gramme	Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
360	18	315,006	16	280,006	25	20^{054}	29	24^{037}
320	16	280,006	14 2/9	248,894	22	40^{046}	26	8^{032}
240	12	210,004	10 2/3	186,670	16	80^{030}	19	36^{021}
30	1 1/2	26,250	1 1/3	23,3338	2	10^{004}	2	27^{002}
1	1/20	0,875	2/45	0,777	—	6^{893}	—	4^{662}

Nach Otokar, sagt Sailer, „betrat ein neues Herrschergeschlecht das Land, kriegerisch aber arm, fremd und ohne Anhang, und doch voll weitgehender Plane. Man brauchte vor allem Geld, gleich nach der Besitzergreifung des Landes wurden daher die Einkünfte verzeichnet, dann wird man daran gegangen sein, dieselben soviel als möglich zu vermehren. Eine naheliegende Quelle bot hiezu die Münze; hier konnte man, ohne gleich empfindlich fühlbar zu werden, vorgehen.“ [1])

Und so war es auch. Wenn gleich unserer Annahme nicht beigepflichtet werden wollte, dass während in der Mitte des Jahres 1281 noch der frühere Münzfuss fortgedauert hatte, im Oktober 1282 bereits ein neuer, geringerer Münzfuss an dessen Stelle getreten war, die Thatsache der Verringerung steht fest, mag sie auch später eingetreten sein.

Den urkundlichen Ausweis über das Verhältniss des von Albrecht I. eingeführten Münzfusses, wenigstens, was für uns das wichtigste ist, in Bezug auf dessen Korn, liefert nämlich erst das zu Wels am 16. März 1298 ausge stellte Instrument, wodurch er die Burg St. Peter in der Au an den Bischof Emicho von Freising verpfändet. [2]) Die Pfandsumme

---

1) Sailer, Münzwerte etc., S. 10 des besonderen Abdrucks.

2) Abgedruckt in Meichelbeck Historia frisingens. IIb S. 13, No. 206, und Fontes Rer. Austr., Abtheil. II, Diplomata et Acta, Bd. XXXI. „Codex diplomaticus Austriaco Frisingensis“, herausgg. von J. Zahn. Wien 1870, S. 463, No. 424.

wurde mit 610 Pfund Wiener Pfenningen ausgewiesen, und diese zu 366 Mark lötigen Silbers, Wiener Gelötes angeschlagen.

Damit entfielen 400 Pfenninge auf die Mark lötigen Silbers; das Pfund Pfenninge hielt $9^3/_5$ Loth Silbers. Nimmt man wieder an, dass das gleiche Schrot, wie bei dem nächstfolgenden Münzfusse, angewendet worden, stellt sich bei diesem die rauhe Mark auf 20 Lothe.

Münzfuss von 1282 bis 1298.

Auf-Zahl.	Gewicht		Feingehalt		Währung von 1857			
					österreichische		süddeutsche	
	Lothe	Gramme	Lothe	Gramme	Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
400	20	350,007	16	280,006	25	20^{054}	29	20^{037}
320	16	280,006	$12^4/_5$	224,005	20	16^{045}	23	31^{231}
240	12	210,004	$9^3/_5$	168,003	15	12^{027}	17	38^{418}
30	$1^1/_2$	26,250	$1^1/_5$	21,004	1	89^{036}	2	12^{325}
1	$^1/_{20}$	0,875	$^1/_{25}$	0,700	—	6^{300}	—	4^{410}

Herzog Albrecht I. war am 27. Juli 1298 zu Frankfurt einmüthig zum deutschen König erwählt worden, und hatte am 21. November desselben Jahres zu Nürnberg die Herzogthümer Oesterreich und Steyermarck an seine Söhne verliehen, von denen jedoch Rudolf III. Landesherr sein sollte.

Ob Rudolf III. den von seinem Vater eingeführten Münzfuss eine Zeit lang fortgeführt, oder sogleich einen abermals verringerten gesetzt habe, ist bis jetzt nicht ermittelt.

Aber schon in einer Urkunde vom 25. Juli 1302 wird dem Smil von Gratzen, welcher dem Abte Otto von Hohenfurt seinen Antheil am Markte Strobnitz und das Dorf Gerleithen um 422 Pfund alter Wiener Pfenninge verkauft hatte, zugestanden, wenn er bei dem ihm gewährten Wiederkaufe Wiener Pfenninge nicht hätte, dafür grosse Prager Pfenninge, und zwar eine Mark derselben zu 64 Stücken für je zwei Wiener Pfunde entrichten zu dürfen. Wenn nun damals 64 böhmische Grossi dem Gehalte von zwei Pfunden Wiener Pfenninge gleichkamen, geht aus

dieser Urkunde hervor, dass der Münzfuss der Wiener Pfenninge im Jahre 1302 bereits verringert gewesen.[1])

Hieran schliesst sich, diese Thatsache bestättigend, Rudolfs III. Urkunde vom 29. September 1305, worin er seiner Schwester, der Königin Agnes von Ungarn um 400 Mark löthigen Silbers oder 800 Pfund Wiener Pfenninge die Maut und das Gewicht zu Ips verpändet.

Auf die feine Mark gingen demnach jetzt zwei Pfund Pfenninge. Und dabei blieb es auch nach Herzog Rudolfs Tode († 1307, 4. Juli.)

Dieser Umstand ergiebt sich aus einer Urkunde Herzog Friedrichs des Schönen für Dietrich von Pilichdorf vom 19. August 1314, worin er bekennt, diesem um geleistete Dienste 4413 Pfund Pfenninge Wiener Münze oder 2206½ March silbers wienner gewichts gelten zu müssen.[2])

Und nach einer Stelle aus dem Jahre 1317 in einem alten Urbar- und Rechnungsbuche des Bisthums Freising heisst es: item mutuavit.... XII. lib. veterum wienensium pro VI. marcis argenti puri..." [3])

Haben wir aus den bisherigen Daten die Aufzahl von 480 Pfenn. auf die feine Mark des laufenden Münzfusses kennen gelernt, geben uns nachfolgende Urkundenauszüge auch über das Schrot, und über die Aufzahl der rauhen Mark Aufschluss.

König Friedrich verpfändete zu Wien am 5 April 1316 mit Einwilligung aller seiner Brüder, Herzöge von Oesterreich Luitpolt, Albrecht, Heinrich und Otto die Häuser zu Neunburch auf dem Inn, und Wernstein ob Passau mit allen Zugehörungen dem Kapitel und der Gemain der Bürger zu Passau „um 3000 March letigen Silbers wiener Gewichts, je für ein March 72 grozzer Brager Pfenning oder drey March alter wienner Pfenning gewegener für zwei march silbers..." [4])

---

1) Urkundenbuch des Cisterzienserstiftes Hohenfurt in Böhmen, hgg. von Math. Pangerl in Fontes Rer. Austr., Bd. 23, S. 60, Nr. 56.

2) Archiv für Kunde österr. Gesch. 1849, Heft 4, S. 541, Nr. 52. In einer andern Urkunde Herzog Friedrichs für seine Schwester, Königin von Ungarn aus demselben Jahre 1314 ohne Monatstag, rechnet er auch auf eine Mark Silbers 2 Pfund Pfenninge. S. Lichnowsky Bd. III., S. CCCLIII. Reg. Nr. 292.

3) Mitgetheilt von Luschin im Archive für österreichische Geschichte Bd. 41, Abth. 2, S. 278, Note 2.

4) Regesta Boica VI., Anhang S. 396. Der Auszug in Reg. Boic. Bd. V. 353 ist unter fehlerhaftem Datum vorgetragen und zu streichen.

Diese urkundliche Stelle erläutert zwei andere von den Jahren 1313 und 1314 aus dem Urbar- und Saalbuche des Hochstifts Freising: „...item ponderis wiennensis XII. marcas pro VIII. marcis argenti puri..." und „...item in ascensu usque ad Frisingam assignati sunt Laurentio pro offertorio ad viam (VI. marcae ponderis wiennensis, facientes in puro argento IIII. marcas..." [1])

Auch die Sprache der Urkunden in Münzsachen wird dadurch kennen gelernt.

Die Mark letigen Silbers der Urkunde vom J. 1316 entspricht der marca puri argenti der Auszüge von 1313 und 1314.

Die „drey March alter Wiener pfenning gewegener für zwei March silbers" geben entsprechend: „III marcas ponderis wiennensis facientes in puro argento II. marcas." — Die marca ponderis wiennensis ist also die Münzmark mit ihrem veränderlichen Silbergehalte. Daraus geht hervor, wie nothwendig es ist, bei Auszügen von Stellen über Geldverhältnisse sämmtliche bezeichnende technische Ausdrücke aufzunehmen, und wie schwierig es für uns ist, wenn die Zeitgenossen selber oft die erschöpfende Bezeichnung, als bekannt voraussetzend, anzuführen unterlassen, das wahre Verhältniss zu verstehen und auszulegen.

Münzfuss von 1302 bis 1317.

Auf-Zahl.	Gewicht		Feingehalt		Währung von 1857 österreichische		süddeutsche	
	Lothe	Gramme	Lothe	Gramme	Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
480	24	420,009	16	280,006	25	20^{054}	29	24^{037}
320	16	280,006	$10^2/_3$	186,670	16	80^{030}	19	36^{021}
240	12	210,004	8	140,003	12	60^{027}	14	42^{018}
30	$1\frac{1}{2}$	26,250	1	17,500	1	57^{500}	1	50^{250}
1	$\frac{1}{20}$	0,875	$\frac{1}{30}$	0,5833	—	5^{249}	—	3^{674}
960	48	840,018	32	560,012	50	40^{108}	58	48^{075}

Das Schrot des obigen Münzfusses ergiebt sich aus Folgendem:

Drei gewägen Mark Pfenninge geben zwei Mark feinen Silbers,

1) Luschin im Archive für österreich. Geschichte Bd. 41, Abth. 2, S. 278 in Note 2.

somit stellt sich für 1 feine Mark ein Gewicht von 1½ Mark oder 24 Lothen rauh heraus, und, wie wir aus den Urkunden von 1302 an wissen, mit einer Aufzahl von zwei Pfund Pfenningen.

Der unter Albrecht I. eingeführte Münzfuss wurde in seinem Korne auch von dessen Nachfolgern beibehalten. Das Schrot erlitt jedoch eine Verminderung, und den Pfenningen wurde eine andere, breite Form gegeben.

Dieses erhellt zuerst aus einer Urkunde vom 20. Jänner 1324, nämlich aus dem Zeugnissbrief des Domkapitels von Raab: „quod Herricus dictus Himler curiam suam... in villa Sasun... pro decem marcis latorum denariorum Wyennensium, decem pensis pro qualibet marca computalis, vendidisset..." [1])

Hiemit ist die Urkunde des Woywoden Stephan von Siebenbürgen vom 9. Oktober 1346 in Vergleichung zu ziehen, worin er seiner Braut zu geben verspricht: „mille marcas puri argenti ponderis wiennensis aut duo milia talenta latorum denariorum wiennensium, pro quocumque talento sex pensas latorum denariorum wiennensium computando..." [2])

In diesen beiden Urkunden begegnet uns als eine Zahl-Bezeichnung das bisher noch nicht vorgekommene Wort: pensa, welches den Begriff von „vierzig" ausdrückt.

Den Beweis hiefür liefern uns die Verrechnungen der päpstlichen Steuereinnehmer in Ungarn aus den Jahren 1317 bis 1337.

In der Stadt und der Diöcese Gran betrug die Steuer in den obgenannten Jahren: Summa marcharum viennensium: octo marchae et dimidia et unus fertonus, quadringentis viennensibus pro marcha qualibet computatis, quarum quaelibet valet tres florenos et dimidium." — In der Stadt und Diöcese von Erlau betrug sie: tredecim marchae argenti viennensis, quadringentis denariis viennensibus pro

---

1) Fontes Rer. Austr. II., Band 16. Urkundenbuch des Klosters Heiligenkreuz, Band 2, S. 97, Nr. 93.

2) Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum, Tom. IV. S. 277.



marcha qualibet computatis, quarum quaelibet tres florenos auri et dimidium valet..." [1])

Iu den Verrechnungen aus den Jahren 1338—1342 heisst es: Duodecim pensae Viennensium latorum, quae valent unam marcham et viginti quatour grossos, computando quadraginta denarios pro una pensa, et sex denarios viennenses pro uno grosso..." [2])

Im Einklange mit diesen Rechnungsangaben wird in der Urkunde von 1324 eine Summe von zehn „Pensae" für die Mark Pfenninge in Anspruch genommen, und bestimmt die Urkunde von 1346 die Anzahl eines Pfundes Pfenninge mit 6 Pensae, wonach auf die rauhe Mark die Zahl von 400 Pfenningen, auf das Pfund Pfenninge, die ohnehin herkömliche Zahl von 240 treffen, gleichwie dies die Rechnungsauszüge angeben.

Die Aufzahl auf die feine Mark bestimmt die Urkunde vom J. 1346 auf zwei Pfunde oder 480 Pfenninge. Während nun die Aufzahl dieses Münzfusses mit dem bis 1317 nachgewiesenen gleichbleibt, weicht er im Schrote von demselben in der Art ab, dass jetzt 480 Pfenninge nur mehr 19$^{1}/_{5}$ Lothe rauh halten, statt 24, wie bei dem vorigen Münzfusse; auf die rauhe Mark gehen jetzt 400 Pfenninge, statt wie bei dem früheren 320, diese 400 Pfenninge enthalten aber den nämlichen Silbergehalt von 13$^{1}/_{3}$ Lothen, gleichwie 400 des vorhergehenden Münzfusses.

Ueber die Fortdauer dieses Münzfusses belehren uns zwei sich einander ergänzende Urkunden Herz. Albrecht II. Dieser war dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg 990 Mark Silber schuldig geblieben, und hatte laut Urkunde vom 5. Oktober 1343 dem Erzstifte an dieser Summe 2588 Gulden bezahlt, den Rest von 472 Marken Silbers Wiener Gewichts und 2 Gulden aber auf dem Amte Aussee angewiesen. [3])

Daraus geht hervor, dass mit den 2588 Gulden der Betrag von

---

1) Mitgetheilt von Schönwisner oder wie er sich in seinem lateinisch geschriebenen Werke nennt, Schönvisnerus, in seiner Notitia Hungaricae Rei Nummariae. Budae 1801 in 4°, pag. 272 und 273.

2) Schönwisner l. c. S. 284.

3) Lichnowsky, III. Reg. S. CCCCLVI., Nr. 1347; Huber l. c., S. 524 und 532 (oder S. 12 und 20 des besonderen Abdrucks).

518 Mark Silber weniger 2 Gulden getilgt waren, so dass auf 1 Mark Silbers = 5 Gulden treffen.

Nach einer späteren Urkunde vom 7. Mai 1350 hatte Herzog Albrecht II. dem Erzbischofe Ortolf weitere 250 Pfund Wiener Pfenninge entrichtet, wodurch sich die Schuld auf 347 Mark Silbers Wiener Gewichts und 2 Gulden verringerte.

Wenn aber durch diese Zahlung von 250 Pfunden Wiener Pfenningen der Schuldrest von 472 Marken auf 347 vermindert, und damit die Summe von 125 Marken Silbers getilgt wurde, folgert sich, dass auf die Mark Silber zwei Pfund Pfenninge gingen.

Wir schöpfen daraus ein zweifaches Resultat: erstens, dass der bisherige Münzfuss von 2 Pfunden Wiener Pfenninge auf 1 feine Mark fortgedauert habe; zweitens lernen wir den Werth eines hier zum ersten Male genannten Goldguldens zum Silber und zur Silbermünze kennen, und zwar eines Guldens, von welchen 5 den Werth einer feinen Mark Silbers Wiener Gewichts oder von zwei Pfunden Wiener Pfenningen zu 16 Loth fein haben, so dass auf einen solchen Gulden 96 Wiener Pfenninge mit einem Feingehalte von 3⅕ Lothen treffen.

Und noch 1354 verfügt Bischof Gottfried von Passau: quatenus quatuor marcas argenti, vel pro marca qualibet duo talenta denariorum wiennensium... persolvas..." [1])

Ehe wir in der Forschung über die Zeitdauer dieses Münzfusses der Silbermünze weiterfahren, müssen wir bemerken, dass in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in dem österreichischen Geldwesen eine bedeutende Veränderung vor sich ging, veranlasst durch die sich geltende Goldwährung, welche anfänglich bei grossen Baarzahlungen die bisherige Silberwährung beeinträchtigte, sodann aber die Oberhand über dieselbe gewann, und schliesslich sie ganz verdrängte.

Aus dem ganzen Zeitraume der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts stehen uns daher nur wenige Werthsvergleichungen, wie sich das Silber in Barren zu dem ausgemünzten verhalte, zu Gebote.

Da die Geschichte der Goldmünze eine eigene Untersuchung bedarf, unsere Absicht aber darin besteht, den Münzfuss der Silbermünze zu

---

1) Monumenta Boica vol. IV. (Reichersberg) S. 473, Nr. 69.

behandeln, beschränken wir uns nur darauf, das durch die beiden Urkunden von den Jahren 1343 und 1350 kennen gelernte Werthverhältniss des darin aufgeführten Goldguldens zu der feinen Mark Silber Wiener Gewichts und zu der Wiener Silbermünze, so lange zu verfolgen, als dasselbe unverändert bleibt, um daraus die Dauer des Münzfusses der Wiener Pfenninge zu ermitteln.

Als früheres Beispiel mag noch ein Ausgabeposten in der Rechnung des Kloster-Neuburgischen Ober-Kellers Hartmann vom 10. Sept. 1341 angeführt werden, dahin lautend: Item monstrancia pro L. florenis, qui faciunt XX. talenta.." [1]), also 5 Gulden = 2 Pfunde; 1 Gulden = 96 Pfenninge.

Einen Nachweis aus späterer Zeit über dasselbe Verhältniss des Guldens zur Münze liefert uns die Urkunde vom 20. August 1360, worin der Abt Eberhard von Reichenau dem Herzog Rudolf von Oesterreich den Empfang von 292 Pfund Wiener Pfenningen quittirt, „die machen an Guldinern 730 Gulden, jeder Gulden gerait zu 3 Schillingen 6 Pfen.[2]); also 1 fl. = 96 Wiener Pfenninge.

Durch Urkunde vom 31. Mai 1375 verspricht Herzog Albrecht von Oesterreich seiner Gemahlin Beatrix, Burggrafen Friedrichs von Nürnberg Tochter, um die 30,000 Gulden, die sie ihm als Heimsteuer und Heurathgut zugebracht und ausgerichtet hat, zur Widerlage und Heurathgut, nach Landesrecht zu Oesterreich 45,000 Gulden auszurichten, „die nach gemainem wechsel und anslage machent 18,000 pfunt wienner pfenning.." [3]), demnach ebenfalls 1 Gulden = 96 Wiener Pfenninge. [4])

Aufschluss über die Fortdauer des bisherigen Verhältnisses des Guldens zum feinen Silber geben zwei Urkunden Burkarts von Ellerbach, des alten, aus dem Jahre 1353, wonach ihm Herzog Albrecht von Oesterreich für eine alte Geldschuld von 2883 Marken Silbers, je fünf Gulden für eine Mark zu rechnen, auf die Maut zu Gemünden angewiesen, und ihm eine andere Schuld von 375 Marken Silbers, je fünf Gulden für

1) Fontes Rer. Austr. Diplom. X., Urkundenbuch des Kl. Neuburg, Bd. 1, S. 83, Nr. 296
2) Lichnowsky IV. Reg. DXCVIII, Nr. 210.
3) Stillfried Monum. Zoller. IV., S. 330, Nr. 299.
4) $\frac{18{,}000 \times 240}{45{,}000} = 96.$

eine Mark zu rechnen, auf die Pfandschaft Hivelsburg und Brandenburg geschlagen hatte. [1])

Ebenso verpfändet Herzog Rudolf IV. am 5. August 1359 Heinrich dem Han für 50 Mark Silbers, zu fünf Gulden die Mark, die Dörfer Raschen und Tragelintzen. [2])

In dem nämlichen Jahre 1359 am 18. August bestimmen Markgraf Ludwig der Brandenburger und Herzog Rudolf IV. von Oesterreich das Heurathgut des Herzogs Mainhard zu 18,000 Mark Silber, je fünf Gulden für eine Mark zu rechnen. [3])

Hier möge uns gestattet sein, auch jener Gulden, welche in einer Urkunde vom 13. Juli 1330 erwähnt werden, dem Münzfusse derjenigen Gulden zu vindiziren, die wir bisher angeführt haben, und deren einer auf 96 Wiener Pfenninge geschätzt wird.

Die Stelle lautet: centum triginta sex florenos auri boni et legalis ponderis pro triginta et duabus marcis argenti wiennensis ponderis.“ [4])

Darf man unter diesen Marken Silbers nicht feine, sondern Münzmarken zu 400 Pfenningen Aufzahl und $13^1/_3$ Lothen feinen Silbers annehmen, entfällt auf 1 Gulden die Summe von $94^2/_{17}$ Pfenningen, [5]) und somit nur ein Abgang von $1^{15}/_{17}$ Pfenningen, und statt $3^1/_5$ Loth Silbers treffen auf 1 Gulden nur $3^7/_{51}$ oder etwa $3^1/_9$ Loth. [6])

Berechnet man ein anderes Beispiel vom 13. Mai 1357, wonach 105 Mark Silber zu 440 Gulden angegeben werden, [7]) ebenfalls nach der Münzmark, werfen diese 105 Mark = 1400 Lothe feinen Silbers ab, und entfallen auf 1 Gulden = $3^2/_{11}$ oder $3^{10}/_{55}$ Lothe Silbers statt $3^{11}/_{55}$ (= $3^1/_5$), also nur $^1/_{55}$ weniger, als das Normalgewicht erheischt. [8])

---

1) Regesta Boica VIII., S. 266. Urkunde vom 12. April 1353 und S. 267. Urk. vom 21. April 1353. Noch andere Urkunden aus den Jahren 1354, 1355, 1357 zieht Huber l. c., S. 20 hiefür an.

2) Lichnowsky, IV. Regest. S. DLXXXV., Nr. 73.

3) Steyrer, Commentarii S. 165 und Notizenblatt, Jahrg. 1851, S. 183.

4) Fontes Rer. Austr. Diplom. X. Urkundenbuch des Kl. Neuburg, Bd. 1, S. 239.

5) $\frac{32 \times 400}{136} = 94^2/_{17}$

6) $\frac{32 \times 13^1/_3}{136} = \frac{426^2/_3}{136} = \frac{1280}{408} = 3^{56}/_{408} = 3^7/_{51}$

7) Huber, Untersuchungen, S. 532 oder S. 20 des besonderen Abdrucks, Note 8.

8) $\frac{105 \times 13^1/_3}{440} = 3^2/_{11}$

Noch sind einige Urkunden-Stellen aus dem Zeitraume dieses Münzfusses zu besprechen, welche zur Beurtheilung desselben angewendet wurden.

Dahin gehört die Stelle vom Jahre 1327, wonach König Friedrich an den Richter und die Hällinger in Aussee betreffs der Ausgleichung einiger Forderungen des Klosters Rein schreibt: „...umb fumfzig march pfenning, dafür wir ew abschlachen fünf und zwaintzik marck lotige silber...“.

Luschin, welcher diese Stelle mittheilte,[1]) macht hiezu die Folgerung: „also 50 Pfund Pfenninge = 25 Mark löthigen Silbers oder 1 gesetzlich legirte Mark = $10^{50}/_2$ = 2^5 Pfund Pfennig = 480 Pfenn., die löthige Mark war schon 1313—1314 nur mehr $10^2/_3$ löthig.“

Huber, welcher den damaligen Münzfuss richtig ermittelt hatte, glaubt bei seiner sorgfältigen Prüfung und Erwägung der Beweisstellen, die in Rede stehende dadurch emendiren zu können, dass er annahm, es „könnte Mark für Pfund Pfenning geschrieben sein“, also auch hier 1 Mark Silber = 2 Pfund Pfenninge gesetzt sein.[2])

Es ist aber diese Stelle zur Ermittlung des Wiener Münzfusses gar nicht geeigenschaftet. Wäre in derselben von Wiener Pfenningen die Rede, hätte der König an einer Schuld von 50 Gewichts-Marken Pfenn. als Abschlagszahlung[3]) die Summe von 25 Marken löthigen Silbers entrichtet, und damit die $41^2/_3$ Mark Silbers,[4]), welche in 50 Gewichts-Marken Pfenn. enthalten sind, auf $16^2/_3$ Mark Silbers vermindert, über welche sicherlich eine weitere Vereinbarung hätte getroffen werden müssen.

Hier sind jedoch Zahlmarken zu 160 Pfenn. steyrischer Münze zu verstehen, deren zwei eine feine Mark hielten, wie später gezeigt werden wird.

---

1) Luschin, zur österr. Münzkunde im Archiv für österr. Gesch., Bd. 41, S. 278, Note 2 aus der Urk. des Joann. Archivs Nr. 1956a.

2) Huber (Alf.), Untersuchungen etc. im Archiv für österr. Gesch., B. 44, S. 525 (S. 13 des bes. Abdrucks).

3) S. Schmeller, Wörterbuch Th. 3., S. 440: „abslahen einem Etwas, es ihm erstatten, ersetzen, vergüten. „Hat er jm an ichte geschadt, daz sol er jm abslahen zwispilt.“ Mss.“

4) $\frac{50\times13^1/_3}{16}=41^2/_3$

Ebenso führte die Verwendung der von Blumberger aus einem Gottweiher Dienstbuche mitgetheilte Stelle [1]) vom Jahre 1340 zur Berechnung des Münzfusses ein irriges Resultat mit sich. Wir haben den in dieser Periode herrschenden Münzfuss aus Verträgen und Anweisungen über Gross-Zahlungen kennen gelernt, die allein hierein maassgebend sind, und gefunden, dass die feine Mark in 480 Pfenningen oder 2 Pfunden ausgebracht wurde.

Nun erhielt nach obiger Stelle der Wiener Goldschmid von dem Abte Wulfing ausser 10 Marken in Groschen, auch sieben Mark feinen Silbers, die Mark zu 18 Schillingen Wiener Pfenninge gerechnet.

Nach Blumbergers Ansicht [2]) wird „man annehmen dürfen, dass sich Meister Albert das Silber in jenem Preise habe bezahlen lassen, welchen das auf dem damals ordentlichen Wege bezogene Silber, das ist im Kaufe bei den Hausgenossen, oder wie wir nach unseren Verhältnissen sagen würden, bei dem Münzamte gekostet; und wie sich das heutige Münzamt für das abzulassende Silber einen Preis zahlen lässt, der ihm mit der Münze, in welcher gezahlt wird, dieselbe Quantität Silbers mit einigem Ueberschusse bringt, ist es ohne Zweifel auch in jener Zeit so gehalten worden, woraus nun für unsern Fall folgt, dass die 540 Pfenninge (d. i. die 18 Schillinge) als Preis einer feinen Mark etwas mehr als eine Mark dieses Silbers in sich werden enthalten haben. Dieses vorausgesetzt, zeigt sich, dass damals die Mark Silber auf einige Pfennige weniger als 540 derselben ausgeprägt gewesen. Will man dasselbe Preis-

---

1) Im Archive für Kunde österr. Gesch., Bd. 8, S. 124 ff. Sie lautet:

„Anno domini millesimo CCCXL^mo dominus Wulfingus abbas Chotwicensis fecit fieri baculum suum Wienne per magistrum Albertum aurifabrum, cum quo ratio facta fuit per dominum Jordanum de Chotans eodem anno in die ascensionis domini.

Idem magister Albertus percepit a domino Jordano X marcas grossorum ponderatorum.

Item percepit VII. marcas puri argenti pro marca XVIII° solidos denariorum Wiennensium

Item computat in decem marcis grossorum denariorum pro puritate argenti XIII solidos X denarios.

Item computat pro defectu argenti in opere XVII lottones, de marca unum lottonem.

Item emit gemmas pro V talent., exceptos quos dominus meus ipse dedit.

Item pro deauratione XXIIII^or aureos florenos.

Item pro ferro deaurato in baculo LX denariorum wiennensium.

Item magitro Alberto pro pretio suo XXVI talenta et I modium tritici.

Item famulis suis LX denarios."

2) Im Archive l. c. S. 125 und 126.

verhältniss, wie es gegenwärtig ist, auch für jene Zeit annehmen, würde sich die Mark als auf $528^3/_4$ Pfenninge ausgeprägt darstellen."

Huber, welcher diese Annahme Blumbergers gleichfalls bespricht, [1]) hebt hervor, dass das Preisverhältniss nicht blos nirgends bezeugt, sondern auch unwahrscheinlich ist, indem wir wenigstens wissen, dass im fünfzehnten Jahrhundert der Gewinn der Wechsler ein bedeutend grösserer war, und dass sie von einer Mark Silber 60 oder 70 Pfenninge Gewinn hatten.

Wenn aber Huber weiter weiter folgert: „dürfen wir dasselbe schon für die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts annehmen, was freilich zweifelhaft ist, da der Pfennig in dieser Zeit noch bedeutend besser war, so würde obige Stelle sogar ziemlich genau der Annahme entsprechen, dass 480 Pfennige einer Mark Silber an Werth gleich standen", so hat er dabei übersehen, dass hier von einem Kaufe des Silbers bei den Wechslern, und einem Tribute von 60 Pfenningen auf die Mark an dieselben gar keine Rede sein kann, indem der Goldarbeiter ja nur die 2 Pfunde Pfenninge einzuschmelzen brauchte, um eine Mark Silbers zu erhalten, gleichwie er die 10 Mark Groschen einschmolz, von denen er die Mark, wegen Feinheit des Silbers wie es heisst, zu 400 Pfenninge, d. h. zu $13^1/_3$ Loth Silbers berechnete. Die ganze Stelle dürfte demnach dahin auszulegen sein, dass der Goldschmid für die Mühe des Einschmelzens noch eine besondere Belohnung, und von jeder Mark Wiener Pfenninge 2 Schillinge in Anspruch nahm, von der Mark Groschen aber, wegen ihres feinen Gehaltes, nicht ganz einen Schilling.

Ausserdem ist noch eine Rechnungsangabe zu erörtern, welche mit den bisherigen Ermittlungen im Widerspruche steht, aber schon durch die Weise, wie sie zum Abdrucke kam, Bedenken erregt. Sie ist in einem Rechenkammerbuche des Kloster Neuburg vom Jahre 1353 enthalten, und lautet: „Item post hoc emi 1 pannum de loven pro V marcis minus V lot, quod facit 8 tal. 5 sol." [2])

---

1) Archiv f. österr. Gesch. Bd. 44, S. 525 und S. 13 des besonderen Abdrucks. — Blumberger wies übrigens selber nach, dass 1399 die Wechsler die feine Mark Silbers mit einer Münze bezahlten, welche nur einen Gehalt von $14^2/_3$ Lothen feinen Silbers hatte. S. Archiv f. Gesch. Bd. 8., S. 136.

2) Fontes Rer. Austr. Zweite Abtheil. Diplom. Bd. 28. S. 273.

Dieser Angabe zufolge gäben 5 Mark weniger 5 Lothe oder 75 Lothe Silber = 8 Pfund 5 Schillinge oder 2070 Pfenninge, es träfen daher auf 16 Lothe Silbers nur $441^3/_5$ Pfenninge, statt wie wir aus andern Beispielen fanden, 480. Betrachtet man aber den Abdruck, so fällt es auf, dass bei allen andern in dieser Publikation mitgetheilten Rechnungsstellen die Zahlen sämmtlich mit arabischen Ziffern gegeben sind, und nur in dieser allein, theils mit römischer Zahlbezeichnung, theils mit arabischen Ziffern.

Darf man annehmen, dass hier ein Schreibverstoss obwalte, und dass es heissen solle, „pro 5 marcis minus 11 Loth", entspräche die ganze Stelle der Wirklichkeit, denn 5 Mark minus 11 Loth geben 69 Lothe Silber, welche nach dem damaligen Münzfusse = 2070 Pfenn. [1]) abwerfen.

Eine Anzahl anderer Rechnungsposten aus den Jahren 1329 und spätern, entnommen den von Chmel im österreichischen Geschichtsforscher bekannt gemachten Rechnungsbüchern der österreichischen Herzoge hat Huber an verschiedenen Stellen seiner Untersuchungen mitgetheilt und geprüft, und dieselben grösstentheils in Uebereinstimmung mit dem damaligen Münzfusse befunden; wo Abweichungen oder widersprechende Angaben sich herausstellten, liefen meistens Unregelmässigkeiten oder Fehler in den Berechnungen unter, so dass wir weiter Rücksicht darauf zu nehmen, für unnöthig erachten. [2])

Uebersehen wir den Zeitraum, während welchem der Münzfuss sich unverändert erhalten hat, finden wir, dass derselbe zwischen 1324 bis 1375 sich bewegt, und wenn man das Datum der ungarischen Abrechnungen in Anschlag bringen darf, dass er vielleicht schon mit dem Jahre 1317 beginnt, gerade also von dem Jahre an, bis zu welchem

1) $\frac{480 \times 69}{16} = 2070$

2) Bei den Stellen in der Wiener Stadtkammer-Rechnung vom J. 1376 (Notizenblatt V. Jahrgang, S. 372, 373), wonach einmal 2200 Gulden zu 1010 Talente, also der Gulden zu $110^7/_{11}$ Pfenn., das andere Mal die nämliche Guldenzahl zu 1040 Talente mit der erläuternden Angabe des Guldenwerthes zu 108 Pfenn. berechnet wird, ist nicht zu übersehen, dass die zweite Stelle den ausdrücklichen Beisatz hat „mit dem Gesuche", d. h. mit den bis zur Zahlung erwachsenen Zinsen steigern sich die 2200 Gulden à 108 Pfenn. oder 990 Pfunde Pfenninge auf 1040 Pfunde, womit sich für den treffenden Zins 50 Pfunde Pfenninge herausstellen.

wir den vorangegangenen nachgewiesen haben; er umfasst also die Regierungsperioden Friedrichs des Schönen († 13. Jänner 1330), Albrecht des Weisen († 20. Juli 1358), Rudolfs IV. († 27. Juli 1365) und die ersten zehn Regierungsjahre Albrechts III.

Münzfuss von 1317, 1324—1375.

Auf-Zahl.	Gewicht		Feingehalt		Währung von 1857			
					österreichische		süddeutsche	
	Lothe	Gramme	Lothe	Gramme	Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
480	19 1/5	336,007	16	280,006	25	20^{054}	29	24^{037}
400	16	280,006	13 1/3	233,338	21	0^{004}	24	30^{029}
240	9 3/5	168,0036	8	140,003	12	60^{027}	14	42^{018}
30	1 1/5	21,000	1	17,500	1	57^{500}	1	50^{250}
1	1/25	0,700	1/30	0,5833	—	5^{249}	—	3^{674}
96	3 21/25	67,201	3 1/5	56,001	5	4^{009}	5	52^{806}
540	21 3/5	393,000	18	315,006	28	35^{054}	29	24^{037}

Die schon vorne angezogenen Rechnungen der päpstlichen Zehnt-Steuer-Einnehmer aus den Jahren 1338 bis 1342 enthalten auch noch folgenden Posten:

„Item anno quo supra (1341) die XI. mensis Junii recepi a capitulo Vesprimiensi tredecim marchas et tres pensas parvulorum viennensium, computando d e c e m p e n s a s pro m a r c h a et XL. d e n a r i o s pro p e n s a.“ [1])

Bekanntlich bestanden neben den ganzen Pfenningen für den Kleinverkehr auch halbe, Hälblinge, lateinisch obuli, und wir werden uns kaum irren, wenn wir unter den obengenannten „parvulis“ solche Hälblinge verstehen, welche also gleichfalls in rauher Mark zu 400 Stücken ausgeprägt wurden. In der Regel wurden bei Ausprägung der Hälblinge immer weniger als die Hälfte des Korns der ganzen Pfenninge genommen; nehmen wir aber dennoch die Hälfte des Korns der breiten Pfenninge, also 6 2/3 Silber

1) Schönwisner l. c. S. 282.

auf die rauhe Mark an, ergäbe sich folgender muthmasslicher Münzfuss der Hälblinge:

Muthmasslicher Münzfuss der Hälblinge.

Auf-Zahl.	Gewicht		Feingehalt		Währung von 1857			
					österreichische		süddeutsche	
	Lothe	Gramme	Lothe	Gramme	Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
960	38 2/5	672,0144	16	280,006	25	20^{054}	29	24^{037}
400	16	280,006	6 2/3	116,669	10	50^{021}	12	15^{014}
240	9 3/5	168,0036	4	$70,^{001}$	6	30^{009}	7	21^{006}
25	1	17,500	5/12	7,291	—	65^{619}	—	43^{933}
30	1 1/5	21,000	1/2	8,750	—	78^{750}	—	55^{125}
1	1/25	0,700	1/60	0,2916	—	2^{624}	—	1^{837}
2	2/25	1,400	1/30	0,5832	—	5^{249}	—	3^{674}

In die lange Zeit dieses Münzfusses fällt, ausser der schon erwähnten Einführung der Goldwährung auch noch ein anderes wichtiges Ereigniss: die Aufgebung des Münzerneuerungsrechtes seitens der Herzoge, womit Herzog Rudolf IV. noch innerhalb seines ersten Regierungsjahres (Wien, 29. März 1359) [1]) zuerst versuchsweise auf ein Jahr, und hierauf für immer verzichtete, gegen Einführung eines ihm von den Landständen verwilligten Ungeltes. Durch die Einstellung des Prägens machte sich bald ein Mangel an Wiener Pfenningen fühlbar, und das Eindringen von falschen und fremden Münzen nahm überhand. Auf die wiederholte Vorstellung der Münzmeister und Hausgenossen, gestattete Rudolf IV. 1362 wieder zu prägen „nach der teurung des silbers". Wie aus Herzog Albrechts III Verordnung v. J. 1368, 12. März hervorgeht, ruhte die Prägung wieder eine Zeit lang wegen Theuerung des Silbers, herbeigeführt durch den unbefugten Wechsel durch Bürger, Gäste und Juden, welcher mittels dieser Verordnung verboten wurde. [2])

---

1) Abgedruckt in Moser (Joh. Jac.), Bibliotheca Manuscript., S. 124—130, u. Kurz (Franz) Oesterreich unter Rudolf IV., S. 321.

2) Rauch, Rer. Austr. Scriptores III. 101. Chmel, Oesterr. Geschichtsforscher III. 478 (S. 121 des bes. Abdrucks des Münzbuches).

Eine neue Münzprägung erfolgte im J. 1388 auf Anordnung desselben Herzog III., [1]) welchem am 29. Aug. 1395 sein Sohn Albrecht IV. nachfolgte.

Ueber den Gehalt der bis dahin stattgehabten Neuprägungen haben wir nur ungefähre Anhaltspunkte in dem Kurse des Guldens zu den Pfenningen, deren Silbergehalt stetig abnimmt, indem ein Gulden 1377 = 115 Pfenn.: 1378 = 114, 1389 = 120, seit 1394 aber 150 Pfenninge galt. [2]) Im Jahre 1397, am 4. Februar, wurden die Wiener Pfenninge in Bayern anzunehmen verboten; [3]) damals hielt das Pfund Münchner Pfenninge 68,373 Gramme Silbers, [4]) woraus hervorgeht, dass die Wiener Pfenninge bedeutend geringhaltiger gewesen.

Der von den Münzern im Jahre 1399 an den Herzog Albrecht IV. gestellte Antrag zu Prägung einer neuen Münze jedoch giebt uns den genauesten Aufschluss über den bis dahin bestehenden Münzfuss. Dieser Antrag ist in dem wiederholt angeführten Münzbuche enthalten und wurde durch Blumberger [5]) in erschöpfender Weise und scharfsinniger Erklärung der undeutlichen Abfassung erläutert, so dass wir uns des von ihm erzielten Resultates mit einer einzigen Abweichung einfach zu bedienen haben.

Der bis 1399 bestandene Münzfuss hatte folgende Verhältnisse: die feine Mark war zu $1066^2/_3$ Pfenn. ausgeprägt, die rauhe zu 440 mit einem Feingehalte von $6^3/_5$ Lothen, das Pfund Pfenninge hielt $3^3/_5$ Loth fein; um 4 Pfunde mit einem Feingehalte von $14^2/_5$ Lothen kauften die Münzer die feine Mark Silber; 1 Goldgulden, deren 5 ein Loth wogen, kostete 150 Pfenninge zu $2^1/_4$ Loth fein; 600 Pfennige des jetzigen Münzfusses mit 9 Lothen Silber geben nach dem neuen gerade 400; 3 alte Pfenninge 2 neue.

Das von den Antragstellern sehr verwickelt berechnete Verhältniss des Goldes und dessen Preises in Silbermünze summirt Blumberger dahin: 5 Gulden bestehen aus einem Lothe 23karätigen Goldes; der Karat eines solchen Goldes gilt 448 Pfenninge, folglich das Loth ($1^1/_2$ Karat) 672 Pfenninge.“ Daher sagen die Antragsteller an einem andern

1) Blumberger im Archiv für Kunde VIII. 129.
2) Huber, Untersuchungen S. 22, 23 des bes. Abdruckes.
3) Quellen und Erörterungen Bd. V., S. 583. Urk. Nr. 380.
4) Abhandlungen der k. bayr. Akademie d. W. III. Cl. XI. Bd. I. Abth. S. 252.
5) Im Archiv für österr. Gesch., Bd. VIII, S. 130—136.

Orte, weil für 5 Guldens 675 Pfenninge bezahlt werden, mit Recht, dass letztere an Silber um 3 Pfenninge besser seien Die Angabe, dass der Karat Goldes 17 Lothe (Münzsilbers) gilt, erhält ihre Erläuterung durch den Folgesatz, dass die (23karatige) Mark 44 Pfd. 6 Schill. 12 Pfenn. (in Summa = 10752 Pfenn.) betrage. Blumberger benützte sie zu Ermittlung des Schrotes der alten Pfenn., und kömmt durch Berechnung zu dem Resultate, dass 448 Pfenn. 17 Loth im Gewicht gehabt, und in der rauhen Mark $421^{11}/_{17}$ Pfenn. mit einem Feingehalte von $6^{11}/_{34}$ Lothen gewesen, die er mit Weglassung der kleinen Bruchtheile auf $6^{1}/_{3}$ Loth reducirt.

Wir weichen von diesem Resultate ab, weil eine gleichzeitige urkundliche Angabe vom J. 1394 demselben entgegensteht, nach welcher auf 1 Mark Silber Wiener Gewichts (Münzmark) 14 Schill. 20 Pfenn., oder 440 Pfenn. gerechnet werden. [1]) Der Werth von 17 Lothen Münz-Silbers wird daher von 1 feinen Karate zu verstehen sein. Die Berechnung nach der Angabe, dass eine 23karatige Mark 20752 Pfennige gelte, bringt für 1 feinen Karat $467^{1}/_{2}$ Pfennige [2]), mit 17 Lothen rauh. [3]) Auf 16 Lothe oder eine rauhe Mark treffen daher 440 Pfenninge [4]) mit einem Silbergehalte von $6^{3}/_{5}$ Lothen [5]), was wir schon oben aufgenommen haben. Vergleichen wir diesen Münzfuss mit dem bis 1375 giltigen, finden wir, dass der jetzige sogar noch unter den Gehalt des Münzfusses der Hälblinge des vorhergegangenen herabgesunken war. Der Münzfuss der breiten Pfenninge war einfach aufgegeben, der Hälblings-Münzfuss aber als Pfennings-Münzfuss und zwar selbst noch in verringerter Feinheit desselben fortgeführt worden. Nach dem vorne angezogenen Kursverhältnisse der Gulden zu den Pfenningen fällt seine Entstehungszeit noch in die Regierungsperiode Herzog Albrechts III.

---

1) Lichnowsky IV. Regesten Nr. 2397.

2) $\frac{10752}{23} = 467^{1}/_{2}$

3) 10752 Pfennige als Werth von 23 feinen Karaten, halten 391 Lothe rauh, daher $\frac{467^{1}/_{2} \times 391}{10725} = \frac{935 \times 391}{21504} = 17$

4) $\frac{467^{1}/_{2} \times 16}{17} = 440$

5) $\frac{440 \times 9}{600} = 6^{3}/_{5}$

Münzfuss von 1394 bis 1399.

Auf-Zahl.	Gewicht		Feingehalt		Währung von 1857 österreichische		Währung von 1857 süddeutsche	
	Lothe	Gramme	Lothe	Gramme	Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
$1066^{2}/_{3}$	$38^{26}/_{33}$	678,802	16	280,006	25	20^{054}	29	24^{037}
960	$34^{10}/_{11}$	610,922	$14^{2}/_{5}$	252,005	22	68^{045}	26	27^{618}
675	$24^{6}/_{11}$	429,554	$10^{1}/_{8}$	177,113	15	94^{017}	18	35^{811}
600	$21^{9}/_{11}$	381,826	9	157,503	14	17^{587}	16	32^{368}
440	16	280,006	$6^{3}/_{5}$	115,502	10	39^{518}	12	7^{663}
240	$8^{8}/_{11}$	152,730	$3^{3}/_{5}$	63,001	5	67^{008}	6	36^{306}
150	$5^{5}/_{11}$	95,456	$2^{1}/_{4}$	39,3758	3	54^{388}	4	8^{067}
30	$1^{10}/_{11}$	33,409	$^{9}/_{20}$	7,875	—	70^{875}	—	49^{618}
$27^{1}/_{2}$	1	17,500	$^{33}/_{80}$	7,219	—	64^{371}	—	45^{479}
3	$^{6}/_{55}$	1,909	$^{9}/_{200}$	0,787	—	7^{033}	—	4^{958}
1	$^{2}/_{55}$	0,636	$^{3}/_{200}$	0,262	—	2^{358}	—	1^{650}

Der neue Münzfuss sollte nach dem Antrage $711^{1}/_{9}$ Pfenninge auf die feine Mark, 400 auf die rauhe zu 9 Loth fein halten; auf das Pfund kamen $5^{2}/_{5}$ Loth Silber; auf den Gulden trafen nur 100 Pfenninge mit dem nämlichen Silbergehalte, wie bei den bisherigen Pfenningen, d. i. $2^{1}/_{4}$ Lothe.

Durch Urkunde vom 19. September 1399 genehmigten die Herzoge Wilhelm (als Mitregent) und Albrecht IV. diese Anträge, indem sie zugleich die Urkunde Herzogs Rudolf (d. h. die vom 29. März 1359) bestättigten, und ordneten ein neues Korn und eine neue Anzahl, d. i. für einen Gulden hundert Pfenninge, an, also dass dasselbe Korn, die Anzahl und der (jetzige) Schlag mit der vorderen Münze, deren man fünf Schillinge für einen Gulden gibt, gehen soll, der Art, dass Jedermann der neuen Pfenninge zwei für der alten drei, und drei alte für der neuen zwei nehmen und geben soll, und zwar die nächstkünftigen drei Jahre durchaus, und darnach bis auf ihr Widerrufen. [1])

1) Kurz (Franz), Oesterreich unter Herzog Albrecht IV., Th. 1, S. 210.

Münzfuss vom 19. September 1399.

Auf-Zahl.	Gewicht		Feingehalt		Währung von 1857			
					österreichische		süddeutsche	
	Lothe	Gramme	Lothe	Gramme	Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
711 1/9	28 4/9	497,788	16	280,006	25	20^{054}	29	24^{037}
675	27	472,501	15 3/16	262,505	23	62^{545}	27	33^{781}
500	20	350,007	11 1/4	196,879	17	71^{911}	20	30^{337}
400	16	280,006	9	157,503	14	17^{527}	12	32^{268}
240	9 3/5	168,0036	5 2/5	94,502	8	50^{518}	9	55^{962}
100	4	70,0015	2 1/4	39,3758	3	54^{382}	4	8^{067}
30	1 1/5	21,000	27/40	11,812	1	6^{308}	1	14^{415}
25	1	17,500	9/16	9,843	—	88^{587}	1	2^{010}
1	1/25	0,700	9/400	0,3937	—	2^{543}	—	2^{480}
2	2/25	1,400	9/200	0,787	—	7^{083}	—	4^{958}

Dieser Münzfuss war, wie wir wissen, nur auf drei Jahre definitiv, und von da an bis auf Widerruf verliehen worden.

Wahrscheinlich wurde derselbe nach Albrechts IV. Tode († 14. September 1404) von des neuen Herzogs Albrechts V. Vormunde, Herzog Wilhelm, welcher wenigstens zu Wien im Jahre 1405 der Münzmeister und Hausgenossen Privilegieen bestättigte [1]), durch einen andern ersetzt, der aber im Korne wieder bedeutend verringert wurde.

Hierüber geben uns zwei verschiedene sich gegenseitig erläuternde Nachrichten erwünschten Aufschluss.

In dem wiederholt angezogenen Münzbuche befindet sich eine Stelle, in welcher berechnet wird, was durch Einschmelzen alter Münzen im Gegenhalte zu dem Münzfusse, welche zur Zeit des Berechners bestand, gewonnen wird. Nach vorausgehender Berechnung der Grossi, Steinböke, fährt er fort:

„Item der newn phennig, der ayner drey helbling gilt, sullen siben

1) Münzbuch Nr. 4 IX, im Oesterr. Geschichtsforscher Bd. I. S. 475, oder S. 123 des besonderen Abdrucks.

und zwainczig auf das lot gen, vnd auff die markch vierczehen schilling und zwelliff phennig, das bringt in wienner gelt zway phunt funff schilling vnd achtczehen phennig. Die markch halt inn newn lot silber, das macht zway phunt sechs schilling vnd funffczehen phennig. Daran ist gewin siben vnd czwainczig phennig vnd das kupphar.

Item der alten wienner phennig sullen dreyssigk auff das lot gen, vnd auff die markch czway phunt phennig. Die markch halt inn siben lot silber, das bringt sibenczehen schilling vnd funffczehen phennig, ain lot gerait vmb funff vnd sibenczig phennig. Daran ist gewin an der markch funff vnd vierczigk phennig vnd das kuppher, wan mans in seczt." [1])

Man sieht, dass hierin von drei verschiedenen Münzsorten die Rede ist: von den Pfenningen, nach welchen der Münzer seine Berechnung anstellt, von neuen Pfenningen, deren einer drei Hälblinge gilt, und von den alten Wiener Pfenningen, welche zu 7 Loth fein auf die rauhe Mark ausgeprägt waren, während die neuen Pfenninge 9 Loth fein auf die rauhe Mark halten. Der Beisatz, dass ein neuer Pfenning drey Hälblinge gilt, gibt uns zu erkennen, dass darunter jene Pfenninge zu verstehen seien, worüber die kleine Kloster-Neuburger Chronik zum Jahre 1416 berichtet: „... in demselben jar liess herczog Albrecht schlagen ein neue müncz, und liess darauff präcchen den schilt landes ob der ens vnd nit oesterreich, und galt ainer 3 hölbling der alten, und macht er alle schneeweiss und nit schwarcz als sein vorfordern hetten schlagen lassen; damit würden die alten pfennług und hölbling an die wechseltisch, das es fürbas beleib bei den neuen pfenning und hölbling, aber es gieng grosser unwillen daraus, darumb, das er das nicht nach einer ganczen landschaft gethan hat; derselben pfenning gingen der zeit 3 Schill. 28 Pfenn. an ainen gulden." [2])

Die Hälblinge, deren drei einen neuen weissen Pfenning gelten, können nur jenen alten Wiener Pfenningen angehören, welche der

1) Chmel, Oesterr. Geschichtsforscher, B. I., S. 482, oder S. 130 des besonderen Abdrucks.
2) Archiv f. Kunde p. VII. 243.

Rechner zu 7 Lothen fein, mit einer Aufzahl von 30 Pfenninge auf das rauhe Loth, und von zwei Pfunden oder 480 Pfenningen auf die rauhe Mark angibt.

Diese Pfenninge sind also diejenigen, welche an die Stelle derer von 1399 getreten und etwa im Jahre 1405 entstanden waren. Sie dauerten auch neben den 1416 entstandenen weissen fort, für deren zwei ihrer drei gegeben wurden, obgleich solche drei besser an Silber waren, als zwei weisse. Bei der Entstehung eines abermaligen Münzfusses schwarzer Pfenninge wurden aus zwei Pfunden dieser nun alten schwarzen 2 Pfunde, 1 Schilling, 15 Pfenn. neue schwarze geprägt, also an der Mark alter 45 Pfenninge und das Kupfer gewonnen.

Münzfuss von 1405 an.

Auf-Zahl.	Gewicht		Feingehalt		Währung von 1857			
					österreichische		süddeutsche	
	Lothe	Gramme	Lothe	Gramme	Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
1097 1/7	36 4/7	640,014	16	280,006	25	20 054	29	24 037
480	16	280,006	7	122,502	11	2 518	12	51 762
240	8	140,003	3 1/2	61,251	5	51 259	6	25 881
30	1	17,500	7/16	7,656	—	68 904	—	48 222
1	1/30	0,5833	7/480	0,255	—	2 295	—	1 606
3	1/10	1,749	7/166	0,765	—	6 885	—	4 819
150	5	87,5018	2 3/16	38,282	3	44 528	4	1 176
154 2/7	5 1/7	90,0018	2 1/4	39,3758	3	54 392	4	8 067
648	21 3/5	378,508	9 9/20	165,378	14	88 411	17	21 887

Nach Angabe des Rechners sind die neuen weissen Pfenninge zu neun Loth fein ausgeprägt mit einer Aufzahl von 432 Pfenningen auf die rauhe Mark, wonach auf die feine Mark 768 Pfenninge treffen. Die Summe der Pfenninge auf 1 Gulden, welche die Neuburger Chronik zu 3 Schillingen 28 Pfenninge bestimmt, dürfte auf 3 Schillinge 18 Pfenninge zu reduziren sein.

Münzfuss der weissen Pfenninge von 1416.

Auf-Zahl.	Gewicht		Feingehalt		Währung von 1857			
					österreichische		süddeutsche	
	Lothe	Gramme	Lothe	Gramme	Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
768	28 4/9	497,788	16	280,006	25	20^{054}	29	24^{037}
432	16	280,006	9	157,503	14	17^{527}	12	32^{268}
240	8 8/9	155,558	5	57,5018	7	87^{516}	9	11^{261}
30	1 1/9	19,444	5/8	10,937	—	98^{435}	1	8^{903}
27	1	17,500	9/16	9,843	—	88^{587}	1	2^{010}
1	1/27	0,648	1/48	0,3646	—	3^{281}	—	2^{296}
2	2/27	1,296	1/24	0,7292	—	6^{562}	—	4^{592}
118	4 10/27	76,714	2 11/24	43,021	3	87^{189}	4	31^{032}
108	4	70,001	2 1/4	39,3758	3	54^{882}	4	8^{067}

Unzweifelhaft bezieht sich auf den Münzfuss, wonach der Münzer seine Berechnungen anstellt, eine in dem Münzbuche ohne Angabe des Datums enthaltene Verordnung Herzog Albrechts V. an den Obrist-Kämmerer, Münzmeister und Anwalt der Münze in Oesterreich, der zu Folge „nu fürbasser menclich nemen sol ein gulden für fünff schilling und czwainczig pfennig der neuen swarczen münsz, und der weissen Wienner pfennig drey, als man die vor genommen hat.“ [1])

Die in Rede stehenden Pfenninge sind also wieder **schwarze**. Nach dem Resultate des Berechners entfallen aus den 9 Lothen Silbers der neuen weissen Pfenninge 675 dieser neuen schwarzen, und aus den 7 Lothen der alten schwarzen 525 neue schwarze; es kommen daher auf die feine Mark dieser neuen: 1200 Pfenninge; die Aufzahl auf die rauhe Mark lässt sich aus des Rechners Angaben nicht ermitteln; nehmen wir hiefür zwei Pfunde oder 480 Pfenninge an, trifft auf die 1200 Pfenninge ein Rauhgewicht von 40 Lothen oder 2½ Mark. Die 170 Pfenninge der neuen schwarzen, welche man für einen Gulden zu geben hat, halten 2 4/15 Lothe feinen Silbers; drei Pfenn. 1/25 Loth (0,700 Gramme),

1) Chmel, österreich. Geschichtsf., Bd. I, S. 458, Nr XXXIX oder S. 101 des bes. Abdr.

während zwei der bisherigen weissen $^1/_{24}$ Loth Silbers (0,729 (Gramme) enthalten, aber für drei der neuen schwarzen gegeben werden müssen, wie es vorher der Fall war, woraus sich folgert, dass man für 2 weisse auch drei der nunmehr alten schwarzen gab, welche aber einen Feingehalt von $^7/_{160}$ Loth Silbers (0,765 Gramme) hatten. Diese Angabe der Verordnung, dass für 2 neue auch 3 alte genommen wurden, klärt die Stelle des Berechners auf, wonach 14 Schilling 12 Pfenninge oder 432 der neuen, in Wiener Geld 2 Pfund 5 Schilling und 18 Pfenninge oder 648 Pfenning bringen, denn wenn 2 neue 3 alten gleich stehen, sind auch 432 neue gleich 648 alten.[1])

Wenn aber der Berechner weiterfahrend richtig angibt, dass aus der Mark der weissen Pfenninge zu 9 Lothen fein in dem Münzfusse der neuen schwarzen 2 Pfund 6 Schilling 15 Pfenninge oder 675 Pfen. gemacht wurden, dagegen aber als Gewinn nur 27 Pfen. ansetzt, ersieht man, dass ihm nur die Zahl 648 der alten schwarzen maassgebend erschien, denn diese von 675 der neuen abgezogen, ergaben ein Mehr von 27 Pfenningen.

Die Zeit dieses neuen Münzfusses fällt zwischen die Jahre 1432 und 1437, indem in der angezogenen Verordnung Herzog Albrecht V. bereits Markgraf von Mähren heisst, welches er erst 4. Oktober 1423 erhalten, aber noch nicht König von Ungarn, wozu er am 19. Dezember 1437 war gewählt worden.

Wie aus der Urkunde Herzogs Friedrich V. vom 10. Febr. 1436[2]) hervorgeht, worin derselbe gewissen Hausgenossen zu Grätz die Münze und den Wechsel daselbst bis auf Widerruf überliess, war er mit Herzog Albrecht V. über ein gleiches Korn und gleiche Aufzahl ihrer beiderseitigen Münzen einig geworden, weshalb die Hausgenossen den Auftrag erhielten, die Münze nach dem Wiener Fusse einzurichten, und die neue bayrische und andere nicht auf das Wiener Korn geschlagene Münze nicht zuzulassen. Möglicher Weise kann der in Rede stehende Münzfuss derjenige sein, über welchen sich Albrecht V. mit Friedrich V. vereinbarte. Unter der neuen bayrischen Münze ist aber die von Herzog

1) $\frac{432 \times 3}{2} = 648$

2) Chmel, Geschichte Friedrichs, Bd. I, S. 262 und S. 574, Beil. Nr. XXIX.

Ernst am 21. Nov. 1435 eingeführte zu verstehen, welche auf das Pfund Pfenning 46,773 Gramme Silbers enthielt.

Münzfuss der neuen schwarzen Pfenninge zwischen 1432 bis 1437.

Auf-Zahl.	Gewicht		Feingehalt		Währung von 1857			
					österreichische		süddeutsche	
	Lothe	Gramme	Lothe	Gramme	Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
1200	40	700,015	16	280,006	25	20^{054}	29	24^{037}
480	16	280,006	$6^2/_5$	112,002	10	8^{018}	11	45^{612}
240	8	140,003	$3^1/_5$	56,001	5	4^{009}	5	52^{806}
75	$2^1/_2$	43,750	1	17,500	1	57^{500}	1	50^{250}
30	1	17,500	$^2/_5$	7,000	—	63^{000}	—	44^{100}
1	$^1/_{30}$	0,5833	$^1/_{75}$	0,233	—	2^{097}	—	1^{467}
3	$^1/_{10}$	1,750	$^1/_{25}$	0,700	—	6^{300}	—	4^{410}
170	$5^2/_3$	99,169	$2^4/_{15}$	39,667	3	57^{003}	4	9^{902}
525	$17^1/_2$	306,256	7	122,502	11	2^{518}	12	51^{762}
675	$22^1/_2$	393,759	9	157,007	14	13^{027}	16	29^{118}

Nach dem Münzbuche traf Herzog Albrecht V. auch mit seinem Schwiegervater Kaiser Sigismund einen Vertrag über eine Münze, welche in Oesterreich sowohl als in Ungarn gang und gäbe sein sollte, zu $8^1/_2$ Lothen fein, 25 Pfenninge auf 1 Loth Wiener Gewichts, also auf 1 rauhe Wiener Mark 400; auf eine Ofner Mark 350 mit gleichfalls 25 Pfenningen auf das Loth, wodurch sich herausstellt, dass die Ofner Mark nach dieser Bestimmung $^7/_8$ der Wiener Mark, und somit 245,005 Gramme hielt.

Die Mark Rohsilber hiezu soll um 2 Pfund 7 Schilling (= 690 Pfenning, mit einem Feingehalte von $14^2/_3$ Lothen) geliefert werden, kömmt also auf $5^3/_4$ Gulden (sechs Guldein minder ains Orts) zu stehen, je 1 Gulden zu 120 Pfenning gerechnet.[1])

1) Chmel. Oesterr. Geschichtsforscher Bd. I. S. 445 Nr. XXXIII., oder S. 93 des besondern Abdrucks.

Münzfuss für Oesterreich und Ungarn von 1437.

Auf-Zahl.	Gewicht		Feingehalt		Währung von 1857			
					österreichische		süddeutsche	
	Lothe	Gramme	Lothe	Gramme	Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
$752^{16}/_{17}$	$30^{2}/_{7}$	530,011	16	280,006	25	20^{654}	29	24^{037}
400	16	280,006	$8^{1}/_{2}$	148,753	13	38^{777}	15	37^{144}
480	$19^{1}/_{5}$	336,007	$10^{1}/_{5}$	178,5038	16	5^{534}	18	44^{568}
240	$9^{3}/_{5}$	168,0036	$5^{1}/_{10}$	89,252	8	3^{268}	9	22^{287}
120	$4^{4}/_{5}$	84,0018	$2^{11}/_{20}$	44,626	4	1^{634}	4	41^{143}
30	$1^{1}/_{5}$	21,000	$^{51}/_{80}$	11,1562	1	0^{405}	1	10^{284}
25	1	17,500	$^{17}/_{32}$	9,297	—	83^{673}	—	58^{571}
1	$^{1}/_{25}$	0,700	$^{17}/_{800}$	0,3718	—	3^{346}	—	2^{230}
7	$^{7}/_{25}$	4,900	$^{119}/_{800}$	2,603	—	23^{427}	—	16^{398}

Zur Zeit, als Albrecht V. bereits König war (1438—1439) wurde von den Münzmeistern der Entwurf zu einer neuen weissen Münze gemacht, zu 7 Lothen fein, 30 Pfenninge auf das Loth, also 480 Pfenn. auf die rauhe Mark, und 150 Pfenn. für den Gulden.[1] Er scheint aber nicht in Ausführung gekommen zu sein.

In dem von Kaltenbäck herausgegebenen Wiener Münzrechte vom J. 1450 kommt eine Gussberechnung vor, von der es heisst: „Item die Müntz, die mein herr der hertzog y e t z u n d lest schlahen, die bestet zu 6 lottn, und gend der grad .. 32 pfennig auf das lot .. Der gulden gerait um 6 schilling.“

1) Chmel, Oesterr. Geschichtsforsch. Bd. I S. 356 und S. 18 des besondern Abdruckes.

Münzfuss von 1450.

Auf-Zahl.	Gewicht		Feingehalt		Währung von 1857			
					österreichische		süddeutsche	
	Lothe	Gramme	Lothe	Gramme	Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
$1365^1/_3$	$42^2/_3$	746,683	16	280,006	25	20^{054}	29	24^{037}
512	16	280,006	6	105,002	9	45^{018}	11	1^{512}
240	$7^1/_2$	131,252	$2^{13}/_{16}$	49,219	4	42^{977}	5	10^{084}
180	$5^5/_8$	98,439	$2^7/_{64}$	36,914	3	32^{326}	3	52^{558}
32	1	17,500	$^3/_8$	6,5625	—	59^{062}	—	41^{343}
30	$^{15}/_{16}$	16,406	$^{45}/_{128}$	6,1524	—	55^{370}	—	38^{759}
1	$^1/_{32}$	0,547	$^3/_{56}$	0,205	—	1^{845}	—	1^{291}

IV. Die böhmischen Grossi und deren Gewicht.

Die Dickpfenninge (denarii grossi), welche König Wenzel II. von Böhmen seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts prägen liess, erhielten im Handel und Wandel bald so allgemeine Verbreitung, dass sie nicht nur in Wenzel's Besitzungen, sondern auch in andern benachbarten Ländern häufig Anwendung fanden.

Da diese Grossi pragenses, wie sie nach der Münzstätte Prag genannt wurden, nicht wie die einfachen Pfenninge und Schillinge, sondern nach den Gewichtsmarken der Länder, in denen sie cursirten, berechnet wurden, und desshalb die Aufzahl derselben sich nach den verschiedenen Landmarken veränderte, daher sowohl 48 als 56 und 64 und noch mehr auf eine Mark gingen, wird es vorerst nöthig sein, das Gewicht der einzelnen Marken zu untersuchen, und dabei auch die ebenfalls gebräuchliche Rechnung nach Schocken, d. h. nach 60 Stücken, in Betrachtung zu ziehen.

Die Mark zu 64 Grossi.

Die am häufigsten vorkommende Aufzahl auf die Mark ist die von 64 Grossi. Schon die älteste Urkunde, welche zuerst der Prager Pfen-

ninge erwähnt, nennt diese Anzahl. Diese Urkunde ist die vorne angezogene des Smil von Gratzen vom Juli 1302, worin „ein march grozzer Prager pfenninge und immer vier und sechzich an der Zahl . ." [1]) an Zahlungstatt ausbedungen werden für 2 Pfunde Wiener Pfenninge, die, wie nachgewiesen worden, damals gerade eine feine Wiener-Mark von 280,006 Grammen hielten. Die Gewichtsmark, welcher 64 Grossi angehören, ist aus einer Urkunde König Wenzel's II. vom 20. April 1305 selber ersichtlich: „in ducentis marcis argenti, in grossis denariis pragensibus moravici ponderis, sexaginta quatuor grossis pro marca qualibet computando . ." [2]) — und ohne Anführung der Aufzahl, nur mit Bezeichnung des mährischen Gewichtes in einer andern Urkunde desselben Königs vom 4. Mai 1305: „pro trecentis et triginta grossis argenti moravici ponderis . ." [3])

Hinsichtlich der Schwere der mährischen Mark ergibt sich aus Noback [4]), dass das Pfund des mährischen Handelsgewichtes = 559,967 Gramme hält. Nimmt man die Hälfte des Pfundes als das Gewicht der Mark an, treffen auf diese = 279,9835 Gramme, wodurch sich eine überraschende Uebereinstimmung mit der Wiener Mark von 280,006 Grammen herausstellt, die nur ein Mehrgewicht von 0,023 Grammen ausweisst, so dass wir beide als identisch im Gewichte betrachten dürfen, daher wir auch die mährische Mark zu 280,006 Grammen annehmen.

Im Vergleiche mit andern Marken heisst die mährische die Mark schweren Gewichtes; so wird sie in dem Stiftungsbrief des Abtes zu Braunau vom J. 1321 gesagt: „Cuius villae census se extendit ad octo marcas, gravioris ponderis, marcam quamlibet per sexaginta quatuor grossos computando . ." [5]), oder noch genauer: die Mark schweren Gewichtes und mährischer Zahl, z. B. in der Urkunde der Brüder Heinrich und Jesek von Blumenae vom 19. August 1340: „pro sexcentis et

1) Font. Rer. Austr. II. Bd. 23 S. 60.

2) Boczek Cod.-Dipl. Morav. V. 183. Nr. CLXXIII

3) Boczek Cod.-Dipl. Morav. V. S 184 Nr. CLXXIV.

4) Noback (Christian und Friedrich) Vollständ. Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse. Leipzig 1850 8o. S. 170 unter Brünn.

5) Voigt (Adauct) III. S. 34 Nr. 67 aus Pitter's Thesauro abscondito S. 79.

quinquaginta marcis gravis ponderis et numeri moravicalis, sexaginta et quatuor grossis pro marca qualibet computandis.“ [1])

Oefter wird in den Urkunden nur einfach die marca gravis angegeben, und die Anzahl als bekannt vorausgesetzt. So bezeichnet der Bischof Hinko von Olmüz eine gewisse Gült nur als: marcam gravem grossorum denariorum pragensium. (Urkunde vom 30. Sept. 1330.) [2])

Da unter König Johann die Grossi einen Kupferzusatz erhielten, aber die unveränderte Aufzahl derselben auf die Mark beibehalten wurde, nahm diese Aufzahl von 64 Grossi auf die mährische Mark die Eigenschaft mährischer Währung an.

Der Feingehalt dieser 64 Grossi bestand aber, wie später nachgewiesen werden wird, nur mehr in $14^2/_9$ Lothen, oder 248,894 Grammen Silbers auf die mährische Mark.

Ludmilla von Wytra vermacht dem Kloster Maria Saal zu Altbrünn: „hundert mark grosser Pragisscher pfenninge, Merherischen gewichtes und werunge, vier und sechzik groschen vor ein ieglich mark zu reiten. — am 25. Dec. 1334.“ [3]) In lateinischen Urkunden, z. B. vom 7. April 1336, wodurch die Geschwornen der Stadt Iglau eine Pachtung bekunden, gegen „duas marcas grossorum Pragensium moravici pagamenti, sexaginta quatuor denarios pro earum qualibet numerando . .“ [4]), und noch 1369, am 6. Juli, leistet Jentzo von Lompnitz Verzicht: „pro quadringentis marcis grossorum denariorum pragensium moravici numeri et pagamenti, videlicet sexaginta quatuor grossis pro marca qualibet computando . .“ [5])

Zum Unterschiede von andern Dickpfenningen werden die Prager Grossi auch böhmische Zahlpfenninge genannt, z. B. in der Urkunde vom 4. Juli 1335, worin die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich dem Grafen Albrecht von Görz für dessen ihnen zu leistende

---

1) Boczek Cod. Morav. T. VII. S. 874 Nr. 302.

2) Boczek Cod. Dipl. Mor. VI. 313 Nr. 406.

3) Boczek Cod. Dipl. Mor. VII. S. 25 Nr. 34.

4) Boczek Cod. Dipl. Mor. VII. S. 82 Nr. 110.

5) Voigt (Adauct) III. 36 Note 72.

Dienste wider den König von Böhmen und seine Söhne „tausend march silbers ie für die march vier und sechzig Grozzen, pechmisscher zalpfenning, die gengich sein in dem land ze Kernden" zu geben versprechen. [1])

Ausserdem wird die Aufzahl von 64 Grossi als die böhmische Währung bezeichnet, indem Fritzel Chrautperger von Traberg durch Urkunde vom 6. Nov. 1337 Muschen dem Juden von Windischgrätz „acht mark silber und sechs lot silber pechmischer werung, ie vier und sechzig pechemisch fuer ain march silber" schuldig zu sein bekennt. [2])

In steyrischen Urkunden werden 64 solcher im Silbergehalte bereits verringerte Grossi sowohl auf 1 löthige Mark, als auf eine gewägene Mark Silbers gerechnet.

Ulrich von Wallsee, Hauptmann in der Steiermark, stellt zu Gratz am 19. Juli 1325 Heinrich dem Schrellen einen Schuldbrief aus über 18 march „silbers gewegens oder ie 64 pehaimisch für ain march" [3]) und Rudolf von Liechtenstein, Kämmerer in Steyer, entscheidet am 22. Febr. 1333 zu Unzmark als Schiedsmann über die Ablösung des Stubenbergischen Erbes (innerhalb des Hartbergs und des Semmerings) und berechnet die Mark Gült für „sechs march silber gewegens oder ie vier und sechzig pehaimischer pfenning für die march." [4])

Der Silbergehalt von 64 Grossi bildete auch das steyrische Währungssilber, oder die steyrische Landwährung. So wird in dem Schiedspruche zwischen dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg und den Hornekern vom 29. Nov. 1332 bestimmt, dass ersterer für die Ansprache und Forderung der Hornecker geben soll: „sechtzich march wersilbers oder für ein iglich march vier und sechtzich grosser pehaimischer pfenning . ." [5]), und am 25. Mai 1337 gewährt Schwester

1) Boczek Cod. Dipl. Mor. VII. S. 47 Nr. 66. — Lichnowsky III. Bd. S. DXLIX. Nr. XII.

2) Voigt (Adauct) Bd. III. 53 Note 112.

3) Archiv für österreich. Geschichte XLVI. S. 243 (besond. Abdr. S. 25) Note 1.

4) Notizenblatt IX 183.

5) Archiv für österreich. Geschichte XLVI. 243. Note 2 (S. 25 des besond. Abdr.)

Elisabeth von Wildon, Priorin zu Mahrenberg, dem Konrad von Mahrenberg und Fritzlein dem Putzen das Wiederverkaufsrecht einer gewissen Besitzung um 7½ Mark silbers Landwerung, oder ie vier grosser böhmischer pfenning für ein loth[1]); daher ebenfalls 64 für eine Mark.

Als Beispiel, dass 64 Grossi den Silbergehalt einer lötigen Mark bilden, dient die Urkunde vom 21. Dec. 1325, worin Peter von Rosenberg, obrister Kämmerer des Königreiches Böhmen, dem Ritter Bohunk von Harrach zwei Dörfer „für an drei achtzk mark letigs silbers, immer vier und sechzk grozzer Prager pfenning fuer ein march" verpfändet.[2])

In gleicher Weise geben am 26. März 1335 Heinrich und Ulrich Gebrüder von Montparis dem Friedrich von Seuneck einen Schadlosbrief „umb drizich march silber, immer vier behamisch pfenning, di gab und gäbe sind, oder sechs und zweinczig pfenning alter Greczer immer für ain lot."[3])

Um klar zu stellen, welch' ein Unterschied zwischen einer gewägnen und einer lötigen Mark von ganz gleichem Silbergehalte bestehe, nehmen wir die Abrechnung mit dem Landschreiberamte in Steiermark vom J. 1334 zu Hülfe.[4])

Der Landschreiber brachte an der Hauptrechnung theils ältere, theils neuere Ausgaben in Abzug; erstere berechnete er nach Pfenningen, von denen „407 marc. den. faciunt in argento puro 203½ marcas"; die übrigen Abzüge berechnete er nach Marken feinen Silbers.

Von dem hinaus zu bezahlenden Reste traf Herzog Albert die Hälfte.

Aber auch diesem Herzoge rechnete der Landschreiber gemachte Auslagen unter Vorlegung der darüber erhaltenen Verschreibungen (litterae) ab, wobei drei verschiedene Zahlungsmittel sich kund geben:

1) Marken feinen Silbers (argenti puri);
2) Marken Silbers Grazer Gewichtes (marcae greczensis ponderis, marcae argenti greczensis ponderis);

---

1) Archiv für österreich. Geschichte XLVI. S. 243 Nr. 1.

2) Fontes Rer. Austr. II. Bd. 23. Urkundenb. d. Kl. Hohenfurt S. 71 Nr. 69.

3) Voigt (Adauct) Bd. III. S. 44 Note 94.

4) Chmel Oesterreich. Geschichtsforscher Bd. II. S. 257.

3) Pfenninge nach Pfunden, Schillingen und einzelnen Stücken berechnet.

Die Gesammtbeträge stellen sich so:

Summa argenti puri 142½ Marcae.

Summa argenti ponderati 55½ Marc., 3 lot, faciunt in puro argento 49½ lot.

Summa denariorum 33 talent., 33 den., faciunt in puro argento 24 Marcas, 3 fert., 1½ lot.

et erit summa litterarum in argento puro 216 marc., 3 fert., 1½ lot.

Die Marcae puri sind an sich verständlich; dass sie Gräzer Marken sind, ergibt sich aus dem nächstfolgenden Posten.

Die Marcae argenti greczensis ponderis, welche in der Summirung als marcae argenti ponderati aufgeführt werden, sind, wie aus dem Beisatze hervorgeht, Marken Gräzer Gewichtes, und zwar entgegengesetzt den Marken feinen Silbers, daher als gemischte oder Marken von der Feine, in welcher die Gräzer Münze ausgeprägt wird, zu erkennen.

Die Summe von 55½ Marken 3 Lothen argenti ponderati gibt nur 49½ Mark in argento puro, oder in 891 Lothen gewägnen Silbers sind nur 792 Lothe feinen Silbers enthalten. Es treffen daher auf die Mark argenti ponderati nur 14²/₉ Loth feinen Silbers.[1])

Um aus gewägenem Silber eine feine Mark zu erhalten, sind 18 Lothe gewägenen Silbers nothwendig.[2])

Von den Pfenningen enthalten 33 Pfunde 33 Pfenninge, oder zusammen 7953 Pfenninge in feinem Silber 24 Mark, 3 Vierling, 1½ Loth, in Gesammtsumme 397½ Lothe.

Auf ein Pfund Pfenninge treffen demnach 12 Lothe feinen Silbers[3]), auf eine feine Mark aber 320 Pfenninge.[4])

---

1) $\frac{792 \times 16}{891} = 14^2/_9$

2) $\frac{16 \times 16}{14^2/_9} = \frac{16 \times 144}{128} = 18$

3) $\frac{240 \times 397^1/_2}{7953} = \frac{240 \times 795}{15906} = 12$

4) $\frac{16 \times 240}{12} = 320$

Die rauhe oder Münzmark der Pfenninge berechnet sich aus dem Feingehalte der 7953 Pfenninge; sie halten $397\frac{1}{2}$ Loth fein, welche in gewägenem Silber, oder in der gemischten Mark $447\frac{3}{16}$ Lothe [1]) abwerfen; damit treffen auf 1 Pfund Pfenninge = $13\frac{1}{2}$ Loth gewägenen Silbers [2]), auf 320 Pfenninge aber 18 gewägene Lothe [3]), also, wie wir oben gesehen, gerade 1 feine Gräzer Mark.

Dieses Resultat klärt auch die im Eingange der angeführten Abrechnung vorkommenden marcae denariorum auf; wenn nämlich 407 Mark Pfenninge in feinem Silber $203\frac{1}{2}$ Mark geben, und somit auf eine feine Mark Silbers zwei Mark Pfenninge treffen, tritt damit die Folge hervor, dass unter einer Mark Pfenninge nicht eine Gewichtsmark, sondern eine Zahlmark zu 160 Stücken zu verstehen ist, deren zwei mit 320 Stücken eine feine Gräzer Mark von 18 Lothen Rauhgewicht halten.

Damit haben wir im Zusammenhalte mit den Urkundenangaben folgendes Resultat gewonnen:

Die feine Gräzer Mark hält 248,894 Gramme.

Die gewägene oder gemischte Gräzer Mark hält $14\frac{2}{9}$ Lothe feinen Silbers, im Gewichte von 221,240 Grammen. [4])

Um eine feine Gräzer Mark in gewägenem oder gemischtem Gräzer Silber herzustellen, sind 18 Lothe des letzteren erforderlich [5]); diese 18 Lothe wiegen gerade 1 Wiener oder Mährische Mark von 280,006 Grammen. [6])

---

1) $\frac{397\frac{1}{2}\times16}{14\frac{2}{9}}=\frac{795\times144}{256}=447\frac{3}{16}$

2) $\frac{240\times447\frac{3}{16}}{7953}=\frac{240\times7155}{127248}=13\frac{1}{2}$

3) $\frac{320\times447\frac{3}{16}}{7953}=\frac{320\times7155}{127248}=18$

4) $\frac{14\frac{2}{9}\times248,894}{16}=\frac{128\times248,894}{144}=221,240$

5) $\frac{248,894\times16}{221,240}=18$

6) $\frac{18\times248,894}{16}=280,006$

Die Marken zu 66 und 68 Grossi.

Da in Steyermark und Kärnthen neben der Mark zu 64 Grossi gleichzeitig auch nach Marken zu 66 und 68 Grossi gerechnet wird, finden wir uns veranlasst, hier gleich auch diese zu besprechen.

Von diesen Marken hält nach Maassgabe der Grossi aus der Zeit König Johanns von Böhmen, die zu 66 Grossi einen Feingehalt von 256,672 Grammen, die zu 68 Grossi von 264,450 Grammen Silbers.

Am anschaulichsten ist dieses Nebeneinandergehen verschiedener Marken aus der kärnthen'schen Vicedomamts-Rechnung über das J. 1336 ersichtlich. [1])

Nach derselben wurden von der Maut zu Volchenmarcht 20 Mark Silbers „per 64 grossos pro marca"; von der Münze daselbst 16 Mark Silbers „66 Grossos pro marca"; von den Juden daselbst und in Klagenfurt „pro expensis solii 100 marcas argenti per 64 grossos" eingenommen.

Der Gesammt-Betrag an Silber-Einnahmen belief sich auf „$136\frac{1}{2}$ Marcas per 64 grossos pro marca." Daraus ist ersichtlich, dass der Silbergehalt der 16 Marken zu 66 Grossi auf Marken zu 64 Grossi umgerechnet wurde, wonach sich $16\frac{1}{2}$ solcher Marken herausstellen [2]), denn $16\frac{1}{2}\times20\times100=136\frac{1}{2}$.

Unter den Ausgaben für den Herzog Otto gegen Verschreibungen erscheinen wegen einer Nachtselde in Friesach: „22 tal. et 52 den. frisacenses; item 2 Marcas argenti et 13 grossos, 68 grossos pro marca."

Es mögen hier nun einzelne Beispiele über diese beiden Marken zu 66 und 68 Grossi folgen, welche ihre Erklärung in den vorausgegangenen Ermittlungen finden.

Symon von Graz lieh im J. 1327 dem salzburgischen Erzbischofe Friedrich „drithalbe und achtzich march gewegens Gratzer Silber . . ." unter folgender Bedingung: „also swen der vorgenant herren uns oder

1) Chmel Geschichtsforscher Bd. II. S. 438.

2) $\frac{16\times66}{64}=16\frac{1}{2}$

unsern chindern Drithalb und achtzich march silbers gewegens oder ie für die march sex und sechtzich Pehaimischer pfenning gänzlich wider geit . ."[1])

Graf Ulrich von Pfannenberg bekennt am 23. April 1330, dass ihm sein Schwager Kunrad von Aufenstein habe bezahlen lassen: „fünfhundert march Silbers, ie sechs und sechzig peheymisch pfenning für ein march."[2])

Am 15. Mai 1332 verkauft Hedwich von Pottendorf mit Zustimmung ihrer Söhne ihr ererbtes Viertheil aus dem niedern Hause zu Chapphenberg ihren Oheimen Friedrich, Ulrich und O. Brüdern von Stubenberg „umb zweihundert March gewegens silbers, oder ie sechs und sechzig pehaimische für die march . ."[3])

In einer zu Wien am 1. Mai 1333 ausgestellten Urkunde verspricht Friedrich von Stubenberg, Schenk in Steyr, seiner Gattin Elsbeth, Tochter Rudolfs von Lichtenstein, als Wiederlage „sechshundert march silber gewegens, wiener Gewichts, oder ie sechs und sechzig pehaimischer Pfenning für ain march . . ."[4])

Heinrich Schenk von Reicheneck, Hauptmann des Stifts Bamberg in Kärnthen, verkauft am 25. Juni 1335 Petern von Amberg und Nikolaus Appenauer das Vron auf dem Goldberg zu St. Lienhart „umb hundert march silbers, sechs und sechczich Groz für ein isleich march." (Ungedruckte Urkunde.)

In einer zu St. Lienhard am 16. Oct. 1335 ausgestellten Urkunde reversirt sich der oben genannte Graf Ulrich von Pfannenberg zur Wiederlosung der ihm um 8000 Mark Silbers verpfändeten bambergischen Güter in Kärnthen „je für die Mark Silbers sechs und sechzig grosser böhmischer Pfenning, die dann gib und gäb sind . ."[5])

---

1) Luschin Vorstudien im Archiv f. österreich. Geschichte Bd. XLVI. S. 245 (S. 27 des besonderen Abdruckes).

2) Voigt (Adauct) Bd. III. 34 Note 68.

3) Notizenblatt VI. Jahrg. S. 465.

4) Notizenblatt IX. Jahrg. S. 134 Nr. 103.

5) Information über d. Hochst. Bamberg Kärndtischen Herrschaften Reichsbefreyte Immedietät. Beil. S. 50 Nr. 2 ad lit. Q. — Lünig spicil. eccl. II. 44.

Selten sind die Beispiele der Marken zu 68 Grossi.

Heinrich von Silberberg erhält vom Bischof Gerolt von Gurk „an der losung des gutes in dem Lavental 150 Mark Silbers, darunter 57 march an gewägen Gräzer Silber, an pöhaimischen der Zal 30 March und drei virdung silbers, ymmer für die march silbers 68 Pöhaimisch, und 62 Mark silbers Aglier . ."[1])

Zu (Ober-) Welz verkaufen am 21. Sept. 1334 Jans und Ortl des Cholben Söhne von Judenburg an Bischof Konrad von Freising ihr Gut zu Feistritz „um zwelifthalben march silber, ye zwair myn sibenczig (i. e. 70—2 = 68) grosser Pehaymisch pfenning vur ain march silber . .[2])

Ulrich der Hafrenel auf der obern Zeirich verkauft am 2. Febr. 1336 den Klosterfrauen zu St. Maria Magdalena zu Triefach „einen Zehent in der Irreck gelegen mit Zugehör um 10 Mark gewogenes Silber, wienerischen Gelöts, und um 8 Mark Silber, je für die Mark 68 böhmische Pfenninge gerechnet, und 1 Viertling zu Leikauf . ."[3])

In Bezug auf die Frage, was für Marken diese beiden sind, dürfte aus den angeführten Beispielen hervorgehen, dass die zu 256,672 Grammen als die kärnthnische Mark, die zu 264,450 Grammen als die friesacher Mark zu betrachten sei.

Die Mark zu 48 Grossi.

Von einer besondern Mark zu 48 Grossi kann zur Zeit König Wenzel's II. noch keine Rede sein; sie hätte nach dem Feingehalte der Grossi dieses Königs 210,004 Gramme halten müssen; eine Mark von dieser Schwere lässt sich aber nicht nachweisen.

Die Urkundenwerke führen auch eine Mark zu 48 Grossi erst aus der Zeit der Regierung des Königs Johann auf. In einer von diesem

---

1) Luschin Vorstudien im Archiv für österreich. Geschichte Bd. XLVI S. 246 Note 2 (S. 28 des besonderen Abdruckes).

2) Zahn Codex diplomaticus Austro-Frisingensis Bd. II S. 226 Nr. 641 (alias Fontes Rer. Austr. Bd. 35) früher in Meichelbeck histor. Frising. II^b S. 169 Nr. 261 (mit falscher Lesart bei der Zahl der Grossi).

3) Notizenblatt I. Jahrg. S. 312 Nr. 26.

Könige selber zu Prag am 28. März 1315 ausgestellten Urkunde bestättigt er den zwischen den Gewerken in Iglau und dem Heinrich Rothärmel geschlossenen Vertrag, wodurch dem Letztern für die in zwei Stollen zu errichtende Wasserkunst ein Erbzins von zwei Mark wochentlich zugesichert wird, mit den Worten: „duas marcas nomine census ebdomadalis in ipso eodem monte iuxta Iglaviam .. recipiendas, .. quadraginta octo grossos pro marca computando ..“ [1])

Den Namen dieser Mark zu 48 Grossi entnehmen wir aus der zu Prag am 7. Juni 1335 beurkundeten Aussöhnung des Herzogs Johann von Schlesien mit König Johann von Böhmen und dessen Sohne Karl, Markgrafen von Mähren, in welcher unter andern Stipulationen auch von einer Zahlung die Rede ist: „nec non quadringentas marcas Polonicalis ponderis, XLVIII grossos pro marca qualibet ..“ [2])

In anderen Urkunden wird diese Aufzahl pagamentum polonicum genannt.

Dies erhellt aus der zu Breslau am 3. Juni 1342 ausgestellten Urkunde, worin Herzog Johann von Schlesien bekennt, dass er dem Markgrafen Karl von Mähren die Burg und Stadt Gorau mit Zugehör verpfändet habe: „pro octo milibus marcarum grossorum denariorum Pragensium, polonici pagamenti ..“ [3])

Und in einer andern Urkunde, gleichfalls zu Breslau am 30. Juni 1342 gegeben, erklärt der Markgraf Karl von Mähren, dass er von einem Breslauer Bürger das Allod Krizanowic bei Bohrau „pro ducentis marcis grossorum denariorum Pragensium, pagamenti Polonici. “ gekauft habe. [4])

Diese Urkunden beweisen, dass in Schlesien gleichfalls die polnische Aufzahl galt, daher wird diese auch die Breslauische Zahl genannt.

---

1) Sternberg Umrisse d. Gesch. d. Bergbaues Bd. I. Abth. II. Urkundenb. S. 66 Nr. 51. — Codex Dipl. Mor. T. VI. S. 66 Nr. XCII.

2) Boczek Cod. Dipl. Mor. S. VII 43 Nr. 61.

3) Boczek Cod. Dipl. Mor. T. VII S. 301 Nr. 414. — Mit irriger Jahrzahl 1343 bei Sommersberg SS. Rer. Sil. I. S. 876 und C. Dobner Monum. IV. S. 313 Nr. CLXXVII.

4) Boczek VII S. 305 Nr. 422.

So z. B. huldigt am 30. Oct. 1343 die Stadt Grottkau auf Befehl ihres Herzogs Boleslaus III. von Schlesien dem Breslauer Domkapitel, an das sie der Herzog „pro sexingentis marcis grossorum pragensium Wratislauiensis numeri et consueti vergepfändet hatte.[1])

Und nicht lange darauf verkauft derselbe diese Stadt Grottkau dem Bischofe und dem Capitel zu Breslau auf ewig „pro tribus milibus marcarum et ducentis quinquaginta marcis grossorum Pragensium numeri seu Polonici pagamenti.“[2])

Die Anzahl von 48 Grossi aus der Zeit König Johanns von Böhmen hielt nur mehr 186,671 Gramme Silbers, womit sich für die polnische und breslauer Mark nur ein sehr geringer Gehalt herausstellt, welcher von den bisherigen Angaben bedeutend abweicht, denn nach Noback[3]) wiegt das Breslauer Handelspfund 405,538 Gramme, also das halbe oder die Mark 202,769 Gramme; die alte Krakauer Mark hielt 198,900 Gramme; und zu Warschau sollen nach ältern Nachrichten die Gold- und Silberarbeiter sich einer Mark bedient haben, welche nur $^{6}/_{7}$ kölnische Mark betrug. Berechnet man diese 6 Siebentel nach der Kölner zu 233,812 Grammen, kommen für die Warschauer 200,410 Gramme heraus.[4])

Näher käme unser Ergebniss den Angaben Schoapp's[5]), welcher das Breslauer- und Krakauer Gold- und Silber-Gewicht als gleich schwer bezeichnet und angibt, dass das Silber wie in Deutschland probirt wird, hingegen $15^{1}/_{2}$ Loth für 1 Mark fein gerechnet werden. Eine Mark Breslauer thue $^{5}/_{6}$ Mark Kölnisch, oder 13 Loth 2 Pfenn. Nürnbergisch.

Sind obige 186,671 Gramme nur $15^{1}/_{2}$ Loth der Breslauer Mark, entfallen auf 16 Lothe derselben 192,692 Gramme.[6])

---

1) Stenzel Urkundenb. z. Gesch. d. Bisth. Breslau S. 296 Nr. 272.

2) Stenzel Urkundenb. z. Gesch. d. Bisth. Breslau S. 297 Nr. 273.

3) Noback (Chr. und Fr.) Taschenbuch 1850 unter Breslau S. 163, Krakau S. 459, Warschau S. 1366.

4) $\frac{233.812 \times 6}{7} = 200,410$

5) Schoapp Europäische Gewichts-Vergleichungen S. 92.

6) $\frac{186,671 \times 16}{15^{1}/_{2}} = \frac{186,671 \times 32}{31} = 192,692$

Fünf Sechstel der Kölner Mark geben 194,843 Gramme[1]; 13 Lothe 2 Pfenn. Nürnberger Mark, nach deren älteren Gewichte zu 237,5236 Grammen, geben 194,886[2]) Gramme als die Breslauer Mark; reducirt man diese auf 15½ Lothe als Gehalt der feinen Breslauer Mark, treffen auf diese 188,795 Gramme[3], also gegen unser Ergebniss noch immer ein Mehr von 2,124 Grammen.

Die Mark zu 56 Grossi.

Ueber die Mark zu 56 Grossi haben wir aus der Zeit König Wenzels II. keine Urkunde aufgefunden.

Berechnet man ihre Schwere nach dem Verhältniss von 64 wenzesla'ischen Grossi, ergibt sich für diese Mark ein Gewicht von 245,005 Grammen, wodurch sie sich sogleich als eine Troyes-Mark zu erkennen gibt. Die erste Urkunde, die sich für ihre Aufzahl darbietet, ist von den Herzogen Rudolf und Stephan von Bayern zu Landshut am 28. Febr. 1306 ausgestellt und betrifft den Heirats-Vertrag des Herzog Heinrich von Kärnthen mit Anna, König Wenzels II. Schwester. Heinrich verspricht darin seiner Gattin in gesammter Summe 31,000 Mark Silbers in grossis denariis pragensibus, quinquaginta sex grossos pro qualibet marca. Für diese Summe wurden gewisse Schlösser zu Pfand gesetzt und bestimmte Renten angewiesen, sodann auf den Fall des Absterbens Wenzels vor seiner Gattin ausbedungen: „quod si tunc non haberentur grossi pragenses, de quibus fieret solutio pecunie, dabuntur ex tunc predicte domine Anne triginta et unum millia marcarum argenti puri, pragensis ponderis in pondere, et non in grossorum denariorum numero supradicto,“[4]

1) $\frac{232,812 \times 5}{6} = 194,843$

2) $\frac{237,5236 \times 210}{256} = 191,886$

3) $\frac{194,886 \times 31}{32} = 188,795$

4) Steyerer Commentarii Col. 589.

Daraus ist zu entnehmen, dass der Silber-Inhalt von 56 Prager Grossi eine feine Prager Mark mit dem oben bezeichneten Gewichte von 245,005 Grammen repräsentirt.

Dieser Feingehalt gilt aber nur von den Grossi König Wenzels II.; denn nachdem König Johann die Grossi im Silber verringert hatte, hielten 56 derselben nur mehr 217,782 Gramme Silbers. Man fuhr aber dessen ungeachtet fort, diese Aufzahl von 56 Grossi als eine Mark Silber zu bezeichnen.

So blieb, laut Urkunde dd. Prag den 10. August 1316, König Johann dem Kaiser Ludwig für dessen Ausgaben 12,000 Schock Prager Grossen, ein Schock zu 60 Schilling Heller gerechnet, schuldig, und wies ihn desshalb an, aus dem Ertrage zu Kuttenberg, vom Montage nach Maria Himmelfahrt an, wochentlich 100 Mark Silber, die Mark zu 56 Prager Groschen gerechnet, durch einen Bevollmächtigten in Empfang nehmen zu lassen.[1])

Ausserdem wird eine solche Mark als „Königs-Gewicht" bezeichnet.

Nach Urkunde vom 27. Dec. 1318 verbindet sich Heinrich von Lipa und sein Anhang mit dem Könige Friedrich und den Herzogen von Oesterreich wider König Johann von Böhmen, wobei ausbedungen wurde, dass sie sich mit dem Könige Johann nicht versöhnen dürfen, ausser es werden dem Könige Friedrich und seinen Brüdern ausgerichtet: „fünfzigtausend mark silbers kuniges gewichtes, ie sechs und funfzig grozser Beheimischer pfennige für ain mark." [2])

In einer Urkunde vom J. 1321 befiehlt König Johann der Stadt Saaz: „ut praefati cives de quolibet laneo unam marcam regalem vid. quinquaginta sex grossos nobis et camere nostre singulis annis census nomine persolvere teneantur." [3])

Und am 28. Jan. 1342 quittirt derselbe die Urborer von Kuttenberg unter anderm über „viginti septem marcas regales, qninquaginta sex grossos pro marca qualibet computando." [4])

1) Dominicus Balduin von Lützelburg S. 161.
2) Boczek Cod. Dipl. Mor. T. VI S. 114 Nr. CXLIV. vgl. Voigt III S. 35 Nr. 69
3) Voigt III. 35 Note 69.
4) Sternberg Umrisse Bd. I. S. 77 Nr. 59.

Eine andere Bezeichnung für diese Mark ist die „marca regii pagamenti", laut des Freiheitbriefes König Johanns für die Stadt Pilsen vom J. 1320, worin er bestimmt: „de quolibet lanea mediam marcam regii pagamenti, id est viginti octo denarios Pragenses, singulis annis in festo b. Martini nobis et camere nostre census nomine dent et prestent. [1])

König Karl IV. bezeichnete diese Aufzahl nicht mehr als eine Mark Silbers, sondern als eine Mark Grossi, laut seiner Urkunde vom J. 1360, worin er den Peter von Cöln, Bürger zu Prag, als Einnehmer des Wein-Umgeldes bestättigt, welcher hievon jährlich „octingentas marcas grossorum Pragensium, quinquaginta sex grossis pro marca qualibet computatis" [2]) an die königliche Kammer abzuführen hat.

In Hinsicht dieser marca regalis vermuthet Voigt (III. 72), dass man damit den Feingehalt dieser Mark als Königssilber habe bezeichnen wollen, indem er, unter Verweis auf Du-Fresne's Glossarium, das Königssilber als 15löthig bezeichnet, und angibt, dass 56 Grossi Wenzel's II. gerade 15 Lothe Silbers enthalten hätten. Die Angabe Voigt's über den Feingehalt des Königssilbers ist aber eine willkürliche, denn nach Du-Fresne hält das argentum regis nur $^1/_{24}$ Zusatz, d. h. $^{23}/_{24}$ Theile oder $15^1/_3$ Lothe feinen Silbers.

Mone [3]) nimmt dasselbe Verhältniss an, und Grote [4]) bezeichnet $^{958}/_{1000}$ Theile fein als den Inhalt einer Mark Königssilbers.

Da, wie wir aus der vorne angeführten Urkunde vom 28. Febr. 1306 entnahmen, das Gewicht der feinen Prager Mark 245,005 Gramme betrug, so entzifferte sich, wenn man Voigt's Vermuthung beipflichten will, das Gewicht der gewöhnlichen Prager Mark nach der Königsmark zu $^{23}/_{24}$ Theilen auf 255,657 Gramme [5]), nach der zu $^{958}/_{1000}$ auf 255,746 Gramme. [6])

---

1) Voigt III. 35 Note 69.

2) Voigt II. 151 in Note 59 aus Glafey Anecdota p. 68.

3) Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins II. 422.

4) Münzstudien XVI. S. 49 Note 19.

5) $\frac{245{,}005 \times 24}{23} = 255{,}657$

6) $\frac{245{,}005 \times 1000}{958} = 255{,}746$

Mit diesem letzteren Ergebnisse stimmt fast völlig das Gewicht überein, welches Noback[1]) der Prager Mark beilegt: nämlich 255,7382 Gramme.

Grote[2]), welcher die Prager Mark nach dem von Voigt (III. 129) aus den Bestimmungen der böhmischen Münzordnung vom J. 1561 für die Goldmünzen gezogenen Verhältnisse der Kölner zur Prager Mark, wie 5760 zu 6237, berechnete (die Kölner Mark zu 233,855 angenommen) fand auf diesem Wege für dieselbe ein Gewicht von nur 253,222 Grammen, so dass die von Kaiser Ferdinand I. in obigem Münzgesetze angezogene Kölner Mark von schwererm Gehalte gewesen sein musste.

Ueber das Gewicht der Prager Mark selber macht Voigt ganz widersprechende Angaben. Zuerst äussert er sich (II. 307): „Die Wiener Mark verhält sich gegen die Prager oder Cölnische, welche bisher in Böhmen üblich gewesen, wie 6 zu 5." An einer andern Stelle (III. 3) berichtigt er sich und sagt: „Gegen die Prager Mark verhält sich die Cölnische wie 933 zu 1010," und weist in der Note hiezu nach, dass er dieses Verhältniss aus der in Kaiser Ferdinands Münzordnung von 1561 für die Silbermünze enthaltenen Bestimmung gefunden habe. Bei der Besprechung dieser Münzordnung theilt er das bereits oben angeführte genauere Verhältniss mit. Dessenungeachtet wiederholt er inzwischen (III. 34 Note 68) bei Anführung einer Urkunde von 1338, worin 72 Grossi auf eine Mark Silbers Wiener Gewichtes gerechnet werden: „Hieraus erhellt, dass damals die Prager Mark zu der Wiener wie 6 zu 5 gestanden sei, denn $6:5 = 72:60$; ferner dass um besagte Zeit die böhmische Mark zu 60 Groschen noch im Gebrauche gewesen. Dieses Verhältniss war aber nur beinahe, denn eigentlich ist nach dem Pfenning-Gewichte die Prager zu der Wiener ungefähr wie 6 zu $5^1/_2$."

Berechnet man diese Proportion nach der von uns gefundenen Wiener Mark, hätte die Prager Mark = 256,672 Gramme[1]), ein Gewicht,

1) Taschenbuch, Ausgabe von 1850 S. 977.

2) Münzstudien XVI. 132.

3) $\frac{280.006 \times 5^1/_2}{6} = 256,672$

das als ein ungefähres auf eine der oben angeführten Gewichtsangaben zu reduciren ist.

Luschin [1]) behauptet, dass 64 Grossi auf die Prager und gleichzeitig 72 auf die löthige Wiener Mark gerechnet worden seien, und findet nach der hieraus entspringenden Proportion 64 : 72 = x : 281,378 (das Gewicht der von ihm aufgestellten Wiener Mark) für die Prager Mark ein Gewicht von 250,1138 Grammen.

Ausserdem berechnet er die Prager Mark nach einer von Fr. Kurz (Oesterr. Handel in ältern Zeiten S. 468 Beil. L.) aus einem Seitenstätter Codex veröffentlichten Ansatz: „item ain Prager markch macht zu Wien 111j (= $3^1/_2$) ster 1 Quintett", und kam, das Wort „ster" für einen Vierling, und damit die Summe des Ansatzes für $14^1/_4$ Wiener Lothe erklärend, zu dem Resultate, dass die alte Prager Mark 250,601 Gramme gehabt habe.

Zu der Berechnung der Prager Mark aus der Cölner nach der Münzordnung von 1561 wendet Luschin, da ihm das durch Voigt aus der Bestimmung für die Goldmünze genauer ermittelte Verhältniss unbekannt geblieben war, das für die Silbermünze gegebene von 933 : 1010 an, und erzielt damit eine Schwere von 252,967 Grammen.

Schliesslich noch die von Noback angegebene Schwere der Prager Mark zu 255,738 Grammen anführend, findet er damit, dass die schon für das Mittelalter erkennbare Steigerung des Gewichtes rasch und andauernd zugenommen habe.

Das Schock zu 60 Grossi.

Die Aufzahl von 60 Grossi wird in den Urkunden anfänglich nicht als eine Mark Silbers von soviel Grossi, sondern als marca grossorum bezeichnet, so dass man darunter eine rauhe Mark von dieser Anzahl Grossi zu verstehen veranlasst wird.

Dieses geht aus der Urkunde der Aebtissin Kunigunde von St. Georgen vom J. 1305 hervor, in der es heisst: „additis ad hoc 50

1) Vorstudien im Archiv für österr. Gesch. XLVI. S. 251. (S. 33 des bes. Abdr.)

marcis denariorum grossorum Pragensium, sexaginta pro marca computando." [1])

Nach den bisherigen Forschungen erscheint das Wort „Schock" oder in lateinischer Sprache „Sexagena" für die Aufzahl von 60 Grossi erst später. Am 27. Juli 1309 beurkundet Witko von Swabenicz, dass er zwei Dörfer „pro trecentis et duodecim sexagenis grossorum pragensium" verkauft und in Gegenwart König Heinrichs von Böhmen und Polen ausgeantwortet habe. [2])

Dass aber Mark und Schock (Sexagena) für gleich bedeutend angenommen wurden, erhellt aus der Urkunde König Johanns von Böhmen, vom 12. April 1325, worin er Nikolaus von Chemnitz, Canonicus zu Bauzen gestattet, in der Provinz Bauzen, „octodecim sexagenarum vel marcarum redditus" zu erwerben. [3])

Voigt (III. 30.) nimmt diese Aufzahl als den Gehalt der feinen Prager Mark (marca vulgaris) an, und sagt: „Anfänglich kam ein Schock uud eine Mark völlig überein, weil beide 60 Groschen enthielten." (III. 38.)

Dass aber unter der Aufzahl zu 60 Grossi nicht die Prager Mark zu verstehen sei, glauben wir in dem Absatze über die Aufzahl zu 56 Grossi nachgewiesen zu haben.

Nach dem Verhältnisse der wenzeslaischen Grossi hatten 60 derselben oder ein Schock einen Feingehalt von 262,505 Grammen. Ob hierunter ein wirklich bestehendes Markgewicht anzunehmen, oder ob der Ausdruck Mark für diese Aufzahl in Analogie von andern Aufzahlen angewendet worden, müssen wir zur Zeit noch dahingestellt sein lassen.

Die Schocke der Grossi des Königs Johann dagegen kamen in ihrem Feingehalte von 233,338 Grammen der köln. Mark fast ganz gleich.

Die Mark zu 72 Grossi.

Eine Mark zu 72 Grossi begegnet uns zum erstenmale in der schon angezogenen Urkunde vom 5. April 1316, worin König Friedrich mit Einwilligung seiner Brüder die Häuser Neunburch auf dem Inn

1) Pray Annal. Reg. Hungar. II. S. 259.
2) Dobner Mon. ined. Boh. I. p. 229.
3) Köhler Cod. Lusat. I. 356 Nr. LII.

und Wernstein oberhalb Passau dem Kapitel und der Gemeinde Passau „um 3000 march letiges Silbers, wiener gewichts, je für eine march 72 grozzer Brager pfenning . . . versetzt.“

Da wir vorne gezeigt haben, dass von König Wenzels II. Grossis nur 64 Grossi auf die feine, mit der Wiener Mark gleich schwere Mährische Mark gingen, ersieht man sogleich, dass die 72 Grossi den am Silbergehalte durch König Johann verringerten Grossi angehören.

Diese Aufzahl wiederholt sich eine lange Zeit hindurch, theils mit der einfachen Bezeichnung „auf eine Mark Silbers“, theils mit dem Zusatze „Mark Silbers Wiener Gewichts“, theils mit der erklärenden Angabe „Mark löthigen Silbers“, und noch vollständiger „Mark lötigen silbers, Wiener gewichtes.“

Belege hiefür sind: 1324 27. December kauft Probst Stephan von Klosterneuburg „umb hundert march vnd vmb sybenzehn march silbers, ie zwen und sibenzig grozz pehemischer pfenning vuer ain marchk.“ [1])

Leupolt von Eslarn, Bürger zu Wien, übernimmt am 18. Juni 1326 von dem Kloster zu Neuburg den Weingarten Piberstein in Halbbau, mit der Verpflichtung, dass er dem Kloster um dessen Theil für 32 Eimer „fumf Mark silbers, ie zwen und siebenzich grozze pehemischer pfenning für ein iezleich march“ bezahle. [2])

Albrecht und Alram Grafen von Hals bekennen am 16. April 1329, dass sie Eberharten von Waldse, Landrichter ob der Ens, zahlen sollen: „hundert march lötiges silbers wiener gewichtes, oder ie zwen und sybenczich peheimischer pfenninge fur ein iglich march. [3])

Ludwig der alt Vorstmeister, Richter zu Wien, und seine Ehefrau beurkunden am 24. April 1329, dass sie Herrn Eberharten von Walsse geben sollen „hundert march silbers, wyenner gewichtz, ie zwen und sibenzig grozzer Pehemischer phenning für ein igleich march.“ [4])

Friedrich Guetkind gibt dem Bischofe Chunrad von Freysing den

1) Fontes Rer. Austr. II. B. X S. 211 Nr. CCXIII.

2) Fontes R. A. II. Bd. 10 S. 221.

3) Urkundenbuch d. Landes ob d. Ens Bd. V. S. 535 Nr. 540.

4) Urkundenbuch d. Landes ob d. E. V. S. 537 Nr. 541.

Weingarten zu Grinzing auf „umb drei und achzig march silbers, je zwen und sibenzig pehaimischer pfenning für ain march.“ [1])

Albrecht und Otto, Herzoge zu Oessterreich und zu Steyr, bekenenn am 12. März 1332 dem Grafen Ulrich von Pfannberg schuldig zu sein „aynlef hundert und funf und funfczik mark silbers, ye zwen und sibenczig grozz Peheimischer pfennig fur die mark.“ [2])

Zu Wien am 26. März 1335 beurkundet Dietreich der Schyfer ze Neunburch, dass er seinem Aidam Chunraden dem Nuzdorfer achtzehn mark silbers wiener gewichtes, ie zwen und sibenczich grozze pehemischer phenninge fur ein iegleich march gelten solle.“ [3])

Laut Urkunde vom 1. Juni 1338 soll Herzog Bolko entrichten: octo millia marcarum argenti wiennensis ponderis, septuaginta duos grossos bonos pragenses pro marca qualibet computando. [4])

Aus diesen urkundlichen Beispielen geht hervor, dass 72 Grossi von 1316 bis einschlüssig 1338 den Feingehalt einer Wiener Mark unverändert beibehalten haben, wodurch uns auch die Möglichkeit dargeboten ist, die in diesen Zeitraum fallenden Angaben über andere Marken zur Ermittlung von deren Feingehalt zu verwenden.

V. Münzfuss der Grossi.

Den Feingehalt der Grossi suchte Voigt durch die Strichnadel zu ermitteln, und fand, dass anfänglich 60, später 64 Grossi auf die feine Prager Mark gingen.

Rieger lieferte hiezu als Nachtrag die auf dem Münzamte zu Prag ermittelten Valvationen nach Gewicht und Werth. [5])

In unserm Jahrhunderte fand Graf Stennberg Veranlassung, über den Münzfuss der Grossi zu sprechen, da er in König Wenzels II.

---

1) Voigt III. S. 34 in Note 68 aus dem Orig. im k. k. Hausarchiv.

2) Melly Vaterländ. Urkunden Th. I. S. 35. Nr XLI.

3) Fontes R. Austr. II. Bd. 10 S. 254 Nr. CCLXI.

4) Steyrer Commentarii S. 696.

5) Archiv der Geschichte und Statistik II. 343.

Statutenbuche für das Kuttenberger Bergwerk eine Stelle fand [1]), welche ihm mit der bisherigen Annahme im Widerspruche zu stehen schien. In diesem Gesetze ist in des zweiten Buches zweitem Kapitel, das von der Vermessung der Zechen handelt, die Bestimmung enthalten: „omnibus autem rite peractis, ut predictum est, dentur mensuratoribus duodecim denarii grossorum, qui valent unum fertonem usualis argenti, qui ante hanc nostram monetam eisdem dabatur, prout veteri jure montanorum fuerat institutum. [2])

Graf Sternberg äussert hiezu: „Wenn ein ferto 12 breiten Groschen gleichkam, so mussten 48 Groschen eine Mark Silber werth sein; es wurden deren aber 60 auf eine Mark oder Schock gerechnet. Diese Stelle, die von Allem abweicht, was bisher über den Werth der Wenzeslaischen Groschen geschrieben worden, scheint auch Voigt unbekannt geblieben zu sein." [3])

An einer andern Stelle (S. 171 in Note 165) wiederholt Sternberg: „Nach dieser Angabe würde das Schock zu einer Mark nur 48 Groschen betragen haben. Der König, der diese Münze zuerst eingeführt und prägen hat lassen, musste doch ihren Werth kennen."

Damit völlig einverstanden, glauben wir nur darauf hinweisen zu sollen, dass die Stelle offenbar nichts anderes ausdrückt, als dass 12 Grossi soviel feinen Silbers enthalten, als früher in einem Vierling der Münzmark für die kleinen Pfenninge vorhanden war, indem sie als Aequivalent für einen solchen Vierling gegeben wurden.

Der etwaigen Ansicht, dass unter den 12 Grossi ein Vierling der polnischen Aufzahl zu verstehen sei, widerspricht schon der Umstand, dass diese erst später sich gebildet hat.

Grote widmete in seinen Münzstudien (XVI. S. 125—133) den böhmischen Groschen einen eigenen Abschnitt und führte in einer Tabelle

1) Umrisse der Gesch. etc. Bd II. S. 98 und Note 94 das.

2) Der lateinische Originaltext wurde herausgegeben von Peithner in seinem: „Versuch über die Gesch. der böhm. und mähr. Bergwerke. Wien 1780." Die Stelle findet sich S. 331. — Eine deutsche Uebersetzung erschien schon 1616 zu Leipzig unter dem Titel: „Ein neu sehr nützlich Königlich Bergbuch, herausgegeben von M. Johann Deucer, Prediger zu Schlackenwald."

3) Voigt kannte allerdings diese Stelle und theilte sie Bd. III. S. 86 in Note 71 nach Deucer's Uebersetzung mit.

deren Gewicht und Silbergehalt nach den Ermittlungen Voigts und Wagners, nach späteren Tarifirungen, sowie nach seinen eigenen Untersuchungen auf. Nach letzteren hatten die Grossi der Könige Wenzel II. und Johann ein Korn von 15 Lothen; ein Grossus des Königs Wenzel II. hatte 3,81 Gramme Gewicht und einen Feingehalt von 3,571 Grammen; ein Grossus von König Johann ein Gewicht von 3,67 Grammen und einen Feingehalt von 3,440 Grammen.

Wie bereits angeführt, hat Luschin in seinen Vorstudien sich zuletzt mit den böhmischen Groschen beschäftigt. Er gibt als Möglichkeit zu, dass die allerersten Ausmünzungen der Prager Groschen 56 Stücke von ganz feinem Silber aus der Prager Mark ausbrachten, und dass sich dadurch die Grösse der marcae regiae von 56 Groschen erkläre; allein sie können nicht länger als ein bis zwei Jahre angedauert haben, mithin auch keinen nachhaltigen Einfluss auf den Verkehr geübt haben. Mit Recht beanstandet er dann Voigts Ansicht, dass ursprünglich 60 Stücke auf die feine Mark gemünzt worden seien; aber seine Gegenbehauptung: „sehon seit dem Jahre 1302, also noch unter König Wenzl, wurden 60 Stück auf die rauhe, oder 64 auf die feine Prager Mark gerechnet“, muss als unrichtig bezeichnet werden, denn nicht auf letztere, sondern auf die mährische Mark wurden 64 Grossi gerechnet. [1])

Ohne jedoch auf die von Luschin als bewiesen behaupteten Aufstellungen weiter einzugehen, lassen wir hier die beweisgebenden urkundlichen Stellen über den Münzfuss der Grossi der beiden Könige Wenzel II. und Johann folgen.

1302 werden 64 Groschen zwei Pfunden Wiener Pfenningen gleichgestellt, welche damals eine feine Wiener Mark hielten.

---

1) Die Proben, welche Luschin durch Einschmelzen einiger Groschen Wenzels II. und Johanns vornahm, lieferten gleichfalls ein ganz abweichendes Resultat; denn ein Groschen Wenzel's II. hielt statt der berechneten 3,908 Gramme feinen Silbers nur 3,536 Grammen, ein Groschen Johanns, von denen er 68 auf die feine, 64 auf die rauhe Mark rechnet, hielt statt 3,678 Grammen nur 3,515 Gramme fein.

Ueber den Erfolg solcher Proben möge hier das Urtheil des Fachmannes Grafen Sternberg eine Stelle finden: „Wie soll bei diesen Proben, wenn sie nicht mit ganzen Schocken, sondern nur mit einzelnen Stücken vorgenommen werden, irgend eine sichere Basis bei Münzen gefunden werden, die al marco geprägt waren? Sie sind ja schon mit ungleichem Gehalte aus der Präge hervorgegangen, nur die Gesammtzahl des sogenannten Schockes war in der Münzordnung nach Gewicht bestimmt u. s. w.“ (Umrisse Bd. II. S. 169.)

1305 berechnet König Wenzel die Mark Silbers in Groschen, nach mährischem Gewicht je 64 auf die Mark.

1306 werden der Schwester König Wenzels II. 31,000 Marken Silbers in Groschen, 56 auf die Mark, oder wenn Groschen nicht vorhanden, derselben ebensoviele Marken feinen Silbers, Prager Gewichtes, zugesichert.

Aus diesen Stellen geht hervor, a) dass unter König Wenzel II. 64 Grossi auf die mährische Mark gingen, und dass diese gleich gross mit der feinen Wiener Mark von 280,006 Grammen war: b) dass gleichzeitig auf die feine Prager Mark 56 Grossi gingen, deren Gewicht sich nach dem Verhältnisse der 64 Grossi auf 245,005 Gramme beläuft; c) dass die Marken in Grossis zugleich feine Marken waren.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse unter König Johann, welcher nach Voigt schon im J. 1311 den Groschen einen Kupferzusatz beifügte.

Den ersten Beweis hiefür haben wir in der Urkunde von 1316, nach welcher bereits 72 Grossi auf die feine Wiener oder die mit ihr gleich schwere mährische Mark fielen, also dass 56 Grossi an Silber nur mehr 12⁴/₉ Lothe, 64 Grossi nur mehr 14²/₉ Lothe der Wiener oder mährischen Mark hielten, während letztere Aufzahl unter König Wenzel noch eine volle Wiener oder mährische Mark Silbers bildete.

Wenn dessenungeachtet die Anzahl von 56 oder 64 Groschen als eine Mark bezeichnet werden, sind sie nur Zahlmarken, deren Feingehalt allmälig verringert wurde.

Bei den angeführten Beispielen einer Aufzahl von 64, 66 und 68 Groschen in steyrischen und kärnthenschen Urkunden tritt damit ein neues Verhältniss hervor, indem der treffende Silbergehalt das Gewicht der Grazer, Kärnthen'schen und Friesacher Mark repräsentirte, aber nur so lange, als der damalige Münzfuss der Grossi unverändert blieb.

Aus den eben angeführten Beispielen geht der Münzfuss der Groschen unter den beiden Königen Wenzel II. und Johann einfach hervor.

Eine Frage möchte noch anzuregen sein, ob Wenzel II. bei der Ausprägung der Groschen statt der feinen Prager Mark nicht die mährische zu Grunde gelegt habe, und König Johann ihm hierin nachgefolgt sei, da die mährische Mark mit der benachbarten Wiener von ganz gleichem Gewichte war, da Wenzel selber in den uns von ihm

bekannt gewordenen Urkunden nach der mährischen Mark rechnete, und da zudem die Proportionen derselben zu den übrigen Landmarken sich ohne Bruchtheile darstellen.

Wie dem auch sei, wir geben die einzelnen Verhältnisse mit Angabe der Gewichtstheile beider Marken.

Münzfuss der Grossi des Königs Wenzel II.

Auf-Zahl.	Gewicht und Feingehalt			Währung von 1857			
	Lothe		Gramme	österreichische		süddeutsche	
	Prager	Mähr.		Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
56	16	14	245,005	22	5^{045}	25	43^{531}
60	17 1/7	15	262,505	23	62^{545}	27	33^{781}
64	18 2/7	16	280,006	25	20^{054}	29	24^{037}
1	2/7	1/4	4,375	—	39^{375}	—	27^{562}

Münzfuss der Grossi des Königs Johann seit 1311?, 1316 ff.

Auf-Zahl.	Gewicht			Feingehalt			Währung von 1857			
	Lothe		Gramme	Lothe		Gramme	österreichische		süddeutsche	
	Prag.	Mähr.		Prager	Mähr.		Gulden	Neu-Kreuzer	Gulden	Kreuzer
48	13 5/7	12	210,004	12 4/21	10 2/3	186,671	16	80^{039}	19	36^{027}
56	16	14	245,005	14 2/9	12 4/9	217,782	19	60^{038}	22	52^{026}
60	17 1/7	15	262,505	15 5/21	13 1/3	233,338	21	$—^{042}$	24	30^{029}
64	18 2/7	16	280,006	16 16/63	14 2/9	248,894	22	40^{046}	26	8^{032}
66	18 6/7	16 1/2	288,756	16 16/21	14 2/3	256,672	23	10^{048}	26	57^{033}
68	19 3/7	17	297,506	17 17/63	15 1/9	264,450	23	80^{050}	27	46^{025}
72	20 4/7	18	315,007	18 2/7	16	280,006	25	20^{054}	29	24^{037}
1	2/7	1/4	4,375	16/63	2/9	3,889	—	35^{001}	—	24^{500}

Ueber die

Bayrischen Urkunden

aus der

Zeit der Agilolfinger.

Mit Registern über die vorkommenden Personen und Orts-Namen.

Von

Friedrich Hektor Grafen Hundt.

I. Abschnitt.

Einleitung.

§ 1.

Gegenstand und Zweck der Arbeit.

Der Urkundenschatz, welcher aus der Zeit der Agilolfinger sich in Bayern erhalten hat, ist ein sehr mässiger.

Es fehlt noch an einer übersichtlichen Zusammenstellung, und das Bedürfniss einer solchen macht sich für denjenigen, welcher specielle Forschungen in der Orts- und Familiengeschichte unternimmt, um so lebhafter geltend, je mehr allenthalben ähnliche Bestrebungen durch schöne Urkundenwerke nicht nur für Länder, sondern selbst für einzelne Städte sich gefördert sehen.

Für die chronologische Ordnung der Urkunden aus jener Zeit können eine verlässige Grundlage zunächst nur die mit vollständiger Datirung versehenen Urkunden bilden, wozu noch nicht die volle Hälfte der vorhandenen Urkunden zählt. Es hat zwar schon der vormalige Conventual des Augustiner-Klosters Indersdorf, Pfarrer Aquilin Holzinger von Wörth, sich eingehend mit ihrer Reihung beschäftigt, als er das Sterbejahr Herzogs Odilo in den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissenschaften festzustellen suchte.[1]) Allein seither hat sich das bekannte Material einigermassen vermehrt, es liegt zum Theile in berichtigter Gestalt vor, die Forschung ist in mancher Beziehung weiter vorgeschritten, und überdies gab Holzinger's Arbeit nur eine Uebersicht, keine den Inhalt berücksichtigende Zusammenstellung der Urkunden.

---

1) Histor. Abhandl. der k. b. Akademie vom J. 1807. I. S. 147–214.

Zweck unserer Bearbeitung ist nun, der Specialforschung eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht des gesammten urkundlichen Materials aus der Zeit der Agilolfinger darzubieten.

Die datirten Urkunden werden im zweiten Abschnitte in chronologischer Reihung vorgeführt, allerdings nicht in vollständigem Wiederabdrucke, wohl aber in sorgfältiger Regestirung, welche, möglichst der Sprache der Urkunden sich anschliessend, alle Namen von Personen (jedoch mit Ausschluss der Leibeigenen) und von Orten, sowie die Bestimmungen über die Zeit der Abfassung genau gibt.

Die Formeln des Eingangs und des Abschlusses, die immer wiederkehrende Aufzählung der Bestandtheile der vergabten Güter fallen als zu weitläufig und störend aus. Wir wissen wohl, dass darin gar manches des Interessanten und viel des dem bayerischen Volksstamme Eigenthümlichen enthalten ist, und vermisst werden wird. Allein demjenigen, welcher die Erforschung der Gebräuche, Sitten und Rechtsverhältnisse jener Zeit sich zur Aufgabe setzt, können auch noch so reichliche Auszüge nicht genügen: für ihn ist die Einsicht der Quellenwerke mit dem vollständigen Abdrucke unerlässlich.

Datum und Actum der Urkunden hinwieder haben wir im Hinblicke auf die Verschiedenheit der Auffassung stets vollständig in das Regest aufgenommen, um jedem Kundigen selbstständige Prüfung der Richtigkeit der Einreihung zu ermöglichen.

Auch glauben wir durch den im zweiten Anhange zu diesem Abschnitte beigegebenen sorgfältigen Abdruck der wenigen jener Zeit angehörigen Urkunden der Freisinger Traditionsbücher von Kozroh und Chonradus Sacrista, welche bisher nicht vollständig zur Veröffentlichung gelangt sind, einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte und Charakteristik des VIII Jahrhunderts zu liefern, und ein zwar beschränktes, immerhin aber anschauliches Bild der Sprache und der Sitten jener Zeit zu gewähren. Wir bemerken hiebei sogleich, dass hier der Text Kozroh's ausschiesslich zu Grunde gelegt und Chonradus Sacrista nur insoweit berücksichtigt ist, als eine Aufklärung für die Namen daraus zu gewinnen schien, oder die Stelle in Kozroh's Buche uns nicht erhalten ist.

Bezüglich sämmtlicher Urkunden, der undatirten wie der datirten,

versuchen wir ferner im dritten Abschnitte möglichst vollständige Register der vorkommenden Personen- und Ortsnamen vorzulegen.

Für die Ortsgeschichte, deren Förderung ja seit Gründung der bayrischen Akademie der Wissenschaften zu ihren Aufgaben zählt, dürfte dieser Abschnitt höchst erwünscht erscheinen. Der Aufgabe entsprechend beschränkt er sich mit Ausserachtlassung von Chroniken, Annalen und Heiligen-Legenden ausschliesslich nur auf das urkundliche und aus Urkunden gleichzeitig noch zusammengestellte Material.

Das Register aller urkundlich beglaubigten Namen vor und bis zum achten Jahrhundert einschlüssig dürfte schon für den deutschen Sprachforscher von hohem Interesse sein. Hier leuchtet sogleich die Unmittelbarkeit der Auffassung Kozroh's hervor, welcher seine Zusammenstellung schon im IX Jahrhundert niederschrieb, während alle, späteren Jahrhunderten angehörige Quellen bereits minder rein fliessen, und weniger oder mehr unter der Einwirkung der Zeit des Schreibers Umgestaltungen und Entstellungen erlitten.

In dieser Beziehung sind nur spärliche Vorarbeiten zu benützen gewesen, wie jene von Keinz zu seiner Ausgabe der Salzburger Grund-Erwerbungsbücher. Weit reicheres Material bot sich für die Topographie des Agilolfingischen Bayerns dar.

Seit Beda Appel schon im siebenten Bande der Abhandlungen der bayrischen Akademie im Jahre 1772 seine sorgfältige Arbeit über die Gränzen, Gaue und Ortschaften Bayerns unter den Agilolfingern lieferte, wurde der Gegenstand durch eine Reihe von Forschern über die bayrischen Gaue und Grafschaften, als Roman Zierngibl, Vincenz von Pallhausen, Karl Heinrich von Lang, Karl von Spruner [1]), wesentlich gefördert, und es hat die Ermittlung und Feststellung der einzelnen Orte

1) P. Beda Appel von den bayrischen Gränzen, Gauen und Ortschaften unter den Agilolfingern. Abhandl. d. k. bayr. Akademie der Wissenschaften, VII Bd. der histor. Abth. 1772. P. Roman Zierngibl Abh. von der Lage der Mark- und Grafschaften des Karolingischen Bayerns etc. Neue hist. Abh. der Akad. d. Wissensch. II Bd. 1781. Karl Heinrich von Lang die Vereinigung des bayr. Staates aus etc. Gauen und Gebieten, in den Denkschriften der bayr. Akad. d. Wissensch. in zwei Abth. Bd. III. 1811, Bd. IV. 1813. Vincenz v. Pallhausen Nachtrag zur Urgeschichte der Bayern, München 1815. v. Lang Bayerns Gauen, Nürnberg 1835. Karl v. Spruner Bayerns Gauen gegen etc. Lang nachgewiesen, Bamberg 1831. Dr. G. Th. Rudhart älteste Geschichte Bayerns, 1841. S. 511—547.

bezüglich mancher Bisthümer und Stifter auch durch werthvolle, an ihrer Stelle zu bezeichnende specielle Forschungen grosse Fortschritte gemacht.

Nicht nur fehlt es aber noch an einer neueren, das gesammte Agilolfingische Bayern berücksichtigenden Zusammenstellung, sondern, wer sich mit der Sache eingehend beschäftigt, erkennt bald, dass nur zu häufig die erforderliche Genauigkeit in Feststellung der Oertlichkeiten fehlt und gar manche geographische Unrichtigkeiten sich eingeschlichen haben. Wir glauben daher in unserer, auch die Pfarr- und Gemeinde-Bezirke nach dem neuesten statistischen Materiale beachtenden Feststellung eine verlässigere Basis für alle Zukunft gewonnen zu haben. [1])

Dass wir zur Vollständigkeit der Regesten auch die Salzburger Quellen, den Indiculus Arnonis und die Breves notitiae beigezogen haben, erachten wir durch das Ergebniss der neuesten Forschung wohl begründet, welchem zufolge der Indiculus noch im Jahre des Abtretens der Agilolfinger, 788, verfasst ist, während die Breves notitiae noch derselben Zeit, des Erzbischofs Arno, angehören. [2]) Bezüglich der übrigen Quellen schlossen wir genau mit dem gleichen Zeitabschnitte. Nur bei dem Bisthume Freising schien uns ob des Umstandes, dass Bischof Atto vier Jahre noch unter den Agilolfingern, dann aber bis 811 unter den Karolingern dem Hochstifte vorstand, schwierig, mit Verlässigkeit auszuscheiden, und wir zogen daher vor, beide Register über die ganze Regierungszeit Atto's zu erstrecken, so dass für diesen Landestheil noch das erste Decennium des IX Jahrhunderts einbezogen ist.

Nicht alle Räthsel vermochten wir zu lösen. So manches wird der Nachbesserung, der Berichtigung, der Ergänzung bedürfen.

---

1) Bei der grossen Zahl sich wiederholender geographischer Namen erachten wir für Genauigkeit der Feststellung die Angabe des Gemeinde-, Pfarr- und Landgerichts-Sprengels für jede Oertlichkeit erforderlich.

2) Notitiam vero istam ego Arn unacum consensu et licentia domni Karoli piissimi regis eodem anno, quo ipse Baioariam regionem ad opus suum recepit, a viris valde senibus et veracibus diligentissime exquisiui a monachis et laicis, et conscribere ad memoriam feci. Bei Keinz Ind. Arn. VIII. 8. p. 26. Hiernach berichtigt sich die Annahme des J. 798 in Koch Sternfeld's Beiträgen zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde (Passau 1825) I Note zu S. 178.

Wer aber die Schwierigkeiten der Aufgabe ermisst, wird es nicht verargen, wenn wir nicht allen Anschauungen gerecht zu werden vermochten. Er wird die Lücken einer ersten Bearbeitung nachsichtig beurtheilen, und dem Gebotenen auch schon in seinem dermaligen Zustande als einer zu weiterer Forschung festen Anhalt bietenden Grundlage dankbare Anerkennung nicht versagen, wenn gleich wir nicht in Abrede stellen, dass das horazische „Nonum prematur in annum“ gerade hier unzweifelhaft am Platze gewesen wäre.

§ 2.

Uebersicht des Erhaltenen.

Originalurkunden aus der Agilolfinger Zeit Bayerns sind nicht auf uns gekommen, wohl vorzüglich ob der so oft wiederholten gräulichen Verwüstungen durch die Ungarn im Laufe des IX und des X Jahrhunderts; doch mag auch absichtliche Unterdrückung Mitschuld tragen gegen das inländische Herrscherhaus von den siegreichen Karolingern geübt, deren Streben es war, die Thaten jenes Geschlechtes der Vergessenheit zu überweisen, und deren Stiftungen durch erneuernde Urkunden zu ersetzen. [1])

Der in Abschrift vorhandenen Urkunden sind es, wenn vorerst nur die datirten in Betracht kommen, wenige über 120.

Ueberschauen wir die Menge der Klöster und Stifter, welche schon zur Zeit der Agilolfinger in Bayern erblühten, so stellt sich diese Zahl als eine äusserst geringe dar. Noch auffallender aber wird das Ergebniss, wenn sich bei näherer Prüfung zeigt, dass gerade die ältesten der Klöster in unserer Zusammenstellung gar nicht vertreten sind.

Weltenburg an der Donau, das seinen Ursprung bis in die Zeit der Taufe des Herzogs Theodo durch den h. Rupert und über des h. Emeram Erscheinen in Bayern zurückverlegt, zur Zeit Herzogs Tassilo (II) schon

1) Vgl. die Urkunde Karls des Grossen, aus Regensburg, VIII K. Nov. anno 21 et 16 — am 25. Okt. 788 — erlassen: quia ducatus Baioariae ex regno nostro Francorum aliquibus temporibus infideliter per malignos homines Odilonem et Tassilonem, propinquum nostrum, a nobis subtractus et alienatus fuit. Kleimayrn Nachrichten von Juvavia; diplom. Anhang S. 48.

den 19. Abt zählen will, reicht in seinen Urkunden nicht über das X Jahrhundert hinauf.[1])

Ebenso hat das durch Kunst und Wissenschaft früh zu hoher Bedeutung gelangte Kloster Tegernsee, um 746 von den Gebrüdern Adalbert und Otker gegründet, sowie das von deren Bruder Otto errichtete Ilmmünster, dessen Urkunden schon zu Ende des XV Jahrhunderts bei der Vereinigung mit dem Collegiatstifte zu U. L. Frau in München zerstreut worden sind, nichts aus jener Zeit aufzuweisen.

Auch für Benediktbeuern, die Heimat des eifrigen Geschichtsforschers P. Karl Meichelbeck, welches mit einer Reihe verbundener Klöster, Schlehdorf, Siverstatt, Sandau, Wessobrunn, Polling, Staffelsee und Kochel, um 740 von den reichbegüterten Gebrüdern Landfried, Eliland und Waldram und ihrer Schwester Geilawind gestiftet ward, vermochte Meichelbeck in seinem trefflichen Chronicon Benedictoburanum Urkunden aus jener Zeit nicht beizubringen, obwohl von dem in dieselbe fallenden Eintritte der Königin Kysila, welche zu dem Merowingischen Geschlechte gezählt zu werden pflegt, handschriftliche Nachweise erhalten sind.[2])

Ebenso wenig ist aus der fraglichen Zeit von dem Kloster Perga im Donaugau[3]), welches früh wieder verschwand, und von dem Kloster Altomünster auf uns gekommen, welches, angeblich von dem Schotten

---

1) W. Hundt Metropolis Salisburg. III 481. Die erste Urkunde in dem Cod. trad. Weltenburg. im bayr. Reichsarchive nennt Bischof Isangrim von Regensburg (930—941) und dessen Schirmvogt Folchrat. So sind die Namen im Drucke — Mon. boica XIII. 309 — zu verbessern. Vergleicht man die Reihe der Aebte bei W. Hundt, so zeigen sich eben viele Namen späterer Jahrhunderte in frühere versetzt, und es gewinnt Bedeutung, dass in dem Todtenbuche des Klosters der erste beglaubigte, vom h. Bonifaz eingesetzte Bischof Gaubald von Regensburg, und, mit der Bezeichnung als Stifter, Herzog Tassilo (II.) eingetragen sind. Vergl. Fr. W. Rettberg's Kirchengeschichte Deutschlands II. 279. Anderer Meinung A. Niedermayer das Mönchthum in Bajuwarien, Landshut 1859, S 39.

2) Meich. Chron. Benedictoburanum, herausgegeben von Alphons Haidenfeld 1753. I. 15. Die Einweihung der Klosterkirche erfolgte am XI K. Nov. — 21. Okt. — 740 oder wahrscheinlicher 742. ib. praef p. XVII u. p. 3. Vgl. Rettberg's Kirchengeschichte II 164—168. Ueber Kysila Rudhart in seiner ält. Gesch. S. 283, der sie für eine fränkische Prinzessin hält

3) Seine Lage sucht gegen Scholliner Roman Zierngibl zu Haindlingberg im Landgerichte Mallersdorf nachzuweisen. Da sein Gründer und erster Abt Wolkanhardus in den Urkunden unseres Zeitraumes vorkömmt, haben wir es in's Ortsregister eingestellt. Vergl. Westenrieder's Beiträge III. 45. Zierngibl Gesch. der Probstei Hainsbach S. 352 flg. Dagegen wieder für Paring L. Rottenburg Paul Oesterreicher in den Geöffneten Archiven Jahrg. III. (1823/24) S. 507 flg.

Alto mit Beihilfe König Pippins gegründet, im J. 1730 sein tausendjähriges Jubiläum feierte.[1])

Von den letzten Agilolfingern soll schon Herzog Hugbert das St. Andreasstift in Freising begründet haben[2]), und zahlreiche Klöster nennen unmittelbar die Herzoge Odilo und Tassilo ihre Stifter. Aber von ihnen allen, worunter neben Ober- und Niederaltaich, Osterhofen, Pfaffenmünster, Thierhaupten, Frauenwörth im Chiemsee, Niedernburg in Passau, S. Florian und Mattsee, nun in Oesterreich, wieder Polling und Wessobrunn erscheinen, hat nur allein Chremsmünster in Oesterreich ob der Enns seinen Stiftungsbrief vollständig in Abschrift sich bewahrt.[3]) Doch besitzt Niederaltaich noch ein vom Abt Urolf zu Ende der Agilolfingischen Periode herrührendes Verzeichniss der Schankungen der Herzoge in einer unter Abt Hermann (1242—1275) gefertigten Abschrift[4]); Frauenchiemsees Aufzeichnungen beschäftigen sich noch mit Herzog Tassilo, dessen Blendung und seliges Ende Gegenstand einer Legende auch hier geworden sind[5]); Mondsee endlich hat in seinem reichen Traditions-Codex später gefertigte Auszüge aus dem Stiftungs-

---

1) Ueber Altomünster W. Hundt Metr. Sal. II. 81 und meine Arbeiten im Oberbayerischen Archive XX. 1 flg. u XXI. 194 flg.

2) Den Anfang des St. Andreasstifts schreibt der gelehrte Benediktiner Hermann Scholliner dem Herzoge Hugbert zu, weil unter Bischof Arbeo Waltheri und Hiltini, dessen Gattin, ihre Besitzungen zu Ambach L. Wolfratshausen ad ecclesiam S. Andreae ad monasterium Hukiperhti widmen, und unter Bischof Atto schon die Congregatio S. Andreae in loco Frigisinga in der Stiftung Frecholfs erwähnt ist. Kozroh f. 97 v. u. f. 129. v. Meich. I. 2. Nr. 95 u. 235. Westenrieders Beiträge III. 34. Rettberg II. 262.

3) Das Original fehlt auch da. Urkundenbuch des Landes ob der Enns II. S. 4 Note zu II. Ausführlich gibt sie G. Th. Rudhart älteste Geschichte Bayerns S. 307 nach Koch Sternfelds Beiträge I. 237.

4) W. Hundt Metr. Sal. II. 1. M. B. XI. 13. Nach der Bestätigungs-Urkunde Karl des Grossen, dem Kloster Niederalteich zu Aachen VI K. Dcbr. anno Imperii XII, regni in Francia XLIV (45), in Italia XXXVII (39) am 26. Nov. 812 im 72. Jahre nach der Gründung des Klosters ertheilt, fällt die Stiftung in das J. 740. Diese von Böhmer und Sickel nicht gekannte Urkunde findet sich in dem oben erwähnten Codex Nr. 39 des bayer. Reichsarchives aus Niederaltaich.

5) Die Stiftung Frauenchiemsees fällt in das Jahr 782, wo am 1. Sept. die Klosterkirche eingeweiht wurde. Ernest Geiss Geschichte von Frauenchiemsee in Deutingers Beiträgen I. 274. Das Kloster hiess in unserer Periode Au, doch schon in Kaiser Ludwig des Deutschen Urkunde von 875 auch Cella ad Kieminseo Juvavia dipl. Anh. S. 101.

briefe Herzog Odilo's und eine Reihe von Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger erhalten.[1])

Hiezu kommen dann noch die Urkunde über die Gründung des Klosters Schliersee durch die Landherren der Gegend, erhalten sowohl in einer Abschrift im Kloster als unter den Freisinger Traditionen[2]), die Urkunden über die Stiftung eines Klosters in der Scharnitz, dessen Wachsthum und Vereinigung mit Schlehdorf in denselben Freisinger Sammlungen, und einige Urkunden über Kloster Scheftlarn, sowohl in diesen Sammlungen als in dem Liber Delegationum Scheftlarns.

Kloster Gars am Inn, Landgerichts Haag, rechnet sich gleichfalls noch zu den unter den Agilolfingern, und zwar durch Priester Poso gestifteten Klöstern, besitzt jedoch nur Urkunden aus der Zeit nach der Erneuerung der Stiftung durch die Grafen von Medling am Inn.[3])

Was dann die bayerischen Bisthümer betrifft, so ist zunächst Salzburg zu nennen, ein Jahrtausend hindurch die Metropolitankirche Bayerns. Aber obwohl es seinen Bischofssitz unter die ältesten Deutschlands zu reihen bestrebt ist, ja die Agilolfinger als seine Stifter rühmt, hat es weder für die ältesten Klöster zu St. Peter und am Nonnberge, noch für die Domkirche Urkunden aus jener Zeit bewahrt. Wohl aber enthalten die Breves notitiae geschichtlich verarbeitetes Urkundenmaterial jener Zeit, und das Congestum Arnonis gibt unmittelbar nach dem Abtreten der Agilolfinger, 788, eine Uebersicht des Güterbestandes des Erzstiftes.

Von Regensburg ist nur weniges, und zwar zerstreut in Handschriften von S. Emeram gerettet. Etwas reichlicher fliessen die Quellen von Passau, sowohl in sehr frühen Aufzeichnungen als in der schönen Sammlung des Bischofs Otto von Lonsdorf (1254—1265). Dagegen

---

1) Der Auszug, welchen das Chronicon Lunaelacense an die Spitze stellt, erscheint im Codex mit der Ueberschrift: „Incipit privilegium de bonis, que dedit nobis Ottilo dux" erst spät unter Urkunden des XII und XIII Jahrhunderts. Urkundenbuch des Landes ob der Enns I. 93. Vgl. Abschn. II. Anh. I. 1. und Note 12 dazu.

2) Die Urkunde vom Jahre 780, Nr. 108 unserer Regesten, ist nachträglich gefertigt; denn Abt Perchtcoz ist schon auf dem spätestens 773 geschlossenen Todtenbunde. S. den folgenden Paragraph.

3) M. B. I. 3. Im Monasterium Caroz verhandeln die kaiserlichen Missi am 16. Aug. 807. Kozroh f. 143. v. Meich. I. 2. Nr. 124. Koch Sternfeld Beiträge II. 86.

haben sich weder von Augsburg noch von den früheren Sitzen der Diöcesan-Vorstände seines Gebietes im Bayerlande, von Neuburg oder Staffelsee, Urkunden aus der fraglichen Periode erhalten.[1]) Ebenso besitzen weder Eichstädt, an Bayerns Gränzen unter Mitwirkung Herzog Odilo's gegründet[2]), noch Seben, später Brixen, dessen Bischöfe wir auf den bayerischen Synoden treffen, Urkunden aus dieser Zeit.

Nur im Bisthume Freising ward in dieser Hinsicht schon in frühester Zeit sorgfältig verfahren. Dieser Mühewaltung verdanken wir einen reichen Schatz die bayerischen Zustände beleuchtender Urkunden aus der Agilolfingischen Zeit. Hier hat nicht nur schon der vierte Bischof Arbeo, Erb, Heres, wie er sich am häufigsten nennt, auch Cyrinus, am gewöhnlichsten Aribo genannt (764—784), als Schriftsteller uns die Hauptzüge aus dem Leben seines ersten Vorgängers, des h. Corbinian, berichtet, sondern es hat auch schon sein zweiter Nachfolger, Bischof Hitto (811—835) Fürsorge für die Wahrung der Rechtstitel des Bisthums durch die Anordnung getroffen, zufolge welcher der Mönch Kozroh sämmtliche Urkunden gesammelt und in einem Traditionsbuche abschriftlich vereinigt hat, welche das Bisthum und seine ältesten Congregationen zu S. Andreas, zu Isen, zu Moosburg, sowie in den verbündeten Klöstern in der Scharnitz, später zu Schlehdorf, zu Schliersee und zu Scheftlarn berühren.[3])

Eine Uebersicht der kirchlichen Würdenträger in Bayern gegen Ende unseres Zeitraums gewährt die dem Todtenbunde der fränkischen Bischöfe zu Attigny (762) nachgebildete, auf einer der Synoden zwischen 771 und 773 getroffene Vereinbarung der bayrischen Bischöfe und Aebte über gegenseitig abzuhaltende Gebete für das Seelenheil der aus der Gemeinschaft Verstorbenen. Wir haben sie daher im Anhange I.

---

1) Die Stellen, welche des Sitzes zu Neuburg erwähnen, bei Buchner, Geschichte Bayerns Documenten-Bd. Nr. 333 S. 183.

2) Vgl. Buchner ib Nr. 331 S. 181.

3) Vgl. Meichelbeck's Historia Frisingensis I. p. 116 und Joseph Zahn über die Freisingischen Sal-, Copial- und Urbarbücher in ihren Beziehungen zu Oesterreich, im Archive für Kunde österr. Geschichtsquellen. Bd. XXVII.; auch Dr. Roth's Renner Kozroh's I. 39. Das deutsche Dom für Cathedralkirche erklärt sich hier sehr natürlich, da die Stiftungen in der Regel „ad domum Sanctae Mariae", später „ubi B. Corbinianus corpore requiescit, in castro Frigisingas oder Frigisiensis sitam" gemacht werden.

zum zweiten Abschnitte unter Nr. 14 aufgenommen. Vertreten sind hier die Bisthümer Neuburg, später mit Augsburg vereint, durch Manno, Seben, später Brixen, durch Alim, Salzburg durch Virgilius, Regensburg durch Sindpercht, Freising durch Heres (Arbeo) — Passau fehlt, — dann die Klöster Mondsee durch Oportunus, Niederaltaich durch Wolfpercht, Tegernsee durch Adalpercht, Schlehdorf durch Atto, Benedictbeuern durch Lantfried, Isen durch R°oadhart, Oberaltaich durch Ernest, Moosburg durch Reginpercht, Berga (bei Haindling) durch Wolchanhart, Schliersee durch Perchtcoz, und Weltenburg durch Sigideo; dann mit Wahrscheinlichkeit Ilmmünster durch Utto, und Sandau durch Alpuni. [1])

§ 3.

Zustand der Quellen und ihre Ausgaben.

Die weitaus ergiebigsten Quellen für unsere Zusammenstellung bilden nach dem so eben Erörterten die Freisinger Urkunden-Sammlungen.

Des Mönches Kozroh mit grossem Fleisse zusammengetragenes Buch ist einer der grössten Schätze des bayrischen Reichsarchivs. Es ist in Quartform auf Pergament gefertigt, nach Kozroh noch mehrere Jahrhunderte fortgeführt, und, was den uns berührenden Theil betrifft, vollständig bis auf 8 Blätter erhalten, welche schon im XV Jahrhundert zu Verlust gingen. In der ersten Hälfte des IX Jahrhunderts nach den Urkunden des VIII gefertigt, trägt das Buch unzweifelhaft den Stempel seiner Zeit. Kozroh's Latein ist mit der Casuslehre in ständigem Conflicte, verwechselt Geschlecht, Declinationen, Arten und Zeiten und scheint die Urkunden mit minutiöser Treue bis in das kleinste Versehen wiederzugeben. [2]) Seine Urkunden, obwohl nach den Bischöfen gereiht, und sorgsam mit Registern versehen, sind doch nicht chronologisch geordnet. [3])

---

1) Die zuerst von Aventin versuchte Bestimmung der Sitze der Bischöfe und Aebte, Chronik f. 278 v. Im Uebrigen siehe Nr. 1 zu S. 162 des § 3 und Bemerkung Nr. 27 zu den Regesten im II Abschnitte.

2) Ueber das Latein jener Zeit vgl. Th. Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger. Wien 1867 S. 137 fg.

3) Kozroh selbst erscheint, wenn von der nicht von seiner Hand eingetragenen, auf Rasuren datirten, wegen widersprechender Zahlen unbrauchbaren Urkunde Nr. 416 der Pars instr.

Sorgfältiger verfuhr in letzterer Hinsicht ein zweiter Sammler, der Domherr und Sacristan Chonradus von Freising, welcher die Urkunden Kozroh's und seiner Fortsetzer um das Jahr 1187 neuerdings abschrieb. [1]) Auch diese Handschrift des Chonradus, auf Pergament in Grossfolio ausgeführt und mit farbigen Brustbildern der Bischöfe, Kaiser und Könige im Geiste der Zeit geschmückt, ist im Reichsarchive verwahrt. Sie erweist sich übrigens, mindestens für die Agilolfingische Zeit, welche wir näherer Prüfung unterzogen, als blosse Abschrift Kozroh's, dessen gröbste Verstösse gegen die Latinität meist berichtigt sind, wogegen aber nicht nur die Zeugennamen unter Verweisung auf Kozroh's Traditionsbuch, sowie die Notare meist ausgelassen, sondern auch die Datirungen mehrmals nur unvollständig gegeben sind. Indessen ist sie um desswillen schätzbar, weil durch sie die Urkunden der in Kozroh's Handschrift fehlenden Blätter erhalten und die Ortsnamen in die Sprache des XII Jahrhunderts übertragen sind, was die Feststellung der Oertlichkeiten manchmal erleichtert. [2])

Beide Werke haben in dem Benediktiner P. Karl Meichelbeck einen trefflichen Bearbeiter gefunden. Von dem um Bayerns Geschichte hochverdienten Fürstbischofe von Freising, Johann Franz Freiherr von Eckher, aus Anlass des tausendjährigen Jubiläums des Bisthums Freising beauf-

---

bei Meichelbeck (Kozroh f. 353 und 354) abgesehen wird, zuerst am 30. März 822 als Notar — die autem consule III Kl. Apr. anno gloriosi Hloduwici imperatoris VIIII Indictione XV. Ego quidem Cozroh diaconus hanc cartulam scripsi iussione domni Hittonis epi. Kozr. f. 279. Meich Nr. 427.

1) Er bezeichnet selbst die Zeit am Eingange seines Werkes, welches übrigens gleichfalls Fortsetzungen erhielt. Meich. hist. Fris. I. 378

2) Nur die letzte jener Urkunden, deren Schluss wieder auf f. 65 Kozroh's steht, die Renovatio Muniperhti clerici — Meich. P. instr. Nr. 270 in der verstümmelten Hälfte — findet sich auffallender Weise bei Chonradus nicht. Dieser ersetzt Kozroh's Frigisinga jederzeit durch Frisinga, so dass, wo bei Meichelbeck letztere Form steht, mit Sicherheit geschlossen werden darf, dass die Urkunde nur Chonradus, nicht Kozroh entnommen ist. Wie Chonradus nur Abschreiber Kozroh's, lehrt die Vergleichung der traditio Arperthi presbyteri, Kozroh f. 127 v. Chonr. f. 30; der Name des Schenkers wird bei Chonradus zu Archipresbiter Meich. Nr. 107. Gleich schlagend ist eine Vergleichung von Kozroh f. 94 et 95 mit Chonr. f. 23: Das Bruchstück einer traditio Weltoni et Pilihiltae ist ebenso unvollendet aufgenommen, die folgenden Traditio Williheri aber so gegeben, dass die bei Kozroh unvollendet gelassene Regierungszeit Herzog Tassilos (XXX...) bei Chonradus als die richtige erscheint, während doch das Auftreten Bischof Atto's sie als irrige erkennen lässt. Aus „in ministerio Liutpaldi comitis" — Kozr. f. 312 v. Meich. Nr. 453 — wird „in monasterio" Chonr. f. 69 v.

tragt, eine Geschichte des Hochstifts zu schreiben, verfasste er seine Historia Frisingensis, welche im Jahre 1724 erschien. Dem ersten Bande ist eine Pars altera instrumentaria beigefügt, welche die Urkunden vollständig in mit grosser Sorgfalt gefertigtem Abdrucke, doch nicht ge; hörig geordnet, wiedergibt. Indessen war ein Werk von solchem Umfange nicht ohne Hülfsarbeiter und kaum von Mängeln ganz frei durchzuführen. Ungleich war die Befähigung der Mitarbeiter und manche Urkunde entfiel bei der Zusammenstellung. Es ist ein grosses Verdienst des Reichsarchiv-Funktionärs Dr. Karl Roth, nachhaltige Bemühungen Kozroh's Handschrift gewidmet zu haben. Es ging hieraus eine Bearbeitung der von Kozroh selbstgefertigten Uebersichten und ein regestirendes Verzeichniss aller in dessen Handschrift befindlichen Urkunden hervor. [1])

Ueber die Oertlichkeiten, welche in Meichelbeck's Urkundenwerk vorkommen, hat, insoweit sie im Königreiche Bayern zu suchen sind, Professor Sebastian Freudensprung eine sehr gediegene Arbeit geliefert, welche sie zum grössten Theile sicher und richtig feststellt. [2]) Professor Joseph Zahn hat ebenso den in Oesterreich liegenden Gütern des Bisthums sorgfältige Bearbeitung gewidmet, welche sich nicht auf unsere Zeit beschränkt; in jüngster Zeit hat er auch die betreffenden Urkunden, vollständig geordnet, neuerdings zum Abdrucke gebracht. [3])

Die zweite Quelle dem Umfange nach, doch von geringerer Bedeutung und zum grossen Theile nur Orte in Oesterreich berührend, ist der Codex Lunaelacensis, das Traditionsbuch des Klosters Mondsee im Hausruck-Viertel Oesterreichs ob der Enns, nun in Linz verwahrt. Seine Urkunden sind gleichfalls zur Feier des Millenniums des Klosters 1748

---

1) Dr. Karl Roth Kozroh's Renner über die ältesten Urkunden des Bisthums Freising. München 1854. Zwei Hefte. Desselben Oertlichkeiten des Bisthums Freising, in 3 Dritteln, 1856 und 1857.

2) Die im I Tomus der Meichelbeck'schen Historia Frisingensis aufgeführten, im Königreiche Bayern gelegenen Oertlichkeiten, vom geistl. Rath, Professor und Rektor am Lyceum zu Freising, Seb. Freudensprung. Gymnasial-Programm der Jahre 1855 und 1856.

3) Die Freising'schen Sal-, Copial- und Urbarbücher in ihren Beziehungen zu Oesterreich, von Joseph Zahn B. XXVII des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen, Wien 1861. Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis, der XXXI B. der Fontes rerum Austriacarum, Wien, 1870.

in dem Chronicon Lunaelacense mit grosser Treue veröffentlicht worden, und liegen nun in noch sorgfältigerem Abdrucke in dem schönen Urkundenbuche des Landes ob der Enns vor. [1])

Die Passauer Urkunden befinden sich in den verschiedenen Abtheilungen einer im Reichsarchive verwahrten Handschrift auf Pergament, deren älteste Theile bis ins IX Jahrhundert zurückreichen, dann in dem schon erwähnten Lonsdorfer Codex. Ihr Abdruck ist, nachdem das, was die Zeit der Agilolfinger berührt, schon von P. Roman Zierngibl für seine Abhandlung über die Agilolfingischen Herzoge benützt und und edirt worden war [2]), zuerst in des Reichsarchiv Direktors Freiherrn von Freyberg Sammlung historischer Schriften und Urkunden, bezüglich des Codex antiquissimus durch Professor Moriz unter Beigabe eines Orts- und Namensregisters und dann in den Mon. boicis auf das sorgfältigste erfolgt. [3])

Von den Regensburger Urkunden aus dieser Zeit sind nur wenige datirt. Sie finden sich in einem Traditionsbuche von S. Emeram, welches im Reichsarchive hinterliegt. Von P. B. Petz in seinem Thesaurus anecdotarum und von Thomas Ried in dessen Codex chronico-diplomaticus Episcopatus Ratisponensis zum grössten Theile gegeben, sind sie neuerdings von Dr. Karl Roth in den Beiträgen zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung vollständig zum Abdrucke gebracht und erläutert worden. [4])

Das Niederaltaicher Güter-Verzeichniss. wie es Abt Hermann in der Mitte des XIII Jahrhunderts abschreiben liess, enthält eine Pergament-Handschrift des Reichsarchives in Folio, welche aus dem Kloster Niederaltaich stammt und in den Mon. boicis zum Abdrucke gelangte. [5])

Die Stiftung eines Klosters in der Scharnitz, die Verlegung nach

---

1) Urkundenbuch des Landes ob der Enns, herausgegeben von dem Verwaltungsausschusse des Museum Francisco Carolinum zu Linz, Bd. I. Wien 1852.

2) Neue hist. Abh. der k. Ak. d. W. von 1799. I. 342 flg.

3) Cartae de traditionibus ad S. Stephanum de Rotahkauue in Freyberg's Sammlung Bd. I. 377. Mon. B. XXVIII. b.

4) Pez thes. anecd. T. I. P. III. Ried Cod. dipl. T. I Ratisbonae 1816. Dr. Roth's Beiträge, III Bändchen, München 1854.

5) Mon. Boica XI. 13—17. Einige Druckfehler werden in unserm Ortsverzeichnisse berichtigt.

Schlehdorf und sein Wachsthum daselbst ist in Kozroh's Sammlung aufgenommen, da Abt Atto, zur Bischofswürde in Freising gelangt, ohne Zweifel die Urkunden dahin mitüberbrachte. Eben dorther hat Chonradus Sacrista die Stiftungsurkunde von Schliersee entnommen, welche auf den nun in Kozroh's Handschrift mangelnden Blättern stand. Ausserdem scheint sich auch in Schliersee eine Urkunde befunden zu haben, welche aber nur in der von dem Stiftsherrn Heinrich Teuffenpeck im J. 1378 zusammengestellten Pergamenthandschrift erhalten ist. Nun im Reichsarchive verwahrt, ist sie von Joseph von Obernberg als Beilage zu seiner Abhandlung über Kloster und Chorstift Schliers treu herausgegeben worden. [1])

Endlich bezüglich des Klosters Scheftlarn erhalten die von Kozroh gebrachten Urkunden wesentliche Ergänzung durch den ersten Band des Liber delegationum des Klosters, welcher jedoch erst nach der Wiedererrichtung des Prämonstratenser-Stifts durch Bischof Otto I von Freising um die Mitte des XII Jahrhunderts begonnen ward, sohin eine Zusammenstellung bildet, welche in die Zeit fällt, wo Chonradus Sacrista für Freising in gleicher Weise thätig war. Die Veröffentlichung der Monumenta Scheftlarensia im VIII Bande der Mon. boica ist für unsern Zeitraum vollständig und ziemlich correct; nur hat der Herausgeber häufig die Indiktionen-Zahl der Urkunden willkürlich in die nach Meichelbeck's Berechnung sich ergebende verwandelt. [2])

Die beiden für die Geschichte so wichtigen Salzburger Matrikeln, der Indiculus oder das Congestum Arnonis und die Breves notitiae enthalten, wie bereits erwähnt, nicht Urkunden-Abschriften, sondern nur Zusammenstellungen aus Urkunden. Kömmt ihnen schon hienach nicht die gleiche Unmittelbarkeit der Auffassung zu, wie sie uns ein günstiges Geschick in Kozroh's schöner Handschrift aus dem IX Jahrhunderte

1) Hist. Abh. d. Ak. d. W. vom J. 1808 in 8vo B. II S. 131 der gesondert laufenden Zählung. Dass Gewold in den addit. zu W. Hundt's Metr. Salisb. III. 324 am Schlusse der Urkunde beifügt: „anno domini 1343“ rührt daher, dass Teuffenpeck, welcher schon vorher Bischof Arbeo von Freising irrig um DCCC leben lässt, die Jahrzahl der Stiftungsurkunde in christlicher Zeitrechnung feststellen will, und desshalb beisetzt: Anno Domini DCCCXLIII facta sunt ista — woraus dann bei Gewold 1343 wurde.

2) M. B. VIII 357 flg.

für den Umfang des alten Bisthums Freising bietet, so gestaltet sich die Sache noch dadurch nachtheiliger, dass wir nur Abschriften von Abschriften besitzen. Bezüglich des Indiculus gehen die erhaltenen Abschriften nicht über das XII, bezüglich der Breves notitiae nicht über die letzten Jahrzehnten des XIII Jahrhundertes zurück. Die Namen haben daher meist ihre ursprüngliche Form verloren und sind nach der Auffassung in der Zeit des Schreibers umgestaltet, wie ein gleicher Unterschied so häufig zwischen der Schreibung Kozroh's und Chonradus Sacrista's wahrzunehmen ist. Unter den mehrfachen Ausgaben war jene des Salzburgischen geheimen Kabinetsrathes Franz Thaddäus von Kleimayrn in seinen Nachrichten von Gegend und Stadt Juvavia die sorgfältigste, bis der Secretär der bayrischen Hof- und Staatsbibliothek, Friedrich Keinz, auf Grund ergänzten handschriftlichen Materials eine neue, bereits gerühmte Bearbeitung beider Handschriften und einiger ergänzender Vormerkungen aus der gleichen Zeit geliefert hat. [1])

Mit Feststellung der Oertlichkeiten der beiden Salzburger Matrikeln sowohl als des Chronicon Lunaelacense hat sich eingehend beschäftigt der bekannte bayrische Forscher Ritter von Koch Sternfeld und unter Benützung der Vorarbeiten von Kleimayrn, Vincenz von Pallhausen und Ritter von Lang in den Abhandlungen der bayrischen Akademie eine ‚Topographische Matrikel" herausgegeben. [2]) Sie bildete die Grundlage weiterer Arbeiten, deren jüngstes Ergebniss sich in dem von Fr. Keinz seiner Ausgabe beigefügten Personen- und Orts-Verzeichnisse bezüglich der Salzburger Handschriften darstellt.

Die Collaudatio, quam Episcopi et Abbates Baioariae inter se fecerunt pro defunctis, der Todtenbund, hat sich in zahlreichen Abschriften in den Klöstern Bayerns erhalten. Sie sind jedoch sämmtlich aus später Zeit. Seit Welser sie in seinen Libris rerum Boicarum mit den bay-

---

1) (Kleimayrn) Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia und Salzburg 1784 mit einem „diplomatischen Anhang" mit gesonderter Seitenzählung, worin Nr. VI das Congestum, Nr. VII die breves notitiae. Indiculus Arnonis und Breves Notitiae Salzburgenses neu herausgegeben und mit Erläuterungen versehen von Friedrich Keinz, München 1869.

2) Topogr. Matrikel geschöpft aus dem diplomatischen Codex der Juvavia (Salzburg) und aus dem Codex des Chronicon lunaelacense (Mondsee), vom VI bis XI Jahrhunderte reichend. München 1841. Abh. d. hist. Classe der k. b. Akad. III B. I. Abth.

rischen Synoden edirte, ist sie vielfach wieder zum Abdrucke gelangt. Der um Bayerns älteste Geschichte hochverdiente, zu früh verstorbene Johann Merkl verglich die Handschriften für die Ausgaben des Bajuwarischen Gesetzbuches in Pertz Monumenta Germaniae historica auf's sorgfältigste. Unserem Regeste liegt der von Merkl festgestellte Text zu Grunde.[1])

Was die Nekrologien anbelangt, welchen wir die Todestage der Agilolfinger zur Ergänzung unserer Zusammenstellung entnommen haben, so konnte jenes von S. Emeram, aus welchem Auszüge im XIV Bande der M. B. gegeben sind, weder im Reichsarchive, noch in der Hof- und Staatsbibliothek aufgefunden werden; es scheint demnach wie so Manches gerade aus den ältesten Theilen des Emeramer Archivs zu Verlust gegangen zu sein.

Das Martyrologium cum necrologio von Niederaltaich, aus welchem die betreffenden Stellen der Notae Altahenses von Jaffé gezogen wurden, ist nun in Jena und gehört nach der Beschreibung im Archive für Geschichtskunde erst dem XII Jahrhunderte an.[2])

Das Weltenburger Martyrologium cum necrologio ist dagegen im bayrischen Reichsarchive verwahrt. In den ersten Columnen der sehr zierlichen Handschrift sind am Rande für die Jahre 1045 bis 1109 die Zahlen der christlichen Zeitrechnung, Indiktionen, Exakten u. s. w. gegeben, wodurch die Zeit der Abfassung genügend bezeichnet ist. Es ist vor der Mitte des XI Jahrhunderts angelegt, und seine Einträge aus der Agilolfinger Zeit sind nicht ursprüngliche, sondern aus ältern Aufzeichnungen übergetragen.

---

1) Pertz M. G. h. XV (legum III) 243 flg. 461. Meichelbeck beschäftigt sich in T. I. p. 70 der Hist. Fris. mit Ermittelung der Sitze der Anwesenden. Nach ihm hat vorzüglich Jos. Resch in seinen Annales ecclesiae Sabionensis, nunc Brixinensis, Augustae Vindelic. 1755 T. I. p. 691 die Belegstellen sorgfältig gesammelt. Vergl. auch Rettberg's Kirchengeschichte II. 226. Die zahlreichen bayrischen Bearbeiter bei Pertz l. c. Merkl weicht von uns nur bezüglich des Abtes Wolchanhart ab, wo er bei Aventinus Annahme stehen bleibt, und Zierngibl's Ergebnisse nicht gelten lässt.

2) Pertz Mon. Germ. hist. XII. 421. Archiv f. G. K. XI. 508 und 509.

§ 4.

Die Zeitrechnung der Urkunden des VIII Jahrhunderts.

Die bayrischen Urkunden, welche sich aus der Zeit der Agilolfinger erhalten haben, beschränken sich auf die beiden letzten Herzoge, Odilo und dessen Sohn Tassilo.

Weder von den Theodonen, welche die Heiligen Rupert und Emeram in Regensburg trafen, noch von den Gebrüdern Theodebert und Grimoald, welche in den Salzburger und Freisinger Annalen erscheinen, noch von Hugbert, mit dem zuerst der h. Bonifaz verkehrt haben soll, noch überhaupt aus der Regierungszeit aller dieser Herrscher sind Urkunden auf uns gekommen.

Wir haben es daher ausschliesslich mit dem VIII Jahrhunderte zu thun, und zwar mit den Jahren 740 bis 790, von welchen am stärksten das sechste und siebente Jahrzehent vertreten sind.

In dieser Zeit kömmt zwar in Bayern die Zählung der Jahre nach der Geburt Christi schon vor, jedoch nur als seltene Ausnahme. Gewöhnlich werden die Jahre der Regierung des Landesherrn angegeben, und der Tag nach römischem Kalender beigefügt, meist mit der Formel „sub die consule", aus der Vorschrift der römischen Gesetze entstanden, dass zur Rechtswirksamkeit einer Urkunde die Angabe des Tages und Jahres der Abfassung, bestimmt durch die regierenden Consuln, erforderlich sei. Häufig wird auch noch das Jahr des Indiktionen-Cyclus, und manchmal auch der Tag des Mondmonats, die Luna seit dem Neumonde, angegeben.

Je genauer in dieser Weise durch mehrfache Daten die Zeitbestimmung sich festzustellen scheint, um so mehr häufen sich selbstverständlich die Schwierigkeiten treuer abschriftlicher Ueberlieferung, weil es sich um die sorgsamste Wiedergabe nicht nur einer, sondern mehrerer in Uebereinstimmung sich befindender Zahlen handelt. Nachdem das Zusammentreffen der Indiktionen mit bestimmten Mond- und Kalender-Tagen in fixen Zeiträumen wiederkehrt, wird die ganze Zeitbestimmung unsicher, so wie bei irgend einer der Zahlen ein Fehler unterläuft. Denn selten kann mit voller Bestimmtheit erkannt werden, welche der

Zahlen, ob jene der Regierungsperiode, oder ob eine der andern Zeitangaben mangelhaft abgeschrieben sei. Die Einreihung von Urkunden mit Daten, welche nicht im Einklange stehen, kann nicht anstandslos erfolgen. Die Unsicherheit wird in dem Falle noch grösser, wenn der Beginn der Hauptperioden, wie bei dem hier in Frage kommenden Zeitraume, nicht zweifellos feststeht.

Zunächst könnte man die Hoffnung hegen, dass in dem benachbarten grossen Frankenreiche, in welchem der Urkundenvorrath des VIII Jahrhunderts ein weit umfassenderer ist, eine sichere Zeitrechnung herrsche, eine Verbindung der Zählungen beider Länder gewonnen und so auch die bayrische Zählung mit Verlässigkeit hergestellt werden könne.

Nun ist zwar die Verbindung der Zählungen für die fragliche Zeit vollkommen gegeben, da während der Minderjährigkeit Herzog Tassilos, des Schwestersohnes König Pippins, dieser die Obervormundschaft führte, wesshalb die Urkunden mehrmals die Jahre beider Herrscher anführen. Es ist hieraus bekannt, dass Herzog Tassilo schon vier Jahre vor der Annahme der Königswürde durch Pippin auf den Thron gelangte. Aber der Tag der Krönung Pippins durch den h. Bonifaz, von wo derselbe seine Regierungsjahre zählt, ist ebensowenig verzeichnet, als der Tag des Regierungsantrittes eines der Agilolfingischen Herrscher.

Es ist höchst merkwürdig, dass der Sturz der Merowingischen Dynastie sich mit solcher Ruhe vollzog, dass hierüber nirgends eine genaue Aufzeichnung des Tages erfolgte.

Der sorgsame Forscher Joh. Friedrich Böhmer nimmt an, die wichtige Begebenheit sei auf der herkömmlichen grossen Märzversammlung der Franken im Jahre 752 in's Werk gesetzt worden. Er stellt den in jene Zeit fallenden Sonntag Reminiscere in der Fasten, den 5. März 752, als Krönungstag auf und beginnt von ihm die Zählung der Regierungsjahre Pippins in seinen Regesten der Karolinger. [1])

Die neuesten Untersuchungen von Hahn, Sickel und Oelsner gelangen

---

1) J. Fr. Böhmer Regesta Karolorum (1833) S. 1. Er stützt sich hiebei auf ältere Forschungen, wie denn auch schon Aquilin Holzinger in seiner bereits angeführten Abhandlung den gleichen Zeitpunkt festhält. Abh. d. k. Ak. d W. 1807. I. 164.

dagegen zu dem Ergebnisse, dass dieser Vorgang im Monate November und zwar zwischen dem 3. und 19. November 751 sich ereignet habe.[1])

Von den älteren bayrischen Forschern hat sich der gelehrte Jesuit P. Mederer in seinen Beiträgen zur Geschichte von Bayern mit der Frage bei der Untersuchung über die Zeit des Todes des Herzogs Odilo näher beschäftigt. Er kömmt zu der Annahme, dass Tassilo vom September 747, Pippin vom Jänner 752 an ihre Regierungsjahren zählen.[2])

Seine Feststellung beruht darauf, dass er die Indiktionen-Angabe als vollkommen sicher erachtet und vier Urkunden zusammenstellt, welche sämmtlich die Indiktion XII führen, während zwei davon dem XII, zwei dem XIII Regierungsjahre Herzog Tassilo's zugeschrieben sind.[3]) Das XII Regierungsjahr Tassilo's ist durch eine dieser Urkunden aus dem Monate Juli als das Jahr 759 der christlichen Zeitrechnung bestimmt. Von den beiden Urkunden aus den Monaten November und December, welche das XIII Regierungsjahr Tassilo's nennen, fügt nun die eine auch bei: „regnante inlustrissimo rege Pippino anno VIII." So gelangte er dazu, anzunehmen, Tassilo sei in den Monaten November und December des achten Jahres der Regierung Pippins schon in ein weiteres Regierungsjahr eingetreten gewesen.

Aber abgesehen davon, dass der Beginn der Indiktionen-Jahre, ob am 1. Jänner (vielmehr 25 December) nach römischer, oder am 1. September nach griechischer Zählung, für Bayern keineswegs zweifellos feststeht[4]), wird gerade bei der an den Idus des Decembers jenes

---

1) Heinrich Hahn Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752 (1863), insbesondere Excurs XX über die Zeit der Kriege gegen Griffo, und Excurs XXVII über die Krönung Pippins. Th. Sickel in den Forschungen zur deutschen Geschichte (1864) B. IV. 439, und Acta Karolinorum (1867) I. 243. Ludwig Oelsner Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Pippin (1871).

2) Joh. Nep. Mederer's Beiträge St. IV (1780) S. 251. Schade, dass gerade diese Seite durch 3 hässliche Druckfehler entstellt ist, 758 für 748, 797 für 747, und 742 für 752.

3) Vgl. die Nr. 17, 19, 20 und 22 im II Abschnitte.

4) Oefters erscheint die Indiktion als richtig, wenn ihr Beginn vom September an gerechnet wird; so in den Nr. 92, 93, 94 unseres II Abschnitts. Dagegen läuft die frühere Indiktion bis zum Jahresschlusse fort in den Nr. 21, 64, 99, 100. Ein Jahr zu früh erscheint bei der Annahme des Wechsels im September die neue Indiktion vielleicht bei den Nr. 82, 83, 87, 88, 89, 90. Doch sind die Fälle richtigen Zutreffens der Indiktion als selten zu bezeichnen. Wir haben die wahren Indiktionen, und zwar vom September an beide, am Rande der Regesten beigesetzt. Für die spätere Zeit scheint allerdings, abgesehen von Fehlern, der Wechsel der Indiktion

Jahres ausgestellten Urkunde beigefügt „Luna XXII.“ Dieser Tag des Mondmonats passt aber nicht auf 759, wo am 13. December Luna XIX war, sondern erst auf 762. Irgend ein Verstoss oder Irrthum liegt also eben bei dieser Urkunde unzweifelhaft vor.

Doch dieser Gegenstand bedarf einer umfassenderen Erörterung, als wir ihm hier widmen können. Er liegt unserer nächsten Aufgabe zu ferne, als dass er hier weiter verfolgt werden könnte. Wir begnügen uns, darauf aufmerksam zu machen, welch' grosse Unsicherheit in diesem Zeitraume in den Angaben der Indiktionen noch herrscht. Die Sitte die Indiktion beizufügen, war erst kürzlich um die Mitte des VIII Jahrhunderts von den Langobarden her nach Bayern vorgedrungen, im Frankenreiche im VIII Jahrhunderte noch gar nicht angenommen.[1]) Zum Nachweise des Schwankens möge das XXV Regierungsjahr Herzog Tassilo's dienen, für welches die von uns zusammengestellten Urkunden die Indiktionen III, V, X, XI, XIII, XIV und XV nebeneinander bringen. Kömmt es ja doch vor, dass der Notar der Indiktionenzahl selbst ein „plus minus“ oder „vel quasi“ beifügt.

Dagegen glauben wir unsere Ansicht dahin feststellen zu sollen, dass dem Gesichtskreise der Verfasser der Urkunden im VIII Jahrhunderte eine richtige Beobachtung der Naturerscheinungen wohl weit näher lag, als eine genaue Kenntniss und Beurtheilung des Ganges der Staatsgewalt. Es möchte sohin die grössere Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass vor Allem die Tage vom Neumond an richtig bezeichnet sind; sodann jene des römischen Kalenders, mit welchem die den Griffel führenden Priester des Rituale wegen vertraut sein mussten. Im Widerstreite dürfte daher ein Irrthum weit eher in den Regierungsjahren als in den Kalender-, am mindesten aber in den Mond-Tagen zu vermuthen sein.

---

im September festzustehen. Vgl. die Urkunden vom 12. September und 29. Oktober 822, Meich. Nr. 437 und 438, und besonders schlagend vom 19. Juli und 29. September 827 Nr. 510 und vom 14. Dec. 828 Nr. 523.

1) Th. Sickel Acta Karolinorum I. 225.

§ 5.

Die bayrische Zeitrechnung insbesondere. Herzog Odilo's Tod, Herzog Tassilo's Regierungsantritt.

Nachdem, wie erwähnt, nur Urkunden aus der Regierungszeit der Herzoge Odilo und Tassilo vorliegen, so ist für die Reihung derselben zunächst nur die Feststellung des Todestages Herzog Odilo's und des Regierungsantrittes Herzog Tassilo's von Bedeutung.

Noch Meichelbeck hatte auf Grund der von Aventin und Welser beachteten Aufzeichnungen in Niederaltaich 765 als das Todesjahr Herzog Odilo's angenommen [1]); doch hat schon Mederer das Jahr 748 als das richtige nachgewiesen, und dasselbe ist ungeachtet der Erörterungen Holzinger's in der schon angeführten Abhandlung, worin er das Jahr 749 an dessen Stelle setzen wollte, von den neueren bayrischen Schriftstellern allgemein, mit Ausnahme von Zschokke, der Holzingern folgt, angenommen worden. [2])

Uebereinstimmend sind hiefür die Zeugnisse der Annalen Einhards und von Lorsch mit den einheimischen Aufzeichnungen zu Regensburg und zu Salzburg. [3])

---

1) Notae Altahenses bei Pertz M. G. h. XVII. 421: 765 15 K. Febr. Uotilo dux, fundator huius loci obiit. Iste Uotilo dux Bawarie fundavit septem monasteria, in quorum uno dicto Gengenpach, Argentinensis dyocesis, est sepultus. Wie Odilo zur Stiftung eines Klosters im Bisthum Strassburg gekommen wäre, ist unerklärlich. Wohl erhielt er von dem dortigen Bischofe Eddo Mönche für in Bayern errichtete Klöster. Gengenbach gehört nur zu jenen Klöstern, welche, gleich Niederaltaich, wobei Odilo mitwirkte, der h. Pirminius gründete. Annales Argentin. bei Pertz M. G. XVII. 87. Im Einklange bezüglich des Todesjahres: 765 Odilo dux obiit. Annales S. Rudberti M. G. XI. 769 — und Auctarium Ekkehardi Altahense ib. XVII. 361; Aventini Ann. p. 175; Meichelb. hist. Fris. I. 63. Welser, der auch die Sage von Gengenbach kennt, und unwahrscheinlich findet, erklärt sich das Verschwinden Herzog Odilo's nach 748 durch dessen Eintritt in ein Kloster. M. Welseri opera in unum collecta p. 154.

2) Mederer Beiträge IV. Buchner Bayr. Gesch. Buch I. 213. Mannert I. 57. Contzen S. 190. Zschokke I. 106. Merkl bei Pertz Mon. Germ hist. XV Note 38 zu S. 243.

3) Im ersten Bande der M. G. h. Annales Juvavenses minores mit controlirender Rückzählung S. 88; S. Emerammi S. 92; Laurissenses S. 136; Einhardi S. 137. Entgegen allerdings setzen Griffo's Flucht nach Bayern erst in das Jahr 749 und den Angriff der Franken zum Theile in das Jahr 750 die Ann. Alamannici, Guelferbytani, Nazariani. Laurissenses minores, Mettenses, ib. 26. 27. 115. 330. Die Annales Mettenses lassen aber dann Pippin schon 750 zum Könige krönen. Die Ann. Xantenses stellen hinwieder Pippins Zug nach Bayern zum Jahre 748. M. G. h. II. 221.

Alle erzählen, Griffo, Pippins Halbbruder, sei im Jahre 748 aus Sachsen nach Bayern gekommen, habe sich der Herzogin Hiltrude und ihres Sohnes Tassilo bemächtigt, sodann aber sei seine Auslieferung von Pippin mit Heeresmacht erzwungen worden, wobei Pippin Tassilo wieder in die Regierung des Herzogthums eingesetzt habe. Herzog Odilo war also damals schon nicht mehr am Leben. Die Salzburger Aufzeichnungen erzählen ausdrücklich, die Herzogin Hiltrude habe ihren Gemal überlebt und zu seinem Seelenheil Stiftungen gemacht.[1]) Sein Todestag, welchen auch Rudhart[2]) in seiner ältesten Geschichte Bayerns unsicher erachtet, ward bei S. Emeram in Regensburg mit jener Niederaltaicher Aufzeichnug im Einklange eingetragen: er starb am 18. Jänner, XV K. Februarii.[3]) An diesem Tage ward denn auch nach dem Zeugnisse des Chronicon lunaelacense im Kloster Mondsee, welches er gestiftet hat, sein Jahrtag jederzeit feierlich begangen. Zwar nennt jenes Chronicon als Todesjahr nach den damals vollgültig erachteten Autoritäten 765. Allein wir wissen nun aus der trefflichen Ausgabe der Mondseer Handschrift in dem Urkundenbuche des Landes ob der Enns, dass im Kloster die richtige Ueberlieferung sich erhalten hatte, indem in einer Randglosse aus dem XII Jahrhunderte das Jahr 748 als jenes des Thronwechsels bezeichnet wird.[4])

Zwei Bedenken vorzüglich sind gegen das hienach auf den 18. Jänner 748 festzustellende Ableben des Herzogs Odilo geltend gemacht worden.

Das eine erwächst aus der zweitältesten von Kozroh uns erhaltenen Urkunde, Nr. 3 unserer Regesten, welche vom 12. Februar des XII Regierungsjahres Herzog Odilo's datirt ist. Der Beginn seiner Regierung fällt hienach in das Jahr 735, während gewöhnlich seines Vorgängers Herzog Hugberts Ableben in das Jahr 739 oder doch 737 gesetzt wird. Auch Bischof Joseph von Freising, der jene Stiftung entgegennimmt, hat dann früher als nach der gewöhnlichen Annahme sein Bisthum an-

1) Breves notitiae bei Kleimayrn dipl. Anh. S. 38.

2) G. Thom. Rudhart ält. Gesch. Bayerns (1841) S. 292. Ihm lag das Chronicon lunaelacense nicht vor. S. 291. Nr. 1.

3) M. B. XIV. 368.

4) Chron. lun. p. 7 und 8 Die Randglosse: DCCXLV.II Pippinus Thassilonem sororis sue filium Baioariae ducem post Otilonem patrem suum fecit. Urkundenb. I. 24.

getreten, und sein Vorgänger, Bischof Ermbert, des h. Corbinian Bruder, welcher am 1. Jänner eines unbekannten Jahres starb, kann spätestens am 1. Jänner 747 aus dem Leben geschieden sein. Geschichtlich beglaubigte Thatsachen stehen indessen dieser nothwendigen Zurückschiebung der Regierungsantritte sowohl des Herzogs Odilo als des Bischofs Joseph keineswegs entgegen. [1])

Das andere Bedenken liegt darin, dass Papst Zacharias in seinem Schreiben vom 1. Mai 748 des Herzogs Odilo gedenkt. Allein in jener Zeit mag die Kunde der Ereignisse ohne besonderen Anlass nicht so rasch sich verbreitet haben, dass nicht angenommen werden könnte, es sei eben die Thatsache des Ablebens Herzog Odilo's in Rom zu Ende Aprils noch nicht bekannt gewesen. [2])

Fällt der Tod Herzog Odilo's in den Jänner des Jahres 748, so ist auch der Regierungsantritt des damals im siebenten Jahre stehenden Sohnes, Herzog Tassilo's, in den gleichen Zeitraum zu setzen, nachdem hindernde Umstände nicht bekannt sind.

Als entscheidend für diese Feststellung gilt uns der Einklang, in welchem mit derselben die Daten zweier wichtiger Urkunden aus Tassilo's Zeit stehen, welche den Regierungsjahren des Herzogs auch die christliche Zeitrechnung, was damals äusserst selten geschah, beifügen.

Die erste gibt Kozroh. Es ist Nr. 15 unserer Rege-ten. Das Datum lautet: hoc factum est ad Isane in domo s. Zenonis Anno incarnationis Domini DCCLVIII indict. XI anno XI Tassiloni ducis regni eius in mense mai VIII K. iun. Bischof Joseph befand sich hiernach am 25. Mai 758, dem Donnerstage der Pfingstwoche, im Stifte Isen. Alle Bestimmungen einschlüssig der Indiktion sind im Einklange.

Die zweite, vom folgenden Jahre, Nr. 17 unserer Regesten, ist in der Mondseer Handschrift enthalten. In ihr lautet das Datum, wie es das Urkundenbuch des Landes ob der Enns berichtigt gibt: hoc fuit factum in

---

1) Im Einklange mit unserer Aufstellung sind die Ann. ducum Bavariae aus Niederaltaich M. G. h. XVII. 365; zum Jahre 735 heisst es: Oudilo dux post Hucpertum ducem regnat in Bavaria. Dagegen nennen die Ann. S Rudberti für den Regentenwechsel allerdings 739. ib. XI. 768. Die feststehenden Momente aus des h. Bonifaz Leben sind mit unserer Annahme vereinbar. Seiters Bonifazius. S. 265.

2) Vgl. Hahn's Jahrbücher S. 214.

VIII id. iul. luna VIIII. regnante XII anno Tassilone duce. anno dni nri DCCLVIIII ind. XII. Sie ist demnach am Sonntage den 8. Juli 759 ausgestellt, und gibt an der Stelle des früheren, Anstoss erregenden „vel VIIII" nun den Mondtag richtig an, so die Verlässigkeit des Datums noch verstärkend. [1])

Gestützt auf die Uebereinstimmung dieser Zeugnisse erachten wir uns berechtigt, die Urkunden nach der Annahme des Regierungs-Antrittes des Herzogs Tassilo im Monate Jänner 748 und zwar zu Ende dieses Monats zu ordnen.

Gleich wie im Frankenreiche, wo nach dem am 24. September 768 erfolgten Tode des Königs Pippin die Könige Karlmann und Karl erst am 9. Oktober proclamirt wurden, darf nämlich auch für Bayern, wo ja die alten baiuwarischen Gesetze bei dem Thronwechsel die Zustimmung des Volkes erheischten [2]), angenommen werden, dass nach Herzog Odilo's Hintritt ein Zwischenraum von einigen Tagen der Thronbesteigung des unmündigen Herzogs Tassilo vorausgegangen sey.

Dass in unserem Falle die vormundschaftliche Regierung kaum vor Ende des Monats Jänner geordnet war und Herzog Tassilo seinen Regierungs-Antritt erst von da an zählte, dafür vermögen wir auch die Urkunde vom 23. Jänner des XII Regierungsjahres, Nr. 19 der Regesten, anzuführen. In ihr erscheint Waltrich, der spätere Stifter des Klosters Scheftlarn, dann Bischof von Passau, bereits als Priester, während er, abgesehen von der des Mondtages wegen hier eingereihten Urkunde vom 19. November, Nr. 19 der Regesten, noch in der Urkunde von 21. Mai desselben XII Jahres, Nr. 16, als Diacon Zeugschaft leistet.

Wir sind hienach genöthigt, diese Urkunde vom 23 Jänner des XII Jahres nicht zum Jahre 759, sondern schon zum Jahre 760 zu stellen, und haben in Uebereinstimmung hiemit alle Urkunden aus dem Monate Jänner dem ablaufenden Regierungs-Jahre Tassilo's als letztes Monat desselben eingereiht.

Wenn in den auf uns gekommenen Abschriften die Regierungsjahre

---

1) Chron. lunael. p. 14. Urk. Buch I. 41. Mederer's Beiträge IV. 257. Holzinger in der Abh. der A. d. W 1807. I. 174.

2) Vergl. Joh. Merkel zur Ausgabe der Lex Bajuwariorum, Note 8 zu Text I. Tit. II § 1. M. G. h. XV, legum. III p. 281.

42 und 45 vorkommen, so sind wir genöthigt, die betreffenden Urkunden dem letzten Regierungs-Jahre Tassilo's, dem Jahre 788, anzufügen, obwohl dasselbe nach unserer Zählung erst das 41te ist. Denn die erzwungene Einkleidung des Herzogs als Mönch am 6. Juli 788 ist ausser allem Zweifel.

Wir dürfen uns jedoch nicht verhelen, dass einige andere Urkunden uns begegnen werden, bei welchen ein Widerstreit in den Datum mit unserer Feststellung unzweifelhaft hervortritt und zu entscheiden seyn wird, in welcher der Zahlen ein Fehler zu vermuthen ist.

Am bedenklichsten ist die Gleichmässigkeit, mit welcher die Abweichung wiederholt gerade zwey Jahre beträgt, indem die Uebereinstimmung mit der christlichen Zeitrechnung bei unserer Aufstellung erst erzielt wird, wenn den angegebenen Regierungsjahren zwey weitere hinzugefügt werden.

Es sind diess vor allen die zwey Urkunden, welche aus der Charwoche des XXV Regierungsjahres des Herzogs, vom III und vom II K. Aprilis datirt sind, Nr. 72 und 73 der Regesten.

Diese Tage fallen nur im Jahre 774, nicht im Jahre 772, welches nach unserer Berechnung das XXV Tassilo's ist, in die Charwoche. So lange nur die erstere, III K. Apr., bekannt war, konnte man die Auslegung versuchen, dass die urkundliche Feststellung der in der Charwoche gepflogenen Verhandlung sich bis in die Osterwoche verzögert habe, und erst am Ostermondtage, III K. Aprilis des Jahres 772, erfolgt sey; oder etwa, dass in den lateinischen Ziffern ein leichtes Schreibversehen sich eingeschlichen, ursprünglich der Mittelstrich der Zahl III schief gestellt gewesen und VI zu lesen gewesen wäre. Nachdem wir aber in Kozrohs Sammlung noch eine weitere Urkunde, Regest Nr. 73, aufgefunden haben, welche in zweifelloser Lesung „pridie K. Aprilis in coena Domini", am Gründonnerstage desselben XXV Regierungsjahres datirt ist, hat man sich wohl dem Jahre 774 der christlichen Zeitrechnung unausweichbar zu fügen.

Ausserdem nöthigen uns aber auch die Tage des Mondmonats, sowie wir auf sie das Hauptgewicht legen, einige Male, bei den Urkunden Nr. 13, 18 und 22 der Regesten, eine gleichmässige Verschiebung um zwey Jahre eintreten zu lassen.

In diesen fünf Fällen haben wir abweichend von dem in den Urkunden genannten Regierungs-Jahre die Einstellung bei dem Jahre der christlichen Zeitrechnung vollzogen, welches durch dem Kirchenkalender und das Mondjahr bestimmt ward.

Bei dem fünfmal sich ergebenden Vorkommen je um zwey Jahre abweichender Zahlen erscheint die Frage berechtigt, ob nicht etwa für die Regierungszeit Herzog Tassilo's zwey Jahres-Zählungen verschiedenen Beginnens neben einander im Gebrauche waren? Günstig hiefür könnte der Umstand erachtet werden, dass Tassilo, nach des Vaters Tode zur Herrschaft gelangt, von seinen Oheime Griffo verdrängt, von seinem andern Oheime Pippin mit Herresmacht wieder eingesetzt wurde. Die Annalen bezeichnen hiefür verschiedene Jahre, und recht wohl möchte Griffo's Zwischenreich in zwey Jahre sich vertheilt und den grössten Theil derselben ausgefüllt haben.

Wir glauben jedoch nicht für eine solche Aufstellung uns entscheiden zu können. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass in zweyen der Urkunden, Nr. 13 und Nr. 22, die Regierungs-Jahre Pippins mit in Frage kommen. Für diese müsste gleichfalls eine abweichende Zählung aufgesucht werden, um den bekannten Abstand von vier Jahren aufrecht zu erhalten. Für Pippin möchte aber eine zweite um zwey Jahre verschiedene Zählung den übrigen Daten gegenüber kaum zu begründen seyn. Ueberdiess fallen die zwei wichtigsten der bedenklichen Urkunden, Nr. 72 und Nr. 73, in das XXV Regierungsjahr Tassilo's, sohin in eine Zeit, wo er, von Pippins Hof zurückgekehrt, ja nach dessen Tode, in keiner Weise geneigt gewesen seyn möchte, eine vom Zeitpunkte der Wiedereinsetzung durch Pippin zählende Regierungs-Periode in Geltung zu belassen.

Wir erachten daher in allen fraglichen Fällen die Angabe der Regierungs-Jahre Tassilo's als der Berichtigung wegen Ausfallens einiger Striche des Originals oder wegen Irrthums des Schreibers bedürftig, und glauben, dass diese Berichtigung, wo nöthig, auch auf Pippins Regierungs-Jahre zu erstrecken ist, indem der einmal eingeschlichene Fehler gleichmässige Aenderungen bei beiden Zahlen nach sich gezogen haben mag.

§ 6.

Ergebnisse für das Itinerar der Herzoge.

Bei der kleinen Zahl von den Herzogen selber ausgehender Urkunden, bei der Unvollständigkeit der Ueberlieferung mehrerer derselben kann das Ergebniss für Aufstellung eines Itinerars der Fürsten nur von sehr beschränkter Bedeutung seyn.

Den Herzog Odilo treffen wir 743 am 12 September mit Bischof Ermbert in Freysing, 747 am 12 Februar mit Bischof Joseph von Freising in Machinga.

Bei letzterem Orte mit Freudensprung an Maging zu denken, einen Weiler in der Pfarrey Künzing, allerdings im Landgerichte Osterhofen, wo Odilo's Anwesenheit durch Stiftungen bekundet ist, erachten wir für unzulässig. Für die Reise Bischof Joseph's dahin liegen Andeutungen nicht vor und der weiter in der Stiftung genannte Ort Wolfperchteshusir ist wohl näher, im Markte Wolfratshausen, zu suchen.[1]) Wir vermuthen daher bei der schon zu Kozroh's Zeiten nahezu hundertjährigen Urkunde ein Lese-Versehen, indem wir Mochinga als richtiger bezeichnen möchten, das uralte und öfter genannte Feldmoching, Pfardorf des Landgerichts München links der Isar, dessen kirchlicher Sprengel sich dazumal über Theile der jetzigen Hauptstadt erstreckte.

Herzog Tassilo erscheint zuerst in jugendlichem Alter von 8—9 Jahren zu Deoinga, Ober- und Niederding, Dörfer der Pfarrey Aufkirchen, L. Erding, in dem durch die Synoden von Aschheim und Neuching bekundeten Stammgebiete der Agilolfinger. Es gränzte dasselbe in der Nähe mit jenem der in dem Baiuwarischen Gesetzbuche unter den bevorzugten Edelgeschlechtern genannten Fagana zusammen. Beide Genealogien, deren Häupter in der Urkunde, Nr. 7 der Regesten, genannt werden, waren am 3 Juli 750 mit dem Herzoge und dem Bischofe

---

1) Drei Wolferts- oder Wolfratshausen kommen in Frage: der Markt und Landgerichtssitz in Oberbayern und im Bisthum Freysing, ein Dorf im L. Mainburg im Regensburger und ein anderes im L. Schrobenhausen im Augsburger Sprengel. Es möchte kein genügender Grund bestehen, den nächstgelegenen Markt ausser Beachtung zu lassen.

2) Der erste Pfarrherr von München Herbordus ist vorher Pfarrherr im Feldmoching. Ueber die histor. Ortsnamen in Bayern. Abh. der A. d. W. B. XI. 134.

Joseph von Freising zu Deoinga zusammentreten, um das bischöfliche Besitzthum in dem nahen Erching, L. Freising, angemessen auszustatten und abzumarken. [1]) Es ist bemerkenswerth, dass die Herzogin Mutter Hiltrude, welche damals die Vormundschaft führte, nicht genannt ist.

Im Jahre 757 am 9. Mai und im Jahre 756 am 23. Jänner sind zu Freising die Urkunden Nr. 14 und 16 ausgefertigt, welche Herzog Tassilo genehmigt. Da jedoch der Herzog zu Anfang des Mai Monats 757 die bekannte Huldigung zu Compiègne dem Könige der Franken Pippin leistete, so dürfte er so bald in Mai kaum schon zurückgewesen, sondern anzunehmen seyn, dass er seine, schon durch den Wortlaut als Zusatz bezeichnete Bestätigung erst einige Zeit später beigefügt habe.

Am 29 November 759 ist der Herzog in Matahcauui — Nr. 19. Gewöhnlich wird hiemit die villa Matahhoua, zusammengestellt, wo Ludwig der Deutsche 861 und 865, Karlmann 867 und Arnulph 890 und 891 Urkunden ausstellten [2]) und welche nach der allgemeinen Annahme in Mattighofen, dem Marktflecken im österreichischen Jnnkreise des Landes ob der Enns gesucht wird. Was Tassilo's Aufenthalt anbetrifft, entspricht dem von Kozroh überlieferten Wortlaute besser das Dorf Mattenkofen im Landgericht Landau in Niederbayern. Es gehört zur Pfarrey Altenbuch, jenem Poh, das Herzog Tassilo dem Erzstifte Salzburg schenkte. [3]) Hieher mag der Archipresbyter und spätere Bischof Arbeo zur Aufnahme der Urkunde sich begeben haben. Ob auch die villa regia hier lag, auf welcher die Kaiser des IX Jahrhunderts häufig verweilten, wagen wir zur Zeit nicht zu entscheiden. Bischof Waldo von Freising erscheint auch einmal auf dieser Villa bei Kaiser Arnulph. Zugegeben muss jedoch werden, dass die Jagdgelegenheit, welche mitbestimmend für den Aufenthalt der Kaiser war, reichlicher in Mattighofen

1) Mensis septimus dürfte nicht, wie Meichelbeck annimmt, den September bezeichnen sondern nach der Zählung im Jahre als der Juli aufzufassen seyn; es wird ja auch der Tag hier nicht nach römischen Kalender, sondern in der gewöhnlichen Zählung gegeben.

2) Kleimayers Juvavia, dipl. Anh. S. 95. 100. 101. 105. Böhmer regesta Karolorum N. 800 812 1084 Die andern beiden, W. Hundt Metr. Salisb I. 129. III. 61, nimmt Böhmer nicht auf; auch liegt in Karlmanns Urk. vom Februar 876 jedenfalls ein Fehler, da Ludwig der Deutsche erst am 26 Mai 876 starb.

3) Vergl. die Schenkung bei Keinz Ind. Arn. V. I. Juvavia dipl. Anh. S. 22. Die Lage ermittelt von Koch Sternfeld, Beiträge zur teutschen Länder-Kunde III. 199.

sich fand, umgeben von den weiten Waldgebieten des Weilhart, Kronwalds, Hönhartes und Hausrucks.

Zehn Jahre liegen nahezu dazwischen, bis Herzog Tassilo wieder in einer Urkunde, N. 35 unserer Regesten, hervortritt. Er kehrt im XXII Jahre seiner Regierung, im Jahre 769, aus Italien zurück und wir treffen ihn in Botzen in Tirol zum Besten des Klosters in der Scharnitz mit der Stiftung von Innichen an der Gränze des Pusterthales gegen Kärnten beschäftigt, einer Stiftung, welche, als der Abt Atto von Scharnitz und Schlehdorf den bischöflichen Stuhl Freysings bestieg, an das Bisthum Freysing gelangte. Er vollzieht die der Bekehrung der heidnischen Slaven gewidmete Stiftung hilari vultu. Man hat die Reise desshalb mit des Herzogs Vermälung mit der Lombardischen Prinzessin Liutberga in Verbindung gebracht, über deren Zeitpunkt sichere Angaben fehlen. Allein da Tassilo's Sohn, Herzog Theodo, schon bei der Stiftung von Kremsmünster im Jahre 777 von ihm als Mitregent beigezogen wird, so wird jedenfalls die Verehelichung mehrere Jahre vor 769 fallen. Schon Resch in seinen Annalen von Seben und Brixen bringt daher Tassilo's Anwesenheit in Botzen mit dem Abholen des heiligen Leibes Bischofs Valentin in Trient in Zusammenhang. [1]) Dass Herzog Tassilo selber von Trient nach Passau den Heiligen geleitete, liegt ganz im Geiste der Zeit und ist mehrfach bestätigt. [2]) Eine grosse Schwierigkeit ergibt sich aber auch hiebei und desshalb, weil die Transferirung des h. Valentin nach des Zeitgenossen Bischofs Arbeo bestimmter Angabe jener des h. Corbinian vorausging, Corbinian aber nach Regest N. 32 schon am 24. Februar desselben XXII Regierungsjahres zu Freising ruhte. Die Festzüge hätten also mitten im Winter sich in raschester Weise folgen müssen. Doch ist wohl möglich, dass sich in der Stiftungs-Urkunde, welche ohne Angabe des Monatstages überliefert ist, in der Zahl der Regierungsjahre ein Irrthum eingeschlichen hat. [3])

---

1) l. Resch Annales ecclesiae Sab. vel. Brix. I. 675

2) Wir fügen den bekannten Stellen folgende Stelle des Chonradus Sacrista bei, am Schlusse der Abtheilung der Urkunden Bischofs Arbeo f. 17. v. b.: Arbo episcopus sumo thesauro hanc ecclesiam ditavit, cum coepiscoporum suorum consilio corpus b. Corbiniani, beato Valentino Tridentinam translato et dehinc duce Tassilone Pataviam, quam fundaverat, perducto, de Maise, ubi ambo quieverunt, ad ecclesiam Frisingensem, ubi in presenti quiescit, cum summo honore reduxit.

3) Vergl. Meichelbeck hist. fris. I. 65. Rudhart ält. Gesch. S. 304. Rettberg denkt an

Während der nächsten acht Jahre begegnen wir ihn am häufigsten, ein- bis zweimal nahezu in jedem Jahre.

770 am 16. September in einer zahlreichen Versammlung des Clerus und der Grossen des Reiches zu Freising. Die Bischöfe Heres (Arbeo) von Freising, Virgilius von Salzburg, Wisurich von Passau, Alim von Seben sind um ihn, nur der Bischof von Regensburg Sindbert fehlt, Nr. 39. Nochmals an unbestimmtem Tage desselben Jahres ist er in Altötting, Nr. 40.

771 am 4. Oktober — oder 772, oder 774? — auf der Synode zu Dingolfing der Niederbayrischen Stadt, oder zu Neuching, dem Pfarrdorfe Oberneuching im Landgerichte Ebersberg in Oberbayern.

772 am 31. Dezember zu Altötting — Nr. 58 — wahrscheinliche Annahme, weil Bischof Wisurich von Passau noch am Leben ist.

773 verweilt er mit Bischof Arbeo von Freising in Niederbayern, am 28. August zu Dingolfing, am 30. August zu Eitraha, zu Aiterhofen im Landgerichte Straubing, Nr. 69 und 70.

Dingolfing war ohne Zweifel eine herzogliche Besitzung, wie es denn zur Curtis regia wird. [1]) Ueber die Zeit der Abhaltung der Synode zu Dingolfing sind mannigfache Untersuchungen gepflogen worden. Weder Mederer und die älteren Forscher, noch auch die neueren, Rudhart und Karajau, welche geneigt sind, die urkundliche Anwesenheit des Herzogs in Dingolfing mit der Synode in Beziehungen zu bringen, kannten den Fehler, welcher sich gerade bei der fraglichen Urkunde in Meichelbeck's Pars instrumentaria eingeschlichen hat. Kozroh's Handschrift gibt nämlich bei der Urkunde vom 28. August nicht das Regierungsjahr XXVII, wie im Drucke bei Meichelbeck steht, sondern die Zahl XXVI. Hiedurch fallen die beiden, an benachbarten Orten ausgestellten Urkunden in dasselbe Jahr und ist ein längerer Aufenthalt des Herzogs in jener Gegend bescheinigt, was die Vermuthung der

---

die Vermälung, welche er aber auf 765, dagegen die Ueberbringung des h. Leibes richtig auf 769 ansetzt. Kirchen-Gesch. II. 248. 263.

1) Hludovicus Bawariae rex donat ad monasterium s. Emerammi quandam ecclesiam sitam in prospectu fisci sui, qui nominatur Tingulvinga, qui fuit cuidam servo regio Antkario. Dat. VI K. Junii anno XX Imper. Hludovici serenissimi Augusti, anno VIII regni sui, indict. XI Reginesburg — am 27. Mai 833. Pez thes. anecd. I P. III. 17. Böhmer reg. Kar. Nr. 727. M. B. XXVIII. 24.

gleichzeitigen Abhaltung des Synode zu Dingolfing verstärkt. Dieselbe muss aber bei Anerkennung des Gewichtes dieser Gründe in den August des Jahres 763 gesetzt werden.[1])

Auch 776 ist der Herzog wieder — an unbekanntem Tage — zu Aiterhofen, Nr. 88.

777 treffen wir ihn in Regensburg, Nr. 95, doch bleibt das Jahr wegen Einführung des schon 774 verstorbenen Bischofs Wisurich zweifelhaft Wohl im Spätherbste des Jahres, die Indictio prima ist bereits eingetreten, gründet er zu Kremsmünster seine grossartige Stiftung, Nr. 94.

Von nun an aber fehlt über die letzten zehn Jahre der herzoglichen Regierung jeder genauere urkundliche Nachweis über sein Verweilen. Wir entnehmen nur aus Nr. 112, dass Herzog Tassilo mit seinem Sohne Theodo, welcher zuerst bei der Stiftung Kremsmünsters als Mitregent auftrat, im Jahre 782 einige Zeit auf der herzoglichen Villa Neuching sich aufhielt.

Ohne Zeitangabe ersehen wir aus einer Urkunde aus dem zweiten Jahre der Regierung Kaiser Ludwigs des Frommen und dem ersten der Regierung seines Sohnes Lothar als König von Bayern (815), dass Herzog Tassilo einstmals mit Bischof Arbeo zusammen in Lapara drei Tage verweilte, wohl dem Dorfe Laber, G. Laberberg im Landgerichte Abensberg, wo ein gewisser Magrih sein Erbgut zum Dome zu Freising gab[2]), und in der Urkunde Nr. 7 des I Anhanges finden wir den Herzog mit Bischöfen in zahlreicher Versammlung zu Ufhusin. eine Schenkung zur Kirche des h. Stephan an der Vils vollziehend, nach Meichelbeck zu Moosen L. Dorfen. Auch dies scheint zur curtis regia geworden, denn Kaiser Arnulf schenkt die zum Königshofe gehörige Kirche zu Aufhausen am 13. Oktober 889 seinem Erzkanzler Aspert, welcher sie

---

1) Mederer Beiträge V. 287 Rudhart ält. Gesch. S. 301, Karajan Verbrüderungsbuch von S. Peter S. XXXVII.

2) Dum et omnibus non habetur incognitum, qualiter quidam homo Magrih nomine iam dudum propriam heridatem suam in loco Lapara tradidit domui Ste Mariae in manus viri venerabili Arpionis epi, ipseque Arpio epus legitime tres noctes possidebat eodem locum. . . Tassilone quoque duce ibidem manente, ipsam traditionem sciens et consentiens. . . Der Sohn Magrih's Heinrich erneuert die Schenkung für seinen Theil des Erbgutes: pridie Non. Maj. anno II Imperii Hludowici pii principis et anno primo Hlodharii regis in Bajoaria indict. VII (VIII). Ego Tagibertus indignus pbr conscripsi iussiono Hittonis epi. Kozroh f. 210. Meich. Nr. 324.

dem Stifte S. Emeram hinterlassen soll. Sie lag im Donaugaue, und Aufhausen ist hienach das Pfarrdorf dieses Namens im Landgerichte Landau. [1])

§. 7.

Die herzoglichen Kanzler, Geheimschreiber und Notare.

Der Zustand, in welchem die wenigen, von den Herzogen selbst ausgehenden Urkunden uns überliefert sind, lässt keine sichere Aufstellung über die Einrichtungen der herzoglichen Kanzlei in jener Zeit zu. Die Salzburg'schen Breves notitiae nennen zwar schon aus der Zeit Herzog Theodo's einen Cancellarius ducis Madelgoz. [2]) In unseren Urkunden treten aber auch Schreiber auf, welche nach ihrer kirchlichen Würde Diaconi genannt werden. Aus der Stiftungs-Urkunde von Kremsmünster könnte geschlossen werden, dass in der herzoglichen Kanzlei mehrere solche Diaconi verwendet waren. Unsere Zusammenstellung ergibt indessen hiegegen Zweifel.

In der unvollständig datirten Urkunde Nr. 7 des II Anhanges treffen wir einen herzoglichen Kaplan Fater, wie ja auch Herzog Odilo einen Kaplan Ursus hatte, welcher ihn in die Gefangenschaft begleitete. [3]) Ob und inwieferne diese Kaplane mit der herzoglichen Kanzlei in Beziehungen standen, oder auf Staatsgeschäfte Einfluss übten, ist nirgends angedeutet.

Unter Herzog Odilo verrichtet in den beiden Urkunden, welche vier Jahre auseinanderliegen und der Zeit nach seiner Gefangenschaft in Frankreich angehören, derselbe Priester Benignus die Notariatsdienste.

Herzog Tassilo greift zuerst selbstthätig zu Matahcauui ein, wobei der Freising'sche Erzpriester, der spätere Bischof Arbeo, nach des Herzogs Befehl urkundet. Nr. 18.

1) Pez thes. an. T. I P. III 32. Böhmer reg. Kar. Nr. 1068. Ideler in Leben und Wandel Karl des Grossen von Einhard (1839) nennt irrig Aufhausen in der Gemeinde Steinbach, L. Mainburg. B. I. S. 250.

2) Kleimayrn Nachrichten, dipl. Anh. S. 36. Die Lesung Madelgoz, nicht Madelgor, steht nach der Ausgabe von Keinz fest. S. Keinz S. 35.

3) Nach den Breves notitiae. Kleimayrn l. c. S. 35.

Bei der Rückkehr aus Italien im Jahre 769 zu Botzen ist ein Anno mit der Aufnahme der Stiftung von Innichen beauftragt, und 772 schreibt zu Altötting der Empfänger der zu Botzen vollzogenen Stiftung Abt Atto von Schlehdorf, der spätere Bischof von Freising, die Urkunde. Wohl möglich, dass sowohl Arbeo als Atto zu den herzoglichen Räthen gehörten und in den Bisthümern zugleich die Belohnung für geleistete Dienste empfingen.

Der erwähnte herzogliche Kaplan Fater ist wohl der herzoglichen Stiftung zu Kremsmünster im Jahre 777 als Abt vorgesetzt worden. Dass er auch jener Fater ist, welcher schon 750 in Deoinga als Zeuge in der Umgebung des jungen Herzogs erscheint, ist nicht unwahrscheinlich. Er könnte damals mit der Erziehung des Fürsten betraut gewesen seyn. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Name Fater auch sonst vorkömmt, wie denn in der Nr. 113 ein Fater, welcher die Kirche zu Langenpreisiug, L. Erding, erbaut hat, sein Erbgut der Domkirche zu Freising schenkt. Der Abt Fater von Kremsmünster erscheint nochmals in den Urkunden der Karolinger, indem Karl der Grosse auf sein Ansuchen zu Worms am 3. Jänner 791 die Stiftung von Kremsmünster, welche als durch Tassilo's Entsetzung hinfällig erachtet ward, neuerdings bestätigt.[1])

Inzwischen tritt in unbestimmtem Jahre (Anh. I Nr. 5) in Passau Diacon Petto jussus a summo principe als Notar auf.

Erst in der letzten Periode, aus welcher die Urkunden minder zahlreich sind, wiederholt sich derselbe Name.

Im Jahre 776 fertigt die Urkunde Nr. 89 für Scheftlarn der Diacon Snelhart, jussus a summo principe, und aus seinem Munde schreibt 777 der Diacon Willapercht die Urkunde für Kremsmünster, Nr. 94. Snelhart ist auch Verfasser der Urkunde zu Regensburg, Nr. 95, welche wegen Einführung des Bischofs Wisurich von Passau in der Zeitbestimmung zweifelhaft erscheint.

Wir müssen ihn überhaupt anklagen, dass er die Angabe des Tages bei seinen Fertigungen versäumt hat; denn gleichmässig fehlt dieser bei allen überlieferten Urkunden, wo Snelhart mitwirkt. Er war

1) Sickel Acta Karolinorum K. Nr. 130. II. 53. Böhmer Regesta Karolorum Nr. 142.

übrigens wohl länger in der Umgebung des Herzogs; denn wir finden ihn wieder im Jahre 804 unter den gewichtigen Zeugen, auf deren Aussage hin Herzog Tassilo's und seiner Gemahlin Liutberga Missgunst gegen Bischof Arbeo als Anhänger der Franken anerkannt wird. [1])

Jener Gehülfe Willapercht möchte aber wohl derselbe Willapercht seyn, welcher schon ein Jahr früher, Nr. 85, als Notar des Bischofs Atto von Freising auftritt und wieder in Urkunden von 790 und 792 bei dem genannten Bischofe fungirt. [2]) So durfte er kaum der herzoglichen Kanzlei angehört haben, sondern nur zur Beihülfe zugezogen worden seyn.

Zuletzt finden wir bei Tassilo im Jahre 782 den Diacon Leidrat, Nr. 112, welcher zu Freising am 20. Februar 779 als Notar beschäftigt erscheint, Nr. 102.

Leidrat, Leidraad, wie er hier heisst, Leidradus, wie ihn der berühmte Bischof Theodulf von Orleans in seiner poetischen Reisebeschreibung einer gemeinsam vollzogenen Sendung in die Narbonensische Provinz nach Südfrankreich nennt, gehört, wie der Abt Sturm von Fulda, der Genosse und Nachfolger des h. Bonifazius, zu jenen Bayern, welche damals durch hervorragende Eigenschaften auch ausserhalb des engeren Vaterlandes zur Geltung gelangt sind.

Er war wohl in der Umgebung des Herzogs bis in die letzte Zeit geblieben, stand auf der Seite jener Parthey, welche Tassilo von dem verderblichen Widerstande abrieth, und kann so, ohne dass ein Vorwurf des Verrathes ihn träfe, die Aufmerksamkeit des grossen Karl auf sich gezogen haben. Der König berief mit Eifer Männer von höherer Bildung und erprobter Tüchtigkeit, wo immer er solche fand, in seine Umgebung. Leidrad ward, wie angegeben wird, seiner Bibliothek vorgesetzt, trat mit Theodulf und Alcuin in Briefwechsel und gewann das Vertrauen des Königs in dem Maasse, dass er ihn, der inzwischen Priester geworden, 798 zum Erzbischofe von Lyon erhob, und gleichzeitig dem Bischofe Theodulf als zweiten Sendboten in das südliche Frankreich beigab. Im darauffolgenden Jahre erhielt er die selbstständige

1) Meich. I. 2. Nr. 120 und Anh. II. Nr. 8. Vgl. §. 9.
2) Meich. I. 2. Nr. 108. Unsere Regesten Nr. 128.

Sendung nach Urgel in Spanien, wo die Häresie des Bischofs Felix zu bekämpfen war, welchen er denn auch zur Unterwerfung brachte. Er wirkte, wie seine Briefe zeigen, eifrigst für Kirchen und Schulen in seinem Erzbisthume, ward von dem inzwischen zum Kaiser gekrönten Karl noch im Jahre 811 zum Zeugen seines Testamentes bestimmt, zog sich aber nach des Kaisers Tode alsbald in das Kloster S. Medard bei Soissons zurück, das er nur noch einmal, von Kaiser Ludwig dem Frommen zur Ordnung von Zollverhältnissen nach Macon abgesendet, auf kurze Zeit verliess und in welchem er am 16. Dezember 816 starb.

Ausser einigen Briefen von ihm und an ihn sind zwey seiner an Karl den Grossen gerichteten Abhandlungen über die Taufe erhalten. Dem Anfange seiner staatsmännischen Laufbahn, der Zeit seiner Sendung nach Narbonne, gehören die Verse Theodulf's über ihn an:

Haeserat hac nobis Leidradus sorte sodalis,
  Cederet ut magnus hoc relevante labor.
Noricus hunc genuit, hunc tu, Lugdune, futurum
  Pontificem speras religionis ope.
Arte cluit, sensuque riget, virtute redundat,
  Cui vita ad superam transitus ista manet. [1])

§ 8.

Die bischöflichen Notare.

Unsere Kenntniss bezüglich der Fertiger der Urkunden des Bisthums Freising ist in einer bei der geringen Zahl der erhaltenen Ur-

---

1) Ueber ihn und seine Schriften s. Gallia Christiana monachorum s. Mauri T. IV p. 52. 213. P. instrum. p. 1 und Fisquet La France pontificale T. Lyon. p. 95—109 — neu ohne Jahr. Der Letztere lässt mit dem Conversationslexicon Leidrad zu Nürnberg um 736 geboren worden. Die Mauriner haben keine so genaue Kenntniss, aber sie führen Theodulfs Verse an. Nürnberg, dessen Anfänge nicht über das eilfte Jahrhundert zurückgehen, ist als Geburtsort Leidrad's offenbar von einem in der Geschichte und Geographie Deutschlands unkundigen Ausleger Theodulfs erfunden. Ueber den damaligen Sprachgebrauch in den gelehrten Kreisen beziehen wir uns auf des gleichzeitigen Geschichtschreibers Paulus diaconus (Warnefrid) Stelle in der bekannten Erzählung von König Autharis Brautwerbung um Prinzessin Theodelinde von Bayern: Noricorum siquidem provincia, quam Baioariorum populus inhabitat. De gestis Langobardorum libri III cap. 29 der Ausgabe Aug. Vindel. 1515, cap. 31 der Ausgabe Lugd. Batav 1595. Vgl. auch

kunden empfindlichen Weise dadurch beschränkt, dass Chonradus Sacrista in seinen Abschriften aus Kozroh's Sammlung mit den Zeugen häufig auch die Fertiger wegliess.

In frühester Zeit erscheinen zu Freising als urkundende Notare der Priester Atto, wohl der spätere Abt von Scharnitz, dann Schlehdorf, seit 784 Bischof von Freising; der Priester Reginpercht, wohl der spätere Abt des Stiftes S. Castulus in Moosburg; der Priester Alprich.

Erst Arbeo, auch Heres in Uebersetzung des Namens genannt, welcher bald zum Archipresbyter vorrückte und 764 des Bischofs Joseph Nachfolger ward, scheint in längerer Dauer des Amtes eines Notars gewaltet zu haben, oder der bischöflichen Kanzlei vorgestanden zu seyn. Wir treffen ihn als Schreiber von 754 bis 760.

Nach ihm lässt sich längere Zeit keine so gleichmässige Leitung der Freisinger Kanzlei erkennen. Zunächst vertritt ihn schon 759 einmal der Diacon Horskeo, welcher unter Bischof Joseph mehrmals, doch häufiger erst 772 und 773 erscheint, noch in dem (unmöglichen) 42. Regierungs-Jahre Tassilo's Diaconus ist, dann aber zum Priester geweiht wird, in welcher Eigenschaft er 792, und wieder 802 vor den kaiserlichen Sendboten zu Freising nach des erzbischöflichen Notars von Salzburg, Priester Adalperchts, Auftrag urkundet, und bis zum Schlusse der Regierung Bischof Atto's vorkömmt.

Einige Male treten neben ihm Peru, Diacon und Priester, und der Priester Alpolt auf.

Vorstand der bischöflichen Kanzlei möchte damals Sundarheri gewesen sein, welcher von 765 bis 782 am häufigsten als Notar handelt. Er scheint bis zu seinem Lebensende, das über unsere Periode hinausfällt, Diacon geblieben zu seyn. In dieser Eigenschaft schenkt er im Jahre 791 Erbgüter an den Dom und gibt dem Bischofe Hitto noch im Mai 818 Benefizien zu Albaching und Isen zurück. Er gehörte zu

Vincenz von Pallhausen Abhandlung über die Benennung Noricum für Bayern. Hist. Abth. der A. d. W. von 1807. I. 437. Drei Briefe von Leidrad finden sich nun auch in Phil. Jaffe's Monumenta Carolina, Epist. Carol. in den Nr. 36, 37 und 42. Jaffe setzt Leidrad's Tod nach dem Necrologium S. Johannis Lugdunense auf den 28. Dez. 817. ib. p. 420. Vgl. auch Niedermayer, welcher Leydrat Herzog Tassilo's Kanzler nennt, das Mönchthum in Bajuwarien S. 155. 162.

den nächsten Verwandten des Grafen Mezzi und seine und seines Bruders Cunzo nicht unbedeutenden Besitzungen lagen an der Strogen und an der Isen, sowie bei Forstinning im Bereiche der jetzigen Bezirksämter Erding und Ebersberg.[1])

Am Schlusse des Agilolfingischen Zeitraumes erscheint wieder einzeln der Diacon Snelmot; in der folgenden Zeit aber urkundet für Bischof Atto zumeist der Diacon Tagapercht, Tagi- oder Tagabertus, welchem wieder eine regelmässige Thätigkeit in dieser Beziehung zu zuerkennen seyn dürfte.[2])

Noch müssen wir des auffallenden Umstandes gedenken, dass im Jahre 772 der Bischof Arbeo am 18. August gleichzeitig zu Kienberg in der Pfarrey Allershausen an der Glon bei Freising, und zu Regensburg als anwesend in den Urkunden Nr. 47 bis 50 genannt ist, welche nicht von den gewöhnlichen bischöflichen Notaren aufgenommen sind. Ist nicht eine der Jahreszahlen irrig, so dürfte wohl die während des Zeitraums in den Schaftlarner und anderen Urkunden häufig hervortretende Sitte in Beachtung zu ziehen seyn, wonach eine nicht sogleich in der betreffenden Kirche vollzogene Stiftung am Altare dieser Kirche erneuert werden musste, so dass zur Rechtsbeständigkeit zwey gleichmässig durch Zeugen gehörig nachzuweisende Handlungen erforderlich waren. So mag die von Richpercht zu Regensburg vollzogene Stiftung bei ihrer Ergänzung durch die verbundene Schenkung Humperchts zu Freising erneuert und so der Bischof als Empfänger bei beiden eingezeichnet worden seyn

Jedenfalls war Arbeo zu Anfang Septembers mit dem Herzoge in Freising, und seine Anwesenheit in dem nahen Kienberg ist für den 18. August daher wahrscheinlicher, als eine Reise nach Regensburg um diese Zeit.

Die Urkunden aus den übrigen Bisthümern sind so vereinzelt, dass

1) Die Vergabung der Erbgüter bei Meichelbeck Pars instr. Nr. 77. 101. 109; über die Rückgabe, sowie die Verwandtschafts-Verhältnisse, ebendort Nr. 315. 357. 388.

2) Tagapercht liess sich erst spät zum Priester weihen: im September 814 ist er noch Diacon und erscheint zuerst am 15. März 815 als Priester — in idibus Martii anno secundo imperii Hludowici pii principis et anno primo, ex quo rex Hlodharius Bajoaria feliciter intravit, indictione VII (vielmehr VIII) König Lothar in Bayern erscheint dann bei allen Zählungen dieses Jahres. Vgl. Meich. Nr. 311, 322 und 328.

eine längere Verwendung oder amtliche Eigenschaft der vorkommenden Notare kaum daraus geschlossen zu werden vermag.

In Regensburg werden um 776—778 die Priester Kerhelm und Taugolf, in Passau wird um 788 Priester Hildipercht genannt.

In seiner Art allein steht das Auftreten eines eigenen Kaplans bei dem Grafen Machelm, des Priesters Watto, welcher mehrere Urkunden für ihn verfasst.[1]) Es scheint, dass damals schon die Gaugrafen solche eigene Geistliche um sich hatten. Denn bei dem Tode des Grafen Droant um 806 ist auch ein Capellanus Wago, welcher vorher und nachher der Kirche zu Zolling L. Moosburg vorsteht, erster Zeuge der Stiftung für sein Seelenheil.[2])

§. 9.

In den Staatsgeschäften verwendete Bayern.

Inländische Aufzeichnungen zur Geschichte des Landes haben sich aus der Agilolfinger Zeit bis auf unsere Tage nicht erhalten.

Noch Aventin erwähnt zwar einer einheimischen Chronik, welche des letzten Herzogs Tassilo Kanzler Crantz verfasst haben solle. Die Angaben dieser Chronik, welche Aventin zuerst zu Herzog Hugbert's Zeiten mit einer für die Geschichte werthlosen Beobachtung aus dem Thierleben einführt, würden für das siebente oder achte Jahrhundert von grösster Bedeutung seyn. Allein in unseren Urkunden findet sich der Name Crantz nicht, und nirgends hat sich eine Spur von den Notizen auffinden lassen, welche uns Aventin aus jener Chronik mittheilt. Hierzu kömmt, dass gerade die Geschichte des Herzogs Odilo, und selbst jene Tassilo's, wie sie Aventin erzählt, gar manche unzweifelhaft irrige Thatsachen aufstellt.

Wir sind daher für diese Zeit zunächst nur auf ausländische Annalisten angewiesen, welche indessen nicht so in Einzelnheiten eingehen, dass sie ausser den Regenten auch noch Namen der Mitwirkenden darböten.

1) Nr. 83 und Anh. I. Nr. 9—11.
2) Meich. P. instr. Nr. 132, 142, 169, 316, 474, 481.

Weder Staatsmänner noch Heerführer werden aus jener Zeit bekannt gegeben, obwohl die Annalisten entnehmen lassen, dass in der letzten Periode sich mächtige Partheyungen im Lande gebildet hatten, die Einen für die Selbsständigkeit des Reiches eintraten, die Andern für die unvermeidlich erkannte Unterwerfung unter das Frankenreich wirkten und sich zu den Bestrebungen des Herzogs in schroffen Gegensatz stellten.

Wenn auch manche der zahlreichen Zeugen der Urkunden in späterer Zeit unter den Karolingern als Grafen über Gaue gesetzt, zu bezirklicher Bedeutung gelangten, so vermögen wir doch über ihren Einfluss zur Zeit der Agilolfinger nicht zu urtheilen.

Zumeist wurden in jener Zeit zu Staatsgeschäften Geistliche verwendet, welche beinahe allein die erforderliche höhere Bildung besassen.

So treffen wir den Abt Fabigaudus von Wessobrunn, welcher übrigens weder in unseren Urkunden, noch in den Annalen seines Klosters zu finden ist, am 23. Juni 757 in Compiègne,[1]) und mit dem Abte Eborsindus von Niederaltaich am 13. August 762 wieder bei dem Todtenbunde in Attigny, wohin sie wohl nur im Geleite des im Mai 757 die Huldigung leistenden und noch 762 bei König Pippin verweilenden Herzogs Tassilo gekommen seyn mögen.[2])

Minder günstiges wird von den Bischöfen Arbeo und Atto von Freising berichtet. Zwar Aventin zählt neben Bischof Virgilius von Salzburg auch Arbeo zu jenen Bischöfen, ohne deren Beirath Herzog Tassilo nichts zu unternehmen gewohnt gewesen; doch weiss auch er von Bischof Atto, dass er zu König Karl wegen Bedrückung geflohen sey.[3]) Besser unterrichtet ist Meichelbeck; er bezweifelt nicht, dass

---

1) Oelsners Jahrbücher S. 313. Die damals dem Kloster Gorze, nun im deutschen Elsass-Lothringen, von Bischof Chrodegang von Metz ausgestellte Urkunde trägt das Datum: 756 anno VI regni Pippini die X K. Junii; allein Oelsner hält die Jahrzahl im Chartular später beigefügt und die Regierungs-Jahre für das richtige. Uns würde wegen Nr. 14 unserer Regesten das Jahr 756 besser entsprechen.

2) Oelsners Jahrbücher S. 363. 376. P. Celestin Leutners historia mon. Wessofontani (1753) nennt für Wessobrunn als ersten Abt Ilsung, der ein Schüler Eborsind's gewesen sey. Die Erzählung von der Gründung Wessobrunns daselbst kann trotz, oder vielmehr wegen der Jahrzahl 753 nicht als Urkunde verwerthbar erachtet werden.

3) Aventin's Annalen III. p. 178, Chronik f. 280.

gegen das Ende der Regierung Tassilo's beide Bischöfe wegen Entziehung von Gütern mehr zu den Franken gehalten haben. [1]) Es findet sich indessen bei ihm jene Urkunde nicht, in welcher mit klaren Worten in richterlicher Entscheidung anerkannt wird, Herzog Tassilo und seine Gemalin Liutbirga hätten aus Missgunst gegen Arbeo, den Freund der Franken, mehrere Pfarrkirchen dem Bisthum Freising entzogen und dem Kloster Awa, nun Frauenchiemsee, zugewendet. Wir geben diese bisher ungedruckte Urkunde im II Anhange unter Nr. 13. [2]) In seinem Eifer für Gründung von Klöstern als Pflanzstätten der Bildung mag der Herzog — er rief ja auch den des Griechischen kundigen Bischof Dobda oder Tuti ins Land — zu weit gegangen seyn und erworbene Rechte der Bischöfe missachtet haben. Bezüglich des Bischofs Arbeo dürfte das Zerwürfniss schon zeitig sich entwickelt haben, wie er denn schon 777 in auffallender Weise bei der Stiftung von Kremsmünster fehlt; ja es scheint so weit gediehen zu seyn, dass dem Bischofe in der letzten Zeit des Lebens die Leitung des Bisthums gänzlich entzogen war. So kann am einfachsten der von Meichelbeck wohl bemerkte, aber nicht erläuterte Umstand erklärt werden. dass schon im Jahre 782 der Abt Atto von Schlehdorf, Arbeo's Nachfolger, als geschäftsführend Stiftungen für das Bisthum entgegennimmt. [3])

Im Auftrage des Herzogs treffen wir hinwieder Bischof Sindbert von Regensburg, welcher im Herbste des Jahres 781 die Bayrischen Geisseln in Folge des Vertrages von Worms zu König Karl nach Quierzy (Carisiaco) führt.

In gleicher Weise wird der in den Freisinger Urkunden so oft

---

1) Meich. hist. Fris. I. 96. Meichelbeck hat nach dieser Stelle offenbar die von uns neu beigebrachte Urkunde gekannt. Sie scheint durch irgend ein Versehen nicht zum Abdrucke gelangt zu seyn. Denn die am Rande seines Textes citirte Urkunde seiner Pars instr. bildet keinen entsprechenden Beleg der Stelle. Dagegen ist die ungünstige Einwirkung der Herzogin Liutbirga noch im Jahre 816 in lebhafter Erinnerung. Meich Nr. 350

2) Sie ist vom 13 Jänner 804, wie jene aus Kozroh f. 139 in Meich. Pars instr. als Nr. 120 aufgenommene. Chonradus Sacrista hat sie uns erhalten. Dieser hat die Urkunde Kozrohs an entsprechender Stelle f. 32 a; sodann aber ist am Schlusse der Urkunden Atto's die von uns neu beigebrachte Urkunde mit abweichender Tinte beigefügt. In ihr erst ist der Ortsname Epeningas der frühern Urkunde in Eibelingas in der Sprache des XII Jahrhunderts umgewandelt. Chonr. Sacr. f. 38, v.

3) Reg. Nr. 112. Meich. I. 84.

genannte Arn, aus einem an der Isen in Oberbayern reich begüterten Edelgeschlechte stammend [1]), seit 785 Bischof von Salzburg, mit dem Abte Hunrich, dem Nachfolger des oft genannten Abtes Oportunus, von Mondsee, von dem Herzoge im Jahre 787 nach Rom gesendet, um durch Vermittlung des Papstes die Versöhnung mit dem Könige der Franken zu versuchen. Mit Albuin in enger Freundschaft verbunden, ist Arn unter Kaiser Karl zu hohem Ansehen gelangt; seine hervorragende Tüchtigkeit bewirkte vorzugsweise die Erhebung Salzburg's zum Erzbisthume und seine Bedeutung für die Geschichte seiner Zeit machte ihn zum Gegenstande mehrerer gelehrten Arbeiten. [2])

---

1) Koch Sternfeld zählt die Haholte von Pietelbach ohne irgend eine Begründung zur Familie der Fagana, wie er auch Berchtilde aus der Familie der (späteren) Grafen des Chiemgaus durch Vermuthung entspriessen lässt. Beitr. II. 52. Nr. *. Erzbischof Arn aber hielt er aus Iberien oder Sachsen stammend. Vgl. seine Abh. über Arn's urkundlichen Nachlass. Abh. der hist. Cl. der A. d. W. V. (1823) 339.

2) Vergl. Arno ersten Erzbischof von Salzburg von Dr. Heinrich Zeissberg. Wien 1863, in den Sitzungsberichten der österr. Akademie der Wissenschaften Bd. XLIII. Die Abstammung Arn's oder Arno's ist Gegenstand gelehrten Streites geworden. Am 25. Mai 758 (Nr. 15 unserer Regesten) bringt der edle Haholt, von schweren Wunden genesen, in Folge deren er die Kirche zu Poatilinpach erbaut hat, wohl die Stephanskirche zu Ausser — nicht die Kirche des späteren h. Ulrich zu Innern Pietelbach, beides Dörfer der Gemeinde Lengdorf im Landgerichte Dorfen, mit ungenannter Gattin den Sohn Arno mit erhobenen Händen am Marienbilde der S. Zenokirche zu Isen dar. Rettberg erkennt — in seiner Kirchengeschichte II. 238 — in dem Knaben den späteren Erzbischof. Zeissberg (l. c. S. 305 f.) führt dagegen an, dass Haholt und dessen Gattin Berchthilde mit Erzbischof Arn im J. 815 nach den Urkunden bei Kleimayern (Iuv. dipl. Anh. S. 63) Güter tauschen — sie erhalten solche näher der Isen bei Buchbach L. Neumarkt, und Buch am Buchrain gegen andere im Chiemgau — ohne dass das Verwandtschafts-Verhältniss genannt ist. Haholt und Berchthilde sitzen wirklich zu Poatilinpach im Isengau, und eine weitere Urkunde bei Meichelbeck vom J. 827 — P. instr. Nr. 502 — zeigt, dass auch sie wieder einen Sohn Arno haben, ihre eigenen Güter den schon im Besitze der Domkirche befindlichen Gütern zu Poatilinpach beifügen, und alles wieder für sich und ihren Sohn von Bischof Hitto zu Lehen empfangen. Wir finden hierin kein Hinderniss, in der ersten Urkunde unserer Regesten den Erzbischof Arno mit seinen Eltern zu erkennen. Der Haholt von 815 und 828, Gemal der Berchthilde, ist offenbar ein jüngerer Haholt, Enkel oder Brudersohn des 758 von schwerer Wunde genesenen Haholt, welcher den Sohn wieder nach dem Oheim oder Grossvater benannt hat, zufolge des vielfach wahrnehmbaren Gebrauches des Namen-Ueberganges in den Geschlechtern. Allein neue Zweifel erregt die Urkunde Nr. 634 bei Meichelbeck, wo der vir nobilis et abbas vocatus nomine Arn im Jahre 845 vor Bischof Erchanbert zu Dorfen und zu Tegernbach erscheint, „ammonens eum de traditione genitoris sui Haholti in loco qui dicitur Poatilinpach" um die Erneuerung antiquorum traditionum parentorum (!) suorum. Ist dieser Arn der Sohn des älteren oder des jüngeren Haholt? Schon Meichelbeck bemerkt, dass jener ältere Arn damals 90jährig gewesen seyn müsste. Dagegen ist des jüngern Arno Eintritt in ein Kloster schon dadurch angedeutet, dass er mit seinen Eltern die Lehen empfängt, welche nach seinem Tode an das Bisthum

Lajen aber werden uns nur von Aventin, und zwar aus der bereits erwähnten Crantz'schen Chronik genannt.

Während er in den Annales Boiorum die Verhandlungen zu Worms im Jahre 781 durch die Bischöfe Virgilius und Arbeo führen, und 787 die Gesandtschaft in Rom aus den vorgenannten Kirchenfürsten bestehen lässt, erzählt er in der deutschen Chronik, Herzog Tassilo habe nach der Eroberung des Langobarden-Reiches durch König Karl seinen Sohn Theodo mit grossem Gefolge „grosse tapfere ernstliche Leute" nach Rom geschickt. Er nennt die Bischöfe Alman (Alim) von Seben und den Abt Otto von Mondsee (vielmehr Atto von Schlehdorf, den späteren Bischof von Freising, zu Mondsee folgte 781 dem Abte Oportunus Hunrich), dann die Grafen Maegel und Macheln. Der König habe nur den Prälaten durch sein Gebiet zu ziehen verstattet. Wieder habe Tassilo nach der Rückkunft von Worms (781) den Grafen Macheln mit zahlreichem Gefolge nach Rom geschickt; der sey aber, ein gar alter Herr, mit dem ganzen Gesandtschafts-Personale daselbst am Fieber gestorben.[1])

Es ist nun beachtenswerth, dass die hier genannten Lajen in den Urkunden wirklich vorkommen. Der Graf Machelm ist eine hervor-

---

zurückfallen Im Jahre 845 sind seit 827 achtzehn Jahre verflossen, in welchen der jüngere Arn zum Abte von Isen oder Tegernbach vorgerückt ist, und jene Schenkung nun antiqua traditio genannt werden kann. Der Erzbischof Arn ist schon hiernach mit hoher Wahrscheinlichkeit jener ältere Arn und jedenfalls aus dem Bayrischen Edelgeschlecht entsprossen, in welchem der Name Arn häufig und selbst in den Besitzungen Arndorf, Weiler L. Erding, Arnstorf, Dorf L. Haag, sich erhalten hat. Auch der Austausch der Güter mag durch die verwandtschaftlichen Beziehungen des Erzbischofs zu den Besitzern herbeigeführt worden seyn. Seine Identität mit dem in den Freisinger Urkunden so oft vorkommenden Diacon, dann Priester Arn wird nun durch die in unserm II Anhange als Nr. 15 zum ersten Male vollständig veröffentlichte Urkunde neuerdings bestätigt, in welcher der Erzbischof als Augenzeuge dafür eintritt, dass ein gewisser Priso die Kirche zu Auerbach in dem bezüglichen Gebiete, im Landgerichte Erding, erbaut und dem Bischofe Arbeo übergeben habe. Dr. Alois Huber hat dem Vorleben Arno's in den Wiener Sitzungs-Berichten Bd. XLVII S. 197 flg. eine Abhandlung gewidmet, in welcher die verschiedenen Meinungen über seine Herkunft gut zusammengestellt sind. Seiner Ansicht, dass aus der Urkunde Nr. 48 bei Meichelbeck (Nr. 76 uns. Reg.) die Brüder Arno's entnommen werden könnten, vermögen wir indessen nicht beizutreten Bischof Arbeo schrieb offenbar diese Urkunde selbst nieder; er nennt dabei seinen Erzpriester Tarchanat „dilectissimus frater et conpresbyter" und fügt am Schlusse mit klaren Worten bei: „nobis id est heredi episcopo" ist die Stiftung gemacht. Weil der Bischof selbst in alter Gewohnheit den Vorgang aufzeichnete, wird auch kein Notar dabei genannt.

1) Aventini Annales (Frankfurt 1627) S. 177 flg. Chronik, herausgegeben von Cisner (Frankfurt 1580) f. 279. v.

ragende Persönlichkeit. Auch Maegilo ist öfters genannt, in verschiedenen Gegenden des Landes begütert. [1])

Machelm führt allein in unseren Urkunden den Titel vir clarissimus und hat, wie schon erwähnt, seinen eigenen Kaplan, den Priester Watto. Er ist bei Herzog Tassilo, als derselbe bald nach seinem Regierungs-Antritte eine Stiftung Herzog Odilo's zum Dom zu Freising als Seelgeräthe für seinen Vater bestätigt. Er wohnt als erster Zeuge bei, als ein gewisser Hunpercht während Tassilo's Anwesenheit im Aitrach-Thale sein Gut Sweinpach, vielleicht Schwimbach, L. Straubing, dem Seelenheile der Eltern des Herzogs, Odilo und Hiltrude, widmet. Im Jahre 776 vollzieht er am 10. Juli zu Ostermieting am rechten Salzachufer eine Stiftung mit weitläufigem Landbesitze um Askituna, an der Aschach, nun ebenfalls in Oesterreich ob der Enns, für das Kloster S. Emeram, und eine zweite Stiftung für Freising am 8. September auf seinem Schlosse zu Wels, der bekannten Stadt des Landes ob der Enns, mit dem Gute Polasingas, Polsing im Hausruckviertel, welches Herzog Odilo ihm als Erbtheil zugewiesen hatte. Maegilo ist hier Zeuge. Die Zeitbestimmung einer dritten Stiftung ist minder sicher, Tassilo erat triginta annorum, der nach der gewöhnlichen Annahme 774 verstorbene Bischof Wisurich von Passau aber noch am Leben. Er errichtet sie nun selber für das Seelenheil der Herzoge Odilo und Tassilo und verwendet hiezu die von Tassilo ihm verliehene Hälfte der Villa Munolfinga, Munderfing im österreichischen Innkreise. [2]) Diese Stiftung, sowie eine weitere mit fünf Leibeigenen zu Tistetti, Teichstätt im österreichischen Innkreise, ist dem Kloster Mondsee gewidmet. S. Stefan und S. Valentins Kirche, dem Dome zu Passau, in welchem S. Valentins Leib ruht, übergibt er in Etkiolfincus, Egglfing L. Rottthalmünster, oder Eholfing in der Pfarrey Sulzbach, L. Passau II, neun Freye und die ganze Ansiedlung Hemingus, Heming, in der Pfarrey Palding im selben Innkreise. In diesem Kreise hat er auch am An-

1) An der Wolfach im L. Griesbach in Niederbayern und in Dorndorf am Gebirge L. Aibling. Nr. 6 und 92 der Regesten.

2) Dies liegt in der Nähe der übrigen Besitzungen des Grafen Machelm und heisst noch 1143 Mundolfing. Pillwein IV. 16. Es darf daher nicht mit Mundlfing in der Pfarrey Reissing L. Straubing verwechselt werden.

tissen Bache im Gerichtsbezirke Ried Besitz, Waldungen, worin der Einsiedler Cotto seine Zelle erbaut, und welche dieser mit der Herzogin Hiltrude und ihres Sohnes Tassilo Zustimmung dem Kloster Niederaltaich zugewendet hat. Diesem Kloster schenkt Machelm nun vier Höfe und den Wald.[1] Nächst Lambach, sohin unfern von Wels, liegt wieder die Besitzung Pachmanna, Bachmanning, welche er dem Hochstifte Salzburg schenkt.[2] Als Swanahilt, Sigiperchts Tochter, ihren Erbtheil von Heiminga, wohl Haiming L. Burghausen, dem Kloster Mondsee schenkt, ist ausser Herzogs Tassilo auch des Grafen Machelm Zustimmung erforderlich, sohin sein Grundbesitz betheiligt.

Mit gutem Grunde wird daher in ihm ein naher Verwandter des herzoglichen Hauses vermuthet, welcher wohl bei wichtigen Staats-Geschäften verwendet worden seyn mag. Wegen seines ausgedehnten Grundbesitzes vom Inn bis zur Traun stellte ihn Professor Moritz an die Spitze der Ahnherren des Hauses der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten.[3]

§ 10.

Sturz und Tod des Herzogs Tassilo.

Ueber das Ende der Agilolfinger Herrschaft geben unsere Urkunden nichts Neues. Doch möchte eine hierauf bezügliche Mittheilung nicht ohne Interesse seyn.

Ideler, welcher in seiner Ausgabe von Einhards Leben und Wandel Karls des Grossen über Herzog Tassilo Vieles zusammengestellt hat, rügt, dass Einhard über das Schicksal des Herzogs so leicht hinweggehe,

1) M. B. XI. 15. Später erhält auch Mondsee Besitzungen zu Antesana. Chron. Lunael. p. 59.

2) Machel in den Breves notitiae bei Keinz p. 43 und 62. Bei Kleimayrn Iuv. dipl. Anh. S. 42 steht Michael. Hier erscheint auch ein sonst nicht genannter Bruder Wenil. Dagegen dürfte der vir nobilis Machalm, der Offinwanch, dem Weiler Ofenwang, in der Pfarrey Weildorf L. Laufen, schenkt, kaum hieher zu ziehen seyn.

3) Joseph Moritz Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten, München 1803 in den Abh. d. A. d. W. in 8vo Bd. I. Vgl. auch über die Besitzungen von Meiler im Notizenblatte zum Archive für österr. Geschichtsquellen. J. 1851. S. 283 ff. Dr. K. Roth Beiträge III. 133. Für einen Agilolfinger wird Machelm auch gehalten von Koch-Sternfeld, Beitr. I. 234 u. 243 und Keinz p. 62.

ohne des eigentlichen Ausgangs der Sache zu gedenken.[1] Der Bayrische Geschichtschreiber Andreas Buchner ist wegen dieses Unterlassens geneigt, die ganze Erzählung von der Aburtheilung in Ingelheim für eine Fabel, oder doch für sehr verunstaltet zu halten.[2]

Die ausführliche Kunde von den Vorgängen in Ingelheim verdanken wir den nach Laurisham oder Lorsch benannten Annalen, mit welchen jene bei den Jahren 787 und 788 kürzeren Annalen im Einklange stehen, welche von Mehreren, insbesondere von Pertz, Einhard beigelegt werden. Dieser hat nun allerdings in seiner Vita Karoli des Vorganges in Ingelheim gar nicht gedacht. Mindestens ist weder Pertz bei der Durchsicht von 70, auf drei verschiedene Quellen zurückzuführenden Handschriften behufs der Ausgabe in den Mon. Germaniae, noch auch Philipp Jaffé bei seiner späteren Ausgabe der Vita in der betreffenden Stelle des eilften Kapitels eine Abweichung aufgestossen.[3]

Es ist nun gewiss bemerkenswerth, dass in Bayern jener Mangel in der Vita Karoli schon früh gefühlt wurde. In einer von Pertz nicht verglichenen, zu Scheftlarn vor dem Ende des XII Jahrhunderts geschriebenen Pergamenthandschrift folgt nämlich auf des Abtes Robertus de S. Remigio Erzählung von der Eroberung des heiligen Landes unter Herzog Gottfried Einhard's Vita Caroli magni Imperatoris.[4] Hier findet sich nach der Stelle des XI Capitels: „Sicque bello, quod quasi maximum futurum videbatur, celerrimus finis est impositus" statt des gewöhnlichen Schlusssatzes:

> Tassilo tamen postmodum ad regem evocatus neque redire permissus, neque provincia, quam tenebat, ulterius duci, sed comitibus ad regendum commissa est —

folgender Abschluss:

> Post hec cum in villa, que vocatur Inglíheim, generalem populi sui conventum rex fieri decrevisset, et Thesalonem ducem, sicut et ceteros vassos suos in eodem conventu adesse

---

1) Jul. Ludw. Ideler Leben und Wandel Karls des Grossen, beschrieben von Einhard. Hamburg und Gotha 1839. Mit einem Urkundenbuche. I S. 181—183 und Nr. I zu S. 242.

2) Buchner Geschichte von Bayern. Buch I. 244 und Note 391 im Documenten-Bande.

3) M. G. h. II. 449. Phil. Jaffé Bibliotheca rer. German. IV. Mon. Carolina p. 519.

4) Cod. der k. bayr. Hof- und Staatsbibliothek lat. Nr. 17134 Scheftlar. Nr. 134 in klein Folio. Er ward unter Abt Heinrich (1160—1200) geschrieben, enthält keine Capitel-Eintheilung,

vidisset, atque ille, ut ei fuerat imperatum, ad regis presentiam pervenisset, crimine maiestatis a Bawoariis accusatus est. Obiciabantur ei conplura et dicta et facta, que non nisi ab inimico et irato vel fieri vel proferri poterant. Quorum ne unum quidem inficiari coepit, sed noxe convictus uno omnium assensu maiestatis reus capitali sentencia dampnatus est. Sed clemencia regis licet morti addictum liberare curavit. Nam mutato habitu in monasterium missus est, ubi tam religiose vixit, quam libenter intravit. Similiter et Theodo filius eius tonsus et monastice conversationi mancipatus est. Baiowarii quoque, qui perfidie ac frandis eorum conscii et consentanei fuisse reperti sunt, exilio per diversa loca religantur.

Eine Vergleichung lehrt, dass diese Stelle wörtlich, nur mit einigen Kürzungen, den nach Einhard bekannten Annalen entnommen ist. [1])

Nach der ausführlicheren Erzählung ward zuerst der Herzog zum Reichstage berufen, hierauf veranlasst seine Gattin, die Herzogin Liutbirga, mit den Kindern nachkommen zu lassen, und erst nach deren Eintreffen, die Anklage erhoben und durchgeführt. Von den treugebliebenen Bayern, deren Loos Verbannung war, haben sich weitere Nachrichten nicht erhalten.

Des Herzogs Tassilo nochmaliges Auftreten vor der Synode zu Frankfurt im Jahre 794 und seine feyerliche Entsagung, durch die Acten der Synode beurkundet, haben wir unter die Regesten als Nr. 30 aufgenommen.

Sein Todestag, jedoch ohne Angabe des Jahres, ist gleichmässig im Kloster Lorsch auf dem Epitaphium, welches noch im XVI Jahrhundert der Professor der Universität Ingolstadt, Dietrich Reisacher, sah und abschrieb, und in dem einheimischen Nekrologe von Weltenburg zum 11. Dezember verzeichnet. Wie Herzog Odilo's Gedächtniss stets an seinem Todestage, den 18. Jänner, im Kloster Mondsee

---

und unsere Stelle f. 69. v. Auch die Erzählung de recuperatione terrae sanctae hat manche Varianten zu den bisherigen Ausgaben und der Pergament-Umschlag eine Nebeneinanderstellung der Päpste und Kaiser seit Christi Geburt aus gleicher Zeit.

1) M. G. h. I. 173.

begangen ward, so hielten die Todtenfeyer für Tassilo die von ihm gestifteten Klöster Kremsmünster und Frauenchiemsee stets am 11. Dezember.[1])

Der Eintrag des Necrologium von Weltenburg lautet:

III Idibus Decembris — pie memorie Thessalo dux,
fundator cenobii hujus.[2])

Auf dem Grabmale aber war zu lesen:

Conditur hac fovea, quem, pie Christe, bea.
Thassilo dux primum, post rex, monachus sed ad imum,
Idibus in ternis decesserat iste Decembris.[3])

Den Königstitel, welcher hier dem Herzoge für eine Periode seiner Regierung beigelegt wird, hat Tassilo den geschichtlich beglaubigten Nachrichten zufolge nie geführt. Er kömmt zwar in einer dem Kaiser Heinrich IV zugeschriebenen Urkunde für das Kloster Chiemsee vom Jahre 1078 vor. Allein ihre Unechtheit ist längst dargethan.[4])

Was die angeblichen Urkunden des Klosters Wessobrunn betrifft, welche P. Cölestin Leutner über die Stiftung seines Klosters und über die Schenkung von Reisbach an dasselbe beibringt, worin sowohl Herzog Odilo als Herzog Tassilo der Königstitel beigelegt wird, so gibt Leutner selbst zu, dass sie einer Handschrift des XI Jahrhunderts entnommen sind, und ihr Wortlaut zeigt, dass diese Handschrift nicht Abschrift von Urkunden, sondern das Werk eines theilweise auf Urkunden sich stützenden Chronisten ist.[5])

Jene Grabschrift zu Lorsch ist aber ebensowenig eine gleichzeitige; sie gehört vielmehr offenbar einer weit späteren Zeit an, welche jedoch nach dem Verluste des Steindenkmals, dessen Formen vielleicht Aufschluss gegeben hätten, nicht mehr näher bestimmt zu werden vermag.

1) P. Sim. Rettenpacher Annales monasterii cremifanensis p. 57. Ern. Geiss Geschichte von Frauenchiemsee in M. v. Deutingers Beiträgen zur Gesch. des Erzbisthums München — Freising I. 274.

2) M. B. XIII. 491.

3) Freher Orig. Palat. c. 6. p. 45 und mehrfach. Bayr. Annalen, Nr. 50 vom 23. April 1833. In Kremsmünster hatte man Kenntniss von des Herzogs Tassilo Grabstätte, S. Rettenpacher l. c. p. 56. Dort auch die Sage von seiner Blendung und heiligem Lebenswandel im Kloster Lorsch.

4) Die Urkunde und der Nachweis der Unechtheit durch Professor Moritz M. B. XXXI a. 360; weiter ausgeführt bei E. Geiss l. c. I. 280.

5) P. C. Leutneri hist. mon. Wessofontani p. 9 u. 27.

II. Abschnitt.

Regesten der datierten Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger.*)

Regzjhr.	Indikt.	
		A. Herzog Odilo. 736—748.
1	4,5	Nr. 1. 736 1. Nov. Incipit scientia, qui scire valeat, in quo tempore aedificata erat ecclesia s. Stephani .. Cotefrid et uxor sua Kepahilt fecerunt cum servis suis domum hanc . . . et offerebat filiam suam velatam nigro velamine Cotalind. . . in tempore duci Paiowariorum, Otilo erat nomen eius et annum unum fuit patria ista in sua potestate, antequam consecrata erat ecclesia ista . . Vivilo episcopus consecravit et constituit diem sollemnem in Kal. Novembris. Cod. Patavin. antiquiss. Mon. Boica XXVIII. b. 53.
8	11,12	Nr. 2. 743 12. Sept. Moatbertus cum coniuge Totanę tradit ad domum s. Mariae in loco Frigisinga, quicquid pater eius Petto ei in hereditatem reliquid in Zollinga, in manus Ermberti epi in presentia cunctę familiae s. Marie. Signa Moatberti et Totanae, Quartini, Felix pbrorum; Anulo, Reginoni judicum; Cunoni, Sindo, Maurini, Hroado, Hroadunc, Wurmharti, Reginolf, Reginpaldi, Cundpaldo, Cympho, Chimmi, Birtilo, Ato. Benignus pbr scripsit et subscripsit, Oatilone duce confirmante. Actum in castro Frigisinga mensis septb. die XII anno gloriosissimi ducis Oatilonis VIII. Kozroh f. 18 v. Meich. hist. Fris. I. 44. Roth Kozroh's Renner p. 45.
12	15	*Nr. 3. 747 12. Febr. Amilo tradit ad ecclesiam s. Marie, que sita est in loco publico Frigisinga, in manus Joseph epi in presentia Oatiloni ducis hereditatem, quam genitor Wolfperht ei reliquid in loco Wolfperhteshusir. Signa Rathari, Wattini, Liutprandi, Hrodeo, Fridaberti, Reginheri, Hroadolti, Fridrih, Arbeo, Cundhari, Cozrati, Goatfridi Benignus pbr rogatus et petitus scripsit et subscripsit. Actum est hoc XII die mensis februarii in loco nuncupante Machinga anno XII Oatiloni ducis. Et post haec Ego Tassilo dux Baioariorum hanc epistulam confirmavi propria manu. Kozr. f. 19 v. Meich. I. 48. — 748 18. Jaenner Odilo †.
		B. Herzog Tassilo 748—788.
1	1	Nr. 4. 748 10. Juli. Willihelmus donat ad monasterium Maniusco, constructum in pago Matahgouue in honore s. Michahelis et s. Petri, ubi Oportuuus abbas praeesse videtur, villam Holtsburk in pago Rotahgouue [10]). Sunt multi testes. Actum Autingas villa puplici sub die quod fecit mensis iulii die decimo anno I Tassilone duci. Cod. lunaelacensis, Urkundenbuch des Landes ob der Enns I. 49.

*) Die Asterisken vor der Nr. deuten auf die dem II Anhange zu diesem Abschnitte folgenden Bemerkungen, die Ziffer-Noten auf die Nummer der dem geographischen Register beigegebenen Erörterungen.

Regjahr.	Indikt.	
2	2	Nr. 5. 749 20. Mai. Angiltrut cum filio Gaganhart donat ad mon. S. Michaelis Maninseo in pago Matahgauui ubi O. abbas praeesse videtur, villam in pago Quuinzingauue secus Vilusam, qui vocatur Harioldesuuis, Undoni fili (sic) cum omni marca. S. m. t. Actum Maninseo monasterio puplici sub die IIII Kal, iunias. agente Tassilone duci anno secundo. Cod. lun. U. B. I. 19.
2	2	Nr. 6. 749 10. Juli. Maegilo donat ad mon. Maninseo, ubi O. abbas praeest, villam Wolfaha in pago Rotahgauue T. m. Actum Maninseo mon. publ. sub die quod fecit mensis iulii die decimo anno secundo Tassilone duci. Cod. lun. U. B. I. 44.
3	3,4	*Nr. 7. 750 3. Juli. Joseph eps, dum pascua non sufficerent, appetivit locum in Erichingà, et ibi domos construxit, quia antea iam temporibus plurimis inculta atque deserta remansit. Et possessores loci prumptis viribus donant, Tassilo glor. dux, quicquid ad Feringas pertinebat, consentientibus Alfrid cum fratribus suis de genealogia una, et de altera, quae vocatur Fagana, Ragino, Anulo, Wetti, Wurmhart . Regino, Oadalbart, interfuerunt. Signa Aliwic, Tatonis, Chuniperhti, Puni, Hroadharti judicis, Pettonis, Odalfridi, Reginperti, Einhardi. Atto pbr conscripsit. Actum in villa, quae dicitur Deoinga regnante inlustrissimo duce Tassilone die tertio mensis septimi. anno tertio regni eius. Et ego Tassilo dux confirmavi epistolam. Kozr. f. 9. Meich. I. 49.
4,5	4,5	— Pipin zum König der Franken gekrönt. November 751 (— März 752).
5	5	Nr. 8. 752 8. Aug. Chuniberht rem propriam, quam genitor Adalperht ei reliquid in vico Paingas, mansos X cum familiis . . Agilolf cum conjuge . . presente Joseph epo ad ecclesiam s. Zenonis, quae sita est infra fluminae Isana, donat. Signa Victoris diaconi, Sigiperht, Hulzilo, Virecudi, Crerinc, Sladio iudicis, Erlohc, Irminhart, Balduni pbr, Deotrici, Timuni, Haholti, Hailrat. Alprib pbr scripsit. Actum in ecclesia s. Zenonis regnante Tassilone duce anno V. VI id. Aug. Kozr. f. 13 v. Meich. I. 50.
6	6,7	Nr. 9. 753. — Predium in Puttynga delegatum fuit ecclesiae Altahensi Eberswindo tunc temporis àbbate existente. Anno sexto ducatus Tassilonis ducis. Ex libro mon. Altahensis infer. dicto Salpuoch. Oefele rer. boic. scriptores I. 723. Pertz Mon. Germ. hist. XVII. 366.
7	7	*Nr. 10 754 24. Juni. Timo ecclesiam in villa Toalpach per consensum venerabilis ducis Tassilonis construxit, et hereditatem a genitore Suarzolh relictam ad dutum (dotem) ecclesie donat, et ad domum s. Mariae in loco Frigisingas per manus Josephi epi. Testes: Arbio archipbr, Wolfmar, Rihuni pbri. Victor archidiac. Hununc, Madalhart, Matto, Milo, Epo, Mahkel, Alpolt, Liutperbt, Utto, Perhtcoz, Zeizilo, Fater, Immo, Oadalfrid, Ernust, Reginhoh, Polo, Trogo, Zello, Adalfrao. Haec sunt XXIV, qui secundum ritum gentis Baioariorum per aures tracti sunt in manus Joseph epi. Arbeo archipbr, rogatus ac petitus seu iussus scripsit et subscripsit et testes firmavit. Anno secundo regnante excellentissimo Pippino rege, quando domnus apostolicus in partibus Gallie venerat. Anno sexto regni Tassilonis electissimi ducis. VIII k. iul. luna XXVIII Actum In villa quae vocatur Toolpahc. Kozr. f. 10. Meich. I. 52.
7	7	Nr. 11. 754 8. Aug. Into permittente Tassilone duce dat Sulzzipah in pago Rotahgouua, quem ei Otilo dux perdonavit, ad ecclesiam s. Stephani in pago Rotahgouua in castro Bazauua, ubi Sedonius eps praeesse videtur. Sign. Rantolf, Magilo, Ratolf, Aodolt, Theothelm, Bodalunc. Hildiperhtus monachus scripsit.

Regjhr. | Indikt.

Actum Bazzauua castro publice. Quod fecit Augustus dies octo agente Tassilone duci VII.

Cod. Patav. f. 6. M. B. XXVIII. b. 14.

8 | 8 | Nr. 12. 755 23. Juli.

Timonis filius Starcholf donat ad ecclesiam b. Mariç in Frigisinga hereditatem in villa Affoltrapah . . . ab oriente Poasinpah, et super hoc culturam, quam Waldcoz habet, ab occidente Crintilapah, contra aquilonem usque in locum Rotinsuuipar, a meridie Phetarahha flumen terminum designetur . . et alias pratas super Isura flumine inter duas fossas, quod superiores vocant. T. sacerdotes: Wolfmar, Marcellus, Ribhuni; saeculares: Utto, Alpolt, Nevo, Poso, Raginhart, Sigiheri, Hadnperht, Alpriih, Cannipald, Alpheri, Ratolh. Arbeo p̄br scripsit et subscripsit.

Actum in Affoltrapah X K. agus. anno IIII regnante domno Pippino iulustr. rege no et anno VIII regni Tassilonis duci venerabilis.

Kozr. f. 20 v. Meich. I. 53.

10 | 10 | * Nr. 13. 757 14. März.

Eparheri pbr, filius Chunihari, et Adalfrid donant hereditates ad ecclesiam b. Mariae et Petri apostolorum principis in Frigisinga. T. Erchanperht, Albuni pbri. Sigifrid diac. Adalfrid mon. Fridhari, Adalfrid, Waldheri, Helmrih, Carthari, Helmker, Fridurih, Chunihari. Heres, id est Arbeo archipbr. scripsit, subscripsit, testes firmavit et ipse testis adfuit.

Actum in villa Forhaah II id. mart. luna XVIII. Indic. X. anno IIII regnante domno Pippino inl. rege et in VIII anno regni Tassilonis venerabilis duci.

Kozr. f. 12 v. Meich. I. 53.

10 | 10 | Nr. 14. 757 9. Mai.

Thedericus (Deotrich) provectus ętate terram in loco Teorunesheuir, quam b. memoriae Ermberto ep̄o tradiderat, ad b. Mariae ecclesiam infra urbe Frigisinga meniis constructam modo immutabiliter tradidit presente ven. domno Josepho ep̄o. T. Arbeo, Albuni, Lucellus p̄bri. Hununc, Waltrih, Anrillan diac. Cundpald index. Droant, Purso milites. Arbeo pbr. scripsit.

Actum in castro Frigisingas regnante domno Tassilone dnce anno X regni eius. sub die mens. mad. VIIII. Indictione XII. Ego Tassilo dux Baiouuariorum confirmavi hanc epistulam.

Kozr. f. 21 v. Meich. I. Pars instrum. Nr. 5.

11 | 11 | Nr. 15. 758 25. Mai.

Haholt vulnere inflictus desperatus iacens ecclesiam ad Poatilinpach aedificavit, et cum coniuge omnia et filium Arnonem offeravit ad altarem s. Mariae in domo s. Zenonis, et tradit Josepho ep̄o ad domum b Mariae ad Frigisingas. T. Heilrat, Eio, Ratolt, Oato, Podalunc, Eodunc, Vurmheri, Helmperht, Cauuo, Eonolt, Wolfheri, Willahelm, Cotehelm, Timo. Heres p̄hr conscripsit inssione Josephi ep̄i, seu rogatione Haholti et filii eius Arnonis.

Hoc factum est ad Isane in domo s. Zenonis anno incarnationis dni DCCLVIII. Indict. XI anno XI Tassiloni ducis regni eius. in mense mai. VIII K. iun.

Kozr. Vorblatt lit. e v. Meich I. 58. Roth Renner p. 35.

12 | 12 | Nr. 16. 759 31. Mai.

Adalunc oratorium in Abunsna aedificavit, advocavit Josephum ep̄um ad consecrandum et tradit portiones suam et filii Hununc ad altarem domui s. Mariae episcopali in manus Josephi ep̄i. T. Arbeo archipbr. Victor, Liutprand, Waltrih, Orilan diaconi. Igitur filius Hununc p̄hr languore valido correptus firmavit cum consensu summi ducis Tassilonis. T. Popo, Reginolf, Adalker, Liutprand p̄br, Pern p̄br, Reginpald, Angilperht, Adalperht, Helmperht. Horskeo diac. scripsit.

Actum in Abunsua sub die consule quod fecit prid. K. iun. regnante domno et iulustrissimo duci Tassiloni anno XII.

Kozr. f. 56. Meich. P. instr. Nr. 7.

12 | 12 | Nr. 17. 759 18. Juli.

Ihho hereditatem in Rota atque ecclesiam s. Martini tradit ad Maninseo, ubi praeest Oportunus abbas. T. m.

Actum in pago Rotahganuense in loco qui dicitur aecclesia s. Martini coram omnes pagensales hoc fuit factum in VIII id. iul. luna VIIII regnante XII anno Tassilone duce. Anni domni nri DCCLVIIII indictione XII.

Cod. lun. U. B. I. 41.

Regjhr. | Indikt.

12 | 12,13 | *Nr. 18. 759 29 Nov.

Hamminc, Hattonis filius, per manus Claudii sacerdotis et germani sui Cauuonis hereditatem utrisque partibus fluminis Isura ad s. Mariae ecclesiam in castro Frigisingas donat, ubi Joseph eps deservit T. Arbeo pbr. Waltrih et Aurilianus diac. Perhtolt, Cauuo, Deotker, Irminhart, Reginolf, Heriperht, Folrih, Fater, Wichart, Kysalhart, Ambricho, Wichram, Hazzo, Haero. Posthoc signum manus Tassilonis ducis consentienti. Signa Reginperti, Claudii, Nordperhti, Alauuichi, Kerolti. Arbeo iussus de duce inclito scripsit et subscripsit et testes firmavit.

Actum in villa Matahcauui. regnante domno Tassilone anno X regni eius. III K. decemb. indictio XI. luna V.

Kozr. f. 15 v. Meich. Nr. 4. Reschii annales Sabionenses I. 661 cum nota 316.

12 | 13 | *Nr. 19. 760 23. Jänner.

Chunipertus, filius Carthari, ecclesiam in honore s Petri in villa Poch condedit, quam ven. pontifex Joseph dedicavit, cuius ditioni eam fieri firmavit ad domum publicum b. Dei genetricis infra oppido Frigisingas; tradedit propriam hereditatem et empticam, 8 colones, reliqua autem utensilia in villam Tactara omnia excepto colone nuncupante Liupo, quem filio filii sui tradedit Signa Joseph epi, Mannoni epi, Zottoni pbri, Arbionis archipbri. Waltrih, Haimilonis, Otonis pbrorum; Raginoni presidi, Cundpaldi iudicis; Adalperht, Isini, Victoris, Raginhari, Anagrim, Lantfrid Arbeo pbr. scripsit et subscripsit.

Actum in castro publico Frigisinga sub die X K. febr. regnante inl. rege domno Pippino anno octavo regni eius et ven. duce Tassilone anno XII regni eius indictione XII. Ego Tassilo dux Baioariorum confirmavi hanc epistulam.

Kozr. f. 22. Chonr. sacr. f. 4. v. „in villa Cartar". Meich Nr. 6.

13 | 13,14 | Nr. 20. 760 17. Nov.

Friduperhti clerici traditio in manus Josephi epi in loco Eparaha ad episcopatum s. Mariae in castro Frigisinga. T Chunihoh, Oadalhart, Cundhart, cler. Altumar pbr. Laici: Wolvolt, Urso, Alprih, Deotperh, Pureman, Sigur, Puapo, Ellant, Frecholf, Helmperht, Cauuo. Heres scripsit iussione epi.

Actum anno XIII sub Tassilone duce Baioariorum mense novemb. quod XV K. decemb. Indictione XII.

Kozr. f. 14 v Meich Nr. 9.

15 | 15,1 | *Nr. 21. 762 1. Nov.

Waltrich pbr cum licencia ill. ducis Bauuariorum Tassilonis in propria hereditate edificavit acclesiam in loco Peipinpach, villa nuncupata Sceftilari, prope fluvium Isurę. advocavit Josephum epum, ut dedicaret ecclesiam; addidit alias duas ad Dihiningas et ad Ehapaldingas. Dedicata ecclesia accessit et tradidit eam per funis signo in manus Josephi ad domum s. Marie Frigisingas, ut ipse et fratres sui ibidem habuissent caput, et tuitionem capitis. T. Atto, frater eius Pippi, Alprich, Cundhart, Reginhart, Madelker, Isenker, Meio, Erchanolf, Oadalker, Adalgart, Starcholf, Toto, Altolf, Deotmar, Fritilo, Helmker, Herideo, Urso, Sundarhere, Egino, Altrich, Oasrich, Sicco, Richbald, Perhtold, Icho, Ezzilo, Fricho.

Dedicatum est oratorium in Kalendis novembris. Regnante domno et ill. duce Tassilone anno XV (XXV) indictione XV.

Lib. delegationum Scheftlar. f. 3 v. M. B. VIII. 363.

15 | 15,1 | *Nr. 22. 762 13. Nov.

Wetti hereditatem, quam genitor Anulo ei reliquid, in villa Hrodolvinga donat ad ecclesiam b. Mariae infra oppido Frigisingas. Signa Chuniperhti, Isi, Haimperht, Hattonis, Agilperhti, Victoris diac. Waltilonis cler. Dd (David) cler. Cundhari subdiac. Habichonis et Irminfridi cler. Arbionis. Oadalger scripsit et subscripsit.

Actum in castro publico Frigisinga sub die id. decemb. luna XXII. indictione XII. regnante inl rege Pippino anno VIII et ven. duce Tassilone anno XIII regni eius in presentia ven. pontificis Joseph.

Kozr. f. 11 v. Meich. Nr. 8.

16 | 1 | Nr. 23. 763 29. Juni.

Reginperht cum germano Irminfrido, matre Ackilinda et cognatis Otiloni et Crosoni, a Keparoho comite in loco Pahhara insanabile plaga percusso, in solitudine Scarantiensę ecclesiam b. Petri construxit et cenobium fundat, et per consensum inl. ducis Tassilonis portiones suas omnes tradunt, inprimis Valleuensium ex pago in villas Pollinga et Flurininga et in opido

Reggjhr. Indikt.

Humiste, similiter foras montes in villa Slehdorf, in Hofahaim et in Sindolvesdorf, similiter et Kisingas omnem terminum, in villa Pasingas et Grefolvinga, et in pago Rotahgauuue in villa Curtana iuxta Fruen flumine et pagum desertum Walhogoi cum lacu subiacente et piscatione, et infra fluente Isura ad ipsum locum, quae adtingere videbatur T. Joseph eps. Arbeo archipbr. Riholf, Albinus, Hato pbri. Erchanfrid Irminfrid et Otilo traditores. Kermunt, Lantpald, Dd (David). Adalperht, Situli, Liutolt, Leidrat, Chuniperht. Reginpald, Cundpald. Arbeo archipbr iussus de epo Joseph testes subscripsit

Actum in Scara(n tię solutidine sub die consule quod est III K. iul. in anno XVI regnante inl. duce Tassilone in presentia Josephi epi ortatoris rei.

Kozr. f. 133. Meich. Nr. 12. M. B. IX. 7. Zahn Cod. dipl. austriaco-frising. in Font. rer. Austr. XXXI. i.

17 | 2,3 — Nr. 24. 764 —

Etta et Egisheri de Pheteraha.

Bei Kozroh nur im Renner Nr LXX. Chonradi sacr. lib trad. f. 15 v. Folgt vollständig im Anhange II Nr. 1.

18 | 3 — * Nr. 25. 765 7. Mai.

Poapo, vir nobilis, hereditatem ad Wihse et ad Holze Heredi epo tradit ad domum s. Mariae. T. Heres eps cum omni familia s. Mariae in publico synodo. Arn, Orilan, Ratolt diaconi. Liutfrid, Heimilo, Hununc cler. Selprat, Iprat, Mezzi comites. Waldker, Hringrim, Alphart, Egilolf, Perhtolf, Chuno, Angilperht, Pern, Arbeo, Hartrih. Pern cler ex ore Heredis conscripsit.

Actum ad Frigisinga anno XVI Pippini regis ab incarnatione dni anno DDCLXV indicsione IIII die consule quod facit Non. mai.

Kozr. f. 23 v. Meich. Nr 13.

18 | 3,4 — Nr. 26. 765 5 Nov.

Hrodheri rem propriam, quam genitor eius Sicco reliquit, in locis Suuindaha et Pohloh cum oratoriis, quos ipse construxit, cum coniuge Waltnia et unico filio Heripald donavit ad b. Mariae ecclesiam Frigisingas castro sitę in patrimonium s Mariae et Xpi confessoris Corbiniani. T. Alpolt, Ratolt. Heimilo pbri. Arn, Rihpald diac Hulzilo mon. Heimperht. Vurmheri, Aeio, Heilrat, Hramperht laici Arbeo eps t. ex cuius ore Sundarherius conscripsit.

Actum in villa Pohloh in anno XVIII regnante inl. duce Tassilone sub die consule quod est Non. novemb.

Kozr. f. 66. Meich. Nr. 14.

20 | 5 — Nr. 27. 767 9 Juni.

Friduuualch tradit Oportuno abb. villam Chalpaha in pago Quuinzingauui.

Actum Maninseo monasterio puplici sub die V id. iunii regnante domno Tassilone duce anno XX.

Cod. lun. U. B I. 18

20 | 5,6 — Nr. 28. 767 1. Oct.

Ano rem propriam in pago Prisingas ad b. Mariae ecclesiam donavit, ut post obitum suum episcopali domui deserviat. T. Ratolt, Tarchnat, Pern, Pald, Horskeo pbri. Arn, Reginolt, Liutfrid, Rihpald diac. Chuno, Mezzi, Reginpald, Sullo, Popo, Situli, Hramperht popularis. Sundarheri ex ore epi Heredis conscripsit

Actum in castro Frigisingas in anno XX regnante domno Tassilone sub die consule, quod est K. Oct.

Kozr. f. 67. Meich Nr. 16.

21 | 6 — * Nr. 29. 768 26. April.

De ecclesia ab Undone seu Cundharto pbro in loco Chrakinachra fundata et ab epo Arbioni dedicata in honore s. Valentini, ut conditorum consistat ditioni, eorum post obitum ad domum b. Marię obtineat ditioni Signa Cundharti, Arbioni epi, Attonis abb. Kernodi, Reginperhti pbrorum.

Actum in villa Chrakinachra sub die consule quod VI K. maias anno XX regnante inl. duce Tassilone. luna V Indictione VI plus minus.

Kozr. f. 38. Meich. Nr. 17.

Reggjhr. | Indikt.

21 | 6,7 | Nr. 30. 768 —

Hildiroh et coniux eius Hrodsuuind tradunt cidlarios suos in loco Rota in pago Quinzingauue cum marca de Gaginpah, usque in Chaftorapah, Oportuno abbati monasterii S. Michaelis Maninseo in pago Maduciano

In nomine D. n I. Christi . . acta est cartula in monasterio s. Michaelis regnante domno Tassilone duce anno XXI.

Cod. Iun. U. B. I. 23.

21 | 7 | Nr. 31. 769 15. Jaenn.

Vurmhart terciam partem de alode ad ecclesiam s. Marię ad Rota, ubi Dominicus pbr sacerdus praeesse videbatur; si filius ortus non fuerit aut si transierit per discessum ipsa hereditas revertatur ad ecclesiam s. Mariae Signa T. Atti, Adalcoz, Odalmunt. Isanhart pbr. Dominicus pbr scripsit et subscripsit.

. . . sub die consule quod est XVIII K. febr. regnante domno duce Tassilone anno XXI.

Kozr. f 33 Meich. Nr. 18.

22 | 7 | Nr. 32. 769 24. Febr

Sigifrid cum filio Erchanfrid hereditatem in villa Eparnunteshusir ad sepulchrum s. Corbiniani confessoris χρi in loco Frigisingas donat, ubi ipse pretiosus in corpore humatus esse cernitur. T. Arpio eps qui hanc basilicam dedicavit Ratolt pbr, Arn, Pern diac. Hununc pbr. Reginpald, Hato, Chuuo, Angilperht, Arpeo, Hrodker, Pern, Hartrih, Eginolf, Perhtolf laici. Heres cartulam fieri iussit.

Actum in VI K mar. anno regni gloriosi Tassiloni ducis XXII.

Kozr. f. 48 v. Meich. Nr. 24.

22 | 7 | Nr. 33. 769 21. April.

Adalperht pbr omnia in loco Dahninga donat ad domum episcopalem Frigisinga, ubi honor s. Mariae celebratur, seu s. Corbinianus requiescit in corpore, in manus Arbionis epi coram cuncta familia: Hununc, Heimilo, Wolfperht, Alpolt pbri. Wicrat cler. T. Wolfperht, Hramperht, Eodunc, Paturihc. Alpolt pbr. scripsit iussione Arbionis epi.

Actum in loco publico, quae vocatur Isana. in XI K. mai. anno glor. Tassiloni ducis XXII indict. VIII

Kozr. f. 64. Meich Nr 25. M. B. IX. 9.

22 | 7,8 | Nr. 34. 769 18 Dec.

Willahelm pbr hereditatem, quam genitor eius Gaio reliquid, in villa Poatilinpah ad b. Zenonis ecclesiam confluentibus Hisanis moeniis consitam tradedit. T. Arbeo eps. Hunger, Urso, Angilpald, Alpolt pbri Arn, Pern diac. Hulzilo, Arperht, Cartheri, Alprih. Willahelm propria manu scripsit.

Actum in ecclesia Zenonis ad Isna sub die consule quod est XV K ian. regnante inl. duce Tassilone anno XXII regni eius.

Kozr. f. 54 v. Meich. Nr. 20.

22 | 7,8 | Nr. 35 769 —

Tassilo dux Baiovarorum vir inluster cum consensu optimatum donat locum nuncupantem India, quod vulgus Campo Gelau vocatur, Attoni abbati ad ecclesiam s. Petri apostolorum principis seu ceterorum s. apostolorum atque martyrum . . a rivo Tesido usque ad terminos Sclavorum, id est ad rivolum montes Anarasi . . propter incredulam generationem Sclavanorum ad tramitem veritatis deducendam concessit et hilari vultu tradedit. Signum manus propriae Tassilonis. Alizzeo, Reginwolf. Signum manus Cundheri, Drudmunt, Pillunc, Oatachar, Hliodro, Crimperht, Papo, Hariperht, Kislolt, Iubeanus, Alim eps testes. Anno iussus scripsit et subscripsit.

Actum in Bauzono rediente de Italia anno ducatui eius XXII.

Kozr. f. 73. Meich. Nr. 22. Zahn zum Jahr 770. Font. rer. Austr. XXXI. 3.

22 | 8 | Nr. 36. 770 20. Jaenn.

Kepahilt rem propriam, vel a viro suo Cundpatone vivente adquisitam vel in dotem receptam vel paterno patrimomo adherentem in unum coacervavit locum Germana vel ad Monte, in quo ecclesiam beatae honoris et semper virginis Mariae cum sociis condedit, quam Heres eps XIII K. febr. dedicavit; cuncta post mortem per consensum filii Alpriih ad b. Mariae ecclesiae ad domum episcopalem donat. T. Ursus pbr et nepus eorum Cundpato.

Regjhr.	Indikt.	
		T. Heres epS, Ratolt, Heimilo pbri. Arn, Chunihoch, Adalperht, Teto, Hramperht, Hroadperht Heripald iussns ex ore Heredis conscripsit. Actum in prenotato loco ad Monte in anno XXII regnante damno Tassilone duce sub die consule quod erat XIII K. febr. Kozr. f. 63. Meich. Nr. 21.
23	8	Nr. 37. 770 28. April. Peigiri rem propriam in loco Holzhusir tradedit ad b. archangeli Mihaelis ecclesiam et portionem Odalperhti fratris . . . et 3 mancipias Tagapaldum et Sasca sclavam et Palduniha . excepto quos liberos relaxavit eorum mundpurt ad ipsum pertineat titulum, quem ex integro ad b. Mariae in domum episcopale in manus Heredis epi transfundavit . . omnia ad dies vitae in beneficium accipiens. Filii et frater testes per aures tracti: Eodunc, Oatlant, Oadalhart. T. Lantfrid, Tuto, Savulo, Rekinperht pbr, Immo, Herirat, Arn, Rekinolt, Rihperht. Pern diac. iussus ab epo Herede conscripsit. Regnante in perpetuo dno nro Ihu $\chi\rho o$ anno XXIII inl. Tassilonis duci regni . . Actum in villa Holzhusir sub die consule quod est IIII K. mad. Kozr. f. 26 v. Meich. Nr. 19.
23	8,9	Nr. 38. 770 26. Sept. Oadalgaer pbr presente et consentiente genitore Cellone hereditatem in loco Poh et in ripa Clanis flumina. inter utrisque locis coloniis quinque, tradedit ad aecclesiae b. Mariae unacum socio b. Corbiniano in castro Frigisingas. Inprimis domnus dux Tassilo testis; deinde Alim et Heres epi Waltrih, Ratolt, Hununc, Reginolf, Engilpald, Herskeo pbri. Arn, Reginolt, Pern diac Cundhari, Mazii, Salucho iudices Haimo ac Geo. Oadalger donator scripsit et subscripsit. Cello manu pr. scripsit et tradidit. T. Virgilius eps, Wisurih eps, Chunihart, Chuniboh Actum in oppido Frigisingas sub die consule quod est VI K. octb anno XXIII regnante eminentissimo domno Tassilone duce. Kozr. f. 31 v. Meich. I. 68.
23	8,9	Nr. 39. 770 — In nomine domni Dei salvatoris nri Ihu $\chi\rho i$ ego Tassilo vir inluster dux anno regni mei vicesimo tercio indictione V . . trado ad mon. archang. Michaelis loco Maninseo in pago Rotahgauue ad Perge, Actum est autem hoc ad Otingas. Cod. lun. U. B. I. 45.
23	9	Nr. 40. 771 10. Jaenn. Traditio Vurmharti de Rota. Kozr. f. 37. Roth's Oertlichkeiten Nr. 37. Folgt vollständig im Anhange II 2.
24	9,10 (11)	* Nr. 41. 771 (772) 14 Oct. Regnante in perp. d. n. J. Chr. in anno vero XXIIII regni religiosissimi ducis Tassilonis gentis Baioariorum Princeps collegium procerum coadunavit in villam publicam: I, Niuihhingas nuncupatam sub die consule quod erat II id. Octobr, indictione XIIII. Cod. Tegernseensis nach Mederer's Beiträge V. 287. II, Dingolvingam nuncupatam sub die consule quod erat II id. Oct. anno vero ab incarnatione dominica DCCLXXII indict. X. Cod Lippertin. nach Welseri opera in unum coll. p. 161. Hundt metr. Salisb. I. 342. Merkl in Pertz M G. hist. XV (legum III) 462.
24	9,10	Nr. 42. 771 — Willihelm tradit cum consensu principis Tassiloni Marchluppa ad mon. s. Mich Maninseo. In n. d. d. n. J. Chr. temporibus glor ducis Tassiloni anno regni eius vicesimo quarto indiccione quinta. Cod. lun. U. B. I. 3.
25	10	Nr. 43. 772 4. März. Ramuolf donavit alodem a genitore Heripaldo sibi relictam ad domum episcopalem s. Mariae et b. sepulchro $\chi\rho i$ conf. Corbiniani locum Feoht, molentinam superiorem in Pottinauua et servum qui eam custodit, et vineas subiacentes in loco ad Perge. T. Ratolt, Einhart pbri. Arn diac Salucho, Poapo, Nordman, Tutan, Suuarzolch, Regincoz. Sundarherius ex ore Heredis epi conscribsit.

Reggjhr. Indikt.

Actum qui dicitur Pottinauua per manus Arbeonis epi in anno XXV regnante duce Tassiloni sub die consule quod erat V Nou. mart. Indict. XI.
Kozr. f. 167. Meich. N. 86.

25 10 Nr. 44. 772 23. April.
Meginhart et Erchanfrita cum filio Madalhart tradunt Meginhardeshusir in pago Quinzingauue Oportuno abb. ad Maninseo.
Actum VIIII K. maii regnante duci XXV anno indiccione III.
Cod. lun. U. B. I. 25.

25 10 Nr. 45. 772 5. Juli.
Sigiperht pbr hereditatem in villa Chreidorf sive in heremo iuxta ripam flumini Jsna ad b. Mariae ecclesiam Frigisingas tradit. T. Ratolt, Tarchanat pbri. Pern, Arn, diac. David, Liutfried. Horskeo cler. iussus ab epo Heredi scripsit.
Regnante in perp. d. n. J. Chr. anno XXV iul. Tassilonis duci regni . . Actum in castro publico . . Frigisingas sub die III Nou. iul. indictio XIII.
Kozr. f. 70. Meich. N. 35.

25 10 Nr. 46. 772 12. Aug.
Alpun (Albunia) pro remedio anime suae et genitoris Erchanfridi et genetricis Deotratae cum consensu filii Karolonis alodem in Pettinpah cum ipso titulo b. arch. Michaelis et territorio illius tradit ad ecclesiam b. Mariae et ad sepulchro Corbiniani, excepto quod eps Heres pietate et parentelle nexibus motus donationem Karoloni in beneficium concedit. T. Karolus, Rihpald, Helias, Liutfried, Popo, Rathoh.
Actum in castro Frigisingas in presentia Heredis epi et cuncto clero in anno XXV regnante domno et inl. duce Tassiloni sub die consule, quod erat II id. aug.
Kozr. f. 44. Meich. N. 30.

25 10 * Nr. 47. 772 18. Aug.
Atto abba renovat et restituit per consensum ducis Tassiloni hereditatem in loco Chemperc, quam commendaverunt ei Aunlo et filius eius Oadalker ad monasterio Slehdorf ad s. domum Dei, quod primitus celebratur in honore s. Dionisii, et ubi s. Tertulinus requiescit in corpore, quem a sede apostolica Reginportus monachus concedente Adriano papa ad partibus Baioariae se adiuvante perduxit. T. Arbeo eps. Lantfrid, Chunihart, Tatto, Cundheri, Arn diac. Ratolt. Altman ex ore Attonis abb. iussione Arbionis epi conscripsit.
Regnante in p. d. d. n. J. Chr. anno XXV regnante domno Tassilone duce Baioariorum inl. viro . actum in villa Chemperc sub die consule quod facit XV K. sept. indict V.
Kozr. f. 135 v. Meich. I. 75 et 76. M. B. IX 10.

25 10 Nr. 48. 772 18. Aug.
Eadem uti Nr. 47 traditio verbis adauctis. T. Arbeo eps, Taatto pbr, Lantfrid abb. Chunihart pbr. Cundheri pbr et mon. Arn, Ratolt. Altman diac. ex ore Attonis scripsit.
Actum uti supra Nr. 47.
Kozr. f. 160. Meich. I. 76.

25 10 Nr. 49. 772 18. Aug.
Rihperht omnem rem, quam ei genetrix Adalsuuind reliquid, in Ilmina, Hemminhusir, Perhah, Furihulci et Kisinpah, tam ecclesiastica iura quam popularem possessionem tradit ad ecclesiam b. Mariae et b. Corbiniani corpore in Frigisingas. T. Arbeo eps t. et receptor. Otpald, Imo, Hiltiker, Ratolt pbri. Liutfrid, Arn diac. Kisalolt iudex. Pupo, Popo.
Actum ad Radasponensem urbem in ecclesia b. Emmerammi sub die consule quod est XV K. sept. anno XXV regnante domno Tassilone inl. duce.
Kozr. f. 28. Meich. N. 28.

25 10 * Nr. 50. 772 28. Aug.
Hunperht traditione Rihperti pro sua parte heredidatis consentit in presentia Arbionis epi et cuncto clero. T. Ratolt, Horsceo pbri. Pern diac. Sullo, Hitto, Graman, Waninc, Papo.
In eodem anno sub die consule quod est V K. sept.
Kozr. f. 28. Meich. N. 28.

25 10,11 Nr. 51. 772 5. Sept.
Wolfperht pbr rem in alodem a genitore Erchanperht relictam cum ecclesia, quam ipse condiderat, in villa Altunhusir post obitum suum et genitrices Rathilta ad altarem b. Maria et sepulchrum b. Corb. tradit . . T. Heres eps. Waltrih, Hunnnc, Parceol, Ratolt, Pald,

Regejhr.	Indikt.

Heimilo, Pern, Cundheri pbri. Arn, Liutfrid diac. Chuno, Sullo, Petto, Rihpald, Sigifrid, Reginperht. Horskeo ex ore Heredis epi iussus conscripsit.

Regnante in p. d. n. J. Chr. anno XXV regni Tassilonis inl. ducis . . facta in basilica s. Mariae sub die consule quod est nonas sebtemb. in conspectu Arbionis epi atque cuncto clero et eorum, qui aderant innumerabilium.

Kozr. f. 52. Meich. Nr. 32.

25 | 10,11 | Nr. 52. 772 8. Sept.

Helzuni et Oadalhilt cum filio Silvester et filia Hiltimaria hereditatem ad Zidalpach tradunt ad domum s. Mariae ad Frigisinga in manus Arbeonis epi. T. Virgilius eps. Megilo, Benedictus diac. Salomon, David, Einhart, Edilo, Alprat, Selprat com. Wisurih, Emilo, Cunzo, Perhtolf, Poapo, Deotbald, Adalunc. Alpolt ex ore Heredis epi conscripsit vidente Tassilone et manu propria confirmante.

Regnante in p. d. n. J. Chr. anno XXV inl. ducis Tassiloni . . factum ad Frigisinga Indict. XIIII in VI id. sept.

Kozr. f. 71 v. Meich. N. 31.

25 | 10,11 | Nr. 53. 772 13. Sept.

Hiltiprant, ex casu de caballo rupto cerebro desperatus iacens, inl. ducem domnum Tassilonem deprecavit, ut ex beneficiis illius aliquid ad aecclesia tradendi concederetur licentiam. Qui consensit locum, consanguinitatis non immemor et servitutis quantitatem conpensans. Presente epo Arbione in villa Truhtheringa territorium, quem Cotefrid suis amisit culpis, ad ecclesiam b. Mariae et sepulchro b. Corb. castro Frigisingas site tradit. T. Cundheri, Ratolt, Pern, Pald, Horskeo, Hemilo pbri. Arn, Reginolt, Liutfrid diaconi. Chuno, Sullo, Popo, Situli. Sundarheri iussus ex ore Arbionis epi conscripsit.

Actum in castro Frigisingas in anno XXV regni domni Tassilonis inl. ducis sub die consule quod erat id. sept.

Kozr. f. 25 v. Meich. N. 27.

25 | 10,11 | Nr. 54. 772 7. Oct.

Ortlaip locum, ubi b. χρi martyr Heimrammus campum elegit certaminis, emit, ecclesiam ibi fabricavit bonę memorię Ermberto epo dedicatore, et per consensum abbatis sui Hrodharti ecceliam b. Emmerammi in Helphindorf ad domum b. Marię tradit Arbioni epo. T. Hrodhart abb. Reginperht, Waltrih, Hunnuc, Snapilo, Ratolt pbri. Toto, Popo, Graman, Adalperht, Ratolt, Scrot, Telo. Albaldus scripsit.

Actum in villa Isna sub die consule Non. octub. anno XXV regnante domno et inl. duce Tassilone indictione X.

Kozr. f. 25. Meich. N. 26

25 | 10,11 | Nr. 55. 772 8. Nov.

Hrodperht cum consensu senioris sui Egino propria sua Pirihinuuanc ad ecclesiam s. Michaelis Maninseo donat.

Regnante domno nro Tassilone duce gente Bauuariorum anno XXV VI idus Novembris.

Cod. Inn. U. A. 1 36.

25 | 10,11 | Nr. 56. 772 20. Nov

Sindilo clericus cum ava sua Pettane, genetrice Hiltitrude et magistro suo Wenilone rem propriam a genitore Hroadperht relictam in loco Sindilinhusir ad oratorium Christoferi martyris Dei et ipsum oratorium ad b. Mariae domo Frigisingae castro situm per manus Arbionis epi dedicatoris oratorii donat. T. Teto, Oto, Othelm, Heripald, Otperht. Clerúm ordo presens: Reginperht, Perhtcoz, Adalperht, Kerhart pbri. Arn, Reginolt diac. Sundarheri ex ore iussus Heredis epi conscripsit.

Regnante in p. d. n. J. Chr. anno XXV domni atque inlustrissimi virorum Tassiloni ducis . . . actum in Tannę sub die consule quod est XI K. decemb.

Kozr. f. 68 v. Meich. N. 34.

25 | 10,11 | Nr. 57. 772 20. Dec.

Muniperht cum genetrice Adalnia in villa nuncupante ad flumine Wirma omnia tradit ad ecclesiam s. Salvatoris, quam ibidem fabricaverunt, et cum eandem ecclesiam ad domum episcopalem b. Mariae Frigisingas per manus Arbionis epi. T. Ratolt, Epo, Erchanperht, Hato, Deotpald pbri. Populares: Situli, Adalperht, Fridurih, Paturih, et filius ipsius Nordperht. Alpalt pbr iussus ex ore Arbionis epi conscripsit.

Regjhr. | Indikt.

Actum in villa Wirma vocitante anno XXV regnante domno et inl. duce Tassilone sub die consule quod est XIII K. ian. in ipsius oratorii dedicatione et tituli s. Salvatoris.

Kozr. f. 62. Meich. N. 33.

25 | 10,11 | * Nr. 58. 772 31. Dec.

Machelm vir clarissimus tradit ad ecclesiam S. Michaelis Maninseo villam Munolfinga, medietatem, quam ei Thessilo dux concessit, pro salute Otilonis et Thessilonis: T. Wisurih eps, Ogo, Reginolf, Adalker, Hartnid, Salucho, Sigihart. Atto abbas scripsit.

In χρi nomine regnante domno Thessilone duce . . facta ad Ostarmuntingon et tunc erat Thessilo XXX annorum, et iterum ad Otingon confirmavit in natale s. Silvestri papę.

Cod. lun. U. B. I. 1.

25 | 10,11 | Nr. 59. 772 —

Reginolf clericus heredidatem in Rorpah, ecclesiam cum domo et vinea . . donat ad mon. Maninseo.

. . . cum consensu summi principis Tassilonis anno regni eius vicesimo quinto. indiccione V . . actum ad Reganespurch.

Cod. lun. U. B. I. 69.

26 | 11 | Nr. 60. 773 27. März.

Adalunc cum filio Hrodunc ad ecclesiam b. Mariae Frigisinga tradit res in loco Premarcini. T. Ratolt, Pern, Adalhoh, Tiso pbri, David diac. Francho, Heripald cler. Arn. Horskeo iussus ab epo Herede scripsit et subscripsit.

In n. d. s. n. J. Chr. temporibus glor. ducis Tassiloni anno regni eius XXVI Indictione XIII . . actum sub die consule VI K. aprilis.

Kozr. f. 49 v. Meich. N. 41.

26 | 11 | Nr. 61. 773 22. April.

Heripald pbr cum genitore Lantpaldo heredidatem in villa Drudperhteshusir donat ad ecclesiam b. Mariae Frigisingas. T. Ratolt, Reginperht, Heimilo pbri. Liutfrid, David diac. Mahtheri, Reginperht, Onhart.

Sub die consule, quod est in mense X K. mai regnante domno nro atque inl. duce Tassilone anno XXVI regni eius . . actum in presentia ven. pontifici Heredis.

Kozr. f. 67 v. Meich. N. 44.

26 | 11 | Nr. 62. 773 25. April.

Cundhart ad ecclesiam s. Mariae, quae sita est in litore fluminis Rotę, terciam partem hereditatis in ipso loco donat. Simili modo Lantfrid frater eius donationem post obitum Cundharti confirmat. Signa amborum et Offoni.

Actum sub die consule in VII K. madias regnante Tassilone duce anno XXVI.

Kozr. f. 18. Meich. N. 37.

26 | 11 | Nr. 63, 773 29. April.

Albkis cum filio Albker Oportuno abb. ad Maninseo donat Steindorf in pago Aterganne, et quicquid frater eius Aaron dedit, confirmat.

Acta est cartula in mon. s. arch. Michaelis sub die III K. madii, et in ipso die cepit [Albkis] iter facere ad Romam. Regnante domno Tassilone duci XXVI anno.

Cod. lun. U. B. I. 32.

26 | 11 | Nr. 64. 773 9. Juli.

Helfrih tradit villam Rorpach ad mon. Maninseo.

Acta idibus maii regnante domno Tassilone duce anno XXVI.

Cod. lun. U. B. I. 66.

26 | 11 | Nr. 65. 773 9. Juli.

Chuniperht donationem iam dudum factam (v. N. 19) confirmat et nominatim servientes et altiones 33 in villa Pohhi distinguere curat, scriptum in conspectu Heredis epi. T. Parceol, Wicraat, Popo, Hato, Arpeo, Paatto, Aaron, Reginperht de his, quae in eadem villa possidere videbatur. Horskeo ex ore iussus Heredis et Chuniperhti conscripsit.

Actum in villa Pohhe VII id. iul. in anno XXVI regnante domno Tassiloni duce.

Kozr. f. 58 v. Meich. Nr. 43.

26 | 11 | Nr. 66. 773 15. Juli.

Helmuni cum coniuge Irminsuuinda tradit ad b. Marię in domum episcopale in manus

Regjhr | Indikt.

Heredis ep̄i in loco Prama, in Sunibinga aut ad Petera, omnia in beneficium suscipientes ad finem dierum suorum. [T. desunt].

Regnante in p. d. n. J. Chr. anno XXVI inl. ducis Tassiloni . . actum in villa Frigisingas sub die consule quod est id. inl.

Kozr. f. 41 Meich. N. 39.

26 | 11 | Nr. 67 773 24. Juli.

Heres ep̄s depromit de alode, quae christianissimus Chunzo sibi et b. Martino in loco Phetaraha tradebat, cuius post obitum a germano illius, Nevó nomine, et soboli multum passa . . quod humiliati se ab eadem patrimonio eliminabant Otolf prenotati et Paldrih nepotis filii, necnon et Hroadheri pbr et posteri eorum. T. Ratolt, Ekkahart, Heimilo, Hununc, Arn, Cundhart, Tito, Pupo, Cundolf, Marcheo, Piligrim. Sundarheri ex ore Heredis ep̄i conscripsit.

Actum in villa Ebingas in anno XXVI regnante domno et inl. duce Tassilone sub die consule quod erat VIIII K. aug.

Kozr. f 42 v. Meich. Nr. 39.

26 | 11 | Nr. 68. 773 15. Aug.

Raholf pbr rem propriam in Osinuuanc ad domum episcopalem ecclesiam b. Mariae et ad b. Corb. sepulchro in manus Heredis ep̄i tradit. T. Wolfperht, Magolf, Horskeo pbri. Arn, Liutfrid diac. Chuno, Sullo, Petto, Hitto, Ratolt, Arbeo, Wolfleoz, Wicrat. Sundarheri scripsit et subscripsit ex ore Heredis ep̄i.

Actum in castro Frigisingas anno XXVI regnante domno et inl. duce Tassilone sub die consule quod erat XVIII K. septb. in conspectu Heredis ep̄i et cuncto clero.

Kozr. f. 53. Meich. N. 42.

26 | 11 | * Nr. 69. 773 23. Aug.

Graman per consensum dui et ill. ducis Tassilonis rem propriam in Dorfin, suam et germani sui Pabonis portionem, a genitore Oadalmanuo et genetrice Perhtsuuind in hereditatem relictam, ad ecclesiam b. Mariae Frisingas castro meniis sitam et ad sepulchrum b. Corb. tradit, sicut olim ab avone suo et a genetrice traditum fuerat. Nomina testium in libro traditionum habentur.

Actum in villa publica Thinolfingas nuncupante per manus Arpionis ep̄i in anno XXVI regnante domno et ill. duce Tassilone sub die consule quod erat V K. septemb.

Bei Kozroh nur im Renner N. LXVI. Chonr. sacr. f. 15 a. Meich. N. 45 (mit irriger Jahreszahl XXVII.)

26 | 11 | Nr. 70. 773 30. Aug.

Hunperht uuillam propriam Snueinpah tradedit ad ecclesiam b. Marie et ad sepulchro b. C . . . tam pro domno Tassilonem ven. ducem, qui ei inspiratione divina hoc largitus est donare, quam pro eius bone memorię Otilone genitore, nec non et genetrice Hiltdrudae, ad ultimum pro suis delictis per manu Heredis ep̄i, excepto tres puellis, quas Indude coniugii tradebat. T. inprimis dux Tassilo, qui haec fieri iussu consensit. Machelm, Helmuni, Rihperht, Reginolf, Craman. Heimperht pbr. Ex nostris Magolf, Ratolt, Pern, Arn; Adalger, Hartnid, Cundpald, alius Helmuni. Sundarheri cler. ex ore Heredis iussus conscripsit.

Actum in villa Eitraha in anno XXVI regnante in domno et inl. duce Tassilone . . sub die autem acta haec consule quod erat III K. septb. Et ego Tassilo dux manu propria confirmavi.

Kozr. f. 47. Meich. N. 40.

26 | 11,12 | Nr. 71. 773 13. Sept.

Heres ep̄s denotari decrevit, quod Sigo pbr s. Mariae et domui episcopali in Feldiu, Roadperht pbr. in Zollingas, Erlapald diaconus et post obitum eius Isanher pbr in Perga et in Feteraha, hi namque ad sepulchrum b. Corb. alodes suas tradebant. Nomina t. in l. tr. h.

Actum in castro Frisingas in anno XXVI regnante domno et ill. duce Tassilone sub die consule quod erat idus sept.

Bei Kozroh nur im Renner N. LXVIII. Chonr. sacr. f. 15 b. Meich. N. 46.

27 | 12 | * Nr. 72. 774 30. Maerz.

Onolfus filium Keparohun amisit latrociniis insidie interemptum, et cum unico filio suo Hrodino patrimonium, sibi a genitore Toti, aut coniuge suę Alpsuuindae a genitore eius Keparoho relictum, ad oratorium in Roraga mussea tradedit, et ipsum oratorium ad b. Marię ecclesiam domui episcopale Frigisingas . . locum Roraga mussea et alium, quae dici-

Regjhr. | Indikt.

tur Clanae secus fluenta ipsius fluminis, et tertium, quae appellatur Ahaloh. T. inprimis eorum preceptor in eadem verba Arbeo eps cum cuncto clero, quia synodalis accesserat dies, quod erat V feria ante pascha, in qua chrisma conficitur; tamen ex parte necessitate cogente nominatim per aures tractos, ut opinor, perarare nomina debemus, chronique prius, quod erat in anno XXV domni et inl. Tassilonis ducis, Waltrih, Ratolt, Reginperht, Meioran, Hunune, Pern, Pald, Horskeo, Oto, Epo pbri. Arn. Reginolt, Liutfrid, Rihpald diac Chuno, Popo, Sullo, Hato, Hitto, Hramperht laici; ceteri sine numero, quorum nomina, si stilo conprehendere voluissem, dies, ut opinor, prius quam defecisse(n)t vocabula. Sundarheri iussus ex ore Heredis conscripsit

Actum in villa pudlica castro Frigisingas sub die consule, quod erat III K. apr. iam annorum prenotato numero.

Kozr. f. 35 v. Meich. Nr. 29.

27 | 12 | * Nr. 73. 774 31. Maerz.

Traditio Ratpoti de Mosaha seu de Clana.

Kozr. f. 51 Roth's Oertlichkeiten Nr. 58. Folgt vollständig im Anhange II N. 3.

27 | 12,13 | * Nr. 74. 774 14. Oct. (vgl. Nr. 41.)

Anno XXVII regni glor. ducis Bavariae Tassilonis pridie Idus Octobris habitum est Niwihingas concilium octodecim scilicet capitulorum.

Nachdem Liber synodalium statutorum Pataviensium und Bernardi Norici Chronicon Cremifanense. Mederer Beitr. V 290 Not. d. Bei Merkl M. G. hist. XV (legum III) 244 und Not. 42.

27 | 12,13 | Nr. 75. 775 8. Nov.

Erchanperhti traditio.

Bei Kozroh nur im Renner N. LXVII. Chunr. sacr. f. 15 b. Folgt vollständig im Anhange II. N. 4.

28 | 13,14 | * Nr. 76. 775 8. Nov.

Tarchnat pbr in loco Suuindaha oratorium construxerat in b. Benedicti honore et titulum in ipso dedicationis die, quod erat VI id. nov. Heredi epo et b. Marię castro Frigisingas domui episcopali tradebat. T. Arn diac. Heimperht.

Actum in anno XXVIII regnante domno Tassilone duce sub die consule supra iam perarato.

Kozr. f. 34 v. Meich. N. 48.

28 | 13,14 | Nr. 77. 775. —

Toto ad ecclesiam b. Mariae Frisingas et ad sepulchrum s. C. tradit, quicquid a filiis ad portionem suam receperat, territorium a parte aquilonis Ambre confluentis et in silva nuncupante Archinswenti. Nomina t. in l. tr. h.

Regnante d. n. J. Chr. in anno XXVIII regni Tassilonis ill. ducis. [Actum fehlt].

Bei Kozroh nur im Renner N. LXII. Chonr. sacr. f. 14 v. a. Meich. N. 49.

28 | 13,14 | * Nr. 78. 775 —

Rihpald cler. et uxor tradunt omnia cum ecclesia s. Corbiniani, quam tenet pbr Heripald, ad s. Mariae in domum episcopalem Frigisingas in villa Sliuuesheim et in Teitinhusir, et ad sepulchrum Corbiniani confessoris χρi. T. Fracho, Onhart, Deotmunt, Perhthelm, Isanperht, Hludolf, Oasker, Droaz, Reginolt, Paldachar laici, Engilpero cler. Ex ore Heredis conscripsit [sine nomine]

In n. D. s. n. J. Chr. regnante domni Tassiloni in anno XXXVIII [lege XXVIII; actum deest.]

Kozr. f. 31. Meich. N. 47.

29 | 14 | Nr. 79. 776 26. Febr.

Traditio Waninc de Monte vel de Rehcpahc.

Kozr. f. 65. Roth's Oertlichkeiten N. 84. Folgt vollständig im Anh. II. N. 5.

29 | 14 | Nr. 80. 776 10. Juli.

Machelm tradit locum Askituna ad ecclesiam, ubi corpus s. Emerammi iacet, cum consensu Tassilonis conventione facta cum Engilbaldo. Confinia haec sunt: a loco, qui dicitur Elinpoga, hoc est, in ripa vocante Aschaha, tendente usque ad fluenta Antalanga; deinde usque ad rivolum Auuinpah; inde in summitate montis Hegiperc et mediante illo monte usque ad Chezinhaha; hoc usque Danubium, inde ad rivolum Heibinpah, inde usque ad Cnagapah, admanante Sulcginpah, et finitur ad iam dictum locum Elinpoga. T. Leodro, Me-

Regjhr.	Indikt.	
		gilo, Amo, Reginolf, Farut, Aso, Wiepot, Cotaperht, Engilpald, Antraat, Ellenhart. Kerhelmus pbr scripsit. Actum in vico Aostarmuntinga VI id. iul. anno XXVIIII ducatus Tassilonis. Lib. trad. s. Emerammi. Roth's Beitr. III. 133. Pez Thes. anecd. I. 3. 82. Ried I. 3 v. Meiller und Wirmsberger im Akad. Not. Bl. Wien 1851 I. 283 ff. 1852 II. 75 ff. Urk. B. II. 1.
29	14	Nr. 81. 776 12. Aug. a. Scrot ad ultimum deductus per consensum genitoris Totonis tradit per manus Arpionis epi ad b. Mariae ecclesiam Frigisingas propriam alodem ad Isna fluvio secus coniacente, ad Tegrinpab, insuper Pbetaracbo, et in loco ad Silva. T. Raatolt, Arn, Pern, Hununc pbri. Rihpald, Droant, Cundhart, Ratolt, Hiltiprant, Anulo, Rihheri, Waltperht. b. Wago ipso die tradit bereditatem. T. ut supra. Sundarheri ex ore Heredis conscripsit. Regnante d. n. J. Chr. in anno XXVIIII regni domni Tassilonis ducis Baioariorum . . adstante cuncto clero sub die consule quod erat pridie id. ags . . actum in castro Frigisinga. Kozr. f. 29. Meich. N. 50.
29	14,15	Nr. 82. 776 2. Sept. Waltrih pbr tradit silvam suam et territorium ad Hohinperc ad ecclesiam b. Mariae Frigisingas Herede epo presente. T. Arn, Ratolt, Hununc, Pern pbri Deodolt, Helmuni, Chunihoh, Hludiuuic. Sundarheri diac. iussus conscripsit . . in anno XXVIIII regnante domno Tassilone duce sub die consule quod erat IIII N. sebt. Indictione I Kozr. f 60 v. Meich. N. 52.
29	14,15	Nr. 83 776 8. Sept. Machelm propriam heredidatem quod domnus suus Oatilo ei in hereditatem constituit, in loco Polasingas ad ecclesiam b. Mariae domnm episcopalem Frigisingas donat. T. inprimis Virgilius eps. Megilo, Benedictus diac. Salomon, David, Einbart pbri. Heripald, Farit, Popilo, Cotedeo, Amo. Watto pbr scripsit iussus ab domno suo Machelmo. Actum in castro quae nuncupatur Weles. sub die consule quod erat VI id. septb. indictione prima anno XXVIII regni domni et inl. ducis Tassilonis. Kozr. f. 55. Meich. N. 51. Zahn Font. rer. Austr. XXXI 5.
29	14,15	Nr. 84. 776. — Isanhart tradit de alode seu de adquisitione ad corpus b. Tertulini et ad altare s. Dyonisii ad Horscaninga et ad Holzhusum totum, ad Reistingun medietatem omnium, et in Erilingun similiter, excepto colonia Arfridi. T. Reginhart, Deotpald, Keruuolf, Kaganhart, Nendinc, Otti. Atto abbas scripsit. . . per consensum atque licentiam glor. domni Tassiloni ducis Baionuariorum anno regni eius XXVIIII. Kozr. f. 161 v. Meich. N. 66 M. B. IX. 13.
29	14,15	Nr. 85. 776. — Reginhart, filius Isanharti, de alode seu de acquisitione ad corpus b. Tertulini tradit ad Durfingesbusun et ad Reistingun. T. Lantfrid, Deotpald, Keruuolf pbri. Kaganhart, Nendinc, Otti. Williperht pbr iussus a domno Attone abb. scripsit. . . per consensum atque lic. glor. Tassiloni ducis Baionuariorum anno regni eius XXVIIII Indict X. Kozr. f. 162. Meich. N. 67. M. B. IX. 13.
29	14,15	Nr. 86. 776. — Traditio Hroadinges et Nendinges. Kozr. f. 163. Roth's Oertl. N. 285. Vgl. Meich. N. 68. Folgt vollständig im Anh. II. N. 6.
29	14,15	Nr. 87. 776. — Reginolf pecuniam, quae fuit Reginhari et quam ei concessit domnus suus Tassilo, iuxta fluenta Vilusae ad mon. s. Michaelis ad Maninseo donat. T. multi. In n. d. D. S. n. J. Chr. glor. ducis Tassilonis anno regni eius vicesimo nono indiccione I cum consensu summi principis. Cod. lun. U. B. I. 21.

Regjhr. | Indikt.

29 | 14,15 | Nr. 88. 776. —

Tassilo tradit omnia, quae habuit Hatto ad Hesinloch, ad ecclesiam s. Dionisii iuxta fluenta Isurę, ubi praeest religiosus vir Waltrich ep̄s.

Ego Tassilo illustrissimus dux anno, ducatus mei XX nono indictione prima . . actum in villa nuncupante Aitterahe.

• Lib. trad. Schefftlar. f. 13. M. B. VIII. 365 c.

29 | 14,15 | Nr. 89. 776. —

Atto et filius eius Amo, dividentes cum filio Albrico, suas partes ad Pubenhusen et ad Paierbrunnen tradunt ad ecclesiam b. Dyonisii iuxta fluvium Isurę, ubi villa nuncupatur Sceftlare, ubi praeerat Waldricus ep̄s. T. Pippi, Cundhart, Adalgart, Ovdalgar, Stracholf, Erchanolf. Scripsit Snelhart diac. iussus a summo principe Tassilone.

In n. d. D. s. n. J. Chr. temporibus glor. ducis Tassilonis anno ducatus eius vicesimo nono indictione secunda [actum fehlt].

Lib. trad. Schefftl. f. 4 v. M. B. VIII 364 c.

29 | 14,15 | Nr. 90. 776. —

Wolfleoz et filius eius Richker tradunt omnia in villa Wanilnhusen, ecclesiam unam etc. Simulque Droant pbr tradit omnia ad altare s. Dionisii. T. Pippi, Cundhart, Hitto, Adalgart, Toto, Adelger, Ercbnolf, Pazrich, Perhtolt, Osuni, Gotefrid.

In n. d. D. s. n. J. Chr. temporibus glor. ducis Tassilonis anno ducatus eius XX nono indictione secunda.

Lib. trad. Schefftl. f. 14 v. M. B. VIII. 365. c.

30 | 15 | Nr. 91. 777 17. Mai.

Pircho cum coniuge Perhtcunda et soboli Oadalkrim tradidit territorium in loco Pahchara ad ecclesiam b. Mariae et sepulchrum s. Corbiniani; filius, si vult in congregatione eadem permanere, habeat victum et vestimentum; si recederet, traditio firma permaneat. Nom. t. in l. tr. h.

Regnante in p. d. n J. Chr. anno XXX regni domni et ill. ducis Tassilonis . . actum in castro Frisinga sub die consule quod erat XV K. iunias indictione I.

Bei Kozroh nur im Renner N. LXI. Chonr. sacr. f. 14. v. a. Meich. N. 56.

30 | 15,1 | Nr. 92. 777 5. Oct.

Mekilo ad ecclesiam b. Corbiniani, quem in ipso territorio Dornakindorf fundavit, alodem tradit per manus Heredis ep̄i et dedicatoris oratorii, et ad domum episcopie ipsius confirmavit. T. Heres ep̄s. David, Heripald, Alpuni, Otperht, Alholf, Hacuno, Herolf, Heripald, Wolfpero, Hrodunc, Otker, Asprant, Podolunc. Francho ex ore Heredis ep̄i iussus scripsit.

Regnante in p. d. n. J. Chr. in anno XXX regni Tassilonis duci . . actum sub die consule quod erat III Non. octb. indictione prima.

Kozr. f. 43. Meich. N. 55.

30 | 15,1 | Nr. 93. 777 16. Nov.

Convenientia inter Totonem et filios eius Cundhartum, Scrot et Wagonem et novercam ipsorum Ospurgam duce iubente vel senatu ad Holze et ad Isna facta. Virgilio ep̄o presente t. per aures tracti: Arbeo, Oadalbart ep̄i; Cundpald, Salucho, Hartnid, Droant, Helmuni, Crsman, Fricho, Riholf, Chuniperht seu Adalo iudices firmantibus atque consentientibus seu iure iudicantibus, Tattone vel Ratolto atque Arno p̄bris presentibus. Sundarheri diac. iussus ex ore Heredis conscripsit.

Regnante in p. d. n. J. Chr. in anno XXX regni Tassilonis inl. ducis sub die consule quod erat XVI K. decb. indictione prima in villa publica vel castro Frigisinga.

Kozr. f. 39 v. Meich. N. 54.

30 | 15,1 | * Nr. 94. 777. —

Tassilo vir inluster Dux Baioariorum . . monasterium iuxta fluenta nuncupata Chremsa in honore s. salvatoris, qui etiam abbatem constituit nuncupante Fater . . simulque dilectissimus filius suus Deoto tradunt ad predictum monasterium eos homines, qui in ipso loco habitant et cuncta culta, de incultis vero quantum voluerint, cultum faciant; salinam quoque ad Sulzibach et tres homines ibi salem coquentes, etiam ibi cultum faciant, quantum velint; item in tertio loco Sihpach quantumcumque sufficiat agros vel pratas faciendi licentiam concedunt; in quarto loco Livpilinspach similiter; in loco vero Ipfa, que inter utrasque Ipfas adiacere videntur cultum et incultum, cuncta . . quadragenta casatas tradunt in his componere

Reggjhr. Indikt.

locis; et decaniam Sclavorum cum opere fiscali . . omnes Sclavos sub actores Taliup et Sparuna et Jopano.(Supano) Physso . . per gyrum Fater Abbas et Arno pbr et Chuniperht iudex et Hleodro comes et Kerperht iussi a summo principe Tassilone terminum posuerunt . . et 30 Sclavos ad Todicha cum opere fiscali; et terram, quam illi Sclavi cultam fecerant sine consensu Ducis infra qui vocatur forst ad Todicha et Sirnicha; et villam publicam Allinchofa . . et illi homines tributarii arare debent ad ipsam curtem similiter quod antea fecerunt; et silvas et pratas que vocatur Potinpach . . a terminis, a fonte Zvffinprvnno usque ad flumen Albina, ad plagam meridianam infra monte Warminc, et infra flumen Albina usque in alpa ad profectum illorum pecodum pascere et cultum facere . . tradunt etiam aream in loco Eporestal, que Saluhho et Wenilo et Kerperht definire decreverunt, et de illa silva cultum facere quantum voluerint; ad Ascha duos vineas et ad Racotulu 3, et totidem vinitores et duos apium cultores et 6 fabros, et ad campos Albinae piscatores duos, et ad Alpurch ecclesiasticam pecuniam Similiter et in Sulzipach rem ad ipsam ecclesiam pertinentem. Similiter ad Nordfilusa pecuniam ecclesiasticam. In Salina vero maiore unum hominem salem coquentem; de pascuis vero quos vulgus nominat forst concedunt quolibet pecodum, ubi Ducis accessum habuerunt, similiter communitatem in omnibus; et ad Crunzinwiten Schlavum cum iusto tributo . . . per singulas locas omnia ex integro, domos et curtes, servos et ancillas et homines tributales, et quidquid illorum est, mobile vel inmobile, cultum et incultum, rures, pratas, campos, silvas, aquarumque decursus et quidquid ad ipsas pecunias pertinere videtur, tradunt. T. Virgilius, Sinpreht, Walther epi. Oportunus, Wolfpreht, Atto, Gaozrich, Hrodhart, abbates Utih, Magilo, Saluhho comites. Reginolf, Adalger, Hartnil. Scripsit Willaperht diaconus, iussus a s. pr. Tassilone ex ore Snelhardi diac.

Regnante in p. d. n. J Chr. . , anno ducatui sui tricesimo indictione prima . . simul Deoto filius anno ducatui eius primo . . acta in predicto monasterio.

Cod. Lonsdorf. M. B. XXVIII. b. 196 und dort angeführte Werke. Rettenpacher Ann Cremifan. p. 24 Urk. B. II. 2. Urk.-Buch für das Bened. Stift. Kremsmünster Wien 1852. p. 1.

30 | 15,1 | * Nr. 95. 777, vielmehr vor 774.

Tassilo tradit et confirmat, quae ad ecclesiam s. Martini in Chirihheim pertinent, ad ecclesiam s. Stephani et s Valentini. T. Tassilo dux. Wisurih eps, qui dedit duas vasas argenteas, 2 pallios, 2 caballos et pecuniam ad Incingas. Virgilius eps rogitus a Wisurihho epo, Adalperht abbas. Machelm, Utih, Gundpald, Reginolf, Adalger. Scripsit Snelhart diac. iussus a domno Tassilone.

In n. d. n. J. Chr. temporibus glor. ducis Tassiloni anno ducatui eius tricesimo indictione secunda . . acta in civitate publica Reganespuro.

Cod. Patav. f. 9. M. B. XXVIII b. 20.

31 | 1 | Nr. 96. 778 18. Febr.

De oratorio Adalgarti et Odalgeri in loco Scaftilare constructe et tradito ipso altare cum dote sua per manum dedicatoris Waltrih epi atque heredis directi Liutfridi pbri ad domum episcopalem Heredis epi, cui dioceses subiacere esse dinoscitur, ad confirmandum ad b. Marie domum Frigisingas. T. Waltrih eps, Liutfrid, Hununc pbri. Atto, Helmker, Madalger, Erchnolf, Starcholf, Urso, Waldman. Sundarheri diac. ex ore Heredis epi iussus conscripsit.

. . . in anno XXXI regni Tassiloni ducis sub die consule quod erat XII K. martias indictione prima.

Kozr. f. 53 v. Meich. I. 78.

31 | 1 | * Nr. 97. 778 13. Juni.

Reginhoh cum filio Heriolto et coniuge Lantrata alodem in loco Hrodolveshusir vel Steinesdorf donat ad ecclesiam b Mariae et ad sepulchrum b. C. T. Heimilo, Pern, Cunzi pbri. Rihpald, Arn, David, Liutfrid, diaconi. Sundarheri ex ore Arbionis epi conscripsit.

Actum in castro Frigisingas in presentia Heredis epi vel cuncto clero in anno XXXI regnante domno Tassilone duce sub die consule quod erat id. iun. indict. XII.

Kozr. f. 46 v. Meich. N. 57.

31 | 1 | Nr. 98. 778 7. Aug.

De dedicatione vel traditione ad episcopatum s. Mariae Frigisinga Herede epo dedicatore titulos binos in una die, id est, ad Pohloh, quam Husina seu Irminpald condiderunt, simili modo ad Pipurc, quem Rihheri et Wolfhart cum sociis construxerunt. T. Waldman,

Reggjhr. Indikt.

Adalfrid, Cozperht, Fritilo, Kepahoh, Eio, Adalhram, Rihheri, Keruuentil, Wolfhart, Sigipald, Immino, Hrodrih, Helfrih.

. . in anno XXXI regni domni Tassilonis inl. ducis sub die consule quod erat VII id. aug.

Kozr. f. 59. Meich. N. 58.

31 1,2 *Nr. 99. 778 18. Sept.

De oratorio in villa Azzalinga seu titulo, quod dicitur az Riatle . . Lantperht pbr. tradidit ad episcopatum s. Mariae priorem titulum cum vicinis. Aliud vero posterior domus Dei a Starcholfo non presente per manus nepotis sui Tisonis pbri . . tradidit et wadium dedit; nomina [firmantium] Rimideo, Ratolt, Hiltolf. T. David, Kepahoh, Francho, Alpuni, Willipato, Eio, Teto, Wicperht, Hantuni, Othelm, Willahelm, Heripald, Herideo, Aladeo, Peredeo, Liutpraut, Waldker, Alprih, Heimpalt. Wolcrat, Oto. Sundarheri diac. ex ore Heredis iussus conscripsit.

. . ipso die ab Herede epo dedicati sunt, quod erat XIIII K. octb. in anno XXXI regnante domno Tassilone duce . . indictione prima in anno ciclo inchoante.

Kozr. f. 59 v. Meich. N. 59.

31 1,2 Nr. 100. 778 26. Sept.

Arperht pbr simul cum Maginrato diac. aedificavit ecclesiam in loco Hasalpah, et invitaverunt Heredem epm ad consecrandum, et tradiderunt domui s. Mariae. T. Alpolt, Wolfcoz, Arhart, Sundarheri, Eio, Franco, Sindperht, Fater, Meginperht, Ekkahart, Vuldarrich, Hramperht.

Actum in VI K. Octb. anno XXXI regnante domno Tassilone duce indictione I.

Kozr. f. 60. Meich. N. 60.

31 1,2 Nr. 101. 778. —

Heriperht, Dei famulus, tradit quicquid habet in vico Hronaga cum ipsa ecclesia s. Mauricii et portionem suam silvae in loco Linthart ad casam s. Petri et s. Emerammi. T. Helmuni, Drudilo, Walto, Aotperht, Hramperht, Petilo. Tangolfus conscriptione firmavit.

Actum in anno ducatui Tassilonis XXXI indictione II cum licencia ducis

Lib. trad. s. Emerammi. Roth Beitr. III. 118. Pez thes. an. I. 3. 83. Ried I. 3.

32 2 Nr. 102. 779 20. Febr.

Wicpot pbr. alodem cum titulo b. Mariae in villa Rihcozhofa tradit ad ecclesiam b. Mariae in Frigisingas et b. Corb. T. Tarchanaat, Bern, Salomon pbri. Wicraat, Situli, Helias cler. Chadolt, Perhtcooz. Leidraad diac. iussus ex ore Heredis epi conscripsit.

Regnante d. n. J. Chr. in anno XXXII regni domni et inl. ducis Tassiloni . . actum in castro Frigisingas in domo episcopale presente Herede epo.

Kozr. f. 61 v. Meich. N. 62.

32 2 Nr. 103. 779 16. Juni.

Toza, religiosa femina, oratorium in honore s. Corbiniani in alode Richarteshusin construxit et ipsum titulum donavit ad episcopatum in castro Frisingas constructum ecclesiam b. Marię, excepto colonias duas, Willifridi quam filio Sigihardo, et Willicozzi, quam filio Rodmunto [ad dies vitae] concessit. Nomina t. in l. tr. h.

Actum in villa Richarteshusin sub die consule quod erat XVI K. iul. anno XXXII regnante domno et ill. duce Tassilone.

Bei Kozroh nur im Renner N. LXIII. Chonr. sacr. f. 14 v. b. Meich. N. 63.

32 2 Nr. 104. 779 16. et 18. Juni.

a. Hroadsuuind post obitum Frumolti tradidit ecclesiam cum domo in alode sua constructam ad Aruzzapah in honore b. Mariae ab Maione conditore ad episcopatum s. Mariae in manus Heredis epi. T. Selprat, Alprat, Toto, Orendil, Maioran, Tarchuat, Reginperht, Lantfrid, Nendinc, Hrepin, Maricho, Maio, ipse Frumolt, qui haec constituit.

. . confirmatum est sub die consule quod erat XVI K. iul. domno et inl. duci Tassilono XXXII principatu sui peractum anno.

b. Simili modo Meginolt secundo die tradidit oratorium in alode in loco Incinmos ad domum s. Mariae per manum supradicti epi et dedicatoris presentis. T. priores et Maginperht, Onolf, Helis, Aaron, Perndeo. Alpolt pbr. ex ore Heredis conscripsit.

Kozr. f. 34 v. Meich. N. 61.

Reggjhr.	Indikt.	
32	2	Nr. 105. 779 11. Aug. Cuntperht preses alodem ad Piburch ad altare s. Mariae sive ad sepulchrum b. Corb. donat, si licet ei habitum secularem dimittere, in hac hora, si non, post obitum suum. Nomina t. m. I. tr. h. . . regnante d. n. J. Chr. in anno XXXII regni ill. domni ducis Tassilonis . . sub die consule quod erat III id. aug. . . Actum in prenotato castro [Frisinga non nominatur]. Bei Kozroh nur im Renner N. LXVIIII. Chon. sacr. f. 15 v. a. Meich. N. 64.
32	2,3	Nr. 106. 779. — Cartheri [de Rota] cum uxore omnia ad aecclesiam quam ipse construxit, in manus Heredis epi et postea aecclesiam ipsam, quam Heres eps consecravit, ad b. Mariae in domum episcopale tradedit ad sepulchrum s. Corb. T. Offo, Stephanus, Heimo, Oadalmunt, Oadalrih, Salucho, Hartker, Hahmunt, Rihhart, Arbeo, Ortheri. Pern pbr. iussus ex ore Heredis epi conscripsit. Regnante d. n. J. Chr. in anno XXXII regni domni Tassilonis. [Actum deest.] Kozr. f. 43 v. Meich. N. 65.
32	2,3	Nr. 107. 779. — Altolf tradit omnia in loco Rinttare ad ecclesiam s. Dionisii in manus Waltrici epi. T. Meio, Wolfleoz; Lantfrid, Icho, Toto, Reginhart. In n. d. D. J. Chr. temporibus glor. ducis Tassilonis anno ducatus eius XXXII indict. II cum consensu et licentia predicti principis. Lib. del. Schefftlar. f. 15. M. B. VIII. 366.
32	3	Nr. 108. 780 24. Jaen. Adalunc cum fratribus Hiltipald, seu Kerpald, nec non et Antoni seu Otaker in loco heredidatis sue in vasta solitudine heremi, qui dicitur Slierseo, cellulam construxerunt. Episcopus domnus Arpio oratorium consecravit. Deinde sub ditione epi se commendaverunt et de manu episcopali magistrum ven. virum Perhtcoz susceperunt, quem post biennium fratribus complacuit in abbatem eligere. Ipsi suprascripti fratres invicem testes. Actum in monasterio Slerse sub die consule quod facit XII K. febr. indict. XII regnante domno Tassilone anno XXXII. Bei Kozrob nur im Renner N. LXIIII. Chonr. sacr. f. 14 v. b. Meich. I. 79. In der Schlierseer Handschrift Tenffenpeck's heissen die Brüder: Adalung, Kyltiwald, Gerwald, Antunius, Otocharus, der Abbt Pechkos. Ak. Abh. von 1804 in 8°. Schliers, von Obernberg p. 131. W. Hundt, metrop. Salisb. III 323.
33	3,4	Nr. 109. 780 11. et 13. Sept. a. Cunzo tradidit alodem universam ad ecclesiam b. Mariae Frigisingas in presentia Heredis epi. T. Pern, Wolfperht pbri. Wigrat, Eio, Deotan, Toto. Situli clerici. Regnante in p. d. n. J. Chr. in anno glor. ducis Tassiloni XXXIII sub die consule quod erat III id. Sept. b. Ipsoque tempore sed paulisper interpositum, id est, id. sept. Folcmar cler. tradidit semet ipsum et suam substantiam post obitum. T. Tarchnat, Waldperht, Petto, Rihpald et priores. Sundarheri diac. utrarum traditionum testis ex ore Heredis epi conscripsit. Actum fehlt und statt der Orte in beiden Traditionen leere Stellen. Kozr. f. 58. Meich. N. 90, wo in idibus statt III Id. steht.
33	3,4	Nr. 110. 780. — Adalo cum licentia principis sui Tassiloni ducis dimidiam partem hereditatis in Kisalpah cum ecclesia ad ecclesiam s. Benedicti abb. et confessores ad Maganpah donat. T. Haguno, Arperht, Johannes, Meginrat pbri. Andreas diac. Rubo, Engilperht, Hroadperht, Pernger, Peppo, Haduport, Chadolt, Waninc, Pirhtilo, Tetto, Ekkihart. In n. D. summi regnante domno Tassilone anno XXXIII regni eius . . actum ad Maganpah in ecclesia s. Benedicti ad altare eius. Kozr. f. 85. Meich. N. 53.
35	5,6	Nr. 111. 782 13. et 15. Dec. a. Fater oratorium, quam condidit, Heredi epo dedicatori tradidit post obitum ad s. Mariam domni episcopali omnem patrimonium. Testes habuit Tisonem indicem, Kepahartum, Otrihhum, Ratolt, atque Arnum. Nunc iterare libuit apud Heredem epum in villa publica Prisingas. T. Lantperht, Engilperht, Crimolf, Hleoperht, Hramperht, Aaron, Scakka.

Regjhr. Indikt.

In villa publ. Prisingas sub anno XXXV regni domni Tassilonis sub die consule quod erat id. decemb.

b Salomon pbr. in villa Aittarpah ad titulum s. Stephani medietatem universe substantie patris Zoolti, quicquid illi in hereditatem accederat, s. Marie domni episcopali post obitum firmavit. T. Heredi epi per aures tracti: priores et Tarchnat, Kebahoh, Hrepin, Otuni, Crimheri, Deotto, Ramuolf. Sundarheri diac. iussus ex ore Heredis conscripsit.

Kozr. f. 39. Chonr. sacr. f. 9. a: De traditioni quam „frater" etc. Meich. N. 71.

35 5,6 Nr. 112. 782. —

Adalhelm hereditatem in Adalhelmeshusir cum ecclesia, quam aedificavit, pbro Oadalpaldo et carissimo filio Altilo tradidit ad possidendum, et ad custodiendum Attoni vero abbati dominante et ad domo s. Mariae Frigisinga. T. traditionis primitus Oadalpaldo: Coteperht, Heriperht, Maiol, Rifuni, Waltheri, Scrot, Haduker, Sigidanc, Ainhart. In secunda traditione Adalhelmi et Oadalpaldi pbri Attoné abbati: Coteperht, Salomon, David, Angilheri, Otperht, Croon pbri. Poto diac. Hato pbr scripsit et subscripsit.

Regnante in p. d. n. J. anni regni Tassilonis gloriosi ducis genti Baiuuarorum XXXV . . actum in villa Pernopah.

Kozr. f. 100 v. Meich. I. 35.

35 5,6 Nr. 113. 782. —

Alpolt et filius eius Huasuni tradiderunt hereditatem in loco Suuapinga et in alio loco Sentilingas ad monasterium s. Dionisii mmertiris $\chi \rho$i secus flumine profluente precipito lapsu Isura. T. Ezzilo, Lantperht, Oadalrih, Cundhart. Scripsit Leidrat diac. iussus a principe summo Tassilone.

Actum in curte Ninnihingas indict. VIII. Hoc autem decrevit fieri princeps clarissimus Tassilo in anno quo regnum obtinuit XXXV. seu filius ipsius nobilissimus Theoto hanc traditionem probavit.

Kozr. f. 171. Meich. I. 30.

36 6,7 Nr. 114. 783. —

Reginhart donat ad monasterium s. Michaelis, ubi Oportums abbas praeest, colonias duas in loco Tillinpah cum consensu glor. principis Tassiloni ducis.

Actum in curte, qui dicitur Faringa, anno regni Tassiloni trigesimo sexto.

Cod. lun. U. B. I. 36.

37 7,8 Nr. 115. 784. —

Helmker aedificavit domum Dei in honore s. Petri extra villam Munninpah, et tradidit se ipsum et omnia, quae iuris sui erant ibi et in Reodir et in tertio loco in ripa fluminis Clana in villa Waldkereshova, et in quarto loco Plidmotesuuanc. Signa Huuasmoti, Tassiloni duci, Oadalharti epi, Hunrih abbatis, Frichoni pbri, Sigideo abb. Reginperhti, Otlanti pbrorum, Waldkeri, Adalgeri, Alhmunti, Ellanpaldi.

. . . omnia fecit cum permissione inl. domni duci Tassilone in anno ducatui eius XXXVII Indictione VII. [Actum deest].

Kozr. f. 37 v. Meich. N. 97.

38 8,9 Nr. 116. 785. —

Baganza tradidit omnia in loco Perchach ad ecclesiam b. Valentini et ipsam ecclesiam ad monasterium s. Dionisii constructum prope fluvium Isuram. T. Meginhart, Albune, Amo, Amalpreht, Irminfrid, Reicho, Atto, Cundhart, Albrich, Reginhart, Einhart.

In n. d. D. n. J. Chr. temporibus glor. ducis Tassilonis anno ducatus eius XXXVIII indict. II cum consensu predicti principis. [Actum deest].

Lib. del. Scheffl. f. 13. v. et 84. v. M. B. VIII. 367. c.

38 8,9 Nr. 117. 785. —

Lantperht tradidit, quae habuit in Dratihaha, Wiwari et in alio loco, ubi dicitur Inone aqua, ad ecclesiam s. Johannis et ipsam ad ecclesiam s. Stephani et s. Valentini. T. Williperht, Isandeo, Engildeo, Reginhelm, Hodolhoh, Ruotperht, Regilolt.

In n. D. s. n. J. Chr. temporibus glor. ducis Tassilonis anno ducatui eius XXXVII. Indict. V. consensu et lic. predicti principis. [Actum deest.]

Cod. Patav. f. 21 v. M. B. XXVIII b. 41.

39 9,10 Nr. 118. 786. —

Cogo tradit omnia in loco Curtuna ad ecclesiam s. Stephani et b. Valentini in

Reggjhr.	Indikt.	
		civitate Pazauge. T. Rodhart, Heriman, Erchanperht, Madalker. Angilperht, Sundarheri pbri. In Dei n. d. S. n J. Chr. temporibus glor. ducis Tessilonis ducatui eius XXXVIIII Indictione tua [sic; actum deest]. Cod. Patav. f 31 v. M. B. XXVIII. b. 58.
41	11	* Nr. 119. [788?] 20. Febr. Heimrat pbr donat acquisitionem ad Holze cum consensu inl. ducis Tassilonis post obitum suum ad domum episcopalem Frigisinga. T. Cundhart et Samuel diac. Wolfperht, Tito, Ekkihart, Imidanch, Oago. Horskeo diac. scripsit. Actum in presentia domni Attonis epi et Oadalharti epi anno glor. ducis Tassiloni XLII. die consule quod facit X K. mar. Kozr. f. 124 v. Meich. N. 98.
41	11	* Nr. 120. [788?] 1. Maerz. Gogo cler. tradit ad ecclesiam s. Stephani in castro Pazzaugense, ibi duo amnes insimul confluunt, ubi Waldrichus eps praeesse videtur. hereditatem secus fluenta nomine Gurduna. T. Albuinus, Hrodgaoz pbri. Tito, Amo, Bonifacius, Hrodhardus, Haeriman nepotes sui. Arhart, Gundacchar. Ego Hildipertus [scripsi]. Actum in curte publica qui dicitur Salzpurc. anno regni gloriosi principis Tassiloni XLV sub die K. martii indictione XI. Cod. Patav. f. 32. M. B. XXVIII b. 60.
41	11	* Nr. 121. [788?] 1. Maerz. Cito ad ecclesiam primi martyris Stephani in castro Pazzaugense, ubi ven. vir Waldricus eps praeesse videtur, locellum, qui adiacet secus fluenta nomine Gurduna [donat]. T. Albuinus, Hrodgaoz pbri. Tito, Amo, Bonifacius, Hrodharius, Heriman, Heriperht. Ego Hildipertus [scripsi]. Actum in curte publica Salzpurg anno regni glor. principis Tassiloni XLV sub die K. mart. indictione XI. Cod. Patav. f. 35. M. B. XXVIII. b. 65. c.
41	11	* Nr. 122 [788?] 11. Maerz. Rato tradit ad ecclesiam s. Stephani in castro Bazanue, ubi vir ven. Waltrihchus eps praeesse videtur, in pago Matahgaune secus fluenta, qui dicitur Ankinaha, quod ei pater moriens dereliquid. T. Gozperht pbr, Alouuih, Heririh, Aotto, Lantfrid, Sigimar. Ego Hildipertus [scripsi]. Actum in curte, qui vocatur Rantesdorf, anno regni glor. principis Tassiloni XLV indictione XI die consule V id. martii. Cod. Patav. f. 27 v. M. B. XXVIII. b. 51.
41	11	Nr. 123. 788 6. Juli. Ad conventum in Ingilinheim Tassilo venit et uxor sua cum filiabus duabus .. Et ipse Tassilo ad sancto Goare pridie Nonas Julias tonsuratus est, et filius eius Teudo ad b. Maximinum comam capitis sui deposuit, et ipsius uxor velamen sibi imposuit, et filias unam transmisit ad Cala monasterium, et aliam ad Lauduno monasterium. Fragmentum annalium Chesnii. Pertz M. G. hist. I. 33.
—	11,12	Nr. 124. 788 1. Oct. Deotlind tradit omnia in loco Neritinga, duos mansos et quod in beneficio praestitit. cum consensu Attonis epi diacono Snelmoti, unum mansum ad ecclesiam b. Mariae Frikisinga domo episcopali. T. Alprat comes. Hamadeo, Hununc pbri. Cozzo cler. Maio, Enzilo, Altman diac. Snelmot diac. ex ore Attonis epi scripsit et subscripsit. Actum in castro Frikisinga sub die consule regnante domino magnifico atque glorioso Karolo rege Francorum atque Langobardorum, seu et patricio Romanorum anno XX die mensis quod facit K. octb indict. XI. Kozr. f. 99 v. Meich. 99.
—	11,12	Nr. 125. 788, 789. Etpurc et filius eius Into aecclesiam construxerunt, et tradunt cum substantia ad ecclesiam s. Stephani in urbe Bazauuae, ubi praeest ven. Waltrihhus eps. Acta est haec carta regnante domno Charlo rege Franchorum et Langupartorum et patricio Romanorum in primo anno, quando acquisivit gentem Baiuuuariorum.

Reggjhr. | Indikt.

Cod. Patav. f. 5 v. M. B. XXVIII. b. 13.

— | 11,15 | Nr. 126 788, 789

Hiltinand et filius eius Adalhoh pbr tradunt hereditatem in Raota ad ecclesiam s. Stephani in urbae Bazauue, ubi praest Waltrihhus eps T. Hrodperht, Ipso diac. Madalker, Uzant, Sigipald, Azilo.

Acta est . . uti Nr. 125.

Cod. Patav. f. 7. M B. XXVIII. b 16.

— | 11,12 | Nr. 127. 788, 789.

Hrodin et soror sua Wantila tradunt totam hereditatem in Haohunsteti ad ecclesiam s. Stephani atque s. Valentini in urbe Bazauue, ubi praeest Waldricus eps. T. Isso, Rihholf pbri. Immo, Aotker diac. Pippi. Keruualh, Azilo, Sikimar, Wolfperht, Kakanhart, Cuito.

Acta. . . uti N. 125 cum verbo „inquesivit."

Cod. Patav. f. 8. M. B. XXIII. b, 19.

— | 1 | Nr. 128. 788, 789.

Alto pbr aecclesiam construxit in Sulzepah in honore s. Stephani, et tradidit cum heredidate sua et fratris Asin ad aecclesiam s. Stephani et s. V. in urbe Bazanuae, ubi praeest Waltricus eps. T. Adalcoz pbr. Alto, Esaias diac. Into, Chuntilo, Snello, Gundachar, Paldrih, Adalger, Ruodker.

Acta est hec cartula regnante domno Karolo rege Francorum atque Langubardorum in primo anno, quo inquisivit gentem Bauuariorum, et est patritius Romanorum.

Cod. Patav. f. 15 v. M. B. XXVIII. b. 31.

— | 13 | Nr. 129. 790 28. April.

Welto et coniux eius Pilihilt, de nobile genere orti, tradunt ad domum s. Mariae seu ad s. Corbiniani sepulchrum hereditatem, basilicam propriam cum territorio in loco Altheim in manus Attonis epi. T. Tarchanat archipbr. Wicrat monachus. Pern pbr, Isaac diac. Lanto, Meginrat, Eodunc, Meginhart, Liutuni, Hroadolt laici. Williperht cler. scripsit iussione Attonis epi.

I. Actum in presentia domni Attonis epi . . factum est die consule quod facit IIII. K. mai anno secundo, quod domnus rex Carolus Baiuariam adquisivit, ad [ac] Tassilonem clericavit.

II. Actum est haec IIII K. mai in secundo anno [de quo] translatus est Tassilo dux de regno suo.

Kozroh zweimal f. 95 und fol. 158 v. Bei Meich. N. 100 nach Chonr. sacr. f. 35 v. b.

— | 2,3 | Nr. 130. 794. Capitulare Francofurtense.

Coniungentibus Deo favente apostolica autoritate atque piissimi domni nri Karoli regis iussionem anno XXVI principatus sui cunctis regni Francorum seu Italiae, Aquitaniae, Provintiae episcopis ac socerdotibus synodali concilio, inter quos ipse mitissimus sancti interfuit convento.

. . . .

3. De Tassiloni definitum est capitulum, qui dudum Baioariae dux fuerat, sobrinus videlicet domni Karoli regis. In medio sanctissimi adstitit concilii, veniam rogans pro commissis culpis tam quam tempore domni Pippini regis adversus eum et regnum Francorum commiserat, quam et quas postea sub tempore domni nri piissimi Karoli regis, in quibus fraudator fidei suae extiterat, indulgentiam ut ab eo mereretur accipere, humili petitione visus est postulasse, dimittens videlicet puro animo iram atque omne scandalum de parte sua, quaeque in eo perpetrata fuisset, et sciebat, nec non omnem iustitiam et res proprietatis, quantum illi aut filiis, vel filiabus suis in ducato Baiuvariorum legitime pertinere debuerant, gurpivit atque proiecit, et in postmodum omni lite calcanda sine ulla repetitione indulsit, et filiis ac filiabus in illius misericordia commendavit. Et idcirco domnus noster misericordia motus prefato Tassiloni gratuito animo et culpas perpetratas indulsit et gratia pleniter concessit et in sua aelemosyna eum in amore dilectionis visus est suscepisse, ut securus Dei misericordia exsisteret in antea. Unde tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit, unum in palatio retinendum, alium prefato Tassiloni, ut secum haberet in monasterio, dandum, tertium vero in sacri palatii capella recondendum fieri iussit.

Pertz M. G. h. T. III. (leg. I.) 71.

Anhang I.

Regesten der unvollständig datirten, sowie der nicht datirten herzoglichen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger.

Nr. 1. c. 784. Incipit privilegium de bonis, que dedit nobis Ottilo dux. 2)

Inprimis donaviums ad Lunęlaco IIII villas . . Nnzilinga, Adalrespach, Chalbaha, Oberchalbaha, isto totis pro mercede domni Otiloni ducis, et illi servi Dei . . non habeant comeato altera mente faeere nisi pro nos orare omnem diem . . et illa foreste nostra intra Salzpurchgan et intra Mathgau et intra Atergau. Hec est marcha. De marcha ad Maninse vadit usqne in medium Untraha, inde usque ad Wizinpach, inde ad Liubinsperch, inde usque in Iskila, inde ad Preitenfelden, inde Cynchinpach, inde ad Alblingon, inde ad Chunisperch, inde ad einkin. de Michilnpach antem vadit usqne ad Rindertal, de Rindertal ad Nezzeltal, a Nezzeltal usqne ad montem Stuophe, et a Stnphen nsqne Sprenzala, a Sprenzala usque Burchstal, deinde Bruechebach, exin per fines Rinte et Celle in Aterse, deinde einsdem laci omnes silvarum et comporum enlta et inculta . . usque in Wizinpach et per ascensum eiusdem fluminis usqne ad Linbinsperch.

In nominę Domini regnante domno Ottiloni inclito duci gentis nostrę Baunariorum. Anni Domini DCCXLVIII.

Cod. Lnn. U. B. I. 93. Zeitschrift für Bayern n. a. L. 1817 III. 40.

Nr. 2. c. 750—760. De conquisitione domni Joseph epi, et traditione Oatiloni ducis et aliorum fidelium virorum ad domum s. Zenonis in loco, quod dicitur Isana.

Domnus Joseph eps cum mnltis fidelibus veracisque viris congregavit et coadunavit rem, quae pertinet ad domum s. Zenonis, quod aedificatum est infra flnmine, que dicitur Isana . . Inprimis Oatilo dux tradidit 8 mansos vestitos, et ipse Joseph adquisivit mansos vestitos 6. Ramwolf tradidit m. 7, Alpolt m. 5, Eccho m. 5, Altnmar pbr m. 3, Snndarheri m. 4, Pirhtilo m. 2, Heimperht m. 1, Warmnnt m. 1, Eiho m. 1, Hittilo mansum, Hulzilo m. 2, Reginheri m. 3, Timo m. 3, et quicquid habuit illa die. Pernhart tradidit coloniam unam, Wolfheri coloniam 1.

Kozroh f. 14 v. unvollendet. Meich. I. 51.

Nr. 3. c. 750.

Tassilo dnx Baiunariorum territorium in villa Hasalpah, quam bonę memoriae Oatilo dux prius tradidit, ad ecclesiam b. Marię in oppido Frigisingas per epistolam snam eadem terram, quam Oto possidebat, pro remedinm animę Oatilonis tradit. Inprimis Tassilo propria mann signum fecit. Signa Virgilii abb. Reginperti, Reginonis, Machelmi, Hadumari, Alannihi, Utihi, Cnndhari, Pnnini.

Kozr. f. 16 v. Meich. N. 11.

* Nr. 4. [754—756] 10. Juli.

Reginolt et germanus eius Egeno tradiderunt de heredidate sua ad ecclesiam s. Michaelis in Perchak omnia ad ipsum locnm. Siquis de heredibus . . qui contra hanc donationem ire voluerit, solvat auri uncias 12 et in conspectu Dei eum omnibus sanctis seu patribus 318 sciat se rationem redditurum . . Nomina t. in l. tr. h.

Facta est haec epistola tempore excellentissimi viri Pippini regis et Tassilon. dncis mense VII. X die mensi VII.

Bei Kozroh nur im Renner N. LXV. Chonr. sacr. f. 15 a. Meich. N. 92.

Nr. 5. [754—757] 15. Maerz.

David tradidit ad domum s. Michaelis, s. Andreae s. Joh. Baptistę et omnium sanctorum, quorum reliquias honorifice requiescunt in loco Poah, dnas partes hereditatis in Mammindorf in manus Josephi epi. Signa David et Irminfrid fratris sui. Keparoh, Chuanrat, Hailrih, Hiltimunt, Liutolf, Eparachar, Hroadachar, Oatoni, Isanharti, Madalgeri, Tutiloni, Altoni reclausi. Signa Tutoni, Haitoni, Halihoni, Reginperhti pbrorum. Reginperht rogatus scripsit, non qnomodo volnit, sed sicut potuit regnante Pippino rege et Tassiloni dnce.

Actnm in Baioaria provincia coram Tassiloni duce ipso confirmante in id. martias.

Kozr. f. 17. Meich. N. 10.

* Nr. 6. [765—773] 8. et 14. Mai.

Heres eps emit a Crimperhto seu matre ipsius Hiltisnota territorium in loco coniacentem Ehingas, excepto medietatem coloniae unius . . ad altare s. Mariae. T. Reginpald, Adalhoh, Fritilo, Wicrat, Hramperht, Lintto, Lipolf, Arnolt, Heimpald. Sundarheri diac. iussus conscripsit.

Actum in ipso territorio VIII id. mad. Deinde supra prenotatnm altarem traditnm est pridie id. mai.

Kozr. f. 42. Meich. N. 47.

Nr. 7. [764—784] 1. Maerz.

Ratheri cum nepote Hroadhario et uxore Pilimot tradidit hereditatem ad domum s. Mariae in loco Hagananga in manus Arbioni epi. T. Oadalfrid, Franco, Rihhuni, Lantperht pbri. Fritilo, Adalhoh comites. Cundhart centenarius. Heimperht, Mahali, Arfrid, Struz, Purcman, Starcholf, Hunmar, Heripald, Unroh, Rimideo, Cogo, Herirach, Crimolf, Ekinolf, Zopiloh, Kerhoh, Alauuih, Wallod. Horskeo scripsit iussus ex ore Arbionis epi.

Actum sub duce nobilissimo Tassilone die consule quod facit K. mar.

Kozr. f. 70 v. Meich. Nr. 89.

Nr. 8. c. 765—788.

Tassilo dux Bauuariorum rogante Ursone pbro in villa publica Ufhusin coram episcopis necnon et presbiteris vel diaconibus seu vernaculis suis donavit ad ecclesiam b. Stephani, ubi ipse Urso servire dinoscitur, iuxta flumine Filse, id est, ab aquilone vel meridie. Tassilo propria manu scripsit et confirmavit. Signa t. Liutprant, Pippi pbrorum. Adilger, Choanrat, Reginolf, Rumolt.

Bei Kozroh nur im Renner N. LXXI. Chonr. sacr. f. 15 v. b. Meich. N. 96.

* Nr. 9. [753. 759. 770. 776. 781] 21. Jaenner.

Machelmus comis tradidit mancipias 5 per consensum domni Thessiloni ad aecclesiam s. Michaelis Maninseo, manentes illas in loco Tisteti.

In Christi nomine regnante glor. domno Thessilone duce . . die domenico XII. K. febr.

Cod. lun. U. B. I. 3.

Nr. 10. c. 760—788.

Suanahilt cogitans pro anima sua seu Sigiperhti tradit ad s. Michaelem in loco Maninseo, quae in loco Heiminga senior suus Sigiperht ei donavit, cum consensu domno Tassiloni duce et Machelmi comitis.

Cod. lun. U. B. 1. 58.

Nr. 11. [770—777] 1. Aug.

Traditio Rihhart de Steinhard.

Kozr. f. 125. Roth's Oertl. N. 214. Folgt vollständig im Anh. II. N. 7.

Nr. 12. c. 770—780.

Machelmus vir clarissimus tradit ad aecclesiam s. Stephani et s. V. ad vicum Etkiolfincus liberos 9. T. Hrodpert pbr. Altman, Mekilo, Humpert, Alamannus, Titto, Chuntilo, Into, Snello, Cundalpald, Liutperht, Cotadeo, Angilhart, Landfrid, Mekinhelm, Machelm, Ulit, Aso, Walthat, Nendilo, Heriprant, Deotto, Pero, Adalpert, Kerpert, Hrodart, Ermanolt, Reckeo, Eparahar, Rekinolf, Deotuni. Woato pbr. scripsit iussus a Machelmo comite.

Cod. Patav. f. 2. U. B. XXIII. b. 6.

Nr. 13. c. 770—780.

Machelmus vir clarissimus emit terram, coloniam integram cum alia colonia in loco Hemingus de Camalheri, jugera plus minus 83, et tradidit ad ecclesiam s. Stephani et s. V. in loco Pazauuue, T. emtionis: Hitto, Hunker, Aotto, Caothari, Caozperht, Reginperht, Kunheri, Keilo, Mozzo, Kauuperht, Takaperht, Herido, Suappo. T. donationis: Aodalpald, Hrodhart, Starcolf, Mactolf, Oleri, Suappoto, Hrodfrid, Takaperht, Herideo. Watto scripsit.

Cod. Patav. f. 28. M. B. XXVIII. b. 32.

Nr. 14. 771—773.

In Christi nomine notitia, qualem conventionem gentis Bajuvariorum episcopi et abbates inter se fecerunt, quorum nomina infra perarare stilo decrevimus: id est Manno, Alim, Virgilius, Wisurih, Sindperht, Heres epi, Oportunus, Wolfperht, Adalperht, Atto, Utto, Lantfrid, Alpuni, Roadhart, Ernust, Reginperht, Wolchanhart, Perahtcoz, Sigideo abbates. Ut eorum quis de hac luce migraretur, unusquisque superstitum eporum seu abbatum pro defuncto 100 missas speciales et eodem numero psalteria cantare faciat, ipse vero 30 missas compleat, vel a religiosis sibimet subjectis cantare faciat; presbiteris autem sive monachis unoquoque 30 missas speciales, et totidem psalteria faciant celebrare.

Pertz mon. Germ. hist. XV (legum III) p. 461. M. Welseri opera in unum collecta p. 163. Wig. Hundt Metrop. Salisb. ed. Gewoldi. I. 450.

Nr. 15. c. 770—788.

Etpurc tradidit, quae in loco Mazzinpah habuit, ad basilicam s. Stephani et s. Valentini. T. Willihelm pbr. Hato, Peto, Anno diac. Nazarius cler. Into, Rodker. Scripsit Patto iussus a summo principe Tassilo.

In n. d. D. S. n. J. Chr. temporibus glor. ducis Tassillone anno ducatui eius nom. indictione illa . . . acta in villa publica Pazauuua regnante d. n. J. Chr. in secula seculorum.

Cod. Patav. f. 3. v. M. B. XXVIII. b. 8.

*Nr. 16. [780—781] 26. Dec.

Sigimunt offerebat filium suum Juuan [Vivan?] cum omni parte hereditatis suae ad altare s. Mariae in loco Frigisinga cum licentia et coram misso Tassiloni ducis, qui fuit Reginpald. Praesentes Pern pbr, qui et clericavit eum, Situli mon. Deotan diac. Snelmot, Iso. T. Regiupald, filius eius, Helmperht, Eparmunt, Snelhart, Hunperht. Pern pbr scripsit iussione Arpionis epi.

Actum in die natalis s. Stephani protomartyris χρi

Kozr. f. 113. Meich. N. 93. Chonr. sacr. 17. b.

Nr. 17. c. 784—788.

Traditio Williheri seu Hruadperhti de Tagalcihinga.

Kozr. f. 94 v. Roth's Oertlichkeiten N. 139. Bei Meich nur nach Kozr. f. 75 v. in der minder vollständigen Form. Folgt vollständig im Anh. II N. 9.

Anhang II.

Noch nicht vollständig zum Abdrucke gelangte Urkunden aus den Freisinger Traditionsbüchern des Mönches Kozroh und des Chonradus Sacrista bis zum Tode Bischofs Atto (811 n. Chr.)

1.

Zu Nr. 24. Etta et Egisheri de Phetaraha. 764. —

In Dei nomine ego itaque Etta conpuncta divina misericordia tradidi proprium meum pro remedio animę meę ad s. Mariam in loco, qui vocatur Pheterach, cum consensu viri mei, nom. Alpheri, et quod ego propria pecunia mea acquisivi vel conparavi; hoc est inter silvas et agros XXIIII iugeres. Actum est autem hoc in loco, qui dicitur Frisingas, anno regni Tassilonis illustrissimi ducis septimo decimo regnante. Et hec carta fuit facta coram altare s. Marię ad Frisingas. Et post obitum meum tradidi sic territorium meum et IIII mancipia, nom. ipsa Tunna cum aliis tribus. Nomina testium huius traditionis in libro traditionum habentur. Nos quidem statuimus, si aliquis, quod absit, de heredibus meis aut persona aliqua contra hanc cartulam traditionis iuire temptaverit, inprimis iram Dei incurrat, et a limine beati Petri principis apostolorum extraneus efficiatur; et hec cartula nichilominus firma permaneat.

Chounradi sacr. lib. deleg. f. 15 v. a. Roth's Kenner Kozroh's S. 8.

2.

Zu Nr. 40 Traditio Vurmharti de Rota. 771 10. Jaenn.

Constat enim omnium bonorum auctorem esse universarum rerum Deum, ex cuius munere universas dividuntur alodes. Propterea ego Vurmhart divine muneris concessione propriam hereditatem post obitum meum, si genetrix mea ante finem meum vitalem emitterit flatum, et si soboles non genuissem, post dies meos funditus substantia mea, omnes res inquisitas ad intemerate virginis Mariae ecclesiae Rotę fluminis titę ripę pertinere debuisset; si autem meae decessisse et genetrice aut infante proprio supervixisse contigerit, tertia pars ecclesiae conteneatur, eorum post obitum relique, quae fuerint, supra membratim ecclesiae soli dentur. Huius modi in constitutione trado ad ditionem prae nominatę ecclesiae atque pontificis, insuper et de eo constitutis ministris praenotatam rem, id est casas, curtes, silvas, ruras, pradas, pascua, aquarumque decursos, cultam, non cultam rem, quicquid iure ditioni meę subiecta esse videatur, rem inquisitam stibulatione subnexam, ut, si quis contra haec donationem de heredibus aut de propinquis meis venire temptaverit, iram districti iudicis sibi vindicet, et terreno rectori culpabilis existat; membrana haec nihilominus firma et stabilis permaneat. Actum in villa Isana presente epo Herede et cuncto clero; sub die consule quod est IIII. id. ian. regnante inlustrissimo virorum Tassilone duce anno XXIII regni eius. Haec sunt testes, qui propria manu firmaverunt. O Heres eps testes. Oadalker pbr testes. Reginperht pbr testes. Cundhart pbr testes. Heimperht testes. Toto testes. Ego Alpolt acsi indignus vocatur pbr testes haec epistolam scripsi.

Kozr. lib. trad. fris. f. 37. [Chonr. sacr. f. 8. v. a.]

3.

Zu Nr. 73. Traditio Ratpoti de Mosaha seu de Clana. 774 31. Maerz.

Ego Ratpot ob intuitu summi rectoris Dei rem propriam, quam genitor meus Crimuni in hereditatem mihi reliquid, dono ad ecclesiam b. Dei genetricis Mariae Frigisingas castro constructam, quam

hereditatem ad Mosaha amne vel Clana possideo, post obitum meum et infra ad serviendum illuc cum ipso ad domum episcopalem dono atque transfundo, casas, curtes, mancipias, territorium, pratas, pascua, silvas, saltora, aquarumque decursis, excepto Aermunto famulo nostro; quem fratri nostro Wicpatone supra partem suam, quam sortiebat contra me, donavimus, reliqua in perpetuo stabilimus esse firmatum. ut, siquis, quod futurum fieri non arbitror, quislibet opposita persona contra hanc donationem ire temptaverit, inprimis Deum se offendisse se non dubitet, et cum eadem s. Mariam communicet causam atque b. confessore χρi Corbiniano, actum donationis nihilominus firma permaneat. Actum in castro Frigisingas in anno XXV regnante domno et inlustrissimo duce Tassilone sub die consule, quod erat pridii K. apr. In caena dni. et haec testes per aures tracti: Inprimis Heres eps, cui haec credita sunt; deinde Ratolt, Otpald, Epo, Sepi, Immo pbri. Rihpald, Arn, Pern, Liutfrid diac. excepto quem honore commotavimus stilo non merito, Pernum. Hramperht, Sigolt, Hrodker popularis, cuncto presente clero. Ego Sundarheri iussus ex ore Heredis donationem hanc conscripsi.

Kozr. f. 51. [Chonr. sacr. f. 11 v. ohne den Tag.] Roth's Oertlichkeiten Nr. 58.

4.

Zu Nr. 75. Erchanperht. 774. 2. Dec.

In Dei nomine ego Erkanperht comune cum filiis meis tradidi s. Marię titulum, quam Heres dedicaverat, ad s. Corbinianum partem suam et filii sui Paponis nec non et coniugi, eorum post obitum. Nomina testium in libro traditionum habentur. Actum est hoc IIII Non. decemb. In anno XXVII regnante dno Tassilone, indict. I.

Chonr. sacr. f. 15 b.

5.

Zu Nr. 79. Traditio Waninc de Monte vel de Rehepahc. 776 26. Febr.

Regnante dno nro Ihu χρo in anno XXVIIII regni domni Tassiloni ducis. Ego Waninc languore depressus ad ultimum deductus cogitare coeperam de anima mea seu de futura vita, ut in quantitate apud pio dno veniam merear accipere. Haec meditans apud memet ipsum pertractans, ut alodem, quem genitor meus Utto mihi in hereditatem reliquit, vel a fratre meo sortitus sum in loco ad Monte nuncupante vel alio loco, quae dicitur Rechpach, vel quicquid ad ea pertinent loco, id est, servos, mancipias, colonias, aedificia, silvas, frutecta, ruras, pascua, pratas, aquarum decursus cum omne utensilia ad nos iura pertinentia, ut traderem ad ecclesiam b. et intemeratę virginis Mariae et confessoris χρi Corbiniani sepulchro castro Frigisinga site. Ita et fecimus haec omnia, quae stilo comprehensa sunt, in presentia genitoris vel germani, nec non et propinquorum agmine vel coniugis atque sacerdotum, id est Wicpot, Erlapald, Hunolt. Ut, siquis contra hanc traditionem venire temptaverit, in iudicio cum his incurrat sanctis, quorum ibidem venerantur Nomina in conspectu tremende maiestatis divinae, et traditio haec nihilominus firma permaneat stipulatione subnexa iure functionis peracta Actum in loco prenotato per manus genitoris et germani seu prenotatum sacerdotum chrono superius conprehenso sub die consule, quod erat IIII K. mar. Et haec testes et eorum nomina, iurę per aures tracti: Erlapald, Wicpot, Hunolt pbri. Adam, Altuperht, Erpho, Adalger, Epo, Perhtcoz, Fritilo. Paturich, Wicrat; et cunctus clerus s. Mariae domni deservientes. Ego Heripald clericus iussus ex ore Heredis epi conscripsi.

Kozr. f. 65. [Chonr. sacr. f. 15. v. b.] Roth's Oertl. Nr. 84.

6.

Zu Nr. 86. Traditio Hroadinges et Nendinges. 776. —

In nomine dni nri Ihu χρi. Notitia de traditione, quam fecerunt Hroadinc et Nendinc de propria alode sua seu de adquisitione ad altarem s. Petri et ad corpus s. Tertulini martyris χρi in loco nuncupato Fiska. Quicquid ibidem habemus ad ea pertinentia loca totum ex integro Nihil pretermittentes; sed tamen flagitavimus Attonem abbatem et Isanhardum domnum nostrum, ut per consensum atque licentiam domni nostri Tassiloni ducis Baiouuariorum hanc traditionem facere [liceat]. In ea ratione, ut post obitum nostrum filii nostri, Ellannod et Kaganhart, supradictum locum ad Fiskeon in beneficium accipiant de manu Attonis abb. et Reginberti monachi, ut ipsi etiam annis singulis censum reddunt, id est, de grano mod. VI. Anno regni Tassiloni ducis XXVIIII Indict. VIIII. Et haec nomina testium: Isanhart, Reginhart, Deotpald, Arahad, Heio, Reginhart, Irminheri, Mahtuni, Hahart, Kerolf pb. Kaganhart, Otti, Arfrid, Adalperht, Lantfrid. Scripsi ego Atto abb. et cum propria manu confirmavi.

Kozr. f. 163. Roth's Oertl. Nr. 285.

7.

Zu Anh. 1. Nr. 10. Rihhart de Steinhard. [870—777] 1. Aug.

Prudente consilio baiolat, qui pro remedium animae suae rogitat; ille retributorem Deum querit, et de Dei misericordia non dubitet. Propterea ego Rihhart quicquid habeam propric hereditatis in loco Steinhard, firmiter trado ad domum s. Pancratii in ipso loco pro remedium animę meae, territorium, curtem cum domo, cultis, non cultis, seu quicquid ad hunc locum proprietatis meae pertinere

videbatur, tam in mancipiis, quam in omnibus causis, ea vero ratione, si filius mihi ortus fuisset, ut ipse habuisset Heimrihhun servum nostrum cum curte et cum domo, quicquid ad ipsam mansam pertinere videbatur, et tertiam partem selilantis mei; et ipse filius meus ad ipsam s. Pancratii ecclesiam cum omni parte sua usque in finem vitae suę deserviat, et licentiam non habeat nihil exinde abstrahere, sed more solito ad utendum et ad augmentandum, nec in nullo comminuendum. Et post obitum eius firmiter redeat ad domum s. Pancratii. Et statui, si ego ipso aut filius meus, quislibet seu opposita persona, qui contra hanc traditionem inire temptaverit vel frangere voluerit, iram Dei omnipotentis incurret, et a liminibus omnium ecclesiarum ligatus permaneat. Haec sunt testes: Fater, Isanhart, Filis, Minigo, Atto, Sahso. Ego Fater phr capellanus domni Tassiloni ducis Baiouuariorum scripsi hanc traditionem, rogatus ab Isanharto pbro seu de Rihharto laico, ut stabilis et inconvulsa permoneat. Actum est haec in dono s. Pancratii in K. aug.

Kozr. f. 125. [Chonr. sacr. f. 29 v. b.] Roth's Oertl. Nr. 214.

8.

Kozrohi traditionum de temporibus Attoni epi Nr. 5. Traditio Reginoni seu uxori eius c. 784—788.

a. In nomine dni nri Ihu χρi. Ego itaque Regino et coniux mea Oaspirin pro remedium animarum nostrarum tradimus atque transfundimus, quicquid habuimus in hereditatem, et quicquid tradidit ei pater ipsius in propriam cum licentia domni Tassiloni ducis in loco, qui dicitur Chamara, ad ecclesiam s. Dei genetricis Mariae in castro nuncupante Frigisinga; id est, unum servum nomine Adalperht, ei uxor eius Waldni cum filiis suis, nomina ipsorum Crimperht, Zeizilo, cui omnia sibi pertinentia, et utensilia cum aedificiis, territoriis, cultis et incultis, pratis, pascuis, silvis, aquarumque decursibus, mobilibus, inmobilibus, totum ex integro, ad possidendum ad praedictum locum post obitum nostrum. Haec autem sunt testes: Selbrat com. test. Wicrat test. Salomon t. Poapo t. Otpald test.

b. Aliam quoque traditionem, quam ad predictam ecclesiam ego ipse Regino et filius meus karissimus Liuto fecimus pro remedium animarum nostrarum, quicquid emere potuimus in hereditatem de istis hominibus, quorum nomina sunt Cunzila, Ekkileip, Waltrih; id est, territorium, prata, pascua, silva. Et hoc ipsud statuimus, ut sit stabilis et inmobilis post obitum nostrum. Haec antem sunt testes, qui viderunt et audierunt hanc traditionem factam: Hiltigis, Adalperht, Oadalperht, Ermperht, Riiholf, Helpfrih, Oathelm. Scripsi autem ego Williperht diaconus iussus a domno Attone epo.

Kozr. f. 75 v. Die erste Hälfte allein abgedruckt bei Meich. N. 178. Roth's Oertlichk. Nr. 100. [Chonr. sacr. f. 19 b.]

9.

Ibidem Nr. 43. Traditio Williheri clerici vel Hruadperhti. 784—788.

In nomine Dei salvatoris nri. Ego quidem Williheri cleric. seu Hrodperht laic. cogitantibus vel tractantibus, ut aliquas res proprias pro remedium animarum nostrarum concedere vel tradere ad domum s. Mariae semper virginis ad Frigisingas decrevimus, ita et fecimus. Tradidimus enim propriam hereditatem nostram in loco Tagaleihinga; hoc est, ecclesiam cum domo seu aedificia cuncta ad ipse ecclesia pertinentia, curtem cum domibus, seu quicquid ad eandem ecclesiam legibus pertinere videbatur, tam in mancipiis quam etiam in cunctis possessionibus, hoc est, agris, pratis, silvis, aquis, aquarumque decursibus, cultis seu incultis, quicquid nos, vel antecessores nostri ante ad eandem ecclesiam tradiderunt pro remedium animabus eorum. Nunc quidem nos cum omni integritate eandem ecclesiam ad supradictum domum s. Mariae tradimus atque indubitanter confirmamus in manus venerabilis viri Attonis epi. Statuimus enim, si quis voluerit hanc traditionem iniuste frangere, aut nos ipsi, aut ullus de heredibus nostris, inprimis iram Dei omnipotentis exinde incurrat, et a limine beati Petri extraneus efficiatur, et haec cartula nihilominus firma permaneat, sed firmiorem obteneat roborem cum bonis hominibus roborata et veracis testibus confirmata. Haec nomina testium per aures tracti: Cundhart comes, Liutpato laicus, Liutprant, Deotrich, Fridurich, Mahtolt, Cundachar. Actum est haec. . . . . Anno gloriosi ducis regni Tassiloni XXX . . . . Ego quidem Heilrih indignus cler. hanc cartulam scripsi iussione Attonis epi.

Kozr. f. 94 v. Bei Chonr. sacr. f. 23 ohne Zeugen und ohne die das Datum als unvollständig bezeichnenden Lücken. In kürzerer Fassung bei Kozroh schon f. 75 und hienach abgedruckt bei Meich. Nr. 177. Roth's Oertl. Nr. 99 und 139.

10.

Ibidem Nr. 115. Traditio Wolchrati et Heripald phri c. 790.

In nomine Dei omnipotentis. Ego Folchrat pbr et Heripald cogitavimus pro remedium animę nostrae seu de vita futura et tradidimus basilicam, quae est in silva prope Filusa, ad locum, qui dicitur Frigisinga ad altare s. Mariae; quicquid ad ipsam basilicam pertinebat tradidimus et cum omnia utensilia eius, ut stabilis sit usque in perpetuum. Et haec sunt testes: Cozperht, Willihelm,

Emicho, Kyso, Adalheri, Helicho, Wolfheri, Papo, Regiuperht, Folcmar. Siquis autem voluerit, hanc cartulam traditionis frangere, iram Dei incurrat, et conponat, sicuti lex est, et haec traditio nihilominus firma permaneat. Scripsi autem ego indignus Heilrih subdiac. iussus ex ore Attoni epi.

Kozroh f. 116 v. v. [Chonr. sacr. f. 27 v. b.] Roth's Oertlichkeiten Nr. 192.

11.

Ibidem Nr. 75. Traditio Isangrimi et Liutpurga matre eius, de Holzhusir c. 790.

In χρi nomine. Ego itaque Liutpurc et filius meus Isangrim tradidimus hereditatem nostram pro salute animarum nostrarum atque parentum et filiorum nostrorum et eorum nomina Oadalperht, Liutrat, Regiuolf, Ellangrim, Erchanperht, ad locum, qui dicitur Frigisingas, ad s. Mariam; id est, basilica una, colonias duas cum aedificiis et medietatem territoriis, pratis, pascuis, campis, et duas partes de silvis in loco, qui dicitur Holzhusir. Haec autem sunt testes per aures tracti: Oadalker, Coteperht, Anno, Kaganhart, Nothart, Adalhart, Immino, Ampho, Cozperht, Altrih, Friduperht, Folrat.

Kozr. f. 67 v. [Chonr. sacr. f. 16 b.] Roth's Oertlichkeiten Nr. 86.

12.

Ibidem N. 192. Traditio Artuni ad Grefolvinga. c. 800. 26. Nov.

Notitia de traditione, quam fecit Ortuni filius Irphingi in villa, quae dicitur Grefolvinga. Omnia quicquid ibidem habui de propria paterne hereditatis parte, excepto VI iugeres, quos trado in altarem ad Grefolvingun; deinde quicquid de territorio pater meus mihi dimisit, omnia in omnibus firmiter trado et transfundo ad altarem s Petri et s. Dionisii et ad corpus s. Tertulini martyris χρi pro remedium patris mei et pro memet ipsum, et quaudiu advixero, annis singulis censum tribuam duos denarios, memoriam habendi quod firmiter tradidi, ut post obitum meum ad supra dicto loco firmiter permaneat ad cenobio nominato Slechdorf multis temporibus in perpetuum Facta est autem haec cartula ad monasterio Slechdorf in VI K. decb. Haec sunt testes: Reginhart com. Lantfrid, Alprih, Irminheri, Adalperht, Reginolt pbr.

Kozr. f. 161. v. [Chonr. sacr. f 36 a.] Roth's Oertlichkeiten Nr. 281.

13.

De Willingen, Mŏtrichingen, Hegelingen et Perge. 804 13. Jaenner.

Anno IIII imperii dni Karoli Augusti et regni eius in Francia XXXVI indict. XII die id. ian. residente Arnone archiepo et Attone epo unacum Erchanbaldo comite, Otperto et Alprico iudicibus in mallo publico per iussionem dni Karuli augustissimi imperatoris ad Eibilingas fisco publico ad advenientium causas omni iusticia dirimendas, quesivit ibi coram omnibus Atto epc et advocatus eius, nomine Wolfpreht, ad Liutfridum abbatem de monasterio, quod vocatur Auua infra loco Chiemingen sito, et advocatum eius Rŏdiuum istas ecclesias, que ita nominantur: ad Willingen, ad Mŏtrichingen, ad Hegelingen et ad Perge, dicendo, quod per iustam legem ad episcopium Frigisingas ad domum s Marie per anteriorem vestituram pertinere deberent, et quod Tassilo dux atque Liutpirga uxor eius non solum istas ecclesias, sed et multas alias de eodem episcopatu iniuste abstulerunt propter invidiam, quam habebant super Arbonem epum, dicentes eum fideliorem esse dno Karolo regi et Francis quam illis. Tunc quoque Archiepus Arno et Erchanpalt comes secundum mandatum domni Karoli imperatoris invenerunt ibi senes et veraces homines, qui hanc causam bene noveraut. et iusserunt eos ibi in sacris iurare reliquiis, ut post sacramentum condicerent hanc causam, sicuti illi rectissime scirent; quorum nomina sunt: Megiuhart, Megiurat, Sigipreht, Willihelm, Isanpreht, Liudolf, Egilolf, Folchrat, Kotescalch, Rŏtmunt, Snelhart, Herpreht. Qui omnes firmiter et unanimiter condixerunt: ipsas supradictas ecclesias per anteriorem vestituram per maiorem iusticiam ad Frigisingensem sedem pertinere debere, quam ad Auua monasterium. Et ita iudicaverunt omnes, qui in eodem placito fuerunt, iustum esse, ut redderentur Attoni epo et advocato eius. Et crediderunt sibi Liutfrid abba et advocatus eius, et reddiderunt istas tres: ad Willingen, et ad Hegelingen et ad Perge. Ad Mŏtrichingen vero reddere noluerunt, rogantes sibi inde spacium dare usque ad maiorem examinationem. Et isti presentes erant: Arn epc. Ellanot archipbr et alii, quorum nomina in libro traditionum habentur.

Chonr. sacr. lib. deleg. f. 38 v.

* 14.

Kozrohi trad. de temp. Attonis epi Nr. 185. (melius 195). Traditio Reginhardi comitis et Adalperti filii eius, ad Pettinpach et ad fluvio Clana. 804. 2. Sept.

In Dei nomine ego itaque Reginhart, cogitans pro animę meę remedium vel aeternam retributionem patris mei Erchanfridoni et fratris mei Liutfridoni et coheredum meorum perennem salutem, idcirco de hereditate nostro, quod habuimus in his locis, ad Pettinpach et ad Clana, totum ex integro tradidi ad monasterium, quod vulgo nominatur Slechdorf, ubi s. Tertulianus in corpore requiescit; Nisi unam coloniam dimisi sorore nostra, quae nominatur Epa, ad suam vitam, et post obitum eius ad supradictum monasterium firmiter etiam dictum alodem cum omni utensilia, quicquid ad illis locis pertinet, hoc est, campis, silvis, pratis, cultis et incultis, viis, aquis, aquarumque decursibus firmiter et perenniter

ad iam dictum cenobium permaneat. Si quis vero, quod fieri minime credo, si ego ipse aut ullus de heredibus meis quibuslibet opposita persona, qui contra hanc traditionem venire aut eam infraugere voluerit, duplum ad ipsa casa Dei restituat, et in fisco auri lib. 1. coactus exsolvat, et quod repetit, evindicare non valeat, et nihilominus haec traditio omni tempore firma permaneat stipulatione subnixa. Facta est autem haec traditio IIII Non. septb. Actum in vico publico Kiltoahinga, regnante domno nostro Karolo augusto anno IIII. Indict. XI. Et haec sunt testes: Irminheri, Soamperht, Waldperht, Advivian, Waltrih, Diudolf, Cozpald, Arfrid, Tozi clericus, Engilperht, Drudolt, Teneol, Alpolt, Zotto diac. Kaganhart, Herirach, Reginhelm, Heriprant, Hericco, Heimo, Nothart. Ego Reginhart tradidi per manus Ellannodi, et filius meus Adalperht adfirmabat, et ad iam dicto loco testimoniales adiciebat Ego Emicho indiguus cler. iussus a domno Ellannodo archpbro et vocitato abb. scripsi et subscripsi.

Kozroh f. 162 v. [Chonr. sacr. f. 36 b.] Roth's Oertlichkeiten Nr. 284.

* 15.

Ibidem Nr 165. De basilica ad Hurpach. c. 806—810.

Notitia de ecclesia in loco, qui dicitur Urpach, quam condidit Priso; iam postea invitavit Arbionem epum, eandem basilicam dedicare. Ita et fecit. Et ipse Priso iam dictam basilicam tradidit in manus Arbionis epi. Defuncto autem ipso Priso coeperunt filii eius contendere cum Attone epo. Dixerunt, quod eadem basilica non fuisset tradita domui s. Mariç. Pervenit haec contentio in publico conventu episcoporum, seu abbatum, comitum in loco Frigisinga, in quo erant Arn archieps. Atto eps, Adalwinus eps, Hato eps, Einrichus eps, seu omnes abb. et comites, presbiteri sine numero. In presentia cunctorum interrogavit Arn eps unum de contendentibus contra Attonem epm, cui nomen Helicho, si eadem basilica tradita fuisset, an non. Ipse Helicho cum wadio respondit, quod non fuisset tradita. Accepto wadio Arn respondit, quod suis oculis vidisset, quia Priso, qui ipsam ecclesiam aedificavit, tradidit in manus Arbionis epi. Similiter et Cundheri abbas dixit, quod propriis oculis vidisset, quod ita verum fuisset. Et ita legitime coram cunctis convicti ipse Helicho et Ato confitebantur, quod ita verum fuisset, sicut Arn dixisset et Cundheri, et reddebant ipsam basilicam in manus Arnonis epi et Johannis archipbri. Actum est haec in presentia supradictorum episcoporum et abbatum; laici autem Ellanperht iudex, Sigiperht centenarius, Alpolt, Hisolf, Willihelm, Rihheri, Cozolt, Erchanpald, Eparhart, Kiso, Leidrat, Kaganhart; presbyteri autem Milo, Adalolt, Otlant, Sigolf, Jacob; Salomon clericus.

Kozr. f. 154. [Chonr. sacr. f. 34. v.] Roth's Oertlichk. Nr. 264.

16.

Ibidem Nr. 3. Traditio Hermperhti de Cella. 807. 21. Juli.

Breve commemoratorium, qualiter Hermperht quidam homo traditionem fecit ad domum s. Mariae semper virginis partem hereditatis suae in loco, quod nominamus Cella. Dedit enim silvam perticas legitimas XX in uno loco, et in alio propinquo loco dedit perticas VI. Hoc autem pretermittere non audemus, propter quid hanc donationem fecit. Contigit enim ei persuadente antiquo adversario, ut de eadem supradicta Cella iniuste furtivo modo unum caballum et duos boves abstulit. Denique autem intercedentibus et multis utrisque partibus amicis deprecantibus perdonavimus ei hanc noxam, et ipse supradictus Hermperht sponte hanc traditionem ad domum s. Mariae fecit ad Frigisingas in manus domni Attoni epi coram istis testibus, quorum nomina sunt: Inprimis Anno centenarius, Lantfrid, Vulfing, Sindeo, alius Anno, Faramot, Anthelm. Actum est haec in XII K. aug. anno gloriosissimi imperatoris Karoli VII°, ex quo ad imperium successit. Ego quidem Tagapertus scripsi iussione Autoni [lege Attoni] epi.

Kozr. f. 75. [Chonr. sacr. f. 19 a.] Roth's Oertlichk. Nr. 98.

17.

Ibidem Nr. 91. Johan, Sliu, Ort presbyteri. 808. —

a. Notitia qualiter Johan pbr tradidit, similiter et Sliu pbr pariter tradiderunt ecclesiam illorum ad domum s. Mariae in manus Attoni epi in loco Hipach, et quicquid ad haec loca pertinere videlatur hereditatis eorum, ad ipsam ecclesiam totum ex integro. Et haec sunt testes: Einhart, Emicho, Waldperht, Wicheri, Madalheri, Deotpald, Lantperht, Wolfhart.

b. Eodem die aliam dedicavit ecclesiam in loco Filusa Ipsam ecclesiam tradiderunt Ort pbr et Crimperht, et Einhart in manus Attonis epi, ut stabiliter ad domum s. Mariae in loco Frigisinga in perpetuum permansisset cum omnibus ad haec pertinentibus. Haec sunt testes: Willon, Erchanperht, Rumheri paltar, Selprat, Sigipato, Walthram, Cozpald, Alprat, Wolfpero, Regan, Otperht. Actum est haec anno gloriosi imperatoris Karoli VIII, indictione I. Ego Tagapertus scripsi.

Kozroh f. 114 v. [Chonr. sacr. f. 27 v. a] Bei Meich. Nr. 163 nur die erste Hälfte, a. Roth's Oertlichkeiten Nr. 187.

Bemerkungen zu den Regesten und Urkunden des II Abschnittes.

1. Nach unserer Einreihung fallen die Ausstellungs-Tage jener Urkunden, welche mit der Einweihung von Kirchen im Zusammenhange stehen

bei Nr. 20. 36. 38. 67. 69. 90. 102. 120 auf einen Sonnabend,
bei Nr. 3. 18. 31. 56. 57. 82. 91. 92. 97. 98. 110. b. auf einen Sonntag,
bei Nr. 10. 13. 19. 78 80. 81. 96 (Pfingstmontag). 101. 108. auf einen Montag,
bei Nr. 17 auf den Himmelfahrtstag.

Dagegen wird bei den Urkunden Nr. 26. 32. 33. 102 und 103 ein Samstag oder Montag erst dann erreicht, wenn sie je um zwei Jahre später eingereiht werden. Es erscheint daher die Uebertragung in die christliche Zeitrechnung zufolge der Erörterungen in §. 5 des I Abschnittes nicht unbedenklich.

2. Zu Nr. 3. Ueber die Zurückschiebung in das Jahr 747 s. §. 5 des I Abschn. Die Signa folgen hier erst am Schlusse nach Herzog Tassilo's Bestätigung.

3. Zu Nr. 7. Ueber das Datum s. die Note [1]) zu S. 174.

4. Zu Nr. 10. Die Urkunde gehört zu denjenigen, wo ein Einklang aller das Datum bezeichnenden Momente nur durch Abänderungen herzustellen ist. Sie nennt zuerst auch Pippins Regierungs-Jahre und zwar in dem gewöhnlichen Abstande von 4 Jahren nach Tassilo's Regierungs-Antritte. Allein die Ziffern II und VI erregen grosse Anstände und haben zu vielen Erörterungen Anlass gegeben. Nach unserem Systeme fallen sie in das Jahr 753, während die Ankunft des Pabstes Stephan in Frankreich, welche in der Urkunde als bereits erfolgt' bezeichnet ist, erst in das Jahre 754 fällt. Es steht fest, dass der Papst im Herbste 753 abreiste und am 6. Jänner 754 in Ponthion bei Pippin eintraf. Die im Monate Juni ausgestellte Urkunde kann daher erst im Jahre 754 gefertigt sein. Hiedurch erklärt sich auch die Aufnahme der Regierungszeit Pippins; denn die bisherige Vormünderin Herzog Tassilo's, seine Mutter Hiltdrud, ist erst im Jahre 754, und wie nach unserer Urkunde anzunehmen ist, vor dem24. Juni gestorben, und nun Pippin Vormünder. Endlich stimmt hiemit auch der angegebene Tag des Mondmonats, 28, während für 753 er 18 wäre.

Die Zahlen der Regierungszeiten bedürfen daher der Abänderung auf III bei Pippin, und auf VII bei Tassilo. Holzinger in der all. Abh. I. 161. Hahn 235. Oelsner 128.

5. Zu Nr. 13. Indem wir den Tag des Mondmonats überwiegend erachten, sind wir genöthigt, gegen Meichelbeck und Roth mit Hahn die Urkunde zum Jahre 757 zu stellen, wobei die Indiktion im Einklange steht. Im Jahre 755, worauf die Regierungs-Jahre weisen, wäre der Mondtag der XXV. Wir vermuthen den Irrthum in den Regierungs-Jahren, welche VI und X lauten sollten.

6. Zu Nr. 18. Der Montag erfordert auch hier das Jahr 759, da in dem den Regierungsjahren entsprechenden Jahre 757, die luna XXII an dem bezeichneten Kalender-Tage war. Die Regierungsjahre erscheinen hiernach irrig, und sollte XII stehen.

7. Zu Nr. 19. Der Diacon Waltrich der Urkunden 14, 16 und 18, welchen wir mit dem Stifter von Scheftlarn Nr. 21 und den späteren Bischofe von Passau identisch halten, ist nun Priester, was für die Stellung der Urkunde zum Jahre 760 entscheidend wird. Vergl §. 5 in Abschn. I.

8. Zu Nr. 21. Im Liber delegationum Scheftlarensium P. I. steht das Regierungsjahr XXV, aber die eine X ist durch einen senkrechten kurzen Strich gelöscht. Obwohl blasserer Tinte, möchte er gleichzeitig sein; Bischof Joseph war in Tassilo's Jahre XXV schon todt. Die Indiktion XV ist mit dem Regierungs-Jahre XV im Einklange.

9. Zu Nr. 22. Der Luna wegen stellten wir diese Urkunde, welche die Grundlage für Mederers Aufstellung über die Regierungs-Antritte Tassilo's und Pippins bildet [Abschn. I §. 5] zum Jahre 762, da 759, worauf Pippins Jahre weisen, luna XIX. 760, was Tassilo's Jahre entsprechen würde, luna I heischen. Ueberdies ist der Abstand von 5 Jahren zwischen Tassilo und Pippin sonst nirgends zu treffen und unaufklärbar. Allerdings sollte nach unserer Reihung bei Pippin XI, bei Tassilo XV stehen.

10. Zu Nr. 25. Dass in dem Datum: anno XVI Pippini regis ab inc. D. 765 indict 4 [nicht 767 wie Hahn angibt] ein Fehler steckt, ist unzweifelhaft. Chonradus sacrista gibt die Jahrzahl unverändert, und lasst nur Tag und Indiktion hinweg. Wir entscheiden uns mit Meichelbeck und Holzinger für die mit der Indiktion im Einklange stehende Jahrzahl und nehmen an, dass Pippins Regierungszeit in XIV umzuwandeln sey. Warum übrigens Pippin nach Tassilo's Rückkunft vom königlichen Hofe allein genannt wird, vermögen wir nicht zu erklären. Holzinger's Vermuthung, Tassilo sey damals auf der Hochzeitsreise nach Italien gewesen, bedarf der bis jetzt fehlenden Begründung und reicht kaum aus. Sollten so früh schon die Dissidien mit dem nach Frankreich hinneigenden Bischof Arbeo begonnen haben? Holzinger in der Abh. I. 179. Hahn 235. Vergl. Abschn. I. §. 9.

11. Zu Nr. 29. Die Angabe: luna V[a] nöthigt zur Einstellung bei dem Jahre 768, während 767 luna XXII heischen würde. Bischof Arbeo war hienach am Dienstage nach S. Marcus in Kronacker.

L. Haag. Im Jahre 767 fiel der 26. April auf den Dienstag der Osterwoche, an welchem Tage der Bischof kaum so ferne von Freysing weilte. Wir nehmen daher an, der Regierungszeit fehle eine I.

12. Zu Nr. 41 und 74. Seit Abt Frobenius von S. Emeram die Akten über die Synoden unter Herzog Tassilo vervollständigt hat, sind dieselben Gegenstand vieler Erörterungen gewesen. Insbesondere hat Professor Anton Winter in den Abhandlungen der k. bayr. Akademie ausführlich sich mit ihnen beschäftigt. Abh. v. J. 1807 I. 1. Auch in seinen Vorarbeiten zur Kirchen-Geschichte II. 136. Schon Merkel in seiner Einleitung zu der Lex Baiuwariorum, welcher die Arbeiten der früheren Schriftsteller vollständig aufzählt, Mon. Germ. h. XV. Leg. III. f. 243—245, hat sich für das Jahr 771 bezüglich der Synode zu Dingolfing entschieden. Die Jahrzahl 772 ist überhaupt wohl ein späterer Zusatz. Für d. s Concil zu Neuching ist auch das XXVII Regierungsjahr, sohin der 14. Oktober 774, angegeben. Die Schwierigkeit vermehrt sich dadurch, dass für zwei in verschiedenen Jahren an verschiedenen Orten gehaltene Synoden nur ein und derselbe Monatstag bezeichnet wird. Dass ausser der, wohl als Tassilo noch unter Vormundschaft stand, zusammengetretenen Synode von Aschheim noch zwey, zu Dingolfing und zu Neuching, durch Tassilo selbst veranlasst worden sind, scheint ausser Zweifel; aber über Jahr und Tag einer jeden dürfte volle Sicherheit nicht mehr zu erlangen sein. Neues urkundliches Material vermochten wir nicht beizubringen: doch machen wir wiederholt, wie in § 6 des 1 Abschn. darauf aufmerksam, dass die Anwesenheit des Herzogs und des Bischofs Arbeo von Freysing zu Dingolfing nunmehr für den August 773 festgestellt ist. Auf einer Synode zu Freysing, deren Akten aber nicht auf uns gekommen, weist unsere Nr. 38 hin, da dieselbe die Anwesenheit sämmtlicher Bischöfe Bayerns bis auf jenen von Regensburg unter dem Vorsitze des Herzogs im September 770 bekundet.

13. Zu Nr. 47—50. Ueber die gleichzeitige Anwesenheit des Bischofs an verschiedenen Orten, s. in §. 8 des Abschn. 1.

14. Zu Nr. 58. Wegen Bischofs Wisurich von Passau Anwesenheit, der 774 starb, kann die Urkunde nicht zum 30sten Regierungs-Jahre gestellt werden; wir glaubten daher die Angaben derselben auf das 30ste Lebensjahr Tassilo's beziehen zu dürfen.

15. Zu Nr. 69. Die Urkunde, nur in Chouradus sacrista's Abschrift erhalten, führt bei Meichelbeck eine irrige Jahrzahl und fehlerhaften Ortsnamen.

16. Zu Nr. 72 und 73. Ueber die Einreihung beider Urkunden in das 27ste, statt in das 25ste Regierungs-Jahre, s. die Erörterung in §. 5 des 1 Abschn.

17. Zu Nr. 76. Die Urkunde ist von Bischof Arbeo selbst niedergeschrieben, vergl. die Note[2]) zu S. 187. Ihre Einreihung erscheint insoferne bedenklich, als die Kirchweihe nach dem angegebenen Tage im Jahre 775 an einem Mittwoche vollzogen ward. Will aber für diesen Tag ein Sonntag erreicht werden, so muss bis zum Jahre 772 zurückgegriffen, und ein Fehler von 3 Jahren in der Zahl der Regierungs-Jahre angenommen werden.

18. Zu Nr. 78. Da Bischof Heres genannt ist, kann das Regierungs-Jahr XXXVIII nicht richtig sein, und wird allgemein angenommen, es sey eine X zu viel gesetzt.

19. Zu Nr. 94. Die Urkunde ist hier nach dem Wortlaute des Lonsdorf'schen Codex gegeben, doch Rettenpacher's Abdruck in den Annales Cremif. beachtet, der wie es scheint, nach dem in Kremsmünster befindlichen Fridericianischen Codex aus dem XIII und XIV Jahrhunderte bei der Umschreibung der Slavischen Decanie Fater „abbas et Arno hresbyter“ statt „Archipresbyter“ nennt; auch heisst der Fluss Rottel bei ihm Raotula, nicht Racotulu. Von den Zeugen heisst der Bischof von Passau richtiger Waltrih und der Comes Utili „Utich.“ Vgl. Urk. B. ob der Enns II., dessen Abdruck übrigens dem Lonsdorfer Codex folgt.

20. Zu Nr. 95. Da Bischof Wisurichs von Passau Nachfolger, Bischof Waldrich, schon am 14. August 774 der Einweihung des Klosters Lorsch beiwohnt, so kann die Regierungszeit in der Wisurich handelnd, nicht mit bonae memoriae, einführenden Urkunden nicht richtig sein; eine nähere Bestimmung des wahren Jahres bleibt aber unmöglich.

21. Zu Nr. 97 und 99. In Nr. 97 steht nach Arn in Nr. 99 an der Spitze der Zeugen verschlungen dd. Wir glauben diess in dem öfters vorkommenden Diacon David auflösen zu sollen, wie auch Dr. Roth in ähnlichem Falle vorschlägt. Dr. Roth Oertlichkeiten I. 56. Nr. 235. Auch der, Edle David [Anh. I Nr. 4] scheint durch dd gegeben in Nr. 121 Meichelbecks. Wenn Dr. Huber in seinem Vorleben Arno's die erstere Stelle „Arn archidiaconus“ lesen zu können glaubt, und in dem Wunsche Arn's, diese Würde wieder abzulegen, einen Beweggrund für seine Uebernahme der Würde eines Abtes von Elnon in Belgien erkennt, vermögen wir nicht einverstanden zu sein. Arch. für österr. Gesch. Kunde B. XLVII 207. Vgl. Note [2]) zu S. 187.

22 Zu Nr. 119 bis 122. Ueber die Einreihung dieser Urkunden zum letzten Regierungs-Jahre Tassilo's vgl. die Erörterung in §. 5 des 1. Abschn. Nr. 120 scheint übrigens Wiederholung von Nr. 118. Für Nr. 120 bis 122 steht die angegebene Indiktion im Einklange mit dem Jahre 788.

23. Zum Jahre 788 ist die zu Innichen gefertigte Urkunde zu stellen, welche eine zu Scharnitz vollzogene Schenkung Herzogs Tassilo von benannten Alpen an das Stift Innichen erdichtet. Zuerst

von P. Beda Appel in seiner Abhandlung über Bayern unter den Agilolfingern*) veröffentlicht, ist ihre Unechtheit besonders von Professor Zahn dargethan,**) wesshalb wir sie nicht aufgenommen haben.

24. Zu Anh. I. N. 4. In der Drohung gegen die Verletzer der Stiftung sind neben allen Heiligen „318 Väter" genannt. Meichelbeck und Holzinger wiesen dessfalls auf das zweite Concil von Nicaea hin, welches indessen erst im September des Jahres 787 gehalten wurde. Wir müssen die Aufklärung des Ausdrucks Theologen anheim geben. Die Stiftung kann aber jedenfalls nur zur Zeit der vormundschaftlichen Regierung König Pippins gemacht worden seyn, welche mit der von Tassilo zu Compiegne im Mai 757 eingegangenen Verpflichtung endete. Dass dem so sei, wird auch dadurch bestätigt, dass der Bruder Reginolts, der Mönch Egeno, später die Besitzung in Perahhah noch an Bischof Arbeo in einer Urkunde verkauft, welche Kozroh unter einer Nummer in Mitte zweyer Traditionen aus dem 18ten und 20sten Regierungs-Jahre Tahre Tassilo's (765—767) einreiht. Meich. Nr. 14, 15 u. 16. vgl. Roth's Oertlichkeiten Nr. 85 S. 22. Abh. d. A. d. W. von 1807 I. 199.

25. Zu Anh. I. N. 6. In Kozroh folgt diese Urkunde unmittelbar jener vom 24. Juli 773 [Nr. 67], welche Bischof Herco gleichfalls zu Ehingas durch denselben Notar Sundarheri aufnehmen lässt. Damals hielt sich der Bischof sohin auf seiner Besitzung zu Eching unfern von Freising auf, welche er, wenn nicht früher, doch in jenem Jahre schon erworben hatte.

26. Zu Anh. I. N. 9. Es sind die Jahre des betreffenden Zeitraumes angegeben, in welchem der XII K. Febr. auf einen Sonntag fiel.

27. Zu Anh. I. N. 14. Durch Glossen sind in den Handschriften nur bezeichnet die Sitze der Bischöfe: Manno „niuuenpurgensis civitatis eps" von Neuburg im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg; Virgilius „Saliz" von Salzburg; Sintpreht „Ratis" von Regensburg, und Arbeo „Frising" von Freising; dann der Aebte Ato „Schlechdarff", Lantfrid „Burensis" von Benediktbeuern, und Perhtcoz „Slierse" von Schliersee. Wegen der Uebrigen s. Abschn. I. § 2 in fine.

28. Zu Anh. I. Nr. 16. Die Urkunde, bei Kozroh unter jene Bischof Atto's eingereiht, bei Chonr. sacr. richtiger zu jenen Arbeo's versetzt, dürfte nach den Zeugen den letzten Jahren der Regierung des Herzogs Tassilo angehören. Der Name des dargebrachten Sohnes kömt dreimal vor; seine Lesung ist des Mangels grosser Anfangsbuchstaben wegen zwar bei Chonradus nicht zweifellós, da Vivan wie Juuan abgetheilt werden könnte; indessen bei Kozroh stellt sich Juuan als das richtige dar.

29. Zu Anh. II. Nr. 14. Regierungsjahr und Indiktion sind nicht wie bei der vorigen Nr. 13 im Einklange. Nach der Indiktion würde das Jahr 803 treffen.

30. Zu Anh. II. Nr. 15. Die Einreihung begränzt sich durch die gleichzeitige Anwesenheit der Bischöfe Hatto von Passau (ernannt 806) und Atto von Freising († 811); der mitanwesende Bischof Heinrich von Seben ist übrigens nicht erst, wie Potthast annimmt, um 816, sondern schon 806 am 15. December urkundlich nachweisbar. Meich. Nr. 122, 286. Potthast Bibl. hist. medii aevi. Supplem. 288.

---

*) Abh. der Bair. Ak. B. VII 437. (1772).

**) Zahn in Fontes rer. Austr. XXXI. N. 5. p. 6.

III. Abschnitt.

Register zu den Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger, bezüglich Freisings anschliessend bis zum Tode Bischofs Atto, 811 nach Christi Geburt.

Im Personen-Register sind den Namen zunächst, wo es mit einiger Verlässigkeit möglich war, die Jahrzahlen der Zeit ihres Auftretens beigefügt. Wenn Familienglieder mitauftreten, ist der Ziffer der betreffenden Urkunde cum familia c. fam. oder p. m. f. fr. s. ux. n. patre, matre, filio, fratre, sorore, uxore, nepote, endlich c. c. cum consanguineis beigefügt; ebenso don. wo der Name den Schenker, also am Orte Begüterten, im Gegensatze zu Zeugen etc. bezeichnet.

Von den folgenden Zahlen beziehen sich die nächsten auf gegenwärtige Abhandlung, und zwar mit vorgesetzten Zeichen § auf den I. Abschnitt, Ziffern ohne solches Zeichen auf die Nummer des Regests im II Abschnitte, mit I und II auf die beiden Anhänge zu dem Regesten-Abschnitte.

Die nach Buchstaben auftretenden Zahlen beziehen sich nach:

M. auf Meichelbecks Historia Frisingensis, und zwar mit I auf die Seite des I. Theiles, ohne I auf die Nummer der Urkunde in der dem I Theile beigegebenen Pars instrumentaria;

A. auf die Monumenta Altahae inferioris und zwar auf die Seitenzahl der Mon. Boica B. XI;

E. auf die Monumenta Emeramensia, von S. Emeram in Regensburg und zwar auf die Nummer der Ausgabe in Dr. Karl Roth's Beiträgen Heft III. Es entspricht hiebei N. 1 = Pez I. 3. 84, Ried I. 7; N. 2 = Pez ib. Ried ib. N. 3 = Pez I. 3. 85; N. 4 = Pez I. 3. 82; Ried I. 6; N. 7 = Pez I. 3. 84; Ried I. 4. N. 11 findet sich weder bei Pez noch bei Ried;

L. auf den Codex Lunaelacensis, von Kloster Mondsee und zwar auf die Seitenzahl der Ausgabe in dem Urkundenbuche des Landes ob der Enns.

P. auf den Codex antiquissimus Pataviensis, und zwar auf die Seite der M. B. XXVIII. b.

Sch. auf die Monumenta Scheftlarensia nach der Seitenzahl in M. B. VIII.

J. auf die Iuvavensia, J. A. auf den Indiculus Arnonis, J. B auf die Breves notitiae, J. N. auf den Anhang N. 92 und 93, alles nach den Unterabtheilungen in der Ausgabe von Keinz; der diplomatische Anhang zu Kleimayrns' Iuvavia ist mit Kl. nur da angeführt, wo falsche Lesungen jener Ausgabe zu berichtigen sind.

Wo der Text nach den Handschriften der Berichtigung bedarf, ist dies unter Einstellung des Richtigen durch beigefügtes c. oder wo nicht gedruckte Ergänzungen der Urkunden zu Grunde liegen, durch add. Zusatz, angedeutet.

Für das geographische Register gilt alles Vorgesagte, nur sind keine Jahrzahlen beigefügt. Es bezeichnet E. Einöde, W. Weiler, Schl. Schloss, D. Dorf, Pf. Pfarrsitz, Pfv. Pfarrvicariat, M. Markt, St. Stadt.

Ausser den schon in den ersten Abschnitten angeführten Schriften von Pallhausen, Lang, v. Spruner, Freudensprung, Dr. Roth, Koch Sternfeld und Keinz sind noch benützt:

Heyberger J. und Genossen, topographisch-statistisches Handbuch des Königreich Bayern nach amtlichen Quellen, München, 1867. Hienach ist die Schreibung der Bayrischen Orte ausschliesslich gegeben, selbst wo der topographische Atlas und die geschichtliche Entwickelung anderes bieten;

Pillwein Benedikt, Geschichte, Geographie und Statistik des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg, in fünf Bänden, Linz 1827—1843;

Staffler Joh. Jak., Tirol und Vorarlberg, topographisch mit geschichtlichen Bemerkungen B. II 1. und 2. Innsbruck 1841.

Klaempfl Joseph, der ehemalige Schweinach- und Quinzinggau, 2. B. Passau 1855.

A. Personen-Register.

A cfr. Oa et Ei.

*) Die Endungen — olf und — olt werden schon von Kozroh nicht strenge getrennt gehalten, vgl. Reginolt und Reginolf bei Meich. N. 418. Im X Jahrhunderta findet sich dies auch bei Arnolf und Arnolt; vgl. Meich. N. 984. Dr. Roth Kozrohs Renner p. 96.

B. cfr. P.

C. cfr. K. G. et Z.

D. cfr. T.

E. cfr. Ae, Ai.

F. cfr. V.

G. cfr. C et K.

J.

K. cfr. C et G.

L. cfr. Hl.

M.

N.

P. cfr. B.

Q.

R. cfr. Hr.

T. cfr. D.

U. cfr. V. et W.

Z cfr. C et K.

B. Geographisches

Urkundlicher Name.	Nachweis		
	Benennung	Eigenschaft	Pfarrei
Abria, Abrianilacus Abraham seu	Aber oder St. Wolfgang-See	See	
Abunsna	Abens	Pf.	gl. N.
Achinga, Ehingen	Ober- und Unterehing	D. D.	S. Georgen
Adalhelmeshusir,-hova	Adelzhausen	Pf.	gl.
Adalrespach, Aldarespah	Aldersbach	Pf.	gl.
Adragaoe v. Atragav			
Adsalla v. Salla			
Aecclesia S. Martini	S. Martin, Mörten	Pf.	gl.
Aeringa, Aringa	Ering	Pf.	gl.
Affoltrapah	Altfalterbach	D.	Schweinersdorf
Agostgaoe, Agustgaoe, Augustkov	Augstgau	Gau	am
Agusinga	Aising	D.	Pang
Ahaloh	Allach	D.	Aubing
Aharnowa	{ Oberornan	D.	Reichertsheim
	{ Frauenornau	D	Obertaufkirchen
Ainheringa, E	Ainring	Pf.	gl.
Aittarpah	Aiterbach	D.	Allershausen
Aitterahe, E	Aiterhofen an der Aitrach	Pf.	gl.
Alamuntinga, Alahmuntinga	Allmannshausen	D.	Aufkirchen
Albhadishusir 1)	Albersdorf	D.	Vilshofen
Albina	Alm	Bach	zur
Albin villa, Albina ripa	Oberalm	D.	Hallein
Albina flumen	Alben	Nebenfluss	zur
Albinsvelt, Alpunesfelt	Anzfelden	Pf.	gl.
Alblingon 2)	Kleine Alpen		am Königsberg
Allinchova	Alkofen	Pf.	
Allinga	Alling	D.	U. Pfaffenhofen
Alpicha	Albaching	Pf.	gl.
Alpurch	Steinerkirchen	Pf.	gl.
Altaha inferior	Niederaltaich	Pf.	gl.
Altaha superior	Oberaltaich	Pf.	
Altheim	Altham	D.	Langengeisling
Altonis monasterium	Altomünster	M.	gl.
Altunhusir	Altenhausen	D.	Freising
Alzus fluvium	Alz	Nebenfluss	zum
Amarwanga	Amerang	Schl.	Höslwang
Ambre flumen	Amper	Fluss	zur
Amfinga	Ampfing	Pf.	gl.
Anarasus mons cum rivulo	Anras mit dem Margarettenbach	Pf.	im Anraser
Ankinaha fluenta	Enknachbach	Bach	zum
Ansheringen	Kirch- und Rothanschöring	DD.	Petting
Ansolvinga	Amselfing	D.	Ittling

Register.

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-Behörde.	
	S. Gilgen im Herzogth. Salzburg	L. 24. J. A. IV. 2. VII. 8. B. IV. 4. VIII. 1. 7. Koch Sternfeld Beiträge I. 195.
Hemhausen	Moosburg	16. M. 186. 202.
	Weithwörth in H. Salzburg	J. A. VI. 26. B. IX. 6. X. 2. XIII. 12. 13. XIV. 47. Pillwein V. 407.
N.	Aichach	112. M. 328. 354. 429.
N.	Vilshofen	I. 1. L. 24. M. B. V. 291-452.
N.	Obernberg im öst. Innkreise	17. Pillwein IV. 317.
N.	Simbach	A. 15. 17. P. 35.
Baumgarten	Moosburg	12.
Lech in	Oberbayern	J A. VI. 21. B. XIII. 11.
Aising	Rosenheim	M. 78. 259·
Allach	München l. der Isar	72. M. 210.
Oberornau	Haag	J. A. VI. 28.
N.	Laufen	J. A. VII. 2. B. IV. 2.
Aiterbach	Freising	111. b.
N.	Straubing	88.
Höhenrain	Wolfratshausen	M. 139. 173. 225. 261. Vgl. Freud. S. 2. N. 5.
Albersdorf	Vilshofen	A. 15 c.
Salzach	Hallein im H. Salzburg	J. B. VII. 3.
Oberalm	Hallein im H. Salzburg	J. B. III. 10. 12. VII. 3. VIII. 1. 4. Pillwein V. 240
Traun	im öst. Traunkreis	94.
N.	Ebersberg im Traunkreis	J. B. XV. 1. P. 35. Pillw. II. 240.
	S. Gilgen im H. Salzburg	I. 1.
Hartheim	Hartheim im Hausruckkreis	94. Pillw. III. 273.
Alling	Bruck	M. 117. 248.
N.	Haag	M. 155. 388.
N.	Wimsbach im Traunkreis	94. Pillw. II. 480.
N.	Hengersberg	§ 2. u. N. 4) zu S. 153; 9. M. B. XI. 1-340. Niedermayer Mönchthum in Baiuwarien S. 52.
N.	Bogen	§ 2. M. B. XII 3-302. Niedermayer l. c. S. 54.
gl. N.	Erding	129.
N.	Aichach	§ 2. N. 1) zu S. 153.
Neustift	Freising	51. M. 193.
Inn	Oberbayern	J. N. 93, 1.
Amerang	Wasserburg	J. B. XXIV. 4. Keinz S. 77.
Isar	Oberbayern	77.
N.	Mühldorf	J. A. VI. 4.
Thal	Lienz in Tirol	35. Staffler II. 2. 419. 454.
Inn	Braunau im öst. Innkreise	122. Pillw. IV. 214.
Kirchanschöring	Laufen	J. B. XIV. 45.
Amselfing	Straubing	A. 16.

Urkundlicher Name	Nachweis		
	Benennung	Eigen-schaft	Pfarrei
Antalanga fluenta	Leitbach bei Andling	Bach	Heiligenberg
Antesana cella, Antesna 3)	Antisenhofen	Pf.	gl.
Antheringa	Anthering	Pf.	gl.
Anua	Anif	Pf.	gl.
Aostarmuntinga	v. Ostarmuntinga		
Aotinga, Otinga	Kirchötting	D.	Wörth
	Breitötting	W.	
Aotinga	Etting	D.	Utzenaich
Aparnse v. Abria			
Ardeoinga	Erding	Stadt	Altenerding
Arhinswenti	Airischwand	D.	Hörgertshausen
Arnoldingen	Aineting (Arnolding)	W.	Weil-
Arnonis ecclesia	Arnsdorf	Pf. V.	gl.
Aruzzapah	Arzbach	D.	Pellheim
Ascauue	Aschau	D.	Fraham
Ascha	Aschach	M.	gl.
Aschach	Vorder und Hinter Aschau	W.W	Teisendorf
Aschaha	Aschach	Bach	zur
Ascke, Aske	Kirchasch	D.	Bockhorn
Ascwendinga	Ascholding	Pf.	gl.
Askituna	Eschenau	D.	Neukirchen
	S. Agatha	Pf.	gl. N.
Atanate	Adnet	Pf. V.	gl.
Atar-, Atra-, Atergawe, — gowe,	Attergau	Gau	um den
Atergov, Atragowe	Attersee	Pf.	gl.
Aterse	Attersee	See	im
Attula, Hatile	Attel	Pf.	gl.
Auinpah	Ambach	W.	Münsing
Austrum	Asten	W.	Lambrechts-
Autinga	Etting	D.	Utzenaich
Awa, Auwa monasterium	Herrn und Frauen Chiemsee	W.	Breitbrunn
Awe, cella ad Enum	(Kloster) Au	Pf.	gl.
Awicozeshusir	Haushausen	W.	Geroldshausen
Awinpah	Daran Ober,- Mitter,- Unter-ambach	Bach	Neukirchen
Azzalinga	Assling	D.	Holzen
Bauzonum	Botzen	St.	gl.
Bazzawa	Passau	St.	
Bisentio i. q. Pinuzgave	Pinzgau	Gau	an der obern
Boninaha	Bina	Bach	zur Rott
Brucchebach	Unermittelt 2)		
Brunninga, P.	Brünning	D.	Pal-
Buorun, Buriom, Puorn	Dorfbeuern	Pf.	gl.
Burchstal	Unermittelt 2)		
Burones	Altenbeuern	D.	Neubeuern
	Neubeuern	Pf.	gl.
Burum, Buron	Benediktbeuern	Pf.	gl. N.
Cala, monasterium	Chelles	M.	Departement
Campo Gelau	Gegend bei		Innichen

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-behörde.	
Weidenholz	Weidenholz i Hausruckkreis	80. Pillw. III. 405.
N.	Obernberg im öst. Innkreise	§ 9. A. 15 c. P. 9. 47. Pillw. IV. 308.
N.	Weitwörth im H. Salzburg	J. B. XIV. 35. 36. N. 92, 3. Pillw. V. 397.
N.	Salzburg	J. A. VI. 26.
gl. N.	Erding	M. 86. 268. 284.
	Obernberg im öst. Innkreis	P. 23. Pillw. IV. 340.
	Erding	M. 181. Roth's Oertlichkeiten N. 115 und 248.
Airischwand	Moosburg	77. M. 271.
dorf	Laufen	J. B. XIV. 37.
N.	Weithwörth im H. Salzburg	J. B. XIII. 14. Pillw. V. 408.
Röhrmoosen	Dachau	104. M. 188.
Aschau	Mühldorf	J. A. VI. 22.
N.	Aschach im Hausruckkreis	94. Pillw. III. 221.
Oberteisendorf	Laufen	J. B. XIV. 30.
Donau	Hausruckkreis	80. Pillw. III. 103.
Salmannskirchen	Erding	M. 105. 369. 370. Roth Oertl. N 197. Koch St. B. II. 29. N*.
N.	Wolfratshausen	M. 121. 235. M. B. VI. 121. Roth Oertl. 235.
am Walde Haibach }	Peurbach und Aschach im Hausruckkreis	§ 9. 80. Pillw. III. 220. 334.
N.	Golling im H. Salzburg	J. B. IX. 4.
Attersee	Hausruckkreis	63. I 1. L. 24. J. A. I. 5. VI. 7. VII. 12. B. II. 8. IV. 9. IX. 4. XIV. 42.
N.	Kogel im Hausruckkreis	J. A. VI. 7. B. XIV. 17. 42. Pillw. III. 289.
öster.	Hausruckkreis	I. 1.
N.	Wasserburg	M. 142. Roth Oertl. 240. M. B. I. 255—334.
Holzhausen	Wolfratshausen	§ 2 N. 2) zu S. 153. M. 95. R. Oertl. 33.
hausen	Weithwörth im H. Salzburg	J. B. XIII. 12.
	Obernberg im öst. Innkreis	4. cfr. Aotinga.
Chiemsee	Trostberg	§ 2. N. 5) zu S. 153. II. 13. M. 120. R. Oertl. 236. Niederm. Herrn-Chiemsee S. 83. Meichelb. I. 104.
N.	Haag	J. A. VI. 22. Koch St. B. II. 15. 86. Niedermayer S. 93
Haushausen	Geisenfeld	M. 129. R. Oertl. 300.
am Walde	Peurbach im Hausruckkreis	80. Pillw. III. 334.
Assling	Ebersberg	99. M. 212. 458. R. Oertl. 179.
N.	Kreishauptstadt in Tirol	§ 6; 35.
	Niederbayern	I. 11. 122. 125—128. P. 17. 45. 53 bis.
Salzach	Salfelden u. s. w. im H. Salzb.	J. A. VI. 2. B. XIV. 1.
	Vilsbiburg, Eggenfelden	J. A. VI. 28.
	Kogel im Hausruckkreis	I. 1.
ling	Tittmoning	J. A. VI. 26. B. XX.
N.	Weitwörth im H. Salzburg	J. A. VI. 26. B. XIII. 14. XIV. 8. 47. Pillw. V. 398.
	Kogel im im Hausruckkreis	I. 1.
Altenbeuern N. }	Rosenheim	J. A. VI. 27.
Laingruben	Tölz	§. 2. Niedermayer S. 60. M. B. VII. I-222.
Seine	Frankreich	123.
	Pusterthal in Tirol	35.

Urkundlicher Name.	Nachweis		
	Benennung	Eigenschaft	Pfarrei
Campus, villula	Feldkirchen	D.	Ain-
Caofstein	Kufstein	St.	gl.
Caozesprunn v. K.			
Caroz, G. monasterium	Kloster Gars	D.	Gars
Cartar v. Tactara			
Castellum superius	Nonnberg	in	Salzburg
Catzpah	Katzbach	D.	Dorfen
Cella	Preinerszell	D.	Schweitenkirchen
Celle	Zell am Attersee	D.	Nussdorf
Chaftorapah	Unermittelt 4)		
Chalpaha	Ober und Unter Kolbach	E. E.	Oberhausen
Chamara	Hohenkammer	Pf.	gl.
"	Kammer	D.	Otting
Cheanpere, Chemperc	Unterkienberg	D.	Allers-
Chessindorf	Gross und Klein Kestendorf	D. D.	Kesten-
Chezinhaha	Kesselbach	Bach	zur
		Pf.	
Chiemberch	Kienberg		gl.
Chiemingaoe	Chiemgau	Gau	um den
Chieminge lacus, Chieminseo	Chiemsee	See	
Chiemingen	Chieming	Pf.	gl.
Chiricheim	Kirchheim	D.	Tittmoning
Chirihheim	Kirchham	Pf.	gl.
Chirihpah	Kirchbach	D.	Plein-
Chomindorf	Kümelsdorf	D.	Moos-
Chrakinachra	Kronacker (Krainacker St. K.)	D.	Hohenlinden
Chreidorf	Kroham (Kräham) 5)	W.	Grüntegernbach
Chremsa flumen	Krems	Nebenfluss	zur
Chremsa monasterium,	Kremsmünster	M.	gl.
Chriechesstat	Kriegsstätterhof	E.	Gos-
Chroninpach v.	Gruonbach		
Chruchunperk	Kruckenberg	D.	Wörth
Chuchil v. Cuculla			
Chumizdorf	Königsdorf	Pf.	gl.
Chunigesheid	Haid	W.	Hainsfort
Chunisperch, Chuningesperc	Königsberg	Berg	südlich vom
Clana, Clanis fluvium	Glon	Nebenfluss	zur
Clana	Glon	D.	Indersdorf
Clana	Glon	Nebenfluss	zur Mang-
Clirsbach	Abgegangen 6)		
Cnagapah	Namenloser	Bach	zum
Colinpah	Oberköllnbach	D.	Moosthann
Cossinpah	Ober u. Untergessenbach	D. D.	Kirchdorf
Cotinga	Gauting	D.	Buchendorf
Crethica ecclesia	Gredig	Pf.	Anif
Crimhereshusir	Gremertshausen	Pf.	gl.
Crintilapah, rivolus	Gründlerbach bei Gründl	D.	Hörgertshausen
Cruckinga	Grucking	W.	Reichen-
Cuculla, Chuchil	Kuchl	M.	gl.
Cucullana alpicula	Alpen bei Kuchl		

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-Behörde.	
ring	Laufen	J. A. V. 3 B. XI. 2.
N.	Unterinnthal in Tirol	J. A. VI. 27.
Stadel	Haag	§ 2. N 3) zu S. 154. M. 124. J. A. V. 7. VI. 22. Koch St. B. II. 15. Niedermayer S. 93. M. B. I. 1-114.
	H. Salzburg	J. A. VII. 1. B. II. 3. IV. 1.
Hausmehring	Dorfen	A. 17.
Geisenhausen	Pfaffenhofen	II. 16. M. 135. 574. 608.
•	Kogel im Hausruckkreis	I. 1. L. 100. Pillw. III. 294.
		30.
Ruhstorf	Arnstorf	27. I. 1. L. 100.
N.	Freising	M. 95. 178.
Kammer	Traunstein	J. A. VII. 10. B. IV. 7.
hausen	Freising	47.
dorf	Neumarkt im H. Salzburg	J. B. XIV. 11.
Donau	Hausruckkreis	80. v. Meiller S. 287. Roessbach der Greipel'schen Karte.
N.	Trostberg	J. B. XVIII. 17. N. 93, 1.
Chiemsee	Oberbayern	J. A. VI. 19. 24. 25. 26. VII. 9. 10. 11. B. IX. 4. XIII. 1.
	Oberbayern	J. A. VI. 25. B. XIII. 9.
N.	Traunstein	II. 13. Koch St. B. II. [40 N.*
Kirchheim	Tittmoning	J. A. VI. 26. B. XVI. (XIV. 19. Richinheim).
N.	Rottthalmünster	95. P. 55.
ting	Osterhofen	P. 4.
dorf	Wildshut im öst. Innkreise	J. B. XXI. 3 Pillw. IV. 453.
Mittbach	Haag	29.
Wasentegernbach	Dorfen	45.
Traun	Traunkreis	94.
N.	Kremsmünster im Traunkreis	§ 2. 6; 94. Niedermayer S. 95.
heim	Monheim	M. 111. Roth Renner S. 51.
Kruckenberg	Wörth, Oberpfalz	J. A. V. I. B. II. 10.
N.	Wolfratshausen	M. 204.
Schwörsheim	Oettingen	M. 111. R. R. S. 51.
Abersee	H. Salzburg	I. 1. L. 89. 100.
Amper	Bruck, Dachau, Freising	38. 72. 115. II. 14.
Glon	Dachau	72. II. 14.
fall	Ebersberg, Aibling	73. M. 575.
	Bogen	A. 16. 18.
Seuerbach	Hausruckkreis	80
Oberköllnbach	Landshut	A. 17.
Langenamming	Osterhofen	L. 24.
Ganting	Starnberg	M. 88. 190.
Gredig	Salzburg im H. Salzburg.	J. A VI. 26. Pillw. V. 352.
N.	Freising	M. 208.
Baumgarten	Moosburg	12.
kirchen	Erding	M. 230.
N.	Golling im H. Salzburg	J. A. II. 2. B. II. 7. IV. 4. V. 2. IX. 4.
	" " "	J. A. VI. 8.

Urkundlicher Name	Nachweis		
	Benennung	Eigen-schaft	Pfarrei
Crunzinwiten	Garnweit 1)	Thal	Molln
Cummuntinga	Gumperting	D.	Alders-
Cundinchofa	Günzelhofen	Pf.	gl.
Curtana	Kurthambach	D.	Gangkofen
Curtuna	Gurten	Pf.	gl.
Cuudicus mons	Schmiedenstein	Berg	zwischen
Cynchinbach, Cinkinpach	Zinkenbach 2)	Bach	zum
Cyreola	Zirl	Pf. V.	Axams
Dahawa	Dachau	M.	gl.
Dahninga	Thanning	Pf.	gl.
Danubius fluv.	Donau	Strom	
Danubii pagus, Donagev, Tonahgaoe	Donaugau	Gau	an der
Deoinga	Ober und Niederding	D. D.	Aufkirchen
Deorlekinga	Tyrlaching	D.	Feuchten
Diezzen	Doetz	E.	Anger
Dibininga	Deining	Pf.	gl.
Dingolvinga	Dingolfing	St.	gl.
Diupstadum ecclesiae duae	Tiefstedt	D.	Hirschhorn
Dorf	Dorfen	D.	Wolfratshausen
Dorfin	Dorfen Oberdorfen	M. Pf.	gl.
Dornakindorf	Dorndorf	D.	Au
Dratihaha	Trattnach	D.	Weibern
Drudperhteshusir	Rudertshausen	D.	Au
Druhpah	Grafentraubach	Pf.	gl.
Druna, Truon fluvius	Traun	Fluss	zur
Drunensis pagus, Drungaoe, Trungowe	Traungau	Gau	an der
Dundilaprunna	Tyrlbrunn	D.	Palling
Durfingeshusun	Durnhausen	D.	Sindelsdorf
Duringfeld	Türckenfeld	Pf.	gl.
Ecchinaha	Ecknach	Pf.	gl.
Egilfridingahofa	Eglhof	E.	Hofdorf Eiberg
Egilin v. Hegilin			
Egilinga v. Hegilinga			
Eginoni ecclesia	Egnhausen	D.	Priel
Ehamotinga	Egmating	Pf.	gl.
Ehapaldinga	Egolding, vielmehr Ehpolding	E.	Deining
Ehardinga	Erharting	Pf.	gl.
Ehinga, superiores	Eching	Pf.	gl.
Ehingen v. Achinga			
Ehstinga	Esting	D.	Emering
Eibilinga	Aibling	M.	gl.
Eiinga	Aying	Pf.	
Einheringa v. A.			
Eitraha	Aiterhofen an der Aitrach	Pf.	gl.
Ekkiperhteshova	Eckhofen	W.	Kleinberg-
Elasnapach	Elsenbach	W.	Grünte-
Elinpoga	in der Boign, Gegend an der Aschach		
Elirespach	Ellerbach	W.	Rünchnach

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-Behörde.	
	Steinbach im Traunkreis	94. Pillw. II. 104.
bach	Vilshofen	A. 17. A. M. Roth Beitr. III. 27. N. 10. Kinding L.
N.	Bruck	M. 254. Kipfenberg.
Thambach	Neumarkt	23.
N.	Obernberg im öst. Innkreis	118. P. 52. Pillw. IV. 314. cfr. G.
Hallein und	Golling östlich	J. A. VII. 8. Pillw. V. zu p. 78.
Abersee	H. Salzburg	I. 1. L. 89. 100. (Fehlt in Pillwein's Salzburg, dagegen II. 31.) cfr. Z.
Zirl	Telfs in Oberinnthal	M. 274.
N.	Dachau	M. 141. 223.
N.	Wolfratshausen	33.
	Niederbayern, Oberösterreich	80. A. 18. L. 24. J. A. I. 7. V. 1.
Donau	Niederbayern	A. 16. E. 2. 3. P. 40. J. A. I. 7. V. 1. B. II. 10. XI. I.
Oberding	Erding	§ 6; 7.
Tyrlaching	Tittmoning	J. A. VI. 26.
Stoissberg	Reichenhall	J. B. XIX. 4.
N.	Wolfratshausen	21.
N.	Dingolfing	41. cfr. T.
Hammersbach	Eggenfelden	J. A. VI. 28.
Dorfen	Wolfratshausen	M. 173.
N. } Zeilhofen }	Dorfen	69. M. 180.
Litzeldorf	Aibling	92.
	Aistersheim i. Hausruckkreis	117. P. 42. Pillw. III. 104. 217.
Rudertshausen	Mainburg	61.
N.	Mallersdorf	E. 11.
Alz	Oberbayern	J. A. VII. 11. B. IV. 7. XIV. 30. XXIV.
Traun	Oesterreich ob der Enns	P. 35. 42. J. A. I. 7. VI. 9. VII. 13. B. XV. 1. 2. cfr. T.
Freutsmoos	Tittmonning	J. A. VI. 18.
Habach	Weilheim	85. M. 601.
N.	Bruck	J. B. XIII. 11. (A. VI. 21).
N.	Aichach	M. 429.
Lengthal	Dingolfing }	A. 15.
Zimmern	Simbach }	
Egnhausen	Moosburg	M. 156. Freudensprung p. 26.
N.	Ebersberg	M. 238.
Strasslach	Wolfratshausen	21.
N.	Mühldorf	J. A. II. 5. B. V. 4. Koch St. B. II. 5.
N.	Freising	67. I. 5. M. 252.
Esting	Bruck	M. 201.
N.	Aibling	II. 13. cfr. Epininga.
Peiss	Aibling	M. 104 c.
N.	Straubing	§. 6; 70. cfr. Ai.
hofen	Aichach	M. 172.
gernbach	Dorfen	M. 209 c.
	Hausruckkreis	80. v. Meiller p. 286.
Ellerbach	Regen	A. 14.

Urkundlicher Name.	Nachweis		
	Benennung	Eigen-schaft	Pfarrei
Ellesnawanc	Vorder und Hinter Elsenwang	D.	Hof
Ellinchove	Alkofen	Pf.	
Enisa fluv.	Enns	Fluss	zur
Enus fluv.	Inn	Strom	aus Tirol
Eondorf	Henndorf	Pf. V.	Henn-
Eparaha	Ebrach	D.	Pfaffing
Eparmunteshusir	Ebertshaussen	Pf.	gl.
Epininga	Aibling	M.	gl.
Episas ecclesiae duae	Ebbs	Pf.	gl.
Eporestal	Eberstallzell	Pf.	gl.
Erichinga	Ereling	D.	Ismanning
Erilingun	Erling	Pf.	gl.
Erinuhmos	Unermittelt 8)		
Erindrudis claustrum	Nonnberg	Kl.	
Erlastedi	Erlstätt	D.	Traunstein
Erphunesreode	Helfetsried	E.	Hechenberg
Eselwanch i. q.	Ellesnawanc		
Etinesloch	Etterschlag	D.	Wessling
Etkiolfincus	Egglfing oder	D.	Aign
	Eholfing	D.	Sulzbach
Ezzindorf	Enzersdorf	D.	Waging
Fangawe	Pfongau	D.	Kestendorf
Fecchilesaha torrens	Vöckla	Fluss	zur
Feldkirc	Feldkirchen	Pf.	gl.
Feldin, Feldum	Velden	M.	gl.
Feldmochinga	Feldmoching	Pf.	gl.
Feldtuhhinga	Tuching	W.	Freising
Feoht	Grossviecht	D.	Freising
	Kleinviecht	W.	Hummel
Feringa	Oberföhring	Pf.	gl.
Feteraha cfr. Ph.			
Figun, Fugina	Vigaun	Pf. V.	Kuchl
Filungesdorf v.	Silungesdorf		
Filse, Filusa, flumen	Vils	Fluss	zur Donau
Filusa, Filisa	Frauenvils	D.	Dorfen
Filusgaoe	Vilsgau	Gau	an der
Filusir	Vilshofen	Stadt	
Fiscaha	Fischach Thal am	Bach	vom Wallersee
„ fluvius	„ „ „	Bach	„
Fiska, Fiskea	Vorder und Mitterfischen	D. D.	Pähl
Finhta	Feichten	Pf.	gl.
Flozzing	Ober und Unterflossing	D. D.	Oberflossing
Flurininga	Flaurling	Pf.	gl.
Fonalvai vicus	Unermittelt		wohl
Forahheida	Farchant	D.	Garmisch
Forhaah	Farchach	D.	Aufkirchen
Forhanpah, Fornapah	Wornbach 9)	W.	Gries-
Forhheid	Forchöd 9)	W.	Kirchdorf
Frigisinga, Frikisinga	Freising	St.	gl.
„ congregatio S. Andreae	Stift S. Andre	in	Freising

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-Behörde.	
Hof	Thalgau im H. Salzburg	J. A. IV. 2.
Hartheim	Hartheim im Hausruckkreis	J. B. IX. 4. Pillw. III. 273. cfr. A.
Donau	Traunkreis	M. 120.
zur Donau		J. A. V. 7. VI. 14. 22. B. IX. 2.
dorf	Neumarkt im H. Salzburg	J. A. III. 2. Pillw. V. 255.
Springelbach	Wasserburg	20.
N.	Bruck	32.
N.	Aibling	M. 120. cfr. Eibilinga.
N.	Kufstein im Unterinnthal	J. A. VI. 27.
N.	Kremsmünster im Traunkreis	94. Pillw. III. 346.
Hallbergmoos	Freising	7.
N.	Starnberg	84.
		P. 54.
	Salzburg	J. B. IV.
Erlstätt	Traunstein	J. A. VI. 26.
Kirchbichl	Tölz	M. 157.
Etterschlag	Starnberg	M. 262. 263.
Egglfing	Rottthalmünster	§. 9; I. 11.
Eholfing	Passau II.	
Wonneberg	Tittmoning	J. B. XIV. 35.
	Neumarkt im H. Salzburg	L. 4.
Ager und Traun	Hausruckkreis	J. A. I. 5. B. II. 8.
N.	Aibling	M. 121.
N.	Vilsbiburg	71. M. 118. P. 54.
N.	München l. d. Isar	M. 196. 219. cfr. Mochinga.
Neustift	Freising	M. 142.
Langenbach	Freising	43. M. 237. 256.
N.	München r. d. Isar	7. M. 125. 253.
Vigaun	Golling im H. Salzburg	J. B. X. 5. XIV. 10. Pillw. V. 230.
Erding bis	Vilshofen	I. 8.
Taufkirchen	Dorfen	II. 17. 6. M. 84. 105. 206. 215. 217. 220. 245. 269. 333. 339. cfr. Vilusa.
Vils	Niederbayern	J. A. V. 2.
	Vilshofen	A. 15. Beruht auf Lese-Versehen cfr. 1).
zur Salzach	Salzburg im H. Salzburg	J. A. VI. 26. VII. 3. B. IV. 5. XIV. 21. 54 N. 92, 2.
„	„ „ „	J. A. II. 3. III. 2. B. I. 3. VI. 2. N. 92, 2.
Fischen	Weilheim	80. M. 68.
N.	Burghausen	J. B. XVIII. 3. 4. 5. Klämpfl S. 232. cfr. Fuohte.
Flossing	Mühldorf	J. A. VI. 28. Koch St. B. II. 53.
N.	Telfs im Oberinnthal	23. M. 115. 116.
abgegangen		P. 5.
Farchant	Werdenfels	M. 126.
Bachhausen	Wolfratshausen	13.
stätt	Wasserburg	L. 54. 90.
Altmannsau	Haag	L. 50. 54. 55.
N.	Freising	§. 2. u. 6; 2. 14. 19. 22. 24. 38. 45. 46. 51. 53. 67. 71-73. 81. 91. 93. 97. 105. II. 15. M. 101. 110. 115-17. 139. 154. 155. 238. 250. 251. 272.
	Freising	M. 235. cfr. Hukiperhti monasterium.

Urkundlicher Name	Nachweis		
	Benennung	Eigen-schaft	Pfarrei
Frigoltesmos	Freutsmoos	D.	Palling
Fruen, rivulus	Pfriem	Bach	zur
Frumholz	Frohnholzen	W.	Petting
Funsinga	Finsing	Pf.	gl.
Fuohte	Feichten	Pf.	gl.
Furiholzi	Fürholzen	Pf.	
Gaginpah, rivulus	Unermittelt 4)		
Gaizloberch	Gaisberg	Berg	nächst
Garoz v. Caroz			
Gauzo alpis	Gaissau	Alpe	hinter dem
Gengenpach	Gengenbach	St.	gl.
Germana seu ad Monte	Germenberg	W.	Unter Pfaffenhofen
Ghnutinga	Gneiding	D.	Ett-
Glana, Glanicle rivulus	Glan	Bach	zur
Glana, vicus	Glanhofen	D.	Mühln
Glasa	Glas	D.	Gnigl
Gotzboldesperg	Bergrücken zwischen		Bogen und
Gourichingen	Ober, Mitter u. Untergarching	W.W.	Engelsberg
Grefolvinga	Gräfling	Pf.	gl.
Grinlo	Bergrücken zwischen		Bogen und
Gruoninpach	Grünbach	D.	Gunskirchen
Gruonpach	Grünauerbach	Bach	zur
Gurduna fluenta	Gurtenbach	Bach	zum
Hadolvespach	Halsbach	Pf.	gl.
Hagananga	Hangenham	D.	Hummel
Hage	Haag	D.	Zolling
Hal, Halle	Reichenhall	St.	gl.
Haohunsteti	Höhenstadt	Pf.	gl.
Harioldeswis	Galgweis	Pf.	gl.
Hartbeninga	Gross und Klein Hartpenning	D. D.	Gross Hartpenning
Hasalpah	Berghaselbach	D.	Attenkirchen
	Dornhaselbach	D.	Inkofen
	Sixthaselbach	D.	Inkofen
Haselach i. q.	Raitenhaselach		
Hatile v. Attula			
Hedinpah	Langenbettenbach	D.	Ergoldsbach
	Dürrenbettenbach	D.	Grafentraubach
Hegelinga, Egelinga	Högling	Pf.	
Hegilin, Egilin	Ulrichhögel am Högel	D.	Ain-
Hegiperc	Hagberg	Berg	im
Heidenmoos	Haigermoos	W.	Palling
Heidhusir	Heidhausen	Pf.	Vorstadt von
Heidolfinga	Haindlfing	Pf.	gl.
"	Haidlfing	Pf.	gl.
Heihinpah	Bach bei Haibach	Bach	
Heiminga, Heiminka,-kum	Haiming	Pf.	gl.
Helphindorf	Gross und Klein Helfendorf	D. D.	Aying
Hemingus, Heminkes,-kum	Heming	D.	Palding
Hemminhusir	Haimhausen	Pf.	gl.
Herigisinga	Hörsching	Pf.	
Heriperhteshusun	Hebertshausen	Pf.	gl.

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-Behörde.	
Freutsmoos	Tittmoning	J. B. XIX. 6.
Rott	Neumarkt und Eggenfelden	23. Nach Freudensprung; b. Heyberger nicht genannt.
Kirschanschöring	Laufen	J. B. XIV. 46.
N.	Ebersberg	M. 121.
N.	Burghausen	J. B. XIII. 12. (Bei Pillwein kein Feuchten im H. Salzburg).
Massenhausen	Freising	49. M. 240.
		30.
Salzburg	H. Salzburg	J. A. VII. 8. B. IV. 4.
Gaisberg	Salzburg im H. Salzburg	J. A. I. 6. B. II. 7.
N.	Badischer Mittelrheinkreis	§. 5. N 1) zu S. 167.
Alling	Bruck	36.
ling	Landau	A. 14. Roth Beitr. III. 24. N. 8.
Salzach	Salzburg im H. Salzburg	J. B. XII. 1. 3.
Maxglan	Salzburg im H. Salzburg	J. B. II. 3. XII. 3. Pillw. V. 329.
Aigen	Salzburg im H. Salzburg	J. B. IV. 3. Pillw. V. 373.
Winkling	Bogen	A. 18.
Garching	Altötting	J. B. XVIII. 6.
N.	München I./I.	23. II. 13. M. 115. 116. 242.
Winkling	Bogen	A. 18.
Grünbach	Wels im Hausruckkreis	J. B. XIV. 44. Pillw. III. 416. 418.
Alben	Scharnstein im Traunkreis	J. B. XV. 2. 5. Pillw. II. 404.
Inn	Obernberg im öst. Innkreise	120. 121. cfr. Curtuna.
N.	Burghausen	L. 5. 50. 55. J. B. XXI. 4. XXIII. 2. 5. Klämpfl S. 261. Koch St. B. II. 50.
Rudlfing	Freising	I. 6.
Haag	Moosburg	M. 132. 492.
N.	Reichenhall	P. 55. J. A. V. 5. VII. 6.
N.	Passau II.	127.
N.	Osterhofen	5.
Hartpenning	Miesbach	M. 121.
Berghaselbach	Moosburg	M. 250. 397.
Intzkofen	Moosburg	100. I. 2. M. 182. 189.
Langenhettenbach	Mallersdorf	E. 4.
Penk	Mallersdorf	
Kirchdorf	Aibling	II. 13. M. 120. 121.
ring	Laufen	J. B. X. 5. XIV. 27. 34.
	Hausruckkreis	80. Roth nach v. Meiller III. 142.
Freutsmoos	Tittmoning	J. B. XIX. 6.
	München	M. 165.
N.	Freising	M. 145.
N.	Landau	A. 16.
	Aschach im Hausruckkreis	80. Pillw. III. 225.
N.	Burghausen	§ 9. I. 9. P. 54. 55. J. B. XXI. 5.
Grosshelfendorf	Aibling	54. M. 121. 227. 481.
gl. N.	Mattigkofen im öst. Innkreis	§ 9. I. 12. P. 54. Pillw. IV. 262.
N.	Dachau	49.
Neubau	Traun im Hausruckkreis	P. 40. J. B. X. 2. Pillw. III. 379. A. M. Keinz 87.
N.	Dachau	M. 270.

Urkundlicher Name.	Nachweis		
	Benennung	Eigenschaft	Pfarrei
Herliunga, Herolvinga	Horafing	D.	Weil-
Hesinloch	(Gross) Hessellohe	D.	Sendling
Hildrigo	Hilgerstorf	D.	Zeholfing
Hipach	Eibach	W.	Dorfen
Hisanae confluentes v. Isana			
Hiltiroheradorf	Hilgerstorf	D.	Zeholfing
Hintunpoh	Hinten	W.	Schwarzach
Hittinhusir	Hettenshausen	D.	Ilmmünster
Hlaginpah, Hleginpah	Lainbach	W.	Allers-
Hlera	Berg Lern	Pf.	Berg-
	Glas Lern	W.	Berg-
	Mitter Lern	D.	Berg-
	Nieder Lern	D.	Berg-
Hludinhusir	Ludenhausen	Pf.	gl.
Hluttrinpah	Lauterbach	D.	Jarzt
Hofa-, Hovaheim	Hofheim	D.	Spatzen-
Hohindorf	Henndorf	Pf. V.	Henn-
Hohinpere	Höchenberg	E.	Hohenbercha
Hohinprugka ad Semitam	Abgegangener	Ort	Oberwörth
Holtsburg	Holzbruck 10)	W.	Unterdietfurt
Holz, Holzza	Holzen	E.	Oberbergkirchen
		W.	Winhöring
Holze	Holzen	W.	Wolfersdorf
"	am Holz	W.	Lengdorf
"	Holzen	D.	Buch am Erlbach
"	etwa Holzen	Pf.	
Holzhus, duo	Holzhausen	D.	Vachendorf
	"	W.	Kien-
	"	D.	Teisendorf
	"	D.	Ot-
	"	D.	Kay
Holzhusinham	Holzham	W.	Raiten-
Holzhusir, Holzhusun	Holzhausen	D.	Münsing
		D.	Schöngeising
" "	Kreuzholzhausen	Pf.	gl.
	Westerholzhausen	Pf.	gl.
" "	Vorder u. Hinter Holzhausen	W. W.	Riding
" "	Grossholzhausen	Pf.	gl.
" "	Unbestimmbar	etwa	Kreuz oder
" "	Holzhausen	W.	Ober-
Horaginpah	Hörgenbach	E.	Jarzt
		W.	Hirtel-
Horize	Höresham	W.	Halsbach
Horscaninga	Herrsching	D.	Obalting
Horskinhusir	Hirschenhausen	Pf.	gl.
Hottinhusir	Attenhausen	W.	Stephans-
Hrodheringa	Riedering	Pf.	gl.
Hrodolveshusir	Rudeltshausen	Pf.	
Hrodolvinga	Rudlfing	D.	Hummel
Hrodungeschiricha	Riedering	Pf.	gl.
Hronaga	Ober Rohning	D.	Hofendorf
	Nieder Rohning	D.	Rottenburg

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter - Behörde.	
dorf	Laufen	J. B. XIV. 12.
Pullach	München l./I.	88.
Poldering	Landau	L. 24.
Eibach	Dorfen	II. 17. cfr. J.
Poldering	Landau	A. 17. A. M. Roth Beitr. III. 27. N. 9. Hiltersdorf L. Amberg.
Albertsried	Bogen	A. 18.
Hettenshausen	Pfaffenhofen	M. 130.
hausen	Freising	M. 113. 197. 226.
lern	Erding	M. 249.
N.	Diessen	M. 139.
Lauterbach	Freising	M. 183.
hausen	Weilheim	23. M. 115. 116.
dorf	Neumarkt im H. Salzburg	J. B. XIV. 8. 42. 51. cfr. Eondorf.
Jarzt	Freising	82. Freudensprung N. 31.
Wörth	Erding	M. 367.
Hammersbach	Eggenfelden	4.
Aspertsham	Neumarkt	} J. A. VI. 27. B. XVIII. 2.
Eggen	Altötting	
Zolling	Moosburg	25. M. 169. 481.
Watzling	Dorfen	93.
Garnzell	Landshut	M. 146. 638.
Assling	Ebersberg	119. M. 480. 527.
Holzhausen	Traunstein	} J. A. VI. 24. B. XIII. 8. XIV. 48. XIX. 1. 2. 4.
berg	Trostberg	
Holzhausen	Laufen	
ting	Laufen	
Kay	Trostberg	
haslach	Burghausen	J. B. XX. 2.
Holzhausen	Wolfratshausen	} 84.
"	Bruck	M. 242. 920.
N.	} Dachau	II. 11. M. 87. 228. 273.
N.		
Langenpreising	Erding	M. 244. 260.
N.	Rosenheim	M. 121.
Westerholzhausen		37.
nenching	Ebersberg,	M. 137. 458.
Amperbettenbach	} Dachau	M. 164.
bach		
Guffelham	Burghausen	J. B. XXIII. 1.
Herrsching	Starnberg	84.
N.	Schrobenhausen	M. 195.
kirchen	Neumarkt	J. A. VI. 4. A. M. Koch St. B. II. 14. N*)
N.	Rosenheim	J. A. VI. 27.
Enzelhausen	Mainburg	97. A. 15.
Rudlfing	Freising	22.
N.	Rosenheim	M. 121.
} Oberrohning	Rottenburg	101. E. 1. 2. 3.

Urkundlicher Name	Nachweis		
	Benennung	Eigen-schaft	Pfarrei
Hrossulza	Rossholzen	E.	Rohrdorf
Huckinperc	Huppenberg	W.	Koenigsdorf
Hugipertingahofa	Hupferding	E.	Vilsheim
Huinmos	Höhenmoos	D.	Rohrdorf
Hukiperhti monasterium	S. Andrae	Stift	in der
Hulthusir	v. Holzhus		
Humiste	Imst	M.	gl.
Hunpla	Ober u. Hummel Nieder	Pf. D.	gl. Ober-
Huneswanc	Haunswang	D.	Eching
Huningen	Ober und Nieder Heining	D. D.	Laufen
Hunsperch, mons	Haunsberg	Berg	im
Hurpach, Urpach	Vorder und Hinter Auerbach	D. D.	Rieding
Igonta fluvius	Salzach	Fluss	zum
Ilmina (monasterium)	Ilmmünster	Pf.	gl.
Incinga	Inzing	D.	Hart-
Incinmos	Gross Inzemoos	Pf.	gl.
India	Innichen	M.	gl.
Ingilenheim	Ingelheim	M.	gl.
Inone aqua	Inn, kleiner	Nebenfluss	zur
Jobaocensium pagus	Salzachgau	Gau	an
Ipach	Eibach	W.	Dorfen
Ipfa, flumina duo	beide Ipf	Bäche	zur
Ipfa	Ipfdorf	D.	Asten
Irminhartivilla	Ernstdorf (?)	D.	Prien
Isamaninga	Issmaning	Pf.	gl.
Isana fluvius	Isen	Fluss	zum
Isana, Isna	Isen	M.	gl.
„ domus S. Zenonis, monasterium	Stift zu Isen		gl.
Isana ecclesia	Kirchisen	D.	Niederbergkirchen
Isanagaoe, Isinkov	Isengau	Gau	an der
Isara v. Isura			
Isarahofa	Isarhofen	D.	Holzkirchen
Iskila, Iscla	Ischel	Fluss	vom Abersee
Isura fluvius	Isar	Fluss	zur
Itinga	Utting	D.	Hartenberg
Jubindorf	Eugendorf	Pf. V.	gl.
Juvarus	Salzach	Fluss	zum
Juvavo, Juvavense oppidum, castrum	Salzburg	St.	gl.
Juvavensis pagus	Salzburggau	Gau	an der
Kaozesheim	Gosheim	Pf.	gl.
Kaozeslahhun,-prunnun	bei Gosheim		
Kadoltesperg	Kalsberg	E.	Graben-
Kapalpach	Unermittelt		
Keizperch i. q. Gaizloberch			
Kerhiltahusir	Gerlhausen	D.	Zolling
Kermareswang	Germerswang	D	Mammendorf
Kermunteshusir	Gerenzhausen	D.	Gerols-
Kerrihinwis	Gergweis	D.	Galgweis
Kiltoahinga	Gilching	Pf.	gl.
Kisalpah	Obergeiselbach	D.	Walpertskirchen
Kisinga	Schöngeising	Pf. V.	von Bruck
Kronunpah	Krumbach	D.	Rottenburg

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter - Behörde.	
Rossholzen	Rosenheim	J. A. VI. 27.
Unterfischbach	Tölz	M. 110. 209. 266.
Reichersdorf	Landshut	A. 15.
Höhenmoos	Rosenheim	J. A. VI. 27.
Stadt	Freising	§2. N 2) zu S. 153. M. 95. Unentschieden Niederm. S. 70.
N.	Imst im Oberinnthal	23.
N. hnmmel	Freising	M. 162.
Haunswang	Landshut	M. 203.
Heining	Laufen	J. B. XIV. 13. 18. 26. 38.
Pfleggericht	Weithwörth im H. Salzburg	J. B. XIV. 39.
Auerbach	Erding	II. 15.
Inn	H. Salzburg	J. A. Eingang cfr. Invarus.
N.	Pfaffenhofen	§ 2. 49. M. 15; c. (nicht Irmina). Niedermayer S. 76.
kirchen	Rottthalmünster	95.
N.	Dachau	104.
N.	Kreis Sillian in Tirol	35.
N.	Kreis Bingen in Rheinhessen	§ 10; 123.
Donau	Hansruckkreis	117.
der	Salzach im H. Salzburg.	J. A. Eingang.
Eibach	Dorfen	M. 158. cfr. H.
Donau	Traunkreis	94. Pillw. II. 126.
	Florian im Traunkreis	94. Pillw. II. 271.
Ernstdorf	Prien	M. 82.
N.	München r. d. I.	M. 255.
Inn	Oberbayern	12. 18. 23. 88. 113. 116. J. A. II. 5. IV. 1. B. V. 4.
N.	Haag	M. 62. 107. 131. 196. 388.
N.	"	§ 2; 15. 40. 54. 93. I. 1. M. 196. Niedermayer S. 84.
Gumattenkirchen	Neumarkt	J. A. IV. 28.
Isar	Dorfen, Haag, Neumarkt, Altötting	J. A. II. 5. 6. V. 4. 7. VI. 4. 10. 17. 22. B. V. 4. IX. 2.
Iglbach	Vilshofen	A. 14.
zur Traun	im Traunkreis	L. 94.
Donau	Ober und Niederbayern	12. 18. 23. 88. 113. 116. L. 24.
	Braunau im öst. Innkreis	J. A. III. 2. B. VII. 4.
N.	Salzburg im H. Salzburg	J. A. VI. 26. B. VI. 2.
Inn	H. Salzburg	J. B. Eing. II. 1.
N.	" "	J. B. Eing. II. 1. IV. 1. V. 1. VI. 1. VII. 1.
Salzach	" "	J. B. I. 3. cfr. Jobaocensis und Salzburchgau.
N.	Monheim	M. 111. Roth's Renner p. 48.
statt	Traunstein	J. B. XXIV. 4.
		M. 133.
Appersdorf	Moosburg	M. 142. 481.
Germerswang	Bruck	M. 76. 236.
bach	Schrobenhausen	M. 207.
Gergweis	Osterhofen	A. 15.
N.	Starnberg	II. 14.
Matzbach	Erding	110.
Schöngeising	Bruck	23. M. 115 mit 242 als Schluss. 116. 117. 909. 920.
Pfeffendorf	Rottenburg	A. 17.

Urkundlicher Name	Nachweis		
	Benennung	Eigen-schaft	Pfarrei
Kupnlpah	Kugelbach 11)	W.	S. Zeno
Kyesinga	Giesing	Pf.	Vorstadt
Labnsculo, Lacusculus lacus	Fuschlsee	See	
Lacuana alpis	Seewald ob		Knchel
Ladnsa, Ludusa alpis	Ladau	Alpe	hinter dem
Lambach	Lambach	M.	Lambach
Lamperhtshusen	Lambrechtshausen	Pf.	gl.
Landpotingen	Lampoding	D.	Petting
Lankincawi	Lanhofen	D.	Stamham
Lantchampha	Langkampfen Ober u. Unter	D. D.	Unter Langkampfen
Lapara; fluenta	Laber, grosse und kleine	Flüsse	zur
„ locus	Laber	D.	Sandsbach
Laudunum monasterium	Laon	St.	Departement
Laufom, Lonffi	Laufen	St.	gl.
Laufzoro	Laufzorn	E.	Oberhaching
Lauppiom	Truchtlaching im Laufenthal	Pf.	gl.
Laurisheim monasterium	Lorsch	M.	gl.
Lewir	Lebern 12)	E.	Hals-
Linta	Lindach sieben	im	Bisthume
Linthart cum silva	Ober und Nieder Lindhart	D. D.	Westen
Lintun	Lindum	W.	Oberdorfen
Liubilnaha	Löwenau, (Lebenau)	E.	Fridor-
Liubilndorf, Liubindorf	Leobendorf	D.	Laufen
Liubin	Loinbruck	E.	Buchbach
Liubinsperch, Liupinesperc	Leonsberg 2)	Berg	zwischen Attersee
Liupilinspach	Leonbach	D.	Sipbachzell
Livaringa, Liveringa	Liefering	Pf.	gl.
Lohkirch	Lohkirchen	Pf.	gl.
Lorahha, Loriaca, Loracte	Lorch	D.	Enns
Louftinpach	Lauterbach	D.	Berndorf
Louppach, Lauppah	Oberlappach Unterlappach	D. E.	Rott-
Lunęlacum	Mondsee	Kl.	gl.
Lutra	Lauter	D.	Surberg
Lutrinpach	Lauterbach	D.	Rohrdorf
Luttinwanc	Luttenwang	D.	Grunertshofen
Machinga	Feldmoching	Pf.	gl.
Maducianus pagus v. Matahgawi			
Maganpah	Mähnbach	D.	Walpertskirchen
Mahaleihhi	Malching	Pf.	gl.
Mahtolveshusin	Mathelshausen	D.	
Maise	Ober und Untermais	D. D.	Untermais
Mallakingen	Malching	D.	Ehring
Mammindorf	Mammendorf	Pf.	gl.
Maninse, Maninseo lacus	Mondsee	See	im
Maninseo, monasterium s. Michaelis	Mondsee	Kl.	Markt gl.
Marchluppa	Mayrkupp an der Marchluppe	W.	S. Veit
Marciago	Morzg	Pf.	gl.
Marciolae ecclesia	Marzoll	Pf.	gl.

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-Behörde.	
Karlstein	Reichenhall	J. R. X. 1. 4. A. M. Koch St. B. II. 12. N *).
von	München	M. 218.
Thalgau	im H. Salzburg	J. A. IV. 2. B. VII. 1.
	Golling im H. Salzburg	J. A. VII. 8. Koch Sternfeld p. 61.
Gaisberg	Salzburg	J. A. I. 6. B. II. 7.
	Lambach im Hausruckkreis	J. B. XV. 5.
N.	Weitwörth im H. Salzburg	J. B. XIII. 12.
Lampoding	Laufen	J. B. XIV. 26.
Gumpersdorf	Simbach	P. 44.
Langkampfen	Kufstein im Unterinnthal	L. 50, 56.
Donau	Rottenburg, Mallersdorf, Straubing	A. 17. 18.
Laberberg	Abensberg	§ 6. N 2) zu S. 177. M. 324.
Aisne	Frankreich	123.
N.	Laufen	J. A. VIII. 7. B. VIII. 7. IX. 5. XIV. 26. 34.
Grünwald	München r. d. I.	M. 231.
N.	Traunstein	J. N. 93, 1. Keinz p. 89.
N.	Starkenburg im Gr. Hessen	§ 10.
bach	Altötting	A. 18.
Freising	Bruck, Dachau, Ebersberg, Wasserburg	M. 80.
Ober und Nieder Lindhart	Mallersdorf	101. E. 2. 3.
Watzling	Dorfen	M. 118.
fing	Tittmoning	J. B. XIV. 13. Koch Sternfeld p. 65.
Leobendorf	Laufen	J. B. XIV. 15. 25.
Walkersaich	Neumarkt	J. A. VI. 28.
und Ischl	Hausruck- und Traunkreis	I. 1. L. 89. 100.
Leonbach	Kremsmünster im Traunkreis	94. Pillw. II. 370.
N.	Salzburg im H. Salzburg	J. A. VI. 20. 26. B. IX. 6. XIV. 9. 20.
N.	Neumarkt	J. A. VI. 28.
Lorch	Enns im Traunkreise	M. 103. 129. Pillw. II. 259.
	Mattsee im H. Salzburg	J. B. XIII. 12. Pillw. V. 245.
bach	Bruck	M. 151. 536.
N.	Mondsee im Hausruckkreis	I. 1. L. 24. cfr. Maninseo.
Kapell	Laufen	J. B. XIV. 53.
Lauterbach	Rosenheim	J A. VI. 27.
Luttenwang	Bruck	M. 413.
N.	München l. d. I.	§ 6; 3.
Lengdorf	Dorfen	110.
N.	Bruck	M. 75. 537. Dr. Roth Beitr. IX. 226.
	Weitwörth H. Salzburg	J. B. XIII. 13. Nach Keinz p. 90; fehlt bei Pillwein.
Ober und Untermais	Meran in Tirol	§ 6. N 2) zu S. 175.
Malching	Rottthalmünster	J. A. VI. 14.
N.	Bruck	I. 5. M. 154. 463.
	Hausruckkreis	I. 1. J. A. VII. 4. B. IV. 4.
N.	Mondsee im Hausruckkreis	§ 2; 4. 5. 6. 27. 39. 42. 44. 55. 58. 63. 64. 87. 114. I. 1. 9. 10. L. 12. 13. Niedermayer S. 56.
Rossbach	Mauerkirchen i. öst. Innkreise	42. Pillwein IV. 304. 305. Koch St. Beitr. I. 236.
N.	Salzburg im H. Salzburg	J. B. IV. 3.
N.	Reichenhall	J. A. VI. 26. B. XIV. 50.

Urkundlicher Name.	Nachweis		
	Benennung	Eigenschaft	Pfarrei
Mataclapfin	Meirklopfen	W.	Eschel-
Matahcawi	Mattenkofen	D.	Alten-
Matahgawe,-gawia, Mathgau, Matagaoe, Matahcensis pagus	Mattichgau	Gau	an der
Matfrideshusen	Matzing (?)	D.	Traunwalchen
Mazzinpah	Messenbach	W.	S. Lam-
Megilingen	Mögling	W.	Trostberg
Meginhardeshusir	Münchshausen	W.	Uttigkofen
Meisaha	Maisach	Pf.	gl.
Metamunhusir, Metumunheim	Mettenheim	Pf.	gl.
Michilnpach	Unbestimmt 2)		
Mistilespah	Mistlbach	D.	Aidenbach
Modrikinga	Mietraching	D.	Aibling
Mohhundorf	Machendorf	D.	Kirch-
Mochinga	{ Feldmoching	Pf.	gl.
	{ Ampermoching	Pf.	gl.
Mona, Muen, Muon	Gmain	D.	St. Zeno
ad Monte	Germannsberg	W.	W. Pfaffenhofen
" "	Bergen	D.	Inkofen
(Moosburg) monasterium S. Castuli	Stift und Moosburg	Stadt	gl.
Moresfurt	Furth	E.	Dorfen
Moringa	Mehring	Pf.	gl.
Mosaha	Moosach	Pf.	gl.
Mosaha amnis	Mosach	Bach	zur Attl
Mosaha	Moosach, unbestimmbar ob {	D.	Feldmoching
		Pf.	gl.
Mosaheim	Mooshaim	D.	Thanning
Muliheim	Mühlham	W.	Osterhofen
Muln	Mühln	Pf.	Vorstadt
Munigisingen	Münsing	Pf.	gl.
Muninpah	Singenbach	Pf.	gl.
Muniperhteshofen	Milbertshofen	W.	Giebing
Munirihhinga	Mintraching	D.	Eching
Munolfinga	Munderfing	Pf.	gl.
Muntrihhinga	Mintraching	Pf.	gl.
Mutrichinga	Mietraching	D.	Aibling
Mysinkowe, lege	in Isinkowe		
Nana	Nonn	W.	S. Zeno
Nandieswanch, Nendicheswank	Nandelswang		am Wall-
Neritinga	Nörting	D.	Kirch-
Nezzeltal	Name fehlt 2)		
Nidikeltes awa, Nigoltesowe	Niedergottesau	D.	Haiming
Niuvara	Neufahrn	D.	Deining
Niuzilinga, Nuzilinga	Neussling	D.	Pitzling
Niwarin	Neufahren	D.	Kestendorf
Niwihhinga	Oberneuching	Pf.	gl.
Niwivara	Neufarn	D.	Eching
Nohendorf	lege Vohendorf		
Nordfilusa	Unermittelt 13)		
Nuzdorf	Nussdorf	Pf.	gl.
"	Maxglan	D.	Mühln

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter - Behörde.	
bach	Erding	M. 170. Abh. der hist. Cl. der B. Akad. XI. 123.
buch	Landau	§ 6; 18.
Mattich	im öst. Innkreise	4 et cetr. v. Maninseo. I. 1. L. 15. 18. 19. 24. 49. J. A. III. 2. VI. 10. VII. 14. B VII. 4. IX. 14.
Matzing	Traunstein	J. B. XVIII. 5. Keinz p. 91.
brechten	Obernberg im öst. Innkreise	I. 15.
Oberfeldkirchen	Trostberg	J. B. XIV. 30. XVIII. 5. 7. A. M. Koch St. B. II. 15. N*).
Untergrafendorf	Arnstorf	44. Klämpfl p. 231.
N.	Bruck	M. 144. 201.
N.	Mühldorf	J. A. IV. 1. B. VII. 6. Koch St. B. II. 10 N*).
	H. Salzburg, Hausruckkreis	I. 1.
Haidenburg	Vilshofen	L. 15.
Mietraching	Aibling	M. 120.
dorf	Simbach	P. 55.
N.	München l. d. I.	M. 232. cfr. M. 219.
N.	Dachau	
Gmain	Reichenhall	J. A. VII. 6. B. IV. 6. XIV. 23. XIX. 49.
Alling	Bruck	36. cfr. Germana.
Intzkofen	Moosburg	II. 5.
N.	Moosburg	§ 2. u. 8; M 285. Niedermayer S. 107.
Hausmehring	Dorfen	M. 170. Abh. der hist. Cl. d. B. Ak. XI. 122.
N.	Burghausen	L. 51 52. 90. J. B. X. 3. XXII. XXIII. 1. Klämpfl 304.
N	Ebersberg	M. 319.
	Ebersberg, Aibling	73. II. 3.
Moosach	München I. d. I.	M. 152. 168. 264.
N.	Ebersberg	
Moosham	Wolfratshausen	M. I. 94.
Aicha .	Osterhofen	A. 14 15.
Salzburgs	H Salzburg	J. B. XIV. 20.
N.	Wolfratshausen	M. 85.
N.	Schrobenhausen	115. W. Hundt's Stammenb. in Freybergs Sammlung B. III. 479.
Bieberbach	Dachau	M. 90.
Neufarn	Freising	M. I. 94. u. N. 81.
N.	Mattigkofen im öst. Innkreis	§ 9. N 2) zu S. 189; 58. Pillw. IV. 16. 230. 260.
N.	Regensburg	A. 16 17.
Mietraching	Aibling	II. 13.
		J. bei Kleimayern p. 37.
Karlstein	Reichenhall	J. A. VII. 6. B. IV. 6. XIV. 50.
ersee	Neumarkt im H. Salzburg	J. B. XIV. 41. N. 92, 6. Nach Koch Sternfeld, fehlt bei Pillwein und auf den Karten.
dorf	Moosburg	124.
	Hausruckkreis	I. 1. L. 100.
Piesing	Burghausen	P. 54. J. B. XXI. 5. Klämpfl II. 314.
Neufahrn	Wolfratshausen	M. 386.
Neussling	Osterhofen	I. 1. L. 24
Matzing	Neumarkt H. Salzburg	J. B. XIII. 13. XIV. 2. Pillw. V. 259.
N.	Ebersberg	§ 6; 41. 74. 113.
Neufarn	Freising	M 136. 185. 234.
		J. Kl. 47.
	Oberpfalz und Regensburg	94.
N.	Rosenheim	J. A. VI. 27.
Maxglan	Salzburg im H. Salzburg	J. B. XII. 1. Keinz p. 91.

Urkundlicher Name	Nachweis		
	Benennung	Eigen-schaft	Pfarrei
Nuzdorf	Nussdorf	Pf. V.	gl.
"	Nussdorf	D.	Hasslach
Oasinwanc, Osinwanc	Jesenwang	Pf.	gl.
Oathareshusir	Ottershausen	D	Haim-
Oatinga, Otinga	v. Aotinga		
Oberchalpaha, Oparachalpaha,	Kollbach	Pf.	gl.
Oderico	Ottering	D.	Ranolds-
Offinwanch	Offenwang	W.	Weil-
Oftherigon	Oftering	Pf.	
Ollesdorf	Ohlstorf	Pf.	gl.
Ollinga	Hollzolling, vielmehr Holz Olling	D.	Neukirchen
Oparinhof	Oberhofen	D. Pf. V.	Flaurling
Oparumhusir	Oberhausen	Pf.	gl.
Opines Aldaha	Ober, Mitter- Niederwöhr 14)	D. D.	Münchsmünster
Opinga	Obing	Pf.	gl.
Opingaoe (Versehen)	Sundergau		
ad Oriano monte	Erl	Pf.	gl.
Ostarmuntinga Aostarmuntinga	Ostermieting	Pf.	gl.
Otinga, Oetingen	Altötting	St.	gl.
Otmaringa	Ortmaring	W.	Kien-
Ottinga, cella	Otting	Pf.	gl.
Pach	Langenbach	D.	Hummel
Pachmanna, Pahmanon	Bachmanning	Pf.	
Pahhara	Oberbachern	D.	Bergkirchen
	Unterbachern	D.	Pellheim
Paierbrunnen	Baierbrunn	D.	Schäftlarn
Painga	Pang	Pf.	gl.
Paldilinchiricha	Lindum	W.	Oberdorfen
Paldilinga, B.	Palling	Pf.	gl.
Palzinga	Palzing	Pf.	gl.
Papinga	Pabing oder	W.	Teisendorf
	Pabing	W.	Nussdorf
Parnsee i. q. Abria lacus			
Parpinga	Barbing	D.	Sarching
Pasinga	Pasing	D.	Aubing
Pasuhhinga	Maria Posching	Pf.	gl.
Patavia. v. Pazauge			
Patinga	Patting	D.	l-
Patinprunnin	Pettenbrunn	W.	Haindlfing
Pazhares salida (Pozh. M.)	Unermittelt		
Pazauge, Pazawa, Patavia	Passau	St.	gl.
Pechilingen	Billing	W.	Tyr-
Peihhinhusir	Bachenhausen	D.	Giebing
Peipinpach	(Pfeifenbach) Kloster Schäftlarn	Pf.	gl. N.
Pelhaim	Pellheim	Pf.	gl
Perahhah, Perhah	Hohenpercha	Pf.	gl.
	Appercha	D.	Jarzt
Perahhanga	Berganger	D.	Schönau
Peralohc	Perlach	Pf.	gl.

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-Behörde.	
N.	Weitwörth H. Salzburg	J. B. XIV. 39.
Nussdorf	Traunstein	J. B. XXIV. 2.
N.	Bruck	68. M. 175.
hausen	Dachau	M. 112.
N.	Eggenfelden	I. I. L. 24.
berg	Neumarkt	L. 24.
dorf	Laufen	J. B. XIV. 25. 37.
Freyling	Hausruckkreis	P 35.
N.	Ort im Traunkreise	L. 29. 40. Pillw. II. 42. 388.
Holz Olling	Miesbach	M. 121 c. 259.
Oberhofen.	Telfs im Oberinnthal	M. 274.
N.	Landau	A. 17.
Wöhr	Geisenfeld	E. 7. A. M. Roth Beitr. III. 128. N 10).
N.	Trostberg	J. A. II. 7. B. V. 5.
		J. A. II. 7. Keinz p. 92.
N	Kufstein im Unterinnthal	J. A. VI. 27.
N.	Wildshut im öst. Innkreis	§ 9; 58. 80. J. B. IX. 4.
N.	Altötting	39. 58. M. 122. 258. J. B. XI. 3. cfr. Z. Koch St. B. II. 53.
berg	Trostberg	J. A. XIV. 28.
N.	Laufen	J. A. IV. 24. B. XIII. Koch St. II. 158. Niedermayer S. 94.
Langenbach	Freising	M. 368.
Pühret	Lambach im Hausruckkreis	L. 70. J. A. I. 7. B. II. 9. XIV. 43. XV. 3. 4. 6. Pillw. III. 299.
Oberbachern	Dachau	23. 91.
Baierbrunn	Wolfratshausen	89.
N.	Rosenheim	8. M. 213.
Watzling	Dorfen	M. 118. Freudensprung p. 6. cfr. Lintun.
N.	Tittmoning	J. A. VI. 26. B. XVIII. 8.
N.	Moosburg	M. 149. Patzing bei Heyberger Druckfehler.
Freidling	Laufen Weithwörth, H. Salzburg	} J. A. VI. 6. B. XIV. 4. 17. Pillw. V. 410.
Barbing	Regensburg	A. 17.
Pasing	München l. d. Isar	23. M. 115. 116 242.
N.	Bogen	A. 14. (Im Altaicher Register in Nemore.)
dorf	Tittmonning	J. B. XIV. 37.
Jtzling	Freising	M. 72.
		P. 56.
N.	Niederbayern	§ 2. § 6. N 2) zu S. 175; 1. 95. 117. 118. 120. 121. I. 12. 13. 14. P. 35. 63. 67.
laching	Tittmoning	J. B. XIX. 3.
Lauterbach	Freising	M. 195.
Hohenschäftlarn	Wolfratshausen	21.
N.	Dachau	M. 147.
N. Jarzt	} Freising	49. M. 15. 81. 235.
Baiern	Ebersberg	M. 79.
N.	München r. d. Isar	M. 218.

Urkundlicher Name.	Nachweis		
	Benennung	Eigenschaft	Pfarrei
Perc in pago Uperaha	Fussberg	W.	Kreuzholzhausen
Perch, Perge, Perchwillinga	Berbling	Pf.	
Perchak	Percha	D.	Starnberg
Perga, monasterium	Haindlingberg	W.	Hainsbach
Perge super Walrsee	Berg	W.	Henn-
Perga, Pergun	Bergen	D.	Inkofen
"	Abersberg	W.	Zol-
Perge	Berg	D.	Poc-
Perk, ecclesia	Oberbergkirchen	Pf.	gl.
Peringa	Oberpöring	D.	Ettling
Perinpah	Birnbach	E.	Reichertsheim
Perndorf	Berndorf	Pf.	gl.
Pernopah	Bernbach	Pf.	gl.
Peronpah	Brienbach	D.	Kirchberg
Peten-, Pettinpah	Langenpettenbach	Pf.	gl.
Petenpach	Pettenbach	Pf.	gl.
Petera	Pfatter	Pf.	gl.
Phetarah, Phetrarah	Pfettrach	D.	Altdorf
Pheterach	Unermittelt	Wald	im
"	Pfettrach	D.	Reichertshofen
	Pfettrach	W.	Mauern
Pheterahha flumen	Mauernerbach 15)	Bach	zur
Pholesawa, Pholesowe	Pfalsau	D.	Höhen-
Pholinchofa	Pfellnkofen	W.	Ergoldsbach
Phrumari	Ober und Nieder- Pframern	D. D.	Egmating
Phuncina	Langenpfunzen	D.	Pfaffenhofen
Pidinga	Piding mit Au	Pf.	
Pindorf, lege	Jubindorf		
Pinuzgaoe, Pinzgov	Pinzgau	Gau	am Zellsee und
Piparpach	Bieberbach	D.	Vierkirchen
"	Ober Bieberbach	E.	Martins-
	Unter Bieberbach	W.	
Pipurc	Ober Biberg	D.	Endlhausen
	Unter Biberg	D.	Perlach
"	Biburg	D.	Bruck
Pirchnawanch,	Biechelwang	W.	Kirch-
Pirihinwanc	Pichlwang	D.	Oberthalham
Plidmoteswanc	Bleitmanswang	D.	Zanken-
Plidmuntinga, Pliutmuntinga	Pleinting	M.	gl.
Poacheloch, Poahloh, Pohloh	Bullach	D.	Forstinning
" " "	Kreuzpullach	D.	Oberhaching
Poachinawa	Buchenau	Pf.	gl.
Poah	Puch	D.	Bruck
Poapintal	Oberinnthal	Gau	am
Poasinpah, rivolus	Reisserbach	Bach	von Högerts-
Poatilinpah	Ausserbittlbach	D.	Walpertskirchen
Poch, Pohhe	Buch am Erlbach	Pf.	gl.
Pocha, Pohhe, Puoh	Buch am Buchrain	Pf.	gl.
Pochawa, nunc	Erphunesreode, ubi videas		
Pogana villa	Bogen	M.	gl.
Poh, Puoch	Altenbuch	Pf.	gl.

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-Behörde.	
Ueberacker	Bruck	M. 390. 423. 679.
Willing	Aibling	II. 13. M. 120. 350.
Percha	Starnberg	I. 4.
Haindling	Mallersdorf	§ 2. N 3) zu S. 152. § 3. Unentschieden Niedermayer Mönchthum S. 98.
dorf	Neumarkt im H. Salzburg	J. B. XIV. 35. N. 92, 3. Pillw. V. 255.
Intzkofen	Moosburg	M. 285. 571.
ling	"	43.
king	Rottthalmünster	39. (Doch 6 Berg im Rottgebiete).
N.	Neumarkt	J. A. VI. 17. 28.
Oberpöring	Osterhofen	A. 13.
Schönbrunn	Haag	J. A. VI. 16.
N.	Mattsee im H. Salzburg	J. B. XIV. 18. 39. 40. Pillw. V. 244.
N.	Aichach	112.
Stubenberg	Simbach	P. 55.
N.	Dachau	46. II. 14. M. 274.
N.	Seisenburg im Traunkreis	94. Pillw. II. 416.
N.	Regensburg	66.
Pfettrach	Landshut	A. 15. 17. A. M. Roth Beitr. III. 25. N. 17)
Sundergau	Oberbayern	L. 50. 55.
Pfettrach Schweinersdorf	} Moosburg	24. 67. 71. 81. M. 188. 316.
Amper	Moosburg	12.
stadt	Passau II.	P. 21. 30.
Oberergoldsbach	Rottenburg	A. 14.
Oberpframern	Ebersberg	M. 143. 198.
Westerndorf	Rosenheim	M. 121.
Piding	Reichenhall	J. A. I. 2. B. II. 4. X. 3. XIV. 16. 17. 27. 28. J. Kl. 34. Keinz p. 50.
der obern Salzach	H. Salzburg	J. A. VI. 2. B. XIV. 1. 2. 23.
Bieberbach	Dachau	M. 90. 127.
buch	Mallersdorf	A. 17.
Oberbiberg Unterbiberg	Wolfratshausen München r. d. I.	} 98. 105.
Biburg	Bruck	M. 147.
bühel	Kufstein im Unterinnthal	J. A. VI. 27. Staffler II. 1. 850.
Pichlwang	Vöcklabruck i. Hausruckkreis	55. Pillw. III. 399.
hausen	Bruck	115.
N.	Osterhofen	A. 15. L. 24.
Forstern	Erding	26. M. 121. 131.
Oberbiberg	Wolfratshausen	98. M. 238.
N.	Ottensheim im öst. Mühlkreis	M. 285. Roth Renner 101. Zahn im Arch. d. öst. Ak. XXVII. 210. Pillw. I. 11. 263.
Puch	Bruck	I. 5.
Inn in	Tirol	M. 274.
hausen zur	Pfettrach, im L. Moosburg	12. Top. Atlas Bl. Pfaffenhofen u. Landshut.
Lengdorf	Dorfen	15. 34. Irrig bei Koch St. B. II. 21. N*).
N.	Landshut	19. 65.
N.	Erding	§ 9. N 2) zu S. 187. M. 83. 160. 244. 284. 488.
N.	Bogen	A. 15. 16. 18.
N.	Landau	§ 6; J. A. V. 1. B. IX. 3. Koch St. B. III. 199.

Urkundlicher Name.	Nachweis		
	Benennung	Eigenschaft	Pfarrei
Poh, Puoch	Buch	E.	Reischach
Poh	Puch	W.	Petertshausen
Poh, Pohhe, Poah	Buch	W.	Unterburg-
Pohhe	Buch	D.	Holzkirchen
ad Pohhe	Buch	D.	Hengersberg
	Bucha	D.	Seebach
Pohkirc	Burgkirchen an der Alz	Pf.	gl.
Pobkirch	Oberbuch	D.	Tyrla-
Pohpah (duo)	Buchbach	M.	gl.
" "	S. Johannesbuchbach	D.	Pleiskirchen
Polasinga	Polsing	D.	Alkofen
Pollinga	Polling	D.	Flaurling
Pongawi, Pongav	Pongau	Gau	an der mittleren
Poninwanch	Powanc	D.	S. Georgen
Pontena	Seebruck	D.	Eggstädt
Poohhofa	Buchhofen	D.	Isarhofen
Pottinawa, molendinum	Moosmühle	E.	Zol-
Pozchurdorf (Petzch.)	Petzgersdorf	W.	Riedering
Prama	Pram	D.	Steinbach
Preitenfelden	Abgegangen 12)		
Premareini	Ober und Unter Premrain	E. E.	Au
Prisinga	Langenpreising	Pf.	gl.
Prisslech	Brixlegg	D.	Reith
Pritilinpah	Prittlbach	D.	Dachau
Prixina ecclesia	Brixen	Pf.	gl.
Prunna, Prunnon	Schönbrunn	D.	Röhrmosen
Pubenhusen	Bogenhausen	Pf.	gl.
Puoche	Stift S. Florian	M.	gl.
Puoch v. Poh			
Puohpah v. Pohpah			
Puoren v. Buorun			
Pupinhusir	Wippenhausen	Pf.	gl.
Purch	Burg	W.	Winhö-
"	Burg von Golling	Schloss	Gol-
Purgreini	Burgrain	D.	Pemmering
Purgunscerin	Purkering	E.	Heiligkreuz
Purolfinga	Purfing	D.	Anzing
Putilespach	Ober und Unterpilsbach	D. D.	Attnang
Putilingen	Pietling	D.	Fridorfing
Puttynga	Putting	W.	Hirsch-
Quantala	Kundl	Pf.	gl.
Quinzingawe	Quinzengau	Gau	an der Donau
ad Racotulu vineae, Raotula	Weinberge an der Rottel	Fluss	ober Linz
Radasponensis urbs	Regensburg	St.	
Raitenhaselach, Reitin-	Raitenhaslach	Pf.	gl.
Rantesdorf	Ranshofen	Stift	gl.
Raota, aqua	Rott	Fluss	zum
Raota, Rota	Rottthalmünster	M.	gl.
Ratfeld	Ratfeld	D.	Rattenberg
Rathelmesdorf	Ramelsdorf	D.	Oberhatz-
Rechpach, Rehpach	Rehbach	D.	Mauern
Reganespurc, civitas	Regensburg	St.	

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-Behörde.	
Endlkirchen	Altötting	J. A. V. 4. B. XI. 3. Koch St. B. II. 12. N ***).
Ainhofen	Dachau	38.
kirchen	Burghausen	L. 50. 52. 53. 54.
Jglbach	Vilshofen	L. 25. 26.
Schwarzach Seebach	Hengersberg	A. 17.
N.	Burghausen	J. A. VI. 28. Klämpfl p. 277.
ching	Tittmoning	J. A. VI. 26. Keinz p. 80.
N.	Neumarkt	J. A. VI. 28.
Oberpleiskirchen	Altötting	J. A. VI. 28.
Polsing	Hartheim im Hausruckkreis	83. Pillw. III. 272. (gegen p. 10 und 367).
Polling	Telfs in Oberinnthal	23. M. 115. 116.
Salzach	H. Salzburg	J. A. VIII. 1. B. III. 1. 9. 12. 15. VIII. 1. 3. IX. 2. Pillw. V. 417.
	Kogel im Hausruckkreis	J. B. IX. 7. Pillw. III. 291.
Seebruck	Trostberg	J. A. VI. 19. Keinz p. 80.
Buchhofen	Osterhofen	A. 14.
ling	Moosburg	43.
Neukirchen	Rosenheim	J. A. VI. 28.
Gerabach	Mallersdorf	66. E. 2. 3.
	Ischel im Traunkreis	I. 1.
Dettendorf	Aibling	60. M. 253.
N.	Erding	28. 111. a. M. 222. 445.
Brixlegg	Rattenberg im Unterinnthal	J. A. VI. 27.
Prittlbach	Dachau	M. 184.
N.	Hopfgarten Unterinnthal	J. A. VI. 27.
Schönbrunn	Dachau	M. 174. 233. Freudensprung p. 15.
N.	München r. d. I.	89.
N.	Florian im Traunkreis	P. 35.
N.	Freising	M. 241.
ring	Altötting	J. B. V. 4.
ling	Golling im H. Salzburg	J. B. VII. 2. IX. 8. Pillw. V. 225.
Mittbach	Haag	M. 284 c.
Heiligkreuz	Tittmoning	J. B. XIV. 38. (Koch St. irrig Purgunstetin)
Parsdorf	Ebersberg	M. 255. 320.
	Vöklabruck i. Hausruckkreis	L. 24. Pillw. III. 11. 345.
Pietling	Tittmoning	J. B. XVII.
horn	Eggenfelden	9. A. 16. 18.
N.	Rattenberg im Unterinnthal	J. A. VI. 27.
unt. d. Isarmündung	Niederbayern	5. 27. 30. 44. L. 16.
zur Donau	Mühlkreis	94. Pillw. I. 7.
	Oberpfalz und Regensburg	49.
N.	Burghausen	J. B. XXI. XXIII. 1.
N.	Braunau im öst. Innkreis	122. Niedermayer S. 106.
Inn	Niederbayern	P. 8.
N.	Rottthalmünster	17. 126. Moriz in Freyberg's Sammlung I. 483.
Radfeld	Rattenberg i. Unterinnthal	J. A. VI. 27.
kofen	Rottenburg	M. 138.
Reichersdorf	Moosburg	II. 5. M. 403.
	Oberpfalz und Regensburg	59. 95. M. 118. 256. E. 2. 7. J. A. I. 7.

Urkundlicher Name	Nachweis		
	Benennung	Eigenschaft	Pfarrei
Reg. monasterium S. Emerami	S. Emeram	Stift	Regensburg
Reistingun	Raisting	Pf.	gl.
az Reode	Ried	W.	Schrobenhausen
Reod, Reoda, Reodir	Ried	W.	Niederroth
Richarteshusir	Reichertshausen	Pf.	gl.
Richeribusir	Reichertsheim	Pf.	gl.
Richinheim	Ringham	D.	Petting
Ribcozesdorf	Reichersdorf	D.	Priel
Rihcozesbovun,-husir	Reichertshausen	Pf.	gl.
Ribtiperc	Taferlberg 2)	Berg	Gränze vom
Rindertal	Unermittelt 2)		
Rispah	Reisbach	W.	gl.
Riute	Reith am Attersee 2)		Nussdorf
Riuti in Filusgaoe	Unbestimmbar bei		zahlreichen Reit
Riuttare	Reith	E.	Deining
az Riutte	Niclasreith	D.	Holzen
Romaniscus vicus	Wals	D. W.	Siezenheim
Rorach	Rorigham		Heilig-
Roraha, lege Loraha			
Roraga mussea, Roracmusson	Röhrmoosen	Pf.	gl.
Rordorf	Rohrdorf	Pf.	gl.
Rorpah	Rohrbach	D.	S. Florian
Rota flumen, cum ecclesia in litore	Roth Niederroth	Bach Pf.	zur gl.
Rota, cum fluvio	Rott	Pf.	gl.
Rota	„	Bach	zum
Rota in Quinzingawe	Unermittelt 4)		
Rota in Isanagaoe	Rott, zwei	W. E.	Oberbergkirchen
ad Rotae fluvium 4 ecclesiae, una ubi Boninaha ingreditur,	Oberdietfurt an der Bina	Pf.	
Rotagaoe, Rotahgowe	Rottgau	Gau	längs der
Rotapah, Rotinpah	Rottbach	Pf.	gl.
Ruozmos	Unermittelt 16)		
Rupilinga	Raubling	D.	Pang
Sala fluvius	Salach	Fluss	zur
Salafelda, Salveld	Salfelden	M.	gl.
Saldorf	Saaldorf	D.	Salzburghofen
Salinae in Salzpurchgev	Reichenhall	St.	S. Zeno
Salla	Obersaal	Pf.	gl. N.
Salzaha	Salzach	Fluss	zum
Salzburc, Salzpurc, Salzburgensis metropolis, oppidum, sedes	Salzburg	St.	gl.
„ „ castrum	Hohensalzburg	Feste	gl.

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-Behörde.	
	Regensburg	80. M. 121. E. 1. 2. 11.
N.	Diessen	84. 85.
Mühlried	Schrobenhausen	M. 150.
Ried	Dachau	115. M. 75. 91. 239. 246. 537.
N.	Pfaffenhofen	103.
N.	Haag	J. A. VI. 28.
Ringham	Laufen	J. B. XIV. 19.
Reichersdorf	Moosburg	M. 167.
N.	Moosburg	M. 403. und 407. mit vollständigem Datum v. Dr. Roth's Renner S. 86. N. 55.
H. Salzburg und	Hausruckkreis	L. 89.
		I. 1. L. 89. 100.
N.	Dingolfing	M. I. 94. Leutneri hist. mon. Wessofontan. p. 27.
	Kogel im Hausruckkreis	I. 1. L. 100. Pillw. III. 294.
längs der Vils	Niederbayern	J. A. V. 2.
Linden	Wolfratshausen	107.
Assling	Ebersberg	99.
Wals	Salzburg im H. Salzburg	J. A. VI. 2. 3. B. X. 5. XIV. 3. 21. Pillw. V. 364. cfr. Walahowis.
kreuz	Tittmoning	J. B. XIX. 5.
		M. 129.
N.	Dachau	72. M. 205.
N.	Rosenheim	J. A. VI. 27.
Rohrbach	Florian im Traunkreise	59. 64. L. 65. in pago Trungowe. Pillw. II. 277.
Glon	Dachau	106. M. 239. 246.
N.		
N.	Wasserburg	31. 62. II. 2. M. 245. 247. 317. 611. 662. 690.
Inn		
		30.
Irl	Neumarkt	J. A. VI. 17. 28.
Oberbergkirchen		
Wolfsegg	Eggenfelden	J. A. VI. 28.
Rott zum Inn	Niederbayern	4. 6. 11. 17. 23. 39. P. 9. J. A. III. 1. VI. 14. B. VI. 1.
N.	Bruck	M. 103. 175. 179. 243.
		J. B. XVIII. 3. Keinz p. 93 vermuthet Buozmos.
Kirchdorf	Rosenheim	M. 78.
Salzach	Reichenhall u. H. Salzburg	J. A. I. 2. IV. 2. VII. 2. B. IV. 2. XI. 1. XIV. 1.
N.	Saalfelden im H. Salzburg	J. A. VI. 2. B. XIV. 1. 20.
Saaldorf	Laufen	J. B. XIV. 16.
	Reichenhall	A. 16. J. A. I. 3. VI. 26. VII. 6. B. II. 5. IV. 5. 6. IX. 6. XI. 3. XIV. 20. 22. 23. 24. 49. 50. cfr. Hal.
Saal	Kelheim	A. 17.
Inn	H. Salzburg	J. A. pr. II. 1. 2. VI. 12. VII. 5. 7. B. II. 1. 2. 3. III. 1. IV. 3. 8. V. 1. VII. 1. IX. 8. XI. 2. XII. cfr. Jgonta, Jvarus.
N.	H. Salzburg	§ 2 und 3; 120. 121. M. 286. J. A. pr. VI. 23. 25. VIII. 4. 7. 9. B. IX. 4. XIV. 7. 11. 15. 51. XXIII. 2. N. 93, 2.
N.	H. Salzburg	J. A. VII. 1. B. II. 3. IV. 1.

Urkundlicher Name	Nachweis		
	Benennung	Eigenschaft	Pfarrei
Salzpurcgaoe, Salzpurhcgawi,-gev,-pagus	Salzburggau	Gau	an der
ad Samitun, Semita fluvius	Sempt	Fluss	zur
Sampinsaolla	Sampinsäule	Gränzmrk.	
S. Dionisii et Tertulini ecclesii	Schlehdorf n. v.	Kloster	
S. Dionisii eccl. iuxta fluenta Isurae	Scheftlarn	Kloster	
S. Georgii ecclesia	S. Georgen	Pf.	gl.
S. Goare	S. Goar	St.	gl.
S. Johannis ecclesia	Kirche von Truchtlaching	Pf.	gl.
S. Mariae domus	Dom zu Freising		
S. Martini ecclesia in castro Iuvavensi	abg. Kirche am Nonnberg		Salzburg
S. Martini ecclesia in pago Rotagawensi	Martinskirchen*	D.	Rogglfing
S. Maximiliani cella	Bischofshofen	D.	gl.
ad S. Stephanum et S. Valentinum ecclesia	Dom zu Passau	St.	gl.
ad S. Stephanum ecclesia	Stephanskirchen	Pf.	gl.
S. Zenonis ecclesia	vorm. S. Zeno Stift	in	Isen
Sandovense monasterium	Sandau	W.	Untermühlhausen
Satalara	Sattlern	D.	Marienkirchen
Savarsteti	Safferstetten	D.	Würding
Scaonhernga	Schönerting	D.	Aun-
Scarantiae solitudo	Scharnitz	D.	Localcaplanei
Sceftilari	Scheftlarn	Pf.	
Schildarius	Ober und Unter Schilding	W. W.	Pal-
Sclavorum decania	Gebiet der Slaven, nun	im	öster-
Scratinbach	Schranbach		
Scropinhusun	Schrobenhausen	St.	gl.
See, ecclesia	Seekirchen	D.	gl.
Sellant	d. i. Herrengut		
Semita v. Samitun			
Senatesawa	Sensau	D.	Stein-
Sentilinga	Mitter und Untersendling	D. D.	Sendling
Sibpach	Sipbach	D.	Pu-
	Sipbachzell	Pf.	gl.
Silungestorf	Sillersdorf	D.	Salzburghofen
ad Silva	Holzen	W.	Wolfersdorf
Sindeoeshusir	Sünzhausen	D.	Schweitenkirchen
Sindilinhusir	Sindelhausen	D.	Schönau
Sindolvesdorf	Sindelsdorf	Pf.	gl.
Sinsa	Sims	W.	Riedering
Sirnicha	Sirning	Pf.	gl.
Situlinesstetin	Leutstetten (?)	D.	Gauting
Slehdorf	Schlehdorf	Pf.	gl.

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-Behörde.	
Salzach	Oberbayern u. H. Salzburg	I. 1. A. 16 c. L. 24. J. A. pr. 1. 2. 3. 4. 6. II. 1-4. III. 2. IV. 2. V. 3. 5. 6. VI. 3. 5. 8. 10 12. 13. 15 18. 24. 26. VII. 2-8. B. V. 1-3. XI. 1. cfr. Jobaocensium, Iuvavensis pagus.
Isar	Ebersberg und Erding	M. 284. 367. L. 54. 89.
	Monheim	M. 111. Roth Renner 52.
	Weilheim	v. Slehdorf.
	Wolfratshausen	v. Sceftilare.
N.	Weithwörth im H. Salzburg	J. A. VI. 26. Pillw. V. 406.
N.	Kreis im preuss. Rggs.-Bez. Koblenz	123.
N.	Traunstein	J. B. XVIII. 7.
		v. Frigisinga
	Salzburg	J. B. XVII. 1.
Martinskirchen	Eggenfelden	17.
N.	Werfen, H. Salzburg	J. A. VIII. B. III. IX. Mutzl Gymnasialprograne von Eichstädt 1852.
N.	Niederbayern	v. Bazzawa et Pazauge
N.	Neumarkt	J. A. VI. 28.
	Dorfen	v. Isana.
Landsberg	Landsberg	§ 2.
Sattlern	Arnstorf	L. 25.
Safferstetten	Rottthalmünster	J. A. III. 1. B. IV. 1. A. M. Koch St. B. II. 8. N *) und Matr. 107.
kirchen	Vilshofen	A. 17. Klämpfl 220.
Scharnitz	Telfs im Oberinnthal	23. 25. M. I. 75. u. N. 115. 116.
Hohenscheftlarn	Wolfratshausen	§ 2 u. 3; 21. 88. 89. 90. 96. 107. 113. 116. M. 275. M. B. VIII. 357-576. Niedermayer S. 86.
ling	Tittmoning	J. A. VI 26.
reich.	Traunkreis	94.
	Hallein im H. Salzburg	J. B. VII. 2. Nach Keinz, fehlt Pillwein und der Generalstabskarte
N.	Schrobenhausen	M. 187.
N.	Neumarkt im H. Salzburg	J. A. VI. 26. B. I. 1.
		J. B. XXI. 5. Waitz deutsche Verf. Gesch. I. 12. II 220.
höring	Ebersberg	M. 257.
Untersendling	München r. d. Isar	113. M. 275.
cking	Weissenberg	94. Pillw. II. 369. 462.
N.	Kremsmünster, beide im Traunkreis	
Saaldorf	Laufen	J. B. XIV. 46. A. M. Keinz Zilling p. 94.
Zolling	Moosburg	81. cfr. Holze.
Sünzhausen	Pfaffenhofen	M. 250. 397.
Hohentann	Aibling	56.
N.	Weilheim	23. M. 115. 116.
Stephanskirchen	Rosenheim	J. A. VI. 27.
N.	Sirning im Traunkreise	94. Pillw. II. 419.
Leutstetten	Starnberg	M. 242 (Schluss zu N. 115. ib.)
N.	Weilheim	§ 2; 23. 47. 84. 85. 86. II. 12. M. I. 75. N. 68. 114. M. B. IX. 1-82. Niedermayer S. 71. 86.

Urkundlicher Name.	Nachweis		
	Benennung	Eigenschaft	Pfarrei
Slierseo, Slerseo	Schliersee	Pf.	gl.
Sliwesheim	Unterschleissheim	D.	Garching
Smeohun	Schmiechen	Pf.	gl.
Snudinga	Oberschneiding	Pf.	gl.
	Niederschneiding	D.	Oberschneiding
Sondergov, Sondregaoe, Sundargowe	Sundergau	Gau	zwichen Isar und Inn
Spanswanch	Spanswag	D.	Kesten-
Spehtreini	Ober und Unterspechtrain	D. E.	Loitzenkirchen
Sprenzala, Sprenzlaha	Sprenzbach 2)	Bach	zur
Stambeim, Stainheim	Stamham	Pf.	gl.
Stega, Stegen	Stegwalden	W.	?
Steindorf	Steindorf	D.	Seewalchen
Steinesdorf	Steinbach	D.	Rudeltshausen
Steinhard	Steinhart	W.	Pfaffing
Steininchiricha	Steinkirchen	D.	Holzen
Steinpach	Steinbach	D.	Mehren-
Stile	Altstill	E.	Engelsberg
Stouphe, Stŭphe mons	Saurüsselberg 2)	Berg	nordöstlich von
Strazwalaha	Strasswalchen	Pf.	gl.
Strazza	"	Pf.	gl.
Stroaga	Ober und Unterstrogen	W. W.	Bock-
Strupe	Vorder und Hinterstrupberg	Pass	an der Lammer
Sulagaloh	Sauerlach	Pf.	gl.
Sulzipah	Sulzbach	Pf.	gl.
"	Sulzbach	Bach	zur
" salina ad S.	Hall	M.	gl.
" ecclesia ad S.	Pfarrkirchen	Pf.	gl.
Summo lacu	Gegend am Wallersee		Kestendorf
Sundergev, v. Sondergaoe			
Sunnihhinga	Sünching	Pf	gl.
Sura, rivulus	Sur	Bach	zur
Sura	Sur, Surr	W.	Ainring
		E	Surrberg
Sureberch	Surrberg	Pf.	gl.
Swalawa, fluvius	Schwalb	Bach	zur
Swalafelda, pagus	Swalafeld	Gau	an Altmühl
Swanse	Schwanenstadt	St.	gl.
Swapinga	Schwabing	Pf.	gl.
Swarzaha	Schwarzach	Pf.	gl.
Swarzaha, flumen	Schwarzach	Bach	mit bekanntem
Sweinpah	Schwimbach oder	D.	Leiblfing
	Oberschweinbach	D.	Günzelhofen
	Unterschweinbach	D.	Aufkirchen
Swindaha	Schwindach	D.	Obertaufkirchen
Swindchiricha	Schwindkirchen	Pf.	gl.
Tactara (Cartar)	Kein Ortsname 18)		
Tagaleihhinga	Taglaching	D.	Bruck
Takahartinka, Tagahartingen, Tahardinga	Tacherting	Pf. E.	Trostberg

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-Behörde.	
N.	Miesbach	§ 2. 3. N 1) zu S. 160; 103. M. 853. Niedermayer S. 90.
Unterschleissheim	München l. d. Isar	78
N.	Landsberg	M. 214.
N.	}Straubing	A. 17.
gl. N.		
bis zum Gebirg	Oberbayern	A. 18. L. 50. 89. J. A. VI. 20. B. V. 50.
dorf	Neumarkt H. Salzburg	J. B. XIV. 41. Pillw. V. 257.
Weigendorf	Dingolfing	A. 17.
Ager	Kogel im Hausruckkreis	I. 1. L. 100.
N.	Altötting	P. 55. J. B. IX. 2. 3. Koch St. B. II. 10. N **).
?	Golling im H. Salzburg	J. A. VII. 8. B. IV. 10. IX. 8. Fehlt Pillwein, aber auf den Karten.
	Kammer im Hausruckkreis	63. J. N. 93, 2. Pillw. III. 278. Zeitschrift II. 341.
Steinbach	Mainburg	97. Freudensprung p. 85. N. 60.
Farrach	Wasserburg	II. 7. M. 123.
Assling	Ebersberg	M. 137. 212.
bach	Ried im öst. Innkreise	J. A. VI. 11.
Zeiling	Mühldorf	J. B. X. 4.
Mondsee	Hausruckkreis	I. 1. L. 100.
N.	Neumarkt im H. Salzburg	L. 5. Pillw. V. 265.
N.	Neumarkt im H. Salzburg	J. A. VI. 5. B. XIV. 5.
horn	Erding	M. 77. 162. 332.
zwischen Golling und	Abtenau im H. Salzburg	J. A. IX. 8. Vgl. Gen. Stabs Karte.
N.	Wolfratshausen	M. I. 94.
N.	Passau II.	11. 128. P. 17. 63.
Krems	Traunkreis	94. Pillw. II. 29.
N.	Hall im Traunkreis	94. Pillw. II. 326.
N.	Feyeregg im Traunkreis	94. Pillw. II. 268.
Matzing	Neumarkt im H. Salzburg	J. B. XIV. 7.
N.	Regensburg	66. A. 17. Pez thes. anecd. I. II. 85.
Salzach	Laufen	J. B. XIV. 6.
Strass	Laufen	}J. A. VI. 13.
Surrberg	Traunstein	
N.	Traunstein	J B. XIV. 31.
Wörnitz	Monheim	M. 111. Roth Renner p. 49.
und Wörnitz	Monheim, Ottingen, Heidenheim	M. 111. Roth Renner p. 49.
N.	Puchheim im Hausruckkreis	J. B. XV. 6. Pillw. III. 348.
N.	München l. d. I.	113.
N.	Hengersberg	A. 14. L. 24.
Fall bei	Golling H. Salzburg	J. B. VII. 2. IX. 8. Pillw. V. 225.
Schwimbach	Straubing	} § 9; 70.
Ober Schweinbach } Unter Schweinbach	Bruck	
Schwindegg	Haag	26. M. 369. Koch St. B. II. 29.
N.	Haag	M. 180. 369.
	Ebersberg	M. 177. 211.
Tacherting	Trostberg	P. 54. J. A. VI. 26. B. XV. XVIII. 2. Koch Sternfeld Matr. p. 118. Dazu über Taga Keinz p. 82.

Urkundlicher Name	Nachweis		
	Benennung	Eigen-schaft	Pfarrei
Talagaoe, Talgov	Thalgau	Pf.	gl.
Tanchiricha	Thannkirchen	D.	Dietramszell
Tanne	Hohenthann	D.	Schönau
"	Thann	E.	Haslach
Tegarinseo	Tegernsee	Pf.	gl.
Tegarinwac	Tegernbach	D.	Eschelbach
"	Wasentegernbach	D.	Schwindkirchen
Tegerinpah	Tegernbach	D.	Griesskirchen
Tegrinpah	Tegernbach	Pf.	gl.
Teitinhusir	Deutenhausen	D.	Bergkirchen
Tengihilinga	Tengling	Pf. V.	gl.
Teorhage	Dornhecken	E.	Au am Inn
Teoruneshusir	Dürnzhausen	D.	Schweittenkirchen
Tesidus, rivus	Gsiessbach	Bach	Taisten
Thahaninga	Thanning	Pf.	gl.
Thalamazzinga	Thalmassing	Pf.	gl.
Thinolfinga	Dingolfing	St.	gl
Tietramingen	Dietroming, Diebring	D.	Hall-
Tillinpah, Tilinpah	Ober oder Unter Thilbach	D. u. W.	Beutels-
Timinhofa	Deinhofen	E.	Moos-
Timntingen, Dimontingen	Deiuting	W.	Trostberg
Tinnilpach	Dindlbach	Bach	zum Abersee
Tisingen	Teising	D.	Burgkirchen
Tisteti	Teichstätt	D.	Friedburg
Titamaninga	Tittmoning	St.	gl.
Todicha	Dietach	D.	Schleistheim
Tonahgaoe v. Danubii pagus			
Toolpah, Tuolpah	Thulbach	D.	Bruckberg
Torleheim	Unermittelt		
Torringen	Törring	D. Pf. V.	Kay
Totinhusir	Tattenhausen	D.	Hochstätt
"	Tettenhausen	D. Pf. V.	Petting
Tozineshofun	Dettenhofen	D.	Dettenschwang
Tridentina (civitas)	Trient	St.	gl.
Truhteringen	Kirchtrudering	Pf.	
Truhthersrinte	Unermittelt		
Truna	Traun	Schl.	gl.
Trunsee, Trunse pagus	Traungau	Gau	anderösterreichischen
Trunwalha	Traunwalchen	Pf.	gl.
Truon v. Druna			
Truona fluvius	Traun	Fluss	durch den Traunsee
Tuningin	Tinning	D.	Trostberg
Turtin	Obertürken	D.	Regglfing
Tusindorf	Oberteisendorf	D.	Teisendorf
Tusinperch,-perg	Teisenberg	W.	Teisendorf
Tutingun	Tittling	M.	Neukirchen
Tuzzilinga, Tuzilinga	Tüssling	M.	Burgkirchen
Tyuffinprunno	Gross und Klein Tiefenbach	D.	Grafling
Ubersee	Uebersee	Pf.	gl.
Ufhusa	Aufhausen	D	Alten-
Ufhusin	Aufhausen	Pf.	gl.
Ufkov	Uf- oder Aufgau 19)	Untergau	an der

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter - Behörde.	
N.	Thalgau, H. Salzburg	J. A. II. 3. VII. 4. B. IV. 4. V. 2. VII. 1.
Mannhartshofen	Wolfratshausen	M. 121. 251.
Hohenthann	Aibling	56. M. 171. 247.
Surrberg	Traunstein	J. B. XXIV. 3.
N.	Tegernsee	§. 2. 1. M. 121. M. B. VI. 1-354. Niederm. S. 72.
Hofkirchen	Dorfen	M. 86. 258. 268.
Wasentegernbach	Dorfen	§ 9 N 2) zu S. 187; M. 104. 108. Das spätere Kloster Niedermayer S. 108.
Parz	Parz im Hausruckkreis	P. 35. Pillw. III. 325.
N.	Mainburg	81.
Eisolzried	Dachau	78.
N.	Tittmonning	J. A. VI. 26.
Au	Haag	M. 121.
Dürnzhausen	Pfaffenhofen	14.
zur Rienz	Welsburg im Pusterthal	35.
N.	Wolfratshausen	M. 1. 94.
N.	Regensburg	M. 191.
N.	Dingolfing	§ 6. N 1) zu S. 176; 69.
wang	Salzburg im H. Salzburg	J. B. IV. 8. Pillw. V. 383.
bach	Vilshofen	114.
ach	Ebersberg	M. 396.
Oberfeldkirchen	Trostberg	J. B. XX.
Gränze von	Hausruck und Traunkreis	J. B. VII. 1. Pillw. III. 31.
Teising	Altötting	J. B. V. 4.
Lengau	Mattighofen i. öst. Innkreise	§ 9; I. 9. Pillw. IV. 248.
N.	Tittmoning	J. A. II. 4. VII. 7. B. V. 3. XIX. 6.
Dietach	Dietach im Traunkreise	94. Pillw. II. 226.
Wang	Moosburg	10. M. 138. 249.
		J. B. V 3. XIX. 7. Nach Koch Sternfeld Tyrlaching.
Törring	Tittmoning	J. B. XIX. 3. 5.
Tattenhausen	Aibling	M. 120.
Tettenhausen	Tittmoning	J. A. VI. 8.
Dettenhofen	Landsberg	M. 114. (Nicht in Kozroh, sondern Cod. tr. II. f. 232.
N.	Südtirol	§ 6. N 2) zu S. 175.
Trudering	München r. d. I.	53
		J. B. X. 5.
N.	Traun im Hausruckkreis	P. 40.
Traun	Traun- und Hausruckkreis	J. B. II. 9. IV. 9. cfr. Drungaoe.
N.	Traunstein	J. B. VI. 7.
zur Donau	Traun im Hausruckkreis	J. B. XV. 1.
Oberfeldkirchen	Trostberg	J, B. XVIII. 6.
Obertürken	Simbach	J. A. VI. 28.
Oberteisendorf	Laufen	J. B. XIV. 29. 30. Koch Sternfeld Matr. p. 125.
Freidling	Laufen	J. B. XIV. 31. 33.
Tittling	Passau I.	P. 55.
Tüssling	Altötting	P. 54. J. A. II. 6. B. V. 4. Koch St. B. II. 6.
Hirschberg	Deggendorf	A. 17.
N.	Traunstein	J. B. XIV. 38. XXIV. 4.
erding	Erding	L. 54. 89.
N.	Landau	§ 6. in fine; I. 8.
untern Traun	Traun- und Hausruckkreis	J. B. XV. 3.

Urkundlicher Name.	Nachweis		
	Benennung	Eigenschaft	Pfarrei
Undeoinga	Forstinning	Pf.	gl.
Untraha	Unterach am Attersee 2)	Pf.	gl.
Uparaha	Ueberacker	D.	Einsbach
Uparach	Ueberackern	Pf.	gl.
Urdorf, Uurdorf	Oberaudorf	D.	Flintsbach
	Niederaudorf	D.	
Urisesdorf, Ursisdorf	Irrstorf	D.	Strasswalchen
Urisesperc	Irrschberg, Irrsperg 2)	Berg	südwestlich
Urisesseo	Irrsee oder Zellsee 2)	See	
Urpach, Uurpach	Vorder und Hinter Auerbach	W. D.	Riding
Urpach	Auerbach	Pf.	gl.
Urpah, rivolus	Auerbach	Bach	zum
Ustrilinga	Usterling	D.	Nieder-
Usinga	Ising	D.	Truchtlaching
Usinhusun, lege Usinhofen 16)	Eisenhofen	D.	Hirtlbach
Uzilinga	Itzling	D.	Gnigl
Valenensium, inter valles pagus	Innthal	Gau	längs des
Vilusa	Vils	Fluss	in den L.
„ villa	Vilshofen	St.	gl.
Vohendorf	Vachendorf	Pf.	gl.
Wagindorf	Wannersdorf	D.	Egglsberg
Waginga	Waging	M.	gl.
Walahowis, Walchwis, Walwis	Wals	D.	Siezenheim
Walardorf Walrdorf	abgegangener	Ort	bei
Walarsaeo locus, villa, Walrsee	Seekirchen	D.	gl.
Walarsaeo stagnum, lacus	Wallersee	See	
Walchsdorf	Wals v. Walahowis		
az Waldiu	Wall	W.	Albaching
ad Waldiu, Walde	Peterswahl	D.	Margarethenried
Waldkereshova	Walkertshofen	Pf.	gl. N.
Walhogoi cum lacu subiacente	Wallgau mit dem Barmsee	D.	Mittenwald
Walhinesdorf	Wallersdorf	Pf.	gl.
Waltkisinga	Walchsing	D.	Galgweis
Wanga	Wang	D.	Volkmannsdorf
Wangiu, Wengi	Weng	D.	Kesten-
Wanilnhusin	Wadelhausen	W.	Aufkirchen
Warminc mons	Berg		rechts der
Weles castrum, Wels	Wels	St.	gl.
Welihhinberg	Welchenberg	D.	Oberwinkling
Weltenburg	Weltenburg	Kl.	Welten-
Wemodinga	Wemding	St.	gl.
Wenilonis ecclesia	Michaelbeuern	Kl.	gl.
Weride	Oberwörth	Pf.	Wörth
	Niederwörth	W.	
Werid, cum ecclesia S. Petri	Ober, Mitter und Nieder Wöhr 14)	D. D.	Münchsmünster
Wessofontanum monasterium	Wessobrunn	Pf.	gl.
Westergawi,-gov	Westergau	Gau	an der
Widaha (nicht Windaha)	Kirchweidach	D.	Feichten

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter-Behörde.	
N.	Ebersberg	M. 134. 315. Deutinger Matrikel des Erzb. Freising III. 227. 385.
N.	Kogel im Hausruckkreis	I. 1. L. 89. 100.
Ueberacker	Bruck	M. 390.
N.	Braunau im öst. Innkreis	P. 54.
Oberaudorf Niederaudorf	Rosenheim	M. 161. 229. J. A. VI. 20.
Irrstorf	Neumarkt, H. Salzburg	L. 1. 3. J. B. XIV. 42. Pillw. V. 267.
Irrstorf Gränze vom	H. Salzburg u. Hausruckkreis	L. 89. Pillw. V. 256 Note.
	Mondsee im Hausruckkreis	L. 89.
Auerbach	Erding	II. 15.
N.	Hengersberg	A. 14.
Inn	Rosenheim	J. A. VI. 20.
höcking	Landau	A. 17.
Tabing	Traunstein	J. A. VI. 25. B. XIII. 9.
Eisenhofen	Dachau	M. 119. 598. 601. Roth Oertl. I. 99. Freudenspr. p. 73.
Itzling	Salzburg, H. Salzburg	J. A. II. I. B. V. 1. Pillw. V. 373.
Inns	Tirol	23. J. A. VI. 27.
Erding bis Vilshofen	Niederbayern	5. 87.
N.	Vilshofen	L. 21. (XXXIV). cfr. Filusa, Filusir.
N.	Traunstein	J. B. XXIV. 3.
Iben	Wildshut im öst. Innkreise	P. 67. Pillw. IV. 447.
N.	Laufen	J. A. VII. 9. B. IV. 7. XIV. 50.
Wals	Salzburg, H. Salzburg	J. A. VI. 26. B. XIV. 1. 20. 21; cfr. vicus Romaniscus.
Seewalchen	Neumarkt, H. Salzburg	J. A. VI. 5. B. XIV. 6. N. 92, 5.
N.	" " "	J. A. II. 3. B. XIV. 52. N. 92, 1.
	" " "	J. A. II. 3. B. I. 3. XIV. 4. 7. 11. 35. 50. N. 92, 1, 2, 7.
•		J. B. XIV. 3. Aus einer Glosse bei Kl. Juvavia in den Text gekommen; Keinz p. 51.
Christoph	Haag	M. 102. 199.
Enghausen	Moosburg	M. 101. 389. 571.
Grossberghofen	Dachau	115. M. 239.
Wallgau	Werdenfels	23. Irrig Koch Sternfeld Beitr. I. 230: Walchensee. Der Barmsee fehlt Heybergers Gewässer Verzeichniss, aber nicht S. 336.
N.	Landau	A. 14.
Walchsing	Vilshofen	L. 16. 17.
Wang	Moosburg	M. 192.
dorf	Neumarkt, H. Salzburg	J. A. VI. 5. B. XIV. 5. N. 92, 7. Pillw. V. 262.
Icking	Wolfratshausen	90.
Alben im	Traunkreise	94.
N.	Wels im Hausruckkreis	§ 9; 83. J. B. XIV. 40.
Pfelling	Bogen	A. 18.
burg	Kelheim	§ 2. N1) z. S. 152 u. § 3. i. f. M. B. XIII. 297-507. N. S. 39.
N.	Monheim	M. 111.
N.	Weitwörth, H. Salzburg	J. B. XIII. 14. Pillw. V. 398. Nach Filz Gesch. von Michaelbeuern p. 16.
Wörth	Erding	M. 181.
Wöhr	Geisenfeld	E. 7. Roth Beitr. III. 128.
N.	Weilheim	§ 2. u. 9. N2) zu S. 185. M. B. VII. 329-426. Nied. S. 80.
Sempt	Oberbayern	M. 284. J. B. XIV. 34. Keinz p. 97.
Kirchweidach	Burghausen	J. A. VI. 26.

Urkundlicher Name.	Nachweis		
	Benennung	Eigenschaft	Pfarrei
Widaha	Weidach	W.	Waging
Widinpach	Weidenbach	D.	Heldenstein
Wihmuntinga	Burgweinting	D.	Obertraubling
Wihse	Weichs	Pf.	gl.
Wikinka (Winkinka, M.)	Weng	Pf.	gl.
ad Wila ecclesia	Weilkirchen	D.	Lohkirchen
Wildorf	Weildorf	Pf. V.	Teisendorf
Willinga	Willing	D.	Aibling
Willinperch	Willenberg	D.	Lamprechtshausen
Wilpah	Ober } Weilbach	W.	Pellheim
	Unter } Weilbach	D.	Ampermoching
"	Ober und Unter Weilnbach	E. E.	Gott-
Winchilinga	Ober } Winkling	Pf.	Oberwinkling
	Nieder } Winkling	D.	
Winimunteshusir	Wiedenzhausen	D.	Ebertshausen
Winpuoren, (Winpurch, Winpehuorn)	Wimmern	D.	Teisendorf
Wirma fluvius	Würm	Fluss	durch den Würmsee
Wirma	abgegangen, bei der Würmmühle		Dachau
Wisunta	Wiesent	Pf.	gl.
Wiwari	Weibern	Pf.	gl.
Wizinpach	Weissenbach 2)	Bach	zum
"	Weissbach	Bach	zur Saale
Wolfaha	Wolfakirchen	D.	Haar-
"	Wolfa	E.	Aidenbach
Wolfpertheshusir	Wolfratshausen	M.	gl.
Wormgoi	Osterwarngau	Pf.	
	Oberwarngau	Pf.	
Zetileshusir	Edelshausen	Pf.	gl.
Zezinhusir, Zezinhusun	Etzenhausen	D.	Dachau
"	Hetzenhausen	D.	Fürholzen
Zidalpach	Ober } Zeitlbach	D.	} Altomünster
	Unter } Zeitlbach	D.	
Zidlar	Zeilarn	Pf.	gl. N.
Zilarn	Zeitlarn	W.	Halsbach
Ziholfeshusir	Sillertshausen	D.	Abens
Zinkinpach	Zinkenbach	Bach	zum Abersee
Zollinga	Zolling	Pf.	gl.
Zottingen, cella	Altötting	St.	gl.
Zuffinprunn	Unbestimmbar	Quelle	bei Petten-

der Lage.		Ort des Vorkommens
Gemeinde	Landgericht, Unter - Behörde.	
Gaden	Laufen	J. B. XIX. 1.
Weidenbach	Mühldorf	J. A. VI. 4.
Burgweinting	Stadtamhof	A. 17.
N.	Dachau	25. M. 153.
N.	Maurkirchen im öst. Innkreise	P. 54. Pillw. V. 305.
Weilkirchen	Neumarkt	J. A. VI. 28.
Weildorf	Laufen	J. A. VI. 15. B. XIV. 14. 24. 38.
Willing	Aibling	II. 13. M. 120. 267.
S. Alban	Weitwörth im H. Salzburg	J. B. XIV. 47. Pillw. V. 408.
} Unterweilbach	Dachau	M. 210.
frieding	Dingolfing	A. 15. 17.
Niederwinkling	Bogen	A. 16.
Wiedenzhausen	Dachau	M. 66. 140.
Holzhausen	Laufen	J. B. XIV. 32.
zur Amper	Oberbayern	M. 210.
Prittlbach oder Augustenfeld	Dachau	57. M. 73. 270.
N	Wörth	A. 16. 17.
N.	Aistersheim i. Hausruckkreis	117. Pillw. III. 217.
Attersee	Hausruckkreis	I. 1. L. 89. 100.
Weissbach	Reichenhall	J. B. XIV. 22.
bach	Griesbach	6.
Jglbach	Vilshofen	A. 15.
N.	Wolfratshausen	§ 6. N 1). zu S. 173. M. 194.
} Warngau	Miessbach	M. 121 c.
N.	Schrobenhausen	M. 150. 187.
Etzenhausen	Dachau	M. 121. 128.
Massenhausen	Freising	M. 216. 224.
Oberzeitlbach	Aichach	52. M. 292.
Obertürken	Simbach	J. A. VI. 28.
Oberzeitlarn	Burghausen	J. B. XXIII. 3. 4.
Sillertshausen	Moosburg	M. 202.
S. Gilgen	H. Salzburg	J. B. VII. 1; cfr. Cynchinbach.
N.	Moosburg	2. 71. M. 132. 169. 221. 481. 492.
N.	Altötting	J. A. VI. 24; cfr. Otinga.
bach	Seisenburg im Traunkreise	94.

Bemerkungen

zum geographischen Register.

1. Die Handschrift aus Niederaltaich im Reichsarchive bietet nicht, wie M. B. XI. 15 gedruckt ist, Albha de Filusir, sondern Albhadeshusir, quod Albhad dedit. Wir haben in Ermanglung einer bessern Deutung nach dem Vorgange des Pfarrers Härtl[1]) das Dorf Albersdorf, gegenüber der Stadt Vilshofen, welches jedenfalls in dem betreffenden Gau lag, eingestellt, da der Uebergang von husir in Dorf nicht ohne Beispiel sein dürfte, müssen aber die Lösung zu den unsichern zählen.

2. Aus der Stiftungs-Urkunde Herzog Odilo's für das Kloster Mondsee bringt der Codex Lunaelacensis zwei Auszüge unter den Nummern XXXIX und CLXXII, welche nur in der ersten Abtheilung sich gleichen, durch den Laut mancher Namen als späten Abschriften entnommen sich erweisen, deren zweitem aber die Jahrzahl 748 beigefügt ist. Dieser Letztere wiederholt sich ohne Jahrzahl in der N. CLXXXVIII und enthält eine Gränzumschreibung.[2]) Wir haben ein Regest daraus unter die Urkunden unvollständigen Datums im Anhang I als N. 1 aufgenommen.

Die Nachweisung der Umgränzung der Stiftung ist mehrfach versucht worden, aber wie uns scheint, in dem Mittelstücke nicht mit Glück. Pallhausen[3]) und Koch-Sternfeld geben einige gewagte, manche irrige Auslegungen. Sie lasen Preitenselden für Preitenfelden und suchten es in Breitenbach, Brucchebach in Buchberg, Michelnbach in einem Bache „im Gebirge hinter Mondsee", Rindertal zwischen Strasswalchen und Friedburg im Landgerichte Neumarkt, Nezzeltal in Nesselthal im L. Frankenmarkt an der Vöckla,[4]) mons Stouphe im Weiler Stauf an der Ager.

Unter Zuziehung der österr. Generalstabs-Karte glauben wir daher unsere Anschauung um so mehr hier im Zusammenhange niederlegen zu sollen, als wir manche Orte im Register als unermittelt oder abgegangen bezeichnen müssen.

In klarer Weise beginnt die Gränzbeschreibung in Unterach am Südwest-Winkel des Attersee's, geht quer durch den See nach Weissenbach und steigt von dort an dem auf der G.-St.-Karte Hastenbach genannten Bache zum Elsenberge empor; ältere Karten nennen den Bach Weissenbach, den Berg in Uebereinstimmung mit der uralten Beschreibung Leonsberg. Die Gränze steigt nun zur Ischl herab, in deren weitem Thale zum St. Wolfgang- oder Gilgen-, auch Abersee hinauf das abgegangene Preitenfelden zu suchen ist. Am Rande des Thales muss die Gränze den Zinkenbach erreicht haben, welcher vom westlichen Gebirge her in Mitte des Abersee's einmündet. An ihm hinauf steigt sie wieder zu kleinen Alpen, Alblingon, empor, und läuft nun über die Kämme und Schroffen des Königs- und des Zinkenberges, deren Namen aber auf der G.-St.-Karte gegen die Beschreibung umgekehrt sich ordnen. Nunmehr fehlt der Beschreibung, wie das „autem" und der zweite Abdruck, p. 100, zeigt, ein Ruhepunkt. Dagegen dürfte die Annahme, als sei hier ein Mittelglied ausgefallen, der Begründung entbehren; es müssen vielmehr die drei folgenden Namen ausreichen, um den weiten Bogen um den Mittelpunkt Mondsee in West und Nord bis zum Sprenzbach zu ziehen, dessen Lauf auch jetzt noch zweifellos bekannt ist. Von da weg ist noch der Schluss der Umgränzung sicher bezeichnet: sie gelangt auf den von Westen her zum Attersee vordringenden Bergrücken, und fällt zwischen den erhaltenen Dörfern Reith und Zell zum See ab, um ihn wieder nach Weissenbach hin zu durchschneiden.

1) Ueber den Quincingau in den Verhandlungen des histor. Vereins von Niederbayern. B. III. H. 1. S. 61.

2) Urkundenbuch des L. o. d. E. p. 24. 93. 100.

3) Im Nachtrage zur Urgeschichte. S. 233.

4) Es gibt allerdings ein Nössl- oder Nesslthal, einen Weiler in der Pfarrei Pöndorf; doch liegt es schon im Distrikt Mattighofen im österr. Innkreise, immerhin aber noch im Gebiete der Vöckla. Pillwein IV. 272.

Von dieser letzten Abtheilung ist die Sprenzala, Sprenzlaha, der Sprenzbach, sicher, welcher, von dem auf den Karten Saurüssel genannten Berge kommend, am Dorfe Powang vorüber zur Ager fliesst. Burchstal und Brucchebach sind daher im oberen Agerthale zu suchen, wo sie aber kaum mehr nachweisbar sein werden.

Es bleibt nun noch die Mitte zu bestimmen. Der mons Stouphe kann wohl nur der Saurüssel-Berg sein, von welchem der Sprenzbach kömmt. Für das weite Gebiet vom Zinkenberge im Westen des Abersee's bis zum Saurüssel im Norden des Mondsee's sind nur die drei Namen verfügbar: Michilnbach, Rindertal, Nezzeltal. Uns scheint nun der „grosse" Bach, denn das heisst doch michilbach, jener Bach zu heissen, welcher, die Quellen der Umgebungen sammelnd, zuerst durch den Fuschl-See in nordwestlicher Richtung strömend, in spitzer Beugung dann südöstlich durch Thalgau als Fischerache sich zum Mondsee wendet. Dieser Hauptbach von Mondsee wäre also hier als Bezeichnung der westlichen Gränze, wohl in seiner ersten Abtheilung, gemeint, und es können die beiden andern Namen dann wohl nur Thäler nennen, welche zu ganz zur Stiftung gehören. Hiefür bieten sich nach der Karte dar: Das Thal, in welchem der Irr- oder Zell-See liegt, als erstes der Gränzbeschreibung, Rinderthal, und dann das der oberen Vöckla, westlich des Saurüssels (mons Stouphe), Nezzelthal. Beide Thäler gehörten unzweifelhaft von jeher zum Mondseeer-Gebiete, so noch jetzt dem Hausruckkreise zugetheilt, in das umspannende Salzburger-Land vorragend.

Diese Anschauung wird noch weiter durch eine vierte Urkunde im Cod. Lunaelac. de marcha ad Maninseo[5]) bekräftigt, wo die Gränzbeschreibung bis zum Cinchun gleich lautet, dann aber fortfährt: De Mihliupach autem vadit per supercilium montis, qui vocatur Rihtiperc usque ad Rinderetal. Mons ille, qui vocatur Urisesperc dimidius, id est orientalis pars, pertinet ad Maninseo, et illi duo loci Maninseo et Urisesseo sunt in banno, nisi tantum de curte, qui dicitur Atarhhof.

Der hier Richtiberg genannte Hochrücken ist zweifellos der Taferlberg unserer Karten, westlich des Irrsee's, und der Urissesberg ist der nördlich an ihn anschliessende Irschberg bei Irrstorf, der nordwestliche Gränzpunkt des Mondseeer-Gebiets. Die Ausnahme, welche in der wohl einer etwas späteren Zeit angehörigen Urkunde gemacht wird, betrifft ohne Zweifel die im Attergau zerstreuten Fiscalgüter, welche vom Atarhof aus, nun Pfarrdorf Attersee am gleichnamigen See, verwaltet wurden. Der Atarhof ist schon im IX Jahrhunderte kaiserliches Fiscalgut[6]), und Kaiser Heinrich II. schenkt ihn am 1. November 1007 dem neugestifteten Bisthume Bamberg.[7])

3. Die Handschrift von Niederaltaich gibt Antesana, nicht wie M. B. XI 15 steht, Antefana. Es ist die Gegend am Antisenbache mit Antisenhofen, am rechten Ufer des Inn's, nicht ferne jenen Gegenden, bezüglich deren der grosse Grundbesitz des Grafen Machelm auch sonst bekannt ist.

4. Die Marca in loco nuncupante Rota, de Gaginpah usque Castorapah, nach der berichtigenden Lesung des Urkundenbuches des Landes ob der Enns Chaftorapah, aufzufinden, ist bisher nicht gelungen. Die Namen der kleineren Bäche sind meist verloren gegangen, und da die Markung im Quinzingau liegen muss, kann keines der zahlreichen Rott im Rottthale, welche dem Rotachgaue angehören, zur Grundlage dienen. Die früheren Ausleger gingen auch desshalb irre, weil sie den Castorabach als Bieberbach sich übersetzten. Weder Ritter von Lang's Annahme befriedigt, wenn er ein Rott bei Grieskirchen nennt,[8]) noch Vincenz von Pallhausen, wenn er unterhalb, sohin thalabwärts von Vils-

5) Urk.-Buch, N. CLVII. p. 89.

6) Kaiser Karl des Dicken Urkunde vom 25. Aug. 885 und Kaiser Arnulph's Urkunde vom 20. Nov. 890. Juvavia dipl. Anh. 113. Urk.-B. II. 26 und 36.

7) Aterahof in pago Ateragowi in comitatu Gebehardi comitis. M. B. XXVIII. a. p. 372. Vgl. die Herrschaft Attersee, von Pfarrer A. Winkelhofer, in der Zeitschrift für Bayern und die angränzenden Länder. Jahrgang 1817. II. 303 f., III. 1 flg. Daselbst II. 311 u. 315 eine zum Theile abweichende Ansicht über die Umgränzung Mondsee's.

8) Doch wohl nicht das Pfarrdorf Grieskirchen im Hausruckkreise, sondern der Weiler in Pfarrei und Landgericht Griesbach? Doch nirgends nahe ein Rott. Lang, Bayerns Gauen. S. 136.

bibnrg, Orte und Bäche wie Galgingbach oder Gainbach und Biberbach findet.[9] Weder Appian's, noch Fink's Karten, weder Heyberger's erschöpfendes Handbuch, noch die gleichvollständigen Katasterblätter der Landgerichte geben in jenen Gegenden diese Namen.

5. Die Bestimmung von Chreidorf, das wir mit Frendensprung in Kroham oder Kräham suchen, bleibt bei der Formänderung unsicher. Dr. Roth schlägt dafür den Pfarrsitz Maximilian jenseits des Innes vor; allein diess ist durch den Beisatz in der Urkunde „iuxta ripam fluminis Isna" verwehrt[10])

6. Clirspach und Bogen sind benachbart und Weingüter Dann aber muss Clirspach zu den abgegangenen Orten gezält werden; denn in der Gegend von Bogen in Niederbayern findet sich kein ähnlicher Name.

7. Tassilo gibt zu seiner Stiftung Kremsmünster auch ad Crunzinwiten einen Slaven mit seinen Reichnissen, sohin ein einziges Besitzthum mit geregelten Grundabgaben. Da kann doch bei der Ortsbestimmung nicht an den Namen eines ganzen Gaues wie Grunzwiti, das Norddonauland Oesterreichs ob der Enns, gedacht werden, wie Pallhausen und Koch-Sternfeld vorschlagen[11]) Die Stelle reiht sich an andere im Traunkreise sich findende an, und wir vermögen nur auf das schöne Garnweit-Thal dieses Kreises hinzuweisen, das jener Slave in den Bereich des benützbaren Landes gezogen haben mag. Pillwein umgeht bei seiner Aufzählung der von Tassilo geschenkten Orte den Namen, und bemerkt nur, dass die erwähnten Slaven im Traunkreise zerstreut gewohnt.[12])

8. Bei Erinuhmos, dessen Deutung Professor Moriz nicht versuchte, sei es gestattet, auf die im Nordwalde in eremo constructa ecclesia Rinichnaha hinzuweisen, welche dem Kloster Niederaltaich vom König Heinrich um 1040 geschenkt wird.[13]) Wohl möglich, dass jene Wüstung an dem Bächlein Rinchnach drei Jahrhunderte früher das Erinuhmos gebildet, und so jener Besitzung den Namen gegegeben hatte. Dann wäre Erinuhmos das jetzige Pfarrdorf Rünchnach im L R gen

9. Koch-Sternfeld hat in seiner topographischen Matrikel nur Forhheit, nicht auch Forhanpah, oder Fornapah aufgenommen, und erklärt Forhheit als Pfarrdorf Fornach oder Forcha in Oberösterreich.[14]) In den früher erschienenen Beiträgen spricht er von einem Forste Heit in der Nähe von Tüssling.[15])

Es sind zunächst zwei Orte. Das Forhanpah der N. XC des Urk.-Buches des Landes ob der Enns, und das Fornapah der N. CLVIII daselbst, welche nur eine wiederholende Aufzählung enthält, sind unzweifelhaft derselbe Ort. Getrennt davon ist Forhheid in N. XCI. Aber bei keinem kann an das Pfarrdorf Fornach im Distriktscommissariate Walchen des Hausruckkreises gedacht werden.

Sowohl Forhheid als Fornapah befinden sich in der Abtheilung des Codex Lunaelac., welche dem Sundargawe, dem Bayrischen Sundergau, gewidmet ist, was bezüglich dieser Orte noch durch die Randschrift zu N. LXXXIV und den Eingang von N. CLVIII des Urkundenbuches bestätigt ist. Bezüglich Forhheid's, der Schenkung des Herzogs Tassilo an Abt Oportunus von Mondsee, ist überdiess unter Abt Hunricus zufolge der Urkunde N. XCI Streit entstanden, bei dessen Entscheidung der Bischof Hitto von Freising (811—835) mitwirkt, in dessen Bisthum die Oertlichkeit gelegen ist.

Hiedurch dürfte unsere Aufstellung wohl begründet sein. Winkelhofer in der bereits angeführten Herrschaft Attersee verwechselt den Bischof Hitto mit dem hier nicht genannten Bischof Hatto von Passau und scheint so auch Koch-Sternfeld irregeleitet zu haben.[16])

10. Statt Holthurn in pago Rotahgonne, wie das Chronicon lunaelac , liest das Urkundenbuch

---

9) v. Pallhausen, Nachtrag. S. 224.

10) Dr. Roth's Oertlichkeiten, II. S. X, und Beiträge, III. S. 139.

11) Pallhausen, Nachtrag, S. 212; Koch-Sternfeld, Beiträge, I. 243.

12) Pillwein, II. 29. Bei dem Mühlkreise erwähnt er der Stiftung Kremsmünster's nur bezüglich der Weingüter an der Rottel, I. 7.

13) M. B. XI. 146—148. Vergl. Koch-Sternfeld, Beitr., I. 303.

14) Koch-Sternfeld, Matrikel, S. 37.

15) Koch-Sternfeld, Beitr., II. S. 6, Note.

16) Zeitschrift für Bayern u. d. a. L., Jahrgang 1817. II. 336.

Holtsburg. Pallhausen kam durch jene irrige Benennung auf ein Thurn bei Malching, den Weiler Thurn in der Pfarrei Kösslarn, G. Hubrieth, L. Griesbach, was Lang annahm, während Koch-Sternfeld schon auf das richtige Holzbruck, nur unter der Benennung Hollbruck, hinweist.[17])

11. Dass Kupulpah nicht an dem unter dem Namen Chalpaha vorkommenden Kollbache in Niederbayern gesucht werden dürfe, ist schon von Keinz gegen Koch-Sternfeld gezeigt worden. Ob unsere Vermuthung, Kuglbach, das Richtige, oder aber ein verschollener Name in Frage stehe, bleibt unsicher, da bei dem zweiten Vorkommen Stile und Kupulpach als benachbart aufgefasst werden können.

12. Die Stelle der Niederaltaicher-Handschrift: locus, qui vocatur Lewir, mit der Ueberschrift „in Sundergev" gab zu verschiedenen Vermuthungen Anlass. Pallhausen nannte Leubersdorf in der Pfarrei Grossgundertshausen, L. Mainburg — ausser Beziehungen mit dem Sundergau — Ritter von Lang Labersdorf im Sonderhaeu, im amtlichen Verzeichnisse Lapperstorf, Weiler der Pfarrei und Gemeinde Kammern, L. Landau.[18]) Aber diess hiess im XII Jahrhunderte Loubhartesdorf, Laubwaldsdorf, womit ein Lewir des VIII. Jahrhunderts unvereinbar erscheint.[19]) Wir kommen daher auf die Einöde Lebern zurück, welche in der Pfarrei Halsbach gelegen, von welcher aus dem Rubrum des Codex Lunaelac. „N. LXXXIV Incipiunt capitula de pago Sundargowe" wenigst feststeht, dass sie auch dort in jener Zeit zum Sundergau gezält wurde.

13. Die Lage der Besitzung, welche ad Nordfilusa der Stiftung Kremsmünster beigelegt wird, ist in König Karl's Bestätigungs-Urkunde aus Worms vom 3. Jänner 791[20]) näher bestimmt: ad Alpurch capellam S. Martini, ad Sulzpach aliam ecclesiam ... ad Nordfilusa tertiam ecclesiam cum rebus ad eam pertinentibus in Tonahgaoe. Die Kirche ad Nordfilusa lag also fern von der Stiftung im Donaugaue. Pallhausen hat gegen Appel auf diesen Umstand bereits aufmerksam gemacht[21]) und ausgesprochen: „Nordfilusa ist der Vilsfluss im Nordgau". Koch-Sternfeld meint dagegen, es sei um Vilshofen, sohin an der niederbayerischen Vils zu suchen, bei Niederaltaich, woher die ersten Mönche nach Kremsmünster kamen.[22]) Abgesehen davon, dass Niederaltaich zwar im Norden der Donau, aber mehrere Stunden oberhalb der Vilsmündung liegt, findet sich hier überhaupt keine nördliche Vils; es wäre der Quinzingau, nicht der Donaugau, in Frage, und überhaupt findet sich im Donaugaue südlich des Stromes kein Ortsname, der Anklang bieten würde. Wir stimmen daher Pallhausen bei, dass hier eine Kirche an der oberpfälzischen Vils bezeichnet sei, welche im Gegensatz zu der in jener Zeit weit häufiger vorkommenden niederbayerischen Vils ganz richtig Nordfilusa genannt werden konnte. Aber welche der Kirchen an der nördlichen Vils, das dürfte nicht mehr zu ermitteln sein. Dass der Donaugau damals in der Gegend von Regensburg über die Donau hinüberreichte, ist zweifellos.[23]) Wohl mag in dieser Stelle der Stiftungsurkunde Tassilo's eine Bestätigung dafür gefunden werden, dass der Herzog im späteren Nordgau Erwerbungen machte. Es entspricht seiner Regierungsweise ganz gut, dass er auch in jenen Gegenden seiner neuen Stiftung eine Pflanzstätte auftrug, von wo aus sie Glaube, Bildung und Cultur des Bodens verbreiten sollte.

---

17) Chron. lun., p. 9. Pallhausen, Nachtrag, p. 228. Lang, Gaue, p. 137. Koch-Sternfeld, p. 51.

18) Pallhausen, Nachtrag, S. 294; Lang, Gaue, S. 192; Spruner, S. 125.

19) Klaempfl, l. c. II. 193.

20) Rettenpacher, p. 28. Urk.-Buch, II. 5.

21) Pallhausen, Nachtrag, S. 238. Wenn er durch die erwähnte Stelle der Bestätigungs-Urkunde verleitet wird, alle 3 Kirchen, Alburg, Sulzbach und Nordfilusa im Donaugaue zu suchen, vermögen wir ihm nicht beizutreten; die Fassung scheint es nicht unbedingt zu heischen. Für das Wiedererkennen der Kirche ad Alpurch in der Pfarrkirche Steinerkirchen im Lande ob der Enns spricht nach Pillwein die Ueberlieferung. Die Pfarrkirche zu Alburg im L. Straubing in Niederbayern hat nicht den h. Martin, sondern den h. Stephan zum Patron und war, obwohl im Bisthume Regensburg gelegen, bis zur Säcularisation dem Kloster S. Nicola in Passau einverleibt.

22) Koch-Sternfeld, Beiträge, I. 242.

23) v. Spruner, l. c. S. 119.

14. Es sei gestattet, den von Dr. Roth beigebrachten Conjecturen eine neue beizufügen. Opi schenkt cum licentia Tassilonis seine Insel Opines aldaha zu S. Emeram nach Regensburg und vollzieht die Stiftung in S. Peters-Kirche in loco Werid, ubi monachorum est congregatio. Dr. Roth sucht Opi's Insel bei Illkofen, donauabwärts im L. Regensburg, und die ecclesia s. Petri in Au in Niederösterreich, Viertel Oberwienerwald.[24]) Wir glauben beides vereint näher an der obern Donau zu erkennen. Die von der Ilm bei ihrem Einflusse zur Donau gebildete grosse Halbinsel mit den 3 Dörfern: Ober-, Mittel- und Niederwöhr, damals unzweifelhaft eine wirkliche Insel, vielleicht durch einen bereits zum Altwasser, Aldaha, gewordenen Donauarm, dürfte Opi's Besitz gewesen sein. S. Peters-Kirche war dann das der Sage nach von Tassilo gegründete Kloster Münchsmünster, von wo noch dermal die pfarrlichen Rechte über die 3 Wöhr geübt werden. Wirklich war seine älteste Kirche dem h. Petrus gewidmet.[25])

15. Freising's Besitzungen lagen an der oberen Pfettrach, welche jetzt vom Dorfe Mauern benannt wird, wie die Erwerbung und Schenkung einer dritten colonia durch den vormaligen Kaplan des Grafen Droant, Wago, im März und April 815, bei Meich. N. 316, lehrt, wo leider die nähere Bezeichnung bei Kozroh: „juxta fluvium qui dicitur Phetarach, in loco ubi Nandolvespach cadit in Phetarach" ausfiel; also da, wo der Bach von Nandlstadt her, dem bekannten Markte in der Hollerdau, in diesen Bach fällt. Es ist derselbe Bach, der auch Crintilapah genannt ward.

16. Zahlreich sind die Fälle, wo in jener Zeit die Nebenbezeichnungen -hova und -husir willkührlich gewechselt werden. Ausser Usinhovun- und -husun selbst, bei Meich. in den N. 598 und 601, und dem bereits aufgenommenen Adalhelmeshusir und -hova, dann Rihcozeshovun und -husir, ist noch auf Anthadeshofa in der Ueberschrift und Anthadeshusir im Texte der N. 415 Meichelbeck's zu verweisen — welches wir übrigens weder mit Freudensprung in Ober- oder Unter-Handenzhofen, noch mit Dr. Roth in Anderskofen, sondern nur in Anzhofen, W., G. Ueberacker, Pf. Einsbach, L. Bruck, wieder zu erkennen vermögen, wie aus dem mitbetheiligten nahen Lauppach, Ober- und Unter-Lappach, G. und Pf. Rottbach, L. Bruck, zweifellos zu entnehmen ist. Vgl. Meich. N. 420 und 448.

17. Es liegt ein Rutzmoos in der Pf. Oberdorfen, G. Hausmehring, im L. Dorfen, ein Rutzenmoos in der Pf. Regau bei Vöcklabruck im öst. Hausruckkreis. Da aber die Ueberschrift des betreffenden Kapitels der Breves notitiae lautet: ad Tagahardinga, so möchten bei der Entfernung von Tacherting von beiden Orten dieselben um so weniger in Betracht kommen können, als der Mööser und Orte im Moose in näherer Umgebung sich mehrere finden. Unmöglich wäre es aber nicht, dass der Schenker Watto auch im Traun- und Hausruckkreise Besitzungen hatte, von wo ja auch Schwanenstadt an Salzburg kam.

18. Chunipert, der Sohn des Carther, gründet eine Kirche des h. Petrus zu Poh, Buch am Erlbache, zu welcher er sowohl Erbgüter als Erkauftes gibt, und „reliqua utensilia in villam Tactara". So schrieb Kozroh. Der Domherr und Sacristan Chonradus, der der Sache noch näher stand, und dem auch noch einzelne Urkunden vorliegen mochten, schreibt dagegen: in villa Cartar, was den guten Sinn gibt „und die übrige Einrichtung des Landgutes Cartar's", eben des Vaters Carther. So dürfte das vergebliche Nachsuchen nach einer villa Tactara sich erledigen.

19. Von Pallhausen und Koch-Sternfeld wird ein zweiter Uf- oder Aufgau in Niederbayern an der Vils angenommen. Die Note b, welche M. B. XI. 15 und 16 aus der Niederaltaicher-Handschrift gegeben ist und zunächst diese Aufstellung veranlasste, fehlt aber in dem im Reichsarchive verwahrten Codex. Sie ist offenbar verderbt abgedruckt und entzieht sich zur Zeit unserer Forschung. Bis zu näherer Würdigung der Urkunden des X und XI Jahrhunderts sind wir daher mit von Lang und von Spruner veranlasst, einen Aufgau als Untergau in Niederbayern zu beanstanden.[26])

---

24) Dr. Roth, Beiträge, III. 130.

25) W. Hundt, Metr. Salisb., II. 518. Ueber die spätere Geschichte vgl. das Amt zu Werde, in meinen Beiträgen zur Feststellung der Ortsnamen. Abh. der hist. Cl. der A. d. W. XI. 112.

26) Pallhausen, Nachtrag, S. 221. Koch-Sternfeld, Matrikel, S. 126. v. Spruner, l. c. S. 101.

Inhalt.

Druckfehler und Zusätze.

Seite 158 (14) zu N. 1). Zu Dr. Roth's einschlägigen Schriften gehört noch: Die ältesten Urkunden des Bisthums Freising nach Kozroh's Handschrift bis z. J. 835 verzeichnet, Anhang zum 2. Bändchen. München 1853.
„ 159 (15) Zeile 18 statt anecdotarum lies anecdotorum
„ „ „ „ „ „ chronico-diplomaticus lies chronologico-diplomaticus
„ „ „ „ letzte. Zu N. 5). Einen treuen Abdruck unter der Ueberschrift: Breviarius Urolfi abbatis 788-814 gibt Dr. Roth in den Beiträgen zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung, 3. Bändchen S. 17. flg.
„ 160 (16) „ 3 von unten statt fesstellen lies feststellen.
„ 163 (19) „ 4 statt aich lies sich.
„ 165 (21) „ 7 „ Regierungsjahren lies Regierungsjahre.
„ 171 (27) „ 7 „ Datum lies Daten.
„ 172 (28) „ 11 „ Herresmacht lies Heeresmacht.
„ 174 (30) „ 1 „ zusammentreten lies zusammengetreten.
„ „ „ „ 9 „ in lies im.
„ „ „ „ 7 von unten statt roemischen lies roemischem.
„ „ „ „ 6 „ „ „ Kleimayers „ Kleimayern.
„ 176 (32) „ 21 statt Karajau lies Karajau.
„ 180 (36) „ 8 „ durfte lies dürfte.
„ 181 (37) „ 9 von unten statt worden lies werden.
„ 183 (39) „ 16 statt Schaftlarner lies Scheftlarner.
„ 185 (41) „ 5 von unten statt Celestin lies Coelestin.
„ 190 (46) „ 7 „ „ „ dem lies den.
„ „ „ „ 4 „ „ „ von Meiler lies von Meiller.
„ 192 (48) „ 11 statt frandis lies fraudis.
„ „ „ „ 14 „ bekannten lies benannten.
„ 208 (64) „ 7 „ Potinpach lies Petiupach.
„ 211 (67) „ 5 von unten statt XXXVII. lies XXXVIII.
„ 221 (77) „ 10 „ erricht lies erreicht.
„ 222 (78) „ 15 von unten statt Urkunden lies Urkunde.
„ 227 (83) „ 3 „ „ Sp. 1. statt Jahrhunderta lies Jahrhunderte.
„ 238 (94) „ 6 „ „ „ „ tilge das erste L. nach E.
„ 246 (102) Was das Urkundenwerk Meichelbeck's, die Pars instrum. zu T. I. der hist. Fris. betrift, so schliesst der hier berücksichtigte Theil mit der Nr. 286. Spätere Nummern sind nur insoferne angeführt, als sie thatsächlich in die Zeit der Agilolfinger oder doch Bischofs Atto zurückgreifen, oder zum Nachweise der Ortslage dienen.
„ 249 (105) Zeile 13 u. f. tilge das erste h in Weithwörth.
„ 261 (117) „ 12 statt Invarus lies Juvarus
„ 272 (128) „ 11 „ 16) lies 17).

ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ZWÖLFTEN BANDES

ZWEITE ABTHEILUNG.

ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ZWÖLFTEN BANDES
ZWEITE ABTHEILUNG.
IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XLIII. BAND.

MÜNCHEN,
1873.
VERLAG DER K. AKADEMIE,
IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

Inhalt.



Sachsen

und der

Jülicher Erbfolgestreit.

(1483—1610)

Von

Moriz Ritter.

Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit.

(1483—1610.)

Von
Moriz Ritter.

I. Das sächsische Recht.[1])

In den frühern Zeiten des Mittelalters erkauften die deutschen Kaiser die Dienste ihrer Grossen durch Verleihung von Reichsgütern und Regirungsrechten, in den spätern Zeiten waren es vornehmlich Privilegien und nebenbei parteiische Entscheidungen des höchsten Gerichtes, durch welche derartige Dienste erlangt oder belohnt wurden. Auf dem letztern Grunde ist das Anrecht des Hauses Sachsen auf Jülich erwachsen.

Die Häupter der beiden sächsischen Linien hatten dem Kaiser Friedrich III., als dieser der Hülfe des deutschen Reiches bedurfte, um Oestreich gegen die Ungarn und Türken zu vertheidigen, um in den burgundischen Verwicklungen die Ehre des Reichs und den Vortheil seines Hauses zu wahren, um endlich seinem Sohne Maximilian die Nachfolge in der Kaiserwürde zu sichern, theils im Felde, theils bei Reichs- und Kurfürstentagen vortreffliche Dienste geleistet. Zum Lohne dafür „verlieh" Kaiser Friedrich III. im Jahre 1483 dem Herzog Albrecht

---

1) Bei diesem kurzen Ueberblicke über die sächsischen Rechtsansprüche scheint es mir unnöthig, die einzelnen einschlägigen Urkunden in den Anmerkungen aufzuführen, da sie in zahlreichen Deductionen und Darstellungen citirt und also sehr leicht zu finden sind.

und seinen Erben „den Anfall“ der Lande Jülich, Berg und Ravensberg, für den Fall, dass dieselben „dem Reiche ledig“ würden; drei Jahre später sagte der zum römischen König erwählte Maximilian I. dem Kurfürsten Ernst und dem Herzoge Albrecht, also den Häuptern der kurfürstlichen und der herzoglichen sächsischen Linie, sowie ihren beiderseitigen Erben, diesen Anfall gemeinschaftlich zu, wobei er zugleich die frühere Urkunde dahin erläuterte, dass die Lande ledig würden beim Abgange rechter männlicher Leibes- und Lehenserben. Als endlich Friedrich III. gestorben, und Maximilian I. ihm in der Kaiserwürde nachgefolgt war, fertigte der neue Kaiser im Jahr 1495 für die bezeichneten Verleihungen noch eine besondere Bestätigung aus.

Der hiermit zugesagte Ländererwerb würde, da der damalige Herzog Wilhelm von Jülich-Berg keine Söhne hatte, dem Hause Sachsen nach wenigen Jahren zugefallen sein, wenn nicht nachbarliche Interessen dazwischen getreten wären. Neben Jülich-Berg lagen die Lande Cleve-Mark. Sowol die Fürsten wie die Stände von beiderlei Landen sahen lieber eine Vereinigung derselben unter sich, als den Anfall von Jülich an ein weit entlegenes Fürstenhaus. Ohne also durch die kaiserlichen Verfügungen sich abhalten zu lassen, schlossen im Jahre 1496 der Herzog Wilhelm von Jülich und der Herzog Johann II. von Cleve einen von ihren Ständen genehmigten Vertrag, nach welchem des erstern Tochter Maria mit dem jungen Herzog Johann, dem Sohne des zweiten, vermählt werden, und ihrem Gemahle die Lande Jülich-Berg zubringen sollte.

Beim Abschlusse dieses Vertrags versprach der Herzog Wilhelm, er wolle, wenn die Zeit zur Vermählung herankomme, sich um ein kaiserliches Privileg bemühen, welches die Vererbung von Jülich-Berg auf seine Tochter ermögliche.[1]) Er erkannte also dasselbe an, was in den eben angeführten dem Hause Sachsen gewährten Privilegien ausgesprochen war, dass nämlich in den jülich-bergischen Landen die weibliche Erbfolge an sich nicht zu Recht bestehe. Aber wie das er-

---

1) Mit diesem zugleich mit der Heirathsberedung abgegebenen Revers (1496 November 25) kann das sogenannte Habilitationsprivileg vom 3. Februar 1496 nicht wol beistehen, weil in ersterem dasjenige als zu erlangen bezeichnet ist, was durch das letztere gewährt wird. Die schon längst angezweifelte Aechtheit des Habilitationsprivilegiums ist somit bestimmt in Abrede zu stellen.

forderliche Privilegium erlangen, da sich der Kaiser schon dem Hause Sachsen gegenüber die Hände gebunden hatte? Es schien dieses rechtlich nicht wol möglich, allein es wurde dennoch erreicht, indem man die Bedürfnisse des Kaisers benutzte. Maximilian I. beanspruchte das Herzogthum Geldern als zugehörig zu den burgundischen Landen, während Karl Egmond, der Sohn des von Karl dem Kühnen entsetzten Herzogs Adolf, sich im Besitze desselben behauptete. Im Kriege mit diesem erlangte der Kaiser einerseits den Beistand der Herzoge von Jülich und Cleve,[1]) anderseits hörte er die Drohungen des Herzogs von Cleve, er werde, wenn der Kaiser das gewünschte Privilegium nicht ertheile, sich mit den Gegnern desselben verbinden.[2]) Durch solche Gründe wurde Maximilian gnädig gestimmt. Er verlieh im Jahre 1508 dem Herzog von Jülich ein Privilegium, vermöge dessen die Tochter desselben nebst ihren männlichen Erben der Nachfolge fähig werden sollte.

Wäre nun Maximilian im Stande gewesen, wol erworbene Rechte durch einen einfachen Erlass zu vernichten, so würde die Anwartschaft des Hauses Sachsen im Jahre 1508 beseitigt worden sein. Allein wenn sich die deutschen Kaiser von römischen Juristen wol überreden liessen, dass ihr Wille, wie er über das Gesetz erhaben sei, so auch ertheilte Privilegien ohne weiteres widerrufen könne,[3]) so fand diese Anschauung doch weder bei den deutschen Ständen Anklang, noch scheint sie von den Kaisern festgehalten zu sein. Ein Beispiel dafür gewährt das widersprechende Verhalten Maximilians in der Jülicher Sache. Zunächst wiederholte er im Jahre 1509 seine dem Herzog von Jülich ertheilte Begnadigung und erklärte zugleich die widersprechenden von Friedrich III. ertheilten Anwartschaften für nichtig. Als dann aber im Jahre 1511 der Herzog Wilhelm starb, und Sachsen vom Kaiser die Einräumung der hinterlassenen Lande begehrte, während Herzog Johann III., der nunmehrige Gemahl von Maria, dieselben thatsächlich in Besitz nahm, hielt Maximilian es für nöthig, zwischen beiden Be-

---

1) Dumont III 2 S. 391. Lacomblet, Urkundenbuch z. Gesch. des Niederrheins IV Vorrede S. 12 fg.

2) Ranke, deutsche Geschichte (3. Ausg.) I S. 261 Anm. 1.

3) Vergl. Eichhorn B. III § 398.

werbern ein gerichtliches Verfahren zu eröffnen. Ja er stellte am 12. Februar 1512 dem Hause Sachsen eine Erklärung[1]) zu, welche dahin ging, dass nicht nur alles, was bis zur kaiserlichen Entscheidung vorgehe, dem sächsischen Rechte unschädlich sein sollte, sondern dass auch er, der Kaiser, sich für die Verwirklichung der sächsischen Ansprüche verwenden wollte.

Damit hatte Maximilian zugestanden, dass seine Vernichtung der sächsischen Ansprüche kraftlos sei, er hatte sogar vor der Entscheidung für Sachsen Partei ergriffen. Um indess das letztere wieder gut zu machen, gab er vier Jahre später auch dem Herzog Johann eine Erklärung, in welcher er sich verpflichtete, das Haus Sachsen innerhalb zweier Jahre zum Verzicht auf seine Jülicher Ansprüche zu bewegen.

Inzwischen wurde jedoch die gerichtliche Entscheidung verzögert, und die Belehnung weder den Herzogen von Sachsen noch dem von Cleve ertheilt. Erst als Karl V. im Jahre 1519 dem Kaiser Maximilian nachfolgte, kam die Angelegenheit ein wenig vorwärts. In der von Karl beschworenen Capitulation war die Verpflichtung enthalten, die von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien nicht aufzuheben. Demgemäss konnte er noch weniger als sein Vater die Begnadigung Friedrichs III. beseitigen; rechtlich wurde also die Stellung Sachsens günstiger. Aber es kam die Zeit, da Kaiser Karl und König Franz I. den Krieg um die burgundische Erbschaft erneuerten. Wie früher sein Vater, so drohte jetzt der Herzog Johann III. mit dem Uebertritt zu dem Feinde des Kaisers,[2]) und damit erreichte er es am 22. Juni 1521, dass ihm die so lang verzögerte Belehnung gewährt wurde. Allerdings fand sich in dem Lehenbrief der gewöhnliche Vorbehalt, es solle den Rechten Anderer kein Schade zugefügt werden; ja der Kaiser liess, um sein Verfahren um so besser entschuldigen zu können, eine gleichlautende Belehnungsurkunde für Sachsen ausfertigen. Allein immerhin war durch die Belehnung der Besitz des Herzogs Johann befestigt: eine Errungen-

1) Zum ersten Male gedruckt in der ausführlichen . . Deduction des . . Hauses Sachsen an den Fürstenthumben Jülich etc. habenden Rechtens. Leipzig 1609.

2) Vgl. Karls Schreiben an Sachsen vom 6. September 1521 in der angeführten sächsischen Deduction.

schaft, die bei dem bisherigen Verfahren wichtiger war, als blosse rechtliche Vortheile.

Die Erkenntniss des Uebergewichtes, welches die Thatsache über das Recht hatte, bewog nun aber auch den Kurfürsten Johann von Sachsen zu einem folgenreichen Schritte, durch welchen er seiner Linie allerdings Vortheile schaffte, zugleich aber die Rechtsansprüche des gesammten sächsischen Hauses, die bisher nur vom Kaiser getrübt waren, auch von seiner Seite auf's ärgste verwirrte. Er wusste sich nämlich mit dem Herzog Johann III. von Jülich über eine Heirath zwischen der ältesten Tochter des letzteren, Sibylla, und seinem ältesten Sohne Johann Friedrich zu verständigen. Wenn — so hiess es in ihrem Vertrage — die männlichen Erben des Herzogs Johann von Jülich-Cleve aussterben, so sollen Johann Friedrich und Sibylla oder ihre Erben, in sämmtlichen Landen, den jülich'schen sowol, wie den clevischen, nachfolgen. Diese Verabredung war gar nicht anders denkbar, als unter der Voraussetzung, dass der Kurfürst von Sachsen die von Maximilian I. dem Herzog Johann ertheilte Begnadigung anerkannte, und somit auf sein älteres Recht verzichtete. Trotzdem glaubte aber Kurfürst Johann, er könne den neuen Vortheil ergreifen, ohne den alten aus der Hand zu lassen. Und so behielt er sich in der Urkunde desselben Vertrages seine anderweitigen Forderungen ausdrücklich vor, worauf denn Herzog Johann nicht versäumte, seinen Widerspruch gegen dieselben ebenfalls in die Acte einzurücken (1526).

Es ist klar, entweder dieser Vorbehalt des Kurfürsten oder der neue Vertrag über die Nachfolge musste ungültig sein. Dass man sich aber für das letztere hätte entscheiden sollen, dafür dürfte folgende Betrachtung den Ausschlag geben: die Privilegien Friedrichs III. waren nicht nur für die kurfürstliche, sondern auch für die herzogliche Linie des Hauses Sachsen ertheilt; unmöglich konnte also der Vertreter der erstern für sich allein einen Vertrag schliessen, der die Verletzung jener Privilegien bestätigte.

Aber dies alles konnte doch nicht hindern, dass, als neuerdings das politische Interesse sich einmischte, auch dieser dem klaren Rechte widersprechende Vertrag vom Kaiser genehmigt wurde. Man weiss, welche Zugeständnisse Karl V. bei dem Speirer Reichstag von 1544 den

protestantischen Ständen machte, um die Hülfe des Reichs gegen Frankreich zu erlangen. Da musste es ihm besonders angelegen sein, den vornehmsten der protestantischen Fürsten, den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, zu gewinnen, und dies um so mehr, da des Kaisers Bruder, Ferdinand I., von dem genannten Kurfürsten noch seine Anerkennung als römischer König und die gütliche Beilegung einiger Irrungen wünschte. So kam es denn am 11. Mai 1544 zu einem Vergleich zwischen Karl, Ferdinand und Johann Friedrich, in Folge dessen am 13. Mai die neue durch den Vertrag von 1526 festgesetzte Erbfolge die kaiserliche Bestätigung erhielt.

Ich habe oben gesagt, der Schritt Johann Friedrichs habe seiner Linie einen Vortheil verschafft. Nachdem nun bisher die Verwirrung erklärt ist, die er angerichtet, müssen wir sehen, woher jener Vortheil entstehen konnte. Wenn man den Vertrag von 1526 nicht als einen widerspruchsvollen gänzlich verwarf, so konnte man seinen wirklichen Gehalt nur also zusammenfassen: die kursächsische (ernestinische) Linie verzichtet auf die durch Friedrichs III. Verleihung erworbenen Rechte; sie begründet einen neuen Anspruch nicht nur auf die Jülicher, sondern auch die clevischen Lande mit Anerkennung des von Maximilian ertheilten Erbrechtes der Gemahlin Johanns III. und ihrer männlichen Nachkommenschaft. An sich war nun freilich jener Verzicht und diese Anerkennung unbefugt und unkräftig, weil das Recht, auf welches verzichtet wurde, nicht bloss der ernestinischen Linie, sondern auch der albertinischen Linie ertheilt war. Aber wenn man bedenkt, wie im Gegensatz gegen dieses sächsische Recht und auf Grund der ihm widersprechenden Verfügung Maximilians zunächst im Jahre 1511 Johann III. nebst Maria die Jülicher Lande in Besitz nahm, wie dann im Jahre 1539 ihr Sohn Wilhelm und wieder im Jahre 1592 des letztern Sohn Johann Wilhelm die jülich-clevischen Lande überkam, ohne dass Jemand vom Hause Sachsen seit dem Jahre 1537 den geringsten Widerspruch erhoben hätte, so muss man schliessen: durch Verjährung und ungestörte Anwendung wurde die ursprünglich widerrechtliche Verfügung Maximilians schliesslich rechtskräftig, und somit der alte sächsische Anspruch hinfällig. Damit war aber auch das Hinderniss, welches dem spätern kursächsischen Ehevertrag und der Bestätigung desselben durch den

Kaiser im Wege gestanden, hinweggeräumt. Fortan musste man entscheiden: es komme das von der ernestinischen Linie erworbene Anrecht auf sämmtliche Jülicher Lande allein in Betracht.

Aber so verwickelt waren nun einmal die Verhältnisse im Reich, dass kaum eine Lösung der alten Verwirrung angebahnt war, als schon Kaiser und Fürsten für eine neue Verwicklung sorgten. Im Jahre 1546 brach der schmalkaldische Krieg aus. Während Kursachsen gegen Karl V. im Felde stand, hielt der Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve, der Sohn Johanns III., treu an des Kaisers Seite. Dafür begehrte und erhielt er seinen Lohn. Am 19. Juli 1546 ertheilte ihm Karl das berühmte Privilegium, welches, indem es für den Fall des Abgangs männlicher Nachkommenschaft die Töchter des Herzogs und deren männliche Nachkommen für erbfähig erklärte, die spätern Ansprüche Brandenburgs, Neuburgs, Zweibrückens und Burgaus begründete.

Hiermit war das neu erworbene Recht der ernestinischen Linie genau in derselben Weise verletzt, wie einst durch Maximilian das Recht des gesammten sächsischen Hauses. Wenn wir also wiederum fragen, ob der Kaiser zu diesem Erlasse befugt war, so ist die Antwort schon oben gegeben: er konnte nicht willkürlich ein Privilegium ertheilen, welches den von ihm oder seinen Vorfahren gewährten Privilegien widersprach. Allerdings hat man eingewandt, dass der Kurfürst von Sachsen sich damals im Aufstande gegen den Kaiser befand, dass er als geächtet seiner Rechte verlustig war. Allein dagegen ist ein eigenthümlicher Umstand zu bemerken: die Achtserklärung erfolgte gerade einen Tag nach dem Privileg vom 19. Juli. Weiter ist gegen das neue Recht der ernestinischen Linie dasselbe angeführt, was oben gegen die Ansprüche des gesammten Hauses erwähnt wurde, dass es nämlich durch völlige Nichtbeachtung verjährt sei. Aber auch diesem Einwurfe steht eine unscheinbare Thatsache entgegen. Als im Jahre 1572 die Herzogin Marie Leonore, die älteste Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich, mit dem Herzoge von Preussen vermählt wurde, und diesem auf Grund des Privilegiums Karls V. die Jülicher Lande zubringen sollte, schickte der Sohn des Kurfürsten Johann Friedrich, Herzog Johann Wilhelm von Sachsen-Weimar, seine Abgeordneten nach den Jülicher Landen. Beauftragt, etwaige Ansprüche ihres Herrn zu wahren, brachten diese

Gesandten bei den Jülicher Räthen die Erklärung aus: es solle, wenn die Herzoge von Sachsen ein besonderes Anrecht an die Jülicher Lande haben, dieses durch den Heirathsvertrag der Herzogin Marie Leonore nicht angefochten sein.[1])

II. Die sächsische Politik vor 1609.

Bei der Entwicklung der Jülicher Rechtsfrage muss man sich ebensosehr über die Willkür der Kaiser, als über die Geduld des Hauses Sachsen wundern. Wir sahen, wie man das Recht des Gesammthauses untergehen liess, und wie die ernestinische Linie nur gerade das Nöthige that, um ihre Ansprüche nicht ebenfalls stillschweigend aufzugeben. Indem wir nun weiter gehen und dasjenige betrachten, was seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts von sächsischer Seite geschah, müssen wir uns erinnern, dass seit 1546 die beiden sächsischen Linien ihre Würden getauscht hatten, dass die Kur an die Albertiner übergegangen war, und die Nachfolger des Kurfürsten Johann Friedrich als Herzoge von Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg erscheinen.

Wie nun seit dem Untergange Johann Friedrichs des Mittleren die Herzoge von Sachsen sich begnügen, der Politik des kurfürstlichen Hofes sich anzuschliessen, so konnte eine kräftige Vertretung der sächsischen Ansprüche auf Jülich nur von dem letztern ausgehen. Allein am Dresdner Hofe, dem ja ohnehin nur die aus den Privilegien Friedrichs III. fliessenden Ansprüche zukamen, scheint man gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts diese Dinge nicht nur vernachlässigt, sondern gar nicht mehr verstanden zu haben. Als Belag dafür diene eine Schreiben des Kurfürsten Christian I. an den Markgrafen Georg Friedrich von Anspach vom 23. August 1590. Es hatten damals, da der Herzog Wilhelm von Cleve schwachsinnig, und sein einziger kinderloser Sohn Johann Wilhelm blödsinnig war, die Vertreter der drei verheiratheten Schwestern des letztern kraft des Privilegiums Karls V. die Curatel und die Admini-

1) Sächsische Apologia (Leipzig 1610) S. 58. Ich erinnere mich, eine Abschrift dieser Erklärung im Dresdener Archiv gesehen zu haben.



stration der Lande vom Kaiser Rudolf II. vergeblich begehrt. Der Markgraf von Anspach fragte darauf den Kurfürsten Christian um Rath, was nunmehr zu thun sei. Dieser antwortete mit einem von dem Kanzler Krell verfassten Schreiben.[1]) In demselben wird zunächst bemerkt: der Kurfürst halte sein „Interesse, so er wegen der Jülicher Lande anzuziehen haben möge," aufrecht. Gleich hinterher aber heisst es: der Kurfürst wisse „nicht anders, denn dass insonderheit jetzgemeldter Herzogin (Maria Leonore) solche Succession (in den Jülicher Landen) von ihrer Majestät selbsten, sowol auch derselben löblichen Verfahren sonderlich verschrieben sei." Dann folgen Rathschläge, dahin zielend, dass den drei Prinzessinnen, wenn nicht die sofortige Administration, so doch die Besitznahme der Jülicher Lande gleich nach dem Tode der Herzoge sicher gestellt werde. — Offenbar dachte man also in Dresden nicht daran, dass die Lande nach dem Tode ihrer Fürsten an Sachsen fallen sollten.

Noch entgegenkommender ist ein anderes Schreiben, welches Kurfürst Christian am 16. October 1590 an Kurbrandenburg richtet, ebenfalls von Krell verfasst. Denn hier wird nicht nur der Heimfall der Lande an die Herzogin Marie Leonore, sondern auch, da letztere keine Söhne hatte, die Vererbung derselben auf den Gemahl ihrer ältesten Tochter vorausgesetzt.[2])

Man mag einen gewissen Zusammenhang darin finden, dass der Kanzler, welcher die Grösse seines Fürsten in der Vertretung der ge-

1) Dresdener Archiv. Ander Buch Jülichscher Acten 8800 f. 103. (Der Verfasser ist kenntlich an der Handschrift.) Gedruckt in der Summaria deductio iuris quod ser. domui Palatino-Neoburgicae . . competit. Beilage 5.

2) Das Schreiben ist auch nach einer andern Seite von Interesse. Es handelte sich darum, ob Brandenburg zu Gunsten der Ansprüche der Maria Leonore die Hülfe Sachsens kraft der Erbeinigung in Anspruch nehmen könne. Dies leugnet der Kurfürst. Denn es sei die Vorbedingung nöthig, dass die Lande einem Brandenburger (wie der Gemahl der Maria Leonore einer war) erst wirklich heimgefallen seien. Gegenwärtig sei es aber noch ungewiss, ob Maria Leonore den Heimfall wirklich erlebe, und ob sie nicht durch Verheirathung ihrer ältesten Tochter die Lande an einen dem brandenburgischen Hause nicht angehörigen Fürsten vererben werde (Dresden a. a. O. f. 158). Hiernach könnte man fast vermuthen, der Kurfürst von Sachsen habe den Plan seines Schwagers Johann Casimir von der Pfalz, die Tochter der Marie Leonore mit Friedrich IV. zu verheirathen (vgl. Hassel, in d. Zeitschrift für preussische Geschichte IX S. 355 fg.) gekannt.

meinen protestantischen Interessen erblickte, den besondern Vortheil desselben aus den Augen liess. Um so natürlicher wird man es dann finden, wenn die nach Christians I. Tode (1592) eintretende Regirung, welche Krells Politik als verbrecherisch verurtheilte, die Vergrösserung des eigenen Landes wieder sorgfältiger betrieb. Und in der That finden wir schon im Jahre 1593 die schwache Spur einer derartigen Thätigkeit. Es hatten damals Kurbrandenburg, der Administrator von Magdeburg und der Herzog von Neuburg den Administrator Friedrich Wilhelm von Kursachsen gebeten, er möge sich an der grossen Gesandtschaft hetheiligen, welche vom Kaiser nochmals die Uebertragung der Curatel und Administration auf die Vertreter der drei Jülicher Prinzessinnen begehren sollte. Zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert, gedachten darauf die kursächsischen Räthe der Ansprüche ihrer Fürsten und suchten wenigstens die darauf bezüglichen Urkunden zusammenzubringen. Sie fanden die Privilegien von 1483, 1486 und 1495, desgleichen den Lehenbrief von 1522. Sie hatten auch etwas davon gehört, dass bei der Heirath Johann Friedrichs mit der Herzogin Sibylla eine Verabredung hinsichtlich des Erwerbs der Jülicher Lande getroffen sei; die Acten darüber fanden sich jedoch in Dresden nicht vor. Aus den ihnen vorliegenden Urkunden erkannten nun die Räthe das ältere den beiden sächsischen Linien gemeinsame Recht. Aber wie dasselbe seit so vielen Jahren verletzt und vernachlässigt war, so kam es ihnen so auffallend vor, dass sie glaubten, es müsse in der Zwischenzeit, wenigstens von Seiten der albertinischen Linie, ein Verzicht erfolgt sein. Vielleicht, meinten sie, werde ein solcher sich aus dem Heirathsvertrage Johann Friedrichs ergeben, den man in Weimar suchen solle.[1])

Die Betheiligung Sachsens an der erwähnten Gesandtschaft wurde hierauf verweigert. Allein ein Versuch, das sächsische Anrecht tiefer zu ergründen, wurde auch jetzt nicht gemacht.

Erst vom Jahre 1604 ab finde ich förmliche Verhandlungen über die Jülicher Ansprüche des Hauses Sachsen. Aber auch diesmal gehen dieselben nicht von den eigentlich berechtigten Ernestinern, sondern vom sächsischen Hofe aus; sie betreffen nicht die Anwartschaft an die

1) Gutachten vom 22. November 1593. (Dresdener Archiv. A. a. O. f. 186.)

gesammten Jülicher Lande, sondern das längst preisgegebene Anrecht des gesammten Hauses auf Jülich und Berg. Welche besondern Anlässe auf die kursächsischen Räthe damals einwirkten, ist mir nicht bekannt. Im allgemeinen erwogen sie gegen Ende des Jahres 1603 die ausgezeichneten Dienste, die seit Christians I. Tode dem Kaiser von Kursachsen geleistet seien: dafür habe man nunmehr die Bekräftigung der sächsischen Ansprüche auf Jülich-Berg zu erwarten und zu begehren.

Aber in demselben Augenblicke, in welchem sie sich zu einer solchen Aufgabe erhoben, dachten diese Räthe auch schon an ein Mittel, um sich derselben zum Theil zu entziehen. Die Jülicher Lande waren von vielen deutschen Fürsten umworben, zwischen den grossen Mächten, welche sie umgaben, zwischen Spanien und deu Niederlanden, Frankreich und Oestreich, war die Frage, wer sich die Lande aneignen solle, eine von den Streitfragen, deren Lösung einen Krieg nach sich zu ziehen drohte. Wenn also Sachsen auf den Erwerb der Lande rechnete, so musste es sich zu einem Kriege mit deutschen und ausserdeutschen Mächten gefasst machen, es musste sich durch Bündnisse im Reich und im Auslande verstärken. Allein das erforderte eine selbständige Politik und stellte weitläufige Händel in Aussicht: beides zu vermeiden, war der erste Grundsatz der Staatsmänner, welche den Kanzler Krell hatten hinrichten lassen. Darum waren die kursächsischen Räthe — und im vollen Einverständnisse mit ihnen befand sich eine Anzahl von Landständen, welche befragt wurden — von vornherein auf die Beschränkung ihrer Wünsche und auf einen bequemen Handel bedacht. Man solle, so meinten sie, dem Kaiser und dem Hause Oestreich die Abtretung der sächsischen Ansprüche anbieten und sich dafür ein östreichisches, dem Kurfürstenthum Sachsen wol gelegenes Gebiet ausbedingen.[1])

Mit diesem Plane betrat die sächsische Politik ein Gebiet, auf welchem seit lange schon Wünsche und Befürchtungen, Verhandlungen und Drohungen rege waren. Da hegte zunächst, wie ich an einem andern Orte erzählt habe,[2]) die spanische Linie des Hauses Oestreich den dop-

1) Proposition an die Erforderten der Landschaft. 1604 Januar 28. Antwort der Erforderten. Februar 4. Gödelmann an Kursachsen. 1605 Februar 4. (A. a. O. f. 253, 256, 269.)
2) Geschichte der deutschen Union I S. 61.

pelten Wunsch, dass die Lande des Herzogs von Jülich an keinen protestantischen Fürsten fielen, und dass sie wo möglich einem Fürsten des Hauses Oestreich zugewandt würden. Dass Kaiser Rudolf den gleichen Wunsch hatte, war mindestens sehr wahrscheinlich. Diese Absichten aber abzuwenden, schien den protestantischen Bewerbern aus dem Hause Pfalz und Brandenburg eine Lebensfrage für den Fortbestand reichsständischer Freiheit und protestantischer Religion, dem Könige von Frankreich und den Generalstaaten ein unumgängliches Erforderniss im Interesse ihrer Macht und ihres Einflusses zu sein. Es ist nun sehr wichtig, zu wissen, welche Aussichten das Haus Oestreich zur Verwirklichung seiner Wünsche sich bis zum Jahre 1604 geschaffen hatte, und inwiefern der Plan der sächsischen Räthe diese Aussichten erhöhte.

Die spanische Regirung in den Niederlanden hatte sich zunächst um die Ergebenheit der Jülicher Räthe bemüht. Eine starke Partei unter den letztern, durch Pensionen belohnt, wirkte nach ihrem Sinne. Indem sie ferner die Verträge von Venlo und Brüssel (1543, 1544)[1]) dahin auslegte, dass die Jülicher Lande ihren Truppen freien Durchzug und sogar Oeffnung der Festungen gewähren müssten, hielt sie durch Einlagerungen, Durchzüge, zeitweilige Besetzung fester Plätze die Lande im Schrecken vor ihrer Macht. Weiter indess als Spanien hatte zu gleicher Zeit der Kaiser seinen Einfluss ausgedehnt. Er traf im Jahre 1591 und 1595 im Einverständniss mit den Jülicher Räthen Anordnungen, welche die Regirung jener Lande durchaus unter seine Leitung stellten und sogar die Fortdauer der so gestalteten Regirung nach dem Tode des Herzogs von Jülich bis zur Ordnung seiner Nachfolge zu verbürgen schienen. Während er ferner die Bekräftigung der Verordnungen, welche die Untheilbarkeit der Lande und das Erbrecht aller oder der ältesten Tochter des Herzogs Wilhelm bestimmten, in auffallender Weise verweigerte, kam unter seiner Mitwirkung ein neuer Prätendent aus dem Hause Oestreich empor. Dies war der Markgraf Karl von Burgau. Als derselbe im Jahre 1601 die jüngste von Herzog Wilhelms Töchtern, die Herzogin Sibylla, heirathen sollte, und den durch Wilhelms Anordnung vorgeschriebenen Verzicht, durch welchen die jüngern Töchter

1) Lacomblet IV n. 547 (bes. die Anm. S. 683.)

ihr gemeinschaftliches Nachfolgerecht der ältesten Tochter abtraten, verweigerte, geschah es auf Grund einer kaiserlichen Entscheidung, dass die Heirath ohne den Verzicht vollzogen wurde.[1])

Man kann die Errungenschaften Spaniens und des Kaisers bis zum Jahre 1604 also zusammenfassen: sie hatten die Frage, wer künftig nach dem Tode des letzten Herzogs von Jülich die Lande desselben erhalten sollte, nach Kräften im ungewissen gehalten; für die Gegenwart hatten sie vor den übrigen Bewerbern den Vortheil errungen, dass die Jülicher Regirung unter ihrem Einflusse geführt wurde. Aber um nun diesen Einfluss zum Erwerb der Lande zu benutzen, brauchten sie doch noch einen bessern Rechtsanspruch als den des Markgrafen von Burgau, und schliesslich eine bewaffnete Macht, die nicht nur zur Besitznahme der Lande, sondern auch zur Vertheidigung derselben gegen Frankreich, die Staaten und die übrigen Bewerber genügte.

Es ist hiernach klar, dass der Tauschplan der sächsischen Räthe für die kaiserliche Politik von Bedeutung sein musste. Aber für beide Theile galt es, bevor sie in den Handel eintraten, zunächst eine Vorfrage zu erledigen: ob nämlich das sächsische Anrecht, welches ich selber oben als hinfällig bezeichnet habe, von dem Kaiser ebenfalls als nichtig erkannt werde, oder als kräftig genug, um darauf seine weitern Pläne zu gründen. Demgemäss erhielt der sächsische Rath Gödelmann, der sich in Prag als Gesandter aufhielt, den Auftrag, zuerst die sächsischen Ansprüche auf Jülich-Berg am kaiserlichen Hofe einfach zu eröffnen und die Ansichten über den Werth dieser Ansprüche zu erforschen.

Es war nicht zu verwundern, wenn nun Gödelmann, als er den kaiserlichen Räthen die befohlenen Mittheilungen machte, dieselbe Unwissenheit in Prag vorfand, welche noch vor vierzehn Jahren in Dresden geherrscht hatte. Die Räthe erstaunten über das ihnen unbekannte Anrecht und riethen dem Gödelmann, er möge es dem Kaiser selbst vortragen. Als der Gesandte ihrem Vorschlage gefolgt war, sagte der Kaiser einem geheimen Rathe: da das Haus Sachsen während seiner ganzen Regirung über diese Dinge ihm niemals etwas vorgebracht habe,

1) Ritter, Geschichte der deutschen Union II S. 132.

so habe er nicht gewusst, dass es ein so kräftiges Anrecht besitze. Dann befahl er, man solle die Jülicher Acten aufsuchen und ihm darüber berichten.[1])

Dies geschah im März 1604. Der kursächsische Hof konnte gewiss mit den ersten Ergebnissen so zufrieden sein, dass man hätte glauben sollen, er werde nunmehr dem Kaiser die Abtretung des mit solcher Anerkennung aufgenommenen Anspruchs vorschlagen. Allein in jener Zeit — es war das Jahr, in dem der ungarische Aufstand begann — war in Prag die Verwirrung und in Dresden die Unentschlossenheit heimisch. So liess man die Sache vorläufig neun Monate lang ruhen. Erst am 7. Januar 1605 erging ein neuer Befehl an Gödelmann, er solle die Stimmung der kaiserlichen Räthe über die sächsischen Absichten erforschen.[2])

Der Gesandte hatte inzwischen erfahren, dass die Jülicher Sachen von Andreas Hanewalt behandelt wurden, und — sei es, dass er den neuen Auftrag abwartete, sei es, dass er schon vor demselben handelte — genug, er theilte dem Hanewalt die Tauschpläne seines Kurfürsten ohne Rückhalt mit. Der kaiserliche Rath, der nunmehr in's Vertrauen gezogen wurde, hat das Andenken eines mehr klaren als gewissenhaften, mehr kühnen als besonnenen Mannes hinterlassen. Diese Eigenschaften verleugnete er nicht, als er jetzt, auf die Eröffnungen Gödelmanns bereitwillig eingehend, für den Kurfürsten von Sachsen ein Bedenken über die Ausführung des Planes verfasste. Er sah wol ein, dass nicht der Kaiser, auch nicht ein östreichischer Erzherzog, sondern allein die beiden eng vereinigten Regirungen von Spanien und den spanischen Niederlanden den Erwerb von Jülich und Berg zu erkämpfen vermochten. Demgemäss fasste er die von Sachsen angeregte Abtretung der Lande in bestimmterer Weise als eine Vereinigung derselben mit den spanischen Niederlanden auf. Diese Uebertragung, meinte er, sei durch die enge Verbindung zwischen Jülich und den Niederlanden angebahnt: rühre doch ein Theil der Jülicher Lande von Burgund zu Lehen, gewähren doch die Verträge zwischen beiden Landen für die Truppen von Burgund

---

1) Gödelmanns Relation. 1604 März 23. A. a. O. f. 262.
2) A. a. O. f. 261.

Durchzug und Oeffnung in den Jülicher Landen, und habe deshalb auch die spanisch-niederländische Regirung dem Kaiser schon ausdrücklich ihre Absicht erklärt, keinem ihr nicht annehmlichen Nachfolger die burgundischen Lehen zu verleihen.

Wenn nun weiter die Verhandlungen über die Abtretung zum Ziele führen sollten, so mussten sie — das sah Hanewalt ebenfalls ein — von einem kräftigern Willen als dem des trübsinnigen Kaisers geleitet werden. Er schlug daher vor: Kursachsen möge sich geradezu mit dem spanischen Gesandten in Prag und durch ihn mit dem Erzherzog Albert in Brüssel über die Beförderung der vom Kaiser zu gewährenden Anerkennung des sächsischen Rechts und über die Abtretung desselben an Albert verständigen. Die Entschädigung beim Kaiser zu erwirken — welche übrigens, wie Hanewalt mit vorsichtiger Unbestimmtheit hinzufügte, dem Kurhause Sachsen aus dem Reich oder den östreichischen Erblanden, in Geld oder in Land geleistet werden solle — dies könne ebenfalls dem Erzherzog Albert aufgetragen werden.[1])

Ob die spanische Regirung, wenn Sachsen ihr seine Rechte so bereitwillig angeboten hätte, es gewagt haben würde, dieselben anzunehmen? So wenig man ihren Wunsch, in den Jülicher Landen Meister zu sein, in Frage stellen darf, so sehr kann man doch zweifeln, ob sie die zur Besitznahme der Lande nöthige Kraft in sich fühlte. Ich habe oben bemerkt, dass, um die Besitznahme zu vollziehen, für das Haus Oestreich zunächst ein guter Rechtsanspruch, sodann eine den deutschen und ausserdeutschen Gegnern überlegene Waffengewalt und die Bereitschaft zu deren Anwendung erforderlich war. Wenn nun Spanien den sächsischen Rechtsanspruch für gut genug hielt und ihn offen annahm, so war allerdings die erste Bedingung erfüllt, aber das letzte Erforderniss trat dann in eine erschreckende Nähe. Im Jahre 1590, als Philipp II. die Vererbung der Jülicher Lande an einen östreichischen Prinzen betrieb, wäre die spanische Regierung vor der zur Besetzung der Jülicher Lande nöthigen Kriegsrüstung vielleicht nicht zurückgeschreckt. Allein im Jahre 1605 war Frankreich nicht mehr zerrissen und die General-

1) Relation Gödelmanns. 1605 Februar 4. (A. a. O. f. 269.) Extract aus Hanewalts Gutachten. (f. 277.)

staaten so stark, dass der Krieg mit ihnen die gesammten Kräfte Spaniens in Anspruch nahm. In dieser Zeit dürfte daher die Stellung der spanischen Politik gegenüber der Jülicher Frage etwa folgende gewesen sein: man wünschte die Erbschaft dem Hause Oestreich oder doch einem befreundeten Fürsten zuzuwenden: aber man suchte jedes zu bestimmte und offene Vorgehen zu vermeiden, welches die Gegner des Hauses Oestreich zum Widerstande gereizt hätte.

Indess man kann hier nur Wahrscheinlichkeiten berechnen. Denn Sachsen, welches nun einmal gewohnt war, über deutsche Dinge mit dem Kaiser zu handeln, vielleicht auch den Vorwurf fürchtete, dass es Deutschland an die Fremden, die protestantische Religion an ihren Erbfeind verrathen habe, liess den Rath des Hanewalt unbefolgt. Gödelmann musste sich direct an den Kaiser wenden mit der Bitte: er möge entweder die kursächsischen Ansprüche auf Jülich-Berg beschützen, oder sie gegen eine Entschädigung selbst übernehmen.[1]) Zugleich suchte der Gesandte die kaiserlichen Räthe zu Tauschvorschlägen zu bewegen.[2])

Was ich jedoch hinsichtlich Spaniens für wahrscheinlich annehme, dass es nämlich nicht offen als Bewerber um die Jülicher Lande auftreten wollte, weil dann der Krieg mit den andern protestantischen Prätendenten, mit Frankreich und den Staaten als nächste Folge erschien, das war am kaiserlichen Hofe ausgesprochener Grundsatz. Man hatte hier weder den Muth, den angebotenen Tausch anzunehmen, noch wollte man den künftigen Gelegenheiten dadurch vorgreifen, dass man ohne den Austausch den sächsischen Anspruch bestätigte. In seiner Antwort (11. Juli) nahm der Kaiser das sächsische Anerbieten zu weiterem Bedenken, und statt der gewünschten Entscheidung über die Rechtsfrage wies er den Kurfürsten an, er möge, wenn erst die Jülicher Lande wirklich erledigt seien, weitere Verfügungen mit Vertrauen auf sein Wolwollen nachsuchen.[3])

Diese Antwort war in der Hauptsache abschlägig. Trotzdem hörte

---

1) Kursachsen an Gödelmann. 1605 April 12. (A. a. O. f. 302.) Gödelmanns Memorial O. D. (f. 287.) Gödelmann an Kursachsen. Juli 30. (f. 303.) Vgl. Genuina facti species n. 55. (Das dort gedruckte Anbringen ist ein Stück von Gödelmanns Memorial.)

2) Gödelman an die geheimen Räthe von Kursachsen. 1605 August 9. (f. 307.)

3) Beilage zu Gödelmanns Relation vom 30 Juli.

Sachsen jetzt nicht mehr auf, seine Vorstellungen am kaiserlichen Hof zu wiederholen. Als Christian II. im Juli 1607 nach Prag kam, überreichte er dem Kaiser persönlich ein Memorial über die Jülicher Angelegenheit. Sein Gesandter Gödelmann gab den kaiserlichen Räthen zu verstehen, dass der Kurfürst für ein schlesisches Fürstenthum die Lande Jülich und Berg wol preis geben dürfte. Was man damit erreichte, kam, soweit es sich um eigentliche Entschliessungen handelte, nicht über die erste Antwort des Kaisers hinaus; allein soviel wirkten diese erneuten Vorstellungen doch, dass die Begierde Oestreichs nach den Jülicher Landen mehr und mehr erregt wurde. In diesem Sinne ward dem sächsischen Gesandten von den Räthen des Kaisers gesagt, das Recht seines Kurfürsten sei besser als jenes, welches aus dem Privilegium Karls V. von 1546 abgeleitet werde, es solle auch, sobald die Geschäfte nicht so verwickelt, die Zeitlage nicht so gefährlich sei, eine Entscheidung über die sächsischen Vorschläge getroffen werden. Ferner erinnerte man, dass der Kaiser dem Erzherzog Albert die in dem Testamente seines Vaters bestimmten Jahrgelder nicht gereicht habe: durch die Uebertragung von Jülich-Berg könne er dieser Schuld sich entledigen, und darum solle — das sei die Ansicht mehrerer geheimer Räthe — der Kurfürst von Sachsen den Erzherzog Albert in's Vertrauen ziehen, um durch dessen Vermittlung den Kaiser zur Annahme seiner Vorschläge zu bewegen.[1])

Diejenigen, welche im Jahre 1608 sich also äusserten, wiederholten nur den Rath, welchen Hanewalt gleich zu Anfang ertheilt hatte. Während aber Sachsen denselben unbefolgt gelassen hatte, waren die Verhandlungen über die sächsischen Ansprüche der Brüsseler Regirung nicht unverborgen geblieben. Und wie es scheint, wurde auch sie durch die Aussicht auf den Gewinn zur Ungeduld getrieben. Denn in den letzten Tagen des Jahres 1608 that plötzlich der Gesandte des Erzherzogs Albert den entgegenkommenden Schritt, indem er dem Dr. Gödelmann andeutete, dass sein Herr geneigt sei, sich mit Sachsen über den Austausch seiner Ansprüche in Verhandlungen einzulassen.[2])

---

1) Beilagen n. 1.

2) Gödelmann an die geheimen Räthe von Kursachsen. 1609 Januar 2. (A. a. O. f. 410.)

Im Januar 1609 berichtete Gödelmann über diese neue Wendung der Verhandlungen nach Dresden und bat um Verhaltungsmassregeln. Aber ehe der geheime Rath des Kurfürsten sich hierüber entschlossen hatte, erfolgte der mit so langer und banger Erwartung vorausgesehene Tod des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich (25. März 1609). Mit den vorbereitenden Besprechungen war es nun zu Ende. Es musste durch die That entschieden werden, wer die Lande in Besitz nehmen, und wer sie behalten solle.

Ehe wir auf diese weitere Entwicklung der Dinge eingehen, suchen wir uns noch einmal die Absichten der kaiserlichen Regirung zu vergegenwärtigen. Wir haben gesehen, wie dieselbe jeder bindenden Erklärung, sei es zu Gunsten des Rechtes eines der Bewerber, sei es über die Vereinigung der Jülicher Lande mit dem östreichischen Gebiete auswich. Wenn jedoch die kaiserlichen Räthe in freien Besprechungen den sächsischen Ansprüchen den Vorzug gaben und die angebotene Uebertragung derselben auf das Haus Oestreich für wünschenswerth erklärten, so darf man aus diesen Aeusserungen doch wieder ein Gelüste nach den Landen erkennen, dem nur das offene Zugreifen versagt wird. Oder hatten vielleicht der Kaiser und seine Räthe im geheimen eine festere Ansicht über die Frage, wer auf die Nachfolge in Jülich das eigentliche Recht besitze? Hatten sie im verborgenen einen klaren Plan darüber vereinbart, für wen und auf welche Weise der Besitz der Jülicher Lande gesichert werden solle? Wenn ein Gutachten, welches im August 1608 der gesammte Reichshofrath dem Kaiser abstattete,[1]) als mass-

---

1) Ich gebe folgenden Auszug: Wolfgang Wilhelm Pfgr. Neuburg hat den Kaiser dringend ersucht, ihm neben der Gemahlin des Herzogs von Jülich und deren Räthen das Regiment in den Jülicher Landen auf so lang zu übertragen, bis nach des Herzogs Tod der Streit über die dortige Succession vertragen sei, und sich dabei verbunden, die Zustimmung der Schwestern des Herzogs und ihrer Gemahlin zu erlangen. Weil aber des Markgrafen von Burgau Gesandter auf's heftigste dagegen protestirt hat, weil der Pfalzgraf in jenen Landen die katholische Religion zu unterdrücken und seine Prätensionen zum Nachtheil der übrigen zu sichern suchen würde, so ist ihm nicht zu willfahren. Ueber die weibliche Erbfolge in Jülich ist grosser Streit, weil man nicht weiss, ob die kaiserliche Expectanz die Zustimmung der Landstände und der Kurfürsten und Fürsten hat. Der Prätension der Herzogin von Preussen steht das grosse Bedenken entgegen, dass „ir anher, der her marggraf von Brandenburgk im babst- und kaiserlichen ban verstorben." Die Markgräfin von Burgau wendet ein, dass sie in ihres Vaters Disposition in Betreff der Succession nicht eingewilligt,

gebend angesehen werden darf, so wird man diese Fragen verneinen. Dahingegen wird man aus diesem Gutachten über das nicht ganz bestimmte Gelüste nach den Landen, über die zweideutigen Mittel, durch welche man vorläufig die Entscheidung zu vertagen, schliesslich aber die Dinge nach dem Wunsche Oestreichs zu wenden hoffte, einige Aufschlüsse erhalten. Es wird dem Kaiser gerathen, er solle Vorsorge treffen, dass die Bewerber um die Jülicher Lande sich seinem gerichtlichen Erkenntniss unterwerfen. Während der Zeit, die von dem Tode des Herzogs von Jülich, bis zu diesem nach dem gewöhnlichen Gange der Reichsjustiz gewiss nicht beschleunigten Erkenntniss vergeht, soll die Regirung der Jülicher Lande in der Hauptsache so bleiben, wie sie zeitweilig besteht, d. h. von den herzoglichen Räthen geführt und durch den Kaiser und einen kaiserlichen Commissar überwacht. Diese Regirung muss dann die Mittel finden, um nach und nach alle Aemter

---

und bei der Uneinigkeit der vier Schwestern jede ihre besondern Ansprüche habe. Der kaiserlichen Expectanz für Kursachsen oder das Haus Sachsen stehen die Expectanzen für die Töchter des Herzogs von Jülich entgegen, sowie der Umstand, dass man keinen Consens des Reichs hierzu kennt. Deshalb ist des Kurfürsten Anerbieten, seine Prätension „i. Mt. zu eren, doch gegen einer andern ansehenlichen recompens, zu cediren", nicht anzunehmen. Die Prätensionen von Nevers und Erzherzog Albert (als Inhaber der burgundischen Lande) sind nicht die schlechtesten. „So vil aber anlangt, solche furstentumber auf das haus Oesterreich zu transferiren, sei dieses mit sonderem vleiss erwogen worden, aber kein legitime mittel vorhanden, oder zu finden, das das haus Oesterreich einige rechtmessige praetension hieran suchen und austellen könne." — Damit nach dem Tode des Herzogs von Jülich weder die Staaten noch die Prätendenten sich der Lande gewaltsam bemächtigen, hätte der Kaiser die letztern zu einem Compromiss zu bewegen, dass sie in jenem Falle ruhig die rechtliche Entscheidung über ihre Ansprüche abwarten. Er möge ferner dem frühern Beschluss gemäss sofort einen Commissar nach Jülich schicken, der alle Städte und Festungen in Vertheidigungstand zu setzen und allen Unterthanen das Gelübde abzunehmen hat, dass sie gegenwärtig und nach des Herzogs Tod allein den Kaiser als ihren Herrn anerkennen, bis der Streit der Prätendenten entschieden ist. Der Commissar soll sich „höchlich bemuhen, .. das .. alle aemter nach und nach, .. unvermerckt mit catholischen personen besetzt werden." Bis zu seiner Ankunft wären die geistlichen Kurfürsten um möglichste Durchführung jener Massregeln zu ersuchen, sowie auch darum, dass sie dem Commissar allen Beistand leisteten, nach des Herzogs Tod des Kaisers „getreuen commissarien sein und bleiben und sich jederzeit des ertzhertzogen Alberti hulf gebrauchen wolten." — „Im Augusto a. 1608" (Wolfenbütteler Archiv. F 12. Auszug. Vgl. Droysen, das Strahlendorf'sche Gutachten. Abhandlungen der sächsischen Academie. Historisch-philos. Classe III S. 383.) Auf das bekannte Strahlendorf'sche Gutachten gehe ich nicht näher ein, weil es doch nur die Ansicht eines Einzelnen ausspricht, ich aber bei meinen Bemerkungen über die kaiserliche Politik mich nur an das Wichtigste zu halten gedenke.

mit Katholiken zu besetzen; sie sucht zugleich zur Unterstützung aller Massregeln des Kaisers und seines Commissars eine enge Verbindung mit Erzherzog Albert und den geistlichen Kurfürsten anzuknüpfen.

Der Zweck solcher Rathschläge ist gewiss nicht undeutlich. Wenn im Lande die Katholiken Meister waren, in der Nachbarschaft Erzherzog Albert und die geistlichen Kurfürsten mit ihnen zusammenwirkten, und endlich der Kaiser das ganze Getriebe beherrschte, so hatten die vornehmsten Prätendenten,[1]) die sämmtlich protestantisch waren, die zum Theil gegen den Kaiser und die Brüsseler Regirung im Gegensatz und mit den Generalstaaten in Verbindung standen, keine Aussicht auf Anerkennung. Oder sollte vielleicht das Urtheil des kaiserlichen Gerichtes, trotzdem dass die Gelegenheit zu willkürlichen Verfügungen in der Hand des Kaisers lag, ohne Zögerung und ohne Parteilichkeit erfolgen? Nachdem schon bei der Begründung der rechtlichen Ansprüche auf Jülich statt des einfachen Rechtes der wechselnde politische Vortheil massgebend gewesen, konnte man schwerlich erwarten, dass nunmehr ein strenger Rechtssinn das entwirren werde, was die Politik verwickelt hatte.

III. Die sächsische Politik im Jahre 1609.

Auf die Kunde, dass die Jülicher Erbschaft erledigt sei, handelten die vornehmlich betheiligten Mächte nach den Grundsätzen, die sie in der Zeit der Vorbereitung festgestellt hatten. Der Kaiser verfügte, dass die Regirung der Lande von der Herzogin Wittwe und den Räthen unter der Oberleitung seiner Commissarien weiter geführt werde, er lud einige Zeit später sämmtliche Bewerber vor den Reichshofrath, um dessen Erkenntniss abzuwarten. Brandenburg und Neuburg dagegen, welche weder die Jülicher Lande noch die Entscheidung über die Rechtsfrage in die Willkür des Kaisers oder gar seiner Räthe gestellt sehen wollten, beeilten sich, von den Landen Besitz zu ergreifen und wollten die Entscheidung der Rechtsfrage einem gütlichen Ausgleiche oder einem un-

1) Ich denke an Sachsen, Neuburg, Brandenburg.

parteiischen Fürstengerichte überwiesen sehen. Von Seiten des kursächsischen Hofes endlich wurde erst gezögert, dann gründlich berathschlagt.

Einen vollen Monat nach dem Tode Johann Wilhelms begannen die geheimen Räthe des Kurfürsten Christian damit, dass sie noch einmal die Ansprüche ihres Herrn durchforschten. Gleich hier aber zeigte sich die Sorglosigkeit, mit welcher die Sache bisher behandelt war. Man hatte noch immer den Heirathsvertrag Johann Friedrichs von 1526 und die damit zusammenhängenden Acten nicht gesehen, man wusste nichts Bestimmtes über die Urkunden, auf welche sich die Ansprüche Neuburgs, Brandenburgs und Anderer gründeten, nur über das Anrecht des gesammten sächsischen Hauses auf die Lande Jülich und Berg war man unterrichtet. Es fragte sich, was nun zunächst zur Verwirklichung dieses Rechts geschehen sollte. Nach dem Lehenrecht konnte in gewöhnlichen Fällen, wenn ein Lehen erledigt wurde, der sich für berechtigt ansehende Bewerber dasselbe ohne weiteres in Besitz nehmen, dann die Belehnung nachsuchen, und andern Prätendenten vor dem zuständigen Gerichte Rede stehen. Nur wenn das Nachfolgerecht in der Art bestritten wurde, dass offene Gewalt zwischen den Bewerbern zu fürchten war, hatte der Lehensherr eine zeitweilige Verwaltung des Erbes bis zur rechtlichen Entscheidung anzuordnen. Wie nun Brandenburg und Neuburg nach dem erstern Grundsatze gehandelt hatten, während der Kaiser dem letztern folgte, so fragte es sich, ob nicht auch Sachsen jenen ersten Weg der Selbsthülfe einschlagen sollte. An sich war die Antwort hierauf nicht schwer. Denn da in diesem Falle alles darauf ankam, wer zuerst zugreife, so war es für Sachsen nach dem Vorgehen sowol des Kaisers, wie der beiden andern Bewerber einfach zu spät. Allein die geheimen Räthe liessen es sich doch nicht nehmen, die Frage im allgemeinen zu erörtern, und sie befanden, dass nach dem bisherigen Gange der sächsischen Politik ein so selbständiges Verfahren nicht zulässig sei. Denn bisher hatte der Kurfürst den Schutz seines Rechtes nur beim Kaiser gesucht, der Kaiser aber hatte in seiner Erklärung von 1605 nicht auf eigenmächtige Besitznahme, sondern auf die Bitte um kaiserliche Verfügungen hingewiesen. Ausserdem war der wirkliche Erwerb der Jülicher Lande auch gar nicht der ausschliessliche

Zweck der sächsischen Politik, sondern man strebte nach einer Gebietsvergrösserung, die sich ohne Krieg und schwere Kosten erzielen liesse. Wenn man nun schon im Jahre 1604 vor dem Gewinn der Jülicher Lande erschrak, weil er Weiterungen herbeiführen werde, so waren im April 1609 die Verhältnisse genügend verwickelt, um einen offenen Krieg mit andern Bewerbern als die Folge der sächsischen Besitzergreifung voraussehen zu lassen.

Somit fanden die geheimen Räthe eine That, wie Brandenburg und Neuburg sie wagten, sehr unbesonnen. Sie wussten überhaupt nichts anderes zu rathen, als dass man den Antrag, den man vor vier Jahren an den Kaiser gerichtet hatte — nämlich die Bitte um den Schutz und die Verwirklichung des sächsischen Rechtes auf Jülich-Berg, nebst dem Anerbieten, die Lande gegen eine ausreichende Entschädigung abzutreten — gegenwärtig wiederhole.[1])

Am 29. April wurde dies Gutachten der geheimen Räthe abgestattet, und wieder vergingen neun Tage, bis der von ihnen empfohlene schriftliche Antrag an den Kaiser verfasst wurde. In der Zwischenzeit aber hatte man in drei wichtigen Punkten einen von dem Gutachten abweichenden Standpunkt eingenommen. Es hatten zunächst die Räthe einen Antrag empfohlen, der, wie er vom Kurfürsten ausging, so auch das gemeinsame Recht des Hauses Sachsen lediglich zu Gunsten des Kurfürsten in Anspruch nahm. Dies entsprach den bisherigen Verhandlungen. Da aber einem so einseitigen Vorgehen, wie es scheint, gerade keine bestimmten Absichten zu Grunde gelegen hatten, so wurde es in der schriftlichen Eingabe verbessert: der Kurfürst nahm das sächsische Recht für das ganze Haus Sachsen in Anspruch. Ferner hatten die Räthe den eigentlichen Gegenstand des Antrages ziemlich allgemein gefasst, dass nämlich der Kaiser das sächsische Recht schützen und dem Kurfürsten zum Besitz von Jülich-Berg verhelfen möge. In der schriftlichen Eingabe wurde dagegen geradezu die Belehnung nachgesucht. Endlich — was besonders wichtig ist — es wurde das Anerbieten, die Lande gegen eine Entschädigung preiszugeben, in den Antrag nicht aufgenommen.[2])

1) Beilage 2.
2) Beilage 2. Anm.

Was den Kurfürsten von Sachsen, der doch fünf Jahre lang dem Kaiser seine Jülicher Ansprüche feil geboten hatte, gerade jetzt zu einer solchen Zurückhaltung bewog, lässt sich vielleicht errathen aus dem angeführten Gutachten der geheimen Räthe. Dort wird nämlich bemerkt: der Kurfürst möge nicht, wie bisher, von einer Abtretung der Lande an das Haus Oestreich, sondern nur von dem Austausch im allgemeinen reden. Denn wenn sein Antrag, wie vorauszusehen, den protestantischen Bewerbern, Brandenburg und Neuburg, mitgetheilt werde, so dürften diese sich veranlasst sehen, das sächsische Recht selber zu erkaufen. Mit ihnen zu handeln, werde für den Kurfürsten ehrenvoller sein, als wenn durch seine Vermittlung die Jülicher Lande an einen katholischen Fürsten gebracht würden. Man sieht, das Bedenken, den Katholiken in die Hände zu arbeiten, trat jetzt, da es galt sich zu entscheiden, den sächsischen Staatsmännern plötzlich in den Weg. War es nun diese Scheu, offen als der Verbündete Oestreichs aufzutreten, oder war es der Argwohn, dass das Haus Oestreich bereitwilliger in der Annahme der Lande, als in der Herausgabe der Entschädigung sein werde — genug, der Kurfürst erneuerte seine frühern Angebote nicht, ja er ging über das Bedenken seiner Räthe hinaus, indem er von dem Austausch der Lande gänzlich schwieg. Dass er darum seine früheren Gedanken plötzlich aufgegeben habe, wird man wol nicht annehmen dürfen. Vielmehr scheint es, er wollte sich erst die Belehnung erwirken und dann den Handel beginnen.

Also Kurfürst Christian II. hatte beschlossen, sich mit seiner Forderung an den kaiserlichen Hof zu wenden. Allein statt eine Antwort auf seine Eingabe zu ertheilen, wartete man in Prag erst bis zum 24. Mai, dann liess man die oben erwähnte kaiserliche Citation ergehen, in der sämmtliche Bewerber um die Jülicher Lande aufgefordert wurden, ihre Ansprüche bis zum 24. September dem Reichshofrathe vorzubringen. Darüber gingen aber in Jülich die Ereignisse einen rascheren Gang. Drei Wochen nach der kaiserlichen Citation (10. Juni) einigten sich Brandenburg und Neuburg im Dortmunder Vertrag über den gemeinschaftlichen Besitz der Jülicher Lande, worauf die Landstände ihnen huldigten, die Regirung in ihre Hand kam, und die kaiserlichen Commissarien mit ihren ohnmächtigen Protesten alles Ansehen verloren.

Die Macht des Kaisers in jenen Fürstenthümern wäre damals mit einem Schlage vernichtet gewesen, wenn nicht der Amtmann Rauschenberg die Festung Jülich für ihn behauptet hätte. Diese That ermöglichte noch in der letzten Stunde ein kräftiges Eingreifen der Regirung Rudolfs II. Erzherzog Leopold, welcher einige Geldmittel, einiges Ansehen und sehr verwegene Entschlüsse hatte, wurde am 14. Juli als Vorstand der kaiserlichen Commissarien nach den Jülicher Landen geschickt.[1]) Er bemächtigte sich der Festung Jülich, warb Truppen und begann Verhandlungen, in der Absicht sich der Jülicher Lande mit Güte oder Gewalt zu bemeistern. Dadurch wurden dann wider die deutschen und ausserdeutschen Verbündeten von Brandenburg und Neuburg aufgeregt. Bald rüstete man auf beiden Seiten, um den Besitz der Jülicher Lande dem kaiserlichen Commissar oder den beiden Bewerbern zu sichern. Betrachten wir, was Sachsen dieser neuen Verwicklung gegenüber that.

Vor allem wurden die Dresdener Räthe jetzt endlich ein unbegreifliches Versäumniss gewahr: sie hatten über die Ansprüche des Hauses Sachsen verhandelt, ohne die Herzoge der ernestinischen Linie zur Mitwirkung aufzufordern. Indem sie aber dies Versehen wieder gut zu machen suchten, mussten sie alsbald einen zweiten von ihnen übersehenen Punkt in's Auge fassen, nämlich das Anrecht der Ernestiner an sämmtliche Jülich-clevischen Lande. Man könnte denken, eine ernste Untersuchung dieses Rechtes, welches mit den Ansprüchen des Gesammthauses, wie wir gesehen, nicht zu vereinbaren war, hätte die kursächsischen Räthe in grosse Verlegenheit setzen müssen. Allein man fasste die Sachen nach jener Anschauung, die nun einmal in den Jülicher Dingen zu herrschen schien, und die das Recht dem Interesse unterordnete. 'Wiewol dies verschiedene Rechtsansprüche sind, sagte Dr. Marcus Gerstenberg, so gehen doch beide dahin, das hochlöbliche Haus Sachsen zu vergrössern. Darum wäre es am besten, dass das Haus Sachsen für einen Mann stünde. Käme die Sache zu gutem Ende, so könnte man sich nachher nach Billigkeit und dem Rechte eines Jeden vergleichen.'[2])

Diesem Rathe gemäss setzte sich Kurfürst Christian mit dem ältesten

---

1) Seine Vollmacht bei Meyer Londorpius suppletus I S. 488.
2) Bedenken Gerstenbergs. Juni 20. (Dresdener Archiv. 8801. Jülicher Sachen. IX. Buch. f. 80.)

der Ernestiner, dem Herzog Johann Casimir von Sachsen-Coburg, in Beziehung. Und wie sonderbar! Auch diesem Fürsten waren in der Zeit, da der letzte Herzog von Jülich starb, die Ansprüche seines Hauses nicht gegenwärtig.[1]) Ob er dieselben überhaupt erst durch den Kurfürsten von Sachsen erfuhr, oder ob er, kurz bevor dieser sich an ihn wandte, darauf aufmerksam geworden war, ist mir unbekannt. Genug, seit dem Juli[2]) 1609 standen beide Fürsten mit einander in Verhandlung über die sächsischen Ansprüche an die gesammten Jülicher Lande, und in Folge dieser Verhandlungen versammelten sich zu Naumburg in den ersten Tagen des September 1609 die verordneten Räthe des Kurfürsten von Sachsen, des Herzogs Johann Casimir, des Herzogs Johann Ernst von Sachsen-Eisenach, sowie der unmündigen unter kurfürstlicher Vormundschaft stehenden Herzoge von Weimar und Altenburg.

Es wurden hier Beschlüsse gefasst, welche hinsichtlich der ver-

---

1) Sonst hätte er am 6. Mai nicht folgendes Schreiben an den Landgrafen Moriz richten können: „Wir vernemen fast ungerne, das sich die furnemen so nahe verwante und vereinigte heuser und interessenten der Gulichischen landen nicht einhelliglicher zusammen thuen." Nach des Herzogs Ansicht bedarf es vor allem der Zusammensetzung unter den Interessenten, damit die Jülicher Lande unzertrennt bleiben. Man kann die Sachen dann durch gütliche Handlung oder „durch gewisse austraege beilegen, wie wir vermercken, dergleichen vor dessen gar wol angesehen und bedacht gewesen. hierinnen vor einen man, jedoch cum reservatione iurium unius et alterius partis, zu dretten und coniunctis viribus das werck zu treiben. Dan besorglichen, weil die raet und landstende selbsten die garnisonen und also per consequens die blaetz in irem gewalt, auch die interessenten under einander nicht accommodirt, die Kai. Mt. möchte sich einmengen, sequestrationes verordnen, die sachen an Kaiserlichen hof, als dahin deren erörterungen vermuge Keiserlicher capitulation und der cammergerichtsordnunge one mittel gehören sölle, ziehen und langweilige process geben, bis die Spanier iren vorteil ersehen, sie alsdan under einem praetext, wie der sein möge, des lands sich zu mechtigen anmassen, die Staden es nicht wöllen leiden, der dummelplatz daselbst hingeraten, und balt heissen: neque mihi neque tibi. Musten auch solcher gestalt die Spanier von irer alten art gar gelassen haben und uf einmal gantz from worden sein, wan sie diese sachen so schlecht one gegentrachten solten halten und ansehen, und nicht bedenken oder verdechtig achten, das ein churfürst zu Brandenburgk, der dieser landen mechtig und Preussen in seiner gewalt hette, dazu mit churf. pfaltzgrafen l. wegen der neuen heirat in so enger verwantnus, desselben l. hinwieder mit den Generalstaden in Holland in guttem vernemen, inen ein gefaerlicher nachbar sein möchte. Welches wir e. l. also discursweise vertrawlichen anfügen wollen, ob sie zu gemeinem besten hieraus etwas schaffen und underbawen können." (Marburg. Ausw. Sachen. Jülich.)

2) Kursachsen an Gerstenberg und Gödelmann. Juli 14. (Dresdener Archiv. 8801. IV. Buch Jülicher Sachen f. 266.)

schiedenen Rechtsansprüche dem Rathe Gerstenbergs, hinsichtlich der Mittel, dieselben geltend zu machen, dem bisherigen Verfahren Kursachsens entsprachen. Die aus den verschiedenen Privilegien entspringenden Jülicher Ansprüche sollten, so beschloss man, von dem gesammten Hause Sachsen verfolgt werden; die Kosten des Unternehmens und die Jülich-clevischen Lande selber, wenn man sie gewönne, sollten in drei Theile nach den drei Hauptlinien (Kursachsen, Weimar und Coburg) getheilt werden. Dem Kurfürsten Christian II. wurde die Leitung des Verfahrens übertragen, doch sollte er stets mit Zuziehung der Herzoge handeln. Wie es sich nun zur Verwirklichung der Jülicher Ansprüche um zweierlei handelte: zunächst um den sofortigen Besitz der Lande, sodann um die rechtliche Entscheidung, wem unter den verschiedenen Bewerbern die Lande eigenthümlich zukommen sollten, so erklärte man, dass beides, die Einweisung in den Besitz und das gerichtliche Erkenntniss lediglich dem Kaiser zustehe. Am kaiserlichen Hofe also wollte man, indem man im Namen des gesammten Hauses Sachsen und innerhalb der in der Citation vom 24. Mai bestimmten Zeit das Gesuch um Belehnung wiederholte, für's erste den Besitz der Lande erwerben. Für den Fall dass dann der Kaiser ein gerichtliches Verfahren zwischen den verschiedenen Bewerbern eröffnen sollte, beschloss man, sich seiner Entscheidung, d. h. der Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes, zu unterwerfen.[1])

Die Folge der Naumburger Beschlüsse war es also, dass Sachsen abermals die Befriedigung seiner Ansprüche am kaiserlichen Hofe nachsuchte. Nun befand sich als ständiger Gesandter des Kurfürsten von Sachsen zur Zeit des Todes des Herzogs von Jülich Dr. Gödelmann am Hofe zu Prag. Zu ihm gesellten sich bis zum Monat September Marcus Gerstenberg und Christoph von Loss. Im September, als das eben erwähnte Gesuch um Belehnung übergeben wurde, waren von kurfürstlicher Seite Schweipold von Brandenstein und Dr. Gödelmann, von herzoglicher Seite Albrecht von Steinau und Sigmund Heusser bevollmächtigt. Was in den Berichten dieser Gesandten zunächst auffällt, ist die entschiedene Verurtheilung, welche die brandenburgischen Ansprüche

1) Beilage 3.

am kaiserlichen Hofe erfuhren. Die vornehmsten Räthe, wie der Präsident des geheimen Rathes, Landgraf Georg von Leuchtenberg,[1]) der Reichsvicekanzler Leopold von Strahlendorf,[2]) ja, wenn wir dem Berichte Gerstenbergs glauben dürfen,[3]) sämmtliche kaiserlichen Räthe waren der Ansicht, dass Brandenburg gar kein Recht habe. Ueber die sächsischen Ansprüche dagegen sprach man mit grosser Achtung: Leuchtenberg sagte,[4]) das Haus Sachsen sei der „vornehmste Interessent", Strahlendorf erklärte, das sächsische Anrecht sei das beste von allen.[5]) Aber daneben scheint es dann wieder, als ob die Räthe eben gegen alle verschiedenen Ansprüche ihre Einwendungen gehabt hätten. Schon im Juni erinnerte Leuchtenberg, dass die Jülicher Lande Mannlehen seien: wenn Carl V. über die Nachfolge beim Abgang des männlichen Stammes habe verfügen wollen, so habe er kraft seiner Capitulation die Zustimmung der Kurfürsten einholen müssen.[6]) Im August berichtet dann Gödelmann: man sehe am kaiserlichen Hof die Jülicher Lande für heimgefallene Mannlehen an und halte keinen Kaiser für berechtigt, dieselben ohne Zustimmung der Kurfürsten anderweitig zu verleihen.[7])

So hoch also die kaiserlichen Räthe die sächsischen Ansprüche schätzen mochten, noch stärker erschien nach ihren Worten das Anrecht des Kaisers, der die Lande im Namen des Reichs zurückfordern mochte. Bald zeigte sich die praktische Folgerung aus dieser Annahme. Im September 1609 stellte der Landgraf von Leuchtenberg dem kursächsischen Gesandten vor: da sowol Sachsen wie der Kaiser einen so kräftigen Anspruch an die Jülicher Lande erhüben, so könnte vielleicht ersteres sich mit dem letztern „auf gebührliche Weise" abfinden. Der Gesandte brauchte darauf die gewöhnliche Ausflucht, dass er über solche Dinge nicht instruirt sei.[8]) Aber als einige Tage später die in Folge

1) Relation Gerstenbergs und Gödelmanns. 1609 Juni 10. (Dresdener Archiv. III. Buch Jülichische und clevische Sachen. 8800 f. 258.)
2) Relation Gerstenbergs. 1609 Juli 4. (Dresdener Archiv. IV. Buch Jülichische Sachen f. 194.)
3) Bedenken Gerstenbergs. 1609 Juni 20. (A. a. O. f. 80.)
4) Vgl. die oben angeführte Relation vom 10. Juni.
5) Bericht der sächsischen Gesandten vom 1. October 1609 (VIII. Buch Jülichische Sachen f. 3), vom 2. Januar 1610. (X. Buch f. 389.)
6) Vgl. den citirten Bericht Gerstenbergs und Gödelmanns vom 10. Juni.
7) Bericht vom 5. August. (V. Buch Jülichische Sachen f. 270.)
8) Bericht Gödelmanns vom 19. September. (VII. Buch Jülichische Sachen f. 413.)

der Naumburger Beschlüsse abgefertigte Gesandtschaft des gesammten sächsischen Hauses eingetroffen war, machte Strahlendorf am 28. September geradezu den Vorschlag, Sachsen möge sein Anrecht dem Hause Oestreich abtreten. Die Gründe, welche er und Andere für den Vorschlag einbrachten, waren der Art, dass sie nach der bisherigen Erfahrung auf die kursächsischen Räthe einen grossen Eindruck machen mussten: der Process zwischen den verschiedenen Bewerbern, sagte man, werde sehr lange dauern, die Gefahren, welche nach dem Endurtheile mit der wirklichen Besitznahme der Lande verbunden seien, werden sehr gross sein, und die Kosten vollends werden um so stärker anwachsen, da der Gewinnende auch dem Kaiser ersetzen müsse, was derselbe jetzt für die Behauptung der Lande aufwende.[1])

Ehe wir betrachten, welche Aufnahme dieses Angebot bei Sachsen fand, müssen wir die Frage stellen, ob den Anträgen von Leuchtenberg und Strahlendorf eine klare und feste Absicht des kaiserlichen Hofes zu Grunde lag. Es würde keine Antwort darauf sein, wenn man ausführte, dass Erzherzog Leopold seine Jülicher Commission mit der Absicht übernahm, sich die Lande anzueignen.[2]) Denn die Pläne Leopolds mochten wol vom Kaiser Rudolf persönlich begünstigt werden, aber sie waren nicht gleichbedeutend mit der Politik der kaiserlichen Regirung.[3]) Wollen wir wissen, welche Zwecke diese verfolgte, so müssen wir zusehen, was im gesammten Hofrathe, sowie im geheimen Rathe beschlossen und vom Kaiser gebilligt wurde.

Seitdem nun der Hofrath die Citation vom 24. Mai erlassen hatte, vergingen vier Monate, innerhalb deren die vorgeladenen Parteien ihm antworteten — unter ihnen Sachsen, indem es das erwähnte Gesuch um Belehnung eingab und dabei seine Ansprüche begründete, Brandenburg und Neuburg, indem sie die Zuständigkeit des Hofrathes bestritten. Erst zu Anfang des Monats November kamen hierauf die Hofräthe zu einem neuen Beschlusse: sie setzten Brandenburg und Neuburg (des-

---

1) Bericht der sächsischen Gesandten. October 1. (VIII. Buch Jülichische Sachen f. 3.)

2) Gindely, Rudolf II. B. II S. 33 fg.

3) Der Hofrath Wacker erklärte sogar, die Abordnung Leopolds sei ohne Wissen des Reichshofraths erfolgt. (Bericht der sächsischen Gesandten. 1610 Januar 2. X. Buch Jülichische Sachen f. 389.)

gleichen dem Herzog von Zweibrücken) eine abermalige Frist von zwei Monaten an, um der Citation vom 24. Mai zu genügen; versäumten sie die Frist, so sollte auf Anrufen der übrigen Parteien weiter verfahren werden.[1]) Zu gleicher Zeit wurde dann im Hofrath und im geheimen Rathe über das fernere Vorgehen berathen, und man neigte, nach den Mittheilungen, welche die sächsischen Gesandten von einzelnen Räthen empfingen, zu folgenden Beschlüssen: es sollten die von den einzelnen Bewerbern übergebenen Anträge den übrigen mitgetheilt, und so ein förmlicher Process unter denselben eingeleitet werden. Während dessen habe man den Erzherzog Leopold zur Vertreibung der besitzenden Fürsten zu unterstützen, und möge man zugleich den einen und andern Bewerber durch Verhandlungen und Anerbietungen zu befriedigen suchen.[2])

Wie die sächsischen Gesandten die letztern Worte — gewiss mit Recht — auslegten, gingen sie auf Fortsetzung der Verhandlungen über die Abtretung der Lande an Oestreich oder einen katholischen Fürsten. Allein wenn man das ganze Gutachten und die Lage der kaiserlichen Regirung betrachtet, so erkennt man zugleich, wie wenig Aussicht solche Pläne hatten. Die Verhandlungen, welche einzelne Räthe darüber begannen, waren ganz unbestimmt, der Kaiser selber war noch nicht entschlossen, und vollends waren die Mittel zur Besitznahme der Lande für Oestreich nicht genügend vorhanden. Unter den Absichten des kaiserlichen Hofes war nur eine ganz feststehend, dass nämlich die Entscheidung über das Loos der Jülicher Lande in seiner Hand verbleibe. Zur Durchführung dieser Absicht diente ein schläfriges Rechtsverfahren, eine Anzahl von unbefolgten Strafbefehlen, und endlich die Truppenwerbungen, welche mit ungenügendem Nachdrucke zur Unterstützung von Leopolds Commission vorgenommen wurden.

Obgleich daher Kursachsen vor dem Jahre 1609 dem Kaiser die Abtretung seiner Jülicher Ansprüche aufzudrängen versucht hatte, so würde es doch begreiflich sein, dass es jetzt, da deutsche und ausserdeutsche Mächte sich vereinten, um den Erwerb der Jülicher Lande dem Hause Oestreich zu verwehren, und da hingegen der kaiser-

---

1) Beilage zu dem Bericht der sächsischen Gesandten vom 7. November. (VIII. Buch Jülichische Sachen f. 449.)

2) Bericht vom 7. November. (A. a. O.)

liche Hof sich ebenso unentschlossen und machtlos als jene Mächte einig und stark bewies, den ihm angebotenen Handel nicht einzugehen wagte. Es kam aber noch ein besonderer Grund hinzu, um die Dresdener Staatsmänner zurückzuhalten. Wie wir gesehen, hatten sie sich mit dem herzoglichen Hause Sachsen zur gemeinschaftlichen Verfolgung ihrer Jülicher Ansprüche vereinigt. Nun aber waren die eigentlichen Vertreter dieses Hauses, die Herzoge von Coburg und Eisenach, entschieden gegen die Abfindung mit Oestreich eingenommen, einmal weil sie als Protestanten die Jülicher Lande keinem katholischen Fürsten, und am wenigsten den Spaniern, zuwenden wollten, sodann weil sie fürchteten, von Oestreich und den gehofften Kaufpreis betrogen zu werden.[1]) Ganz

---

1) Vgl. S. 27 Anm. 1. Kursachsen an die Herzoge von Coburg und Eisenach. November 8. (VIII. Buch Jülichische Sachen f. 378.) Der Argwohn des Herzogs von Coburg war bestärkt durch die Auszüge einiger Schreiben, die ihm zugekommen waren, und die er am 9. August an Kursachsen übersandte. Das erste ist ein Schreiben des Cölner Nuntius an den Papst folgenden Inhalts: Wenn die Jülicher Lande an einen Ketzer fallen, so seien, da auch in Ungarn und Oestreich die ketzerische Religionsübung freigegeben sei, die entgegengesetzten Grenzlande des Reichs ketzerisch; ebenso seien des Reichs Grenzen im Norden (Brandenburg, Sachsen, Preussen), im Südwesten (Pfalz, Würtemberg, Schweiz), die Lande im Mittelpunkt (Braunschweig, Anhalt, Meissen, Thüringen, Hessen u. a.) ketzerisch; was noch katholisch sei, würden die bald an sich bringen können. An die Jülicher Lande grenzen Cöln, Trier, Münster, Osnabrück, Paderborn, in denen auch Ketzer genug seien. Die Ketzer in Aachen und Cöln — in letzterm haben sich „viel gafflen und handwergksleutte, so catholisch sein . . mit inen verbunden" — hoffen seit lange auf einen ketzerischen Fürsten in Jülich. Mit dessen Hilfe können sie leicht die Katholiken aus Cöln verjagen und dann die Sitze der geistlichen Kurfürsten überwältigen. Ein ketzerischer Fürst in Cleve würde sich auch sofort mit Holland verbünden, und beide wären jeder Macht mehr als gewachsen. Der Papst möge deshalb gleich an den Kaiser schreiben, dass er sofort die Jülicher Lande durch Commissarien verwalten lasse, bis er über den Erben derselben entschieden habe. Die Einmischung jedes Andern sei inzwischen zu verhüten. Weder Brandenburg, noch Neuburg, noch Zweibrücken haben Rechte an Jülich, sondern entweder Burgau, oder der Kaiser. Dieser könne die Lande dem Markgrafen von Burgau oder Erzherzog Albert oder Maximilian übertragen. Der Papst möge sofort an die geistlichen Kurfürsten schreiben, dass sie sich bemühen, dass der Kaiser die Lande keinem Ketzer übergebe. — Weiter bemerkt dann der Epitomator: Der Nuntius habe in demselben Sinne schon den in Cöln befindlichen Gesandten von Mainz und Trier zugeredet, er habe an den „nuncium Gutenum zu Prag" geschrieben, dass er die Absendung der kaiserlichen Commissarien beschleunige und den Kaiser bewege, keinen Ketzer mit den Landen zu belehnen. Er habe an die Jesuiten in den Jülicher Landen geschrieben, dass sie in Predigten, Beichten, Unterredungen dahin wirken, dass die Vornehmsten bis auf fernere kaiserliche Verfügung sich ruhig verhalten. — Ueber zwei weitere Schreiben wird folgender Auszug gegeben: „Paulus V. hortatur Caes. Mtem. provide, ne in ducatibus Juliacensibus etc. religio

dieselben Gründe musste dann der Kurfürst von Sachsen in den verschiedensten Wendungen von andern Höfen vernehmen: vom Landgrafen Moriz, von Frankreich, von den Staaten und England. Man suchte seinen Gesandten zu beweiseu, dass das rechtliche Verfahren sowol, wie die Gunstbezeugungen des kaiserlichen Hofes nur ein von Spanien und Oestreich vereinbartes Mittel sei, um die sächsischen Fürsten in Zwiespalt mit den protestantischen Reichsständen zu halten und schliesslich die Jülicher Lande für sich selber zu gewinnen.

Solche Vorstellungen, wenn man sie auch in Dresden als übertrieben verwarf, wirkten doch allmählich auf die Geister ein, und dies um so mehr, da, wie wir oben gesehen, seit dem Tode des Herzogs von Jülich die kurfürstlichen Räthe vor ihren früheren Tauschplänen ohnehin eine plötzliche Scheu empfanden. Als daher in den letzten Tagen des October die Herzoge von Coburg und Eisenach bei dem Kurfürsten Christian noch einmal recht offene Vorstellungen gegen die Abtretungsvorschläge der kaiserlichen Räthe erhoben, gab der Kurfürst eine Antwort, welche, indem sie die Auswechslung der Lande gegen blosses Geld zurückwies, und von andern Tauschplänen gänzlich schwieg, als eine Verleugnung der frühern Absichten angesehen werden konnte.[1])

Bald kam auch eine Entdeckung hinzu, die den Kurfürsten in seinen Gedanken nur bestärken konnte. Es wurden nämlich im December 1609 zwei vom Erzherzog Leopold an den kaiserlichen Rath Hegenmüller und an den Erzherzog Ferdinand gerichtete Schreiben aufgefangen. In dem letztern[2]) sprach Leopold es offen als seine Aufgabe aus, die Jülicher Lande „den Ketzern aus dem Rachen zu reissen", und so die Macht und den Muth derselben überhaupt einzuschränken. Für diesen gemeinnützigen Zweck sollte Ferdinand ihm mit 100,000 Gulden beistehen. Eine Abschrift beider Briefe gelangte in die Hände der besitzenden Fürsten, und von dem Kurfürsten von Brandenburg wurden sie

---

detrimentum patiatur, et ne haeretici illos occupent" . . . . . Schönberg hat an den Kaiser geschrieben, „se multo minorem, quam ut in suam potestatem redigat provincias tam amplissimas, sondern es wolle die notturft erfordern, dass er ein ertzhertzogen thette abordnen; dan er an diesem lande ein neue cron, quandoquidem amissa Ungaria, bekome." (V. Buch Jülichische Sachen f. 303.)

1) A. a. O.

2) Beilage 4.

sodann als willkommener Beweis für seine bisherigen Behauptungen an den Kurfürsten von Sachsen geschickt.[1]

In Folge solcher Entdeckungen und Befürchtungen wurde von kursächsischer Seite der Tauschplan einstweilen[2] ganz bei Seite gesetzt, und auf jede Andeutung der kaiserlichen Räthe eine ausweichende Antwort ertheilt. Man verlangte vom Kaiser weiter nichts als eine Antwort auf das Gesuch um Belehnung, welches am 24. September[3] übergeben war. Allein es ist bereits erzählt, was bis zum November 1609 vom kaiserlichen Hofrathe in der Jülicher Sache verfügt wurde. Mit dem unsichern Gange seines Verfahrens war ein Bescheid, wie Sachsen ihn wünschte, nicht zu vereinigen, und so blieb abermals das sächsische Gesuch unbeantwortet.

Wie nun die kaiserliche Regirung einerseits zweideutig und eigennützig erschien, indem sie die sächsischen Ansprüche an Oestreich zu bringen suchte, anderseits ohnmächtig und verächtlich, indem sie den Widerstand von Brandenburg und Neuburg in keiner Weise zu brechen vermochte, so war es doch selbst von Sachsen nicht zu erwarten, dass es die Vertretung seiner Ansprüche dem kaiserlichen Hof völlig anheimgeben und auf jedes selbständige Handeln verzichten sollte. Ein solches selbständiges Handeln konnte aber in zwiefacher Weise gedacht werden: entweder suchte Sachsen sich mit den besitzenden Fürsten und ihren Freunden irgendwie zu verständigen, oder es versuchte den Besitz und den rechtlichen Standpunkt derselben auf eigne Hand zu bekämpfen.

---

1) 1610 Januar 3. (X. Buch Jülichische Sachen f. 509.) Der Kurfürst bemerkt, er könne das Original jederzeit haben.

2) Dass man freilich noch daran dachte, später (wenn man erst das sächsische Recht auf die Lande bestimmter anerkannt sähe) die Tauschverhandlungen wieder aufzunehmen, scheint mir aus einem Bericht der kurfürstlichen und fürstlichen sächsischen Gesandten in Prag vom 7. November hervorzugehen. Nachdem hier von der Absicht der kaiserlichen Räthe, das sächsische Recht für Oestreich zu erhandeln, die Rede gewesen, heisst es: es werden hoffentlich, „da man steif, nnwandelbar und unausgesetzt in terminis petitae investitnrae et immissionis . . verharret und sich zu keinem verzüglichen mitel oder weg verstehet, dieselbigen gefasten opiniones und consilia bei so beschaffenem zustande und unwesen under den raeten balt infringiret nnd geendert, oder doch auf gewisse mass und conditiones modificiret nnd andern dem chnr- und fürstlichen hause zu Sachsen erspriesslichern weg getriben werden.“ (VIII. Buch Jülicher Sachen f. 449.)

3) Relation der Gesandten. 1609 September 25. (VII. Buch Jülicher Sachen f. 435.)

Nachdem wir bisher das Vorgehen betrachtet haben, welches dem Kurfürsten von Sachsen als das richtige und hauptsächlich zum Ziel führende erschien, müssen wir also jetzt noch beachten, in wie weit die angedeuteten zwei Wege nebenbei eingeschlagen wurden.

Auf die Kunde, dass Brandenburg und Neuburg den Dortmunder Vertrag geschlossen und sich nun der Regirung der Jülicher Lande auf eigene Hand zu bemächtigen suchten, bat Kurfürst Christian schon im Juli 1609 den Kaiser, er möge den Einwohnern der Jülicher Lande den Anschluss an beide Fürsten untersagen.[1]) Einige Tage vor diesem Gesuche — und zwar zu der Zeit, da die Ansprüche der Ernestiner in Dresden eben berücksichtigt zu werden begannen — liess er eine Deduction über das sächsische Anrecht an die gesammten Jülicher Lande verfertigen, welche durch Gesandte den Räthen und Ständen der Jülicher Lande übergeben werden sollte,[2]) mit der Aufforderung, dass sie vor der kaiserlichen Entscheidung mit keinem andern Bewerber zum Nachtheil des sächsischen Rechtes verhandeln möchten. Endlich wurde an Landgraf Moriz, den Vermittler des Dortmunder Vergleichs, vom Kurfürsten Christian ein Schreiben gesandt, in welchem der Landgraf an die sächsisch-hessische Erbeinigung erinnert und von seiner dem Hause Sachsen schädlichen Vermittlung abgemahnt ward.[3]) Unter allen, die so angegangen waren, entsprach der Kaiser am meisten den Hoffnungen des Kurfürsten, denn er hatte die gewünschten Befehle schon erlassen, bevor er darum gebeten wurde.[4]) Die Gesandtschaft hingegen, welche im Juli nach den Jülicher Landen abging, kam zu spät, denn die Stände von Cleve-Mark hatten den Fürsten von Brandenburg und Neuburg meisten Theils gehuldigt, die von Jülich und Berg unterhandelten gerade über die Huldigung, und die Gesandten mussten zusehen, wie auch hier der grössere Theil den Fürsten nachgab.[5]) Was dann endlich den

1) Kursachsen an Christoph v. Loss, Gerstenberg und Gödelmann. 1609 Juli 6. (IV. Buch Jülichische Sachen f. 157.)

2) Kursachsen an den Kaiser. 1609 Juni 24. (A. a. O. f. 35.)

3) Das Schreiben wird erwähnt in dem in der vorletzten Anm. citirten Briefe. Es muss erst nach Abschluss des Dortmunder Vertrags an seine Adresse gelangt sein, da Landgraf Moriz behauptete, er habe zur Zeit des Dortmunder Vertrags von den sächsischen Ansprüchen nichts gewusst.

4) Kaiserliche Mandate vom 7. und 11. Juli. (Meyer I 485, 486, 501.)

5) Bericht der Gesandten Humbert von Langen und Jacob Schröter. 1609 Juli 26. (V. Buch Jülicher Acten f. 9.)

Landgrafen Moriz anging, so erwirkte man bei diesem Fürsten allerdings sehr wolgemeinte, aber am Ende doch vergebliche Bemühungen, welche von den oben bezeichneten möglichen Zielen einer selbständigen sächsischen Politik das der Verständigung mit den besitzenden Fürsten erstrebten.

Dem Landgrafen Moriz hatte fester als den meisten andern Fürsten die Ansicht gestanden, dass das Haus Oestreich die Jülicher Lande in dem doppelten Interesse der katholischen Religion und der eignen Machtvergrösserung begehre, dass jede kaiserliche Entscheidung über den Besitz der Lande durch diese Begierde bestimmt sein und mit der Hülfe Spaniens, des Papstes und anderer katholischer Mächte zur Durchführung kommen werde. Dieser Gefahr, meinte er, könne nur durch Vereinigung der protestantischen Stände begegnet werden. Wie er darum selber seine Kraft und seine Mittel zu Gunsten der protestantischen Bewerber aufopferte, so verlangte er von diesen Mässigung in ihren widersprechenden Wünschen: sie sollten sich verständigen über den einstweiligen Besitz der Lande und die schliessliche Entscheidung über ihr Recht einem Schiedsgerichte wolgesinnter Fürsten überlassen.

Ein Ausdruck dieser Absichten war der vom Landgrafen vermittelte Dortmunder Vertrag. Kaum aber war er mit demselben zum Ziele gekommen, so erfuhr er — zunächst wol durch jenen Brief des Kurfürsten Christian — von den sächsischen Ansprüchen, die ihm bis dahin ebenso unbekannt gewesen, wie sie es allen nicht unmittelbar betheiligten Fürsten waren.[1]) Er, der mit dem Bewusstsein einer uneigennützigen Gesinnung und eines umfassenden Blickes die Vereinigung der beiden protestantischen Parteien, der kurpfälzischen und der sächsischen, erstrebte, erkannte sofort, dass die Trennung derselben erweitert wurde, wenn zu dem Streite über die Interessen des Reichs ein Kampf über besondere Vortheile hinzukam, und wenn in diesem Kampfe Brandenburg und Neuburg von den Unirten unterstützt wurden, Sachsen dagegen seine Hülfe beim Kaiser nachsuchte. Erschreckt durch solche Aussichten, sah er sich dann noch unmittelbar in einen Gegensatz der Pflichten gezogen. Es bestand zwischen Hessen, Brandenburg und Sachsen eine

1) Dies erklärte der hessische Rath Otto von Starschedel den sächsischen Gesandten in Jülich (vorige Anm.) und der Landgraf selber. Johann Casimir an Kursachsen. 1609 Juli 25. (V. Buch Jülichische Sachen f. 297.)

alte Erbeinigung, vermöge deren die vereinigten Fürsten nichts unfreundliches gegen einander vernehmen und ohne Vorwissen der andern in keine fremde Verbindung eintreten sollten. Wie nun Landgraf Moriz ein ebenso gewissenhafter als conservativer Fürst war, so hatte er bisher dieses Bündniss sorgfältig zu erhalten gesucht, stand auch gerade damals in Unterhandlung über eine förmliche Erneuerung desselben. Jetzt sah er die beiden Verbündeten, Brandenburg und Sachsen, plötzlich in Streit über entgegengesetzte Ansprüche: jeder verfolgte die seinigen auf einem Wege, den der andere verdammte, und indem er selber den Kurfürsten von Brandenburg in seinem Vorgehen unterstützte, vernahm er vom Kurfürsten von Sachsen, dass er dem Rechte desselben Eintrag thue.

Landgraf Moriz gehörte zu den Fürsten, welche meinten, die verwickelten Verhältnisse der Reichsstände seien wol zu klären, wenn man nur durch persönliche Besprechungen sich zeitlich und gründlich verständige. Unermüdlich in solcher vermittelnder Thätigkeit, wusste er auch in der gegenwärtigen Verlegenheit keine andere Auskunft als einen Versuch zur Verständigung zwischen Brandenburg und Sachsen. Und allerdings war dies Unternehmen nicht so hoffnungslos, als es auf den ersten Blick aussieht. Denn unter den sächsischen Fürsten hatte wenigstens einer, der Herzog Johann Casimir, sich schon früher den Ansichten des kurpfälzischen Hofes genähert.[1]) Derselbe hatte auch kurz nach dem Tode des Herzogs von Jülich über die Absichten des kaiserlichen Hofes die gleichen Befürchtungen geäussert wie Landgraf Moriz,[2]) und in der Verwicklung, die dem Dortmunder Vertrage folgte, machte er selber dem Kurfürsten von Sachsen den Vorschlag, man solle vermittelst des Landgrafen eine Verständigung zwischen Sachsen, Brandenburg und Neuburg versuchen.[3]) Dieser Herzog war es denn auch, den der Landgraf, sobald jener durch ein Schreiben über Sachsens Jülicher Ansprüche ihm eine Gelegenheit bot, in Ichtershausen besuchte, um seine Vermittlungsarbeit zu beginnen.[4])

1) Briefe und Acten I n. 292 (S. 365), 356 Anm. 2 529 (S. 663).
2) Siehe oben S. 27 Anm. 1.
3) Kursachsen an Gerstenberg und Gödelmann. 1609 Juli 14. (IV. Buch Jülicher Sachen f. 266.)
4) Johann Casimir an Kursachsen. 1609 Juli 25. (V. Buch Jülicher Sachen f. 297.)

Die Absicht des Landgrafen ging dahin, dass weder die zeitweilige Regirung der Jülicher Lande, noch die Entscheidung der Rechtsfrage in die Willkür des Kaisers und seiner Räthe gestellt werde. Dagegen konnte man, obgleich damals die Naumburger Tagsatzung noch nicht gehalten, und der sächsische Standpunkt noch nicht ganz klar bestimmt war, doch nach dem bisherigen Verhalten Kursachsens in der Besitzfrage, sowie nach seiner steten Anerkennung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit mit Sicherheit sagen, dass die kursächsischen Räthe in beiden Punkten eine dem Landgrafen entgegengesetzte Stellung einnahmen. Es war also die Aufgabe des Vermittlers, die sächsischen Staatsmänner völlig zu bekehren. Hätte nun der Landgraf bloss mit dem Herzog von Coburg zu thun gehabt, so wäre die Arbeit nicht sehr schwer gewesen. Denn wenn er diesem vorstellte, dass der Kaiser in den Jülicher Landen ein verdächtiger Verwalter, in der Rechtsfrage ein parteiischer Richter sein werde, so war des Herzogs Zustimmung schon gegeben. Und wenn gegen die hieraus gezogene Folgerung, dass das Haus Sachsen sich mit Brandenburg und Neuburg über die Rechts- und Besitzfrage gütlich verständigen solle, aus der Lage der Dinge sehr vieles einzuwenden war, so stimmte der Herzog dem Landgrafen abermals bei, als er ausführte, man könne diesen Schwierigkeiten doch vielleicht ausweichen. Denn wol hatte der Kaiser in der Citation vom 24. Mai sich das Erkenntniss in der Rechtsfrage beigelegt, und wollte Kursachsen sich gegen die kaiserliche Gerichtsbarkeit nicht auflehnen; aber Niemand hinderte ja die Parteien, während des rechtlichen Verfahrens einen Vergleich unter sich zu treffen. Allerdings musste ferner vor einem solchen Vergleich die Besitzfrage geregelt werden, und diese schien unauflöslich, da Sachsen den Besitz verlangte, Brandenburg und Neuburg dagegen eigenmächtig zugegriffen hatten, und endlich der Kaiser die Verfügung über die einstweilige Anordnung der Jülicher Regirung für sich in Anspruch nahm; allein Sachsen konnte sich vielleicht mit den beiden Fürsten vorläufig verständigen — Landgraf Moriz wollte sich sogar für die Theilnahme Sachsens an dem gemeinschaftlichen Besitze verwenden — alle drei konnten dann vielleicht ein Abkommen mit dem Kaiser treffen, bei welchem er nachgab, dass die Lande in ihrem Besitze blieben.

Auf diese Weise wusste Johann Casimir sich mit dem Landgrafen in Ichtershausen zu verständigen, und es war jetzt erforderlich, den Kurfürsten von Sachsen für dieselbe Ansicht zu gewinnen.[1]) Allein hier fand man eine unüberwindliche Schwierigkeit. Die kursächsischen Staatsmänner waren einem gütlichen Ausgleiche nicht grundsätzlich abgeneigt, aber was sie in einem solchen zugeben mochten, das wollten sie nur mit Vorwissen und Zustimmung des kaiserlichen Hofes zugeben. Es war also die Frage, ob der kaiserliche Hof einem Ausgleich zustimmen werde, bei welchem Brandenburg und Neuburg den vorläufigen Besitz der Jülicher Lande behielten und Sachsen in denselben aufgenommen wurde. Da nun Johann Casimir schon vor der Besprechung zu Ichtershausen diesen Gedanken selbständig angeregt hatte, so hatte man von Dresden aus die Gesinnung der kaiserlichen Räthe erforschen lassen.[2]) Und die Antwort, welche man darauf erhielt, war entschieden verneinend.[3]) Sie konnte auch kaum anders als verneinend sein, da am 7. und 11. Juli die kaiserlichen Mandate gegen die besitzenden Fürsten, gegen ihre Truppen und Unterthanen in Jülich ergangen waren, in welchen auf die weitere Behauptung des Besitzes die Acht und Oberacht gesetzt wurde, und da am 14. Juli Erzherzog Leopold abgefertigt wurde, um die Fürsten mit Gewalt zu vertreiben.

Diese Antwort war bereits in den Händen der Dresdener Räthe, als ihnen Johann Casimir über seine Verhandlungen berichtete, er selber voll guter Hoffnung, mit der Absicht, sie fortzusetzen. Da gaben sie dem Herzog die kühle Erwiderung, man könne sich bei dem Tage zu Naumburg, der gerade damals vorbereitet wurde, über diese Dinge besprechen.[4]) Welche Beschlüsse aber bei dieser Versammlung gefasst wurden — und sie wurden im bestimmten Hinblicke auf die Verhandlungen des Landgrafen Moriz gefasst — ist oben bemerkt. Der Sinn derselben war, dass man mit Brandenburg und Neuburg über den Besitz der Lande keinen andern Vergleich schliessen könne, als einen solchen, in dem sie sich den kaiserlichen Mandaten unterwürfen. Bei

1) S. die vorige Anm. Vgl. auch Rommel VII S. 506.
2) Kursachsen an Gerstenberg und Gödelmann. 1609 Juli 14. (IV. Buch Jülicher Acten f. 266.)
3) Christ. v. Loss, Gerstenberg und Gödelmann an Kursachsen. 1609 Juli 20. (IV. Buch Jülicher Acten f. 271.)
4) Kursachsen an Johann Casimir. 1609 August 16. (V. Buch Jülicher Sachen f. 324.)

solchen Beschlüssen war es von geringer Bedeutung, wenn Landgraf Moriz sich inzwischen zur Fortsetzung seiner Verhandlungen vom Kurfürsten von Brandenburg — der übrigens die wirkliche Theilnahme Sachsens an dem Besitze nicht zugeben wollte — beauftragen liess, und wenn er dann, begleitet vom Markgrafen von Anspach, nach Annaburg kam, und mit dem Kurfürsten Christian, dem Herzog Johann Casimir und ihren beiderseitigen Räthen vier Tage lang (vom 25.—28. September) verhandelte.[1]) Denn wenn die Vermittler statt der kaiserlichen Hofprocesse gütlichen Austrag, statt kaiserlicher Verordnungen über den Besitzstand einen Vergleich der betheiligten Fürsten vorschlugen, Sachsen dagegen vor allem Gehorsam gegen die kaiserlichen Erlasse verlangte, so war das Verständniss unmöglich.

Indem man so den Ausgleich mit den besitzenden Fürsten ablehnte, ergriff man aber nicht nur ihnen, sondern auch den ausländischen Mächten gegenüber, welche an den Jülicher Sachen Antheil nahmen, eine bestimmte Stellung. Denn dass Frankreich, England und die Staaten den Fürsten von Brandenburg und Neuburg beistehen, Erzherzog Albert hingegen vielleicht den Kaiser unterstützen werde, wurde damals lebhaft gefürchtet oder gewünscht. Dies anerkennend, fassten die kursächsischen Räthe schon bei der Naumburger Tagsatzung den Beschluss, es solle eine Schrift über das sächsische Recht verfasst und durch Gesandte den Königen von Frankreich, England und Dänemark, sowie den Regirungen in Brüssel und im Haag übergeben werden. Die Gesandten sollten an die fremden Mächte das Ansinnen stellen, die alleinige Entscheidung des Kaisers in dem Jülicher Streit anzuerkennen, und sich in denselben nicht weiter einzumischen, als indem sie die Bewerber zu der gleichen Anerkennung aufforderten.

Als Gesandter des Kurfürsten von Sachsen reiste demgemäss im October Paul Helferich nach Paris, London, Brüssel und dem Haag. Ihm folgten (seit December 1609) als Gesandte des Hauses Sachsen der Graf Wolfgang von Mansfeld und die Räthe Lucan und Gerstenberg. In der Hauptsache jedoch waren die Verrichtungen dieser Gesandten ebenso ziellos wie die der Vermittler. Denn wenn sie dem König Heinrich

---

1) Beilage 5.

vorstellten, er möge nichts, was dem Hause Sachsen zum Nachtheil gereichen könne, vornehmen, so erwiederte er mit vollem Rechte, dass er den sächsischen Ansprüchen so wenig im Wege stehen wolle, wie denen von Brandenburg und Neuburg. Wenn dann aber die Sachsen ihn aufforderten, er möge, um seine unparteiische Gesinnung zu bethätigen, den kaiserlichen Verfügungen und Erkenntnissen freie Bahn lassen, so entgegnete Heinrich, es gebe keinen parteiischern Richter als den Kaiser, das wahre Mittel für Sachsen, um zu seinem Rechte zu kommen, sei, dass es mit Brandenburg und Neuburg sowol über einen schiedlichen Austrag der Rechtsfrage, als auch über gemeinsames Vorgehen bis zu dieser Entscheidung eine Verständigung treffe. Nicht einmal das konnten die Gesandten mit Bestimmtheit erfahren, ob Heinrich IV. den Besitz der Fürsten mit den Waffen schützen, und ob er die Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes, wie der Kaiser sie beanspruchte, offen bekämpfen wolle. Unumwunden stellte man nur den Widerstand in Aussicht, falls Oestreich und Spanien sich die Jülicher Lande aneignen wollten. Zugleich aber sprach man einerseits soviel von dem Plane, unter dem Deckmantel kaiserlicher Justiz diese Aneignung durchzusetzen, anderseits erklärte man wieder so besimmt, die berechtigte Hoheit des Kaisers nicht kränken zu wollen, und rieth so dringend zu friedlichem Ausgleich zwischen allen Streitenden, dass die Gesandten schliesslich meinten, der König sei unentschlossen und scheue den Krieg.[1])

Dieselbe Gesinnung, wie in Frankreich, fanden dann die Gesandten in England und bei den Staaten: Wolwollen für die sächsischen Ansprüche, daneben aber das Ansinnen, mit der bisherigen Politik durchaus zu brechen,[2]) dass sie hingegen beim Erzherzog Albert die volle Beistimmung zu dem Verfahren ihrer Herrschaft fanden,[3]) versteht sich von selbst, hatte aber auf den Gang der Dinge keinen besonderen Einfluss. Im Ganzen hatten die Verhandlungen, welche Sachsen mit dem Landgrafen Moriz sowol, wie mit den fremden Mächten führte, keinen Erfolg.

1) Beilagen 6, 7, 8. Man beachte den Versuch, Sachsen dadurch zu gewinnen, dass man es zum Erwerb der von Leopold occupirten Stücke aufforderte.

2) Der geheime Rath an Winwood. 1609 November 24, 1610 Februar 18. (Winwood, memorials III S. 85, 111.)

3) Bericht Helferichs vom 18. Januar 1610. (XI. Buch Jülichische Sachen f. 412.)

IV. Die sächsische Belehnung.

Die im vorigen Capitel geschilderte sächsische Politik war eine überaus einfache: man trug seine Jülicher Ansprüche dem Kaiser vor und erwartete von seiner Gerechtigkeit und Macht, dass er sie befriedigen werde. Was man sonst that, um mit den besitzenden Fürsten sich zu vergleichen oder sie selbständig zu bekämpfen, war unbedeutend und erfolglos. Wie erzählt ist, fand man nun aber am kaiserlichen Hofe die Zeichen eines bedenklichen Eigennutzes; in den Jülicher Landen verwickelten sich zugleich die Verhältnisse der Art, dass gegen Ende des Jahres 1609 ein Krieg zwischen den possidirenden Fürsten und dem Kaiser fast unvermeidlich erschien. Da musste man doch zweifelhaft darüber werden, ob, wenn selbst der Kaiser in diesem Kampfe die Oberhand behalten sollte, der Gewinn des Sieges dem Hause Sachsen zufallen werde. Sehen wir also, wie sich die sächsischen Staatsmänner auf diese neue Aufforderung zu kräftigerm Handeln verhielten.

Es ist erwähnt, dass die kaiserliche Politik durch ihre Begünstigung des östreichischen und katholischen Interesses auch bei den kursächsischen Räthen Misstrauen hervorrief. Als daher das am 24. September überreichte Gesuch um Belehnung ohne Antwort blieb, und statt dessen im November der oben bezeichnete Erlass des Reichshofrathes erging, welcher ein langes gerichtliches Verfahren in Aussicht stellte, wurde Sachsen mit seinen Mahnungen am kaiserlichen Hofe dringender. Am 17. November übergab die sächsische Gesandtschaft dem kaiserlichen Hofrath und dem geheimen Rathe ein Memorial, in dem das Gesuch vom 24. September begründet und wiederholt wurde; elf Tage später erlangte sie eine, übrigens schon seit neun Wochen nachgesuchte, Audienz bei dem Kaiser, und somit die Gelegenheit, den Monarchen auch persönlich um die Belehnung anzugehen. Aber es wurde damit weiter nichts erreicht, als die Erklärung, man müsse erst sehen, wie sich die besitzenden Fürsten auf die am 6., 9. und 11. November zum

---

1) Berichte der sächsischen Gesandten vom 7. und 9. November. (VIII. und IX. Buch Jülichische Sachen.)

dritten Male gegen sie erlassenen kaiserlichen Mandate verhalten würden.[1] Ueber dieser Zögerung und Zweideutigkeit verloren endlich zwar nicht die kursächsischen Räthe, aber doch die Herzoge von Coburg und Eisenach ihre Geduld.

Herzog Johann Casimir von Coburg hatte, wie schon bemerkt, beim Ausbruche des Jülicher Erbstreites mit seinen Anschauungen mehr auf der Seite des Landgrafen Moriz als des Kurfürsten Christian gestanden. Wenn er dann später die Beschlüsse der Naumburger Tagsatzung annahm und sich in Annaburg an der Zurückweisung der Vermittlungsversuche von Hessen und Anspach betheiligte, so scheint dies weniger auf Grund eigner Ueberzeugung als in Folge der leitenden Stellung, welche die kurfürstliche Linie des Hauses Sachsen der fürstlichen gegenüber einnahm, geschehen zu sein.[2] So kam es, dass er, und in ähnlicher Weise sein Bruder, Herzog Johann Ernst von Eisenach, von der sächsischen Politik, der sie zugestimmt hatten, sich gleichwol nicht befriedigt fühlten. Waren doch auch die Ereignisse darnach angethan, um ihre Besorgnisse zu verstärken. Als Erzherzog Leopold nach Jülich kam, fürchteten sie, es solle diesem unter der Form des Sequesters der Besitz der Jülicher Lande zugewandt werden. Als einige Wochen später kleine Feindseligkeiten zwischen Leopold und den possidirenden Fürsten begannen und sich dann die Sachen immer mehr zu einem förmlichen Kriege zu wenden schienen, erkannten sie die Folgen eines solchen Krieges in jedem Falle als verderblich für die sächsischen Ansprüche: denn behaupteten Brandenburg und Neuburg ihren Besitz mit den Waffen, so stellten sie ihn schwerlich hinterher einem gerichtlichen Erkenntnisse anheim; gelang es aber dem Kaiser, die Lande zu erobern, so behielt er sie, wie dies ein aufgefangener Brief des Erzherzogs Leopold vorschlug,[3] wahrscheinlich so lange als Pfand, bis ihm die Kriegskosten ersetzt würden, d. h. er verfuhr zum Vortheil der katholischen Religion und des Hauses Oestreich mit den Jülicher Landen wie Baiern mit

1) Bericht der sächsischen Gesandten vom 30. November. (IX. Buch Jülichische Sachen f. 417.)

2) Vgl. die Aeusserungen der Coburger Räthe in Beil. 5.

3) Leopold bittet den Kaiser um Geld und bemerkt, er könne dasselbe unbedenklich geben, weil er ja die Stadt Jülich in der Hand habe und „sich an derselben leichtlich erholen" könne. (S. die folgende Anm.)

Donauwörth. Um diese Gefahren zu beitigen, wussten die Herzoge von Coburg und Eisenach keine andern Mittel, als Verhütung des Krieges, Garantien gegen eine willkürliche Verfügung über die Jülicher Lande und gegen ein den Parteien unannehmbares Gerichtsverfahren des Kaisers. Und das alles hofften sie noch zu erreichen durch gütliche Unterhandlung. An den Kaiser, so meinten sie, habe man sich zu wenden mit der Bitte, unparteiische Reichsstände bei dem Erkenntniss über die Erbfrage zuzuziehen. Mit Brandenburg und Neuburg solle Sachsen hinsichtlich des Besitzes und der endlichen Entscheidung über ihre Ansprüche einen Ausgleich zu treffen suchen, der sowol den drei Fürstenhäusern als dem Kaiser annehmlich sei. Vor allem aber habe man darauf zu sehen, dass zunächst die begonnenen Feindseligkeiten eingestellt und die Kriegsrüstungen beseitigt werden.[1])

In diesem Sinne machten die beiden Herzoge seit November 1609 dem Kurfürsten von Sachsen ihre Vorstellungen, und zwar wiederholt und dringend; denn was geschehen sollte, das musste rasch geschehen. Anfangs verhielt sich Kursachsen abwehrend; aber wie der Herzog Johann Casimir bei derartigen Vermittlungsgedanken früher die bereitwillige Unterstützung des Landgrafen Moriz gefunden hatte, so kam den Herzogen diesmal noch ein anderer Bundesgenosse zu Hülfe, nämlich der Kurfürst von Brandenburg.

Kurfürst Johann Sigismund folgte, indem er in jener Zeit sich zu einem Vergleichsversuche herbeiliess, vornehmlich dem Wunsche seiner Verbündeten. Denn Frankreich sowol, wie die Union verlangte dringend nach einer Verständigung zwischen Sachsen und den possidirenden Fürsten, sollte dieselbe auch durch Aufnahme Sachsens in den Mitbesitz der Jülicher Lande erkauft werden müssen. Schon im August 1609 hatten deshalb die nicht selber interessirten unirten Fürsten den Markgrafen Christian von Culmbach, Halbbruder des Kurfüsten von Brandenburg und Schwager des Kurfürsten von Sachsen, um die Ueber-

---

1) Kursachsen an die Herzoge von Coburg und Eisenach. 1609 November 8. (VIII. Buch Jülichische Sachen f. 378.) Coburg und Eisenach an Kursachsen. December 19. (X. Buch Jülichische Sachen f. 443) Coburg an Kursachsen. 1610 Februar 8. (XII. Buch f. 121.) Derselbe an denselben. 1610 April 26. (XV. Buch f. 1.) Erzherzog Leopold an den Kaiser. 1609 November 7. (IX. Buch f. 474.)

nahme der Vermittlung zwischen Brandenburg und Sachsen ersucht und eine willfährige Antwort erhalten.[1]) Nun reiste im Februar 1610 der Kurfürst von Brandenburg durch das Culmbacher Land zu dem Unionstag von Schwäbisch Hall. Diese Gelegenheit benutzend, wusste der Markgraf Christian den Herzog Johann Georg, den Bruder des Kurfürsten von Sachsen, zu einem Besuche nach Hof zu bewegen, um dort zwischen ihm und Johann Sigismund eine Vermittlung zu versuchen.

Die Verhandlung fand statt vom 13—15. Februar 1610, in denselben Tagen wo die Unirten in Schwäbisch-Hall versammelt waren, um einerseits mit den possidirenden Fürsten, anderseits mit Frankreich das Bündniss zu schliessen zur Vertreibung Leopolds aus Jülich; man stand also am Vorabende des Krieges. Aber so ernst die Zeit war, so wenig ernst scheint es den unterhandelnden Parteien mit dem Ausgleich gewesen zu sein. Der Kurfürst von Brandenburg, wie gesagt, unternahm den Vergleichsversuch wol hauptsächlich aus Rücksicht auf die Unirten und Frankreich. So bot er denn dem Hause Sachsen Bedingungen, in denen von der Aufnahme dieses Hauses in den Mitbesitz der Jülicher Lande keine Rede war: nur durch einen Revers und eine Caution sollte es für den Fall, dass in rechtlichem oder gütlichem Austrage sein Recht obsiege, hinsichtlich seiner Befriedigung sicher gestellt werden. Dafür sollte Sachsen in der Verwerfung der Zuständigkeit des kaiserlichen Hofraths und in der Anerkennung des Besitzes von Brandenburg und Neuburg sich auf die Seite dieser Fürsten stellen. Ganz unvereinbar mit diesen Anträgen waren die Gegenvorschläge der kursächsischen Regirung. Nach wie vor ging diese von dem Gedanken aus, dass kein gütlicher Ausgleich über das Loos der Jülicher Lande ohne Zustimmung des Kaisers statthaft sei. Nachdem nun aber der Kaiser den ganzen Rechtsstandpunkt der possidirenden Fürsten hinsichtlich des Besitzes und der schliesslichen Entscheidung verurtheilt, sie alsdann wegen ihres Widerstandes mit der Acht bedroht hatte und nun zu ihrer gewaltsamen Unterwerfung Anstalten traf, war doch die kaiserliche Zustimmung nur zu einem solchen Ausgleiche zu erwarten, in dem wenigstens der Hauptsache nach der kaiserlichen Auffassung nachgegeben wurde. Zu dieser

1) Briefe und Acten II n. 168.

Betrachtung gesellte sich dann bei Kursachsen die Erbitterung über die Befestigung des Besitzes von Brandenburg und Neuburg, über die geringschätzige Art, in der diese Fürsten sich über die sächsischen Rechtsansprüche geäussert hatten, und über die Macht und Entschlossenheit, mit der sie jetzt dem Kaiser entgegentraten. Darum suchten die den Herzog Johann Georg begleitenden Räthe ihre Vorschläge eher zu schärfen als zu mildern: sie mutheten dem Kurfürsten von Brandenburg volle Unterwerfung unter die kaiserlichen Mandate zu, also Räumung der Jülicher Lande, Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes (sowol in der Besitzfrage als in der Hauptsache), Entlassung der geworbenen Truppen, und dazu noch Abbitte vor dem Kaiser und seinem Commissar.

Es braucht wol kaum bemerkt zu werden, dass man solche Vorschläge nur einander gegenüberstellte und dann unter bittern Worten schied.[1])

Dieses Misslingen genügte indessen nicht, um den Eifer der Herzoge von Coburg und Eisenach zu ersticken. Auch sie verlangten nach einer eingehenden Besprechung der Sachlage und schickten zu dem Zwecke einige Räthe nach Dresden. Die Unterredungen derselben mit den kursächsischen Räthen dauerten vom 25. Februar bis zum 5. März. Da die zu befolgende Politik in ihren Grundsätzen und möglichen Folgen hierbei eingehend erörtert wurde, so ist es der Mühe werth, über den Inhalt der Conferenzen einiges zu berichten.

Die Hauptfrage, ob Sachsen an der Seite des Kaisers gegen die glaubensverwandten possidirenden Fürsten einstehen müsse, oder ob noch ein Mittel zur Verständigung mit den letztern zu finden sei, wurde einfach erledigt. Auf die Mahnung der herzoglichen Räthe zur Verständigung erwiderten nämlich die Kurfürstlichen, indem sie ihre in Hof vorgebrachten Bedingungen noch bestimmter wiederholten und über

1) Instruction für Johann Georg. 1610 Januar 27. (XI. Buch Jülicher Sachen f. 93) Protocoll der Tagsatzung zu Hof. (XII. Buch f. 284. Berliner Archiv. XXXV a 15.) Der Ton der Verhandlaugen ist vielfach scharf. Von sächsischer Seite wird z. B. bemerkt: Kurfürst Christian wünsche es dem Kurfürsten von Brandenburg nicht, dass er in die Acht erklärt werde; und wieder: wenn der Kaiser für den Kurfürsten von Sachsen entscheide, so habe dieser die Mittel, um die Sentenz geltend zu machen.

die Gegenvorschläge Brandenburgs berichteten. Da mussten freilich die Gesandten der Herzoge zugeben, dass weder auf die einen noch die andern Vorschläge eine Vergleichshandlung zu gründen sei. Es blieb dabei, dass Sachsen nichts anderes erwarten wolle, als was der Kaiser und sein Hofrath verfüge. Aber wie es sich nun darum handelte, zunächst die Belehnung nebst Besitzeinweisung und späterhin ein schliessliches Urtheil zu erlangen, so führten die Herzoglichen ihre Bedenken gegen die Ehrlichkeit der kaiserlichen Regirung aus: nur zu wahrscheinlich sei ein Einverständniss des Kaisers mit Erzherzog Leopold und katholischen Ständen, mit dem Papste und Spanien, um die Jülicher Lande für sich selbst zu erwerben. Die Räthe des Kurfürsten Christian erwiderten darauf: sie vertrauten auf die Gerechtigkeit des Kaisers. Nunmehr erinnerten die Herzoglichen, dass der Besitz der Jülicher Lande, auch wenn der Kaiser ihn dem Hause Sachsen zuspreche, doch nur durch einen Krieg zu erringen sei: in diesem Kriege stehen auf der einen Seite die Possidirenden mit ihren Bundesgenossen, mächtig genug, um die Möglichkeit des Sieges für sich zu haben, und gewiss nicht geneigt, die Lande nach dem Siege jemals wieder herauszugeben; auf der andern Seite stehe der Kaiser, angewiesen auf die Hülfe des Papstes, Spaniens und katholischer Stände, die ihm, wenn er siegen sollte, die Uebergabe der Lande an Sachsen gar nicht einmal gestatten würden. Die Räthe des Kurfürsten erwiderten darauf, indem sie neben der Gerechtigkeit des Kaisers seine Macht hervorhoben und die Unterstützung der Possidirenden durch Frankreich und die Union als zweifelhaft hinstellten.

So war also der Weg zu einer von kaiserlichen Anordnungen unabhängigen sächsischen Politik abgeschnitten. Wenn jetzt die Gesandten der Herzoge noch darauf hinwiesen, dass das gewünschte kaiserliche Decret über Sachsens Belehnung sich sehr lange hinziehen dürfte, so konnte dies die Ruhe der Kurfürstlichen nicht mehr stören; denn sie hatten sich inzwischen mit dem Gedanken vertraut gemacht, es werde bei der Vielheit der Prätendenten die Besitzfrage erst durch einen summarischen Process entschieden werden. Ja dass auch vorher die Lande vom Kaiser sequestrirt würden, hatten sie als weder unwahrscheinlich

noch gar zu bedenklich bezeichnet.[1]) Wenn ferner die Herzoglichen anfragten, ob denn der Kaiser zum Erkenntniss über den Hauptstreit nicht Reichsfürsten zuziehen müsse, so erklärten die Dresdener Räthe dieses für unnöthig und bedenklich zugleich: denn die protestantischen Fürsten dürften vornehmlich die Häuser Pfalz und Brandenburg begünstigen, die geistlichen Kurfürsten aber keinem Protestanten etwas gönnen. Schliesslich, wenn nach alle dem noch andre Bedenken gegen das einfach gerichtliche Verfahren von Kursachsen übrig waren, so wurden sie sämmtlich niedergeschlagen durch den vom Kurfürsten bei diesen Verhandlungen geäusserten Spruch: es sei besser Unrecht leiden als Unrecht thun.[2])

Nach dem, was über den eigennützigen Charakter der kaiserlichen Politik gesagt ist, könnte man es nun für natürlich halten, wenn die kaiserliche Regirung von dem Augenblicke an, wo Sachsen ihren Verfügungen sich völlig unterwarf, zugleich aber es ihr ebenso vollständig überliess, die Jülicher Lande mit schweren Opfern den Possidirenden zu entreissen, den bestimmten Beschluss gefasst hätte, alles, was sie zur Gewinnung der Jülicher Lande aufwandte, auch nur zum eigenen Vortheil aufzuwenden. Indess man darf über dem Eigennutze dieser Regirung ihre Unentschlossenheit und Machtlosigkeit nicht vergessen.[1]) Wol hatte dieselbe zu Anfang sich das hohe Ziel gesetzt, die Regirung der Jülicher Lande und die Entscheidung des Jülicher Erbstreites in ihrer Hand zu behalten; sie hatte, als blosse Ladungen und Befehle diesem Ziele nicht näher führten, den Erzherzog Leopold abgesandt und dazu vielleicht noch den Beschluss gefasst, derselbe sei zur gewaltsamen Vertreibung der possidirenden Fürsten zu unterstützen. Wenn nun aber Leopold in Jülich bald

---

1) Kursachsen an die Herzoge von Coburg und Eisenach. 1609 November 8. (VIII. Buch Jülichische Sachen f. 378.)

2) Berathungsgegenstände der Dresdener Conferenzen. 1610 Februar 24. (XIII. Buch Jülichische Sachen f. 1.) Protocoll der Conferenzen. Februar 25 — März 5.) A. a. O. f. 7.)

3) Indem ich über die Politik der kaiserlichen Regirung berichte, habe ich, wie schon oben einmal angedeutet ist, nur dasjenige im Auge, was der Hofrath und der geheime Rath im Einverständniss mit dem Kaiser beabsichtigte und beschloss. Was sonst Erzherzog Leopold mit einer Coterie von kaiserlichen Räthen und Obersten beabsichtigte, und was dem kranken Geiste des Kaisers von diesen und andern Abenteurern eingeredet wurde und zum Theil des Kaisers Billigung fand, dies zu erzählen, liegt ausserhalb der Gränzen meiner Arbeit.

nach seiner Ankunft Truppen warb, und dann seit dem Monat Februar 1610 in seinen Bisthümern Strassburg und Passau weitere Werbungen anstellte, so konnte der Kaiser dazu nicht viel mehr als seinen Namen und sein Ansehen hergeben. Für die Geldmittel musste Leopold selber sorgen, und es ergab sich, dass seine Finanzen sich bald erschöpften, und dass die Geldunterstützungen von Spanien und einem oder dem andern katholischen Reichfürsten ganz ungenügend waren. Dem gegenüber standen die überlegenen Rüstungen der possidirenden Fürsten, dann, vom Januar bis Mai 1610, ihre Bündnisse mit der Union, mit Frankreich, England und den Generalstaaten. Es war den kaiserlichen Räthen klar, dass ein Krieg gegen diese Macht ein gefährliches Abenteuer sei.

Ihre Verlegenheit zeigte sich denn auch in einem widerspruchsvollen Verhalten. Schon im November 1609 erklärte der Reichshofrath Hertel den sächsischen Gesandten: es sei unthunlich, die Acht gegen die Possidirenden zu erklären und auszuführen; man hoffe sie auf andere Weise nachgiebig zu machen.[1]) In demselben Monate rieth der Landgraf von Leuchtenberg mit bestimmten Worten, das Haus Sachsen möge eigenmächtig die possidirenden Fürsten vertreiben und die Jülicher Lande in Besitz nehmen. Ueberhaupt hielt man damals den sächsischen Gesandten immer wieder vor, das Haus Sachsen habe Brandenburg und Neuburg in eigenmächtiger Besitzergreifung zuvorkommen sollen.[2]) So ernst waren den kaiserlichen Räthen die Mandate gemeint, in denen die Besitzergreifung Brandenburgs und Neuburgs wie ein Verbrechen gegen Kaiser und Reich behandelt wurde!

Da indess solche Vorstellungen in Dresden kein Verständniss fanden, so suchten die kaiserlichen Räthe, denen die militärischen Mittel fehlten, sich nunmehr in moralischer Hinsicht gegen ihre Widersacher zu kräftigen. Vielleicht hatte nichts der kaiserlichen Politik so viele Gegner erweckt, als der Verdacht, sie suche die Jülicher Lande für das Haus Oestreich zu gewinnen. Und wie dieser Argwohn bei allen Versuchen, das Haus Sachsen dem Kaiser zu entfremden, stets den vornehmsten Ueberredungsgrund bildete, so hielt es endlich auch der Kur-

1) Bericht der sächsischen Gesandten. November 30. (IX. Buch Jülichische Sachen f. 417.)
2) Bericht der sächsischen Gesandten vom 8. und 19. November. (VIII. und IX. Buch Jülichische Sachen.)

fürst von Sachsen für nöthig, sich eine Sicherheit dagegen zu verschaffen. Demgemäss überreichte die sächsische Gesandtschaft im December 1609 dem kaiserlichen geheimen Rathe ein Memorial, in welchem gebeten wurde, der Kaiser möge in einem öffentlichen Erlasse erklären, dass er für das Haus Oestreich keinen Anspruch auf die Jülicher Lande erhebe. Als dann die Antwort hierauf in gewohnter Weise verzögert wurde, hatte Gödelmann im Februar 1610 das Gesuch zu wiederholen.[1]) Da endlich erfolgte zum ersten Male eine willfährige Entscheidung auf die sächsischen Werbungen: im Februar 1610 liess der Kaiser den gewünschten Erlass ausgehen.[2]) Allerdings war derselbe keine sichere Bürgschaft, dass fortan in der Jülicher Sache vom Kaiser nur das Gewicht der Rechtsansprüche beachtet werden solle — noch immer konnten ja die Lande als Pfand für die Kriegskosten oder zum Nutzen der katholischen Religion den Prätendenten vorenthalten werden — allein er bezeichnete doch ein Zurückweichen der kaiserlichen Politik von ihren eigennützigen Absichten, und vor allem, er beruhigte den Kur-

---

1) Bericht der sächsischen Gesandtschaft. 1610 Januar 2. (X. Buch Jülichische Sachen f. 389.) Instruction für Gödelmann. Januar 15. (f 6.) Bericht Gödelmanns. 1610 Februar 5. (XII. Buch f. 12.)

2) Der Röm. Kai. Mt. endliche Erklaerung derselben . . Resolution in dem Gülgischen Successionswesen. 1610. (Abgedruckt ohne die beiliegende Erklärung des Grafen Zollern bei Meyer I S. 606.) Erzherzog Leopold entschuldigt sich in einem Schreiben an Kursachsen vom 6. März 1610 folgendermassen: die calvinischen Insassen der Jülicher Lande suchen ihre Landsleute zum Ungehorsam gegen den Kaiser zu bewegen und sie sich oder ihren Religionsverwandten anhängig und unterwürfig zu machen. Durch ihre Umtriebe sind fast alle Städte und Unterthanen den possidirenden Fürsten unterworfen. Um auch Sachsen vom Gehorsam gegen den Kaiser auf ihre Seite zu ziehen, streuen sie aus, dass der Kaiser und der Erzherzog in den Landen ihren und ihres Hauses Nutzen suchen. Der Erzherzog erklärt dagegen nochmals, „das die Rom. Kai. Mt. und wir hierin zu derselben oder unsers haus privat aigen nutzen nichts prätendieren, noch zu prätendieren wissen." Die Gegner des Erzherzogs mögen aus einem intercipirten Schreiben desselben dem Kurfürsten ein andres einreden; aber sie haben die Chiffren in „ungleichen verstant ausgelegt," und hat der Erzherzog, „was darin geschrieben, uf keine andere als dieser ents Calvinische, so gleichwol unsers ermessens niemaln in Augspurger confession begriffen, und von denen uns bis daher, durch ire heimliche geferliche und allem zu unruhe und gemeiner emporungk auch undertruckungk sowol catholischer als Augspurgischer religionsverwanten gerichtete practicken, der Röm. Kai. Mt. und uns, zu abbruch aller andern interessenten, alle widerwertigkeit und sperrung zugefügt worden, wie noch, gedeutet noch gemeint." (XIII. Buch Jülicher Sachen f. 353.) Eine kürzere Erklärung, dass er nichts als die Erhaltung der kaiserlichen Autorität beabsichtige, hatte Leopold schon am 9. December 1609 an Kursachsen gerichtet. (X. Buch f. 528.)

fürsten von Sachsen, wie denn auch von den Räthen des letztern in den oben erwähnten Conferenzen mit den coburg-eisenach'schen Gesandten die kaiserliche Erklärung als Beruhigungsmittel angeführt wurde.[1])

Wenn indess der Erlass zugleich die Gegner der kaiserlichen Politik entwaffnen sollte, so verfehlte er nach dieser Seite sein Ziel. Die Verbündeten der Possidirenden liessen sich nicht abhalten, die zur Vertreibung Leopolds bestimmten Truppenmassen aufzustellen; selbst die Ermordung Heinrichs IV. (14. Mai 1610) konnte die kriegerischen Unternehmungen wol verzögern, aber nicht hindern. Im Juli 1610 begannen die fremden Hülfstruppen nach den Jülicher Landen zu marschiren; und da die spanische Regirung es nicht wagte, auf Leopolds Seite zu treten, so war dessen Niederlage vorauszusehen.

In dieser Verlegenheit sammelte sich um den Kaiser die Prager Fürstenversammlung. Er hoffte noch einmal, zur Bekämpfung der Possidirenden und der mit ihnen verbündeten Union die Hülfe der Reichsfürsten zu erlangen. Aber auch das war eine Täuschung. Einer der versammelten Fürsten war Christian II. von Sachsen. Dieser, statt Hülfe zu gewähren,[2]) wiederholte mit Berufung auf seine ihm wahrlich

---

1) Vgl. das oben angeführte Protocoll.

2) Auch Erzherzog Leopold bat den Kurfürsten vergeblich um Hülfe. Am 9. Februar 1610 liess er demselben durch Laurentius Ramé vortragen: der Kurfürst möge einen Gesandten zu des Erzherzogs Beirath schicken. Er möge ferner eine Unterstützung an Geschütz und Soldaten unter Führung des Grafen Wolfgang von Mansfeld bewilligen. Der Kaiser, der Ramé's Auftrag kennt und billigt, lässt dem Kurfürsten zugleich sagen, er werde ihm die von Gödelmann erbetene Erklärung in einigen Tagen schicken; er rüste zur Erhaltung seiner Autorität und des Rechts der Prätendenten eine Armee von 6000 Mann zu Fuss und 2000 Mann zu Pferd aus; er werde nächstens durch Gesandte mit ihm reden lassen „de bona coniunctione, confoederatione et recta amicitia, quam desiderat s. Caes. Ms. sit inter Romanae et Augustanae confessionis confessores.“ (XII. Buch Jülichische Sachen f. 110.) Der Kurfürst erwidert hierauf am 12. Februar: er werde sich erklären, wenn er sich mit den Herzogen von Coburg und Eisenach benommen habe. Darauf erscheint am 6. April als Gesandter des Erzherzogs Tennagel mit folgender Werbung: der Erzherzog ist entschlossen, den Krieg gegen die possidirenden Fürsten mit äusserster Kraft fortzusetzen, weil sonst die kaiserliche Autorität auf's höchste verletzt, den übrigen Prätendenten unwiederbringlicher Schaden zugefügt würde. Die von ihm begonnenen Werbungen müssen um so kräftiger betrieben werden, weil benachbarte Stände und Potentaten den possidirenden Fürsten beistehen. Da dem Erzherzog seine Commission aber schwer fällt, so bittet er den Kurfürsten, seinen Bruder Johann Georg, oder August, oder wenigstens den Grafen Wolfgang von Mansfeld mit dem Obersten Lucan zu ihm zu senden, damit sie „mit i. d. die institiam dis orts per-

nicht vortheilhafte Unterwerfung unter den Willen des Kaisers sein Gesuch um Belehnung.[1]) Die übrigen Fürsten mochten bedenken, dass, da sie dem Erzherzog Leopold zur Behauptung der Jülicher Lande nicht beistehen und doch die Politik des Kaisers unterstützen wollten, sie am füglichsten die Uebertragung des Besitzes der Jülicher Lande auf dasjenige Fürstenhaus empfehlen könnten, das dem Kaiser so treu ergeben war und zwischen den feindlichen katholischen und protestantischen Parteien eine solche Mittelstellung wahrte, wie das Haus Sachsen.[2]) Und endlich die kaiserlichen Räthe? Von ihnen berichtet am 9. April einer der sächsischen Gesandten: 'Die kaiserlichen Herren geheimen Räthe wollen von der Kriegsrüstung wider die possidirenden Fürsten nichts wissen. Sie sagen, es werde dies alles in einem andern Rath verhandelt (nämlich

---

sönlich exequiren und allen ratschlegen beiwonen helfen," ferner möge er, da die vom Kaiser verordneten Geldsummen spät ankommen werden, dem Erzherg aber, der von dem Seinigen schon über 300,000 fl. aufgewandt, die Kosten unerschwinglich werden, ihm eine schleunige, erspriessliche Geldhülfe leisten. Es ist endlich zu Schwäbisch-Hall ein Bündniss geschlossen, „dabei dan die Calvinische faction fast allermassen überhand genomben." Das ist gegen den Relionsfrieden, und ist der Calvinisten Religion im Reich nicht zugelassen. Deshalb möge der Kurfürst „auf mittel und wege gedenken helfen, damit ehist aine starcke verbüntnis zwischen beiden im heil. reich zugelassenen religionsverwanten (im fal sie, wie zu befaren, und fast der augenschein vorhanden, von den Calvinianis angefochten werden solten) für die hant genommen werden müge, deren ains tails der churfürst zue Maintz und hertzog in Baiern, anden tails aber i. chf. g. und hertzog in Braunschweig directores sub uno capite Caesare erhandelt würden. Wie dan ebenermassen i. Kai. Mt. geneigt, einen neuen ordinem Teutonicum wieder die feint Christliches namens von baiden religionsverwanten und rittersporsonen exclusis per expressum reliquis mit ansehenlichem einkommen anzustellen." (XIV. Buch Jülichische Sachen f. 132.) Kursachsen schreibt hierauf am 8. April an Leopold: In des Kurfürsten Abwesenheit hat des Erzherzogs Gesandter Tennagel seine Werbung vor dessen geheimen Räthen abgelegt. Ueber den 1. und 2. Punkt der Werbung kann der Kurfürst sich nicht vor Commuuication mit den Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst erklären, der 3. und 4. aber ist „nicht allein vor uns, sondern algemeine evangelische stende warer Augspurgischer confession gehörig." Jene Communication und die bessere Berathnng über das Anbringen kann aber der Kurfürst erst nach den Ostertagen und nach vollbrachter Reise nach Prag vornehmen. Alsdann wird er sich erzeigen, wie es der Sache Beschoffenheit und des Reichs Wol erfordert. (XIV. Buch f. 139.) — Was übrigens des Kaisers Betheiligung an diesen Gesandtschaften angeht, so bemerkte Leuchtenberg in Bezug auf die letztere ausdrücklich, sie sei ohne Wissen der geheimen Räthe mit jener Coterie, die in Prag die Pläne Leopolds beim Kaiser befürwortete, vereinbart. (Loss an Schönberg. 1610 April 9. Dresdener Archiv. 7395. Kur- und fürstliche Zusammenkunft zu Prag f. 55.)

1) Kursachsen an den Kaiser 1610 Mai 1. (XVI. Buch Jülichische Sachen f. 350.)

2) Gindely, Rudolf II. B. II S. 117 fg.

unter den wenigen Vertrauten Leopolds, die zeitweilig des Kaisers Zustimmung fanden), und wenn die Sachen nachher verwirrt seien, so sollen sie wieder Ordnung schaffen. Darüber hat mir noch heute der Landgraf von Leuchtenberg weitläufig geklagt.'[1]) Also auch der geheime Rath wollte von einer gewaltsamen Besitzentsetzung Brandenburgs und Neuburgs nichts wissen. Wenn er aber zugleich den Besitz dieser Fürsten nicht anerkennen und das bisherige Verfahren der kaiserlichen Regirung nicht verleugnen wollte, so konnte er kaum etwas anderes rathen, als dass man Sachsen belehnen solle und ihm die schwere Aufgabe, den Besitz der Jülicher Lande zu gewinnen, vornemlich zuschiebe. Bereits im Februar 1610 konnten daher der Landgraf von Leuchtenberg und zwei andere geheime Räthe (Molart und Lamberg) der sächsischen Gesandtschaft mittheilen, sie haben zu der Belehnung Sachsens gerathen — wobei übrigens Leuchtenberg nach dem Gebrauche des kaiserlichen Hofes nicht unterliess hinzuzufügen, bei Vertheilung der Afterlehen möge Sachsen seiner eingedenk sein.[2])

So von seinen Räthen und den Fürsten berathen, von den Verhältnissen gedrängt, that denn der Kaiser am 7. Juli 1610 einen entscheidenden Schritt: er belehnte das Haus Sachsen mit den vom letzten Herzog von Jülich hinterlassenen Reichslehen. Sachsen stellte dabei einen Revers aus, in dem es zugestand, dass diese Belehnung den ververfassungsmässigen Rechten des Kaisers und Reiches, den Rechten anderer Fürsten, besonders der Prätendenten, endlich den Rechten und Herkommen der Jülicher Lande in geistlichen und weltlichen Dingen

---

1) Christoph von Loss an Kaspar von Schönberg. 1610 April 9. (Dresdener Archiv. 7395. Kur- und fürstliche Zusammenkunft zu Prag f. 55.)

2) Bericht der sächsischen Räthe. 1610 Februar 10. (XII. Buch Jülicher Sachen f. 161.) Am 29. December 1609 bat Strahlendorf die sächsischen Gesandten „seiner zum besten eingedenk zu sein. was er vor dessen wegen des ambts Fischbergks, darüber ime vom stift Fulda die wiederlösunge verstattet, gesucht, solches demselben und den seinigen zu gnaden vor ausgang der bestimbten jare wiederfaren zu lassen." (Bericht der sächsischen Gesandten vom 2. Januar 1610. X. Buch Jülichische Sachen f. 389.) Dem Dr. Wacker, der im Reichshofrath ein Referat über die Jülicher Sache an den Kaiser verfasste, bestellten die sächsischen Gesandten für 150 Thaler Rheinwein. (a. a. O.) In dem angeführten Berichte vom 10. Februar 1610 bringen die sächsischen Gesandten ihren frühern Rath in Erinnerung, man solle den kaiserlichen Räthen „loco honorarii etwas verordnen". um sie für ihre Mühe zu belohnen und um „widerwertige gemueter zu gewinnen"

unabbrüchig sein solle, ferner, dass Sachsen, wenn es in Bezug auf diese Belehnung von Jemanden angefochten werde, demselben vor dem Kaiser als dem unzweifelhaften Richter zu Recht stehen wolle.[1])

Das war ein zweiter Erfolg des Hauses Sachsen und ein zweites Zurückweichen der kaiserlichen Politik von ihren eigennützigen Absichten. Aber wenn man die eigentliche Bedeutung jenes Erfolges bezeichnen will, so kann man nur sagen: weil die kaiserliche Regirung und Sachsen sich gleich unfähig fühlten, den possidirenden Fürsten die Jülicher Lande zu entreissen, so verbanden sie sich, um auf Grund eines bestimmten Titels den beiden Fürsten das Recht zu ihrem Besitze fernerhin zu bestreiten.

---

1) Der Lehenbrief ist u. a. gedruckt im Historischen Schauplatz (2. Aufl.) Beil. S. 204. Der Revers findet sich in den Anmerkungen über die genuinam speciem facti n. 49½. Sachsen reichte vor der Belehnung einen Entwurf ein, der von den kaiserlichen Räthen corrigirt wurde. Ich setze den Entwurf hierher, indem ich die von den kaiserlichen Räthen gemachten Zusätze in Klammern einschliesse: Nachdem der Kaiser das Haus Sachsen mit den Jülicher Landen beliehen hat, bekennt der Kurfürst von Sachsen für sich und sein Haus, dass diese Belehnung „allein zu s. chf. g. und dero haus rechten, salvo [Caesareo et imperii] aliorum [que] interessentium iure" sei, dass jeder [besonders die genannten Lande, in geistlichen und weltlichen Sachen, an allen von den frühern Regirungen, dem gegenwärtigen und frühern Kaisern erlangten und hergebrachten Privilegien und Ordnungen] dadurch keinen Nachtheil erleiden. Wird der Kurfürst und sein Haus dieser Belehnung wegen von Jemanden angesprochen, so werden sie ihm vor dem Kaiser „als dem unzweiffenlichen und unmittelbaren richter . . red und antwort geben." (XVI. Buch Jülicher Sachen f. 357, 359.

Beilagen.

1. Relation Gödelmanns. (1608 August 3.)

Verschiedene Male, unter anderm durch ein Memorial (1607 Juli 9), das er dem Kaiser persönlich übergab, hat Kurfürst Christian diesen um Erneuerung seiner Anwartschaft auf Jülich-Berg, oder eine Entschädigung für dieselbe angegangen. Darauf hat Gödelmann folgende kaiserliche Resolution (1608 Juli 31) erhalten: 'Die Sache erfordere weiteres Nachdenken und könne wegen anderer Geschäfte und der gefährlichen Zeitläufe gegenwärtig nicht vorgenommen werden; doch solle dies sobald als möglich geschehen.' — Es wurde hierbei bemerkt, dass „nach Kaiser Maximiliani des ersten tötlichen abgang keine chur- oder fürsten des hauses Sachsen noch einiger interessent ein solche promission und zusage als e. chf. g. jemals erlangt hat."

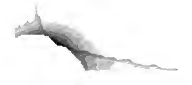
„Ich habe etzlich mal sowol bei der Kai. Mt. als dero raeten einer anwartung uf die beide fürstentumb Lignitz und Briga, umb welche Brandenburg stark anhalten thut, oder umb ein anders, so in Schlesien oder im reich gelegen, andeutung gethan." Die stete Antwort war, „weil vornemblich Brandenburg und andere merer teil alle fürstliche heuser in Deutschlant ausgebetten, könte man niemant uf einige anwartung etwas gewiss vertrösten. Die Kai Mt. hat zwar zu underschitlichen malen, und sonderlich wie i. Mt. hern Ernsten von Molart nach Gulich, das er stathalter daselbsten sein solte, verschicken wollen, welches hernacher aber wegen seiner dimission verbliben, befohlen, das man sich mit e. chf. g. solte abfinden. Weil aber inmittelst der . . . her Wolfgang Wilhelm pfaltzgrave bei Rein starck umb die administration beider fürstentumben Gulich und Berg wie auch Cleve am kaiserlichen hoffe, wie e. chf. g. ich solches von Praga aus underthenigst zu erkennen geben hab, angehalten, Brandenburg auch, wie im gleichen der duca de Nevers in Frankreich, pfaltzgraf Wolfgang Wilhelms praetension fechten thun, und erwente fürstliche interessenten ir begern auch bei den etc. hern Mathias und hern Maximiliano ertzhertzogen zu Oesterreich angebracht und gesucht, damit i. f. dd. bei der Kai. Mt. uf derselben petition intercediren wolten (welches i. f. dd. aber, weil dieselben vermerckt, das e. chf. g. sich mit der Kai. Mt. und dem haus Oesterreich einer recompens halben zu vergleichen willens, höflich abgeschlagen, wie dan e. chf. g. suchen neben abschrift beider expectantzbrief Kaiser Friderich des dritten und Kaiser Maximiliani des ersten i. f. d. ertzhertzog Maximiliano zu Oesterreich, als i. f. d. zu Praga uehermals

gewesen, durch den von Stralendorf vicecantzlern uf i. f. d. begern seint zugestelt worden, der sich dan urboten, derselben geliebten hern brüdern, ertzhertzogen Mathiassen zu Oesterreich, solche zu communiciren und den sachen ferner nachzudencken). ist die entliche resolution allein aus diesen ursachen, wie mich die hern geheimen raete berichtet, so lang diferiret worden.“

Des Kaisers vornehmste Gründe, den Interessenten die Administration der Jülicher Lande nicht einzuräumen, sollen folgende sein: 1. Jülich-Berg sei „feudum masculum“; also habe Karl V. keine Befugniss gehabt, den Herzog von Cleve ohne Bewilligung der Kurfürsten damit zu belehnen, da die Capitulation ihm verbiete, „one vorwissen und willen der churfürsten ein fürstentumb oder lehen hintzugeben, zu verschreiben, zu verpfenden, zu versetzen, noch in ander weg zu vereussern oder zu beschweren.“ 2. Ebenso wenig hatte Kaiser Karl Macht, den genannten Herzog zu investiren gegen das vom Haus Sachsen erlangte Recht. — „Weil dan solche fürstentumber uf einem fal stunden, und mit den Röm. Kaisern und haus von Oesterreich das haus Saxen abzufinden willens, das einig fundament auch, darauf Brandenburg und Pfaltz sich fundirten, als weren beide fürstentumber Gulich und Berg feudum foemininum, nichtig und baufellig, so seie i. Mt. nicht zu raten, solch mittel aus den handen gehen zu lassen.“

„Diese gewisse nachrichtung hab ich erlangt, das pfaltzgrave Wolfgang Wilhelm in der stille der ursachen halben einig und allein in Hispanien zum könig und hernacher zu ertzhertzog Alberto ins Niderlant verreisset ist, dero consens und einbewilligung, wie auch intercession an die Kai. Mt., damit die administration der Gulichischen landen i. f. g. eingeraumt werden möchte, zuwegen zu bringen. Sol aber nichts erhalten haben. So sol sich auch der könig in Hispanien, wie ingleichen ertzhertzog Albertus, expresse vernemen haben lassen, weil die vornembste stuck in beiden fürstentumben Burgundische lehen, so wolten sie nicht nachgeben, solte es gleich auch armata manu geschehen, das andere, so mit den Staden derowegen zu underschitlichen malen inscio Caesare et domo Austriaca trattiren lassen, auch gelt vorgestreckt, in die administration oder succession derselben landen kommen solten. Mit e. chf. g. aber und dem haus zu Saxen, welches sich jederzeit gegen dem haus Oesterreich treulich, rüemlich und löblich erzeiget, solte man sich, als welches das beste ius vor allen andern interessenten darzu hette, gebürlich abfinden.“

„Im vertrauen bin ich auch berichtet worden, demnach ertzhertzog Albertus zu Oesterreich von seinem jaerlichen unterhalt und deputat, so ime und seinen hern brüdern in paterno testamento weilant Kaiser Maximiliani secundi vermacht, und dahero sich in Hispanien, Portugal und Niderlant anstat seiner vorenthaltenen und nicht gereichten alimentation ufhalten müssen, nichts, wie auch von dem jaerlichen einkommen aus der grafschaft Tirol bekommen, das die Kai. Mt. mit ratification seiner hern brüdern i. f. d. die Gülichische und Bergische landen abtretten möchten. Derowegen von etzlichen geheimen raeten vor ratsam und notwendig erachtet, mit ertzhertzog Albrechten zu Oesterreich deshalben in stil und geheim je eher je belder, ehe sich ein fal mit i. Mt., weil dieselbe immer alt und schwach, begeben möchte, zu tractiren; derselbe würde her-



nacher ferner das werck bei der Kai. Mt. wol zu treiben und sich mit e. chf. g. abzufinden wissen."

Datum Dresden den 24. Juli anno 1608.

Dresdener Archiv. 8800. Jülicher Sachen 2. Buch f. 343. Orig.

---

2. Gutachten der sächsischen geheimen Räthe, Dr. Martin Aichmann, Dr. Christoph Richter, Dr. Andreas Goldbeck, Dr. Siegm. Roling und Dr. Badehorn. (1609 April 29.)

I. Ansprüche des Kurfürsten an die Jülicher Lande.

Die den geheimen Räthen zugestellten Acten in Betreff dieser Ansprüche sind sehr unvollständig. Es fehlen: 1. die Eheberedung des Kurfürsten Johann Friedrich von 1526 und was der anhängig ist, 2. Kaiser Sigismunds Belehnung, darin das Herzogthum Jülich als Weiberlehen verliehen sein soll, 3. Kaiser Karls V. „unionsverschreibung, so a. 1546 geschehen sein sol, darauf sich Pfaltz Neuburg gründet," und deren Bestätigung durch die folgenden Kaiser. 4. Es fehlen alle Aufschlüsse über Kurbrandenburgs Ansprüche, „zu geschweigen was von den andern angemasseten interessenten vor iura und bescheinigungen vorhanden sein mögen." Nach den vorhandenen Acten beruhen des Kurfürsten Ansprüche auf Jülich und Berg auf folgenden Gründen. (Ausführung der Ansprüche des gesammten Hauses Sachsen auf Jülich und Berg nach den Privilegien von 1483, 1486, 1495. Dann folgen Gründe gegen die sächsischen Ansprüche, unter denen vornehmlich die „exceptio praescriptionis", da Sachsen seit 1537 bis auf die gegenwärtige Regirung nichts beim Kaiser oder den Besitzern der Jülicher Lande gesucht habe, den Räthen wichtig erscheint.)

II. Ob und wie der Kurfürst Besitz von Jülich-Berg ergreifen solle.

„Weil etzliche argumenta in contrarium" (gegen die sächsischen Ansprüche) „sich albereit ereignen und man noch zur Zeit, wie die andern interessenten mit ausubung und bescheinigung ires rechten gefasset sein, auch was sie vieleicht wider Sachsen zu allegiren und dessen ius zu impugniren haben möchten, nicht wissen kan, so hilten wir in unser einfalt unterdenigst darfür, es were e. chf. g. ratsamer, sicherer und reputirlicher, so sie mit apprehension der possess in ruhe stünden, bevoraus weil a. 1511 . . . die domals regierende chur- und fürsten zu Sachsen der possess halben nichts attentiret, . . . wie auch e. chf. g., als bei derselben regierung sie dise sache an die Kai. Mt. wiederumb gebracht, auch weiter nicht gegangen, als das i. Mt. e. chf. g. zu erlangung der lande Gulich und Berge wolten behülflich sein oder eine genugsume recompens der-

selben widerfaren lassen, darauf i. Kai. Mt. sich allergnedigst resolviret, das e. chf. g. auf den zutragenden todesfal des jüngst verstorbenen hertzogen zu Gülich widerumb bei i. Mt. wolten gebürende ansuchung thun. Solten nun e. chf. g. sich der possess halben etwas unterfangen, so möchte es bei i. Kai. Mt. das ansehen gewinnen, als wolten e. chf. g. von irem vorigen anbringen abweichen und aus der Kaiserlichen resolution schreiten, das doch unsers bedünckens nicht zu raten were

Zudeme, do auch gleich e. chf. g. solche apprehension, uf mas wie von Brandenburgk und Pfaltz geschehen, vor die hand nemen wolte, so würde doch dieselbe von geringer wirckung sein, weil Brandenburgk und Pfaltz e. chf. g. vorkommen und also antiquiorem possessionem erlanget, damit sie doch e. chf. g. in terminis prossessorii vorgeben möchten, zu geschweigen das zu vermuten, es werden nunmer einkommenen zeitungen nach der Kai. Mt. commissarien ankommen sein, und dieselben niemands vorstatten, mit anschlagung der wapen oder dergleichen etwas zu attentiren bis zu austrak der sachen, das man also re infecta wiederumb würde abziehen müssen.

So ist ferner auch zu bedengken, do gleich e. chf. g. möchte vorstattet werden, eine solche apprehensio prossessionis vorzunemen, und es würden die andern interessenten uber solcher possess zur thetlichkeit, wie leicht geschehen kan, geraten, das alsdan e. chf. g. nicht würden voruber können, ire erlangte possess gleich andern zu manuteniren, dadurch e. chf. g. sich in ein geferlich kriegswesen impliciren könten, daraus man sich hernach nicht leicht wieder wirken möchte, wie wir dan befinden, das die erforderte von der landschaft, als von e. chf. g. ir bedengken vor dessen, und ehe sich dieser itzige fal begeben, begeret, in disem fal sorkfeltig und e. chf. g. unterdenigst geraten, sich dieser Gülichischen lande halben zu weit nicht einzulassen, damit es nicht zu allerhant weiterung und nachteil möchte anleitung geben.

Es hat auch fast das ansehen, es werde uber diesem streit die Roem. Kai Mt. als das oberste haupt sich interponiren, die lande selbst, ne partes deveniant ad arma, einnemen und so lang administriren, bis die interessenten ire iura gegen einander ausgefüret, und man befindet, welcher das beste recht habe. Do nun solches also geschiehet, können wir nicht sehen, wie Brandenburgk und Pfaltz oder auch den andern die apprehensio possessionis, die da nur mit wapen anschlagen geschehen, im geringsten werde vortragen, dan sie doch nicht weniger zu ausfurung ires rechtens werden verwiesen werden, und also e. chf. g. der sachen nichts weiter sein, als die andern, so sich der possess angemasset und sich darüber in allerhant ungelegenheit vorgeblich gesteckt"

Demgemäss erachten die Räthe, der Kurfürst solle an den Kaiser schreiben: seinen Vorfahren und deren Erben sei von Kaiser Friedrich und Maximilian die Anwartschaft auf Jülich und Berg ertheilt. Diesem erlangten Recht könne, was später durch Belehnungen, Verträge u. dgl. vorgegangen sei, nicht abbrüchig sein. Der Kaiser möge also des Kurfürsten Recht, da der Herzog von Jülich gestorben, schützen, sein gegenwärtiges Gesuch den andern Interessenten mittheilen, und ohne des Kurfürsten Wissen und Vorbescheidung in der Jülicher Sache nichts verhandeln lassen. Er möge ihm zu den heimgefallenen Landen verhelfen, oder es möge ihm „eire gleichwürdige recompens wieder-

faren." Wenn in der Sache „etwas wideriges" geschehe, so wolle er protestirt und sein Recht vorbehalten haben.[1])

„Die Clausel und alternativam wegen der recompens anzuhengen, hilten wir der ursachen halben vor ratsam sein, weil e. chf. g. hern vorfaren albereit a. 37 dergestalt ir suchen angestellet, dieselbe auch vor derselben zeit dem hause Sachsen von Kaiser Maximiliano und Carolo V. . . selbst angeboten worden, zudem e. chf. g. in jüngstem irem anbringen bei der Kai. Mt. es auch mit solcher massen erbeten, und e. chf. g. erforderte von der landschaft haben darzu treulich geraten, aus ursachen das wegen weitentlegenheit derselben lande, und das sie der benachbarten kriege halben allerhand unsicherheit unterworfen, e. chf. g. fast nutzlicher sein wurde, eine ansenliche erstattung anzunemen, als die lande selbst zu besitzen, zu erhalten und zu beschützen. So bedechten wir auch ferner unterthenigst, es solte angeregte clausul der recompens halben nicht praecise auf die Kai. Mt. zu richten sein, sondern impersonaliter gebeten werden, zu dem ende, weil sonder zweifel diss e. chf. g. suchen Brandenburgk und Pfaltz würde communiciret werden, ob dieselbe dadurch anleitung nemen möchten, selbst mit e. chf. g. sich einzulassen und derselben recht an sich zu bringen. Welches gegen i. chf. und f. g. als protestirenden stenden füglicher und unverweislicher geschehen würde, als wan solch recht einem catholischen stande cediret und abgetreten, und durch dises mittel die vota im reich auf der babstischen seiten gesterckt und vormeret werden solten."

Datum Dresden 19. Aprilis 1609.

Dresdener Archiv. 3. Buch Jülichische und clevische Sachen. 8800. f. 41. Cpt.

---

3. Naumburger Abschied. (1609 September 5.)

Unterzeichner: für Kursachsen Bernhard von Pölnitz (Kanzler und geheimer Rath), Kaspar von Schönberg (Appellationsgerichtspräsident und geheimer Rath), Jesaias von Brandenstein (Oberhofrichter zu Leipzig und geheimer Rath), Humbert von Langen (Oberaufseher von Henneberg), Johann Timäus (Kanzler zu Zeiz), Dr. Jacob Schulz. — Für Weimar und Altenburg: Dr. Marcus Gerstenberg (Kanzler), Georg Albrecht von Kremsdorf und Schweibold von Brandenstein (Kammerräthe), Dr. Samuel Jechhausen (Hofrath). — Für Coburg: Dr. Volkmar Scherer (Kanzler und geheimer Rath), Valentin von Selbitz (Hofrichter zu Coburg), Dr. Johann Bechstadt (Hofrath). — Für Eisenach: Dr. Johann Rüger (fürstlicher Rath).

Der Kurfürst von Sachsen hat sich über die Naumburger Zusammenkunft, welche er der Jülicher Sache wegen für nöthig hielt, am 30. August mit dem Herzog von

---

1) Concept eines demgemässen Schreibens (1609 Mai 8: Schönberg, Aichmann, Richter, Goldbeck) f. 72. In demselben wird jedoch von der Recompens nichts erwähnt, die Gesuche auf den Kurfürsten und das Haus Sachsen gerichtet und um Belehnung gebeten. Der Kaiser wird gebeten, des Kurfürsten Gesuch den übrigen Interessenten zu notificiren und ihm selbst eine Recognition darüber aus der Hofrathscanzlei zuzustellen.

Coburg verständigt. Die versammelten Gesandten haben befunden, dass das Haus Sachsen in seinem Anrechte an die Jülich-clevischen Lande genügend fundirt ist Sie haben sodann auf die Proposition von Kursachsen folgendes auf Ratification beschlossen:

1. Der Kurfürst und die Fürsten von Sachsen sollen „nicht ordinaria actionis via, sondern durch eine ausfürliche supplication- oder implorationschrift bei Röm. Kai. Mt. unserm allergn. hern umb realinvestitur und wirckliche einreumung ansuchen." Die Schrift wird vor Ablauf der in der Edictalcitation gesetzten Frist übergeben. Ist die Belehnung nicht gleich zu erlangen, so bitten die Gesandten, welche die Schrift überreichen, um ein Indult. — 2. Wenn in der bezeichneten Frist sich keine andern Interessenten am kaiserlichen Hofe angeben, so soll bei „i. Mt. die beleuung nochmals instendigk gesucht, auch darneben commissarien gebeten werden, welche das haus Sachsen in die wirckliche possess und gewer gedachter furstentumber und darzu gehörigen landen förderlichst einsetzen mögen." — 3. Der Kaiser ist der einzige competente Richter in dieser Sache. Bei ihm muss Sachsen die Investitur nachsuchen und darf sich seiner Cognition nicht entziehen.

4 Landgraf Moriz hat die Einstellung dieser Nachsuchung vorgeschlagen und sich zur Vermittlung erboten. Ihm hätten der Kurfürst und die Herzoge von Sachsen zu erwidern: sie sehen nicht, wie man gegenwärtig zu gütlicher Erörterung der Sache kommen könne, „sintemal Röm. Kai. Mt. albereit citation ausgehen und dazu ein starck poenalmandat mit anheften lassen, das niemant one derselben erkentnus sich der obgedachten lande in etwas anmassen solle, auch diss mandat zum andern mal bei peen der acht und oberacht wiederholet, darneben den Gulischen stenden verboten, sich niemant beipflichtigk zu machen, und uber diss alles Churbrandenburgs und Pfaltz Newburgs herren gevolmechtigte sub dato Dusseldorf sich gegen i. chf. g. unlangst runt erkleret, von angemaster possess nicht zu weichen, und derselben hiergegen ordentlichen austragk rechtens geboten." Der Landgraf bitte sie um Einstellung des Processes am kaiserlichen Hof; ein solcher sei aber gar nicht angestellt, sondern sie haben nur um die Investitur nachgesucht und wollen gegenwärtig eine Implorationsschrift einreichen. Komme es zum Process, so sehen sie nicht, wie dem Kaiser die Cognition entzogen werden könne. Ergeben sich aber künftig Mittel,[1]) die Sache mit einem oder dem andern Interessenten „sünlich hinzulegen, wolten i. chf. n. f. gg. sich darauf geburlich zu bequemen wissen."

5. Viele Herren und Protentaten haben von Sachsens Recht ungleiche Meinung. Brandenburg und Pfalz haben ihr Recht im Druck publicirt und stellen es den Ständen von Jülich und Cleve eindringlich vor. Deshalb ist es rathsam, dass Sachsen die frühere Delineationsschrift durch die in der Implorationsschrift angeführten Gründe, doch mit Weglassung der Rechtscitate, erweitere und sie dann mit einem Anhang der betreffenden Actenstücke in den Druck gebe. Es wären 6000 Exemplare zu drucken, 1500 nach Frankfurt und 1500 nach Cöln zu senden, „damit es den Gulischen und Cleyischen landen

1) 'die ohne i. Mt. offens auszuführen'. wird in dem Schreiben an den Landgrafen (Sept. 8. A. a. O. f. 30) zugesetzt.

auch in wissenschaft kommen möge." — 6. Diese Deduction wäre den Fürsten im Reich mit einem Schreiben, den Königen von England, Frankreich, Dänemark, dem Erzherzog Albert und den Staaten durch Gesandte zuzufertigen. Die auswärtigen Mächte waeren dabei zu ersuchen, „das sie bei diessem wergk sich neutral erzeigen, andere von thaetlichkeiten abe, und dahin vermanen wollen, das sie in den sachen der Röm. Kai. Mt., vor die sie gehören, ausspruchs erwarten."

7. Es ist dringend nöthig, dass das Haus Sachsen in diesen Sachen wie ein Mann stehe. Kursachsen hätte das Directorium zu übernehmen, in allem mit Zuziehung der Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst zu handeln. Kein Theil darf sich von dem andern ohne seine Einwilligung absondern, noch weniger in gütliche Handlung einlassen. Man soll den Kaiser in dieser Sache für den einzigen Richter halten und, wenn es „mit i. Kai. Mt. gutem willen geschehen kann, gutliche handlung nicht aussschlagen." — 8. Die aufgewandten Kosten werden in drei gleiche Theile getheilt, zwischen Kursachsen, Weimar und Altenburg, Coburg und Eisenach. Ebenso theilt man die Jülicher Lande, wenn sie dem Hause Sachsen zufallen. Entstehen sonstige Schwierigkeiten, so gebraucht das Haus Sachsen diejenigen Mittel, „so bei demselben herkommen, und die erbvertrege mit sich bringen."

9. Da Brandenburg und Neuburg ihren Possess weder gütlich aufgeben, noch den kaiserlichen Mandaten gehorchen wollen, sondern dem Haus Sachsen „die spitze bieten", so wäre es unnöthig, ja letzterem „fast verkleinerlich, mit weiterer beschickung oder ermanungk bei denselben etwas anzubringen."

Geschen Naumburgk am 25. August a. 1609.

Dresdener Archiv. 8802. Jülicher Sachen 7. Buch f. 11. Cpt.

---

4. Erzherzog Leopold an Erzherzog Ferdinand. (1609 December 5.)

.... Dieses sehe ich augenscheinlich, das dieses gantze werck absque armis und integro exercitu nicht wirt sediret werden. So wissen nun e. l. und werden albereit durch den von Altheimb verstanden haben, was ich aus brüderlicher zuversicht an e. l. habe gelangen lassen. Nun kan ich e. l. nicht verhalten, das ich von drei ursachen wegen von diesem werck nit mer aussetzen kan: erstlich propter catholicam religionem, secundo propter reputationem nostrae domus, tertio von wegen meiner eigen person, die da soweit immergiret ist, ut absque grandi dedecore non pateat exitus. Dieweil ich dan mit gottes hülfe, cum videam resolutum Caesarem, verhoffe, diese lande ex faucibus haereticorum zu liberiren, als bin ich versichert, e. l. werden mich irerseits nicht verlassen, sondern mir mit den dubitative versprochenen hundert tausent florin unfelbarlich zuspringen, dieweil aus oberzelten ursachen an diesen landen soviel gelegen.

Ich habe gar kein interesse, sondern suche nurt die oberzelten fines. Mein rock

weiset mich auch zue sonst nichts anders, und wolten e. l. unserm haus, wie ich nicht zweiffele, ab imminenti interitu helfen, so thuen sie da etwas ubriges, quia hic Rhodus hic saltus (sic!). So hoffe ich auch, ich habe e. l. bis dato also verschonet, das ich dieses wol zu fordern habe; dan ich nun von gutter zeit hero und etlich viel jaren meines jerlichen deputats willigk eingethan, sondern cum dimidio mich habe contentiren lassen, und bin auch e. l. hinfüro zu verschonen soviel muglich willig und bereit. Allein propter magnum fructum, quem hic spero indubitate, bin ich etwas importuno. Ich bin wol zufrieden, wan ich nur dieses gelt zu ende des Februarii haben magk, und bitte derowegen e. l. gantz freuntlich, sie wollen mich ehist und bei nehister ordinari wissen lassen, was ich mich zu deroselben zu getrösten habe, darmit ich meine sachen darnach richten möge. E. l. dencken noch, das ich ex mea parte extremum fortunae than habe, und mich sehr entblöst, wie ich dan albereit uber hundert und sechszehen tansent taler spendiret habe. Was teur e. l. nicht albereit gestanden haben der her Max! und werden e. l. ine dennoch nicht verlassen haben! Sed deus sit mihi testis quod hoc ex nulla gelosia scribam, sed ex pura libertate fraterna, die ich hoffe e. l. auch nicht in bösem aufnemen, und mein getrewer bruder und patron, wie bies dato also auch hinfüro, verbleiben.

Dies will ich pro conclusione setzen: ich hof und wol schier für sicher halte, das, wan dieses werck, wie es incaminirt, also fortgesetzet wirt, und ich i. Kai. Mt. darzu gantz geneiget und animosiorem solito befinde, so wirt dieses ein frenum und scopa haereticorum sein, durch welches auch e. l. irerseits sich selbst versichern. Und thue mich beineben e. l. und dero gewelb, das hoffentlich balt glücklich einfallen wirt und vieleicht uns ein kindlein Jesus bringen, gantz freunt- und dienstwillig befehlen. Ich kan von meinem gejader noch nichts eigentliches schreiben, dan bis dato giebts nur notbirst ab, aber auf zween fussige und 6 fussige sey.

Datum Gülich den 5. December 1609.

Dresdener Archiv. 8803. 10. Buch Jülichische Sachen f. 512. Cop.

---

5. Annaburger Tagsatzung. (1609 September 25—28.)

Sept. 25. Markgraf Joachim Ernst und Landgraf Moriz tragen dem Kurfürsten Christian II. persönlich folgendes vor: das Verfahren des kaiserlichen Hofs in der Jülicher Sache ist gegen das Herkommen Es sollen dadurch die protestantischen Fürsten vermittelst ihrer verschiedenen Prätensionen veruneinigt, die Jülicher Lande unter dem Schein der Sequestration in fremde Hände gebracht, dann die Entscheidung der Rechtsfrage durch einen langwierigen Process verzögert, und die Gelegenheit gesucht werden, alle Prätendenten um den Erwerb der Lande zu bringen. Der geringste Verzug im Widerstand gegen diese Pläne kann höchst gefährlich werden. Das beste Mittel zu ihrer

Vereitelung scheint zu sein, dass die angestellten Hofprocesse abgewandt, und die vom Landgrafen Moriz jüngst angerathene gütliche Unterhandlung vorgenommen werde, und somit alle Trennung unter den evangelischen Fürsten verhütet werde. Der Landgraf und Markgraf bitten den Kurfürsten um sein Gutachten, wie beides auszuführen sei. (Dieser Vortrag wird auch schriftlich übergeben.)

Kursachsen lässt durch Kaspar von Schönberg erwidern: da diese Sachen das ganze Haus Sachsen betreffen, so werde am gegenwärtigen oder kommenden Tag Herzog Johann Casimir zu den Verhandlungen eintreffen. Bis dahin müsse er seine Antwort aufschieben.

Sept. 26. Berathung kursächsischer und Coburger Räthe. Von erstern berichtet Schönberg über das Anbringen des Markgrafen Joachim Ernst und des Landgrafen Moriz. Er bemerkt über dasselbe: die Fürsten beziehen sich hauptsächlich auf die Hofprocesse. Das Haus Sachsen aber hat viele Gründe, in ihrer Weise sich gegen die Hofprocesse nicht einzulassen. Der Kurfürst meint, dass man sich in der Antwort auf das zufolge des Naumburger Abschieds an Landgraf Moriz abgefertigte Schreiben beziehe. Wenn aber die Fürsten Mittel vorschlagen, „so sich salva Caesaris auctoritae, et iuris iurandi religione et fide practiciren lassen,“ so wird der Kurfürst sich so erklären, dass seine Neigung zum Frieden zu erkennen ist. Hinsichtlich der Hofprocesse ist ohnehin nicht mehr „res integra“, da die Implorationsschrift übergeben ist. — Hierauf erwidern die Coburger: die Fürsten haben hinsichtlich der Hofprocesse bewegliche Ursachen angezogen: ihre Langwierigkeit, Trennung der Evangelischen, Stärkung der Katholiken, dass vielleicht Sachsen sowol wie Brandenburg mit leeren Händen ausgehen werden. Aber der Herzog Johann Casimir weiss nicht, wie die Citation und anderes zu cassiren ist. Dem Kaiser die ihm gebührende Jurisdiction zu bestreiten, würde „grosse offens verursachen . . . man dürfte dannenher ursach nemen, dem hause Sachsen sein Recht disputirlich zu machen.“ Er stimmt daher hinsichtlich der Hofprocesse mit Kursachsen. Sollte es zur Sequestration kommen, so muss man dahin sehen, dass der Kaiser dieselbe „mit zuthuung der interessenten furen mochte, wie sie dan wol also zu salviren und zu clausuliren, ut sit absque praeiudicio.“ Der Herzog wünscht, dass die Fürsten Mittel zur Güte vorschlagen, die unbeschadet der Befugnisse und des Ansehens des Kaisers und des Rechtes des sächsischen Hauses auszuführen sind.

Hierauf begeben sich der Kurfürst und der Herzog von Coburg zu dem Landgrafen und dem Markgrafen, denen sie durch Schönberg folgendes vortragen lassen: die Werbung der Fürsten zielt 1. auf die Aufhebung der Edictalcitation und Verhütung des Sequesters, 2. auf Mittel, welche Sachsen angeben soll, um die Hofprocesse abzuwenden und dafür gütliche Vergleichung oder rechtlichen Austrag anzubahnen. Nun hat Sachsen niemals am kaiserlichen Hof wegen der Jülicher Sache Processe anzustellen beabsichtigt, sondern einfach die Belehnung nachgesucht. Kommt es darüber zum Process, so kann man sich kraft der Lehensrechte und der Kammergerichtsordnung dem kaiserlichen Erkenntnisse nicht entziehen. Haben doch die Interessenten, welche bei Lebzeiten des Herzogs von Jülich am kaiserlichen Hof die Administration nachsuchten, der kaiserlichen Jurisdiction

sich selber unterworfen. Wie zu dem sehr wünschenswerthen gütlichen Vergleich ohne Bewilligung des Kaisers zu kommen ist, sieht Sachsen nicht ein. Ist doch auch für Sachsen, nachdem innerhalb der von der Edictalcitation vorgeschriebenen Zeit das Gesuch um Belehnung übergeben ist, nicht mehr „res integra". Die Seqnestration, welche übrigens noch gar nicht zu erwarten steht, kann auf Betreiben Sachsens so verclausulirt werden, dass den Interessenten und dem evangelischen Wesen kein Schaden daraus entsteht. Wenn schliesslich der Landgraf und der Markgraf solche Mittel vorschlagen, die „salva Caesaris auctoritate et iuris iurandi religione" zu gütlichem Vergleich führen, so wird Sachsen seine Liebe zum Frieden und zu der ihm über alles wichtigen guten Correspondenz zwischen den evangelischen Ständen, besonders zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, bezeugen.[1])

Sept. 27. Der Landgraf und Markgraf lassen durch Reinhard Schäffer erwidern: Sachsen will sich, wenn fernere Processe am kaiserlichen Hof erfolgen, in dieselben einlassen. Der Landgraf und Markgraf besorgen aber, dass durch Fortsetzung derselben Missverstand und „zerrutlich unheil" zwischen Sachsen und Brandenburg, „auch dem gantzen evangelischen wesen ein gefarliche trennung" entstehen möchte. Deshalb schlagen sie gütlichen Austrag der Sache vor. Gütliche Handlung, „so dem lehenherrn unnachteilig", ist den Parteien in den Rechten nirgends benommen, und kann dem Kaiser um so weniger bedenklich sein, weil der eine oder andere der Interessenten künftig doch die Belehnung bei ihm suchen wird. In Entstehung der Güte hätte man sich eines „furstendigen wegs zu vergleichen, welcher also zu verfassen, das die Kai. Mt. nicht übergangen würde." Dass die Implorationsschrift schon eingeschickt ist, kann, weil Sachsen damit keinen Process beginnen wollte, nicht hindern. Ausserdem sind auch Vergleichungen „pendente lite" nichts ungewöhnliches. Ohne Zweifel werden auch die possidirenden Fürsten dem Hause Sachsen einen Revers bewilligen, dass ihm ihr Possess weder in petitorio noch in possessorio nachtheilig sein soll, und dass dasjenige, „was uf den fal, da es zu rechtlichem austrage uf masse wie vorangedeutet, keme, vor recht erkant, solches schleunig solte exequirt werden." Die Fürsten sehen nicht, wie die Sequestration unschädlich zu machen ist. Wird sie ausgeführt, und „wolten dan die baepstischen mit exequiren helfen, wurden die possidirende fursten mit rat und hulf irer freunde und anderer sich bei inhabender possess manuteniren." Dann dürfte aber Sachsen auch „mit implicirt werden", und ist zu erachten, welcher Zwiespalt daraus entstehen wird.

Hierauf Berathung unter den Räthen des Kurfürsten und seinem Bruder Johann Georg. Sie befinden: die beiden Fürsten (der Landgraf und Markgraf) reden viel vom gütlichen Vergleich, schlagen aber keine Mittel dazu vor. Sie reden vom Possess Brandenburgs und Neuburgs; aber der ist vom Kaiser annullirt; sie schweigen ganz von andern Interessenten, als Burgau und Nevers. Andere Stände haben den von Sachsen eingeschlagenen Weg gebilligt; weicht man davon ab, so würde man sie beleidigen.

1) Die im Dresdener Archiv befindliche Aufzeichnung dieser Replik ist zusammenzuhalten mit der im Berliner Archiv befindlichen Aufzeichnung.

Demgemäss wäre den Fürsten dilatorisch zu antworten. Will der Kaiser (bei der rechtlichen Entscheidung) Stände des Reichs zuziehen, so steht das bei ihm; aber man kann es nicht von ihm verlangen. — Hierauf Erforderung der Coburger Räthe, denen das Resultat der Berathungen mitgetheilt wird. Es heisst: der Vorschlag des Reverses sei nicht besonders zu berücksichtigen, „weil man nicht vernemen konnen, das das haus Sachsen solte mit in die possess genommen werden.“ Man könnte den Fürsten andeuten, dass man dem Kaiser keine Stände (bei des Streits Entscheidung) zuzuordnen habe. Die dilatorische Antwort wird damit begründet, dass „beede fursten repliciren wurden, sich aber mit grossen potentaten nicht disputiren liesse. Deshalb solt inen nicht alles jetzt vor die faust gleichsam abgeschlagen . . . werden.“ — Die Coburger antworten: sie sind „befehlicht, dahin zu sehen, was die Chursachsischen schliessen wurden.“ Sie sind mit der dilatorischen Antwort einverstanden und meinen, „das man sich nicht zu ser arctiren solte, und das hiebei des Keiserlichen decrets zu erwarten.“

Hierauf begeben sich die Räthe zu dem Landgrafen, welchem Kaspar von Schönberg die Antwort vorträgt: die Sachen seien so wichtig, dass ihre Herrn in Abwesenheit des Herzogs Johann Ernst, und ohne dass der Kurfürst als Vormund der Weimarer und Altenburger Herzoge sich reiflicher bedacht habe, sich nicht entschliessen können. In drei bis vier Wochen solle die Resolution eingesandt werden.

Sept. 28. Der Landgraf und der Markgraf reisen ab. Von Leipzig aus schickt der Landgraf seine Räthe Schäffer und Curion nach Torgau, wo sie nochmals am 1. October den Räthen von Kursachsen und Johann Casimir vorstellen: die Possidirenden werden sich zu ihrer Sicherung mit grossen Kosten rüsten. Frankreich hat ihnen Hülfe zugesagt. Zögert Sachsen noch länger mit seiner Entschliessung, so werden die Possidirenden glauben, dass sie eben in Folge jener Zögerung zu den kostspieligen Rüstungen genöthigt werden, und dann sich um so schwerer zu einem Ausgleich mit Sachsen verstehen. Darum möge Sachsen seine Resolution alsbald geben, und zwar zum mindesten eine Entschliessung mit solchen Erinnerungen und Bedingungen, über die sich weiter verhandeln lässt. Wenn der alleinige Besitz Brandenburgs und Neuburgs für Sachsen so gar bedenklich ist, so will der Landgraf, wenn auch mit geringer Aussicht auf Erfolg, den Kurfürsten von Brandenburg persönlich um Sachsens Aufnahme in den Besitz angehen. Wenn Sachsen sich den andern Interessenten anschliesst, so wird Frankreich ihm ebenso, wie den Possidirenden, beistehen. Der Landgraf will das Haus Sachsen dem Könige von Frankreich bestens empfehlen. Da endlich der Herzog Johann Georg die Absicht bezeigt hat, den Kurfürsten von Brandenburg zu besuchen, so möge er den Tag seines Besuches angeben, damit alsdann der Landgraf ebenfalls nach Berlin kommen könne.[1])

Der Kurfürst und der Herzog lassen hierauf antworten: die Resolution soll in 8—9 Tagen erfolgen. An Frankreich wird man Gesandte schicken mit einer Deduction des

1) Auch dieser Vortrag ist nach Vergleichung der im Dresdener und Berliner Archiv befindlichen Aufzeichnung wiedergegeben.

sächsichen Rechts. Man erwartet von dem Könige, dass er dem Kaiser, dem einzigen Richter in der fraglichen Angelegenheit nicht vorgreifen und sich zu keiner Thätlichkeit gegen das Haus Sachsen „bewegen lassen" werde. Johann Georg ist noch nicht entschlossen, ob und wann er nach Berlin reisen wird

Oct. 5. Kursachsen und die Herzoge von Coburg und Eisenach senden an den Markgrafen von Anspach und Landgrafen Moriz folgende Resolution: ein gütlicher Ausgleich ist rechtlicher Entscheidung vorzuziehen. Aber nachdem Sachsen bei dem Kaiser, als dem competenten Richter und höchsten Herrn, die Belehnung nachgesucht und seine Ansprüche schriftlich übergeben hat, und so dem ordentlichen Herkommen des Reiches gefolgt ist, kann es sich ohne Bewilligung des Kaisers nicht in andre Verhandlungen einlassen; denn das würde den Kaiser beleidigen und der Sache Sachsens am kaiserlichen Hofe sehr schaden. Geht aber aus dem Verfahren Sachsens Trennung der evangelischen Stände und Zerrüttung hervor, so dürfte die Schuld auf jene fallen, welche ungeziemende Mittel gebrauchen und den Kaiser und andere Interessenten in Ungelegenheit setzen. Wenn das Recht Sachsens von den Gegnern desselben in so verkleinernder und gehässiger Weise dargestellt wird, wie es z. B in dem jüngst publicirten Appellationsinstrument der beiden possidirenden Fürsten geschehen ist, so kann Sachsen, auch für den Fall dass der Kaiser gütliche Unterhandlungen zugebe, von jenen Fürsten doch kein billiges Verfahren erwarten. Die von Brandenburg und Neuburg vorgenommenen Handlungen können auch ohne den vom Landgrafen und Markgrafen vorgeschlagenen Revers nur „salvo iure tertii" verstanden werden. Dass der Kaiser bei Entscheidung der Sache etliche Kurfürsten und Fürsten zuziehen solle, ist auch Sachsens Ansicht, aber es ist aus den Gesetzen und der Kammergerichtsordnung schwerlich zu deduciren, sondern dürfte Sache des freien Willens sein. Eine gütliche Handlung würde endlich keinen Erfolg haben, wenn nicht der Kaiser seine in der Jülicher Sache ergangenen Mandate und Citationen widerriefe. Dass die Sequestration zum Nachtheil der Interessenten erfolgen werde, glaubt Sachsen nicht und wird Acht haben, sie abzuwehren. Das sicherste Mittel, sie zu verhüten, ist aber, dass Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm den kaiserlichen Mandaten gehorchen, und dazu möge der Landgraf und Markgraf sie ermahnen.[1])

Dresdener Archiv. 8802. 7. Buch Jülichische Sachen f. 385. Protocoll.
Berliner Archiv. XXXV a n. 14. Relation. Cop.

1) Bei und nach der Annaburger Tagsatzung wurde zugleich über die Erneuerung der sächsisch-brandenburgisch-hessischen Erbeinigung und über Sachsens Beitritt zur Union verhandelt. Ich gebe darüber folgende Auszüge. Am 21. September stellt der Kurfürst von Brandenburg eine schriftliche Erklärung aus: er habe den Landgrafen Moriz vermocht, in ihrer beiden Namen dem Kurfürsten von Sachsen anzutragen: 1. Es möge eine Tagfahrt zur Erneuerung der Erbvereinigung angesetzt werden. 2. Da sich kein Erbvereinigter ohne Wissen der übrigen in einen andern Bund begeben dürfe, so wollen der Kurfürst und der Landgraf sich nicht wegen des Beitrittes zu der jüngst errichteten evangelischen Union erklären, ohne das HausSachsen vorher um seinen Beitritt zu ersuchen. Verweigere nun aber der Kurfürst von Sachsen und seine Verwandten ihren Beitritt, so müssen der Kurfürst

6. Bericht des Paul Helferich an Kursachsen. (1609 October 16.)

Demnach e. chf. g. kurtz vorruckter zeit durch dero wolverordente herren geheime raete meine wenige und geringe person alhero an diesen ort gnedigst haben abfertigen lassen, bin deroselben e chf. g. befelich ich alsbald mit schuldiger gehorsam nachkommen, und, wie ich mich nach erlangter abfertigung am 9. September zu Torgau, den 13. nach

---

und Landgraf unabbrüchig der Erbeinung den ihrigen erklären. (Marburg. Unionsacten.) — Am 30. September schickt Landgraf Moriz den Reinhard Schaeffer mit folgender Instruction an den Kurfürsten von Sachsen nach Torgau: auf die jüngst abgelegte Werbung des Landgrafen erklärte Kursachsen, er werde wegen Erneuerung der Erbeinung nächstens an Kurbrandenburg schreiben und sich hinsichtlich der Union nach weiterm Bedenken und Mittheilung der „capita unionis" erklären. Letztere werden ihm durch den Gesandten überreicht. Der Landgraf ist nicht ungeneigt, dem Begehren des Kurfürsten gemäss Kurbrandenburg abermals zu besuchen. Tritt nun der Kurfürst der Union bei, so wäre der Streit Brandenburgs und Sachsens in der Jülicher Sache um so leichter zu vergleichen, und würden die übrigen Evangelischen ihm bald folgen. Deshalb und weil Kurpfalz und die andern Unirten auf die Entscheidung Kursachsens dringen, möge er seine Resolution in Betreff der Union nunmehr eröffnen. Fällt des Kurfürsten Entscheid ungünstig oder zu aufzüglich aus, so bemerke der Gesandte, dass der dem Landgrafen nunmehr seinen Beitritt zu der Union nicht verdenken könne (Marburg. Unionsacten.) Scheffer berichtet dem Landgrafen am 2. October: Am 1. October, als der Gesandte mit Kaspar von Schönberg über seine Audienz verhandelte, verlangte er, dass vor Ueberreichung der „capita unionis" Kursachsen für seine Person verspreche und die geheimen Räthe, welche er in den Unionssachen gebrauchen wolle, verpflichte, alles, was ihnen in diesen Sachen mitgetheilt werde, im tiefsten Geheimniss zu halten. Nach abgelegtem Bericht an den Kurfürsten erklärte Schönberg, diese Zumuthung sei der Reputation seines Herrn nachtheilig; er könne sich auch vor Einsicht der Unionsacten und Abschiede hinsichtlich der Union nicht schliesslich erklären. Die „capita unionis" seien dem Kurfürsten sowol, wie auch am kaiserlichen Hof bekannt. Er las dieselben darauf nach einem richtigen Exemplar vor. Da der Gesandte bei seinem Begehren verharren musste, so nahm er diese Antwort ad referendum. (a. a. O.) Hierauf schreibt Landgraf Moriz am 7. October eigenhändig an Kursachsen: er ist „fast bestürtzt dahero worden", dass die verlangte Verpflichtung bestimmter Räthe vom Kurfürsten übel aufgenommen zu sein scheint. „Ich hoffe aber gewis, e. l. werden mich als dero treuen bruder anders erkennet haben und noch ferners erkennen. . . Und damit beides e. l. keine ursach einiges mistrauens ferners schöpfen, noch auch in der sachen durch verzug ferners etwas verabsaumet werde, in erwegung bei itzigen schwürigen leuften nichts höhers als der saemptlichen evangelischen chur- und fursten coniunction, als schicke ich e. l. hiebei geschlossen den eingang und capitum unionis extractum, wie mir dieselben bishero und auch nichts weiters communiciret, in freuntlichem vertrauen zu und stelle es in e. l. getreues hertz und churfürstliche discretion, wie weit und mit wie vielen von deroselben raeten e. l. dieses erwegen wöllen." Der Landgraf erwartet vom Kurfürsten Verschwiegenheit und umgehende Resolution, und dass der Kurfürst „sich ferners versichern, das ich deroselben treuer freunt und diener die zeit meines lebens sein und bleiben werde." Kurbrandenburg möchte sich gerne mit Herzog Johann Georg besprechen. Der Landgraf wünscht, dass

mittage von Leipzigk auf die reiss begeben, bin ich entlich den 29. zu fruer tagezeit durch verleihung götlicher gnaden zu Paris glücklich und wol angelanget.

Der Gesandte kommt bei Villeroy um eine Audienz beim König Heinrich ein. Er wird nach Fontainebleau berufen, wo er sich am 4/14. October einstellt. In der Zwischenzeit in Paris Unterredung mit dem kaiserlichen Gesandten, dem Grafen von Hohenzollern. Ueber die Verhandlung desselben mit dem König.

Soviel ich auch habe bei einem und dem andern erfaren können, verneme ich, das k. w. von e. chf. g. praetensionen, dessen concept und summarischer discours schon für meiner ankunft alhier ist in französisch transferirt gewesen, zu den bewusten fürstentumen und landen fast wenig halten wollen, wie dan auch derer räte eines teils zu wolgedachten hern graven (Hohenzollern) gesagt, es were ein altes verschimeltes recht, das numer nichts gültigk. Gleichwol haben i. g. (Hohenzollern) mich berichtet, k. w. weren ob dem schreiben, so die drei geistliche herren churfürsten wegen dieser e. chf. g. praetension, mer als ob dem, so Kai. Mt. an sie gethan, bestürtzt worden, und derentwegen nicht leichtlich weder zu einer nach der andern partei sich erklären möchten.[1])

Auch i. f. d., ertzhertzogs Alberti, gesanter mir gesagt, das sich i. k. w. kegen ime verlauten lassen, sie hielten nur eine partei neben der andern auf und hetten keine lust zum kriege, sehen gerne, das es mochte beigelegt werden. Sonderlich hette es i. k. w. gar ubel gefallen, das gedachte vermeinte hern interessenten durch ire gesanten, graven Philip und Fritz von Solms, Pollandt, so ein Gulischer vom adel sein sol, und dan noch einen doctorem iuris, die noch stetiges alhier bei derselben, haben ansuchen lassen nicht vmb volck, sondern vmb gelt, und zwar vmb 600 m. chronen, und also selbst haben dem konige ordnung wollen geben, wessen er sich bei inen zu verhalten. Darauf der konig auch geantwortet, er were kein banquier oder wechsler, konte inen dergestalt nicht zu gefallen sein. Wie dan auch deswegen obgedachte graven von Solms sich gegen etlichen leutten sollen beschwert haben, wie der Brüsselsche gesanter berichtet, das i. k. w. numer ser in voriger erklerung erkältet und von irer meinung abgetreten.

Es wird von „unterschiedlichen vornemen leutten“ behauptet, der Kaiser brauche die sächsischen Ansprüche zum Vorwand, um die Jülicher Lande zu sequestriren und sie schliesslich an Oestreich, oder vielmehr an Spanien zu bringen. Die Instruction des Grafen von Hohenzollern sei vom spanischen Gesandten in Prag gemacht, und der König von Spanien habe zur Unterhaltung des Krieges monatlich 150,000 Kronen ausgesetzt. Der kaiserliche und der Brüsseler Gesandte weisen solche Angaben, wenn Helferich darauf hindeutet, ab. Die Gegner aber benutzen sie, um den König und seine Räthe um so eher zum Beistande zu bewegen.

---

dies baldigst geschehe, da ihm die Herstellung der Freundschaft zwischen den Häusern Sachsen und Brandenburg am Herzen liegt. (D. 7272. Unionsacten. 1. Buch.) — Ueber die nach den Verhandlungen zu Annaburg zwischen dem Landgrafen und dem Kurfürsten von Brandenburg in Berlin gepflogenen Berathungen vgl. Rommel VII S. 300 fg.

1) Der Graf erklärte weiter: Kursachsen möge seine Jülicher Ansprüche beständig verfolgen. Es werden die Lande „i. chf. g. unzweiffenlich zuerkant werden.“ (Helferich an Kaspar von Schönberg. Oct. 26. A. a. O. f. 412.)

Ob nun k. w. diesen iren persuasionen und furbringen allezeit glauben zustellen, weiss ich nicht. Soviel habe ich zwar meiner einfalt nach bis hiehero vermercken konnen, das k. w., als ein hochverstendigster her, noch zur zeit keinem teil werden beipflichten und sich parteiisch machen, sondern sich aller thätlichen hulf, da nur nichts zu irer chron praejuditz mochte furgenommen werden, enthalten. Es giebet der konig allen gute vertrostung und helt gleichwol ser an sich, das er nicht einem oder dem andern zuviel thue. Wie mich dan heute i. k. w. fürnemester diener mr. de Villeroy, als ich bei ime vmb die konigliche audientz angehalten, berichtet, das sein her niemandes zum praejuditz in diesen sachen etwas furnemen wolle: er were dem hochloblichen haus Sachsen, sonderlich e. chf. g., ebensowol mit freuntschaft verwant, als den andern praetendirenden chur- und fürstlichen interessenten, wie den alle und jede chur- und fürsten von im in der friedeshandlung, so zwischen ime und dem könige in Spanien geteidigt, weren begriffen, und begerte sich keineswegs in diesen sachen des richterampts anzumassen.

Wie dan auch i. k. w. in der antwort, so sie an die Kai. Mt. und den hochloblichen dreien churfürsten (und) höchstgedachter Kai. Mt. gesanten erteilet haben, sich dieses haben erkleret (derer copien wolgedachter her gesanter heutiges tages mir zu lesen gegeben): das sie in diesen streitigen sachen sich keines teils begeren anzunemen, Kai. Mt. hierinnen nichts fürgreiffen, auch den wegk der kaiserlichen justitz nicht gedencken zu hindern noch zu hemmen. Zu deme hette man inen, den hern churfürsten, die sache seiner person halben ander gestalt fürgebracht als es sich nicht verhielte. Er were e. chf. g. und dem hochloblichen hause Sachsen wegen alter verwantnus und freuntschaft zugethan und dermassen verpflichtet, das er wieder sie nichts fürzunemen oder zu irem praejuditz geschehen zu lassen, gestatten konte. Es hat auch höchstgedachter konig gestriges tages dem hern graven von Hohenzollern diese erklerung und entlichen bescheit gegeben, wie i. g. mich heute berichtet: er solte Kai. Mt. seinentwegen dieses vermelden, das, wan dieselbe i. Mt. mit fug und ordnung der rechte wieder diese fürsten etwas thätliches fürnemen würde, wolle er gedachten fürsten gantz keine assistentz leisten und Kai. Mt. solche ire execution in keinem wege hindern. Da aber hochgedachte fürsten ohne fug und unbillig solten bedrenget und vberzogen werden, konte er alsdan nicht weniger thuen, vermöge seiner zusage und verbuntnus, dieselbigen wieder allen gewalt zu schützen.

Jedoch hat sich der könig noch nichts gewisses kegen die praetendirende herren interessenten deswegen erkleren wollen. Obgleich hochst- und hochgedachte hern gesante, die graven von Solms neben iren adjuncten, noch alhier dieser orter sich aufhalten und heutiges tages anhero an hof kommen werden, und vermeinen, eine gewisse und ansehenliche hulf bei k. w. zu erhalten, auch fur drei tagen von iren hern eine eigene post bekommen, das nemlich i. f. d. Albertus sich kegen sie als ein feint erkleret habe, welches sie dem könige zu erkennen gegeben und in nun desto mer sollicitirn werden, helt man es doch nicht dafür, das k. w. dieses alsbalt ir dergestalt werde angelegen sein lassen, das sie deswegen dem heiligen reich und e. chf. g. zum praejuditz ichtwas verordnen

oder gestatten werde, sonderlich weil es auch allerseits nicht so scharf verlauffen, als sie es bei k. w. angebracht. Dan aus bericht des hern graven von Hohenzollern und des Brüsselischen gesanten habe ich verstanden, das zwar i. f. d. an die beiden fürsten in Gulich einen gesanten abgefertiget, sich beschweret, das desselben soldaten und leutte auf iren pässen ser streiffeten und die strassen gantz unsicher machten: beten derowegen, dahin zu trachten und für zu sein, damit solches abgestellet werden möge, im wiedrigen fal würden sie gezwungen, in iren ortern ein gleichmessiges für die hant zu nemen.

Wegen sonderlicher kriegspraeparation an hiesigem hof habe ich bishiehero noch nichts vernemen konnen, und das ausserhalb dieser lande ein gross geschrei deswegen ausgesprenget wirt, magk vielleicht daher ruren, das i. k. w. iren capitainen, so sie vmb licentz eine compagnie zu werben ersuchen, allen solches zusagen und verheissen, damit sie einen jeglichen contentirn mogen. Wie sie dan kurtz verruckter zeit zum Brüsselschen gesagt, als er sich wegen seines hern der kriegspraeparation, so alhier in Frankreich solte fürhanden gewesen sein, beschweret: sein her dürfte sich das nicht irren lassen; er sehe da etliche fünfzig und mer von adel beisamen, denen allen er desselben tages compagnien reuter zugesagt; mochte vielleicht, ehe es abend würde, noch so vielen solches versprechen, den er sich anderer gestalt des anlaufens nicht erweren könte. Wen sie aber dieselbigen werben solten, wolte er inen schon befehlen. — Es haben zwar k. w. ire compagnien, die sie ordinarie halten, zum teil kurtz verruckter zeit mustern lassen. Zu welchem ende aber solches geschehen, ist mir noch vnbewust.

Belangent k. w. aus Engellant gesanten, habe ich von demselben alhier soviel vernommen, das höchstgedachter könig sich nicht leichtlich in die sachen mengen wolle, soferne nur kein religionwerck daraus gemacht werde, welches die hern praetendirte interessenten, wie vermutlich, i. k. w. werden haben wollen einbilden. Und ob ich wol inter discurrendum von dem gesanten angehoret, das er des possessorii und petitorii gedacht,[1]) nemlich weil gedachte herren praetendenten praesumptivi heredes ultimi defuncti ducis Cliviae sein und die possess eingenommen, sie auch nach dem natürlichen und gemeinen rechten billig darinnen zu handhaben sein, sonderlich weil sie de iudicato solvendo cautionem praestiren wollen, und also denselbigen seinen beifal gegeben: kan ich doch nicht eigentlich wissen ob sein her auch des gemuts und meinung sein wirt.

Bis hiehero habe bei k. w. ich noch keine audientz erhalten konnen, verhoffe aber morgendes tages oder ja mit dem ersten dieselbe zu erlangen.

Datum Fontainebleau den 6. Octob. 1609.

Dresdener Archiv. 8803. 9. Buch Jülicher Sachen f. 394. Orig.

1) Helfferich schreibt am 26. October an Kaspar von Schönberg: die folgende sächsische Gesandtschaft müsse über die Frage des possessorium und petitorium wol instruirt sein, „das sie iren obiectionibus alhier antworten mögen: den sie doch dieser orte nicht viel von unsern reichsconstitutionibus wissen oder verstehen wollen, sondern alles secundum ius commune regulirn." (A. a. O. f. 412)

7. Bericht des Paul Helfrich an Kursachsen. (1609 November 6.)

Am 18. October Audienz bei Heinrich IV. Derselbe erwidert auf die gewöhnlichen Complimente mit sehr verbindlichen Freundschaftsversicherungen.

Als nun ferner i. k. w. ich fürgebracht wegen der Gulischen sachen und gebeten, nichts zu gestatten oder fürzunemen, so e. chf. g. zum nachteil und schaden gereichen möchte, haben sie geantwortet: es were ir leid, wan von irem teil dergleichen geschehen solte, und hetten e. chf. g. sich gewisslich des zu ir zu versehen, das sie keineswegs zulassen wolten, das auch das geringeste zu e. chf. g. nachteil geschehen und zur hant genommen werden solte. Es wäre ir nichts liebers, als das der friede, den sie bis hiehero so gar mit trewem fleiss gesucht, erhalten und jeder menniglich des seinigen mit guter ruhe geniessen und gebrauchen möchte. Sie erfrewten sich höchlich, das e. chf g. ire praetensionen und anforderung der Gulichen lande ir auch communicirn theten; wolten dieselben durch ire leut lesen und fleissig erwegen lassen.

Es hat diese e. chf. g. genommene resolution in den Gulischen sachen derselben eine grosse reputation alhier gemacht, und k. w. sonderlich wolgefallen, das sie von e. chf. g. auch sein beschickt worden, wie dan auch numer die sachen auf der anderen seiten nicht dergestalt, wie sie verhoffet, iren fortgang gewinnen. Den der könig je lenger je mer sich kaltsinniger gegen sie erzeigt und sie allezeit zum frieden ermanet, und sonderlich, wie mich der Brüsselsche gesanter berichtet, da die gesanten des hern churfürsten von Brandenburg und Pfaltz Newburg in gefragt, was er in jetzigem der sachen zustant iren herren raten wolte, ob sie den krieg anfangen solten oder nicht, hat er geantwortet: ich bin nicht ewrer herren ratgeber, aber da sie sich ja meines rats zu erholen begeren, kann ich inen den krieg anzufangen nimmermer raten. Diese des königs meinung habe ich auch bei allen i. k. w. dienern leichtlich abnemen konnen, das sie nemlich gantz keine lust zum kriege haben, begeren nur, das diese streitige sache freuntlich möge verglichen werden.

Insonderheit habe ich von des konigs vornemsten diener, mr. de Villeroy, verstanden, das es k. w. begeren und meinung nicht sei, sich in diesen sachen parteiisch zu erzeigen. Da aber das haus Oesterreich und Spanien sich berurter landen gedachte zu impatroniren, wie sie den gewisslich der meinung weren, dessen sie satten grunt und gutten bericht hetten, konte und mochte sein her nichts andres thuen zu erhaltung des seinigen, als demselbigen sich zu widersetzen und inen solch ir fürnemen zu weren.

Ausführungen Villeroys, dass der Kaiser die sächsischen Ansprüche benutze, um sich der Jülicher Lande zu bemächtigen. Deshalb gebe er dieselben für heimgefallene männliche Lehen aus und gedenke seinen Vetter damit zu belehnen. Darum habe Hohenzollern vorsichtig gesagt, der Kaiser erhebe jetzt noch keinen Anspruch an die Lande. Der Rechtsweg am kaiserlichen Hof sei gefährlich, weil alle Richter spanische Pensionen geniessen. Der König könne denselben den Prätendenten um so weniger anrathen, weil in Sachen, in denen der Kaiser selbst interessirt, der Process kraft der Reichsgesetze anders angestellt werden müsse, als gegenwärtig geschehe.

Ein gefährlicher Krieg drohe, wenn der Kaiser, wie vielleicht geschehen möchte, zu Gunsten des Kurfürsten von Sachsen urtheile und diesem die Execution überlasse. Der beste Ausweg sei, „das diese sache durch andere fürsten geschieden werden möchte." Der König, wenn ersucht, werde sich dabei gebrauchen lassen.

Diese und dergleichen reden sein von gedachtem koniglichen diener (der, wie man in nennet, des konigs munt ist und nichts in solchen sachen redet oder thuet, als was zuvor der konig mit ime beschlossen) mir also furgebracht worden, und ist gantz kein zweiffel, das dieses k. w. intent und meinung sei. Wie sie dan hernacher, als bei derselbigen ich wiederumb audientz gehabt und meinen abschiet genommen, dessen selbsten gedacht und gesagt, das unter dieser handlung die Spanier stecketen, ja, das sie fur vielen jaren schon einen anschlag auf besagte furstentumb gemacht und sie bei jetziger gelegenheit also vermeinten zu uberkommen. Were derentwegen e. chf. g. trewlich zu raten, sich in diesen sachen wol fürzusehen und nicht zu gestatten, das diese herliche landen, da dem reich mechtig an gelegen, den Teutschen fursten und denen jetzo daran interessirten entzogen, aus handen gebracht und auf das haus Oesterreich transferirt würden. Es mochten i. chf. g. dessen gewiss und versichert sein, das höchstgedachte des hauses Oesterreich vorwante es dahin wa immer moglich zu richten gesinnet, damit sie wa nicht alle doch im wenigsten einen gutten teil von diesen landen erhalten und besitzen mogen. Zu deme sei es einmal gewiss, das Kai. Mt. auch auf die lande praetendire, wiewol es noch heimlich, auch das sie nichts anders sucheten, als diese sache nur auf die lange banck zu spielen und e. chf. g. und die andern hern praetendirenden in feintschaft und unruhe zu setzen. Sie hetten e. chf g. in der antwort, die sie auf derselben schreiben, erteilet (dessen Teutsche copie e. chf. g. beiliegent sub lit. D. gnedigst zu befinden) trewlich geraten, diese sachen nicht auf geferlichen rechtlichen ausspruch zu setzen, sondern mit dero anverwanten und freunden sich freuntlich zu vergleichen, die sich kegen e. chf. g. zu aller billigkeit stetigs erbotten. Und solte ir schmertzlich fürkommen, wan sie sehen und erfaren solten, das in Teutschlant jetzo erst eine unruhe unter blutvorwanten entstehen solte. Sie sehen nichts liebers, als das bestendiger fried und einigkeit in der gantzen christenheit stetig bleiben mochte, wolten auch an irem teil zu vortpflantzung und handhabung desselben nichts erwinden lassen. Were auch nicht gemeinet e. chf. g. etwas zum praejuditz in diesen sachen fürzunemen, sondern wolten derselben in allen fürfallenden gelegenheiten, da sie solten wieder fug und recht bedrenget werden, ratlich und hülflich sein, auch die freuntschaft und correspondentz, so seine vorfaren und er mit e. chf. g. hern vatern hochloblicher gedechtnus und dem haus Sachsen gehalten, ferner stetigs continuiren und e. chf. g. guter und wolgewogener freunt sein und bleiben.

Aus diesem, was bishero erzelt, haben e. chf. g. gnedigst zu vornemen, welchergestalt i. k. w. von diesen jetzigen Gülischen sachen discourrirn, und wohin sie Kai. Mt. gethanes suchen interpretirn. Ob nun dieses in der warheit also dem haus Oesterreich konne beigemessen werden, lass ich an seinen ort gestellet sein. Jedoch muss dieses e. chf. g. ich noch unterthenigst berichten, das mir von einem glaubwürdigen manne,

und zwar einem gesanten, ist gesaget worden, wie nemlich der praesident Richardot, so vom ertzhertzog Alberto fur weniger zeit anhero geschickt worden, einsmalen k. w. in beisein deroselben räten fürgetragen, das zu stiftung eines frietlichen accords und einigkeit in diesen sachen vielleicht nicht undienlich were, da man es dahin richten könne, das die beide fürsten in der possess, die sie eingenommen hetten, verblieben, und ertzhertzog Leopold Gulich auch für sich behielte. Er were ein gutter frommer her, und würde der konig einen gutten nachbarn an im haben. Zu dem konte er auch wegen des einigen hertzogtumbs nicht so gar für mechtig gehalten werden, das etwa i. k. w. solches bedencklich oder nachteilig sein möchte, und dergleicheu. Darauf der konig alsbalt replicirt, er wolte durchaus nicht gestatten, das ein einiger aus dem hause Oesterreich einen fuss breit darinnen eigentumblich haben solte, und wan er schon ein teil seines konigreichs daran wenden müsste. Man wüste wol, das sie nicht das geringste recht dazu hetten, sondern denen fürsten, so darannen interessirt sein, wolle er trewlich beistehen, das sie das ire, so inen von rechts wegen gebüret, erlangen mochten.

Aus diesen und dergleichen reden, auch aus dem, das der pabstliche nuntius, Spanische und Brusselsche gesanter stetig beim Kaiserlichen aus- und eingangen und mit ime dieser sachen halben trewlich communicirt, schliessen viele, das es nicht one sein konne, sie mit dergleichen impresen mogen umbgehen. Es berichtet mich der her graf von Hohenzollern, und zwar vertrawlich, das alles sein thuen dahin gerichtet were, damit er den konig nur aufziehen wolle, das er mitlerweil den fürsten keine assistentz leiste, bis Kai. Mt. mit irem volck in bereitschaft sein mochte; wie er dan gesagt, das die drei geistlichen herren churfürsten auf sechs monat bewilliget, item das der ertzhertzogk Albertus und der hertzog von Baiern Kai. Mt. auch volck zuschicken wolten. Gebe got (wo es erfolget), das es e. chf. g. und dem gantzen hochloblichen hause Sachsen zu erhaltung irer reputation und eroberung irer tewr erworbenen heimgefallenen lande gereichen möge.

Sonsten gehet alhier die sage, das die beide fürsten sich der possess keineswegs zu begeben gesinnet, daraus zu vermutten, das k. w. dieses orts, ehe dan sie von e. chf. g. praetensionen bericht gehabt, also weit mit inen eingelassen, das sie nicht wol one verletzung irer reputation wiederumb zurück kommen konnen. Wie dan der jungen pfaltzgraffen einer von Newburgk sich gegen einem erlichen glaubwürdigen manne, als er in Engellant newlich gewesen, vermercken lassen, der konig ime zugesaget, seinen hern bruder bei der eingenommenen possession in alle wege one exception handzuhaben und zu schützen: wolte daran wagen gelts, volck, ja seinen eigenen leib; und wan er diesen seinen worten nicht nachsetzte, solte man in für den ehrlosesten könig und hern halten, so auf der welt. Mit welchem erbieten i. k. w. schreiben an Kai. Mt., geistlichen churfürsten und ertzhertzog Leopold ansehens nach ubereinstimmet, unangesehen das der her grave von Hohenzollern, wie in meinem jüngst gethanen schreiben gedacht, in seiner letzten audientz vom konige versichert worden, das, wan gleich i. Kai. Mt. durch rechtmessigen gewalt die fürsten aus der possession setzen wolte, er denselbigen durchaus keinen beistand zu leisten gemeinet.

Derowegen dan hochstgedachte k. w., ire reputation zue salvirn, e. chf. g. mit den praetendirenden fürsten gerne vereiniget, oder aber zum wenigsten vor vermutete geferliche practiken des babsts, konigs von Spanien und inen anhengenden heusern versichert wissen wolten.

Wie es dan vernunftige wolmeinende leutte darvor halten wollen, das, so lang das haus Osterreich one e. chf. g. grösseren ernst und mererem zuthun sich vor sich selbst und gleichsam als parteiisch in diese sachen ferner einmischen solte, sei es für gewiss zu halten, das sich Frankreich und folgents die Staaden offentlich wiedersetzen und dem gegenteil alle mugliche hulf leisten werden, daraus dan allerlei unheil in- und ausserhalb dem reich notwendig folgen mochte. Und hat mir insonderheit der Villeroy selbsten gesagt, wan sein konig sehen und erfaren wirt, das e. chf. g. die vestung und das lant Gülich (welches dan das fürnemeste stück unter allen den landen ist) in possess und innen haben werden, alsdan wolle er erstlich glauben, das es i. chf. g. und dem haus Sachsen zum besten gemeinet sei, was bishero und noch fürgangen. Welches den auch zu merer entscheidung dieser streitigen sache ser nutzlich und dienstlich sein, und also alle suspition wegen Spanien uud Osterreich aus dem wege gereumet würde. Zu deme were e. chf. g. auch zu bedencken, was für merckliche uncosten darauf gehen werden, wan diese kriegspraeparation eine kurtze zeit, wil geschweigen also für und für, weren solte, und da gleich gedachte lande e. chf. g. solten zugesprochen werden, würde es doch hernacher wegen der uncosten mit dem haus Osterreich ein weitleuftiges und geferliches disputat erreichen und an vollenziehung e. chf. g. rechten in vielen wegen verhinderlich sein; da dargegen, wan e. chf. g. neben iren gutten und wolgegründeten praetensionibus und billigen Kaiserlichen favor sich irer rechtmessigen gewalt mit ernst gebrauchten und darauf bedacht weren, wie sie mit glimpf zu der possession gedachtes landes zu Gülich kommen mochten, würde alsdan aller geferlicher argwon Franckreich, Engellant, Niederlant und dem praetendirenden teil gentzlich benommen, auch e. chf. g. wegen des hauses Osterreich, so wol auch gegen gedachte praetendirenden, so, wie zu besorgen, sich unter allerlei praetexten des landes zu Gülich in mittels mechtigen könten, gesichert und auf den fal umb so viel schleuniger zur execution ires erteilten rechtens kommen und gelangen. Inmassen dan der her graf von Hohenzollern des tages, als er von hinnen verreiset, fast ebenmessige andeutung gethan, und mich gleich als mit verwunderung gefragt, ob e. chf. g niemants in besagte lande geschicket oder noch zu schicken bedacht weren, auch selbsten erinnert, das e. chf. g. sich zu der possession desselben orts bequemen mochten.

Uber dieses ist heutiges tages alhier angelanget Kai. Mt. und ertzhertzogs Leopolt rat und abgesanter in Spanien, Tennagel genannt, welcher vermeldet, das i. d. ertzhertzogk Leopolt von dem irigen one Kai. Mt. einiges zuthuen über die zweimal hundert tausent gulden albereit aufgewant. Daraus leichtlich zu ermessen, was für eine merckliche ansenliche summa darauf laufen würde, wan hochgedachter ertzhertzog lenger des orts dergestalt sich aufhalten, insonderheit wan man sich mit volck, munition und anderm stercken und einen ernst gegen die zweie praetendirende fürsten gebrauchen solte.

Wie er den sich deutlich vermercken lassen, das man künftigen frueling in die 40 m. man im felde seben würde; müsse also das teil, dem die lande entlich zufielen, darauf bedacht sein, sich mit hochstgedachtem ertzhertzog, ehe er sich des landes zu Gülich begeben würde, wegen aller aufgewanten uncosten geburlichen abzufinden.

Aus welcher i. d. wilferigkeit, bemühung und darstreckung so eines statlichen geldes fast gleublich, das dem allerdings nicht one, was mir von Heinrichen Goltackern, e. chf. g. unterthanen, so etliche viel jar in Spanischer bestallung im Niederlant gewesen und noch ist.[1]) heutiges tags auch ist angezeigt worden: wie nemlich fur langer zeit bei leben des jüngst verstorbenen hertzogen zu Gülich ertzhertzog Albert mit i. Kai. Mt. sich verglichen, das auf den todesfal hochgedachts hertzogen i. Mt. gedachtem iren hern brudern das hertzogtumb Gülich als ein stück, so seinen landen wol gelegen und fur jaren incorporirt gewesen ist, anstat eines erbteils einreumen und damit belenen solte. Man were auch bei derselbigen handlung auf mittel bedacht gewesen, wie man sich mit den beiden praetendirenden heusern derentwegen abfinden mochte, one einige des hauses Sachsen erwenung. Welchem bericht umb soviel mer glauben zuzustellen, weil der Richardot, als oben gemeldet, sich so weit wegen der absonderung gedachts hertzogtumb dem haus Osterreich zum besten vermercken lassen, auch, wie gedachter Tennagel gemeldet, alle die instructiones, so bishero in dieser sachen abgangen, in der Brusselischen und Gülicher cantzlei concipirt, von dannen erst nach Prag i. Kai. zu volziehen uberschickt worden.[2]) Ob des hern graven von Hohenzollern reis, so er von binnen in Niederlant zum ertzhertzog Alberto genommen, diese suspicion den Frantzosen und andern nicht besser vermeren werde, ist fast gantz nicht daran zu zweiffeln.

Wegen der kriegsrüstung alhier sagt mir heuttiges tages der Brüsselsche gesante, das der könig seine compagnien reutter wiederumb an die grentzen in Champagne zu ziehen verordnet habe, auch alle seine Cavallerie d'ordonnances durchs gantze reich, deren onegefer bei 6 oder 7 tausent, anhero an diese ort gefordert. Und vermeinet gedachter, das es vielmer zum schrecken als zum rechten ernst angesehen.

Dat. Paris den 27. October 1609.

Dresdener Archiv. 8803. 9. Buch Jülichische Sachen f. 398.

---

8. Bericht des Grafen Wolfgang von Mansfeld, Lucans und Gerstenbergs. (1610.)

Abreise von Dresden am 21. October 1609. Audienz in Aschaffenburg am 9. November. Die Gesandten erklären: ihr Zweck sei, Sachsens Recht an die Jülicher Lande

---

1) Er sei, so schreibt Helfrich am 6. November an Schönberg, Rittmeister und beziehe von Albert jährlich 1200 Kronen. Seine Berichte zeugen von guter Kenntniss des Jülicher Landes. Er erbiete sich, dem Kurfürsten von Sachsen zu dienen. (A. a. O. f. 414.)

2) Als Helfrich in Brüssel gewesen, berichtete er: Albert werde sich schwerlich in kriegerische Verwicklungen einlassen, wenn er nicht von der „Spanischen faction" dazu gezwungen werde. (1610 Januar 18. 11. Buch f. 412.)

dem Erzbischof kund zu geben und um Neutralität bis zu erfolgtem kaiserlichem Spruche zu bitten. Der Erzbischof las die übergebene Deduction selbst durch, erklärte, gern auf alle Mittel denken zu helfen, damit zugleich des Kaisers Autorität und des Reichs Friede erhalten werde. Er wünsche, die Prätendenten führten ihre Rechte vor dem Kaiser aus. — Audienz beim Herzoge von Lothringen in Nancy am 23. November. Der Herzog billigte es, dass der Kurfürst sich der Cognition des Kaisers unterwerfe.

Am 18. December in Paris Gespräch mit dem Grafen Nanteuil, welcher erklärte, „das es dem könig ser befremdet were vorkommen, das sieder i. chf. g. regirung so wenig correspondentz mit i. k. w. were gepflogen, auch niemaln einiger gesanter, so von qualiteten oder vornemen standes gewesen, wer geschickt worden." — Gespräch mit dem staatischen Gesandten „Artschol" (sic!), welcher sagte, die Jülicher Sachen könnten nicht gütlich beigelegt werden. Frankreich, England und die Staaten seien „soferne verbunden, beiden fursten Brandenburgk und Neuburgk zu assistiren, damit solche lande, deren sie am nechsten benachbaret, nicht in derer von Oesterreich hende kommen möchten."

Am 3. Januar 1610 Audienz beim König Heinrich IV. Er erklärte, dass er Brandenburg und Neuburg Assistenz versprochen habe, aber nichts thun wolle, „so wieder recht, seinen stand, oder das haus Sachsen were."

Am 5. Januar Besuch bei Sully, welcher sagte, „welchergestalt der könig dem haus Sachsen mit sonderlicher affection gewogen were, und möchte liebers nichts sehen, als das allerseits interessenten zu den verledigten Gülichschen landen allerdings wol möchten accordiret und verglichen sein. Und ist in summa sein gantzer discours eintzig und alleine dahin dirigiret gewesen, dieweil ertzhertzog Leopolt in Gülich sich impatroniret, das das haus Osterreich et per consequens Hispanien hierunter ir interesse suchete." — Villeroy und Sillery, welche die Gesandten besuchten, wollten über die Jülicher Sachen nicht discurriren. „Und ist fast darob abzunemen gewesen, das sie vor unserm anbringen ire resolution disfals müssen genommen haben." — Darauf Besuch beim Grafen Nanteuil, welcher sich äusserte, wie Sully: wenn Sachsen an des Erzherzogs Leopold Stelle trete, so sei der König willig, ihm ebensowol wie Brandenburg und Neuburg beizustehen. Unter derselben Bedingung stellte am 8. Januar der staatische Gesandte dem Haus Sachsen Frankreichs, Englands und der Staaten Hülfe in Aussicht. Am 9. Januar Besuch des Brüsseler Gesandten, welcher sagte, er „hielte seines teils dafur, das der könig von Franckreich schwerlichen vermutende assistenz leisten würde, in betrachtung, das er in seinem königreich so viel zu schaffen, das er ausserdem unnötige kriege nicht erregen würde." — Am 12. Januar Gesuch bei Villeroy um Beförderung des Abschieds. Er wollte abermals über die Jülicher Sachen nicht discurriren, bemerkte nur, der König werde nichts zum Präjudiz des sächsischen Hauses thun, aber den possidirenden Fürsten habe er gegen Anfechtungen ihres Possesses Beistand versprochen. Die Gesandten erwiderten, man werde doch bedenken, ob die Anfechtung eine widerrechtliche sei. Darauf erwiderte er: „il ne m'est pas permis de parler si avant."

Am 16. Januar Audienz beim Könige. Da Villeroy und Andere gesagt hatten, der König werde den possidirenden Fürsten beistehen, falls sie „pressiret" würden, so hatten

die Gesandten diese Audienz begehrt, um zu erfahren, was der König unter „pressirt“ verstehe. Der König erbot sich erst grosser Dinge gegen das Haus Sachsen, sagte unter anderm: „mon espée et ma bourse est a leur commandement.“ Allein weil er sehe, „das das haus Osterreich et per consequens Hispanien alzuviel hierunter interessirt, als wolte im anders nicht gebüren, als seinen vettern und freunden in dem fal zu assistiren.“ Die Gesandten erwiderten, der König werde die possidirenden Fürsten ermahnen, dem Kaiser billigen Gehorsam zu leisten, dann werde der Kaiser auch billige Mittel zur gütlichen Beilegung der Sache vorzuschlagen wissen. Der König erwiderte, „man solte arbitros nemen. Könte den sachen leichtlich abgeholfen werden.“ Die Gesandten: wenn die „arbitri“ den Parteien genehm, und dies Mittel ohne Abbruch der Reputation des Kaisers vorgenommen werden könne, so würde Sachsen sich zu bequemen wissen. Der König: „l'empereur vous trompera.“ Die Gesandten: wenn Sachsen sehe, dass der Kaiser sich zum Besten seines Hauses der Jülicher Lande annehme, so könne Sachsen sich zu den andern Fürsten schlagen, die dann zum Widerstand gegen des Kaisers Absichten mächtig genug seien. Der König: „c'est trop tard crier, quand on est estranglé.“ Die Gesandten baten endlich um eine deutliche Abfertigung. Er erwiederte: „was er dem haus Sachsen vor freuntschaft erzeigen könte, wolte er es nicht unterlassen.“[1])

Am 24. Januar Abschied vom König. Da die Gesandten „genugsam gespuret, das andere resolution nicht zu erzwingen gewesen,[2]) als ist i. k. w. guter massen zue

1) Am 18. Januar 1610 schreibt Heinrich IV. an den Kurfürsten und die Herzoge von Sachsen: die Gesandten Graf Wolfgang von Mansfeld, Burkhard Lucan und Marcus Gerstenberg haben dem Könige eine Schrift betreffend die Ansprüche des Hauses Sachsen auf die Jülicher Lande übergeben. Die Gründe der Ansprüche scheinen dem König beachtenswerth. Er bittet aber die sächsischen Fürsten nochmals, den Streit über jene Lande durch Vermittlung ihrer alten Verbündeten entscheiden zu lassen. Von dem Wege, den sie zur Entscheidung der Sache einschlagen zu wollen erklären, besorgt der König, dass dadurch sie und die übrigen Prätendenten der Erbschaft beraubt, ein Krieg hervorgerufen werde zum Verderben der Fürsten, ihrer Freiheiten, und des Reichs. Der König ist bei Erhaltung der Freiheit der deutschen Stände interessirt; er will in der Jülicher Sache das Recht gegen Gewalt schützen. Er wünscht, dass Sachsen mit den interessirten und von Alters her befreundeten und verbündeten Fürsten geeinigt und von ihnen beschützt bleibe, da von dieser Einigung die Vermeidung des bezeichneten Unheils abhängt. Für diesen Zweck, für den Schutz des Rechts und der Jülicher Lande gegen eine ungerechte Invasion ist er bereit, seine Mittel und Macht aufzuwenden. (XIV. Buch Jülichische Sachen f. 472.)

2) An demselben Tage schreibt Mansfeld an Kursachsen: „ich hab mich zwar mit allem fleis bemühet, eine richtigere und klerere andwort vom könig zu bekommen, so hat es aber nicht anders sein konnen, den ich gar gute nachrichtung gehabt, das er austrücklich sich dahin in dieser sach befleis, damit er jederman in zweifel erhelt, hab derwegen die zeit nicht mer vergebens zubringen wollen. . . . Sonsten hab ich gar gute und glaubwirtige nachrichtung, das der könig nicht gerne sehe, das diese sachen zum offenem krige kemen, und do es geschehe, wurde er sich wol bedencken, ehe den er volck aus Franckreich schicken würde, aus vilen erheblichen ursachen, die e. chf. g. kunftig sollen bericht werden. Es ist aber gewiss, das er noch neulich an Brandenburgk und Pfaltz geschriben und sie ermant, sie solten sich der possess nicht begeben, noch dem Kaiser unterwerfen, und zeigt an, der Kaiser were also reducirt, das er nichts mer vermocht; were mit seinen brüdern und eigenen land und leuten in uneinigkeit, würde von niemand assistirt; Spanien würde den friden mit Niderland, viel weniger mit Franckreich wollen brechen, e. chf. g. würden keiner gewaltsamen mittel sich gebrauchen. Und bildet er sich gleichsam ein, wen man von seiner hülf und assistentz sag, es du jederman erzittern. — Der hertzog von Nivers hat, wie ich vermercken kan, wol lust zum handel. Hat mich gebeten e. chf. g. seintwegen in verdrauen zu berichten, das, wo ja die sache dahin gedeien solte, und e. chf. g. sich der

gemuet gefuret worden, was ser gute und nutzbare dienste dieselbe von dem haus Sachsen vor diesem unterschietlichen empfangen hetten. Wolten uns umb soviel mer getrösten, i. k. w. wurden uns mit einer wolfaerigen abfertigung begegnen. Darauf er sich den nochmaln gegen das haus Sachsen aller gueten correspondenz, so seine vorfaren mit denselben gehabt, erboten. Bitten, i. chf. und f. gg. wolten sich dahin bemühen, damit die sache in der gütte möchte verglichen und beigelegt werden."

Am 16. Februar Audienz beim König von England. Am 28. Februar beim König zur Tafel, darauf Audienz, in der das Anbringen wiederholt ward. Der König erwiderte: er gedenke nichts zum Nachtheile des Hauses Sachsen vorzunehmen. Er wünsche gütliche Vergleichung der Jülicher Sachen und wolle dazu gerne helfen. Er müsse aber mit Frankreich und den Staaten das Interesse des Hauses Oestreich und, im Zusammenhang damit, der katholischen Religion, das man in Jülich zu befördern suche, bekämpfen und somit hindern, dass die possidirenden Fürsten ihres Besitzes nicht entsetzt werden. Die katholischen Fürsten haben sich dieser Sache wegen mit dem Papste verbündet und die zu leistenden Truppen- uud Geldhülfen bestimmt. Er (der König) schlage nun vor, dass die Prätendenten die Waffen niederlegen, „sich etzlicher im reich chur- und fürsten und anderer potentaten vergleichen," denen sie den Besitz der Lande für so lange übertragen, „bis die sachen bei i. Kai. Mt. möchten erörtert und ausfündig gemacht werden." — Die Gesandten machten hiergegen ihre Einwendungen und wiederholten ihr Anbringen. Der König bat darauf nochmals, man möge gütliche Ausgleichung versuchen, damit der Krieg verhütet, und „der catholischen religion abgeweret" werde; „wie sie (i. k. w.) dan dies wort braucheten: die religion, das ist das eintzige, das mich beweget und sorgfeltig gemacht; den was Franckreich hierunder gedenckt, das stelle ich an seinem ort; dan mir ist sonst nichts daran gelegen, es habe gleich der Kaiser oder das haus Osterreich die Jülichschen lande, oder ein ander ein."

Am 25. März Audienz in Brüssel bei der Infantin, am 27. beim Erzherzog Albert, der die Tage vorher am Podagra litt und keine Audienz geben konnte.

Am 25. April Audienz bei den Staaten.

Dresdener Archiv. 8804. 14. Buch Jülicher Sachen f. 496. Cop.

---

mittel der waffen gebrauchen wolten, erkente er sich schuldig, bei dem haus Sachsen umbzudreten, und konte er hierin edwas grosses prestiren, sintemal er seine herschaften auf der frontier hat. Konte in eil allezeit zen oder zwelf dausent man mechtig werden, und were versichert, das der bischof zu Drier im den durchzug vergönnen würde. Hofte aber, das haus Sachsen würde also dan ime wieder endkegen gehen und in vor seine pretention endweder mit einer summa geldes oder mit einer herschaft im land zu Gülich abfinden. Meines bedünckens fragt er nicht viel darnach, ob er gleich den könig hierdurch erzürnen solte." (12. Buch Jülichische Acten f. 188.)

Berichtigung.

S. 44, Z. 1 v. u. ist Markgraf Christian irrig als Schwager des Kurfürsten Christian II bezeichnet. Er war durch seine Halbschwester Sophie Schwager Christians I.

S. 45 Anm. 1. Statt „n. 168" lies n. 178.

Die Ehe

des

Pfalzgrafen Joh. Casimir mit Elisabeth von Sachsen.

Von

August Kluckhohn.

Die Ehe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit Elisabeth von Sachsen.

Von

August Kluckhohn.

Der Gegenstand, für den ich die Aufmerksamkeit der hohen Klasse in Anspruch zu nehmen wage, mag auf den ersten Blick als eine rein häusliche Angelegenheit von geringer historischer Bedeutung erscheinen. Ich hoffe jedoch den Nachweis zu liefern, dass derselbe, abgesehen von dem kulturgeschichtlichen Interesse, welches er erweckt, auch wichtiger politischer Beziehungen nicht entbehrt.

Es war zu Anfang des Jahres 1566, als der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz dem Kurfürsten August von Sachsen zuerst näher trat. Bei Gelegenheit einer Reise zu seinen thüringischen Schwiegersöhnen nach Gotha und Weimar, wo der Pfalzgraf den Herzog Johann Friedrich den Mittlern mit dem Bruder Johann Wilhelm zu versöhnen und den Gefahren, die ihm aus der Verbindung mit Grumbach drohten, zu entreissen suchte, bemühte er sich um eine Zusammenkunft mit dem sächsischen Kurfürsten, welcher bis dahin aus Hass und Argwohn gegen die Ernestiner auch Abneigung gegen ihren Schwiegervater gehegt hatte. Zugleich wünschte Friedrich III. angesichts des eben beginnenden Augsburger Reichstags den viel vermögenden Kurfürsten August für eine gemeinsame kräftige Vertretung der protestantischen Interessen zu ge-

winnen. Zu Leipzig fand Ende Januar die Begegnung statt und verlief so günstig, dass Friedrich mit den besten Hoffnungen schied.[1]) Da Augusts einflussreiche Gemahlin Anna an der Zusammenkunft theilnahm, so unterliess der Pfalzgraf nicht, sie durch Aufmerksamkeiten und kleine Dienste sich geneigt zu machen.

Auf dem Reichstag zu Augsburg, den beide Kurfürsten persönlich besuchten (August wieder von seiner Gemahlin begleitet), fand eine weitere Annäherung statt, und Friedrich hatte sogleich Gelegenheit, den Werth, den eine Unterstützung von sächsischer Seite für ihn wie für die protestantische Sache hatte, in seiner vollen Bedeutung zu würdigen. Man weiss, welche Gefahren dem Pfalzgrafen nicht allein von der katholischen Partei, sondern auch von engherzigen lutherischen Fürsten drohten. Handelte es sich doch um nichts geringeres, als um den Ausschluss des calvinischen Kurfürsten von dem Religionsfrieden des Reichs. Es ist nun zwar nicht richtig, dass, wie eine verbreitete Uebelieferung sagt, der sächsische Kurfürst nach der begeisterten Rede, worin Friedrich vor Kaiser und Reich von seinem Glauben Zeugniss ablegte, zu einer lauten Anerkennung der Frömmigkeit des Pfälzers sich hinreissen liess; wohl aber steht fest, dass es die bevollmächtigten Räthe Augusts waren, welche nach der frühen Abreise des Letztern, alle Versuche, Friedrich als Ketzer zu verdammen und des Religionsfriedens unwerth zu erklären, vereitelten.

Aber höher noch als die Dienste, die August, aus welchen Motiven auch immer, dem Pfalzgrafen leistete, schlug man in Heidelberg den Gewinn an, den man sich für die Zukunft von einer Verbindung mit Sachsen für die protestantische Sache versprach. Es war die Zeit, wo der schon lange gefürchtete Plan eines grossen päpstlich-spanischen Bundes in Alba's niederländischem Kriegszug der Ausführung sich zu nähern schien. Friedrich und seine Staatsmänner sahen darin nur den Anfang des Vernichtungskrieges, welcher den Evangelischen in wie ausser dem Reiche drohte. Wie getheilt und ohnmächtig aber standen die protestantischen Fürsten Deutschlands der Gefahr gegenüber? Wollte man zur Abwehr gerüstet sein, so konnte man am wenigsten das reiche und

1) Briefe Friedrichs des Frommen, I, 617.

mächtige Sachsen entbehren. Bot aber Kurfürst August den am Rheine Gesessenen die Hand, so entzogen sich auch Andere der gemeinsamen Sache nicht. Und nicht nach aussen allein, auch in den grossen Fragen der innern Reichspolitik konnte man von einem engen Zusammengehen mit dem für Manche tonangebenden Sachsen das Beste hoffen. Es war Aussicht, die an den Augsburgischen Religionsfrieden sich anknüpfenden Streitfragen. zu Gunsten des Protestantismus zur Lösung zu bringen. Endlich schien selbst die Hoffnung nicht zu gewagt, durch eine innige Verbindung mit dem Dresdener Hofe der dort bisher zurückgedrängten reformirten Richtung das Uebergewicht über das strenge Lutherthum zu verschaffen und damit in einem grossen Theile Deutschlands jener Form des Protestantismus zum Siege zu verhelfen, in der sich nach der Ueberzeugung der Heidelberger die wahre Reformation darstellte.

So weitgreifende Erwägungen waren es, die am Hofe Friedrichs im Jahre 1568 zu dem Entschlusse führten, für den zweiten Prinzen, den im Jahre 1543 (6. März) geborenen Johann Casimir, um die Hand der Elisabeth, der ältesten Tochter Augusts, zu werben, die, am 18. October 1552 geboren, damals noch nicht 16 Jahre zählte.

D. Ehem, der bedeutendste und einflussreichste unter den pfälzischen Staatsmännern, übernahm es, die einleitenden Schritte zu thun, als er sich, zugleich mit einer andern politischen Mission betraut, im Sommer des genannten Jahres an den sächsischen Hof begab.

Es handelte sich nämlich darum, den Kurfürsten August zu veranlassen, dass er sich im Verein mit Pfalz und Hessen des Prinzen von Oranien zunächst mit einer Geldunterstützung annähme. Wie widerwärtig ihm die Zumuthung war, für eine fremde Sache Opfer zu bringen und Pläne zu fördern, die seiner eigennützigen Territorialpolitik fern lagen, wusste man damals noch nicht. Hatte doch August bisher wenigstens in Worten wiederholt Sympathien für die hart bedrängten Niederländer wie für die Hugenotten in Frankreich an den Tag gelegt und namentlich den Pfalzgrafen Johann Casimir, als dieser den französischen Glaubensgenossen zum ersten Male Hülfe brachte, bei dem unwilligen Kaiser Maximilian in Schutz genommen. Als nun Ehem im Juni 1568 nach Dresden kam und bestimmte Anträge zu Gunsten des Prinzen von Oranien und der Niederlande stellte, ging August allerdings darauf nicht

ein, schnitt aber auch die Hoffnung nicht ab, dass er unter Umständen für die pfälzischen Intentionen zu gewinnen sein werde.

So lagen die Dinge, als der Gesandte Friedrichs mit dem Heirathsproject am sächsischen Hofe auftrat, zunächst in Gesprächen mit dem geheimen Rath D. Craco, welcher als die rechte Hand des Kurfürsten August in Dresden eine ähnliche Stellung einnahm, wie er selbst in Heidelberg. Was Ehem zur Antwort erhielt, lautete nicht gerade ablehnend. Es wurde ihm aber nicht verhehlt, dass man sächsischerseits eine bedenkliche Schwierigkeit in dem von dem Lutherthum abweichenden Bekenntniss Johann Casimirs fand.

Hiernach kam es, um zum Ziele zu gelangen, vor allem darauf an, die zwischen der sächsischen und der pfälzischen Kirche bestehenden Lehrunterschiede so gering als möglich hinzustellen und die Besorgniss zu beseitigen, als könne Johann Casimirs zukünftige Gemahlin dem Glauben, worin sie erzogen, entfremdet werden. Hatte Ehem schon mündlich derartige Versicherungen gegeben, so kam er in Briefen an Craco wiederholt darauf zurück. So schreibt er am 11. Juli, dass Kurfürst Friedrich sich erklärt: „So viel die Religion betreffe, hätte es eben die Meinung, wie ich euch für mich selbst angezeigt, nämlich, dass sich seine kurfürstl. G. nicht zu erinnern wüssten, dass in der Hauptsache und Fundament unserer wahren christlichen Religion einiger Missverstand vorhanden, der solch christlich Werk verhindern sollte oder möchte, wie auch bis anhero zwischen ihren kurf. Gnaden und eueres gnädigsten Herrn Kirchen, Schulen und gelehrten Leuten einiger Streit nicht vorgefallen, sondern man zu allen Theilen sich gegen einander freundlich und christlich erzeigt und gute Correspondenz gehalten, auch hinfüro nicht weniger gespart und continuirt werden sollte."

„Das aber gleich zu Ende Pfalzgraf Ottheinrichs und Anfang ihrer kurf. G. Regierung de modo praesentiae corporis christi in coena domini (da man doch sonst auch im selben Artikel, so viel uns zu unserer Seelen Seligkeit nöthig, und das er gegenwärtig sei, einig) unnöthiger ärgerlicher Streit von unruhigen Köpfen erweckt und ihre kurf. G. (da sie anderst in dero Kirchen und Schulen Ruhe halten wollen) beiderseits zänkischer Theologen abzuschaffen verursacht und sich einer einhelligen Form zu reden ex consilio Philippi Melanthonis mit den anderen ver-

gleichen, darin wären ja ire kurf. G. mitnichten zu verdenken, ungeachtet etliche Genachbarte von irer kurf. G. Kirchen und Schulen viel ungütlichs mit Ungrund ausgegossen, welches vornehmlich aus Neid, Ehrgeiz und daher geflossen, dass man ihnen nicht mehr das Regiment und Inspection in der Pfalz ihres Gefallens verstatten, sondern selbst zu den Sachen sehen wollen, welches doch alles nunmehr Gott lob auch gestillet."

„Also wäre auch ihrer kurf. G. Brauch nie gewesen, wie noch, Jemand zu dieser oder jener Religion Lehre oder Sacramenten zu dringen. Was aber die zeitliche Unterhaltung ihres Sohns, meines gnädigen Herrn, Herzog Johan Casimirs, betreffe, da wäre es an dem, dass seine kurf. G. eine väterliche Disposition zu machen im Werk, darinnen ihren geliebten Söhnen nach dero tödtlichem Abgang underschiedliche furstliche Einkommen, Residenzen, Land und Leute verordnet. Inmittels würde es an gleicher Unterhaltung einigen Mangel nicht haben, doch möchten ihrer kurf. G. ihn, Herzog Johan Casimir, wol umb sich leiden."

„Weil dann, geliebter Herr und Freund, ihr aus solcher ihrer kur- und furstlichen G. Resolution so viel zu vernehmen, dass der gute Will auf dieser Seite wie zuvor alda, so werdet ihr diese Ding bei höchstgedachtem eurem Herren und sonsten, wo es sich gebührt, wol vertraulich anzubringen und mich hinwiederum, was darauf fur Antwort gefallen, wissen lassen, und da man auf eurer Seiten zufrieden, soll alsdann von meinem gnädigsten Herren alsbald eine stattliche Schickung hinein verordnet und diese Sache, wie sich gebührt, solemniter geworben werden, darzu dann der allmächtig Gott seinen Segen gnädiglich verleihen wolle, — der gänzlichen Zuversicht, diese Heirath soll ein gewisser Anfang des Segens, Wolfahrt und Aufnehmens sein nicht allein dieser beiden Häuser Sachsen und Pfalz (die Gott der Allmächtige vor andern mit hohen Präeminenzen nicht ohne Ursach begabet), sondern auch des ganzen Reichs, aus denen Bewegnissen und Motiven, die ich dem Herren mündlich erzählt hab, welches auch höchst und hochgedachte beide meine Herrn nicht weniger zu Gemüth geführt."[1])

1) Vergl. Briefe Friedrichs des Frommen II, 226. Derselbe Gedanke klingt auch aus einem undatirten Schreiben Friedrichs an August, das in diese Zeit gehört, hervor, so all-

Es fehlte viel, dass man durch solche Argumentationen in Dresden über die religiöse Frage beruhigt worden wäre. Des Unterschiedes, der zwischen der pfälzer Kirchenlehre und dem Lutherthum des sächsischen Hofs bestand, waren August und noch mehr Anna sich wohl bewusst, und Craco brauchte, als er endlich am 22. August Ehems Briefe beantwortete, nur an die Erklärungen zu erinnern, die August dem Kurfürsten Friedrich theils mündlich auf dem Reichstage zu Augsburg, theils später in vielen Briefen gegeben hatte. Die Frage, welche in Dresden ventilirt wurde, war nur die, ob man trotz des abweichenden Bekenntnisses in die eheliche Verbindung willigen könne und dürfe. Es war namentlich für Anna eine Gewissensfrage, über die sie den an-

---

gemein es im Uebrigen gehalten ist. Der Pfalzgraf dankt nämlich für die freundschaftlichen Versicherungen, die D. Ehem ihm aus Dresden mündlich überbracht. und betheuert dagegen, dass er, wenn es die Noth erfordern sollte, für den Kurfürsten August und die Seinen Leib, Blut und Gut einsetzen werde. Sollte er selbst wegen seines Alters und Leibesunvermöglichkeit halber in solchem Falle nichts verrichten können, so würde mit Gottes Hülfe einer seiner 3 Söhne, deren sich keiner unwillig erzeigen werde, insbesondere Johann Casimir sich unverdrossen finden lassen. „Sollte es aber je die Noth erfordern, so sollen E. G. meine alte Haut auch zum besten haben, und dies sollen nicht blosse Worte sein, sondern das Werk soll den Meister zeigen."

„Ich kann auch nicht unterlassen, fährt Friedrich fort, das freundlich zu melden, wie angenehm es mir gewesen, dass ich aus gemeldeten meines Raths Ehem Relation verstanden, E. G. sowohl als ich (Ihrem von Gott hochbegabten Verstand nach) den Sachen und wie die casus mundi zu diesen Zeiten durch einander laufen und dass derwegen von nöthen, die chur- und fürstliche Häuser sich etwas besser und mehr zusammenthäten (wie gleichergestalt er, mein Rath, mit E. G. Rath D. Craco weiter sich unterredet) mit allem Fleiss nachdenken, und wäre wohl zu wünschen und von Gott zu bitten, dass deren Chur- und Fürsten viel, so deren Dingen mit solchem Ernst nachtrachteten und auch dazu thäten, was sich gebührt, zuvor und ehe uns das Feuer zu Haus käme, sonsten dürfte es wohl zu spät sein." --

Kurfürst August antwortete am 8. August in verbindlichen Ausdrücken, aber ohne auf die Heirathssache einzugehen, wie er sich denn von Anfang an sehr zurückhaltend gezeigt hatte. So stellte er auch in einem Briefe vom 6. October die Sache dem König Friedrich von Dänemark dar, indem er erzählte, wie ihm seit dem letzten Augsburger Reichstage von dem Kurfürsten Pfalzgrafen sein Sohn Joh. Casimir wiederholt so angelegentlich empfohlen worden, dass er wohl hätte verstehen können, wohin es ungefähr gemeint, welches er jedoch nicht sonderlich wahrgenommen, sondern also an seinem Ort gelassen, bis jüngst durch einen vertrauten Rath ganz im Geheimen um die Tochter angehalten worden. Obwohl dagegen allerlei Schwierigkeiten und Bedenken geltend gemacht worden, hat doch Johann Casimir seit der Zeit geschrieben, dass er der zu Augsburg getroffenen Verabredung nach zu der Schweinhatz kommen wolle. August möchte ohne Vorwissen des Königs nicht handeln. Ueber die Auffassung der Sache von Seiten des dänischen Hofes s. S. 96 Anm.

gesehensten Theologen des Landes, Paul Eber aus Wittenberg, in aller Stille zu Rathe zog. Das vertrauliche Gutachten, welches der Letztere am 2. August 1568 der Kurfürstin erstattete, ist bezeichnend für Haltung und Charakter des Mannes, welcher nach Melanchthons Tode es verstanden, durch geschraubte Erklärungen, in kluger Anschmiegung an die Gesinnungen des Hofes, die Wittenberger vorläufig von dem Verdacht des Calvinismus zu reinigen und jene Halbheit und Heuchelei ihnen aufzunöthigen, die, wenn auch erst nach Jahren, zu einer unheilvollen Katastrophe führte. Paul Eber erkennt an, dass allerdings volle Uebereinstimmung der Ehegatten in religiösen Dingen wünschenswerth wäre. Wenn man jedoch bedenke, dass fast alle Fürstenhäuser ihre besonderen Kirchenordnungen mit Abweichungen in einzelnen Punkten der christlichen Lehre haben, so könnten, wenn an jener Bedingung festgehalten würde, nur wenig fürstliche Ehen zum Abschluss kommen, während doch gerade jetzt ein enger Anschluss der evangelischen Fürstenhäuser an einander sehr zu wünschen wäre. Man müsse unterscheiden zwischen den Feinden der reinen christlichen Lehre und Solchen, die in der Hauptsache rechtgläubig, nur in dem einen oder andern Stück durch Missverstand oder Irrthum abweichen und, wie zu hoffen, noch eines bessern zu belehren sind. Was Johann Casimir betreffe, so sei er von gottesfürchtigen Eltern von Jugend auf mit Fleiss erzogen und in allen andern Artikeln der evangelischen Lehre rechtgläubig; nur bestehe die Vermuthung, dass er gleich seinem Vater der sächsischen Kirchenlehre von der wesentlichen Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle nicht beipflichte. Obwohl dieser Irrthum nicht zu billigen sei, so sei doch desshalb diese Ehe nicht unstatthaft. Vielleicht liesse der Freier, und dies möge versucht werden, sich bewegen, auch in jenem Stück sich vorher mit der Lehre und dem Brauch der sächsischen Kirche zu vergleichen und mit seiner zukünftigen Gemahlin zugleich zu communiciren. Wäre das nicht zu erreichen, so möchte unter der Erklärung, dass durch die zu bewilligende Verbindung die Zwinglische Opinion nicht gebilligt sein solle, eine Versicherung begehrt werden, wonach die junge Fürstin nicht zu der fremden Meinung gedrungen, sondern ihr gestattet sein solle, ihren eigenen Prädicanten zu hören und das heilige Abendmahl mit ihren Kindern, Hofdamen und

Dienern nach sächsischer Weise öffentlich zu nehmen. Es sei zu hoffen, dass mit Gottes Hülfe die ungleiche Opinion, die seit etlichen Jahren in die pfälzische Kirche eingeführt, durch freundliche Unterredungen und gelinde Mittel zur Vereinigung mit der sächsischen Lehre gebracht werde; wo nicht, so hätte doch die Kurfürstin ihrer Kirche nichts entzogen und die Prinzessin würde sich als eine gehorsame Tochter vor fremder Lehre hüten. Es sei daher auch keinerlei üble Nachrede zu fürchten.[1])

Dies Gutachten des ergrauten Theologen scheint den Beifall der Kurfürstin Anna um so mehr gefunden zu haben, als die von Eber in Aussicht genommene Eventualität, dass Johann Casimir seine volle Uebereinstimmung mit der sächsischen Kirchenlehre erklären möchte, auch von anderer Seite als wahrscheinlich bezeichnet wurde. Landgraf Wilhelm nämlich, von dem Kurfürsten und seiner Gemahlin zu Rathe gezogen, glaubte sich zu der Versicherung berechtigt, dass er an der Calvinischen Gesinnung Johann Casimirs zweifeln müsse. Wilhelm berichtete nämlich zu Anfang des Jahres 1569 seinem Schwager, dem Pfalzgrafen Ludwig, nach Amberg[2]) über das Gespräch, das er mit August und seiner Gemahlin in jener Angelegenheit vor Monaten gehabt habe, wobei er nicht verschweigt, dass er die Heirathssache mit Rücksicht auf die der Pfalz daraus erwachsenden Vortheile auf jede Weise gefördert habe. Anfänglich, so erzählt Wilhelm, habe sich die Heirath der Religion halber „hart gestossen", und sei er von der Kurfürstin befragt worden, ob der Pfalzgraf der Zwinglischen Religion zugethan wäre. Er, der Landgraf, habe dies, soweit er vermocht, verneint „und ihren L. vermeldet, dass wir die gewisse Anzeige hätten, dass Johann Casimir, als er auf dem vergangenen Zug in Frankreich gewesen, und der Vater ihm einen Zwinglischen Prädicanten mitgegeben, denselben wenig gehört, sondern allezeit Fug und Gelegenheit gesucht, seiner Rittmeister Prädicanten, so der A. C. gewesen, Predigten zu hören; dass aber S. L. jetzt dazu still schwiege, geschehe unsers Erachtens

1) Dresden, H. St. Archiv. Heirathshandlungen zwischen Pfalzgraf Johann Casimir und Elisabeth. 1568—1570. (III. Abth. 98 f. 221 Nr. 2.)

2) Briefe Friedrichs d. F. II, 230.

darum, damit S. L. ihren Herrn Vater in officio behalten möchte, weil doch S. L. Vornehmen bei dem Herrn Vater desfalls wenig erheben würde, sonderlich weil die k. Mt. und alle Stände des Reichs S. L. davon nicht haben abwenden mögen, hieltens also bei uns dafür, dass Herzog Johann Casimir für seine Person und im Herzen der Calvinischen Lehre nicht zugethan wäre. Darauf der Kurfürst zu uns gesagt, wofern sich S. L. der Religion halben rechtschaffen erklärte, sollte die Tochter vor andern S. L. sein."

Dass Johann Casimir es an den in Dresden geforderten Erklärungen und Versicherungen nicht fehlen lassen werde, scheint man dort von vornherein kaum bezweifelt zu haben. Denn schon am 19. August 1568 wurde der Heirathsantrag, den ein Herzog von Pommern durch Craco an die kurfürstliche Familie brachte, zurückgewiesen. Man habe, wurde dem vertrauten Rath dabei bemerkt, „auf Pfalz geschlossen", und Anna setzte, charakteristisch genug, noch hinzu, der Herzog von Pommern habe das Sprüchwort nicht gewusst, dass, wer das Töchterlein haben wolle u. s. w.[1])

In Heidelberg war man natürlich über die Aussicht, an den Hof des jungen Pfalzgrafen einen lutherischen Prediger zu bekommen, nicht erbaut: aber man hoffte dies noch zu verhüten und den Eltern der Prinzessin die Ueberzeugung beizubringen, dass kein Grund vorläge, „die pfälzische Kirche zu meiden". Indem Ehem dieser Hoffnung in einem neuen Briefe an Craco (9. Sept. 1568) Ausdruck gab, kündigte er zugleich den baldigen Besuch Johann Casimirs, der schon vor zwei Jahren eine Einladung zur Theilnahme an den Jagden Augusts erhalten, an. Dann könne man mündlich mit ihm verhandeln und der junge

1) So bemerkt Craco selbst auf der Rückseite eines an ihn gerichteten Briefes des Herzogs Hans Friedrich zu Stettin, worin ihm derselbe einen vertrauten Rath, welcher in der bewussten Sache mit ihm sich weiter unterreden soll, empfiehlt. Diesen vom 7. Juli 1568 dadirten Brief gab Craco dem kurfürstlichen Paare am 19. August auf der Jagd zu lesen und erhielt die obige Antwort. August aber scheint den Argwohn gehabt zu haben, als ob Craco sich zu tief eingelassen. Denn dieser versichert am 19. October d. J., dass er in der Sache mit gebührender Bescheidenheit gehandelt und der Reputation des Kurfürsten nichts vergeben habe. Auch der Herzog Hans Friedrich erkannte in einem Briefe an Craco vom 16. November an, dass allerseits Reputation und Glimpf in Acht genommen. Da solche Sachen Gottes Schickung seien, so müsse man sie billig seiner Allmacht empfehlen. Dresden, G. St. A. III. Abth. 98 f. 221 Nr. 1.

Fürst, der eines christlichen und aufrichtigen Gemüths sei, werde sich frei rund erklären und sein Bekenntniss dermassen thun, dass die Eltern Elisabeths zufrieden gestellt und die Sorge beseitigt würde, als könnte des einen Artikels halben zwischen den Eheleuten einmal Unwillen entstehen und Jemand von seiner Religion gedrungen werden oder ein besonderer Prädicant von nöthen sein. Sollte aber wider Erwarten die Fürstin an Predigt, Ceremonien und Reichung der Sacramente, wie sie in der Pfalz stattfinden, ihres Gewissens halber etwas auszusetzen haben, so würde ihr unbenommen sein, sich mit einem andern Prädicanten zu versehen.

Es war vorauszusehen, dass es nach der Ankunft Johann Casimirs in Dresden zu ernsten Verhandlungen kommen würde. Die Versicherung, die der Pfalzgraf mündlich gab, dass er keiner andern Religion denn der A. C. wäre, genügte nicht; das hatte ja auch der Vater oft genug erklärt, ohne die Gegner zu überzeugen. Von dem jungen Pfalzgrafen wollte man die schriftliche Versicherung, dass er die Abendmahlslehre im sächsischen Sinne fasste. — Erst wenn Johann Casimir auf diese Weise den Beweis seiner Rechtgläubigkeit lieferte und zugleich versprach, dass seine künftige Gemahlin „an solchem ihrem Glauben nicht gehindert und die ihr beigeordneten Prädicanten, die dergestalt vom Sacrament halten und lehren, geduldet werden," so wollen der Kurfürst und seine Gemahlin ihm Zutritt zu ihrer Tochter gestatten.

Kurfürst August war nicht der Mann, die Abendmahlsformel, mit der sich J. C. einverstanden erklären sollte, selbst zu entwerfen; er traute sich mit Recht kein Urtheil in confessionellen Fragen zu. Craco erhielt also den Auftrag, neben ein paar andern weltlichen Räthen die Hofprediger M. Philipp (Wagner) und M. Johann (Stössel) zu der Arbeit heranzuziehen. Wären diese Männer durchaus des Geistes gewesen, den der Kurfürst und noch mehr seine Gemahlin ihnen zuschrieben, so würde die Formel, die dem Pfalzgrafen vorgelegt werden sollte, so unzweideutig lutherisch ausgefallen sein, dass er sie von vornherein hätte zurückweisen müssen. Aber wie von den weltlichen Räthen wenigstens der eine und andere, namentlich der Canzler von Czeschau, der reformirten Lehre zuneigte, so auch damals schon der später in die kryptocalvinistischen Händel verflochtene Johann Stössel, und der erste Hof-

prediger Ph. Wagner, ein Anhänger des milden Lutherthums, hatte wenigstens kein scharfes Auge für theologische Spitzfindigkeiten.

So kam denn eine Abendmahlsformel zu Stande, die zwar gut lutherisch lautete, aber doch, wenn man ein oder zwei Worte strich, eine vermittelnde Auslegung zuliess. Es handelte sich vor allem um das Wort leiblich oder mündlich. In dem ersten Concept von Craco's Hand stand dasselbe, dem Sinne der ganzen Formel vollkommen entsprechend, allerdings; allein die beiden Hoftheologen sahen für gut an, dass das Wort leiblich, obwohl es in Lutheri Büchern zu finden, auszulassen sei, weil es sich im Corpus doctrinae, Frankfurter Abschied und in dem Bedenken Paul Ebers nicht finde. Auch wäre es unnöthig, das Wort mündlich zu setzen, denn es verstände sich von selbst und wäre nicht nöthig, die ganze Sache alhie zu disputiren, weil man sich in genere auf Scripta Lutheri referirte. Der Hofprediger Wagner selbst strich also das Wort aus. Die Formel lautete nun: „So erklären wir (nämlich Kurfürst August) uns hiemit, dass wir keiner andern Meinung von berührtem Artikel des heil. Sacraments sein, denn wie Dr. Lutherus denselben erklärt hat und in der A. C.'s verwandten Fürsten und Stände, auch in unsern Landen noch auf den heutigen Tag gepredigt und gelehrt wird, nämlich dass wir in dem hochwürdigen Nachtmal des Herrn mit oder unter dem Brod und Wein den wahren Leib und das wahre Blut Jesu Christi nicht allein nach seiner Kraft, Wirkung oder Verdienst, sondern auch wahrhaftig, wesentlich und nach seinen selbst eigenen Worten und Einsetzung empfangen und geniessen."[1])

Allerdings war auch diese Fassung der reformirten Abendmahls-

---

1) Ueber diese interessante Verhandlung berichtet Craco in einer zu dem ausgestrichenen Worte leiblich gemachten Anmerkung, die in der von seiner Hand gefertigten Reinschrift etwas anders als in dem vielfach corrigirten Concept lautet. An ersterer Stelle heisst es: „Nota: des Wortes halben (leiblich) hat man sich mit den herrn hofftheologen M. Philippo nnd M. Johanne in der rathstuben unterrhedet und haben dieselben vor guet angesehen und geschlossen, ob es wol in Lutheri buchern zu finden, die weil es aber in Corpore doctrinae, dem Frankfurdischen abschied und in Eberi bedenken nicht gesetzt, so solte es auszulassen sein. Auch solte unvonnöthen sein, das wort muntlich zu setzen, dan es verstunde sich von selbst und where nicht nötigk die ganze sache alhie zu disputiren, weil man sich in genere auff scripta Lutheri referirte." — Im Concept dagegen steht: „Verbum leiblich volentibus Ponicko et Carcellorio et praesentibus theologis omisium. Dan ich hatte es im ersten concept gesetzt." M Philippus, heisst es weiter, strich es aber in seiner Handschrift selbst aus Diese Handschrift liegt auch bei den Acten und hat ganz die im Text angegebene Fassung.



lehre, wie sie im Heidelberger Katechismus zum Ausdruck gekommen, nicht conform; vor allem blieb das „mit oder unter dem Brod“ etc. einem Calvinisten unannehmbar, während wenn blos „mit“ gesetzt worden wäre, in die ganze Erklärung eine reformirte Auffassung allenfalls mit demselben Rechte hätte hineingelegt werden können, wie die veränderte A. C. nicht allein von Melanchthon und seinen Anhängern, sondern selbst von Calvin in reformirtem Sinne aufgefasst worden ist. Allein eine so offenkundige Concession, wie sie in der Preisgabe jener Partikeln gelegen wäre, hätten die Männer des sächsischen Hofes unmöglich machen können; Johann Casimir musste auf andere Weise geholfen werden. Man einigte sich, gewiss unter der Mitwirkung Ehems, über folgendes Auskunftsmittel.

Der Pfalzgraf erklärte sich einverstanden mit Augusts Bekenntniss insofern, als man in dem heiligen Abendmahl mit Brod und Wein den wahren Leib und das wahre Blut Christi und nicht allein seine Kraft, Wirkung und Verdienst, sondern ihn, Christum selbst, sammt allen seinen Verdiensten, wahrhaftiglich, wesentlich und gegenwärtiglich nach seinen selbst eigenen Worten und Einsetzung empfange und geniesse, wie solches alles noch weiter in den vier Evangelien, dem h. Apostel Paulo, darauf gegründeter A. C., derselben Apologie, auch in der repetirten sächsischen Confession ausgeführt sei.“ Was andere in diesen Landen davon geschrieben, heisst es weiter, habe er nicht gelesen.[1])

---

1) Die wichtige Erklärung, wie sie Johann Casimir unterschrieben, hatte nach dem Eingange, worin es heisst, dass er, was der Kurfürst und seine Gemahlin auf sein freundlich Anbringen erwidert, gelesen und daraus nochmal allen freundlichen Willen gegen sich wie seinen Vater erkannt habe, folgenden Wortlaut:

„Dass nun ihre G. nochmalen vor allen Dingen auf die hiervor gepflogenen Handlungen und ergangenen Schriften, auch jetzt angezogene Ursachen für nöthig erachten, unsere Erklärung im Artikel des hochwürdigen Nachtmahls unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi von uns zu haben, ungeachtet, dass wir uns zu der Augsb. C. bekennen, indem ihre G. gleichwohl keinen Zweifel machen, auch darauf, was sie von jenem Artikel halten, gegen uns sich vertraulich eröffnen: so will sich in allerweg hinwiederum gebüren, wie wir es auch als ein Christ zu thun schuldig, ihren G. deswegen unser rund Bekenntniss nicht zu verschweigen.

Und glauben demnach, halten und bekennen mit Mund und Herzen nicht weniger als ihre Gnaden, dass wir in dem hochwürdigen Nachtmahl des Herrn mit Brod und Wein

Für Jeden, der in confessionellen Fragen nur einigermassen bewandert, konnte freilich eine solche Erklärung nur als Beweis dienen, dass Johann Casimir über den Artikel, dem man am Dresdener Hofe ein so grosses Gewicht beilegte, nicht anders dachte, als sein Vater und die Heidelberger Theologen. Zum Ueberfluss setzte der Pfalzgraf hinzu, er müsse mit Wahrheit seines Vaters Kirchendienern das Zeugniss geben, dass sie dem obigen Bekenntniss nicht widerfechten, noch dawider lehren.

Wenn Johann Casimir dennoch so that, als ob eben dies auch das sächsische Bekenntniss wäre, und dass eben desshalb nicht zu fürchten stünde, dass Elisabeth an einem solchen Bekenntniss oder Glauben (dessen er doch selbst sei) gehindert werden würde: so mussten August und seine Gemahlin eine solche Argumentation entschieden zurückweisen; denn dass sie dieselbe stichhaltig gefunden, ist doch bei der oft und

---

den wahren Leib und das wahre Blut Christi und nicht allein seine Kraft, Wirkung und Verdienst, sondern ihn, Christum selbst sammt allen seinen Verdiensten, wahrhaftig, wesentlich und gegenwärtiglich nach seinen selbsteigenen Worten und Einsetzung empfangen und geniessen, wie solches alles noch weiter in den vier Evangelisten, dem h. Apostel Paulo, darauf gegründeter Augsb. Conf., derselben Apologie, auch in der repetirten sächsischen Confession (denn wir, was andere in diesen Landen davon geschrieben, nicht gelesen) ausgeführet, wie wir auch mit Wahrheit unsers gnädigen lieben Herrn und Vaters jetzigen Kirchendienern das Zeugniss geben müssen, dass sie abgesetzte unsere Bekenntniss nicht widerfechten noch dawider lehren.

Derwegen dann ihre G. sich gegen uns nicht zuversehen noch zu befahren, dass mir derselben geliebten Tochter sollten an seiner solchen Bekenntniss oder Glauben (dessen mir doch selbs sein) jetzt oder künftig begehren zu verhindern oder ichtwas in diesem oder anderm wider dero Gewissen zuzumuthen, wie wir denn unsern gnädigen Herrn und Vater auch des Sinns erkennen.

Darum auch S. G. wie wir für ein Ueberfluss und unnöthig geachtet, auf Zuordnung eines Prädicanten verdacht zu sein, damit es nicht das Ansehen bei Andern habe, als sei man nicht einig, — wie wir auch noch, dass es bei gedachten unsers Herrn Vaters Bedenken verblieben, gern sehen wollten.

Auf den Fall aber J. G. je auf solcher Zuordnung eines Prädicanten zu verharren gemeint, soll uns gleichwohl dasselbig nicht entgegen sein. Doch hoffen und bitten wir, ihre G. werden und wollen auf eine solche Person und Prädicanten verdacht sein, der sich in seinen Predigten und sonst aller Bescheidenheit gebraucht und unserm Herrn Vater seine Kirchen mit unzeitigem Condemniren oder Disputiren nicht unruhig macht. — Mit solchem unsern Erbieten und runder Bekenntniss hoffen wir, ihre G. werden zufrieden sein. — Und thun uns hierauf gegen denselben vergönnten Zutritts halben zu dero geliebten Tochter, sich ihres Gemüths selbs zu erkundigen haben, ganz freundlich bedanken etc. etc. Dresden, H. St. A. Abth. III, 98 f. 221 Nr. 2 (Heirathshandlung etc.).

laut von ihnen ausgesprochenen Ueberzeugung, dass Kurfürst Friedrich und dessen Theologen calvinisch und nicht lutherisch sein, nicht anzunehmen. Sie drückten also jetzt, entgegen ihrem frühern Entschluss, absichtlich ein Auge zu, um die Verbindung, die ihnen aus andern Gründen erwünscht war, zu Stande kommen zu lassen. Nur darin geben sie nicht den pfälzischen Wünschen nach, dass der Prinzessin kein Prädicant mitgegeben werde, sondern versprechen blos, keinen Theologen dazu zu wählen, der durch Verdammen und Disputiren Unruhe in der Pfalz erregen könnte.

In der That ein trauriger Handel, bei dem auf beiden Seiten die volle Aufrichtigkeit fehlt. Denn während Joh. Casimir eine Uebereinstimmung zwischen der pfälzischen und sächsischen Kirchenlehre vorwendet, an die er selbst eben so wenig glaubt, wie August und seine Gemahlin, thun diese, als ob der künftige Schwiegersohn sich mit aller Bestimmtheit in ihrem Sinne erklärt habe, und nicht allein, wie August nach Cassel schrieb, cathegorice, rund und richtig erklärt, sondern auch verschrieben, und während man pfälzischer Seits den Hintergedanken hatte, die sächsische Prinzessin im Lauf der Zeit mit dem Calvinismus befreunden zu können, trug man sich in Dresden mit der stillen Hoffnung, dass Elisabeth, wie die Mutter Anna's die Königin Dorothea von Dänemark es ausgedrückt hat, gleich der heiligen Monica mit Gottes Hülfe und durch ihrer Eltern Anweisung viel Gutes in Religionssachen schaffen werde.[1]) Die Enttäuschung, welche man hier wie dort erleben sollte,

1) Es ist oben S. 88 Anm. am Ende bemerkt worden, dass August die dänischen Schwiegereltern zu Rathe gezogen. König Friedrich schrieb darauf am 28. October seiner Tochter, dass er nicht abrathen könne, da sie, die Kurfürstin, zu der Person keine böse Neigung habe und wegen des Standes und Herkommens kein Bedenken vorligen könne, ihm, dem König, auch des Pfalzgrafen Person und Tugenden hoch gerühmt werden.

Nicht so leicht nahm die Mutter Dorothea die Sache. Noch am 8. December d. J. schrieb sie an Anna: Was die Heirath antreffe, verstehe sie aus ihrer Tochter Schreiben, dass die Sachen nun wohl so weit verhandelt, dass die Heirath nicht hinter sich gehe, wozu sie Gottes Segen und alle Wohlfahrt von Herzen wünsche. „Was aber in obiger Heirath missfällig und darin abhalten mochte, ist allein die Religion, wie dein Lieb vor der Zeit von uns tochterlich verstanden, dass wir unsere Kinder ungern in solche Gefährlichkeit geben wollten; denn die Pfalz ist, wie männiglich bewusst, mit unserm Bekenntniss und Glauben Gottes Worts streitig und dermassen eingewurzelt, dass sie schwerlich wiederum ausgerottet werden kann. Doch wollen wir uns des heiligen Exempels trösten, welches Monica, des Augustin Mutter, bewiesen. Also auch kann D. L. Tochter mit Gottes Hülfe und durch D. L. und ihres Herrn Anweisung auch viel Gutes in Religionssachen schaffen."

war nicht unverdient, so sehr man es auch im Interesse des Protestantismus und wir dürfen hinzusetzen, des deutschen Volkes, beklagen muss, dass eine Verbindung, welche die Eintracht der mächtigsten evangelischen Fürstenhäuser und das Gedeihen des Protestantismus nach innen und aussen fördern sollte, eine Quelle des Unfriedens und der Verschärfung der Gegensätze geworden ist.

Am 26. November 1568 fand die förmliche Verlobung statt, nachdem man sich über Mitgift, Wittwenverschreibung und dergleichen unschwer geeinigt hatte. Die Vermählung aber ward wegen der Jugend der Braut bis zum Juni des Jahres 1570 verschoben.

Es versteht sich von selbst, dass man sich sächsischerseits auf Heimführung und Hochzeit mit grossem Aufwand rüstete. Indess war es zweifelhaft, ob August persönlich der Hochzeit in Heidelberg beiwohnen würde, so lange er fürchten musste, dort der Gemahlin des gefangenen Johann Friedrich d. M., der ältesten Schwester des Bräutigams, die den sächsischen Kurfürsten mit Recht für das Hinderniss der Befreiung des Herzogs hielt, als einer uubequemen Bittstellerin zu begegnen. Der hartsinnige Fürst ging so weit zu erklären, dass er umkehren werde, so bald er von der Anwesenheit der unglücklichen Elisabeth in Heidelberg sich überzeuge, oder auch nur höre, dass er Johann Friedrichs wegen von irgend einer Seite mit einer Fürbitte behelligt werden würde. Wie schwer es dem Vaterherzen Friedrichs auch wurde, er musste, um die neue Verbindung nicht gleich zu trüben, August zu Liebe seine Tochter von der Hochzeit fern halten, während er unzweifelhaft der Hoffnung gewesen war, aus der jungen Freundschaft mit dem kursächsischen Hause auch für Johann Friedrich und die Seinen, deren Loos ja mehr von August als von dem Kaiser Maximilian abhing, Nutzen zu ziehen.

Noch in anderer Beziehung musste Friedrich dem verschwägerten Fürsten eine ihm gewiss sehr unangenehme Concession machen. Die Trauung durfte nämlich von keinem der Heidelberger Hoftheologen vollzogen werden, sondern auf Verlangen Augusts nur von einem Prediger aus Bretten, Willing mit Namen, der als Gegner des entschiedenen Calvinismus aus Heidelberg dorthin entfernt worden war. Es ward in Hofkreisen sogar erzählt, dass demselben Geistlichen, den August für

lutherisch ansah, durch ihn aufgegeben ward, sich seiner Tochter anzunehmen, wofür er, wenn er von den Calvinisten vertrieben würde, eine Zuflucht in Dresden finden sollte.[1]) So verletzend alles dies für Kurfürst Friedrich und die Seinen auch war, in einer Beziehung wenigstens schienen sich sogleich die an die Verbindung mit Sachsen geknüpften Wünsche zu erfüllen: August liess sich herbei, in Gemeinschaft mit den andern der Hochzeit beiwohnenden Fürsten an den französischen Hof eine warme Fürsprache für die verfolgten Hugenotten zu richten und zugleich Johann Wilhelm von Sachsen aufzufordern, dem tobsüchtigen Treiben seiner hyperlutherischen Theologen ein Ziel zu setzen, da sie, die in Heidelberg versammelten Fürsten, entschlossen seien und sich zugesagt hätten, in ihren Gebieten keine ärgerlichen Hetzereien zu dulden.[2])

Es ist Zeit, dass wir uns nach der jungen Fürstin umsehen, in deren Anwesenheit die Heidelberger ein Unterpfand der Freundschaft mit Sachsen sahen. Ihre Lage war um so schwieriger, als sie, trotz ihrer Jugend, schon mit entschiedenem Misstrauen, um nicht zu sagen Hass gegen den Calvinismus erfüllt war und in dieser Gesinnung fort und fort von Dresden her durch die Mutter betärkt wurde. Auch die Anwesenheit des ihr beigegebenen sächsischen Hofpredigers, Ambrosius Rodt, welcher, selbst wenn er persönlich nicht unduldsam gewesen wäre, doch seines lutherischen Amts warten musste, erschwerte ihr inneres und äusseres Verhältniss nicht allein zu der Pfälzer Kirche, sondern auch zu ihren neuen Verwandten. Dazu kam, dass Elisabeth mit confessioneller Beschränktheit ein leidenschaftliches taktloses Wesen verband, und dass ihr, was vielleicht noch schlimmer, Aufrichtigkeit fehlte, auch dem Gemahl gegenüber wenigstens dann, wenn religiöse Fragen ins Spiel kamen.

Indess vergingen Jahr und Tag, ehe wir von einem Conflict zwischen den Ehegatten hören; vielmehr spricht sich nicht allein Johann Casimir in Briefen an die Schwiegermutter über das Verhalten Elisabeths zufrieden aus, sondern auch diese spendet ihrem jugendlichen Gemahl das

1) Vergl. Gillet, Craco von Crafftheim I, 403.
2) Briefe Friedrichs II, 397 ff.

höchste Lob.[1]) Dagegen entstanden schon in der ersten Zeit confessionelle Differenzen mit dem Hofprediger der Pfalzgräfin, welcher auf der Kanzel den Calvinismus laut verdammte, die mit Tode abgegangene Hofmeisterin seiner Herrin nicht unter den Ketzern Heidelbergs begraben wissen mochte und überhaupt so viele Verdriesslichkeiten verursachte, dass man seine Abberufung in Dresden beantragen wollte.[2]) Indess brachte der plötzliche Tod des Eiferers einen vorsichtigeren Geistlichen an seine Stelle. Bartholomäus Hofmann zeigte sich nur so weit anticalvinistisch, als es Anna's und August's wegen nöthig oder klug war. Er wusste sich, als Johann Casimir mit seiner Gemahlin seine Wohnung in Lautern nahm, an dem kleinen Hofe mit dem pfälzischen Collegen, mit dem er gleichzeitig zu predigen hatte, leidlich zu vertragen.[3]) Freilich war dieser Amtsgenosse der früher erwähnte

1) „Daneben, schreibt Elisabeth der Mutter am 13. August 1871, mag ich E. G. nicht bergen, dass nächst Gott mein herzallerliebster Herr in meiner Krankheit bei mir das beste gethan und so fleissig auf mich gewartet und bei mir gewacht und mir so viel Gutes erzeigt, dass ich meinem herzallerliebsten Herrn nicht genugsam verdanken kann, und dem allmächtigen Gott kann ich nicht genugsam danken, dass er mir meinen herzallerliebsten Herrn bescheert hat." Am Krankenbett zu sitzen, wurde dem unruhigen Pfalzgrafen gewiss nicht leicht, wie er selbst am 16. September 1571 dem Schwiegervater schreibt, dass er sich über die Genesung der Gemahlin sehr freue; „denn so ihrer L. Krankheit länger hätte währen sollen, hätte ich letzlich auch krank müssen werden; denn ich bin ein Waldvogel und nicht in der Stube erzogen."

2) Briefe Friedrichs II, 403, und Gillet I, 403.

3) Bartholomäus Hofmann erzählt in einem Briefe an Kurfürst August vom 19. Novbr. 1871 selbst, dass er in Heidelberg, wo seine in dem Gemach der Elisabeth gehaltenen Predigten auch von kurfürstlichen Dienern besucht wurden, im Umgange mit Andern, selbst in Gesprächen mit dem Kurfürsten, jeder Controverse ausgewichen sei, um den Frieden nicht zu stören. Er hätte deshalb erwartet, man würde bei der Uebersiedlung nach Lautern für die 50 bis 60 Personen des kleinen Hofes keinen weiteren Prediger anstellen: da es gleichwohl in der Person des Joh. Willing geschehen, habe er geschwiegen, nicht aber dazu, dass ihm zugemuthet worden, dass sie nur abwechselnd predigen sollten. Er habe durchgesetzt, dass sie beide zu gleicher Zeit in verschiedenen Gemächern desselben Schlosses predigen, „jener für meinen gnädigen Herrn, ich für meine gnädige Frau." Sonst führen sie, wenn sie zusammen gen Hofe gehen, über Tisch etc zu Zeiten christliche Conversation und allerlei Beredung unter einander, doch ohne der Stücke zu gedenken, darinnen sie uneins. Der Briefschreiber rühmt sich sodann seines treuen Fleisses im Studiren, Lesen, Predigen, Ermahnen und ganzen christlichen Leben, wie er dies auch in späteren Briefen gethan, obwol er, wie selbst Elisabeth nach einigen Jahren klagte, sehr trank und sehr spielte, so dass er mit seinem Leben „Viele geärgert" hat. Kurfürst August ermahnte ihn daher nicht ohne Grund, er solle „sich nicht das Rumpfkärtlein und den Becher, wie bisher geschehen, andern Leuten zum Aergerniss so gemein sein lassen." Hofmann versprach Besserung, tröstete sich aber, während er bekannte, dass er nicht ohne Fehler und Ge-

nicht als strenger Calvinist angesehene Willing, von dem man gehofft hatte, er werde in Dresden so gut angeschrieben sein, dass man von der Bestellung eines neuen Hofpredigers absehen würde. Aber nicht allein, dass diese Berechnung fehl schlug, sondern Anna verdoppelte ihre Sorgfalt, die Tochter vor dem Gift des Calvinismus zu bewahren,[1]) was denn auch besser gelang, als ihre Bemühungen, Elisabeth durch fortgesetzte Ermahnungen zu einer wohlgesitteten Fürstin zu bilden.[2])

brechen sei, es würden neben seinen wöchentlichen Predigten seine geschriebenen Monumenta theologica und historica, wo nicht bei seinem Leben, vielleicht bei seinem Tode für ihn zeugen, dass er die mehrere Zeit besser als mit Rumpfen und Trinken zugebracht habe! (d. Neustadt 18. Febr. 1579). -- Zu alle dem passt es, dass der Hofprediger trotz beträchtlicher Einkünfte nicht auszukommen wusste und wiederholt um Vermehrung seiner Besoldung bat. So hatte er schon 1571 neben „Hofspeisung" und 2 „gebührlichen Kleidungen" jährlich 200 fl. und 20 Malter Korn, 10 Malter Hafer, 1 Fuder Wein. Er hofft, sich auch noch freie Beholzung zu erbetteln.

1) Anna warnt ihre Tochter wiederholt, einer etwaigen Aufforderung ihres Gemahls, mit ihm dem Gottesdienste beizuwohnen, nicht nachzugeben. Am 19. Mai 1571 schreibt sie u. a.: „Was aber die wahre christliche Religion anlangt, darf D. G. keinem Menschen zu Liebe davon weichen, sonst wäre zu besorgen, dass Gott auch von D. G. weichen und alle verhoffte Gunst, Freundlichkeit und guten Willen in Uneinigkeit, Bitterkeit und Hass wende und es zugehen würde, wie mit der Prinzessin von Oranien, als die den Menschen zu Gefallen ihre Bibel unter die Bank stiess und in die päpstische Messe ging, dass hernach die grosse Lust und Freude, die sie zuvor sich gegen uns gerühmt, in bittern Hass, Verachtung und Elend verwandelt ward." — Gewiss war auch die Sorge, dass Elisabeth für den Calvinismus gewonnen werden möchte, mit im Spiele, wenn die Mutter sich wiederholt über ihr längeres Schweigen beklagte.

2) Seit dem Herbst 1871 mehren sich die Klagen über das Betragen der jungen Pfalzgräfin. So schreibt ihre Hofmeisterin Anna von Wolfersdorf Sonntag nach Martini 1571 an die Kurfürstin von Sachsen, dass sie sich freue, wenn die Pfalzgräfin einmal zur Mutter komme, da sie gar ungereimte Dinge vornehme und gar keine Einrede leiden wolle Sie ist ihr, der Hofmeisterin, so feind, dass sie wohl in 5 bis 6 Wochen kein Wort mit ihr geredet, weil sie ihr ihr ungereimtes Vorgehen nicht gestattet und etliche Dinge an die Mutter geschrieben.

Am 26. December 1871 beklagt sich Johann Casimir selbst, soviel ich sehe zum ersten Male, gegen die Schwiegermutter über seine Gemahlin, „dass sie einen solchen eifrigen Geist nun lange Zeit auf ihn getragen, und ihn in Argwohn gezogen habe, als halte er sich nicht gegen sie wie einem christlichen Ehemann gebührt. Die Kurfürstin soll mit mütterlichem Ermahnen helfen.

Anna antwortet am 7. Januar 1572 und bedauert, dass Elisabeth die mütterlichen Ermahnungen, die sie ihr fort und fort gegeben, nicht beachte. Sie will ihr sogleich noch einmal ernstlich schreiben und, wenn er im Sommer mit ihr nach Dresden komme, weiteres thun. Uebrigens möge er „ihren Eifer über ihn" dem Unverstande beimessen. Am folgenden Tage ging ein sehr ernstes Schreiben an die Tochter ab. Mit grossem Entsetzen und Bekümmerniss habe sie erfahren, dass sie sich gegen ihren Gemahl unfreundlich, halsstarrig und ungehorsam benommen und also alle mütterliche treuherzige Zucht und Unter-

Während ihr leidenschaftliches Wesen schwer zu zügeln war, liess ihre Rechtgläubigkeit kaum etwas zu wünschen übrig.

Davon lieferte Elisabeth einen genügenden Beweis, als sie im Sommer 1573 ihrer Niederkunft entgegensah und die Besorgniss in ihr rege wurde, ihr Kind könnte in Heidelberg, wohin der Gemahl sie führen wollte, von einem Calvinisten getauft werden.[1]) Anna hätte die Tochter

---

weisung so bald vergessen habe. Nach eindringlichen Vermahnungen droht schliesslich die Mutter, wenn Elisabeth in ihrer Hartsinnigkeit verharre, „alles dem Vater aller Gelegenheit der Länge nach zu berichten, der dann neben D. G. Gemahl auf Wege bedacht sein wird, wie der Eigensinn und Unfug dermassen gebrochen und gesteuert werde, dass es D. L. ihr Leben lang gereuen soll." Vergl. K. v. Weber, Anna Kurfürstin zu Sachsen S. 81.

Die Hofmeisterin berichtet am 4. Februar 1572 aus Heidelberg, wo sich das junge Paar öfterer als in Lautern aufhielt, es sei alles wahr, was man der Mutter über die Pfalzgräfin gemeldet. Weiter sieht man aus dem Briefe, dass ihr auferlegt worden, den Schwiegereltern, gegen welche sie sich längst „ungeberdig" benommen, Abbitte zu thun: „Was aber die Abbitte belangt, habe ihr Herr und Gemahl ihr befohlen, zu dem Herrn Vater und der Frau Mutter zu sagen, wenn sie sähen, dass sie thäte, was ihnen nicht gefiele, so möchten sie sie darum strafen, so wollte sie gern folgen etc., welches sie ihres Herrn Befehl nach gethan, und ihr Herr hätte es nicht haben wollen, dass sie sonsten sollte Abbitte thun"

Sehr milde spricht sich um dieselbe Zeit der Kurfürst Friedrich gegen Anna über die Schwiegertochter, die ihn am wenigsten leiden konnte, aus. Ihm würden, sagt er, von ihr mehr Ehren erwiesen, als er fordere, und auch seine Gemahlin beklage sich nicht über sie. „Es mag sich gleichwohl zugetragen haben, dass ich einsmals mit meiner treuherzigen Vermahnung wenig Danks verdient, welches doch der Jugend zugemessen."

Eine Probe von ihrer Heftigkeit, um nicht zu sagen Rohheit, legte die junge Fürstin nach dem Bericht ihrer Hofmeisterin (d. 17. März 1572) auf dem Wege nach Lautern ab, als sie in einem Kloster übernachtete. Sie schlug nämlich „das Weiblein, so bei ihrer G. wartete", in hellem Zorn aus keinem andern Grunde, als weil an einem Stuhl in der Kammer ein Bein zerbrochen war, was die Pfalzgräfin inne wurde, als sie sich auskleidete. — Der Zornesausbruch blieb nicht ohne Folgen für den Zustand der jungen Gattin. —

Zu der Reise nach Dresden, wo die Mutter sie in die Schule zu nehmen beabsichtigte, kam es im Jahre 1572 noch nicht. „Ihre fürstl. G., schreibt die Hofmeisterin Neujahr 1573, fürchten sich heimzuziehen, denn ihre f. G. haben Sorge, sie werde etwa gescholten werden, wie denn E. churfürstl. G. wohl zu denken. Daher werden E. churfürstl. G. die Schreiben, so E. churfürstl. G. hinfort ihren f. G. thun, etwas lindern und freundlicher zu machen wissen; sonsten ist zu besorgen, dass ihre f G. nicht heimziehen möchten."

1) Der Mutter entdeckte Elisabeth ihren Zustand erst am 11. Mai und bat um eine Hebamme; ihr Gemahl hatte nicht gewollt, dass sie früher davon schrieb, mit Rücksicht darauf, wie es wiederholt mit ihr gegangen. Jene Bitte um eine sächsische Hebamme wurde gewährt und ausserdem sandte die Mutter noch zwei erfahrene Frauen mit Windeln, Taufdecken, Hemden, Kissen und Leinwand, wie sie schon früher an Stelle der verstorbenen Hofmeisterin eine andere nebst zwei Junfrauen aus Sachsen besorgt hatte und noch weitere Jungfrauen geschickt haben würde, wenn Johann Casimir nicht geltend gemacht hätte,

trotz der Weite und Beschwerlichkeit des Wegs gern nach Dresden kommen lassen, dass sie dort die 6 Wochen zubrächte; da aber Johann Casimir seine Erlaubniss zu der bedenklichen Reise mit Recht versagte und die Gemahlin lieber zu seinen Eltern nach Heidelberg brachte, musste Kurfürst August die Frage der Taufe im Sinne der Gemahlin und Tochter bei dem Pfalzgrafen zur Sprache bringen. Die Sorge war leider überflüssig; denn Elisabeth kam am 15. September mit einem todten Knaben nieder. Somit war die Frage der Taufe entschieden. Johann Casimir aber vermochte es nicht über sich, zu jener Zumuthung der Schwiegereltern zu schweigen. Er sprach vielmehr nachträglich (29. Septbr. 1573) seinen Unmuth offen gegen Anna wie gegen den Kurfürsten aus: es würde das Söhnlein (wenn es am Leben geblieben) auf Christum unsern Heiland getauft worden sein, wie das auch in Sachsen geschehe, ungeachtet, was sonsten etwa für Ceremonien an einem und dem andern Ort, die doch unserer Seligkeit und der h. Taufe weder geben noch nehmen. „Und hätte derhalben, fährt der Pfalzgraf fort, E. L. Nachdenken zu schöpfen unsres Ermessens nicht Ursache gehabt.“ „Wie wir auch dieselbe ganz söhnlich und freundlich gebeten haben wollen, dass sie unser in dergleichen Fällen väterlich verschonen wollen und unruhige Leute, die gern Misstrauen, Unruhe und Zwiespalt sowohl zwischen uns Eheleuten als E. G. anzurichten unterstehen

---

dass sie nicht mehr Jungfrauen als sein Bruder Ludwig und der Vater, der Kurfürst selbst, halten könnten und sich überhaupt nach der Decke strecken müsstén.

Der dringende Wunsch Anna's, dass die Tochter, welche sie schon längst hatte bei sich haben wollen, das Wochenbett bei ihr abhalten möchte, hing möglicher Weise schon mit religiösen Bedenken zusammen; aber so viel ich sehe, ist doch die Sorge, dass das zu erwartende Kind von einem calvinischen Prediger getauft werden möchte, zuerst von Elisabeth ausgesprochen worden. Sie bat die Mutter herzlichst, ohne sie zu verrathen, dahin zu wirken, dass die Taufe von ihrem Geistlichen besorgt würde; der Kurfürst möge darüber um Himmelswillen ihrem Gemahl schreiben. — Nach K. v. Weber, Anna von Sachsen S. 35, hätte der Prediger Hofmann die Besorgniss der Pfalzgräfin getheilt und sich deshalb, als Elisabeth ihrer ersten Entbindung entgegensah, an den einflussreichen Erich Volkmar von Berlepsch gewendet. Aber aus der Bemerkung Hofmanns, dass „als sein Vorfahrer ein Kind (wohl irgend eines Hofbeamten der Elisabeth) nach sächsischer Ordnung getauft, dies der Anfang gewesen sei alles Haders und Unwillens,“ sieht man, dass Hofmann eine andere Entschliessung gewünscht hätte. Später lernte auch Mutter Anna vernünftiger über die Taufe denken (v. Weber a. a. O. 37), und Elisabeth allein war es, die ihre Kinder durch die Taufe eines „Zwinglers“ gefährdet hielt.

möchten, jetzt oder künftig ihro nichts widerwärtiges einbilden lassen wollen."

Derartige Zurechtweisungen verbesserten natürlich die Stimmung am sächsischen Hofe nicht. Noch weniger der Umschwung, welcher sich dort um diese Zeit zu Gunsten der lutherischen Eiferer, deren Beschützerin die Kurfürstin war, still und unaufhaltsam vorbereitete. August, welcher bisher den Kryptocalvinisten am Hofe seine Gunst zugewendet und über die confessionelle Haltung der Wittenberger Theologen, trotz aller Angriffe, die sie erfuhren, sich immer wieder hatte beruhigen lassen, stand auf dem Punkte, von Anna und ihrem theologischen Anhang für eben jene Richtung gewonnen zu werden, die er bis dahin bekämpft hatte. Noch suchten freilich die Wortführer der Wittenberger, Männer wie Stössel und Schütz, von vornehmen weltlichen Räthen unterstützt, das Feld zu behaupten; es war jedoch zu fürchten, dass mit Hülfe der Kurfürstin die immer sicherer auftretende Gegenpartei siegen werde. Ihr Sieg aber bedeutete vollendeten Bruch mit Heidelberg, dem Hauptquartier aller öffentlichen und heimlichen Calvinisten in Deutschland, von wo auch verborgene Fäden nach Wittenberg, wie nach Dresden, liefen.

Unter solchen Umständen kam Johann Casimir am 5. November 1573 in einer politischen Mission an den sächsischen Hof. Er kam im Auftrage seines Vaters Friedrich, aber ohne die Gemahlin, welche deren Eltern schon so lange wiederzusehen begehrt hatten. Das verursachte namentlich der Mutter Anna, wie sie an die Herzogin von Mecklenburg schrieb, „allerlei Nachdenken", so dass sie bei ihrem Gemahl anhielt, er möge Johann Casimir bestimmen, dass er Elisabeth kommen liese. Der Schwiegersohn konnte nicht widersprechen. Aber der Kurfürst Friedrich sah sich veranlasst, als man in Dresden schon auf die baldige Ankunft Elisabeths mit Sicherheit rechnete, J. Casimir plötzlich von dort abzurufen. Hiess das nicht den Eltern die Tochter vorenthalten, um jede Einwirkung von ihrer Seite abzuschneiden? August war nicht der Mann, auch wenn die Gemahlin nicht hinter ihm stand, sich solche Kränkung bieten zu lassen. Das wusste Johann Casimir und suchte sich dem ersten Ausbruch des Zornes zu entziehen, indem er durch D. Craco und nicht persönlich um seinen Abschied bat und des Vaters

Abberufungsschreiben vorlegte. In lautem Unwillen brach August los und liess dem Schwiegersohn sagen, er sehe wohl, dass man ihm die Tochter vorenthalten wolle Hätte er ahnen können, dass er ihrer ganz beraubt sein solle, so würde er sich anders bedacht haben. Sollte er aber seine Tochter in diesem Leben nicht mehr sehen, so möge Johann Casimir sich erinnern, wozu er sich durch die Eheverbindung verpflichtet habe. „Was aber hierunter, liess ihm August durch Craco ferner vorhalten, von seinem Herrn Vater und dem Bruder Christof öfters über Tisch und sonst für verdriessliche Reden widerfahren, vielleicht der Meinung, dass die Obligation, so seine G. von sich gegeben, den Vater und den Bruder nicht binden, da sie auch hierauf als ein arm einfältig Kind sich nicht alle Mal so bescheiden gehalten, wie sich wohl in Verweisung der Stachelreden gebührt, — solches mag man Niemanden als sich selbst zumessen, und hätte ich mich dieser Dinge mit dem Geringsten vermuthen können, so sollte sie nimmermehr gen Heidelberg gekommen sein." August stellte nicht in Abrede, dass er und seine Gemahlin der Tochter mit allem Ernst eingebunden, sich in keine andere Religion durch gute oder böse Worte führen zu lassen, bei Absagung aller väterlichen und mütterlichen Liebe, Treue und Freundschaft." Sonst haben sie die Tochter zu allem billigen Gehorsam ermahnt. „Und weil ich seine L. für einen redlichen, wahrhaften Fürsten hielt, so machte ich mir auch keinen Zweifel, sie werden für ihre Person nichts wider die Obligation mit meiner Tochter vornehmen. Da es aber über alles gute Vertrauen und Zuversicht von S. L. nicht bedacht und darüber das Widrige sollte vorgenommen werden, so könnten mir S. L. nicht verdenken, dass ich als der Vater neben meinen Herrn und Freunden meiner Tochter auch zuspringe und das abwende, so wider meine Tochter und unser aller Gewissen, wider Obligation und fürstliche Zusagung meiner Tochter aufgedrungen werde, und sollte es auch gleich Land und Leute, Gut und Blut kosten, das sollte mich auf diesen Fall ganz und gar nicht dauern. Das wollte ich also S. L. nicht vorenthalten.[1])

Mit einem solchen Abschied konnte Johann Casimir nur gehen,

---

1) Dresden, H. St. A. III, 96 f. 221 Nr. 8. Vergl. Briefe Friedrichs II, 611.

wenn er den Bruch hätte unheilbar machen wollen. Sein Entschluss war auf der Stelle gefasst. Indem er dem D. Craco erwiderte, die Erklärung des Kurfürsten befremde ihn nicht wenig, die Rede sei aber nicht neu, da er sie schon auf der Kindtaufe zu Cassel von der Kurfürstin habe hören müssen, so dass er den Kurfürsten für entschuldigt halte und leicht erachten könne, woher solches komme, fügte er hinzu, dass seiner Ehren Nothdurft erfordere, dass er sich verantworte. Er werde deshalb nicht eher von dannen gehen, bis seine Gemahlin komme; alsdann möge man sie fragen, ob man sie wider ihr Gewissen habe „dringen“ wollen.

Elisabeth kam und brachte auch ihren Hofprediger Wagner mit. Dieser musste natürlich gleich der Tochter den Eltern ausführlich berichten. Er verfasste zu dem Zweck ein Schriftstück, das uns erhalten ist.[1]) Ueber unbillige Behinderungen in seiner seelsorgerischen Thätigkeit in der Pfalz konnte Wagner allerdings nicht klagen, wohl aber wusste er mancherlei vorzubringen von heimlichen Beziehungen der Heidelberger zu den Wittenberger Theolgen und von dem Liebäugeln dieser mit dem Calvinismus. Dies reichte hin, um die Aufregung des Kurfürsten über die verdächtigen Wittenberger und deren Fürsprecher an seinem Hofe bedenklich zu steigern, und dass die Gesinnungen der Schwiegereltern auch gegen ihn während des verlängerten Aufenthalts in Dresden sich nicht freundlicher gestaltet hatten, erfuhr Johann Casimir, als er zu Anfang März mit seiner Gemahlin die Rückreise nach der Pfalz antreten wollte.

Indem er sich von dem Kurfürsten verabschiedete, konnte er nicht umhin, an das zu erinnern, was ihm derselbe 3 Monate zuvor durch D. Craco hatte vorhalten lassen, und beklagte sich darüber, dass man ihm vorgeworfen, er habe Brief und Siegel nicht gehalten. Das sei ihm, der sich immer fürstlicher Tugend beflissen, um so beschwerlicher, als er nicht anders denken könne, als dass diese Dinge entweder von der Kurfürstin oder von seiner Gemahlin herrührten, indem er gleichlautende Reden von jener schon zu Cassel habe hören müssen. Er

1) Vergl. meine Abhandlung: Sturz der Cryptocalvinisten in Sachsen, Histor. Zeitschr. XVIII, 77 ff., und Briefe Friedrichs II, 663 Anm.

bitte ganz freundlich, der Schwiegervater möge sich nicht durch seine Gemahlin (Anna) oder andere ihm missgünstig Gesinnte wider ihn verhetzen lassen und ihn mit dergleichen Bezichtigungen verschonen.

Auch über die Einmischung des Kurfürsten in die Frage der Taufe vor der unglücklichen Niederkunft Elisabeths sprach Johann Casimir offen seinen Unmuth aus.

August erwiderte, dass es sich mit Craco's Reden anders verhalten. Er habe ihm nicht befohlen, dem Schwiegersohn zu sagen, dass er Brief und Siegel nicht gehalten hätte, und rief Craco und fragte ihn, ob er solches geredet hätte. Der geheime Rath erschrak und sagte, er wisse sich dessen nicht zu erinnern und hoffe, der Pfalzgraf werde solches von ihm nicht verstanden haben. Der Kurfürst, fuhr dagegen Johann Casimir fort, werde hoffentlich Elisabeth selbst über die vorgebrachten Beschwerden befragt haben und ihn für entschuldigt halten. Was August darauf erwiderte, wissen wir nicht. Bezüglich der verdriesslichen Taufgeschichte machte er geltend, dass er sich zu einer Erinnerung in dieser Angelegenheit berechtigt gehalten habe. Und weil er, Johann Casimir, sich rühme, schloss August, dass er sich von Jugend auf fürstlicher Tugend beflissen, so wolle er sich auch zu ihm versehen, er werde dem, wozu er sich gutwillig und ohne allen Zwang verpflichtet, treulich und wie es einem redlichen standhaften Fürsten gebührt, nachkommen. Wenn dieses geschehe, wolle er ihn loben; wo nicht, so solle es ihm nicht unter die Bank gesteckt, sondern ihm auch gesagt werden. Darauf könne er sich ohne Zweifel verlassen.

Es lässt sich denken, in welcher Stimmung Johann Casimir nach so spitzen Reden der Kurfürstin, in der er mit Recht die Hauptutheberin seines ehelichen Unglückes sah, zum Abschied gegenübertrat, und wie gereizt diese sich äusserte. Sicherlich liess er es nicht bei der Bitte bewenden, dass die Schwiegermutter bei dem ungehaltenen Gemahl ein gutes Wort für ihn einlegen möge, so wie diese sich nicht begnügte, ihm die Tochter zu empfehlen. Sie war rücksichtslos genug, ihm hinzuwerfen, es wäre ihr leid, dass sie ihm die Tochter gegeben, worauf Johann Casimir, was er selbst freilich später in Abrede gestellt hat, sich soweit vergessen haben soll, dass er entgegnete, er würde seine

Gemahlin nicht gewonnen haben, wenn er nicht durch seinen Vater zu der Ehe genöthigt worden wäre.[1])

---

1) Ueber diese peinlichen Abschiedsscenen liegen uns ausser dem folgenden Briefe Elisabeths an die Mutter vom 6. März und dem des Kurfürsten vom 13. März (letzterer excerpirt in den Briefen Friedrichs II, 659 ff) noch Aeusserungen der Betheiligten aus dem Ende des folgenden Jahres vor, nachdem August auf dem Kurfürstentage zu Regensburg seinen Groll gegen Friedrich III. u. a. auch damit zu motiviren gesucht hatte, dass die Ehe Johann Casimirs mit seiner Tochter nur dahin gemeint gewesen, ihm Land und Leute zu beunruhigen (Briefe Friedrichs II, 878, 887 etc.). Als Friedrich darauf versicherte, man habe bei jener Verbindung nur die Ehre Gottes und die Freundschaft mit dem sächsischen Hause im Auge gehabt, liess sich August (a. a. O. 916) gegen Ludwig, den ältern Bruder Johann Casimirs, dahin vernehmen: „dass ich dann E. L. Bruders gegen Euch gemeldet, sollte nicht die Tage meines Lebens vor Niemandes Ohren gekommen sein, wenn mir nicht die höchste Ursache dazu gegeben worden wäre; denn sich S. L. gegen mein Weib solcher Reden, wie S. L durch derselben Herrn Vater zu solcher Heirath gedrungen, unverholen vernehmen lassen. Dass mir solche Reden die Tage meines Lebens nicht aus meinem Herzen oder Munde kommen, dessen bin ich gewiss. So weiss ich auch, dass ich S. L. meine Tochter nie angeboten noch eingedrungen u. s. w.

Der Kurfürst F. war, als er Nachricht hiervon erhielt, nicht im Stande, Joh. Casimir sogleich darüber zur Rede zu stellen, da er seinen Feldzug nach Frankreich bereits angetreten: der Vater konnte und wollte ihm aber nicht zutrauen, „dass er ihn zur Unschuld dergestalt sollte angegeben haben, dass er ihn zu dieser Heirath gedrungen, es habe gleich dem Kurfürsten zu Sachsen seine Gemahlin oder ein anderer gesagt.“ —

In der That versicherte auch Johann Casimir (in einem undatirten Briefe im Dresdener H. St. A.) dem Vater, es sei nicht wahr, dass er gesagt habe. er sei genöthigt worden, seine Gemahlin zu nehmen. Das könne nur D. Craco durch tortnram gesagt haben. Mit diesem habe er aber weder in bösen noch guten Tagen seiner Gemahlin halben geredet, mit Ausnahme jenes Falls zu Anfang December 1573, wovon oben erzählt wurde. Von dem letzten Abschied berichtet J. Casimir: Am Abschied aber hab ich nicht können zur Errettung meiner Ehren unterlassen, den Kurfürsten zu fragen etc. Darauf hätte August zur Antwort gegeben, er habe Craco das zu sagen nicht befohlen, und Craco, vorgefordert und gefragt, ob er solches geredet und ob ihm solches befohlen, sei erschrocken etc. „Darauf sagte ich, und erhalte diese Rede: ich verhoffe, seine G. werden mein Gemahl hierüber befragt haben und mich entschuldigt halten. Darauf ging er (der Kurfürst) von mir und ward etwas unlustig.“

„Also ging ich, fährt der Pfalzgraf fort, zur Kurfürstin, nahm meinen Abschied von ihrer L., sagte, der Kurfürst wäre auf mich unwillig, und bat sie, sie wolle mir ein gut Wort verleihen. Darauf sagte sie mir, sie befehle mir ihre Tochter. Darauf gab ich ihr zur Antwort, dass es meine Gemahlin hörte, ich wollte sie mir nicht weniger als bisher empfohlen sein lassen. Und das war unser Abschied.“

Kurfürst Angut antwortete darauf dem Pfalzgrafen Ludwig am 19. April 1576: „Was E. L. Bruder meiner Gemahlin, mit der ich nunmehr Gottlob ein gutes über 20 Jahre in Ruhe, Liebe und Freundschaft gelebt, in einer Furia oder Trunkenheit, davon man auf den Morgen nichts mehr wissen will, geredet, das gesteht meine Gemahlin jetzo und allezeit, hat auch kein Bedenken, solches E. L. Bruder in Gegenwart, so oft er's haben will, zu sagen, nämlich dass E. L. Bruder ihrer L. gesagt, dass er von dem Vater zu dieser

Mit wie bittern Empfindungen Johann Casimir nach solchen Vorgängen auf der Rückreise an Dresden zurückdachte, hat seine Gemahlin am 6. März aus Hof der Mutter auf ihr Begehren berichtet.

„Wie mein Herr ist gen Freiberg gekommen, hat mein Herr zu mir gesagt, dass er von meinem Herr Vater mit Unwillen geschieden. Habe ich zu meinem Herrn gesagt, da sei Gott für. Wie hat mein Herr so gethan? Hat mein Herr mir den ganzen Handel erzählt, wie sichs hat zugetragen, was er wider meinen Herr Vater geredet hat, und verdross ihn gar sehr, dass sich E. G. hätten vernehmen lassen, dass E. G. leid wäre, dass E. G. mich meinem Herrn gegeben hätten, und dass mein Herr Vater meinem Herrn hätte fürgehalten, dass mich mein Herr sollte bei der Religion lassen. Sagt mein Herr, er hätte sich entschuldigt, dass er mich nicht von meiner Religion hätte treiben wollen. Habe ich meinem Herrn gesagt, was sich mein Herr vor der Zeit hat vernehmen lassen gegen mir mit der Religion. Sagt mein Herr darauf, was geschehen wäre vor der Zeit,[1]) soll nicht mehr geschehen. Er wollte sich auch solches gegen mir nicht versehen, dass ich solches

---

Ehe gezwungen. Weil dann E. L. meinen Ansager wissen, so mir auch alle Zeit geständig sein wird, welche mich auch, so lange wir beisammen gewesen, mit keinem Ungrund berichtet, so werden E. L. mich aus dem Verdacht lassen, dass ich solches nicht erdichtet. Ich habe diese Worte von E. L. Bruder selbst nicht gehört, sonst wollte ich sie unverantwortet nicht gelassen haben."

Als er habe fortziehen wollen, habe er ihn mit diesen Worten angeredet: Ich hätte ihm durch D. Craco anzeigen lassen u. s. w. D. Craco aber, herbeigerufen, leugnete dies, worauf August zu Joh. Casimir sagte: „Sehet her, was ihr mir zeihet und womit ihr umgeht." „Darauf, sagt hier August, er von Bosheit angefangen zu fluchen und in Unwillen von dannen geschieden," während es in dem Briefe des Kurfürsten vom 13. März 1574 heisst, dass Joh. Casimir dagen stille geschwiegen und zu der Kurfürstin gegangen sei. „Da er nun, schliesst August das Schreiben vom 19. August 1576, den Wein ausgeschlafen, schreibt er mit eigner Hand an mich, wie hiebei zu sehen (es ist das Entschuldigungsschreiben Joh. Casimirs vom 6. März 1574 gemeint), sowie auch meine Antwort beiliegt. Ich wollte ihm gönnen, wenn er trinken wollte, er hätte besser acht auf seine Reden und Sachen."

Den Vorwurf, dass er nicht nüchtern gewesen, bekam Joh. Casimir auch in dem Briefe Augusts vom 13. März zu hören, und erhob dagegen, wahrscheinlich aus gutem Grunde, keine Einsprache. Gleichwohl dürfen wir bezweifeln, ob er gegen die Kurfürstin so gesprochen, wie diese vorgab.

1) Es kann nicht schlimm gewesen sein, weil es sonst in Dresden sicher zur Sprache gekommen wäre. Elisabeth musste es darum zu thun sein, ihre Klagen möglichst zu rechtfertigen.

E. G. noch meinem Herrn Vater sollte gesagt haben. Habe ich darauf geantwortet, ich hätte mein Leben lang solches gegen E. G. noch meinen Herrn Vater nicht gedacht, bete auch meinen Herrn ganz freundlich, er wolle mich bei der erkannten Wahrheit bleiben lassen, und mir hinfort in meinen Glauben nicht einreden, welches mir auch mein Herr hat zugesagt. Der allmächtige Gott wolle weiter helfen. Ich habe auch nochmals meinen Herrn gebeten, was mein Herr Vater geredet hätte, wolle mein Herr nicht anders verstehen, denn dass mein Herr Vater es treulich und gut gemeint hätte" etc.

Darnach hub mein Herr an von der Kindtaufe, dass E. G. und mein Herr Vater geschrieben haben, dass mein Prediger hat meinen Sohn taufen sollen. Hat mein Herr gesagt, mein Herr Vater verachte ihre Taufe und wäre doch so gut als unsere Taufe, als dass wir den Teufel austreiben. Habe ich meinem Herrn gesagt, ob er an seiner Taufe zweifle, ob sie recht sei; denn er sei auch so getauft. Hat er gesagt: nein. Habe ich meinen Herrn gebeten, er wolle die Taufe, wie er selbst getauft sei, nicht verachten. Hat mein Herr gesagt, es wäre dennoch ein päpstisch Ding mit den Kreuzen. Wie mein Herr gar nicht aufhören hat wollen mit den Reden und saget auch, mein Herr Vater und E. G. hingen dem Kaiser an und E. G. hätten die Worte vor meinem Herrn ausgestossen, dass es E. G. leid wäre, dass E. G mich meinem Herrn gegeben hätte, habe ich wider meinen Herrn gesagt, wie es ihm gefallen werde, wenn ich's seinen Herr Vater thäte und so übel auf ihn redete; bäte meinen Herrn, da er mich lieb hätte, wolle er mich hinfort solche Reden nicht mehr hören lassen. Solches hat er mir auch zugesagt; hoffe, dass es lange Bestand habe. Ich habe ihn auf die letzt gebeten, und er mir zugesagt, dass er meinem Herr Vater schreiben wolle und sich entschuldigen; zweifle nicht, dass er's thue. Ich bitte auch E. G. vor mein Person, E. G. wollen meinem Herrn nicht vor übel· aufnehmen und solches, was er geredet hat, dem Wein zuschreiben, und E. G. wollten auch das beste bei meinem Herr Vater helfen thun, dass mein Herr Vater nicht „schellig" auf meinen Herrn sei. Bis hierher hat er sich nichts weiter vernehmen lassen, als das, dass ich nicht habe verstehen können, worauf es gemeint sei: er wolle handeln, dass

ein Messer das andere in der Scheiden behält, und dass er sich verredet hat, nicht mehr in das Land zu kommen."

Wenn der Pfalzgraf, wie es noch an demselben Tage geschah, ein Schreiben an den Schwiegervater richtete, worin er für alles Gute dankt, über Missverständniss beim Abschied von Seiten des Kurfürsten klagt und versichert, es nicht bös gemeint zu haben, so konnte er doch unmöglich einen warmen Ton finden und noch weniger hoffen, da Eindruck zu machen, wo so viel Erbitterung sich angesammelt hatte. So bekam er denn auch von August eine Antwort (d. Dresden den 13. März), die kalt und abweisend genug lautete. Er sehe mit Verwunderung, begann er, dass Johann Casimir meine, er sei so voll gewesen, dass er ihn nicht recht verstanden; er will ihn deshalb erinnern, was für Reden er beim Abschied mit ihm getrieben, woraus er urtheilen möge, welcher von ihnen beiden der vollste und unbescheidenste damals gewesen. Nun rückt er ihm die gefallenen Reden vor [1]) und schliesst mit folgender Absage:

Weil er aus seinen Reden und Schriften das Vertrauen, dessen er sich versehen, nicht finde, so müsse er es Gott mit Bekümmerniss befohlen. Und weil er sich gänzlich vorgenommen, um ihn und seine Händel sich das wenigste nicht mehr zu kümmern, so wolle er hiermit als der treue Eckart ihn treulich gewarnt haben, sich durch unruhige und böse Leute und auch durch seinen eigenen Muth nicht zu hoch verführen zu lassen und Dinge vorzunehmen, die auszuführen ihm viel zu beschwerlich sein werde. „Gott weiss es, ich meine es gut, treulich und aufrichtig und soll dieses meine letzte Erinnerung und Warnung sein. Damit Gott befohlen."

Man sieht, wie sehr Kurfürst August in demselben Masse, als er sich dem kaiserlichen Hause anschloss, auch an den politischen auf Unterstützung der Hugenotten wie der verfolgten Niederländer gerichteten Bestrebungen des Heidelberger Hofes, Anstoss nahm. Aber eben die Rücksicht, dass man einen Fürsten nicht zum Feinde haben dürfe, dessen Haltung in allen deutschen Angelegenheiten nicht minder als in denen des gesammten Protestantismus von unberechenbarer Bedeutung war,

---

1) S. Briefe Friedrichs II, 600.

musste Johann Casimir, den rührigen Vorkämpfer der pfälzer Politik, immer wieder auffordern, sich um die verlorene Gunst des Schwiegervaters nach Möglichkeit zu bemühen.

So beantwortete er denn am 7. April von Heidelberg aus den unfreundlichen Brief vom 13. März in einer Weise, als ob er nur Verehrung und Anhänglichkeit gegenüber den Schwiegereltern empfände. Er beklagt, dass er mit dem Kurfürsten nach den bedauerlichen Reden nicht noch weiter habe sprechen können, um das Missverständniss zu beseitigen; er bittet, das Vorgefallene vergessen zu wollen, und ihm sein väterliches Herz nicht zu entziehen; er betheuert, dass seine bisherigen Unternehmungen nur dem deutschen Vaterland und den bedrängten Christen zu gute gemeint gewesen, und empfiehlt sich angelegentlichst dem Kurfürsten und seiner Gemahlin als deren gehorsamer und treuer Sohn und Diener.

Durch solche Versicherungen konnte die einmal bestehende Kluft um so weniger verdeckt werden, als die unterbrochene heimliche Correspondenz mit der Mutter nicht allein die Tochter in ihrem Misstrauen und ihrem Hass gegen alles „zwinglische“ Wesen bestärkte, sondern auch in Dresden dem Aerger über Johann Casimir und noch mehr über seinen Vater neue Nahrung gab. So meldete schon am 5. April Elisabeth der Mutter, wie drohend sich ihr Gemahl über ihren Hofprediger, weil er etwas hineingeschrieben „von der Religion“, geäussert, und wie sie vergebens ihm versichert, dass sie selbst auch nichts von heimlichen Mittheilungen nach Dresden wisse.[1]) Sie stellte, wohl wissend, dass die Mutter den ehelichen Unfrieden wenigstens zum Theil ihrem leidenschaftlichen Betragen zur Last legen musste, die Sache so dar, als ob es nur um die Religion zu thun wäre, worin sie, der elterlichen Mahnung gemäss, fest zu bleiben versichert.[2])

Elisabeth war es auch, die ihren Vater, als er bald nach der Dresdener Reise einen besondern Gesandten in Angelegenheiten der

1) Sie durfte dabei der Mutter erzählen, wie sie sich auf deren Zeugniss ihrem Gemahl gegenüber für die Behauptung berufen, dass sie ebensowenig wie ihr Prediger etwas von der Religion geschrieben!

2) Vergl. Briefe Friedrichs II, 661.



Pfalzgräfin nach Heidelberg sandte, hinderte, dem Berichterstatter, welcher den Ungrund ihrer Klagen hätte darthun können, Glauben zu schenken. August hatte nämlich den auch als fürstlichen Baumeister bekannten Grafen Rochus von Linar beauftragt, bei Friedrich Beschwerde zu erheben sowohl darüber, dass Johann Casimir, statt in Lautern zu residiren, so häufig in Heidelberg sich aufhielt, als auch, dass seine Gemahlin in ihrer Religion irre gemacht oder beunruhigt würde.[1]) Der Kurfürst Friedrich wies die eine wie die andere Beschwerde mit Nachdruck und Würde zurück und gab dem Gesandten namentlich hinsichtlich des zweiten Punktes hinlänglich Gelegenheit sich zu überzeugen, dass Elisabeth keinen stichhaltigen Grund zur Klage hatte. Musste diese doch, wie sie in einem Briefe an die Mutter selbst zugesteht, in Gegenwart des Gesandten der Eltern bekennen, dass der Kurfürst nur ein oder zwei Mal mit ihr über Religion geredet hätte,[2]) obwohl er, wie er sich selbst ausdrückt, „den Gebrauch hatte, dass er gern von Religionssachen, sonderlich vor der Jugend, damit sie in Gottesfurcht erzogen und unterwiesen, wenn es Zeit und Gelegenheit auch über Tisch zu reden.“ Elisabeth schwärzte dafür den Grafen Linar in Dresden als einen treu- und glaubenslosen Menschen an, welcher in Heidelberg gut zwinglisch thue, sogar mit zum Abendmahl gehe und sicherlich die Menschen ebenso belüge, wie er Gott belüge.

Auf die Heuchelei und Schelmerei des „wälschen Baumeisters“, des „Einäugigen“, kommt Elisabeth auch in spätern Briefen noch öfter zurück, wie denn ihre Eltern überhaupt alle Ursache hatten, mit dem Hass, den sie bei jeder Gelegenheit gegen den Calvinismus an den Tag legte, zufrieden zu sein. Auf die Nachricht von der Katastrophe, die in Dresden endlich über die Cryptocalvinisten mit unerbittlicher Härte hereingebrochen, preist Anna's würdige Tochter den lieben Gott, das ihr Herr Vater die Zwingler gekriegt hatte; möchte er sie ja alle kriegen und ja nicht aus der Hand geben, damit sie der Kurfürst Friedrich, der sie gern haben möchte, nicht bekäme!

Trotz solcher Proben, die Elisabeth von ihrem lutherischen Glaubens-

---

1) Briefe Friedrichs II, 656—659.
2) A. a. O. S. 603.

eifer ablegte, scheinen die Eltern doch noch immer an die Möglichkeit geglaubt zu haben, dass sie, wenn sie öfter in Heidelberg verweilte, von dem Gift der Ketzerei angesteckt werden könnte. Sie hatten ihr daher nicht allein den Aufenthalt an dem Hofe der Schwiegereltern streng verboten, sondern hörten auch nicht auf, sie fort und fort zu treuem Festhalten an ihrem Glauben zu ermahnen, obgleich sie mehr Ursache gehabt hätten, ihre Ermahnungen auf die Uebung anderer Tugenden zu richten.[1])

Es ist anerkennenswerth, dass es unter so bewandten Umständen Johann Casimir gelang, mit der Gemahlin längere Zeit in leidlich gutem Verhältniss zu leben, und nicht minder, dass Elisabeth für die Güte, ja Liebe ihres Gatten empfänglich und dankbar blieb. Sie hat selbst ihren Eltern gegenüber Worte des Lobes über ihn, während der Kurfürst Friedrich und seine entschieden calvinische Umgebung ein Gegenstand des Grauens für sie bleiben. Dem Schwiegervater verzeiht sie es nicht, dass er so oft ihren Gemahl zu sich beruft, nur um sie zu kränken und dafür zu strafen, dass sie nicht mit ihm in Heidelberg wohnen

1) Ganz liess es die Mutter freilich nicht daran fehlen. So in einem heimlichen Briefe, den sie der Pfalzgräfin durch eine neue aus Sachsen gesandte Hofmeisterin im Mai des Jahres 1574 überreichen liess, und den die Empfängerin, wie sie der Mutter zu ihrer Beruhigung versicherte, flugs hinweg that. „Und dass mir E. G., schreibt darauf Elisabeth, mütterlich fürhalten, dass ich E. G. schwerstes Kind gewesen wäre, und dass E. G. an mir am meisten Kreuz gehabt, das ist mir von Herzen leid, und bitte, E. G. wollen mir's nicht zurechnen, sondern meinem Unverstand zumessen. Denn Gott weiss es, dass es mir von Herzen leid ist gewesen und noch, und habe es nächst, da ich bei E. G. bin gewesen, kindlich abgebeten, und bitte nochmals, E. G. wollen es mir mütterlich zu Gute halten und es mütterlich vergessen sein lassen. Ich will mich auch mit Gottes Hülfe hinfortan halten, dass E. G. ein mütterlich Gefallen daran haben werden, und was ich vorhin versäumet habe, will ich wieder einbringen."

Oefter aber hatte Elisabeth Veranlassung, den Eltern zu versichern, dass sie in der Religion beständig sein werde. So schrieb sie am 6. Juni 1574 der Mutter: „dass aber E. G. sammt meinem herzlieben Herrn Vater mich aber einmal väterlich und mütterlich erinnern, dass ich bei meiner Religion und Gebrauch des h. Sacraments beständig bleiben wollte, sollen E. G., ob Gott will, nicht anders von mir erfahren, denn ich einmal bei der erkannten und bekannten Wahrheit bleiben will, und mir auf Erden nichts so lieb soll sein, dass ich eines Haar breits will von der Religion weichen, es gehe mir darüber, wie es Gottes Wille ist."

will.[1]) Der wiederholten Einladung, ihn mit ihrem Gatten zu besuchen, leistet sie höchst ungern Folge und entschuldigt sich doppelt lebhaft bei den Eltern, wenn sie mehrere Tage in der verdächtigen und verhassten Umgebung aushält. Freilich beklagt sie sich auch wieder, wenn sie nicht geladen wird; man kümmere sich nicht um sie und halte sie wie eine Fremde.[2]) „Ich kann aber nicht wissen, heisst es in einem undatirten Briefe an die Mutter, warum sie meiner nicht achten, als dass E. G. und mein Herr Vater begehrt haben, dass sie mich bei der Religion bleiben lassen sollen. Dieweil sie mich mit meiner Religion zufrieden sein lassen sollen, denken sie, sie wollen gar nichts mit mir zu thun haben. Aber heimlich, dass ich's nicht merken soll, schicken sie zu meinem Herrn und treiben meinen Herrn, dass er mit mir reden soll davon. Aber mein Herr mir solches vertraut. Aber mein Herr lässt mich bleiben." Dennoch zweifelt sie, ihren Gemahl, so lange dessen Vater lebt, bekehren zu können. „Ach, meine herzallerliebste Frau Mutter, ich fürchte mein Herr wird nie mehr mit uns eins in der Religion, einweil der Alte lebt. Gott gebe, dass es hernach geschehe. Aber der Herr Vater bleut ihm die Lehre so sehr ein, dass E. G. nicht glauben können."

In dem darauf folgenden Briefe vom 7. Februar 1575 sagt Elisabeth: „E. G. dürfen nicht Sorge haben, dass ich gegen Heidelberg ziehe; denn mir selbst von Herzen hin grauet. Der Kurfürst hat nächst gegen meinen Herrn gesagt, wenn er meinen Herrn wieder beschriebe, so wollte er, dass mein Herr mich mitbrächte, denn er was mit mir zu reden hätte, und als ich mich bedünken lasse, so ists um die Religion zu thun. Aber ich will mich mit Gottes Hülfe wohl verwahren, dass ich nicht hinkomme."

Statt dessen erlaubte ihr Johann Casimir zu ihrer grossen Freude,

1) Um seinen Liebling, der freilich auch eine Stütze der väterlichen Politik war, in seiner Nähe zu haben, schlug Friedrich der Schwiegertochter einmal Weinheim zum Wohnsitz vor; sie lehnte aber ab, u. a. weil sie fürchtete, dort erst recht allein leben zu müssen. „Für meine Person, versichert sie der Mutter, wollte ich mit meinem Herrn in einem Bauernhaus haushalten; denn mich dünkt nirgends lieber zu sein, denn bei meinem herzliben Herrn, wenn mein Herr mich nur bei sich haben mag."

2) S. einzelne Stellen aus der damaligen Correspondenz Elisabeths mit ihrer Mutter in den Briefen Friedrichs II, 667, ff.



im April desselben Jahres ihre Eltern wieder zu besuchen.[1]) Die Abreise war schon bestimmt, als die Erkrankung Friedrichs sie zwang, mit ihrem Gemahl nach Heidelberg zu gehen; da es sich jedoch mit dem Kurfürsten bald wieder besserte, konnte Elisabeth nach Lautern zurückkehren und sich dann zur Reise in die Heimath rüsten. Am 9. Juni kündigte sie von Leipzig aus ihrem Vater die baldige Ankunft zu Dresden an.

Obwohl sie bei den Eltern für diesmal nur ein paar Wochen blieb, so konnte es doch nicht fehlen, dass ihr Widerwille gegen den Calvinismus neue Nahrung empfing. Eine Schrift des reformirt gesinnten französischen Edelmannes Vidames de Chartres, die ihr Johann Casimir für August mitgegeben hatte, wies dieser entschieden zurück und erklärte der Tochter, er würde sie für sein Kind nicht halten, wenn sie ihm mit solchen losen Büchern wieder käme. Noch mehr sorgte und rieth die Mutter, wie Elisabeth vor jeder Berührung mit calvinischem Wesen bewahrt bleiben könnte.[2])

---

1) Das Reisegeld konnte er ihr freilich aus eigenen Mitteln nicht geben. Er sprach seinen Vater darum an. Dieser aber lehnte die Bitte mit Rücksicht auf die andauernde Theuerung und die hohe Summe, um die es sich handelte, ab. „Denn Du selbst weisst, was darauf geht, wenn man mit so viel Pferden und Wägen fortzieht. Es ist nun nicht, wie etwa weiland unsere Gemahlin selig und wir viel hundert Meilen mit einander gereist sein (da wir noch in dem Stand waren, wie Du und Dein Gemahl jetzt), dass wir über 20 Pferde nicht hatten, wurden gleichwohl für fürstliche Kinder gehalten; jetzund thun es 30 oder 50 nicht, es müssen 60 oder 70 sein.“ Friedrich an Johann Casimir 22. März 1575 (Briefe II, 816).

Die Mutter Anna erbot sich, die Kosten der Hin- und Rückreise zu tragen, woraufhin Joh. Casimir das Geld lieh (Briefe Friedrichs II, 834 Anm. 1). Als er dann aber der Gemahlin einen Memorial-Zettel mitgab, wonach sie neben andern Wünschen dem Kurfürsten August vortragen sollte: obgleich er sich mit seiner Haushaltung auf das genaueste einziehe, könne er mit dem vom Vater ihm verordneten Deputat nicht auskommen, und bitte daher, der Schwiegervater wolle ihm behülflich sein und im Vertrauen rathen, wie er seine Haushaltung zum besten ordnen und anstellen möge, damit er seinen Vater, der ihm nicht die Hand bieten wolle, nicht anzulaufen brauche, — schrieb August daneben mit eigner Hand folgende treffende Antwort: „Was die Haushaltung anlangt, steht dieselbe bei jedem, der seiner Sachen fleissig wahrnehmen will, selber, und wer seinen Staat nach seinem Einkommen richtet, der wird, wenn er anders selber will, wohl damit zukommen, und ist Niemands Schande, das Seinige zu Rathe zu halten. Also thun S. L. auch, so darf es keines Rathschlags. Briefe Friedrichs II, 669 Anm. Bezüglich der übrigen Wünsche siehe S. 834 Anm. 1.

2) In einem aus Heidelberg, 2. Juli 1575, datirten Briefe erzählt Elisabeth nach ihrer Rückkehr der Mutter u. a.: „Auch, meine herzliebste Frau Mutter, ich habe solches gegen

Je mehr die Pfalzgräfin in ihrer engherzigen confessionellen Richtung befestigt worden war, um so schmerzlicher musste es ihr sein, auf dem Rückwege in Cassel, wo ihr Gemahl sie freundlichst in Empfang nahm, als Gast des Landgrafen Wilhelm Zeugin einer argen Verlästerung Luthers sein zu müssen. Elisabeth berichtete darüber der Mutter in dem ersten Briefe, den sie nach der Rückkehr aus der Pfalz an sie sandte.[1])

Sonsten muss ich E. G. klagen, wie mir mit ihm (Landgraf Wilhelm) gegangen hat. Er fing mit mir an von Doctor Luther zu reden, und schalt Dr. Luther für einen Schelm, denn er hätte seinen Herrn Vater überredet, dass er zwei Weiber nehmen sollte, und machte Doctor Luther gar übel aus. Da sagte ich, es wäre nicht wahr, dass der Luther sollte das gethan haben, und könnte es auch nicht glauben; man gäbe es ihm schuld, weil er todt wäre, da könnte er sich nicht verantworten; wenn er noch leben sollte, so würde niemand das Maul gegen ihn auf dürfen thun. Da sagte er, er hätte seine eigene Handschrift, die weise es aus. Sagte ich darauf, man könnte wohl ein ander Schreiben in seinem Namen gestellt haben, und dass er wohl nichts davon gewusst. Sagte er, er wollte mir das Schreiben weisen. Da sagt ich, begehrte es nicht zu sehen. Sagte er, ich müsste es sehen, und versperrte mich in die Stube und musste ich in der Stube bleiben, und gab es mir, ich sollte es lesen, und mein Herr war dabei und sonders noch ein zwinglischer Doctor, und die halfen redlich auf den Doctor Luther schelten und sagten, wir hielten (ihn) für einen Abgott, er wäre unser Gott, und gab der Landgraf das Schreiben (dem Doctor) und liess (es) den

---

meinen Herrn gedacht, was mir E. G. mütterlich gerathen haben, E. G. wären in Erfahrung kommen, dass des Kurfürsten Jungfrauen müssen singen in Gegenwart des Kurfürsten, und E. G. hätten mich gefragt, ob ich meine Jungfrauen auch liesse so singen, und ich hätte wider E. G. gesagt: nein, und mein Herr hätte es auch nicht an mich begehrt. Da hätten E. G. gesagt, wenn sie erführen, dass ich solchen Fürwitz meinen Jungfrauen nachliess, wollten E. G., gegen mich thun, dass es mir nicht gefallen sollte. Mein Herr sagte darauf, was das schadete, dass die Jungfrauen singen. Ich habe gesagt, E. G. hätten mir's so gar hoch verboten, ich sollte es nicht thun, wenn ich anders Gnaden wollte von E. G. haben, und bete meinen Herrn, er sollte mich hinfürder damit zufrieden lassen. Ist mein Herr nicht sehr nutz gewesen. Ich habe gethan, wie ich's nicht merkte, dass er unlustig wäre. Was weiter daraus folgt, bleibt E. G. unverhalten. Briefe Friedrichs II, 836.

1) Briefe Friedrichs II, 834.



Doctor laut lesen, dass ich's hören sollte. Aber ich hörte nicht darauf, sondern nahm was anders vor, und da ich gar nicht hören wollte, so richtete mich der Landgraf aus, dass (es ein) Wunder war. Aber letztlich war es ihm leid, und bat mich um Verzeihung, und sind wohl von einander geschieden. Es war mir nur um den zwinglischen Doctor zu thun und um meinen Herrn; denn die Zwingler halten von Luther gar nichts, und wo sie ihm nur was schuld geben können, da sparen sie sich nicht. Nun werden sie ihn erst recht ausrichten. Wenn man von einem Ehebruch redet, so spricht man, er hat die Ehe gehalten auf lutherisch. Das ist hier aussen gemein."

In Heidelberg bekam Elisabeth namentlich von dem ihr so widerwärtigen Schwiegervater anderes zu hören,[1]) was ihr unangenehm, noch unangenehmer aber den Eltern war, denen sie darüber berichtete. So schrieb sie am 28. Juli der Mutter aus Lautern:

„Auch, herzallerliebste Frau Mutter, der Kurfürst hat erfahren, dass E. G. die Zwingler so hassen; das verdriesst ihn so sehr, und er spricht, mein Herr Vater leidet doch die Papisten und Juden in seinem Land, warum man denn die nicht leide, die sich doch zu meines Herrn Vaters Religion bekennen, und sprechen dazu, nur in dem Nachtmahl seien sie nicht eins, und sprechen, es ist ein geringer Punkt, daran uns doch nicht gelegen ist. Warum wir denn so hart über dem Nachtmahl halten. Sie sprechen, in allen Artikeln seien sie mit uns eins, nur in dem einen Artikel seien sie nicht mit uns eins. Das werfen sie mir oft für; mein Herr desgleichen. Aber mein Herr spricht als, ich soll es nicht nachsagen. So spreche ich als: nein, was ich davon sagen wolle, wiewohl mir's sehr wehe thut. Noch schweige ich und thue, als wenn E. G. solches kein Wissen hätten."

Zu allen bisherigen Bekümmernissen trat nach wenigen Monaten noch ein neues Leid, das schmerzlichste von allen. Johann Casimir

1) Von diesem freilich nur indirect. Wenigstens beklagte sie sich am 13. Juli, dass F., nachdem sie nun schon 14 Tage dagewesen, noch kein Wort mit ihr geredet habe. Noch mehr hatte eine eigenthümliche Zurückweisung von seiner Seite sie gekränkt. Bei Gelegenheit der Hochzeit einer Hofdame nämlich befahl Joh. Casimir seiner Gemahlin, den Vater um einen Tanz zu bitten. „Das that ich, aber er wollte nicht, also dass ich gedenken kann, ich bin nicht Tochter hier." Ob der damals notorisch kränkelnde Kurfürst mit einer Andern getanzt, sagt Elisabeth nicht.



nämlich, welcher im Sommer und Herbst des Jahres 1575 noch häufiger und länger als früher in Heidelberg sich aufhielt, ohne dass die Gemahlin eine Ahnung von den grossen Plänen hatte, um die es sich dabei handelte,[1]) eröffnete ihr endlich gegen Mitte des Octobers, als sie auf sein Verlangen sich zu ihm begab, dass er nach Frankreich in den Krieg ziehen wolle.

Längst stand Johann Casimir mit dem Prinzen von Condé und den andern Häuptern der Hugenotten sowie der den letztern sich anschliessenden Partei der „Politiker" in Verbindung. Er war bereits im Sommer 1574 entschlossen, denselben Hülfe gegen den französischen Hof zu leisten, wofür ihm von Condé nichts geringeres als die Rückgabe der durch Heinrich II. Deutschland entfremdeten Stifter Metz, Toul und Verdun zugesichert wurde.[2]) Der Tod Carls IX. hemmte damals die kriegerischen Pläne. Als sich aber zeigte, dass der neue König unter dem Einfluss der Mutter und der ultramontanen Hofpartei dieselbe Politik, wie sein Vorgänger, befolgte und den verlangten hinlänglich verbürgten Religionsfrieden nicht bewilligen wollte, war Johann Casimir von Neuem bereit, in den fortdauernden Bürgerkrieg zu Gunsten der Glaubensgenossen einzugreifen. Ausser beträchtlichen Geldzahlungen wurde ihm dafür durch Vertrag vom 27. September 1575 zwar nicht mehr die Abtretung der drei Bisthümer zum Zweck ihrer Wiedervereinigung mit Deutschland, wohl aber das lebenslängliche Statthalteramt daselbst an Stelle des französischen Königs zugesichert. So sehr auch der Kaiser Maximilian, mehr aus Freundlichkeit gegen die katholischen Höfe als um den Frieden des Reichs nicht gefährden zu lassen, vor dem beabsichtigten Kriegszuge warnte und befreundete Fürsten im Hinblick auf die unabsehbaren Verwicklungen immer von neuem abmahnten, so liess sich doch der thatenlustige Pfalzgraf unter der lebhaften Zustimmung des

1) So klagte Elisabeth der Mutter am 14. August, dass ihr Gemahl schon seit 6 Tagen bei dem Vater auf der Jagd wäre, nachdem er schon früher in Worms gewesen. Er entschuldigte sich damit, dass die Schwiegermutter ihm gesagt, er möge nur, so oft er wolle, von seiner Gemahlin ziehen. „Sein Vater beschreibt ihn oft um nichts willen, dass ich gedenken kann, es geschieht mir alles zum Verdruss." — Seit 8 Tagen, heisst es am 27. März, ist er wieder bei dem Vater; in den letzten 8 Wochen war er keine 14 Tage zu Hause.

2) Briefe Fridrichs II, 718.

glaubenseifrigen Vaters und seiner gleichgesinnten Räthe nicht abhalten, das Unternehmen ins Werk zu setzen. Als die Gemahlin eingeweiht wurde, waren die Vorbereitungen schon in vollem Gange.

Den Schrecken der Pfalzgräfin kann man sich denken. Auch wenn sie den Hass der Eltern gegen die Calvinisten, denen ihr Gemahl zu Hülfe eilte, und die Hingebung Jener an den Wiener Hof, den Johann Casimir so schwer beleidigte, nicht getheilt hätte, würde sie die Kriegspläne des Gemahls lebhaft bedauert haben.

Vergebens habe sie, schreibt sie am 16. October den Eltern aus Heidelberg, Johann Casimir so viel sie nur konnte gebeten, von dem Feldzuge abzustehen. Sie ist tief bekümmert und härmt sich ab. Wenn der Gemahl sie verlässt, so hat sie keinen andern Trost auf der Welt als die geliebten Eltern, die sie anfleht, sich ihrer als eines betrübten armen Weibes anzunehmen.

Das fehlte noch, um den Kurfürsten August gegen die Pfalz und seinen Schwiegersohn vollends in Harnisch zu bringen. Von Regensburg aus, wo sehr zum Schaden der protestantischen Sache all sein seit Jahr und Tag wider Heidelberg angesammelter Groll sich rückhaltlos entlud,[1]) beantwortwortete er am 24. October die Mittheilung Johann Casimirs über die bevorstehende Expedition nicht allein mit lauter Missbilligung, sondern forderte auch in kurzen Worten, dass er für die Dauer des Feldzugs seine Gemahlin zu ihren Eltern auf deren Kosten ziehen liesse.

Der Pfalzgraf lehnte dies, wenn auch in höflichem Tone, ab. Der Feldzug werde nicht lange dauern; von Lautern aus würde die Ge-

---

1) Briefe Friedrichs II, 877, 884, 914 ff.

2) Erst am 17. October hatte Johann Casimir dem Schwiegervater von dem beabsichtigten Feldzuge geschrieben. Er erinnerte dabei an das, was er schon vor einem Jahre durch Nicolaus von Schmiedberg bei ihm habe anbringen lassen. Schon damals entschlossen, den bedrängten Christen die hülfreiche Hand zu bieten, sobald er die Mittel dazu haben würde, sei er jetzt, wo auch die Katholiken sich gegen die unordentliche Regierung des Königs auflehnen und der Prinz von Condé etliche Oberste in Bestallung genommen habe, von vielen Seiten ersucht worden, sich als Generalobristen der deutschen Truppen brauchen zu lassen, was er sowohl wegen seines Gewissens vor Gott als des Glimpfs vor den Menschen nicht habe abschlagen können. Dies wolle er dem Schwiegervater vertraulich anzeigen. Für seine Gemahlin werde er hinlänglich Sorge tragen und sie auch regelmässig mit Nachrichten versehen.

mahlin leicht eine regelmässige Correspondenz mit ihm unterhalten können; nur wenn der Krieg länger dauern sollte, alsdann könnte sie von der Einladung der Eltern Gebrauch machen.[1]) In ähnlicher Weise suchte Johann Casimir die Gemahlin von ihrem lebhaften Wunsche abzubringen; er werde es als einen Beweis ihrer Liebe betrachten, wenn sie in Lautern aushielte.

Elisabeths Empfindungen lassen sich errathen. Sie wollte und konnte nicht wohl dem Pfalzgrafen offen entgegen handeln, noch weniger aber mit seinem Unternehmen sympathisiren. Wiederholt schüttet sie der Mutter ihr Herz in einem Briefe vom 12. November aus, woraus man zugleich sieht, wie wenig sie die reineren Motive, die bei dem Kriegszuge massgebend waren, zu würdigen verstand. Sie erkennt nur Hochmuth, Ruhmbegierde, Eroberungs- und Beutelust als die Triebfedern des Unternehmens; für den Gemahl hat sie dabei keinen andern Milderungsgrund, als dass er von seinem Vater und dessen Räthen verführt worden. Immerhin ist aber eben dieser Brief wegen der interessanten, wenn auch parteiisch gefärbten Streiflichter, welche er auf die am Heidelberger Hofe damals herrschende Stimmung fallen lässt, der Mittheilung werth. Ich gebe ihn, um zugleich eine Probe von Elisabeths Schreibweise zu liefern, ohne jede Aenderung.

„Mein liebr gott hat mir, wie E. G. wissen, in meinen ehestand viel kreutz zugeschickt, welches ich nach alles habe mit gedublt meinen liben gott befehlen konen; aber disser kreutz ist mir am aller beschwerlichsten. Und das E. G. mütterlichen melten, das ich sol gedultig sein, wen mein herr so von mir zu Lautern zeugt, — wie wol mir ein gros kreutz ist, das mein herr so selten bei mir gewessen ist, nach wolte ich solches nach gerne leiden, wen mein herr nur nicht in krig zöge. Ach hertzallerlibste frau mutter, ich las E. G. wissen, das mein herr und sein herr vater so gar kun darzu sein. Ich hore offt, das mir mein hertz wil brechen, und wen ich dan bedrubt bin, so spotten sie meiner nach darzu, und meines herren herr vater, der schilt mich so sehr, wen ich irgen drawrig bin, und furt so schreckliche reden, er wolle mich einmahl drosten, und saget zu mir, ob ich nicht glaubet, das unser herr gott meinen herren eben so wol in krig erhalten konte, als wen mein herr gleich bei mir were; ob ich nicht gedechte, das in die 4 mauren konden zu toht schlagen. Solches hore ich alle dage, das mir oft mein hertz brechen wil, und ob ich allzeit kan frolich darbei sein, das konen E. G. selber mutterlichen ermessen. Nach viel schreckliche wort sagen sie, das ich nicht schreiben

1) Johann Casimir an August 8. Nov. 73. Dresden H. St. A. III, 51 f. 31 Nr. 87.

kan. Ich bin ein dag oder 2 im gemach gebliben, so ist die churfürstin zu mir kommen und hat gesagt, warumb ich doch so drawrig bin; es were so ein christlicher zug und lachte und spotte meiner.[1]) Hertzlibeste frau mutter, die pfaffen und die doctor nnd die schreiber, die verhetzen meinen herren und seinen herren vater darzu und uberredens sie meinen herren und seinen herren vater, und wer gegen den dropfen ret, der ret selber [gegen den [2])] churfürsten nnd meinen herren, so gar haben sie sie [eingenommen]. Der churfürst noch mein herr nimpt keinen zu rat, [denn die] pfaffen und die doctor, keiner von adel ist im rat . . . . [Der Krieg ist] auch der ganzen ritterschaft zuwider. Sie haben meinen herren fur seinen schaden gewarnet; so ist mein herr und sein herr vater so zornig geworden auf die, [die] in vor seinen schaden gewarnet haben, und wer darwider ret, so spricht mein herr, man gund in sein wohlfart nicht. Ich saget einmal wider meinen herren und seinen herren, warumb doch mein herr meinen herren vater nicht hette umb rat gefragt. So saget mein herr, er hette E. G. vor einem jar darunder zu rat genomen; so hette mein herr vater meinen herren kein antwort geben, das mein her dencken kone, E. G. die hettens gerne gesehen. Und da ich saget, das ich wol von E. G. verstanden hette, das E. G. nicht gerne gesehen, das mein herr zihen solte, gab mir mein herr und sein herr vater zur antword, ob er nichts thun dorfft on meines herren vaters verlaubniss, und viel besser (böser) word gab er von meinem herren vater aus. Saget ich darauf, das were der danck, den mein herr vater verdinet hette. Mein herr vater hat der Pfaltz viel guetes gethan, nnd wenn mein herr vater nichts thete, so sorgte ich, der Pfaltz ginge es nicht so wohl, als itze gehet. So sageten sie, was den mein her vater der Pfaltz hette zu gute gethan, also das doch kein danck nicht dar ist, ihe mehr man es gut mit in meint. Auch, hertzallerlibeste frau mutter, mein herr hat an mich begert, das ich wolte haussen bleiben. So habe ich darauf gesagt, ich weis wol, meine eltern werden mich nicht haussen lassen. So saget mir mein herr, er wolte es darbei erkenen, ob ich gerne bei in sei, wen ich zu Laudern sein wolte. Wen ich aber zu E. G. zege, da wolte ers auch bei erkenen, das ich in nicht lieb hette. Habe ich gesagt, was ich nutz zu Laudern were, wen mein her nicht da ist. So wil mein herr gar nichts darvon horen, wen ich sage, das ich zu E. G. wil, und wird gar schellig auf mich, wen ich was darvon sage. Darumb bitt ich E. G. gantz kindlichen und dochterlichen, E G. wollen mir doch darin mutterlichen raten, wie ichs doch machen sol; darumb bitt ich E. G. gantz dochterlichen. Für mein persohn were mir nichts liber, den das ich bei E. G. sein moge; den ich hie auf erden keinen drost mehr habe den E. G. nnd meinen herren vater, welchen ich mich auch gantz dochterlichen befehlen thue in E. G. bider vaterliches und mutterliches hertz. Ach hertzlibeste frau mutter,

1) Seit dem 25. April 1569 war Friedrich in zweiter Ehe mit der verwittweten Gräfin Amalie Brederode, geborenen Gräfin von Stuenar, verheiratet. Sie war, wie Friedrich, eine eifrige Calvinistin, die für die Glaubensgenossen im Auslande ein warmes Herz hatte.

2) Die eingeklammerten Worte stehen nicht in dem durch Risse beschädigten Original, sondern sind aus dem Zusammenhange ergänzt.

E. G. geben mir darin iren mutterlichen rat, das mein herr mein drewes hertz darbei erkenen kan; mein herr hat mein drewes hertz bis hieher erkant; aber ich wolte gerne, das doch mein herr mein drewes hertz darbei erkenen mochte. Wie ich fürgeschriben habe, were mir nichts libers, den das ich bei E. G. sein mag. Hertzallerlibeste frau Mutter, ich kan auch E. G. nicht pergen, das mein herr und sein herr vater so kun zu den zuck ist, das mein hertz, wenn es daran gedenckt, erschrickt. Den krig fangen mein herr nur darumb an, das wir einen grossen namen dardurch krigen mogen und das wir unsern profit dardurch suchen. Wir nemen uns der relion an, aber leider gott erbarms, es ist die relion, frau mutter. Sie thun nit anders, den wen sie gott zwingen wolten, das gott auf irer seitten sein musse; den sie reden oft so vergelichen (kühne) worten, das mich von hertzen graust darfur. Ach hertzlibeste frau mutter, ich hette einen gantzen dag E. G. zu sagen, was sie oft so vergelichen reden. Man wil keiner freunde gutten rat folgen, und alles, was die pfaffen und die docktor sagen, das ist war und recht geret bei seinem herren vater und meinem herrn. Ach hertzallerlibeste frau mutter, ich thue mich zum allerkindlichsten gegen E. G. bedancken, das E. G. geholffen hat, das mein her vater meinen herren geschriben hat und gewarnet, aber leider gott erbarmes, hats nicht viel geholfen; aber mein herr hat dardurch meines herren vaters vaterliches und gedrewes hertz konen erkenen. Wan mein her nun nicht folgen wil, so mussens wir alle gott dem allmechtigen befehlen; so darf sich mein herr heute oder morgen nicht beklagen, das in nimands nicht darvon geratten hat. Das habe ich E. G. als meiner hertzallerlibesten frau mutter nicht sollen vorhalten und befehle hiemit E. G. gott dem almechtigen und mich in E. G. mutterliches hertz befohlen. Daten Heidelberg den 12. Nufembris anno 75.[1]) E. G. etc. Elisabeth Pfaltzgreffen.

Einige Wochen später (29. Dec. 75) meldet Elisabeth der Mutter aus Lautern, dass ihr Gemahl am 4. December von dort fortgezogen. „Ich habe meinen Herrn, ehe er ist hinweg gezogen, gebeten, dass er mir doch wollte erlauben, dass ich eine Weile zu E. G. ziehen möchte. So hat mir doch mein Herr gar nicht erlauben wollen, sondern hat zu mir gesprochen, ich habe vorhin seine Meinung gehört, so soll ich ihm folgen; er verhoffe, es solle nicht lange währen, und er wolle mir oft schreiben, desgleichen sollte ich auch thun, dass ich erführe, wie es ihm ginge, und er wieder von mir Botschaft hätte."

„Das ist gleichwohl die Wahrheit, mein Herr schreibt mir oft. In den drei Wochen habe ich zehn Briefe von ihm bekommen. Mein Herr schreibt mir immer, es soll nicht lange währen; ich weiss nicht, ob ich's glauben soll, oder ob mein Herr mich sonst nicht betrüben will.

1) Dieser wie die übrigen hier benützten Briefe in Dresden H. St. A. III, 51 f. 28 Nr. 33.

Gott helf's, dass es nicht lange währt. Das habe ich gleichwohl gehört, dass der König den Frieden begehrt hat, ehe mein Herr ist weggezogen; aber der Prinz und der Königsbruder wollen den Frieden nicht eingehen. Ach herzallerliebste Frau Mutter, meines Herrn sein eigener Herr Vater hat meinen Herrn dazu verursacht, dass mein Herr zieht; denn der alte ist durch die Doctors und Pfaffen dahin beredet worden, dass er denkt, meinen Herrn werden sie zum Könige wählen. Kein närrischer Ding habe ich mein Leben lang nicht gehört. Ach herzallerliebste Frau Mutter! Wenn doch nur er mit dem sich genügen liesse, was ihm Gott bescheert hat. Ich habe von dem alten Grosshofmeister selber gehört, all das Geld, das der Herr Vater hat, dass er's alles auf den Krieg im Niederlande und in Frankreich wendet, also wenn die Pfalz sollte bekriegt oder in Noth kommen, so wäre nichts da. Herzallerliebste Frau Mutter, man redet meinem Herrn Vater so übel darum nach, dass mein Herr Vater nicht billigen will den Zug und geben auf den Kaiser weniger denn gar nichts. Man thut nicht anders, denn wenn man dem Kaiser und meinem Herrn Vater Trotz böte. Ich höre oft (reden), dass mein Herz mir brechen möchte. Sie denken nicht anders, sie seien's gar allein; es darf ihnen Niemand nichts thun. Ich sagt's einmal wider meinen Herrn, den Kaiser werden sie einmal aufbringen mit ihrem Trotzen, ich sagte, mein Herr wüsste wohl, was er vorhin auf dem Hals hätte. Sagte mein Herr darauf, um desswillen, dass er einen ungnädigen Kaiser hätte, so hätte er's darum angefangen; was er vor (zuvor) in Willens gehabt und das nicht geschehen wäre, wolle er folgends vollbringen und den Kaiser auch einmal heimsuchen. Solche Reden treiben sie alle Zeit. Herzliebste Frau Mutter, sie ringen nach Unglück, darum wird's ihnen auch widerfahren. Gott schick's zum Besten" etc.

Während Johann Casimir seiner Gemahlin fleissig schrieb, liess es auch Kurfürst Friedrich, von dem sie es am wenigsten wünschte, an Beweisen der Aufmerksamkeit und Theilnahme nicht fehlen. Als sie im Januar 1576 sich auf Verlangen ihres Gemahls mit innerem Widerstreben nach Heidelberg zum Besuch begab, wurde sie so dringend gebeten, ihren Aufenthalt zu verlängern, dass aus den 3 Tagen, die sie, wie sie der Mutter versichert, nur hatte bleiben wollen, eine Woche

wurde. „Morgen, schreibt sie am 15. Januar aus Heidelberg, ziehe ich davon. Ich will nicht wieder herkommen, mein Herr komme denn. Man hat sich, fügt sie bei, gegen mir ziemlich gestellt; man hat sich auch hoch erboten gegen mir; nicht weiss ich, ob's ihnen auch um's Herz so ist."

Wie vortheilhaft stechen dagegen die Briefe ab, die Friedrich der feindseligen Schwiegertochter nach Lautern sendet! Obwohl er ihr, schreibt er am 28. Januar, Tags zuvor und auch kurz vorher Briefe von Johann Casimir zugeschickt, so will er ihr doch aus den neuesten an ihn gerichteten Briefen des Sohnes Mittheilung machen, wonach eifrig über den Frieden verhandelt werde und bald das gewünschte Ende der jahrelangen schweren Bedrängniss und die baldige glückliche Rückkehr ihres Gemahls zu hoffen sei, „so dass also ihr jetziges Sehnen und Sorgen in gute Freude verwandelt werden solle."

Von besonderem Interesse wird es sein, aus Johann Casimirs eigenen Briefen sein Verhältniss zu der unzufriedenen Gemahlin kennen zu lernen. Ich theile ein eigenhändiges Schreiben mit, das er am 24. März an sie richtete, nachdem er von ihr erfahren, dass sie sich im Zustande der Hoffnung befand.

Meinen freundlichen grus etc. Hertzallerallerliebster schatz! Ich habe zwey deiner schreiben durch Matin heute datum wol empfangen, deinen gesunden znstellen [znstand] nicht allein daraus verstanden, sondern das dich der allmechtige durch seinen gnaden und barmhertzig vetterlichen gesegnet, darumb ich seiner almacht lob und danck sagen due. So mus ich ine erkenen, das er dich und mich lieb hat in dem, das ich in seinen dinst mit gnaden erfrenet; den mir in disser welt keine gresser freude zu hertzen gehen mögen. So hastu auch den lieben getrewen Gott stundlich zu dancken, das er dich mit gnaden angesehen und dir eine freude zu hertzen geschickt, dadurch du dich zu stillen und ursach hast, alles was geschehen und bisher geschehen mögt, mit danck von im anzunemen und dich meinen abwessen nicht so zu bekumern, damit dir nicht ein nachteil wiederfaren. Den das magstu mir gewislich verdrawen, so ich kent fuglich hinaus zu dir komen, ich es nicht vnderlassen wolt. Weil aber in meinem gantzen vornemen nichts anders gesucht, den zu beferderung der ere Gottes, meinen nechsten zu wolfart und in dissen königreich ein bestendigen frieden zu pflantzen gemeint, darzu ich seine almacht verdrawen, mir gnade verleihen wirdt, also bitt ich dich, dein hertz und creutz, so du bisher gehabt, in freude verkeren, in bedrachtung der gnaden, die du und ich von Gott empfangen. Den ich mein verdrawen zu im habe, dass er uns in kortz ein gutten frieden verleihen wurdt und gnad geben wurdt, damit wir einander balt mit freuden erscheinen

megen. Ich vernim auch aus deinen schreiben, dass dein herr vatter und frau mutter begerung, das du wolts zu inen ziehen und das zu geferlich zu Lauttern seist, welches ich nicht gern verstanden; den mein gnedigster herr vor mein abreissen dir allen vetterlichen treu in mein gegenwart versprochen. Aber wie dem allen, wil ich dir wal geben, ob du mit dissen meinen erlabnus wolst ins lant zu Sachsen ziehen oder so lang erwartten, bistu erfaren mogst, wo disser friedeshandel hinaus gerathen. Den wo disser handel und friedestractation nit sein gut entschaft gereichen wirdt, ist zu besorgen, es so balt nit zu einem vertragk komen wirdt, unangesehen ich an mein muglichen vleiss, den könig und die seinigen darzu zu vermanen in schrifften und sonsten nichts erwunden lassen. Der almechtige Gott, den wir alles heimstellen müssen, schicke es nach seinem gnedigen rath und nach seinen willen, amen. Aber es gereiche, welchen weg der liebe Gott wil, so getröstu dich doch und ist mein vertrauen zu im, wir wöllen einander in dissem jar noch frisch und gesundt sehen, und bitt dich auch und wil dich hiemit dreulich vermant haben, damit du Gott nicht erzurnest, wolest alles dem almechtigen Gott heimstellen und wie ich dein vertrauen auf ihn allein setzen. Auch wen der friede allein bey mir stendt, wie du in deinen schreiben meldest, so were ich in dissen handel nicht, auch der könig in disser beschwerung nit geratten, sondern meine wiedersacher wollen mir den last und unglimpf allein auffdrehen. Der treue Gott, dem ichs klag und vertrau, der wirdt mit der zeit alles mit zum gutten wenden. Das du deinen herr vatter, wie ich an dich begert, geschrieben, bedanck ich mich und kan dein getrenes hertz darauf spiren.[1]) Ich besorge auch, wie du schreibest, sein gnade werden sich, wie du meldest, in fremde hendel nicht schlagen. Weil es solche meinung hat, muss ich alle meine sachen und gemuth dem allmechtigen Gott, wie ich anfangs getan und mich bisher nie verlassen, aller dings heimstellen und mer auf inen den auf menschen, anch fiel wagen und ross sehen und verlassen will und muss. Das du alles, was ich dir geschickt, wol empfangen hast, hor ich gantz gerne; wolt dir gern etwas geschickt haben, so hab ich nichts. Ich hab aber meinen hoffmeister, welchen ich gen Paris geschickt newen andern zu den freidstractation, bevollen etwas zn kaufen, nnd so er pasbrif wie Mattin von könig empfing, wie ich in deswegen ersucht, auch darumb gebeten, hat er befelen, des orts

---

1) Elisabeth aber hatte ihren Mann belogen, indem sie ihm schrieb, dass sie seinen Wunsch ihrem Vater vorgetragen. Sie machte ihrem Vater oder vielmehr der Mutter erst nach Wochen Mittheilung von dem Anliegen, um das es sich handelte, und that dies in einer Weise, wie es nur eine Frau ihrer Art thun konnte. Sie schreibt nämlich der Mutter am 24. März:

Vor 4 Wochen hat ihr Herr einen Schreiber mit einem Briefe zu ihr geschickt. In dem Briefe schrieb ihr Herr, daran wollte er erkennen, ob sie ihn lieb habe, wenn sie thue, worum er sie durch den Schreiber bitte. Dieser wollte lange nichts sagen, zuletzt brachte er vor, der Pfalzgraf sei noch gesund und frisch und nun in der Kriegshandlung, aus der er nicht heraus könne. Wenn sie ihn lieb habe, solle sie ihrem Herrn Vater darum schreiben, dass er Mittelmann sein wollte, so kriegte sie ihn um so bälder wieder. — Sie weiss nicht, fährt Elisabeth fort, was sie dazu sagen soll, sie meint, ihr Herr müsse es im Schlaftrunk geschrieben haben!

etwas zu kaufen und dir hinaus zu bringen von meinetwegen. Wo nit, so mustu gedolt tragen, das ich dir solches selber bring oder durch gewisse potschaft zuschicken, wie ich zu Gott verhoff. Mein gnedigster herr hat mir ein gleslein mit balsam aus Durckey geschickt, ich verhoffe solches nit zu bedurffen, bitte dich, wollest ire gnade dancken, und, wo du ins lant zu Sachsen zeist, iren gnaden (es) zuvor sagen woltest, wiewol mein hoffnung zu meinem lieben Gott stehet, ich wil dich baldt sehen. Derwegen vertraue Gott und bitte treulich, der wirt dich nicht verlassen. Ich bitte dich, schreiben mir oft. Etlich schreiben, davon du mir geschrieben, sind mir nicht worden; wol bin ich in erfarung komen, das ein pot mit brif gefangen und gehenckt worden; ist geferlich durchzukomen one passbrief. Hiemit dem allmechtigen etc.

Wie Johann Casimir seiner Gattin in zärtlichen Briefen wiederholt seine Freude über ihren gesegneten Zustand und die Hoffnung baldigen Wiedersehens aussprach, so liess es, wie erwähnt, auch Friedrich nicht an Beweisen liebevoller Theilnahme fehlen. Er schrieb der Schwiegertochter mit eigener Hand einen Brief nach dem andern. Aber Elisabeth, weit entfernt, darin einen Ausdruck aufrichtigen Wohlwollens zu sehen, stellte ihren Eltern die Sache so dar, als ob Friedrich nur durch den Umstand, dass ihr Vater den Grafen von Hirschfeld zu ihrem Schutz und Troste nach Lautern gesandt hatte, zu einem rücksichtsvolleren Betragen veranlasst worden wäre. Daneben besorgt sie, der Schwiegervater werde es dahin bringen wollen, dass sie zu ihrer Niederkunft sich nach Heidelberg begäbe, natürlich nur aus dem Grunde, damit das Kind, das sie unter dem Herzen trage, zwinglisch getauft würde. Schon am 18. Mai ruft sie die Hülfe ihres Vaters an, dass ein solches Unglück verhütet werde.

Selbst ein Brief des Gemahls vom 9. Mai, worin dieser ihr den glücklichen Verlauf der Friedensunterhandlungen anzeigt und seine Rückkehr gegen Mitte des Monats Juni in Aussicht stellt,[1]) gewährt ihr

1) „Sonsten magst Du wissen, dass der liebe Gott seinen Segen verliehen, also dass wir einen verhöffentlich beständigen Frieden in diesem Königreich pflanzen und solches erhalten werden. Sonsten sollst Du wissen, dass mir der Herzog von Alençon ein Herzogthum eigenthümlich mein Leben lang vermacht (Château-Thiery, s. Briefe Friedrichs II, 952); dazu gibt mir der König eine Herrschaft von jährlich 15,000 fl. Einkommen (s. ebendaselbst) und sonsten, wie Du's bei meiner Ankunft, geliebt's Gott, erfahren sollst. Die alte Königin hat sich im Handel des Friedens ganz wohl erzeigt, also dass ich verhoffe, der Frieden beständig sein werde." — Er verspricht zugleich, ihr viele gar schöne Dinge mitzubringen, worüber sie allen Kummer vergessen werde. Der liebe Gott möge ihr Geduld verleihen, wie bisher.

keine Freude. Denn einmal fürchtet sie, „sein Herr Vater werde keine Ruhe haben, bis er ihr Herzeleid genug auf's neue zugerichtet haben werde“ trotz aller seiner freundlichen Betheuerungen. Sodann nimmt sie Anstoss an den lebhaften Aeusserungen der Freude, die in Heidelberg über den Erfolg von Johann Casimirs Expedition laut wurden. „Das Rühmen, versichert sie der Mutter, thut mir so wehe; denn sie rühmen sich so sehr und wollen auch gerühmt sein. Sie denken nicht anders, als unser Herrgott habe meinen Herrn dazu berufen, dass ich fürchte, sie irren sich. Ich fürchte auch, sie geben Gott nicht die Ehre, sondern sich selber.“ Zugleich bittet sie die Mutter, sammt dem Vater es dahin zu wenden, dass sie in Lautern und nicht in Heidelberg niederkommen möchte. Denn dass sie dort mit nichts anderem umgehen, „denn der Taufe halber“, das steht fest. „Der Kurfürst und seine Gemahlin haben ihr vor der Zeit zuentboten, wenn sie niederkommen werde, wollen sie nicht weit von ihr sein. Als sie aber, so versichert Elisabeth, das frühere Mal zu Heidelberg in den Wochen lag, zogen die Schwiegereltern beide davon und achteten ihrer nicht, so dass man denken kann, worauf sie jetzt umgehen.“

In der That versprach ihr der Vater, der Taufe wegen an Johann Casimir zu schreiben. Elisabeth freute sich darüber, bat aber, es möge recht ernstlich geschehen, da es sonst nicht helfen werde. Als Gott sie früher gesegnet und ihr Vater auch geschrieben, wäre es doch nicht geschehen. „Denn mein Herr gar zornig auf mich gewesen ist und mir schuld gegeben, ich hätte es angerichtet, aber ich habe es nicht gestehen wollen.“ — Uebrigens stimmte Elisabeth ihren Eltern darin bei, dass der jetzt in Frankreich abgeschlossene Friede keinen Bestand haben werde, wie denn der König schon heimlich habe verlauten lassen, er wolle sein ganzes Königreich daran setzen und es dem Pfalzgrafen nicht schenken. Der König und seine Brüder würden auch nicht halten, was sie ihrem Gemahl versprochen, sondern, sobald sie wieder auf die Beine gekommen, die Pfalz heimsuchen, — „welches ich ihnen, schreibt Elisabeth am 13. Juni der Mutter, nicht verdenken kann; dem es mein Herr in Wahrheit keine Ursache hat, dass er dahin gezogen ist. Wir haben die Religion zum Schanddeckel gehabt, aber jetzo weist sich's aus, warum wir's gethan haben, nämlich dass wir unsern Beutel spicken

mögen. Herzallerliebste Frau Mutter! E. G. glauben nicht, wie meines Herrn Herr Vater und mein Herr, wie ich höre, jubeliren sollen, dass mein Herr den Frieden gemacht hat. Sie schieben's alles meinem Herrn zu und nicht Gott dem Allmächtigen, dass ich fürchte, Gott wird die Hoffarth die Länge nicht leiden wollen."[1]) „Wir wollen als den andern Potentaten in ihrem Lande vorschreiben, wie sie regieren sollen, und können uns selber nicht in unserm Land regieren. Wir sehen wohl den Splitter in unsers Nachbars Auge, aber den grossen Balken in unsern Augen werden wir nicht gewahr. Wir wollen so heilig sein; ich sehe aber wenig Heiligkeit, die wir haben."

Am 6. Juni hatte Johann Casimir seiner Gemahlin mitgetheilt, dass er fürchte, gegen Mitte des Monats noch nicht bei ihr sein zu können, da der König die an jenem Tage fällige Zahlung erst 8 oder 14 Tage später leisten werde; er habe sich darüber höchlich beschwert, könne es aber nicht ändern. Uebrigens werde er bis auf die Lothringische Grenze ziehen und da die Zahlung des Kriegsvolks abwarten, um dann etwa 12 Meilen vor Lautern die Reiter abzudanken. Darnach werde er bald bei ihr sein. Zugleich zeigte er Elisabeth an, dass er, um desto länger bei ihr bleiben zu können und nicht nach Heidelberg ziehen zu müssen, seinen Vater gebeten habe, nach Lautern zu kommen. Sie möge sich daher gefasst machen, den Vater wie ihn selbst wohl zu tractiren.[2])

---

1) In dem gleichzeitigen Briefe (13. Juni) an den Vater heisst es gar: „Man lobt meinen Herrn für den feinsten Fürsten, der je unter der Sonne ist; denn es keiner so wohl hat ausrichten können als mein Herr. Mein Herr wäre auch allein der verständigste Fürst, der solche Dinge hat ans End gebracht: denn keiner meines Herrn gleichen ist. Sie sprechen auch, unser Herrgott habe meinen Herrn dazu berufen. Das kann ich gar nicht glauben und will mir nicht in meinen Sinn. Herzallerliebster Herr Vater! Wir halten sogar grausam viel von uns selber. Mein Herr lässt sich verlauten — wo, sagt Elitabeth freilich nicht — und sein Herr Vater, der Kaiser und alle Kurfürsten werden sich vor meinem Herrn fürchten müssen und alle meines Herrn Raths pflegen und sich des Raths alle verhalten. So grausam prächtig sein wir mit Worten, dass es E. G. nicht glauben; das thut mir so wehe und graust mich so von Herzen davor, dass es Wunder ist."

2) „Ich habe, fährt Johann Casimir fort, Deinem und meinem Herrn Vater, dem Kurfürsten zu Sachsen, geschrieben und den Frieden zu erkennen gegeben, verhoffe, dass seine Gnaden wohl zufrieden sein werden, wie der Landgraf zu Hessen mir von Heidelberg geschrieben, dass er sich hoch erfreut des Frieds; er hat mir entboten, ich soll noch dies Jahr einen feisten Hirsch bei ihm schiessen. Darum eile Dich mit dem Kindbette, damit ich sein Lieb willfahren nnd die Zeit ich nicht versäume."

Wie unangenehm der Pfalzgräfin die Aussicht war, den Schwiegervater als Gast bei sich sehen zu sollen, wüssten wir, auch wenn sie es nicht der Mutter am 13. Juni ausdrücklich versichert hätte. Die Sache wurde um so bedenklicher, als ihres Gemahls Rückkehr sich immer mehr verzögerte,[1]) so dass die Zeit näher rückte, wo sie ihre Niederkunft erwartete. Wie, wenn der „Alte“ es so einrichtete, dass er noch vor der Taufe käme! In der That kündigte er ihr zu Anfang Juli, als er ihr etliche Abdrücke der Punkte schickte, die der König zu halten beschworen — „der Kurfürst, setzte Elisabeth hinzu, glaubt das alles und denkt nicht anders, es ist des Königs Ernst“ — selbst seinen Entschluss an, demnächst herüberzukommen. „Ich fürchte, schreibt sie am 4. Juli ihrem Vater, er wird gar zu zeitlich kommen. Ich fürchte, er thuts nicht umsonst; weil er weiss, dass sich die Zeit herannaht, so fürchte ich, er thuts nur der Taufe willen. Es ist mir so angst, ich weiss nicht, wie ich ihm thun soll. Ich fürchte, wenn E. G. nicht helfen, so wird es nicht geschehen, dass mein Prediger es taufen soll.“

Unter diesen Umständen konnte es Elisabeth nur erwünscht sein, dass die vierzehn Tage, in denen ihr Gemahl zurückkehren wollte, sich so sehr verlängerten, dass das Ereigniss, dem sie nur mit getheilten Empfindungen entgegen gesehen, zeitig genug eintrat. Kaum war sie am 26. Juli von einer Tochter entbunden, als auch, noch an demselben Tage, die Taufe von ihrem sächsischen Prediger vorgenommen wurde. „Unser Herrgott hat's so fein gemacht, schreibt sie am 6. August dem Vater, dass ich bin niedergekommen, ehe mein Herr wiedergekommen, dass ich das Kind hab so fein taufen lassen.“ In ähnlicher Weise spricht sie ihre Freude darüber der Mutter aus.

Nun war ihr der Gatte, welcher endlich am 18. August „frisch und gesund“ nach Lautern zurückkehrte, ganz willkommen. Auch trübte nicht die Anwesenheit des Kurfürsten Friedrich ihre Freude. Freilich ruhte der „Alte“, welcher täglich von Heidelberg Briefe sandte, nicht eher, bis Johann Casimir, 6 Tage nach seiner Rückkehr, zu ihm

1) „Es lässt sich ansehen, schreibt Johann Casimir am 23. Juni, als wenn ich noch in 14 Tagen nicht aus diesem Land kommen sollte; denn mich die Wälschen sammt meinen Reitern mit dem Geld und der Versicherung muthwilliger Weise aufhalten.“ Er bedauert die schwere Last, die das Kriegsvolk den armen Leuten bereitet.

zog. Im Uebrigen aber „stellte sich ihr Herr", wie sie der Mutter gestand, gar freundlich gegen sie. „Der Taufe halben, fügte sie hinzu, hat mich mein Herr gefragt, warum ich's hab lassen so bald taufen. Hab ich gesagt, dass das Kind sei schwach gewesen. Aber mein Herr hat's nicht glauben wollen, und ist ein wenig wunderlich gewesen über mich. Aber ich bin beständig blieben auf meiner Rede, dass das Kind sei schwach gewesen."

Bald jedoch hatte Elisabeth den Verdruss, den „Alten", welcher ihr, mochte er sich auch noch „so freundlich gegen sie stellen", gleichwohl immer widerwärtig war, in Gesellschaft seiner Gemahlin und seines Bruders Richard 14 Tage lang in Lautern um sich zu haben. Bei der Abreise begehrte er, dass sie mit Johann Casimir bald nach Heidelberg kommen und auch ihr kleines Töchterchen mitbringen möchte. Letzteres lehnte sie ab; sie selbst aber begleitete den Gemahl an den kurfürstlichen Hof.

In Heidelberg gegen den 20sten October angekommen, musste sie unfreiwillig anerkennen, dass, wie der mittlerweile an der Wassersucht erkrankte Schwiegervater nur freundliche und liebevolle Worte für sie hatte, so auch die Schwiegermutter Amalie sie aufs Beste aufnahm. Aber auch jetzt vermochte Elisabeth das Misstrauen nicht zu überwinden, dass das alles nicht aufrichtig gemeint wäre, und noch weniger verrieth sie in den Briefen an die Eltern vom 20. October 1576 eine Spur von Mitgefühl für das schwere Leiden, das schon nach 6 Tagen dem Leben des verehrungswürdigen Fürsten ein Ende machte. Dagegen trug sie, nachdem sie schon früher versichert, wie unglimpflich man dem kurz vor dem Kurfürsten verstorbenen Kaiser Maximilian nachredete, keine Scheu, noch mehre Wochen nach dem Ableben ihres Schwiegervaters nach Dresden zu berichten:

„Meines Herrn Herr Vater seliger, der freute sich so sehr, dass der Kaiser todt wäre; er wusste aber nicht, dass es ihm so nahe war, dass er sterben musste. Er ist gleich hernach in 14 Tagen gestorben. Ich bin bei ihm gewesen, bis ihm die Seele ist ausgegangen; er ist seliglichen gestorben, hat sich um nichts bekümmert, als dreimal hat er von seinem Sohn Herzog Ludwig, dem jetzigen Kurfürsten, geredet. Das sind seine letzten Reden gewesen.[1]) Nicht weiss ich, ob ihm das

1) Siehe über die letzten Momente Friedrichs dessen Briefe II, 1026 ff.

Gewissen ist erwacht über seinen Sohn. Er hat als gerufen: mein Sohn Ludwig, mein Sohn Ludwig!"

An das einstige Ableben des Kurfürsten Friedrich hatte Elisabeth lange Zeit die Hoffnung geknüpft, dass es ihr noch einmal gelingen werde, ihren Gemahl zu der wahren Religion zurückzuführen. Auch jetzt, nachdem das ihr auch aus andern Gründen erwünschte Ereigniss eingetreten,[1]) mochte sie jener Hoffnung nicht sogleich entsagen, so wenig auch das Verhalten Johann Casimirs nach wie vor dem Tode des Vaters eine Sinnesänderung von ihm zu erwarten berechtigte. So entschieden der ältere Bruder Ludwig gleich nach der Uebernahme der kurfürstlichen Regierung für das in Heidelberg verdrängte Lutherthum eintrat, eben so eifrig suchte Johann Casimir das Werk des Vaters, so weit sein Einfluss reichte, zu vertheidigen. Elisabeth selbst musste bekennen, dass ihr Gemahl so hart zwinglisch sei, wie er sein Lebtag noch nicht gewesen. Sie sah zu ihrem grossen Verdruss u. a., wie er, zu Heidelberg von dem kurfürstlichen Bruder für die Dauer von dessen Abwesenheit in dem bisherigen Wohnsitze Amberg als Statthalter bestellt, mit der Kurfürstin-Mutter, der eifrig reformirten Amalie, täglich zusammensteckte. „Sie reden als so heimlich mit einander und mein Herr geht oft hinüber, dass ich kein Wort davon weiss. Was sie aber vorhaben, das weiss ich nicht. Sie ziehen auch unter Zeiten mit einander hinunter in die Stadtkirche; sie fährt, so geht mein Herr vor ihrem Wagen her, nicht anders denn wenn er ihr Diener wäre. Ich möchts wohl leiden, dass sie schon auf ihrem Witthume wäre." Gleichwohl wähnte Elisabeth noch, ihr Gemahl handle, wenn er so eifrig zwinglisch erscheine, weniger aus eigenem Antrieb, denn unter dem Einfluss der Räthe des Vaters, namentlich des Dietrich Weier und des Wenzel Zuleger. Auf diese wälzte sie ihren ganzen Hass und begehrte von dem Kurfürsten August wiederholt, dass er für die Entfernung der „bösen Tröpfe" sorgen wolle, so fest auch ihr Herr an ihnen halten möge. „Sie rathen meinem Herrn (der Alle zu sich nehmen will, die der neue Kurfürst

1) „Ach herzallerliebste Frau Mutter, sagt Elisabeth in ihrem Briefe vom 10. Dec. 1576, hätte der Alte noch 4 Wochen leben sollen, so wäre wieder ein neuer Krieg angegangen ins Niederland, und ich glaube, mein Herr wäre auch mitgezogen. Es hats mir in Wahrheit eine glaubhafte Person angezeigt."

entlässt) alles, das wider den Bruder ist, und mein Herr folgt ihnen gar treulich; denn sie haben ganz und gar sein Herz eingenommen. Ich hoffe zu dem lieben Gott, wenn die Leute von meinem Herrn sein würden, dass sich mein Herr mit der Religion weisen liesse, welches so nicht geschieht, weil sie da sind."

„Sie sagen auch so zu meinem Herrn: Wenn der Bruder nicht will, wie mein Herr will, und sich der Bruder wider meinen Herrn auflegt, so haben sie ihm gerathen, dass mein Herr in die Schweiz ziehen soll und darinnen wohnen. Die Schweizer würden dem Kaiser und allen Fürsten genug zu schaffen geben." .

Ludwig hatte, als er gleich nach dem Regierungsantritt für ein paar Monate nach Amberg, wie eben erwähnt wurde, sich zurückbegab, um dort das noch nicht eingewurzelte Reformationswerk des Vaters wieder zu beseitigen, dem Bruder das Amt eines Statthalters zu Heidelberg übergeben. Johann Casimir hielt sich in dieser Stellung berechtigt, einer kirchlichen Anordnung des Bruders geradezu entgegenzuhandeln. Der Kurfürst hatte nämlich, als er in Heidelberg war, die Schlosskapelle dem Prediger der Elisabeth übergeben und dabei befohlen, dass der „zwinglische Pfaffe" dort nicht mehr predigen sollte. Wollte aber die Kurfürstin Wittwe sich im Schloss predigen lassen, so dürfte es nur in ihrem Gemach geschehen. Sobald jedoch Ludwig weggegangen war, nahm Johann Casimir die Kapelle wieder ein und liess den Zwinglianer predigen. Ludwig schrieb herunter, er solle den „Pfaffen" abschaffen; aber Johann Casimir wollte es nicht thun.

Ernstere Streitigkeiten folgten. Man weiss, wie rücksichtslos Ludwig auch in der Rheinpfalz gegen das reformirte Kirchen- und Schulwesen, das Johann Casimir zu vertheidigen sich berufen fühlte, vorging. Der Gegensatz aber, in welchem beide Brüder bezüglich der alles beherrschenden confessionellen Frage standen, wurde noch verschärft durch materielle Interessen, die sich damit vermischten. Die Ausdehnung und Ertragfähigkeit nämlich, sowie der Grad der Unabhängigkeit des Landbesitzes, worauf Johann Casimir nach dem Testament des Vaters Anspruch machen konnte, wurden von Wichtigkeit für die Frage, wie weit er den reformirten Kirchenbau, den Ludwig ohne Pietät niederriss, in den ihm zugefallenen Landestheilen wenigstens in seinen Trümmern

retten könnte. Die letzwillige Verfügung des Vaters hatte Johann Casimir, abgesehen von einigen oberpfälzischen Besitzungen, die ihm zufielen, die Wahl gelassen zwischen den rechtsrheinischen Aemtern Boxberg und Mosbach und den linksrheinischen Lautern und Neustadt. Johann Casimir entschied sich für diese überrheinischen Gebiete. Streitig aber blieben neben dem mehr oder minder unabhängigen Besitz der Stadt Neustadt gewisse Kircheneinkünfte, welch Johann Casimir im Sinne des väterlichen Testaments auf das reformirte Schulwesen zu verwenden wünschte. Die schon im Frühjahre 1577 nach der Uebersiedlang Ludwigs von Amberg nach Heidelberg unternommenen Versuche, die schwebenden Streitfragen zur Entscheidung zu bringen, führten um so weniger zum Ziele, als Johann Casimir, betrübt und gereizt durch das Vorgehen des Kurfürsten in kirchlichen Dingen, der persönlichen Begegnung des Bruders auswich.[1]) Erst am 25. Juni 1577 wurden, und auch da nur im Allgemeinen, durch einen in der Nähe von Ems, wo Ludwig verweilte, abgeschlossenen Vertrag die streitigen Besitzverhältnisse einigermassen geordnet.[2]) Der kirchliche Gegensatz aber verschärfte sich immer mehr.

„Mit der Religion ist mein Herr je länger je härter gegen den Bruder. Was der Kurfürst für Pfaffen wegjagt, die nimmt er an. Sie wollen vertragen sein. Nichtsdestoweniger schreibt mein Herr je länger je härter wider seinen Bruder der Religion halben.[3]) E. L. glaubens nicht, was die Zwingler für aufrührerische Leute sind; denn ihr Herz auf nichts andres denn auf Krieg und Unruhe steht.“

---

1) Elisabeth berichtet der Mutter am 4. Mai 1577 von einem Versuch Ludwigs, auf dem Wege nach Ems in Alzei mit Joh. Casimir zusammenzukommen. Er lud ihn nebst der Gemahlin dorthin zu einem freundlichen Besuche ein, und Joh. Casimir war schon im Begriff, mit Elisabeth den Reisewagen zu besteigen, als Briefe von den zu Ludwig gesandten Räthen eintrafen. Darin hiess es, dass der eifrig vermittelnde Oheim Richard dem Joh. Casimir unrecht gäbe (wenn er sich gegen den Bruder auflehne), übrigens aber alle Schuld auf die „Doctors“ legte. Vielleicht stand noch anderes darin, was den Pfalzgrafen so in Zorn versetzte, dass er „ein gar böses Schreiben“ an den Bruder schickte.

2) Vgl. Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz II, 141 Anm. 13; Gillet, Crato von Krafftheim II, 175. — Wie Elisabeth der Mutter klagte, hätte sie Joh. Casimir auf Anstiften der Räthe nicht mit nach Ems oder Rheinfelden nehmen wollen.

3) In reformirten Kreisen warf man gleichwohl Joh. Casimir eine gewisse Lauheit gegenüber den kirchlichen Aenderungen vor. „Dux Casimirus haec omnia spectat magis patienter quam vellem“ — schreibt Languet am 15. Juli 1577 an J. Camerarius. Vgl. Gillet II, 186.

Je rückhaltloser Elisabeth für die kirchlichen Bestrebungen des Schwagers Partei nahm, um so mehr entfremdete sie sich natürlich ihrem Gemahl. Dazu kam, dass die gleichzeitigen Bemühungen des Kurfürsten August für das exclusiv lutherische Concordienwerk die Kritik der Reformirten herausforderten.

„Herzallerliebste Frau Mutter, klagt Elisabeth am 2. Septbr. 1577, wie muss ich hören, der Vater sollte ein Ubiquitist sein und eine neue Religion anrichten wollen, denn er liesse neue Bücher drucken, die Augsb. Conf. gölte nichts bei ihm, und sie reden so schimpflich über meinen Herrn Vater, dass ich mich von Herzen darüber härme. Ich entschuldige meinen Herrn Vater soviel ich will, so will es doch nicht helfen; sie schreien je länger je mehr über meinen Herrn Vater." Die Mutter möge doch um Gottes willen schreiben, wie es sich damit verhalte, damit sie den Leuten begegnen könne.[1])

Nach demselben Briefe scheint Johann Casimir damals noch besondere Gründe gehabt zu haben, mit der Haltung der Gattin und deren Verkehr mit ihren Eltern unzufrieden zu sein.

„Es ist mir einen Tag oder vier übel gegangen. Mein Herr hat mir gedroht, wenns mein Herr erführe, dass ich E. G. oder meinem Herrn Vater etwas schreiben würde von dem, wie es haussen zugeht, so wollte er mich an Ort und Ende setzen, wo mich weder Sonne noch Mond bescheinen sollte. Er wolle mir auch wohl Achtung auf meine Briefe geben lassen etc."[2])

---

1) Anna antwortete in dem von Weber S. 38 ff. mitgetheilten Briefe vom 25. October 1577. Auf die Reden der Religion halben solle sie mit Stillschweigen antworten; man suche sie nur zu fangen, um Ursache zu haben, sie desto mehr zu tribuliren. Wenn Jemand von ihrem Vater etwas Schimpfliches rede, so solle sie den an ihn selbst verweisen. Der Religion halben aber soll sie sich um so weniger in ein Gezänk einlassen, als die Zwinglianer dem Sohne Gottes die Worte verkehren. Von einem neuen Glauben wisse man in Sachsen nicht, sondern bekenne, dass Christus, Gottes Sohn, allmächtig und wahrhaftig, auch an allen Orten, wo er wolle, gegenwärtig und kräftig sei. Wer das nicht glaube, dem werde er es selbst wahr machen. — Dass August sich zum Ubiquitismus, den er früher so nachdrücklich bekämpft, jetzt bekannte, bestritt die Kurfürstin nicht.

2) Die Mutter rieth darauf zu kluger Nachgiebigkeit; sie solle sich namentlich vor Zorn hüten. Würde man sich aber an ihr vergreifen oder sie zur Ungebühr in etwas beschweren wollen, so dürfe sie auf ihren Vater, auf den König von Dänemark, ihren Vetter, und andere Blutsverwandte, die sie nicht ohne Trost und Hülfe und so muthwillig vergewaltigen lassen würden, hinweisen.

Endlich hatte Elisabeth die Freude, im Februar 1578 der Mutter melden zu können, dass ihr Gemahl sich mit dem Bruder gänzlich verglichen und mit ihr drei glückliche Wochen in Heidelberg zugebracht habe. Ausführlicher berichtet sie darüber am 9. März aus Lautern:

„Wie E. G. mir schreiben, dass ich das Beste thun soll zwischen meinem Herrn und seinem Bruder, darauf lass ich E. G. kindlich wissen, dass an mir nichts gemangelt hat, und der liebe getreue Gott, der hat mein Gebet gnädiglich erhört und es gnädiglich so geschickt, dass ich bin Mittler und Anfänger gewesen, dass, Gott sei ewig Lob, die beiden Brüder zu Fried und Einigkeit gekommen sind. Und habe, Gott sei Lob, meinen Herrn beredet, dass mein Herr mir erlaubt hat, zu seinem Bruder, und bin eine Nacht von meinem Herrn gewesen und habe so viel ausgerichtet, dass ich den Bruder überredet, dass er mit mir sammt seiner Gemahlin zu meinem Herrn heimgezogen, und habe auf beiden Seiten so dahin gehandelt, dass die Brüder selber mit einander sich freundlich unterredet und dann Mittelspersonen eingesetzt, die sie hernach freundlich vertragen haben. Und habe es, Gott sei ewig Lob, mir ohne Ruhm, dahin gebracht, dass sie jetzt liebe Brüder sind, die doch zuvor nicht zu einander gewollt, viel weniger, dass sie sollten im Willen gehabt haben, dass sie sich gütlich selber mit einander besprechen sollten. Und ist mein Herr und ich bei drei Wochen stets bei dem Bruder gewesen, und wie wir weg sein gezogen, hat der Kurfürst sammt seinem Gemahel uns das Geleit gegeben bis Mannheim. Hab ich den Kurfürsten sammt sein Gemahel gebeten, dass sie weiter bis gen Frankenthal in meines Herrn Land sind gezogen und alda eine Nacht gelegen, und sind, Gott sei ewig Lob, gütlich und freundlich von einander gezogen, und ist nun so dahin gerichtet, dass ein Jeder weiss, was sein ist.“ [1])

Bald genug sollten neue Bekümmernisse die Freude, die Elisabeth mit Recht über das Versöhnungswerk empfand, wieder trüben. Während ihr Gemahl im Uebrigen freundlich gegen sie war, ja „so gar fein“, dass sie Gott nicht genug dafür danken konnte, blieb er in religiöser

1) Näheres über den Inhalt der Vergleichung vom 27. Januar 1578 bei Sudhoff, Olevian und Ursin 499—501.

Beziehung unerbittlich. Den Gottesdienst der Gemahlin durfte Niemand aus der Stadt besuchen, und es war nicht zweifelhaft, dass er das Kind, mit dem sie wieder schwanger ging, nur durch einen pfälzischen „Pfaffen" taufen lassen werde. Was half es, wenn unter diesen Umständen die Taufe auch noch so prächtig zugerichtet, und im Falle Gott einen Sohn bescheerte, die Eltern und der Bruder der Mutter, Ludwig nebst Gemahlin, der Herzog von Lothringen, die Landgrafen von Hessen, selbst die Köngin von England zu Gevattern gebeten werden sollten? Wohl hatte die Mutter, in diesem Punkte endlich verständig geworden,. ihr gerathen, sich still darein zu ergeben,[1]) aber Elisabeth „that es doch so grausam wehe" und es bekümmerte sie im tiefsten Herzen.

Statt des von dem Pfalzgrafen ersehnten männlichen Erben schenkte ihm Elisabeth am 5. Mai 1578 wieder eine Tochter, die den Namen der Mutter erhielt, aber gleich der schon am 22. Februar 1577 verstorbenen Maria nicht über das zarte Kindesalter hinauskam. Sie lebte nur bis zum 20. October des Jahres 1580. Und selbst die kurze Zeit, während der die Pfalzgräfin sich des Kindes freuen durfte, wurde ihr durch widrige Ereignisse anderer Art genug getrübt.

Denn schon im Juni 1578 sah sie den Gemahl zu einem neuen Feldzuge gerüstet. Er stand im Begriff, ein mit englischem Gelde geworbenes Heer nach den Niederlanden zu führen, um gegen Don Juan d'Austria zu kämpfen. Zu dem Schmerz über die drohende Vereinsamung und der Sorge um den Gatten erfuhr Elisabeth noch die Kränkung, dass Johann Casimir, was wir natürlich finden werden, vor seinem Abzuge die Regierungsgeschäfte seinem Statthalter Wambold und dem Canzler Ehem überliess, seiner Gemahlin aber nichts anvertraute. Ihr blieb nur der eine Trost, dass es ihr freistand, zu den Eltern zu reisen, wenn diese sie haben wollten. Die Einladung, nach Dresden zu kommen, liess denn auch nicht lange auf sich warten, und ein Besuch von dem Kurfürsten Ludwig, welchen sie darauf nach Heidelberg begleitete, ver-

---

1) Anna schrieb nämlich (Weber S. 87), ihr Gemahl und sie haben wiederholt die vornehmsten Theologen zu Rathe gezogen, welche erklären, es komme bei der Taufe neben dem Wasser auf die Worte der Einsetzung, nicht auf die Würdigkeit des Dieners, er sei gottesfürchtig fromm oder ein böser Bub und Ketzer, an; sonst würden wenige Kinder recht getauft werden.

zögerte die Abreise nur um wenige Tage. Noch vor Ende August wird sie nach Dresden gekommen sein.

Johann Casimir war inzwischen mit seinen Truppen bis nach Gent gelangt, als diese Stadt, unter der Herrschaft eines zuchtlosen Radicalismus, gegen die Generalstaaten so gut wie im Aufstand begriffen war. Er musste sehen, wie die Genter, auf seine Anwesenheit pochend, nur noch trotziger und terroristischer auftraten, während Oranien und selbst Elisabeth von England mit seinen Leistungen unzufrieden waren. Er war seiner Truppen, die er nicht bezahlen konnte, kaum Herr. Deshalb sehnte er sich fort und glaubte, obwohl er des zur Ablöhnung der Truppen nöthigen Geldes entbehrte, noch vor Ende des Jahres den Rückweg antreten zu können. Am 28. November schrieb er nach Dresden, man möge seine Gemahlin bald nach der Pfalz entlassen.

Mitte Januar machte sich Elisabeth auf den Weg. Die Eltern hatten um so grössere Vorkehrungen für die winterliche Reise getroffen, als die Pfalzgräfin wieder in gesegnetem Zustande zu sein glaubte. Ausser der eigenen Hofdienerschaft begleiten sie im Auftrage der Eltern kundige Frauen des sächsischen Hofes (Gräfin Hohenlohe, Frau von Schleinitz) und als Reisemarschall fungirte Abraham Bock, der über alle Vorkommnisse der Reise genau Buch führte. Von der Fürstin sollte alles fern gehalten werden, was ihr Traurigkeit, Schrecken, Furcht, Kleinmüthigkeit, Ungeduld oder dergleichen verursachen könnte. Elisabeth fuhr auf einem Schlitten, den man aus Rücksicht auf ihren vermeintlichen Zustand auch dann nicht mit einem Wagen vertauschen wollte, als der Schnee verging und die Wege so schlecht wurden, dass man den Schlitten selbst mit Hülfe von 10 bis 12 starken Pferden täglich nur ein paar Meilen weit fortschaffen konnte. Ueber Hof, Nürnberg, Ansbach, Mergentheim, Boxberg erreichte man endlich Mosbach am Neckar, von wo ein Schiff die Reisegesellschaft nach Heidelberg brachte. Am 12. Februar wurde in Neustadt Wohnung genommen und die Rückkehr Johann Casimirs erwartet.

Darüber vergingen freilich noch einige Wochen, während welcher Zeit sich auch der Irrthum, in dem sich Elisabeth bezüglich ihres Zu-

standes befunden, aufklären sollte.[1]) Indess blieben die ihr mitgegebenen Personen des sächsischen Hofs, bis des Pfalzgrafen Rückkehr erfolgt war. Johann Casimir hatte sich, um das durch die Misserfolge des Feldzugs getrübte Verhältniss zu der Königin Elisabeth wiederherstellen und mit englischem Gelde den Verlegenheiten, worin er sich zu Gent befand, ein Ende machen zu können, zu einer Reise nach London entschlossen. Am 17. Januar schrieb er seiner Gemahlin aus Dünkirchen, am 19. aus Dower und meldete, dass er sich vor der Abreise mit den Generalstaaten und seinen Truppen verglichen habe, in England nicht länger als 14 Tage bleiben und dann nach der Pfalz heimkehren wolle. Bald erzählte er der traurigen Gattin in einem Brief vom 24. Januar aus London, wie er von der Königin so stattlich empfangen und tractirt worden sei und vor 8 Tagen nicht abreisen könne. In der That kam er nach Neustadt erst am Morgen des 17. März zurück.[2])

Inzwischen hatte Abraham Bock Musse, die Verhältnisse wie die

1) Am 12. März berichtete Margarethe von Schleinitz der Kurfürstin Anna, dass es mit der Schwangerschaft nichts zu sein scheine. Elisabeth habe sich übrigens nicht erschreckt, auch nicht erzürnt, sie sei vielmehr seit ihrer Rückkehr gar fein gewesen und habe sich gar christlich und wohl gehalten.

2) Johann Casimir kam um die Morgen-Mahlzeit, in Gesellschaft Wambolds, der ihm bis Lautern entgegengeritten war, und des Amtmanns von Lautern, Dietrich Weier, in Neustadt an. Ausserdem befanden sich in seinem Gefolge Graf Fabian von Dohna, Georg Ernst von Auerswald, des alten Hofmarschalls Sohn, Dr. Beuterich und ein junger Herr von Wambold.

Elisabeth hatte sich in der Freude über die bevorstehende Ankunft des Gemahls ganz in Weiss gekleidet, konnte aber, da Joh. Casimir, ohne dass vorher ein Zeichen gegeben worden wäre, sie überraschte, ihm nur noch bis auf die Treppe entgegengehen. -- Am folgenden Tage fand in der Pfarrkirche ein Dankgottesdienst statt, dem auch die einige Tage vorher zur Begrüssung des Pfalzgrafen eingetroffene Kurfürstin-Wittwe Amalie beiwohnte. Elisabeth nahm trotz der Einladung des Gemahls an dem reformirten Gottesdienst nicht Theil, da auch ihr sächsischer Hofstaat der Meinung war, dass sie besser einen Gottesdienst durch ihren lutherischen Hofprediger abhalten liesse. „Aber die Danksagung von deswegen, dass ihre fürstl. G. mit Leibesfrucht gesegnet, haben ihre f. G., als wäre es vergessen, aus den im vorigen meinen Schreiben bemerkten Ursachen auf diemal einstellen lassen.“

Joh. Casimir hatte ausser dem englischen Orden (Hosenbandorden) und stattlichem Silbergeschirr goldene Kleinodien mitgebracht (deren er fünferlei, Ketten und Ringe, seiner Gemahlin verehrte). „Sonsten, berichtet Bock, sind die Beutepfenninge nicht allein dünne, sondern man soll jetzt diese Frankfurter Messe über vorige Unkosten noch eine stattliche Summe Geldes, so man in den Niederlanden aufgenommen und eingebüsst, baar bezahlen.“

Personen an dem kleinen pfalzgräfischen Hofe genauer kennen zu lernen, worüber er dem Kurfürsten August und seiner Gemahlin eingehend referirte.

„Wiewohl das Ort Landes, berichtet er u. a., so Herzog Johann Casimir zu Theil geworden, mit der kurf. Pfalz, mit den Bischöfen zu Speier und Worms, auch etlichen Grafen und vom Adel sehr im Gemenge liegt, so ist es doch, sonderlich dies Amt (nämlich Neustadt) fruchtbar und austräglich. Es haben auch seine f. G. mehr nicht als 25,000 fl. Schulden und den 8ten Theil aller Bürden und Beschwerden des Reichs auf sich genommen, die andern Schulden, deren, wie ich berichtet, in 4 Tonnen Goldes, so allein in Frankreich und Niederland verwendet worden sein sollen, und 7 Theile aller Beschwerungen (des Reichs) hat der Kurfürst auf sich behalten."

„In der Regierung allhie hat G. Johann Casimir Philipp von Wambold als seinen Statthalter, den ich für einen ehrbaren Mann halte, D. Ehem als einen Canzler und M. Ernst Vögelin, der etwen zu Leipzig ein Buchdrucker war,[1]) zum Landschreiber, das ist so viel als ein Schosser oder Amtmann, wird aber mit in der Regierung gebraucht. Licentiat Zuleger, der meinem gnädigsten Herrn wohl bekannt ist, hat seinen Abschied im Niederland, wie ich berichtet bin, daher bekommen, dass er bei den Staaten, dahin er von H. Joh. Casimir, die Bezahlung und anderes zu sollicitiren abgefertigt, wie man ihm schuld gibt, den Hund hinken (hat lassen), und als ihm der Pfalzgraf etwas hart geschrieben, mit Unbescheidenheit seinen Abschied in Schriften gefordert, den ihm auch seine f. G. also gegeben haben soll. Darnach sind er und D. Beuterich mit Worten hart aneinander gekommen. Zuleger hat Beuterich schuld gegeben, er sei seines Abschieds eine Ursache; der andere hat es nicht gestanden, haben einander mit Tellern und Leuchtern nach den Köpfen geworfen. Und ist gleichwohl Zuleger noch allhie mit seiner Frau und hat bis daher, wie ich berichtet bin, unter der Futterrinne Hafer so vollkommen als früher holen lassen, welches ich für keine Ungnade, sondern für ein verdeckt Essen gehalten. So untersteht man sich auch, ihn wieder auszusöhnen, sonderlich redet D. Ehem

1) Aus den cryptocalvinischen Händeln als Drucker der Exegesis bekannt.

gar gütig von ihm, sagt, es sei ein Missverstand, Herr und Diener haben einander nicht recht verstanden. D. Beuterich aber vexirt die andern alle, sieht mich auch nicht dafür an, wo es nach Beuterichs Willen gehen sollte, dass er ausgesöhnt werde.[1]) Meine gnädige Fürstin sieht gar gerne, dass Zuleger weg ist. Aber ihre f. G. sagen daneben, es sei ihr so gar hoch nicht zuwider, dass er bliebe; denn sie besorge, es möchte ein ärgerer kommen. Mit D. Ehem sind ihre f. G. nach Gelegenheit zufrieden."

Den Bewohnern Neustadts war auf Anstiften von Ehems Bruder, der Vogt zu Oggersheim war, wie von Licentiat Zuleger, der Besuch der lutherischen Hofkirche verboten. Als Fastensonntag 40 bis 50 Personen communicirten, erklärte der sonst sehr gemässigte Statthalter, dies für die Zukunft nicht gestatten zu können.

Freilich fehlte es auch an Zeichen confessioneller Gehässigkeit auf Seiten der Städter nicht. So beklagte sich der Hofprediger Hofmann einmal über Tisch in den heftigsten Ausdrücken, dass man ein seinem verstorbenen Söhnchen in der Kirche errichtetes einfaches Epitaphium zerschlagen und an die Mauer „fast wie einen Galgen": „das ist Barthel der Hofprediger" gemalt habe. Pfarrer, Kaplan und Schulmeister seien mehr als einmal vorübergegangen, hätten sich ins Fäustchen gelacht und ihren Gefallen daran gehabt. Der Hofprediger sprach von Schelmen und Bösewichtern und schrieb an den Amtmann: „man habe ihm der Possen viele gerissen; wenn man hätte Brief und Siegel halten wollen, so hätte man sich nicht verschreiben sollen, der Herzogin einen Hofprediger zu lassen." Bock suchte den Aufgeregten zu beruhigen. Der Brief war aber schon fort. Der Amtmann wie der Pfarrer entschuldigten sich gegen den Hofprediger. Die Thäter entdeckte man nicht.

Bock setzte eines Tages auch dem Statthalter auseinander, weshalb

1) Ueber Beuterich heisst es später noch in demselben Berichte: „Es sind auch H. Johann Casimirn und D. Beuterichen selbst von unterschiedlichen Orten Schreiben eingekommen, darinnen wird Beuterichen Schuld gegeben, dass er und Dathenus, der Pfaff, den Tumult, der abermals zu Gent den 10. März sich erhoben, darinnen die Calvinisten die Papisten wider ihren Religionsfrieden aus den Klostern und Kirchen gestürmt, angerichtet, Mittel und Wege, auch Anleitung dazu gegeben haben.

der Kurfürst und die Kurfürstin von Sachsen mit Joh. Casimirs Unternehmungen nicht zufrieden sein könnten. Wambold erklärte sich im Ganzen einverstanden und schob die Schuld auf England und andere Ursachen; „das andere entschuldigte er damit, dass es bei des alten Herrn Zeiten gewesen, und erbot sich mit hohen Worten, es dahin richten zu helfen, dass seine f. G. hinfort folgten und bei dem Ihren blieben, mit Vermeldung, dass die Fürstin mit Glimpf und Bescheidenheit darzu auch viel gutes thun könne."

„Daneben, so berichtet der vorsichtige Bock weiter, ist vorgefallen, obwohl meine gnädige Fürstin sich jetzt glimpflich gegen männiglich gezeigt, dass dennoch etliche wenige Wörtlein und Sachen, die doch nicht böse gemeint, daran auch sonst nicht viel gelegen, mitunter gelaufen, die etlichen Leuten missfällig und ihrer f. G. selbst nicht fein sein mögen, als etliche Wörtlein, die möchten verstanden werden, als hätten ihre f. G. nicht Mitleiden, wenn es (nämlich Joh. Casimir mit seiner Expedition) übel ginge."

Er erfuhr auch in grossem Vertrauen, dass Johann Casimir gänzlich entschlossen sei, der Gemahlin eine ernste Anzeige thun zu lassen und sie zu warnen, so wie er auch Willens sein solle, wenn man nicht Sanftmuth brauche, sich nicht oft daheim finden zu lassen. Der Berichterstatter ermahnte daher die Fürstin in vorsichtiger und bescheidener Weise vor unbesonnenen harten Worten.

Die Pfalzgräfin aber weinte und klagte, dass sie mit Unrecht in ein grosses Geschrei gekommen.

Der Statthalter dagegen äusserte sich wiederholt sehr zufrieden: Er danke Gott, die Fürstin sei ganz anders geworden; wenn sie so fortfahre, würden Herr und Diener sich so gegen sie betragen, dass sie zufrieden sein werde, „wie ich denn, setzt Bock in seinem nach Johann Casimirs Rückkehr abgefassten Berichte hinzu, nicht anders sehe und finde, als dass sich ihre fürstl. G., welche ohne das treuherzig und redlich ist, glimpflich, wohl und aller Gebühr erzeigt." Und damit die Fürstin auch eine eigene Haushaltung und etwas zu thun habe, sei es dahin gerichtet, dass man ihrer fürstl. G. das Kloster Limburg am Gebirg mit einer Zugehörung übergeben. Dort habe die Fürstin Viehzucht, Weinwachs und andere zur Haushaltung gehörige Dinge.

H. Joh. Casimir, der sonst, heisst es wiederholt zu seinem Lobe, höflich, dienstwillig und gutherzig ist, wird, wenn die Fürstin so bleibt, sie in allen Ehren halten.

Die Mutter Anna unterliess nicht, sie fleissig zu ermahnen, dass sie von dem guten Betragen nicht ablassen möge, wogegen Elisabeth wiederholt versicherte, dass sie nicht so böse sei, wie verlogene Menschen von ihr ausgeben. Auffallend genug hielt es aber auch die bigotte Mutter noch immer für nöthig, sie vor religiöser Verführung zu warnen, da doch Elisabeth Proben genug von einer Rechtgläubigkeit abgelegt hatte, welche die Eltern hätte befriedigen können. Statt dessen schenkten sie im Jahre 1580 dem Gerücht Glauben, dass Elisabeth den Nachtmahlsstreit für ein geringes Wortgezänk halte, oder dass sie pfälzische Bücher lese oder sich sogar förmlich dem Calvinismus zugewendet habe, ein Verdacht, welcher der Armen neben den feierlichsten Versicherungen, dass sie der Religion der Eltern treu bleiben wolle, auch Thränen genug kostete.

Im Uebrigen erlebte sie, so viel wir sehen, um diese Zeit mehr Freude, als ihr sonst beschieden war. Sie fand, hierin dem Vorbild der Mutter nacheifernd, Gefallen an der Landwirthschaft und insbesondere an der Viehzucht. Was darin in der Pfalz geleistet wurde, befriedigte sie nicht. „Es ist so elend Vieh hieaussen, dass es zum Erbarmen ist. Wie die Landwirthe in dem Lande sind, so auch das Vieh. Es nützt ihnen hier schier kein Vieh.“ Sie liess sich daher nicht allein Leute zur Wartung des Viehes, zur Bereitung des Käse, zum Melken der Schafe, das man in der Pfalz gar nicht verstehe, aus Sachsen kommen, sondern bettelte auch die Mutter wiederholt um einige Stück thüringischer Kühe an, deren Kurfürst Friedrich einst seiner Gemahlin acht gekauft, die in der Pfalz vortrefflich gediehen. Im Jahre 1578 räumte ihr Johann Casimir neben dem Viehhof bei Kloster Limburg einen näher und bequemer gelegenen Hof zu Fischbach ein. „Der liegt gar eben und ist gar fein.“ Dazu kam 2 Jahre später noch ein Gut in der Nähe von Lautern, Friedelsheim, wo Elisabeth sich eine bequeme Wohnung einzurichten wünschte. Da aber ihr Gemahl das Geld zum Bau nicht geben konnte, weil er in den Niederlanden so viel eingebüsst, so nahm sie die Unterstützung ihres Vaters in Anspruch und erhielt

von diesem ein Geschenk von 2000 fl., das sie ganz auf den Viehof zu verwenden versprach. Im folgenden Frühjahr finden wir sie beschäftigt, das Haus einzurichten. Auch Johann Casimir theilt den ländlichen Aufenthalt, der sich bis zum Herbst ausdehnt.

Wir fangen an zu hoffen, dass die arme Fürstin nach so langen Leiden und Kämpfen endlich das vermisste häusliche Glück finden möge. Diese Hoffnung befestigt sich uns, indem wir sehen, dass Elisabeth für die früh verstorbenen Kinder ein Ersatz in der am 6. Januar 1581 geborenen Dorothea erwächst, die trotz der zwinglischen Taufe erfreulich gedeiht. Es fehlt in ihren Briefen nicht an Aeusserungen frohen Mutterglücks. Sie wünscht ihren Eltern, dass sie das Kind nur einmal sehen könnten. So klein sie ist, schreibt sie von dem vierteljährigen Töchterchen, so kurzweilig ist sie; sie hat der andern seligen Kinder Kurzweil und Fürwitz alle. Sie ist gar ein liebes Kind, versichert sie ein ander Mal. Und wie die Kleine gar zu lallen und zu reden beginnt, erkennt sie dankbar an, welch einen Schatz ihr Gott in ihr verliehen.

Wenn gleichwohl das bessere Verhältniss zu dem Gemahl nicht von Dauer war und die pfälzische Umgebung ihr ein Gegenstand des Argwohns und des Abscheues blieb — sie dünkt sich wie eine Verlassene in der Fremde, unter falschen, boshaften Menschen, unter argen Feinden, die ihr Böses thun —, so dürfen wir dies zum guten Theil auf Rechnung der Eltern setzen, welche den sinnlosen Hass gegen alles, was calvinisch war, in frevelhafter Weise zu schüren nicht müde wurden.[1])

Johann Casimr dagegen zeigte noch immer Nachsicht mit allen Schwächen der Gemahlin. Allerdings verbot er ihr wiederholt und so nachdrücklich jede heimliche Correspondenz mit den Eltern, dass Elisabeth im Jahre 1583 vorübergehend den Entschluss fasste, von ihrem Hauskreuz keinem Menschen mehr, auch den Eltern nicht zu sagen und

1) Kam Anna doch so weit, dass sie am 20. Februar 1585 ihre Tochter, nachdem sie wieder mit einem todten Kinde niedergekommen war, mit den Worten tröstete: „Wenn D. L. bedenken, was es jetzo leider für einen betrübten Zustand in der Welt hat, und wie etwa das liebe Kind, wenn es beim Leben blieben, mit falschem gottlosem Irrthum in der Religion hätte können befleckt werden, so ist dieser Fall dem ewigen lebendigen Gott desto leichter mit christlicher Geduld in seinen Willen zu befehlen und heimzustellen." Also lieber todt als calvinistisch! — bemerkt dazu mit Recht K. v. Weber S. 41.

zu schreiben, da der Streit dadurch nur vermehrt würde: aber eben dieses Hauskreuz, worüber Elisabeth am 7. Februar 1583 sich in einem sehr kläglichen Briefe an die Mutter verbreitete, bezeichnete sie einige Wochen später wieder als beseitigt; es sei alles wieder gut und sie wohl zufrieden. Und als Johann Casimir sich im Sommer jenes Jahres anschickte, mit bewaffneter Macht den Erzbischof Gebhard von Cöln in seinem antikatholischen Beginnen zu unterstützen, begleitete sie ihn nicht allein vor seinem Aufbruche nach Heidelberg zur Wiedervermähl- des Kurfürsten Ludwig, sondern ertrug auch die Trennung, die sie aufrichtig beklagte, mit mehr Fassung und Würde als sonst. Sie freute sich der Briefe, die sie aus dem Felde erhielt, und noch mehr des baldigen Wiedersehens, worauf Johann Casimir sie vertröstete. Da sollte der frühe Tod des Kurfürsten Ludwig, der ihren Gemahl, welcher den ohnehin unglücklich verlaufenen Feldzug am Rhein plötzlich abbrach, zur Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung nach Heidelberg rief, wie für das pfälzische Land, so auch für Elisabeth folgenreich werden.

Elisabeth hatte alle Ursache, den Tod des Kurfürsten Ludwig sich „heftig zu Herzen gehen" zu lassen. Denn nicht allein dass sie, wie sie am 8. December 1583 der Mutter schrieb, einen treuen und guten Freund an ihm verloren, sondern auch die kirchlichen Aenderungen, welche die vormundschaftliche Regierung Johann Casimirs herbeiführte, wurden für sie eine Quelle neuer und tiefer Betrübniss. Allerdings versprach Johann Casimir bei seinem Regierungsantritt, das von dem Bruder eingerichtete Kirchenwesen nicht umstürzen zu wollen, und die Lutheraner mochten um so fester auf die Fortdauer der bestehenden Zustände hoffen, als Ludwig testamentarisch seinem Bruder mehrere rechtgläubige Fürsten als Mitvormünder an die Seite gestellt und besonders die lutherische Erziehung seines Sohnes Friedrich anbefohlen hatte.

Ueber letztere zu wachen, fühlte sich auch Elibath berufen. Sie will, wie sie am 4. Januar 1584 der Mutter schreibt, mit Gottes Hülfe bei den hinterlassenenen Kindern thun, als wenn sie ihre Mutter wäre; denn ihre frommen seligen Eltern habens wohl um sie verdient." Ausserdem machte sie später noch geltend, dass sie den Eltern ausdrücklich

versprochen habe, für die Unterweisung ihrer Kinder in dem rechten Glauben zu sorgen. Es liess sich jedoch voraussehen, dass weder das Testament des Bruders noch die Einreden Anderer Johann Casimir hindern würden, sowohl bei der Erziehung des Mündels als in der Verwaltung des Landes den eigenen Grundsätzen zu folgen. Persönlich frei von confessioneller Engherzigkeit versuchte er anfangs vermittelnd und versöhnlich aufzutreten, sah sich aber, vielleicht weniger durch den Eifer streng reformirter Rathgeber als durch das Toben der lutherischen Theologen über die ihnen zugemuthete Gleichstellung mit den Calvinisten veranlasst, nach und nach das ganze Kirchen- und Schulwesen, unbekümmert um den von den Mitvormündern angestrengten Process und den Lärm der theologischen Gegner, in reformirtem Sinne umzugestalten. Der Calvinismus gelangte zum zweiten Male in der Pfalz zum Siege, und um ihm Dauer zu verleihen, wurde auch die Erziehung des Kurprinzen in die Hände von Reformirten gelegt.[1])

Elisabeth hätte mehr Klugheit und Selbstbeherrschung und weniger confessionellen Eifer besitzen müssen, um in dem heftig entbrannten Kampfe nicht die enge Grenze zu überschreiten, die ihr von dem Gemahl angewiesen war. Am schwersten scheint sie es empfunden zu haben, dass man den Neffen, den sie der lutherischen Religion zu erhalten gehofft hatte, ganz ihrer Einwirkung entzog. „Sonsten, schrieb sie der Mutter am 6. October 1584, geht es hier mit der Religion erbärmlich zu. Alle Prediger sind abgeschafft. Der liebe Gott wolle es wenden. Und haben mir meinen Fritz auch genommen, dass er gar nicht mehr darf zu mir gehen, dass ich ihn nicht mehr ermahnen kann, welches ich seinen frommen Eltern viel anders habe zugesagt. Nun Gott muss es erbarmen. Ich wünsche mir von Herzen, dass der liebe Gott mich wolle erlösen etc. Das Fräulein[2]) geht mit mir noch in die

1) Häusser a. a. O. II, 143.

2) Ob Katharina (nach Cohn's wie Häutle's Stammtafeln geb. 1572, gest. 1586) oder Christine (geb. 1573, gest. 1619)? Es kann neben dem Bruder und Erben der Kur, Friedrich, damals nur noch eine Schwester am Heidelberger Hofe gelebt haben, da Elisabeth auch schon am 4. Januar von „beiden lieben Kindern" des verstorbenen Kurfürsten spricht. Anna Maria, die älteste Tochter Ludwigs, war seit 1579 mit Karl von Sunderland vermählt, starb aber auch schon 1589. Nicht weniger als 8 Kinder waren vor den Eltern im frühsten Lebensalter mit Tode abgegangen. Die erste Gemahlin Ludwigs, Elisabeth von Hessen, die mit Joh. Casimir's Gattin eng befreundet war, lebte seit dem 14. März 1582 nicht mehr. Vgl. p. 151 Anm.

Kirche; nicht weiss ich, wie lange." Schliesslich bittet sie die Mutter, es nicht zu offenbaren, dass sie's ihr geschrieben habe, um ihres Herrn willen, der sonst gar unwillig gegen sie sein würde.

In Dresden war man jedoch nicht auf die Briefe Elisabeths allein angewiesen, um sich von den Vorgängen in der Pfalz zu unterrichten. Diese beschäftigten alle Welt und wurden wie in Streitschriften, so in Briefen und gewiss noch mehr in mündlichen Erzählungen der Art übertrieben, dass Johann Casimirs Name in allen gut lutherischen Kreisen mit Abscheu genannt wurde. Und gerade diesem Fürsten, dem kühnen Vorkämpfer des verhassten Calvinismus, sollten August und Anna, die im eigenen Lande die heimlichen Anhänger des reformirten Kirchenthums so unbarmherzig zu Boden getreten und nicht allein bei den lutherischen Glaubensgenossen, sondern durch ihre katholischen Neigungen selbst in Rom, München und Wien sich einen guten Namen gemacht hatten, ihre gramerfüllte Tochter noch länger verbunden sehen? Alle Voraussetzungen, unter welchen die verwünschte Ehe einst zum Abschluss gekommen, hatten sich als Täuschungen erwiesen. Für das Lutherthum gab es in der Pfalz, nachdem auch der Erbe des Landes jeder Einwirkung Elisabeths entzogen war, nichts mehr zu retten; vielmehr war Gefahr, dass die vielgequälte Fürstin zuletzt selbst noch dem Calvinismus in die Arme getrieben werden könnte. Für sie bedeutete die Ehe jedenfalls nur noch Unheil, für die Eltern aber Schimpf und Schande vor aller Welt. Was Wunder, wenn man sie auf dem Wege der Scheidung zu lösen suchte?

So wurde im Januar des Jahres 1585 an die drei kurfürstlichen Hofprediger in Dresden die vertrauliche Frage gerichtet, ob des Pfalzgrafen J. Casimirs Gemahlin der Religion wegen von ihm nicht könne geschieden werden. Die Antwort fiel jedoch nicht zustimmend aus. Mit betrübtem Gemüth, versichern die drei Geistlichen in ihrem Bedenken vom 26. Januar,[1]) erfahren sie, dass in der Pfalz abermals Veränderungen in der Religion und Verfolgung vorfallen, und dass auch des Kurfürsten Tochter von ihrem Gemahl zu gleichem Abfall gereizt werden soll.

---

1) Dresden, H. St. A. III, 98 f. 222 Nr. 12 (Pfalz' Missverstand mit Sachsen), wo sich auch die im Nachfolgenden benützten Acten befinden.

Nachdem sie aber mit einander in Gottesfurcht erwogen, ob deswegen des Kurfürsten Tochter mit Rcht und gutem Gewissen von ihrem Ghegemahl geschieden werden möge, können sie nicht verhalten, dass solches noch zur Zeit nicht wohl geschehen könne. Denn nach Paulus an die Korinther I, 7 soll die Ehe wegen Ungleichheit in Religion und Glauben nicht leicht geschieden werden, sondern der rechtgläubige Theil soll dem andern beiwohnen und durch christliche Ermahnungen und heiligen Wandel aus seinem Irrthum zu bringen suchen und wegen seines Bekenntnisses zu leiden bereit sein, so lange der ungläubige Theil keine Gewalt übt, sondern seinem gläubigen Ehegemahl gestattet, seinen Gott zu bekennen und ihm zu dienen.

Konnte August hiernach auf Scheidung nicht dringen, so wollte er doch wenigstens mit dem Gewicht seines Namens den Schwiegersohn von der Fortsetzung der kirchlichen Neuerungen und von der Bedrängung seiner Tochter abzuhalten suchen. Die einseitige Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung durch Johann Casimir mit Ausschluss der fürstlichen Mitvormünder, sowie der Umsturz des pfälzischen Kirchenwesens waren aber Angelegenheiten, gegen die auch andere protestantische Fürsten Vorstellungen erheben konnten. Es wurde daher der Kurfürst Georg von Brandenburg angegangen, sich an der Abordnung einer Gesandtschaft nach Heidelberg zu betheiligen, was auch in der Art bewerkstelligt wurde, dass der sächsische Kanzler Haubold von Einsiedel bevollmächtigt wurde, auch im Namen Brandenburgs zu dem Pfalzgrafen zu reden.

Den Erfolg der Legation lernen wir aus der Antwort kennen, die Joh. Casimir dem Gesandten am 24. Februar 1585 ertheilte. Es genügt für unsern Zweck, das Wichtigste daraus herzorzuheben.

„Das seine f. G. evangelische Kirchendiener, so sich zu der A. C. reinen und in dem christlichen Concordienbuche wiederholten Lehre bekennen, in der Stadt Heidelberg beurlaubt, ist s. f. G. nicht geständig, sondern sagen rund, dass sie einen Haufen unrichtiger Buben, Clamanten und Lästermäuler beurlaubt, die mehrertheils weder in der Lehr noch im Leben also beschaffen, dass sie mit Nutz der Kirchen Gottes vorstehen können, aufgeblasen, geld- und ehrgeizige, hoffährtige, unartige, weinsüchtige Gesellen, bei denen die hievor angestellte christliche Disciplin aufgehoben und dagegen alle Unordnung mit Fressen, Saufen, Spielen, Tanzen, Ueberfluss in Gastereien und Kleidungen (in welchen allen sie und die Ihrigen jederzeit das Gewinnend davon getragen) eingeführt

worden, die auch ihre Predigten mit Lästern und Schmähen guten Theils zugebracht, wie sie dann dessen etlich Mal bei Lebzeiten weiland Pfalzgraf Ludwigs Kurfürsten christlicher Gedächtniss überwiesen, auch von s. f. G. ernstlich darum gestraft worden." — Von der Bürgerschaft habe nur ein geringer Theil an diesen Clamanten gehangen. Jetzt besuchen sie mit gar grossem Eifer die andern Kirchendiener. Jene haben ungeheure Dinge von der Person Christi gelehrt, z. B., dass die Menschheit Christi alsbald nach der Empfängniss zur rechten Hand Gottes des Vaters gesehen worden und allenthalben gewesen sei. „Ja es hat der Fürnehmsten einer, der andere bestellen, ordiniren und annehmen helfen, sich nicht gescheut zu predigen, man könne auch daher beweisen, dass Christus nach seiner Menschheit allenthalben an allen Orten mit und bei allen Menschen sein müsse, dieweil er der Lebendigen und Todten Richter sein werde, welches Amt er nicht vertreten könne, wenn er auch nicht nach seiner Menschheit, der das Richteramt gegeben, um und bei allen Menschen wäre, sehe und hörte, womit sie umgehen, was sie handelten und vollbrächten."

Sein und seiner Theologen Glaubensbekenntniss steht nicht auf Calvin's oder eines andern Menschen Schriften, die auch deswegen nicht geschrieben, dass ihre Schriften für norma fidei zu halten, sondern allein auf der prophetischen und apostolischen heil. Schrift, den drei Hauptsymbolis, der A. C. sammt Apologie.

Der Pfalzgraf erinnert sich sodann gar wohl, was bei seiner Verheirathung vorgegangen, und was er damals zugesagt hat. Obwohl ihm nun nicht gebührt, dem Kurfürsten August — denn nur in dem Namen dieses wurde über die Pfalzgräfin verhandelt — einem alten und erfahrenen Fürsten, ja als dem Herrn Vater, in der Regierung das geringste einzureden, so möchte er doch wünschen, dass in den sächsischen Landen es mit der Lehre noch so bestellt sei, wie es nach wieder erstandenem Licht des heiligen Evangeliums und insonderheit auch dazumal gewesen, ehe die abscheuliche Lehre von der Allenthalbenheit des Leibes oder der Menschheit unsers Herrn Jesu Christi eingeführt war, welche ungeheure und der A. C. widerwärtige Lehre zur selben Zeit sowohl von den sächsischen als andern evangelischen Kirchen deutscher, auch fremder Nationen verworfen wurden. Denn da es bei voriger Lehre geblieben, würde s. f. G. Erachtens die Sache allenthalben besser stehen und die Irrungen nicht also, wie man leider jetzt sieht, über Hand genommen haben, auch nicht nöthig sein, s. f. G. ihres Zusagens (welches sie ohne einige Anmahnung für sich selbst jederzeit fürstlich in Acht genommen), welchermassen nunmehr zum dritten Mal, nicht ohne geringe seiner f. G. Bekümmerniss geschehen, zu erinnern; denn man von Punkten des Nachtmahls, darum es dazumal zu thun war, zu beiden Theilen einig und zufrieden gewesen, weil man sich allenthalben auf die heil. prophetische und apostolische Schrift alten und neuen Testaments, die Augsb. Confession und derselben Apologie und andere hernach zu Frankfurt und Naumburg erfolgte, von den anwesenden Kurfürsten und Ständen selbst unterschriebene und versiegelte Erklärung, Wiederholung und Abschied berufen und gezogen und jeder Theil derselben gemäss seinen Glauben erklärt hat, zu welchem allen s. f. G. sich noch auf den heutigen Tag mit Mund und Herzen bekennen, und mit Wahrheit nicht bestätigt werden

könne, dass sie wider solche Confession und Meinung jemals den geringsten dero Unterthanen, zugeschweigen dero freundliche herzgeliebte Gemahlin beschweret oder dieselbe auf andere Meinung zu bringen und zu bereden unterstanden hätte; ja das noch mehr ist, als hernacher bevorab nach der ausgegangenen Concordie nicht allein im Land zu Sachsen, sondern auch in der Pfalz die Ubiquität eingerissen und s. f. G. Gemahlin nicht ohne sonder Bekümmerniss derselben durch den fürnehmsten patronus ubiquitatis und andere Instrumente, so derselbe geschwinde Fabrikator seiner lästigen Gewohnheit nach darzu angerichtet,[1]) auch mit solcher Lehr eingenommen worden, obwohl von solcher Lehr des Concordienbuchs (so dazumal noch nicht geboren) bei der Verheirathung nichts gemeldet, versprochen oder zugesagt: so hat doch s. f. G. dero Gemahlin, ob es s. f. G. wohl lieber anders gesehen, Friedlebens halben dabei bleiben lassen und, wenn sie den Anfang nicht gemacht, dieses oder auch anderer Artikel wegen ihr das geringste nicht eingeredet, wie auch die Räthe, wenn sie nicht dazu provocirt, nicht gethan, zugeschweigen, dass der Gemahlin mit gefährlichen Disputationen sollte zugesetzt worden sein, und da es geschehen, das doch nicht ist, so wäre es doch nicht zu dem Ende geschehen, wie im Anbringen vermeldet, sie zu einer fremden vorhin unbekannten, sondern vielmehr zu ihrer vorigen rechten katholischen Lehre wieder zu bringen. — Uebrigens solle die Gemahlin in Religions- und Gewissens-Sachen völlig unbehelligt bleiben.

Dass er nicht Jedermann, so nicht zu Hofe gehörig, erlaube, seiner Gemahlin Hofprediger Lehre zu besuchen, sei richtig. Dieses Verbot habe er schon vor Antritt der Administration Sterbens Läufe und anderer erheblicher Ursachen wegen zu Lautern (gethan) und dasselbe wieder zu thun keinen Umgang nehmen können, dazu dann nachfolgende erhebliche Ursachen ihn bewegt haben:

„Erstlich, dass einen solchen Concursum und Zulauf, darunter sich auch fremdes unbekanntes Handwerkervolk befunden, zu der kurfürstlichen Residenz allhier zu verstatten, während er, der Pfalzgraf, mit Hofgesinde, Junkern und Trabanten grösstentheils zum Gottesdienst unten in der Stadt sei, gefährlich wäre. — Zum Andern, dass sich auch befunden, solche eifrige Zuhörer mehr von wegen des Bauchs denn der Seele Speise sich zu Hof bei dem Predigen finden lassen, da nach verrichteter Predigt die gemeinen Zuhörer sich hin und wieder in Küchen und Keller, Pfisterei, Waschhaus und andere Winkel, da sie Bekannte gewusst, verschlagen, die adeligen Weiber aber sammt ihrem Anhang im Frauenzimmer sich aufgehalten und dasselbe in solcher Anzahl, dass über die ordentlichen Tische, so täglich gespeist werden, zu Sonn- und andern Predigttagen eine gute Anzahl mehr Tische sind gespeist werden, der Mährlein zu geschweigen, so solch Gesinde, gleichwie in einer gemeinen Spinnstube, s. f. G. und derselben geliebte Gemahlin zu beunruhigen, mit solcher Gelegenheit zusammengebracht. — Und zum Dritten, dass der Pfalzgräfin Hofprediger mit Taufen und anderem eine eigene Pfarre zu Hof im Schloss anzustellen begehrt und andere dazu zu ziehen und also schädliche Trennung anzurichten und zu unterhalten."

---

1) Wir wissen von einem Verkehr Andreä's mit der Pfalzgräfin nichts.

Was die Erziehung des Prinzen anbetrifft, so sei nicht der Hofmeister, sondern dessen Adjunct und der Präceptor abgeschafft, wegen ihres Ungehorsams und muthwilligen Widersetzens, und weil sie bereits angefangen den jungen Herrn in seinen unverständigen kindlichen Jahren von des Pfalzgrafen Religion mit handgreiflichen Lügen abzuziehen und wider ihn zu hetzen, und dann auch darum, dass sie weder in Sitten und Geschicklichkeit, noch auch sonst gut qualificirt gewesen, wie dann der Prinz bei Lebzeiten des Vaters nicht einmal das Vaterunser recht beten und fast noch keinen Buchstaben von dem andern unterscheiden können.

Wir fügen zur Ergänzung noch den Bericht, den Haubold von Einsiedel nach seiner Rückkehr in Dresden am 17. März erstattete, auszugsweise bei.

Die Pfalzgräfin habe sich aufs höchste für die Sendung bedankt. Zwar habe sie, wie sie sagte, ein schweres Kreuz, woher auch wohl der neue Unfall seinen Ursprung habe,[1]) aber sie wolle es Gott befehlen, dass er Gnade verleihe, es mit Geduld zu tragen. Ueber ihren Herrn und Gemahl beklage sie sich nicht, dass er ihr mit gefährlichen Disputationen also zusetze, dass er von ihr etwas zu erzwingen vermeine; doch seien in Religionssachen wohl Tisch- und Bettreden geschehen, woraus sie sein Gemüth ersehen könne. Auch würden von den Räthen über Tisch und sonst allerlei Disputationen geführt, die sie aber von sich gewiesen und nicht geachtet habe. Sie versicherte, sie wolle bei dem Catechismus Luthers und der Religion, worin Vater und Mutter sie erzogen, bleiben. —

Leute aus der Stadt und vom Hof dürfen nicht mehr in ihre Predigten kommen; die Schlosskirche ist gesperrt und ihr Prediger muss für sie und ihr Frauenzimmer in dem Glas-Saal predigen.

Was ihre abermals erlittene Missgeburt anlange, so könne sie für gewiss nicht sagen, woher es gekommen. An dem aber sei es, dass vor einiger Zeit der Satan durch böse Leute zwischen ihrem Gemahl und ihr mehr Widerwillen denn zuvor erregt habe, und unter anderm, dass ihrem Prädicanten verboten, Sacrament und Taufe Jemand anders als ihrem Frauenzimmer und dessen Dienern mitzutheilen. Nun sei aber des Zimmerwarts Kind auf seine hohe Bitte mit ihrer f. G. Erlaubniss auf dem Schloss getauft worden am 13. Tag Novembris, welches die calvinischen Prädicanten und Räthe heftig verdrossen. Darum Magister Bartholomäus Hofmann den 15. December vor den Herzog selbst gefordert und durch Doctor Ehem und Dr. Julius Reuber heftig angeredet, und dass er weiter sein Kirchenamt, denn ihm gebühre, erstrecke — gestraft worden, dazu dann ohngefähr die Herzogin auch gekommen und ihren Herrn angeredet, was er doch

1) Elisabeth war, wie schon wiederholt (von früheren Fällen abgesehen, am 28. Februar 1584), so zuletzt am 17. Februar 1585 mit einem todten Kinde niedergekommen. Man könnte denken, dass dieser Unfall in Dresden den Entschluss, eine Gesandtschaft an Joh. Casimir abzuordnen, zur Reife gebracht hätte, wenn es der Zeit nach möglich gewesen wäre.

mit ihrem armen Seelsorger fürnehme, da er doch sonsten wohl Ursache hätte, sich ihrer Ehren gegen diese unwahrhaften Trabanten anzunehmen; dasselbe aber bliebe stecken, ihr Seelsorger müsse wegen geringschätziger Dinge am Pranger stehen. Darob sich der Herzog heftig erzürnet und mit ergrimmten Geherden gegen sie erzeigt.

Den 14. Januar ist der Herzog mit seiner Gemahlin auf ein Schützenessen in der Stadt geladen, allda diese Sache wieder rege gemacht und der Herzog zu grossem Zorn bewegt worden. — Des Trabanten halhen ist es also gewandt, dass Einer, mit Namen Hans Pacher, die Herzogin ein gottloses Weih gescholten sollte haben. Das hat ein anderer Trabant, Hans Krugk genannt, gehört, es auch bei Eidespflichten ausgesagt. Hans Pacher aber hat wiederum geschworen, dass dem nicht so sei. Darauf wurden beide entlassen. Nun geschah auf dem Schützenessen für den Krugk Vorhitte. Ist der Herzog durch Dr. Ehem zu so heftigem Zorn bewegt worden.

Den 15. Januar ist die Herzogin selbst für ihren Herrn und Gemahl auf den Saal gefordert und durch Dr. Hartmann, D. Ehem, Dr. Justum Reuber und D. Beuterich heftig zur Rede gesetzt:

Sie legte sich wider meinen Herrn in Religions- und politischen Sachen mit unerträglichem Ungehorsam, hänge mehr auf der Vormünder, denn ihres Herrn Seite, wollte ihnen gerne das Schwert in die Hand geben; er müsse den Sachen anders begegnen und sie dürfe sich auf ihren Herrn Vater und seine Religion nicht so heftig verlassen. Mit dieser ersten Vorstellung habe sie sich vor Bekümmerniss nicht wohl gefühlt, bis der leidige Fall ihrer Missgehurt sich zugetragen. Sonst wüsste sie keine Ursache Erschreckens, Fallens oder dergleichen, davon solcher Unrath zu kommen pflegt.

Auf die Werhung des Gesandten hat sich Herzog Johann Casimir etwas zornig gegen seine Gemahlin gezeigt, indem er nicht, wie er sonst gepflogen, mit seiner fürstl. Gemahlin, ohwohl er freundlich eingeladen, Mahlzeit halten wollen, auch ihr beiderseits junges Fräulein nicht für sich gelassen, sein Lager in einer andern Kammer aufschlagen, auch ihr auf zuentbotenen guten Morgen keine Antwort sagen lassen.

„Habe ich ihr auf ihr gnädiges Begehren anderst nicht rathen können, denn dass sie es mit christlicher Geduld gottergeben trage. Ich habe auch wohl sonst Berichts, dass dieser Zorn von nichts komme, denn dass sie in Verdacht gehalten würde, sie habe geklagt, und sei dieser Schickung eine Ursache. — Als ich am Freitag den 26. Fehruar mich früh wieder erheben wollte, ist Magister Hofmann wieder zu mir kommen, berichtend, dass ihre f. G. in höchster Bekümmerniss wären, der angefangene Zorn wollte nicht fallen, und sie besorgte, nach meinem Abreisen würde er allerlei gegen sie fürnehmen, wie denn auch er sich selbst besorgen müsste."

So stünde auch ihre f. G. in grossen Aengsten und würde herichtet, man wäre Vorhabens, ihre geliebte Tochter Fräulein Dorothea sowohl als auch Fräulein Elisabeth,[1]) Ludwigs Tochter von ihr zu nehmen. — Der Berichterstatter hofft aber, Johann Casimir werde das halten, was er in der Audienz zugesichert.

1) Aber war nicht eine 1562 geborne Tochter dieses Namens noch in demselben Jahre, eine zweite, geb. 1576, nach der gewöhnlichen Annahme, 1577 gestorben?

„Ich befinde, dass die hochgeborne Fürstin ihrem Herrn und Gemahl mit fürstlicher herzlicher Liebe und Treue gewogen ist, ihn mit Fleiss entschuldigt, seine Frömmigkeit hoch rühmt, da er allein von bösen Leuten wider sie und zu andern Sachen mehr verhetzt würde."

Man wird es begreifen, dass Johann Casimir über die Legation des Schwiegervaters aufs höchste entrüstet war und für die Beleidigung, die er darin fand, seine Gemahlin verantwortlich machte. Aber statt seinem Unwillen in heftigen Reden gegen Elisabeth Luft zu machen, liess er ihr, jede persönliche Berührung vermeidend, noch an dem Abend des Tages, an welchem er den Gesandten abfertigte, durch D. Beuterich ein Schriftstück zustellen, worin er nach Aufzählung seiner Beschwerden genau die Forderungen formulirte, zu deren Erfüllung sie sich für die Zukunft schriftlich verpflichten sollte. Er war nicht gemeint, jenes Actenstück in ihren Händen zu lassen, sondern verlangte die sofortige Rückgabe desselben. Elisabeth aber, die dasselbe bis zum andern Morgen behielt, verfehlte nicht, Abschrift davon nehmen zu lassen, die sie nach einiger Zeit, nebst der von ihr gegebenen Antwort, den Eltern zuzustellen Gelegenheit fand. Diesem Umstande verdanken wir die beiden nachfolgenden Documente zu der traurigen Geschichte des ehelichen Haders.

„Demnach ich, beginnnt Johann Casimirs Erklärung vom 26. Februar, nicht mit wenig Herzeleid und Bekümmerniss nun eine Zeit lang in der Unruhe gestanden, als dass Du mich und meine Religion in allerhand Verdacht gehabt, daraus viel Uneinigkeit entstanden, welches unter christlichen Eheleuten sich nicht geziemen will; dieweil aber mir neulich eine Legation von beiden Kurfürsten Sachsen und Brandenburg zugesandt, darin sie mir Mass und Ordnung geben wollen, wie ich in Religion (Religionssachen) und dann mein Gemahel regieren soll, und in derselben Werbung allerhand vorgegangen, daraus ich gar wohl abnehmen kann, dass solches nicht ohne Dein Wissen und Willen geschehen, so will ich einmal Wissenschaft haben, was die beiden Kurfürsten bewegt haben mag, zu mir abzuordnen und mich dieser Dinge zu beschweren, da ich ihnen in ihrer Regierung keinen Eintrag thue, zu dem auch mit Abschaffung etlicher unruhiger Ubiquitisten keinen Stand des Reichs offendiret. Aber was mich am meisten beschweret hat, ist, dass ich ein Lied hab hören müssen, jetzund und nunmehr zum vierten Mal von Deinen Eltern, als wenn ich dasjenige nicht halten thäte, was in der Heirathsberedung von mir zugesagt. Dieweil ich nun nicht wenig mit dieser Anzeignng beschwert und mir solches an meinen Ehren angeht, zudem ich besorge, (dass Du) dieses mit Fleiss angesponnen und nur aus dieser Ursache, dass ich den Edelweibern verbieten

lassen durch ihre Junkern, sich der Predigt zu enthalten, dann auch einmal ein Schloss vor den Saal machen lassen, zudem dem Bartel (Hofmann) verwiesen die Kindtaufe, und doch auch des Trahanten Injurie und Schmähung allerdings deswegen herrühren thut: so muss ich einsmals meiner Nothdurft nach Dir mein Gemüth eröffnen, und endliche Erklärung auf diese nachfolgenden Punkte von Dir begehren, damit ich mich darnach meiner Nothdurft zu gerichten hab.

Und erstlich begehre ich zu wissen, warum Du Dich eines solchen zu beschweren gehabt, da ich Dir Dein Gewissen nie nicht beschwert; denn ich wohl leichtlich zu erachten, dass Niemand so frech müsste gewesen sein, ein solches hinein ohne Dein Consens und Wissen gelangen zu lassen, wie Du Dich dann allezeit sowohl hier als zu Lautern unterstanden und allezeit meine treuen Diener übergeben und mit Schmähworten angetastet, zu geschweigen, was sich neulich zugetragen, daraus diese schöne Legation folgt.[1])

Zum andern, da Du Dich aus Gottes Wort zu berichten weisst, wie eine Ehegattin ihrem Gemahl, als dem Haupt, in allen billigen Dingen unterworfen, ob Du hinfort mir solches treulich leisten willst.

Zum dritten, demnach ich Dir in der Religion keinen Eintrag gethan und hinfort zu thun gedenke, so sollst Du billig auch hinwieder mich und meine Confessionsverwandten und Zugethanen, sie seien, wer sie wollen, hinfort unausgeschrien und unangetastet lassen, und sonderlich mit den verhassten Namen Calvinianer und Zwinglianer, Sacramentirer und dergleichen, zu enthalten.

Weiters sollst Du mich in meinem Regiment, es sei geistlich als weltlich, ungeirret und unmolestirt bleiben lassen und Dich darin zu mischen keineswegs unterstehen, ingleichen auch meinen Räthen und andern Dienern, sie seien so gering als sie wollen, darüber ich nicht wenig schuldig zu halten, hinfüro, wie leider bishero geschehen, mit unziemlichen Schmähworten angetastet, zu enthalten, denn solches Dir als einer Fürstin nicht wohl ansteht.

Ferners, nachdem meinen jungen Vetter und Pflegsohn ich mit gutem Gewissen in keinen ubiquitistischen Träumen, sondern in meiner christlichen und in Gottes Wort gegründeten Religion zu erziehen gänzlich bedacht, und Du ohne das mit solcher Erziehung nichts zu schaffen oder zu thun, so will ich, dass Du mich oder bemelten meinen Sohn ungeirrt und ungemustert[2]) lassest, und fürder, wie bishero geschehen, des Steifens und Hetzens, auch Zuentbietens Du Dich oder die Deinigen gänzlich enthaltest.

So sollst Du Dich hinfüro sammt Deinem Gesinde und Angehörigen mit Deiner Predigt genügen und sättigen lassen und Dich sammt den Deinigen zu practiciren oder andere in solche Predigten zu practiciren und zu ziehen Dich gänzlich enthalten.

Und letztlichen, dass Du Dich dahin richtest, damit ich des gesichert und dergleichen Schickung und Legation geübrigt sein mag. — Zudem begehre ich hinfüro, dass

1) Der Vorgang, worauf Johann Casimir hier anspielt, ist mir unbekannt.

2) Ursprünglich hiess es „ungemolestirt"; in Elisabeths Antwort auch „ungemustert."

Du mir alle Schreiben zeigen sollst, so Dir zugeschrieben werden, und sonderlich, was Du neulich von der von Hohenlohe für Schreiben empfangen hast. (Will) hiemit Deiner schriftlichen Antwort erwarten und (dass Du) mir diese Schrift wieder zuschickest, (dass ich sie) zu meiner Nothdurft künftig zu gebrauchen habe. In Eile. 26. Februar A° 85.

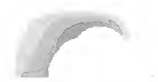
Elisabeth antwortete folgenden Tages in einem Schreiben, welches schwerlich von ihr allein verfasst worden sein wird. Sie redet den zürnenden Gemahl als ihren herzlieben Herrn an, dessen Begehren freundlich nachzukommen sie sich schuldig erkennt. Ohne auf frühere Vorgänge zurückzugreifen, erklärt sie bezüglich des ersten Punktes heilig und theuer, dass sie darüber, dass in Religionssachen ihr Gewissen beschwert werde, weder selbst irgend ein Wort an ihre Eltern geschrieben habe, noch davon, dass dies durch Andere geschehen, das mindeste wisse,[1]) wie sie denn auch dem Gesandten des Vaters erklärt habe, dass ihrem Gemahl hierin Unrecht geschähe. — Was sie ihrem Eheherrn schuldig ist, will sie alles treulich erfüllen, wie sie auch bisher gethan zu haben glaubt. Hätte sie es nicht gethan, so wäre es nicht mit ihrem Willen geschehen und bäte sie deshalb um Verzeihung. — Dass ihr Herr ihr in der Religion keinen Eintrag thun wolle, nimmt sie dankbar hin. Wenn sie andere bisher Calvinisten, Zwinglianer, Sacramentirer genannt habe, so sei es geschehen, „weil sie sich ihres eigenen Namens nicht geschämt haben. In Zukunft soll es nicht mehr geschehen.“ — In das Regiment ihres Gemahls hat sie sich auch bisher nie gemischt, wie sie denn von seinen Religions- und politischen Sachen nicht ein Wort weiss. — Ihres Herrn Räthe und Diener wird sie nicht mehr mit unziemlichen Schmähworten antasten. „Sie haben mir aber ein Theil wohl Ursache dazu gegeben, dass ich sie also geheissen habe; aber weil es mein

1) Diese mit einem Schwur auf ihrer Seele Seligkeit bekräftigte Versicherung kann doch nur insofern der Wahrheit entsprochen haben, als sie in letzter Zeit in Briefen an die Eltern nicht ausdrücklich über Beschwerung ihres Gewissens in Religionssachen geklagt hatte. An allgemeinen Klagen über die kirchlichen Aenderungen und die reformirte Erziehung des Neffen hatte sie es in heimlich abgesandten Briefen nicht fehlen lassen. Noch in einem Briefe vom 30. Januar 1585 finde ich die Bemerkung: „Ach meine herzallerliebste Frau Mutter! In Verfertigung dieses Schreibens ist mir allerhand Trübsal vorgekommen, wie auch eine gute Weile zuvor, dass ich vor Kummer bin krank geworden, dass ich gesorgt habe, es werde nicht wohl mit mir stehen meiner Frucht halben.“

Herr so haben will, bin ich schuldig zu gehorchen." — Wenn man ihr schuld gibt, ihren Vetter (Neffen) verhetzt zu haben, thut man ihr Unrecht. Aber dass sie ihn ermahnt habe, „bei seines seligen Vaters Lehre und Religion beständig zu bleiben", gesteht sie offen. „Und hat mich dazu bewegt, dass ich seinem frommen Herrn Vater und Frau Mutter in die Hand habe zugesagt und verheissen, da ich ihn aus der Taufe gehoben habe zu Amberg, dass wenn es die Wege gerathen sollte, dass er entfallen sollte, dass ich ihn wollte selbst dazu ziehen, und wollte sehen, dass er in Gottesfurcht erzogen würde, das mir denn mein Herr hoffentlich nicht wird verargen können, denn ich habe ihn ja aus der Taufe gehoben." — Sie hat Niemand „practicirt", in ihre Kirche zu gehen. Wer hineingegangen ist, den hat sie nicht hinausgehen können heissen. Sie ist froh, dass man ihr selbst und den Ihrigen bezüglich der Predigt keinen Eintrag thun will. Andere kommen von selbst nicht hinein, da die Thüre ja verschlossen. — Dass ihr Herr in Zukunft mit solchen Legationen verschont werde, sähe sie gern, wie sie auch der jetzigen wohl hätte überhoben sein mögen, da sie ihr nicht zu Gute gekommen. — Alle Briefe, die an sie geschickt werden, will sie gern vorzeigen, da sie nicht so heimlich sind. Sie legt denn auch das durch den Gesandten ihr überbrachte Schreiben des Vaters und 2 Briefe der Hohenlohe vor. Von der Mutter hat sie nicht einen Buchstaben empfangen.

„Das habe ich, schliesst sie, meinem Herrn zu freundlicher Antwort auf des Herrn Begehren nicht sollen verhalten und bitte meinen Herrn ganz freundlich, mein Herr wolle den gefassten Unwillen sinken und fallen lassen und mich um Gottes Willen nicht mehr betrüben, denn mich der liebe Gott ohne das genugsam betrübt hat, und bitte, mein Herr, der wolle sich des besten bedenken und mich mit meines Herrn Zumirkommen freundlich wieder erfreuen, und mich um Gotteswillen nicht länger aufhalten. Ich schicke meinem Herrn auch die Copie des Schreibens, welches ich an meine Eltern gethan hab, welches ich dem Gesandten habe mitgegeben. Meines Herrn Person bin ich mit Freuden gewärtig."

So klug geübtem, wenn auch spät gelerntem Entgegenkommen und Joh. Casimir's gutmüthigem und leicht beweglichem Naturell hatte Elisabeth





es zu danken, wenn das so bedenklich gestörte Verhältniss sich nach einiger Zeit noch einmal in befriedigender oder doch leidlicher Weise gestaltete. Nun hatten freilich auch die Eltern endlich einsehen gelernt, dass sie sich darauf zu beschränken hatten, ihre Tochter zu Geduld und Sanftmuth zu ermahnen. Heimliche Briefe konnten ohnedies nur noch unter den grössten Schwierigkeiten und bei besondern Gelegenheiten gewechselt werden. So erfahren wir von einer Sendung, die Pfalzgraf Karl von Birkenfeld im Frühling des Jahres 1585 übernahm und im Juni auch glücklich zu Ende führte. Er fand sich zuerst bei Landgraf Wilhelm von Hessen ein, welcher, früher in den Briefen der Frauen oft verlästert, jetzt angegangen wurde, im Auftrage Anna's zwischen Johann Casimir und seiner Gemahlin zu vermitteln. Wilhelm versprach es zu thun bei Gelegenheit eines bevorstehenden Besuchs des pfalzgräflichen Paares in Rheinfels. Da kam jedoch Johann Casimir ohne die Gemahlin. Nun wusste sich Pfalzgraf Karl kluger Weise eine Einladung zu dem nach Pfingsten in Heidelberg veranstalteten Vogelschiessen zu verschaffen. Dort wurde er auf's Beste aufgenommen und so freundlich von Johann Casimir behandelt, „dass es wohl viele böse Leute nicht wenig verdrossen.“

„Als ich nun, berichtet Karl am 26. Juni aus Birkenfeld an die Kurfürstin Anna, nach Heidelberg kommen, habe ich den andern Tag darnach bei E. L. Tochter den Befehl verrichtet, die Briefe überantwortet, sie von E. G. wegen zu christlicher Geduld und Sanftmuth erinnert und dass sie ihres Thuns solle warten, ihren Herrn regieren und thun lassen, wie er wolle, denn ihre G. solches und anders nicht enden und wenden werden können. Wenn etwas Widerwärtiges gegen sie geredet werde, solle sie es überhören und nichts darauf erwidern, was zu neuer Uneinigkeit Anlass geben könnte. Wenn sie sich freundlich gegen ihren Gemahl verhalten und alles mit guter Bescheidenheit ertragen werde, so werde ihr Gemahl sich wieder besser gegen sie erzeigen und in sich gehen und in andern Sachen sich auch besser verhalten.“ Sie erwiderte, er solle den Eltern schreiben, „das es mit ihr und ihrem Herrn jetzund gar wohl stehe. Der allmächtige Gott wolle nur Gnade verleihen, dass es so bleibe. Sie wolle sich durchaus dermassen halten, dass sie ja keine Ursache zur Uneinigkeit, die Gott

verhüten wolle, gebe. Hat mir auch 2 Schreiben zugestellt, die ich E. G. hiemit im höchsten Vertrauen überschicke. Und muss E. G. Tochter Zeugniss davon geben, wie ich einen Tag oder 5 mit meinen Augen gesehen, und auch von andern vor der Zeit erfahren, dass der Herzog sich jetzund gar freundlich gegen sie verhält, und habe im geringsten keinen Unwillen merken oder spüren können." — Bei der Abreise von Heidelberg begleitete Johann Casimir nebst Gemahlin den Gast nach Neuschloss, wo sie mit einander bürschen gingen, Kaninchen fingen und „gar guten Lust" hatten, „und ist E. G. Tochter stets mitgewesen, haben über Tisch und auch im Feld gut Gespräch gehabt und sind gar lustig gewesen. — Karl würde diese erfreulichen Nachrichten schon früher gemeldet haben, wenn er hätte von Heidelberg aus einen Boten schichen können. Er durfte es nicht wagen, weil der Bote aufgegriffen worden wäre. „Denn man hat gar fleissig Aufsehens und Nachfragens auf den Strassen und nach den Boten, woher sie kommen und was sie für Briefe tragen." Auch diesen Brief nebst Einlage bittet Karl zu vernichten, weil Johann Casimir's Leute überall gute Kundschaft haben.

Die Einlage bestand aus einem Schreiben Elisabeths an den Vater vom 13. Juni, worin sie einen ihr während der Predigt überbrachten heimlichen Brief August's beantwortete. „Jetzt steht es Gottlob wieder gut." Sie übersandte zugleich Abschriften der am 26. und 27. Febr. mit Johann Casimir gewechselten Erklärungen, woraus der Vater sehen könne, wie sie sich habe verschwören müssen. „Und man glaubt mir noch kaum; denn ich noch stetig hören muss, ich habe es etweder E. G. oder meiner Frau Mutter geschrieben oder die Gräfin von Hohenlohe habe es von mir gehört und habe es E. G. zu wissen gethan, darüber denn die Gräfin nicht mehr zu mir darf, welches mir nicht ein geringes Kreuz ist." Es möge ihr nicht übel genommen werden, wenn sie nichts schreibe, sie könnte sich dann um so besser entschuldigen.

Indess fehlte es doch auch in Zukunft nicht ganz an vertraulichen Mittheilungen nach Dresden. So heisst es in einem Briefe an den Vater vom 18. August 1585, dass sie dem lieben Gott herzlich danke, weil er ihren Herrn und sie in Friede und Einigkeit erhalte. Zum Ueber-

fluss finden wir endlich auch hier noch einmal die Versicherung, dass der Vater nicht besorgen möge, sie könnte von der einmal erkannten und bekannten Wahrheit abweichen. Bis zuletzt also blieb die unbefleckte Rechtgläubigkeit der unglücklichen Fürstin die Hauptsorge ihrer Eltern.

Aber so nachtheilig auch die geheime Correspondenz mit den Letztern in manchen Beziehungen für Elisabeth war, so gab doch das Bewusstsein der Liebe und des Mitgefühls von Seiten der Ihrigen der Vereinsamten Trost und Halt. Insbesondere hing sie an der Mutter mit all der Zärtlichkeit, der ihre leidenschaftliche Natur fähig war. Der Gedanke, Jene einmal verlieren zu können, hatte sie schon längst mit Bangigkeit und Schrecken erfüllt. „Wehe mir, meine treue herzallerliebste Mutter, wenn mich der treue gnädige Gott nicht gnädiglich behüten und den Tod der geliebten Eltern erleben lassen wollte“ — schrieb sie am 7. Februar 1583.

Nun sollte auch diese Prüfung über sie ergehen. Nachdem sie noch am 15. October 1585 in banger Sorge über das Stillschweigen der Mutter einen besondern Boten nach Dresden abgefertigt hatte, erfuhr sie endlich gegen Ende des Monats von einer schweren Erkrankung derselben. Dass die Kurfürstin Anna schon am 1. October verschieden war, wusste sie am 30. noch nicht. Am 1. November dagegen richtete sie ein Beleidschreiben an den Vater, von dem sie zu wissen wünschte, wie er sich in seinem Kreuze tröstete. Ihr Gemahl hatte ihr erlaubt, ihre mütterliche Freundin von Hohenlohe für einige Tage zu sich kommen zu lassen. Gern würde sie den Vater, den zu sehen sie so sehr verlangte, besuchen, wenn er's erlaubte. Kurfürst August entsprach dem Wunsche nicht; „von wegen der Sterbensläufe“ liess er, wie er vorgab, die Tochter nicht kommen. Wozu hätte der kaltsinnige Egoist ihrer auch bedurft, da er schon so bald nach dem Tode der Gattin, welche ihm 15 Kinder geboren, in der Verlobung mit der 13jährigen Tochter des Fürsten Joachim von Anhalt neue Lebensfreude fand? In den Tagen, als der Glückwunsch, den Elisabeth am 21. December an ihn richtete, in Sachsen eintraf, wurde dort schon (3. Januar 1586) die Vermählung gefeiert. Sechs Wochen später aber wurde auch August, am 11. Februar vom Schlage tödtlich getroffen, zu Grabe getragen.

Von den zahlreichen Geschwistern Elisabeths waren zur Zeit des Todes der Eltern nur noch drei am Leben: zwei jüngere Schwestern (Dorothea, seit 26. Septbr. 1585 mit H. Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel vermählt, und Anna, erst seit 16. Januar 1586 die Gemahlin Johann Casimirs von Sachen-Coburg[1])) und der 25jährige Bruder Christian, welcher dem Vater in der Regierung fogte. An diesem Bruder hoffte Elisabeth nach des Vaters Tode einigermassen Trost und Stütze zu haben. Freundliche Briefe hatte sie schon seit 10 Jahren mit ihm gewechselt,[2]) wenngleich die Correspondenz von Seiten Christians nicht gerade mit brüderlichem Eifer geführt wurde. Auch der jugendlichen Gemahlin desselben, die sie wie eine Schwester zu lieben versprach, suchte sie sich zu nähern und beklagte es sehr, dass sie der Hochzeitsfeier im April 1582 nicht beiwohnen konnte. Sie hatte sich, wie sie bekannte, um so herzlicher darauf gefreut, als sie sonst keinen Bruder und im Leben wenig Freude und Kurzweil habe; da es aber Vater und Mutter nicht gestattet, so müsse sie sich zufrieden geben. Um so dringender bat sie im folgenden Jahre, ihr doch einmal ein Brieflein zu schreiben und ihrer als seiner Schwester nicht ganz zu vergessen. Und nach dem Regierungsantritt des Bruders steigerte sich ihr Verlangen, ihn zu sehen, nur noch mehr. Zur Bestattungsfeier des Vaters zu reisen, hatte ihr J. Casimir „wegen Kürze der Zeit und Länge des Wegs“ nicht erlauben wollen. Sie empfahl sich daher brieflich auf's angelegentlichste und bat den jungen Kurfürsten, immer ihr treuer Bruder bleiben zu wollen. Noch rührender spricht sich ihr Schmerz über das Schweigen dessen, bei dem sie doch allein Zuflucht und Trost finden könne, sowie der dringende Wunsch, dass sich der Bruder doch nicht abwendig von ihr machen lassen möge, im folgenden Jahre aus, und auch ein Jahr später ist sie über die Gesinnungen Christians noch nicht beruhigt. Er möge sich doch, bat sie, nachdem sie ihm betheuert, wie gern sie ihm mit irgend etwas dienen würde, nicht so

1) Anna war noch weniger glücklich als Elisabeth; denn im Jahre 1593 wegen Ehebruchs in Untersuchung gezogen, musste sie in 20jähriger Gefangenschaft auf dem Schloss zu Coburg büssen. Weber, S. 42.

2) Sie finden sich vereinigt mit den im Folgenden benützten Briefen Johann Casimirs an Christian (1578—1591) in Dresden H. St. A. III 51 a f. 31 Nr. 66.

ganz fremd halten; für sie gäbe es keine grössere Freude, als wenn er sie einmal mit einem Schreiben „besuchen" wollte. Endlich (Sept. 1589) schreibt sie beglückt darüber, dass der Bruder ihr wieder gewogen, nachdem er ihr so lange nichts geschrieben und nichts zuentboten hatte, und lässt sich nun auch über ihre Lage in Heidelberg aus:

Ihr kommen zwar allerlei Beschwerungen unter die Augen; sie will jedoch noch nicht klagen, vielmehr mit dem Zeitlichen sich leiden, so lange Gott Gnade verleiht. „Was aber die Religion anlangt, wenn ich E. L. darum werde schwesterlichen anrufen, so bitte ich E. L. um Gotteswillen, sie wollen mich dann nicht verlassen. Sie fangen mit mir immer etwas neues in der Religion an, eins über das andere, dass ich bald nicht weiss, wo hinaus. Sie haben sich bisher vertröstet, dass mein Bruder mit mir zürnt. Man hat auch gemeint, meinen Bruder und mich der Anforderung halben (an die Hinterlassenschaft der Eltern) zusammen zu hetzen, also dass mein Bruder meiner nichts mehr achten werde, darum bitte ich E. G. um Gottes willen, E. G. verlassen mich nicht." Sie wäre, fährt sie fort, so gern einmal bei ihm, um mit ihm zu reden, was der Feder nicht zu vertrauen sei. Er möge es doch so einrichten, dass er etwa von Langensalza aus sie zu sich bitte; dann könne es ihr Herr nicht abschlagen. — Noch einmal wiederholt sie einen Monat später (25. October 1589) den Ausdruck des Verlangens, dass Christian ihrem Gemahl ihrer Reise wegen recht dringend schreiben möge, weil sie sonst die Erlaubniss nicht erhalten würde. Er möge lieber zwei als ein Mal schreiben, damit sie ja nicht ausbleibe.

Wir vernehmen nicht, dass es geschehen. Auch die Correspondenz mit dem Bruder hörte auf. Je näher ihrem Ende, um so vereinsamter und verlassener sollte sich die Unglückliche fühlen.

Dagegen musste sie sehen, wie es ihrem Gemahl gelang, dem Bruder, welcher sie verschmähte, persönlich näher und näher zu treten.[1])

---

1) Johann Casimirs Verbindung mit Christian reicht in frühere Jahre zurück. Schon am 21. April 1583 liess er durch Wambold eine Werbung an ihn bringen, deren Inhalt wir nicht kennen. Als am 1. November 1585 der pfälzische Rath Hartmann Hartmanni beauftragt wurde, dem Kurfürsten August zu dem Tode Anna's zu condoliren, bat Joh. Casimir den Prinzen Christian, dem Gesandten auch für sich Audienz zu geben. Nach dem Ableben Augusts bedauert er, nicht selbst den Schwager aufsuchen zu können (27. Febr. 1586).

Und dies nicht allein. Kurfürst Christian wurde, wie der Freund, so auch der Gesinnungsgenosse Johann Casimirs und zwar nicht minder in religiösen als in politischen Dingen. Hatte Elisabeth einst das pfälzische Haus aus der Bahn des Calvinismus zu der Politik ihres Vaters und zu der Religion ihrer Mutter herüber zu ziehen gehofft, so erlebte sie jetzt, dass in Sachsen der eigene Bruder, den calvinischen Ideen zu einem wenn auch nur vorübergehenden Siege verhalf, während sie hier wie dort bei Seite geschoben wurde.

Es war am 1. März des Jahres 1590, als Kurfürst Christian und Johann Casimir zu Plauen in der Stille zusammenkamen und in einem geheimen Vertrage sich über die Grundlagen einer protestantischen Union einigten.[1]) Joh. Casimir sah das Decennienlang vergebens erstrebte Ziel der pfälzischen Politik nahezu erreicht. In fröhlichster Stimmung kehrte er von Hof, wohin die beiden verbündeten und eng befreundeten Fürsten von Plauen sich begaben, um mit Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach vertraulich zu verhandeln, über die Plassenburg und Nürnberg nach Heidelberg zurück. Ein langer eigenhändiger Brief, den er von hier am 10. März an seinen Duzbruder Christian richtete, ist der Ausdruck einer fast übermüthigen Laune und zugleich nicht übel berechnet auf die Neigungen und Gesinnungen des Freundes, den er immer enger mit sich zu verbinden wünschte. Indem der Pfalzgraf in ergötzlicher Weise die Freuden der Rückreise, namentlich die von dem Markgrafen ihm bereitete Kurzweil schildert, unterlässt er nicht, der grossen Gläser oder Becher zu gedenken, die auf der Plassenburg, in Nürnberg und vollends in Heidelberg auf Christians Wohl geleert

---

Am 11. April spricht er den Wunsch aus, mit Christian, wenn er in Langensalza die Erbhuldigung einnehmen werde, zusammenzukommen, und da der junge Kurfürst hierauf nicht eingehen kann, wohl aber auch seinerseits lebhaftes Verlangen nach einer baldigen persönlichen Begegnung trägt, drückt Joh. Casimir am 1. Mai darüber seine lebhafte Befriedigung aus. Am 10. Mai erwidert er eine Sendung von Bier mit einer Ladung Wein in verbindlicher Weise. In den beiden folgenden Jahren ist der Wein schlecht und sauer, so dass Joh. Casimir davon dem Kurfürsten nicht senden kann; aber die Freundschaft und Brüderschaft wünscht er, wie er wiederholt und lebhaft versichert, fortgesetzt zu sehen.

1) Ueber die allgemeine politische Lage und die zwischen Frankreich, der Pfalz und Sachsen geführten Verhandlungen dieser Zeit s. die Einleitung zu Ritters Gründung der Union S. 6 ff.

worden waren.[1]) Aber auch an zarteren Aufmerksamkeiten, welche die neue Duzbrüderschaft befestigen sollen, fehlt es nicht. So lässt Johann Casimir sogar seine Kinder, nämlich neben der noch nicht 10jährigen Tochter Dorothea seinen Pflegesohn Friedrich, durch kleine Briefe sich der Gunst des Oheims empfehlen. Von dem Neffen Friedrich erzählt er gern, wie er ihm von Heidelberg entgegengeritten sei, ihn heimgeleitet und mit ganz besonderer Freude und Dankbarkeit vernommen habe, wie der Kurfürst seiner im besten gedacht, und sich ausgebeten habe, dass der Pflegevater, wenn er wieder käme, ihn mitbringen sollte.

---

1) Von der Plassenburg erzählt Joh. Casimir, er habe daselbst einen Tag still gelegen, den grossen Willkommen ausgetrunken, des Kurfürsten zum Besten dabei gedacht, darnach getanzt; „habe ich dem Wirth getrunken, dass er, dieweil wir getanzt, hat müssen schlafen gehen. Habe ich mir einen hübschen Perlenkranz dieweil ertanzt. Darnach ist unser Wirth vom Schlafen wiedergekommen, einen indianischen Hahn bringen lassen, darzu bin ich neben andern guten Gesellen geladen worden. Da haben wir unsern Wirth abermals gen Bethlehem abgefertigt. Des Morgens vor meinem Abreisen, wie bräuchlich, eine starke Suppe mit einander gegessen, ist er auf seiner Gutschen mit mir hinausgefahren, mich den nähern Weg führen und weisen wollen, des Fürhabens, mich in einen Wald zu bringen, 3 oder 4 Stunden mich spazieren zu führen und letztlich wieder gen Plassenburg zu bringen. Weil ihm nun dieser Anschlug gefehlet, hat er sich letztlich im Felde de facto rächen wollen, auf freier Landstrasse meiner gewartet, und 6 grosse Büchsen, von Glasmaterie gegossen, bei sich gehabt; aber da es an's Treffen hat sollen gehen, ist weder Kraut oder Lot bei der Hand gewesen. Wie es nun über die Büchsenmeister i. e. Lackaien ausgegangen, hast Du leichtlich zu erachten.“ — In Heidelberg wurde am 7. Joh. Casimirs Geburtstag gefeiert. Da hat in Gegenwart von 8 Grafen und Herren und den fürnehmsten Räthen und Tischgenossen sein Marschall auf Befehl ein grosses Glas mit Wein in einem Trunk ausgebracht des Kurfürsten wegen, — „welches ich dergestalt habe herumgehen lassen, aber unser Keiner in einem Trunk hat können austrinken.“

Bezeichnend ist auch die Nachschrift, worin Joh. Casimir um Entschuldigung bittet, dass er seinen Bruder in dem Briefe geduzt; was man reden und sagen müsse, möchte man auch schreiben. „Zudem auch müsst ich in der Gefahr stehen, dass ich letztlich, wenn ich meine Pferde alle verloren hätte, zu Fuss gehen müsste, ober aber so viel Wein verlieren möchte, dass ich letztlich Wasser trinken müsste. Nun bin ich mein Lebenlang ein armer Reitersknabe gewesen und von Jugend auf gern Wein getrunken; wenn ich nun in meinem ziemlich erlebten Alter der obgemeldeten zwei Stücke entbehren und beraubt werden müsste, so wäre zu besorgen, dass ich nicht lange leben möcht. Da ich nun in meinem Herzen versichert, dass mein Bruder meinen Tod nicht begehrt, sondern ich auch begehre zu leben, dass ich derselben (Liebden) einmal einen guten Reiterdienst leisten mag, bitte ich nochmals, wie oben gemeldet, mir eine solche Vermessenheit nicht in ungutem aufzunehmen, auch sich zu erinnern, dass wir in derselben Kammer, als wir unterschrieben, mit einander Unterredung gehabt und einander zugesagt haben, dass keiner dem andern in Ungutem aufnehmen soll, wenn einer närrisch schriebe, und bin ich meinem freundlich herzlieben Bruder“ etc. etc.

Nur über die eigene Gemahlin, des Freundes Schwester, finden wir in dem ganzen Briefe kein Wort, auch in den Briefen der Kinder nicht. Wir hören von Elisabeth nur noch nach ihrem baldigen Tode. Am 12. April 1590 berichtete Johann Casimir darüber nach Dresden, jedoch nicht in einem eigenhändigen Briefe. Der Pfalzgraf erinnert Christian zunächst daran, wie er ihm jüngst zu Kassel, wo beide zur Fortsetzung der wichtigen zu Plauen begonnenen Verhandlungen wieder zusammengekommen waren, zu verstehen gegeben habe, dass er seine Gemahlin „fast baufällig“ verlassen und deshalb desto mehr nach Hause zurückeile. „Und obwohl wir guter Hoffnung gewesen, wir würden noch zeitlich allhie anlangen, dass wir ihre Liebden in diesem Jammerthal wieder sähen und derselben tröstlich und beiständig sein mögen, wie dann vor unserm Abreisen solche Bestellung geschehen, dass ihre L. an nothwendiger Kur, Wartung und anderm kein Mangel sein sollte, so sind uns doch von unserm hinterlassenen Kanzler und Räthen Schreiben eingekommen, darin sie uns zu erkennen geben, dass J. L. nach ausgestandener Leibesblödigkeit endlich auf Donnerstag den 2. dieses um 2 Uhr Nachmittags in wahrer Anrufung unsers Seligmachers und Erlösers Jesu Christi dermassen gottselig aus diesem Jammerthal abgeschieden, dass wir uns ganz und gar keinen Zweifel machen, J. L. sei ein Kind des ewigen Lebens.“ — Der Leibarzt D. Joh. Postius, der neben Anderen die ganze Zeit um die Kranke gewesen, hat den Verlauf der Krankheit und die Ergebnisse der bei der Einbalsamirung vorgenommenen Section beschrieben. Am 14. soll die Beerdigung stattfinden „nach christlicher Ordnung und des fürstlichen Hauses Brauch.“

Wenn wir in dem Briefe Joh. Casimirs ausserdem lesen, dass ihm „der leidige betrübte Fall fast schmerzlich zu Herzen gegangen,“ dass er sich aber Gottes Willen beuge und des Wiedersehens sich tröste: so werden wir darin nach allem Vorausgegangenen zwar nicht den Ausdruck tiefer und ächter Trauer suchen können, aber wir haben doch mindestens das Recht, einem Manne, welcher nach heftigen Zerwürfnissen so oft die Hand zur Versöhnung geboten und bittern Kränkungen so viel Nachsicht und Geduld entgegengestellt hatte, die Fähigkeit zu vindiciren, dass er mit weichem und theilnahmvollem Herzen am Grabe der Gattin stand, die sich und ihm so viel Leid bereitet hatte. Auch

war er offenen Sinnes genug, um die confessionelle Engherzigkeit der Verstorbenen, die eigentliche Quelle ihres gemeinsamen Unglücks, auf ihre wahren Urheber zurückführen zu können.

So viel Rücksicht und Billigkeit liess sich nicht von Denen erwarten, unter welchen Elisabeth wie eine Fremde, voll misstrauischer, oft feindseliger Gesinnung, gelebt hatte. Sie hatte eben so wenig einen sittigenden wie beglückenden Einfluss auf ihre Umgebung geübt und musste daher, statt sich ein gesegnetes Andenken zu gründen, die schlimmsten Urtheile der Mit- und Nachwelt über sich ergehen lassen. Man traute ihr in der Pfalz Vergehen oder vielmehr Verbrechen zu,[1])

---

1) Schon Häusser hat in seiner pfälzischen Geschichte II, 174 auf eine von einem „unterrichteten" Zeitgenossen herrührende Aeusserung (Tolmidas bei Riesmann p. 139, richtiger Riesm. redivivus, herausgeg. von J. H. Andreae), worin mit absichtlicher Dunkelheit auf „störende Verhältnisse" in dem ehelichen Leben Joh. Casimirs angespielt werde, aufmerksam gemacht und damit eine Notiz aus dem Tagebuch des Pfalzgrafen (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. VIII. p. 394) in Verbindung gebracht. Die letztere Notiz besteht blos aus den Worten: „les mauuais tours de ma femme", worüber Joh. Casimir, wie über andere Vorgänge, an Hessen schreiben will: die Stelle aus dem zeitgenössischen Gneschichtschreiber dagegen lautet: „Conjugium ei fuit non neque adeo felix, non tantum, quod nullam prolem masculinam susceperit, sed etiam aliam ob causam, quam silentio potius praeterire quam vulnus nondum plane obducta cicatrice refricare malo: cum non desint, qui adhuc in recenti memoria habeant, quid cum conjuge ejus Elisabetha actum est." — Zu dieser dunkeln Andeutung kommt noch ein Schreiben des Tossanus aus Heidelberg an Ulmer vom 22. März 1590 (Cod. lat. Mon. 11470b), das ich der Güte des Herrn Dr. F. v. Bezold verdanke. Darin heisst es: „Quam tetram maculam aulae nostrae inclytae aspergere conatas sit Sathan, procul dubio jam audivisti. Verum omnia electis vertit Deus in bonum et Sathanam, crede mihi, conterit sub pedibus nostris." Warum es sich aber eigentlich handelt, sagt uns mit nackten Worten eine Randbemerkung zu der Klage des Tossanus, die lautet: principissae cum Betono principis praegustatore et dapifero adulterio scilc."

Hiernach bestand also gegen Elisabeth mindestens der Verdacht des Ebebruchs mit einem Hofbeamten ihres Gemahls (von dessen Persönlichkeit wir sonst nichts wissen), und da von der schmutzigen Sache wie von einem öffentlichen Skandal die Rede ist, so dürfen wir annehmen, dass wir es nicht allein mit einem in den Hofkreisen colportirten Gerücht, sondern mit einer offen besprochenen und verhandelten Angelegenheit zu thun haben. Aber aus den Worten des Tossanus scheint mir zugleich hervorzugehen, dass eine angestellte Untersuchung die Grundlosigkeit der schweren Beschuldigung nachwies; denn anders könnte ich das „conatus est" und den Zusatz: „omnia electis vertit in bonum" nicht verstehen. Oder sollte sich der eifrig reformirte Hofprediger etwa damit trösten wollen, dass die Schuld lediglich auf der lutherischen Fürstin lastete? Dann würde er, von andern Gründen abgesehen, schwerlich sich des Ausdrucks „aula nostra" bedient haben.

Auch dürfen, ja müssen wir bezweifeln, dass Elisabeth, trotz aller ihrer Schwächen und Leidenschaften, eines solchen Verbrechens fähig war, und zumal in vorgerücktem

die andern gleichzeitigen Fürstinnen des sächsischen Hauses, einer Schwester wie einer Cousine Elisabeths, die Schmach des Kerkers eingebracht haben.

Alter und zu einer Zeit, wo sie nach dem Zeugniss ihres Gemahls (s. dessen Brief an Christian vom 12. April 1590) schon leidend war. Da der Brief des Tossanus, der vom 22. März 1590 datirt ist, von der Angelegenheit wie von einem erst kürzlich eingetretenen Ereigniss spricht, so müsste der Skandal etwa in den Februar oder die erste Hälfte des März gefallen sein. Allerdings war um eben diese Zeit, wie wir uns dem Briefe Johann Casimirs an Christian vom 10. März entnehmen können, das Verhältniss des Pfalzgrafen zu seiner Gemahlin mindestens ein sehr kühles. Aber hätte er nach ihrem Tode so über sie an den Kurfürsten von Sachsen schreiben können, wie er that, wenn er sie für eine Ehebrecherin gehalten? Auch würde er die Schuldige oder Ueberführte gewiss nicht länger an seinem Hofe geduldet haben, man müsste denn annehmen, dass er der Rücksicht auf Christian von Sachsen jedes Opfer, auch das ungewöhnlichste, zu bringen fähig gewesen wäre.

Dass übrigens eine Schwester Elisabeths, Anna, eines solchen Verbrechens fähig war, wurde oben (S. 159) schon erwähnt. Auch die viel besprochene Schwägerin der Mutter Anna, die gleichnamige Tochter des Kurfürsten Moritz, die an August's Hofe erzogen worden, hat ihrem Gemahl Wilhelm von Oranien die Treue bekanntlich nicht bewahrt.

Zum

baierischen Schriftwesen

im

Mittelalter.

Von

Dr. Ludwig Rockinger.

Zweite Hälfte.

Zum
baierischen Schriftwesen
im
Mittelalter.

Von

Dr. Ludwig Rockinger.

Hat die erste Abtheilung dieses Gegenstandes [1]) sich mit den Schreibstoffen, dann mit den Schreibgeräthen und sonstigen Bedürfnissen, endlich mit den Formen der Schriftwerke beschäftigt, so ist nunmehr [2]) nach dem von Anfang an eingehaltenen Plane von den Schreibern zu handeln, sodann von der weiteren Behandlung der Schrifterzeugnisse, ferner vom Büchererwerbe und — soweit hievon die Rede sein kann — vom Buchhandel, endlich von der Sammlung und Aufbewahrung der Schrifterzeugnisse.

IV. Schreiber.

Fasst man den Gang ins Auge welchen die Bildung im Mittelalter in Deutschland und also auch in Baiern eingehalten, so kann es nicht wunder nehmen, dass uns zunächst die Geistlichen als Schreiber entgegentreten, die Mönche wie Nonnen in diesen oder jenen Stiften und

---

1) Vorgetragen in der Sitzung der historischen Classe vom 13. Jänner 1872 gedruckt in deren Abhandlungen Band XII. Abth. I S. 3—72.

2) Vorgetragen in der Sitzung vom 3. Februar 1872.

Klöstern mehr für die Anfertigung von Büchern, die Weltgeistlichen insbesondere für die vielseitige geschäftliche Schreiberei. Während fort und fort die Geistlichen auch als Lohnschreiber begegnen, treten allgemach mehr und mehr neben ihnen auch die Laien ein, namentlich in die Kanzleien. Die ganze Schreibkunst selbst aber, gleichviel ob nach dieser oder jener Richtung hin, bedurfte in früheren wie in späteren Zeiten einer besonderen Pflege durch eigene Lehrer.

1.

Was vorerst die Geistlichen, insbesondere die Mönche beziehungsweise Nonnen, als Schreiber anlangt, würde es keine grosse Mühe verursachen, lange Listen von solchen aus diesen oder jenen Stiften und Klöstern aufzustellen.

Wer denkt hiebei nicht sogleich an Fromund von Tegernsee am Schlusse des 10. und Anfange des 11. Jahrhunderts, den wir auch als Lehrer für den Schreibunterricht in seinem Kloster kennen, indem er am Ende von des Remigius explanationes in opus Sedulii selbst bemerkt: Coepi hunc libellum, sed pueri nostri — quos docui — meo juvamine perscripserunt. — Oder wer erinnert sich nicht des Othloh von sanct Emmeram, der uns selbst eine Nachricht über diese seine Thätigkeit [1]) hinterlassen? Praeter libellos — bemerkt er — a me dictatos, quos

---

1) In seinem Liber de temptatione in den Monum. Germ hist. scriptorum tom. XI S. 393.

Auch eine andere nicht uninteressante Mittheilung macht er uns da über die Personeu und Orte wohin Schriften von ihm gelangt. Libet etiam proferre, quantnm reminisci valeo, quot libros quibusdam coenobiis aut amicis tradiderim. Et primo qnidem fratres fuldenses nominare volo, quia pro eo quod apud eos maxime laboravi, scribens scribique faciens libros multos, quos monasterio nostro tradebam, ideo apud nos quoque scripsi libros quos ipsi non habebant. Tradidi namque eis, sicut memini, 7 libellos. Herveldensibus autem duos libros; cumqne ex partibus illis remeassem, et ad Amarbach venissem, tradidi ejusdem loci abbati unnm librum. Postea vero cum fratre nostro Wilhelmo profectus dedi ei quatuor libros, inter quos erat missalis liber satis pretiosus. Abbati de Lauresheim unum librum. Abbati de Campidona librum unum. Abbati de Heremitis unum librum. Episcopo cuidam de Lingones ad nos venienti unum librum. Abbati de sancta Afra unum librum. Abbati de Eberesperc unum librum. Ad Altaha duos libros. Episcopo de Augusta unum librum. Episcopo de Pabinperc unum librum. Amicis quibusdam in Poemia positis quatuor libros. Amico cuidam in Patavia posito unum librum, qui et pergamenum mihi dedit. Cuidam nonne de Eihstat unum librum. Cuidam monacho de s. Burchardo unum librum. Abbati

tam sponte quam petitus pro aliorum aedificatione dandos scripsi, uno minus 20 libros missales scripsi, decem quidem abbatibus aut fratribus in monasterio nostro positis, quatuor autem fratribus fuldensibus, et quinque in aliis locis commorantibus. Tres quoque libros evangeliorum, et duos cum epistolis et evangeliis qui lectionarii vocantur, (duosque officiales); necnon volumina duo sancti Augustini, in quorum uno 8 in alio 5 libri habentur; collationes patrum et ierarchiam scripsi. Ad haec etiam scripsi quatuor matutinales libros, quorum unus quibusdam amicis in Poemia constitutis scriptus tantae plenitudinis erat ut per anni circulum juxta morem nostrum tam in feriis quam in aliis diebus conscriptus habeatur. Quem[1]) scilicet, cum tantae utilitatis esse videretur, quidam frater noster Reginpertus scribi fecit, et apud nos habetur. Hic ergo ex libris multis conscriptus his quos librorum penuria constringit satis necessarius erit. Multa et alia minoris quantitatis scripsi, multaque scripta notavi: quae omnia, quia videbantur parvi operis, numerare nec potui nec volui. Post hunc vero librum quem proxime jam dixi a me scriptum nil ultra magni operis praeter psalterium scripsi, quia et senectus et infirmitas varia me prohibuit, maximeque inquietudo diuturna quae mihi ex variis curis et moerore pro monasterii nostri destructione exorto per tempora inolevit multa. — Wer auch möchte den rastlosen Fleiss des Schottenmönches Marian zu Regensburg bezweifeln, dessen sich ja die Legende dahin bemächtigte, dass ihm anstatt der vergessenen Lichter drei Finger der linken Hand gleich Lampen leuchteten? — Wer könnte weiter auf den in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts so ungemein thätigen Konrad von Scheiern und die gleichzeitige Verzeichnung seiner zahlreichen Handschriften, abgedruckt in dem Tomus scriptorum XVII S. 623|624 der Monum. Germ. hist. vergessen? — Von Jakob von Breslau im

---

de Frisingen unum librum. Ad Tegrinsee duos libros. Ad Weltinpurc librum unum matutinalem scripsi. Similiter ad Augiam librum matutinalem magnum scripsi: sed exinde sumtus mihi est datus. Ad pryelense coenobium prope nos positum volumen unum, in quo tres libri erant. Sed et filio sororis meae ibidem posito unum librum variasque epistolas dedi. Ad superius quoque monasterium tres libros, ad sanctum Paulum duos libros, ad inferius monasterium unum librum dedi. Praeterea multis aliis dedi aut misi aliquando sermones aut proverbia seu aliqua aedificationis scripta.

1) So ist anstatt „Quae" des Druckes zu lesen.

Kloster Mondsee, der im Jahre 1480 starb, heisst es[1]) dass sechs starke Pferde seine Abschriften kaum fortbringen konnten, und dass er für nicht weniger als „pro sexcentis libris“ Pergament beschrieben.

Und nicht bloss die gewöhnlichen Klosterbrüder[2]) treffen wir in solcher Beschäftigung. Auch die höheren und höchsten geistlichen Würdenträger begegnen uns darin. Der erste regensburger Bischof Wikterp am Schlusse des 7. und in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts beschäftigte sich nach Aventin[3]) noch als neunzigjähriger Greis mit dem Abschreiben von Büchern. Abt Ellinger von Tegernsee copirte in seiner Verbannung[4]) des Paulus diaconus Epitome librorum Pompei Festi de significatione verborum, wie er selbst an ihrem Schlusse bemerkte: Abbas indignus ego Ellinger peccator istam glossam scripsi, dum essem in altahensi monasterio, deo sanctoque Quirino. Probst Philipp von Reichersberg, welcher im Jahre 1189 diese Würde niederlegte, wird uns in dem Chronicon des Magnus von dort[5]) geschildert: in transscribendis quoque libris sanctis etiam propriis manibus studiose operam impendens. Abt Altun von Weihenstefan, der von 1182—1197 daselbst wirkte, schrieb den Horaz und den Virgil welche jetzt die Numern 62 und 63 der Codices picturati der Staatsbibliothek bilden. Vom Abte Konrad zu Scheiern, der bis zum Jahre 1226 so viel für das Kloster und dessen Hebung gethan, stammt der bekannte Liber

---

1) Vergl. die Dissertatio isagogica in Pez Thesaurus anecdotorum tom I. S. IV Num. 8.

2) Ich verdanke Herrn Staatsbibliotheksecretär Keinz eine Reihe von hier einschlagenden Mittheilungen über s. Emmeram, woraus ich an dieser Stelle nur ein Paar Beispiele von zwei Conventualen folgen lasse welche seinerzeit zur Abtswürde daselbst gelangten.

Werke des Boethius von Fol. 1—289 der dorther stammenden jetzigen Papierhandschrift 14586 der Staatsbibliothek sind von Erasmus Münzer im Jahre 1469, der Physiologus des Bischofs Theobald mit Commentar und Glossen ebendortselbst von Fol. 327—339 ist von ihm im Jahre 1471 geschrieben.

Johann Tegernpeck, welcher im letzterwähnten Jahre zum Abte von s. Emmeram gewählt wurde, vollendete am Samstage vor Christi Himmelfahrt des Jahres 1466 als Student zu Leipzig die Auctoritates ex libris Aristotelis Platonis etc. collectae von Fol. 233—265 des Cod. lat. 14529, und schrieb im folgenden Jahre den Cod. lat. 14133. Auch der Cod lat. 14634 in Quart von mehr als 250 Blättern stammt von ihm.

3) In seinen Annales Boiorum (nach der ingolstädter Ausgabe von 1554) III. S. 280/281.

4) Vergl. Pez a. a. O. S. XVI Num. XXIX.

5) In den Monum. Germ. hist. scriptorum tom. XVII S. 512.

primae fundationis desselben[1]). Von dem leichtfertigen Probste Heinrich von Diessen, welcher im Jahre 1275 entsetzt wurde und dann noch 19 Jahre lebte, heisst es in einer Chronik von dort aus dem Jahre 1365 Fol. 59: in quo termino matutinalem librum propriis manibus pro emenda cujusdam infamiae scripsit.

Unter den Nonnen welche wegen der von ihnen gefertigten Handschriften Beachtung anzusprechen haben können wir zunächst die viel genannte Diemud von Wessobrunn,[2]) dann die Leukardis von Mallersdorf[3]) erwähnen, und dürfen bei der Gelegenheit die Schwestern des Stiftes Niedermünster in Regensburg nicht vergessen.

Auch begegnete es mehr wie einmal, dass an diese und jene Klöster Bestellungen in der Beziehung, insbesondere von hohen Herren und Frauen, gelangten. Wir können dergleichen Beispiele von Tegernsee anführen. Abt Seifried von dort entschuldigte sich um die Mitte des 11. Jahrhunderts bei Bischof W hinsichtlich der noch nicht erfolgten Herstellung von Büchern welche dieser verlangt insbesondere auch[4]) mit einem Auftrage des Kaisers pro diversis scribendis voluminibus. Kaiser Friedrich I. bestellte beim Abte Rupert[5]) ein Missale und ein Lectionarium. In einem Briefe an den genannten Abt sodann[6]) nahm die Gräfin von Sulzbach einen Auftrag bezüglich der Fertigung eines Plenarium dortselbst wieder zurück, weil sich ihr eine andere bequemere Gelegenheit hiezu geboten. Abgesehen von Tegernsee können wir auch erwähnen, dass nach dem vorhin bemerkten Niedermünster der vom Orden von Clugny zu dem von Cisterz abgesprungene Mönch Idung seinen Dialog de Cluniacensium et Cisterciensium consuetudinibus mit der Bitte[7]) überschickte, ut legibiliter scribatur et diligenter emendetur ab aliquibus sororibus.

---

1) Vgl. hierüber die Auseinandersetzung des Collegen Grafen Hundt in den Abhandlungen der historischen Klasse IX. S. 213—230.

2) Vergleiche über sie und ihr literarisches Wirken v. Hefner im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte I. S. 355—373, woselbst sich auf Tafel IV ein Facsimile ihrer Handschrift findet.

3) Vgl. Monum. boic. XV S. 249 und 260.

4) Vgl. Pez Codex diplomatico-historico-epistolaris I Sp. 238 Num. 2.

5) Ebendort I Sp. 409 Num 4.

6) Ebendort II. S. 14/15 Num. 14. 7) Ebendort II S. 57/58 Num. 99.

Es ist natürlich dass vor allem die Bedürfnisse des Gottesdienstes wie des geistlichen Standes zur Befriedigung gelangten. Die Massen von Missalien, Evangeliarien, Psalterien, Kalendarien, u. s. f. sprechen zur Genüge hiefür. Auch Musikbücher sind hier nicht auszuschliessen, wie solche beispielsweise Bischof Heinrich von Regensburg in den achziger und neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts herstellen liess. Vielleicht darf hier noch die Bemerkung in der vorhin berührten Chronik von Diessen Fol. 62' Sp. 2 eine Stelle finden, dass Probst Konrad, welcher im Jahre 1316 dortselbst gewählt wurde, musicales libros, duo gradualia, duo antiphonaria, u. s. w. schreiben liess.

Aber man würde sehr irren, wenn man das für den ausschliesslichen Gegenstand der Beschäftigung der schreibenden männlichen und weiblichen Geistlichen in den Stiften und Klöstern halten wollte. Scheidet ja Diemud von Wessobrunn selbst schon sehr scharf zwischen den Büchern welche ad ornatum et utilitatem divini cultus bestimmt waren und solchen welche für die Bibliothek gehörten.

Was die letzteren anlangt, wird es daher nicht wunder nehmen, wenn besonders da wo wissenschaftlicher Sinn herrschte auf den Erwerb der Schriften der sogenannten classischen Autoren, auf geschichtliche Werke, auf Rechtshandschriften und anderes das Augenmerk gerichtet war.

Fromund von Tegernsee wünschte von seinen Freunden den Statius, Juvenal, Persius, Horaz[1]) zu erhalten, und spricht ein anderesmal[2]) von einem Tausche des Juvenal und Persius gegen des Boethius Arithmetik und einen Liber invectivarum Ciceronis in Salustium. Der tegernseeische Scholastiker Wernher besass einen Commentar über Virgil und Macrobius, um welchen ihn ein benedictbeurer Mönch[3]) ersuchte. Konrad von Scheiern schrieb zum Schulgebrauche Ciceros Bücher von den Pflichten, die Sermones des Horaz, und den Lucan[4]) ab. Massenhaft weisen dergleichen Handschriften die verschiedenen auf uns gekommenen Kataloge der Bibliotheken der altbaierischen Bischofsitze und dieser wie jener Klöster nach.

1) Vergl. Pez a. a. O. I. Sp. 160 Num. 4, Sp. 163 Num. 9, Sp. 164 Num. 11.
2) Ebendort Sp. 167 Num. 16.
3) Ebendort II S. 55.
4) Vgl. v. Hefner über den Mönch Konrad von Scheiern im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte II S. 176.

Auf sie können wir uns auch sogleich — um nicht zu weitläufig zu werden — bezüglich der geschichtlichen Werke, der Rechtshandschriften, wie überhaupt des sonst in jenen Büchersammlungen vorhandenen Schatzes beziehen.

2.

Aber nicht allein das Bedürfniss nach Büchern, wovon bisher die Rede gewesen, und welches ganz vorzugsweise durch Mönche beziehungsweise Nonnen befriedigt wurde, bestand. Auch die Erledigung eines vielverzweigten Kreises geschäftlicher Schreiberei an Urkunden und Briefen wie anderen so zu sagen der Kanzleithätigkeit anheimfallenden Gegenständen lag vor. In den Klöstern fiel natürlich auch diese wenigstens zum grossen Theile den Mönchen beziehungsweise Nonnen zu. Ausserdem aber bei dem theilweise gänzlichen Mangel weltlicher Notare in früherer Zeit, wie nicht minder bei dem schlimmen Zustande der Bildung der Laien, namentlich der Weltgeistlichkeit. Wurden ja beispielsweise unter den Zeugen in den Urkunden von s. Emmeram aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geradezu die Clerici als literati den Laien als illiterati [1]) gegenübergestellt. Jeder Mann beziehungsweise jede Frau von einiger Bedeutung musste einen beziehungsweise mehrere Clerici oder Pfaffen haben, die ihre Briefe lasen und schrieben, ihre Urkunden ausfertigten, wie andere wichtige Geschäfte besorgten. So schickte Herzog Heinrich um das Jahr 1261 an einen Cardinal als Gesandten einen Benedictiner

1) In einer des Abtes Berchtold vom 18. Oktober 1234: Litterati: Fridericus prior, Rüdigerus custos, Goezwinus camerarius, Cůnradus plebanus de Aigelstet. Illiterati: Herwich cellerarius, frater Dietrich conuersus, Ulricus de Tævrn, Swiggerus et Adelhart de Oberndorf, u.s.w.

In einer des Abtes Wulfing vom 24. März 1236 erscheinen die litterati: Albertus prior, u s. w. Dann die illiterati: frater Dietrich conversus, u.s.w.

Eine dreifache Scheidung begegnet uns in einer andern desselben Abtes von 1237. Die litterati: Pernoldus prior, Hæimo cellerarius, Erkhenbertus camerarius, u. s. w. Dann die conversi: frater Lvdwicus und frater Dietricus. Endlich die laici: Hainricus Schephel, u.s.w.

In einer schon unter I 2 S. 14 berührten vom 1. November 1239 begegnen uns zuerst die litterati: Albertus prior, Erkinbertus camerarius, Heimo cellerarius, Ulricus capellanus u.s.f. Dann die laici: Arnoldus pergamenarius, Herman calciator, u. s. w.

In einer des Abtes Ulrich von 1249 sind die litterati: Fridricus prior, Albertus jnfirmarius, Erkenbertus camerarius, Dietricus, Poppo plebanus de Mvndrichingen, Ulricus de s. Paulo. Die laici: Chvnradus molendinator sub ponte, Chvnradus filius eiusdem u. s. w.

Wolfgang und den Magister Fridericus, seinen Clericus. In einer Urkunde desselben Herzogs von 1283 erscheint als sein Anwalt Chunradus monasteriensis praepositus, ipsius ducis clericus. Nach einer Chronik von Diessen aus dem 14. Jahrhunderte Fol. 61' Sp. 2 machte die Herzogin Mechtilde den Probst Berchtold dortselbst, welcher 1316 starb, zu ihrem Hauscaplan et sigilli sui secretarius.

Brauchbare Individuen waren daher hiefür sehr gesucht. Von der regensburger Kirche ertauschte Ludwig der Deutsche den Cleriker Gundpert, und gab etwas zu, quia utilior et majoris ingenii fuit scribendi necnon et legendi. Es war mit einer dergleichen Stelle nicht nur guter Lebensunterhalt verknüpft, sondern auch die weitere Aussicht auf Reichthum und Ruhm eine ganz natürliche. Mag der Brief des Mönches Wolfgang von Niederaltach, worin er dem neuernannten kaiserlichen Kanzler Glück wünscht, wirklich geschrieben worden, oder — wie mehrere der gleichen Art — nur Stilübung sein, er verräth uns jedenfalls die Gedanken welche diese und jene Geistlichen in der Beziehung beseelten, wenn er[1]) die Bitte stellt: ut — si in aula regia religio locum habet, et vos et in capellaniae vel notariae officio vel etiam in legationum ministerio tantae curiae me reputaveritis esse aptum — ordinare dignemini, quatenus ad ipsius curiae obsequia, specialiter tamen ad vestra, per regiam evocer majestatem.

War ja auch — ganz abgesehen von der kaiserlichen Kanzlei — ausser der Möglichkeit beziehungsweise Wahrscheinlichkeit einer einflussreichen Lebensstellung auch sonst mit dieser Thätigkeit jedenfalls wenigstens immer ein gewisser nie unterschätzter materieller Gewinn verbunden. Je nach Verhältniss mehr oder weniger fiel nur schon aus den regelmässigen nicht alle Zeit gerade geringen Taxen welche für die verschiedenartigen Ausfertigungen der landesherrlichen wie der andern Kanzleien zu entrichten waren[2]) den

1) Vergl. Pez Codex diplomatico-historico-epistolaris II S. 183 Sp. 2. Num. 39.

2) Nur ein Beispiel möge hier aus dem Bestallungsbriefe des Johann Gentzinger auf das Gerichtsschreiberamt zu Ingolstadt vom Montage nach Bartolomäi des Jahres 1449 eine Stelle finden, worin folgende Taxen für Gerichts- und andere Briefe namentlich aufgezeichnet sind:

daselbst beschäftigten Individuen zu. Im Rechnungsbuche von Aldersbach[1]) findet sich vom 14. April 1317 bis 9. April 1318 verzeichnet: pro bulla confirmationis ecclesiae nostrae in Geyrstal i marc. puri, videlicet 8½ sol. Vom 25. April des folgenden Jahres bis zum 24. April 1320 stossen wir auf nachstehende hieher einschlagende Angaben: pro renovatione et confirmatione privilegiorum nostrorum consiliariis scriptoribus et famulis eorum et expensis tunc habitis xi tal. i. rat. und weiter: pro renovatione privilegii decimae in Landaw et in Tekkendorf scriptoribus famulis et pro expensa vi tal. lxxvii rat. Ferner enthält die Aufzeichnung vom 6. Juli 1333 bis 15. Juni 1334 folgenden Eintrag: Domino abbati in Lantshut ad ducem. pro confirmatione libertatis super Geyrstal et Gumprehting et cetera tulit duci ii tal. rat. in bono asario valente i tal. puto. ducissae ii tal. rat. prothonotario domino Nycolao xii tal. xxiiii rat. scriptoribus minoribus ii tal. famulis ½ tal. expensa abbatis tunc facta vi tal. liiii^er. Was insbesondere die Bezüge der einzelnen betheiligten Personen an diesen und jenen Gebühren betrifft, spricht sich die passauer Kanzleiordnung[2]) vom 12. Mai 1438 unter der Ueberschrift „Distributio partium cancellariae" deutlich genug dahin aus: Zum ersten sol man von vngetailtem güt dy canczley mit pergamen papir wachs snüren vnd tinktten wöl versorgen, vnd des genüg kauffen. Das überig gelt so in der canczley geuellet sol ainem canczler halb beleiben vnd gevallen in seinem abwesen vnd in seiner gegenwertigkait. Das ander halb tail sol vnd mag ain yeder canczler vntter dy notary tailen, vnd in geben nach irer kunst arbeit alter vnd jugent ires stants, dar in im dann nyemant nichts reden noch tun sol.

Item von ainem gemainen gerichtzbrief vmb schuld erlanget vnd auf papir geschriben sechs den. landshuter.

Item von ainem gerichtzbrief da man nucz vnd gewer anstrengt xij den. landshuter.

Item vmb brief auf permat geschriben da man hawser verfertigt bej vier behamischen grossen.

Item vmb ainen jnczichtbrief sechs pehamisch grosz.

Item vmb ain hofgeding lx landshuter den.

Item vmb ainem yeden einczaichen zwen landshuter den.

Item vmb ainem yeden gastrechten vj den.

Item wo lannge recht wurden darumb gerichtzbrief ausgeend dauon sol er nemen nach gestallt der sachen vnd der brief lanck ist.

1) In den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte I S. 461. 462. 472.

2) In den Monum boic. tom. XXVIII p. 2 S. 528 und 529.

3.

Ali das schliesst nicht aus, dass neben den Mönchen beziehungsweise Nonnen wie neben den in Amtsschreibgeschäften wirkenden Weltgeistlichen auch noch **Lohnschreiber** da und dort ausreichende Thätigkeit fanden. Zunächst wieder Geistliche, später aber auch Laien.

Einem Briefe der Gräfin von Sulzbach an den Abt Rupert von Tegernsee[1]) aus dem 12. Jahrhunderte entnehmen wir: Plenarium nostrum quod vobis transmisimus sine omni dilatione per praesentium latorem nunc dirigere curate: et si nondum opere digno comparatum sit, non sit vobis curae, quoniam bonum artificem levi pretio conduximus, et id ipsum praestolatur opus perfecturus. Vom Bruder Laiupold zu Mallersdorf[2]) wissen wir: multum scripto laborans in annis juvenilibus, de pretio laboris sui nec deum nec proximum defraudare voluit: communi confratrum suorum necessitati fideliter offerens quicquid habere potuit ex honestae artis exercitio, aut amicorum fidelium amminiculo, nec non ex sacri ordinis ministerio. In den Rechnungen des Klosters Aldersbach von 1304 bis in das zweite Viertel des 14. Jahrhunderts stossen wir auf verschiedene Ausgaben für Schreiber im allgemeinen wie insbesondere für Scriptores librorum. So finden wir beispielsweise in jener vom 22. April 1304 bis 15. Juni 1305[3]) für einen Schreiber aus Passau verzeichnet: 1 tal. rat. et 6 sol. pat. In jener vom 2. März 1309 bis 27. März 1310[4]) sind für Scriptores librorum verausgabt: 4 tal. 76 dl. Die vom 6. Juli 1333 bis 15. Juni 1334[5]) weist für den Schreiber einer Summa Thomae contra gentiles 10½ Schilling pro pretio auf. Eine Urkunde, worin der Buchschreiber Asprian Jeronimus[6]) sich am 13. Dezember 1406 seiner Ansprüche gegen den Abt Eckbert von Rot wegen seines Schreiberlohnes und wegen seines Messbuches begibt,

1) Pez a. a. O. II S. 14 und 15.
2) Monum. boica XV S. 260.
3) In den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte I S. 450.
4) Ebendort S. 456.
5) Ebendort S. 472.
6) So ist anstatt „Joranimus" des Druckes zu lesen.

haben die Monum. boic. II S. 59 und 60 aufgenommen. Probst Kaspar von Baumburg bemerkt in seinem Ausgabenbuche vom Jahre 1444 unter dem Rubrum „Schreiber genant Gabriel Swarz der mir den Belial schreibt" zum Mittwoche nach Moriz, er habe ihm 60 Pfenninge gegeben, und weiter 42 Pfenninge quando voluit ire ad ordines. In jenem vom Jahre 1445 hat er die Abschlagszahlungen eingetragen die er dem Schreiber Meister Friedreich an dem Psalter gegeben den er ihm geschrieben, zunächst in Geld, während wir am Schlusse auch noch vernehmen: ich han jm chauft ainen rock für 5 schill. minus 2 dl. Eigene Schreiber für die Bibliothek von Scheiern hielt auch Abt Wilhelm Kienberger[1]) von 1449—1467.

Was die Preise betrifft welche dergleichen Lohnschreibern bezahlt wurden, stehen hier und dort Nachrichten hierüber zu Gebot. In der Rechnung des Klosters Aldersbach vom 22. November 1321 bis 12. Juni 1323 sind in pretio für ein magnum Graduale cum solemni illuminatione, welches auf 175 Pergamenthäuten von dem Schreiber Berchtold von Basel gefertigt worden, 5½ tal. 15 den. rat. aufgeführt. Weiter Alberto scriptori pro pretio de missali 12 sol. 10 den. rat. In jener vom 1. März 1324 bis 4. Mai 1325 lesen wir: Secunda pars speculi hystorialis tantum pro pretio scriptori 3½ tal. 30 dl. cum rubricatura constat, pergamenum vero 3 tal. 2½ sol. praeter praebendam quam scriptor habuit plus quam annum. — Aus einer Aufzeichung des Probstes Kaspar von Baumburg über ein von Hans Kolb im Jahre 1443 begonnenes Stiftbuch[2]) erfahren wir, dass je für einen Sextern 24 Pfenninge bedungen

---

1) Vergl. v. Hefner über die literarischen Leistungen des Klosters Scheiern im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte II S. 93 und 94.

2) Sie lautet vollständig:

Der (Hanns) Kolb schreiber sol mir das stiftpuch schreiben. vnd ich sol jm ye von ainem sexteren geben xxiiij den. die tayding ist geschehen feria quarta ante festum s. Michahelis anno etc. xliij° jn presentia dominorum Petri Wolleben, Pauli Pelchinger, Alberti Räschel notarij mei, et Johannis medici de Newnkirchen. daran hab ich dem schreiber geben eodem die xxiiij den. jn presentia dominorum prenominatorum. jtem dedi sibi xxiiij den. in die s. Michahelis. jtem dedi sibi xxiiij°r den. sabbato post festum sancti Michahelis. jtem dedi sibi xxiiij den. dominica proxima post festum sancti Michahelis anno quo supra. jtem dedi sibi xlviij den. sabbato post festum omnium sanctorum anno quo supra. jtem dedi sibi de alio sexterno xxiiij°r den. die quo supra. jtem dedi sibi lx den. in vigilia natalis

wurden. In einer Abrechnung mit dem Schreiber Meister Friedreich vom Jahre 1446 sagt er: hab jm zalt fur xxxvi sexteren die er mir an einem Tagzeit puch hat geschriben von yedem sexteren xlv den. vnd lx den. fur rubricieren. In einer weiteren mit demselben im gleichem Jahre: ich hab im zalt fur die quatern die er mir jn meinem Messpuch geschriben hat vnd geseluisiert, auch fur ander geschrift dar jn beschriben, alwegen fur viij plat xlv den. Bezüglich dieses Diurnale und Messbuches hören wir noch bei dem Abschlusse mit Walthasar Praitenweider vom Dienstage nach Oculi 1447: ich pin dem Praitenweider schuldig worden von des mespuch wegen das ich mir schreiben hab lassen, auch das er mir ettleich quateren jn dem tagczeitt puch das ich mir auch schreiben hab lassen geschriben hat, viij pf. iij sol. xv den. Und beim Abschlusse mit Meister Friedreich am Dienstage nach Ostern dieses Jahres: vnd seind allew sach, schreiben, auch rubricieren, darzu von kottieren wegen, abgeraitt bis auf den hewtigen tag; dar an auch geraitt seind worden xix quateren, fur yeden quateren xlv den. auch rubricieren. jtem dedi sibi xj sol. den. iiij den. die qua supra, vnd ist also gar zalt aller sachen bis auf den heutigen tag. — Im Rechnungsbuche von Aldersbach findet sich im Jahre 1463 der Eintrag: Johanni Schüssler scriptori de Augusta pro libro Ametrecta 41 fl. rhen. — Wieder in jenem von Baumburg heisst es zum Montage vor Veit des Jahres 1475: mein herr brobst Caspar hat geben hern Jacoben Huber das er jm abgeschriben hat die freihait die geben ist worden der gemainen landschafft iij schill. den. — In dem „Rappularium ausgebenns" der Rentmeisterrechnung von Niederbaiern für 1502 und 1503 begegnet uns einmal der Eintrag: dem Wurm stulschreyber zu St[raubing] von den rechenpüchern meins ambtz vordigs jars abzeschr[eiben] geben v schill. xviij dl. Sodann aber auch folgende Verzeichnung: etlich schrifften meins gnedigen herrn etc. fürgeslagner mitel jn des von Jänebitz hanndel den stetten vnnd hern jnn der cron zu

---

Christi anno etc. xliij°. jtem misi xxxij den. cum Alberto Räschel im vigilia purificationis Marie anno etc. xliiij°. jtem dedi sibi xxxij den. feria tertia post festum purificationis Marie. jtem dedi sibi lx den. in vigilia pasche anno etc. xliij° jn presentia Jacobi Stauffnecker et Alberti Räschel.

Beheim zugesannt etc. haben von lennge wegen der selben schrifften, der zwellf gewesst, vnd aus vnmusz des ambtz jnn der canntzley so fürderlich nit mügen verfertigt werden. dem Wurmm stulschreyber zu Str[aubing] geben von yder xij dl. tund iiij schill. xxiiij dl.

4.

Schon in dem was bisher besprochen worden sind uns, wenn auch nicht überwiegend, Laien begegnet.

Zahlreicher treten sie uns entgegen, wenn man einmal die Handschriften der Rechts- und Gesetzbücher ins Auge fasst, sodann aber auch wenn man einen Blick in die verschiedenen Amts- und Gerichtsstuben wirft.

Für den jungen Rudeger den Kapeller zu Regensburg fertigte der auch als Dichter bekannte Ernst der Hunkofer, von Hinkofen im ehemaligen Gerichte Neumarkt[1]) stammend, am Schlusse des 13. oder Anfange des 14. Jahrhunderts die jetzt sogenannte ebner'sche Handschrift des Schwabenspiegels. Von Heinrich Telbanger, Bürger zu Neumarkt, rührt nicht lange nachher die sogenannte telbanger'sche Handschrift[2]) des genannten Rechtsbuches mit Kaiser Rudolfs baierischem Landfrieden von 1281 her. In einer Urkunde vom Alexentage des Jahres 1362 führt „Hainreich der Kûchenmaister von Rûkchenstain zů den zeiten burger ze Muenchen“ unter anderen Diensten welche ihm „Vlreich Kranuoesel der schreiber, burger ze Muenchen“ und sein Lehenmann erwiesen auch das an dass er ihm „ain rechtpûch, daz lantrecht vnd der stat recht ze Muenchen“ gegeben[3]). Die Abschrift des Stadtrechtsbuches des Ruprecht von Freising von 1328 und des späteren dortigen Stadtrechtes um 1350 im nunmehrigen Cod. germ. 266 der Staatsbibliothek[4]) stellte im Jahre 1408 der freisinger Bürger Thoman Sygl

1) Hienach sind die Muthmassungen in der Einleitung zu des Freiherrn v. Lassberg Ausgabe des sogenannten Schwabenspiegels S. XXXV und XXXVI Num. 22 zu berichtigen.

2) Vergl. ebendort S. LXXXIII und LXXXIV Num. 151.

3) Vergl. unseren Aufsatz „zur äusseren Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Land- und Stadtrechte“ im oberbaierischen Archive XXIII S. 269 in der Note 42.

4) Vergl. v. Maurer in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Ruprecht von Freising § 7—9 S. XII—XIX.

her. Die jetzt im Museum francisco-carolinum zu Linz befindliche Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels vom Jahre 1420 hat Erasmus Reutter in Zangberg im ehemaligen Gerichte Neumarkt[1]) gefertigt. Eine andere auf der öffentlichen Bibliothek dortselbst, aus dem Kloster Suben stammend, ist am 24. Dezember 1428 von Konrad Meyer aus Burghausen[2]) vollendet worden. Ein deutscher Belial in der Bibliothek des Benedictinerstiftes Göttweih[3]) ist von dem jungen Hanns Rottaler am 18. Jänner 1461 vollendet, welcher auch noch das in derselben Handschrift befindliche Buch der Könige wie theilweise das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels gefertigt. Die Handschrift des Landrechtes dieses Rechtsbuches und des freisinger Stadtrechtes des Vorsprechen Ruprecht daselbst im nunmehrigen Cod. germ. 236 der Staatsbibliothek[4]) verdankt ihre Entstehung im Jahre 1473 dem Rubein von Marchlkofen im ehemaligen Gerichte Teisbach.

Gerichts- und Stadt- wie Marktschreiber, Notare, auch Deutschenschullehrer treten uns überhaupt vom 15. Jahrhunderte an zahlreich entgegen. Nur wenige Beispiele. Kaiser Ludwigs oberbaierisches Landrecht von 1346 in der Handschrift der ingolstädter beziehungsweise münchener Universitätsbibliothek Num. 232 vom Jahre 1416 ist von einem gewissen Rabensteiner[5]) gefertigt dum scolas in Newenstat rexit. Die Handschrift aus welcher seinerzeit Heumann das bemerkte Landrecht zum Abdrucke gebracht hat vom Jahre 1432 war von dem ingolstädter Gerichtschreiber Leonhart Munichmair[6]) gemacht. Von dem landsberger Notar Peter Kaufringer stammt die noch gegenwärtig im dortigen Stadtarchive befindliche aus dem Jahre 1428, wie die nicht minder schöne wohl für die Stadt Schongau hergestellte[7])

1) Vergl. unseren Vortrag über die Grundlage des dem Ruprecht von Freising beigelegten Landrechtes vom 6. Mai 1871, in den Sitzungsberichten der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften von diesem Jahre I S. 468—470.

2) Ebendort S. 466—467.

3) Vergl. unsere Vorarbeiten zur Textesausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten in den Abhandlungen der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften XI Abth. 1 S. 21—22 Num. 14.

4) Ebendaselbst S. 25 Num. 19.

5) Ebendort S. 26—27 Num. 21.

6) Ebendaselbst S. 31—32 Num. 33.

7) Ebendort S. 37 und 38 Num. 43 und 44.

vom Jahre 1436, jetzt Cod. bav. 1527 der Staatsbibliothek. Von dem murnauer Gerichtschreiber Johann Ring[1]) aus dem Jahre 1453 die von Ettal in die Staatsbibliothek gelangte, nunmehr Cod. germ. 35. Von dem wolfratshauser Gerichtschreiber Jakob Beck von Riedlingen[2]) aus dem Jahre 1468 der Cod. moll. 363 ebendaselbst, wie weiter auch der Cod. germ. 245. Verschiedenes, darunter wieder das mehr berührte Landrecht mit dem oberbaierischen Stadtrechte, wie ein sogenannter Schwabenspiegel, von der Hand des Christof Hueber, der in den Jahren 1475 bis 1477 Deutschenschulmeister zu Dingolfing Eckenfelden und Landshut[3]) gewesen, enthält der jetzige Cod. germ. 216 der Staatsbibliothek. Der Cod. germ. 701 ebendaselbst endlich ist von Wolfgang Elsenhamer, des münchner Stadtunterrichters Niclas Fues Diener, im Jahre 1496 gefertigt, der das in Frage stehende Landrecht wie er besonders angiebt[4]) mit eigener Hand von dem rechtn lantpuech wie das im rechtn gepräwcht wirt abgeschribn.

Vielleicht dürfen wir auch nicht ganz unpassend hier den Stuhlschreibern[5]) oder Kathedrales eine Stelle anweisen. Ein Heinrich aus Salzburg[6]) wird als Kathedralis zum Jahre 1405 erwähnt. Im Ausgabenbuche von Baumburg verzeichnet Probst Kaspar im Jahre 1442: ich hab ainem kathedral geben xxviij dl. der patt mich vmb ain zerumb. Nach dem Rechnungsbuche von Oberaltach wurden im Jahre 1449 einem „schreibär kathedräl" von einem grossen Quatern des Mettenbuches vier Groschen gegeben. Das oberbaierische Landrecht Kaiser Ludwigs in der Pergamenthandschrift des hiesigen Stadtarchives Num.

---

1) Ebendaselbst S. 31 und 32 Num. 33.

2) Ebendort S. 37 und 38 Num. 43 und 44.

3) Ebendaselbst S. 39 und 40 Num. 46.

4) Ebendort S. 46 und 47 Num. 61.

5) Zur Ergänzung von „Stuel" in Schmeller's baierischem Wörterbuche III S. 632 und 633 mag hier folgende Bemerkung des Ausgabenbuches von Baumburg vom Mittwoche vor Laetare des Jahres 1474 auf Fol. 397' angeführt sein.

Studenten alias stulknappen. mein herr probst Caspar hat geben den dreyen studenten Johanni Awer, Anthonio Pruckhern, et Georio Angrer zw zerung ad vniuersitatem jngolstatensem viiij schill. den.

6) Vergl. Irmischers Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek zu Erlangen S. 112 und 126.

XIII vom Jahre 1455 ist von dem „kathedralis et modista" Albert Hösch zu München [1]) gefertigt. Des Commentarius in libr. III. sententiarum von dem bekannten Ayrinschmalz, in vier starken Bänden für Benedictbeuern in den Jahren 1461—1464 von dem „kathedralis Georius dictus Perger natus de Monaco" geschrieben, gedenkt v. Hefner [2]) in seinem Aufsatze über die Leistungen dieses Klosters für Wissenschaft und Kunst. Wir können von demselben den für Diessen in zwei starken Folianten „viginti octo quinternorum cum dimidio" und „viginti trium quinternorum" zu Wessobrunn 1465 und 1466 gefertigten Liber de vita Christi Jesu in evangelio tradita in den Codd. latt. 5505 und 5506 der Staatsbibliothek anfügen. Arbeiten des Stuhlschreibers Wurm zu Straubing aus den Jahren 1502 und 1503 haben wir bereits oben am Schlusse von 3 S. 180/181 angeführt. In einer Urkunde des Domcapitels von Freising endlich vom 2. Jänner 1529 begegnet uns Johann Trinckhl als Bürger und Stuhlschreiber in Aichach.

5.

Mögen auch von den verschiedenen Schreibern deren gedacht worden ist und deren gedacht werden könnte manche Autodidakten gewesen sein, wie wir ja von Othloh von s. Emmeram wissen, dass er zu Tegernsee wenigstens ohne Lehrer das Schreiben begann, immerhin wird das als Ausnahme zu betrachten, und in der Regel daran festzuhalten sein dass die Schreibkunst eben als eine Kunst auch G e g e n s t a n d e i n e b e s o n d e r e n U n t e r r i c h t e s gewesen.

Hören wir doch was gerade Othloh selbst [3]) berichtet. Adhuc — äussert er sich — libet enarrare, quanta scientia quantaque facultas scribendi mihi data fuerit a domino in primaeva aetate. Cum igitur parvus scholari disciplinae traditus fuissem, literasque et cantica quae cum literis discuntur celeriter didicissem, coepi etiam longe ante solitum tempus discendi sine jussu magistri artem discere scribendi. Furtivo

1) Vergl. unsere oben S. 182 in der Note 3 erwähnten Vorarbeiten S. 33 und 34 Num. 36.

2) Im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte III S. 354 mit Note 78.

3) In seinem Liber de temptatione in den Monum. Germ. hist. scriptorum tom. XI S. 392.

enim et insolito modo necnon sine docente nisus sum eandem artem scribendi apprehendere. Qua de re contigit, ut pennam ad scribendum inrecto usu retinere consuescerem, nec postea ab ullo docente super hoc corrigi valerem. Nimius namque usus prohibuit me emendare. Quod cum viderent plures, dixerunt omnes nunquam me bene scripturum. Sed aliter evenit ex gratia dei, sicut plurimis notum est. Nam cum in pueritia, ipsoque tempore quo tabula mihi data est cum aliis pueris ad discendam scripturam, viderer aliquid scribere nosse, miraculum non parvum praebui videntibus: dein vero non post longum tempus tam bene scribere coepi, tantumque affectum ad hoc habui, ut et in loco illo quo talia didici — id est in coenobio Tegrinseę dicto — multos libros scripsissem, et in Franciam translatus adhuc puer ibique in tantum multa scribendo laborassem ut inde rediens paene visu privatus fuissem.

Es wird kaum einem Zweifel unterliegen, dass in den Schulen welche uns ja frühzeitig begegnen, wie etwa in Frauenchiemsee die unter Dobda im 8 Jahrhunderte, der Unterricht im Schreiben nicht den letzten und verachtetsten Gegenstand gebildet habe. Von Fromund in Tegernsee haben wir schon oben S. 170 gesehen, dass er die Knaben dortselbst in dieser Kunst unterwies.

Aus späterer Zeit mögen nur folgende drei Belege hiefür an diesem Orte eine Stelle finden. Probst Kaspar von Baumburg verzeichnet unterm Montage und Dienstage nach Estomihi des Jahres 1446 für den Schreiber Kölenpeck: dedi sibi von der schüll wegen de angaria aduentus domini preterita lx den. vnd lx den. von schreiberlons wegen. Ein Stück Schreibunterricht schimmert auch aus den „Metra bona beneque scriptoribus attendenda" heraus, welche ein Benedictinermönch zu Andechs im Jahre 1481 oder um dieses Jahr in den dorther stammenden Cod. lat. 3124 der Staatsbibliothek eingetragen, gleich im Eingange:

Dextera pars penne breuior sit parte sinistra.
Hanc modicum scindas. sit aspera pulcraque u. s. w.

von uns bereits oben unter II 7 S. 52—54 mitgetheilt. Im Rechnungsbuche von Aldersbach sodann findet sich zum Jahre 1500 die Ausgabe: Johanni Haeckel de 4 septimanis quibus instituit aliquos de fratribus nostris jn scriptura manualj 4 fl. rhen.

6.

Ob nun trotz allen Unterrichtes immer die Schreiber den betreffenden Anforderungen genügten? Wem Gelegenheit zur Einsichtnahme grösserer Massen von Urkunden und Handschriften gegeben ist, der wird diesen Zweifel nicht zu unterdrücken vermögen.

Und lässt sich auch gewiss nicht in Abrede stellen dass allerdings für viele die Thätigkeit um welche es sich handelt Genuss und Bedürfniss[1]) gewesen, doch nicht immer wird das Geschäft des Schreibens von denjenigen welche es betrieben beziehungsweise betreiben mussten als besondere Lustbarkeit angesehen. Lässt sich ja selbst Fromund am Schlusse einer von ihm zu Köln gefertigten und nach Tegernsee mitgenommenen Handschrift des Boethius de consolatione philosophiae[2]) wie folgt vernehmen:

Hic sacros calamo scriptor sulcante libellos,
Ut gaudere solet fessus jam nauta labore
Desiderata diu littora nota videns:
Haud aliter scriptor obtato fine libelli
Exultat viso lassus et ipse quidem[3]).

Um wie viel mehr wird sodann Anderen diese Beschäftigung mehr und mehr zur Last gewesen sein! Diese Beschäftigung, von welcher Peregrinus, der Schreiber der Moralia Gregorii in Job in dem aus Freising überkommenen Cod. lat. 6297 der Staatsbibliothek aus dem 8/9. Jahrhunderte, zugleich auch der Fertiger des zweiten Buches der Auslegung Gregors zum Ezechiel im Cod. lat. mon. 6237, auf der letzten Seite des letzten Blattes ganz unverholen erklärt:

---

1) So verlegte sich beispielsweise Othloh, als er nach s. Emmeram kam, wieder mit solchem Eifer darauf, ut raro — wie er in seinem Liber de temptatione a. a. O. XI S. 392 selbst sagt — nisi in festivis diebus aut in aliis horis incompetentibus ab hoc opere cessaret.

2) Auf ihrem ersten Blatte lesen wir:

Hunc ego Froumundus librum ecce Colonie scripsi,
Atque huc devexi, tibi — sancte Quirine — decrevi.

3) Vergl. hiezu die Stelle aus Walafried Strabo bei Wattenbach a. a. O. S. 387.

Qui nescit scribere, nullum putat esse laborem:
Tres digiti scribunt, totum corpus laborat.
Magnus est labor, sed major est premia aeterna.

Vielleicht darf auch die Collecta scriptoris welche der oben in 4 S. 184 berührte Kathedral Georg Berger aus München ausser anderswo[1]) in die aus Diessen stammenden Codd. latt. monn. 5505 und 5506 aus den Jahren 1465 und 1466 Fol. 283 und 223' eingetragen hat hier ihre Stelle finden: Omnipotens deus pater, qui vtinam mihi vero[2]) famulo tuo Georio Perger de Monaco[3]) dedisti vires et auxilium ad finiendum hunc librum prime partis vite Christi viginti octo quinternorum cum dimidio[4]) jn Wessesprunnen, da queso singulis in eo legentibus sapienciam intelligenciam prudenciam et scienciam cum bona consciencia. Et fac me participem omnium bonorum que ex illo venient ad aliorum vtilitatem, vt precium temporale pro sustentamento recipiens et premium celeste expectans, tuam laudem et gloriam non meam queritans, tibi nunc et in euum complacere merear. Per eum qui venturus est. — Auch die verschiedenen Stossseufzer welche am Schlusse dieser und jener Werke begegnen, sie lassen zur Genüge einen Einblick in die Gefühle derjenigen thun, welche wenigstens gerade von dem je einschlagenden Stücke das Schreibgerät bei Seite legen durften.

Es bedarf auch wohl keiner besonderen Andeutung dass der Zeitaufwand bei der Herstellung der mannigfachen Schreiberzeugnisse je nach der grösseren oder geringeren Fertigkeit derjenigen welche damit zu thun hatten ein sehr verschiedener sein konnte. Bei mehreren sind wir hierüber genauer unterrichtet. Unter dem im Auftrage des Bischofes Baturich von Regensburg im Jahre 823 geschriebenen Commentar des heiligen Augustin zum Johannesbriefe steht: Librum hunc pro remedio animae meae ego in dei nomine Baturicus episcopus ad Franchonofurt

1) Vergl. v. Hefner im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte III S. 354 Note 73.
2) Im Cod. lat. 5506: indigno.
3) Ebendaselbst fehlt: de Monaco.
4) Ebendort: librum, terciam — falsch für secundam — partem vite Christi, viginti trium quinternorum.

scribere praecepi. Scriptus est autem diebus septem, et in octavo correctus in loco eodem, anno septimo episcopatus mei, et octingentesimo xxiii° dominicae incarnationis. Scriptus autem per Ellenhardum et Dignum, Hildoino orthografiam praestante. — Das Rechnungsbuch von Aldersbach vom 22. November 1321 bis 12. Juni 1323 hat uns folgende Nachricht[1]) aufbewahrt: Magnum graduale cum solempni illuminatione incepit Perhtoldus scriptor de Basylea scribere in octaua Johannis baptiste, et finivit in kathedra s. Petri. Er brauchte also vom 1. Juli 1322 bis zum 22. Februar 1323. Neben dem Lohne welchen er hiefür erhielt sind auch daselbst noch besonders 175 Pergamenthäute aufgeführt die dazu verwendet wurden. — Am Schlusse der Sermones quadragesimales des Jacobus de Voragine in dem aus s. Emmeram stammenden Cod. lat. 14270 der Staatsbibliothek aus dem Jahre 1375 hat der Schreiber Ulrich Kradem angegeben: Anno domini millesimo tricentesimo septuagesimo quinto inceptus est iste liber feria IV ante Martini, finitus vero nec non completus in vigilia nativitatis domini anni eiusdem. Er schrieb demnach vom 7 November bis 24 Dezember des genannten Jahres daran. — Auch von einer Handschrift von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Landrechte von 1346 mit den oberbaierischen Stadtrechtsartikeln aus dem Jahre 1448, wie von einer Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels aus dem Jahre 1465 kennen wir die Zeit innerhalb welcher sie gefertigt worden. Was die erstere[2]) anlangt, nunmehr Cod. germ. 240 der Staatsbibliothek, bemerkt ihr Schreiber Goetfridus Harder de Haustetn: Finitus est liber iste feria 6ta ante Misericordia domini; et est inceptus feria quarta ante Palmarum. Sie wurde demnach in der Zeit vom 13. März bis 3. April hergestellt. Hinsichtlich der von Johann Meilinger aus Wasserburg gefertigten Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels, nunmehr Cod. germ. 223 der Staatsbibliothek, stehen uns Aufzeichnungen[3]) zu Gebot aus welchen sich ergibt dass das von S. 51 beziehungsweise S. 53 Sp. 1 bis S. 233

1) Vergl. die Quellen zur baierischen Geschichte I S. 464.

2) Vergl. unsere Vorarbeiten zur Textesausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten in den Abhandlungen der historischen Klasse XI Abth. 1 S. 28/29 Num 25.

3) Ebendort S. 36 Note 1.

Sp. 2 reichende Landrecht am 17. Dezember 1464 begonnen und am 1. März 1465 vollendet wurde, das S. 235 beziehungsweise 243 Sp. 1 bis S. 312 Sp. 1 folgende Lehenrecht aber am 20 oder 27 März 1465 zum Abschlusse gelangte.

7.

Dass verschiedene der Schreiber wovon die Rede gewesen am Ende dieser und jener ihrer Werke ihre Namen beisetzten, wird nicht wunder nehmen, ja es wäre manchmal ein grosser Behelf für diese oder jene Fragen der Forschung wenn sie es öfter und genauer gethan hätten als da und dort der Fall ist.

Auch wird ihnen wohl Niemand im Ernste verübeln, dass sie bei der Gelegenheit dem Gefühle welches sie hiebei beschlich irgend welchen Ausdruck in Schrift gaben, verschieden nach den mannigfachsten Seiten hin. Es sind dergleichen Unterschriften so viele bekannt, es hat auch Wattenbach[1]) eine so hübsche Auswahl von solchen mitgetheilt, dass wir uns begnügen dürfen, lediglich wenige Beispiele noch hier beizubringen.

Nicht übermässig geistreich hat sich am Schlusse des „Liber predialis hofmarchie in Lok, conscriptus ex mandato domini Emchonis venerabilis frisingensis episcopi anno domini millesimo cc° lxxxx° primo, prout status eiusdem predii tunc temporis se habuit et sicut idem predium per ipsum dominum episcopum per empciones et instauraciones huebarum extitit prouide reformatum“ der Schreiber folgendermassen verewigt:

Hoc conplens Nicolaus dixit: sit, Christe, tibi laus!
Nam scribsit Nicolaus. Sit Christo cito laus!

Der Kirchner Johann zu Weisselsdorf, von welchem der sogenannte Schwabenspiegel in dem aus s. Emmeram überkommenen Cod. germ. 3967 der Staatsbibliothek aus dem Jahre 1444 stammt, bemerkt[2]) nach dem Schlusse des Landrechtes und seiner Anhänge auf Fol. 74 Sp. 2:

---

1) A. a. O. S. 285—291 nnd 386—389.
2) Vergl. unsere Untersuchung über drei mit einem Anhange zum Landrechte vermehrte Handschriften dieses Rechtsbuches in den Sitznngsberichten der Akademie der Wissenschaften 1867 II S. 301.

Amen solamen.
Si deficit fenum, accipe stramen,

und am Ende des Lehenrechtes auf Fol. 102' Sp. 2:

Hie hat dicz puch ein ent.
Got vns seinen gotlichen segen sent.
Explixit, expliciunt.
Sprach dy kacz czu dem hunt:
dy fladen sein dir vngesvnt.

In etwas anderer Fassung begegnen uns diese letzen Verse am Schlusse der Moralia et mistica Nicolay de Liptzk quatuor ewangelistarum im Cod. lat. mon. 5680 aus Diessen auf Fol. 281':

Explicit, expliciunt.
Sprach dy kacze wedir den hunt:
worste, dy sint vngesunt.
Et wundir.

V. Weitere Behandlung der Schrifterzeugnisse.

So viel von der weit verzweigten Thätigkeit der Schreiber. Aber nicht jedes Erzeugniss das sie gefertigt entsprach hiemit auch schon immer ganz und gar seinen Zwecke, oder war hiemit allein schon zur Aufnahme in die Bibliothek beziehungsweise zur Hinterlegung im Archive geeigenschaftet.

1.

Es bedarf wohl keiner Versicherung dass nicht jede Handschrift und jede Urkunde aus der Hand des Schreibers ganz und gar fehlerfrei hervorging. Verbesserungen der Verstösse waren daher sehr wünschenswerth oder nothwendig.

So berichtet[1]) der Rotulus historicus von Benedictbeuern, dass Karl der Grosse die Bibel des alten und neuen Testamentes welche er dem Abte Eliland schickte vorher durch seinen Kapellan corrigiren liess,

1) In den Monum. boic. VII S. 7.

und weiter von den zwei Homilienbüchern welche er dahin schenkte: in quibus jussit scribi sermones diversorum patrum, diaconoque suo praecepit emendare eas, ne ecclesia s. Benedicti mentiri in aliquo videretur a quibusdam loco. Bezüglich des schon oben IV 6 S. 187/188 erwähnten im Auftrage des Bischofs Baturich von Regensburg im Jahre 823 zu Frankfurt geschriebenen Commentars des heiligen Augustin zum Johannesbriefe wissen wir, dass er in sieben Tagen geschrieben worden, et in octavo correctus in loco eodem; scriptus autem per Ellenhardum et Dignum, Hildoino orthografiam praestante. Der bekannte Abt Williram von Ebersberg äussert selbst in seiner Grabschrift von sich: Correxi libros. Und der Cod. germ. 10 der Staatsbibliothek hat die Unterschrift:

Wilrammo requiem dona, deus alme, perennem,
Errantis dextrae mendacia qui tulit ex me.

In dem ausgezeichnet schön gefertigten niedermünsterer Codex von Musikschriften aus dem 12. Jahrhunderte im Reichsarchive sind auf Fol. 61 zu der Abhandlung des Bern von Reichenau von derselben wie von einer anderen gleichzeitigen Hand oder auch vielleicht von derselben nur mit verschiedener Tinte Correcturen theils durch Rasur theils durch Ueberschreiben gemacht. Gerade auch an das genannte Reichsstift schickte der vom Orden von Clugny zu dem von Cisterz abgesprungene Mönch Idung seinen Dialog de Cluniacensium et Cisterciensium consuetudinibus mit der Bitte, ut legibiliter scribatur et diligenter emendetur[1]) ab aliquibus sororibus. Auch aus späterer Zeit könnten wir noch mannigfache Beispiele von Verbesserungen aufführen welche an dem ursprünglichen Texte dieser und jener Handschriften vorgenommen wurden. Wir verweisen anstatt vieler nur auf das im städtischen Archive dahier hinterliegende Original von Kaiser Ludwigs Landrechte aus dem Jahre 1346, bezüglich dessen wir schon früher

1) Ausführlicher als am Schlusse des betreffenden bei Pez a. a. O. II. S. 57/58 abgedruckten Briefes bemerkt er bald nach seiner Mitte: Peto itaque, ut benevolentiae vestrae liberalis dignatio faciat cum legibili scriptura scribi, quia scriptorem non habens propria manu libellum hunc scripsi, quod testatur litterarum informis forma, sicut et proprii ingenii modica facultate praeter auctoritatum testimonia dictavi, quod ostendit dictaminis incultus sermo et inordinata compositio.

einmal[1]) geäussert haben dass dasselbe fast durchgehends sorgfältig corrigirt ist. In dem Compendium theologicae veritatis in dem aus s. Emmeram stammenden Cod. lat. 14681 der Staatsbibliothek ist am Schlusse bemerkt, dass es per Georgium Keylhaimer tunc temporis capellanum dominorum de Kameraw in Chambmunster im Jahre 1451 geschrieben worden, und findet sich weiter noch die Anführung: et correctum anno (14)53.

Natürlich sollten dergleichen Verbesserungen sich insbesondere bei den Büchern für den Gottesdienst uud für den Gebrauch der Kirche oder der Kirchen zunächst nur auf die Beseitigung der Schreibverstösse erstrecken. Ausdrücklich hatte in dieser Beziehung Bischof Hitto von Freising dem Kozroh für die Herstellung von dessen Traditionscodex[2]) den Auftrag ertheilt: nihil minui uel adici, nisi scribtoris uitio aliquid deprauatum repperisset. — Wir dürfen hier wohl aus späterer Zeit eine Bestimmung in einer aus der Bibliothek des Domcapitels von Freising stammenden Handschrift der Constitutionen der nach der Regel des heiligen Augustin lebenden Kanoniker in vier Theilen, auf den Beschlüssen eines Generalcapitels vom Jahre 1402 ruhend, hier anführen, welche am Schlusse des 11. Kapitels des zweiten Theiles „de armario" folgendermassen lautet: Libros veteris ac noui testamenti uel eos cum quibus diuina celebrantur officia sine generali concilio nullus emendare presumat sine exemplaribus domorum nostrarum emendatis, nisi judicio prioris uel fratrum discretorum error aliquis manifestus appareret. Sic nec conmunem vsum domorum nostrarum in accentibus et orthographia a quocumque volumus inmutari. Porro si qua in libris ecclesiasticorum doctorum mendosa uel emendacione digna videantur, priores prouideant quantum potuerint ut ad libros qui correcti sunt in domibus nostris, si haberi possunt, corrigantur. — Nicht minder bezeichnend ist auch die nur um wenige Jahre

---

1) In den Vorarbeiten zur Textesausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten in den Abhandlungen der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften XI Abth. 1 S. 16 Num. 1.

2) Vergl. Dr. Roth Kozroh's, Mönches zu Freising, Renner über die ältesten Urkunden des Bisthumes Freising. Heft 1 S. 41.

später fallende Bemerkung welche sich in einem im Reichsarchive befindlichen Calendarium des freisinger Chorherrnstiftes zu s. Andreas im grössten Folioformate findet, an welches sich ein Breviarium de tempore quid legendum et cantandum sit per circulum anni secundum frisingensem ecclesiam in 3 grossen Hauptabschnitten anschliesst, welches ganz oben auf der zweiten mit einer hübschen zur Einzeichnung der Namen von 18 Kanonikern — welche jetzt bis auf den Rector scolarum sämmtlich ausradirt sind — bestimmten farbigen Architecturzeichnung am äusseren Rande versehenen Seite des letzten Blattes folgende Mittheilung hat: Cunctis notum sit, quod in anno domini millesimo quadringentesimo septimo iste liber comparatus, conpletus, correctus, et specialiter kallendarium per generale capitulum nostrum ad sanctum Andream concorditer examinatum et laudatum est pro omnibus et singulis presencijs et posicionibus suis vt nunc. in quo quidem callendario ammodo nulla penitus rasura fieri debet per singulares personas quascumque sine scitu jussu et nisi de mera licencia et deliberacione matura tocius et generalis nostri capituli antedicti, quemadmodum nos nomine capituli illo presente et nominato anno insimul prout in ordine subscripti sumus capitulariter constituti hoc sic fieri et ab omnibus presentibus et posteris seruari vnanimiter decreuimus. — Endlich mag noch eine Bestimmung des zweiten Theiles der Statuten der regulirten Chorherren in einem aus s. Nicola bei Passau stammenden Codex des dritten Viertels des 15. Jahrhunderts hier ihre Stelle finden. Es heisst in diesem zweiten Theile, welcher de praelato et ceteris officialibus et conversis handelt, einmal am Schlusse des Kapitels 10 de librario: Prouideat sollicite librarius et prelatus, ut libri quorum usus habetur in conuentu secundum exemplaria correcta quantum potest fieri corrigantur. Und sodann auf Fol. 136'—137 im Kapitel 11 de correctoribus librorum ganz besonders: Comittat etiam prelatus duobus fratribus ad hoc aptis, ut defectus in libris occurrentes considerent, et unus eorum sine alio nichil inscribat uel deleat, nec ipsi simul talia faciant secundum estimacionem, sed ad exemplaria correcta recurrant, nisi omnimodam certitudinem habeant. Ceteri uero fratres, cum huiusmodi defectus inuenerint, correctoribus manifestent. Omnes enim in correctura librorum magis debent auctoritati quam proprie estimacioni inniti. Quod precipue in libris biblie

seruandum est, qui cum magna reuerentia et maturitate tractandi sunt. Prouideatur etiam quod in aliquo loco apto habeantur aliqui libri legibiles, quibus fratres in comuni frequentius inigent pro instructioned uel dubijs querendis in casibus certis, ut biblia glosata in toto uel in parte, katholicon, mammotrectus,[1]) aut alij vocabularij vtiles, summa aliqua, libri hystoriales uel legende, aliqui libri theologicales et sermones, prout videbitur expedire. Et illi alligentur, aut in armario custodiantur, ne perdantur. Comittatur etiam alicui ad hoc apto cura de libris scribendis, qui sollicitet prelatum ut comparentur libri pro conuentu utiles et necessarij, et ea que ad hoc pertinent.

Was die Urkunden anlangt, bei deren Fertigung zwar in der Regel naturgemäss — abgesehen von anderem — eine gewisse Sorgfalt am Platze war, wobei indessen immerhin noch eben so gut Fehler mitunterlaufen konnten, wurde insbesondere bei den Notariatsinstrumenten wie nicht minder bei den Transsumten jeder dergleichen Verstösse namentlich und mit aller Genauigkeit bemerkbar gemacht. Anstatt zahlreicher hieher einschlagender Beispiele möge in dieser Hinsicht nur eines aus späterer Zeit[2]) eine Stelle finden, nämlich das eines Exemplares der Beglaubigung einer Sammlung landschaftlicher Freiheits- und Bundbriefe, welche auf Verlangen der drei baierischen Stände vom Generalvicariate zu Freising im Jahre 1514 ausgestellt wurde. Was vernehmen wir hier? Vnd dieweil sich aber in collationirung der brief erfunden, das etlich wort — vnd nemlich an dem andern tail des sexten geschriben plats in der zwaiunddreissigisten linien nach dem wort „pfunt" nachuolgende wort „der richter zehen pfunt vnd der scherg fuenf pfunt," desgleichen an dem zwainzigisten plat in der viertn linien nach dem wort „vorgenenten" dise wort „vnsern gnedigen herrn vnnd zu der vorgenanten" — vbersehen [vnd] ausgelassen sein worden, so haben wir dieselbigen also darzu schreiben, darain zaichen, vnd des hiemit anzaigen lassen wollen, verdacht desshalben zuuermeiden.

---

1) Eine spätere Hand hat geändert: mammetractus.

2) Vergl. unsere Einleitung zu des Freiherrn Gustav v. Lerchenfeld Ausgabe der altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen § 67 und § 75.

War bisher nur von den gewöhnlichen Verbesserungen von Schreibfehlern und Schreibverstössen die Rede, so mochte sich übrigens leicht die Sache bei gewissen Schriften auch noch anders gestalten, so dass um einen Schritt weiter gegangen und eine wirklich kritische Behandlung beziehungsweise eine mehr oder minder eingreifende Veränderung mit dem je betreffenden Werke vorgenommen werden konnte. Sie ist vielfach von höchster Bedeutung, kann uns aber hier, wo es sich lediglich um das Schrift- beziehungsweise Schreibwesen handelt, nicht weiter berühren. Es sei nur im Vorübergehen[1]) der am Anfange des 6. Jahrhunderts geschriebenen Vita s. Severini gedacht, deren älteste um Jahrhunderte später entstandene Abschriften einen so fehlerhaften Text geben wie wir ihn dem Verfasser nicht wohl zutrauen können, während dagegen Handschriften des 12. Jahrhunderts eine recht glatt lesbare Legende bilden, deren Ursprünglichkeit in dieser Gestalt aber sehr zweifelhaft ist.

2.

Lagen auf solche Weise die Handschriften und Urkunden auch in soviel als möglich fehlerfreier Gestalt vor, so konnte es aus diesen und jenen Gründen sich treffen, dass sie auch mit einem gewissen Schmucke ausgestattet werden sollten, entweder durch mehr oder minder kunstfertig ausgeführte Anfangsbuchstaben oder insbesondere durch Zeichnungen und durch bildliche Darstellungen in Farbe.

So zu sagen aus jeder Bibliothek und aus jedem Archive sind dergleichen Exemplare, darunter mehr oder weniger wahre Prachtstücke, in die Staatsbibliothek wie in das Reichsarchiv gewandert. Eine noch so gedrängte Aufführung auch nur der bedeutenderen aus ihnen würde den uns zustehenden Raum schon bei weitem überschreiten. Daher nur einige wenige Andeutungen.

Wer denkt nicht sogleich an die 18 Bilder zu der lateinischen Legende von der Auffindung des heiligen Kreuzes[2]) in der Handschrift

---

1) Vergl. Wattenbach a. a. O. S. 191.

2) Wo wir hier keine besonderen Anführungen geben, sei auf Dr. Holland's und Dr. Sighard's treffliche Werke zur Geschichte der bildenden Kunst in Baiern verwiesen.

von s. Emmeram aus dem 8. Jahrhunderte[1]) welche das berühmte wohl vor das Jahr 814 fallende Wessobrunnergebet enthält? Oder an die beiden alten Evangelienbücher von Schäftlarn und Windberg, deren ersteres um 860 entstanden? Unter Abt Gozbert von Tegernsee am Schlusse des 10. Jahrhunderts zierte der Mönch Adalbert zwei Evangelienbücher[2]), und eine Handschrift von dort[3]) hat uns seine Verse über einen Psalter aufbewahrt, den er für eine vornehme Dame Heilwich gefertigt:

> Hunc ego psalmorum studui conscribere librum
> Vdalpertus, ut hic pascas animam quoque, Heilwih.
> Ornaui ut potui: decuit sic nobilitati
> Psalterii: dominam colui simul et generosam.

Abt Ellinger von dort zeichnete in die Abschrift einer Naturgeschichte des Plinius die Thierfiguren mit der Feder ein[4]). Auch die Bilder in dem von ihm geschriebenen Evangelium kommen hier in Betracht, wie weiter verschiedene in Evangelienbüchern, worunter insbesondere in dem prachtvollsten Miniaturwerke der zweiten Epoche des Romanismus in Baiern, den Pericopae evangeliorum ordine evangelistarum digestae aus Niedermünster zu Regensburg[5]). Auch die Nonne Diemud von Wessobrunn[6]) begegnet uns hier wieder, insoferne die Bilder der vier Evangelien mit der Vorrede des Hieronymus im nunmehrigen Cod. pictur. 24 der Staatsbibliothek ihr zugeschrieben werden. Der schöne in den Monum boic. VII S. 433—503 zum Abdrucke gelangte Codex des Grafen Siboto von Falkenstein wohl aus den neunziger Jahren des 12. Jahrhunderts führt uns ausser dem daselbst auf der Tafel zu S. 433 unter Ziffer 1 mitgetheilten in rothen und violetten Strichen ausgeführten Titelbilde die roth und schwarz hingeworfenen Zeichnungen seiner

---

1) Vergl. Dr. Roth's freisingische Oertlichkeiten III. S. X Note 1 und S. XVII.
2) Vergl. v. Hefner über die Leistungen von Tegernsee für Kunst und Wissenschaft im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte I S. 26.
3) Cod. E. 43, nunmehr Cod. lat. 19412 der Staatsbibliothek.
4) Günthner Geschichte der litterarischen Anstalten in Baiern I S. 192.
5) Nunmehr Cod. lat. 13601 oder cimel. 54 der Staatsbibliothek. Vergleiche hiezu auch Schmeller's allgemeine Auskunft über diese S. 36/37.
6) Vergl. über sie und ihr literarisches Wirken v. Hefner a. a. O. I S. 355—373.

Burgen oder wie er sich ausdrückt Urbes: Niuenburch, Valchensteine, des am vorhin bemerkten Orte unter Ziffer 3 nachgebildeten Hademarsperch, und Herranstein vor, die zwei interessanten ebendort unter Ziff. 4 und 5 aufgenommenen privat- und lehenrechtlichen Darstellungen, weiter verschiedene Viehbildchen, wie Widder und Schweine, von welch letzteren einmal eben eines geschlachtet wird, dann Zeichnungen über die Käs- und Oelbereitung, über die Bearbeitung des Weinstockes, und anderes. Die in ausserordentlich grossem Folioformate zweispaltig geschriebene Geschichte des Hochstiftes Freising welche Conradus sacrista im Jahre 1187 verfasste, nunmehr im allgemeinen Reichsarchive, ist mit den gemalten Brustbildern der deutschen Kaiser und der freisinger Bischöfe je in farbigen Kreisen wie mit anderen bildlichen Darstellungen und Zeichnungen ganzer Figuren und mit sonstigen Zierraten geschmückt. Auch andere Handschriften wurden mit Bilderschmuck versehen. So die des Horaz und Virgil welche der Abt Altun von Weihenstephan fertigte und seinem Kloster schenkte, in welchem er bis 1197 wirkte. Wem sind weiter nicht die 85 Federzeichnungen zu Werinher's Marienleben begegnet, die wahrscheinlich zwischen 1200—1228 zu Tegernsee entstanden? Oder die Miniaturen einer Abschrift der Aeneide des Heinrich von Veldeck? Oder die theilweise allerliebsten Zeichnungen zu den bekannten [1]) Carmina burana? Wer könnte weiter auf Konrad von Scheiern vergessen? Berichtet doch von ihm die im Jahre 1241 gefertigte Aufzeichnung über die von ihm sowohl geschriebenen als auch gezierten Codices[2]) bei dem unter dem Abte Konrad zwischen 1206 und 1225 für das Kloster in einem Bande im grössten Folioformate hergestellten Liber matutinalis magnus et plenus: Quem librum frater Chuonradus laudabili diligentia et studio omnibus sibi attinentibus ab finem usque perduxit, picturis et lazurio amplissime decoravit, ut nichil decoris vel diligentiae deesse videatur. Und eben daselbst lesen wir bezüglich der letzten der von ihm selbst gefertigten Hand-

1) Von Schmeller in der Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart Band XVI Abth. 1 herausgegeben.

2) v. Hefner über den Mönch Konrad von Scheyern im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte II S. 158 und 159. — Jaffé in den Monum. Germ. hist. im Tomus scriptorum XVII S. 623 und 624.

schriften: Evangelia in summis festivitatibus legenda auro et argento circumdedit et honeste decoravit. Eine beachtenswerthe Beschreibung seiner noch vorhandenen Prachthandschriften, nämlich des bemerkten Liber matutinalis, der Mater verborum oder des Glossarium des Bischofs Salomon von Constanz, der Antiquitates und des Bellum judaicum des Flavius Josephus, der Historia scholastica Comestoris, hat v. Hefner in seinem Aufsatze über Konrad von Scheiern im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte II S. 161—175 veröffentlicht, aber ihnen auch dortselbst S. 159/160 noch das Chronicon schirense vorgesetzt, welches nach den Untersuchungen des Collegen Grafen Hundt in den Abhandlungen unserer Klasse IX S. 213—230 nicht ihm angehört. Es mag endlich noch eine Biblia pauperum in dem aus Benedictbeuern stammenden Cod. lat. 4532 erwähnt sein.

Wir könnten noch lange fortfahren, begnügen uns aber hier nur mit wenigen Bemerkungen. Als tüchtiger Illuminator wird uns um 1384 Albert Ellendorfer zu Prüfling genannt, von welchem der Cod. lat. 13102 der Staatsbibliothek geschrieben und gemalt ist. Der Illuminatio wird unter anderen auch in einer Aufzeichnung im Rechnungsbuche von Aldersbach zum Jahre 1463 gedacht, wonach dem Johann Schůsler von Augsburg „de antiffinario pro ligatura et illuminatione et biga et vase" u. s. w. 11 Pfund und 2 Schillinge bezahlt wurden. Im Ausgabenbuche des Abtes Narciss von Benedictbeuern endlich stossen wir zum Jahre 1501 auf folgenden nicht uninteressanten Eintrag: Fratri Magno ordinis predicatorum de Augusta v gulden reinisch xvij den. j haller pro laboribus das er ettlich puechstaben hat gmacht, vnd fratrem Leonardum suppriorem jnformiert hat ze floriern vnnd jlluminiern.

Handelte es sich ja doch hiebei von der Bereitung des Grundes an durch die verschiedenen Stufen der Ausschmückung vermittelst schöner Anfangsbuchstaben und so weiter bis zu der schon oben in II 6 S. 48 erwähnten Glättung durch Thierzähne um eine besondere Fertigkeit welche nicht gerade jeder gewöhnliche Schreiber schon besass. Es gewähren einen gewissen Einblick in diese Beschäftigung, abgesehen von anderem, die zahlreichen Anweisungen welche hierüber auf uns gekommen sind. Des Beispiels halber wollen wir einer Anzahl dergleichen

nur über den Grund der noch in so und so vielen Handschriften so ausserordentlich prächtig erhaltenen Silber- und namentlich Goldzierraten und der Auflage dieser Metalle selbst aus dem schon früher mehrfach erwähnten um das Jahr 1500 in Tegernsee von da und dort her angelegten Sammelbande, dem Liber illuministarum pro fundamentis auri et coloribus ac consimilibus, nunmehr Cod. germ. 821 der Staatsbibliothek, hier eine Stelle gönnen.

Sehr einfach ist die Anweisung auf Fol. 204': wild machen ain gold oder silber grundt, so nym ain kreiden als 1/2 pon, vnd kandi als j arbes, mit gumi wasser abgeriben. — Eine ausführlichere findet sich auf Fol. 228 und 228' aus dem Jahre 1508 unter der Ueberschrift: ain grunt zum vergulden. Recipe kreyden die miltesten so du haben magst. die reib mit lautterem wasser auffs aller rainest. dann so thu darundter polum armeni des pesten, das ist der, so du jnn an die zunngen hebst vnd er pald vnd vast an sich zeucht. den selben reib dann auffs rainest vnder die kreyden, vnd das die kreyden vom polus gleich ain farb gewinn wie das papier darain man das gold legt. darnach reib darunder zuckercandid, das du der suess am grunt wol befindest. vnd stossz jnn dann jn ein muschel. vnd so du jnn nutzen wild, so nym mundleim[1]) der aus pergamen gesotten ist, vnd temperier jnn damit an ob eim liecht oder gluet, nit ze starck noch ze swach. das probier also: streich jnn an; vnd so er trucken ist, so schab jnn. wann er gewundten spen gibt, so ist er gerecht. wil er springen, wends mit zucker; jst er ze swach, wends mit dem leim; vnd kan nit felen.

---

1) Von den verschiedenen Arten seiner Bereitung mag hier nur die Anweisung des Kaplans Johann Burger von Trient auf Fol. 208' mitgetheilt werden.

Den mundleym mach also. nym hawsen plater als vil du wild, hat kain masz auff, vnd zerreisz zu klain drümer. legs in ein wasser, vnd lasz waiken iij iiij oder v tag, darnach vnd er wol gewaickt ist. vnd wasch die plater wol ausz ausz vil wasser bisz die drümer lauter und weisz werden. so thu es in ein überglasürts hafeli, vnd gewsz wasser darzu als es not sey. vnd secz auff ein guete gluet, vnd lasz ein wall thuen nit zu vast. so nymbs herab. doch mach vorhin ein gäbeli subtil, vnd vmb gibs mit harflachs. vnd gewsz dardurch (als man dan dem wachs thuet) in ein geschir, schüssel oder mülterlj, vnd lasz es sten als ein sulcz. darnach schneid herausz lang oder kurcz, dick oder dün, leisten. vnd leg es auff ein stro, vnd lasz dorn an dem lufft, vnd nit an der sun, wan es zergieng wider.

doch streich jnn anfangs nit zum dickesten an, sonnder das er bedeck. vnd fleisz dich gleichs anstrichs, nit an eim endt mer dann am anderen. vnd lasz jnn wol trucken werden. — In einem Eintrage auf Fol. 110' und 111 wie theilweise 235 behandet der Dekan Ulrich „pro fratre et domino Conrado illuminista fundamentum auri ad illuminandum in pergameno quod didicit in Vndenstorff" in nachstehender Weise. Recipe cretam simplicem bonam et mollem in quantitate muscati, bolum armeni vt rubescat, zuckerkandi minus quam terciam partem crete, armoniacum in quantitate grani semis ordei, et tere in aqua pura simul, mixtis equali mensura. et tritum collige de lapide in vas aptum, et parum sicca. et post distempera cum glutino de vesicis esocum, spissius tamen quam rubricam quasi pulmentum sorbile. et siccatum per se rade subtiliter cum cultello bene scindente non fissurato. et postea bene terge et munda cum lana arborea siue cum mollissima pecia panni linei. et inpone aurum cum forpicula lignea. et inprime cum dente secundum artem, et poleas.[1]) et remoue aurum vbi heret circumcirca[2]) cum lana uel pede leporino. Als besondere Vorsichtsmassregel ist noch angeknüpft: Notate. presertim in preparacione debet fundamentum esse aliquomodo calefactum vna cum bitumine, quia alias, si fundamentum esset frigidum et bitumen calidum, in preparacione generarentur vesicule et postea vix amouibiles. — Ebendort wird uns das Fundamentum schirense wie folgt geschildert. Recipe cridam in quantitate nucis ytalice, boli armeni vt rubescat, kandi quantitatis fabe,[3]) et serapin quantitatis grani ordei[4]). et temperetur cum bitumine in modum spisse rubrice. (et ij vel 3 guttas mellis. et tere omnia minutissime. et mitte siccari[5]). — Auf Fol. 111 ist auch über das Fundamentum gotuicense nachstehendes bemerkt. Recipe cretam bonam, que bene et optime debet super lapidem bis aut ter teri cum aqua pura. permittatur bene exiccari. exiccata creta, recipe de ipsa quantum est nux conmunis. teratur iterum cum aqua pura.

1) Fol. 235: planeas.
2) Ebendort: aurum circum circa.
3) Ebendort: fabe vel auellane.
4) Ebendort: quantitatis ordei vel lentis.
5) Das in Klammern befindliche fehlt auf Fol. 110'.

addatur crete kandi in quantitate fabe. iterum teratur bene similiter. tandem valde modicum de nigro lampadis addatur materie predicte, vt appareat grisei coloris. et materia ista sit aliqualis spissitudinis, et ad corniculam pultei inponatur. habeatur tandem bitumen de vesica esocum, wlgariter mundleim, quod mediocriter sit calidum. fundatur super materiam predictam. tandem cum penna temptetur, ac siccetur. postea radatur. postea superportentur lamine cum dente equino. et optime pranetur. fuligo autem purgatur, si in testa inponatur super carbones, et fumigetur. — Ein Recept des Kaplans Johann Burger von Trient „zu der veldung ein goltgrunt ze machen" lautet auf Fol. 207 und 207′ wie folgt: Nym kolennische kreyden als vil du wild, vnd reib jr ein tail vast klein. darnach mach zeltel darausz, als dy maler thund, vnd lasz sy trucken werden auff einem pappier. darnach nym dy zeltel, vnd prenn sy in haisser gluet das sy glüen. so lisch sy von stund in einem hönig in einer schüssel oder ander geschir, vnd schab das swarcz darnach vnnd vnsawbers davon. vnd reibs mit schlechten wasser gleich darauff, aber ainist, vnd mach zeltel darausz wie vor, vnd lasz trucken werden. darnach mach nach dem gewicht also: nym ij lot der gepranten kreyden, j lot polliarmenicum des gueten herten. vnd reib die zway stuck wol ab nach dem vnd es dunckt genueg sein. darnach nym gummj seropini, dy vindt man in der appotecken, den achttisten tail von einem halben quintel, vnd wirffs zöttel weisz darjnn. vnd reib die drew wol durcheinander, wann es ist zäch. wann nu das vast klain vnd rein geriben ist, so nym dann ein halb quintel zuckercandi darjnn, vnd reibs aber wol für vnd für durcheinander. vnd nym darzu kain wasser mer bisz es vast geriben sey vnd dick werden wil. so mach knöllily darausz, vnd trückens wie vor. so ist der goltgrund berait. — Auf Fol. 204′ stossen wir unter der Ueberschrift „vergulden auf papir oder pergamen" auf folgende Anweisung. An dem ersten so vberstreichs mit saffran wasser das mit gumi an sey gemacht. vnd dann den goltgrunt solt du darauf legen. vnd darnach das golt oder silber nas darauf gelegt. vnd wann trucken wirdt, so wischs es vnd pranirs es ab. — Eine andere begegnet uns unter der Ueberschrift „pro apposicione auri vel argenti super papirum vel pergamenum" auf Fol. 235. Recipe cridam, et tere minutissime in aqua bituminis, et conmisce cum modico mellis.

et dum vis supponere aurum super papirum vel pergamenum, so streichs semel an, et mitte siccari. deinde secundo streichs an; et dum adhuc madet, superpone. Besonders ist auch hiezu bemerkt: pro feingolt bitumen debile recipe, pro zwiszgolt fortius, pro argento autem plus fortius. — Zum Schlusse möge noch das Recept „ad fundamentum siccum“ auf Fol. 235' hier seine Stelle finden. Recipe cridam, et tere in lapide cum aqua pura. postea eandem cridam cum bitumine esocum vel mundleim teras, apponens de croco, et quintam partem de aleopatico, et parum de melle. et ista omnia tere bene simul. et cum ista temperatura scribe litteras capitales, vel aliam scripturam. et cum exiccatum fuerit, tunc pone aurum, etc.

Vielleicht darf hier noch zweier allgemeiner Regeln gedacht werden welche sich in einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1508 auf Fol. 228' finden. Nota, ein yeder jlluminist hiet sich vor der sonnen vnd vor haissen stuben mit grunt vnd allen farben. Nota, der grundt sol nicht gleissen nach dem schaben: vnd zum schaben ein ebens wol schneidens messer haben on all schartten, dann das clainest schärttel merkt man jm grundt.

Endlich sei noch folgender Einzeichnung des mehrerwähnten Kaplans Johann Burger zu Trient auf Fol. 207'—208' gedacht. Wenn du wild den goltgrund ab machen, so nym mundleym der ausz hawsen plater gemacht ist ein achtisten tail von einem halben quintel, vnd lasz jn waicken jm schlechten wasser bisz er gar gewaickt ist. so thue das selb wasser dar von, vnd gewsz j quintel lauter wasser darüber jn ein glasurts tegelj. vnd secz es auff ein gluet lind, doch das er nit seud. so zergat der leym jm tegilj. vnd rüers mit einem hölczli durcheinander. vnd hab vorhin j quintel des goltgrunts berait auff dem reibstain ein wenig trucken zerknüscht. vnd gewsz des warm leim wassers darauff halben tail, vnd zertreibs gar woll auff dem stain. auch nym or smalcz darzu ein wenig, so plätert er nit. (jst auch guet zu der rubricken, wenn sy plätert.) vnd thue es in ein pleyes hörnlj. vnd geusz den andern tail des leymwassers darjnn, vnd rüer es wol durcheinander in dem hörnlj. doch halts warm in der ain hant in der faust. darnach lasz steen j stund oder zwo, so erkalts. darnach erwarmbs wider bey dem fewr oder in der warm faust, vnd streichs auff lind vnd wider

aynist nacheinander, vnd lasz trücken. wenn es dann trucken ist, so leg es in ein feuchtigkeit, als in keller, vnd hab ein gueten schiferstain, der ist der pest, oder sünst ein glaten stain darunder dem plat, vnd hoch icz mit dem aten darauff j oder ij oder iij, darnach vnd du sichst feucht ze sein. vnd schabs mit einem scharffen messer oder scharsach das grob herab j oder ij, darnach vnd sich gepürt (wann practica wird dich wol lern). vnd leg das golt mit einem subtilen schneyczerlj von ror gemacht darauff. vnd druck es gemächlj in grunt bisz es vach. darnach gleich darauff pollier es vein wol mit einem rosz zand[1]) mit der praitte, der ist der pest darzu.

Fand nun der verschiedenartige Schmuck wovon die Rede gewesen hauptsächlich für Bücher seine Verwendung, so doch keineswegs hiefür allein. Bezüglich der Rollen sind bereits oben in III 1 S. 58—64 Nachweise hierüber gegeben worden. Aber auch in Urkunden begegnet er.

Wem sind noch nicht Wappenbriefe mit oft prächtig ausgeführten farbigen Darstellungen unter die Hand gekommen? Gehört nun gewissermassen das Wappenbild auch so zu sagen zum Inhalte der Urkunde selbst, so ist auf der anderen Seite aber doch nicht zu verkennen, dass gerade in ausserordentlich vielen oder am Ende auch in den meisten Fällen auf die geschmackvolle Ausführung ein gewisses Gewicht gelegt wurde. — Abgesehen hievon begegnet der angedeutete Schmuck öfter in Ablassbriefen. So beginnt beispielsweise die Urkunde über die von verschiedenen Bischöfen der Sebastianskapelle zu München am 27. Juni 1496 verliehenen Ablässe mit dem über die erste Zeile des Textes selbst hinaufreichenden Namen des ersten dieser Bischöfe, des „Olierius" sabinensis, in Goldbuchstaben auf blauem Grunde welcher rings mit rother Linie eingefasst ist, an dessen rechter Seite sich eine schöne Eichelarabeske bis etwa in die Mitte der Gesammtbreite der Urkunde hinzieht, während den Namen selbst aussen auf der oberen Hälfte des linken Randes und der vorderen Hälfte des oberen zahlreiche Laubverschlingungen umgeben, in deren oberen Ecke mit Erdbeerfrüchten geschmückt die einen Blumenkelch umfassen aus welchem ein niedliches

1) Von seiner Bearbeitung zum Gebrauche war bereits oben II 6 S. 49 am Schlusse der Note 1 die Rede.

Brustbild hervorragt das in der rechten Hand drei Pfeile hält. — Was endlich andere Urkunden anlangt, mag hier nur noch ein interessantes Beispiel aus späterer Zeit eine Stelle finden. Der Text von Herzog Albrechts V Urkunde über die Erweiterung des Jesuitencollegiums zu Ingolstadt auf durchschnittlich 70 Personen von der Vigilia Thomae apostoli des Jahres 1576 ist auf allen vier Seiten von grünen und zart vergoldeten Laubgewinden umgeben, welche aus einem in der linken unteren Ecke befindlichen Blumentopfe hervorgehen, und mit Ausnahme der rechten Seite der Urkunde in gewissen Zwischenräumen äusserst zierlich gemalte Obst- und Blumenbüschel entfalten, in der Weise dass diese Gewinde in den beiden oberen Ecken links und rechts zwei grössere Bilder umfassen. Das erstere derselben zeigt in der einen Hälfte in der vergoldeten Initiale N des eigentlichen Anfanges der Urkunde „Nos Albertus" u. s. w. das Porträt des Herzogs selbst mit grosser Halskrause in schwarzem Mantel mit Pelzkragen und dem Orden des goldenen Vliesses, in der rechten Hand das Schwert haltend, die Linke auf ein Buch gestützt, über welchem Porträte ein Engel schwebt der im Begriffe steht mit beiden Händen einen Lorberkranz auf das Haupt des Fürsten niederzusenken, während die zweite Hälfte ein Stück von Ingolstadt mit der an blaulichen Höhenzügen hingleitenden Donau zeigt, worüber das Bild des Gottvaters mit der Weltkugel in hellbeleuchteten Wolken schwebt; das zweite hat die mit allem heraldischen Schmucke ausgeführten zwei Wappenschilde von Baiern-Pfalz und Oesterreich, in der sorgsamen Hut zweier auf den Boden hingestreckter Löwen. Wo das Laubgewinde selbst aus dem Topfe an der unteren linken Ecke der Urkunde heraustritt, senkt es sich bis zum ersten Obst- und Blumenbüschel in zierlicher Biegung von der geraden Linie ab, um dadurch den nöthigen Raum für die eigenhändige Unterschrift des Herzogs zu bieten.

3.

Mochten nun die Handschriften einfacher oder auf solch kostbare Weise geziert sein, immerhin wird man wo man Werth auf sie gelegt auch dafür Sorge getragen haben dass sie — was freilich nicht immer

gleich von Anfang an geschah, wie beispielsweise bei der benedictbeurer Abschrift der Chronica monasterii cassinensis des Leo von Ostia aus dem 12. Jahrhunderte im Cod. lat. 4647 der Staatsbibliothek — nicht ohne schützende Hülle dem Staube und anderen Beschädigungen preisgegeben waren.

Mochte sehr häufig zu diesem Behufe insbesondere bei Büchern in kleinerem Formate die einfachste Decke von unbeschriebenem wie nicht weiter mehr erforderlichem beschriebenen wie bedruckten Pergamente und von Leder oder theilweise auch von Papier genügen, so kommen doch schon frühzeitig starke Einbände von Holz vor, welches ganz oder theilweise häufig mit prachtvoll gefärbtem Leder[1]) wie seinerzeit auch mit Seide und Sammt überzogen wurde, vielfach mit Beschlägen und Schliessen von Metall versehen, theils um dem Einbande selbst beim Aufschlagen und Benutzen des Buches den möglich besten Schutz zu verleihen, theils um das Eindringen des Staubes und das Aufdrehen wie Verkrüppeln des Pergamentes oder später des Papieres leichter zu verhindern. So finden sich in der Rechnung von Aldersbach vom 22.

---

1) Eine Menge von Anweisungen hiezu finden sich in dem viel berührten Cod. germ. 821 der Staatsbibliothek aus Tegernsee.

So beispielsweise von Fol. 38—42 zur Behandlung des album corcum de pergameno, zum Färben vom rothem, blauem, grünem und gelbem Leder.

Was insbesondere das rothe anlangt, sind darunter namentlich aufgeführt: das coreum de Anglia, das coreum rubeum de Norbedia, das coreum rubeum de Frisia, endlich das hysponense.

Nach einem allgemeinen Recepte pro coloracione corij suini auf Fol. 111 begegnet uns eine Einzeichnung bezüglich eines von den Augustinern zu München beobachteten Verfahrens. — Ersteres lautet: Recipe vj lot presilig, 1/2 vierdung cride bene trite, iiij lot alaun etiam bene tritum. pone in vitrum quod capiat mensuram cum dimidia, et superfunde vnam mensuram aceti. et mitte stare. — Dann folgt: Augustinenses Monaci pro quolibet corio recipiunt 4 lot presilij, ij lot aluminis, ij lot gumi, ij lot cride, j masz essich, etc. vt supra.

Bezüglich der Färbung mit Roth und Braun nach einem in München bestandenen Gebrauche vernehmen wir auf Fol. 232′ folgendes. Rot leder ferben. recipe holczaffalter pletter die rot sein vmb sand Johanns tag, vnd dörr sy. darnach seud sy in wein, vnd ferb damit auf leder. — Jtem zu roter farb nym iiij lot presilg, vnd geusz daran fawlwasser, oder gesigen mistlacken, oder wagschwertz, ij lot alawn, vnd lasz erwallen in ainem glasirten hafen. — Wiltu aber die farb prawn haben, so geusz lawg an die presilg.

Unter der Ueberschrift „ad colorandum libros obductos“ vernehmen wir auf Fol. 230 folgendes. Wenn du ein puech hast vberzogen mit weyssen leder, besunderlich saw leder,

November 1321 bis 12 Juni 1323 „pro tenaculis et clavibus" zu einem für das Kloster gefertigten grossen Graduale 3 Schillinge regensburger Pfenninge aufgeführt. Probst Kaspar von Baumburg bezahlte im Jahre 1446 „fur ain vell zue puech pintten" 32 Pfenninge, und bemerkt weiter von seinem Notar Albert Räschel, den er zum Einkaufe von Pergament und anderem am Samstage nach Jacobi nach Salzburg geschickt: jtem hat mir pracht gesmeid auf mein neues Mespuch vnd auf das new Tagczeit puch die ich mir schreiben lassen fur ½ Pfd. minus 6 den. Der aus s. Emmeram stammende Cod. lat. 19852 der Staatsbibliothek hat uns folgende Nachricht aus dem Jahre 1494 aufbewahrt: illigavit frater Johannes conversus nomine der wiczig Hanns: et fuit primus libellus in quo didicit illigare. Im tegernseeischen Rechnungsbuche von 1495 begegnet uns der Eintrag: 14 schill. dl. etlich piecher zue jn corperiren. Abt Narciss von Benedictbeuern verzeichnet im Jahre 1499: Anthoni puchpindter hat vns einpuntten ain psalterium, dafür ½ gulden; summam angelicam, dafür 15 kreytzer. Ueberhaupt liefern

---

so ferb also. — Swartz. Recipe huetter swertz j masz, ij lot vitriel, ij lot gallas. dise materi seud durcheinander, also das halbertail einsied. darnach thues von dem fewr, seich dwrch ain tnech, vnd so es lab ist worden so thne darein gestossen gumi ij lot. nun so du das pnech wilt stempfen, so waschs es mit einer laug, oder mit alantwasser. darnach stempf das puech. vnd die stempfel solten sawber vnd nit faist sein. darnach streich die farb an zwir oder iij mal pis es genueg ist. darnach vberstreich das puech mit gumi wasser von kerspawmen. — Jtem wenn du ein puech wild vberziehen mit saw leder, so soltu das leder nit stossen in ain wasser, wann es wird gleich als ain fleisch daruon, sonnder thue es ain nacht in ainen feichten keller, so wirt es gerecht. — Prawn vnd rot färben. Recipe presilg j lot. vnd ½ masz alts wein, vnd thues in ainen glasirtten hafen, vnd lasz sten ain nacht oder xij stnnd in ainer stuben. darnach seuds pis es gelb wirt. so thue darein j quintet alawn, vnd lasz ain wal thuen, so wird es rot. darnach thues vom fewr in ain geschirr das als gros sey das es nit halb vol werd. von des vbergeen wegen. vnd thue darein ain geschaben creyden als vil als ain halbs ay. vnd lasz es sitzen. darnach geusz das schōn oben herab, vnd das vbrig seich vnd trucks durch ain tnech, vnd thues zu dem ersten. vnd ferb das puech damit als mit dem swartzen. — Wildu es aber rot haben, so nym daruon als vil du wild, thue darein alaun, vnd machs widerumb warm, etc. — Grien. Recipe spangrien j lot, reibs ab mit essig, vnd nim dar zue ain arbis gros safftgruen, vnd ½ lot weissen weinstain, vnd souil alaun. das reib als wol durcheinander, vnd thues in ain glasirts tegelen. vnd thue mer essich daran, das es dünner werd. vnd lasz es warm werden. vnd thue darein gestossen gumi ½ lot. also streich die farb an. darnach streich dar vber ayr clar an stat des vorgeschriben gumi wasser von kerschen pech. — Jtem tolper, alio nomine wolfper, essich, alaun. stosz vnd henngs auf in ainer platter. wird daraus plab, etc.

uns die Aufschreibungen über die Ausgaben in diesen und jenen Klöstern[1]) namentlich aus dieser Zeit schätzbare Mittheilungen über die mannigfachen Bedürfnisse der Buchbinderei, wie beispielsweise insbesondere Tegernsee, woselbst sie am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und am Anfange des folgenden in ausgedehnter Weise betrieben wurde, und wohin Abt Maurus eigens im Jahre 1515 den Buchbinder Hanns Schinnagel[2]) kommen liess.

Auf eine nicht uninteressante hier einschlagende Bestimmung stossen wir in dem zweiten Theile der Statuten der regulirten Chorherren in einem aus s. Nicola bei Passau stammenden Codex des dritten Viertels

1) Es möge hier einiges aus denen von Aldersbach, Oberaltach, Tegernsee, Benedictbeuern Diessen eine Stelle finden.

1) Aldersbach.

Im Jahre 1463 pro clausuris librorum in Patavia 21 schill. 4 dl. — Im Jahre 1472 pro 18 gesmeyd valentibus pro libris 17 schill. dl.

2) Oberaltach.

Im Jahre 1490 pro fibulis et modulis librorum 1 schill. 20 dl. pro duabus pellibus suinis 1 schill. 6 dl — Im Jahre 1491 pro fibulis et clausuris librorum 3 schill. 8 den. Vielleicht ist auch hieher zu beziehen: dem rotfärber von zwayen kalben 4 dl. Weniger wohl der Eintrag: dem rotfärber von ainer kue 4 dl.

3) Tegernsee.

Im Jahre 1492: 2 rhein. fl. vmb gsmaydspangen auf dy pücher. 42 dl. vmb negel czu dem geschmeydt auf czu schlagen. ½ rhein. gulden vmb spangen auf puecher. — Im Jahre 1493: 5 fl. vmb geschmeid auf piecher. — Im Jahre 1494: 5 schill. 18 dl. vmb 3 sawheüt. 2 fl. fur gschmeid auf die puecher. 3 Pfd. 18 dl. fur gschmeid pro libris. 4 Pfd. 3 schill. fur ain werchzeug zue dem gesmeid auf die piecher. — Im Jahre 1495 wurden 25 dl. fur 500 nietnegel ad libros zu München verausgabt. Ausserdem 56 dl. vmb puechspangen vnd negel pro libris. 2 Pfd. 6 dl. für gsmeid ad libros. 7 Pfd. 70 dl. für gesmeid auf puecher vnd nägel. — Im Jahre 1496: 35 dl. fur ein snicz messer illigatoribus. 4 Pfd. 3 schill. für gschmeid auf puecher. — Im Jahre 1497: 1 Pfd. dl. fur 3 pressis ad officinam illigatorum von dem canczler kauft. — 10 dl. vmb 1 spiczzangel ad officinam illigatorum. 20 kr. vmb ain pfan pro officina predicta. 77 dl. vmb gsmayd auf buecher. 30 dl. vmb perttel pro registris. — Im Jahre 1498: 1 Pfd. minus 6 dl. fur 40 clausur pro libris. 14 kr. fur ain zang ad officinam illigatorum. 30 schill. 10 dl. vmb 5 Pfd. messing illigatoribus. 84 dl. fur 2 swartze seckel fel illigatoribus. 3½ Pfd. 32 dl. fur negel auf puecher. 2 Pfd. 45 dl. vmb gsmaid auf buecher. — Im Jahre 1499: 9 schill. dl. vmb etlich mödel illigatoribus ab Anthonio. — Im Jahre 1501: 12 schill. dl. für gesmeid auf puecher vnd negel. — Im Jahre 1502: 39 dl. für etliche affalter pretter illigatoribus. 4 schill. 6 dl. für ain plab, kauft Monacj, ad incorperandum. 12 schill. 23 dl. für gesmeid auf puecher ad conuentum. ½ fl. für ½ haut ad clausuras pro libris. 63 dl. pro 600 clauiculis illigatoribus. 6 schill.

des 15. Jahrhunderts. Es heisst nämlich in diesem zweiten Theile, welcher de praelato et ceteris officialibus et conversis handelt, auf Fol. 137 und 137' im Kapitel 12 de ligatore librorum: Prouideatur per prelatum, ut in conuentu sit aliquis fratrum qui libros sciat ligare et in suis rupturis tempestiue reparare. Qui semper debet tendere magis in ligando ad utilitatem quam ad subtilitatem uel curiositatem, precipue in sexternis imponendis et prescindendis. nam in hijs faciliter magna damna contingere possunt. Tempore eciam lectionis uel dormicionis non laboret, nisi necessitas conpellat: et tunc cum licentia faciat.

So sehr es natürlich Anerkennung verdient dass die verschiedenen Bücher mehr oder weniger vorzüglich gebunden wurden, eben so wenig wird die Wissenschaft dafür Dank wissen können, dass zu dem Behufe oft diese und jene manchmal höchst werthvolle Schriften zum Opfer fallen mussten. So bildet den Umschlag eines späten aldersbacher Rechnungsbuches im Reichsarchive ein Stück einer Handschrift der Capitulariensammlung des Benedictus levita aus dem 9. Jahrhunderte. In Wessobrunn verwendete man seinerzeit einmal zum Ausbessern und Einbinden von Codices Werke der Diemud. Streifen einer prächtigen

---

16 dl. vmb gsmayd pro libris. — Im Jahre 1503: 56 dl. für 16 ellen seiden snier illigatoribus. 1/2 fl. pro 400 pückel ad libros. 1 Pfd. 7 dl. für 6 sweine hewt. 8 Pfd. 7 schill. 5 dl. für eyttel gsmeid auf puecher. — Im Jahre 1505: 63 dl. für 3 strick illigatoribus: habet quilibet 24 clafter. 2 Pfd. 87 dl. für 20 egrische fel illigatoribus. Unmittelbar darauf folgt 1/2 fl. für 3 preischische fel, wohl auch für die Buchbinderei.

4) Benedictbeuern.

Im Jahre 1499: ainem puechpindter j gulden reinisch vmb xxxij puecher mödl. vj kreytzer vmb ain leystfel. Ausserdem findet sich in diesem Jahre die Aufzeichnung: Anthoni puchpindter hat vns einpuntten ain psalterium, dafür 1/2 gulden. summam angelicam, dafür xv kreytzer. vnd darzw geben xvij messing illuminier mödl ze x den. facit j gulden iij schill. xxvij den. ain haller. — Im Jahre 1500: zu den puechern iiij leistfel für vj sechser, facit iiij schill. vj den. — Im Jahre 1501: 12 kr. vmb zwo fel vber pucher. vmb ain grosz messigs gschmeid auff ain antiffonarium v gulden reinisch, xvj den. bibales. dem rottschmid für x knepf auf piecher vnd messing negl zun puechern vnd j kreytzer bibales: iiij schill. xx den. — Im Jahre 1502: xviiij krautzer vmb drätt dy puecher ze beschlagen, vnd j krautzer vmb pindt nadl.

5) Diessen.

Im Jahre 1503: vmb 3 par puech pretter 16 dl.

2) Vergl. v. Hefner im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte I S. 26 mit Note 7.

Handschrift von Wolframs von Eschenbach Parcival aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts[1]) haben wir aus einem späten fürstenzeller Gefällbuche abgelöst. Eine Handschrift des Buches der Könige und des sogenannten Schwabenspiegels aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts in Folio[2]) musste seinerzeit die Decken für Rechnungen der dem Hochstifte Regensburg zugehörigen Pflege Wörth aus dem 17. Jahrhunderte liefern. Wie viel anderes ist schon da und dort auf solche Weise an den Tag gekommen, wie viel mag noch allmälig da und dort auftauchen, wie viel aber ist auf diesem Wege auch rettungslos zu Grunde gegangen!

Spielte ja gerade bei der Buchbinderei ungemein häufig nicht allein Gleichgiltigkeit sondern auch Unwissenheit und Unachtsamkeit eine grosse Rolle. Wie oft begegnen uns nicht verbundene Handschriften! Man denke nur an das schöne salzburgische Formelbuch aus der Zeit des Erzbischofes Arn wohl aus den ersten beiden Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts, in einer benedictbeurer Handschrift dieses Jahrhunderts, aus welcher wir selbes in den Quellen zur baierischen Geschichte VII S. 47 bis 178 veröffentlicht haben. Oder an das so wichtige jetzt im kaiserlichen Haus- Hof- und Staatsarchive zu Wien befindliche Notizenbuch des Abtes Hermann von Niederaltach aus dem 13. Jahrhunderte. Oder an die ambraser Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels[3]) aus dem Schlusse des 13. oder aus dem Anfange des folgenden Jahrhunderts.

Erfreulicher als der Gedanke an dergleichen Wahrnehmungen ist endlich die Betrachtung der Einbände welche über die gewöhnliche Art und Weise hinaus sich zur höchsten Pracht entfaltet haben, wie theilweise ohne alles Bedenken Kunstwerth beanspruchen. Wer denkt hier nicht sogleich an die wahrscheinlich unter Abt Romuold von s. Emmeram um das Jahr 975 gefertigte kostbare aus einer mit Edel-

---

1) College Konrad Hofmann hat hierüber in der Sitzung der philosophisch-philologischen Classe vom 6. Mai 1871 gesprochen. Vergl. den Bericht hierüber S. 449—456.

2) Vergl. unsere desfallsige Mittheilung in dem Berichte der Sitzung der historischen Classe vom 7. Juni 1873 S. 448—452.

3) Vergl. Dr. Finsler in Dr. Falck's Eranien zum deutschen Rechte II S. 15—17.

steinen und Perlen eingefassten Goldplatte mit getriebenen Bildern bestehende obere Decke des Codex aureus der vier Evangelien, nunmehr Cod. lat. 14000 oder Cim. 55 der Staatsbibliothek, worüber eine eigene Dissertation des verdienten ehemaligen Bibliothekars Kolomann Sanftl von s. Emmeram von 252 Seiten in Quart vorliegt! Bischof Egilbert von Freising, von 1005 bis 1039, erwarb für dieses Hochstift[1]) libros auro et argento et lapidibus intextos. Aus der Zeit des berühmten Abtes Gothelm von Benedictbeuren wird ein „pretiosissimus liber evangeliorum auro argento et pretiosis lapillis tectus" mit grossen Lobeserhebungen[2]) erwähnt. Kunstreiche Einbände fertigte um jene Zeit in Tegernsee[3]) Wernher oder wie er sich selbst einmal bezeichnet Weczil. Von ihm stammte vielleicht auch der mit getriebenem Goldbleche gezierte Einband der schönen Bibel[4]) welche das Kloster im Jahre 1054 dem Kaiser Heinrich III schenkte. Aus Altomünster[5]) gelangten zwei Evangelienbücher, der Schrift nach dem 12. Jahrhunderte angehörig, unter die Cimelien der Staatsbibliothek, prachtvoll im Jahre 1489 mit Silber und Edelsteinen gebunden.

VI. Büchererwerb und Buchhandel.

So bequem als es heutzutage ist, sich in den Besitz von Büchern zu setzen, war es der früheren Zeit nicht gemacht. Wer dergleichen haben wollte musste sich dazu verstehen verschiedene Wege zu dem Behufe zu betreten.

Bekannt ist zunächst jener des Erwerbes durch Abschrift. Abt Gozbert von Tegernsee, von 983 bis 1001, erbat sich von s. Emmeram wiederholt einen Liber plenariae collationis zum Abschreiben, mit dem Versprechen dieses schleunigst bewerkstelligen zu lassen und ihn ent-

---

1) Vergl. Veit Arnpeckh's Liber de gestis episcoporum frisingensium, herausgegeben von Dr. v. Deutinger in seinen Beiträgen zur Geschichte des Erzbisthums München-Freising III. S. 35.

2) Vergl. v. Hefner im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte III S. 343 Note 27.

3) Ebendort I S. 30.

4) Ebendort I S. 28.

5) Vergleiche das oberbaierische Archiv für vaterländische Geschichte XX S. 5/6 Note 7.

weder selbst zurückzubringen oder ihn zu rechter Zeit zurückzuschicken[1]). Derselbe schrieb auch an einen Domnus H. um den dritten Theil der Historia tripartita, wovon er die beiden ersten bereits in Abschrift besass, den letzten aber nunmehr auf dem genannten Wege zu erhalten wünschte und hoffte[2]). Der bekannte Fromund verlangte von s. Emmeram einen Horaz, um einen Theil der ihm fehlte daraus abzuschreiben[3]). Abt Seifried wieder von Tegernsee, der im Jahre 1048 zu dieser Würde gelangte, entschuldigt sich und sein Kloster bei dem Bischofe W. darüber dass die Bücher noch nicht perscripti seien die er verlangt wegen des schnellen Wechsels der Aebte dortselbst und wegen Bestellung auf Bücher von Seiten des Kaisers[4]). Vom Abte Rupert gleichfalls von Tegernsee erbat sich Markgraf Berchtold von Istrien das Buch über Herzog Ernst zur Abschriftnahme, mit der Versicherung es hierauf sogleich zurückzusenden[5]).

War das Herleihen von Handschriften zu dem Behufe mehr oder weniger mit Gefahren verschiedener Art für selbe verbunden, so erklärt es sich dass möglich grösste Sorgfalt hiebei in Betracht kam. Während Fromund sich einmal bei Reginbald von s. Emmeram über schlechte Behandlung und Zerfetzung eines Buches[6]) beklagte, versprach er entgegen ein anderesmal[7]) ein solches sine ulla ruga et laesione zurückzuschicken. Der regensburger Schottenmönch Marian schrieb im Jahre 1074 in einen von ihm gefertigten Codex: nunquam tribuatur ad transscribendum extra monasterium, nisi pro eo congruum relinquatur vadimonium. Das Kloster Aldersbach lieh im Jahre 1319 mehrere Bücher zur Abschriftnahme nach Gotteszell[8]) unter der Bedingung dass sie so-

1) Pez Codex diplomatico — historico — epistolaris I Sp. 121 Num. 1.
2) Ebendort Sp. 127 Num. 13.
3) Ebendort Sp. 163 Num 9.
4) Ebendort Sp. 237/238 Num. 2: Sedula ergo illic permutatio abbatum, necnon pro diversis scribendis voluminibus imperatoris mandatum valde impediunt votivum vobis in ministrando desiderium eorundem fratrum.
5) Ebendort II S. 13 Sp. 1 Num 2: concedas mihi libellum tevtonicum de herzogen Ernesten, donec velocius scribatur mihi. Quo perscripto continuo remittatur tibi.
6) Ebendort I Sp. 164 Num. 10.
7) Ebendort Num. 11.
8) Vergl. die Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte I S. 463.

gleich wann dieses geschehen zurückgestellt würden. Nicht immer freilich waren die Vorsichtsmassregeln welche in der Beziehung angewandt wurden von Erfolg. Tegernsee musste eine traurige Erfahrung der Art mit Handschriften machen welche an Celtes geliehen wurden, die nicht mehr an das Kloster zurückkamen[1]). Dasselbe beweist ein Schreiben des Abtes Johann Benedict von Benedictbeuern an den Herzog Maximilian vom 11. Juni 1595, dass von Aventin und von Brusch Bücher aus dem Kloster mitgenommen worden, aber nicht mehr zurückgegelangt seien[2]).

Neben der Abschriftnahme, wovon die Rede gewesen, war auch nicht ungewöhnlich der Weg des Tausches. So spricht Fromund einmal von einem Tausche des Juvenal und Persius gegen die Arithmetik des Boethius und ein anderes Werk[3]). Kaiser Ludwigs oberbaierisches Landrecht von 1346 im Cod. germ. 546 der Staatsbibliothek vom Jahre 1450 erhielt ein früherer Besitzer am 1. Februar 1494 im Wege des Tausches gegen eine Postilla evangeliorum et epistolarum per totum annum und gegen unum Librum impressum simile vulgariter ain tewtsch gedruckts rechtpuech payrisch[4]). Den Cod. lat. 4563 der Staatsbibliothek, der ein Pabstverzeichniss bis Eugen III, ein Calendarium, Helpherichs ars calculatoria enthält, tauschte Abt Narciss von Benedictbeuern am 21. März 1495 gegen ein Speculum humanae sapientiae von dem Chorherrnstifte Habach in Gegenwart des ganzen Conventes ein[5]).

Eine bequemere Art des Erwerbes war die durch Geschenk und Vermächtniss. Und zwar kam sie nicht so selten vor als man vielleicht glauben möchte, und war insbondere oft gleich mit dem Eintritte von Laien in diese und jene Klöster verbunden. Blicken wir nur gleich nach Kochel-Benedictbeuern. Herrliche Handschriften[6]) vergabte die

---

1) Vergl. Günthner über den Verfasser der peutingerischen Tafel in Westenrieders neuen Beiträgen zur vaterländischen Historie u. s. w. I S. 178--183.

2) Vergl. Meichelbeck's chronicon benedictoburanum S. 278.

3) Pez a. a. O. I. Sp. 167 Num. 16.

4) Vergl. unsere Vorarbeiten zur Textesausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten in den Abhandlungen der historischen Classe XI S. 30/31 Num. 31.

5) Monum. Germ. hist. scriptorum tom. XVII. S. 319.

6) Vergl. hierüber v. Hefner im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte III S. 338—340.

Prinzessin Gisila[1]) an Kochel, Handschriften welche sie durch ihre Kapläne hatte schreiben lassen, darunter die von Engelhart und Chadold gefertigte von 40 Homelien Gregors des Grossen, Handschriften welche später an das Mutterkloster Benedictbeuern gelangten und zum Theil noch gegenwärtig auf der Staatsbibliothek vorhanden sind. Der Rotulus historicus und die alte Chronik von Benedictbeuern[2]) berichten, dass Karl der Grosse dem Abte Eliland eine Bibel des alten und neuen Testamentes, eine von dem Originale gefertigte Abschrift der Regel des heiligen Benedict, und duo insignia omeliarum volumina gegeben, das eine von Advent bis Ostern, das andere von da bis zum Advent. Von Merigoz erhielt das Kloster unter demselben Abte ausser Besitzungen an Land eine grosse Bibel[3]). Erzbischof Adalram von Salzburg verehrte dem jungen Könige Ludwig eine Abschrift des Sermo s. Augustini de symbolo ad Judaeos, an dessen Schluss die Widmung gestanden:

Accipe, summe puer, parvum, Hludouuice, libellum,
Quem tibi devotus optulit en famulus,
Scilicet indignus iuuauensis pastor ovilis
Dictus Adalrammus, servulus iste tuus.

Kloster Tegernsee im Jahre 1054 dem Kaiser Heinrich III die Bibel[4]) wovon bereits oben S. 210 die Rede gewesen. Als im folgenden Jahre der Presbyter Richolf seinen gleichnamigen Sohn nach Benedictbeuren brachte, übergab er dahin Grund und Boden, die Mutter Frobirg aber die Schrift des heiligen Ambrosius in psalmum Beati immaculati[5]). Gegen das Ende dieses Jahrhunderts brachte ein nobilis Clericus der in Tegernsee Mönch wurde so viele Bücher mit quot circumstantia principalis altaris ab imo usque ad summam capere poterat[6]). In dem ältesten Verzeichnisse der Arbeiten der mehr berührten Diemud von Wessobrunn[7]) begegnet uns unter Num. 2 bei einem Liber missalis

1) Vergl. Kunstmann's Beiträge zur Geschichte des Würmthales in den Abhandlungen der historischen Classe X S. 574—579.
2) Monum. boic. VII S. 7 und 25.
3) Ebendort S. 23.
4) Vergl. v. Hefner a. a. O. I S. 28.
5) Ebendort III S. 344 mit der Note 31.
6) Pez thesaurus anecdotorum III p. 3 Sp. 516.
7) v. Hefner a. a. O. I S. 361/362.

cum graduali et sequentiis der Eintrag: qui datus est episcopo Treviris, und unter Num. 7 bei einem Liber officialis cum baptisterio jener: qui datus est episcopo augustensi. Interessant ist die Schenkung einer Abschrift des gratianischen Decrets, unter dessen Handschriften auf der Staatsbibliothek der ältesten, und eines Commentars des Bischofes Stefan von Tournay über dasselbe, welche der Dekan Engelbert von s. Castulus zu Moosburg dem Kloster Schäftlarn machte, wie einer Handschrift der Sententiae des Petrus Lombardus, welche er dem Kloster Neustift bei Freising machte, eine Schenkung[1]) welche zwischen den Jahren 1181 und 1183 oder 1184 — wie ausdrücklich bemerkt wird — primo cum paucis facta est, postmodum in generali capitulo episcopi Adelberti, ipso domino Engilberto bona voluntate affectuose confitente, publicata est. Im Jahre 1256 schenkte die Markgräfin Sophie von Istrien ein Missale, ein Matutinale, ein Psalterium an Diessen[2]). Nach einer Urkunde von Altenhohenau aus dem Jahre 1290[3]) hat die Schwester Agnes von Waldeck demselben Bücher im Werthe von 10 Mark und Geld zur Herstellung eines neuen Graduale vermacht, wogegen das Kloster sich verpflichtete selbe weder aus demselben zu leihen noch sonst wegzugeben, und dass sie nur zu gemeinsamem Gebrauche im Convente bestimmt bleiben sollten. In einer anderen Urkunde desselben aus jener Zeit heisst es, der Kaplan Bruder Ulrich habe „dem convent geben sin bibeln vnd ander siniv pûche, svmmam Reimuondi, librum rerum exposicionis evangeliorum, vnd zwei andriv pûch: vnd wart im gelobt von

---

1) Vergl. Kunstmann über eine freisinger Synode unter Bischof Albert I. im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte XIV S. 321—324.

2) Monum. Germ. hist. scriptorum tom. XVII S. 326.

3) Alle die gagenburtich sint vnde noch hi kvnftich werdend di wizzen daz swester Agnes von Waldeck disiev zwei mettein pouch vnd ir micheln salter vnd ein pouch von der toten pigrebe vnd zwei phvnt ze dem newen gradal ze stiwer gegeben hat von ainem minnerm gradal daz auch von ir wegen hi ist.

Dar vmb hat div priorin swester Alhait von Mosen div zeden zint priorinne was vnd der conuent gelobet, daz man ir nach ir totde mer ain salter lese denne ainer andern swester. vnd igelich swester spreche ain tousent aue Maria. vnd daz man ir alle iar gedench ze ir iarzit mit vigilij vnd mit messe.

Vnd daz sol man avch wizzen, daz div puoch ganzzelich 'genuzzet sul werden in dem convent. vnd daz dehein priorin noh niemen des gewald habe daz man si weder lihen noh

dem convent, daz si dehein priorin niht sol an werden noh dehein prelat vmb dehein notdvrft." Auch um Beispiele aus späterer Zeit sind wir nicht verlegen. So vermachte der Dekan Theodorich Töbel von Illmünster am 29. August 1422 dem Kloster Indersdorf[1]) seine auf 40 Dukaten gewerthete Bibel und andere 12 Pergament- wie 5 Papierhandschriften, sämmtlich theologischen Inhalts, in einem Kästchen verschlossen. Den gegenwärtig auf der Staatsbibliothek befindlichen Cod. germ. 619 mit einem Confessionale und einem oberbaierischen Landrechte Kaiser Ludwigs aus dem Jahre 1462 schickte der zu Ingolstadt mit dem Studium beider Rechte beschäftigte Friedrich Weigmann dem Kloster Rebdorf[2]) zum Geschenke. Unter Abt Konrad V, der bis 1492 zu Tegernsee wirkte, wird neben den im Kloster gefertigten wie den erkauften Volumina ausdrücklich auch der a devotis personis ad fraternitatem oblata gedacht.

Weniger häufig, insbesondere in früherer Zeit, war die Möglichkeit des Erwerbes von Handschriften durch Kauf. Ergab sich eine günstige Gelegenheit hiezu, so musste rasch zugegriffen werden. Deshalb schrieb[3]) denn der Mönch Wolfgang von Niederaltach, welcher einen Theil der jungen Leute die zu Regensburg dem Studium der Decretalen obliegen sollten dahin schildert dass sie infusi vino ratisponensi per apothecas et tabernas ea quae coeperant in oblivione submergunt, und dem die Möglichkeit nicht entgangen war dass auf solche Weise manchmal decretales apud judaeos vel cauponas forsitan inveniri venales, an einen Canoniker dortselbst: rogo dilectionem vestram, ut si habita investi-

---

geben sol von dem chloster. vnd daz sich dirre buoch niemen schol aigelichen vnderwinden in dem convent: wan in der gemain svln si genûzzen werden. daz ist avch gelopt.

Vnd daz dizze gelûebe stæt belibe, vnd niht verwandelt werden muge, dar vmbe hat div priorinne gelait ir insigel an disen priefe, vnd der convent daz sin.

Daz schol niemen vnbilliche duonchen, wan ze der zit du daz geschach dv warne div buoch vollichlichen zehen marck wert. Vnd hat si avch gebvnnen an des conventes schaden.

1) Monum. boic. XIV S. 167, und Urkundenbuch von Indersdorf im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte XXIV S. 192 Num. 502.

2) Vergl. unsere Vorarbeiten zur Textesausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten in den Abhandlungen der historischen Klasse XI S. 35 Note 1.

3) Pez Codex diplomatico — historico — epistolaris II S. 185 Num. 48.

gatione textum aliquem decretalium — et praecipue manualem — inveneritis, me scire expressa quantitate pretii faciatis. In dem älteren Rechnungsbuche von Aldersbach stossen wir unter den Ausgaben vom 8. Mai 1327 bis 6. Juli 1329[1]) sogleich auf folgende: de magno libro matutinali more secularium vendito in Vttenchoven iiii°r tal. rat. In dem späteren begegnet uns zum Cäcilientage des Jahres 1459 der Eintrag: pro 3 voluminibus, videlicet lectionarijs in bono stilo, emptis a venerabili patre et domino ebracensi 90 flor. rhen. cum expensis famulorum. Im Ausgabenbuche von Baumburg lesen wir gegen Allerheiligen des Jahres 1473: mein herr probst Caspar hat kaufft summa astensis von Hannsen Ehenmair, maister Hannsen Manteleins zw Strasspurgkh diener, vmb sechzehen reinisch gulden oder aber fur ain gulden siben schilling pfenning. Auch eine Aufzeichnung über die von dem Abte Ulrich von Perching gemachten „Empciones librorum missalium ad sacristiam" erübrigt uns in dem unter ihm gefertigten Zinsbuche des Klosters Windberg aus dem Jahre 1484, worin ausser zwei auf Papier gedruckten[2]) nicht weniger als fünf andere[3]) im Preise von 17 bis über 32 Gulden rheinisch aufgeführt sind.

Einfacher gestaltete sich natürlich die Sache bei den Druckwerken. Im Registrum Cellerarii von Tegernsee ist im Jahre 1491 pro capitulis provincialibus Moguntinae impressis ½ fl. verrechnet; zum Jahre 1494 finden sich 42 dl. fur ain lechnrechtpuech und 38 dl. fur 2 almanach et vno libello continens cursus diversos etc. verausgabt; zum Jahre 1496 nicht weniger als 6½ fl. pro diversis libris emptis in Ingolstat und 42 dl. vmb ain teyschs rechtpüech; zum Jahre 1498 sodann 5 schill. 5 dl. pro libris in Inspruck; zum folgenden 8 Pfd. 6 schill. pro libris Monacj; zum Jahre 1500 endlich 35 fl. fur 1 pergamenes trucks mespuech, vnd 7 briuier jn papiro, jtem 3 mes-

1) In den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte I S. 468.

2) Duo missalia in papiro impressa, vnum ligatum, secundum non ligatum, pro 8 flor.

3) Vnum missale secundum dyocesim frisingensem pro 17 flor. rhen.
Vnum missale secundum dyocesim ratisbonensem pro 22 flor. 2 dl. 1 hl.
Vnum nouum missale magnum pro 32 flor. rhen. et 1 schill. ratisb.
Vnum missale secundum dyocesim ratisbonensem pro 17 flor. rhen. 72 dl.
Vnum missale secundum dyocesim ratisbonensem pro 18 flor.

puecher jn papiro, vnd 1 pergameneo briuier. Im Ausgabenbuche des Abtes Narciss von Benedictbeuern begegnen uns im Jahre 1501 für einen Vocabularius „Ex quo" 60 Pfenninge, für eine Hystoria her Tristrant 70 Pfenninge, für ein Narrnscheff eben so viel. Das Rechnungsbuch von Diessen von 1503 weist — wie oben das Kellereiregister von Tegernsee — 42 dl. pro ain teysch rechtpüch auf. Wieder in Tegernsee begegnet uns zum Jahre 1507 die Aufzeichnung: 6 fl. 5 schill. 2 dl. dedit frater Jacobus Wienne pro libris, jncluso 1 fl. pro mappa mundi.

Uebrigens vermittelten insbesondere von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an die dahin und dorthin herumziehenden Buchführer auf sehr bequeme Art solchen Handel mit Büchern. In dem schon berührten Registrum Cellerarii von Tegernsee sind im Jahre 1493 „dem Matheus puechfuerer pro libris" 7 Gulden rheinisch verrechnet; im Jahre 1495 nicht weniger als 16 Pfd. 5 schill. 6 dl. Matheo Neukum pro 33 libris, und $9^1/_2$ fl. 60 dl. pro 14 libris emptis ab eodem Matheo; im Jahre 1497 sodann 18 kr. dem puech fuerer Monacj. Im Rechnungsbuche von Diessen begegnet uns zum Jahre 1497 der Eintrag: decanus dedit 66 dl. pro vno libro quem emit a Matheo. Im Rechnungsbuche des Abtes Narciss von Benedictbeuern sind im Jahre 1501 verschiedene Posten für Bücher aufgeführt welche „von Matheo Newkam puchfuerer" gekauft worden, und zum Jahre 1502 heisst es ausser anderem: aym puechfuerar uon Augspurg vmb ain gepunden psalter lxxxxiiij den. Wieder in Tegernsee wurden im Jahre 1503 dem Matheis puchfuerer pro libris 3 Gulden, und im Jahre 1506 demselben 5 Pfd. 60 dl. bezahlt, jnclusis 2 gulden pro vocabulario greco.

Auf solche Weise war es denn nunmehr möglich, auf weniger umständlichem und minder kostspieligem Wege als früher sich den Besitz von Büchern zu verschaffen, insbesondere auch für Private. Doch wäre es ungerechtfertigt, wollte man annehmen dass nicht auch früher bereits gerade Private welche hiefür Sinn hatten die Gelegenheit fanden sich eine grössere oder geringere Anzahl von Büchern zu erwerben. Insoferne hievon in der bisherigen Darstellung weniger die Sprache gewesen, mag es uns zum Schlusse vergönnt sein, einiges in dieser Beziehung hier noch nachzuholen.

Der in wildem Kriegsgetümmel ein Menschenalter hindurch weit herum geschlagene Heinrich von Präckendorf, welcher ein eigenes leider wohl verlorenes Tagebuch über diese seine Züge verfasst, brachte im Jahre 1268 als Geschenk des berühmten Rudeger des Manessen zu Zürich eine Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels in seine oberpfälzische Heimat mit, die älteste von welcher sich bisher Kunde[1]) erhalten hat. Spätere Glieder dieser Adelsfamilie[2]) erwarben die schöne Pergamenthandschrift von des Konrad von Megenberg berühmtem Buche von den natürlichen Dingen, nunmehr Cod. germ. 38 der Statsbibliothek, woraus Pfeiffer das genannte um das Jahr 1350 vollendete Werk abdrucken liess, weiter die jetzt zu Gotha befindliche Handschrift des Apollonius von Tyrland, ferner die prächtig ausgestattete nunmehr als Cod. germ. 26 auf der Staatsbibliothek bewahrte Pergamenthandschrift des kleinen Kaiserrechtes und des in das Jahr 1405 fallenden Scitum frigraviorum sub Ruperto imperatore. — Dass gerade Gesetz- und Rechtsbücher wie juristische Schriften sich hier und dort in Händen von Privaten fanden, wird der Natur der Sache nach nicht wunder nehmen. Darüber nur einige Beispiele. Für den jungen Rudeger den Kapeller zu Regensburg ist des Ernst aus Hinkofen nun in der fürstlich fürstenbergischen Bibliothek verwahrte Abschrift des sogenannten Schwabenspiegels[3]) am Schlusse des 13. oder Anfange des 14. Jahrhunderts gefertigt. Der münchener Bürger Heinrich Küchenmeister von Rockenstein besass im Jahre 1362 ein von Ulrich Kranvösel zu München gefertigtes Exemplar von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Land- und Stadtrechte[4]). Ulrich Haunzberger zu Kapfing bestellte sich die im Jahre 1412 im Pfarrhofe zu Vilsheim besorgte Handschrift der eben erwähnten Gesetzbücher,[5]) jetzt Cod. germ. 314 der Staatsbibliothek.

---

1) Vergl. unseren Vortrag „zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sogenannten Schwabenspiegels“ vom 9. November 1867, in den Sitzungsberichten der historischen Classe II S. 408—450.

2) Vergl. hierüber unseren Vortrag vom 4. Jänner 1868, ebendort I S. 152—197, hier insbesondere S. 158/159, 195 mit der Note 1 und 2.

3) Vergl. oben S. 181.

4) Ebendaselbst S. 181.

5) Vergleiche unsere Vorarbeiten zur Textesausgabe von Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten in den Abhandlungen der historischen Classe XI S. 20/21 Num. 13.

Die nunmehr im Museum francisco-carolinum zu Linz befindliche Handschrift des Landrechtes des sogenannten Schwabenspiegels [1]) aus dem Jahre 1420 gehörte im Jahre 1439 dem Kaspar Enenkel zu Albrechtsberg. Die gegenwärtig im Benedictinerstifte Göttweih aufbewahrte Handschrift des Belial und sogenannten Schwabenspiegels [2]) besass am Anfange der sechziger Jahre des genannten Jahrhunderts der junge Johann Rottaler, welcher sie auch zum grössten Theile gefertigt. Einer Einzeichnung eines ehemaligen Besitzers des oberbaierischen Landrechtes des Kaisers Ludwig im nunmehrigen Cod. germ. 546 der Staatsbibliothek [3]) aus dem Jahre 1450 entnehmen wir, dass ihm diese Handschrift accommodavit Petrus Rechtaler abm Knollersperg anno domini etc. 94to jn crastino purificationis Mariae virginis, und zwar im Wege des Tausches gegen eine Postilla evangeliorum et epistolarum per totum annum und gegen unum Librum impressum simile vulgariter ain tewtsch gedruckts rechtpuech payrisch. Die Handschrift des Landrechtes des sogenannten Schwabenspiegels und des freisinger Stadtrechtes des Vorsprechen Ruprecht von dort aus dem Jahre 1473, jetzt Cod. germ. 236 der Staatsbibliothek, [4]) war im letzten Viertel dieses und am Anfange des folgenden Jahrhunderts im Besitze des Pangraz Krappmer zum Giglberg im ehemaligen Gerichte Landau, und von 1521 an in den Händen des Georg von Lerchenfeld. — Aber auch auf anderes warf sich hier und dort die Liebhaberei. So erbat sich Markgraf Berchtold von Istrien vom Abte Rupert von Tegernsee im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts den „Libellum teutonicum de herzogen Ernesten“ zur Abschriftnahme [5]). Zu demselben Behufe wendete sich Herzog Otto um die Mitte des 15. Jahrhunderts an Jakob Pütrich von Reichertshausen [6]) um das Ritterbuch von Pockh: und da dieser selbst es nicht besass, verwies er den Bittsteller an Ulrich von Flädnitz in

1) Vergl. oben S. 182 mit der Note 1.
2) Ebendaselbst S. 182 mit der Note 3.
3) Vergl. unsere vorhin S. 218 in Note 5 berührte Abhandlung S. 30/31.
4) Vergl. oben S. 182 mit der Note 4.
5) Vergl. oben S. 211 mit der Note 5.
6) Vergl. Joh. Christ. Adelung Jacob Püterich von Reicherzhausen, ein kleiner Beitrag zur Geschichte der deutschen Dichtkunst im schwäbischen Zeitalter, S. 8/9.

Steiermark, fand aber bald selbst Gelegenheit es sich zu verschaffen, worauf er es denn dem Herzoge mittheilte. — Auf weiteres was hier einschlägt deuten Bemerkungen einer Hand wohl der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf der letzten ursprünglich leeren Seite der schönen Pergamenthandschrift des sogenannten Schwabenspiegels in der gräflich Ortenburg'schen Bibliothek, Bemerkungen welche sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine Anzahl von Büchern im Privatbesitze vielleicht zu Salzburg oder dessen Nähe beziehen: ein puech von vnser frawn, jtem sand Wilhalm, jtem den hübschen Wilhalm, jtem ain puech haist der Renner, jtem Johannes Manttefilla, jtem ain rechtpuech, jtem das puech von sand Patriczen loch, jtem das puech von Apolanius, jtem das puech von künig Ereckchen, jtem ein ewangely puech, jtem ein epistler mit einem swarczen samat, jtem ein tewtsch diernall, jtem von sand Oswald ein puech, wozu noch ganz unten am Rande der Seite von derselben Hand angefügt ist: jtem die hernach geschriben puecher hat her Vlreich: jtem ein puech haist der dyernnall, ein epistler, ein puechel von vnser frawen. — Zum Schlusse dürfen wir endlich wohl gerade bei Jakob Pütrich, wovon vorhin die Rede gewesen, nicht ohne Grund noch einen Augenblick verweilen, bei ihm der in seinem hübschen Schlosse Reichertshausen unweit Pfaffenhofen an der Ilm unter seinen 164 Handschriften eine der grössten Sammlungen deutscher Dichter[1]) beherbergte welche vor der Erfindung und Verbreitung der Buchdruckerkunst einem Privatmanne zu eigenem lebendigem Gebrauche im Verlaufe von vierzig Jahren da und dort aufzubringen möglich gewesen, worüber sich zum Theile das lange — abgesehen von den

1) Die Vorliebe zu ihnen veranlasste ihn auch einstmals zu einem Ritte nach der ewigen Ruhestätte Wolfram's von Eschenbach:

Als mir das kham zu melde,
mein fart dahin mit reuten wart geschwaiffet
In manig khürchen ferte
suecht ich den ritter edl.
Zwainzig meillen herte
rait ich dahin, das wag ich als ein medl,
darumb das ich die stat seiner gräbnus sähe,
und durch mein pedt andächtig
in fromen reich im gott genedig jähe.

Vgl. Schmeller's Vortrag „über Wolframs von Eschenbach, des altdeutschen Dichters, Heimat Grab und Wappen" in der Sitzung der philosophisch-philologischen Classe vom 3. Februar 1837, in deren Abhandlungen II Abth. 1 S. 191—208.

in der damals so beliebten Strophe des späteren Titurel gedichteten Versen wie den theilweise sonderbaren Ergüssen — nach mehr als einer Seite hin interessante Verzeichniss ergeht das er im Jahre 1462 in 148 siebenzeiligen Strophen[1]) gereimt hat, in welchem er auch mit einer Offenheit welche alle Anerkennung verdient uns über die Bezugsmittel dieser Handschriften Kunde gibt wie folgt:

Ich gih des hie mein beicht
wie ichs erkhobert han.
Vierzig iar, mer leicht,
zusameln mir ich sy allererst began.
In Brabant, Ungern, zwischen baider lannden,
mit frag ich sy ersuechet,
bis das ich ir samb mir bracht ze hannden.

Wiewoll das maniger aselt,
so ist er doch geschehen.
Zu samb seind sy geraselt
mit stellen, rauben, auch darzu mit lehen,
geschennckt, geschriben, gekhaufft, unnd darzue funden:
doch nur die allten puecher.
der neuen acht ich nit zu khainer stunden.

VII. Sammlung und Aufbewahrung der Schrifterzeugnisse.

Aus der ganzen bisherigen Darstellung ergibt sich zur Genüge die Thätigkeit auf dem Gebiete des Schriftwesens in Baiern im Mittelalter.

Mochten nun auf diesem oder jenem der Wege, wovon die Rede gewesen, die Schrifterzeugnisse selbst erworben werden, so war einmal der Besitz derselben sehr häufig mit nicht geringen Opfern an Geld oder sonst verbunden, und auf der anderen Seite herrschte auch in der Regel bezüglich ihres äusseren wie inneren Werthes wenig Zweifel, sondern man war sich desselben im grossen Ganzen — einzelne nicht schwer in die Waagschale fallende Ausnahmen insbesondere der späteren Zeit abgerechnet — so ziemlich allenthalben bewusst.

Es verursacht keine Anstrengung, einige sehr bezeichnende Beispiele hiefür aufzubringen.

1) Gedruckt in des Raimundus Duellius Excerpta historico-genealogica S. 265—284.

Mehr als einmal wurden für Handschriften Besitzungen an Grund und Boden gegeben. So erlangte Benedictbeuern im Jahre 1074 durch den Presbyter Ulrich daselbst[1]) für ein Missale vom Grafen Ulrich von Bozen einen Weinberg hieselbst. Gleichfalls solche in der Nähe hiebei gab 1080, anno quo tertium bellum gestum est ab Heinrico rege contra Saxones, Bischof Heinrich von Trient dem Abte Williram von Ebersberg[2]) pro commutatione librorum quos idem episcopus concupiverat de scriniis abbatis, scilicet missali optimo et lectionario emendatissimo et matutinario. In den Verzeichnissen der Handschriften der Diemud von Wessobrunn[3]) ist bei einer zweibändigen Bibel, einer Bibliotheca in duobus voluminibus, der Beisatz angebracht: quae data est in pretio praedii ad Bisenberc. Nach dem Traditionscodex von Baumburg[4]) gaben um das Jahr 1120 die Brüder Warmund und Engilmar von Berg für ein Messbuch Wies- und Holzgründe bei Tannenberg an das Kloster.

Auch als Pfänder waren Handschriften nicht unwillkommen. So kam der Abt von Wessobrunn im Jahre 1325 in die Lage, für 30 Pfund Berner drei Bücher — videlicet epistolas Jeronimi, Ysidorum ethymologiarum, et excerpta Juuonis — an das Kloster Stams versetzen zu müssen, welches in besonderer Urkunde vom 20. Jänner[5]) sich zu ihrer Zurückstellung beim Empfange der genannten Summe Geldes verpflichtete.

1) Udalricus — heisst es in der betreffenden Urkunde in den Mon. boica VII S. 92 — presbyter indignus, sancti Benedicti servus ultimus, tradidi cum permissione abbatis mei Ratmundi et omnis cougregationis in id ipsum consentientis missalem librum Oudalrico bauzano comiti, et impetravi ab illo vineam pretiosam quae sita est in Bozan in loco qui dicitur latino nomine Runcazi: quam vineam supradictus comes ob petitiouem meam dedit in manum Diotpoldi militis sui, fratris utique mei, ut ille conferret ad altare sancti Benedicti pro se et pro anima fratris sui Altmari comitis omniumque debitorum suorum in proprietatem sempiternam fratribus ibidem deo servientibus.

2) Oefele scriptores rerum boicarum II S. 46.

3) v. Hefner über die Nonne Diemud von Wessobrunn und ihr literarisches Wirken, im oberbaierischen Archive I S. 361—367.

4) Duo germani fratres — heisst es in den Mon. boica III S. 6 — Warmunt et Engilmar de Perga, pretio cujusdam missalis libri conducti, quicquid habebant in pratis et in lignis, inferius scilicet ab illo loco qui vocatur Strictus, et longe superius portiunculam prati super reliquias s. Margaretae obtulerunt.

5) Es heisst darin: qnod libros tres — videlicet epistolas Jeronimi, Ysidorum ethymologiarum, et excerpta Juuonis — domino (abbati) de Wessisprun et suis successoribus restituere tenebimur, quandocumque (ab eis) triginta libras veronensium, pro quibus nobis sunt obligati, receperimus.

Es spricht gewiss nicht minder für den Werth, welchen man Handschriften beilegte, wenn wir vernehmen,[1]) wie der vielfach berührte Fromund von Tegernsee sich anschickt, gegenüber dem Abte Gozbert von dort von dem Verdachte des Diebstahles eines nicht näher bekannten Buches und irgend welcher Art von Wissenschaft hierüber sich zu reinigen. Expurgare — schreibt er — me cupio tali fascinore, qualitercunque placet paternitati. Quid plura? Proprio ore dico, meaque manu securus subscribo, sic dicens: si ego F[roumundus] illum vestrum librum M quem dicitis vel furto tuli, aut ab aliquo furto sublatum suscepi, vel qualicunque modo eum habeo, aut habentem scio, corpus et sanguis domini nostri Jesu Christi, quod saepius accipio quamvis indignus, fiat mihi ad condemnationem, non ad redemptionem.

Es werden hienach auch die Vorsichtsmassregeln nicht befremden können, welche beim Herleihen von Handschriften angewendet wurden. Der regensburger Schottenmönch Marian schrieb im Jahre 1074 in einen von ihm gefertigten Codex: nunquam tribuatur ad transscribendum extra monasterium, nisi pro eo congruum relinquatur vadimonium. In einer Urkunde des Klosters Altenhohenau vom Jahre 1290 ist hinsichtlich der Bücher welche die Schwester Agnes von Waldeck dahin geschenkt[2]) ausdrücklich bestimmt: daz dehein priorin noh niemen des gewald habe daz man sie weder lihen noh geben sol von dem chloster. — Im ersten, so zu sagen, allgemeinen Theile endlich der Statuten der regulirten Chorherren in einem aus s. Nicola bei Passau stammenden Codex des dritten Viertels des 15. Jahrhunderts stossen wir auf Fol. 104 in dem Kapitel 41 de cautela in commodatione librorum servanda auf nachstehende Verfügung: Monasterij nostri dispendijs que ex commodacione seu concessione librorum plerumque contingunt precauere consulcius intendentes statuimus, ut nullatenus libri concedantur extraneis nisi equiualens aut aliud competens vadium vel caucio ipsorum loco in libraria reponatur. fiat quoque de personis quibus dicti librj fuerint commodati et nominibus librorum seu titulis

---

1) Pez Codex diplomatico — historico — epistolaris tom. I Sp. 519 Num. 2.

2) Vgl. oben die Note 3 zu S. 214/215.

memorialis scriptura que in monasterio ad tempus restitucionis eorundem cum diligentia conseruetur. huiusmodi uero librorum concessionem et resumpcionem in presentia saltim aliquorum fratrum fieri conuenit, ne per obliuionem aut errorem aliquatenus deperdantur.

Als unter dem schon früher einmal berührten[1]) Abte Erasmus Münzer aus Nabburg Konrad Celtes die vor einigen Jahren so viel besprochene Handschrift der Gedichte der Hroswitha[2]) vom Stifte s. Emmeram entlieh, stellten ihm zwei Conventualen von dort, der Prior Lorenz Aicher und Erasmus Australis, am 27. Jänner 1494 eine Bescheinigung oder Gegenquittung über die Entleihung des Codex aus, den er laut Schein zurückzustellen habe. Es ist hieraus ersichtlich, dass man den Werth der Handschrift wohl zu schätzen wusste, und sie wie bei der Herausgabe so auch bei der Rücklieferung genau untersucht haben wird. Nicht nur der Prior, sondern noch ein anderer Mönch unterschrieben die Bescheinigung, und übernahmen hiemit die Verantwortung für die erforderliche Controle.

In strengster Weise suchte man endlich das Entwenden von Handschriften zu verpönen, wie man sich im übrigen auch Mühe gab, es auf anderem Wege so weit als immer möglich zu erschweren oder zu verhindern. Der Schluss der an dem prächtigen unter Abt Gothelm von Benedictbeuren im zweiten Viertel des 11. Jahrhunderts gefertigten Evangeliariums, wovon schon unter V 3 S. 210 die Rede gewesen, in ora argentea eingegrabenen Verse lautet:

Qui me vi fraude tulerit, ferat sine laude,
Nunquam sanetur. Barathri miser igne cremetur.

Am Schlusse des aus dem Kloster Raitenbuch stammenden oberbaierischen Landrechtes Kaiser Ludwigs von 1346 im nunmehrigen Cod. germ. 431 der Staatsbibliothek[1]) aus dem Jahre 1390 lesen wir: Quis hoc furetur, tribus lignis associetur. Der Dekan Theodorich Töbel von Illmünster schrieb am 29. August 1422 bei Gelegenheit eines Ver-

1) Oben S. 172 in Note 2.
2) Vgl. Graf v. Walderdorff „Hrotsuit von Gandersheim" in den Verhandlungen des historischen Vereines der Oberpfalz XXIX S. 14—17.

mächtnisses von Handschriften an das Kloster Indersdorf[2]) dem dortigen Probste Erhart: vnd rat mit fleyzz eweren genaden vnd weyshait, das ir mit swaeren pan vnd edict verpiett, das in von ewer librey nyeman nem, entziech, noch enpfrömd in kainerlej weys. In einer Handschrift von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Land- und Stadtrechte aus dem Kloster Schäftlarn[3]) vom Jahre 1427, nunmehr Cod. germ. 30 der Staatsbibliothek, ist bemerkt: Quicunque vero hunc codicem praedicto monasterio subtraxerit, partem habeat coram districto judice cum Juda domini traditore. Als ein besonders wirksames Mittel endlich für die Sicherung von wichtigen Codices gegen Entführung ist gewiss zu erkennen, wenn man ihrem Einbande eine feste Kette anschmiedete, mit welcher sie an ihren Standort angelegt wurden. Hat ja doch solche Kettenbücher oder Codices catenati auch noch aus späterer Zeit jede grössere Bibliothek oder jedes bedeutendere Archiv aufzuweisen.

Abgesehen von dergleichen Dingen aber handelte es sich für beide insbesondere um die für die möglich grösste Sicherheit der Bibliothek- wie Archivschätze entsprechenden Räume. Aus der Chronik von Tegernsee[4]) erfahren wir bei Gelegenheit der Stiftung der Michaelskirche durch Abt Eberhart II im 9. Jahrhunderte: et super eandem armaria locatur. Vom Probste Johann von Schäftlarn[5]) wissen wir, dass er um 1410 librariam testudinavit. Probst Johann von Reichenbach[6]) erbaute um jene Zeit die Bibliothek neu, welche sein Nachfolger Lazarus[7]) sogar picturis decenter ornavit. Einer gleichzeitigen Aufzeichnung über die Bauten des Probstes Peter von Rohr ist zu entnehmen, dass er im Jahre 1467 testudinem super capella — des Klosters — in Ratisbona pro clenodijs etc. servandis tempore gwerrarum gebaut, wie im Jahre 1471 und den folgenden ambitum cum testudinibus jnferius et superius, et

1) Vgl. unsere Vorarbeiten zu Kaiser Ludwigs oberbaierischen Landrechten in den Abhandlungen der historischen Klasse XI Abth. 1 S. 19 Num. 6.

2) Vgl. dessen vom Collegen Grafen Hundt herausgegebenes Urkundenbuch im oberbaierischen Archive XXIV S. 192 Num. 502.

3) Vgl. die in der Note 1 bemerkten Vorarbeiten S. 23/24 Num. 16.

4) Pez thesaurus anecdotorum tom. III p. 3 Sp. 515.

5) Monum. Germ hist. scriptorum tom. XVII S. 349.

6) Vgl. die Chronik hievon bei Oefele scriptores rerum boicarum I. S. 404.

7) Ebendort I S. 405.

liberaria, ac refectorio in Rohr selbst. In Benedictbeuren[1]) wurde ein neues Bibliothekgebäude unter Abt Ludwig II von 1548—1570 aufgeführt.

Nicht minder indessen als die Rücksichtnahme auf passende Räume that namentlich die Ordnung im Innern selbst noth. Dass man hierauf das Augenmerk mehr oder minder gerichtet hatte, dafür nur nachfolgende zwei Belege. In einer aus der Bibliothek des Domkapitels von Freising stammenden Handschrift der Constitutiones der nach der Regel des heiligen Augustin lebenden Kanoniker in 4 Theilen, auf Beschlüssen eines Generalkapitels aus dem Jahr 1402 beruhend, handelt das 11. Kapitel des zweiten Theiles „de armario" wie folgt. Armarius omnes monasterij libros ad diuinum officium non spectantes in custodia sua habeat. Quos eciam proprijs nominibus singillatim annotatos habere debet: et per singulos annos bis uel ter exponere et recensere, et ne in eis aliquid uel tinea uel alia quelibet corruptela infectum uel exesum sit diligenter considerare. Prior quoque omnes libros qui sub eius custodia seruantur breui annotatos habere debet, ut sciat vnde racionem exigere debeat cum opus fuerit. Armarius signat libros, cum extra domum ignotis accomodantur, pignus uel cyrographum recipit et custodit, nisi priori aliter visum fuerit. Post primas codices [ab] armario petuntur, cum fratres egrediuntur de domo capituli, singulis cum modica inclinacione dicentibus codicem. Cum armarius presens non est, petuntur a seniore in eodem choro. Ille autem a quo petuntur petit a presidente uel seniore. Prior tamen non petit. Vnus e fratibus a priore deputatus petit codices pro absentibus. Libris autem quos ab armario accipimus ad legendum diligenciam curamque prebere ammonemur, ne puluere uel alia qualibet sorde maculentur. Ausserdem stossen wir in dem zweiten Theile der Statuten der regulirten Chorherren in einem aus s. Nicola bei Passau stammenden Codex aus dem dritten Viertel des 15. Jahrhunderts, welcher zweite Theil de praelato et ceteris officialibus et conversis handelt, auf Fol. 133'—134' im Kapitel 10 de librario auf nachstehende Verfügungen. Librarius

---

8) Vgl. v. Hefner im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte III S. 358.

diligentem curam habeat de libris custodiendis contra pluuiam et intemperiem aliasque lesiones. aperiat quoque etiam interdum fenestras ut rectificetur aer et libri a putrefactione et humectacione preseruentur. Habeat et registrum omnium librorum ordinatum secundum facultates et auctores, reponatque eos separatim et ordinate cum singnaturis per scripturam applicatis, ut cito inueniatur quod queritur. Singulis quoque libris tituli superscribantur, et circa principium cuiuslibet voluminis exprimantur omnia in eodem libro contenta cum expressione tractatuum uel sermonum et auctorum eorum, ita scilicet: in hoc uolumine continetur ille uel ille tractatus beati Augustini uel Jeronimi etc. Et in principio medio et fine signetur, quod est istius monasterij, et nomen illius qui librum monasterio dedit. Curet etiam sollicite, ut libri tempestiue reparentur et ligentur: et hoc ligatori librorum insinuet quociens opus fuerit, ne maiora damna in libris eneniant. Omni etiam anno infra octauam penthecostes aut alio tempore apto recolligat omnes libros monasterij in presentia prelati uel decani et vnius uel duorum de conuentu ad euertendum et conspiciendum, ne aliquis perierit aut a uermibus lesus sit. Legatur etiam tunc registrum librorum, ut sciatur an omnes habeantur. Et si aliquis defuerit, diligenter inquiratur ubi sit. Faciatque de singulis libris concessis alijs memoriale cui cessi sint: et cum representantur libri, deleatur memoriale. Ad ipsum pertinet, eos qui libros deturpant aut male tractant uel in eis aliquid propria auctoritate scribunt uel delent amouere uel in capitulo proclamare, et ut de hoc amoniciones in capitulo fiant presidenti insinuare. Prouideat sollicite librarius et prelatus, ut libri quorum usus habetur in conuentu secundum exemplaria correcta quantum potest fieri corrigantur.

Aber nicht allein die Schätze der Bibliotheken, wovon bisher in der Hauptsache die Rede gewesen, hatten ihren mehr oder minder bedeutenden Werth. Die Urkunden und Aktenbände wie Aktenstücke, welche die so verschiedenartig gestalteten Rechte und Freiheiten weltlicher wie geistlicher Personen und Körperschaften besonders in materieller Beziehung enthielten, mussten gewiss nicht weniger als ein Gegenstand erscheinen, auf welchen möglich grösste Achtsamkeit zu wenden war. Konnte ja ihr Verlust, sei es durch Brand, sei es in

Kriegsnöthen, sei es auf welchem Wege immer, von den empfindlichsten Folgen begleitet sein, von weit empfindlicheren Folgen als der allerdings auch immerhin höchst beklagenswerthe Untergang dieser und jener sei es profanen sei es geistlichen Handschriften. Und welche Massen von Archivalien mochten sich allmälig da und dort ansammeln? Welche Pflege auch mochte ihnen da, wo man ihre Bedeutung würdigte, widerfahren?

War nun auch nicht überall die gleiche Sorgfalt der Erhaltung und der Sicherung der Archivalien zugewendet, so erhellt doch aus der grossen Anzahl der Urkunden wie sonstigen Produkte, welche sich in diesen und jenen Archiven erhalten haben, wie insbesondere auch aus der theilweise frühen Zeit, in welche namentlich die Originalurkunden da und dort hinaufreichen, dass mehr oder minder der richtige Blick in dieser Beziehung nicht getrübt gewesen. Nur einige Beispiele hiefür lediglich aus den jetzigen Beständen des allgemeinen Reichsarchives.

Die Originalurkunden des Hochstiftes Regensburg beginnen mit dem Jahre 831. Die des Hochstiftes Passau mit dem Jahre 836. Die des Hochstiftes Freising mit dem Jahre 895 beziehungsweise 898, und belaufen sich der Zahl nach bis zum Jahre 1550 auf etwas über 800. Jene des dortigen Domkapitels fangen mit dem Jahre 1195 an, wozu noch beispielsweise die über seine Besitzungen in den Gerichten Erding Kranzberg und Moosburg kommen, wovon die ersten mit dem Jahre 1256 beginnen und bis 1550 über 300 betragen, die aus dem Gerichte Kranzberg in das Jahr 1260 zurückreichen, während jene von Moosburg von 1264 bis 1550 die Zahl von 250 übersteigen.

Was gerade die Urkunden des Domcapitels Freising anlangt, erübrigt uns in einer Handschrift von dort noch sein „Registrum litterarum" aus dem Jahre 1374, woraus[1]) ersichtlich ist, dass die einzelnen Gruppen nach den Buchstaben des Alphabetes gelegt waren, wie etwa die Litterae tuitionis seu defensionis et statutorum unter F, die Litterae

1) Anno domini m° ccc° lxxquarto — heisst es dortselbst — registrate sunt littere infra scripte. Primo littere locacionum domorum prediorum et aliarum possessionum ac officiorum inveniuntur seu in clausura officialium apud signum A. ibidem etiam littere reuerse. Fol. 155—157.

sententiarum fori saecularis et instrumentorum procuratorum, praesentationum seu provisionum ecclesiarum unter G.

In gleichfalls weite Zeit zurück reichen auch die Originalurkunden verschiedener der ehemaligen Klöster und Stifte Baierns, zum Theile in das 8. und 9. Jahrhundert. Nur hierüber einige Belege. Die von s. Emmeram beginnen mit dem Jahre 794, und belaufen sich bis 1550 auf 2900 in runder Zahl. Die von Niederaltach betragen vom Jahre 821 bis 1550 über 1300. In das Jahr 837 hinauf reichen die von Metten. In das Jahr 889 die von Kremsmünster. In das Jahr 895 die des Chorstiftes zu Moosburg.

Von den hervorragenderen Städten sei hier nur Regensburgs gedacht. Dessen Urkunden belaufen sich vom Jahre 1100—1550 auf die Zahl von nahezu 12,000, ungerechnet die Urfehden, welche von 1335 bis zu dem berührten Jahre beinahe 1600 betragen.

Abgesehen von anderen Archiven, deren Erwähnung geschehen könnte, möge nur bezüglich der Landesarchive selbst noch auf College Muffat's „Grundzüge zur älteren Geschichte" derselben[1]) verwiesen sein.

Indessen nicht allein um die Originalurkunden, wovon bisher mehr die Rede gewesen, handelt es sich. Frühzeitig schon hatte man das Augenmerk darauf gerichtet, von den wichtigeren sich Abschriften nicht wieder auf einzelnen Blättern, sondern in Rollen und in Büchern anzufertigen oder anfertigen zu lassen. So trifft es sich denn häufig, dass in dergleichen Copialbüchern noch Urkunden sich erhalten haben, deren Originale längst zu Grunde gegangen sind. Man denke nur beispielsweise an die in der zweiten Abtheilung der Bände 28 und 29 der

---

Littere vendicionum seu empcionum, que inveniuntur apud signum B. et ibidem sunt littere obligacionum. Fol. 157—157'.

Littere donacionum et testamentorum, que inveniuntur apud signum C. Fol. 157'—158.

Littere placiti arbitrij concordie conpromissi cessionis renunciacionis recognicionis et testimunialis — oder wie es später nochmal ausgedrückt ist: cessionis seu renunciacionis et recognicionis testimonialis — apud signum D. Fol. 158'—160'.

In littera E inveniuntur littere quittacionum et missiue, relaxacio statuti synodalis. Fol. 160'.

Apud litteram F inveniuntur littere tuicionis seu defensionis et statutorum. Fol. 160'—161.

Apud litteram G inveniuntur littere sententiarum fori secularis et instrumentorum procuratorum, presentacionum seu provisionum ecclesiarum. Fol 161.

1) In den gelehrten Anzeigen 1865 Num. 10—12 Sp. 84—100.

Monumenta boica mitgetheilten Codices des Hochstiftes Passau, deren ältester in das 9. Jahrhundert zurückreicht.

Natürlich hatten auch die Aufzeichnungen über die Gutevergabungen an die Hochstifte wie an die Klöster u. s. f. für diese grosse Bedeutung. Kein Wunder daher, dass auf die Handschriften, welche solche enthalten, grosse Sorgfalt gewendet wurde. Reicht doch beispielsweise der schon früher erwähnte von Kozroh unter dem Bischofe Hitto angelegte Traditionscodex des Hochstiftes Freising[1]) bis in den Anfang des 9. Jahrhunderts zurück!

Welche Menge der wichtigsten Mittheilungen endlich sind hier und dort Archivalien anvertraut worden, und haben einzig und allein auf diesem Wege sich auf unsere Zeit in der ursprünglichen Aufzeichnung erhalten! Wem verdanken wir beispielsweise genauere Kunde über die in Baiern um die Mitte des 13. Jahrhunderts aufgerichteten Landfrieden, von welchen bisher keine Urkunde aufgefunden werden konnte? Dem gleichzeitigen bereits früher einmal zu einem andern Behufe erwähnten[2]) jetzt im kaiserlichen Haus- Hof- und Staatsarchive zu Wien befindlichen Notizenbuche des ausgezeichneten Abtes Hermann von Niederaltach.

Wie gar vieles noch liesse sich aus den überreichen Schätzen, welche die baierischen Archive bergen, hier verwerthen! Doch dürfte auch das wenige, was hier bemerkt worden, einen gewissen Beitrag zur Beantwortung von Fragen liefern, welche in den Gegenstand einschlagen, den wir in dem von Anfang an eingehaltenen Rahmen zu behandeln versucht haben.

---

1) Oben unter V 1 S. 192.
2) Oben unter V 3 S. 209.

ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

ZWÖLFTEN BANDES
DRITTE ABTHEILUNG.

ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ZWÖLFTEN BANDES
DRITTE ABTHEILUNG.
IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XLIII. BAND.

MÜNCHEN,
1874.
VERLAG DER K. AKADEMIE,
IN COMMISSION BEI G. FRANZ.

Inhalt.

Das

Evangelium aeternum

und

Joachim von Floris.

Von

Wilhelm Preger.

Das Evangelium aeternum

und

Joachim von Floris.

Von

Wilhelm Preger.

Als mit dem Tode der beiden letzten staufischen Könige der Sieg des Papstthums über die weltliche Macht entschieden war, traten für die Völker des Abendlands die wohlthätigen Folgen nicht ein, welche hätten eintreten müssen, wenn wirklich eine päpstliche Theokratie die Bedingung für ein gesundes Völkerleben gewesen wäre. Am Papstthum selbst aber strafte sich der Genuss von der verbotenen Frucht weltlicher Herrschaft mit der Schwächung seiner Lebenskraft, und es fing an langsam dahinzusiechen gleich dem Reiche, dessen Wurzeln es hatte zerstören helfen.

Schon sehr frühe zeigt sich in der Kirche die Reaction gegen das in ihren Organismus eingedrungene schädliche Element. Nicht immer ist bei der Beschaffenheit der menschlichen Natur die Reaction eine der Gefahr entsprechende: sie ist entweder zu schwach, das Schiff gegen die feindliche Strömung zu halten, oder zu unbesonnen und unruhig und vermehrt dadurch die Gefahr. Mit Gregor's VII. verletzendem Eingriff in das natürliche Rechtsleben war eine fieberhafte Erregung über die Völker des Abendlands gekommen und mit der Ruhe, welche die geistige Unselbstständigkeit der vorausgehenden Jahrhunderte kennzeichnet, war es für immer vorbei. Eine Menge häretischer Genossenschaften

breitete sich im 12. und 13. Jahrhundert über Italien, Frankreich und Deutschland aus. Und auch unter denen, welche an dem Glauben der Kirche durch die Entartung seiner Vertreter nicht irre geworden waren, tauchen Ideen über die Hilfe auf, welche durch ihre Abnormität erkennen lassen, wie tief der Schaden sass. Sie lassen dies sogar meist besser erkennen, als die mehr normalen Mittel, durch welche man dem Unheil zu wehren suchte. Eine Kundgebung dieser absonderlichen Art ist es, auf welche ich Ihre Aufmerksamkeit zu lenken mir jetzt erlauben will. Es ist das Evangelium aeternum, eine Schrift, welche alsbald nach ihrem Erscheinen zu Paris im J. 1254 eine ungemeine Aufregung hervorrief, über deren Beschaffenheit und Ursprung aber noch heute keine volle Sicherheit gewonnen ist, so sehr sie auch bei der Bedeutung, welche sie für die Geschichte jener Zeit hat, die Forschung in Anspruch nahm.

Es ist überraschend, wenn in eben der Zeit, in welcher die Kirche das von Gregor VII. gesteckte Ziel erreicht zu haben schien, aufrichtige Freunde derselben der Meinung sein konnten, dass ihre Formen sich überlebt hätten, und dass schon in der nächsten Zukunft ein neues Zeitalter, das Zeitalter des heiligen Geistes eintreten werde.

Die Lehre von den drei Weltaltern des Vaters, des Sohnes und des Geistes war vor kurzer Zeit von dem calabrischen Abte Joachim von Floris verkündet worden, der ein Zeuge der Triumphe Alexanders III. gewesen war und die Anfänge der noch mächtigeren Herrschaft Innocenz' III. gesehen hatte. Fast gleichzeitig mit Joachim hatte Amalrich von Bena in Paris Aehnliches gelehrt, aber während die Amalrikaner jene Lehre mit pantheistischen Lehren verschmolzen und Feinde der Kirche wurden, suchten die Joachiten sich mit dem Dogma im Einklang zu erhalten und den Frieden mit der Kirche zu wahren.

Der Joachitismus fand bald im Franziskanerorden die fruchtbarste Pflege. Dieser Orden ist seinem Ursprunge nach mit seinem Zwillingsbruder, dem Orden der Dominikaner, selbst ein Symptom des tiefen Schadens, der an dem Mark der Kirche zehrte. Ueber dem Streben des Klerus nach Reichthum und Macht war das Volk verwahrlost worden. Der Noth abzuhelfen entstanden die beiden Bettelorden. Sie hatten rasch eine ausserordentliche Verbreitung, und bei dem Papste, den Fürsten und dem Volke grossen Einfluss gewonnen. Sie hatten aber

auch durch die Privilegien, die sie von den Päpsten erlangten, durch die freie Seelsorge, die sie durch alle Bisthümer, durch die Lehrthätigkeit, die sie zu Paris übten, die Eifersucht der andern Orden, der Bischöfe, des Regularklerus und der Universität Paris erweckt, und diese Feinde bedrängten sie bald von allen Seiten.

Dem Franziskanerorden war schon durch seinen Stifter ein schwärmerischer Zug aufgeprägt. Hier verband sich leicht mit dem Streben nach einer dem Orden günstigen Umwandlung der kirchlichen Machtverhältnisse, mit dem Gedanken von einem Papstthum, das sich ganz auf den Orden stütze und durch denselben die Völker weide, der Gedanke Joachims von einem bevorstehenden Zeitalter des heiligen Geistes. Bald wurde der Name des calabrischen Abtes der Träger für ein ausgebildetes apokalyptisches System. Wie die Zeit des alten Testaments das Zeitalter des Vaters und der Laien oder Verheiratheten, die Zeit des neuen Testaments die des Sohnes und des Weltklerus war, so wird in der allernächsten Zeit das Zeitalter des heiligen Geistes und der Mönche eintreten: da wird das Papstthum und die Kirche, geläutert durch die Drangsale, die das antichristisch gewordene Kaiserthum über sie bringt, Kraft und Belebung durch einen neuen Orden empfangen, der alle Orden der Vorzeit übertreffen wird, da wird für die Kirche nach kurzem aber schwerem Kampfe eine Zeit grossen Friedens, heiligen Lebens und seliger Beschaulichkeit gekommen sein.

Dies waren denn nun auch die Grundgedanken jener Schrift, welche den Namen des Evangelium aeternum trug und, als sie 1254 auf dem Kirchhof von Notre Dame zu Paris von den Mönchen feilgeboten wurde[1]), eine so stürmische und nachhaltige Aufregung in weiten Kreisen hervorrief. Die Universität erhob sich einstimmig wider dieses vermaledeite, pestilentialische Buch wie man es nannte; auf allen Kanzeln wurde es bekämpft; Wilhelm von St. Amour, der Stimmführer der Pariser Universität liess jene die Zeit nicht minder aufregende Schrift de periculis novissimorum temporum erscheinen, durch welche das Ansehen der beiden Orden für immer vernichtet schien; der Papst, der König von Frankreich, Synoden wurden in den Streit hineingezogen, und im Fran-

1) Aegidius de Loris im Roman de la Rose bei Du Boulay, hist. universit. Parisiensis III., 299.

ziskanerorden selbst half das angefeindete Werk eine Spaltung mitbefördern, welche die schwärmerische Partei bis zur Trennung von der Kirche und zur offenen Parteinahme für das Kaiserthum führte.

Ein Buch, das durch das Aufsehen, welches es erregte, und durch die Kämpfe, welche es verursachte, für die Geschichte jener Zeiten von Bedeutung geworden war, verdiente wohl, dass man nach ihm suchte, um seine Sätze statt aus dem Munde der Gegner von ihm selbst zu vernehmen. Aber es wollte sich nirgends ein Buch unter dem genannten Titel finden. Es ist verloren, sagte Mosheim; es hat nie ein Buch unter dem Namen Evangelium aeternum existirt, meinte Gieseler; es ist noch vorhanden, nur unter anderm Titel, so suchte Engelhardt nachzuweisen.

Mosheim[1]) wies auf ein von Quétif mitgetheiltes Fragment aus den römischen Acten hin, und zeigte daraus, dass das ewige Evangelium aus drei dem Abte Joachim zugelegten Schriften bestanden habe. Er glaubte, dass diese Schriften dem Joachim fälschlich zugeschrieben worden und nun verloren seien.

Gieseler[2]) dagegen läugnete, dass eine besondere Schrift, welche ewiges Evangelium hiess, existirt habe. Unter diesem Namen habe man zuvörderst die Vollendung des Christenthums in dem dritten Weltalter, dann die von Abt Joachim begonnene Verkündigung dieser Vollendung verstanden und uneigentlich sei auch der Introductorius oder die Einleitungsschrift zu dieser so genannt worden.

Der Meinung Gieselers gegenüber geht Engelhardt[3]) wieder auf Mosheim zurück, hält aber das Werk weder für untergeschoben noch für verloren, sondern sucht nachzuweisen, dass es aus den drei im 16. Jahrhundert zu Venedig gedruckten Schriften Joachims: der Concordia veteris et novi Testamenti, der Expositio super Apocalypsim und dem Psalterium decem chordarum bestanden habe. Auf diese bereits bekannten Schriften Joachims, so meint er, sei als auf ein ewiges Evangelium durch den Jntroductorius im Jahre 1254 nur wieder hingewiesen worden.

---

1) Institut. histor. eccl. Ed. II. p. 456 not. c. et f.

2) Lehrb. der Kirchengeschichte dritte Aufl. II., 2 S 360.

3) V. Engelhardt, Kirchengeschichtl. Abhandlungen. Erl. 1832: der Abt Joachim und das ewige Evangelium.

Engelhardts Ansicht fand mehrfache doch nicht allgemeine Zustimmung.[1]) Denn er hatte nur nachgewiesen, dass Sätze, welche uns, wie er meint, aus dem Introductorius erhalten sind, und welche von der Lehre des ewigen Evangeliums handeln, mit der Lehre Joachims in jenen drei gedruckten Schriften verwandt seien. Es kommt freilich dazu, dass die Titel dieser drei Schriften jenen der drei Theile des ewigen Evangeliums, wie wir sie aus dem Fragment bei Quétif kennen, entsprechen. Aber ähnliche Titel und verwandter Inhalt geben noch keinen zureichenden Beweis für die Identität.

Ich hoffe durch meine Untersuchung die Frage, was man unter dem ewigen Evangelium zu verstehen habe, zu einem gesicherten Abschluss bringen zu können, und eine andere Frage, welche man sich bisher kaum ernstlich gestellt hat, die Frage über die Aechtheit jener drei Hauptschriften Joachims, wenigstens anzuregen.

Wir besehen uns vorerst die Mittel, welche wir für die Lösung unserer Aufgabe haben. Da sie aus der Zeit der ersten Kämpfe über das ewige Evangelium herrühren, so ist uns zugleich Anlass gegeben, einen Blick auf diese Kämpfe selbst zu werfen.

Engelhardt hatte in jenen Sätzen ein wichtiges Mittel zur definitiven Lösung der ersten unserer beiden Fragen in Händen; aber ein Missversändniss hinderte ihn, den richtigen Gebrauch davon zu machen. Er kannte die Sätze aus Eimerich[2]), der im 14. Jahrhundert ein sogenanntes Directorium für die Inquisitoren zusammenstellte, und aus der Chronik des um ein Jahrhundert jüngeren Corner.[3]) Die Sätze sind bei Corner mit Verweisungen auf eine Schrift verbunden, welche Engelhardt für eine secundäre von Corner neben Eimerich benützte Quelle hielt, der er keine weitere Beachtung schenkte. So blieb die beste Hilfe für die Erreichung seines Zieles ungenützt. Die Beschaffenheit des Corner'schen Textes macht das Versehen allerdings erklärlich. Wir sind inzwischen durch Potthast mit dem Chronisten Heinrich von Herford[4])

1) So modificirt Gieseler, dem inzwischen Engelhardt's Abhandlung bekannt geworden war, in der 4. Auflage seine Ansicht nur in soweit, dass er nun auch die Schriften Joachims überhaupt unter dem ewigen Evangelium mit verstanden sein lässt.

2) Directorium Inquisitorum P. II. qu. 9. N. 4.

3) Bei Eccard, Corpus historicum medii aevi Lips. 1723. Tom. II.

4) Liber de rebus memorabilibus ed. Potthast. 1859. p. 181 sq.

bekannt geworden, aus welchem Corner die Sätze wie so vieles andere ausgeschrieben hat. Er ist ein Zeitgenosse Eimerichs und bringt nicht nur jene Sätze, sondern auch die damit verbundenen Verweisungen vollständiger, und aus dem Wortlaut der Verweisungen geht nun mit aller Sicherheit hervor, dass dieselben sich auf das fragliche Buch, auf das ewige Evangelium selbst beziehen. Damit wissen wir nun freilich erst, dass der Zusammensteller das Buch, aus welchem er die Sätze nahm, für das ewige Evangelium hielt, aber noch nicht, ob es dieses auch wirklich war. Denn die älteren Nachrichten zeigen, wie unsicher man schon in der nächsten Zeit war, was man darunter zu verstehen habe. Es ist also von Belang zu wissen, aus welchem Kreise die Sätze bei Heinrich von Herford stammen. Aus diesem selbst lässt es sich nicht wohl erkennen, da bei ihm in den chronologischen Angaben nicht alles klar ist.[1] Sicheren Aufschluss über den Werth dieser Sätze gibt uns erst eine Münchener Handschrift, in welcher sie in ihrer ältesten Fassung, wie sich zeigen wird, aufgezeichnet sind.

Ich will über diese für die Sectengeschichte des deutschen Mittelalters wichtige Quelle hier einige Bemerkungen vorausschicken.

Der Jesuit Gretser hat aus einer Handschrift die sogenannte Summa des Rainer Sacchoni gegen die Katharer und Waldenser, welche der Mitte des 13. Jahrhunderts angehört, herausgegeben[2]) mit Zusätzen, die er und andere für ein Werk Rainers selbst hielten. Gieseler machte dann darauf aufmerksam, dass diese Zusätze nicht von Rainer, sondern von einem deutschen Inquisitor wahrscheinlich aus dem Ende des 13. Jahrhundert herrührten und bezeichnete sie als eine sehr verwirrte und gedankenlose Compilation, die aber für die Geschichte der Ketzer in Deutschland nicht zu übersehen sei. Er und andere Schriftsteller haben dann auch diesen Pseudo-Rainer, wie man ihn nach Giselers Vor-

1) Quartus (error) est quod evangelium Christi non durabit in virtute sua, nisi per sex annos proximo futuros, id est usque ad annum domini 1260., id est usque ad annum Ryohardi regis Romanorum sextum. Ex quo claret, quod liber iste anno Friderici II. ultimo vel 49. publicatus est — und dagegen am Schlusse: Item ibidem in tractatu de historia Judith invenitur, quod sacramenta nove legis non durabunt ammodo nisi per sex annos. Hec ex Ewangelio eterno. Die Erwähnung des sechsten Jahres Richards setzt für den Schreiber das Jahr 1260 als ein zurückliegendes voraus, während das a modo auf 1254 hinweist.

2) Maxima bibliotheca veter. patrum. Lugd. T. XXV f. 262: Reineri ord. praed. contra Walddenses haereticos liber.

gang nennt, vielfach verwerthet. Aber der Vorwurf der Unordentlichkeit trifft nur Gretser oder die Handschrift, aus der er abdrucken liess, nicht das Original. Auch ist dasselbe nicht daran schuld, wenn jene Stücke unter dem falschen Namen Rainers in die Welt gingen. Dieses Werk, welches die Münchner Bibliothek in einer Handschrift aus dem 14. Jahrhundert und in einer etwas jüngeren besitzt,[1]) erweist sich als eine sehr umfassende und von Rainers Summa ganz unabhängige Schrift über die Ketzer, in die der Verfasser eine Anzahl von Actenstücken und Abhandlungen anderer Verfasser, darunter auch die Summa Rainers unter deutlicher Bezeichnung ihres Urhebers, mit aufgenommen hat. Das Werk ist älter als Gieseler nach den Stücken, die er aus Gretser kennt, meint. Nicht am Ende des 13. Jahrhunderts, sondern im Jahre 1260 ist es verfasst, wie der Verfasser selbst an zwei Orten bemerkt.[2]) Wie wichtig diese Zeitbestimmung sei, zeigt sich beispielsweise an einem Verzeichniss von Sätzen über die Secte des neuen Geistes, über deren Lehre wir bisher keine älteren Documente als solche aus dem Ende des 13. Jahrhunderts hatten. Es ist aber, um dem noch dunklen Ursprung dieser merkwürdigen Secte auf die Spur zu kommen, von grossem Werthe zu wissen, in welchem Umfang ihre Lehre schon in früherer Zeit entwickelt war. Unser Werk nun bringt uns ein Verzeichniss von 97 Sätzen dieser Secte[3]), von denen wir jetzt gewiss sein können, dass sie aus der Zeit vor 1260 stammen, und von denen ich bestimmten Grund habe zu vermuthen, dass sie das Verzeichniss des Albertus Magnus von den Lehren dieser Secte sind, ein Verzeichniss, das man im 15. Jahrhundert noch kannte[4]), nach welchem aber Mosheim für seine Geschichte der Begarden vergebens suchte. Diese kleine Abschweifung wird ge-

---

1) Cod. lat. 311. membr. 2º ff. 106. und Cod. lat. 9558 membr. 2º ff. 144. Der umständlich angelegte und nicht vollendete Titel beginnt: De patribus qui ante circumcisionem fuerunt et de patribus ante legem et de iudeis qui sub lege fuerunt et iudeis modernis etc.

2) Cod. lat. 311 f. 63b: Tertio probat (veritatem fidei christianae) diuturnitas fidei. Duravit enim MCCLX annis. Die gleiche Zeitangabe noch an einer andern Stelle. An beiden Orten zeigt der Context, dass es der Verfasser resp. Compilator ist, der diese Zeitangabe macht.

3) l. c. f. 91: Conpilacio de nouo spiritu, haec continet C errores minus tribus. Jnc: Conventicula facere et in secreto docere contra fidem non est sed contra modum ewangelicum etc.

4) J. Nyder, Formicarium. Duaci 1602. lib III, cap. 5.

nügen, den Werth unserer Quelle erkennen zu lassen, die ich, da die Bezeichnung als Pseudo-Rainer nun hinfällig geworden ist, unter dem Namen des Passauer Anonymus in der Folge anführen will. Denn als einen Priester der Passauer Diöcese, der den Untersuchungen gegen die zahlreichen Waldensergemeinden in diesem Bisthume häufig beigewohnt hat, gibt sich der Verfasser zu erkennen.[1])

Der Passauer Anonymus bringt uns demnach schon im Jahre 1260 die Sätze, welche im folgenden Jahrhundert Eimerich und Heinrich von Herford bringen. Sie sind also spätestens sechs Jahre nach der Veröffentlichung des ewigen Evangeliums, das im Jahre 1254 erschien, zusammengestellt. Aber wir können ihre Zeit noch bestimmter bezeichnen. Denn da wir nun mit Hilfe unseres Textes eine chronologische Bemerkung bei Heinrich von Herford als eine unrichtige und irreführende Zuthat Heinrichs zu erkennen vermögen, so hindert uns nichts mehr, von dem Schluss dieser Sätze den richtigen Gebrauch zu machen.[2]) Hier sagt nämlich nicht die Schrift, aus welcher die Sätze genommen sind, sondern der, welcher die Sätze auszieht: dem ewigen Evangelium zufolge sollten die Sacramente des neuen Bundes „von jetzt an“ nur noch sechs Jahre dauern. Das ewige Evangelium aber bezeichnete als Ende des zweiten Weltalters, wie die Sätze sagen, das Jahr 1260. So ist also nicht blos das ewige Evangelium im Jahre 1254 erschienen, sondern das Jahr 1254 ist auch die Zeit, in welcher unsere Sätze demselben entnommen worden sind.

Das ist aber dieselbe Zeit, da man in Paris zuerst die Anklage wider das ewige Evangelium erhob. Da es nun bei einigen dieser Sätze heisst, sie seien suspecta et diligenter examinanda, da sie somit für eine Untersuchung bestimmt sind, und da es, nach dem was wir über den Anfang des Streites über das ewige Evangelium aus den Quellen wissen, nicht wahrscheinlich ist, dass man im Jahre 1254 auch schon anderwärts und unabhängig von den Parisern gegen das ewige Evangelium vorging, so ist kaum zu bezweifeln, dass unsere Sätze aus der Pariser Untersuch-

---

1) Cod. 311 f. 80ᵃ: Inquisicioni et examinacioni hereticorum frequenter interfui — sunt in dyocesi XL ecclesie que heresi infecte fuerunt. Dass es die Diöcese Passau war, vgl. f. 90ᵃ.

2) S. Anhang 1.

ung stammen. So erklärt sich, dass gerade diese Sätze auch Eimerich hat, dem das amtliche Material der Inquisition zu Gebote stand.

Somit dürfen wir also nicht im Zweifel sein, dass der Zusammensteller seine Sätze aus demselben Buche machte, welches im Jahre 1254 zu Paris erschien und sofort Gegenstand der Anklage wurde. Da nun bei unseren Sätzen nicht blos die Haupttheile, sondern sogar die Unterabtheilungen angegeben werden, aus welchen die Sätze ausgezogen sind, so ist jetzt eine sichere Probe möglich, ob eine der gedruckten Schriften Joachims mit dem, was der Zusammensteller der Klagepunkte als ewiges Evangelium vor sich liegen hatte, zusammenstimmt.

Die höheren Schulen zu Paris standen bis um das Jahr 1200 unter der unbeschränkten Herrschaft des bischöflichen Kanzlers.[1]) Das gemeinsame Jnteresse, sich der Willkür desselben zu entziehen, führte zur Einigung, und bis zum J. 1253 hatte man von den günstig gesinnten Päpsten für die Schulen die Stellung eines von dem Kanzler unabhängigen und in sich freien Gemeinwesens gewonnen. Sie bildeten jetzt eine Universität von vier Facultäten, und ihre Magister und Studirenden besassen ein Ansehen und Privilegien, wie sie anderen Lehrern und deren Schülern nicht zustanden. Die theologische Faculät hatte 12 Lehrstühle. Einer dieser Lehrstühle durfte mit einem Mönche besetzt werden. Aber bald wollte jeder Orden seinen eigenen Lehrstuhl haben; die Dominikaner hatten sogar deren schon zwei errichtet. Sie forderten für ihre Magister Sitz und Stimme im Collegium der Universität, aber diese Magister sollten bezüglich der Lehrthätigkeit nicht wie die andern von den Beschlüssen der Universität, sondern von den Directiven ihres Ordens abhängig sein.[2])

So entstand ein mit aller Leidenschaft geführter Kampf zwischen der Universität und den beiden Bettelorden, den Vorkämpfern der andern Orden. Und eben da dieser Kampf bereits sehr heftig geworden war, im J. 1254, erschien das ewige Evangelium. Die Blösse, welche die joachitischen Franziskaner damit ihrem Orden in den Augen der orthodoxen

1) Thurot, de l'organisation da l'enseignement dans l'université de Paris en moyen-age. Par. 1850. p. 10.

2) Die dargelegten Verhältnisse ergeben sich aus der Littera Universitatis missa praelatis universis super discordia mota contra Mendicantes v. J. 1253, bei du Boulay l. c. III. p. 255 sqq.

Partei gegeben, war ein zu günstiger Umstand, als dass er von der Universität nicht auf das Eifrigste gegen die Mönche hätte ausgenützt werden sollen. So wurden denn Anklageschriften gefertigt und Abgeordnete damit nach Rom gesandt. Aber auch die Mönche strengten sich an, den fatalen Vorfall so unschädlich als möglich für sich zu machen. Innocenz IV., an den die Klage gebracht worden war,[1]) starb noch im Jahre 1254. Mit Alexander IV. aber kam für die Mönche ein Papst zur Regierung, wie sie sich ihn für ihren Streit nur wünschen konnten Schon im April 1255 entschied Alexander über die Pariser Lehrstühle zu Gunsten der Mönche. Er befahl der Universität, die beiden Magister der Dominikaner anzuerkennen und sie in ihren Verband aufzunehmen, und die mit der Ausführung des Befehls beauftragten Bischöfe sprachen die Excommunication über alle aus, welche sich der Entscheidung nicht fügen würden.[2]) Die Universität appellirte und drohte mit Selbstauflösung, wenn der Papst bei seinem Befehl beharren werde, und wohl ermessend, dass nichts den Bettelorden mehr schaden könne als die Erschütterung der Meinung von ihrer Rechtgläubigkeit, drang sie zu gleicher Zeit auf einen Entscheid wegen des ewigen Evangeliums. Der Papst, wenn er sich nicht selbst dem Verdacht der Häresie aussetzen wollte, sah sich genöthigt, die Untersuchung vornehmen zu lassen Von den Acten des Gerichts, welches Alexander zu diesem Zwecke in Rom niedersetzte, hat uns Quétif aus einem Codex der Sorbonne Mittheilungen gemacht.[3]) Es sind nur wenige, aber hinreichend, um unsere Frage mit beantworten zu helfen, und, wenn man das bei du Boulay aufbewahrte Schlussurtheil des Papstes dazu nimmt, auch hinreichend, zu constatiren, wie sehr der oberste Lehrstuhl bei seinen Aussprüchen nicht von seiner Ueberzeugung, sondern von Rücksichten auf die Herrschaft sich leiten liess.

Die drei Cardinäle, welche der Papst für die Inquisition bestellte, erklären den Indroductorius um verschiedener häretischer Sätze willen für ein verwerfliches Buch. Unter den von ihnen ausgehobenen Sätzen

1) Vgl. das erste Schreiben Alexanders IV. an den Bischof von Paris bei du Boulay l. c. p. 292.
2) cf. die Actenstücke bei du Boulay l. c. 298 sq.
3) Quétif et Echard, Scriptores ordinis Praedicatorum T. I. p. 202 sq. s. t. Hugo de St. Charo.

ist für uns wichtig, dass der Introductorius das Buch Concordia veteris et novi testamenti als ersten, das Buch Apocalypsis nova als zweiten, das Buch Psalterium decem chordarum als dritten Theil des ewigen Evangeliums bezeichne. Zu einer Verdammung dieser drei Schriften selbst kam es nicht, wiewohl der Bischof Florentinus, dem wir nachher als Erzbischof von Arles wieder begegnen werden, eine Reihe von Sätzen, welche aus dem ewigen Evangelium genommen sein wollten, vor den Inquisitoren verlas, und die ausgezogenen Stellen mit dem ursprünglichen Texte verglichen wurden. Schon die erste Bulle vom 23. Oct. 1255, welche den Spruch des Papstes dem Bischof von Paris verkündet,[1]) lässt den Einfluss der Mönche wahrnehmen, denn mit dem Introductorius werden zwar Sätze verdammt, welche die Gegner aus dem ewigen Evangelium ausgezogen hatten, aber sie werden nur in der Fassung der Gegner verdammt, und es wird ausdrücklich bemerkt, dass man sage, sie würden nequiter jenem Buche zugeschrieben. Noch vielmehr aber lässt die zweite Bulle, welche schon am 4. November hinter der ersten hergesendet wurde, die mönchische Gegenströmung erkennen. Denn in dieser wird dem Bischof die höchste Vorsicht bei der Ausführung des päpstlichen Spruches befohlen, damit auch nicht der leiseste Schatten auf die Ehre der Franziskaner falle.[2]) Der Orden selbst that dann das Seinige dazu, sich vor den kirchlich Gesinnten reinzuwaschen. Er liess den Verfasser des Introductorius und Herausgeber des ewigen Evangeliums, den Mönch Gerhard, in den Kerker werfen, in welchem er 18 Jahre lang leiden musste.[3]) Das ewige Evangelium selbst und damit

1) Alexander Episcopus servus servorum Dei etc. Libellum quendam qui in Evangelium aeternum seu quosdam libros abbatis Joachim Introductorius dicebatur et quem felicis recordationis Innocentio Papae praedecessori nostro misisti — — de fratrum nostrorum consilio duximus abolendum. Et quia quaedam scedulae plerisque fuerunt exhibitae, in quarum nonnullis multa quae in libello non continebantur eodem, nequiter sibi adscripta fuisse dicuntur, censuimus de ipsis scedulis illud idem etc.

2) Verum quia illorum Christi Pauperum, videlicet dilectorum filiorum fratrum ordinis Minorum nomen et famam illaesa semper et integra cupimus observari — praesentium tenore praecipimus, quod sic prudenter sic provide in apostolici super hoc mandati executione procedas, quod dicti fratres nullum ex hoc opprobrium nullamque infamiam incurrere valeant sive notam, et obloquutores et aemuli non possint exinde sumere contra ipsos materiam detrahendi.

3) Näheres über ihn s. Anhang 2.

die sehr zahlreichen joachitischen Franziskaner blieben vorläufig verschont. Den höchsten Triumph aber feierten die Mönche im folgenden Jahre, als sie den Papst dahin brachten, jene obengenannte Schrift des Wilhelm von St. Amour zu verdammen, welche den Bettel-Mönchen nicht bloss die Häresien des ewigen Evangeliums, sondern auch noch eine Reihe anderer Abirrungen von der Wahrheit vorgeworfen hatte. Zugleich erneuerte der Papst sein Mandat bezüglich der Pariser Lehrstühle. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, der letzteren Streitfrage bis zu ihrem Austrage nachzugehen. Die Mönche siegten.

Die Joachiten, nur leicht gestreift von dem Blitze des Vatikans, fuhren fort die eifrigste Propaganda für das ewige Evangelium in Frankreich und den andern Ländern zu machen. Der Erfolg, den sie hatten, veranlasste denselben Florentinus, der zu Rom sich zum Anwalt der Anklage wider das ewige Evangelium gemacht hatte, und der inzwischen zum Erzbischof von Arles erhoben worden war, im Jahre 1260 nach Arles eine Synode zu berufen, um von dieser die Lehren der Joachiten verdammen zu lassen. In den Beschlüssen der Synode heisst es: die Joachiten suchten die scheussliche Lehre ihrer Concordia durch einen begleitenden nichtswürdigen Text zu bekräftigen. In dieser Concordia würde die Erlösung Christi und würden die Sacramente der Kirche entwerthet. Wohl habe man zu Rom, sagt der Erzbischof,[1]) unter seiner Mitwirkung die neue unter dem Namen des ewigen Evangeliums verbreitete Lehre verdammt: aber die Grundlagen dieser Pest, die Concordia und andere joachitische Bücher seien nicht discutirt und verdammt worden. Diese Bücher aber, so heisst es weiter, seien wohl nur deshalb bis auf die Gegenwart unbehelligt geblieben, weil sie bei etlichen Mönchen in Winkeln und Höhlen versteckt gewesen seien. Denn wären sie bekannt gewesen, so hätte man sie sicher aus der heiligen Literatur ausgetilgt gleichwie

---

1) Et licet nuper praesentibus nobis et procurantibus a sancta Dei sede apostolica damnata fuerit nova quaedam, quae ex his pullulaverat, doctrina venenata, evangelii Spiritus sancti pervulgata nomine, ac si Christi evangelium non aeternum, nec a Spiritu sancto nominari debuisset: tanquam pestis hujusmodi fundamenta non discussa fuerint nec damnata, libri videlicet Concordantiarum et alii libri Joachitici, qui a majoribus nostris usque ad haec tempora remanserunt intacti, utpote latitantes apud quosdam religiosos in angulis et antris, doctoribus indiscussi, a quibus si ruminati fuissent nullatenus inter sacros alios et sanctorum codices mixti remansissent, cum alia Joachitica opuscula, quae ad eorum pervenere notitiam, tam solemniter sint dammata etc. Mansi, Conc. coll T. XXIII.

andere viel kleinere Schriften, die zur Kenntniss der Lehrer gekommen seien.

Mit dem bisherigen haben wir das urkundliche Material bezeichnet, welches uns in den Stand setzt, die verschiedenartigen Angaben der Chronisten zu prüfen und die Frage, was man eigentlich unter dem ewigen Evangelium zu verstehen habe, mit Bestimmtheit zu beantworten.

Hat man darunter, wie Gieseler behauptet, die Lehre Joachims vom dritten Weltalter zu verstehen, wie sie zerstreut in dessen verschiedenen Schriften vorgetragen war? Es könnte so scheinen, denn Wilhelm von St. Amour sagt[1]): jene Lehre, welche zur Zeit des Antichrist gepredigt werden solle, werde das ewige Evangelium genannt; und Ricobald von Ferrara sagt[2]): die Lehre Joachims sei von dem Verfasser des Indroductorius das ewige Evangelium genannt worden, und das Concil zu Arles sagt: es sei neulich eine neue Lehre unter dem Namen des Evangeliums des heiligen Geistes verdammt worden. Und es ist nach Ricobald kein Zweifel, dass die Joachiten unter dem ewigen Evangelium auch die Lehre Joachims verstanden haben. Aber schon aus der Schrift des vorhin angeführten Wilhelm von St. Amour geht hervor, dass der Name nicht die Lehre allein bedeutet haben könne, denn er will den Nachweis, dass Einige ein höheres Evangelium an die Stelle des ewigen Evangeliums Christi setzen wollen, aus jenem „vermaledeiten ewigen Evangelium" selbst beibringen. Er spricht also auch von einem ganz bestimmten Buche, wenn er von dem ewigen Evangelium redet.

Ist nun der Introductorius dieses bestimmte Buch gewesen? So scheint es nach Thomas Aquin, welcher sagt,[3]) dass das ewige Evangelium eine Art Einleitungsschrift sei. Und sicher haben die Joachiten auch den Introductorius mit unter dem Namen des ewigen Evangeliums befasst, wie aus den Sätzen bei unserem Passauer Anonymus hervorgeht, denn da heisst es: De prima parte hujus libri, qui appellatur evangelium

1) De periculis nov. temp. c. 8: Illa doctrina, quae praedicabitur tempore Antichristi, videlicet Evangelium aeternum etc.

2) Hist. pontif. Romanorum ad a. 1254 (bei Eccard T. I.): Et debere inchoari doctrinam Joachim, quam conditor libri Evangelium aeternum nominavit.

3) Opusc. XIX. Contra impugnantes religionem c. 24: Hoc autem Evangelium, de quo loquuntur, est quoddam indroductorium in libros Joachim compositum, quod est ab ecclesia reprobatum, vel etiam ipsa doctrina Joachim, per quam, ut dicunt, Evangelium Christi mutatur.

aeternum, quae prima pars dicitur praeparatorium in evangelium aeternum etc. Aber aus eben diesem Satze sehen wir, dass der Introductorius nur uneigentlich so hiess, dass er nur als ein einleitender Theil zu einem besonderen Schriftwerk betrachtet wurde.

Welches ist nun dieses? Die römischen Inquisitoren sagen, der Introductorius bezeichne als ersten Theil des ewigen Evangeliums das Buch, welches Concordia veteris et novi testamenti sive concordia veritatis heisse, als zweiten Theil die Apocalypsis nova, als dritten das Psalterium decem chordarum. Ferner bezeichnet der Papst in den erwähnten Bullen das ewige Evangelium als identisch mit quidam libri abbatis Joachim, und sodann besitzen wir unter dem Namen Joachims die drei schon erwähnten gedruckten Schriften,[1]) welche fasst ganz dieselben Titel tragen, welche der Introductorius als die der drei Theile des ewigen Evangeliums anführte, und die Lehre der Sätze, welche sich bei Eimerich finden, ist verwandt mit der Lehre in den drei gedruckten Schriften — was liegt also näher als die Vermuthung, dass die drei unter Joachims Namen ausgegangenen Schriften das ewige Evangelium gebildet haben? Darin besteht, wie wir gesehen haben, Engelhardts Beweis. Aber wir bestritten die Gültigkeit dieses Beweises; denn könnten nicht z. B. jene drei Theile des ewigen Evangeliums auch nur Auszüge aus jenen drei Schriften Joachims gewesen sein, denen man die gleichen Aufschriften gab; und könnte der Papst, der in seinen Bullen von dem ewigen Evangelium als von einigen Büchern Joachims spricht, nicht auch nur minder genau geredet haben? Eine solche Annahme ist nämlich durch die zeitgenössischen Berichte sehr nahe gelegt. So sagt Matthäus

1) Diuini vatis Abbatis Joachim liber concordie noui ac veteris Testamenti: nunc primo impressus: et in lucem editus: Opus equidem diuinum ac aliorum fere omnium tractatuum suorum fundamentale etc. Am Schlusse Uenetijs compl. per Simonem de Luere 13. Apr. 1519. 4. 135 Bll.

Expositio magni prophete Abbatis Joachim in Apocalipsim etc. Am Schlusse: Explicit admiranda Expositio etc. Uenetijs in Edibus Francisci Bindoni: ac Maphei Pasini socij. Anno domini. 1527. Die vero septimo Februarij. 4. Bl. 1—224, und sodann mit fortlaufender Zählung bis Bl. 280:

Psalterium decem cordarum Abbatis Joachim. In quo de summa trinitate eiusque distinctione perpulchre indagatur. De numero psalmorum et eorum archanis ac mysticis sensibus. De psalmodia. De modo et usu psallendi simul et psallentium. Am Schlusse: Venetiis in aedibus Francisci Bindoni etc. MDXXVII. Die XVIII. mensis Martii. Dann Tabula in expositionem super psalt.

Paris[1]), die „Brüder" hätten aus einem Buche Joachims einen Auszug gemacht und ein Buch zusammengestellt, dessen Titel in den Anfangsworten enthalten sei: Incipit evangelium aeternum. Und Quétif berichtet, dass der Processus in evangelium aeternum in der Handschrift der Sorbonne zuerst auf 78 Blättern Exceptiones librorum Joachim enthalten habe, und es waren dies, wie der von Quétif mitgetheilte Titel dieser Exceptiones zeigt, Auszüge, welche die Freunde, nicht die Gegner Joachims gemacht hatten. So blieben wir also diesen Zeugnissen gegenüber trotz Engelhardts Arbeit immer noch in Unsicherheit; wir wüssten nicht ob wir es bei Matthäus Paris mit einem genauen oder ungenauen Berichte zu thun hätten, und ob jene Exceptiones im Processus bei Quétif für unsere Frage ins Gewicht fielen oder nicht — wenn uns nicht die Sätze im Passauer Anonymus über die letzten Zweifel hinaushöben.

Nehmen wir also die Sätze zur endlichen Lösung unserer Frage vor. Aus ihnen geht vor allem hervor, dass es unrichtig ist, mit Engelhardt anzunehmen, dass sie alle dem Introductorius entnommen seien. Nur die sieben ersten Sätze gehören demselben an, die übrigen 21 sind, der ausdrücklichen Angabe des Pariser Anklägers zufolge, dem ewigen Evangelium entnommen. Denn nachdem als erster Theil des ewigen Evangeliums das praeparatorium bezeichnet ist und sieben Sätze desselben mitgetheilt sind, heisst es weiter: Secunda pars huius libri, quae appellatur Concordia novi et veteris testamenti: illi errores possunt extrahi qui sequuntur. Und nun folgen die 21 übrigen Sätze, die also ausdrücklich als dem zweiten Theil des ewigen Evangeliums d. i. der Concordia entnommen bezeichnet werden.

Bei jedem dieser 21 Sätze aber ist Theil und meist auch Unterabtheilung angegeben, wo sie in der Concordia vorkommen. Vergleichen wir nun damit die gedruckte Concordia Joachims. Zuerst die Titel. Nach dem Passauer Anonymus heisst der zweite Theil des ewigen Evangeliums Concordia novi et veteris testamenti sive Concordia veritatis. Der Druck führt den Titel: Concordia novi ac veteris Testamenti. Nach dem Passauer Anonymus zerfällt die Concordia des ewigen Evangeliums

1) Historia major. Ed. Wats. Lond. 1686 f. 606: Fratres namque quaedum nova praedicabant, legebant et docebant, ut dicebatur, deliramenta, quae de libro Joachim Abbatis, cujus scripta Gregorius Papa damnaverat, extraxerunt. Et quendam librum composuerunt, quem sic eis intitulare complacuit: Incipit Evangelium aeternum.

in 5 Bücher, der Druck hat die gleiche Eintheilung. Bei den einzelnen Sätzen nun ist im Passauer Anonymus jedesmal auf den betreffenden Theil sowie meist auch auf die Unterabtheilungen verwiesen. Sie stimmen alle mit dem Drucke. So heisst es im Passauer Anonymus: De quarto libro eius partis in primo tractatu duo errores extrahi possunt. Primus est studium enarrandi et concordandi carnales genealogias quae fuerunt in primo statu mundi et spiriuales secundi status mundi — est contra Apostolum. Engelhardt weiss mit diesen und einem zweiten ähnlichen Satze nichts anzufangen und hält sie für den Eintrag eines gedankenlosen Schreibers, denn Joachim habe ja gerade eine solche concordia versucht; wie könne er also gesagt haben, dass eine solche gegen das Wort des Apostels sei? Allein Joachim hat es ja auch nicht gesagt, sondern der Zusammensteller der Sätze, der Ankläger bezeichnet jenen Versuch Joachims als wider des Apostels Wort gehend (1. Timoth 1,4). Im 4. Buch der Concordie im 1. Tractat soll also der Anklage im Passauer Anonymus zufolge jener Versuch gemacht sein, und so ist es denn auch im Drucke, wo die Genealogien im alten Testamente als Typen für die geschichtlichen Entwicklungsstufen im neuen Bunde mit diesen znsammengestellt und in eingehender Weise verglichen werden. Weiter heisst es im Passauer Anonymus: In quinto libro eiusdem partis de septem diebus quatuor valde suspecta et diligenter examinanda. Und gleich im Anfang seines fünften Buches bringt der Druck eine Erörterung über die sieben ersten Tage. Wir setzen die erste der im Anonymus als verdächtig bezeichneten Stellen der entsprechenden im Drucke gegenüber:

Passauer Anon.:	Joachims Concordia V, 18:
Quod aliquis de ordine religiosorum futurus est, qui praeferetur omnibus ordinibus dignitate et gloria.	Futurum est enim ut ordo unus convalescet in terra similis Joseph (cf. supra: qui praefuit fratribus suis) et secundum ipsum formatus erit gloria et dignitate,
et in quo implebitur promissio psalmi dicentis: Et dominabitur a mari usque ad mare.	ut compleatur in eo promissio illa psalmi dicentis: Et dominabitur a mari usque ad mare.



Im Passauer Anonymus wird bei den einzelnen Sätzen auf eine Reihe von Tractaten des 5. Buches der concordia: de Job, de Joseph et pincerna, de tribus generibus hominum, de David, de Judith verwiesen. Sie finden sich alle im 5. Buch des Drucks und es ist leicht zu sehen, dass die bezeichneten Sätze aus diesen Tractaten genommen sind. Zwei dieser Sätze will ich hier noch hervorheben, da sie zugleich die joachitischen Anschauungen in zwei wichtigen Punkten zur Aussage bringen.

Der eine dieser Sätze sagt: Aus dem, was im 5. Buch der Concordia in dem Tractat über David gesagt werde, erhelle, dass der Verfasser des ewigen Evangeliums der Abt Joachim nicht sei, sondern vielmehr einer aus der neuesten Zeit, denn er erwähne daselbst des römischen Kaisers Friedrich als eines Verfolgers der Kirche. Im Druck heisst es an der bezeichneten Stelle: man könne in dem wider David sich empörenden Absalom den Antichrist vorgebildet sehen oder einen Vorläufer desselben, der den römischen Stuhl usurpire, wie das z. B. neulich unter Kaiser Friedrich geschehen sei. Ob nun hier wirklich, wie der Ankläger offenbar meint, ein Anachronismus vorliege, d. h. ob hier wirklich Friedrich II. gemeint sei und nicht auch Friedrich I. gemeint sein könne, mag vorläufig unerörtert bleiben. Hier dient uns der Satz des Anonymus nur zum weiteren Beweis der Identität des ewigen Evangeliums mit der Concordia Joachims.

Der andere Satz aus dem 5. Buch weist auf den Tractat über Judith hin, wo der Verfasser des ewigen Evangeliums behaupte, dass die Sacramente des neuen Bundes nur noch sechs Jahre in Kraft stehen würden. Und an der bezeichneten Stelle heisst es im Drucke: „Judith blieb in ihrer Wittwenschaft $3^1/_2$ Jahre, das sind 42 Monate oder 1260 Tage. Damit sind 1260 Jahre gemeint, innerhalb welcher die Sacramente des neuen Bundes Bestand haben."

So glauben wir den sicheren Beweis geliefert zu haben, dass die im J. 1519 zu Venedig gedruckte Concordia novi ac veteris Testamenti, welche den Namen Joachims trägt, den zweiten, oder wenn man wie die römischen Inquisitoren den Indroductorius nicht mitrechnet, den ersten Theil des ewigen Evangeliums gebildet habe.

Den zweiten Theil soll nach denselben Inquisitoren das Buch, welches

Apocalypsis nova hiess, den dritten das Psalterium decem chordarum gebildet haben. Wir haben keine Sätze aus diesen Schriften übrig, die uns gleich jenen Sätzen aus der Concordia zur Handleitung dienen könnten. Aber wir wissen, dass der Verfasser derselben Concordia, welche den ersten Theil des ewigen Evangeliums bildete, auch einen Commentar zur Apokalypse und ein Psalterium decem chordarum geschrieben hat. Denn die Concordia des ewigen Evangeliums ist die Concordia des Venetianer Drucks und in diesem beruft sich der Verfasser auf seine Apokalypse.[1]) Und eine angebliche Urkunde Joachims[2]), die doch wohl wenigtens aus der Zeit des ewigen Evangeliums herrührt, lässt denselben Joachim auf Anregung des Papstes mit der Concordia und der Apocalypse auch das Psalterium decem chordarum schreiben. Nun besitzen wir noch eine Apokalypse und ein Psalterium unter Joachims Namen. Es sind die schon erwähnten Drucke. Dass es die in jener Urkunde gemeinten seien, wird dadurch bekräftigt, dass die dort angegebene Eintheilung der einzelnen Werke auf die der Drucke passt.[3]) Da nun von dieser Trias von Schriften Joachims die erste als erster Theil des ewigen Evangeliums von uns erwiesen ist, da es ferner der Bulle des Papstes zufolge Schriften Joachims waren, welche das ewige Evangelium bildeten, so können auch unter der Apocalypsis nova und dem Psalterium decem chordarum, welche die römischen Inquisitoren als zweiten und dritten Theil des ewigen Evangeliums bezeichnen, keine anderen Schriften als die zu Venedig gedruckte Apokalypse und das Psalterium Joachims gemeint sein.

Somit hätten wir auf die Frage, was unter dem im J. 1254 zu Paris erschienenen ewigen Evangelium zu verstehen sei, die gleiche Antwort gewonnen wie Engelhardt, nur dass sie jetzt, wie wir glauben, mit Sicherheit gegeben werden kann. Aber die Gleichheit erstreckt sich nur auf die Schriften, nicht auf ihren Verfasser.

---

1) l. c. 72: De quibus in libro apocalypsis — — copiose tractavimus. u. a. a. O.

2) Den erwähnten gedruckten Schriften Joachims, der Concordia und der Expositio in Apocalypsim, vorangestellt.

3) Denique librum concordie quinque voluminibus comprehensum, expositionem Apocalipsis octo partium titulis insignitam, Psalterium decem cordarum tribus voluminibus comprehensum, prout deus inspiravit et facultas affuit ingenii, ad consumationem perduxi.

Wir kommen damit zur zweiten Frage: sind diese drei Schriften, welche das ewige Evangelium bildeten, auch ächt, wofür sie Engelhardt und alle Neueren halten, oder sind sie dem Namen Joachims untergeschoben?

Da wollen wir fürs Erste constatiren, dass im Jahre 1254 der Introductorius nicht etwa, wie es nach Engelhardt scheinen könnte, allein erschien, um auf die drei genannten älteren Werke als auf das ewige Evangelium zurückzuweisen, sondern dass die im J. 1254 erschienene Schrift den Introductocius und jene drei vermeintlich älteren Werke zugleich in sich befasste. Denn Wilhelm von St. Amour sagt, dass diese Schrift von gleichem oder grösserem Umfang als die Bibel sei.[1]) Das ist nur zutreffend, wenn in dem Buche noch die drei genannten Schriften Joachims auf den Introductorius folgten.

Auch der Zusammensteller der Sätze in dem Passauer Anonymus hatte ein Buch vor sich liegen, das neben dem Introductorius wenigstens noch die Concordia enthielt. Denn sonst könnte er kaum sagen, der erste Theil des Buches werde durch das Präparatorium, der zweite durch die Concordia gebildet. Und es wäre sicher auch eine ganz absonderliche Weise zu reden, wenn es im Introductorius den römischen Inquisitoren zufolge hiess, die und die Bücher bilden die drei Theile der Schrift, in welche eingeleitet werden soll, und wenn dann diese Bücher nicht hinter der Einleitungsschrift gefolgt wären.

Da ist es nun ein sehr auffallender Umstand, dass diese drei mit dem Intruductorius im J. 1254 zugleich erschienenen angeblich älteren Schriften für die mit der theologischen Literatur sonst bekannten Kreise eine ganz neue Erscheinung waren.

Eine solche waren sie z. B. für Wilhelm von St. Amour, denn er sagt ausdrücklich, dass das Buch erst jetzt in der Kirche veröffentlicht worden sei — — in illo maledicto libro, quem appellant evangelium aeternum, quod iam in ecclesia propalatum est.[2])

Eine solche neue Erscheinung waren sie ferner für den Zusammen-

1) Et nos vidimus non modicam partem illius libri, et audivi, quod, ubicunque est, tantum vel plus contineat ille liber, quam tota biblia. Guilelmi Sermones bei E. Brown, appendix ad fasciculum rerum etc. p. 51.

2) De peric. novissim. temporum cap. 8 bei Brown l. c.

steller der Sätze im Passauer Anonymus, sonst hätte er nicht das ewige Evangelium geradezu für ein erst jüngst erdichtetes Buch erklären können.[1])

Auf der Synode zu Arles im J. 1260 meint, wie wir hörten, der Erzbischof Florentinus: jene joachitischen Schriften, welche die Quelle der neuen Lehre bildeten, müssten bisher in Höhlen und Schlupfwinkeln versteckt gewesen sein, da sie sonst gewiss von den Lehrern verdammt worden wären gleich anderen viel unbedeutenderen joachitischen Schriften.

Der Franziskaner Salimbene, dessen erst vor 17 Jahren herausgegebene Chronik für unsere Frage noch nicht verwerthet ist, war selbst längere Zeit ein eifriger Joachite; er verkehrte persönlich mit dem Verfasser des Introductorius Gerhard; er kennt die Schriften Joachims und führt einzelne derselben häufig an, und dabei ist er nicht sehr spröde in der Annerkennuug derselben, wie er denn selbst die Commentare zu Jesajas und Jeremias für ächt hält: wie erklärt sich bei diesen Voraussetzungen, dass er in seiner ganzen Chronik gerade des Hauptwerkes Joachims, der Concordia, so viel ich sehe, nirgends gedenkt,[2]) dass er bei Erwähnung des ewigen Evangeliums und des Streites, den es veranlasst hat, über die drei Schriften desselben schweigt, dass er, indem er von dem Introductorius des Gerhard zu reden scheint, von ihm sagt: iste liber non habet stilum antiquorum doctorum? denn der Introductorius wollte ja gar nicht für ein älteres Werk, für ein Werk Joachims gelten. Ich vermag mir das alles nicht anders zu erklären, als dass Salimbene den Ursprung

1) Ex hiis autem que dicuntur ibi in exposicione hystorie de Dauid, potest intelligi, quod ille qui composuit opus, quod dicitur ewangelium eternum, non fuit Joachim, sed aliquis vel aliqui moderni temporis, quoniam facit ibi mencionem de Friderico imperatore persecutore romane ecclesiae. Bei Corner fehlt dieser Satz, bei Heinrich von Herford die Begrüudung desselben.

2) Die Stelle S. 85 der Chronik (Monum. historica. Parm. III): Hic est Leo I., qui secundum abbatem Joachym concordiam habet cum Josaphat Rege Judae (Vide in libro Figurarum et in libro Concordiae) — scheint dagegen zu sprechen. Allein die Klammern erweisen die Verweisung als späteren Zusatz, und vergleicht man noch dazu die Concordia selbst Lib. IV, cap. 6 und 7, so zeigt sich, dass dort nicht Josaphat, sondern Asa in Parallele gesetzt ist mit Papst Leo Josaphat aber ist dort mit andern Päpsten verglichen, cf. cap. 7. Die im Text erwähnte Concordia wird sich also wohl im Liber Figurarum gefunden haben. Somit wäre diese Nichtübereinstimmung vielmehr ein Beweis, dass Salimbene die Coucordia nicht gekannt hat.

jener drei Schriften für verdächtig hielt. Erst spät, erst etwa dreissig Jahre nach dem Erscheinen des ewigen Evangeliums erwähnt er die Apokalypse Joachims.[1]) So dürfen wir wohl mit einigem Grund auch den ehemaligen Joachiten Salimbene als einen Zeugen dafür anführen, dass jene drei Schriften Joachims vor dem Erscheinen des ewigen Evangeliums nicht bekannt waren.

Einer der namhaftesten Joachiten war der Franziskaner Hugo von Montpellier, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts in der Nähe von Nizza vielbesuchte Vorlesungen über die Schriften Joachims hielt.[2]) „Er war ein grosser Joachite und hatte alle Bücher des Abtes Joachim in voller Schrift“ (de grossa litera), sagt Salimbene. Mit diesem in vertrauter Freundschaft standen Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln, und der Franziskaner Adam von Marsh, theologischer Docent an der Universität Oxford. Beide gehörten zu den vier Männern, welche Hugo als die ihm unter allen Menschen am nächsten stehenden zu bezeichnen pflegte. Sie haben den Ruhm der theologischen Schule in Oxford begründet, und die wichtigsten Lehrstühle daselbst in den Besitz von Franziskanern gebracht.[3]) In einem der zahlreichen Briefe, welche er an Grosseteste geschrieben hat,[4]) sagt Adam, er sende hier einige wenige Stücke von verschiedenen Auslegungen (expositionibus) des Abtes Joachim, welche ihm vor einigen Tagen durch einen Bruder, der aus den Ländern jenseits der Berge gekommen, überbracht worden seien. Er möge sie einsehen und ermessen, ob wirklich nach den Auslegungen jenes heiligen Mannes, von dem man nicht mit Unrecht glaube, dass er von Gott den Geist der Erkenntniss empfangen, jene schrecklichen Tage, welche über Prälaten und Klerus, Fürsten und Völker nach den Aussagen der Propheten hereinbrechen sollen, bevorständen. Aus diesem Briefe, der um die Mitte des Jahrhunderts geschrieben ist, ersehen wir, dass in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die drei genannten Schriften auch in Kreisen, die den Joachiten sehr nahe stehen,

1) l. c. 325.
2) Salimbene l. c. 97 sqq.
3) Pauli R., Bischof Grosseteste und Adam von Marsh in den Tübinger Universitätsschriften aus dem J. 1864.
4) Adae de Marisco Epistolae, in Brewer Monumenta Franciscana II p. 146 (Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores 1858.)

nicht bekannt waren. Denn wie hätten sonst für Adam Auslegungen Joachims, welche die Zeit der letzten Drangsale als unmittelbar bevorstehend bezeichnen, etwas Neues sein können, wenn ihm die Concordia oder die Auslegung der Apokalypse bekannt gewesen wären?

Einer der grössten Verehrer der bekannten rheinischen Prophetin, der Hildegard von Bingen, ein Mann dessen Sinnen und Denken von den apokalyptischen Fragen völlig hingenommen war, war der Prior von Eberbach Gebeno. Er hat im Jahre 1220 aus den verschiedenen Schriften, die man der Hildegard zuschrieb, eine Zusammenstellung ihrer Weissagungen gemacht und unter dem Namen Pentachronon veröffentlicht.[2]) Er führt „den Abt Joachim von Floris" unter den Männern an, die den Geist der Weissagung „gehabt haben sollen." Ob aber einer von diesen Männern, so bemerkt er, die drei Wehe der Apokalypse (Apoc. 8,13) gedeutet, könne er nicht wissen. Nun müsste selbstverständlich die Auslegung Joachims zur Apokalypse deshalb noch nicht unbekannt gewesen sein, weil sie unser Gebeno nicht gekannt hat. Aber so einfach liegt die Sache hier doch nicht. Denn Gebeno sagt im Prolog zu seiner obenerwähnten Schrift, indem er die verschiedenen Meinungen der Zeitgenossen über die Zeit des Antichrist bespricht: „Vor etwa drei Jahren kam ein frommer und in der Schrift unterrichteter Abt aus Calabrien mit Namen Johannes, der weilte in meinem Kloster über zwei Wochen und theilte mir als einem Vertrauten unter dem Siegel der Verschwiegenheit mit, dass der Antichrist demnächst geboren werden würde. Und als ich eifrig in ihn drang, mir zu sagen, woher er dies habe, sagte er: ein Einsiedler (solitarius) von grossem Ruf in unseren Landen hat dies einem Cardinal eröffnet und mit einem offenkundigen Zeichen bekräftigt."[3])

---

1) l. c. ep. 43. Cum ad praesentiam vestram, quod plurimum doleo, mihi personaliter accedere negatur, paucas particulas de variis expositionibus Abbatis Joachim, quae ante dies aliquot per quendam fratrem venientem de partibus transmontanis mihi sunt allatae, vobis inspiciendas transmitto, ut ex interpretationibus sancti viri, qui non immerito creditur divinitus spiritum intellectus in mysteriis propheticis assecutus, pie conjiciat pontificalis animus — utrum instent immutabilis providentiae dies formidandi — per prophetas — pronuntiati contra praelatos et clerum, principes et populum etc

2) Zwei Handschriften dieses Werkes auf der Münchner Staatsbibliothek: Cod. lat. 324 u. 2619.

3) De Antichristo nostris temporibus diversi diversa proponentes frivola quaedam non per dei spiritum sed de suo prophetarunt, aliis affirmantibus, eum in proximo nasciturum,

Joachim ist dieser Einsiedler wohl nicht gewesen. Denn wenn es auch richtig sein mag, was berichtet wird, dass Joachim sich in seiner letzten Zeit in die Einsamkeit zurückgezogen, so hiess er doch bei seinen Zeitgenossen und allen Späteren nicht der Einsiedler, sondern der Abt Joachim. Aber gesetzt auch, es wäre der Ausdruck ein ungenauer, so kannte ja, wie wir vorhin sahen, Gebeno den Namen des Abtes Joachim als den eines Propheten. Er würde ihn daher von dem Calabrier sicher erfragt und gewiss ihn hier auch genannt haben, wenn derselbe unter dem Einsiedler gemeint gewesen wäre. Der calabrische Abt Johannes weiss also dem Manne seines Vertrauens Gebeno nur von einem Einsiedler, nicht von Abt Joachim zu sagen, dass er verkündet, der Antichrist werde demnächst geboren werden. Und doch hat unser angeblicher Joachim in seiner Apokalypse dieselbe Meinung ausgesprochen.[1]) Und diese Apokalypse deutet auch die drei Wehe.[2]) Also auch von dieser Deutung Joachims hat Gebeno durch den Abt Johannes nichts gehört Und der Apokalyptiker aus Calabrien müsste doch wohl, so sollte man denken, von den apokalyptischen Meinungen seines Landsmannes, des Abtes Joachim, etwas gewusst, müsste im Verkehr mit Gebeno, der sich eben damals mit diesen Fragen beschäftigte, auch ein Wort über Joachim haben fallen lassen. So scheint denn doch auch diesem calabrischen Apokalyptiker die Apokalypse Joachims ein unbekanntes Buch gewesen zu sein.

Diesen Umstand, dass die drei Schriften, welche das ewige Evangelium bildeten, eine für die gelehrte oder kirchliche Welt neue Erscheinung waren, als sie im J. 1254 zu Paris auf den Markt gebracht wurden, spricht allein schon für ihre Unächtheit. Denn aus Salimbene wissen wir, mit welchem Eifer die Joachiten die Verbreitung der Schriften

---

aliis iam conceptum, nonnullis vero dicentibus eundem iam esse natum. Audivi, fateor, quam plurimos his curis occupatos. Infra triennium [der Vf. sagt weiter unten: in hoc praesenti anno, qui est MCCXX.] etenim quidam abbas nomine Joannes, homo religiosus et in sacra pagina eruditus de Calabriae partibus veniens in claustro meo duabus hebdomadibus et eo amplius demoratus mihi quasi familiari suo secretius retulit, Antichristum iam in proximum nasciturum. Cumque sollicite perconctarer haec a quo accepisset: solitarius, inquit, magni nominis in partibus nostris cardinali cuidam aperuit signoque manifesto comprobavit.

1) Expos. in Apocal. f. 165 sq.

2) l. c. 130 sqq.

und Lehren ihres Propheten schon in den Jahrzehnten vor dem Erscheinen des ewigen Evangeliums betrieben; wie sollten sie die drei Hauptschriften Joachims nicht auch verbreitet haben, wie insbesondere nicht das eigentliche Hauptwerk des Joachitismus, die Concordia, das opus fundamentale Joachims, wie es auf dem Titel der gedruckten Ausgabe genannt wird? Gerade dieses zu verbreiten wären sie ja durch ihren Meister und Propheten auf das allerstärkste angetrieben gewesen, der in eben diesem Werke sagt, dass der Geist Gottes ihn gedrungen, es zum Besten der Kirche zu verfassen.

Ich habe oben schon angedeutet, dass der Zusammensteller der Sätze im Passauer Anonymus auf die Erwähnung des Kaisers Friedrich als auf ein Merkmal der Unächtheit der Concordia hingewiesen habe. Des Kaisers Friedrich wird an der betreffenden Stelle als eines Verfolgers der Kirche gedacht Das müsste nun noch nicht gerade ein Anachronismus sein, denn ein Usurpator päpstlicher Rechte war in den Augen der Klerikalen nicht erst Friedrich II., sondern auch schon Friedrich I. Aber doch scheint der Urheber zu jener Bemerkung, die von ihm nicht näher begründet wird, durch das richtige Gefühl geleitet worden zu sein, dass nach dem Inhalt der ganzen Stelle nur Friedrich II. den geschichtlichen Hintergrund gebildet haben könne. In der Concordia wird nämlich Absaloms Empörung wider seinen Vater David auf die letzte Zeit gedeutet. Absalom, so wird ausgeführt,[1] der sich das Reich angemasst, seinen Vater zur Flucht gezwungen, ihn in seinem Sitze zu tödten gesucht habe, sei ein Vorbild des Antichrist.

In Absalom den Antichrist vorgebildet zu sehen, lag für einen, der sich mit Vergleichungen dieser Art beschäftigte, sehr nahe. Aber es lag durchaus ferne, in Friedrich I. die Verwirklichung des Vorbilds anzunehmen. Denn Friedrich I. hatte wohl Päpste bekämpft und Gegenpäpste aufgestellt, aber er war im Frieden und versöhnt mit der Kirche dahingegangen. Es lag hinwieder auch bei dem Suchen nach Vorbildern für die letzte Zeit ganz ferne, in Absalom den Antichrist nicht vorgebildet zu sehen, und bei der Ausdeutung seiner Geschichte auf den Gedanken zu kommen, dass in ihm nur einer der Antichriste vorgebildet sei, welche nach der Schrift jenem grossen Verfolger vorausgehen sollten.

1) Lib. V, Cap. 65 f. 95 sq.

Wie erklärt sich da die ganz unerwartete Wendung, wenn in der Concordia nun doch noch einschränkend beigefügt wird, man könnte allenfalls auch in Absalom nicht jenen grossen Verfolger, den eigentlichen Antichrist, sondern nur einen solchen geringeren Vorläufer sehen, wie etwa Kaiser Friedrich einer gewesen.[1]) Nur die Geschichte Friedrichs II. und eine bei seinem Tode eingetretene Enttäuschung gibt den Schlüssel zu dieser ganz unerwarteten Wendung. Die meisten Joachiten hatten in Friedrich II. den Antichrist gesehen, sie waren, wie wir aus Salimbene wissen, bestürzt und enttäuscht, als er starb, ohne dass die Merkzeichen des Antichrist an ihm völlig hervorgetreten waren.[2]) Jetzt erst, nach dem Jahre 1250, lag es nahe, die Gelegenheit zu ergreifen, um diesen Irrthum zu verwischen. So nur erklärt sich eine Einschränkung, auf die man bei der Ausdeutung der Geschichte Absaloms von selbst gar nicht kommen konnte; so nur die gesuchte Herbeiziehung eines Kaisers Friedrich. Da seht, so konnte man jetzt sagen: Joachim hat sich doch nicht geirrt, seine Weissagungen sprechen ja auch von Vorläufern des Antichrist, lassen also die Möglichkeit zu, dass auch Friedrich II. nur einer der Vorläufer des grossen Antichrist gewesen, wie ihm zufolge Friedrich I. ein solcher war.

Ein weiteres Merkmal der Unächtheit der Concordia gibt uns Salimbene an die Hand, wenn er sagt, Joachim vermeide es in Bezug auf den Eintritt der letzten Dinge eine bestimmte Zeit anzugeben. Er lasse verschiedene Annahmen zu, indem er bekenne, dass man darüber keine Gewissheit haben könne.[3]) Aber gerade die Concordia zeigt eine solche Zurückhaltung nicht. Mit Bestimmtheit setzt sie den Eintritt des dritten Weltalters auf das Jahr 1260.

1) l. c.: Nisi forte, quia antichristi multi erunt, aliquis dicat, in Absalon non significari illum maximum persecutorem, quem dominus Jesus interficiet spiritu oris sui, sed aliquem alium, secundum quod iam romanam sedem legimus aliquos usurpasse, et nuper sub Federico imperatore accidisse comperimus.

2) Chron. l. c. p. 58: Horrui cum audirem [dass er gestorben], et vix potui credere. Eram enim Joachita et credebam et expectabam et sperabam quod adhuc Fridericus majora mala esset facturus quam fecerat, quamvis multa fecisset. cf. p. 79, 101 u. a. a. O.

3) l. c. p. 103: Tertium impedimentum, quod habuit abbas Joachim, fuit ex parte illorum, qui crediderunt ei, qui voluerunt anticipare terminos a se positos. De quibus ipse dixit: „Timeo ne mihi illud eveniat, quod de filiis suis Jacob patriarcha conquestus est, dicens Genes. 34 etc.“ Igitur abbas Joachim non limitavit omnino aliquem certum terminum, licet videatur quibusdam quod sic. Sed posuit plures terminos dicens: „Potens est Deus adhuc clariora demonstrare mysteria sua et illi videbunt, qui supererunt.“

Mit der Aechtheit der Concordia fiele nun von selbst auch die Aechtheit des zweiten Theils des ewigen Evangeliums, der Auslegung der Apokalypse, denn in dieser weist der angebliche Joachim auf seine Concordia zurück.[1]) Aber auch gegen den dritten Theil, gegen das Psalterium erhebt sich neben dem anfangs erhobenen unf für die drei Schriften zugleich geltenden Argument noch ein sehr gewichtiges besonderes Bedenken.

Auf dem 4. Lateranconcil 1215 verdammte Innocénz III. einen Tractat Joachims de unitate seu essentia trinitatis, einen Tractat, welchen Joachim, wie der Papst sagt, gegen Petrus Lombardus herausgegeben, und worinnen er den Lombarden einen Häretiker und Unsinnigen genannt habe. Die päpstliche Bulle[2]) hebt Mehreres aus dieser Schrift aus, und das Ausgehobene hat so viel Gleichartiges mit den Sätzen im ersten Theil des Psalteriums, dass Engelhardt[3]) daraus den Schluss ziehen wollte, beide Schriften seien eine und dieselbe. Aber das ist unmöglich. Schon die Verschiedenheit der Titel spricht dagegen. Dann wird in der vom Papste verurtheilten Schrift der Lombarde genannt, als Häretiker und Unsinniger bezeichnet, im Psalterium dagegen kommt sein Name gar nicht vor. Der Papst führt ferner aus der verurtheilten Schrift Sätze und Citate an, welche im Psalterium sich nicht finden, und endlich ist, was in beiden gleichartig scheint, nur dem Stoff, nicht dem Zuschnitt und der Farbe nach gleichartig. Denn die Sätze dort erscheinen dem Kirchenglauben widersprechend, hier sind sie mit demselben vereinbar. „Durchaus orthodox" nennt sie der Jesuit Papebroche[4]), und kommt zu der Vermuthung, dass jene verurtheilte Schrift Joachims eine Jugendschrift desselben oder eine ihm untergeschobene sein möchte. Eine untergeschobene Schrift? Wie wäre es denkbar, dass Joachims Vertheidiger nur 13 Jahre nach seinem Tode die Fälschung vor dem Concil nicht hätten erweisen können? Eine Jugendschrift? Wie hätte der Papst eine solche verurtheilen können ohne dieser anderen rechtgläubigen Schrift Joachims Erwähnung

1) Expos. in Apoc. f. 128b u. a. a. O.
2) Bei Böhmer, Corpus iuris canonici T. II, p. 8
3) Zur Geschichte der Dreieinigkeitslehre im 12. Jahrhundert. In Kirchengeschichtl. Abhandlg. S. 263 ff.
4) Bollandi Act. Sanct. Maii T. VII, 134.

zu thun, die dasselbe Thema behandelte? Denn der Papst hatte ein Interesse an einer solchen Ehrenrettung, da er nicht wollte, dass die von Joachim gestiftete mönchische Congregation von Floris durch die Verurtheilung jener Schrift Schaden leide. Deshalb erwähnt er gleich nach dem Urtheil die von Joachim gegebene Mönchsregel mit Rühmen, deshalb gedenkt er eines Briefes, in welchem Joachim noch alle seine Schriften dem Papste vorzulegen befohlen mit dem Zusatze, dass er alles dem besseren Urtheile des römischen Stuhles unterwerfe. Wenn also der Papst der orthodoxen Schrift Joachims nicht gedenkt, was liegt unter diesen Umständen näher als die Vermuthung, dass sie nicht existirt hat? Oder sollte sie existirt, und der Papst sie nur nicht gekannt haben? Aber Joachim hatte ja alle seine Schriften dem Papste vorzulegen befohlen. Und selbst wenn er gerade diese nicht näher angesehen gehabt hätte, würden denn nicht Joachims Vertheidiger dafür gesorgt haben, dass jetzt wenigstens, in den Tagen der Entscheidung, Papst und Concil davon hätten Kenntniss nehmen können? Anderseits — welche Versuchung konnte für einen Joachiten näher liegen als die, der durch die Verurtheilung gefährdeten Autorität des Meisters durch eine zweite Schrift ähnlichen Inhalts wieder aufzuhelfen, in welcher die häretischen Sätze der ersten in orthodoxere Formen umgegossen waren?

Man kann mir nun freilich die scheinbar stärksten Zeugnisse für die Aechtheit der drei Schriften gegenüber halten. Vor allem jene oben schon angeführte Erklärung Joachims selbst vom Jahre 1200, in welcher er berichtet, dass er auf päpstliches Andringen jene drei Schriften geschrieben habe, in welcher er ferner alle seine Schriften dem Papst vorzulegen befiehlt, in welcher endlich seine Unterwürfigkeit gegen den römischen Stuhl in zahlreichen Sätzen zum Ausdruck kommt. Da haben wir sie ja, so könnte man mir entgegenhalten, die letztwillige Verfügung, das Testament Joachims, von welchem Papst Innocenz redet. Nun es mag wahr sein, was der Papst sagt,[1]) dass Joachim jenen Befehl wegen seiner Schriften, jene Erklärung wegen seines Gehorsams gege-

1) l. c.: maxime cum idem Joachim omnia scripta sua nobis assignari mandaverit, Apostolicae sedis iudicio approbanda seu etiam corrigenda, dictans epistolam, quam propria manu subscripsit, in qua firmiter confitetur se illam fidem tenere, quam Romana tenet ecclesia, quae cunctorum fidelium, disponente Domino, mater est et magistra.



ben, er mag seine Schriften als apostolicae sedis iudicio approbanda angesehen, er mag auch das Wort seu etiam corrigenda noch hinzugefügt haben — er konnte ja eine Approbation für sehr nützlich und eine Correctur in dem was er selbst auch als eine menschliche Zuthat zu den ihm gewordenen Offenbarungen ansehen musste, für zulässig und gut erachtet haben —; aber die Concordia damit einleiten, dass man feierlich Zeugniss gibt von der grossen Offenbarung, die einem über die ganze Concordia alten und neuen Testaments geworden[1]), und dann eine Urkunde aufsetzen und alles Gewicht auf die päpstliche Correctur legen; sagen, man habe zwar auf Antrieb etlicher Päpste dies und das geschrieben wie Gott uud das eigene Vermögen es gab, aber man habe bisher noch nicht alles dem römischen Stuhl zur Correctur vorlegen können[2]): das scheint mir entweder hier oder dort oder auch an beiden Orten gelogen. So spricht kein Prophet, er hätte denn zuvor für seine Inspirationen die Unverletzlichkeit gewahrt. Inspirationen vertragen ihrer Natur nach keine Nachcorrectur. So schreibt etwa ein Freund des Propheten, der für diesen bei der Menge, deren Glaube von der päpstlichen Approbation abhängig ist, besseren Eingang gewinnen will. Nicht minder verdächtig sind die gehäuften Versicherungen des Gehorsams, die mit Ostentation vorgerückte Kirchlichkeit. Ich halte dafür, dass die Notiz, welche Innocenz über Joachims letzte Willensmeinung bringt, nicht aus dieser Urkunde, sondern dass diese Urkunde aus jener Notiz entsprungen, ihr so zu sagen auf den Leib geschrieben ist.

Und sodann der Brief Clemens' III. vom Jahre 1188, welcher dieser Urkunde vorangestellt ist.[3]) Er steht und fällt mit der Urkunde. Auch er macht ganz den Eindruck eines Versuchs, den gegen die drei Schriften des ewigen Evangeliums zu erwartenden Widerspruch von vorneherein durch die päpstliche Autorität niederzuschlagen. Da muss Joachim auf Befehl des Papstes Lucius III. (1181—85) die Apokalypse und die Concordia begonnen, auf die Autorität Urbans III. (1185—87) hin sie

1) Ego Joachim circa medium, ut opinor, noctis silentium, et hora qua Leo noster de tribu Juda resurrexisse existimatur a mortuis, subito mihi meditanti aliqua, quadam mentis oculis intelligentiae claritate percepta, de plenitudine scientiae libri huius et de tota percepta veteris ac novi testamenti concordia revelatio facta est.

2) s. Anhang N. 3.

3) s. Anhang N. 4.

fortgesetzt haben, und Clemens III. muss zuletzt durch sein „apostolisches Sendschreiben" ermahnen, der Arbeit das erwünschte Ziel zu setzen, damit das Licht sobald als möglich der Welt leuchten könne. Es ist bei der Klugheit und Vorsicht, welche die römische Herrschaft kennzeichnet, kaum zu glauben, dass drei Päpste aus eigenem Antrieb zur Aufzeichnung und Kundmachung von Weissagungen über die letzte Zeit sollen ermuntert haben, von denen sie nicht wissen konnten wie sie ausfallen würden, nicht wissen konnten, ob das päpstliche Ansehen durch sie nicht compromittirt werden könnte.

Ein drittes Zeugniss, welches uns gegenüber gehalten werden könnte, wäre das des Freundes und angeblichen Schreibers unseres Propheten, des späteren Erzbischofs Lucas von Cosenza.[1]) Er bezeugt, dass Joachim während seines 1½jährigen Aufenthalts zu Casa-Marii an jenen drei Schriften gearbeitet habe. Schade nur, dass wir jenes Zeugniss nicht in seiner ursprünglichen Gestalt haben, sondern in derjenigen, die es durch Jakobus Gräcus im 17. Jahrhundert erhielt. Dieser gehörte der Congregation von Floris an, und schrieb ein Leben Joachims zur Verherrlichung desselben. Er hatte aber jene Schrift des Lucas nicht selbst, sondern so wie sie ein Anonymus früherer Zeiten abgeschrieben haben wollte, um sie einer Reihe von Wundergeschichten einzurücken, die dazu dienen sollten eine Heiligsprechung Joachims zu bewirken. Und zum Ueberfluss versichert uns dann auch noch Jakobus Gräcus, er habe zwar den Inhalt treu wiedergegeben, aber den Wortlaut nicht beibehalten.[2])

Ich glaube nicht, dass den gewichtigen Gründen gegenüber, welche für die Unächtheit der drei Schriften sprechen, die eben angeführten und charakterisirten Zeugnisse ins Gewicht fallen werden. Wir haben es mit einer in Fälschungen sehr fruchtbaren Zeit zu thun; denn nicht der Eifer um die Wahrheit, sondern um Macht und Einfluss beherrscht vorwiegend die damaligen Genossenschaften und die Führer des Volks. Visionen, Weissagungen, Wunder werden als wirksame Bundesgenossen zu Hilfe gerufen, wo es sich darum handelt, das Interesse eines Klosters, eines Ordens, der Kirche zu fördern. Jenen Bettel-

1) Act. SS. l. c. p. 93.
2) l. c. f. 91.

mönchen, welche kaum 40 Jahre nach dem Ursprung ihrer Orden um die Herrschaft in der Kirche rangen, wurde das Prophetenthum des Abtes Joachim zum Samen, welcher hundertfältig trug, zum Oelkrug der Wittwe von Zarpath. Und das Interesse, welches man für den Sieg der Partei hatte, half in jener Zeit etwaige kritische Zweifel leicht in den Hintergrund drängen. Schon im Jahre 1248 konnten, wie wir aus Salimbene ersehen, die unzweifelhaft unächten Commentare Joachims zu Jesaias und Jeremias für ächt angesehen werden.[1]) Und wenn es nicht eine blosse Anbequemung an den einmal vorgeschobenen Namen ist, so konnte wohl auch bei einem Alexander IV., der die drei Schriften des ewigen Evangeliums als Schriften Joachims bezeichnet, Rücksicht auf die joachitischen Franziskaner etwaige Bedenken besiegen helfen.

Die Motive, welchen die Schriften des ewigen Evangeliums ihr illegitimes Dasein verdanken, sind ihnen ebenso an die Stirne geschrieben, wie den Commentaren zu Jesaias und Jeremias, nur dass bei letzteren der Schleier noch weniger vorsichtig übergeworfen ist. Es handelt sich bei unsern drei Schriften vornehmlich um den Sieg des von den bestehenden klerikalen Gewalten hart angegriffenen neuen Mönchthums, um den Sieg der Bettelmönche über den Regularklerus in der Kirche. Darum verkündet das ewige Evangelium ein unmittelbar bevorstehendes Zeitalter des Mönchthums oder des heiligen Geistes, das an die Stelle des Zeitalters des Sohnes oder der Kleriker treten werde. Da wird namentlich Ein Orden,[2]) natürlich der der Franziskaner, gleich Joseph herrlich sein vor allen seinen Brüdern und an ihm nach den Worten der Concordia das Psalmwort in Erfüllung gehen: „Er wird herrschen von Meer zu Meere."

1) l. c. 102. 191.
2) Vergl. die oben S. 18 angeführte Stelle.

Anhang.

1.

Ewangelium eternum, quod noviter est confictum, continet XXX errores, qui excepti sunt de libris quinque Joachim.[1])

De prima parte huius libri, qui appellatur ewangelium eternum, que prima pars dicitur preparatorium in ewangelium eternum, extrahi possunt isti errores qui sequuntur:

Primus error est, quod ewangelium eternum, quod idem est quod doctrina Joachim, excellit doctrinam Christi et omne vetus et novum testamentum.

Secundus error est, quod ewangelium Cristi non est ewangelium regni ac per hoc nec edificatorium ecclesie.

Tertius, quod novum testamentum evacuandum est sicut vetus evacuatum est.

Quartus est, quod novum testamentum[2]) non durabit in virtute sua nisi per VI annos proximo futuros i. e. usque ad annum incarnationis domini M. CC. L X.[3])

Quintus error est, quod illi, qui erunt ultra tempus predictum, non tenentur recipere novum testamentum.

Sextus error est, quod ewangelio Christi aliud ewangelium succedet et ita per contrarium sacerdotio Christi aliud sacerdotium succedit.

Septimus est, quod nullus simpliciter ydoneus est ad instruendum homines de spiritualibus et eternis nisi illi qui nudis pedibus incedunt.

Secunda pars huius libri, que appellatur concordia novi et veteris testamenti sive concordia veteris. Illi errores possunt extrahi qui sequuntur:

---

1) Cod. lat. Mon. 311 et 9558. Ersterer (A) ist zu Grunde gelegt, letzterer (B) und der Text bei Heinrich von Herford ed. Potthast sind verglichen.

2) Heinr. v. Herf.: Ewangelium Cristi.

3) Heinr. v. Herf.: 1260, id est usque ad annum Rychardi regis Romanorum sextum. Ex quo claret, quod liber iste anno Friderici II. ultimo vel 49. publicatus est.

De primo libro huius partis primus potest extrahi error iste: videlicet quod quantumcunque dominus affligat Judeos in hoc mundo, tamen aliquos reservabit, quibus benefaciet in fine etiam [1] manentibus in iudaismo et quod in fine liberabit eos ab omni inpugnatione hominum etiam in iudaismo manentes.

Secundus quod ecclesia nondum peperit neque pariet filios ante finem regni imperialis, quod finietur post sex annos proximo sequentes. Per hoc datur intelligi, quod religio christiana que iam multos peperit vocatos ad fidem Christi, non est ecclesia.

De secundo libro eiusdem partis extrahi possunt isti errores qui sequuntur:

Primus est quod ewangelium Christi neminem ducit ad perfectum.

Secundus est, quod adveniente ewangelio Spiritus sancti sive clarescente opere Joachim, quod dicitur ewangelium eternum sive Spiritus sancti, evacuabitur ewangelium Christi.

Tertius est, quod spiritualis intelligentia novi testamenti non [2] est commissa papae Romanorum, sed tantum literalis, et per hoc datur intelligi, quod ecclesia romana non potest iudicare de spirituali intelligentia novi testamenti, et si iudicat temerarium est iudicium et non est adquiescendum iudicio eius et quod ipsa romana ecclesia animalis est et non spiritualis.

Quartus est, quod tertius ordo electorum, qui secundum eundem librum est ordo religiosorum non tenetur se exponere morti pro defensione fidei aut pro conservatione cultus Christi in aliis hominibus.

Quintus est, quod recessus ecclesie Grecorum a romana ecclesia fuit de Spiritu sancto et per hoc datur intelligi, quod viri spirituales non tenentur obedire romane ecclesie nec acquiescere eius iudiciis et in hiis que dei sunt.

Sextus est, quod papa grecus magis ambulat secundum Spiritum quam papa latinus, ac per hoc magis est in statu salvandorum et quod magis ei adherendum est quam papae Romanorum sive romane ecclesie.

Septimus est, quod sicut Filius operatur salutem populi latini sive populi romani quia ipsum representat, sic Spiritus sanctus operatur salutem populi greci, quia [3] ipsum representat, et per hoc datur intelligi, quod Pater salvum faciet populum iudaicum, quia ipsum representat

Octavus est, quod sicut veniente Johanne baptista ea que preterierunt reputata sunt vetera propter nova supervenientia, ita adveniente tempore Spiritus sancti sive tertio statu mundi ea que precesserunt et reputabuntur vetera propter nova que supervenient, per quod datur intelligi, quod novum testamentum reputabitur vetus et proiicietur.

De tertio libro huius partis unus error extrahi potest, videlicet quod Spiritus sanctus accepit aliquid de ecclesia, sicut Christus, in quantum homo, a Spiritu sancto.

1) B. tua A.
2) non — novi testamenti fehlt b. Heinr. v. H.
3) Heinr. v. H. — A u. B quod.

De quarto libro eius partis in primo tractatu duo errores extrahi possunt. Primus est studium enumerandi et concordandi carnales genealogias, que fuerunt in primo statu mundi et spirituales status secundi mundi, contra Apostolum dicentem 1. ad Thimo. 1: Rogavi te ut annunciares quibusdum, ne aliter dicerent neque intenderent fabulis et genealogiis interminatis, que questiones magis prestant, quam edificationem.

Secundus: Studium manifestandi momenta et tempora eorum, que venient in secundo statu mundi contra istud Actorum: Non est vestrum nosse tempora vel momenta, que pater etc.

In secundo vero tractatu eiusdem quarti libri errores inveniuntur:

Primus est, quod Christus et sancti Apostoli eius non perfecti in vita contemplativa, vero[1]) ab ipso Joachim fructificare ceperit et a modo in perfectis successoribus ipsius perfectius manebit. Per hoc datur intelligi, quod ordo clericorum,[2]) ad quem pertinet activa vita, a modo non fructificabit in edificatione et conservatione ecclesie nec omnino in regimine, sed ordo monachorum a modo in hiis fructificabit.

De quinto libro eiusdem partis in tractatu de septem diebus inveniuntur quatuor valde suspecta et diligenter examinanda:

Primum est, quod aliquis de ordine religiosorum futurus est, qui preferetur omnibus ordinibus dignitate et gloria et in quo implebitur promissio psalmi dicentis: Et dominabitur a mari usque ad mare.

Secundum est, quod ille ordo, in quo implebitur predicta promissio psalmi, tunc convalescet, quando ordo clericorum desinet parere.

Tertium est, quod ordo parvulorum est ille ordo, in quo implebitur illa promissio psalmi.

Quartum est, quod sicut in primo statu commissum fuit regimen totius ecclesie a Patre aliquibus de ordine coniugatorum, in quo autorizatus fuit ille ordo, et in secundo statu commissum est a Filio aliquibus de ordine clericorum, in quo ab ipso glorificatus est ille ordo, sic in tertio statu committetur alicui vel aliquibus de ordine monachorum in Spiritu sancto, in quo ab ipso Spiritu ille ordo glorificabitur.

Item in eodem quinto libro in tractatu de Job invenitur unum valde suspectum, videlicet quod nulli, qui presunt collegiis monachorum, diebus istis cogitare debent de recessu a secularibus et parare se ad revertendum ad antiquum populum Judeorum.

Item in eodem quinto libro in tractatu de Joseph et pincerna, cui sompnium aperuit, invenitur quod predicatores, qui erunt in ultimo statu mundi, maioris erunt dignitatis et auctoritatis quam primitive ecclesie apostoli.

---

1) Heinr. v. H.: Secundus est quod activa vita usque ad Joachim fructuosa fuit, sed modo fructuosior non est. Contemplativa vero.

2) Heinr. v. H.: electorum.

Item in eodem libro in eodem tractatu de tribus generibus hominum, videlicet Israelitis, Egyptiis, Babylonicis, invenitur quod predicatores et doctores religiosi, quando infestabuntur a clericis, transibunt ad infideles, et timendum est, ne ad hoc transeant predicatores, ut congregent eos in prelium contra romanam ecclesiam iuxta doctrinam beati Johannis in Apocalypsi XVI. cap. Ex[1]) hiis autem, que dicuntur ibi in expositione hystorie de David potest intelligi, quod ille qui composuit opus, quod dicitur ewangelium eternum, non fuit Joachim sed aliquis vel aliqui moderni temporis, quoniam facit ibi mentionem de Friderico[2]) imperatore persecutore romane ecclesie.

Item in eodem invenitur, quod sacramenta nove legis evacuabuntur in tertio statu mundi et per evacuationem sacramenti altaris infert evacuationem aliorum sacramentorum.

Item in eodem libro in tractatu de hystoria Judith invenitur, quod sacramenta nove legis non durabunt a modo nisi per sex annos[3]).

2.

Salimbene über Ghirardinus, den Verfasser des Introductorius zum Evangelium aeternum (Monum. historica ad prov. Parmensem et Placentinam pertinentia. Vol. III.

Ad a. 1248 p. 102: Tunc voluntarie separati sunt Joachitae; nam ego ivi Altisiodorum ad habitandum; frater Bartholomaeus ad conventum senonensem; frater Ghirardinus Parisius missus fuit, ut studeret pro provincia Siciliae, pro qua receptus fuerat. Et studuit ibi quatuor annis et excogitavit fatuitatem componendo libellum, et divulgavit stultitiam suam, propalando ipsum ignorantibus fratribus. De quo libello iterum dicam, cum ad Papam Alexandrum quartum pervenero, qui ipsum reprobavit Et quia occasione istius libelli improperatum fuit ordini et Parisius et alibi, ideo praedictus Ghirardinus, qui libellum fecerat, privatus fuit lectoris officio et praedicationibus et confessionibus audiendis et omni actu legitimo ordinis. Et quia noluit resipiscere et culpam suam humiliter recognoscere, sed perseveravit obstinatus procaciter in pertinacia et contumacia sua, posuerunt eum

1) Statt des Satzes Ex hiis — persecutore romane ecclesie bei Heinr. v. H.: Notandum est, quod pluribus videtur liber ipse, qui dicitur Ewangelium eternum, non fuisse Joachim, sed aliquis vel aliqui moderni temporis composuerunt illum.

2) A u. B: fratrum. Dass es Friderico heissen müsse, geht aus der citirten Stelle der Concordia hervor

3) Heinr. v. H.: Hec ex Ewangelio eterno.

fratres Minores in compedibus et in carcere; et sustentaverunt eum pane tribulationis et aqua angustiae. Iste miser nec sic voluit resilire a proposito obstinationis suae; permisit itaque se mori in carcere, et privatus fuit ecclesiastica sepultura, sepultus in angulo horti.

P. 233 sq. ad a. 1253: Hic dominus Papa duos pestiferos libellos reprobavit, quorum unus dicebat quod omnes religiosi et verbum Dei praedicantes de eleemosynis vivendo salvari non possent. Hunc libellum fecit magister Guillielmus de Sancto Amore et Parisius publicavit; et multos tam magistros quam scholares avertit ab ingressu istorum duorum ordinum, scilicet Praedicatorum et Minorum; sed nec ipse remansit impunis, quia tam a Papa Alexandro quarto, quam a Rege Franciae sancto Lodoyco de Parisius fuit expulsus, sine spe revertendi illuc usque in aeternum et ultra . . . Alter vero libellus continebat multas falsitates contra doctrinam abbatis Joachym, quas abbas non scripserat, videlicet quod evangelium Christi et doctrina Novi Testamenti neminem ad perfectum duxerit et evacuanda erat MCCLX anno. Et nota quod iste, qui fecit istum libellum, dictus est frater Ghirardinus de burgo Sancti Donini, qui in Sicilia nutritus fuit in saeculo et ibi docuit in Grammatica. Et cum intrasset ordinem Minorum, processu temporis missus fuit Parisius pro provincia Siciliae, et factus est lector in theologia: et Parisius fecit istum libellum et ignorantibus fratribus divulgavit; sed valde bene fuit punitus, ut posui supra . . . Verumtamen missus fuit ad provinciam suam; et quia noluit resilire a stultitia sua, frater Bonaventura generalis minister, qui erat in Francia, misit pro eo. Cumque per Mutinam transiret, habitabam ibi, et dixi sibi, quia cum eo steteram Pruvini et Senonis eo anno, quo Rex Franciae sanctus Lodoycus bonae memoriae in primo passagio transfretavit, dixi igitur sibi cum esset mihi familiaris: volumus disputare de Joachym? Tunc dixit mihi: non disputemus sed conferamus et eamus ad locum secretum. Duxi igitur eum post dormitorium et sedimus sub vite; et dixi sibi: de antichristo quaero quando nascetur et ubi. Tunc dixit: jam est natus et grandis est, et cito mysterium operabitur iniquitatis. — — Portavi igitur Bibliam et totum illud XVIII. capitulum Isaiae exponebat de quodam rege Hispaniae, scilicet de Rege Castellae. Et dixi sibi: dicis tu ergo quod iste rex Castellae, qui modo regnat, est antichristus? Et ait: absque dubio antichristus ille maledictus, de quo omnes doctores et sancti, qui de hac materia locuti sunt, dixerunt.

P. 235 sq: Porro post multos annos, cum habitarem in conventu Imolae, venit ad cellam meam frater Arnulfus guardianus meus cum quodam libello, qui scriptus erat in chartis de papiro, et dixit mihi: quidam notarius est in terra ista, qui est amicus fratrum, et istum libellum, quem scripsit Romae quando fuit ibi cum senatore urbis domino Branchaleone de Bononia, accomodavit mihi ad legendum, et habet eum valde carum, quia frater Ghirardinus de burgo Sancti Donini scripsit et composuit eum; quapropter legatis in eo vos, qui studuistis in libris Joachym, ut dicatis mihi si continet aliquid boni. Cumque legissem et

vidissem, dixi fratri Arnulfo: iste liber non habet stilum antiquorum doctorum, et habet verba frivola et risu digna; propterea diffamatus est liber et reprobatus —. Et nota quod iste frater Ghirardinus, qui fecit hunc libellum, de quo diximus, multa bona in se videbatur habere. Erat enim familiaris, curialis, liberalis, religiosus, honestus, modestus, morigeratus, temperatus in verbis, in cibo, in potu atque vestitu, obsequiosus cum omni humilitate et mansuetudine. Vere vir amicabilis ad societatem, qui magis amicus erit quam frater, sicut dicit Sapiens in Prov. XVIII; sed protervitas suae opinionis omnia ista bona destruxit in eo . . . Occasione enim istius Ghirardini ordinatum est, ut de cetero nullum novum scriptum extra ordinem publicetur, nisi prius fuerit per ministrum et difinitores in provinciali capitulo approbatum etc.

3.

Angebliche Urkunde Joachims vom J. 1200.[1])

Universis, quibus literae istae ostensae fuerint, frater Joachim dictus abbas de Flore aeternam in domino salutem. Sicut ex literis domini papae quondam Clementis (quae apud nos sunt) percipi potest, ex mandato domini papae Lucii et domini papae Urbani visus sum aliqua scriptitasse, et hucusque quod occurret ad gloriam dei et utilitatem legentium scriptitare non deficio: denique librum Concordiae quinque voluminibus incisum, expositionem apocalipsis octo partium titulis insignitam, Psalterium decem cordarum tribus voluminibus comprehensum, prout deus inspiravit et facultas affuit ingenii, ad consummationem perduxi, praeter alia, quae in parvis libellis seu contra Judaeos seu contra catholicae fidei adversarios comprehendi, et si aliud, dum sum in hoc corpore, posse datur ad aedificationem fidelium Christi et maxime monachorum, dare operam non postpono. Quia vero pro angustia temporum non potui hucusque opuscula ipsa praeter librum Concordiae apostolico arbitrio praesentare ut ab eo corrigerentur, si qua ibi, quod non abnuo, etsi mihi conscius non sum, occurrerint corrigenda, et incertus est homini numerus dierum suorum, si me contigerit prius egredi ex hac luce, quam ea possim, secundum quod accepi in mandatis, siquidem ea conditione suscepi dictanda, ut omnes quidem libros ei cui datum est omnimodo magisterium, sedi apostolicae praesentare: rogo ex parte omnipotentis dei coabbates meos et priores et ceteros fratres metuentes dominum, et ea qua posse videor auctoritate praecipio, quatenus praesens scriptum aut exemplar habentes secum ac si pro testamento, opuscula quae hactenus confecisse videor et si quid me de novo usque ad diem obitus mei

---

1) Der Concordia Joachims, sowie der Exposit. in Apocalypsim vorangestellt. An einigen Stellen ist der Text der einen Recension durch den der andern verbessert.

contigerit scriptitare, quam citius poterint, collecta omnia, relictis in salva custodia exemplaribus, apostolico examini repraesentent, recipientes ab eadem sede vice mea correctionem, et exponentes ei meam circa ipsam devotionem et fidem, et quod ea semper tenere paratus sim, quae ipsa statuit vel statuerit, nullamque meam opinionem contra eius defendere sanctam fidem, credens ad integrum quae ipsa credit, et tam in moribus quam in doctrina eius suscipiens correctionem, abjiciens quos ipsa abjicit, suscipiens quos suscipit ipsa, credensque firmiter non posse portas inferni praevalere adversus eam, etsi eam ad horam turbari et procellis agitari contingat, non deficere fidem eius usque ad consummationem saeculi. Hoc scriptum feci ego abbas Joachim et propria manu roboravi anno dominicae incarnationis 1200, et sic me tenere confiteor sicut in eo continetur. Ego frater Joachim Abbas Floris.

4.

Clemens III. an Abt Joachim. 8. Juni 1188.[1])

Clemens, episcopus, servus servorum dei, dilecto filio Joachim abbati de Curatio salutem et apostolicam benedictionem. Rationis ordo suadet et debitum exigit charitatis, ut in cunctis actibus nostris ad id plurimum intendamus, qualiter secundum veritatis evangelicae testimonium opera nostra luceant coram hominibus, ut ex eis perficiendi materiam capiant et exemplum. Cum ergo iubente et exhortante bonae memoriae Lucio papa, praedecessore nostro, expositionem Apocalypsis et opus Concordiae inchoasse, et postmodum de papae Urbani auctoritate, successoris ipsius composuisse dicaris, charitatem tuam monemus et hortamur in domino, per apostolica scripta mandantes, quatenus laboribus tuis in hac parte optatum et debitum finem imponens gratia dei prosequente ad utilitatem proximorum opus illud complere et diligenter studeas emendare, veniens ad nos, quam citius se opportunitas dederit, discussioni apostolicae sedis et iudicio te praesentes. Si enim velis in abscondito retinere, diligenti cura prospicias, qua possis summi patris familias offensam de talento scientiae tibi commisso satisfactione placare. Data Laterani sexto idus Junii, pontificatus nostri anno primo.

---

1) In der Concordia und der Expos. in Apocal.

Das

Testament Friedrichs des Frommen

Churfürsten von der Pfalz.

Von

August Kluckhohn.

Das

Testament Friedrichs des Frommen

Churfürsten von der Pfalz.

Von

August Kluckhohn.

Von dem am 23. September 1575 ausgestellten Testament des Pfalzgrafen und Churfürsten Friedrichs III., das auf den folgenden Blättern nach einem Original des k. Hausarchivs in München zum Abdruck gelangt, waren bisher nur Bruchstücke bekannt, die in älteren, zum Theil seltenen Quellenwerken zerstreut sind. Grössere Verbreitung hat davon seiner Zeit nur derjenige Theil der umfangreichen Urkunde gefunden, welcher das Glaubensbekenntniss Friedrichs enthält, das schon 4 Monate nach seinem Tode († 26. October 1576) durch Joh. Casimir in deutscher, lateinischer und französischer Sprache mit einer Vorrede herausgegeben wurde[1]). Den deutschen Text dieser Confession nebst

1) Der Titel der deutschen Ausgabe lautet: Christliche Confession weiland des durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Friedericben des dritten etc., darin seine churf. G. beständiglich und sanft den 26. October Ao. 1576 im Herren Christo gottseliglichen entschlaffen, von Wort zu Wort aus ihrer churf. G. Testament gezogen. Aus sonderem Befehl des auch durchlauchtigen etc. Herrn Johann Casimiren etc. den 25. Februarii Ao. 1577 in Druck verfertigt.

Struv (richtiger als Struve, wie schon Büttinghausen, Beiträge zur pfälzischen Geschichte Bd. I S. 68, 165 u. s. w. gelehrt hat, vergl. Hautz, Geschichte des Pädagogiums zu Heidelberg.

zwei weiteren kleineren Artikeln und Joh. Casimirs Vorwort brachte Struv in seinem „ausführlichen Bericht von der pfälzischen Kirchenhistorie" (1721) p. 275 ff. wieder zum Abdruck.

Von allen weiteren Artikeln — es sind deren im Ganzen 31 nebst einem Codicill — theilte derselbe Gelehrte in seinem Werke: „Formula Successionis Serenissimae Domus Palatinae" (Jena 1726) die Nummern 21 und 29 nach dem Abdrucke mit, den er in der 1697 ohne Ortsangabe und anonym erschienenen: „Electorum juris publici curiosorum continuatio" p. 190 und 197 vorfand. Eine Gegenschrift aber, die über die pfälzische Erbfolge ohne Nennung des Autors und ohne Angabe der Zeit in Mannheim erschien: „Notamina super Domini B. G. Struvii formula successionis", fügte jenen beiden Artikeln offenbar aus einer Handschrift noch die Nummern 14 bis 16 ganz, 20 theilweise und ausserdem das dem Testament angehängte Codicill (Beil. p. 55) hinzu[1]).

Dass aber das Testament Friedrichs vollständig bekannt zu werden verdient, wird kaum der Erörterung bedürfen. Bildet es doch unzweifelhaft eine den wichtigsten Urkunden zur Geschichte seines Lebens und eine sehr werthvolle Ergänzung der zahlreichen Briefe und verwandten Schriftstücke, die wir von der Hand des Churfürsten besitzen.

Die geschichtliche Bedeutung des Aktenstücks wird schon aus einer kurzen Uebersicht des Inhalts erhellen.

Am Eingang werden die Gründe aufgeführt, die den Churfürsten zur Abfassung des Testaments bestimmten; es ist der Wunsch, in Erwägung der Hinfälligkeit des Lebens, dessen Ende Niemand voraussieht,

---

S. 1 Anmerk. 3) weiss ausserdem (pfälzische Kirchenhistorie S. 275) nur von einer lateinischen Ausgabe. Dagegen heisst es in Tossans Denkrede auf Friedrich (D. Tossani orationes, Amberg 1595, p. 61): Praetereo et confessionem illam fidei luculentam, quam suo testamento inseri voluit, quia illa omnia statim post ejus obitum ex illustrissimi Principis Casimiri mandato germanice primum, deinde latine et gallice edita in omnium manibus jam diu fuerunt. Letzteres trifft heute keineswegs mehr zu, obgleich Friedrichs Bekenntniss, wie Struv bemerkt, „hiernächst derer reformirten Kirchen Confessionen beigefügt worden."

1) Hautz in seiner Schrift: die erste Gelehrtenschule reformirten Bekenntnisses in Deutschland oder Gesch. des Pädägogismus zu Heidelberg verwechselt letzteres Werk mit dem von Struv, citirt also die „Formula successionis" statt der „Notamina". In der Geschichte der Universität Heidelberg Bd. II S. 72, (nach des Verfassers Tode von Reichlin-Meldegg herausgegeben) wird das Versehen noch durch den Irrthum vermehrt, dass Joh. Casimir das ganze Testament des Vaters veröffentlicht hätte, und auch dafür irrig auf Struv verweisen.

zeitig das Haus zu bestellen und damit vornehmlich Erbstreitigkeiten unter den Söhnen vorzubeugen und ein friedliches und freundliches Verhältniss unter ihnen zu sichern.

1. Voraus aber geht den Bestimmungen über die Hinterlassenschaft und die weltlichen Angelegenheiten überhaupt in dem ersten und umfangreichsten Artikel eine Darlegung des reformirten Bekenntnisses, ein Vermächtniss des Glaubens für die Kinder und die Nachwelt, das um so ausführlicher und präciser abgefasst ist, als es darauf ankam, gegenüber den vielseitigen Anfeindungen die Schriftmässigkeit der pfälzischen Kirchenlehre zu erweisen. Unter den zahlreichen Glaubenserläuterungen, die wir von dem Vorkämpfer der reformirten Kirche besitzen — manche sind in den Briefen Friedrichs niedergelegt —, steht die vorliegende Confession, was Form und Inhalt betrifft, unzweifelhaft in erster Linie; sie ist mit einer Klarheit, Genauigkeit und Schärfe, die einem geschulten Theologen Ehre machen würden, und zugleich mit einer Herzenswärme und Glaubenszuversicht abgefasst, wie sie Friedrich den Frommen in so hohem Maasse auszeichnete.

2. Ein weiterer Artikel ermahnt die Söhne, die Räthe und besonders die Männer der Universität und der Kirche, an dem eingeführten Bekenntnisse festzuhalten und demselben auch da, wo es noch nicht völlig durchgedrungen, zur Anerkennung zu verhelfen.

3. Der Churfürst warnt vor unruhigen Kirchen- und Schuldienern, die auch da, wo man im Fundament einig, aus Streitsucht, Ehrgeiz und verkehrtem Eifer verdammen und nicht weniger, als im Papstthum geschehen, über die Gewissen der Obrigkeiten und Unterthanen zu herrschen und einen neuen Primat zu schaffen begehren.

4. Um Frieden und Einigkeit desto besser zu bewahren und ehrgeizige, Verwirrung anrichtende Bestrebungen zu verhüten, wird anbefohlen, an der eingeführten Kirchenzucht, den jährlichen Synoden und dem zur Inspection von Kirche und Schule berufenen Kirchenrath unverbrüchlich festzuhalten.

5. Die Pflege der Schulen, insbesondere der Universität Heidelberg nebst den zu ihr gehörigen Collegien und Instituten wird den Nachfolgern an's Herz gelegt.

6. Nicht minder werden die andern, von Friedrich zum Theil erst angelegten oder reformirten Schulen (Mittelschulen) der Pfalz der landesherrlichen Obhut und Fürsorge empfohlen.

7. Auch die von dem Churfüsten für arme Kranke gegründeten Hospitäler sollen vielmehr in ihrem Einkommen gebessert als verkürzt werden.

8. Sodann wird mit gleich warmer Theilnahme der vielen aus Frankreich und anderen Ländern der Religion halben verjagten und in der Pfalz gastlich aufgenommenen Christen gedacht; und nicht allein diese sollen in den ihnen zugesicherten Besitzungen und Rechten geschützt, sondern auch an denjenigen Barmherzigkeit geübt werden, die in Zukunft eine Zuflucht vor Religionsverfolgungen suchen. Insbesondere wird noch im Interesse derjenigen Heidelberger Professoren, Studenten und andern Fremden, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, auf die Fortdauer des französischen Gottesdienstes in der Kirche der in Heidelberg bestehenden Fremdengemeinde Bedacht genommen.

9. Der zum Nutzen des Kirchen- und Schulwesens errichtete Kirchenrath am Rhein wie in der Oberpfalz soll jederzeit mit gottesfürchtigen Männern besetzt und dabei die Vorsicht gebraucht werden, dass nicht allein Theologen und Kirchendiener, sondern auch weltliche Räthe und Politici dazugezogen werden, „damit je durch einen Stand dem andern die Hand geboten und die Kirchenregierung zu keinem beschwerlichen Primat, wie im Papstthum, gerathe.“

10. Die zur Erhaltung der Kirchen, Schulen, Spitäler und zu andern milden und wohlthätigen Zwecken bestimmten geistlichen Güter, die durch Aufhebung der Stifter und Klöster gewonnen wurden, sollen nicht zu profanen Zwecken gebraucht, sondern unter der dafür besonders eingesetzten Verwaltung in ihrem Bestande ungemindert erhalten werden.

11. Die Aufrechterhaltung der im Interesse eines gottseligen und christlichen Wandels eingeführten Polizei- und andern Ordnungen, insbesondere der Eheordnung, wird anbefohlen.

12. Um eine rasche Erledigung der Rechtshändel zu sichern, sollen die neu abgefasste Untergerichtsordnung und die neben oder über dem

Hofgericht bestehenden wöchentlichen Audienzen, sowie das Verbot der Appellationen an auswärtige Gerichte, auch an das kaiserliche Kammergericht, beibehalten werden. Ausser der Rechtspflege und Handhabung einer guten Polizei soll auf Sicherung der Strassen vor Räubereien und Plackereien Bedacht genommen werden.

13. Bei Bestellung der Aemter möge jederzeit nach gottesfürchtigen, wahrhaftigen, nicht habsüchtigen, erfahrenen und verträglichen Männern getrachtet werden. Der Grosshofmeister und andere bewährte Räthe werden dem Nachfolger empfohlen, vor neuen, unerfahrenen wird gewarnt.

14. Der nach dem Glaubensbekenntnisse umfangreichste Artikel bestimmt zum Nachfolger in der Churwürde dem Rechte gemäss den ältesten Sohn Ludwig und ordnet die Frage der Versorgung der beiden jüngern Brüder, von denen auch Christoph, dessen Tod zur Zeit des Abschlusses des Testaments noch nicht über allen Zweifel erhoben war, wie wenn er noch am Leben wäre, bedacht wird.

Man wird die Sorgfalt und Umsicht anerkennen müssen, womit Friedrich alle hier in Betracht kommenden Verhältnisse erwägt und regelt, sowie die strenge Gewissenhaftigkeit, die der Versuchung widersteht, dem jüngern Sohne Joh. Casimir, an dem das Herz und die Hoffnungen des Vaters hingen, irgend einen Vortheil zuzuwenden, der nicht dem Interesse des Staats entsprochen hätte. Das Churfürstenthum in seinem Bestande und Gedeihen zu sichern, ist die vornehmste Sorge des Erblassers, und wenn Joh. Casimir, beziehungsweise Christoph, kleine Landstriche zugewiesen werden, so geschieht dies nur, um ihnen ein bescheidenes fürstliches Dasein zu ermöglichen, und, was die Hauptsache ist, ohne dass die Einheit des Staats dadurch beeinträchtigt wurde. Denn die den jüngern Söhnen zur Verwaltung und Nutzniesung zugewiesenen Aemter werden keineswegs aus dem Verbande des Ganzen gelöst, vielmehr wird die Zugehörigkeit zu den Churlanden sorgfältig gewahrt.

15. Der folgende Artikel sichert noch insbesondere die Untheilbarkeit des Staats dadurch, dass die Passivlehen, welche mit den ihnen zugewiesenen Landstücken den jüngern Söhnen zufallen werden, als Afterlehen des Churnachfolgers gelten sollen.

16. Demselben Zweck entspricht es, wenn alle Appellationen aus den abgetheilten Gebieten an das Hof- und die Ehegerichte des Churfürstenthums gewiesen werden.

17. Die Erbhuldigung sollen die Söhne mit einander empfangen, doch ein jeder „zu seiner Angebühr und habenden Gerechtigkeit künftiger Anwartung."

18. Der jüngsten Tochter, die allein von vier Schwestern noch unvermählt ist, wird für den Fall der Verheirathung die in der regierenden Familie übliche Aussteuer gesichert. Ebenso soll es mit den Töchtern Ludwigs, falls dieser ohne männliche Erben versterben würde, gehalten werden. Ein geringeres Heirathsgut (10,000 fl. statt 32,000 fl.) haben die Töchter Joh. Casimirs resp. Christophs zu beanspruchen.

19. Die zweite Gemahlin des Erblassers, Amalie, soll, wenn sie ihn überlebt, in dem ihr zugewiesenen Witthum und allem, was ihr zusteht, treulich geschützt werden.

20. Die Reichsanlagen sollen auch für die abgetretenen Gebietsstrecken durch den Nachfolger in der Churwürde so entrichtet werden, als wenn Land und Leute noch ungetheilt beisammen wären; Johann Casimir hat dafür den achten Theil der auf Churpfalz entfallenden Reichssteuern und Herzog Christoph den das Stift Waldsassen treffenden Theil zu vergüten.

21. Nach all diesen Anordnungen richtet der Erblasser die dringende Mahnung an die Söhne, dass sie beständig in Ruhe, Frieden und Eintracht leben mögen.

22. Zur weiteren Stärkung des churfürstlichen Hauses wird es dienen, wenn die Nachfolger die ihnen etwa heimfallenden Herrschaften, Städte und Flecken nicht verschenken oder alieniren, sondern die Personen, welche sie begnaden wollen, vielmehr mit Geld als mit Land und Leuten bedenken. Sollten unvermeidliche Verpfändungen bevorstehen, so sind zunächst die Brüder anzugehen. Das Recht der Wiedereinlösung muss stets vorbehalten bleiben.

23. Gegenüber den Versuchen, die wohl hergebrachten Freiheiten, Regalien, Hoheit und Gerechtigkeiten der Pfalz zu schmälern, werden die Erben und Nachkommen ermahnt, nicht zu gelind und nachsichtig zu sein.



24. Die von Bayern wiederholt, aber ohne rechtlichen Grund beanspruchte Herrschaft Cham in der Oberpfalz sollen die Nachfolger um so mehr zu behaupten suchen, als durch Abtretung an Bayern die dortigen Unterthanen wieder in das „leidige“ Papstthum gestürzt werden würden.

15. Dringend legt der Erblasser den Söhnen und Nachfolgern an's Herz, die Unterthanen, welche ohnediess schon durch die von der drückenden Schuldenlust herrührenden Steuern und durch ungünstige Zeitverhältnisse erschöpft sind, mit grossen Schatzungen, Frondiensten u. s. w. möglichst zu verschonen und ihre Lasten nach Thunlichkeit zu erleichtern.

26. Ebenso wird denselben zur Pflicht gemacht, die nur zur Tilgung der Schuldenlast bestimmten Steuern lediglich auf diesen Zweck zu verwenden, neue Schulden zu meiden und nach Tilgung der vorhandenen auf Sammlung eines für unvorhergesehene Fälle berechneten Schatzes bedacht zu sein. Zu dem Zweck empfiehlt Friedrich „eine enge eingezogene Hofhaltung“ und erinnert daran, dass „die Reputation eines fürstlichen Hofes nicht in vielem unnützen Gesinde, sondern in nützlichen und tapfern Leuten, deren man sich in Friedens- und Unfriedenszeiten zu gebrauchen besteht und gelegen“ ist.

27. Seiner menschenfreundlichen Gesinnung entspricht auch die an die Söhne gerichtete Mahnung, das fast überall zu einer wahren Landplage ausgeartete fürstliche Jagdwesen zur Schonung der armen Unterthanen möglichst einzuschränken und bei Bestrafung der Jagdfrevel nicht mit so rücksichtsloser Härte vorzugehen, wie es damals anderswo üblich war.

28. Dagegen verräth es weniger eine humane, als vielmehr eine unduldsame und vorurtheilsvolle Gesinnung, wenn der Churfürst, allerdings mit Berufung auf die letztwilligen Dispositionen seiner Vorgänger und auf das Unheil, welches die Juden durch ihren Wucher erfahrungsgemäss anrichten, diese „öffentlichen Verderber der armen Leute, Landbeschädiger, Verräther, gefährliche Practicirer und Gotteslästerer“ für ewige Zeiten von der Pfalz fern gehalten wissen will.

29. Indem Friedrich seinen Blick von den Interessen seines Hauses und Landes weg auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten richtet,

ermahnt er die jüngern Söhne Joh. Casimir und Christoph, Sitz und Stimme auf den Reichstagen um so mehr dem Vaterland zu Liebe geltend zu machen, als die geistlichen Fürsten stets darauf bedacht sind, die weltlichen zu überstimmen.

30. Zu Ende des Testaments wendet sich Friedrich in einem ausführlichen Artikel, der gleich dem Glaubensbekenntniss zur Mittheilung an die Mitchurfürsten bestimmt ist, an diese wie an seine Nachfolger mit der eindringlichen Bitte, im Hinblick auf die grossen Gefahren, die das Vaterland bedrohen, ernstlich dahin zu trachten, dass der schädliche Missverstand und das verderbliche Misstrauen, das unter den Ständen der Nation eingewurzelt ist, endlich beseitigt werden möge.

An die drei geistlichen Churfürsten richtet er die Mahnung, die vielen abgöttischen und schädlichen Missbräuche, die mit keinem Grund aus Gottes Wort zu vertheidigen sind, abzustellen und eine christliche Reformation vorzunehmen, damit nicht Gott, welcher Abgötterei und unordentliches Leben nicht ungestraft lässt, seinen Zorn über das deutsche Vaterland ausschütte. Friedrich weist dabei den Einwand zurück, als ob die geistlichen Fürsten durch eine solche Reformation ihrer landesherrlichen Rechte, sowie der geistlichen Stifter und Collegien verlustig gehen müssten.

Der Churfürst berührt sodann einen für die Stellung der geistlichen Fürsten zum Reich entscheidenden Punkt, wenn er Angesichts der notarisch reichsfeindlichen Politik der Päpste den „beschwerlichen" Eidschwur beseitigt wissen will, wodurch jene dem Papste zu Gehorsam verpflichtet sind, „damit ein besseres Vertrauen zwischen dem Haupt und den Gliedern und unter den Gliedern des Reichs selbst hergestellt werden könne".

Sollte dieses aber zur Zeit noch nicht zu erreichen sein, so möge bei jeder Gelegenheit doch dahin getrachtet werden, dass endlich die „Freistellung" der Religion erlangt und die dem Religionsfrieden widersprechenden Verfolgungen abgestellt werden, weil sonst niemals ein rechtes vollständiges Vertrauen unter den Ständen ermöglicht würde. Sollten die geistlichen Fürsten selbst nicht übertreten wollen, so möchten sie doch dem Wort Gottes bei ihren Unterthanen freien Lauf lassen.

Ganz besonders legt Friedrich den weltlichen Mitchurfürsten wie seinen Nachfolgern an's Herz, bei einer neuen Königswahl vor allem dahin zu trachten, dass ein der wahren Religion zugethanes Haupt des Reichs gewählt oder, wenn diess nicht zu erreichen, mit der Wahl nicht geeilt, sondern das Reichsvicariat dazu benützt werde, der Reformation eine Zeit lang Raum und Platz zu geben, sowie auch aus der Wahlcapitulation alles das zu entfernen wäre, was zur Unterstützung des Papstthums und zur Unterdrückung der deutschen Libertät dienen möchte.

31. Schliesslich wird dem Haupterben noch aufgegeben, die Legate, womit der Inhaber auf einem besondern „Zettel" verschiedene Personen bedacht hat oder in Zukunft noch bedenken wird, richtig auszuzahlen und auch etwaige Codicille als rechtsgültig zu behandeln. — Zu Testamentsexecutoren werden die Söhne insgesammt ernannt und vertrauensvoll erinnert, etwaige Zweifel und Meinungsverschiedenheiten durch die geheimen Räthe beilegen zu lassen.

Von den vier gleichlautenden Exemplaren, worin das Testament ausgefertigt wird, soll das eine bei dem Rath der Stadt Heidelberg, das andere bei der Universität, das dritte bei dem Rath der Stadt Amberg zu treuen Händen gegen einen Revers hinterlegt, das vierte aber in dem Gewölbe des Schlosses neben der golden Bulle aufbewahrt werden.[1])

---

1) Zwei jener Ausfertigungen, auf je 32 grossen Pergamentblättern (die Siegel aber weggenommen), bewahrt gegenwärtig das k. Hausarchiv zu München. Eine derselben liegt dem nachfolgenden Abdruck zu Grunde. Vergleicht man damit das Glaubensbekenntniss, wie Struv in der pfälzischen Kirchengeschichte nach Joh. Casimirs Publication es wiedergiebt, so wird man finden, dass jener erste Abdruck mit rühmlicher Sorgfalt veranstaltet worden ist, so dass eine wiederholte Mittheilung auch jenes ersten ausführlichen Artikels nur durch die Wichtigkeit der Sache und durch den Umstand gerechtfertigt werden kann, dass selbst Struv's hochgeschätztes und unentbehrliches Werk nicht überall da zu finden ist, wo Interesse für das Leben und Wirken des Vorkämpfers der reformirten Kirche besteht. Ich entspreche daher nur einem mir wiederholt ausgedrückten Verlangen, wenn ich die Confession Friedrichs von der vorliegenden Publication nicht ausschliesse. Dagegen glaubte ich diejenigen Artikel, welche Territorialangelegenheiten betreffen, insbesondere den umfangreichen Artikel 14 trotz der geringen Verbreitung, welche die oben S. 44 citirte Schrift (Notamina etc.) gefunden, nur in einem Auszuge wiedergeben zu sollen, indem die dort enthaltenen Bestimmungen theils in Folge von Christoph's Tode, theils wegen der in dem Codicill getroffenen Aenderung jener Verfügung, welche Joh. Casimirs Erbe berührt, nur eine geringe praktische Bedeutung erlangt haben.

Zur Beglaubigung endlich dienen ausser der Endesunterschrift und dem anhangenden Siegel, sowie der von Friedrichs Hand am untern Rande einer jeden einzelnen Seite angebrachte Unterschrift, die am Schluss der Urkunde angefügten Zeugnisse der zur Ausfertigung zugezogenen Räthe und Notare.

Das Testament, dessen Inhalt ich in Vorstehendem zu skizziren versuchte, ist Friedrichs eigenes Werk. In erster Linie gewiss das Glaubensbekenntniss, das in demselben den Vorrang einnimmt. Dass diese Confession derselben Feder entflossen, der wir die zahlreichen, der religiösen Frage gewidmeten Briefe verdanken, wird keinem Kenner zweifelhaft bleiben, wie es sich auch von einem in seinem Glauben so gefesteten und seiner verantwortungsvollen Stellung sich so klar bewussten Manne, wie Friedrich war, nicht anders erwarten lässt, als dass er gerade dasjenige Bekenntniss, das er der Nachwelt als ein bleibendes Zeugniss seiner Rechtgläubigkeit hinterlassen wollte, nicht von fremder Hand ausarbeiten liess.

Auch die übrigen Artikel werden im Wesentlichen von Friedrich selbst herrühren, wenn er auch namentlich da, wo es sich um wichtige staatsrechtliche Bestimmungen handelte, die besten seiner Räthe zu Hülfe nahm.

Es ist höchst wahrscheinlich, dass dieselben Männer, die am Schluss des Testaments als Zeugen auftreten, den vorhergehenden Berathungen beigewohnt haben; nicht minder, dass auch Joh. Casimir vollständig eingeweiht und mit allen Beschlüssen des Vaters einverstanden war. Zweifelhaft dagegen bleibt, wie weit der präsumtive Nachfolger, Ludwig, auf den es vor allem ankam, an den Testamentsberathungen theilnahm und den Dispositionen des Vaters zustimmte.

Wie wir aus der Correspondenz Friedrichs III. wissen (s. Briefe II 427, 439, 454 ff.), lud dieser seinen ältern Sohn, der als Statthalter der Oberpfalz in Amberg residirte, schon im Herbst des Jahres 1571 zu sich nach Heidelberg ein, um sich mit ihm wegen des Testaments, das er schon damals mit Rücksicht auf sein Alter zu errichten gedachte, zu besprechen. Ludwig, mit dem reformirten Bekenntniss des Vaters bekanntlich nicht übereinstimmend, fürchtete sogleich, es möchten ihm in Glaubenssachen Zumuthungen gemacht werden, die sein Gewissen

belasten und einen Conflict zwischen seiner religiösen Ueberzeugung und seinen kindlichen Pflichten herbeiführen würden. Er suchte, so sehr auch der Vater drängte, Zeit zu gewinnen und bei seinem Schwager, dem klugen Landgrafen Wilhelm von Hessen, sich Raths zu erholen.

Was der Landgraf in so schwieriger Lage anrieth, verdient in dem Schreiben desselben vom 28. Dec. 1571 nachgelesen zu werden. Er legt dem Pfalzgrafen vor allem eine friedliche Verständigung mit dem Vater bezüglich der Abfindung der jüngern Brüder und vorsichtiges Ausweichen, somit es sich um religiöse Verpflichtungen handeln würde, an's Herz.

Ob Ludwig, wie er verspsochen, im Frühling des nächsten Jahres wirklich nach Heidelberg kam, wissen wir nicht; jedenfalls wurde damals die Testamentsangelegenheit nicht weiter gefördert, noch weniger erledigt. Denn im Sommer des Jahres wird von ihm und dem Landgrafen die Frage erwogen, wie er der Zumuthung begegnen könne, durch einen Eid sich zur Aufrechterhaltung des väterlichen Testaments zu verpflichten, ehe er dasselbe gelesen habe.

Es scheint, dass Friedrich, in der Hoffnung, den Thronfolger im Lauf der Zeit doch noch von dem Lutherthum abziehen zu können, ein paar Jahre vergehen lies, ehe er die in der Schwebe gebliebene Angelegenheit wieder aufnahm, oder das in den wesentlichsten Bestimmungen vielleicht schon festgestellte Testament endgültig redigirte, jetzt aber ohne Zuziehung des älteren Sohnes, an dessen religiöser Ueberzeugungstreue alle Bekehrungsversuche gescheitert waren Noch im Anfang des Jahres 1575 hatte Friedrich (man sehe namentlich den ausführlichen Brief vom 15. Febr., Bd. II, 792 ff.) der Hoffnung doch nicht ganz entsagt, ihn durch immer wiederholte Darlegung seines Glaubens von der Schriftmässigkeit desselben überzeugen zu können. Endlich musste er auf die Erfüllung seines heissesten Wunsches verzichten, mit welchem Schmerz, zeigt namentlich der Brief vom 27. Sept. 1575 (II, 873). Vier Tage vorher hatte er das Testament unterschrieben und gesiegelt. Konnte er hoffen, dass dasselbe, soweit es sich um kirchliche Fragen handelte, trotz aller Fürsorge, die er getroffen, beobachtet werden würde? Das sehnliche Verlangen, ein Jahr später, als er auf dem Krankenbette lag, den Sohn, dessen Händen er zunächst das Werk seines Lebens

anvertrauen musste, noch einmal zu sehen, lässt erkennen, dass er sich über die Gefahr nicht täuschte, die der reformirten Kirche der Pfalz drohte. Aber Friedrich hatte gethan, was er konnte.

Wenden wir uns noch einmal dem Testamente zu, so finden wir in ihm, wenn wir die Summe des Inhalts ziehen, den klaren Ausdruck jener Gesinnungen und Bestrebungen, die Friedrich im Leben mit ausdauerndem Muthe bethätigte: ächte werkthätige Frömmigkeit und begeisterte Glaubenszuversicht, tiefe Einsicht und strenges Pflichtgefühl gegenüber allen Obliegenheiten des fürstlichen Amts. Sehen wir aber auf die Form, so zeigen Sprache und Darstellung jene hohe stylistische Begabung, die Friedrich auch als Briefsteller bewährte. Hätten wir nichts von seiner Hand als diess eine Document, so würde es hinreichen, seinem Urheber einen Platz unter den besten und begabtesten Fürsten Deutschlands zu sichern.

Das Testament

Friedrichs des Frommen

Churfürsten von der Pfalz.

Im namen der heiligen untheilbaren dreyfaltigkeit gottes des vatters, des sohns und des heiligen geists, amen.

Wir Friderich von gottes gnaden Pfalzgrave bei Rhein, des heiligen Römischen reichs erztruchsess und churfurst, herzog in Baiern etc. bekennen und thun kunt allermeniglich mit diesem brief: Nachdem der allmächtig gott durch gütige miltigkeit und fürsehung uns besitzung und regierung ansehelicher furstenthumben, landen und leuten genediglich verlihen und darzue mit ehelichen kinderen, nemblich unseren geliebten söhnen herzog Ludwigen,[1] herzog Johan Casimirn[2]) und herzog Christoffen,[3]) allen dreyen pfalzgraven bey Rhein, herzogen in Beyern etc., auch töchteren, frauwen Elisabetha[4]) und frauwen Dorothen Susannen[5]), bayden herzoginnen zu Sachsen, frauwen Anna

---

1) Geb. 4. Juli 1539; seit 8. Juli 1560 mit Elisabeth, des Landgrafen Philipp von Hessen Tochter, vermählt.

2) Joh. Casimir, geb. 6. März 1543; seit 4. Juni 1570 vermählt mit Elisabeth, des Churfürsten August von Sachsen Tochter.

3) Christoph, geb. 13. Juni 1551, fiel im niederländischen Befreiungskriege auf der Mockerhaide schon am 14. April 1574. Da aber über seinem Tod keine völlig zuverlässigen Nachrichten nach Heidelberg kamen und selbst zu einer Zeit, wo der Vater kaum mehr hoffen konnte, dass er noch am Leben wäre und zu den Seinen zurückkehren könnte, (s. Briefe Friedrich's d. Frommen II, 672, 688, 701), doch die Möglichkeit desselben nicht ausgeschlossen war, so musste er im Testament ebenso bedacht werden, als wenn man an seinem Leben nicht gezweifelt hätte.

4) Elisabeth, geb. 30. Juni 1540, vermählt am 12. Juni 1558 mit Johann Friedrich dem Mittleren von Sachsen-Gotha.

5) Dorothea Susanna, geb. 30. Juli 1544, vermählt am 5. Juni 1560 mit Johann Wilhelm von Sachsen-Weimar, seit 1573 Wittwe.

Elisabetha,[1]) landgrävin zu Hessen, und frauwlin Königunde Jacobe[2]) etc. miltiglich gesegnet, denen allen wir vätterliche treuw, lieb, freundschaft und genad zuerzaigen uns schuldig erkennen und genaigt sein, und dabeneben uns uss gottes wort vorbetrechtlich erinnert, zu gemuet und herzen gefüret haben die sterblichkeit menschlicher natur, dass wir alle dem zeitlichen tod underworfen und also in diesem zergänglichen leben nichts gewissers zugewarten, dann des unentfliehenden tods, so einem jeden menschen von Adam hero in diese welt geboren, von gott und natürlicher gepurt aufferlegt, aber nichts ungewiessers ist dann das unabtreibliche ziel und stund des tods; dass auch der heilig prophet Isaias den könig Hiskiam in seiner krankheit aus dem bevelch des herren ermahnet, seine aigne ob- und anliegende sachen, geschäft und letzten willen vor seinem ende der gebuer nach zu bestellen und zuverordnen, indem er spricht: beraite dein haus, ehe du stirbest;[3]) und dann gleichermassen unser einiger erlöser und seligmacher Jesus christus in seinem heiligen evangelio uns ganz vatterlichen warnet und ermanet die ungewiesse stund unserer berueffung stettigs zubetrachten und deren vleissig wahrzunemmen, als er zu seinen jungeren saget: wachet, dann ir wiesset nicht, zu welicher stund der herr kommen würdet etc., item alles fleich ist hew und alle seine herrlichkeit wie ein wiesenblume etc., auch sonsten allenthalben die heilige schrift uns embsigklich ermanet, dass die tage unsers lebens ganz kurz und wie ein schatt vorüber gehen, derhalben wir zu allen zeiten ingedenk sein sollen, das wir aschen und staub seind und wiederumb unsers sterblichen leibs halben zu aschen und staub verenderet werden, und dann ohne das auch die gegenwärtige zeit und läuft allenthalben ganz böss, geschwind und gefärlich seind, über das alles wir für unser person nunmehr (gott dem allmächtigen seye lob) ein zimblich alter erraicht,[4]) auch jederweil mit allerley zufällen, wie es in einem solichen alter und sonsten menschlicher blödigkeit nach zuzugehen pfleget, angegrieffen worden.[5])

Damit nun die ungewiesse stund unsers letzten abschieds uns nicht unversehens ergreife und dermassen übereile, das wir unsere christliche bekanntnuss, erklerung und

---

1) Anna Elisabeth, geb. 23. Juni 1549, vermählt seit 17. Juni 1567 mit Philipp II, Landgrafen von Hessen-Rheinfels.

2) Kunigunde Jacobea, geb. 9. October 1556, vermählte sich erst am 13. Sept. 1580 mit Johann d. Aelteren, Grafen von Nassau-Dillenburg.

3) Jesaias 38, 1.

4) Friedrich, geb. 14. Februar 1515.

5) Schon am 28. Dec. 1571 bemerkte Landgraf Wilhelm von Hessen seinem Schwager, dem Pfalzgrafen Ludwig, welcher ihn wegen der damals bereits von dem Vater eingeleiteten Testamentsverhandlungen zu Rathe zog: „Wir bedenken aber hiergegen, dass E. L. herr vater nunmehr mit einem zimlichen alter, auch mit schweren sorgen und bekümmernussen hochlich beladen, dazu auch, wie wir vor einem jar in der wiederköhr vom reichstag zu Speyer selbst gesehen, mehr als gut ist abnimt und einen schweren athmen bekomt welches in senibus periculosum; zu dem so werden S. L. auch gar genau, — welches auch bey alten nicht ein gut zeichen." Briefe Friedrich's II. S. 439.

verordnung unsers letzten willens, wa wir es biss auf soliche zeit einstelleten, zuthun verhindert oder gar zu underlassen gezwungen und dann angeregte unsere fürstenthumb, land und leut in zeitlicher und ewiger wolfart, auch zwischen gedachten unseren lieben söhnen und döchteren nach unserem zeitlichen absterben gottseliger frid, ruhe und einigkeit von wegen derselben, auch anderer unserer hab und güter, so wir hinterlassen werden, bestendigklich erhalten und künftige zänk, spänn, irrungen und uneinigkeit, auch zerstörung, trennung und anderer verlust, so vielleicht derhalben nach unserem tod entstehen und das gesetz der lieb (welches der allmächtig gott genediglich abwehren wölle) verletzen möchten, fürkommen und verhuetet werden; in erwegung, das Christus Jesus, unser seligmacher, als er nach dem willen gottes, seins himmlischen vatters, an den streit seins bitteren leydens, erlösung menschlichen geschlechts tretten wollen, dessgleichen nach seiner heiligen auferstendnuss, allen seinen glaubigen und geliebten zu einer sonderlichen und gnadenreichen gab zur letze gesetzt, bevolhen und gelassen hat den frieden uns zu einem exempel und underrichtung, das wir gleicher gestalt unseren nachkommen, soviel uns möglich, fried, ruhe, lieb und einigkeit verlassen und pflanzen sollen, wie uns auch der psalmista lernet, da er spricht: suche fried und jage im nach; item, wie fein und lieblich ists, das brüder eintrechtig bey einander wohnen etc., wir auch in unserem gewiessen desto frölicher, ruewiger und unverhinderlicher fürfallender weltlichen geschäft und sorge mit dem lieben Simeon frölich sprechen mögen: herr, nun lasse deinen diener im friede faren —: so haben wir aus jetz erzelten und anderen mehr hochwichtigen hierzue bewegenden christlichen dapferen und notwendigen ursachen dieser zeit und weil wir noch von den genaden gottes gesundes und nach unserer gelegenheit vermöglichen leibs, gutter synnen, unverruckter gepreuchlicher vernunft, mit wohlbedachtem muth, vorgehendem rath, zeytlicher vorbetrachtung und rechtem wiessen, ungezwungen und ungetrungen, auch mit keinen geverden, list oder betrug von niemands darzu betheidingt, überredt noch eingefürt, sonder aus eigener bewegnuss und freiem willen, vätterlicher lieb, treuw und wolmeinung, zu erhaltung unsers stammens und ganzen churfurstlichen hauses der Pfalz ein schriftlich testament, in latein testamentum in scriptis genennt, letzten willen, vätterliche disposition, ordnung und satzung zwischen obgemelten unseren freundlichen lieben söhnen in der aller besten bestendigsten form, weiss und gestalt, wie wir soliches nach ausweisung gemeiner beschriebenen recht, auch churfürstlichem herkommen und gewonheit der Pfalz und es einem christlichen churfursten, der nicht allein das zeitlich und zergengklich, sonder vielmer das ewig und unzergengklich zu gemüet füret, wol anstehen und gebüren will, mit diesem gegenwertigen brief gemacht, verordnet und aufgericht, und wollen, dass dieselbig unser ordnung und satzung von allen dreien unseren söhnen und jedem sonderlich, soviel die einem jegklichen betrifft, wie auch von dero erben und nachkommen, vest, stehet und unverbrüchlich gehalten, volzogen und deren von ihr keinem einicher weiss oder wege widerstrebt, noch zuwider gehandelt, sonder derselben in ansehung vielerlai bewegender ursachen, die wir unsere söhne auch mündlich nach notturft genugsam haben erinnert und berichtet, uns hierinnen von ihnen kindliche gehorsam gelaistet werde.

I.

Und anfänglich, als wir uns vor allen dingen aus göttlichem wort christlich erinnert, dass die ewige und zeitliche wolfahrt, frid, ruge, einigkeit und guter wolstand aller regimenten, fürstenthumben, land und leut, auch dero fürgesetzten häupter, glieder und underthanen daher ihren ursprung haben, aufwachsen, zunehmen und bestendigklich erhalten werden, da man gott und sein heiliges wort für augen hat, befürdert und alle handlung und sachen dornach in disem leben als der rechten unfehlbaren richtschnur richtet, welliches auch die haiden, so die ware erkantnus desselbigen nit gehabt, dannoch aus eingepflanztem natürlichen liecht etlichermassen gesehen und erkennet, und dann anfängklich diese ordnung oder erklerung des letsten willens, so man testamenta nennet, daher geflossen, auch fürnemblich von den alten erzvättern, patriarchen und anderen gottseligen leuten darumb aufgerichtet worden sein, dass sie ihren kinderen, erben und nachkommen ein gewiss zeugknus hinter sich lassen wolten, daraus gemelte nachkommen nit allein sich bestendigklich zuberichten hetten, was irer lieben voreltern religion und glaub, wellichen sie aus gottes wort und offentlichen zeugknussen empfangen, gewesen were, darinnen sie seliglich gelebt, von gott gnedigklich erhalten, geschützt, geschirmbt und endlich verstorben, sonder auch desto mer ursach hetten, bewegt, ja gleich verpflicht und verbunden würden, in ihrer lieben und gottseligen eltern christliche fuessstapfen zu dretten, dero exempel nachzuvolgen, auch die ihnen vertrawte land und leut darinnen bestendigklich zuerhalten, soferu sie anderst ebenmessigen zeittlichen und ewigen segens von gott dem allmechtigen gewertig sein und sich desselben erfreuwen wolten, wie solliches aus den letsten worten und testamenten des lieben Davidis und anderer patriarchen erscheinet, da er also zu seinem sohn Salomon spricht[1]): Ich gehe hin den weg aller welt, so sei getrost und sei ein mann und warte auf die hütt des herren deines gottes, dass du wandlest in seinen weegen und haltest seine sitten, gebot, rechte zeugknusse, wie geschrieben steet im gesetz Mose, uff dass du klug seiest in allem dem, was du thust und wa du dich hinwendest, auf dass der herr sein wort erwecke, das er über mich geredt hat und gesagt: werden deine kinder ihre wege behüten, dass sie vor mir trewlich und von ganzen herzen und von ganzen seelen wandlen, so soll von dir nimmer geprechen ein mann dem stuel Israel etc.; so haben wir auch derowegen als ein christlicher gottliebender churfurst, wellichem das ewig und unzergengklich billich vielmer als das zeitlich und zergengklich, so aus dem anderen herfleust und volget, in seinem letsten willen angelegen sein und zu herzen gehen soll, zu ehren gott, dem almechtigen, zu trost unsers gewissens, zu ewiger zeugnus unsers christlichen glaubens und zu einer trewherzigen erinnerung gedachter unserer freundlichen lieben söhnen, erben, nachkommen und ganzen postreitet, auch unserer getrewen lieben underthanen und aller menigklichs, an welliche solliches geraichen mag, in diser unserer vatterlichen disposition, testament,

---

1) 1. Könige II, 1 ff.

letsten willen, davon ein gründliches wissens zu haben, unsere wahrhafte bekantnus zuthun nit underlassen wöllen, und dises umb so viel desto mer, dieweiln zu disen letsten zeiten sich vielfaltige und mancherlei irrung und streit in der religion von unruewigen leuten erheben, die so wol uns als anderen in unserer regierung allerhand zu schaffen gemacht, verwirrung in kirchen angestiftet und etzliche einfeltige dahin zubereden understanden, als ob wir einer irrigen opinion anhengig und verwandt weren, damit durch solliche unsere bekantnus nit allein erscheine, dass dieselbe auf den rechten felsen Christum Jesum unseren heiland und sein götlichs wort einig gebawet, sonderen auch unsere liebe kinder desto frölicher und geherzter seien, bei sollichem unserem christlichen glauben auch bestendigklich zuverharren und sich keine widerwertige anfechtung und ungestimme sturmwind, deren wir gott lob bisanhero mit hülf dess almechtigen in zeiten gedachter unserer regierung viel erstanden und überwunden, davon abwendig oder in ihrem beruff und vortsetzung sollicher wahren christlichen religion kleinmütig, forchtsam oder nach- und fahrlässig machen lassen, wie wir dann auch für unser person nit weniger als bisher bei derselben erkanten und bekanten wahrheit durch die genad des allerhöchsten bis an unser ende gedenken zuverbleiben.

Darauf anfangs und in gemein bekennen wir mit wahrhaftigem, bestendigem herzen, das wir vestigklich glauben alles dasjenige, so in götlicher prophetischer und apostolischer schrift und lehr geoffenbaret, begriffen, gelert, bezeuget und gegründet ist in rechtem, waren, christlichen, unverfelschten verstand, allermassen wie die kirch zu der apostel zeit die hauptstuck christlicher lere in unserem christlichen glauben (den man symbolum apostolorum nennet) gefasset hat und wie hernach in symbolo Niceno und Athanasii des vorigen apostolischen glaubens oder symboli wahrhaftige erklerung trewlich gemacht worden. Diss ist das hauptfundament, darauf wir neben und mit allen anderen rechtglaubigen christen, so vor uns gewesen, noch sein und nach uns kommen werden, unseren glauben gebawet, durch den wir auch gedenken selig zu werden nach dem spruch Athanasii in seinem symbolo: wer da will selig werden, der muss vor allen dingen den rechten christlichen glauben haben. Und dieweil die confession oder bekantnus unsers christlichen glaubens, so bei unseren zeiten und nemblich in anno tausent fünfhundertdreissig kaiser Carle dem fünften zu Augsburg offentlich furgebracht, sampt derselben angeheften apologia, aus vorermelter prophetischer und apostolischer ler, auch den jetzbemelten symbolis als ein summarium nach gelegenheit derselbigen zeit verfasset, darauf als das unverwerflich haubtfundament und unverfelschte einige gewisse und bestendige richtschnur zeucht und gründet: so haben wir auch dieselbige, nachdem wir zu erkantnus der göttlichen wahrheit kommen, angenommen, uns darzu jederzeit bekennet und sie neben und mit andern derselbigen zugethanen chur- und fürsten zu erhaltung christlicher einigkeit in ihrem rechten, waren verstand und mit fürgesetzter erklerung subscribirt und besieglet[1]), wie wir uns auch noch darzu bekennen, und zu

1) Auf dem Fürstentag zu Naumburg 1561.

allem dem, so göttlicher prophetischer und apostolischer schrift gemes und gleichförmig ist; insonderheit aber zu unserem ausgangnen und publicirten cathechismum und kirchenordnung, darinnen alle fragstuck christlicher lere deutlich, verstendigklichen und ordenlich begriffen und zum theil weitleufiger ausgefüret seien. Damit aber zu merer erklerung unsers gemuets und unsere geliebte kinder, ganze posteritet und menigklich in einer summa wissen mögen, was wir in allen artikeln insonderheit glauben und halten, und uns niemands nach unserm tod einicher falschen verfüerischen opinion und secten bezüchtigen möge, wie heütigs tags der bösen welt und vieler unruewiger leüt brauch und art ist, von denen auch die Augsb. confession und derselben apologia in etzlichen puncten viel in ein anderen sin und mainung, als dero buchstab und verstand nach ausweisung götlichs worts, darauf sie sich zeücht und gründet, vermage, gedeutet und ausgelegt; so glauben, halten und bekennen wir von grund unsers herzens die artikel unsers uralten allgemeinen christlichen glaubens, welche also lauten: ich glaube an got vatter den almechtigen schöpfer himmels und der erden etc. etc., das ist: wir glauben und bekennen, dass der ewige vatter unsers herren Jesu Christi, der himmel und erden und alles, was darinnen ist, aus nichts erschaffen, auch dieselben noch durch seinen ewigen rat und fürsehung erhelt und regieret, und dass er nit umb unsers verdiensts oder würdigkeit, sondern aus lauterer genad und nach seiner götlichen fürsehung umb seines einigen und geliebten sons Jesu Christi willen auch unser got und vatter seie, auf welchen wir unser vertrawen also gesetzt, dass wir nit zweifeln, er werde uns mit aller notturft leibs und der selen hinfüro nit weniger dann bishero versorgen, und wie er bis dahero alles übel (so er durch den teufel und dessen braut, die welt uns zugefügt) zu guten gewendet hat, also und nit weniger werde er hinfortan genaigt sein, weil ers thun kann, als ein almechtiger got, und auch thun wil, als ein getrewer vatter.

Zum andern glauben und bekennen wir, das Jesus Christus, der sohn des almechtigen gottes, von ewigkeit hero vom vatter gezeuget, gleicher und einiger got mit dem vatter und heiligen geist seie und zu dero zeit, wie es in dem ewigen rat gottes beschlossen, in der ewig keüschen jungkfrawen Maria durch den heiligen geist empfangen, unser fleisch an sich genommen, in dise welt geboren seie, und das alles darumb, dass er unser könig und hoher priester (wie er deswegen Christus genennt), unser mitler und bruder sein, uns zu genaden ufnemmen und seinem himmlischen vatter als ein trewer Jesus und hailand versünen wolte, wie wir dann glauben, dass er eben desshalben under dem richter Pontio Pilato den allerschmehlichsten tod gelitten, auf das er uns aus dem ewigen tod, darinnen wir sunsten hetten sein und bleiben müssen, erlösete und von dem fluch, der durch die sünd unserer ersten eltern Adams und Even auf alle menschen geerbt were, frei und ledig machte. Wir glauben und bekennen auch, dass dieses des herren Jesu Christi geschehen opfer am creuz also kreftig seie, dass aus craft desselben durch würkung des heiligen geistes unser alter mensch mit ime gekreuziget, getödt und begraben werde, auf das die böse lust des fleisches in uns nicht mer regieren, sondern dass wir uns selbs ihm zur danksagung ufopfern.

Wir glauben auch, dass er begraben und derhalben wahrhaftig gestorben, ja

auch, dass er seie abgestigen zur helle, damit wir in unseren höchsten anfechtungen uns versicheren mögen, dass unser her Jesus Christus durch seine unausprechliche angst, schmerzen und schrecken, die er auch an seiner selen am creuz und zuvor erlitten, uns von der hellischen angst und pein erlöset habe, dass nummer weder hell noch teufel an unser seligkeit uns können schaden. Auch glauben wir von herzen, dass er am dritten tage von den todten auferstanden seie, und wissen erstlich, dass er durch seine auferstehung den tod überwunden, auf dass er uns der gerechtigkeit, die er uns durch sein bitters leiden und sterben erworben hat, könte theihaftig machen; zum andern, dass wir auch jezunder durch seine craft werden auferwecket zu einem newen leben; und zum dritten, dass uns die auferstehung Christi ein gewisse versicherung ist, dass, wie er von den todten erstlich auferstanden, wir auch an jenem tag zum ewigen leben werden auferstehen.

Demnach glauben wir auch, dass Christus der herr wahrhaftig und sichtbarlich mit seiner verklerten menschheit hinauf gen himmel gefaren seie und daselbst sich zur rechten hand seines himmelischen vatters gesetzet habe, das ist: mit himmelischer und göttlicher herrlichkeit sich als das haubt seiner ganzen kirchen, aller heiligen engel und menschen erzaige, von dannen er auch sichtbarlich und wahrhaftig, wie er hinauf gefaren ist, am jüngsten tag wider herab in den wolken kommen wird in der herrlichkeit seines vatters, zu richten die lebendigen und die todten.

Nichtdestoweniger aber wissen wir auch, obgleich er, der herr Christus Jesus, (demnach er warer mensch nnd gott ist) nach seiner menschlichen natur jetzunder nit mer auf erden, sondern in dem himmel, er dannocht nach seiner gottheit, majestat, gnaden und geist nimmer mer von uns abweiche, und ficht uns hie nicht an, dass man will sagen, die beide naturen in christo werden getrennet, wan nit die menschliche natur an allen orten so wol als die götliche seie; dann diweil die göttliche natur unbegreiflich und allenthalben gegenwertig ist, so volgt notwendig, dass sie wohl ausserhalb ihrer angenommenen menschheit und doch mit derselben persönlich vereinbaret bleibe, so wol als die götliche natur den himmel nie verlassen, auch zu der zeit, als Christus in der jungkfrawen Mariae leib empfangen war.

Und diss alles, was der herr Christus gelitten und gethan hat, glauben wir, dass es uns zu gutem geschehen und er sich uns damit zu aigen geschenkt habe. Insonderheit tröstet uns das zum höchsten, dass wir versichert, dass unser fleisch albereit im himmel ist und unser heiland Christus von dannen nns seinen heiligen geist zum gegenpfant herab sendet, durch welches craft wir suchen, was droben ist, da Christus sitzet zur rechten gottes des vatters, und nit das, so auf erden ist.

Zum dritten glauben und bekennen wir, dass der heilig geist mit gott dem vatter und got dem sone der ware ewige und einige got seie, und zum andern, dass er uns gegeben sei, uns durch einen wahren glauben Christi und aller seiner güter theilhaftig zu machen, dass er unser tröster und bei uns sein und bleiben wölle biss in ewigkeit.

Von der algemeinen christlichen kirchen glauben wir, dass der son gottes aus dem ganzen menschlichen geschlecht ime ein auserwelte gemeinde zum ewigen leben durch den heiligen geist nnd sein götliches wort in einigkeit des waren glaubens von anbegin der welt biss ans ende versamblet und noch versamble, schütze und erhalte, und dass auch wir derselbigen ein lebendiges glied seien und ewig bleiben werden.

Von gemeinschaft der heiligen glauben und bekennen wir, dass wir neben allen und jeden glaubigen als glieder an dem herrn Christo an allen seinen schätzen und gaben gemeinschaft haben, erkennen uns derwegen schuldig, alle uns von got mitgethailten gaben zu nutz und hail der andern unserer mitglieder willig und mit freuden anzulegen. So glauben und bekennen wir, dass got der vatter umb der genugthnung und volkommen bezalung Christi willen aller unserer sünden, auch der sündlichen art, mit dern wir unser lebenlang zu kempfen haben, nimmermer gedenken, sonder wölle vielmer die gerechtigkeit Christi uns aus genaden schanken, also dass wir uns vor dem gericht gottes mit nichten zubefaren.

Von der auferstehung des fleisches glauben und bekennen wir, dass nit allein unsere sel, wan sie von unserem leib durch den zeitlichen tod abgeschaiden, alsbald zu Christo, irem haubt, genommen, sonder dass auch unser fleisch durch die craft Christi wider mit unserer selen vereinbaret und dem herrlichen leib Christi gleichförmig werden soll.

Von dem ewigen leben bekennen und glauben wir, dass, wie wir jetzund den anfang der ewigen freuden in unseren herzen empfinden, also anch nach disem leben volkomne seligkeit besitzen werden, die kein aug gesehen, kein ohr gehört und in keines menschen herz je kommen ist, got daselbst ewigklich zu loben und zu preisen; darzu helfe uns got der vatter, son und heiliger geist, der einige, ewige und wahre got, amen.

Und nachdem wir, gleichwol zur unschuld, von vielen in den verdacht gezogen werden wöllen, als hielten und glaubten wir von den hochwürdigen und heiligen sakramenten nit, wie den christen darvon zu halten und zu glauben gebürt, als haben wir diser unserer hievor gesetzten glaubensbekantnus von disem puncten auch unser einfeldig, jedoch schriftmessig bekantnuss thun wollen. Glauben und bekennen derwegen, wie mit dem mund und der federn, also auch mit dem herzen, dass alle sacramenta, so wol des alten als des neuen testaments, von got selbs verordnet und eingesetzt seien, zu dem ende hin, dass sie alle uf das blutige opfer Christi, einmal am creuz volnbracht, (gleich als mit einem finger) deuten und zaigen sollen, wie auch zweifelsone alle erzvätter und glaubigen des alten testaments allein dessen im glauben sich getröst, wan sie ire lämmer und andere viehe geschlacht haben, dass also des weibs samen (der herr Christus Jesus) geschlachtet werden und vor der ganzen welt sünde ein vollkommene bezahlung verrichten solte; seien derhalben die heiligen sacramenta (wie man vor viel hundert jaren biss daher in den schulen die jugend unterrichtet hat und noch) sacrae rei symbola und invisibilis gratiae visibilia signa, das ist eines heiligen dings, nemlich der gnaden gottes in Christo, sichtbare zaichen oder sigel, dardurch wir dessen versichert und vergewissert

werden, das uns sunsten im wort gottes durch got selbs und seine heiligen propheten und apostel verhaissen wirdet. Glauben derwegen und halten für gewiss, dass got der herr die blödigkeit menschlichs geschlechts fürnemblich in dem bedacht habe, dieweil er, als allein der herzen erkundiger, gewüsst hat, wie schwer es dem menschlichen geschlecht ist, dem blossen wort gottes, der predigt des heiligen evangelii, zu glauben; so hat er uns auch solliche ding wollen vor die augen stellen, damit wir teglich umbgehen und uns desswegen so viel mer bekannt seind, unsern glauben dardurch zuerwecken und zu sterken, damit wir dem gepredigten wort umb so viel eher glauben zustelleten, wie solches aus disem von weltlichen dingen genommenem gleichnus leichtlich zuerkleren und zuverstehen: nemblich, wan wir von einem kaiser, könig oder sonsten einem grossen herren einen brief oder verschreibung erlangen, ob dieselbige gleich mit solches potentaten aigenen handen underschrieben, so genügt uns doch nit mit derselbigen, wo nit das sigel daran hangt; wan aber das sigel an solcheb brief gehangen wird, alsdan genügt uns und wir mögen sprechen: da hab ich von einem solchen kaiser oder könig etc. brief und sigel, darin er mir diss oder dass verschreibt.

Aber von dem gebrauch der sacramenten zureden, so glauben und bekennen wir, dass die heiligen sacramenta des newen testament, als der heilig tauf und abendmal unsers herren Jesu Christi, von Christo darumb eingesetzet seien, dass die christen die gebrauchen, hoch und werth halten und nit verachten sollen, als die da nicht allein kennzaichen der christen und offentliche bekantnus des bunds und der gnaden gottes vor got und dem menschen, sonder auch vornemblich und zum ersten warzeichen und zeugknus der gnaden gottes gegen uns seind. Derwegen, so uns junge kinder zur welt geboren werden, sollen wir die nit wie etzliche thun, acht, neun oder zehen jar alt lassen werden, biss sie zu ihrem zimblichen verstand gerathen, alsdan erst taufen, sonder uns vielmer dessen getrösten, das Christus zu seinen jüngeren sagt, Mar. 10. cap.: lasset die kindlein zu mir kommen, dan solcher ist das reich der himmel. Ist nun der jungen kinder das reich der himmel, wie one zweifel wahr ist, wie wolten dan wir zweifeln, dass sie nit auch in dem bund, den got mit aller glaubigen vatter, dem heiligen Abraham, gemacht hat, eingeschlossen und mitbegriffen seien, derwegen sie von dem heiligen tauf keineswegs auszuschliessen! Von der craft und würkung der heiligen tauf glauben und bekennen wir, dass unser kinder (weil sie in solchem pund, wie gemelt, mit eingeschlossen), wan sie uf die artikel unsers uralten allgemeinen christlichen glaubens getauft, wie sie dan darin auferzogen sollen werden, sie auch des blutigen tods unsers herren Jesu Christi und aller seiner gaben, die er mit demselbigen seinen tod erworben hat, mittheilhaftig werden, also und dergestalt, dass, wie sie das eusserlich siegel, das heilig sacrament, welches ist das elementisch wasser, von dem diener des worts gottes eusserlich am leib entpfahen, sie auch zugleich von Christo selbs mit seinem vergossenen blut an irer selen, das ist innerlich, getauft und durch den heiligen geist von newen oder zu newen creaturen geboren werden; dann wie das elementisch wasser, das heilig sacrament, in der tauf nit das blut Christi, noch der heilig geist selbs, eben so wenig ist der heilig geist oder das blut Christi in dem sacrament, dem elementischen wasser, und ob wol das

elementisch wasser seiner art und eigenschaft nach mer nit kan, dan den leib eusserlich zu rainigen, und an die seel nit gelangt, so rainiget jedoch das blut Christi die seel innerlich zu dem ewigen leben, und wie der kirchendiener das eine, also verrichtet Christus das ander, wie der heilig Johannes der teufer bezeuget, Math. 3: ich tauf mit wasser zur buss, der aber nach mir kombt, ist besser dann ich, dem ich nit werth bin, die schuh zutragen, der wird euch mit dem heiligen geist und mit fewer taufen. So ist es auch aus dem spruch Pauli 1. Corr. 10 zu beweisen, dass eben dergestalt die israeliten mit der wolken und dem mer getauft seien, wie sie auch mit dem manna gespeiset und mit dem wasser, das aus dem felsen ranne, seind getrenkt worden.

Also von dem hochwürdigen heiligen nachtmal unsers herren Christi zureden, glauben und bekennen wir mit allen christen gern, dass der herr Christus solch abendmal erstlich eingesetzt und mit seinen jungeren selbs gehalten habe, derwegen es auch von den christen nit zuverachten, sonder vielmer hoch und werth zu halten; dann der herr Christus dise ausstheilung und niessung brots und weins darzu hat eingesetzt, dass sie sein darbei sollen gedenken und seinen tod verkündigen, biss dass er kombt, das ist: dass sie darbei sollen erstlich erinnert werden und gewiss sein und demnach auch hiemit vor got und den menschen dise höchste wolthat bekennen und preisen, das der leib Christi für sie in tod gegeben und sein blut für sie vergossen seie, inen zur vergebung der sünden und inen, wan sie diss mit warem glauben fassen und annemmen, warhaftig zur geistlichen speis und trank des ewigen lebens werden, wie das sichtbare brot und wein ein speis und trank des zeitlichen lebens seind, dieweil sie Christo, als die glieder irem haupt und die reben irem weinstock, durch seinen geist werden eingelaibet, und also umb seinen willen und durch ine vergebung der sunden, gerechtigkeit und ewiges leben bekommen.

Wir glauben auch, dass wir heutiges tags kein ander abend- oder nachtmal haben, als eben der herr Christus in seinem letzten abentmal selbs eingesetzt und mit seinen jungeren gehalten, und dass auch wir kein anders haben, viel weniger halten sollen, wir wolten dann dem bevelch und institution Christi mutwillig zuwider handlen. Nun ist es aber unlaugbar und muess von allen (die nit mutwillig und halsstarrig streiten wollen) bekent werden, dass Christus der herr seinen jungeren nit seinen naturlichen wesentlichen leib, wie er an tisch gesessen und noch nicht gekreuziget, mit dem leiblichen mund zuessen, vielweniger sein blut, welches er noch in seinem leib hatte und nit vergossen war, zutrinken gegeben oder bevolchen habe (wie man heutigen tags darumb ein grausame zerrüttung in der kirchen Christi anrichten thut, dass man den leib und das blut Christi im abendmal natürlich wesentlich und mit dem leiblichen mund will essen und trinken, und die solches nit glauben und bekennen wollen, auch mit unverletztem gewissen nit glauben können, müssen sacramenschender und die ärgsten gotslesterer sein), sonder vielmer seinen leib, der am volgenden tag ans creuz genagelt, und sein blut, welches allererst vergossen werden solte, zuessen und zutrinken bevolchen habe, wie des herren Christi wort genugsam zuerkennen geben. So hat es bei uns keinen zweifel, dass die junger zuvorhin zu Capernaum genugsamen bericht eingenommen

hatten, wie es mit dem essen seines leibs und trinken seines bluts ein gelegenheit, dass sie nit ursach hatten mit dem wenigsten zuzweifeln, wie auch Petrus daselbst ein herrliche bekanntnus thut und spricht: Herr, wo sollen wir hingehen, du hast das wort des ewigen lebens, und wir haben geglaubt und erkant, dass du bist Christus, der sone des lebendigen gottes, — aus welchem bekantnus Petri, welches er nit für sich selbst allein, sonder in namen aller zwölf aposteln gethan, erscheint, dass er aus diser predigt zu Capernaum genugsam und sovil berichts eingenommen, dass weder er noch die andern eilf ursach hetten zufragen, was der herr Christus gemeinte mit solcher seiner einsatzung.

Derwegen, so glauben und bekennen wir, dass in dem heiligen nachtmal unsers herren Jesu Christi, da es nach seiner selbs einsatzung gehalten würdet, den glaubigen (welchen diss abendmal allein verordnet ist) so wol als den jungeren im ersten abendmal der wahre hingegebene und gekreuzigte leib Christi mit allen seinen himmelischen schätzen und güteren, die er durch seinen tod den seinen erworben hat, iren hungerigen seelen zu einer speis, und sein blut, welches er zu vergebung der sünden vergossen hat, zu einem trank von Christo selbs überraicht und gegeben werde. Und so wenig seine junger damals gehindert hat distantia temporis, das ist der underschied der zeit, nemblich dass er seinen leib noch nit hingegeben und creuzigen lassen und sein blut noch nit vergossen hette, jedoch sie, die junger, nach dem bevelch Christi seinen wahren natürlichen menschlichen leib, welcher von der ewigkeuschen jungkfrawen Maria geboren war und für sie allererst solte hingegeben werden, und sein wahrhaftiges blut, welches für sie allererst solte vergossen werden, als wenn es schon für sie gegeben und vergossen, assen und trunken, so wenig hindert auch uns und alle glaubigen distantia loci, das ist der unterschaid des orts, dass wir mit den lieben aposteln nach des herren institution solchen leib Christi essen und sein blut trinken, ob wol er, der her Christus, mit demselbigen seinen natürlichen leib nunmer nit allhie auf erden, sonder im himmel zu der rechten gottes seines himmelischen vatters sitzet, von dannen er kommen wird zurichten die lebendigen und todten, wie die artikel unsers christlichen glaubens lehren und ausweisen. Bedürfen alhie nit der frag, ob er mit demselbigen seinem natürlichen leib leiblich auf erden, so wol als bei dem ersten abendmal bei seinen jungeren, als auch bei uns in unserem nachtmal gegenwertig sein könde, sonder ist uns genug, dass wir aus seinem wort wissen, dass er mit solchem seinem leib weder sichtbar und unsichtbar, weder begreiflich noch unbegreiflich uff erden nit sein will. Destoweniger nit ist er als ein almechtiger son gottes zu aller zeit und an allen orten mit seiner genaden und heiligen geist bei den seinen, fürnemblich aber bei seinem heiligen abendmal, da er der wirt und die speis ist, und wie der kirchendiener die hochwürdigen sacramenta, sigilla und zaichen, das heilig brot und drinkgeschirr dess herrn austheilet, also theilet er, der herr, seinen glaubigen sich selbs mit zu einer speis und trank, nit zu dem zeitlichen leben, wie die heiligen zaichen wein und brot sonsten des menschen nahrhaftige speis und trank seien, sonder vielmer iren hungerigen und durstigen, das ist, matten und mit erkantnus irer sünden und des zorns gottes zerschlagenen seelen zu einer speis und trank ins ewig und selig leben. Und obgleich die frag vorfiele: lieber, wie kan Christus der

herr, demnach er mit seinem leib droben im himmel, wir aber allhie auf erden seind, uns mit demselbigen seinem leib speisen? so antworten wir mit dem heiligen Ambrosio: ob wir wol mit unsern füessen allhie auf erden, so seind wir jedoch mit dem haupt im himmel droben, und mit s. Paulo: wir sind durch einen geist zu einem leib getauft und seind alle zu einem geist getrenkt.

In diesem unserm bekantnus thun wir uns uf die heilige gőtliche schrift altes und newes testament referiren und ziehen, und bekennen hiemit frei rund vor gottes angesicht, dem niemand liegen kan, dass wirs unzweifenlich darfür achten und halten, da wir von den hochheiligen sacramenten anders glaubten und hielten, dass wir die artikel unsers uralten wahren christlichen glaubens, soviel an uns, umbstiessen und derwegen vor dem richterstul Christi am jungsten tag nit würden bestehen können. Dan weil wir in den artikeln unsers ungezweifelten christlichen glaubens bekennen, dass nur ein einige ewige, almechtige, unbegreifliche gotheit seie in dreien personen, die alle andere ding geschaffen, regiert und erhelt, so muess one zweifel nicht, wie von etlichen fürgeben wird, die menschliche natur des sons gottes, unsers herren Christi, sonder der mensch Christus nach seiner gőtlichen natur almechtig, allenthalben gegenwertig und thettig sein. Hat auch der ewige eingeborne sohn gottes aus wirkung des heiligen geistes von der jungkfraw Maria an sich genommen und behelt in ewigkeit zum grund und trost unserer seligkeit wahre und unserem leib und seel in allen eigenschaften der natur gleiche menschliche natur, so ist er one zweifel nach und vor seiner auferstehung, himmelfart und herlichkeit zur rechten seines vatters nach derselben seiner menschlichen natur sichtbar, greiflich und zu iderzeit an einem ort nach seinem gefallen gegenwertig, wie er selber von sich zeuget Lucae am 24. Ist diser Jesus Christus allein unser einiger seligmacher, mitler, hohenpriester, kőnig und prophet, herr und haubt seiner gemeind, so können je die kirchendiener mit iren henden uns nicht mit dem geist und blut Christi, sonder allein mit dem eusserlichen wasser taufen, auch nicht mit dem leib und blut Christi, sonder allein mit dem sichtbarlichen brot und wein tränken und speisen; seines geistes, leibs und bluts aber macht uns allein Christus selbs zur vergebung der sünden und zum ewigen leben theilhaftig. Hat er warhaftig für uns gelitten, ist er warhaftig gekreuziget und gestorben, so ist ja zur zeit seines leidens seine menschheit nicht an almechtigkeit und herlichkeit seiner gotheit gleich und an allen orten im himmel und erden one schwachheit, leiden und tod gewesen. Ist sein todter leichnam warhaftig ins grab gelegt, so ist er nicht zuvor darinnen und nach dem begrebnus ausserhalb desselben an allen orten lebendig gewesen. Ist er warhaftig uns zu gut nidergestiegen zur hellen, so ist er zur selben zeit noch nicht zur rechten seines vatters in der himmelischen seligkeit und majestet gesessen. Ist er warhaftig aus dem grab von dem tod erstanden, so ist sein sel nicht zuvor in dem leib, auch er nicht zuvor ausser dem grab gewesen, auch nicht hernach darinnen plieben. Ist er warhaftig hinauf gen himmel gefaren und sitzet alda als ein wahrer mensch zur rechten seines vatters, so ist er nach seiner menschheit nicht schon zuvor droben gewesen, auch nicht nach der himmelfart unsichtbar herniden blieben oder an allen orten gegenwärtig und unbegreiflich worden,

sonder erzaiget sich sichtbarlich und begreiflich in dem himmelischen wesen vor dem angesicht seiner heiligen engel und menschen; ja so kan er auch one offentliche grewliche abgötterei nicht im brot des nachtmals oder irgend an einem ort dann droben im himmel jetzund von uns mit unserem gebet gesucht und als leiblich gegenwertig angebettet und verehret werden. Wird er warhaftig, wie er hinauf gefahren ist, wider herab vom himmel in die wolken kommen, so ist er ja nicht schon zuvor unsichtbarlich herunden, wird auch nicht an allen orten sichtbarlich oder unsichtbarlich, sonder an einem ort in den wolken mit seiner menschheit sein und sich erzaigen als einen richter der lebendigen und der todten. Sendet er seinen heiligen geist in die herzen seiner auserwehleten, ime ein algemeine kirch aus dem ganzen menschlichen geschlecht von anbegin der welt biss ans end zusamblen und dieselbe eben einerlei und gleicher gemeinschaft ihres haubts Christi und aller seiner himblischen güter theilhaftig zu machen, so wird solche gemeinschaft der heiligen nicht durch sichtbarlichs oder unsichtbarlichs eingehen des leibs Christi in unsere leibe gescheen, sonder durch wohnung und wirkung des geists Christi in ihm und in uns.

Es werden auch wir, die wir zum nachtmal des herren kommen, kein andere gemeinschaft und wohnung Christi in uns können haben, dann alle glaubigen, so von anbegin der welt seind selig worden oder die nicht zum nachtmal können kommen, jetzund haben und ewig behalten; ja es wird sich auch Christus in seinem abendmal uns nicht anders mittheilen und zuniessen geben, dann sofern und wie er auch nach dem brauch des abendmals nicht allen in diesem, sonder auch in dem künftigen leben in ewigkeit will in uns bleiben und wohnen, dieweil gewiss und sicher, dass er sich uns zuniessen gibt, nicht dass er alsbald wider von uns weiche, wie nicht one grosse schmach des sohns gottes im bapstump ist gedichtet worden, sonder dass er ewiglich in und bei uns bleibe. Hat er uns die vergebnug aller unserer sünden allein durch sein bitters leiden und sterben am creuz erworben, sofern wir dasselb mit wahrem glauben annemmen und als unsere genugthüung und bezahlung für unsere sünde uns zuaignen, so muss er nit einen vergötteten, allenthalben gegenwertigen, sonder einen wahren menschlichen, sichtbaren, greiflichen und dazumal sterblichen und dem unsern in allem one die sünde gleichen leib gehabt haben; sonst weren wir durch ine von unseren sünden nicht erlöset, Heb. 2. Soll diss unser fleisch widerumb aufersten von dem tod und des ewigen lebens durch Christum theilhaftig werden, so muss unser haubt christus Jesus seine wahre menschheit nicht in ein gotliche, geistliche, unsichtbare, allenthalben gegenwertige natur verwandelt haben, sondern die gleicheit und einigkeit unserer und seiner menschlichen natur in ewigkeit behalten, auf dass wir in ewigkeit seine brüder, seine glieder, ime eingepflanzet als die reben dem weinstock, sein fleisch und seine bein mögen sein und bleiben. Und endlich, so die gemeinschaft Christi und aller seiner güter und wolthaten der gerechtigkeit und ewiges lebens uns anders nicht, dann durch den tod Christi am creuz, erworben ist und anders nicht kan widerfahren, dann durch wahren glauben, den der heilige geist in unseren herzen wirkt: so ist gewiss, dass weder brauch der heiligen sacramente noch irgend ein anders innerlichs oder ensserlichs werk ex opere operato, das ist aus craft

des gescheenen werks uns Christi selbs oder seiner wolthaten theilhaftig machen kan, sonder die heiligen sacrament gōttliche warzeichen und sigil und also ein eusserlicher werkzeug des heiligen geistes seind, dardurch er unsern glauben becreftiget und uf das einige opfer Christi, am creuz für uns geschehen, weiset und laitet. Es kan auch kain andere gemeinschaft Christi, wann wir dem sichtbaren wort oder verhaissung der sacrament, als wann wir dem gepredigten und gehörten wort des evangelii glauben, uns widerfahren, und derwegen, obwol die sichtbare zaichen auch von den gotlosen und unglaubigen können zu ihrem verdamnuss missbraucht werden, doch müssen die unsichtbaren und un ern glauben dardurch fürgetragene himelische gaben und wolthaten allein der glaubigen aigen sein und bleiben.

Und auf solliche gethane confession und bekantnus unsers christlichen warhaftigen glaubens befehlen wir unsere seel, wann die von unserm leichnam schaiden würdet, jetz und zu allen zeiten der heiligen unteilbaren dreifaltigkeit, got dem vatter, irem schöpfer, got dem son, unserem erlöser, mitler und einigem heiland Jesu Christo, und got dem heiligen geist, unserem wahren tröster, mit höchster begierd und andacht unsers herzens demütigklich bittend, dass unser einiger erlöser und heiland seine genedige, barmherzige, seligmachende hand über uns halten, unseren glauben mehren und uns ein christliches gutes vernünftiges ende verleihe, und als bald wir aus und von disem irdischen cörper und elenden jammertal abschaiden, in die ewige freud, ruge, seligkeit und seines vatters reich, welliches er uns und allen glaubigen durch seinen bittern tod und vergiessung köstbarlichen bluts erworben, beraitet und verhaissen, zu seiner heiligen und aller christglaubigen versamblung sicher tragen und aufnemmen wölle.

Wie wir nun mit jetzberurter unserer christlichen bekantnus gedenken selig zuwerden und mit frölichen angesicht vor dem richterstul Christi zuerscheinen, also ermanen, erinnern und bitten wir auch hiemit unsere kinder, erben und nachkommen freundlich und als ein getreuer vatter, ersuchen auch unsere von got bevolchene underthanen, angehörige und verwandte, rät, ambtleut, sonderlich unserer universitet, schulen und kirchen diener, wes wirden, wesens oder stands die seien, und derselben nachkommen, hiemit genedigklich, ordnen auch, schaffen und auferlegen iren liebden und inen sollichs in craft götliches unwandelbaren bevelchs, in dem got von Abraham saget: ich waiss, er wird bevelchen seinen kindern und seinem hause nach ihme, dass sie des hern weege halten und thun, was recht und guet ist, auf dass der herr auf Abraham kommen lasse, was er ime verhaissen hat, — und wöllen mit höchstem eifer und ernst, dass sie nit allein für ihre personen bei diser allein seligmachenden, erkanten und bekanten wahrheit des heiligen evangelii und obberurter christlicher bekantnus, dardurch die grewliche finsternus des bapstumbs bei unsern zeiten aus gottes unausprechlicher gnad und barmherzigkeit gestürtzet und nidergelegt worden, bestendigklich biss ans ir end verharren, dieselbige vor got und der welt tröstlich bekennen und sich von deren nimmermer enteussern und also, wie wir mit herzen wünschen, mit uns der ewigen seligkeit teilhaftig werden, sondern auch, dass sie zuforderst und vor allen dingen als christliche gotselige fürsten und obrigkeiten, denen der schutz und vortpflanzung der götlichen erkanten war-

heit von got dem almechtigen als ir höchst und fürnembst ambt, ernstlich auferlegt und bevolchen ist, mit sonderm fleiss dran sein, dass das heilig seligmachend evangelium und die einige unwidersprechliche, unvergengkliche und immerwehrende wahrheit gottes inhalt der prophetischen und apostolischen schrift bei allen ihrer liebden underthanen und verwandten rain, lauter und unverfelscht gelert und gepredigt und für und für durch den segen des almechtigen auf die nachkommen gepflanzet und geerbet werden möge, damit sie auch der gnadenreichen verhaissung unsers herren und heilands Jesu Christi teilhaftig werden: suchet zuforderst das reich gottes, so würd auch alles anders zufallen, — sich auch bei dem des bevelchs und trosts gottes, so er dem lieben Josua gegeben, trewlich erinnern, in dem er spricht[1]): Sei nur getrost und ser freudig, dass du haltest und thust allerding nach dem gesetz, das dir Mose, mein knecht, gebotten hat; weiche nit davon, weder zur rechten noch zur linken, auf dass du weislich handlen mögest in allem, das du thun sollest, und lass das buch dises gesetzes nit von deinem mund kommen, sondern betracht es tag und nacht, auf dass du thust und haltest allerding nach dem, das drin geschriben steet.

II.

Zum andern und demnach es aber je und alwegen also zugegangen, wann gottes wort an einem ort, wie auch seine heilige sacramenta, pur, lauter, rain, unverdunkelt und unverfelscht erschollen, administrirt und vorgetragen worden und ihm got der almechtig durch sein seligmachendes wort eine kirch gesamblet hat, dass alspald der feind der christenheit, nemblich der laidige satan, zum theil sein unkraut darunder zu seen, zum theil aber mit allen seinen kreften sich darwider gesetzt und gestürmbt, auch zum heftigsten understanden, sollich angezünd göttlich liecht nit allein mit eusserlichem gewalt, sondern auch mit erregung allerhand ärgerlicher spaltung, gezängk und falschen verfüerischen opinionen umbzustossen und auszulöschen, wie uns dann baides in unserer regierung, wie menigklich bewusst ist, nit one gefahr under augen gegangen, insonderheit aber, dass sich etzliche unruige aus lauterm ehrgeiz und gefasten hass, ungeachtet sie eines bessern (wie sie dan dessen aus iren eigenen im trunk ausgangen büchern zuvberweisen) berichtet, zum heftigsten bemühet, unsere christliche und in gottes wort gegründte ausgangene kirchen-ordnung und chatechismum als einer irrigen ler zu tadlen, zu cavilliren und bei vielen einfeltigen leuten verdächtig zu machen, welliches aber alles wir mit hülf und gnad des almechtigen, weil wir uns von der onfelbaren richtschnuer seines götlichen worts nit abfürn, noch einigen eusserlichen gewalt abschrecken lassen, sondern unserm ambt und beruf getrewlich und standhaftiglich nachgesetzt, letstlich wunderbarlich und mit grossem augenscheinlich zeitlichem und ewigem nutz, segen und wolfahrt unserer underthanen, die sich zu der erkanten warheit gehorsamblich begeben, ausgestanden, überwunden, auch denjenigen, so sich, wie gemelt, wieder unsern cathe-

1) Josua I, 7 ff.

chismum und kirchenordnung gesetzt, aus gottes wort das maul gestopft, dardurch dan auch vielen die augen aufgethan und zu erkantnus der rainen ler und rechten verstand unserer wahren christlichen religion gebracht worden: so bitten, ermanen und erinnern wir unsere geliebte söne, desgleichen auch unsere rät, amtleut, diener, underthanen und insonderheit unsere universitet und kirch zu Heidelberg, dieweil des teufels und seines anhangs betrug und list und also aller christglaubigen gefar von tag zu tag zunimpt und grösser wird, sie wollen auch in bewegung sollicher gefärlichkeit desto ein getrewer embsiger und vlaissiger aufsehens haben, auch inen sollich werk, als lieb inen gottes schwerer zorn und ungenad, auch ewige und zeitliche straffen zuvermeiden, und irer selbs, auch aller nachkommenden ewige wolfart zu befördern, mit höchstem ernst angelegen sein, sich von der erkanten und bekanten warheit die jetzt in der christenheit eingerissene, vielfaltige, ergerliche gezängk, ärgernus, ansehen der personen, gewalt und betröungen der eiteln welt nit irren noch abschrecken lassen, sonder desto mer aufsehen, wachen und aufmerken und sich dahin embsigklich bearbeiten, damit die götliche warheit an denen orten unserer fürstenthumben, da sie alberait erschollen und angenommen, daselbst bestendigklich erhalten und vortgepflanzt; an denen aber sie biss nach aus fürgefallener verhinderung des laidigen satans und anderen menglen nit volkomlich erkant noch eingewurzelt, daselbst auch hin durch gotseliche christliche mittel zu ewiger und zeitlicher wolfart unserer underthanen und anderer eingefuert, fürgetragen und mitgepflanzet werde.

III.

Insonderheit aber und zum dritten wöllen sich unsern geliebte söne für den unruhigen kirchen- und schuldienern wol fürsehen und verhüeten, die sich jeziger zeit hin und wider understehen, in religions- und glaubenssachen allerhand ärgerliche strit, wortgezängk, schedliche comdemnationes und verdammungen in christlichen kirchen und schulen, die doch in dem fundament und furnembsten hauptpuncten unserer wahren christlichen religion einig sein und ihr seelen seligkeit zugleich auf unseren einigen heiland und seligmacher Jesum Christum setzend, aus lauterem gefassten ehrgziz und verkertem eifer, auch furgewantem strafambt des heiligen geistes uuerkanter sachen einzufüren, auch sich nit weniger, als im verfluchten bapstumb beschehen, so wol über der oberkeiten als underthanen gewissen zuherschen und ihnen ein neuen primat zu schöpfen, daraus dann nit allein zerrüttung und verbitterung der gemüeter im weltlich und geistlichen regiment, auch derselben zerstörung und undergang erfolget, sondern auch dardurch dem bapst und seinem anhang ursach gegeben wurdet, unsere wahre christliche religion mit dem fewer, schwert und ausjagung und anderem unzeligen marteren zu verfolgen und sein tirannei damit zubestettigen, wie dessen laider nur zuviel exempla auch zu unseren zeiten in chur- und fürstlichen heusern, auch bei frembden und genachbarten nationen, da das liebe evangelium schon lang im schwang gangen, zum theil aber erst aufgewachsen, für erbärmbliche zerrüttung, jammer und unglück angestiftet,

genugsam vorhanden, daran sich billich alle christliche obrigkeiten, kirchen und schulen spiegeln solten, und derwegen auch sich vor sollichen sorglichen unruigen und fridhässigen leuten zum heftigsten hüeten, sich von inen nit einnemmen, wider sich selbs und andere verhetzen und verbittern oder von einander trennen zulassen, sonder vielmer dieselbige zuflichen, zumeiden und, wo keine besserung zugewarten, abzuschaffen und sich der abschewlichen und grewlichen verfolgung und unschuldigen blutvergiessens, so im reich teutscher nation und bei ausländischen nationen aus sollichem unchristlichen verdammen und condemniren ervolget, nit theilhaftig zu machen, inmassen wir uns dan zu mermalen neben und mit andern chur- und fürsten deswegen aus obangeregten und anderen mern christlichen und wichtigen ursachen verglichen, vereinigt und verabschiedet haben[1]), dardurch doch den gotseligen kirchendienern an gebürender straf der fürlauffenden und einreissenden lastern, auch widerlegung fürfallender irthumb aus gottes wort mit christenlicher beschaidenheit, so nit zur zerstörung, sonder auferbauung und besserung gerichtet sein soll, unbenommen.

IV.

Damit aber und zum vierten unsere kirche und schulen, auch land und leut, jetz und künftig diser unruhigen köpf desto mer gesichert, auch so wol die raine unverfelschte lehr, als christlicher guter wandel, leben und gebürlicher gehorsam bei den kirchenschuldieneren und anderen unseren underthanen erhalten und je lenger je mer gottselige einigkeit in unser wahren christlichen religion vortgepflanzt werden möge, haben wir mit guter reifer vorbetrachtung nach dem exempel der ersten apostolischen und gleich darauf erfolgten ersten wolangeordneten kirch eine disciplinam ecclesiasticam und buesszucht[2]), auch järlich synodos angeregter kirchendiener neben verordnung eines bestendigen kirchenrats, dem wir die gebürliche inspection in kirch- und schulsachen, wie hernach volgen soll, vertrawet und bevohlen, angeordnet, darinnen sie ihrer ler und leben halben jederzeit gebürliche rechenschaft geben und was an ihnen ärgerlich und straflich, ablegen und verbesseren sollen. Da nun solche buesszucht, christliche versamblungen und hieunden bestimpter kirchenrat von unsern erben und nachkommen, wie wir sie dann hiemit trewlich und vatterlich verwarnet, erinnert und ihnen auferlegt haben wollen, vestiglich gehandhabt, wollen wir uns keinen zweifel machen, sie werden nit weniger als in der ersten kirch gottseligen frieden, ruge, einigkeit und gebürlichen gehorsam, so

---

1) Namentlich mit Württemberg, Hessen und Baden im Mai 1567; Heppe, Gesch. des deutschen Protestantismus II, 182, vergl. Briefe Friedrichs II. 49, 98, 617.

2) Ueber die langen Verhandlungen und Streitigkeiten, welche dem Edict über die Kirchendisciplin (1570) vorausgingen, s. besonders Sudhoff, Olevian und Ursin S. 339. — Von der Thätigkeit der Synoden ist wenig bekannt. Was ich darüber in den Akten gefunden, werde ich in der Biographie Friedrichs mittheilen.

wol zwischen den kirchendienern als den underthanen, erhalten, auch dardurch allen zangk, hader, ehrgeiz und verwirrung in kirchen, schulen und ganzem regiment fürkommen, abschneiden und verhüten.

V.

Verners aber und zum fünften, dieweil auch unser wahre christliche religion, wie auch alle geistliche und weltliche regiment, anderst und besser nit befürderet, besetzt, erhalten und gehandhabt werden können, dann durch christliche und gottselige schulen, darinnen geschickte und in allen löblichen, nutzlichen und nothwendigen künsten die knaben (sic!) von jugend auf erzogen, deren man sich nachmaln in gedachten regimenten zu gebrauchen, darumb dann auch unsere vorfahren seliger gedechtnuss, wie auch wir, aus vernünftigen ursachen und christlichem eifer, auch ee und zuvor die klarheit des heiligen evangeliums an tag kommen, nit allein solche schulen, insonderheit aber unser studium und universitet zu Heidelberg löblich fundiert, mit stattlichem einkommen und privilegien begabet, sondern auch hernacher merklich gebessert und gemehret und derowegen in ihren letsten willen, dispositionen und verordnungen ihren erben und nachkommen ganz vleissig handzuhaben, zuschützen und zuschirmen auferlegt und bevolchen: so soll uns zwar nit weniger, ja umb soviel desto mehr dieselb in allweg bevolchen sein, weil der allmechtig gott zu unseren zeiten durch das mittel sollicher schulen sein heiliges seligmachendes wort desto heller und clarer hat an tag bringen und des laidigen bapstumbs abgötterei dardurch entdecken lassen. Derowegen, so ordnen und wollen wir anfangs, dass unsere gliebte söne, sonderlichen aber der successor in der chur, gemelte unsere universitet und derselben fürgesetzte personen von allen faculteten und also die ganze schul mit allen ihren gliederen, collegien, als dem contubernio, domo Dionysiana, collegio principis[1]), darzu verordneten und incorporirten gefellen und einkommen, in sonderem gnedigen und vatterlichen bevelch haben, dieselbige in allen billichen dingen und insonderheit bei ihrer zugehörenden gerechtigkeit gebürender weiss schützen und handhaben, auch jederzeit mit gottseligen gelehrten professorn in allen faculteten und künsten versehen lassen, damit benannte universitet nit allein in dem jetzigen stand erhalten, sondern je lenger je mer in anschliches und nützbarliches aufnemen gedeihen mög, welliches dann auch desto ee zuerlangen und zuverhoffen, da die präceptorn zum vleissigen lesen angehalten und zu underschiedlichen zeiten des jars eine gemeine durchgehende visitation angestellet und etzliche gelerte rät verordnet, so alle lectiones selbs anhören und was für mengel zuverbesseren angezeigt werden.

---

1) Von den verschiedenen Collegien (Contubernien, Bursen), welche zu der Universität Heidelberg schon im ersten Jahrhundert ihres Bestehens (gegründet 1386) gehörten, haben nur die oben genannten, denen bis auf Friedrichs III. Zeit auch dass an einer andern Stelle des Testaments besprochene Sapienzcollegium beizuzählen war, sich bis in die 2. Hälfte des 16 Jahrhunderts erhalten.

Das zuerst genannte Contubernium ist das schon im J. 1390 gegründete „Collegium in der

VI.

Demnach aber uber diss auch und zum sechsten unsere jungst in gott verstorbene vorfahrn pfalzgraven churfürsten lobseliger gedechtnus, als sie aus dem finsternus des bapstumbs zu erkantnus unserer waren christlichen religion durch verleihung des allmechtigen kommen, wie auch wir, auf fürgehende abschaffung des bapistischen grewels abgötterischer mess und messpfaffen die kirch und schulen selbs mit kirchendienern besetzt und zu aufferziehung und erstattung derjenigen kirchen- und schuldienern, so teglich mit tod abgeen, auch bestellung der vacirenden ministerien für eine höchste notturft geachtet, etzliche sonderbare collegia uffzurichten und dieselben mit nottürftiger underhaltung zubegaben, wie dann zu sollichem gebrauch und der ganzen churfurstlichen Pfalz zu nutz und gutem hieunden in unserm fürstenthumb am Rhein domus sapientiae,[1]) das stift Newhausen[2]) und paedagogium im barfusser kloster alhie zu Heidelberg[3]), dahin

---

Bursch", auch die alte Burse" genannt (bis sie, seit 1580, von Ludwig V. neu aufgeführt, die „neue Burse" hiess); dasselbe bildete einen wichtigen Bestandtheil der alten Universität, deren Hauptgebäude es längere Zeit ausmachte (Hautz I. 187 ff.).

Das Dionysianum (Domus Dionysiana, Contubernium Dionysianum, auch Contubernium Pauperum genannt, 1396 gegründet) wurde reichlicher als eines der andern Collegien mit Stiftungen bedacht, gerieth aber im 16. Jahrhundert in Verfall und veranlasste die Regierung, namentlich in Friedrichs III. Zeit, wiederholt zu Visitationen und Verbesserungen (Hautz I, 196 ff.).

Das Collegium Principis entstand aus der von Friedrich II. 1546 verfügten Vereinigung mehrerer älterer Bursen (Schwaben-, Katharinen- und Juristenburse) mit der Realistenburse (Collegium Artistarum) zu einer Gesammtburse, die von jetzt an den Namen „Fürstenschule", auch „Collegium Artistarum" oder „grosses Contubernium" trug. Auch diese „herrliche Stiftung" fand Friedrich III. so in Verwirrung, Unordnung und Abgang, dass er ihr neue Statuten und verbesserte Einrichtungen gab (Hautz I, 432 ff.).

1) Das von Friedrich II gegründete Sapienzcollegium war bis zum J. 1561 eine unter der Leitung der Artistenfacultät stehende philosophisch-philologische Vorbereitungsanstalt ohne besondere Beziehung zu dem Studium der Theologie. Friedrich III. aber verwandelte dasselbe in ein theologisches Seminar, das der Aufsicht des Kirchenraths unterstellt wurde. Vergl. statt aller älteren Schriften Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg I, 438 ff. u. II, 63 ff.

2) Zu Neuhausen, einem ehemals reichen dem h. Cyriacus gewidmeten Chorherrnstifte bei Worms, gründete Friedrich im J. 1565 zum Nutzen der bürgerlichen Jugend ein viel besuchtes Gymnasium. Vergl. Alting hist. eccles. Palat. p. 194; Struv, pfälz. Kirchenhistorie p. 162; Andreae, Riesmannus redivivus p. 214 und Wundt, Magazin II, 86 und III, 199.

3) Die ältere Geschichte des Pädagogiums oder nachherigen Gymnasiums in Heidelberg hat der verdienstvolle Hautz in der Schrift: Lycei Heidelbergensis origines et progressus (Heidelb. 1846) nach den Urkunden dargestellt, mit besonderer Sorgfalt aber auf Grund eines reichen handschriftlichen Materials die Schicksale der Anstalt unter Friedrich III., der das Pädagogium zu der „ersten Gelehrtenschule reformirten Glaubensbekenntnisses in Deutschland" erhob, in einer schon oben (p. 43 u. 44 Anm. 1) citirten Schrift behandelt. Die während des Interims verfallene und unter Ottheinrich ganz aufgelöste Schule wurde im J. 1560 wieder eröffnet, fünf Jahre

des stifts Synzheim gefell verordnet[1]), wie auch die schul und paedagogium zu Amberg[2]) unsers obern fürstenthumbs gestiftet und mit sonderer ordnung und statuten versehen angestellet; so ist unser entlicher will und meinung, wollen auch hiemit unseren geliebten söhnen, sonderlich aber dem successori in der chur hiemit befolhen haben, solliche collegia und stift, die wir zum theil mit grosser mühe und arbeit christlich reformirt und in gottseligen brauch verordnet, unzertrent bei angestellter ordnung, ordenlichem einkommen, auch ihren rechten und gerechtigkeiten zu nothwendiger underhaltung und bestellung der ministerien in kirche and schule genzlich verpleiben zu lassen, damit künftig an gottseligen, selbserzognen und bekanten kirchen- und schuldieneren kein mangel erscheine und man mit frembden, unbekanten, die auch nit allweg rechtschaffen und qualificirt zufinden, oder aber ungeschickten, ungelerten und bissweiln auch mit ungesunder ler behaften kirchendienern, dardurch die underthanen an gebürlicher selsorge verabseumet und derwegen grosse unrichtigkeiten und verwirrungen in weltlichem und geistlichem regiment nothwendigklichen ervolgen, haushalten und sich behelfen müsse.

---

später aber erweitert und reicher dotirt. Das alte Franziskanerkloster nahm die vergrösserte Anstalt, womit auch die alte Neckarschule vereinigt ward, auf.

1) Die reichen Einkünfte des Stiftes zum h. Michael zu Sinzheim, das im J. 1565 eingezogen wurde, widmete Friedrich dem Pädagogium. Wundt Magazin I, 3; Hautz, Geschichte des Pädagogiums S. 2.

2) Nach dem Muster der Heidelberger Schule wurde im J. 1566 ein Pädagogium in Amberg angelegt, worüber Alting p. 195, Struv p. 163, Andreä (Riesmannus Redivivus) p. 116 nachzusehen.

Bemerkenswerth ist, dass die von Friedrich erst im Jahre 1575 zu Seltz von Strassburg errichtete Ritterschule, die für den jungen pfälzischen Adel werden sollte, „was Neuhausen für die bürgerliche Jugend war" (Wundt II, 86), in dem Testament nach nicht als bestehend erwähnt wird.

Endlich durfte es für die höhern und mittlern Schulen (Pädagogien) nicht an Vorbereitungsanstalt fehlen; diese bestanden in sog. Trivial- oder Lateinischen Schulen, die nach Hautz p. 5 Anm. 22 auch von Friedrich in den meisten pfälzischen Oberamtsstädten angelegt wurden. Ebenso preist Häuser, Gesch. der rhein. Pfalz II, 72, die wohlthätige Schöpfung von Trivialschulen in allen bedeutenderen Orten. Ich weiss darüber Näheres nicht. Auch Roding, der in einer herrlichen Trauerrede (vergl. Hautz, Gesch. des Pädagogiums p. 15 und 62 und meine Briefe Friedrichs Bd. I p. XXIX) die Verdienste des Churfürsten um die öffentlichen Schulen besonders feierte, redet des nähern nur von den Gymnasien und dem Sapienzcollegium. Von ersteren zählt er die in Heidelberg, Neuhausen, Seltz, Amberg, Kreuznach auf. Nullum per universum fere Palatinatum bene constitutum Gymnasium habebamus, ubi adolescentes Academicorum studiorum fundamenta jacerent: ac hodie Friderici Electoris liberalitate, non unum, sed multa nobilissima omnium regionum et nationum adolescentibus aperta et aedificata florent. — Constituti sunt omnium artium et linguarum magistri et collegae, constituti sunt oeconomi, qui victum praeceptoribus et discipulis statis horis paratum apponant, qui Principis alumnis libros, victum et amictum, lectos omniaque ad literarum studia persequenda necessaria suppeditent: immo vero constituti sunt certi medici et chirurgi, qui aegrotis adolescentibus medicinam faciant. — Impendit in annos singulos, ut ex aerarii praefecto accepi, quatuor viginti florenorum millia.

VII.

Also und zum sibenden wöllen wir auch, das die von nns angestellte hospitalien[1]) zu behuf und wart der kranken unserer armen unvermöglichen underthanen und angehörigen nit allein in ihrem wesen gelassen und erhalten, sondern auch dahin getrachtet, wie sie je lenger je mer mit notturftiger underhaltung und einkommen gebessert werden, sintemalen es der ernstliche bevelch gottes ist, dass wir uns der dürftigen, bresthaften armen nit weniger als unser selbs annemmen, uns dieselbe bevolchen sein, die christliche lieb an ihnen erzaigen und dardurch nnsern glauben scheinen und vor den menschen lenchten lassen sollen, damit wir anch künftig vor dem richterstul unsers heilands Jhesu Christi und seines vatters angesicht desto herzhafter erscheinen und die fröliche stim hören mögen: „Kombt her, ihr gesegneten meines vatters, ererbt das reich, das euch beraitet ist von anbeginn der welt; denn ich bin hungerig gewesen und ihr habt mich gespeiset, ich bin durstig gewesen und ihr habt mich getrenket, ich bin ein gast gewesen und ihr habt mich beherberget, ich bin nacket gewesen und ihr habt mich beklaidet, ich bin gefangen gewesen und ihr seid zu mir kommen. Item: warlich ich sage euch, was ihr gethan habt einem under disen meinen geringsten brüdern, das habt ihr mir gethan."

VIII.

Wann wir auch und znm achten aus jetzgehörtem grund und ernstlichem bevelch gottes, auch christlichem schnldigen mitleiden die zeit unserer regierung vielen von wegen nnserer wahren christlichen religion aus den Niderlanden, Frankreich und

1) Neben sogenannten Hauptspitälern hatte Friedrich auf „Blattern-, Pestilenz- und andere Siechenhäuser" Bedacht genommen, wie ich aus einer handschriftlichen Almosenordnung vom J. 1574 sehe. Diese umfangreiche Urkunde ist merkwürdig genug, nm in der Biographie Friedrichs eine Stelle zu finden. Hier erwähne ich nur, dass die Almosenordnung von der Betrachtung ausgeht, dass bei der zunehmenden Theuerung und dem Erkalten der Liebe für die zahlreichen Armen besser als bisher zu sorgen sei; indess bestehe der Hauptmangel nicht darin, dass Gott seine milde Hand verkürze und seine Güter und Gaben zur Unterhaltung der Armen jetzt nicht so reichlich als vor Zeiten mittheile, sondern vielmehr darin, dass die Almosen am unrechten Orte gespendet und am wenigsten den wahrhaft Bedürftigen und Schwachen mitgetheilt werden. Damit den letztern nicht länger durch faule und müssige Verschwender und Bettler die nöthigen Almosen entzogen werden, sollen besonders dazu aufgestellte Armenpfleger in jeder Gemeinde den rechten Hausarmen nachgehen, Bettelei aber ganz und gar nicht gedaldet werden. Wie daher die Bettelbriefe abgeschafft werden, so wird auch das Verabreichen von Almosen an Herumziehende verboten, da es nicht in eines Jeden Gefallen stehen darf, „der ganzen Gemeinde und dem Lande zum Nachtheil Bettler zu ziehen." — Gut begabte und zum Studium taugliche Söhne armer Leute sollen, 100 an der Zahl, von der geistlichen Güter-Verwaltung" unterstützt und des Bettelns überhoben werden.

anderer orten verjagten christen in unsern furstentnumben am Rhein, nit allein sich heuslich niderzuthun gegönnet, sondern auch inen etzliche clöster eingeraumet, alles vermög aufgerichter capitulationen[1]), sie auch endlich zu unsern underthanen auf- und angenommen, wie wir sie dann weniger nit als andere darfür halten und erkennen, über diss auch in diser unserer stadt Heidelberg denjenigen, so unserer Teütschen sprach unerfaren, deren viel bei unserer universitet so wol als professoren, ihr gesind, als frembde junge studenten und andere diener vorhanden, in der französischen sprach zu predigen und die sacramenta zu administriren verstattet, damit nyemand an gebürender nothwendiger seelsorg verseumet: so ist unser will und meinung, wollen auch hiemit unsere söhne und erben vatterlich erinnert haben, dass sie gadachte verjagte christen und nunmer der Pfalz underthanen nit allein bei denen eingereumbten clöstern, wohnungen, mit inen getroffenen capitulationen und vergleichungen rüewigklich verpleiben lassen, sondern auch jederzeit, da die grewliche persecution des Römischen antichrists und seins anhangs an berurten und anderen orten, wie dann in Teutschland eine gute zeit hero, als auch noch, im schwangk gangen, nit aufhören und bei i. LL. umb gleichmessige herberg von andern angesucht werden solte, ihnen dieselb vermög obangeregten göttlichen bevelchs nit verwaigern, sonder an inen schuldige lieb und barmherzigkeit dermassen erzaigen, wie i. LL. in gleichem ihnen selbs, dessen niemand versicheret, und was heüt einem wiederferet, morgen dem anderen begegnen mag, gethan, erwiesen und erzaigt haben wollen, damit sie auch obberürten göttlichen segens ewiger und zeitlicher belohnung theilhaftig werden mögen; dass auch unseren professorn, studenten und anderen frembden, so teglich herkommen und der Teutschen sprachen unerfarn, zu gutem angeregte Französische predigt und administration der heiligen sacramenten erhalten und in keinen abgangk kommen lassen.[2])

IX.

Ferners und zum neundten, nachdem wir uns aus göttlichem wort, teglicher erfarung fürfallender sachen und anderer chur- und furstenthumben löblichen exempeln zuerinnern gewust, dass das kirchen- und schulregiment ohne eine tegliche inspection und vleissiges aufsehen in keinem bestendigem erbewlichen wesen erhalten werden kann, derowegen wir dann verursucht, einen besondern rat, den man senatum ecclesiasticum nennet, in beiden unsern furstenthumben hieunden am rhein und droben in baiern zuverordnen, wellichem wir solliche inspection auf kirchen- und schuldiener, so wol irer ler, als lebens halben und was demselben anhangt, alles vermög zugestellter und ver-

1) Im J. 1562 wies Friedrich sechzig von den Spaniern hart bedrängten Niederländern die Klöster Gross- und Klein-Frankenthal an; 1563 französischen Flüchtlingen, die grösstentheils Tuchmacher waren, das Kloster Schönau an. Vergl. Widder, historisch-geographische Beschreibung der Churfürstlichen Pfalz II, 350; II, 397, 98. Häusser erwähnt S. 59 auch Colonisten in St Lamprecht.

2) Wie dagegen nach Friedrichs Tode Ludwig verfuhr, berichtet Sudhoff 427.

faster ordnung[1]), vertrawet und bevolhen: so ordnen, wöllen und vermanen wir unsere successorn und nachkommen, dass sie ob sollichem kirchenrat trewlich halten, denselben jederzeit mit gottsfürchtigen und der kirchen und schul liebhabenden räten bestellen und in dem diese fürsichtigkeit gebrauchen, dass in sollichen kirchenrat nit allein theologi und kirchendiener, sondern auch weltliche rät und politici gezogen werden[2]), damit je durch einen stand dem andern die hand gebotten und der kirchen regierung zu keinem beschwerlichen primat, wie im bapstumb geschehen, widerumb gerathe.

X.

Nicht weniger und zum zehendten, als wir die zeit unserer churfürtlichen regierung aus christlichen hochbeweglichen und nothwendigen ursachen in beiden unserer fürstenthumben der untern und obern Pfalz, soviel die stift, clöster und kirchengüeter antrifft, ein reformation und enderung fürgenommen[3]), dergestalt und mainung, wie sie bisher im bapstumb zur abgötterei und schwelgerei missbraucht, dieselb vermög erster fundation und stiftung anderstwahin nicht, dann zu kirchen, schulen, spitaln und anderen dergleichen milten werken, dahin sie dann albereit, wie obberürt, verordnet, auch was nach bestellung sollicher christlichen und milten werk verner uberig ist, zu einer gemeinen fursteenden landsnotturft trost und rettung trewlich zu verwahren und, im fall es vonnöthen sein würdet, dergestalt anzuwenden, darumb wir dann auch dieselbige geistliche güter nicht uns und unserer cammer zugeaignet, sondern es ein abgesondert werk verbleiben lassen und zu dero verwaltung besonderbare rät verordnet[4]): — derwegen

1) Die Kirchenrathsordnung vom J. 1564 gedruckt in Richters Kirchenordnung des XVI. Jahrh. Bd. II S. 276. Ueber ihren Inhalt s. Sudhoff, Olevian und Ursin S. 135 ff.

2) Nämlich drei geistliche und drei weltliche Räthe, mit einem der letztern als Vorsitzenden, wozu noch ein Sekretär kam.

3) Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz II, 27, berichtet, dass allein in 12 Jahren (1564—1576) auf dem linken Rheinufer, in den Diöcesen von Mainz, Worms und Speier, nahe an 40 zum Theil reiche Klöster (durch Friedrich III.) eingezogen wurden. Aus der Uebersicht der aufgehobenen (und später nicht wiederhergestellten) pfälzischen Klöster, die Wundt, Magazin I, ff., mittheilt, und einem Verzeichniss im Cod. Bav. 2664 der k. Staatsbibliothek in Münchsn lässt sich nur entnehmen, dass durch Friedrich III. (1559—1576) insgesammt zwischen 30 und 40 Klöster nebst einer Anzahl Collaturen, Höfe und Kellereien eingezogen wurden. Auf keinen Fall dürfte sich nachweisen lassen, dass, wie katholischer Seits später behauptet wurde, (Ritter, Gesch. der Union I, 15, wo jedoch das Citat aus Wundt nicht zutrifft), von 1552 bis 1600 in der Pfalz nicht weniger als 300 Klöster aufgehoben wurden.

4) Nach einer „Ordnung", welche Friedrich im J. 1576 für die Verwaltung der Kirchengüter und -Gefälle in der Rheinpfalz erliess (Cod. Bav. 2665), sollte diese Behörde aus einem künftigen „Verwalter", einem geübten Rechtsgelehrten, 2 Zugeordneten (Rechenmeister und Rechenschreiber), einem Registrator, einem Kirchenbereuter und 2 Substituten bestehen, die vor allem dahin zu sehen haben, „dass nicht allein die Kirchengüter und Gefälle mit bestem Nutz ein- und zusammengebracht, zu gutem Wesen, Bau- und Besserung, auch richtiger Ordnung bei einander

und dieweil sich dann nit gebüren will, solliche kirchengüter zu weltlichen und prophan gebrauch, sondern einig zu obberürten milten sachen und nothfällen, dahin sie anfangs ubergeben, zugeaignet und verwidmet, zuverwenden, so ist unser entlicher will und meinung, ordnen, disponiren, setzen und wöllen auch hiemit, dass unsere erben und nachkommen solliche unsere christliche ordnung, wie sie jetzunder angericht ist, also verbleiben lassen, verthaidigen und handhaben, die kirchengüter, stift und closter nicht vereusseren, verkaufen, verschenken oder sonst alieniren, sondern vielmehr dieselb unzerdrennt beisammen behalten, was in sollichen noch für unnütze kosten und ausgaben vorhanden, dieselben abschneiden, verbesseren und reformiren[1]), auch solliches alles durch underschiedliche räte verwalten lassen und hiebei wol zu gemüeth füren, diweil heutigs tags niemands mer zu underhaltung der kirchen und schulen zu contribuiren lustig und willig, da man auch solliche güter verschenkt, wenig danks verdienet, oder aber, da durch die herren dieselbige under ihre aigne güter und gefell vermengt, wenig segens dabei ist und ehe eines das ander verzeret, biss zuletst nichts verbleibet und also hernacher die kirchen, schulen, das ganz regiment, herrn und underthanen in tragenden gemeinen landsnothsfällen mangel leiden müssen, dass sie inen solliche unsere ordnung und anstellung handzuheben trewlich bevolhen sein lassen wöllen, wie sie uns kunftig vor gott dem allmechtigen, auch izund in irer conscienz und vor aller erbarkeit zuverantworten gedenken.

XI.

Wann auch und zum eilften zu vortpflanzung unserer wahren christlichen religion, auch erhaltung menschlicher societet und regiments ganz nothwendig und

---

gehalten, sondern auch dieselbige zu gottseligem Gebrauch, nothwendiger Unterhaltung der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Almosen und anderen, dazu sie verordnet und gegen Gott, den Allmächtigen, auch die Welt verantwortlich, den Nachkommen zu einem guten Exempel angewendet, wie auch der Ueberrest zum besten und nützlichsten, als ob steht (nämlich „zu gemeiner fürfallender Landesnothdurft, Trost und Rettung"), verwahret und angeordnet werde. Fast der ganze 10. Artikel des Testaments findet sich in der Verwaltungsordnung nicht allein dem Inhalt, sondern meist auch dem Wortlaut nach wieder.

1) Auch die Verwaltungsordnung schreibt die möglichste Einschränkung der Ausgaben und die Entfernung überflüssiger Personen von der Administration der Stifter, Klöster, Schaffnereien und Höfe vor. — Dass man aber von Anfang an darauf bedacht gewesen war, die Einnahmen aus den geistlichen Gütern zu vermehren und die Unkosten zu verringern, zeigt ein dem Churfürsten 1564, 9. Dec., von Kanzler und Räthen erstatteter Bericht, worin sie klagen, dass an einigen Orten die Einnahmen die Ausgaben übertreffen und oft die besten Höfe keinen Ueberschuss ergeben, und dass ferner zur Erhaltung der Kirchen- und Schuldiener allzutief in in die Gefälle gegriffen werde (Cod. Pal. 809 der Heidelberger Bibliothek). Trotz jener Klagen lieferten die bis 1564 eingezogenen „Klöster, Stifter, Probsteien, auch andere Kirchen und Höfe," wie schon Häusser II, 29 Anm. 36 aus derselben Handschrift entnommen, einen jährlichen Reinertrag von 12,483 Gulden in baar, neben 139 Fuder Wein, 11,000 Malter Korn u. s. w.

dinstlich ist, ein erbaren, züchtigen und gottsfürchtigen wandel, wie wir dann one das alle schuldig und verpflichtet, mit unserem ganzen leben uns dankbar gegen gott für seine wolthat zuerzaigen, damit er durch uns gepriesen werde; darnach anch, dass wir bei uns selbst unsers glaubens aus seinen früchten gewiss seien und mit unserm gottseligen wandel unsere negsten Christo unserem herrn und heiland gewinnen und znbringen, deswegen wir dann zu vortpflanzung und erhaltung eines gottseligen, christlichen lebens und wandels bei unseren underthanen neben der kirchen- auch eine christliche policei-, ehe- und andere ordnungen verfassen, ausgehen und publiciren lassen[1]), insonderheit aber auch zu decidirung und richtigmachung der strittigen und anderen ehesachen, deren sich die geistlichen im bapstumb hiebevor wider der alten löblichen und christlichen keiser, die solliche sachen in ihrer verwaltung gehabt, sazungen, statut und ordnungen angemast, nnsere politische rät verordnet: so wöllen wir hiemit unsere geliebte söne, erben und nachkommen vatterlich erinneret und ermanet haben, dass sie ob sollichem christlichen werk der ehe- und policei-ordnung in ihren befolchenen regimenten steif halten, sie nit von ihren handen lassen, darzu auch alle derselben ambtleut und diener (wie wir dann gleichsfals gethan und noch) darauf, wie auch andere nnsere ausgegangene christliche ordnung, annemmen, bestellen und die handhabung derselben iren bestellungen vleissig einverleiben lassen, die anch gott der allmechtig, da demselben also von ihnen nachgesetzt, mit zeitlicher und ewiger wolfart, auch gebürlichem gehorsam der underthanen segnen würdet.

XII.

Zum zwölften, ob wir wol auch one noth achten, unseren geliebten söhnen, erben und nachkommen vielfaltige erinnerung zu thun, mit was ernst, sorg und vleis i. LL. gericht und recht in unseren verlassenen fürsenthumben und landen befürderen, schützen und handhaben sollen, dann sich i. LL. dessen aus gottes bevelch und aller erbarkeit selbst verstendigklich zuberichten wissen, dass ohne ernstliche erhaltung fridens und schleinige mittheilung rechtens und handhabung obberürter policei im weltlichen regiment kein regierung bestendig sein kan, auch viel armer underthrnen gefunden werden, welche durch langen verzugk, umbtrieb oder abschlag gebürender administration heilsamer justitien in äusserstes verderben ihrer hab und narung gesetzt; — wann wir

1) Ans der „christlichen" Polizeiordnung vom J. 1562 hat nach der Abschrift im Pfälz. Copialbnch XXXV (Carlsruhe) Häusser II, 21 Mittheilnngen gemacht. Mir liegt ein besonderes und ausführliches Mandat vom 12. Dec. 1561 vor, dass den übermässigen Anfwand nnd die arge Schwelgerei bei Hochzeiten abstellen will und in die Polizeiordnung von 1562 übergegangen zu sein scheint. Uebrigens beruft sich anch schon das Holhzeitsmandat auf frühere Polizei- und Sittenordnungen, wodurch der überhandnehmenden Unordnnng und Verschwendung vergeblich gewehrt werden sollte. Die Ehegerichtsordnung, ein Werk Ehems, dem Friedrich so grosse Bedeutung beilegt, ist n. a. in Cod. Bav. 2554 enthalten.

nun in dem auch zu zeit unserer churfürstlichen regierung allerhand gehörend einsehens gethan und über die ordinari hofgericht auch wochentliche audienz verordnet und im werk befunden, dass dardurch die justicia nit wenig befürdert und den partheien zu schleunigem rechten verholfen, über das wir auch noch nit allein ein allgemeine undergerichtsordnung[1]), damit die process, so an unsere hofgericht erwachsen, ihrer unförmlichkeit halben desto weniger nichtig erkant und derwegen ihre unverzügliche entschaft erlangen mögen, verfassen, sondern auch bevelch an unsere underthanen ausgeben lassen, dass dieselbige, so gegen und mit einander selbs und nit mit frembden in rechtfertigung stehen oder künftig darein kommen und an unser hofgericht wachsen möchten, mit der appelation sich aller ausländischen rechten, auch des keiserlichen kammergerichts (in betrachtung daselbst von wegen viele der sachen die process in unaufhörliche verlengerung zu grossem nachtheil, schaden und entlichen verderben der partheyen aufgezogen und unerörtert hangen bleiben) genzlich enthalten und sich an demjenigen, was ihnen an unseren under- und hofgerichten für urtheil und recht gesprochen wurdet, settigen lassen sollen, wie dann ohne das die churfurstliche Pfalz auf eine bestimpte summa angeregts keiserlichen cammergerichts halben privilegiert und in craft güldener bulla desselben, zugleich andern churfursten, genzlich gefreiet und ein solliches auch von geringern standsfürsten zu nutz und wolfart ihrer underthanen in übung gebracht und gehandhabt: — derwegen, so wollen wir in keinen zweifel setzen und dannoch hiemit unserm successori in der chur in disem unserem letsten willen trewlich und vleissig auferlegt und bevolhen haben, nemblich nit allein die befürderung sollicher justicien handzuhaben und zu continuiren, sondern auch sich und die underthanen bei obberurter ordnung und churfürstlicher freiheit handzuhaben, dabeneben auch insonderheit in dem kein vleiss, müe, kosten, ernst oder arbait zusparen, damit vermög göttlichs befelchs, so aller christlichen obrigkeit auferlegt, neben aufpflanzung des allein seligmachenden evangelii in der kirch und schulen, erhaltung fridens, rechtens und aller guter policei im weltlichen regiment, auch das übel und vorbrechende ärgerliche laster gestraft, das gut gehandhabt und gefürdert, bevorab auch die strassen sauber gehalten und keiner plackerei oder rauberei (die zu unsern zeiten zu grosser schmach und schande Teutscher nation nur allzugemein werden wöllen) nachgesehen, platz oder unterschlaif gegeben, sondern mit allem ernst fürkommen und ausgerottet werden.

XIII.

Dieweil es auch und zum dreizehenden ein ganz vergeblich werk ist, viel guter ordnung und satzungen zu machen, wa nit auch leut zu der regierung gezogen, die solliche der gebüer und mit ernst handhaben, auch mit gutem exempel den underthanen selbs vorgehen: so wollen wir hiemit unsere geliebte söne vatterlich erinnert und ermanet

1) Worüber mir Näheres nicht bekannt geworden.

haben, dass sie in annemmung ihrer rät und diener, auch bestellung der ämbter, dem weisen rat des lieben Jhetro, Moysis schwecher, volgen und allweg dahin trachten, damit dieselb jederzeit mit gottesfürchtigen, warhaftigen, dem geiz feinden, erfarnen und schiedlichen räten und ambtleuten versehen und sonderlich inen unsern groshofmeister und andere unsere rät, so bei der Pfalz lang herkommen, deren gelegenheit wissen und uns und der Pfalz trewlich und redlich gedienet haben, bevolhen sein lassen, sie in acht haben, nit leichtlichen von handen lassen oder ihnen darzu selbs ursach geben, als die fürbas auch ohne zweifel mit allem trewen und vleis i. L.L. raten und in der regierung beistehen, auf den nothfall mit zusetzen, auch mit geringerer underhaltung, als newe, dessen lands und der pfalz handlungen unerfarne, deren personen man auch nit gewiss und bei ihrer regierung gemeiniglich schedliche und nachtheilige newerung gesucht und durchzubringen understanden, vergenügen und contentiren lassen werden, wie dann one das auch alle newerungen in regimenten andere sorgkliche und grosse ungelegenheiten, da sie nit zu augenscheinlicher verbesserung gerichtet, mit sich bringen, auf den rugk tragen und unsere vorfarn zum theil mit ihrem selbst schaden erfaren.[1])

XIV.

Mit Rücksicht auf die goldene Bulle[2]), ältere pfälzische Ordnungen und Verträge, insbesondere den Vertrag von 1553[3]), so wie auf die natürliche Billigkeit und

1) Dabei scheint der Testator unter anderen den Churfürsten Ottheinrich und dessen aus dem Thüringischen stammenden Canzler v. Minckwitz im Auge gehabt zu haben. Vergl. Briefe Friedrichs I, 309.

2) Das unter Karls IV. zu Stande gekommene Reichsgrundgesetz bestimmte bekanntlich in Bezug auf die Churländer, an denen die Churstimme haftet, dass sie untheilbar, unveräusserlich und nach dem Rechte der Erstgeburt vererblich seien.

3) Am 3. Nov. 1553 wurde der sogenannte Heidelsberger Successionsvertrag zwischen allen damals lebenden Pfalzgrafen unter der Obhut des Churfürsten Friedrich II. abgeschlossen. Leitender Grundsatz war, weiterer Theilung und Zersplitterung der churpfälzischen Macht vorzubeugen. Demgemäss wurde vereinbart, dass nach dem Aussterben der Churlinie, (wenn nämlich gleich Friedrich II. auch dessen nächste Erben Ottheinrich von Neuburg und dessen Bruder Wolfgang, der ältere, ohne eheliche männliche Leibeserben verscheiden würden) alle Lande, welche dieselbe jetzt besitze oder in Zukunft erwerben werde, ungetrennt bei einander bleiben und auf den Herzog Johann II. zu Simmern oder auf dessen ältesten Sohn (Friedrich III.) fallen und auch bei dessen Mannstamme bleiben sollten. Für denselben Fall ward der jüngern oder Zweibrücker Linie (Herzog Wolfgang und dessen Vetter Georg Hans) nebst 1000 fl jährlicher Zinsen eine Jahresrente von 12,000 fl. zugesichert und letztere auf die Einkünfte der Grafschaft Lützelstein, sowie auf die bisher churpfälzischen Antheile an der Gemeinschaft Guttenberg, an Alsenz, am Cleeburger und am Weissenburger Weinzehnten und endlich auf den seither simmerischen Antheil an der hintern Grafschaft Spanheim angewiesen und dafür zugleich die Abtretung dieser Ländertheile zugesichert. Tolneri historia Palatina, Cod. dipl. Nr. 224. Vergl. J. G. Lehmann, Gesch. des Herzogthums Zweibrücken S. 335 ff.

auf die jetzigen Verhältnisse der pfälzischen Lande, die durch Abtretung ansehnlicher Stücke an die Herzoge Wolfgang und Georg Hans beträchtlich geschmälert worden sind[1]), so dass eine weitere Zerstückelung den Bestand des Churfürstenthums gefährden würde, ordnet Friedrich an, dass sein ältester Sohn Ludwig als Universalerbe angesehen werde, dem Land und Leute, Eigen oder Lehen, sammt aller Baarschaft, fahrenden Habe, Kleidern, Kleinoden, Gold- und Silbergeschirr, Ketten, Ringen, Leinen etc., nebst Geschütz, Rüstungen, Munition, Hausrath, brieflichen Urkunden, sowie Vorräthen an Wein, Getreide etc. zufallen sollen, allein dasjenige ausgenommen, was den Brüdern ausdrücklich zugetheilt oder durch Legate Andern vermacht ist.

Dem andern Sohne Herzog Joh. Casimir bestimmt Friedrich folgende Aemter, Schlösser und Städte: Das Amt Mosbach mit mehreren namentlich aufgeführten Kellereien (Elnz, Eberbach, Hilsbach und Lorbach), das Amt Boxberg[2]) und in der Oberpfalz die Aemter Neuburg vorm Wald, Schwarzenburg und Retz, Waldmünchen und Dreswitz mit allen Zugehörungen und Nutzungen, Zehnten, Renten, Zinsen und Gefällen.

Damit es Joh. Casimir nicht an gereisiger Mannschaft zum Aufwarten für vorkommende Fälle fehle, soll der Churnachfolger demselben dann, wenn man die Lehnmannen einzuberufen pflegt, 25 gerüstete reisige Pferde, darunter bis zu 8 Adelspersonen, zuzuordnen schuldig sein, um sie nach seiner Gelegenheit und auf seine Kosten zu gebrauchen. — Und weil unter obgemeldeten Landstücken die Kellerei Lorbach mit ihren Zugehörungen der (zweiten) Gemahlin Friedrich's Amalie als Wittwengut verschrieben ist, so soll sie für ihre Lebensdauer in ruhigem Besitz derselben gelassen und dafür Joh. Casimir von dem Nachfolger in der Chur eine jährliche Vergütung von 1500 Gulden gegeben werden. — „Dergleichen, weiln der stift Süntzheim[3]) in denen vorgesetzten stücken begriffen und gelegen, derselbe aber sambt seiner zugehörende hiebevor durch uns, wie obstehet, zu einer schul und paedagogio des gewesenen barfüsser closters alhie zu Heidelberg incorporirt und verordnet ist: so solle solcher stift Süntzheim mit allen seinen ein- und zugehörungen, nichts ausgenommen, bei angeregter incorporation pleiben und gedachtem paedagogio zu ewigen dagen daran kein sperrung, hindernuss oder indrag zugefügt noch verstattet werden, und hergegen gedachtem unserm sone herzog Johann

1) In Folge der am Schlusse der vorgehenden Anmerkung erwähnten Bestimmung des Heidelberger Successionsvertrags musste Friedrich III., nachdem er zur Churwürde gelangt war, an Wolfgang und Georg Hans für die ihnen zustehenden jährlichen Renten im Betrage von 12,000 fl. die dort angegebenen Länderstücke abtreten. Vergl. Lehmann a. a. O. S. 348.

2) Nach dem vom 25. Octbr. 1576 datirten Codicill (gedruckt in Notamina super Struvii formula etc. p. 65) stand es Joh. Casimir, mit Rücksicht auf die inzwischen in dem französischen Feldzug gemachten Erwerbungen, zu, statt der Aemter Mosbach und Boxberg die Aemter Neustadt, Lautern und Böckelheim in der Pfalz zu fordern, was er nach dem baldigen Tode Friedrichs auch that. Ueber die Auseinandersetzung s. Sudhoff S. 428 und meine Abhandlung Bd. XII Abth. II p. 133.

3) Das St. Michaelskloster bei Sinzheim, vergl. oben S. 74.

Casimirn pfalzgraven oder s. L. erben darfür järlichen zwey tausend gulden landswerung aus unsers successorn an der chur kirchengüter-verwaltung geraicht werden, die er anderswohin nicht, dann zu milten sachen, kirchen, schule und almusen, anwenden solle, hinwider auch herurter verwaltnng im nothfall zu einbringung bemelts stifts gefellen und einkommen die hand gebotten, sunsten aber solcher stift durch ine, unsern sohne herzog Johann Casimirn pfalzgrafen, weder mit atzung, fron, schatzung oder in einige andere wege beschweret, noch andern das zuthun gestattet werden." — Die 25,000 fl. Schulden, womit die Aemter Mosbach und Boxberg zur Zeit belastet sind, sollen, falls sie nicht vorher durch den Testator abgetragen werden, Joh. Casimir tragen; was aber etwa an neuen Schulden noch hinzukommen sollte, dem Churnachfolger zur Last fallen. — Für den Fall endlich, dass die Pfalzgräfin Dorothea, die Wittwe des Churfürsten Friedrich II., mit Tode abgeht, soll es Joh. Casimir frei stehen, das derselben zum Witthum verschriebene Amt Neumarkt nebst Zugehörungen für das obige Amt Neuburg vor dem Wald einzutauschen.

Dem dritten Sohne, Herzog Christoff, wird, als wenn er noch am Leben wäre[1], das Stift Waldsassen, das früher Friedrichs Bruder, Herzog Reinhard, innen gehabt, vermacht.

Beiden Brüdern, Joh. Casimir und Christoph, soll nach des Testators Absterben ausser den für sie bestimmten Landstücken eine Baarsumme zum Zweck der Einrichtung des Haushalts zufallen, und zwar Joh. Casimir 6000 fl., Christoph aber 4000 fl.

Wenn nach dem Ableben Friedrichs Herzog Ludwig in den Besitz der Churwürde gelangt, soll Joh. Casimir das Statthalteramt „des obern Fürstenthums" (Oberpfalz) anvertraut werden; sollte aber Ludwig früher mit Tode abgehen und Joh. Casimir zur Churwürde berufen werden, oder letzterer vor H. Ludwig, wenn dieser Churfürst wäre, versterben, so würde das Statthalteramt dem Herzog Christoph zu überlassen sein. Dem Statthalter soll der Inhaber der Chur zu seinem Unterhalt reichen an Geld 2000 fl. (1600 fl. Staatsgeld, 200 fl. für Korn, 200 fl. von der Jägerei), ferner die „Fütterung vom Hof" auf 24 Pferde, sowie Heu, Stroh, Besoldung, kleinen Zehnten und anderes, wie es Friedrich selbst, als er das Amt verwaltete, nach der Bestallung vom J. 1558 genossen hat

Sollte Christoph sich nach des Vaters Tode verheirathen, so soll der Nachfolger des Letzteren Jenem „zur Haltung seines hochzeitlichen Ehrentages mit 6000 fl. zu Steuer kommen". Und weil Christoph noch nicht, wie seine Brüder, mit silbernem Tafelgeschirr versehen ist, so sollen ihm dafür 400 Mark an Esssilber, Bechern, Tellern und anderem zufallen.

Wenn H. Ludwig ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben mit Tode abgehen würde, so hätte Joh. Casimir seine Stelle einzunehmen, und die Stelle dieses H. Christoph, während die dem Letztern verordneten Besitzungen wieder dem Churfürsten

1) S. oben S. 55 Anm. 3.

anheimfielen. Sollte aber H. Ludwig die Churwürde übernehmen und hernach mit Tode abgehen mit Hinterlassung männlicher ehelicher Leibeserben, denen die Nachfolge in der Chur dem Herkommen und der goldenen Bulle gemäss gebührt, so wird, falls sie noch nicht mündig sein sollten, gemäss der goldenen Bulle und „rechtlicher Gebühr" zum Vormünder der zweitälteste Bruder berufen[1]).

XV.

Damit das Churfürstenthum ungeschmälert beisammen bleiben und zu Schutz und Schirm der Unterthanen in seiner Hoheit erhalten werden möge, wird nach Ausweis der Disposition der Vorfahren bestimmt, „dass alle die lande, leut, schloss, stuck und güter mit ihren zugehörungen, auch gülten, gefellen und anderm, die wir von andern zu lehen tragen und in craft diser unser vatterlichen disposition unsern baiden jüngern sönen herzog Johann Casimirn und herzog Christoffen verschafft, verordnet und zugeaignet, mit burgmann, dienern und underthanen, ein jeglicher, das ihme also beschaiden und vertestirt ist, von unserm successorn in der chur zum rechten afterlehen empfahen, haben und tragen, und deswegen verbunden, dass auch alle unsere mann- und lehenleut hieunden lands und in Baiern ire lehen von unserm successore in der chur haben und empfahen sollen, ungeacht wo und an welchem ort und enden ire lehenstuck ligen und seien. Ausgenommen alle burgkmann, es seien herren, ritter oder knechte, die sollen ire kurgklehen haben und empfahen von dem herrn, der das schloss, ampt oder herrschaft hat, da er burgmann ist. Also wollen wir es auch mit den geistlichen lehen und jure patronatus gehalten haben, dass dieselbige einem jedwedern unserm sone und ihren erben in iren zuertheilten stucken, da sie befunden, underschiedlich zuverleihen verbleiben und zusteen, wie sie dann auch in denselben jedem zuertheilten landen dern kirchen, ministerium und schulen vermög obangeregter unserer christlichen religion und kirchenordnung bestellen und versehen lassen solln, alles ohne geferde. Hierumb setzen und ordnen wir, dass alle die lehen, so bis auhero die churfürstliche Pfalz von andern als dem reich, der cron Behem und andern rürend empfangen, fürbas auch von unserm successore in der chur (ungeacht wer derselbigen under obgedachten unsern sönen inhaben würdet) iderzeit, wie hiebevor, empfangen werden sollen."

XVI.

Es ist auch zum sechzehnden verner unser letster will und mainung, dass alle appellationes in gerichtlich-, wie auch in ehesachen, an die gewonliche hof- und ehegericht unsers obern und undern fürstenthumbs am Rhein und Baiern, so jetzund sein und

1) Hierauf stützte sich später Joh. Casimir, als er nach dem Tode Ludwigs auf die von diesem für den jungen Friedrich IV. bestellten Mitvormünder keine Rücksicht nahm.

unserm successori in der chur jederzeit mit tauglichen, qualificirten richtern und beisitzern zu bestellen gebürn und obligen soll, von andern unseren beiden jungern söhnen und derselben nachkommen in sachen, die sich zwischen derselben zuertheilten underthanen zutragen, gewisen und remittirt werden, darmit hierdurch abermals die einigkeit des churfurstlichen hauses der Pfalz desto mehr erhalten, auch unsere söne und ihre nachkommen destoweniger mit bestellung eigener hof- und ehegericht beschweret werden.

XVII.

Wir setzen und wollen auch zum sybezehenden, dass nach unserm absterben die erbhuldigung aller unserer underthanen alsbalden sammentlich von unsern sönen in denen ihnen allen zuertheilten landen, stücken, stätten, märkten, dorfschaften und flecken, doch einem jeden zu seiner angebür und habenden gerechtigkeit künftiger anwartung, genommen und beschehen soll.

XVIII.

So viel dann verner zum achtzehenden obgedachte unsere liebe töchtere, beide herzoginne zu Sachsen und landgrävin zu Hessen[1]) antrifft, weiln dieselbige alle ehrlich und nach gewonheit des churfurstlichen haus der Pfalz verheürath, ihr zugelt und andere gebürnus empfangen und ausgesteuret, deswegen auch gewohnliche verzig gethan und verschreibungen über sich geben: so lassen wir es auch darbei nachmaln bewenden. Was aber unser noch unverheurathe tochter Königunda Jacobe anlangt, wollen wir mit hülf des allmechtigen dieselb bei zeit unsers lebens und auf zutragene gelegenheit nach unserem vermögen und altem herkommen understeen ehelich zubestatten. Wa wir aber zuvor und ee solliches geschehe, daran verhindert und mit tod abgehen wurden, alsdann wöllen wir, dass unser successor in der chur und gemeiner erb, so zur selben zeit sein wurdet, dieselb unser tochter Königunda Jacobe mit zwen und dreissig tausend gulden heurathguts und mit silbergeschirr, klaidung, kleinotoren und sonsten, wie anderen unseren töchtern von uns beschehen, gegen gepürlichen verzigk aussteure und abfertige, wie dann auch auf den fall, da unser successor in der chur ohne mannliche eheliche leibserben absterben und allein eheliche töchtere, eine oder mehr, hinder ime verlassen wurde, derjenig unser sone oder dessen mannliche eheliche leibserben, so in unsers successoris in der chur statt tretten würdet, sein unsers jetzigen successoris hinderlassene töchtere obgehörter massen ausstewren, mit heurathguet und anderer abfertigung bedenken sollen. Da auch unser anderer sohn herzog Johann Casimir vor obgedachtem unserm successore in der chur herzog Ludwigen ohne eheliche mannliche leibserben mit tod abging und allein eine, zwo oder drei töchtere verliesse und also unsers jungsten sohns herzog

1) S. oben S. 56.

Christoffs antheil dem churfursten, wie obsteet, anfiele: so soll unser successor in der chur derselbigen jede hinterlassene tochter, so sie zu iren jarn kommen und sich ehelichen bestatten wollen, mit zehen tausend in gold heuratguts, auch zimblichen silber, kleider nnd kleinoter aussteuren. Verliesse aber gedachter unser sohn herzog Johann Casimir mer als drei töchtere, alsdann soll unser sohn herzog Christoff, als der in seines bruders herzog Johann Casimirs statt getretten, die übrige töchtere jetz negstgemelter massen mit heurathguet und sunsten versehen und aussteuren. Aber alle unsers sohns herzog Christoffs etc. nachgelassene tochter, wafern er one mannliche eheliche leibserben absterben würde, soll der churfürst, als dem one das sein herzog Christoffs zuertheilte land heimwachsen, alle nechstberurter gestalt aussteuren und abfertigen.

XIX.

Gleichergestalt wollen wir und zum neunzehenden hiemit unserm successeri in der chur unsere freundliche liebe gemahelin, auf den fall sie uns überleben würde, bevolchen und ihme hiemit auferlegt haben, sie für ihre person sambt den ihrigen auch bei irem widumb und allem anderm, so derselben zustendig und wir i. L. weiters verordnen und vertestiren möchten [1]), trewlich zuschutzen, zuschirmen und handzuhaben, wie dann unser vatterlich vertrawen und zuversicht zu ihme und andern unsern sönen steet, sich auch in allweg also gezimmen und gebüren thut.

XX.

Verner und zum zwenzigsten des heiligen reichs contributiones und anlagen betreffend, demnach die churfürsliche Pfalz iren gewissen reichs-anschlag hat, welchen wir auch bisanhero von allen und jegklichen unseren hieniden und in Baiern habenden landschaften entrichtet, damit dann dem heiligen reich disfals nichts entzogen, hinwiderumb aber auch unseren erben und landen keine newe beschwerung aufgeladen: so setzen, ordnen und wollen wir, dass es nach unserm tod auch also gehalten und durch unsern successorn an der chur alle reichsanlagen, als wann unsere land und leut, wie wir die besessen, noch ungetheilt beisammen wern, entrichtet werden, doch mit diser bescheidenheit, dass an allen solchen reichssteuren, so sich iderzeit im heiligen reich begeben, es seien türkenhülf, bawgelt, kreyshülf, wie auch des chammergerichts underhaltung oder wie die namen haben mögen, unser sohn herzog Johann Casimir, oder wer nach ihme seine zuertheilte land inhaben würd, den achten theil an solcher reichsanlag pro rato der churfürstlichen Pfalz angepür demjenigen, so churfürst sein würd, entrichten, welcher es fürter dem reich, oder wohin sich das gepürt, erlegen solle. Unser sone herzog Christof aber, dieweil der stift Waldsassen seinen sondern anschlag hat, soll er den-

---

1) Als Wittwensitz hatte Friedrich seiner zweiten Gemahlin, Amalie, Gräfin von Nuenar, die Kellerei Lorbach verschrieben vergl. p. 82.

selbigen iderzeit dem churfursten entrichten, welcher das förter an gepürende ort zu erstatten, und da zu zeiten angeregte oder andere extraordinari reichscontributionen von eins iden underthanen zuerheben durchs reich verabschiedet, solle alsdann gedachten unsern sönen dasselbe gleichergestalt zuthun frei und bevorstehen, idoch dass solche umbsatzung höher nicht, dann sich dieselbige reichs anlag erstreckt, uf die underthanen geschlagen und in dem beide unsere jungere söhne sich dem churfursten allerdings gleichmessig verhalten[1]). So viel aber die landsteuern betrifft, da solche hernachgesetzter gestalt unumbgengklichen fürzunemmen nothwendig angesehen, solle dieselbige einem jeden in seinen zuerthailten landen allein zusten und zu dern nutzen und wolfart verwendet werden.

XXI.

Damit aber diser und aller anderer obgeschriebner, auch hernachvolgender puncten und sachen halben unsere söhne und dero nachkommen under inen selbs in desto mer bestendigem friden, ruge, einigkeit pleiben und das churfürstlich haus der Pfalz in seinen uralten ansehen, reputation, würdin und authoritet erhalten und gemeret, auch unsere underthanen zu ewiger und zeitlicher wolfart je lenger je mer befürdert werden, darin auch aufwachsen und zunemmen mögen: so ist zum einundzwenzigsten unser vatterlicher will, mainung und trewe erinnerung, dass unsere söne und derselben nachkommen weder diser jetzigen unserer verordnung, abtheilung und verlassenschaft, noch sonsten einicherlei ursach halben keinen missverstand, zweyung oder unfreundlichen willen bei inen einreissen lassen oder demselben statt, raum oder platz lassen geben, dass sie auch nit allein kein ved, feindschaft oder krieg anfahen oder derselben zugetheilte schloss, stätt, land und leute oder dienern widereinander gebrauchen oder anderen dasselbig zuthun verstatten, sondern auch sich anderen, so unnothwendige schädliche krieg in irem vatterland Teutscher nation und anderswo erregen, keineswegs anhengig machen, sondern vielmer zu fried, ruge und einigkeit rathen und, so viel an ihnen ist, auch mit guter fürsichtiger beschaidenheit dieselb befürdern helfen, und so ihnen von andern oder frembden unbillicher gewalt begegnete, mit rat und that, als getrewe brüder, auch vermög christlicher lieb, trewlich zusammensetzen, einer den andern zu aller wolfart befürdern, brüderlich und aufrichtig mainen, was sie einander in verträgen und sunsten zusagen und versprechen, trewlich und fürstlich halten und volziehen, in betrachtung, dass sie solches alles als christliche fürsten in craft göttliches bevelchs und vermög natürlicher eingepflanzten billichkeit und verwandnus, die bei hohen personen insonderheit kreftig und thettig sein soll, einander zuthun und zulaisten schuldig und pflichtig sein,

---

1) Nur bis hieher ist der 20. Artikel — es sei beiläufig bemerkt, dass sich die Zahlenüberschriften in dem Original nicht finden — gleich den Artikeln 14 bis 16 nebst 29 in der Beilage O zu den Notamina super Struvii formula etc. gedruckt,

dass auch durch bestendige einigkeit und concordie, sonderlich unter den gefreündeten und blutsverwandten, alle güter, insonderheit fürstenthumben, landschaften und herrschaften, erhalten, gemeret, erhöhet und gewürdiget, herwiderumb aber durch uneinigkeit geringert, geschmelert, ernidriget und vernichtet, letstlich auch in das endliche verderben und unwiderbringlichen abgang gerathen, wie solliches alles der herrliche spruch unsers herrn und heilands Jhesu Christi selbs bezeuget, dass alle reich, so in sich selbs zertheilt und zwitrechtig, zuscheitern gehen müssen. Und sollen sich unsere söhne in dem der alten und neuen exempel, so sich in den chur- und fürstlichen heüsern, die unnothwendig zuerzehlen und offentlich am tage, zugetragen, und wie aus eingerissener, auch bisweilen von anderen angezündter uneinigkeit under gefreündten fürsten je und alweg grosser unrat und schmehlerung fürstlicher hochheit ervolget, stattlich und wol erinnern, damit sie desto mer ursach haben, freundlich und brüderlich zusammen zu halten, einhelligklich und fridlich zuleben und sich voneinander keins wegs absondern und trennen zulassen. Da sich aber je spenn und irrungen zwischen inen zutrügen, sollen dieselbige anderst nit dan in der güte durch etzliche ire darzu schiedliche verordnete rät oder, da dieselb nitt stattfinden wollte, alsdann durch schleunige austräg, deren sie sich miteinander brüderlich zuvergleichen, hin und beilegen, auch entchaiden lassen und einander mit langwirigen rechten, unkosten, verbitterung und unfreundlichem willen dardurch desto mer zuverhüeten und zufürkommen, nit umbtreiben. Dergleichen auch, da jemand, wer der auch seie, sie, unsere söhne, sambt oder sonder solcher irer zuertheilten stuck, landen, leuten, güter, gefelle oder gerechtsame gar oder zum theil mit der that oder mit recht anzusprechen oder zu molestiren understehen würde, so solln sie allerding trewlich zusammen halten, einander mit rat, that und hülf zuspringen und sich keinswegs von einander trennen und sondern lassen.

XXII.

Verner und zum zwayundzwenzigsten, damit das churfürstliche haus der Pfalz nit allein zum bestendigen friden erhalten, nit geschmelert, noch geschwecht, sondern vielmer gesterkt und in teglichs zunemmen und aufwachsen gebracht werden möge: so ist weiter unser vatterlicher will und mainung, setzen und ordnen hiemit, da künftiger zeit ansehnliche stuck, als graffschaftten, herr chaften, stätt, flecken und dorfschaften, nambafte zehenten, einkommen oder andere gerechtigkeiten, daran viel gelegen, dem churfurstlichen haus der Pfalz anfieln und apert würden und zuwuchsen, dass solliche nambafte stück, dardurch der Pfalz nutz merklich und augenscheinlich gebessert werden kan, durch ine, unsern successorn, seine erben und nachkommen in der chur nit leichtlich begeben, verschenkt oder alienirt, sondern diselb zu nutz, sterkung, mehrung und verbesserung der ampter angewendet und diejenige, so sie iderzeit begnadigon wolten oder vorhabens weren, vielmer mit gelt als land und leüt durch sie mit gnaden bedacht werden, wellichem dann die andere unsere geliebte söhne, ihre erben und nachkommen

in ihren theilen nit weniger nachsetzen und solliches in guter acht haben solle. Es soll auch unser successor in der chur zugleich unseren andern sönnen, dero erben und nachkommen, die ihnen zuertheilte land, leut, ämpter, stätt, schloss und derselben zugehörige stuck, die jetzund zu unseren herrschafften am Rhein und in Beiern gehörn oder fürbas darzu kommen und gehören möchten und von uns alberait nit verschrieben weren, bei angeregten unsern fürstenthumben bleiben lassen, dieselbige nit alieniren, enteussern, verkaufen, verschenken oder umb solche schulden, die etwas gefahr uf sich trügen, versetzen und verpfenden, es geschehe danu solliche verpfandung mit vorwissen und willen gedachter seiner gebrüder, oder da sonsten drungenliche und ehehafte ursach vorhanden weren, dass sie verpfendens keinen umbgang haben könten; dass auch solliche versatzung und verpfendung zuforderst derselbigen gebrüdern angepotten, gegünnet und verstattet, herwiderumb auch von inen, den gebrüdern, solliche pfandschaft, sofern es ir gelegenheit, von dem verpfender angenommen werde, oder da sie es nit thun wolleu, alsdann anderen solliche pfandschaft einzusetzen und zuthun nit sperren noch verwaigern, doch künftiger losung in alweg vorbehalten. Dabeneben aber, da unserem successori in der chur, wie obgemelt, etwas ansehliches, als grafschaften, herrschaften, stätt oder flecken an lehen oder sonsten ledig und apert würd, das er nit selbst behalten wolte, soll er zuforderst andere unsere söne, dero erben und nachkommen auf ir gepürliches ansuchen damit brüderlich bedenken.

XXIII.

Weiter und zum dreiundzwenzigsten, als wir zu zeit unserer regierung befunden, dass der churfurstlichen Pfalz bei vielen jaren hero an dero landsfürstlichen obrigkeit, uralten gerechtigkeiten, hochheit, regalien und derselben angehörigen stücken von vieln, auch von denjenigen, so derselben zugewandt, nit allein understanden, allerlei stritt, eintreg und verhinderung zuerwecken und einzufüren, sondern auch derselben in viel weg sich genzlich zuentziehen, wie dann viel exempla uns merfaltig under augen gegangen; dass man auch hin und wider sich bearbeitet und understanden, wie auch noch, uns unsere leibeigene, reichs- und königsleüt, bastartsfäll, confiscation verwürkter güter und dergleichen zuentziehen, aufzuheben und zuvertreiben, alles wider der churfürstlichen Pfalz stattliche habende und vor vielen unverdenklichen jaren hergebrachte freiheiten, regalien, herkommen und gewonheiten, welliches, da es also verstattet und nachgesehen, nit allein zu abbruch angeregter regalien, sondern auch zu schmelerung und merklichem abgang der Pfalz einkommens, sodann auch zu grosser beschwerung und underdruckung unser von gott zuvertrawten und bevolhenen angehörigen und underthanen gelangen würde; verner dass auch eine zeithero in unserem fürstenthumb am Rhein sich etzliche alter herbrachter zollgerechtigkeit und freiheit angemast, aus ursach, dass durch unfleiss unserer zolldiener dieselbige bisweiln unverzollet passiert und fürüber gelassen, auch sonsten durch unsere amptleut fahrlessig gehausset und nachgesehen; über das alles auch der churfurstlichen Pfalz an dero uralten gerechtigkeiten und unvordenklichen herbringen am

Rhein und Neckerstrom, als mit einziehung aufgewachsner wörde, eisbrüch, stör- und salmenfäng, goltgrund und anderem aus jetzgemelten ursachen von den genachparten allerhand einträg zuthun understanden.

Damit nun in disem und anderm der churfurstlichen Pfalz künftig kein beschwerlicher eingang, schmelerung, nachtheil und abbruch obberurter wolherbrachter freiheiten, regalien, hochheit und gerechtigkeiten zugefügt und verursacht, wollen wir hiemit unseren erben und nachkommen auferlegt, bevolhen und sie trewlich verwarnet haben, dass sie diser ding wol wahrnemmen, dieselbige ihnen selbs und dero land und leut zu nachteil nit einwurzlen lassen, noch durch ire gelindigkeit und zuviel nachsehen schaden und abgang zuziehen, sonder sich selbs bei sollichem allem vestigklich handhaben und davon keinswegs dringen und solliches in abgang kommen lassen.

XXIV.

Nachdem dann auch und zum vier und zwenzigsten unseren söhnen unverporgen, wellichergestalt unser herrschaft und ampt Chamb des obern fürstenthumbs in Baiern vor unvordenklichen jaren bei sollichem fürstenthumb und der churfurstlichen Pfalz eigenthumblich herkommen und demselben, wie auch noch, incorporirt gewesen, ungeachtet dass die herzogen zu Baiern vor etlichen jarn, als nemblich 1491, dasselbige durch ein angemaste und vermeinte losungsgerechtigkeit understanden strittig zumachen, welliche aber, als sie inen nit gestanden, angeregte ire vermeinte anforderung seithero ersitzen und unsere vorfaren desswegen ruwig und unangefochten biss uf das verschinen 59 jar verblieben, zu wellicher zeit sie dann wider in uns deswegen zudringen und solliche angemaste losungssachen zuerfrischen sich understanden, also dass wir umb mehrer friedliebens willen und nit darfür angesehen werden mochten, als ob wir des rechtens einiche scheu trügen, uns dieser sach halben mit unserm vetter herzog Albrecht zu Baiern in rechtfertigung inhalt eines aufgerichten compromiss eingelassen. Wann nun an sollichem ansehlichen ampt unserm furstenthumb Baiern der mannschaft, einkommens und anders halben merklich und viel gelegen, auch keins wegs ratsam, dass es davon komme, wir auch die genzliche hofnung schöpfen und uns keinen zweifel machen, dass die churfürstlich Pfalz diser sach wol befuegt, und da es zu aussprechung des endurtheils gelangen und kommen solte, dasselbige für uns und wider Baiern ergehen werde: als wollen wir hiemit unserm successori in der chur auferlegt haben, wavern Baiern von seiner vermeinten anforderung und angefangner rechtfertigung nit abstehen, sonder dieselb, wie bisher beschehen, continuiren würde, dass gedachter unser successor solliche ihme auch mit allem ernst und guter fürsichtigkeit zu prosequiren angelegen und bevolhen sein, sich auch keins wegs in der güte von sollichem ampt und herrschaft abthedigen oder dasselbige zubegeben bereden lass, damit nicht allein unser ober fürstenthumb in Bayern ungeschmelert verbleibe, sondern auch die underthanen, so zu erkantnus unserer wahren christlichen religion daselbst kommen, darinnen erhalten und nit wieder in das laidige bapstumb und abgotterei gestürtzt werden.

XXV.

Zum fünfundzwenzigsten, als wir auch gleich zu eindrettung unserer regierung nit allein befunden und im werk gespüret, dass unsere underthanen in beiden unseren fürstenthumben am Rhein und Baiern von wegen vieler inen angeforderten und erhebten steuren und schatzungen merklich beschweret und erschöpft, sondern auch, dass sie uns zu zeit unserer wehrenden regierung zu etwas abledigung und entrichtung des merklichen grossen schuldenlasts, so auf der churfurstlichen Pfalz von unsern vorfaren seeliger gedechtnus herrürend gestanden [1]), theils auch zu aussteuerung unserer töchter, damit uns der allmechtig begabet, eine ansehliche durchgehende landsteur underthenigsten gehorsams gelaistet, über das auch mit des heiligen reichs türkenschatzungen belegt und beschweret worden, derwegen wir als ein christlicher churfurst mit gemelten unseren getrewen underthanen und armen leuten ein billiches mitleiden tragen und zu herzen gefüeret, dass dannoch einer christlichen obrigkeit gebüren wölle, die eingerissne und obligende der underthanen beschwerung so viel müglich zumilteren: derwegen aus disen und anderen christlichen ursachen, als nemblich, dass dise letste zeit für sich selbs arbeitseelig und one das von tag zu tag newe gemeine des heiligen reichs und besonderbare beschwerungen, ungewöhnliche tewrung und misswachs einfallen, so ist unser letster will und meinung, dass unsere geliebte söhne, erben, successoren und nachkommen gemelter unserer lieben und zuvor erschöpften underthanen mit grossen und vielen schatzungen und anderen beschwerungen, als übermessigem frondienst, wider alt herkommen und sonsten, soviel immer müglich, verschonen und in kundlich obligenden und unumbgengklichen nothfellen sie bei treglichen stewren, auch gewohnlichen leidenlichen und erschwinglichen fron- und anderen diensten verpleiben lassen und darbei wol zu gemüet führen sollen, dass der armen gebet und seufzen zu gott wider unbilliche beschwerung und betrangnus dringet und überaus mechtig ist, wie geschrieben steet: So bald das elend rufft, so hörets gott und die rach wird eillends kommen. Da aber je aus einfallender dringender noth ein reichs- oder landsteur uff die underthanen geschlagen werden müsste, soll dasselbig zum leidlichsten fürgenommen werden.

XXVI.

Also und zum sechsundzwenzigsten, demnach wir in beiden unseren fürstenthumben am Rhein und Bayern unsern underthanen die vertröstung zugesagt und versprochen, die bewilligte und zum theil eingeprachte schatzung und stewer anderstwahin

1) Ueber die Zerüttung des pfälzischen Staatshaushaltes bei dem Tode des Churfürsten Ottheinrich s. Briefe Friedrichs I, 26, 30, 40 etc.





nit, dann zu abledigung und entrichtung des grossen merklichen schuldenlasts angeregter unserer beider fürstenthumben und dero beschwerten ampter anzuwenden, wie wir dann bishero auch dasselbige gethan, und sich nit weniger gepüren will, auf den fall, solliche beschwerungen in zeit unsers lebens nit genzlich abgelegt und entricht, dass unser erb und successor in der chur sollichem unserem zusagen und versprechen ein genüegen thue: so wollen wir hiemit ihme, unserm universalerben, dasselbige also zuvolziehen insonderheit auferlegt und bevolhen, dabeneben auch sie, unsere söhne und nachkommen, alle sambt und sonder trewlich und vatterlich ermanet haben, dass sie die ihnen zuertheilte empter und underthanen, land und leut, mit newen schulden nit beschweren und desswegen sich einer engen eingezognen hofhaltung gebrauchen, damit der übrige last, so noch auf dem land und ämptern steet, genzlich abgelegt und etwas auf künftige nothfäll zu disen gefarlichen geschwinden zeiten erspart werden möge, sintemal auch die reputation eines fürstlichen hofs nit in vielen unnützem gesinde, sondern nutzlichen und dapfferen leuten, deren man sich in fridens und unfridenszeiten zugebrauchen, steet und gelegen ist.

XXVII.

Wir wollen auch hiebei und zum sybenundzwenzigsten sie, unsere söhne, weiters erinnert haben, mit der wildfur die ordnung zuhalten und fürsehung iderzeit thun zu lassen, damit die armen underthanen, sovil immer müglich, verschonet[1]), dass auch diejenigen, so dem wildpret fürsetzlicher verbottener weiss nachhengen, zimblicher massen, doch ein ider nach underschied der fell und gelegenheit seines verprechens, gestraft!, in dem gute bescheidenheit gebraucht und dieselb mit ungewohnlicher unverdienter scherfe nit überschritten werde.

XXVIII.

Ferner und zum achtundzwenzigsten, als wir zu eintrettung unserer regierung gleichergestalt mit bekümmernus in erfahrung kommen, mit was grossem unwiderbringlichen schaden und verderben unserer armen underthanen die juden in der Pfalz vor

---

1) Schon Häusser II, 84 hat aus der „Beschreibung der Pfalzgrafen" in Cod. bav. 1655 die Bemerkung entnommen, dass Friedrich's Unterthanen zufrieden gewesen bis auf die grossen Beschädigungen, die das Wild anrichtete, woran indessen die Diener mehr als der Herr schuldig waren. „Denn wenn er die Kläger vertröstete, er wolle hinkommen und sehen, wie es stünde, und ihnen helfen, so waren die Förster und Jäger zuvor da und scheuchten das Wild und verjagtens, das er keines da fand." Allerdings war Friedrich ein eifriger Liebhaber der Jagd, aber niemals hätte er in solcher Weise dem fürstlichen Vergnügen die Interessen der Bauern opfern können, wie es Andere und namentlich der als Staatsöconom so vielgepriesene Churfürst August von Sachsen that. Der Letztere zeichnete sich auch durch die unmenschliche Härte aus, womit er Jagdfrevel strafte.

der zeit gewonet und geduldet, welliche nit allein durch ihren ungöttlichen und in allen rechten verbottenen wucher, finanzerei und andere bose stuck viel unserer underthanen ausgesogen, an ihrer narung erarmbt, in das eusserst verderben und bettelstab gerichtet, wellichs denn nit allein ihnen selbs und ihren kindern zu schmach, jammer und ellend geraicht, sondern auch uns an unserer gerechtigkeit und sonsten merkliche schmehlerung und abbruch gethan, wie solliches allenthalben landkündig und nit viel ausfürens bedarf[1]; neben dem, wie menigklich bewust, es mit vielen juden die gelegenheit hat, wie dann dessen im heiligen reich und anderen nationen genugsame exempla vorhanden, dass sie rechte kundschafter und landsverreter, ja (das das hochste ist) unsers ewigen erlösers und heilands Jesu Christi und aller, die seinen namen loben, ehren und bekennen, offentliche, abgesagte feind seind, bevorab in ihren schulen, conventiculen und versamblungen, darumben wir dann aus obberürten und anderen mehr wichtigen ursachen nothwendigklich und unvermeidenlich bewegt worden, gedachte juden als offentliche verderber der armen leut, landbeschediger, verreter, gefarliche practicirer und gotteslesterer bei wehrender unserer regierung aus der Pfalz zuschaffen, inmassen dann unsere vorfarn in der chur seliger gedechtnus auch gethan und solliches in ihren dispositionibus und letsten willen gleichfalls austruckenlich versehen, ihren nachkommen auferlegt und bevolhen[2]): so setzen, mainen und ordnen wir, ist auch unser endlicher letster will und maimung, dass hinfüro zu ewigen zeiten kein jud in unseren fürstenthumben am Rhein und Baiern, landen, obrigkeiten und gebieten an keinem ort, wa es auch were und in was schein geschehe, widerumb aufgenommen, noch mit heuslicher wohnung sich niderzuthun oder zubleiben vergonnt oder nachgelassen, sondern diejenigen juden, so sich in andere herrschaften begeben, wanderen und ziehen wollen und unsere fürstenthumben berüren müssen, strack dardurch vergelaitet und inen weiter zubleiben, mit unseren underthanen und sonsten zuhandtieren und sich aufzuhalten, keinswegs verstattet werde[3]).

---

1) Ueber den Wucher der Juden und die dadurch veranlassten, seit dem 14. Jahrhundert häufiger und feindseliger auftretenden Verfolgungen derselben s. Neumann, Geschichte des Wuchers S. 328 ff., und meine Geschichte Ludwigs des Reichen S. 37 ff.

2) Weder über die Vertreibung der Juden durch Friedrich, noch über die desfallsigen letztwilligen Anordnungen seiner Vorgänger kann ich quellenmässige Aufschlüsse geben. Wie häufig aber solche Vertreibungen gerade im 16. Jahrh. in verschiedenen Städten und Territorien vorkamen, zeigen die Beispiele bei Neumann S. 328 und 333 ff. — Lehrreich sind auch die Nachrichten über die in grosser Zahl von dem Kaiser verliehenen Privilegien gegen „wucherliche Contracte" der Juden, die Häberlein, neueste deutsche Reichsgeschichte, an vielen Stellen aufführt, so Bd. IV, 186, 187, 191, 193; VI, 419, 421, 424; VIII; 120. In demselben Bande p. 369 klagen die Juden in Worms (1570), dass sie von den Churfürsten Friedrich mit Geleit und Weggeld über Billigkeit beschwert werden.

3) Wie die Pfälzer Landesordnung von 1581, so verbot auch die Württemberger von 1557 jeden Verkehr der Christen mit den Juden (Neumann a. a. O. S. 333), aber in der revidirten Pfälzer L.-O. von 1599 (a. a. O. 334) wird ausdrücklich hervorgehoben, dass trotz Vertreibung und Untersagung des Verkehrs mit den Christen die Juden dennoch, wie zuvor, zum Schaden der Landeseinwohner Wucher treiben.

Also soll auch unser successor in der chur und andere unsere söhne, dero erben und nachkommen sich befleissen und daran sein, da solliche juden bei den genachbarten grafen, städten und ihren lebenleuten bedretten und gefunden, dieselbige gleichergestalt an sollichen orten nicht gedultet, sondern aus- und abgeschafft werden, dessen sie sich dann mit inen der gebür zuvergleichen und zubevelhen[1]).

XXIX.

Ueber das und zum neunundzwenzigsten haben wir nit umbgehen können, unsere junge söhne herzog Johann Casimir und Christoff dannoch dessen auch zuerinnern und zu ermanen: nachdem menigklich bewust, was es für eine gelegenheit auf den reichs- und versamlungtägen mit den geistlichen, wie mans nennet, im reichsrat hat, welliche sich immer dessen beflissen, dass ihr bank mit vielen personen besetzt sei, auf dass sie durch das mehrer diejenige, so auf der weltlichen bank sitzen, überstimmen und dasjenige, was sie wollen, hindurch bringen mögen: damit nun die stimmen uff der weltlichen seiten dem heiligen reich zum besten gesterkt und vermeret, so erinneren und ermanen wir gedachte unsere söhne und dero nachkommen, dass sie als geporne pfalzgrafen ihr stimm und session in reichsversamblungen nit begeben, sonder mit besuchung oder beschickung derselben sie behalten und einnemmen und zu demjenigen, was dem reich Teutscher nation, unserm gemeinen vatterland, zu gutem raichen mag, nach ihrem besten verstand raten und das bös abwenden helfen. Ist ganz unvonnöthen, sich deswegen mit einen sonderbarem anschlag beschweren und besetzen zu lassen, sintemal, als obsteet[2]), ir angebürnus von unserem successore in der chur one das erstattet.

XXX.

Weiter und zum dreissigsten, so hat uns zu end dises unsers letsten willens und vatterlichen disposition fur guet, nothwendig und nutzlich angesehen, unsere mitchurfursten, auch unsere geliebte söhne, erben und nachkommen, insonderheit diejenige, so uns in der chur succediren werden, etlicher fürnemer hochwichtiger punkten halben,

---

1) Man darf bezweifeln, dass die Nachfolger Friedrichs dieselbe feindselige Gesinnung gegen die Juden an den Tag legten, wenn auch die Verbote, mit ihnen Geschäfte zu machen, noch längere Zeit aufrecht erhalten blieben. Friedrich V. (König von Böhmen) wird von jüdischen Schriftstellern als ein Gönner ihrer Glaubensgenossen gepriessen. Denn nicht allein, dass er nebst seiner englischen Gemahlin mit dem berühmten Mediciner Zacuto Lusitano zu Amsterdam in vertrautem brieflichen Verkehr stand, sondern er nahm sich auch der bedrängten Wormser Juden aufs wärmste an. Grätz, Gesch. d. Juden X, 36.

2) S. oben p. 86 und 87.

daran so wol i. LL. als unserm gemeinen und geliebten vatterland Teutscher nation merklich und viel im zeitlichen und ewigen gelegen, christlich, vatterlich, freündlich und und im besten aus sonderer trewherziger wolmeinung zuerinnern, des versehens, i. LL. werden solliches freundlich und in allem guten von uns aufnemmen und nit anderst, dann wie es von uns trewherzig und christlich gemeinet, verstehen und vermerken: Nemblich und dieweil die ehrwürdige und hochgeborne des heiligen reichs churfürsten, geistliche und weltliche, unsere freünd, vettern, schwecher und schwäger sich neben uns, der wir i. LL. in des reichs fürnemmen und höchsten gemeinen geschefften ein zeitlang als ein churfürst beigewonet, hochverstendigklich und genugsam zueriunern haben, wellichergestalt es in disen letzten gefahrlichen zeiten, da das ende der welt je lenger je mer herzu nahet, umb das reich Teutscher nation, unser geliebtes vatterland, laider geschaffen, in was sorg, gefahr, anfechtung und angst dasselbig vielerlai ursach halben, die izund nit zuerzehlen und i. LL. selbst am besten wissen, gerathen, und die sach nit allein innerlicher trennung, sonder auch der eusserlich feind und insonderheit unsers erbfeinds, des Türken, halben also steen, wa nicht gott der allmechtig sein sonderliche genedige und vatterliche hülf thut, sich auch die stende der Teutschen nation selbs, ein ider seiner gebür nach, darein schicken, dass künftiglich bei unseren nachkommen nichts anders zugewarten dann erschrockliche straffen gottes, als innerliche verwüstung, abbruch, schmehlerung, einreissung frembdes gewalts, umbstossung wahrer religion, dinstbarkeit und aller guten policei, sitten und erbarkeit, auch letstlich endlicher unwiderbringlicher undergang und verderben. Wiewol wir nun gar in keinen zweifel setzen, obbemelte unsere mit churfursten werden solliche gelegenheit der Teutschen nation aus sonderm verstand, damit sie von gott begabet seind, nit weniger als wir beherzigen und zu gemüet füren, auch fürter nach milten, fridlichen, sittigen und heilsamen mitlen und wegen gedenken, wie sollichem unrat und einreissendem verderben mit hilf des allmechtigen zeitlich möge begegnet werden, auch wir ungern i. LL. in disem und anderem ziel und mas fürschreiben und geben wolten: so bitten, ermanen und erinnern wir doch nichts destoweniger i. LL. und nemblich die geistliche und weltliche unsere mitchurfursten, auch unsern successorn in der chur und derselben nachkommen, als die in ein corpus und des reichs regierung als die fürnemste seulen gehören und geachtet, und einen iden insonderheit, dass sie in craft ihres obligenden und von gott bevolhenen ampts für sich selbs, wie wir ihnen freundlich antrawen, und auch umb diser unserer letsten trewherzigen wolmeinenden erinnerung willen, der gegenwertigen gelegenheit unsers allgemainen geliebten vatterlands desto ernstlicher und stattlicher nachdenken und auf christliche, gottselige, fürderliche, schiedliche mittel und wege trachten helfen, dardurch der schedliche missverstand und das verderbliche misstrawen, so hin und wider bei den stenden Teutscher nation eingewurzelt, möge endlich und christlich abgethan, hingelegt und in besserung gericht werden[1]. Und nachdem wir

1) In seinen Briefen aus den letzten Lebensjahren drückt Friedrich wiederholt die Sorge aus, dass das durch die beginnende Gegenreformation und die Umtriebe der Jesuiten gesteigerte Miss-

die drei geistliche unsere mitchurfürsten, unsere freund, dises hohen verstands achten, dass sie selbs erkennen mögen, dass viel abgöttische, schedliche missbreüch dem hellen offenbaren wort gottes zuwider in die bäpstische kirch vor diser zeit eingerissen, welliche mit keinem grund oder genugsamen bestendigen schein aus gottes wort zuverthaidigen, wie dann solliches zu disen zeiten fast in allen königreichen der christenheit erkant und desswegen christliche enderung fürgenommen: so bitten wir freundlich und mit hohem vleiss, i. LL. wollen sich derselben selbs christlich erinnern und einmal gott dem allmechtigen zu ehren, ihrer selbs aigen und der von gott vertrauten underthanen, für die sie am jungsten gerichte rechenschaft geben müssen, seligkeit zu befürderung und zu allgemeiner wolfart Teutscher nation (wellicher durch diss mittel bestendigklich geholfen werden mag) nach einer christlichen, gottseligen reformation trachten, darzu dann gott der allmechtig allen i. LL. samentlich und einem jeden insonderheit seine gnad geben und mitthailen, auch dieselbige mit seinem heiligen geist gnediglich erleüchten wolle; dabeneben es gewisslich darfür halten, dieweil der almechtig gott, wie uss den biblischen historiis alter und jetziger zeit exempla zusehen, niemals auch seinem eigenen auserwölten volk die abgötterei und unordenliches leben ungestraft gelassen, dass auch solliche seine straffen endlich uber unser vatterland Teütscher nation, da man auf keine christliche änderung und besserung verdacht, nit aussbleiben und also seinen zorn ausschütten werde. Es wollen auch i. LL keinswegs sich dahin bereden lassen, dass solliche christliche reformation und ergebung zu unserer wahren christlichen religion inen an dero hochheit, präeminenzen, stiften, collegien ichtwas präjudiciren und nachtheils geperen oder zu abbruch, zerstörung und undertruckung derselben, wie etzliche fridhässige und wenig gottsfürchtige, auch der zucht und erbarkeit abholde leüt unverschambt fürgeben dörfen, gelangen werde, oder dass solliches von uns oder anderen unserer christlichen religion verwandten (des wir uns dann vor gott frei wissen) mit sollicher reformation bishero gesucht; sondern dessen vergewissert und versichert sein, dass der allmechtig gott sie vielmehr, wa sie seinem göttlichen wort und befelch stracks nachsetzen, demselben raum und platz geben, bei sollichem ihrem stand, hochheit, präeminenz and würde vermög seiner göttlichen verheissung schutzen, schirmen, handhaben und je lenger je mer im zeitlichen und ewigen segnen werde, die also lautet: die mich ehren, will ich wieder ehren.

I. LL. sollen auch weiter zu gemüet führen, was es bishero für eine gelegenheit mit den Römischen bäpsten gehabt unb auch noch habe, dass sie nemblich allein under dem schein der religion, deren sie doch keine gehabt, auf ihren eigen gewalt gesehen, ihr reich, macht und autoritet vortzupflanzen, alle land, königreich an gelt, gut und macht entplöset und abgemergelt, in zwitracht, uneinigkeit, spaltung, verderben und

---

trauen zu einem allgemeinen Kriege führen möchte, und empfiehlt immer von neuem als einziges Rettungsmittel unbedingte Religionsfreiheit in und ausser dem Reich. S. u. a. Briefe Friedrichs II., 786, 814, 856 ff.

blutvergiessen gesetzet, auch alle fromm, aufrichtige und dapfere keiser, die es mit dem heiligen reich Teutscher nation und ganzer christenheit wolgemeinet, den gemeinen nutz für augen gehabt, auch denselben fürnemblich zubefürderen gemeint gewesen, iderzeit mit argem list oder offentlichem gewalt zu schwechen, zuverfolgen und, soviel an inen, underzudrucken sich understanden, wie dessen alles die historien, auch tegliche erfarung überflüssig bezeugen und ausweisen theten, darumben dann i. LL. billich dahin zutrachten, wellichergestalt sie neben anderen einmal des beschwerlichen juraments und ayds, damit sie gedachtem babst zugethan, genzlich entlediget und sich desselben entschlagen hetten, damit das uralte Teutsche vertrawen, so wol zwischen dem haubt und gliedern, als den gliedern under sich selbs, in vorigen stand gebracht und mit gleichem einhelligem gemüet, synn, verstand und zuthun des gemeinen vatterlands nutz, wolfarth, gedeihen und zunemmen iderzeit bedacht, gehandhabt und vortgesetzt werden möchte[1]). Solt aber solliches bei i. LL. noch zur zeit nit statt, raum und platz finden oder zuerheben sein, so bitten wir doch freundlich, wa wir es nit erleben würden, dass es geschehe, sie wollen uff künftigen reichsversamblungen und sonsten, so oft es die gelegenheit gibt, bei der römischen keiserlichen majestat, unserm allergnedigsten herrn, neben den andern weltlichen churfursten die sach dahin arbeiten, handlen und befürderen helfen, dass die bisanhero von uns, der Augsburgischen confession verwandten stenden gesuchte christliche freistellung, die geistliche stend und derselben underthanen berürend, und andere anhangende puncten, so zu erleutterung des religion fridens, sonderlich aber zu abschaffung der persecution, verfolgung, verjagen und austreiben derjenigen, so sich zu unserer wahren christlichen religion bekennen, wellichs gemeltem religion friden stracks zuwider, von etzlichen stenden fürgenommen und zu desselben endlicher zerrüttung und beschwerlicher weiterung künftig, wa es nit fürkommen, ursach geben würdet, dinstlich, erhalten und zugelassen werde[2]). Dann wir tragen die fürsorg, da solliche freistellung nit ervolg, auch die unchristliche persecution nit abgestellet, es werde under den stenden Teütscher nation nymmermer kein rechts volkommenliches vertrawen (welliches sie billich als glieder eines reichs gegen einander haben sollen) eingepflanzt, noch dagegen das schedliche missvertrauen in vergess gestellet noch aufgehaben werden. An sollichem thun i. LL. gott dem allmechtigen ein sonder angenemes gefallen und befürderen des allgemeinen vatterlands, ihrer selbs, dero underthanen und ganzer posteritet ewig und zeitliche wolfart. Und wa je i. LL. selbs für ire person zu unserer wahren religion nit

1) Auch über den mit den Pflichten eines Reichsfürsten unerträglichen Eid, den der Bischof dem Papste zu leisten hatte, sprach sich Friedrich u. A. gegen seinen Sohn Ludwig vor der Wahl Rudolfs II. aus (II, 787) und erfreute sich hierin der lebhaften Zustimmung desselben, a. a. O. 811 ff.

2) Friedrich wusste, als er das Testament abfasste, noch nicht, dass seine Bemühungen für die „Freistellung“ auf dem bevorstehenden Churfürstentage (Wahl Rudolfs II.), so wie auf dem nächsten Reichstage (1576) sich nicht einmal der Unterstützung des Churfürsten August von Sachsen zu erfreuen haben sollten.

dretten, dannoch dem ewigen unwandelbaren wort gottes seinen lauf bei dero angehörigen underthanen, verwandten und andern unversperret lassen und sich auf das wenigist nit also wissentlich vergreifen, oder der allerhöchsten sünde, die weder in disem noch in jenem leben vergeben würdet, theilhaftig machen, gottes strengen zorn auf sich laden und diese erschröckliche stimme hören müssen: wee euch, die ihr das himmelreich zuschliesset vor den menschen, ir kompt nicht hinein, und die hinein wöllen, die lasset ir nicht hinein etc.

In gleichem fall, so legen wir hiemit auf unserem successori in der chur und bitten die andere beide unsere weltliche mitchurfursten Sachsen und Brandenburg etc. als diejenige, so wir one das zu aufpflanzung göttlicher wahrheit im besten geneigt wissen, ganz freundlich, i. LL wollen vorermelte geistliche churfürsten zu disem christlichen heilsamen und nothwendigen werk jedesmals christlich erinnern und für sich selbs obbemelte freistellung der religion und abschaffung unchristlicher verfolgung sambt obangeregten anhangenden puncten allem möglichen fleiss nach befürdern helfen. Insonderheit aber, da es kunftig zu einer wal eines Römischen königs wider gelangen würdet, alsdann auf ein solliches haubt der christenheit verdacht zu sein, welches unserer wahren christlichen religion zugethan und ime die ehr gottes bevor angelegen sein lasse, oder, da je dasselbige nit alsbald zuerlangen, mit der wal nit geeilet, sondern dem vicariat zu erhaltung des reichs libertet und besonderbarn der churfürsten freiheit, auch desto mer vortpflanzung angeregter wahren religion, bis gott der allmechtig fügliche und erspriessliche mittel an die hand gibt, eine zeitlang raum und platz gegeben[1]; auch, da

---

1) Damit fällt ein neues Licht auf die von Friedrich III. schon bei der Wahl Maximilians II. im J. 1562 beobachtete Politik. Es ist bekannt, wie lange und wie entschieden sich damals der Churfürst von der Pfalz trotz seiner Vereinsamung der Wahl eines künftigen Königs (bei Lebzeiten Ferdinands) widersetzte. Vergl. über die der Wahl vorangehenden Verhandlungen, wobei Herzog Christoph von Württemberg den Pfalzgrafen im Interesse Maximilians mit allen Mitteln zu bearbeiten suchte, ausser den den Briefen Friedrichs eingereihten Aktenstücken (I, 243, 272, 285, 351 ff.) Kugler, Herzog Christoph II., 178 und Stälin, Wirtemberg. Gesch. IV, 632 (p. 634 Anm. 1 ist auf die ältere Literatur hingewiesen). Während Kugler auf Grund der in den Heidelberger Berathungen wiederholt dargelegten Gesichtspunkte die Art, wie Friedrich die Königswahl behandelte, mit Recht „im Wesentlichen als patriotisch und verständig" bezeichnet, gibt Stälin wieder der gegnerischen Beschuldigung, wonach Friedrich von Frankreich beeinflusst worden wäre, Ausdruck, obwohl die genauere Kenntniss der Heidelberger Staatsrathsverhandlungen einen solchen Verdacht gänzlich ausschliesst.

Wenn Stälin aber daneben von Friedrich sagt, dass er auf die Nutzung des ihm zustehenden Vicariats bedacht gewesen, wissen wir jetzt, wie er das Reichsvicariat auszunützen beabsichtigte: nicht allein im Interesse der Libertät des Reichs und der Freiheit der Churfürsten, sondern um der Fortpflanzung der wahren Religion eine Zeitlang Raum und Platz zu geben.

Noch vielmehr Grund hatte unser Churfürst, der schon seit dem Ende des Jahres 1574 betriebenen und in den Tagen der Testamentsausfertigung dem Abschluss nahen Wahl Rudolfs II. zu widerstreben, da dieser in Spanien erzogene und von Spaniern umgebene Prinz die ernstesten Bedenken bezüglich seiner kirchlichen Haltung erweckte. Friedrich suchte deshalb die Wahl

die gewohnliche capitulation mit einem künftigen Römischen könig aufgericht, in allweg dahin sehen, dass alles dasjenige, was zu besterkung und understützung des bapstumbs dienet oder künftig zu schmelerung und underdruckung der Teutschen freiheit 'geraichen möchte, ausgelassen, fürkommen und keinsweg einem künftigen Römischen könig eingeranmbt oder verstattet werde, inmassen dann etzlicher massen dessen in jüngst ergangner wal jetziger Römischer und regierender keiserlichen majestat beschehen und guter anfang gemacht, welliches auch künftig zu christlicher reformirung der güldin bulla, so viel das bapstumb und desselben abgöttische ceremonien, so darinnen begriffen, betrifft, dienen würdet, und in kein vergess zu stellen ist[1]).

Und damit unsere mitchurfürsten dises unsers letsten willens und trewherziger erinnerung, soviel i. LL. berürt, ein wissens haben, so befehlen wir unserm successori in der chur, dass er von demjenigen, welliches vorgedachte churfursten belangt, auch unserer christlichen bekantnuss, die dem anfangk diser unser vatterlichen disposition einverleibt ist, i. LL. ein glaubwürdig vidimus übersende und dabei zuverstehen gebe, dass sie solliches under anderm also in unserm testament befunden und inen dasselbig

---

zunächst hinauszuschieben und mit den andern Churfürsten, namentlich den protestantischen, sich über ein gleichmässiges Auftreten zu verständigen, konnte aber umsoweniger erreichen, als der Churfürst August von Sachsen im Interesse des Wiener Hofs arbeitete und den Pfälzer Churfürsten vollständig isolirte.

1) Bei der Wahlverhandlung in Frankfurt am Main (1562) erhob sich Streit über den ersten und fünfzehnten Artikel der Wahlcapitulation, wo von dem Stuhle zu Rom und der päpstlichen Heiligkeit, zu deren Schutz und Schirme der römische König verpflichtet sein soll, die Rede ist (Häberlin, neueste deutsche Reichsgeschichte V, 37) Auf Betrieb der drei weltlichen Churfürsten, insbesondere Friedrichs, der auch an allen römisch-katholischen Krönungsceremonien entschiedenen Anstoss nahm, und namentlich die Messe perhorrescirte, wurde dazu ein modificirender Zusatz gemacht, wonach die drei weltlichen Churfürsten sich gegen den König ausdrücklich erklärt haben, „was daselbst von dem Stuhle zu Rom, auch der päpstlichen Heiligkeit für Meidung geschicht, dass ihre Liebden nicht darein wollten bewilliget, noch uns damit verbunden haben“ (Häberlin a. a. O. V, 66).

Auf dem Collegialtage zu Regensburg, bei der Wahl Rudolfs II., verlangten die Pfälzer Gesandten von Neuem, dass in der Kapitulation von dem päpstlichen Stuhle keine Rede sei, sondern gesetzt werde, dass der Kaiser der Advokat und Beschützer der christlichen (nicht römischen) Kirche sein sein sollte; sie konnten aber mit der Forderung nicht durchdringen, weil Sachsen und Brandenburg verriethen, wie geringen Werth sie darauf legten (Häberlin IX, 341). Noch weniger war zu hoffen, dass beide Churfürsten die Forderung der Freistellung (Aufhebung des geistlichen Vorbehalts) unterstützen würden. Nur die feierliche und zweifellose Bestätigung der von den Katholiken nicht anerkannten „Deklaration Ferdinands“ durch Aufnahme derselben in die Wahlkapitulation erfreute sich eine Zeitlang der anscheinend ernstlichen Fürsprache des Churfürsten August, bis dieser, nebst Brandenburg, dem Kaiser zu Liebe auch in jenem Punkte nachgab. S. ausser Häberlin IX, 341 ff. besonders die Briefe Friedrichs II, 883, 894 ff., 898 ff, 911.

also zuverrichten vertrawet und auferlegt worden[1]). Darbei sollen i. LL. insonderheit vermelden, dass wir unsere letzte bekantnus iren der churfürsten LL aus keiner anderen ursach zuüberschicken befolhen, dann dass i. LL. daraus ein gründliches wissens empfingen, dass wir mit keiner irrigen verdampten ler, wie uns doch mit unschuld zugemessen wollen werden, sondern dass wir in allweg christlich und gottseligklich in bekantnus der unwandelbaren warheit gottes, unsers allgemainen uralten christlichen glaubens von disem jammerthal in die ewige ruge seliglich abgeschieden.

XXXI.

Zum einunddreissigsten, nachdem wir auch aus vielerlei erheblichen ursachen etzlicher besonderbaren personen in disem unserm letsten willen und vatterlichen disposition mit gnaden zubedenken für zimblich erachtet, so haben wir einen sonderbaren legatzettel mit unserer eignen hand geschrieben und mit unserm ring und signet versecretirt, und underschiedlich geordnet, was denselben oder jedem insonderheit nach unserem tödtlichen abgang von unserem successori in der chur entricht, vergenügt, erlegt, eingeraumbt, geraicht oder zu handen gestellet werden soll[2]). Wir wollen auch, dass angeregter legatzettel oder verschaffung nit weniger craft noch würklichkeit haben soll, dann ob er von wort zu wort diser unserer vatterlichen disposition einverleibt were; setzen und ordnen auch, dass eben dieselbige legata, soviel deren austruckenlich und in specie benannt und describiert, nach unserem tödtlichen abgang einem jeden legatario geraicht und bezalt werden sollen.

Beschliesslich nachdem die testamenta, gescheft, ordnung und furnemen letsten willens unfruchtbar, gering geacht und ganz vergebenlich weren, wa die aigentlich und getrewlich nit volzogen und exequirt; daher dann die verordnung und benennung gewisser testamentarien und executorn in aufrichtung letster willen vermög der rechten und üblichen brauchs hergeflossen; wann wir nun disfals in unsere geliebte söhne kein zweifel setzen, dass sie für sich selbs sambt und sonder allem demjenigen, so diser unserer vatterlichen disposition inverleibt, söhnlich und getrewlich nachsetzen, dasselbige gehor-

---

1) Es ist nicht wahrscheinlich, dass Ludwig hierin dem Willen des Vaters nachgekommen. Das Bekenntniss den Churfürsten vorzulegen, musste ihm widerstreben, weil er es für irrig hielt — es war genug, dass Johann Casimir es öffentlich bekannt machte —; die Ermahnungen aber zu übermitteln, mochte er für nutzlos halten. — Auch Joh. Casimirs Gemahlin, Elisabeth, die in einem Briefe an ihre Mutter Anna vom 10. Dec. 1576 von den wichtigsten Bestimmungen des Testaments spricht, zweifelt, ob dasselbe (richtiger ein Theil desselben) nach dem Willen des Erblassers den Churfürsten mitgetheilt werde. „Der Alte hats im Testement begehrt, dass man allen Churfürsten das Testament soll schicken; ich weiss nicht, ob es geschehen wird."

2) Nach dieser das Testament ergänzenden Urkunde, welche über Friedrichs Beziehungen zu Räthen und Freunden, die er mit Legaten bedacht haben mag, Aufschluss geben könnte, habe ich vergebens gesucht.

samblich exequiren und unzweifellich zolziehen werden; über das wir auch vast bedenklich ermessen, andere und frembde unserer hinderlassenen fürstenthumben gelegenheit und heimlichkeiten erfahren zu lassen, und der endlichen tröstlichen zuversicht sein, gedachte unsere söhne werden sich diser unser verlassenschaft halben selbs miteinander brüderlich vergleichen und was einem jeden von uns verordnet, wie billich, vergenügen und contentiru lassen: also setzen und ordnen wir hiemit i. LL. dises unsers geschefts, testaments und letsten willens zu rechten volmechtigen testamentarien, executorn und volzieheren, geben ihnen jetzgehörter gestalt sambtlich gewalt und macht, bevelhende, dises unser testament, verschaffung und ordnung in allen einverleibten puncten, clausulen und articuln, wie obsteet, auf das vleissigest und fürderlichest innerhalb eines, zwaier oder aufs lengest dreier monat frist nach unserem tödlichen abgang zuverrichten, zuvolziehen und zuvolstrecken, als wir inen solliches und alles guts vatterlich und gnedigklich antrawen und sie darumb gott dem allmechtigen antwort zu geben gedenken. Insonderheit aber auch ist unser ferner will und mainung und gescheft, dass unser universalerbe und successor in der chur dasjenig, was wir besonderbaren personen in einem sonderlichen legatzedell verordnet und legiert oder künftig noch weiter verschaffen und legieren würden, auf gebürliche quittung inen innerhalb monatsfrist entrichte, bezahle und vergenüge. Darumb wollen wir auch, dass alles dasjenige, so wir in unseren künftigen codicillen oder durch einen zedell mit unserer aignen hand geschrieben oder allein underschrieben und mit unserem petschaft verfertiget, es sei mit mehrung, minderung, enderung und widerruffung der legaten oder in andere weg, verordnen, auch dasselbige zu unserem testament stossen oder legen würden, dass solliches alles und jedes allermassen und gestalt gelten, kraft und macht haben und volzogen werden solle, als ob solliches von wort zu wort in disem testament inserirt und geschrieben were; dann wir dieselbige unsere künftigen codicillen und verpitschierte handschriften, jetzt als dann und dann als jetzt, hie mit disem unserem testament zum bestendigsten confirmirt, bestettiget, auch in alleweg volstreckt und volzogen haben wollen.

Wir wollen auch, wa sich etwas missverstands oder irrunge dises unsers testaments halben zutragen und begeben wurde (dass wir uns doch nit versehen), dass unsere söhne sollichen fürgefallenen zweifel und missverstand zu keiner weitlaufigkeit kommen lassen, sondern denselben durch unsere hinderlassene grosshofmeister und rete in der still und güte erleuteren, entschaiden, hin- und beilegen lassen.

Unser will und mainung auch ist, dass diss unser testament und ordnung unsers letsten willens allermassen und gestalt, wie hierinnen verleipt, kreftig und bestendig sein und bleiben soll, auch bestand und macht hab in der aller besten form, mass und weise, wie solliches nach vermög und ausweisung der recht, gewonheit, insonderheit aber nach gebrauch und herkommen churfürstlicher präeminenz und freiheit oder in alle andere gebürende wege am bestendigsten sein soll, kann oder mag. Und ob es gleich jure testamenti solemnis als ein zierlich testament durch underlassung einiger solemniteten, zierlichkeiten und wesentlichen stucken, darzu gehörig, nit taugenlich were oder bestehen möchte, so wöllen wir doch, dass es craft und würklichkeit haben soll als ein

aussprechlich testament, in latein testamentum nuncupativum genannt, oder als die ordnung codicillorum in höchster und bester form, wie das von rechts und gewonheit wegen zum bestendigsten beschehen soll, kan oder mag, auch von unseren söhnen unverbrüchlich gehalten und unwaigerlich volzogen werden soll. Doch behalten wir uns hiemit austruckenlich bevor, alles in bester form rechtens, diss unser testament, letsten willen uud ordnung, so lang uns gott unser leben erstreckt und als oft uns geliebt, zu ändern, zumindern, zumehren, gar oder nnd znm theill abzuthun, nach unser bequemlichen gelegenheit, freien willen und wolgefallen, dessen wir uns anch hiemit bezeugen, wie recht und gewohnheit ist. Und haben zu mehrer sicherheit und vleissiger verwahrung, auch in betrachtnng, dass diss unser tnstament underschiedliche puncten und artikel, so auch andere als nnsere erben betrifft, in sich helt, dasselbig in vier gleichlautende exemplar abschreiben, verschliessen, in gebürender form verfertigen und das ein binder ein rat unser statt Heydelberg, das andere binder unsere nniversitet daselbst, das dritt aber hinder einen rat unser statt Amberg zu trewen handen vermög der empfangenen revers hinderlegen lassen, das viert aber uns selbst behalten, so im gewölb unsers gemachs bey der gulden bullen zufünden sein würd.

Diss ist unser höchster, letzter und liebster will, den wir auch begeren und bevelhen, ohne alle verhinderung würklich zuvolziehen. Und zu wahrem urkund aller obgeschriebnen meinnng und articuln, so haben wir neben anderen bekundschaften und zeugknus dieses unsers testaments und letsten willens auch daran unser eigen insigel lassen hengken und alle desselben blätter mit eigener hand underschrieben und darzu diss unser gescheft und testament denen insonders darzu beruffnen, erforderten nnd bieunden benenten zeugen und notariis fürgehalten, welche zeugen alle sich mit ihren eigenen handen underschrieben und ire sigel an diss unser testament gehengkt und darüber ein instrument verfertigt, anch solliches also beschlossen und aufgericht. Actum Heidelberg freytags den drei und zwenzigsten monatstag Septembris im jar, als man zalt nach Christi unsers einigen erlösers und seligmachers geburt fünfzehenhundert sybentzig und fünf.

Wir Friedrich bekennen mit diser nnserer aygnen handtgschrifft, dass alles und jedes, so hie in dieser beschlossenen schrifften verfasst, unser letzter will und testament sey. Dess zu urkundt haben wir unser insigel in gegenwarth darzu hierunter geschriebner und beruffenen zengen und notarien an disen brief gehenkt. Actum et datum Heydelberg den 23 Septembris anno 1575. Friderich pfaltzgraf churfurst etc.

Ich Ludwig von Sein graff zu Witgenstein, chnrfurstlicher Pfalz grosshofmeister, bekenne, dass durch den durchleuchtigsten hochgebornen fursten und hern etc. als testirer ich zu diesem furgwisenem beschlossenem testament zu einem zeugen sonderlich beruffen und erfordert worden bin. Des zu urkund hab ich mich zu seiner chf g auch bierunder mit zeugen und notarien gegenwarth underschrieben und further mein siegel hieran gehangen. Actum ut supra.

Ich Christoff Ehem der rechten doctor, churfürstlicher Pfaltz canzler, bekhenne gleicher gestalt mit diser meiner eigenen handtschrifft, das durch hochstgedachten pfaltzgraff Friderichen churfursten meinen gnedigsten heren als testirern zu disem furgewisnem

beschlossnem testament zu einen zeugen sonderlich berufft und erfordert worden bin. Dess zu urkhund hab ich mich in seiner chf. g. gegenwart, auch hieoben und hienach geschriben mitzeugen (underschrieben) und further mein sigel hieran gehangen. Actum ut supra.

Ich Hans Blycker Landschat[1]) beken ebenmessiger gestalt, wie vor mir und obstet. Dessen zu urkund hab ich mich auch mit aygner hand underschrieben und myn sigel hieran gehangen.

Ich Adam von Hoheneck etc. beken ebenmessiger gestalt, wie vor mir und obsteet. Dessen zu urkhundt hab mich auch mit aigener handt underschrieben und mein aigen sigel hieran gehangen. Actum ut supra.

Ich Hartman Hartmanni von Eppingen, der chf. Pfaltz hofrichter und faut zu Heudelberg, beken ebenmessiger gestalt, wie vor mir und obstehet, und dessen zu urkhundt hab ich mich auch mit aigener handt underschrieben und mein angeborn insigel hieran gehangen. Actum ut supra.

Ich Christoff von Gottfart, faut zu Germersheim und vitztumb zu der Neuhensthatt, beken ebenmessiger gesthalt, wie vor mir und obstehet, und dessen zu urkundt hab ich mich auch mit eigener handt underschrieben und mein angeborn insigel hiran gehangen. Actum ut supra.

Ich Gerhardt Pastör, der rechten doctor und obhöchstgedachter chf. Pfaltz vicecantzler, bekenne ebenmessiger gestalt, wie vor mir und obstet. Dessen zu urkhunt hab ich mich auch mit eigner handt underschrieben und mein eigen insigel hieran gehangen. Actum ut supra.

Ich Wilhem Meyssenhugk, disser zeydt chf. Pfaltz stebler, beken ebenmessiger gestalt, wie vor mir und obstet, und disem zu urkhunt hab ich mich auch mit eygener handt underschrieben und mein angeborn insigel hieran gehangen. Actum ut supra.

Und wenn ich magister Laurentius Herder, von kayserlicher gewalt ein offener und geschworner notarius und itziger zeit der universitet zu Haidelberg syndicus, von höchstgedachtem churfürstem als testirern zu disem actu sonderlich erfordert, mit neben andern hieoben geschriebenen zeugen, solch verschlossen testament von s. chf. g. furgelegt, von deroselben und gedachten zeugen in meiner gegenwart underschriben und gesiglet; hierumb so hab ich diss gegenwertig testament mit meiner eigenen handt auch underschriben, mit meinem gewönlichen notariatzeichen bezeichnet und zu urkundt aller obgeschribener ding, darzu sonderlich beruffen und erfordert.

(Notariatszeichen.)

Und wan ich, magister Bernhardus Heuser, universitatis alhie zu Heidelberg verwanter, von keyserlicher gewalt offener notarius, von höchstgedachtem churfürsten als

1) Hans Bleikard, Landschad von Steinach, fungirte in früheren Jahren als kurpfälzischen Hofmarschall, und wurde auch in hohem Alter noch zu besonders wichtigen Berathungen hinzugezogen.

testirer zu diesem actu sonderlichen erfordert, mit neben andern hieoben geschriebenen gezeugen solich verschlossen testament von s. chf. g. furgelegt, von derselben und gedachten zeugen in meiner gegenwart underschrieben und gesiglet; hierumb so hab ich diss gegenwertig testament mit meiner eigenen handt auch underschrieben, mit meinen gewonlichen zeichen bezeichnet und zu urkundt aller obgeschriebenen ding, darzu sonderlichen beruffen und erfordert.

(Notariatszeichen.)

Berichtigungen.

S. 43 Z. 5 des Textes v. u. ist „davon" zu streichen. — S. 44 Z. 1 (Anm.) v. u. lies „verwiesen" st. verweisen. — Z. 8 (Text) v. u. l. „der" st. den. — S. 51 Z. 1 der Anmerk. l. „34" st. 32. — S. 52 Z. 3 v. o. l. eines jeden einzelnen „Blattes" st. Seite. — S. 67 Z. 21 v. o. l. „allein" st. allen. — S. 69 Z. 29 v. o. l. „euch" st. auch. — S. 74 Z. 17 v. u. (Anm.) l. „Anstalten" st. Anstalt. — S. 81 Z. 10 v. u. l. „Heidelberger" st. Heidelsberger.

Mittheilungen

aus dem

Gebiete der öffentlichen Meinung in Deutschland

während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Von

Frhr. v. Liliencron.

Mittheilungen

aus dem

Gebiete der öffentlichen Meinung in Deutschland

während der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Von

Frhr. v. Liliencron.

I. Einleitung.

Meine Sammlung der deutschen historischen Volkslieder bricht mit dem Jahre 1554 ab, weil um diese Zeit nach dem Schlusse des grossen Krieges in Deutschland in der Richtung und den litterärischen Aeusserungen der öffentlichen Meinung eine Aenderung von solcher Art eintritt, dass diejenige Behandlung des Stoffes, welche für die voraufliegende Zeit gewählt ward, für die Folge nicht mehr als zweckmässig betrachtet werden konnte. Schon die erhöhte und immer wachsende Bedeutung des Prosaberichtes liess fortan eine Beschränkung auf Lieder und Gedichte allein nicht mehr zu und bei der für einige Zeit so vorwiegenden Beschäftigung der öffentlichen Meinung mit den kirchlichen Fragen musste, wenn die darauf bezüglichen Erzeugnisse, wie bisher, ausgeschlossen blieben, ein durchaus lückenhaftes Bild entstehen. Aber es kommt noch eine Reihe anderer Gründe hinzu.

Die folgenden Mittheilungen haben den Zweck, an den in den historischen Volksliedern bis zum Jahre 1554 geführten Stoff anknüpfend, zu erörtern, wie die Literatur der öffentlichen Meinung, als deren Hauptelement bis dahin das politische Lied und Gedicht gelten durfte, sich während der nächsten Zeit bis an das Ende des 16. Jahrhunders gestal-

tete, und sodann durch eine Reihe einzelner Veröffentlichungen aus ihren Erzeugnissen einer späteren Herausgabe der politischen Dichtungen dieser Zeit den Weg zu bahnen.

Was wir als öffentliche Meinung zu bezeichnen pflegen, das können wir an sich nicht nur in der Presse, sondern in jeder Welle des nie ruhenden menschlichen Lebens im Grossen, wie im Kleinen antreffen und fassen. Wir sehen sie in der Politik und dem Kirchenthum einer Zeit, aber auch in den Formen ihrer Häuser und Geräthe oder in dem Schnitte ihrer Kleider; wir spüren sie in der Art, wie die Wissenschaften behandelt werden und in der jeweiligen Gestaltung der Fragen, um welche man sich in den einzelnen Disciplinen bemüht; wir können ihr in den Bahnen, welche die Künste einschlagen, nachgehen; wir erkennen sie vor Allem deutlich in Poësie und Literatur. Es handelt sich dabei aber immer um zweierlei: einerseits um die Kräfte, welche auf die Erregung und Richtung der öffentlichen Meinung bestimmend einwirken und andererseits um die Folgen und Rückwirkungen, welche wiederum aus der erregten öffentlichen Meinung als ihrem Grunde hervorgehen; beide Seiten bleiben natürlich stets in lebendiger Wechselwirkung. Ganz eigentlich und ausschliesslich dem Dienste und Ausdruck der öffentlichen Meinung gewidmet ist jedoch nur die periodische und publicistische Presse; bei der heutigen Entwickelung derselben reicht daher auch sie allein aus, um uns über die öffentliche Meinung irgend eines Zeitabschnittes zu belehren. Denn wie diese Meinung sonst noch auf den Gebieten der Politik, Wissenschaft, Kunst, Literatur, der Gewerbe, der Mode u. s. w. auftritt und wirkt, das findet doch Alles seinen Nachklang auch in der politischen, wissenschaftlichen und unterhaltenden Tagespresse, so dass es sich von ihr aus beobachten lässt.

Lange nicht in gleichem Maasse ist diess der Fall in denjenigen Erzeugnissen, welche uns im 16. Jahrhundert noch an der Stelle der heutigen Tagespresse begegnen; sie sind auf einen viel engeren Kreis von Gegenständen beschränkt. Zum Theil hat diess seinen Grund in der Beschaffenheit der Mittel; denn sie sind noch nicht wie heute, dazu angethan, in leichter Beweglichkeit auch den geringeren geistigen oder gemüthlichen Regungen der Zeit zu folgen und sie abzuspiegeln; um ihre Hebel in Bewegung zu setzen, dazu bedurfte es noch einer so

starken Erregung der öffentlichen Meinung, wie sie nur mit den verhältnissmässig wichtigeren Fragen verknüpft sein kann. Es blieb aber ferner auch damals noch ein viel grösserer Teil der geistigen Bewegung, als heute, auf engere Kreise beschränkt, ohne überhaupt an die Oeffentlichkeit herauszutreten; seine Träger waren sich der Aufgabe, zugleich auf den allgemeinen Vorstellungs- und Empfindungskreis der Menschen hinauszuwirken, noch nicht bewusst. Mithin entgeht uns in der Tagespresse jener älteren Zeit — wenn wir diesen allerdings noch nicht zutreffenden Ausdruck einer „Tagespresse" für das 16. Jahrhundert der Kürze halber gebrauchen dürfen — ein grosser Theil dessen, was die Menschen damals in ihren Meinungen und in ihrem Treiben beschäftigte.

Auf der andern Seite gewährt aber die Tagespresse jener Zeit der Betrachtung auch wieder eine Erleichterung; nämlich darin, dass wir in allen oder doch fast allen Gegenständen, mit denen sie sich beschäftigt, auch wirklich Gegenstände der öffentlichen Meinung zu erkennen haben. In der modernen Presse ist dies nicht der Fall, denn in dieser findet sich eine sehr grosse Masse von Stoff, welcher ohne im eigentlichen Sinne die öffentliche Meinung zu berühren, nur der Belehrung oder Unterhaltung der Leser dienen will. Die Grenzlinie zwischen diesen beiden Gebieten bestimmt sich im Allgemeinen leicht, denn öffentliche Meinungen bilden sich nur über solche Gegenstände, an denen die betreffenden Kreise von Menschen um irgend eines Zieles willen, welches sie verfolgen, um irgend eines Gegensatzes willen, an dem sie streitend oder leidend betheiligt sind, ein Interesse haben. Von Interesse redete man nach älterem Sprachgebrauch überhaupt nur in diesem letzteren Sinne, indem man darunter den Gewinnantheil verstand, welchen Jemand in der Entscheidung eine Sache für sich ersah. Wenn z. B. unter Kaiser Maximilians des Ersten Vermittelung Bayern und Pfalz in der Landshuter Erbfolgefrage den Frieden verhandelten, so bildeten nach damaligem Curialstiel die Aemter, welche der König sich selbst von beiden Theilen abtreten zu lassen gedachte, sein Interesse an der Sache. Zwar sind auch Belehrung und Unterhaltung ein Gewinn; man könnte daher auch bei ihnen von einem Interesse in solchem Sinn reden, aber der ältere Sprachgebrauch fasst die Sache materieller.

Wenn wir nun die Tagespresses des 16. Jahrhunderts durchmustern,

so finden wir in ihr noch ausschliesslich solche Stoffe besprochen, an welchen die Lesenden ein sachliches Interesse in jener engeren Bedeutung des Wortes nahmen und welche in den Bereich ihrer eigenen Beurtheilung zu ziehen sie daher einen praktischen Grund hatten. Zwar sieht es auf den ersten Blick keineswegs so aus, als ob es mit dieser Behauptung seine Richtigkeit hätte. Denn wenn uns z. B. Zeitungen oder Lieder des 16. Jahrhunderts von einer Schlacht im weit entlegenen Persien berichten oder von einem Erdbeben in Hessen oder von einer Kirchenangelegenheit in China und Japan, einem Wetterschaden in Meissen, einem Mord in Tirschenreuth, einer Missgeburt zu Frankenau, von Hexen, Kometen und dergleichen Dingen mehr, so sehen wir auf den ersten Blick nicht, wie alles diess mit der öffentlichen Meinung in Deutschland zusammenhängen soll; wir sind geneigt, darin nur einen für den Geschmack jener Zeit erfreulichen Unterhaltungsstoff zu erblicken. Beachten wir aber näher, wie solche Gegenstände in dieser Literatur auftreten, unter welchen Gesichtspunkten sie behandelt, zu welchen Zwecken die Kunde davon verbreitet wird, dann überzeugen wir uns bald, dass wir es darin in der That mit etwas mehr als einer blossen Unterhaltung zu thun haben und fühlen uns darum angezogen, die Zusammenhänge weiter zu verfolgen.

Zunächst aber müssen wir die Beschaffenheit der Literatur, mit welcher die folgenden Mittheilungen es zu thun haben, etwas näher betrachten.

Von einer Presse war ja um 1550 überhaupt erst seit hundert Jahren, ja für die hier in Frage kommenden Erzeugnisse kaum seit vierzig Jahren die Rede. Denn vor dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts sind die gedruckten politischen Flugblätter nur noch sehr spärlich; was ihnen an einschlagender Literatur vorauf und zur Seite geht, sind aber nicht sowohl handschriftlich verbreitete Flugblätter derselben Art — denn die Schrift reichte für das Bedürfniss einer solchen Literatur überhaupt zu wenig aus, — sondern es sind hauptsächlich mündlich umhergetragene Lieder und zum Vorlesen bestimmte Reimgedichte. Eben sie, d. h. die historischen Volkslieder, wie wir sie zusammenfassend zu nennen pflegen, bilden daher auch bei beginnendem Druck zuerst den einzigen, dann auf längere Zeit hinaus noch den über-

wiegenden Inhalt und seit 1550 wenigstens immer noch einen bedeutenden Theil dieser ganzen Tagesliteratur.

Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts treten den Dichtungen gedruckte Prosazeitungen an die Seite. Das erste uns bekannte Beispiel (Weller's Zeitungen, Seite 87) ist vom Jahre 1505. Wenn eben bemerkt wurde, dass für die Verbreitung solcher Berichte die Handschrift ein ungenügendes Mittel war, so muss doch allerdings erwähnt werden, dass man sich natürlich innerhalb engerer Kreise dergleichen Aufzeichnungen schon längst mittheilte; sie wurden nicht nur an die Fürsten, Staatsmänner und städtischen Behörden von ihren politischen Agenten erstattet, sondern auch von allerlei Wandernden oder von solchen, die an Kriegszügen theil nahmen, in die Heimath geschickt; namentlich hatten auch die grossen Handelshäuser ebenso sehr Anlass wie Gelegenheit sich von ihren Reisenden über Zustände, Begebenheiten und Personen berichten zu lassen. Aber erst seitdem der Druck solchen Nachrichten eine allgemeinere Verbreitung ermöglichte, konnten sie wirklich in die Literatur der öffentlichen Meinung eintreten. Anfangs zog man es bei dieser Absicht wohl noch vor, ihren Inhalt lieber in die einmal gewohnte und beliebte Form der Dichtung umzugiessen. Ich habe anderwärts auf mehrere Beispiele dieser Art aufmerksam gemacht. Bald aber gewöhnten sich die Lesenden an die bequemere neue Form, bald auch bemächtigte sich buchhändlerische Speculation der Sache. Gleichwohl aber blieb bis zum Wendepunkt von 1554 die Dichtung an Masse vor der Prosazeitung noch immer in entschiedenem Vorsprung. Offenbar ist die seit dem Ende des grossen Krieges eingetretene Erschlaffung nicht ohne Einfluss darauf gewesen, dass von da an das Verhältniss sich umzukehren beginnt. Von regelmässig fortlaufenden Zeitungsberichten ist aber auch jetzt noch keine Rede. Im Jahre 1566 begegnet uns zum erstenmale, aber auch jetzt nur noch als einzelnes Vorkommniss, eine Reihenfolge von 8 „neuen Zeitungen" über den Türkenkrieg. Zusammenhängende und fortlaufende Mittheilungen beginnen erst innerhalb der achtziger Jahre. Es ist als Beleg für die noch immer fortdauernde alte Vorliebe für das Gedicht bezeichnend, dass gerade dabei noch eine Arbeit in gereimter Form, welche die Begebenheiten vom 30. September 1585 bis zum 26. März 1586

zusammenfassend berichtet, voraufgeht; der Verfasser derselben nennt sich „Hieronymum Kitzkatz, Lipsiensem philosophum Christianum.“ Auch Rollenhagens mit d. J. 1558 anhebende „Postreiter“, „Postboten“ und „hinkende Boten“, sowie der „calvinische Postreiter“ sind dergleichen gereimte Zeitungsberichte, und zugleich finden wir in den genannten Rollenhagen'schen Arbeiten die ersten, welche in periodischer Folge erschienen. Inzwischen hatte aber 1586 Michael Eitzinger in Köln 3 Bände niederländischer Händel in Prosa herausgegeben und daran anknüpfend liess er nun seit 1588 halbjährige deutsche Relationen drucken, welche lateinisch im „Mercurius Gallobelgicus“, der unter dem Namen M. Janso's erschien, wiederholt wurden. Sofort heftete sich daran aber auch die von den Bewegungen der öffentlichen Meinung untrennbare Polemik. Dem katholischen Eitzinger trat in Frankfurt am Main „Jacobus Francus“, wohl ein Pseudonym für Konrad Lauterbach, mit seinen „Relationes historicae“ gegenüber. Eitzinger, indem er in der Vorrede seiner 12ten halbjährigen Relation heftig dawider polemisirt, meint, sie sollten lieber „relationes haereticae“ heissen, denn sie seien ganz calvinistisch, handelten nur von Prädikanten wie Gundermann und dergleichen gleichgültigen Dingen; dass der Francus ihn, den Eitzinger, einen Schmarotzer und Lügenschmid schelte, sei eitel Verleumdung.

Aus solchen Quellen der Journalistik scheiden sich dann alsbald 2 Ströme, zunächst noch in engster Verbindung ihrer Wasser: auf der einen Seite periodisch fortschreitende zeitgenössische Sammelwerke, wie der eben genannte „Mercurius gallobelgicus“, das „Theatrum europaeum“ u. s. w., auf der andern Seite die eigentlichen Zeitungen, deren älteste in Deutschland die „Frankfurter Postzeitung“ ist, welche 1615 von dem Buchhändler Eglolf Emmel unternommen ward.

Von dieser Zeitungsliteratur des 16. Jahrhunderts hat E. Weller Proben und eine 877 Nummern umfassende Bibliographie gegeben.[1]) Es sind in dieser Zusammenstellung die poetischen und die Prosa-Zeitungen vereinigt; eine sorgfältige und dankenswerthe Arbeit. Aber

1) Die ersten deutschen Zeitungen Herausgegeben mit einer Bibliographie von 1505—1599 von E. Weller. (Stuttgarter literarischer Verein) Tübingen 1872.

indem Weller sich auf die unter dem Namen der „Zeitung" erschienenen Flugblätter beschränkt, macht er einen willkürlichen Ausschnitt aus dieser gesammten Literatur, wie er selbst auch in dem Nachwort andeutet. Denn, wenn er gleich mit Recht behauptet, dass in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Name der „Zeitung" die übrigen Bezeichnungen allmälig verdrängt, so bleibt doch die Zahl der im Wesen gleichen oder verwandten Publikationen, welche unter mancherlei anderen Stichworten als: Auszug, Abdruck, Abschrift, Copie, Anzeigung, Bericht u. s. w. erscheinen, daneben immer noch sehr gross. So wenig man daher, wenn das gesammte Gebiet derjenigen Presse, in welcher damals die öffentliche Meinung ihren Ausdruck findet, umspannt werden soll, um diese Zeit die Prosaberichte noch zur Seite lassen dürfte, so wenig darf man sich auch auf den Titel der „Zeitungen" beschränken.

Dass nun die verschiedensten Flugblätter solcher Art, mögen sie Lieder und Gedichte oder Prosa enthalten, mögen sie sich Zeitungen oder wie sonst nennen, wirklich ein und demselben Interesse dienen, das braucht kaum eines besonderen Nachweises; es ergibt sich zur Genüge schon daraus, dass sie alle sich mit denselben Gegenständen und auch in derselben, nur der äusseren Einkleidung nach verschiedenen, Weise beschäftigen. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur die Nummern 1—203 der Weller'schen Bibliographie, welche der Periode von 1505—1554 angehören, mit dem entsprechenden Zeitabschnitt der historischen Volkslieder in meiner Sammlung zu vergleichen; nur muss man dabei in Anschlag bringen, dass in letzterer alle nicht politischen und alle auf die kirchliche Bewegung bezüglichen Dichtungen übergangen sind. Die Vergleichung ergibt, dass die überwiegende Menge der Prosaberichte mit den Dichtungen ihren Gegenständen nach ganz zusammenfällt. Andere Prosaberichte, ob sie gleich Dinge enthalten, die wenigstens uns in Dichtungen nicht mehr vorliegen, befassen sich doch dabei wieder nur mit eben denselben Interessen, welche nach anderen Seiten hin auch in den Dichtungen vertreten sind. Seine leichter bewegliche Natur beweist der Prosabericht allerdings häufig dadurch, dass er den Kreis der Gegenstände, welche von irgend einem Gesichtspunkte aus die öffentliche Meinung in Deutschland beschäftigten, äusserlich vergrössert. Es wird eben der Prosa

leichter, als dem doch immer zu einer Einheit zusammengefassten Liede, den Blick über den zerstreuten Stoff umherschweifen zu lassen. Wenn z. B. eine Zeitung von 1527 hintereinander von „den wunderlichen Geschichten in Polen, Ungarn und Böhmen, auch von andern Landen, von Rom, Venedig und Franzosen, item von Georg von Frundsberg, von der Handlung zu Esslingen“ berichtet (Weller Nr. 42), so liegt es auf der Hand, dass eine Dichtung einen so auseinanderfallenden Stoff nicht hätte behandeln können. Doch aber sind das meistentheils wieder nur Gegenstände, die einzeln auch anderwärts in Dichtungen berührt werden. Wenn im Jahre 1525 sowohl die Dichtung wie die Prosa von der Schlacht bei Pavia berichtet (historische Volkslieder Nr. 370—373, Weller Zeitungen Nr. 23—24), so fügt die Prosa 1526 noch einen Bericht vom Madrider Frieden hinzu, verbunden mit „etzlichen Mirakeln, so kurzer Zeit in äusserlicher Nation ergangen grossmächtige Fürsten und Herren belangend, lustig und lieblich zu hören“ (Weller Nr. 29); oder während die Dichtungen 1530 nur von des Kaisers Ankunft aus Italien und dem Augsburger Reichstag handeln (histor. Volkslieder Nr. 420—423), so bringt die Prosa auch noch Nachrichten über Karls des fünften eben vorhergegangene Krönung zu Bologna und seine nachfolgende Reise nach England, erzählt auch, wie in Frankreich „die Christen um des Evangeliums willen halb nackend aufgehängt und schwebend geschmöcht, verbrannt und gebraten werden“ (Weller Nr. 55 bis 57); wenn die Dichtungen sich 1532 in grosser Ausdehnung mit den Türken beschäftigen (hist. V. L. Nr. 439—443), dabei aber nur von dem Kriege in Ungarn singen, so erzählen die Zeitungen 1533 auch von dem Seesieg Andreas Doria's wider die Türken (Weller Nr. 67 bis 68), oder wenn 1534—1535 die Wullenwever'sche Angelegenheit und der dänische Krieg die Blicke der Menschen nach dem Norden gezogen hatten, so dass ausser den wohl mehr lokal gebliebenen Liedern auf Wullenwever (hist. V. L. Nr. 454 u. f.) auch in 2 bisher nur dem Titel nach wieder bekannt gewordenen Liedern von der „Verrätherei in Dänemark“ und von „den Schlachten in Fünen gesungen ward, so berichtet gleich darauf eine Prosazeitung (Weller Nr. 101), indem sie das Interesse an diesen nordischen Dingen noch weiter ausdehnt, von dem, „was sich neulich zwischen dem Herzog von Holstein, jetzunder

König von Dänemark, und dem König von Schweden, auch Herzog Albrecht in Preussen, mit ihrem Anhang zugetragen und verlaufen hat auf Wasser und Land gegen denen von Lübeck." Leicht liessen die Beispiele dieser Art sich noch mehren. Es darf uns nicht Wunder nehmen, wenn neben einer solchen Uebereinstimmung noch allerlei gesungen ward, wovon wir nicht auch erzählt hören, allerlei erzählt, wovon nicht auch ein Lied uns singt. Denn theils waltet natürlich dabei der Zufall, theils aber ist eben auch die Ueberlieferung unvollständig. Bei vollständiger Kunde des Stoffes würden ohne Zweifel noch manche Lücken auf beiden Seiten sich ausfüllen. Dieselbe wesentliche Uebereinstimmung aber in Stoff und Richtung, welche sich auf solche Weise zwischen der Dichtung und der ausdrücklich so genannten Zeitung zeigt, wiederholt sich mit all' den mancherlei unter anderen Stichworten gedruckten Flugblättern in Prosa, und gerade so, wie sich diese Uebereinstimmung, wie gesagt, bis 1554 zeigt, so dauert sie auch von da an weiter bis zum Schluss des Jahrhunderts fort, nur dass jetzt das Lied und Gedicht mehr und mehr von dem Prosabericht überwachsen und in den Hintergrund gedrängt wird.

Von den Dichtungen, die zwischen 1554 und dem Anfange des 30jährigen Krieges liegen, ist bisher nicht viel durch neuen Abdruck bekannt geworden. Einzelnes findet sich in den bekannten Liedersammlungen von Soltau-Hildebrand und Wolff, anderes zerstreut in Zeitschriften. Eine reichhaltigere Vertretung findet erst wieder die poetische Literatur des 30jährigen Krieges in den Sammlungen von Scheible, Weller und Opel-Cohn. Das Massenverhältniss zwischen Gedicht und Prosabericht ändert sich, wenn, ich nicht irre, auch in dieser späteren Zeit nicht wieder; denn wenn gleich während des 30jährigen Krieges die Fluth der gereimten Flugblätter noch einmal, und zwar zum letzten Male überhaupt, sehr hoch angeschwillt, so ist doch wohl die Massenhaftigkeit der Prosa eben nur um so viel grösser.

Es ist nun aber, wenn wir auch in der Prosaliteratur das Stichwort der Zeitungen überschritten haben, mit den Flugblättern dieser ganzen Gattung der Kreis der betreffenden Literatur dennoch immer noch nicht genügend weit gezogen. Wir müssen, um die Summe dessen, was in den Druckwerken jener Zeit auf die Stimmung und Richtung

der öffentlichen Meinung einwirken will, beisammen zu haben, noch verschiedentlich auf angrenzende Gebiete der Literatur hinübergreifen. Es gibt eine Menge von Publikationen, welche an sich zwar anderen Fächern als der Tagesliteratur angehören, dennoch aber ihrem Gegenstande nach mit den gereimten und nicht gereimten Flugblättern so genau zusammenhängen, offenbar auch so sehr auf gleiche allgemeine Verbreitung berechnet sind, dass wir sie hier nicht ganz ausser Betracht lassen dürfen. Dies gilt zuvörderst von allerlei publicistischen Ausschreiben, Akten und Streitschriften. An sich sind Dinge dieser Art nur auf die Kabinete und ihre Staatsmänner, auf die Parteien und ihre Anwälte berechnet; man pflegte aber im 16. Jahrhundert solche Schriftstücke noch nicht, wie heute, auch immer durch den kostspieligen Druck zu vervielfältigen. Wo diess nun dennoch geschah, da dürfen wir daher mit Recht muthmassen, dass dadurch eine Einwirkung auf grössere Kreise beabsichtigt wird. Wenn wir z. B. neben publicistischen Streitschriften des Jahres 1553 gegen den Markgrafen Albrecht Alcibiades eben dessen Händel und Kriege als einen der Hauptgegenstände der politischen Lieder finden, so dürfen wir schliessen, dass auch jene Streitschriften, indem sie gedruckt wurden, einen ähnlichen Zweck, wie die Lieder verfolgen sollen: die öffentliche Meinung gegen den Markgrafen zu stimmen und aufzuregen. In einer gleichfalls gedruckten Grumbach'schen Klageschrift vom Jahre 1556 zeigen beiderlei Produktionen sich in der unmittelbarsten Verbindung, indem dieses Aktenstück ausdrücklich auf allerlei Schmähgedichte Bezug nimmt. Ein ähnliches Verhältniss tritt uns in einer grösseren politischen Angelegenheit im Jahre 1563 entgegen. Es beschäftigten sich damals mehrere Lieder mit dem Condé'schen Krieg; zugleich aber verbreitete man in Deutschland auch verschiedene diese französische Angelegenheit betreffende officielle Ausschreiben in deutscher Uebersetzung. Aehnlich liess man während des mehrfach besungenen Türkenkrieges von 1564 den Absagebrief des türkischen Kaisers im Druck ausgehen, um durch seinen beleidigenden Inhalt den öffentlichen Unwillen aufzustacheln. Auch den bekanntlich zahlreichen Dichtungen auf die Grumbach'schen Händel geht während der Jahre 1566 und 1567 eine Reihe von Aktenstücken

beider Theile im Druck zur Seite, ähnlich 1582 bis 1583 den Dichtungen auf den Gebhardinischen Händel. Zum Schluss sei noch auf ein Beispiel hingewiesen, welches gewissermassen die Mitte zwischen einer heutigen politischen Brochüre und einem Leitartikel mit Zeitungsberichten hält, nämlich auf eine Flugschrift vom Jahre 1585: „Declaration oder Erklärung zu beyden seidten in Frankreich, deren gewaltigen daselbst jetzt von newem entstandnen Kriegsrüstung vnd empörung" etc. Veröffentlicht in dem Augenblicke, wo man unter den Rüstungen beider Theile den Wiederausbruch des seit 1581 ruhenden Krieges in Frankreich, den nur noch das Schwanken des Königs hinhielt, erwartet, will sie durch eine, wie der katholische Verfasser versichert, unpartheiische Darstellung der Dinge die Deutschen dazu bestimmen, sich von dieser Angelegenheit ganz fern zu halten. Sie beginnt mit einer auf Urkunden und Relationen beruhenden Geschichtserzählung über die Ursachen und den Verlauf des Krieges von 1559—1583; dann folgt im Auszug Heinrichs von Navarra's Erklärung, warum er und seine Anhänger sich den Päpstlichen widersetzen, darauf Karls von Bourbon's Gegenerklärung, und schliesslich ein Bedenken des Verfassers über die von beiden Theilen vorgebrachten Gründe. Das letztere führt zu dem Schlusse: die deutschen Protestanten, anstatt sich den Reformirten oder den französischen Calvinisten, welche beide weder vom Kaiser noch von den protestantischen Ständen richtig anerkannt wären, anzuschliessen, sollten sich vielmehr lieber der alten katholischen Kirche wieder friedlich einfügen.

In viel umfangreicherer Weise noch wie die Politik traten auf Seite der Evangelischen die kirchlichen Bewegungen aus dem innerlich-kirchlichen Kreise hinaus vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung in Streitschriften und Aktenstücken von aller Art Denn es wäre sehr irrig, wenn man die zahlreiche Literatur dieser Art, obwohl sie an sich einen wissenschaftlichen Charakter trägt, ausschliesslich der wissenschaftlichen Theologie oder Kirchengeschichte zuschieben wollte. Wir haben vielmehr in diesem Punkte eine neue Erscheinung der Culturgeschichte zu beobachten. Wenn in den älteren Zeiten irgend ein Stoff aus dem Gebiete der Wissenschaft der Gesammtheit der Menschen zugeführt werden sollte, so ward er nicht nur seiner wissenschaftlichen

Form entkleidet, sondern auch stofflich der Art und Weise jenes weiteren ganz anders gearteten Denkkreises angepasst; er ward in eine der Formen populärer Denk- und Darstellungsweise umgegossen: er erschien als Lied, Gedicht, Pasquill, Schauspiel, Erzählung, Beispiel und Sprichwort oder auch als Predigt oder in anderer erbaulicher oder moralisirender populärer Form. Erst die Reformatoren stellten sich die Aufgabe, mit ihren wissenschaftlichen Erörterungen selbst vor die Gesammtheit der Menschen hinzutreten. Natürlich mussten sie sich dafür statt der bisher in allen wissenschaftlichen Dingen ausschliesslich gebrauchten und auch später noch vorwiegenden lateinischen Sprache der Landessprachen bedienen. Durchaus nicht um ihrer selbst willen geschah diess, noch auch um aller derer willen, die in irgend einer Weise an der humanistischen Bildung Theil hatten, denn für sie alle bildete das Latein nicht nur kein Hinderniss, sondern es war ihnen vielmehr für die wissenschaftliche Erörterung das natürlichere und bequemere Mittel. Wenn also die Reformatoren und ihre Genossen, indem sie sich der Landessprachen bedienten, noch weitere Leserkreise als diesen im Auge hatten, so heisst das eben nichts anderes, als dass sie sich an die öffentliche Meinung überhaupt auch mit Schriften dieser wissenschaftlichen Art wenden wollten. Man setzte voraus, dass die Angelegenheit des Heiles Aller auch eine Angelegenheit Aller sein müsse, an der Theil zu nehmen Alle berechtigt und bis zu einem gewissen Grade befähigt seien. Von dem ersten Kampfe nun der Evangelischen gegen die Katholischen setzt sich die Sitte, die Gegenstände der Erörterung durch deutsche Streit- und Flugschriften zum Gemeingut Aller zu machen, auf die leidenschaftlichen Kämpfe der evangelischen Partheien unter einander, von denen die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts erfüllt war, fort. In zahlreichen wissenschaftlichen Streitschriften und officiellen deutschen Aktenstücken so gut, wie in Volksliedern und Dichtungen, sehen wir diese Kämpfe an uns vorüberziehen; nur dass jetzt auch auf diesem Gebiete die deutsche Prosa bei Weitem überwiegt, während in früheren Jahrzehnten das volksthümliche Lied und Gedicht in viel üppigerer Fülle spross. Wie hätten auch jene spitzfindigen theologischen Streitigkeiten ihrem eigentlichen Stoff und Inhalt nach

sich in die Dichtung fügen sollen?[2]) Wo diese am Kampfe Theil nimmt, geschieht es doch meistens mehr in allgemeinen Wendungen oder in satyrischer Richtung gegen einzelne Persönlichkeiten Wollte aber Jemand daran zweifeln, dass es bei dem für Aussenstehende in der That oft schwer zu begreifenden Inhalt dieser theologischen Streitigkeiten möglich gesesen sei, im Ernste auf eine allgemeinere Theilnahme daran zu rechnen, so braucht man nur daran zu erinnern, dass ja von diesen Dingen damals zugleich alle Kanzeln wiederhallten. Die Prädikanten, zum grossen Theil selbst sehr populäre Erscheinungen, wussten gar wohl Mittel und Ausdrucksweise zu treffen, um mit dem, was ihre Gemüther so leidenschaftlich erregte, bis in die untersten Kreise des Volkes hinabzuwirken. Wo die theologische Erörterung selbst nicht mehr verständlich zu bleiben vermochte, da musste das Stich- und Schlagwort seine Wirkung thun: zum Angriff wider alle Diejenigen, die von der strengsten Formel der Abendmahlslehre in der Augustana abwichen, genügte die Beschuldigung, dass sie aus dem Abendmahle das Verdienst Christi entfernten; zur Erwiederung diente allen Calvinisten die Versicherung, dass die Gegner mit ihrer Abendmahlsdoctrin ohne es zu merken, nur auf's Neue dem Papismus verfallen seien. Von jeder noch so speciellen theologischen Streitfrage aus wusste man mit kurzen Schritten das allgemeine Grundsystem der Kirche zu erreichen und an jede einzelne Frage die ewige Seligkeit der Menschen unmittelbar zu knüpfen. Wie viele mögen unter Mörlin's Zuhörern gewesen sein, denen er das ketzerische Verderben der Osiander'schen Lehre, wider die er predigte, Gott habe die Menschen nicht nur gerecht erklärt, sondern wirklich gerecht gemacht, begrifflich wirklich hätte klar machen können? statt dessen aber wusste er sie im Gemüth und am Gewissen zu packen, wenn er sagte: „Thut dazu, liebe Kindlein, und leidet dieses Gräuel nicht länger im Lande, thut dazu nicht um Euer, sondern um der kleinen Kinder willen, die noch in den Wiegen liegen, und um

2) Ganz fehlte es freilich auch an solchen Dichtungen nicht, welche in die theolog. Streitfragen selbst tiefer eingehen. Man vgl. z. B. Cyriacus Spangenbergs Lied „Erhalt uns Herr, bei deinem Wort" gegen Majors Doctrin von der Nothwendigkeit der Werke zur Seligkeit; abgedruckt in Wackernagels D. Kirchenl. Bd. IV Nr. 249. Auch die unten mitzutheilenden Dichtungen wider das Interim bieten Beispiele dieser Art.

derer willen, die ihr noch in den Lenden tragt, dass sie nicht von dieser teuflischen Ketzerei vergiftet werden; es wäre euch tausendmal nützer, dass ihr im Blute wadetet bis über die Kniee, dass der Türke vor die Stadt käme und euch alle ermordete, ja es wäre euch selbst nützer, dass ihr Juden und Heiden wäret, als dass ihr solches leidet, denn ihr seid ebensowohl mit dieser Lehre verdammt, als die Heiden." Die Beschäftigung mit theologischen und kirchlichen Fragen bildete das Schoosskind jener Zeit: oft genug begegnen uns Fürsten, Staatsmänner, Männer aller Lebenskreise, ja Frauen, welche sich in umfassendster Weise damit abgeben; man kann sagen, dass ein gewisser Grad von gelehrter theologischer Bildung damals zur allgemeinen Bildung überhaupt gehörte und dass die Theologen sich recht eigentlich als die Wortführer der öffentlichen Meinung ansahen. Für Fürsten und Staatsmänner bildeten die kirchlichen Angelegenheiten das Haupttagewerk, und die Theologen ihrerseits betrachteten sich als die Werkmeister eines ganz neuen staatlichen Aufbaues, in welchem nicht das irdische Wohl der Menschen, sondern die Erlangung der Gerechtigkeit, welche vor Gott gilt, die höchste Aufgabe bilden sollte. Aber nicht nur das ganze öffentliche Leben, sondern auch die innersten Kreise des privaten Lebens durchdringen sich in jener Zeit mit den theologischen Streitfragen. Matthäus Vogel, welcher in Folge der Osiander'schen Streitigkeiten nach der Katastrophe von 1566 Königsberg verlassen musste, schreibt z. B. an Mörlin: es sei durch jene Zwiste zwischen Vater und Sohn, Mutter und Tochter, Bruder und Schwester die Liebe also als ob sie einander gar nicht gekannt, aufgehoben, auch zwischen Eheleuten die höchste Uneinigkeit entzündet, gute Nachbarschaft getrennt, bürgerliche Ruhe, Zucht und Beiwohnung dermassen zerrüttet werden, dass man nicht allein unbegrüsst bei einander vorbeigegangen, sondern auch übereinander ausgespieen und nachgeschrieen und keinem, der in Osiander'sche Predigten gegangen, habe etwas abkaufen und verkaufen wollen. Von Seiten der Katholischen ward diess den Evangelischen vielfach vorgeworfen und darauf hingewiesen, um zu beweisen, dass der Protestantismus einer sicheren dogmatischen Unterlage überhaupt entbehre. So sagt z. B. Commendone, welcher im Jahre 1561 als päpstlicher Nuntius in Naumburg war, um die dort versammelten protestantischen Stände

zur Theilnahme am Tridentiner Concil zu bewegen, in einer seiner Reden, indem er gerade auf die Bedenken des Individualismus in der protestantischen Kirche hinweist: „Keine Stadt, ja kein Haus in Deutschland ist frei von diesen Zwisten; die Weiber streiten mit ihren Männern, die Kinder mit ihren Eltern über den Glauben und über das Verständniss der Schrift; in Gesellschaften, in Wirthshäusern, bei Trinkgelagen und Spielen entscheiden Weiber und Kinder über die heiligsten Wahrheiten. Und Ihr selbst, welche Mühe habt Ihr auf dieser Versammlung angewendet, um wenigstens den Schein einer Uebereinstimmung zu gewinnen? Diese Mühe ist vergeblich gewesen." Auch auf protestantischer Seite erkannte und beklagte man die Gefahren sowohl einer solchen Zersplitterung der Ansichten, als der damit verbundenen tiefen Aufregung der Gemüther auf das stärkste. In dem Abschiede eben jenes Naumburger Ständetages heisst es desshalb z. B.: „Weil bisher durch vielfältiges unordentliches Schreiben und Drucken nichts anderes als Zank, Zwietracht, Widerwillen, Betrübung und Verwirrung der schwachen Gewissen, Weitläufigkeit und Ungewissheit verursacht worden und die Papisten unsere Religion desswegen bei andern Potentaten verunglimpfen, so wollen die Fürsten und Stände hinfüro kein Buch zu drucken verstatten und dulden, das nicht mit Fleiss besichtigt worden, das nicht allein in der Substanz, sondern auch in der Art und Form zu reden mit der Augsburger Confession übereinkomme, viel weniger wollen sie Schmachbücher in Religions- und profanen Sachen, welche die Ruhe der Kirche stören, dulden." Dergleichen Versuche, durch Censur und Polizei dem Uebel zu wehren, sind überaus häufig; ebenso häufig, die Austreibungen der Prediger, welche sich den Geboten der jeweilig herrschenden Partei nicht fügen wollen; dem Uebel selbst damit zu wehren vermochte man aber nicht!

Um das Jahr 1550, mit dem wir unsere Betrachtung beginnen, finden wir in der Tagesliteratur die Gemüther noch mit den Streitigkeiten über das Interim beschäftigt, daneben erscheint der Schwenkfelder Mysticismus, dann Osiander's Rechtfertigungslehre, Major's Lehre von der Nothwendigkeit der guten Werke, die als Synergismus auftretende Auffassung des freien Willens, ursprünglich von Melanchthon ausgehend; dann, seit 1560 namentlich, kommt der Streit über die

Abendmahlslehre in neuer Heftigkeit zum Ausbruch in der Ubiquitätslehre, in dem Streite über die Majestät Christi; es folgen die Verhandlungen, welche zu der Torgauer Concordienformel führen, die Zwistigkeiten, welche sich an sie anschliessen; wir sehen die Gruppe der lutherischen Fürsten und Theologen sich von den calvinistischen auf immer schroffere Weise scheiden; seit 1580 ist Alles erfüllt von dem Geschrei der Cryptocalvinistenhändel. Persönlich treten dabei auch in dieser Tagesliteratur Osiander, Agricola, Mörlin, Musculus, Brenz, Flacius Illyricus, Hesshus, Strigel, Hardenberg, Jakob Andreä, Amling, Gundermann und andere hervor. In Gruppen treten einander die Märker, Mansfelder, Wittenberger, Jenenser, Leipziger, Würtemberger und Pfälzer Theologen entgegen. Wir hören von der Eislebener Synode von 1554, dem Wormser Colloquium von 1557, dem Naumburger Tag von 1561, den Colloquien von Leipzig und Speyer von 1562, dem Maulbronner Gespräch von 1564, dem Altenburger von 1568 u. s. f.

Unter der Hitze des Haders der evangelischen Parteien untereinander scheint in der ersten Zeit nach dem Schluss des Krieges der Kampf gegen die katholische Kirche fast vergessen zu werden; ein einzelnes Pasquill begegnet uns 1557, welches an ein Salzburger lokales Ereigniss anknüpfend eine allgemeinere Wendung gegen die Katholischen nimmt: das Gedicht vom „Salzburger Pfaffengejaid." Erzbischof Michael von Khünburg nemlich hatte einen Bauern wegen Jagdfrevels auf grausame Weise von Hunden zerreissen lassen, der Pasquillant lässt den Teufel beschliessen, zum Lohn dafür eine allgemeine Hetzjagd auf die deutschen Bischöfe anzustellen. Beelzebub, sein Jäger, bringt ihm nun als ersten Gefangenen den Johann Faber, jenen Hauptkämpen der älteren Reformationszeit: diesen edlen Hirsch aber lässt der Teufel wieder laufen, weil er ihm lebend viel mehr Nutzen stifte, als todt. Ein kecker Spott, noch ganz im Tone der früheren Jahrzehnte. Sonst begegnen wir vorerst nur wenigen Angriffen gegen die Katholischen, und diese wenigen sind fast alle gegen Convertiten, wie Staphylus, Eisengrein, Rabus und Engert gerichtet. Auf katholischer Seite finden wir hauptsächlich den Macer und als einen der rüstigsten Streiter dieser Seite den Johann Nasus auf dem Kampfplatz. Dennoch waren in eben dieser Zeit, wo äusserlich der Streit mehr zu ruhen schien, gerade die gefähr-

lichsten Gegner, welche der Protestanten warteten, die Jesuiten auf den Schauplatz getreten. Aber während sie sich zunächst in Baiern vorsichtig festsetzten und den sicheren Boden für ihren Feldzug wider die Ketzer gewannen, erkannten die Evangelischen offenbar nicht sogleich, welche neue Gefahr ihnen von daher drohte. Das erste mir bekannt gewordene Gedicht, welches sich polemisch gegen die Jesuiten richtet, ist vom Jahre 1568; sie werden darin noch ausdrücklich als die neuen Mönche bezeichnet. Viel weiter also wird wohl auch die populäre Polemik gegen sie überhaupt nicht zurückgehen. Von da an aber erfüllt sie in zunehmender Masse und Heftigkeit das Ende des Jahrhunderts und es wird von jenem Jahre 1568 an kaum ein Jahrgang sein, der nicht seine Beiträge zu dieser Literatur lieferte. Die Jesuiten ihrerseits haben sich im Ganzen mehr in der Defensive gehalten; offenbar war es ihnen grundsätzlich nicht genehm, die theologischen Fragen vor das Forum der Laienwelt zu ziehen, und wo sie auf eine Ueberzeugung der Geister durch Gründe ihre Rechnung nicht bauten, die Gemüther durch den Streit gegen sich aufzureizen. Stand doch selbst das Schreiben in deutscher Sprache bei ihnen nicht im besten Geruche. Wo sie aber den protestantischen Angriffen in Streitschriften entgegnen, tragen dieselben mehr einen populären, als einen wissenschaftlichen Charakter und an Heftigkeit nicht nur, sondern auch an Plumpheit, Rohheit und Unsauberkeit pflegen sie über ihre allerdings auch ihrestheils nicht feinen Gegner in der Regel noch hinauszugehen. Man sieht, dass sie mit ihrer Polemik mehr die niedern Kreise des Volkes im Auge hatten.

Unter den Ersten, welche als Gegner der Jesuiten auftraten, finden wir keinen geringeren, als Johann Fischart, dessen zuerst erschienenes Gedicht, der „Nachtrab“, von 1570, gegen einen Jesuiten, den Convertiten oder — wie man damals sagte — den Mammelucken Johann Rabus gerichtet ist, zugleich aber eine bittere Polemik gegen den Orden überhaupt enthält. Der Rabus dient dem Dichter gewissermassen nur als ein Musterbeispiel für die ganze Gattung. Auch Fischart wirft den Jesuiten die Plumpheit ihrer Polemik vor. „Ist das nach Jesu gehandelt“, sagt er,

„wann man so ungestümig handelt,
gleich wie der Rab und Michel Bentz,
der eim nur flucht die Pestilentz,
wann er nit weiter kommen kan, —
so gar ist er ein zornig man —
wann man so lestert, pocht und schilt
On all gotts wort, als wer man wild,
gleich wie der nass Bub frater Nass?"

Man sieht übrigens auch diesem Gedichte an, dass die Jesuiten den Protestanten in Deutschland damals noch eine halb fremde Erscheinung waren; denn Fischart erzählt, wenn auch zum Theil in polemischer Absicht, so doch zum andern Theil jedenfalls, weil die öffentliche Meinung der Belehrung und Aufklärung noch bedurfte, das Leben Lojola's und den bisherigen Verlauf der Ordensgeschichte. Es ist bezeichnend, dass seine Polemik sich zuvörderst gegen den Mangel der Jesuiten an humanistischer Bildung richtet; auch in der Kirchengeschichte seien ihre Kenntnisse nur schwach; gleichwohl liebten sie es, gelehrte Citate zu machen, um dadurch die Unkundigen zu teuschen; schlage man, verwundert über das, was sie die Kirchenväter sagen liessen, nach, so finde man noch dazu gewöhnlich, dass sie auf lügenhafte Weise den Worten der Väter irgend eine obscure Glosse unterschöben. Ihr ganzes Wesen sei voll Schein und Heuchelei; die Bibel wüssten sie durch Verdrehung der Worte und willkührliche, oft der Grammatik wie der Logik hohnsprechende Auslegung ihren Zwecken dienstbar zu machen; über die Lehren der Väter stellten sie die Aussprüche der Päpste. Mit Wundern, die doch eitel alberne Märchen seien, hielten sie für nöthig, die Wahrheit ihrer Lehre zu bezeugen, Christus aber und die Apostel hätten nur darum Wunder gethan, weil sie eine neue Lehre gebracht; seitdem der christliche Glaube in der Welt festbegründet dastehe, bedürfe es der Wunder zu seiner Bezeugung nicht mehr. Die Jesuiten zeigten daher mit ihrem Wunderbedürfniss vielmehr nur, dass ihre Lehre etwas Neues sein müsse. Uebrigens aber hätten sie sich vorsichtiger Weise mit ihren Wundern ins ferne Indien begeben, wo ihnen Niemand auf die Finger sehen könne; da machten sie denn von ihren

angeblichen Zeichen und Grossthaten viel Aufhebens, um damit dem Volke Sand in die Augen zu streuen.

Dass die Jesuiten in der That ihre Missionsthätigkeit in Japan mit besonderer Geflissentlichkeit als Mittel benutzten, um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, das lehrt uns auch unsere Tagesliteratur in einer Reihe deutscher Flugschriften, die namentlich in den achtziger Jahren erschienen und in denen sie bemüht waren, die Nachrichten aus Japan möglichst unter die Leute zu bringen.

Um die kirchlicheu Angelegenheiten hier zusammenhalten, sei schliesslich noch erwähnt, dass uns in einer kleinen Reihe von Liedern auch die schweren Verfolgungen der täuferischen Brüdergemeinde in Mähren, Oesterreich, Tyrol, Baiern und anderwärts begegnen. Die, wie es scheint, einzige Handschrift, welche uns diese merkwürdigen Dichtungen erhalten hat, wird um 1578 geschrieben sein. Den siebziger Jahren gehören denn auch die meisten ihrer Lieder an, denen aber noch einige ältere hinzugefügt sind. Anstatt des dogmatischen Haders, des leidenschaftlichen Hasses, der masslosen Verketzerungssucht, die in den anderen Erzeugnissen der kirchlichen Polemik herrscht, finden wir hier einen Geist der demüthigen Duldung und Ergebung und des freudigen Märtyrerthums, der uns wohlthuend berührt und unsere Theilnahme weckt.

Ehe wir nun versuchen, in kurzen allgemeinen Zügen zu schildern, welchen Gang die Literatur der öffentlichen Meinung in Deutschland nach 1550 in den ausser-kirchlichen Dingen nimmt, und auf welche Gegenstände sie sich vor Allem richtet, ist es gerathen in dieser Beziehung zuerst an der Hand der historischen Volkslieder einen flüchtigen Blick auf die voraufliegenden Jahrhunderte zu richten; erst dadurch wird sich die Wandlung, welche nach dem Schlusse des grossen Krieges in Deutschland eintritt, richtig bemessen lassen.

Während einer Zeit, wie die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts, in denen eine politische Poesie, wie diejenige Walthers von der Vogelweide blühte, muss offenbar der Blick des ganzen Volkes auf die grossen allgemeinen Angelegenheiten des Reichs und der Kirche gerichtet gewesen sein. Auch noch am Ende jenes Jahrhunderts scheint dies mehr oder minder der Fall gewesen zu sein, denn die ersten uns erhaltenen politischen Volkslieder, welche eben dieser Zeit angehören, beschäftigen

sich mit Reichsangelegenheiten, mit den Kriegen Rudolfs von Habsburg, Adolfs von Nassau und Albrechts von Oesterreich. Alsbald aber tritt hierin eine durchgreifende Aenderung ein. Während des ganzen 14. Jahrhunderts begegnen wir unter den Dichtungen meiner Sammlung nur dreien, welche sich mit allgemeinen Reichsangelegenheiten beschäftigen: das Gedicht von 1385 auf die Reichsfürsten (Nr. 30), von 1396 auf den Türkenzug nach Schiltarn (Nr. 39) und von 1398 auf König Wenzel's Landfrieden (Nr. 41). Zeigt sich während der ersten zwei Dritttheile des 15. Jahrhunderts auch vermöge des Constanzer Concils und der Hussitenkriege eine etwas stärkere Hinneigung zu den allgemeinen Angelegenheiten der Nation, so bleibt doch im Ganzen das Verhältniss auch jetzt noch demjenigen des 14. Jahrhunderts gleich. Wir sehen die öffentliche Meinung in zahllose kleine und kleinste Kreise getheilt und statt der Reichsangelegenheiten fast ausschliesslich mit den landschaftlichen und örtlichen Begebenheiten beschäftigt. Voran stehen dabei die Reichsstädte in ihren Kämpfen gegen die weltlichen und geistlichen Fürsten, im Ringen ihrer demokratischen Parteien gegen das Patriciat. Aus diesen Kreisen klingen uns nicht nur die zahlreichsten sondern auch die lebendigsten Dichtungen entgegen. Vor Allem Augsburg, Nürnberg, Würzburg, Mainz, Achen, Köln, Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg und Soest treten dabei hervor. Daneben aber finden wir landschaftliche Fehden der Fürsten und der Ritter und dergleichen mehr in den Liedern besungen. Wir werden nicht fehlgehen in der Annahme, dass Dichtungen, welche sich mit so localen Interessen beschäftigen, auch nur selten über den Kreis hinaus, dem sie ihrem Stoff nach angehören, gesungen oder gelesen wurden. Wenn daher 1476 eines der Lieder auf die Schlacht bei Granson in einer Erfurter Aufzeichnung und in thüringscher Mundart begegnet, so dürfen wir schon daraus allein den Schluss ziehen, dass sein Gegenstand, dass das Auftreten Karls des Kühnen die Blicke Deutschlands wieder in allgemeinerer Weise auf sich gezogen habe. In der That beginnen schon etwas früher die Kreise, welche sich, nach den Dichtungen zu urtheilen, um politische Interessen zusammenschliessen, sich zu erweitern, so dass sich in einzelnen Fällen schon die Grenze zwischen einem bloss localen und einem nationalen Antheil an den betreffenden Begebenheiten verliert. Während

uns z. B. während der langen blutigen Fehde unter den Baiernherzogen im Anfange des 15. Jahrhundert doch nur ein einziges Lied auf die Allinger Schlacht begegnet, was auf ein nur locales Interesse des Volkes an diesen Kämpfen deutet, so erkennt man durch Zahl und Verbreitung der Gedichte schon an der Markgrafenfehde von 1450 eine weit ausgedehntere Theilnahme; ebenso an König Ladislav's Ermordung 1457, und an dem pfälzischen Krieg von 1462. Vollends aber seit dem Auftreten Karls des Kühnen und dem Kölner Krieg von 1475 zeigt sich unverkennbar ein neues Zunehmen des allgemeinen Interesses für die gemeinsamen Angelegenheiten des Reichs. Ohne Zweifel ist die anziehende Persönlichkeit Maximilians I, der eben jetzt in den Mittelpunkt tritt, von grossem Einfluss darauf gewesen. Wie verbindet sich nicht gleich in einem der ersten Lieder auf ihn, in dem viel gesungenen, ja in seiner Melodie bis heute nachklingenden Liede auf das „Fräulein von Brittanien“ d. h. auf die Herzogin Anna von Bretagne, die dem König geraubte jungfräuliche Braut, ein persönlich romantisches Interesse mit dem allgemein politischen! In der That folgt die öffentliche Aufmerksamkeit dem ritterlichen Kaiser bis an den Schluss seiner Laufbahn mit einer Theilnahme, welche sich vielleicht ebenso sehr von seiner Person auf die Politik als von seiner Politik auf die Person übertragen hat. Auch das Aufkommen des Landsknechtswesens trägt offenbar zur Verallgemeinerung der Interessen bei, denn aus allen Theilen Deutschlands zusammenströmend, tragen diese Landsknechte, aus deren eigenen Kreisen ja so manche unserer politischen Lieder stammen, die Nachrichten und die Theilnahme an den Reichsbegebenheiten überall hin in ihre Heimath; mit ihren persönlichen Interessen an den Gang der grossen Geschichte geknüpft, verbreiten sie eben auch wieder eine lebhaftere Theilnahme, daran in den Schichten des Volkes, denen sie selbst angehören. Es bedurfte nur noch des Hinzutretens einer Bewegung, wie die Reformation, oder der jetzt mit unaufhaltsamer Gewalt bis vor die Thore Wiens herandrängenden Türkengefahr, um neben diesen grossen gemeinsamen Interessen der Nation die kleinen landschaftlichen und örtlichen Angelegenheiten in den Hintergrund zu drängen. Schon im Schwabenkriege von 1499, wie im Landshuter Erbfolgekrieg von 1504, den würtembergischen Kämpfen bis zu Herzog Ulrichs Vertreibung,

der Hildesheimer Stiftsfehde von 1519, im Bauernkrieg u. s. f. erscheint in den Dichtungen die Theilnahme der ganzen Nation von Neuem auf einen einzigen Punkt gerichtet. Wohl treten dazwischen auch noch locale Interessen auf; aber wo diess der Fall ist, erkennt man doch sofort auch hundertfache Fäden, vermöge derer sie wieder mit den grossen allgemeinen Bewegungen der Zeit zusammenhängen; so z. B. der Erfurter Tumult von 1521 oder der Lüneburger von 1530; ja selbst Seeräuber wie Kniphov oder Martin Pechlin treten jetzt im Licht der grossen Politik auf. Zeigen sich in der ersten Zeit noch einzelne Gruppen der Dichtungen in einer gewissen landschaftlichen Absonderung, so verschwindet auch diese mit dem Herannahen der Katastrophe: im geschlossenen Zuge folgen nunmehr die Dichtungen den Ereignissen und wie in einem grossen Mosaikbilde sehen wir das Ganze vor uns: die Kriege Heinrichs von Braunschweig, den schmalkaldischen Krieg, die Wirren um des Interims willen, das belagerte Magdeburg, Herzog Moritz's Umkehr, die Erledigung Johann Friedrichs, die Belagerung Frankfurts, den markgräflichen Krieg, Moritzen's Sieg und Tod bei Sievershausen, die Belagerung Schweinfurts und endlich Herzogs Albrecht Alcibiades kläglichen Ausgang.

Dann aber scheint der Faden plötzlich abzureissen, das Singen und Schreiben von politischen Begebenheiten verstummt eine Weile fast ganz und gar; nicht einmal von dem Augsburger Reichstag von 1555 erzählt uns irgend ein Lied oder Zeitungsblatt. Es macht den Eindruck, als wäre die ganze Sache für die öffentliche Meinung vorläufig zu Ende und keine der Parteien hätte einen Anlass, sich um den weiteren Verlauf der deutschen Politik zu kümmern.

Noch erinnern einzelne Lieder der folgenden Zeit auf den Tod dieses oder jenes Fürsten an die abgeschlossene grosse Periode, als ob die den Schluss des Epos überlebenden Heroën noch mit Gesang zu Grabe geleitet werden sollten. Wie schon 1553 in zahlreichen Dichtungen von des Churfürsten Moritz Tod und Beisetzung und 1554 von Johann Friedrichs und der Sibylle Tod, so sang man 1557 vom Tode des Albrecht Alcibiades, bereimte 1558 eine zu Augsburg gehaltene Todtenfeier Karls V und beklagte 1567 Philipp den Grossmüthigen; selbst Heinrich von Braunschweig, jener „wilde Mann von Wolfenbüttel",

wie ihn die alten Lieder nannten, „das strümpfichte weisse Ross von Braunschweig", „Heinrich der Scharrhans", als er ein Jahr nach seinem alten Gegner Philipp starb, stieg nicht ohne Sang und Klang in die Grube, doch feierte man freilich an seinem Sarge vielmehr den Regierungsantritt seines Sohnes Julius mit den neuen Hoffnungen und der endlich durchgeführten Reformation. Aber von Herzog Albrechts von Preussen Tod sang man in demselben Jahr. Auch einzelnen Fürsten der folgenden Generation legt das Volkslied einen Kranz auf's Grab: 1559 dem Könige Christian III von Dänemark, 1576 Kaiser Maximilian dem Zweiten, 1583 dem Pfalzgrafen Ludwig, 1588 dem Könige Friedrich II von Dänemark. Aber wir stehen damit schon auf der Grenze der Lob- und Ehrengedichte, elender Machwerke, die auf den Rang eines Volksliedes kaum mehr Anspruch haben.

Das Gebiet der deutschen Reichssachen ist während des halben Jahrhunderts, welches uns hier beschäftigt, in den poetischen und prosaischen Berichten nur spärlich vertreten. 1561 spottet man wohl einmal, der beim Reichstag ewig „zukünftig bleibenden" Visitationen; aber, wenn 1558 von König Ferdinands Einritt in Prag und Augsburg, 1563 von Maximilians Krönung und 1571 von seiner Audienz auf dem Speierer Reichstage, ebenso 1582 von König Rudolfs Einritt in Augsburg, 1594 von seinem Erscheinen am Regensburger Reichstage gesungen wird, so scheint doch diess Alles über äusserliche Festschilderungen nicht hinauszugehen.

Nur drei Angelegenheiten sind es innerhalb Deutschlands selbst, von welchen sich die öffentliche Meinung in grösserem Umkreis ergriffen zeigt. Zuerst die Grumbach'schen Händel von 1567, welche ausser der durch Lessing berühmt gewordenen „Nachtigall" von Wilhelm Klebicius noch zahlreiche andere Dichtungen hervorriefen. Sodann haben die Kölner Unruhen unter Erzbischof Gebhard Truchsess, seine Vermählung mit Agnes von Mannsfeld und der sich daran knüpfende Krieg am Rhein und in Westphalen von 1582—1584 die öffentliche Meinung in hohem Grade erregt; es ist in der That das einzige Mal während dieses halben Jahrhunderts, dass wirklich alle Interessen sich vorübergehend in Deutschland in einem Mittelpunkt zusammenfanden. Aber rasch verläuft auch diese kurze Springfluth. In das Hauptjahr dieser

Kölner Händel, 1583, fällt, von Augsburg ausgehend, der Beginn einer dritten allgemeineren Erregung der Gemüther durch den Kalenderstreit, welcher bis 1585 zahlreiche Dichtungen und Berichte im Gefolge hat. Natürlich sind es auch hier wieder nur die kirchlichen Gegensätze, welche sich an einer so harmlosen Frage, wie die des verbesserten gregorianischen Kalenders, in Brand rieben.

An diese wenigen rein deutschen Angelegenheiten reiht sich zunächst als diejenige, welcher die zahlreichsten poetischen Ergüsse und Prosazeitungen dieser ganzen Periode gelten, die Türkenfrage. Denn wenn zwischen 1554 und 1573 auch noch etwa 8 Jahre ausfallen, aus denen Türkenzeitungen wenigstens bis jetzt nicht vorliegen, so bilden doch diese von da an bis 1600 in ununterbrochener Jahresfolge einen der Hauptstoffe dieser ganzen Literatur. Einzelne Jahre treten dabei vermöge ihrer Ereignisse besonders hervor, so dass wir eine lebendigere Theilnahme der öffentlichen Meinung erkennen; vor Allem das Jahr 1566 mit dem Fall Sigeth's und Zriny's Tod; dann 1572 mit der Schlacht bei Lepanto; dann die Kämpfe von 1593—1596. Dem erst genannten Jahre 1566 gehört auch jene oben schon erwähnte erste Reihe zusammenhängender Zeitungen an; es sind Berichte, die vorher einzeln zu Wien, Prag, Augsburg, Dillingen, Nürnberg und Frankfurt gedruckt, dann aber in Strassburg—Basel zu einer von 1—8 numerirten Zeitungsfolge zusammengefasst wurden. Die eben genannten Druckorte mögen zugleich einen Wink über den geographischen Umkreis geben, innerhalb dessen man damals überhaupt noch dem Verlaufe der Türkenkriege mit wirklichem Antheil zusah. In Norddeutschland wurden nur sehr wenige Türkenzeitungen gedruckt und es gibt, soviel ich bemerkt habe, kein einziges niederdeutsches Gedicht von den Türken aus dieser Zeit. Man hatte sich schon an das „hinten weit in der Türkei" gewöhnt und gewöhnte sich mehr und mehr daran, das hoffnungslose blutige Hin und Wider dieses Schauspiels mit dem behaglichen Grausen der Raub- und Mordgeschichten anzuschauen. Längst ehe das Jahrhundert abläuft, kann man dabei überhaupt kaum noch von einer deutschen, sondern nur noch von einer local österreichisch-ungarischen Kriegsfrage reden; namentlich im letzten Jahrzehnt tritt auch in den Dichtungen dieser Charakter sehr deutlich hervor. Wenn dieselben zugleich recht matt

und roh sind, so gestattet das freilich keinen weiteren Rückschluss darauf, dass sie etwa nur den niedern Kreisen angehören möchten, weil sie jene Eigenschaften eben mit den gesammten Hervorbringungen dieser Zeit theilen.

Zunächst möchte man nun annehmen, dass, während es im Reiche an Angelegenheiten, welche die populäre Theilnahme um einen einzigen Mittelpunkt hätten sammeln können, zu fehlen scheint, die Aufmerksamkeit sich wieder, wie im 14. und 15. Jahrhundert den kleineren localen Begebenheiten dichtend und berichtend zugewendet hätte; das aber ist nur in sehr geringem Masse der Fall. Jene Anspannung der Gemüther, aus welcher die politischen Dichtungen dieser Art in der früheren Zeit hervorgingen, kehrt in das Leben der einzelnen Städte und Landschaften im Ganzen weder jetzt noch überhaupt wieder zurück; Einzelnes der Art begegnet uns allerdings. So fuhr Grumbach, der seit dem Markgrafenkriege das Frankenland in Athem hielt, fort die Gemüther dort zu beschäftigen und 1563 sang man von seinem Ueberfall auf Würzburg. Auch Nürnberg in seinen Händeln mit Bamberg und mit den Ansbachern erscheint einigemal wieder auf dem Plan. Im Norden sang man 1559 von der Eroberung Ditmarschens durch Friedrich II; 1566 von einer Hamburg-Harburgischen Fehde und 1573 von Kleinhenselin, dem Seeräuber; im gleichen Jahre in Oesterreich vom Bauernaufruhr, im Elsass 1576 von Strassburg und den Eidgenossen, 1584 vom Streite der katholischen und evangelischen Domherren zu Strassburg, 1586 vom eidgenössischen Zug von Mühlhausen; namentlich aber riefen die Wirren zwischen den katholischen und evangelischen Ständen des Strassburger Stifts beim Tode des Bischofs Johann von Manderscheid eine versreiche polemische Literatur hervor. Wenn sich von Dingen solcher Art nur so Weniges findet, so mag es ja sein, dass gerade auf diesem Gebiete der localen Dichtungen die Ueberlieferung etwa sehr lückenhaft wäre und dass auch jetzt noch manches Spottlied gesungen, mancher Schmähvers gereimt ward, den nur eben Niemand des Aufbewahrens für werth erachtete. Aber diess selbst zugegeben, so läge doch auch darin schon ein Beweis dafür, dass die Gegenstände um die es sich hier handelte, von zu kleinlicher Natur waren, um die öffentliche Meinung ernstlich und dauernd zu beschäftigen. Eine Literatur

ganz anderen Inhalts ist es vielmehr, welche jetzt zu üppiger Blüthe gedeiht und von Jahr zu Jahr in der Theilnahme der Menschen einen breiteren Raum einnimmt; wir kehren mit ihr wieder zur grossen Politik zurück.

Schon vermöge der Kriege Maximilians I hatte der Blick der Deutschen sich vielfach über die eigenen Grenzen hinaus von den Niederlanden und Burgund nach Frankreich und Spanien, von der Schweiz nach Italien hin gerichtet. Karls des Fünften Weltstellung und die Beziehungen, welche sich aus der Reformation ergaben, mussten mit Nothwendigkeit eine noch grössere Erweiterung des politischen Gesichtskreises zur Folge haben. Dennoch erzählen die Dichtungen und Zeitungen jener früheren Zeit, wo sie von ausserdeutschen Dingen handeln, doch gewöhnlich nur von solchen Begebenheiten, an denen deutsche Fürsten oder Herren direct mit betheiligt waren. Die Hauptentwickelung jener grossen Angelegenheiten, um welche damals Alles in Deutschland sich drehte, vollzieht sich ja ohnehin auf deutschem Boden selbst; ihr Schwerpunkt bleibt innerhalb Deutschlands liegen. Diess aber ändert sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Während in Deutschland die politischen Fragen sich mehr in die Kabinete der Fürsten zurückziehen oder sonst Formen annehmen, welche für eine populäre Betheiligung wenig geeignet waren, treten anderwärts, vor Allem in den Niederlanden und in Frankreich, die Religionskämpfe und die mit ihnen Hand in Hand gehenden politischen Fragen in ein Stadium grosser spannender äusserer Begebenheiten. Die Deutschen aber verfolgten ihren Verlauf nicht wie müssige Zuschauer, sondern sie fühlten sich in eigener Parteinahme und auf vielfache Weise selbst thätig eingreifend an sie gefesselt. Die bis dahin nur deutschen Gesichtspunkte entwickeln sich zu europäischen; die Beschäftigung mit deutschen Reichsangelegenheiten dehnt sich aus zu einer allgemeinen Politik. Auf solche Weise stellt sich uns also eine stufenweise fortschreitende Erweiterung des Gesichtskreises der öffentlichen Meinung dar: aus enger localer Begrenzung, im 15. Jahrhundert zu grösseren landschaftlichen Kreisen, aus diesen im 16. Jahrhundert erst zu den Reichs- und nationalen Angelegenheiten, dann endlich in unserer Periode zur Politik eines allgemeinen Staatensystems oder vielleicht richtiger ausgedrückt zu dem Kampfe weniger

grosser Parteien, die sich über alle Lande ausbreiten. So spiegelt sich der Gang der Entwicklung auch in der poetischen und prosaischen Zeitungsliteratur ab und unter diesem Gesichtspunkte erkennen wir, dass die öffentliche Meinung in Deutschland sich, was die politischen Angelegenheiten betrifft, in unserer Periode, obwohl wir von deutschen Begebenheiten im engeren Sinne in ihrer Literatur verhältnissmässig nur so Weniges hören, dennoch weder in Richtung noch Stärke ändert, sondern dass sie eben nur, dem äusserlichen Gang der Ereignisse folgend, den Schwerpunkt ihrer Theilnahme einstweilen nach Aussen verlegt, bis sie durch den 30jährigen Krieg auf furchtbare Weise gezwungen wird, wieder im eigenen Hause einzukehren. Dieselbe Betrachtung aber lehrt zugleich, dass der Inhalt auch dieser Zeitungen, die von ausserdeutschen Sachen handeln, um diese Zeit noch nicht als eine Literatur bloss von Neuigkeiten, an denen die Leser nur eine politische Unterhaltung suchen, betrachtet werden dürfe, sondern dass es sich in ihnen auch jetzt noch um Angelegenheiten der lebhaftesten eigenen Parteinahme, also im eigentlichen Sinne um Gegenstände der öffentlichen Meinung handelt.

Den vornehmsten Rang darunter nimmt begreiflicher Weise der niederländische Krieg ein. In den Niederlanden selbst ist gerade diese Periode recht eigentlich die klassische Zeit der historischen Volksdichtung; man werfe nur einen Blick auf die Fülle der Dichtungen von 1556—1609 in den „Nederlandsche Geschiedzangen" (2 Bände Amsterdam 1852) und die sonstige Flugschriftenliteratur dieser Periode in der „Bibliothek van Nederlandsche Pamfleten" (door P. A. Tiele, Amsterdam 1858). Nachdem in den deutschen Berichten die Schlachten von St. Quentin und Gravelingen 1557 und 1558 gewissermassen das Vorspiel bildeten, tritt eine Unterbrechung bis 1565 ein; von da an aber gehen die Dichtungen und Berichte in fast ununterbrochenen Jahresfolge bis 1600 fort. Auch hier bekunden wieder einzelne Jahre durch zahlreichere Erzeugnisse der Tagesliteratur eine erhöhte Erregung. So zeigt sich gleich an den Schlachten von St. Quentin und Gravelingen ein lebhafter Antheil in Deutschland; demnächst und wohl in der ganzen Reihe am hervorragendsten, an dem Kriege des Jahres 1568 und dem Tode Egmonts und Horns. Diesem Jahre gehört unter Anderm

auch das berühmte Lied „Wilhelmus von Nassowe“ an; zwar sind seine hoch- und niederdeutschen Formen nur Uebersetzungen aus dem niederländischen Original, aber dennoch hat dieses Lied auch in Deutschland den Rang eines wahren und allverbreiteten Volksliedes errungen und behauptet. Ein Wiederhall dieser niederländischen Begebenheiten klingt uns in Deutschland aus dem Liede entgegen, in welchem 1568 ein Johann Auerbeck den Pfalzgrafen Johann Casimir zum Eingriff in den Streit aufmahnt, indem er ihm ruruft:

„Wach auf, wach auf du Reuterlein gut!“

Ihm antwortet darauf in Johann Casimirs Namen ein schönes Gebetslied:

„Nun heb ich auf mein Hände!“

Es ist dies das erste Mal, dass Johann Casimir in dieser unserer Literatur erscheint.

Erst das Jahr 1577 zeigt sodann wieder stärkeren Antheil und zwar knüpft er sich sowohl an Johann Casimir als an Don Juan d'Austria, dessen Name schon durch die Schlacht bei Lepanto auch in Deutschland populär geworden war. Demnächst tritt noch das Jahr 1584 durch Oraniens Ermordung und 1586 durch den sich an den deutschen Rhein ziehenden Krieg, namentlich durch die Eroberung von Neuss hervor.

Den nächsten Rang in der allgemeinen Theilnahme in Deutschland nimmt der Gang der Dinge in Frankreich ein. Auch die dortigen Begebenheiten waren, sobald einmal die Aufmerksamkeit sich ihnen zuwandte, schon durch ihren gewaltsamen und blutigen Verlauf vielfach an sich und ohne Rücksicht auf die Parteiinteressen geeignet, die gespannte Theilnahme der Zuschauer zu erwecken. Schon 1559 erzählen uns Lied und Zeitung von Heinrichs II. Tod an der in Turnier erhaltenen Wunde. Ein ernsteres Interesse aber beginnt seit 1572 mit der Bartholomäusnacht; erst seit diesem Jahre zeigt sich überhaupt eine ziemlich ununterbrochene Beschäftigung der Tagesliteratur mit diesen französischen Händeln. 1574 hören wir von Karls IX. Tod, von Heinrich's polnischer Krönung und Flucht aus Polen. Eine erhöhte Theilnahme am Verlauf hebt 1576 vermöge der thätigen Betheiligung Johann Casimirs an. Auch Heinrichs III. heiliger Geist Orden bleibt 1579 nicht unbeachtet. Seit dem Siege von Joyeuse 1587 lenkte sich die Aufmerksamkeit auf Heinrich von Navarra. 1588 hören wir von der Er-

mordung des Herzogs von Guise, 1589 von Heinrichs III. Tod durch Clement. Von nun an folgen die Berichte ununterbrochen den Fortschritten Heinrichs IV, der Einnahme von Paris, dem Uebertritt zum Katholicismus, der Krönung, dem Mordversuch Jean Castel's; nicht begegnet ist mir eine Erwähnung des Edictes von Nantes.

Aber auch noch andere ausserdeutsche Begebenheiten fallen jetzt in den Kreis der öffentlichen Meinung: während der Zeit von 1561—1570 die dänisch-schwedischen Kriege, an denen ja vor Allem Lübeck selbst betheiligt war; hie und da auch die polnischen Händel, und besonders auch die mit beiden im Zusammenhange stehenden russisch-livländischen Kriege. Iwan II., „der grausame Moscowiter", erschien der öffentlichen Meinung neben dem Türken als der zweite grosse Bedränger der christlichen Welt; daher bezeigt man selbst den Tartaren freudige Theilnahme, als sie ihm 1561 hart zusetzen; grade so wie man 1580, 1581, 1585, 1586, 1593 und 1596 mit Genugthuung von Siegen der Perser über die Türken singt und liest. Mit den russisch-livländischen und russisch-polnischen Händeln beschäftigt sich besonders die Tagesliteratur der Jahre 1563—1564, 1570, und in steter Folge von 1575—1582 bis zum Waffenstillstand von Zapolya, wobei die barbarische Wildheit des moscovitischen Tyrannen stets in den erschreckendsten Zügen gemalt wird.

Man sieht wie weit schon auch nach anderen Welttheilen hin der Horizont sich um diese Zeit erweiterte: zog doch ausser den persischen, türkischen, moscovitischen und tartarischen Kriegen auch die vorhin schon erwähnte Missionsthätigkeit der Jesuiten in Indien und Japan die Augen der Leserwelt in Deutschland nach dem fernsten Asien hin, während namentlich der niederländisch-spanische Seekrieg die Blicke mehrfach auch nach Amerika lenkte. Es hängt hiemit zusammen, dass gegen Ende des 16. Jahrhunderts in der deutschen Literatur die geographischen Schilderungen der fernen Welttheile als beliebte und gesuchte Lecture erscheinen.

Im Vorbeigehen möge eines Nebenumstandes gedacht werden, welcher mit den so eben besprochenen Dingen zusammenhängt. Es liegt auf der Hand, dass, solange es sich um Angelegenheiten handelt, in denen die Betrachtenden selbst mitten inne stehen und an denen sie in un-

mittelbarer Anschauung betheiligt sind, die populäre Theilnahme an der Politik anders gestaltet sein muss, als wenn dabei von fern abliegenden Dingen die Rede ist, deren Voraussetzungen und Zusammenhänge den Lesern doch nicht recht deutlich sind, deren Kunde ihnen doch nur in dürftiger Weise zukommt. Das Aburtheilen aber über die Dinge wird in demselben Masse leichter, als sich daran keine weiteren Folgen, wenigstens keine unmittelbaren Folgen für die Urtheilenden knüpfen. Während im ersteren Fall dem Urtheil auch die Anforderung des eigenen thätigen Eingreifens nahe auf dem Fusse folgt, beschränkt sich die Sache hier doch vielfach nur auf ein müssiges Raisonniren. Daraus muss sich ergeben, was wir jetzt nach dem von Holberg dafür geschaffenen komischen Typus als Kannegiessern bezeichnen. Da findet sich denn in der That, dass die deutschen Moralisten gerade gegen das Ende unseres 16. Jahrhunderts, so viel mir wenigstens begegnet ist, zuerst anfangen, diese Art des unaufhörlichen und sich lächerlich überhebenden politischen Schwatzens über Dinge, die man, ohne doch etwas davon zu verstehen, besser wissen will, als die Weisen der Politik, als eine häufig auftretende Erscheinung im Volke zu bezeichnen und zu rügen. So sagt z. B. Aegidius Albertinus, ein um 1600 lebender Münchener Schriftsteller[3]): „Wann auch dise Weingänss ein guten starken Rausch haben, so wöllen sie Soldaten, Hauptleut vnd Obristen angeben, werden Teutsche Hercules, vnd Höllenstürmer, richten ein Windtschiff zu mit allerhand gewaffneten Soldaten, wöllen den Türcken im Höllespontischen Meer angreiffen, auss Constantinopel vertreiben vnd alle Festungen einnemmen. Andere wöllen dem König in Hispanien ihr gutbedüncken vberschicken, wie die Gösen oder Staden auss Hollandt, Seelandt vnd gantz Niderlandt zuuerjagen seyen. Andere thun jämmerliche Wasserstreich, bringen ritterliche Thaten vnd Kriegsanschläg auff die Baan, wie man eine feste Statt ohne verlust eines einzigen Manns, ja ohn alle belagerung erobern vnd oben mit leinen Tüchern dermassen vberziehen solle, dass die Sonn nicht durch noch hinein scheinen kan, vnd derowegen alle Bürger vnd Inwohner ob einander ersticken müssen".

3) Lucifers Königreich und Seelengejaidt. S. 225. Vgl. Allg. D. Biogr. I, 217.

Wir haben mit dem Gesagten in Kürze so ziemlich die Gegenstände erschöpft, welche auf dem Gebiete der Politik und Kirche in der Zeit von 1550—1600 die öffentliche Meinung in Deutschland beschäftigt haben; aber wir dürfen unsern Gegenstand nicht verlassen, ohne noch einer andern Gruppe von Dichtungen und Zeitungen zu gedenken, welche einen für jene Zeit wichtigen und gegen das Ende des 16. Jahrhunderts immer breiteren Platz in der Tagesliteratur einnehmen, so unwichtig auch an sich die Dinge, von denen sie handeln, sind: nämlich die massenhafte Literatur des Aberglaubens und der Mordgeschichte. Wir haben ihrer vorhin schon im Vorübergehen gedacht und angedeutet, dass es sich dabei nicht etwa nur um eine rohe Gattung von Unterhaltungslectüre, sondern um sehr ausgeprägte Tendenzen handelt, welche freilich die Sache nur noch um so roher erscheinen lassen. Dass allerdings auch das Vergnügen an der blossen Schauermähr, abgesehen von ihrer vermeinten tieferen Bedeutung, im stetigen Wachsen ist und dass sich auch hierin das Bild eines sich mehr und mehr verfinsternden und verwirrenden Gemüths- und Geisteszustandes bei Hoch und Nieder ausprägt, das lässt sich nicht verkennen.

In welchem Zusammenhange nun aber man diese Dinge betrachtete und in welcher Absicht man ihre Verbreitung im Volk beförderte, das ist mit kurzen Worten gesagt. Unter dem Vorantritt der Pfaffen aller Kirchen und Parteien sah man nämlich alle jene ungewöhnlichen Naturerscheinungen und Unglücksfälle als unmittelbare Schickungen Gottes zur Strafe, Warnung und Besserung der verderbten Menschheit an, während in den verbrannten Hexen und in den gerichteten Missethätern auch der Teufel den ihm gebührenden Antheil an der Sache erhielt. Man braucht, um sich von solcher Auffassung zu überzeugen, nur in das erste beste dieser Flugblätter hineinzuschauen. Dass aber die Theologen selbst darin vorangingen und den Aberglauben für ihre Zwecke zu verwenden trachteten, liesse sich ebenfalls leicht an zahlreichen Beispielen zeigen. Als 1560 in Weimar ein Consistorium errichtet werden sollte, dessen weltliche Zusammensetzung den Eiferern in Jena misshagte, wandten sich Musäus, Flacius, Wigand und Judex in einer drohenden Beschwerdeschrift an den Herzog. Darin heisst es u. A.: was der Himmel von den jetzigen bösen Zeitläuften denke, das zeige

sich in den Ottern und Schlangen, die in grosser Zahl auf die Obstbäume gekrochen seien, als Sinnbilder der Schlangenbrut, welche im Paradiese die Seelenspeise der Kirche verderbe; dass im Stadtgraben zu Weimar Blut gesehen worden, dass die Störche aus der Stadt nach dem Galgen gezogen, dass sich Birnen mit türkischen Bunden gezeigt, lasse grosses bevorstehendes Unheil erwarten. Dieselben Jenaer Theologen, als sie an die zu Naumburg 1561 versammelten Fürsten eine Eingabe gegen die unter den protestantischen Parteien versuchte Einigung richteten, wiesen darauf hin, wie sich schon um Weihnachten Gottes Zorn durch ein greuliches Donnerwetter kundgethan; in der Nachbarschaft habe der Teufel einen Menschen grausam besessen und zerrissen, zur Anzeige, dass die Menschen jetzt geistlicher Weise vom Satan bezaubert seien. Es seien Birnen mit Türkenköpfen gewachsen. Die Moscoviter hausten unmenschlich in Livland und die Türken würden der Deutschen Geisseln sein, wenn diese die Lehre nicht bewahrten und zuliessen, dass man den Sohn Gottes ins Angesicht schlage.

Gehörten vor der Mitte des Jahrhunderts dergleichen Berichte in unserer Tagesliteratur immerhin noch zu den Ausnahmen, so ist von 1558 bis 1600 kein Jahr mehr, das nicht in Lied oder in Prosa seine Wunder-, Mord- und Schauergeschichten aufzuweisen hätte: da sind Kometen, Feuerzeichen, Blutregen, Stimmen und Getümmel in den Wolken, die das kommende Gericht Gottes verkünden; Erdbeben, Gewitter, Wolkenbrüche oder Ueberschwemmungen, welche die Strafe des Himmels an den Schuldigen unmittelbar vollstrecken; mehrmals erkennen die Evangelischen mit Dank die himmlische Gnade darin, wenn die Tiber dem Antichrist in Rom mit ihren Fluthen recht ungebärdig zusetzt; da sind Missgeburten, meist Kinder oder Kälber, die in ihrer verdrehten Gestalt das Verderben der Welt beweisen; oder Fische und Meerungeheuer, die, man weiss kaum recht warum, der verstörten Phantasie dieser Generationen ein unheimliches Grauen erregen und ohne Zweifel auch ihrestheils irgend etwas Moralisches bedeuten; aber auch wieder Wunderkinder, die, entweder gleich nach der Geburt oder nach voraufgegangener Stummheit, sich plötzlich in prophetischen Reden ergehen; wundersame Greise in weissen Kleidern, die umsonst zu verhehlen suchen, dass sie in Wahrheit nicht Greise sondern Engel sind. In noch

bedenklichere Gesellschaft führen uns die recht zahlreichen Besessenen; seit 1570 brennen in den Liedern und Zeitungen unaufhörlich die Scheiterhaufen der Hexen und Unholden, fast alljährlich hören wir von da an von massenhaften Vertilgungen dieser Brut; bald stellt sich auch der Teufel in eigener Person ein; fast alljährlich begegnet er uns seit 1582 persönlich umgehend und in seinem Gefolge das Gespenst. Nehmen wir noch die Alchymisten hinzu, welche wegen ihrer Verbindung mit ihm, nnd die Juden, welche brennen müssen, weil sie den Christen das Vieh verhexen oder die Brunnen vergiften, und dann endlich die Legion der gemeinen Mörder und Räuber, welche vom Liede mit einer Art wollüstüstigen Genusses zur moralischen Besserung der Leser aufs Hochgericht geleitet werden, dann vollendet sich uns das düstere Bild einer in Rohheit und Aberglauben versinkenden Zeit.

Ueberschaut man nun die bunte Fülle des geschilderten Stoffes, so muss man sagen, dass zwar im Gesammtbilde des Ganzen nichts Einzelnes davon fehlen dürfte, dass es aber doch sehr thöricht wäre, die ganze Masse etwa in einer chronologisch geordneten Sammlung wieder abdrucken zu lassen. Sehr Vieles davon ist völlig werthlos; für die Prosazeitungen und die mit ihnen verwandte Tagesliteratur genügt es vollständig, wenn sie durch Verzeichnung dem Geschichtsforscher bekannt und zugänglich gemacht wird. Darin ist Weller mit gutem Beispiele vorangegangen. Seine Zusammenstellung der Zeitungen aber zu vervollständigen, indem man sie zugleich auf die Druckschriften verwandten Inhalts unter anteren Titeln ausdehnt, das kann bei der Masse des Stoffes und seiner Zerstreutheit durch alle Bibliotheken nicht die Sache eines Einzelnen sein. Was die Münchener Bibliothek an Schätzen dieser Gattung besitzt, soll im Anschluss an Wellers Zeitungen am Schlusse dieser Mittheilungen verzeichnet werden in der Hoffnung, dass dann von anderen Händen ähnliche Nachrichten aus anderen Bibliotheken gegeben werden. Wir lassen hier aber zunächst eine Reihe von Dichtungen aus dem Gebiete der politisch-kirchlichen Tagesliteratur voraufgehen.

II. Dichtungen über das Interim.
(1548—52.)

Joh. Voigt hat in seiner lehrreichen Abhandlung „Ueber Pasquille, Spottlieder und Schmähschriften aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts“ in Raumers Taschenbuch (IX, 1838, S. 321—524) auf S. 429 bis 473 auch die zahlreichen Dichtungen auf das Augsburger Interim[4]) besprochen und Mittheilungen daraus gemacht. Anderes ist an anderen Orten gedruckt worden. Ich stelle zunächst, was auf solche Weise wieder bekannt wurde, nach alphabetischer Ordnung der Anfangszeilen zusammen und schliesse daran einige noch nicht oder nur in kleinen Bruchstücken gedruckte merkwürdige Dichtungen an, um auf diese Weise eine Uebersicht des ganzen Stoffes, soweit er mir begegnet ist, zu geben.

1. Ach du arger Heintze. (Lied) „im Ton: Ach du arger Judas.“ Die beiden ersten Strophen sind die von Luther 1541 auf Herzog Heinrich v. Braunschweig gedichteten (hist. Volksl. Nr. 476) die folgenden 22 Strophen werden d. J. 1548 angehören. Aus der Dresdener Hdschr. Cod. M. 53 mitgetheilt histor. Volksl. Nr. 572 und Wackern. D. Kirchenl. III, Nr. 1483. Auch das Lied „Wir bitten dich, Herr Jesu Christ“, histor. Volksl. Nr. 571, gehört, obwohl des Interims darin nicht ausdrücklich gedacht ist, doch derselben Zeit und denselben Anlässen an.

2. Bewar mich Godt vorm Interim. „Ein new Liedt von einem Berckmann gemacht vom Interim, wer sein vater, mutter, gefatter, teuffer und prediger sey, im ton: Nun treiben wir den Babst heraus.“ — Aus einer Handschr. in der Bibliothek der Hamburger Katharinenkirche mitgetheilt von Lappenberg in der Zeitschr. des Vereins f. Hamb. Geschichte II, 445 f. und daraus bei Wackernagel, D. Kirchenl. III, Nr. 1220. — Das Lied fordert die „Sächsische Nation“ auf, dem Beispiele Magdeburgs folgend im Widerstand gegen das Interim fest zu-

4) Vgl. oben S. 121.

sammenzustehen. Das Hauptstichwort für die populäre Betrachtung gibt Strophe 7:

„Seht zu, der vnuerschemt Bachant (nemlich Mich. Helding)
das Euangelium ganz verdampt,
den glauben schendt vnd lobt die lieb;
also thun alle bebstische dieb."

Das bezieht sich natürlich auf die Rechtfertigungslehre, welche den Mittelpunkt der ganzen orthodox lutherischen Polemik jener Zeit bildete. Wer aber zu sehr Laie war, um den eigentlichen Sinn dieser Zeilen zu begreifen, für den genügte die Versicherung, dass die im Interim aufgestellte Doctrin das ganze Evangelium verwerfe und den Werth des Glaubens leugne.

3. Christus ist gen himel gestigen. „Geistliches Bedenken aufs Interim"; ein kleines Gedicht, vermuthlich handschriftl. im Königsberger Archiv vorhanden, von dem Voigt l. c. S. 466 nur die 6 ersten Zeilen mittheilt. Es richtet sich gegen den Kaiser.

4. Christus mein zeug sey durch sein wort. „INTERIM. Ein newes vnd mit Heyliger Schrifft wolgegrüntes Lied, Wieder das schöne heuchelische vnnd gladstreichende Ketzlein, genannt INTERIM, Auf die weise, Christ vnser Herr zum Jordan kam." 18 Strophen, deren erste 15 im Akrostichon den Cyriacus Schnauss (vgl. histor. Volksl. IV im Namensverzeichniss) als Verfasser nennen. Gedruckt bei Wackernagel, D. Kirchenl. III, Nr. 1131. Es gibt eine andere Ausgabe gleichfalls 4 Bl. 8°: „Ein newes vnd mit heyliger schrifft wolgegrüntes Lied, wider ... vnd ... Ketzlin genant ... Auff die weyse" etc. (Berliner Bibl. Ye 3535, Münch. Bibl. P. O. germ. 1687 Nr. 30 etc.) und einen dritten: INTERIM. Ein newes vnd mit Heyliger Schrifft wolgegründets Lied. Wider das schöne heuchlische vnd gladstreichende Ketzlein genant, Interim. sampt d' ausslegung des selbigen worts etc. darbey der erschröcklich, Teuflisch, Antichristlisch, Romanistisch unnd recht Bapistisch Eyde, So den armen Priestern ... auffglegt wird." 4° o. O. u. I. (Berl. Bibl. Ye 3531.) Der Anfang lautet hier: „Christus sey mein Zeug durch sein wort", und die im Druck mitgetheilte Melodie ist nicht die obige, sondern „Gross hoffart vnd demuttigkeit".

5. Das Interim bin ich genant. „Die heilig fraw Sant Interim (Holzschnitt: Das Interim als Ungeheuer mit 3 Köpfen; s. u.) Am Schluss M. D. L 11. 8 Bl. 8⁰ o. O. (nach Weller, Annalen Th. 1 S. 317 Nr. 134 Bern bei Math. Apiarius; Weller führt noch einen zweiten Druck an. Worauf seine Annahme, das Gedicht sei von Wolfg. Musculus, fusst, ist mit nicht bekannt.) Zürcher Bürgerbibl. Gal. Tz 1157. Abgedruckt ist das Gedicht bei L. Chr. Hirsch, Gesch. des Interims zu Nürnberg, 1750, S. 28.[5]) Es knüpft an die auf dem Titelblatt dargestellte dreiköpfige Figur an, zu welcher folgende Erklärung gegeben wird: „Es ist gewachsen ein Wurm auss einem wasser genannt Cribronia, gelegen am gebürg, zwytracht vnd vntrüw im Landt zů erwecken, hat ein wunderbarliche gestalt, wie der hellisch Hund Cerberus. Drey köpff, einer wie eines Engels, der ander, wie eins Türcken, der drit wie dess Bapsts. Haben drey lange hälss, in einander geflochten, An dem leib vil vnnd mancherley schüpen, wie ein fisch, Auff dem bauch ein Teuffelskopff, eines grossen mauls, hellisch fewer aussspewende, hatt einen langen Schwantz, wie ein Schlang, am end einen widerhacken, wie ein Scorpion, damitt der Wurm vil Stern erhelt. Auch zwen füss am leib, der ein wie ein Adler, der ander wie ein Krott. Diser wurm heisst auff Latein Interim, oder nach St. Pauls Cauponia, Vor disem Wurm hütte sich die gantz welt bey verlurst leibs vnd der Seelen.

Interpretatio figurae dominae Interim.

Der Türck.

Der Türck hat seinen Alcoran,
Das Interim fürt die selbig ban,
Christus sein wort, Bapst, Belial
Solln im glauben eins sein vberal.

Der Engel.

Wiewol ich hab ein Englischen schein,
So deck ich doch das Bapstumb fein.

Cerberus der hellisch Hund.

Sein mund sperrt auff der hellisch hund,
Die gotlosen thůnd weit auff jrn mund.

---

5) Daselbst S. 25 noch ein beachtenswerthes Latein. Gedicht „Sapphicum de Interim."

Teuffelskopff vnd maul.
Es speüwet gifftig fewrflammen rauss,
Nit anders thůt Interim ssTüfels braut.

Die Flechte.
Die gotlosen hangen aneinander starck,
Handhaben all dess tüfels reich vnd werck.

Der Adler vnnd Krotten fůss.
Dess Adlers fůss ists Keisers gwalt,
Der Krottenfůss der gottlosen gstalt,
Daruff steht vnd geet dess Bapstum fort,
Richt an der Christen verderbn vnd mord.

Der Schwanntz des Scorpions.
Die Christen seind die sternen klar,
Die wils Interim verduncklen gar,
Vergifften mit seim langen schwantz,
Und bringen an dess Teüffels dantz.

Diess Spottbild war damals sehr verbreitet; als Titelvignette findet es sich auch auf dem unten folgenden Liede „Herr Grickel lieber Domine.“ Veit Dietrich schickte ein Exemplar davon aus Nürnberg an Melanchthon (Voigt l. c. S. 463). Man nannte es auch die Sphinx Augustana vel Tridentina.

6. Das Interim ich mit annnim. „Ein Artlichs new Lied, von der zart schönen Frawen Interim, Auch von zucht, ehr vnd lob jrer Schöpffern. Im Ton wie volgt. Anno MDLII. o. O. (Bern, M. Apiarius) 4 Bl. 8⁰. Zürcher Bürgerbibl. Gal. Tz 1157 (vgl. Weller, Annalen Bd. I, S. 317, Nr. 133). Das Lied ist in modernisirter Sprache abgedruckt bei Hirsch l. c. S. 32 (in der letzten Zeile von Str. 4 ist zu lesen: „ein Schelmen Pfrund ihm kauffen“). Der Druck hat am Schluss noch folgende Zeilen:

An Läser.
Janus Zymaius gboren am Rhein
Hat gmelten lieben Herren sein
Auch andern Interimisten
Dises Lied gethan zůrüsten

Im truck, damit jr lob bekant
 Jetzt werd destmer in tütschem land,
Irem zorn thůt er nachfragen
 Wie ein Esel Seck zůtragen
Mitio sonst Celler genant
 Will ers damit zů haben gsandt
Seinem lieben vnd gůten fründ
 Fragt ouch nit vil nach solchem gsind.

Eine gleichzeitige Handschrift des Liedes (Wolfenb. Bibl Aug. 12. 9. fol.) schreibt darüber: Ein Lied Andreae Osiandri vom Interim gemacht zu Nürnberg." Dazu stimmt, wenn auch Janus Zymaius ein Pseudonym ist, doch das „gborn am Rhein" nicht, da Osiander aus Blaubeuren stammte; ebenso wenig passt es auf Wolfg. Musculus, an den Weller denkt, da dieser in Dieuze geboren war.

7. Der bapst dem keiser hat geschoren. „Wie das new geborne hurenkind Interim zu Augspurg getaufft wird." Ein Spruch, dessen Eingang und Ueberschrift so in einer Handschrift der Leipziger Rathsbibliothek, Rep. III, 24. b. 4⁰ (Katal. 72) Bl. 64 f., lautet. Lappenberg hat es in der Zeitschr. d. Ver. f. Hamburg. Geschichte II, 447 aus einer andern Handschrift mitgetheilt, deren erste Zeile wol unrichtig lautet: „Der Babst hat dem Keyser recht geschworen. Das Gedicht ist v. J. 1548.

8. Der teufel wollt sein knechten allen. Spruch, von dem Voigt l. c. S. 456 ff. nur Bruchstücke mittheilt; aus einem, wol im Königsb. Archiv vorhandenen „Flugblatt."

9. Es geht gehn diesem Sommer. „Eine Weissagung vom Interim, das hat ein Blutuergiessen gewislich hinder jm, vnd wird vbern Papisten, Adiaphoristen, Majoristen, Synergisten vnd Antinomern, so es zum theil haben schmiden helffen, eigentlichuausgehen, im thon als man singt vom König Ludwig in Ungarn." Als Verfasser nennt sich am Schluss Gasbar Faber. Abgedruckt bei Wackernagel, D. Kirchenl. IV, Nr. 1559 aus: „Einfeltige vnd kurtze Erinnerung vom Sabbatheteuffel, Gasparis Fabri Farinopolitani. Anno MDLXXII. Das Lied kann nach der Eingangszeile und der Beziehung auf den bevorstehenden Krieg in Deutschland meiner Ansicht nach nur der Zeit gleich nach Verkündigung des Interims angehören (man vgl. dazu das oben unter 1

angeführte Lied); von Majoristen, Synergisten u. s. w. ist denn auch nur in der, ohne Zweifel später hinzugefügten Ueberschrift, nicht aber im Liede, die Rede.

10. Herr Grickel, lieber domine. „Schöner Lieder zwey, Vorhin noch nie im Truck ausgangen, das Erste, von Grickel Interim, Im thon Martinus ist nit geschwigen, box Emser lieber Domine. Das Ander, von dem Landtgraffen auss Hessen, wie er es hat auss gericht etc.“ 4 Bl. 8⁰ o. O. u. J. Wolfenb. Biblioth. 925. 17. theol. 8⁰ Nr. 27 (ein Mischband vom Jahre 1549). Daraus gedruckt bei Wackern. D. Kirchenl. III, 1053. Es gibt noch einen zweiten Druck: „Zwey Schöner Lieder das Erste Von Grieckel Interim. Im thon . . . Das Ander Von dem König aus Franckreich Wol auff ihr Lantzknecht alle.“ 4 Bl. 8⁰ o. O. u. J. (Frankf. Stadtbibl. Auct. Germ. L. 522 Nr. 5). Beide Drucke führen als Vignette die Sphinx Augustana (cf. oben Nr. 5) vor einem Geistlichen mit Eselskopf. Mit letzterem ist Agricola gemeint, wie Str. 4 des Liedes zeigt. Verfasser ist Erasmus Alberus.

11. Ich armer teufel muss beklagen. „Lucifers Klage, dass sein Kind Interim nit genesen mag,“ von Hans Gnista, Prediger in Gothland (vielleicht ein Pseudonym) Bruchstücke dieses Gedichtes bei Voigt l. c. S. 450 f.

12. Mir Lucifer ist ein kind geboren. „Ein klein Unterricht des Interims Einhalt, durch den Pastoren in Lübeck, Valentinus Korte.“ Gedicht, abgedruckt bei Voigt l. c. S. 448 f.

13. O trewer gott und vatter wert. Lied „Wider die Feind des Euangelii, Im thon: Erhalt vns Herr“; aus Andere hundert Christlicher Haussgesenge . . Nürnb. d. Joh. Koler (1570) abgedruckt bei Wackern. D. Kirchenl. III, Nr. 1219.

14. Von herzen thu ich klagen. „Ain New Lied, Wie die Predigcanten der Stat Augspurg geurlaubt vnd abgeschafft seind, Den 26 Augusti, Anno domini 1551 geschehen. Im thon: Ich seng von hertzen gern“. 4 Bl. 8⁰ o. O. Gedruckt bei Wackernagel l. c. III, 1223. Als Verfasser nennt sich im Akrostichon Ulrich Holtzman.

15. Was wolln wir aber singen. „Ein newer Bergreien in diesen fehrlichen zeiten . . . Noch ein schön new Trostlied auff das Interim gemacht, tröstlich zu singen Im thon, Wer in Krieg wil ziehen,

Der muss gerüstet sein." 4 Bl. 8⁰ o. O. u. J. (nebst drei andren Drucken). Daraus gedruckt Histor. Volksl. Nr. 569 u. Wackern. l. c. III, 1217. Wackernagel schreibt das Lied dem Wolf Pfeilschmid zu, dessen Namen das ihm im Druck voraufgehende Lied als Akrostichon trägt.

Ich lasse nun hierauf einige bisher nicht wieder gedruckte Dichtungen auf das Interim, gleichfalls nach den Anfangszeilen alphabetisch geordnet, folgen.

1. Behüt euch Gott vorm Interim. „Drey neue Lieder Das erst lied im thon, erhalt vns Herr bey deinem wort. Ein ander Christlich Liedt, wider die groben Ungereumbten, Dölpischenn lügen, des Apgottischen Interims jm thon, Erhalt vns Herr etc. Das drit Ein vermanung an die Freien Teutschen, gesangs weis gestellet durch N. P.[6]) zu Heselrit Pharher, Im thon, Frewt euch jr frommen Christen, freut euch vnd Jubeliert. Mit David dem Psalmisten etc." 4 Bl. 8⁰ gedruckt zu Schleusingen durch Herman Hamsing. (Berl. Bibl. Ye 3521) Nr. 1 beginnt: Herr gott vater jm himelreich. 9 Strophen. Nr. 2: Behüt euch Gott vorm Interim; s. u. Nr. 3 Ir fürsten vnd jr Herren. 4 Str. — Das Akrostichon von Nr. 2 [7]) lautet „Bodo Hideh".

(1) Behüt euch Gott vorm Interim,
Es hat gros greuel hinter im,
Es hats der Teuffel selbst erdacht,
gen Augspurg auff den Reichstag bracht.

(2) O Christ bit Gott vmb sein gnad,
Das er selbst stürtz den falschen Rath,
Der beschlossen ist widers heuflein klein,
Das Gott wöll vnser beschützer sein.

(3) Das Buch das sie ertichtet haben,
Zu Augspurg dem Keyser fürgetragenn,
Das deckt recht auff die falschen Leer,
darauff die Papisten dringen sehr.

(4) O Christ bedenck die grosse not,
Las dich nit abfüren von Gott,
Bleib bestendig bey seim heyligen wort,
So wird dirs gelingen hie vnd dortt.

2, 3 klien.
3, 4 drigen.

6) d. h. Nicolaus Prunquiel.
7) Die Abschrift dieses Liedes sowie von Nr. 5 unten danke ich Goedeke.

(5) Hüt euch jr Christen all gemein,
Seit gehorsam Christus stim allein,
Fliegt vor dem Bebstischen Interim,
So wert jr entrinnen Gottes grim.

(6) Joannis am 10 spricht der herr,
wer nach volgt meiner stim und Leer,
den wil ich füren aus vnd ein,
vnnd speisen mit dem worte mein.

(7) Das Interim ist vol falscher Leer,
Es beschwert die armen gewissen seer,
vnd fürt sie von dem reynen wort,
die seel des menschen es ermordt.

(8) Es lert nichts dan abgötterey,
Falsch vertrawen vnd gleisnerey,
dafür sich die Christen hüten soln,
Wan sie mit Christo Leben wöln.

(9) Herr du bist vnser Vatter vnd Gott,
wir bitten mach zu schand vnnd spot,
der gottlosen Rath vnnd falsche Leer,
vnser hertzen zu dir bekeer.

2. Der her Jesu clagt die warheit. „Wider das hinderim vn sein gesellen" Ein dem J. 1548 angehörendes Gedicht von Jeronimus Kargh; sehr allgemeinen und nicht bedeutenden Inhaltes. Handschr. d. Wolfenb. Biblioth. Helmst. 130 fol., Nr. 91 einer Sammlung von Zeitungen.

3. Der tollen opferpfaffen vil. „Newe Zeytung vnd Warhaffte Geschicht, die sich des vergangnen MDL Jars den ij Februa. in der Löblichen Freyen Stadt Strassburg, in vnser Frauwen Thumbstifft dz Münster genant an widerauffrichtung der Grausamen vnd Abscheühlichen Gotslesterung Bäpstlicher Messen, so man der Pfaffen INterim nennet, hat begeben vnd zůgetragen, Hieuor niemals, yetzund aber durch Blasium Argen von Magdeburg in den Truck gegeben Anno dominj M. D. Lj. Gantz lustig vnd lieblich zů singen in der Narren Kappen oder Stoltzen Müllerin weiss (Holzschnitt, eine Messe darstellend. Darunter: „Diss ist der Geystlosen Pfaffen vnd Messen Knecht Handtierung vnd Gewerb, das sie für Todte vnd Lebendige vmbs Geld verkheüffen. Cum gratia et privilegio Episcopali ad sesquehoram."

Am Schluss: „Zů Magdeburg bey Miachael Lother getruckt, Anno Salutis reparatae M. D. L. I.“ (Zürcher Bürgerbibl. Gal. Tz 1157)[8]).

Ich lasse die Bibelsprüche, Gebete, eine heftige polemische Erörterung der Messe in Prosa u. s. w. fort, und theile nur das Lied mit.

Die Strassburger, welche nach Erlass des Interims zuerst vom Kaiser eine Vertagung der Einführung desselben bis nach erfolgtem Ausspruch eines allgemeinen Concils erbeten und sich sodann, als dies abgeschlagen ward, dahin erboten hatten, dem Bischof einige ihrer Kirchen zur Einführung des Interims zu übergeben, während die anderen dem protest. Gottesdienst verbleiben sollten, wurden im September 1548 dahin beschieden, dass sie sich mit ihrem Bischof vergleichen sollten. Erst nach langen Verhandlungen aber kam dieser Vergleich am 28. Nov. 1549 zu Stande; es sollten danach dem Bischof das Münster und die Kirchen zum alten und jungen St. Peter übergeben werden, um darin den Gottesdienst nach dem Interim einzurichten; in den übrigen Kirchen sollte der Rath den Gottesdienst durch seine Kirchendiener abhalten lassen, doch sich wegen des Interims vor dem Kaiser verantworten. Der Bischof liess danach am 1. Februar 1550 die erste Vesper abhalten und Tags darauf im Münster die erste Messe lesen. Als aber am Nachmittage des 2. Febr. im Münster ein auswärtiger Geistlicher predigte, kam der in dem folg. Liede beschriebene Tumult zum Ausbruch. Es findet sich darüber in einer handschriftlichen Strassburger Chronik von Joh. Georg Saladin[9]), geschrieben im Jahre 1610, welche das Lied gleichfalls mittheilt, folgende Notiz:

„In diesen 1550 Jahr auf Vnserer frawen lichtmess, welcher auf ein Sambstag den 1 hornung wardt das Interim, das Teuffelische Bapstumb, die Abgöttische Verfluchte mess alhie zu Strassburg angericht vndt wurden den Paffen die 3 Kirchen, das münster, Zum alten vndt jungen S. Peter eingeraumbt, vndt auf den abendt angefangen vndt die erste Vesper gesungen. Wurden doch baldt von den iungen knaben denen diese Gottes dienst vngewohnt war, vertrieben, hielten derwegen von Lichtmess mit der mess still biss auf Pfingsten, da wardt sie wieder

8) Für die Mittheilung dieses kostbaren Sammelbandes spreche ich der Zürcher Bibliothek meinen Dank aus.

9) Münch. Biblioth., Cod. germ. 1222.

angestelt vndt trieben also vngehindert ihren Gottesdienst, die versprochenen 10 Jahr auss. . . . In diesen 1550 Jar nach dem die Pfaffen von den iungen knaben auss den kirchen vertrieben worden, haben die iunge gesellen dieses liedt für ihren heusern sungen."

(1) Der Tollen Opffer Pfaffen vyl
Sah ich eyns abends spat,
Von den ich getzund singen will,
Was sich begeben hat
Ohnlangs vor dieser zeit
An einem heylgen aben;
Mit solchen öden knaben
Hinauss von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(2) Der Geyst hat sie besessen,
Wie ich vernommen han,
Sie woltens eben messen,
Nit vnder wegen lan,
Dan es wer an der zeit,
Die Kirch zů Reformieren,
Mit stummen götzen zieren;
Hinweg von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

Consilium Baalitarum.

(3) Ja solt mans lenger sparen,
Der Kayser möcht so baldt
Zum alten hauffen faren,
Dan er wer zimlich alt,
Mit kranckheit vberleit,
Wir möchten nim genesen
Vnd vnser gottloss wesen
Müst als von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(4) An Rath in nit zerunnen,
Die Zech war schon gemacht,
Die Sach war halb gewunnen,
Sie hattens wol bedacht,
Die hoch gelerten leüt,
Die Mess vnd Opfferpfaffen;
Was hand sie da zů schaffen?
Mit jn von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

Actus primus.

(5) Die můtter gots zů ehren
Sie waren all gerüst
Mit heülen, vesper plerren,
Hört wie es gangen ist,
Es war ein heylge zeit,
Die Pfaffen lüffen zsammen,
In aller teüffel nammen
Mit jn von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(6) Die Oberkeyt die ward beredt,
Das sie stund vornen dran,
Wiewol sies nit mit willen thet,
Noch můst sie bey jn stahn,
Wie sie hat zůgeseit
Den Pfaffen wol geboren;
Mit gschmierten vnd beschoren
Als nur von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(7) Da tratten auff mit hohem pracht
Der plattenhengst so vil,
Das end sie hatten nit bedacht,
Das so inn schneller ihl,
So gar in wenig zeit
Ir vbermůt solt wenden;
Man sagt ahn allen enden:
Von disen Pfaffen weit,
O weit von dannen, weit!

6, 1—2 Der Rath liess am 29. Januar eine Ermahnung an die Bürgerschaft ergehen, sich ruhig zu verhalten und die kathol. Geistlichen in ihrem Gottesdienst nicht zu stören.

Secundus actus.

(8) Auff vnser Frauwen tag, ist wor,
So man die Liechtmess heysst,
Da sah man lauffen in das Chor
So manchen Pfaffen feysst,
Sonst auch mehr ander leut,
Die d Bibel halb gefressen,
Vom Teüffel yetzt besessen;
Mit jn von dannen weit
O weit von dannen, weit!

(9) Mit pfeiffen vnd mit klingen
Hůb man den kotzdienst ahn;
Die Mess solt eyner singen,
Verstund keyn wort daran,
Mit Sammat war bekleydt,
Zur lincken vnd zur rechten
Braucht er viel spiegelfechten,
Mir nit; von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(10) Den Creützhaw hat er wol gelert,
Der selbig Messenschmidt,
Zůweilen sich harummer kert.
Vnd schrey so hart darmit,
Wust niemandt was er seit,
Nur gaucklen vnd scharmutzen;
Von disen Fassnachtbutzen
Flich man von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(11) Ein Spiegel nam er in die hand,
Sam het er wenig witz,
Alsbald sich wider vmher wand
Vnd sang ein Compositz
So gar ohn vnterscheit;
Dem wunderbaren Pfaffen
Wolt yederman zůgaffen,
Wer weger dannen weit,
O weit von dannen, weit.

(12) Die händ schlůg er zůsammen
Gleich oberhalb dem haupt,
Für jn solt ich mich schammen,
Meynt wer der Sinn beraupt;
Vor grosser heyligkeyt
Wolt jm der kopff entpfallen;
Mit disen Pfaffen allen
Hinweg von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(13) Yetzt hůb er auch die hand empor
Vnd lass ein kleyne weil,
Paten vnd Altar küst er vor,
Der bossen macht er viel,
Weysst selb nit was bedeüt,
Dann d Opffer Mess zůzieren,
Hiemit die leüt verfüren;
Darumb von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(14) Dem nach schlůg er an seine brust,
Als reüwet jn so sehr,
Das er gebůsst nit yeden lust;
Dergleich vnd noch viel mehr
Treib er ein lange zeit
Mit bucken vnd mit gnappen
In seiner narrenkappen;
Hinumb von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(15) Die Hosti nam er in die händ,
Darmit treib wunder viel,
Creützmachens war bey jm kein end
Vnd ander gauckelspiel,
Von dem nun viel geseit,
Also die leüt verblenden,
Des herren Nachtmal schenden;
Darumb von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(16) Das brot hebt er dan über sich
Vnd zeygt das yederman,
Dan auch den kelch desselben glich,
Gibt niemand nichts daruon
Biss auff die Osterzeit;

Die wort thůn sie verhelen,
Den Kelch den leyen stelen;
Mit jn von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(17) Ich meynt es wer erplindet
Der pfaff bey hellem tag:
Vier kertzen man jm zündet,
Da yeder wol gesah;
Ein schellen ward geleüt,
Das volck kam als zůhauffen,
Sam wolt der Pfaff entlauffen
Hinauss von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(18) Ich wust nit was es werden solt,
Für wunder sach ich drauff,
Gleich da er eleuieren wolt,
Das hembd hůb man jm auff,
Wie das auch ander leüt
Bescheydenlich gesehen;
Sot eyner dan nit iehen:
Mit jm von dannen weit,
O weit von dannen weit!

Actus tertius.

(19) Als nun die Mess geschlichtet
Biss auff den letsten pass,
Ein Pfaff hat sich gerichtet,
Der auss dem Elsass was,
Zůr predigt wol bereit,
Die selb begund er zieren
Mit langem protestieren;
Hug er von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(20) Ein weisse güppen hat er an,
Wie dann der pfaffen recht,
Ein kullen zipffel vornen dran
Hat dieser messenknecht,
Mit Pfaffen wol begleit.
„Wo mir ahn kunst zerünne"!
Dacht er in seinem sinne,
„Wer ich von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(21) Die warheyt solt er sagen,
Hat er doch nie gelert;
Bey allen seinen tagen
Ward keyn von jm gehört,
Ist Gott von himmel leyt;
Mit üppigkeyt vnd messen
Hat er die pfrunden fressen;
Pfu dich von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(22) Er bat vmb Gottes willen,
Man solt jm hören zů;
Das volck begund man stillen,
Da ward ein kleyne rů;
Den Text der selben zeit
Lass er mit grossem zagen;
„Ach meiner armen tagen
Möcht ich von dannen weit,
O weit von dannen, weit!"

(23) Mit gůtem fůg da wust er nit
Zů weichen, war im bang;
Er weynet ye zůweil darmit,
Die stund ward jm zů lang,
Wust nit mehr was er seit,
Ich meynt im wolt geschwachen;
Das volck hůb an zů lachen
Vnd gieng von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(24) Da nun die zeit fürüber war,
Zů betten hůb er ahn,
Die offen schuld legt er dahar,
Hett gůten theyl doran;
Der segen war bereit,
Vom predigstůl geschwinde
Zog er vnd sein gesinde,
Hiemit von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(25) Man sorgt es möcht Rumoren
Der pöfel ohn verstand,
Darumb zween wolgeboren
Die fürten bey der hand
Den Pfaffen alle zeit,
Wolt manchem nit gefallen;
„Mit solchen lauren allen",
Sprach er, „von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(26) Erst hůb sich ahn eyn heülen
Bey diesen Pfaffen all
Ein gůte lange weilen,
Mit wunderlichem schall;
Ir yeder war bereyt
Mit seinem Triumphieren;
Jr hochfart vnd Stoltzieren
Muss bald von dannen weit,
O weit von dannen, weit![10])

Quartus actus.

(27) Da es ward vmb mittages zeit,
Das man zur predigt gahn,
Zůuor vnd ehe man aussgeleüt,
Hůb sich der toppel ahn
Ohn all vermessenheit,
Wie viel der audienten
Von Leyen vnd Studenten
Kamend von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(28) Der Kinder auch ein grosse zal,
Mehr dan gewonlich war,
Sah man im Münster vberal,
Eyn vntzeliche schar,
Wiss Gott was es bedeüt,
Möcht sich in kurtzem finden,
Bey vnmündigen kinden,
Das weger dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(29) Eynen den will ich nennen nit,
War allzeit vornen dran
Zum besten auff der Pfaffen seit,
Hat grosse hülff gethan;
Besorg es werd jm leit,
Möcht wol in kurtzen tagen
Zů seinen Pfaffen sagen:
„Hebt eüch von dannen weit,
O weit von dannen, weit!"

(30) Er gleicht eym hochgelärten,
Darfür sicht man jn ahn,
Halt sich zů den verkerten,
Gots Ehr sicht jn nit ahn;
Das schafft allein der geit
Sich selb thůt so verfüren
Vnd Gottes huld verlieren,
Wer besser dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(31) Eylends kam er gelauffen
Mit seim geschmierten mann
Ins Münster zů dem hauffen;
Wie sah er sie doch an
So gar in üppigkeyt,
Sam wolt ers alle fressen;
Meynt frey, er wer besessen,
Doch wars von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(32) Er wolt so wol nit trauwen,
Der selb mannliche Helt,

---

10) Zw. Str. 26—27 hat die oben erwähnte Handschrift nach folgende Strophe:

Vndt da das spiel ein ende fandt
den pfaffen was so gach
ein ieder zu der kuchen randt
der eine wolt hinden nach
fandt vngelegne zeitt
viell manche wolten trutzen
mit diesen hinder buzen
sprach er von dannen weit.

Auff kein zůsag nit bauwen,
Man het dan fürgestelt
Den gewalt der Oberkeyt;
Das hertz war jm entfallen
Mit seinen Pfaffen allen,
Als hin von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(33) Bey sich fand er ein kurtzen rath,
Hat sich besunnen schier,
Zween obriste vom Magistrat
Bracht er so bald herfür,
Hat jn so hoch gedeüt
Die lächerlichen sachen
Kont er hoch wichtig machen;
Mit jm von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(34) Ein Tadelsman bracht er dahar
Weit hinden auss dem Chor,
In dem er vor befreyet war,
Stelt jhn hinauff empor
Für alt vnd junge leut,
Die er solt da berichten,
Die messen wider schlichten;
Hinweg von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(35) Es war so hart entsessen
Der kaum gelärte man,
Hat allerdings vergessen,
Wie er solt heben an,
Ist war, vnd wie man seit
Kont er den Text nit finden,
Zů not wolt jm geschwinden;
„Wer ich von dannen weit,
O weit von dannen, weit!"

(36) Der lufft war jm entgangen,
Der Athem gar entzuckt,
Nachdem er angefangen,
Sich bald darnider buckt,
Bath vmb genedig zeit,
Sein angsicht war verplichen,
All kunst von jm gewichen
So gar von dannen weit,
O weit von dannen weit

(37) Zůletst fand er ein Tittel
In der Propheten Bůch,
On eyns das letst Capitel
Maleachj. das sůch,
Da Jannes würd bedeüt,
Hat er auff sich gezogen,
Daran fälschlich gelogen;
Mit jm von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(38) In des hůb sich ein gellen
Vnd janchtzen offenbar
Von eynem jungen gsellen,
Nit weysst man wer er war;
Der Pfaff wand sich beseit,
Hůb an sobald verstummen,
Gedacht wie er möcht kommen
Alda von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(39) Es nam die jungen kinder frembd,
Die lachtenn vberlant,
Das er in seinem vnderhembd
Recht züchtig wie ein Braut
Sůcht alle höfflicheyt;
Was wunders sie doch hatten
Ab der geschoren blatten!
Schrüend: weit von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(40) Eyn büttel hůss man stillen
Die leüt beyd jung vnd alt,
Wolt keyner thůn mit willen;
Der Oberkeyt gewalt
Mocht da beschiessen neüt;
Bald hůbend ahn zů lauffen
Die knaben sich zu rauffen,

40, 1 lies: hiess.

Der Pfaff von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(41) Die Cantzel war beschlossen,
Dann er wolt trauwen nit,
Hat selbert jn verdrossen,
Vnd klopffet hart darmit;
„Wer jch hinauss bey zeyt!"
Das Bůch hatt er vergessen,
Zů sterben sich vermessen,
Mocht nit von dannen weit.
O weit von dannen, weit!

(42) Hiemit war auch entrunnen
Der Pfaffen Principal,
Zum lauff was er besunnen;
Kein Pfaffen vberal
Sah man in kurtzer zeit,
Ir hertz was so verzaget,
Das sich selb yeder jaget
Hinauss von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

Actus Quintus continens Concilium Baaliticum.

(43) Bald fand sich eyn Concilium,
Das man erkennen solt,
Ob man des abends widerum
Die Vesper halten wolt;
Hielt sich ein widerstreit;
Endlich ward da beschlossen,
Man solt berůgen lossen
All ding von dannen weit,
O weit von dannen weit.

(44) Man solts der Ammen klagen,
Frauw Petronel von Mentz,
Die wurd in kurtzen tagen
Eyn Spahnisch Reuerentz,
Wie sie zůthůn bereit.
Bald in das Edlsass schicken,
Ohn das möcht jn nit glücken;
Ist noch von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(45) Keyn bitten das wolt helffen nit
Bey dem Geystlosen stand,
Ahn sie do langt so manche bit,
Der zorn nam überhand;
Die Goldtseligen leüt
Hat sollichs hoch verdrossen,
Die Kirchen zůgeschlossen,
Seind yetzt von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(46) Gedenckend so zůschrecken
Die Arme Christenheyt;
Den Kayser auff zůwecken
Mit jhrer Bitterkeyt;
Soll sie doch helffen neüt,
Stath nur in Gottes henden,
Kan allen vnfahl wenden
Das er von dannen weit
O weit von dannen, weit!

(47) Dem wöllend wir vertrauwen,
Ahn jn kein zweiffel han,
So die auffs Irdisch bauwen
Auss eynem falschen wahn
Alhie in disem zeit.
Gott hat vns nie betrogen,
Sein mund hat nie gelogen;
Sonst alls von dannen weit,
O weit von dannen, weit!

(48) Danck sagend wir jhm alle
Hoch in des himmels thron
Mit vnendlichem schalle,
Vnd seinem lieben Son,
Der vns geholffen heüt;
Nach vätterlichen sitten
Hat er für vns gestritten;
Yetzt vnd zů aller zeit
Dem Lob in Ewigkeyt!

Epilogos.

Der dises Liedlin hatt gedicht,
Sein nam ist wol bekant,
War selbert auch bey diser geschicht,
Wie wol hie nit genant,
Zum Gottesdienst bereit;
Ob er gleich wurdt verstossen,
Würt Gott jhn nit verlossen,
Ernehren alle zeit;
Ist nit von dannen weit.

Die dem Liede folgende Prosa, wie schon erwähnt, eine polemische Betrachtung über die Messe, ist überschrieben: „Blasius Arg von Magdeburg an den christlichen Leser." Dazu stimmen die unter den Schlussversen stehenden Buchstaben „B. A.V. M." Nach Wellers Lexicon pseudon. wäre Blasius Arg kein Anderer als Flacius Illyricus, dieser also, zwar natürlich nicht der Dichter des Liedes, aber derjenige, der es mit eigenen Zuthaten versehen zu Magdeburg drucken liess.

4. Hör zu, nim war, deutsch Nation. „Ein kurtz Christlich Bedencken vnde Bekentnis Auffs Interim gesanges weise gestellet. Im Tone: Kompt her zu mir spricht Gottes Son. Durch A. K. Got zu Ehren vnde Meinem g. F. vnd H. etc. Herzogen in Preussen etc. zu vndertenigem Wolgefallen. 1549." Handschrift des Königsberger Archivs (A) woselbst sich noch eine zweite Abschrift des Liedes (B) findet, Herzog Albrecht erhielt dasselbe von Caspar Aquila, Pfarrer zu Schmalkalden (vgl. Voigt l. c. S. 464) und dieser hatte es nebst einem von Anton Corvin verfassten gegen Wicel gerichteten „Dialog" von der Gräfin Elisabeth von Henneberg bekommen. Danach wird man die Buchstaben A. K. auf Anton Çorvin deuten und in diesem den Verfasser auch unseres Liedes suchen dürfen. Er erscheint auch sonst als Dichter; vgl. Wackern. D. Kirchenl. III, Nr. 1171. Die beiden Handschriften werden beide aus demselben Original, nicht eine von der anderen abstammen. Was unter den abweichenden Lesarten von B ein sachliches Interesse hat, führe ich unter dem Texte an. Wie in Nr. 3 die Interpunction, so habe ich auch hier den willkührlichen Gebrauch grosser und kleiner Buchstaben und die Interpunction im Interesse des Lesers geregelt.

1. Hör zu, nim war deutsch nation,
die du verlorn hast deine khron,
dein ëhr eim anderen geben,
was dein loss wesen hab gemacht
vnd in die lieben kirch gepracht;
es gilt beid sël vnd leben.

2. In allen landen sagt man viel
vom Interim vnd seinem spiel,
so du hast angerichtet,
der ein sagt dis, der ander das,
das Interim macht neid vnd has
vnd wirt durchs wort gerichtet.

3. Es ist für war ein falsche lahr,
die drein wirt gelert offenbar,
solchs wil ich dir anzeigen
vnd so du dich wilt warnen lan,
wil ich hie trewlich vnterstan,
zu lern dich armen leien.

4. Christus zu vor gesaget hat
aus seines lieben vaters rath,
das in den lesten tagen
der teufel vnde sein anhang
lügen sölt bringen in den schwang,
die kirchen da mit plagen.

5. Sölchs beweiset das Interim
in bösem vnde falschem schein,
gots wort thut es verkeren,
dem Antichrist es heuchlen thut,
sein dichter süchen ëhr vnd gut,
die zeit wird solchs beweren.

Von der justification.

6. Die sach vnser gerechtikeit,
da von die schrifft hat irn bescheit,
glauben vnd lieb sie geben,
mengen hinein vnsere krafft,
da allein gilt der gnade macht,
dem glauben sie widerstreben.

4, 4 d. t Inn seinem a. B.

7. Den Christus aus barmhertzikeit
durch sein verdienst hat vns bereit
das wir grecht sprochen werden;
sölch gnad der glaube fassen mus
in rechter vnd christlicher buss
hilfft aus allen beschwerden.

8. Glaub ist aber ein zuuersicht
des hertzen auff Christum gericht
auff gnad vnd gottes güte,
hitzig, auffrichtig, lebendig,
durch lieb vnd gute werk thetig
im hertzen vnd gemüte.

9. Erlangt vergebung vnser sünd,
machet vns den vater zu freund
durch Christum vnsern heren,
rechtfertigt, gibt das himmelreich
den busfertigen alle gleich,
hilfft das wir selig werden.

10. Solches leugnet das Interim,
menget die lieb vnd werk hinein,
wie droben ist gesaget,
als wër nicht gnung der bitter todt
des hern in dieser schweren not;
der vnglaub macht verzaget.

Von der liebe vnd guten werken.

11. Lieb vnd die werk wir loben auch,
wen sie gehn in dem rechten brauch
als frücht eins gleubgen hertzen,
da durch der glaub beweiset wirt,
so lieb vnd gute werk gepirt,
ist war ohn alles schertzen.

12. Von werken dis sol sein gesagt,
die got selber gepoten hat;
von vngepoten dingen,
so in dem wort nicht sein erzëlt
vnd got vns selber nicht für stëlt,
können wir hie nichts singen.

8, 2 Von hertzenn. B.

13. Der her hrönt in vns seine werk,
vom lohne sölches eben merk,
welchen sie nicht verliren,
zeitlich hie vnd in jener welt,
got hat selbs sölchen lohn bestelt,
sein gnad mus hie regiren.

Von der kirchen vnd irer gewalt.

14. Das Interim die kirche nent
den grossen hauff vnd regiment
im papistischen wesen;
da doch Christus vom heufflin sagt,
so klein sey, from, vnd vnuerzagt,
den er hab aus erlesen.

15. Sein reich ist nicht von dieser welt,
der klein hauff im allein gefelt,
da man sein wort hort klingen,
da im brauch sein die Sacrament,
zucht, lieb, einigkeit vnzertrent,
sampt alln christlichen dingen.

16. Die bepstlich kirch trabt in das feld,
wil setzen was ir nur gefelt
in vnsers glaubens sachen,
da doch saget des vaters stim:
den son hörn ist ewer gewin,
der sols allein aus machen.

17. Auslegen wil der pabst die schrifft
in dem, so seine kirch antrifft,
solchen gwalt wil er haben
von wegen seiner kirchen gros;
got gibt im aber einen stoss,
lest in fast hoch her traben.

18. Spricht so durch seinen lieben sun,
ir sölt nichts leren oder thun,
ohn was ich hab befolhen,
menschen lahr mir gefellet nicht,
gar kein ēhr mir da mit geschicht,
Sonder mein ehr gestolen.

19. Die schrifft sich selbes leget aus,
gehört nicht in des pabstes haus,
die seins willens zu deuten.
Wem der geist solche gabe gibt,
das er in solch gros ampt eintrit,
der brauchs recht für den leuten.

20. Was gots wort gleich vnd ehnlich ist,
predigt man dir pilch, lieber christ,
falsch lahr mus man hie meiden,
new gots dienst mus man leren nicht,
von welchen got nicht selber spricht
dis vnd das solt du treiben.

21. From diener diese kirche hat,
so nicht thun wider gottes rat,
das wort sie recht thun schneiden,
ehr, pracht, gelt, gut sie suchen nicht,
alles durch sie christlich geschicht,
sonst müste man sie meiden.

22. Die schlüssel sie im brauche han,
Christi befelh sie gelten lan,
allein das wort sie leren,
new canones sie machen nicht,
wie durch die papisten geschicht,
süchen allein gots ēhre.

Vom obersten bisschoff vnd anderen bisschöuen.

23. Den pabst die recht kirch gar nicht kent,
weil er gotlos ist vnd verblent
vnd auch Christum nicht leret,
wie Christus spricht, mein scheflein weid,
geb euch allen solchen bescheit,
mein wort ja nicht verkeret.

13, 6 Doch thut gnad hie regieren. B.
17, 2 Nach seim vorteil Inn seiner gift. B.
18, 1 S. s tzu seinem l. s. 19, 4 Wem gots geist s. g. g.

21. Vor dieser Strophe hat B die Ueberschrift: Vonn warenn kirchenn dienern.

24. Mit den bisschöffn hats die gestalt,
das sich pilch hüten jung vnd alt
für irem falschen wesen,
sie studiren vnd predgen nicht,
in pracht alles bey in geschicht,
wie künten die genesen.

25. Ob nu wol spricht das Interim,
man söl inen gehorszam sein,
ihr lahr vnd gwalt annemen,
so fordert doch ein anders got
durch sein wort vnd strenges gepot,
man söl sich irer schemen.

Von den sacramenten.

26. Die sacrament sie heufflen auch
ohn schrifft vnd iren rechten brauch,
sieben sie der thun nennen,
da die schrifft vnd sanct Augustin
zwey setzen vnd beweren fein,
den wolff lernt man hie kennen.

27. Doch wöln wir da von zancken nicht,
sonder geben vnsern bericht,
was wir von idem halten
laut gotlicher schrifft vnd verstand,
gleuben nicht hie idermans tandt,
ehren gleichwol die alten.

Von der tauff.

28. Ein hochwirdiges sacrament
die heilgen tauff man pillich nent,
durch Christum eingesetzet
im namen der dreyfaltigkeit,
befolhen der gantzen christenheit,
zu treiben vnuerletzet.

29. Was aber weihen, spütz, vnd saltz,
chrisam, so aus menschlichs gewalts
für witz geschicht, belanget,
lassen wir passirn vnd hin gehen,
als ohn welch ding die tauff gesche,
am wort, wasser, die hanget.

Von der firmung.

30. Firmung ist ein gut alter brauch,
wens nicht thut ein beschorner hauff
mit creutz drücken vnd schmiren,
sonder die jugent wirt verhort
fur der gmein an pillichem ort,
das sie im glaubn nicht irren.

31. Wen dan die hend sind auffgelegt
durch des worts diener, wie man pflegt,
got vmb den geist gebeten,
so wirt erleubt denselben dar,
das sacrament zu niessen gar,
zum tisch des hern zu treten.

32. Das weibischofflich affenspiel,
dessen warlich ist hie zu viel,
können wir nicht nachgeben.
den ohn gots zusag vnd gepot
geschichts mit lauterm hon vnd spot,
lieber christ, merks gar eben.

Von der busse.

33. Die buss das Interim beschreibt,
viel wort an diesem orte treibt,
Dreyerley es drein menget,
die beicht vnd absolution,
das gnungthun in dem alten ton,
welchs man hie nicht bekennet.

26, 5 vnd beweisen. B.
28, 6 Tzu vbenn.
29, 5 Tauf kann geschen. B.
30, 2 beschorner gauch. B.
31, 5 Denn Leib das blut zu n. g. B. Der Schreiber von A hatte diese Lesart vor sich; er schrieb erst „Den Leib“, strich dies aus und setzte dafür sein „Das Sacrament“.
33, 6 erkennet. B.

34. Ja wir können hie volgen nicht,
weil anders lert die heilge schrifft
vnd in der bus begreiffet
rew, glauben, bessrung aus dem geist,
durch falsch lahr ist sölch buss beschmeist,
die pilch dem wort nu weichet.

35. Rew, leid gottes gesetze lert,
die hertzen zum erkentnis kert
aller begangen sünde,
glaub kumpt aus des hern Christi lahr,
dem glauben volgt die bessrung gar,
wen mans nur recht verstünde.

Von der Beicht.

36. Die ohren beicht man forderen thut,
saget da bey, es sey sër gut,
die sund in sampt erzellen,
sonst könne je der pfaffe nicht,
wo nicht gesche solch ohren beicht,
ein recht sententzen fellen.

37. Die sünd bekennen ist ja fein,
für got dasselb sol erstlich sein,
der priester absoluiret
durchs wort, wen man sich ins gemein
bekennet sündhafft vnd vnrein,
Christus die sünd purgiret.

38. Das erzellen hat keinen grund
aus gots wort oder seinem mund,
drumb lassen wir es faren,
so ist sie auch vnmuglich zwar,
wie das psalm buch anzeigen than,
der pabst treibt falsche lahre

Von der gnungthuung.

39. Das Intrim vom gnungthum bekent,
wiewol sichs balt dar nach verrent,
Christus hab sich ergeben
zum opfer für die sünd der welt,
welch bekentnis vns wolgefelt,
wöln da nicht wider streben.

40. Es zeucht aber darnach her bey
vnser gnungthuung werke drey,
als fasten vnd das beten,
almnsen geben nach der beicht
zum gnungthun mussen sein gericht,
pfuy an euch schand gelerten.

41. Die werk han wol hie iren lohn
auff erden vnd ins himmels thron,
aber doch aus genaden.
Der beichter mus auch bessern sich,
auff rechter buss werk sein gericht,
solch lahr bringt keinen schaden.

42. Zeitlich straff die auch heben auff,
man mus aber hie sehn darauff,
das nicht wider einschleiche
mit sölcher lahr das fegefeur,
so man den leuten machet theur,
falsch lahr sol pillich weichen.

43. In die gnungthuung aber zihn,
so dem hern Christo gpürt allein,
heist im sein ehre rauben,
fur all sünd hat er gnung getan,
beid schuld vnd pein tragt gottes lam,
darauff steht vnser glaube.

Vom sacrament des altars.

44. Das Interim wil nicht zu lan,
das man zum tisch des hern sol gan,
man sey dan vor gereinet
durch beicht vnd absolution
vnd volgend satisfaction,
golt ists nicht, was da scheinet

45. Steht solch sach auff der wirdigkeit,
das man sich selbes mach bereit,

34, 1 Vnnd konnen hie auch v. n. B.
36 Ueberschrift in B: Vonn der Beicht vnnd absolution.
38, 4 So ist es auch B.
38, 5 anzeiget klar B.
43, 1 Sie aber Inn das gnugthun tzihn. B.

wo wöln die sünder pleiben,
vmb welcher willn got komen ist,
die gnad süchen bey diesem tisch,
wen sie der sünd angst treibet?

46. Es ist ablas der sünden hie,
die zusag der glaub fasset frey,
wen sölch mal wirt gehalten
vnd wirt vergebung so erlangt,
daran die sterk des glaubens hangt,
Christus mus es hie walten.

47. Die transsubstantiation,
so man hie gern wolt machen schon,
ist nicht, mag sie wol sckmücken,
S. Paul nent es ein heilig brot,
macht vom verwandlen gar kein wort,
drumb las farn solche tücke.

Von der ölung.

48. Ein alter brauch die ölung ist,
gebraucht zur zeit des heren Christ
durch die heilgen zwelff boten
als ein besonder gottes gab,
ob sie nu des hern befelh hab,
da von reissen sie zoten.

49. Der brauch aber verfallen ist
nach Christi todt in kurtzer frist,
der misbrauch ist einriessen,
das man draus hat ein spiel gemacht
mit schmiren vnd besonder pracht,
die agend mags wol wissen.

50. Gots vnehr fand sich auch da bey
mit seltzamer abgotterey
vnd der heilgen auruffen,
welch je dem wort zu wider ist,
vnser mitler ist Jesus Christ,
auffs wort vns des beruffen.

Von der priester weihung.

51. Das schmiren hie man fordern thut
sampt dem beschern, als wer es gut,
der bisschoff sols ausrichten,
heissens ordniren, in dem schein
all missbreuch doch gemeinet sein,
ihr thun ist eitel tichten.

52. Wir beruffen die diener schlecht,
in lahr, leben, gefunden recht,
vnd lēgn in auff die hende,
das ernst gebet man brauchet auch,
befelhn in dan, dem gantzen hauff
im ampt vleis für zu wenden.

Vom Ehestande.

53. Gottes ordnung der ehstand ist,
das Intrim braucht hie seine list,
der eltern gwalt abschneidet,
als gölt heimlich verloben was,
sölch lahr hat bey vns keinen platz
ein from hertz die auch meidet.

54. Wider freien verpeut es auch,
wen gleich ein bub vnd grosser gauch
sein weib böslich betrenget,
leufft weg vnd treibet hurerey,
erseufft in aller buberey;
das Interim hie leuget.

55. Die schrifft in dem fal bindet nicht,
wen man die eh so schendlich bricht
vnd mutwillig weg streichet,
das versönen sol erst geschen,
wils aber je nicht fur sich gehn,
all ding der not dan weichet.

56. Verschwigen wirt der priester eh
an diesem ort, her domine,
das pabsthum sol erkennen,
ob recht sey dieser priester standt,
liessen lieber zu alle schand,
dan priester ehlich nennen.

48, 5 Obs aber des. B.

55, 1 Sanct Paul Inn d. f. B. Der Schreiber von A schrieb ebenfalls erst „Sanct", durchstrich dies und setzte dafür „Die schrifft".

56, 5 Lesset lieber. B.

57. Was aber got hat eingesatzt,
hat pillich bey vns guten platz
vnd sol recht bey vns pleiben,
vber gots ordnung was erkant,
ist vnd pleibt ein Nürnberger tandt,
wie gifft sol man das meiden.

Vom opfer der mess.

58. Vigilg, selmess hie sind gesucht,
(so bey vns gantz werden verflucht)
dem nachtmal zu nachteile,
dem canon man gern helfen wölt,
wen man gleich got verleugnen sölt,
die kunst sol in wol feilen.

59. Sie sehn, das nicht wol kan bestan,
was sie vom opfer schrieben han,
wie Christus opfert werde,
erdencken nu ein ander weiss
vom denckopfer, danck vnd auch preis,
hüt dich du christlich herde.

60. Der wolf ist hie verborgen gar,
ein anders wirt gemeinet zwar,
sie sehn auffs appliciren
für die, so leben vnd todt sein,
den des han sie grossen gewin,
den mundt sie hie vns schmiren.

61. Des heren tisch vermag das nicht,
so durch die pfaffen hie geschicht,
die schrifft da von nicht zeuget,
es heist: nempt, esset, trinckt da von,
wie euch gepeut war gottes son,
der nicht, wie menschen, leuget.

62. Wie komen todt leut zu dem werk,
da man suchet des glaubens sterk
neben ablas der sünde,
die lebn, hörn zu des heren tisch,
denck, danck, preis opfer thut der christ
mit hertzen vnd dem munde.

63. Canon vigilg vnd selemess,
ein troy so duppel machen sechss,
weil die nicht sind beweret,
auch gots wort vnd gepot nicht han,
wie künten sie für got bestan?
Lutter in recht abkeret.

64. So lest man sie pilch faren hin,
als der messpfaffen küchen gwin,
das abentmal wir halten
mit andacht vnd auch reuerentz
nach Christi ordnung vnd sententz
vnd lassens Christum walten.

Vom gedechtnis vnd anruffung der heiligen in der mess.

65. Rasend, toricht, thol vnd gar blind
in dem man das schand Intrim find,
das man got sol verlassen,
der heilgen dencken der gestalt,
das sie anruffen jung vnd alt
vnd gehn ein vnrecht strassen.

66. Der heilgen dencken ist wol gut,
wen dermassen stehn hertz vnd mut,
das wir inen nach jagen
in des glaubens bestendigkeit,
zu allem guten fein bereit,
solchs künt niemand anklagen.

67. Aber dieselben ruffen an
kein christen mensch nachgeben kan,
Christo solch ehr gepüret,
der allein vnser mitler ist,
Joannes der euangelist
solches klerlich beteuret.

68. Sanct Paulus thut solchs gleiches fals,
sölt das Intrim brechen den hals,
da bey wir pillich pleiben,
die heilge mediation,
so got befolhn hat seinem son,
kein rechter christ thut meiden.

57, 4 v. g. wort etwas n. B

69. Von heilgen hat man kein gepot
vnd ires anruffens von got,
drumb mus sie gar nicht gelten
in vnser kirchen vnd gemein,
man pleibe fest beim worte rein,
sonst wirt man selig selten.

Von der communion
wie die gehalten werden sol.

70. Die euangelisten all drey
sampt sancto Paulo leren frey,
wie man sich hie sol halten,
da bey man pleibet pillich stets
vnd stelt solches nicht in vergess,
alles so zu verwalten.

Von Ceremonien.

71. Gut kirchen breuch wir halten gern,
Lan aber von vns pleiben fern,
was mit dem wort nicht stimmet,
den das ist vnser richteschnur,
welchem pilch volgt burger vnd baur,
auff gut ban sie vns bringet.

72. Drumb pack dich du schand Interim,
tuckisch, falsch ist dein hertz vnd sin,
du wirst vns nicht betriegen,
beim hern vnd seinem lieben wort
pleibn wir, pack dich an deinen ort,
dasselb kan vns nicht liegen.

70. Ueberschrift: v. d. C., wie die beim opfer der Mess gehaltenn w. s B.

71, 6 ban es vns. B.

72. B fügt noch folgende Strophe hinzu:
Der vns diess liedt gesungenn hat
Aus vieler fromer leute rath,
Meints gut mit deutschem Lannde,
Das Interim er hassen thut,
Tzum wort ist gneigt sein hertz vnnd mut
Ist feindt der Bepstler schaunde.

5. Ir fürsten und ir herren. „Drey neue Lieder" etc. (s. oben S. 146 Nr. 1).

(1) IR Fürsten vnd jr Herren,
des teutschen Landes gantz,
Gebt Gottes wort die ehre,
habt acht auff ewer schantz,
Das jr möcht ferner erhalten,
Das werde Vaterlandt,
Das die spanier haben gespalten,
Ist allen teutschen ein schandt.

(2) Der Türck der thut sich regen,
hat nichts guts jn seim sinn,
Das teutschlandt wirdt er kriegen,
Volgt jr nit Cristus stim,
Ich mein sein heiliges worte,
das teglich gepredigt wirt,
Seit Nüchter halt an am gebete,
wie euch vermant ewer hirtt.

(3) Der Babst wils Teutschlandt zwingen,
Mit seinen gepoten schwinn,
von Gottes wort abdringen,
Auffs teuffelisch Interim,
wil vns von Gott abtreiben,
wol durch sein falsch Leer,
wirdt nie vngerochen bleiben,
O Christ zu Gott dich beker.

(4) Las ab von geitz vnd wucher,
Thun auff dein milde handt,
Den Armenn thu besuchen,
Albie in deinem Landt,
Las niemandt mangel leydenn,
Hilff jnn aus aller noth,
Dort jnn den letzten zeiten,
wirdt dirs vergolten durch gott.

6. Nu frew sich gantz Germania. „Panegyricus Pasquillus zu Ehren dem Achtbaren . . . Joan. Eissleben, do er mit seinem Interim von Augspurg . . . heimwarts gezogen ist.“ Gedichtet „im hewmonat 1548.“ Gleichzeit. Handschr. der Leipz. Rathsbibliothek. Rep. III, 24. b. 4⁰ (Kat. 72) Bl. 92ᵇ—96ᵃ.

7. Uns zeigt die schrift ganz hell und klar. „Kurtzer boricht auffs Interim, Gantz schlecht aus einfaltigem sinn, Wers list der nehm dissmal vor guth, Vorbessert ers, mir gfallen thuth. 1549“. Handschrift des Königsberger Archivs. Voigt theilt l c. S. 467 nur einige Bruchstücke davon mit und vermuthet, dass Veit Dietrich der Verfasser sei. Weller, indem er auf Voigt verweist, führt das Gedicht in den Annalen Bd. I, S. 314 als einen Druck v. J. 1549 auf. Die von ihm wiedergegebene Orthographie rührt aber nur von Voigt her, und diesem lag nur die Handschrift vor, aus welcher hier das merkwürdige Gedicht ganz folgt. Dass es seiner Zeit Drucke davon gegeben hat, ist allerdings nicht zu bezweifeln; wäre uns ein solcher erhalten, so würden wir das Gedicht in besserer Schreibung vor uns haben. Kein Drucker oder vielmehr kein Corrector des 16. Jahrhunderts würde eine so wüste (übrigens Thüringische) Orthographie, wie die vorlieg. Handschrift sie zeigt, im Druck beibehalten haben.

Vns zceigt die Schrifft gantz hell vnnd klar
Vonn wunderlichenn dingen zwar,
Welch sich vonn anfangk dieser weldt
Verlauffenn hann gar mannigfeldt
5 Bey heidenn Judenn Christennleudt
Begebenn sich bey vns noch heuth,
Zceigenn gewisslich gottes zcornn
Ist aber all beyder verlornn
Auff dieser erdt bey menschen kindt
10 Die all verstockt, gantz schnod vnd blindt
Nemen kein straff noch warnung an
Bis endtlich all zu drummen gan
Gleich in der schrecklichenn Sindtfludt
Verterbenn must all lebendt Bludt
15 Dann weldt ist welt, vntrew vnd argk
Mith hinderlist verschmidzt vnd stargk
Gibt nichts auff gottes drewung mehr,
Sucht anderst nicht dann gelt vnd ehr
Vnd hatt der Caynn vberhandt
20 Inn gantzer welt bey allem standt
Mith schindenn, Mordenn, dieberey
Ist nu kein sundt eym Jdernn frey
Das schafft man denckt nicht mehr dorann
Das Gott die welt nach straffen kann
25 Vnd helt vns fur der thur noch heur
Szodom vorterb vnd hellisch feur
Das sie vertzerdt sampt Rothem mehr
Pharo verschlangk mit starckem hehr
Egipter Landt viel plag erleytth

8 lies: leyder.

30 Besorget sich doch nicht vmb ein meith
Zcerstorung grosser Reich vnd fell
Endrung der welt erhebt sich schnell
Wunder geschehenn dick vnd vil
Hin vnd her ohnn allen zill
35 Mann sagt vns gottes wordt darbey
So achten wirss vor fantasey
Dan menschenn witz vernunfft vnd fluth
Von anfangk heer nichts guts thuth.

Denn was demutiget sich doch
40 Das Judisch volck noch schwerem Joch
Vnd burden gros dar mitt es hartt
Durch pharao gedrucket wardt
Das erdtreich fras Ir vile auff
Die schlangenn bissenn sie Im lauff
45 Vnd zceigt Ihn Gott aus gnaden dar
Wunder vnd straff zur warnung klar
Mith pestilentz hunger auffrhur
Ihr vile kegenn die natur
Gefressenn han Ihr eigenn kindt
50 Des gleich man nicht beschriben finth
So bleyb Ihr hertz doch gantz verstocktt
Das alltzeitt scharret vnde mugcktt
Kegenn gott vnd sein trewe knecht
Derhalb sie auch mith allem recht
55 Den haiden wordenn seindt ein beuth
Darzu auff Erdt geplagtte leuth

Was soll ich sagenn vonn Babilonn
Dem eigenn Nutz hoffart zu Rohm
Grosser vntzucht Im Grekenn reich
60 Seindt sie nicht all vorgangen gleich
Niemandt lest sulchs zu herizenn gan
Ein sewll straffet pausaniam
Vmb seine gewalt vnd Tieranney
Er spotts vnd gingk lachend vorbey
65 Dem grossenn Verste auff der fardt
Ein hass vom pferdt geworffenn wardt

62 oder „seiell"?
66 Das Wort „hass" ist undeutlich geschrieben; es scheint „hais" dazustehen. Vgl. übrigens zu dieser ganzen Stelle eben S. 137.

Vnd In die mechtig stadt Athenn
Gefallenn Ist ein grosser stein
Aus hoher lufft demgleich aldar
70 Gross fewr gesehn am himel klar
Zu Rohm, hatt' auch geredt ein kw
Hutte dich vnd sich woll zcw
Kunig Baltzer dem' schreib ein handt
Vor seinen augenn an die wandt
75 Alss ehr Inn hoffardt sich entportt
Wardt Inn derselben nacht zcerstortt.

Man hatt auch zu Jerusalem
Schrecklicher zeichenn vill gesehenn
Inn Lufftenn Resig zugk vnd pferdt
80 Welch sich gen ander hardt gewerdt
Mith langen spissen schwerdt getzugktt
Viertzigk tag langk zu sam geruckt
Dartzu ein brennendt schwerdt ein Jahr
Schwebt ob dem Tempel offenbar

85 Was gott doch sulches geholffenn all
Seindt nicht Fest Stedt mith gleichem fall
Zerruth geschleifft vnd gantz vernicht
Aus gringer vrsach als man sicht
Denn alles wass aus vbermuth
90 Hoffardt vnd geitz, vbrichem guth
Erwechst vnnd steiget in die lufft
Das bricht vnd felt in tiffe klufft
Den gewaldt vnrecht prechtigen muth
Gott altzeit hast vnd sturtzenn thuth
95 Also bositzt noch heut bey tag
Der menschen hertz mith grosser klag
Pharo der gantz verstocket Mhann
Vor danckbarkeit nurt murren kann
Acht keiner straff noch zceichens mehr
100 Dadurch er sich zu Gott bekehr
Ists nicht also, wass soll ich sagnn
Das dieser Jar bey vnsernn tagnn

85 l.: Was hot doch.

Gescheen ist gross wunderwerck
Zu Augspurg, mich gar ebenn mergkt
105 Ein man Carlus der funfft gnandt
Erloset ist von schwerem bandt
Mit dem er schwanger gangenn Ist
Itzt zcwantzigk Jahr, ein lange frist
Der hatt geborenn ein grausam thier
110 Des Conterfeih du sichst alhir
Das mith vernunfft vnd auch nathur
Zu gegen leufft sam gestreckte schnur
Derhalb er auch zcur selbenn tzeit
Geschwinde angst vnd fahr erleith
115 Vnd hett der frucht schwerlich genesn
Werenn nicht daselbst bey im gewesn
Drey wehmutter altt, hoch erfarenn
Tuenn kein muh noch vleiss ersparen
Vff das die frucht gantz vnuerserth
120 Geborenn wurdt auff diese erdt
Ohn alle runtzel hubsch vnd fein
Nun horchet wer die Althen sein
Julius pflug der loss Sophist
Ist keck vnd stoltz auf seinem mist
125 Bischoff vonn Mintz dunckt sich auch klug
Johann Eisleb, der Mammeluck
Vnd heist das kindt Herr Interim
Vorterp vnd gifft nach meinem sinn
Den Chur vnd fursten, wolbekandt
130 Sambt Stedten vill Im Oberlandt
Die gefatternn darzu worden sein
Mitt eidt verknupffet all gemein
Das kindt zu haltenn noch der Lehr
Des Trachenn altt zú nutz vnd ehr
135 Sein gifft vnd grewel bethenn ann
Gehorsam sein vnnd vntherthan
Mitt schwerem gewissen ohne Rew
Ist im kein schandt noch grosse schew
Das seindt die rechten kauffleuth zwar
140 Welche den Caracter habenn gar
Ann Irer stirn vnd rechtenn handt
Der Schlang vnd Teuffell woll bekandt

Also kann Gott verblenden recht
Die schnode weldt vnnd falsche knecht
145 So schleffrig sein vnnd wachen nicht
Achtenn kein straf noch letztt gericht
Sonder viel mehr Inn Ihrem sinn
Gewaldt vnd pracht wucher gewinn
Denn eigenn nutz vor gottes wordt
150 Geborenn all zur hellenn pordt
Denn whor lugenn vnnd Menschen tandt
Vor dem licht hann vberhandt
Auch whor man vntzucht treiben will
Fressenn sauffenn mith doppell spill
155 Vnd gleichwoll die Religionn
Zur schanden schutz vnd deckell han
Mus folgenn schwere ketzerey
Widertauff vnd gross schwermerey
Rottenn ohn mass sampt falscher Lehr
160 Vnglaub Irthumb, der kunst noch mehr
Blindtheit Lestrung mith aller macht
Wust Regiment vbrige pracht
Gleich nu der branch bey Furstenn Ist
Ein wildes lebenn voller list
165 Die Schlechts zur hellenn dringen ein
Sulchs meltt Apocalipsis fein

Aber du frommer Leser merck
An dieseun grossenn wunderwergk
Was es bedeutth vnd zeige ann
170 Vonn erst Ist schrecklich dieser Nahm
Brenget endtlich pein gewissen schwer
Allenn so follgenn seiner lehr
Vnd hatt das kindt drey Angesicht
Auff seltzsam rustung zugericht
175 Das Erst eins Engels klarhait zeigtt
Mitt demuth sich zu allenn neigtt

---

110 Die „Frau Interim"; s. oben S. 142.

173 f. vgl. oben S. 142.

Welche auffnemenn sein hellenn schein
Das mittell ist ein konig fein
Geschmucktt mith dreyfechtiger Cronn
180 Inn grosser pracht herlich vnd schon
Das dritt gleicht sich schnodem Tiran
Dem niemandt woll entfligenn kann
Nun ist der hals dreyfechtig auch
Geflochtenn starck bis an den bauch
185 Daran hangenn zwo zcittzenn langk
Welche auffnehmen mith hohen danck
Zwey Junge Tir vnd sawgenn starck
Des Trachenn Milch gifft blut vnd margk
Der leib ist schuppicht foller flegk
190 Wirfft von sich fewr vnd faulen dreck
Es hatt das Thir zwein flugell auch
Vonn sich gespertt spitzigk vnd rauch
Sein schwandtz knorrig, gelb schwartz vnd roth
Ein todlich widerhakenn hodt
195 Begreiff darmitt die sternen klar
Die fus seindt auch gantz vngleich zwar
Der Erste hott eins Griffels ardt
Heldt starck vnd fest zu aller fardt
Der Ander ist ein krotenn fus
200 Darbey gifft vnd gall bleiben muss
Also ist kurtzlich sein gestaldt
Durch schlechte wordt, recht abgemaldt.

Wer woldt aber geglaubett hann
Das wider die Nathur ein Mann
205 Geberenn sultt sulch vngehewer
Das vonn sich sprutz giftt, rauch vnd fewer
Vonn dem die schrift sagtt Ins gemein
Es sey der letztenn grewell ein

187 Die hier vorliegende Figur der Sphinx Augustana war also von der gewöhnlichen welche die saugende Thiere nicht hat, etwas abweichend.

197 Das Griffel ist Dinim von Griff: Klaue.

Welch gott vmb vnser missethadt
210 Ergehnn lest aus hohem radt
Vff das wir vns bekerenn drad
Zu Im seuftzenn vmb sein gnad
Er woltt verschonenn mith gedultt
Der grossenn sundt vnd schweren schultt
215 Mitt der wir offt frw vnd auch spath
Ertzurnet hann sein Magistath
Weill aber gross vndanckbarkeitt
Wir Gott ertzeigenn alletzeit
Vor seine trew vnd werdes wordt
220 So volgtt vorss lebenn gifftt vnd mordt
Ann sehl vnd leip, auff Idertheill
Die hell vnd schreckenn vor das heill
Denn lieber Christ, so du wildt recht
Anmerckenn, dieser kopff geschlecht
225 Bedeuttenn nichts denn ein personn
Welch lengst ist gewesenn schonn
Wirdt itzt allein vonn new geborns
Zu zceigenn An gottlichen zornn
Weill wir verachtenn seine Lehr
230 So tantzenn wir anss Teuffells hehr
Vnd geschicht vns ebenn recht darzu
Das ich mith schmertz bekennen thu
Denn wer nicht hott zur warheit lust
Billich das der mith lugen bust
235 Vnd wer nicht liebet Edelgestein
Das reine Goldt nach perlenn fein
Sonder mehr lust zum vnflath hott
Des lacht man with mith schandt vnd spoth

Wiltt Aber wissen wer es ist
240 Sein namen heist der wider Christ
Der sich nennet ein gott auff erdt
Gblasenn auff stoltz vonn geberdt
Prechtigk mechtigk trotzigk ohnn schertz
Hatt sich gesetz Ins menschen hertz

245 Vber alles wass man Gott heist
Spricht vnuerschampt nir gehorsam leist
Denn Ich nicht Irr vnd bin der Mann
Der alles bindt, vnd losenn kann
Vnnd fliss allein der glaub vnd lehr
250 Aus seinem schrein vnd hertzen hehr
Setzt auch, er hab die macht, bey Im
Die schrifft zu deuttenn nach seinem sin
Verflucht Engel vnd mensch zugleich
Welche anderswo das himelreich
255 Bekommen wollenn, Als durch Ihnn
Vorbeuth darzu auss frechem sin
Notturfftig speiss vnd godtlich Ehe
Treibtt des gawkelwergks auch meh
Vorendert Christi Testament
260 Bundtnus vnd eidt vornicht vnd treut
Setzt vber Gott die Creathur
Wirff heilig schrifft hinder die thur
Verkauff Ablas vnd fegefewr
Warhait vnnd zucht Ist bey Im thewr
265 Sulcheins, dergleichenn auch mehr furwar
Findt man Inn seinn drecketen klar
Das ist das mittel angesicht
Kurtzlich erklertt nach meim bericht.

Der Engel denttb gross hewcheley
270 Darmitt er denckt sein boscheidt frey
Steldt sich einfeltig als es scheindt
Ist doch der warheit erblich feindt
Gleist schonn vonn pracht reuerentz
Der weldt vorterb vnd pestilentz
275 Schwetzt vill vonn fastenn, auch andacht
Im serbrst fette tage schafftt
Vorkauft fuchsschwendtz, kurtz, langk vnd breith
Das volck vmbs geldt vnd hab geheitt
Derhalb er Judas beuthell schlecht
280 An seinem halse fureth recht
Darzu ein laugenn Rosenn krantz
Hott vleissig acht auff seine schandtz
Noch dem die weldt thoricht vnd blindt
Im folget sampt der menschen kindt
285 So furth er sy auff losenn Standt
Gibtt im vors geldt ein grossen quanth
Schafft plattenn kappenn, holtzenn schw
Nechtlich geschrey Im Chor on rhw
Reich opffer bey der todenn beynn
290 Geweitte Rosenn ohl vnd wein
Annatenn vnd vigilienn
Gross Ablas sampt dem Requiem
Geschmugkt Altar, Auch wechsenn licht
Monstrantzenn heimlich orenn bicht
295 Kirchenn Capell gross kloster reich
Weigtt wasser Saltz das krauth zu gleich
Pallmenn vnd kelch das oster fewr
Geschmirte kreutz an hoher mewr
Bringt alles geldt vnd ist fast tewr
300 Die helle sampt dem fegefewr
Hott auch darbey, sein Creaturnn
Tragenn rothe hutt mith langen schnurnn
Ein teyll lang har ein teill beschornn
Hann kleider Als gemeine thornn

---

246 l.: spricht unverschampt: „mir gehorsam leist!"
266 drecketen: spottende Entstellung von decreten.
270 l.: er deckt sein bosheit frei.
276 l.: selbest.
278 geheien: plagen, ärgern. Vgl Grimm, Wtb. s. v. heien.
286 quant: wol Scheintausch, zu dem bei Schmeller, Bayr. Wtb. (ed. Frommann) I 1395 aufgeführten verquanten gehörig.

305 Vonn schwartz grun weis auch himelblaw
Scheckicht vnd bundt roth gelb vnd graw
Werdenn samb dieb gebundenn auch
Hann dicke helse vnd fetten bauch
Mussenn nicht redenn, sindt gantz stum
310 Bengenn den schalck gradt vnd krum
Dartzu hatt er auch Jeger hundtt
Mith kremerey zu aller stundtt
Verkauffenn Messenn, eigenwergk
Vff das sich mehr seinn Reich vnd stergk
315 Ein theyll schlemmenn vnd gehn Im saus
Halltenn glatt pferde vnd huren aus
Er hatt auch eigne henckers knecht
Das krum bewegenn sie gradt vnd schlecht
Als Cortisann, diebisch Fiscall
320 Procurator Offitiall
Furwar ein seltzamm hofgesindt
Desgleich man bey Plnto nicht findt
Zu lockenn hieher auff dieser erdt
Die menschenn auff sein vogell herdt.

325 Das dritte Haubtt nach seiner arth
Hott scharffe pfeill vnd knebelbarth
Ein bogenn an den halss gehengktt
Das seine macht nicht werdt gekrengktt
Vnnd ist schrecklicher boss Tirann
330 Der sich mith gewaldt darf vntherstann
Alles zu zwingenn auff der erdt
Der menschen hertz vnd sehl boschwerdt
Mitt gesetz lugenn Abgotterey
Felschling der schrifft vnd Simoney
335 Denn wer im widerstrebenn will
Zu seiner lehr nicht schweigenn still
Vnnd kusth nicht sein stinckendt fuss
Oder annimpt sein geferbtte buss
Sampt grewel vill zu aller stundt
340 Der wirdt vordampt zur hellen grundt
Dan wer sein pracht vnd heucheley
Nicht frommen schafft so kann er frey
Mitt gifftt schwerdt fewr gewaltt vnrecht
Hin Richtenn konig sampt die knecht
345 Hott gar kein acht auff Erbar leuth
Sulchs wirdt auch durch sein fus bedenth
Mith den er frech auss stoltzenn muth
Das Gottlich wordt zcertrettenn thutt
So woll auch hohe potenthat
350 Welch er offtmals getretten hatt
Vnd ist gross schandt vnd sundt vor Gott
Das fursteun seindt sein scherdtz vnd spoth
Vnd muss sein dreck itzt geltenn mehr
Als Biblisch schriff sampt reiner lehr
355 Dann er gerust auff alle kanth
Mith gewaldt zur schmetternn Reich vnd landt

Der geflochtenn Halss Ist nicht vmb sunst
Der stecket voller Teuffels kunst
Mith ligenn trigenn Meister stuck
360 Auss falschem hertzenn, schnode tugk
Durch hinderlist altzeitt boreitt
Auff schwartz vnd weiss zu thnn boscheitt
Mith sophistrey nach seinem bogir
Wurfftt vbern bein das glaub du mir
365 All frome hertzenn simpel leuth
Ein gemachter schalck In seiner heuth
Krimmet altzeitt Narren vnd Tohrenn

307 l.: sam.
318 l.: d. krum beugen sie.
334 l.: felschung.
341 l.: Dann wenn sein.
367 krimmen: kratzen.

Darnach Inn guckenn beyde ohrnn
Vorkeret alle ding suptill
370 Wie mans hogert vnd habenn will.

Auff Lange Zcittzenn hab auch Acht
Mith dem er grossenn frommen schafft
Den Creturrn In seinem Reich
Saugenn daraus doch all nicht gleich
375 Zum teill Reicht vmb gifft oder Gall
Heuchlenn Im doch mith grossem schall
Das ist der beschorenn hauffen Recht
Kayser vnd Fursteun all sein knecht
Halltenn bey ym mith starcker macht
380 Auff das nicht werdt vorkurtz sein pracht
Preysenn lobenn wass er nur thutt
Ess sey krum Recht bose oder guth
Sterckenn Also des Teuffels Reich
Ob sie es wissenn besser gleich
385 Daruor nent er sie liebe kindt
Obs gleich schelm dieb vnd morder sinth.

Sein knorricht Corpus ist bodeckt
Mith schuppenn gross, voll keuscheitt steckt
Bogertt kein Medlein ader weib
390 Allein der tzartenn knabenn leib
Dass ist sein zcucht vnnd reinigkeitt
Gleich wie ein saw Im kothe leith
Dem gleich sein Creaturn gemein
In klostrenn lebenn keusch vnd rein.

395 Die flugell seindt das gross geschrey
Das Ihnn erhebtt mith langem Rey
Auff erdtt, ob alle konig reich
Fallenn zu fus dem thir zugleich
Vnnd zcittreun vor schrecklichem Mann
400 Der hagell blitz vnd donnerun kan
Der Schlang sindt willig vntherthan
All soltens spoth vnd schadenn bann
Dauor wirfft er Ihm hintenn auss
Sein todlich gifft mith starckem braus
405 Inn alle landt vnd weithe weldt
Darmitt sein Reich gar woll bestelltt
Durch falsch prophetenn seine knecht
Das man sein tandt anneme schlecht
Bey Gottes zcornn vnd selenn heill
210 Es wirdtt Im sunst der Ban zu teill
Aus dem sich niemandts losenn kan
Auff erdenn Allein der lose Mann
So frech gantz vnuerschempt vnnd stoltz
Erhebtt sich diesser grobe Roltz
415 Vber gott vnd die engell auch
Zu nutz vnd frommen seinem bauch
Will vnss all sehendt machenn blindth
Das wir auff nemenn solln geschwindt
Nemlich die nacht vor hellem scheinn
420 Sein stinckendt kotth vor balsam rein
Lugenn vor warhait offennbar
Die finsternis vor sonne klar.
Christum vorsachenn vberall
Vor Ihnn anbeten Beliall
425 Den warenn glaubenn gottes worth
Fligen alss gifft brant feur vnd mordt
In dem sulchs nicht vormagk allein
Vns schutzen vor der hell vnd pein
Sonder die werck die er vns lertt
430 Mith dem er doch all welth vorkert
In dem Ihr brauch nicht Ist gericht
Zu trost der negstenn als man sicht
Allein zum geitz hoffartt vndt ehr
Die suchenn dieser grewell mehr
435 Alss heill der selenn ware Rew
Sein Alter brauch itzunt nicht new
Schafftt seinen glidrenn guthe rhw
Vnd furdt die leuth zur hellenn zw
Durch opffer, potterbrif vnnd Mess

375 l.: reichtumb.

439 Butterbrief: vgl. Grimm Wtb.

440 Darmitt Gott vnser sundt vorgess
Lernt vns Anbetenn holtz vnnd stein
Anruffenn toder leib vnd bein
Am freyenn willenn vile leytt
Der Canonn hilfft zur seligkait
445 Das Abentt mahll vns nicht ergetz
Wie es Christus hott eingesetz
Allein sein lugen loser Tandt
Darmith beschmeist er leuth vnd landt
Endtlich Inn sum ist sein beschlus
450 Das man den himel kauffenn muss
Vnd sey kein Szundt so gross auff erdt
Welch nicht vmbs geldt vergebenn werdt
Es sey vnglaub Abgotterey
Lestrung Todtschlagk, vorreterey
455 Ehbruch diebstall Meineidt vntzucht
Den Vatter mordt die Mutter flucht
Zauberey wucher hoffartt Finantz
Sampt grossenn geitz In eine schantz
Das ist sein lehr tugendt vnd glantz
460 Vnnd hanget all Im langenn schwantz
Mith dem er letzlich vntherdruckt
Das Arme heufflein das sich duckt
Vor dieser grausam Besty rodt
Der volget die hell vnd ewig Todtt
465 Vor dem vnss behutt das kindlein Christ
Welches vnss zw trost geborenn ist
Vnnss auch erlost vonn hell vnd pein
Durch seinenn Todtt vnnd blut allein
Der sterck In vnnss denn glaubenn Recht
470 So bleyb wir feinn getrewe knecht.

Beiträge

zur

Geschichte des Schulwesens in Bayern

vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

Von

August Kluckhohn.

Beiträge
zur
Geschichte des Schulwesens in Bayern
vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

Von

August Kluckhohn.

I. Zur Geschichte des niederen Schulwesens im 16. und 17. Jahrhundert.

a. Die lateinischen Schulen, insbesondere die Schulordnung der Stadt Wasserburg vom Jahre 1562.

Wie in andern deutschen Ländern entstanden auch in Bayern in der 2. Hälfte des Mittelalters neben den Stifts- und Klosterschulen städtische Schulanstalten, theils im Anschluss an die Pfarreien und von einem durch den Pfarrer bestellten Lehrer besorgt, theils unabhängig von der Kirche und lediglich der Aufsicht des Magistrats, der den Lehrer bestellt und besoldet, unterworfen. In den städtischen Pfarrschulen hat man die Anfänge des deutschen Volksschulwesens, in den unter den Auspizien des Magistrats entstandenen Lehranstalten lateinische Schulen und damit Vorläufer der späteren Gymnasien gesehen.[1]) Es scheint jedoch häufig die deutsche Elementarschule, in welcher Lesen, Schreiben und allenfalls auch Rechnen gelehrt wurde, mit der untern Stufe der lateinischen

1) C. Prantl in der verdienstvollen Abhandlung „zur Geschichte der Volksbildung und des Unterrichts in Bayern" in der Bavaria I, S. 520.

Schule zusammen gefallen zu sein,[1]) und auch bei Pfarreien finden wir lateinische Schulmeister, die das Recht hatten, zugleich die deutsche Sprache zu lehren.[2]) Ferner liegt auf der Hand, dass es verschiedene Grade der Abhängigkeit der Schulen von den Pfarreien wie von dem Magistrate geben konnte.[3]) Vor allem aber ist zu bemerken, dass bei dem Beginn der neuern Zeit lateinische Schulen sich nicht allein in den Städten, sondern auch in Märkten fanden, wie auch deutsche Schulen damals an Orten bestanden, wo wir solche hundert Jahre später vergebens suchen, ein Umstand, der in Verbindung mit andern Erscheinungen die Behauptung rechtgefertigt, dass die Bildung des Volks, so weit sie in der Kenntniss des Lesens und Schreibens bestand, und die Empfänglichkeit desselben für geistige Interessen vor dem Beginn der klerikalen Reaction in Bayern grösser gewesen sind, als in späterer Zeit.[4])

Für die grosse Verbreitung der lateinischen Lehranstalten sprechen ausser den uns überlieferten Namen hervorragender Lehrer, welche den verschiedensten Orten angehören,[5]) die älteren uns erhaltenen Schulordnungen nebst den auf das Schulwesen bezüglichen Theilen der allgemeinen Landesordnungen jener Zeit.

Die Ordnung der Schulverhältnisse in Bayern durch die Fürsorge der Regierung beginnt um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Aehnlich

1) Vergl. die Schulordnung von 1548 in M. von Freyberg, pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Verwaltung Bd. III S. 286.

2) Freyberg a. a. O. 277.

3) Es gab auch städtische Schulen, die der Geistlichkeit und dem Rathe zugleich untergeben waren. Kriegk, deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Neue Folge. S. 68.

4) Es gehört zu den Verdiensten der erwähnten Abhandlung von Kriegk, die überraschend weite Verbreitung der Volksbildung im deutschen Bürgerstande des spätern Mittelalters nachgewiesen zu haben. Für Bayern könnten wir sogar vor andern deutschen Ländern insofern einen Vorrang in Anspruch nehmen, als sich neben den zahlreich verbreiteten lateinischen Schulen auch schon deutsche Dorfschulen zu einer Zeit hier fanden, wo sie anderswo in Deutschland noch nicht bemerkt wurden. So kennt Kriegk Dorfschulen auch im 16. Jahrhundert noch nicht. In Bayern aber suchte die Regierung dieselben 1578 schon abzuschaffen und setzte 1616 trotz der warmen Fürsprache der Landschaftsverordneten fest, dass nur in grossen, von Städten und Märkten weit entlegenen Dörfern deutsche Schulen unterhalten werden sollten. Freyberg a. a. O. 295. Vergl. meine Abhandlung „die Jesuiten in Bayern mit besonderer Rücksicht auf ihre Lehrthätigkeit" in v. Sybel's histor. Zeitschrift Bd. XXXI, 406. Näheres unten.

5) Prantl, Bavaria I, 533 und 535.

wie in den protestantischen Ländern durch das religiöse Interesse die Volksschule in's Leben gerufen wurde, lenkte hier das Verlangen, den Abfall von der alten Kirche zu verhüten, den katholischen Glauben zu befestigen und den Sittenzustand zu verbessern, die Aufmerksamkeit der Regierung dem vielfach als verkommen bezeichneten Unterrichtswesen zu. Eine im Jahre 1548 von Wilhelm IV. berufene Religions- und Studiencommission entwarf die älteste uns erhaltene Schulordnung.[1])

Die Hauptaufgabe der Schulen ist darnach die Unterweisung in der christkatholischen Religion, worüber die Pfarrer zu wachen haben. Ferner sind die Schüler zu einem frommen und sittlichen Betragen anzuhalten. In den Trivialschulen lernen die Kinder ausserdem lesen und schreiben. Wer sich ganz der Wissenschaft widmen will, geht in die höhern Klasen der Stadtschule über, wo Grammatik und Syntax der lateinischen und griechischen Sprache gelehrt und auch lateinische und griechische Autoren erklärt werden, jedoch mit Auswahl, damit „die heidnischen Schwätzer und Fabelhansen, die da mit heydnischer Phantasey, Götzendienst und Puehlwerk zu tuen haben," nicht die jungen Gemüther von Gott abwenden und mit Dingen bekannt machen, die dem zarten Alter verborgen sein sollen.

Diese Anordnungen scheinen jedoch von geringer Wirkung auf das praktische Leben gewesen zu sein. Wenigstens hat sich daran nicht ein allgemeiner Aufschwung des bayerischen Schulwesens geknüpft. Wir sehen diess u. a. aus dem 10. Artikel der Landesordnung von 1553, der von der Wiederherstellung der Schulen in den Märkten und Städten handelt.[2]) Zur Aufrichtung und Erhaltung einer ehrbaren, beständigen und guten Polizei wird hier als das vornehmste Mittel die Erziehung der Jugend zu der Ehre und Furcht Gottes, zur Tugend und zu nützlichen, ehrlichen Künsten hingestellt. Hiezu sollen die lateinischen Schulen der erste Anfang sein; aber diese haben in Städten und Märkten gar abgenommen. Daher soll jede Obrigkeit fleissig darauf bedacht sein, dass in Städten und Märkten und wo sonst von Alters her Schulen gewesen, ehrbare, gelehrte und fleissige Schulmeister bestellt werden,

---

1) Freyberg III, 265. Prantl, Bavaria I, 531.
2) Freyberg III, 265.

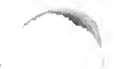
welche die Kinder in guter Zucht zu halten wissen. Für die Besoldung dieser Lehrer soll in Ermanglung eines Gemeindefonds durch vacirende Pfründen und Beiträge aus dem Bruderschaftsvermögen und den Zechschreinen gesorgt werden.

Beiläufig mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Landesordnung, welche aus den Berathungen der Landschaftsverordneten mit der Regierung hervorging, nicht den confessionellen Standpunkt betont, wie es die von der Religionscommission entworfene Schulordnung thut. Ebenso beachtenswerth dürfte sein, dass die Landesordnung neue lateinische Schulen auch in den Märkten errichtet wissen will, während die Schulordnung nur auf die Glaubensintegrität der bestehenden Lehr-Anstalten dringt. Schärfer noch erscheint 50 Jahre später der Gegensatz zwischen der Auffassung der Landschaft und dem Standpunkte der Regierung bezüglich der deutschen Schulen, worauf wir zurückkommen werden.

Ob die in der Landesordnung von 1553 getroffene Fürsorge für die Wiederherstellung verfallener lateinischer Schulen die beabsichtigte Wirkung geübt hat, können wir nicht sagen. Wohl aber darf behauptet werden, dass wenigstens in einzelnen Städten jene Anstalten nach der Mitte des Jahrhunderts sich in einem hoffnungsreichen Zustande befanden, so dass diejenigen irren, welche den Jesuiten das Verdienst beilegen, dass sie zuerst in Bayern Lehranstalten geschaffen, welche den Namen von Gymnasien beanspruchen konnten.

Zur Widerlegung der von der Gesellschaft Jesu und ihren Anhängern geflissentlich verbreiteten Ansicht über den verkommenen Zustand des gelehrten Schulwesens in Bayern vor der Eröffnung der Lehrthätigkeit des Ordens hat schon Westenrieder im J. 1794 im 5. Bande seiner Beiträge zur vaterländischen Geschichte S. 214—227 die Ordnung der Münchener „Poetenschule“, die Gabriel Castner 1560 wahrscheinlich einer Magistratsdeputation vorlegte, nebst einer deutschen Uebersetzung des lateinischen Textes veröffentlicht.[1]) Der wackere Geschichtschreiber Bayerns rühmt an dem Schulplane Castners, dass er nicht nur in einer

1) Wieder abgedruckt bei Freyberg a. a. O. und Hutter, die Gründung des Gymnasiums zu München S. 25.



„reinen einfachen Sprache“ abgefasst sei, „sondern auch ganz nach den veredelten Begriffen der damaligen Gelehrten, welche bei dem Unterricht auf wirklich brauchbare Sachen und auf die Hülfsmittel, welche zu denselben den Weg öffnen, sahen.“ Westenrieder verhehlt auch trotz der Zurückhaltung, zu welcher die Umstände in der Zeit des neu aufwuchernden Obscurantismus ihn nöthigten, nicht, wie sehr er den Schulen nach Castner'schem Muster den Vorzug vor den Jesuitenanstalten, die jene alsbald verdrängten, zugesteht; ja er behauptet, dass selbst die Gymnasien zu seiner Zeit, wo dieselben freilich nach einer viel versprechenden Reformperiode den Klostergeistlichen überliefert worden waren, „noch ganz und gar nicht wieder jenen Zustand der Vortrefflichkeit, in welcher sie sich zur Zeit unsers Castners befanden, erreicht haben.“

Aber vielleicht möchte man glauben, dass das, was München dem eben so einsichtsvollen als gelehrten und für den Lehrberuf begeisterten Castner verdankte, andere bayerischen Städte um so mehr entbehrten, als das Bedürfniss gelehrter Bildung, das in der Hauptstadt des Landes sich naturgemäss am lebhaftesten fühlbar machte, anderer Orten sich wenig oder gar nicht regte. Zwar ist u. a. von Freising bekannt, dass auch dort um dieselbe Zeit unter Männern wie Ammersee und Haberstock eine gelehrte Schule blühte, und auch von mehreren Klöstern weiss man, dass sie in jenen Tagen hervorragende Lehrer selbst im Griechischen aufzuweisen hatten. Näheres jedoch wissen wir über die damaligen Lehranstalten zumal in den mittlern und kleinern Städten des Landes nicht.

Daher wird es von Interesse und historischem Werthe sein, die lateinische Schulordnung einer kleinen bayerischen Landstadt, wie Wasserburg am Inn, kennen zu lernen. Sie wurde im J. 1562 von dem Doctor der Arznei und Stadtphysikus Leonhard Alber im Namen des städtischen Rathes abgefasst und, wie kaum zu bezweifeln, auch eingeführt.

Was bei der Lectüre dieser Schulordnung sogleich angenehm berührt, das ist der verständige, humane, für die intellectuelle wie sittliche Bildung der Jugend warm empfindende Sinn des Autors. Man erkennt in ihm einen Mann, welcher aus der Schule des ächten Humanismus hervorgegangen und frei von kirchlicher Befangenheit, die religiöse Erziehung weder durch das Studium des heidnischen Alterthums

noch durch den Gebrauch protestantischer Lehrbücher gefährdet glaubte. Allerdings betrachtet er gleich andern Humanisten als das Hauptziel des Unterrichts die Fähigkeit, sich im Lateinischen elegant auszudrücken, aber mit der Sprache der Römer sollen die Schüler sich auch den Inhalt klassischer Schriftsteller, ihrer Fassungsgabe entsprechend, zu eigen machen. Schon die kleinen Knaben sollen kurze lateinische Sprüche sich einprägen, und was der Lehrer beim Lesen an schönen Sentenzen vorbringt, haben die Schüler mit Fleiss zu notiren. Und wie trefflich sind nicht u. a. die Worte, womit der Verfasser der Unterweisung in den freien Künsten die Aufgabe stellt, die Fünkchen der Gottesfurcht und der Tugend, womit der Allmächtige trotz des Sündenfalls die Menschen begabt hat, zu wecken und zu mehren. Wo die Jugend nicht von frühauf an Zucht und Ehrbarkeit gewöhnt, in guten Sitten, allen ehrlichen und freien Künsten erzogen wird, da bleiben die Gemüther „grob, rauh und wild, wie ein ungebauter Acker, der nichts als Diestel und Dornen trägt" Da ist allerlei Lastern Thür und Thor geöffnet, und wenn die Vernachlässigten zu Jahren und Verstand kommen, beklagen sie die verlorne Jugend. „Man wird auch weder in der Kirche, in bürgerlichen Aemtern und Verwaltungen, noch in eigenen Handlungen und Geschäften geschickte, gelehrte und taugliche Leute haben, die ihrem Amt vorstehen und auswarten können, man gewöhne und erziehe sie denn zu solchem allen."

Der Verfasser ist also weit entfernt, die lateinische Schule, wie es häufig und von gewissen Seiten regelmässig geschah, nur als eine Vorbereitung für den Dienst der Kirche zu betrachten. Wie sie eine städtische, bürgerliche Anstalt ist, errichtet vom Magistrat und überwacht von den durch ihn ernannten Visitatoren, so ist es auch ihre Bestimmung, die Jugend tüchtig zu machen zu allen Diensten des bürgerlichen Lebens. Allerdings haben, wie man weiterhin sieht, die dazu tauglichen Knaben auch im Chor zu singen und sollen hierfür nebenbei herangebildet werden, aber im übrigen tritt die kirchliche Seite der Schule nicht mehr hervor als billig ist; die Erziehung ist eine religiöse, keine mönchische. Auf die kirchlichen Uebungen wird ein bescheidenes Mass von Zeit verwendet. Ist der tägliche Gottesdienst zu Ende, so möge man, wenn es die Umstände erfordern, den Gesang einüben. Wenn man aber nicht Noth halber „übersingen muss, wäre es viel besser und der

Jugend nützlicher, dass dieselbe Zeit, bis auf die gebührende Stunde, darinnen man's heim lässt gehen, mit Repetiren, Decliniren oder dergleichen Uebungen würde zugebracht."

Und in der Religionsstunde, welche am Samstag der Vesper vorangeht, soll man nicht bloss einen Catechismus oder die fürnehmsten Artikel unsers christlichen Glaubens kurz und einfältiglich erklären, sondern man möge auch, wo die Zeit es zulässt, „das schöne Büchlein des Erasmus de civilitate morum, d. i. von guten Sitten und ehrlicher Zucht der Jugend" lesen.

Was die Unterrichtsgegenstände und die Classeneintheilung betrifft, so kann in diesen Beziehungen die Wasserburger Schule sich der Münchener nicht an die Seite stellen. Das Griechische, dessen Anfänge Castner wenigstens in der obern Klasse lehrt, fällt hier ganz weg, und statt 4 Klassen — selbst eine 5. ist zu München in Aussicht genommen — haben wir deren nur drei.

Während Castner seine Schüler nicht allein dahin zu bringen verspricht, dass sie Latein rein, elegant und fertig reden und schreiben und die Geschichtschreiber erklären können, sondern sie auch Verse machen lehren will, wird als Endzweck unserer Schule „das zierliche Lateinreden" allein hingestellt. Auch die Zahl der Schriftsteller, die tractirt werden sollen, ist geringer. Doch ist in dieser Beziehung zu bemerken, dass die Schulordnung die nähere Bestimmung dessen, was gelesen werden soll, der Aufsichtsbehörde und den Lehrern vorbehält, nur Aesop's Fabeln, Cato's Disticha, Cicero's Episteln und Terenz[1]) werden aufgeführt, Cäsar, Salust, Plautus, Virgil, Horaz, die Castner lesen lassen will, nicht genannt.

Wir sind weit entfernt, die angedeutete Beschränkung tadeln zu wollen. Sie war durch die Verhältnisse geboten, und der Verfasser der Schulordnung bewährte auch darin seine Einsicht, dass er nicht mehr angestrebt wissen wollte, als mit den gegebenen Lehrkräften und in der verfügbaren Unterrichtszeit erreicht werden konnte.

---

1) Letzterer, „weil Keiner ist, der zu dem täglichen Lateinreden zierlicher und tauglicher ist." Die herzogliche Schulordnung von 1569 verbannt denselben Terenz aus den Schulen.

Castner dagegen war, wie er schon nach einem Jahre erkennen musste, nicht im Stande, die Aufgabe, welche es sich gestellt, durchzuführen; er verlangte nach einem zweiten Hülfslehrer, um sich selbst nicht in kurzer Zeit ganz aufreiben zu müssen.

In Wasserburg aber haben wir nur einen Lehrer, der ganz der Schule gehört. Der zweite, welcher den Dienst des Cantors besorgt, hat einen Theil seiner Zeit der Kirche zu widmen. Um so wichtiger ist die Person des eigentlichen Schulmeisters. Sollte er seine schwierige Aufgabe einigermassen lösen, so musste er Eifer und pädagogisches Talent mit einer umfassenden humanistischen Bildung verbinden. Wo aber fanden sich solche Männer? Sie waren um so schwieriger zu bekommen, als die Regierung in dem Zeitalter der katholischen Reaction ängstlich bemüht war, nicht allein Ausländer von den Schulen fern zu halten, sondern auch diejenigen Inländer, welche auf einer nicht streng katholischen Hochschule ihre Bildung gewonnen hatten oder aus irgend einer andern Ursache in den Verdacht gekommen waren, dass sie sich ketzerische Ansichten angeeignet haben möchten.

Schon die Schulordnung von 1569, die ihren jesuitischen Ursprung deutlich verräth, verbietet strengstens, Jemand als Lehrer aufzunehmen, der nicht durchaus altgläubig und katholisch, dem Gebrauch des heiligen Sakraments in beiden Gestalten oder andern neu entstandenen Meinungen ergeben sei. Alle folgenden Schulordnungen sammt den auf das Unterrichtswesen bezüglichen Massregeln der weltlichen und geistlichen Behörden haben dasselbe Ziel unverrückt im Auge.

Auch bezüglich der Lehrgegenstände und der für den Schulunterricht statthaften Bücher, die lateinische und griechische Grammatik miteingeschlossen, erlangt jesuitische Engherzigkeit massgebenden Einfluss. Es war unmöglich, dass eine Schule, wie man sie in Wasserburg einzurichten unternahm, lange Bestand hatte. Sie war schon mit der Schulordnung von 1569 unverträglich und ist wahrscheinlich auch bald auf die Stufe jener gemeinen lateinischen Schulen herabgesunken, die in zahlreichen Städten und Märkten Bayerns ein kümmerliches Dasein fristeten. Sie hatten keine andere Aufgabe als die Anfangsgründe des Lateinischen zu lehren, „bis die Knaben zu mehreren Künsten“ d h. doch wohl für den Besuch einer höhern Schule, eines jesuitischen Gym-

nasiums oder einer gelehrten Klosterschule, geschickt wären. „Das verstehe ich," sagt ein herzoglicher Rath in seinem Gutachten über die von den lateinischen Schulen handelnden Artikel der Landesordnung von 1616, „von den levioribus scientiis bis auf den syntaxin inclusive, dann mehrers und weiters hat man vor den Jahren in den Scholis trivialibus nicht dodirt, und halte dafür, dass noch von einem lateinischen Schulmeister nicht mehr zu erfordern sei, wie wohl in vielen Städten Magistri dazu genommen werden. Es kann aber auch einer, der nicht Magister ist, die Grammaticalia und den Syntaxin cum fructu wohl lesen, und sind dergleichen Leute eher und leichter zu bekommen und zu bestellen[1])."

Noch weniger konnten die sogenannten „Poetenschulen" oder „grossen Poetereien" in den grösseren Städten die Concurrenz der von oben begünstigten und durch reichere Ausstattung und Unentgeltlichkeit des Unterrichts anlockenden Jesuitengymnasien bestehen.[2]) Sie scheinen, auch

1) Freyberg a. a. o. 295 Anmerk.

2) Gern hätte schon Albrecht V. im J. 1557, als er im Hinblick auf die Erfolge, welche die Gesellschaft Jesu mit der Schola puerorum in Ingolstadt erzielt haben sollte, die Gründung von Jesuitenschulen in München, Landshut und Straubing zuerst betrieb, mit dem „Poetenmeister", den der Münchener Rath „in Sonderheit bestellt und unterhält", auch die lateinischen Pfarrschulen verdrängt. „In quibus quidem scholis, heisst es von den Schulen der beiden Münchener Pfarreien in einer nach Rom bestimmten Instruction, quibus earundum ecclesiarum rectores praesunt, pueri literarum fundamenta recte dicere nequeunt, quoniam dicti rectores, qui eos instituunt, quotidianis divinis officiis in ecclesiis huius modi praesertim matutino tempore, quando puerorum ingenia maxime exerceri deberent, decantandis ita occupentur et detenentur, quod pueros negligi oporteat ac pleraque etiam praeclarissima ingenia ita pereant, quo fit, quod omnes ditiores suos liberos ad alias scholas extra ducatum Bavariae heresibus infectas mittent, ubi cum educantur, inbuti heresis vineno domum redeunt, aliosque secum inficiunt. Praeterea dictarum ecclesiorum rectores, qui dictos pueros instituunt, non semper sunt nec inveniri possunt vere catholici, non heresis quam sepius in pectore fovent dissimulatores, ac que ad sanam religionem pertinent fideliter docentes. Plerique etiam propria sectantes commoda et ut pecuniam cito accumulent plures acceptant pueros instituendos quam quibus eruendis sufficiunt. Lucri etiam cupiditate qua simulant et dissimulant pro parentum in fide non recte sentientium voluntate liberos sibi commissos influunt. Ipsi vero tandem sic ditati ad universitates heresi infectas redeunt ac incepta studia prosequntur ut optatos gradus contingant, quos alioquin ob egestatem adipisci non poterant. — In einer über dieselbe Angelegenheit an den Cardinalbischof Otto von Augsburg gerichteten Denkschrift spricht sich der Herzog über die Schulhalter in ähnlicher Weise aus und schliesst dabei den vom Magistrat bestellten „Poeten" ausdrücklich ein. Er beklagt den häufigen Wechsel in den Personen, „deren ein jeder seine eigenen Opiniones

von den kirchlichen Obern mit dem Banne belegt,[1]) schon vor Ausgang des 16. Jahrhunderts zu Grunde gegangen zu sein.[2]) Die Landesordnung von 1616 gedenkt ihrer gar nicht mehr. Der herzogliche Rath, welcher die letztere begutachtete, scheint das bedauert zu haben; er möchte eine die Poetenschule betreffende Erklärung in den Artikel von den lateinischen Schulen aufgenommen wissen. „So viel aber, sagt er, die Poetenschulen anbelangt, die vormals in den Hauptstädten, da nicht Gymnasien sein — also neben diesen waren sie schon längst verschwunden — (bestanden, so wäre räthlich), sie nicht allein zu erhalten, sondern (dass auch der Lehrer) in allen humanioribus studiis wohl gelehrt und erfahren sein soll, und möcht sich auf einen Graduirten oder Magistrum ob testimonium publicum ratione adepti grudus diesfalls etwas mehrers zu verlassen sein."

Lateinische Schulordnung zu Wasserburg im Jar 1562 von Leonhard Alber der Arzney Doctor daselbst.[3])

In einem jetwedern wolgeordneten gmainen Wesen wollen (nach Meinung der Hochverstendigen) drei Ding fürnemlich von nöten sein: das ers ist, das man hab frume gelerte und gotsfürchtige Prediger oder Seelsorger, die uns, was wir von Gott und unserm heiligen christlichen Glauben haben sollen, klar, lauter und treulich leren und unterweisen; denn in diesem allein steet unser Seel Seligkeit.

Das ander ist, das man auch hat hochweise und verstendige Männer, Liebhaber der Pilligkeit und Gerechtigkeit, die mit wolzeitigem Rat und gueter Vernunft begabt, das unverständig und unverträglich gmain Volk regiern, in guter Ruhe, Frid und Ainigkeit zu allen Zeiten erhalten und mit guter Beschaidenheit zämen kinden.

---

nach jetzigem Thun und Sitten hat, und bis man sie kennen lernt. wie man keinem in's Herz sehen kann, oft viel Arges und Unkraut pflanzen." Aus den Jesuitenacten des k. Reichsarchivs.

1) Privatas (sc. scholas) quoque et quas Poeticas vocant improbamus, heisst es in den Salzburger Synodalbeschlüssen von 1569 bei Freyberg III, 270.

2) Prantl, Bavaria I, 535. hat seit ungefähr 1580 keinen Poetenschulmeister mehr gefunden.

3) Aus dem im k. Archivconservatorium München aufbewahrten Manuscript: Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in Bayern von Franz Dionys Reithofer (1813).

Das drit ist, das man hab treue, gelerte und vleissige Schulmeister, die die Jugent von Kindheit auf erstlichen zur Zucht und Gottsforcht, nachmals zu allen freien Künsten und Uebungen in gueten Sitten und gebürlicher Forcht mit höchstem Vleiss treulich informiren und unterweisen; den nichts leuchter gelernet, auch pas behalten würd, als was in der Jugent gelernt und gewönnt ist worden.

Und wiewol unser menschliche Natur und Aigenschaft nach den Fal unsers ersten Vatters Adam sogar verderbt und in Abfall kumen, das sy von stundan von Jugent auf mer geneigt zum bösen als zum gueten etc., nichts destoweniger hat uns dannoch Gott der allmechtig begabt und eingeben etliche Fünckle der Gottesforcht und Thugent, welliche weren gleich als ain Ursach und Anraizung zu aller Frumkeit und Erbarkeit. Dieselben Fünckle sollen mit unser Vernunft (darmit wür alle unvernünftige Thüer hoch übertreffen) erweckt und in allen erlichen Künsten und Uebungen von Kindheit auf gemeret und erhalten werden. Derhalben auch etliche gelerte Leut den menschlichen Verstand nit unfüeglichen ainer tafel, so zum malen zuvor geweist und zubereitet ist, verglichen haben; dann dieselbe, so sy inen zu macherley Gemälen und Figuren zu empfahen veordnet ist, nimbt sy die schönen und liechten Farben nit mit merer Müe und Arbeit an sich, als die unfletigen und dunckeln, so sy doch mit frölichen und hüpschen Farben gezieret und gemalet, auch mit lieblichen und lustigen Farben oder Figuren ausgezeichnet, vil anmuetiger und lieblicher erscheinet, auch alle die, so sy sehen oder mit vleis anschauen, mer erfreut und erlustiget.

Also tregt es sich auch zu mit unsern Gemütern, welliche, so sy nit von stundan von Jugent auf zu Zucht und Erbarkeit gewenet, in gueten Sitten, allen erlichen und freien Künsten erzogen werden, bleiben sy alsdann grob, rauch und wild, wie ein ungebauter Acker, der nicht als Distl und Dorn tregt, und geraten zuletzt an alle Zucht und Geschicklichkeit durch Zuelässigkeit, das sy nit darzu gezogen oder gehalten sein worden, in allerley Laster und Uebel mit irem grossen unwiderbringlichen Schaden, welliche aldann, so sy erwachsen und zu iren Jaren und Verstand kummen, gerenet es sy und betrachten allererst, wie sie ir Jugent so böslich verzeret und übel darinnen versaumbt sein worden. Aber was hülft es, so man den Stal zuletzt erst zue will thuen, so die Kue schon aus ist? Man würt auch weder in der Kürchen, bürgerlichen Aemptern und Verwaltungen, noch aignen Handlungen und Gescheften geschickte gelerte und daugliche Leut, die irem ampt vorsteen und ausswarten kinden, haben, man gewene und ziehe sy dann zu solchen allen zuvor aintweders bey iren Eltern dahaim in den Häusern oder in den gemainen Schuelen, so zu solcher Zucht und Lernung pillicher weis geordnet und der Jugend zu guetem aufgericht werden solten.

Dan so man die Jugent (die noch aller Ding unerfaren, auch was ir künftiglich nuz mecht sein, wenig betracht) irs Gefallens selbst lasset hausen, würt sy aus Frecheit und Unfürsichtigkeit liederlich verfüret und geratt alsdann in alle Unzucht und Laster. Und es sey dann Sach, dass ainer in der Jugend zu aller Zucht, Frumbkeit, Erbarkeit, Gotsforcht und allen erlichen Stucken und Handlen angewiesen und auferzogen werd, sunst würt er deren im Alter wenig brauchen oder treiben.

Solche und dergleichen gmaines Nuzs Anligen gebürt der Oberkeit Ampts halber zu betrachten.

Es kann aber solchem allen nit pas geholfen oder fürkumen werden, als wenn man guete gemaine Schulen mit gelerten, frumen, vleissigen und treuen Schuelmeistern aufrichtet, die ain guete Ordnung und Vleis im Unterweisen, auch guete Zucht und Forcht unter den Schuelern erhalten.

Welliches, so ain ersamer weiser Rat diser Stat (Wasserburg) als treue Vorsteer und Vätter betrachtet, haben sy dise volgende Schuelordnung, wie es in ir lateinische Schuel und Chor mit lesen, singen und allen anderen gehalten soll werden, fürgenumen.

Haben uber solche auch Superattendenten (sic!) oder Visitatores verordnet, die alle Monat drei oder viermal samentlich oder sunderlich in die Schuel geen sollen und guete Acht haben, dass solche furgenumene Schulordnung von Schuelmaister und Cantor, auch allen der Schuel zuegehörig aufs vleissigest und treulichest gehalten werd; dann durch solliche Visitation oder Gegenwart der Superattendenten werden nit allein die Preceptores zu mererm Ernst und Vleis, sondern auch die Knaben zu merer Forcht und Gehorsam bracht, auch die Zwyträchtigkeit, so sich zu Zeiten zwischen den Preceptoribus von ainer schlechten Ursach wegen zuetregt, mag mit Rat und Zuethuen der Herrn Superattendenten leuchtlich gestillet und abgelainet werden; dann dise Unainigkeit der Jugent und Schuel gar nachtaillig ist.

Derhalben ain ersamer weiser Rat fürgenumem und in für guet angesehen, das in allen disen Articlen der jez fürgenumenen Schulordnung, auch allem andern, so in der Schule oder Chor zuverrichten, soll der Cantor dem Schulmaister als dem Obern und Regenten gern volgen und nachgeben, auf das mit merer Ainhelligkeit und pesserm Frid alle Schuel- und Chors-Verwaltung zu der Jugent Nuz und Frummen angelegt und derselbigen Auferpauung treulichen verricht werden.

Divisio classium.

Austailung der ganzen Schuel in dreierlei classes oder Sorten, was ainer jedwedern Sort vorgelesen oder wie sy gelernet sollen werden.

Die erste classis der kleineren und erst anfangenden Knaben.

Nach Rat des fürtreflichen glerten Mans Fabii Quintiliani solle kain Knab vor dem sechsten oder sibenten Jar seines Alters ernstlich, oder streng zu dem Studieren oder embsiger Lernung gehalten werden, mag er aber Kurzweil halber oder kinderspielweis darvor etwas lernen oder ergreifen, ist es ein Anzaigen ainer gueten gelörnigen Art und ist sovil dester pesser. Derhalben ain Knab, so er erstlich in die Schuel würt geschickt, mues er anfengklich die Buechstaben kennen lernen, darnach Sylben zusamen setzen, von wellichen er auf die ganzen Wörtle kumbt, auf wellichen so er ain zeit lang verharret, bis er wol und perfect lesen kan, soll er aus dem Taflbüchle, das er

etlichmal zuvor ausgelernet hat, das heilig Vatterunser, Ave-Maria und die zwelf Stuck unsers christlichen Glaubens mit andern darinnen verfassten Gebettlen vleissig aussen lernen, auch alle zway lateinische Vocabl.

Nachdem er aber in den Donat kumbt und denselben ain oder zwaymal bis ans End hinaus gelernet, soll er den auch, als vil ime daraus würt fürgeben, aussen lernen, auch denselben des andern Tags ausswendig recitiren etc.

Neben diesem auch anfangen schreiben lernen. Man solle auch disen Knaben alle Tag ainen lateinischen Sentenz oder Verss fürschreiben, den sy teutschen und auswendig lernen sollen.

Diser Classe würt Schuelmeister und Cantor, doch zu abwechsleten Stunden, auswarten, dieweil die Grössern repetiren. Sy mögen auch zu Zeiten solliches zuverrichten bevelhen ainem aus den grössern oder armen Knaben, das diese, dieweil sy mit den grössern umbgiengen, die kleinen dieweil behörn und aufsagen lassen und sunst etwas in der Schuel für sy aussrichten. Jedoch das alzeit Schuelmeister oder Cantor selbs in der schuel gegenwärtig sein; dann nit von nöten sein will, das sy alle Werchtag baid in dem Chor sein, es fall dann etwas sunders für etc.

Der Cantor soll mit den pauperibus und etlichen andern grössten Knaben allain dem Chor vorsteen, der Schuelmeister der Schuel, das nit die andern dieweil versaumbt und müessig oder muetwillig in der Schuel vagieren und umblauffen.

Die ander classis.

In dise sein einzunemen alle die, so zuvor perfect lesen, auch zimlich schreiben kinden, darzu auch zum Tail decliniren und conjugieren in der ersten Classe gelernet haben. Dise sollen den Donatum allein und vleissig aussen lernen, darneben auch die fürnemsten Regulen der Grammatic und des Syntaxs. Es sollen inen auch alle Morgen vorgelesen werden Epistolae Ciceronis oder die Fablen Aesopi und mit sollichem Vleis und Verstand, das sy, dieweil sy noch klain verständig, alle Wort wol fassen und begreiffen kinden.

Nachdem sy aber solche Lectiones für sich selbs repetiert, solle sy ain jetweder insunderheit verteutschen; darnach, wie sich nach einer jetweden Lection gebürt, soll mit sunderm Vleiss declinieret, conjugieret und construiret werden. Die Stunden nach Mittag sollen wie folgt angelegt werden.

Erstlich nachdem jetweder sein Geschrift, es sey teutsch oder lateinisch, gezaigt, sollen inen die Disticha Catonis expliciert, hernach von jetwedern insunderheit verteutscht, und gleichfalls, wie oben vermeldet, die Delinationes, Conjugationes, Constructiones und was zu solcher Lection die Not erheischt, gebraucht werden. Es soll auch neben diesen gelesen werden die Grammatica Philippi Melanchtonis sambt anderem, was der Schuelmaister mit Rat und Vorwissen der Schuelherrn oder Superattendenten den Knaben zu Nuz für guet ansieht.

Die drit classis.

In diser drit Classen soll allein der zuegelassen werden, der in allem diesem, was in den vorigen zwaien classibus gelernet und fürgeben ist worden, zimlich versiert nnd erfaren ist.

Dise sollen am Morgen alle Tag die gross Grammaticam und Syntaxin Philippi aussen sagen, als vil vorgelesen oder aussen zu lernen bevolhen worden. Darnach sollen sy hören Epistolas Ciceronis familiares, und was vom Schuelmaister unterm lesen für schöne Sentenz oder was sunst zu mercken auf der Pan bracht würt, sollen sy vleissiglich annotieren und aufzaichnen etc. und so was fürfellt, das nit gut zu versteen oder schwerlich zu behalten, soll sollichs mit sunderm vleis verzaichnet und behalten werden oder in ain Enchiridion und sunders darzu verordnetes Büechle geschrieben werden. Nach diesem soll auch decliniert, construirt nnd, was sich zn einer jetlichen Lection gebüret, verricht werden. Man solle auch mit der Zeit diesen Knaben teutsche Sentenz zu vertiren, anch teutsche Argument, Epistel zu schreiben, fürgeben, die sy sollen lateinisch machen, und in diesem allem solle der Stylus, das ist, die Art und Eleganz Epistlen zu schreiben, auch alle Phrases und Modi loquendi auf nechstvorgeende Lectiones gericht und imitiert werden; dann sy derhalben zu solchem Nuz und Brauch vorgelesen und repetiert werden.

In dieser Classe solle Nachmittags der Terentius neben anderem, so für diese Knaben nuzlich sein würde, für die Hand genumen werden, dieweil kainer, der zu dem täglichen lateinreden zierlicher und dauglicher ist.

Was in der Schuel weiter znethuen oder zu lesen in allen dreien Classibus, werden die Superattendenten mit Rat des Schnelmaisters der Jugent zu gueter Förderniss wol wissen zu ordnen.

Volgen etliche Articul, so in der Schuel durchaus in der gemain gehalten sollen werden.

Der I. Articnl.

Erstlichen sollen alle die, so schreiben lernen, alle Tag Morgens und Abents, als oft sy in die Schuel giengen, jetweder ain Geschrift zaigen, darmit sy dester pas schreiben lernen; dieselbigen sollen Schuelmaister und Cantor vleissig corrigieren.

II.

Zum andern soll man alle Werchtag nach Verrichtung des Gottesdienst mit denen Knaben, so zum Gsang dauglich, den Figurat übersingen, fürnemlich so etwan ain Fest vorhanden oder sollichs ain ander notwendige Ursach erhaischt.[1]) Wer guet, dass man

1) In der Schulordnung von 1569 heisst es unter Artikel 3: „Sollen die Schulmeister und Cantores keinen Fleiss sparen, damit sie die Knaben auf den Kirchengesang wohl abgericht

ain Musik darneben lese. Wo man aber nit Not halben, wie gemelt, übersingen mues, wer es vil pesser und der Jugent nuzlicher, das dieselb Zeit bis auf die gebürend Stund, darinen mans haim lasst geen, mit repetieren, decliniren etc. oder dergleichen Uebungen wurde zubracht. Sollichs soll auch geschehen nach der Vesper.

III.

Zum dritten ist breuchig und pillich, das den vleissigen Schuelern alle Wochen, darinnen sunst kain gepotner Feiertag ist, am Mitwoch oder Pfinztag (Donnerstag) den Abend Vacanz oder Ferie geben werden, auf das sy die übrig Zeit der ganzen Wochen mit mereren Lust und Begür zum Studieren zuebringen.

IV.

Alle Freitag Morgens sollen alle Lectiones und Auctores, so dieselb ganz Wochen gelesen werden, in allen Classibus widerumb repetirt werden, dan sy also mit mererm Vleiss gelernet und lenger behalten werden. Den Abend soll der Cantor übersingen den Choral, als vil auf künftig Wochen im Chor zu brauchen, der Schuelmaister für sich selbs oder durch der grossen Knaben ainen, dem ers befülcht, dieweil die klainen vocitanten examinieren und behörn.

V.

Am Sambstag soll in den dreien Classibus alles das, so die ganz Wochen auswendig gelernet ist worden, auch ausser gesagt und recitiert werden. Den Abend eine ganze Stund vor der Vesper soll man in die Schuel geen. Dieselb Stund nichts nuzlichers noch füeglichers tractiert kan werden als wenn man einen Catechismum oder die fürnemsten Articl unsers christlichen Glaubens kürzlich und einfeltigklichen proponiert und erkläret, oder so sich je die Zeit vor der Vesper so lang erstrecket, mag man das schön Büechle des Erasmi lesen de civilitate morum, das ist von gueten Sitten und erlicher Zucht der Jugent, oder das Evangelium auf nechsten Suntag oder Feiertag, wiewol es pesser wer, das solches Morgens vor Mittags explicieret wurd etc.

Den Kleinen soll dieweil das heilig Vater unser, Ave Marie, die zwölf Stuck des christlichen Glaubens sambt andern kurzen Gebetlein, in dem Tafelbüechle begriffen, zu Zeiten teutsch, zu Zeiten lateinisch, aufs einfeltigest vorgebettet oder vorgesprochen werden.

VI.

Es solle auch der Schuelmaister in seiner und obersten Classe alle Wochen voraus ain oder zway teutsche Argumenta Epistolas fürgeben, und in sollichen, wie zuvor auch

seyen und deshalben ihnen aufs wenigst einmal in der Woche übersingen, wo es auch sein mag, voraus bei Städten, Märkten und Klöstern, den Figurat (figurirten Gesang) zeigen und bekannt machen.

vom täglichen Lateinreden vermeldet, sollen alzeit vleissig die nechst vorgeenden Lectione observiert und imitiert werden, das man die Argumenta daraus neme, als vil möglich, und demselbigen Stylo aufs vleissigest nachkumen werd, welliche Uebung, so sy ain zeitlang mit guetem Vleis verharren, werden sie alsdann, was inen fürkumbt, aus dem Teutsch ins Latein wol und zierlich vertieren kinden.

VII.

Dise richten nit vil aus im Studiren oder untersteen sich dessen gemaincklich mit klainem Nuz oder Aufnemen, die sich, nachdem sy ir Fundamenta Grammatices haben, nit stetzs und empsigklich im Lateinreden exerciren und uben; denn so andere und frembde Sprachen durch Brauch und Uebung on alle Regulen der Grammatic gelernet und begriffen werden, warumb wolt nit auch die lateinische Sprach durch vil lesen derselben Bücher, stetes und tägliches reden der Preceptoren und Discipl mit der Weil auch gelernet kinden werden?

Wers noch nit kan, der schweig still und höre Andern zu, bis er auch etwas lernet und was auch kann. Dergleichen Discipl haben auch die alten kriechischen Philosophen gehabt, deren ainer Pithagoras gewest, welliche zwen Disciplen zway ganze Jar, bis sy etwas merers gelernet, von merer Zucht und Gehorsambs wegen das reden durchaus verpotten haben.

Derhalben solle sollichs in dieser Schulordnung voraus bey den grössern furgenumen und gehalten, auch etliche haimliche nnd ofentliche Aufmerker bestelt werden, die alle die, so yn der Schuel teutsch reden, vleissig aufzaichnen, auch dieselbigen alle Wochen voraus ainmal verlesen werden und umb die Verprechnng ir gebürliche Straf empfangen sollen.

E. W.

dienstmeiliger Leonhard Alber, der Arzney Doctor
und Stattphysikus albir in Wasserburg.

---

b. Zur Geschichte des deutschen Volksschulwesens im 16. und 17. Jahrhundert.

Es lässt sich nicht nachweisen, wann zuerst in Bayern deutsche Volksschulen entstanden sind. Die Schulordnungen von 1548 und 1569, sowie die Salzburger Synodalbeschlüsse des letztern Jahres setzen deutsche Schulen auch auf dem Lande als schon bestehend voraus.[1]) In den

1) Die Synodalbeschlüsse von Salzburg gedenken auch schon der Mädchen als Schülerinnen der deutschen Schule (Freyberg III, 275) und ebenso die Schul- und Zuchtordnung für deutsche Schulen von 1582 S. 6.

Städten und Märkten mögen sie ursprünglich und vielleicht noch lange nachher mit den lateinischen Schulen insofern zusammengefallen sein, als die von der Pfarrei oder dem Magistrat bestellten Cantoren und Schulmeister neben den Anfangsgründen des Lateinischen auch das Deutsche lesen und schreiben lehrten. Schon früh scheinen aber auch für den Unterricht in der Schreib- und Lesekunst, wozu meist noch das Rechnen hinzukam, in den Städten sich besondere Lehrer aufgethan zu haben, die wir insofern als Privatschulmeister betrachten dürfen, als sie, ohne ein Einkommen aus Gemeinde- oder Pfarmitteln und lediglich auf das obrigkeitlich festgesetzte, quattemberweise von ihren Zöglingen entrichtete Schulgeld angewiesen, zunftartig dem Stande der Gewerbetreibenden eingegliedert waren.

Dass es im 16. Jahrhundert in München neben den beiden Pfarrschulen und dem von Magistrate bestellten „Poeten" eine Reihe solcher deutschen Lehrer gab, sehen wir aus der von Westenrieder Band V seiner „Beiträge" (S. 231) veröffentlichten Schulmeisterordnung vom Jahre 1564, welche anbefiehlt, dass keiner ohne Erlaubniss des Rathes Schule halten und von den Kindern mehr Schulgeld nehmen soll, als von Obrigkeits wegen festgesetzt worden ist.

Vielleicht ist es nicht zu gewagt, auch in den Schulhaltern, welche das älteste Gewerbepolizeigesetz Münchens (um 1300) unter den übrigen Gewerbsleuten der Stadt aufführt[1]), schon deutsche Schulmeister zu vermuthen. Es heisst daselbst: „Swelich schüler acht tag in ein schul get, der geb das gantz lon von einem jar, welle er aber vor dem jar aus der schul in die andern gan, so geb er peidenthalben gantzes lon umb sein unstät und sein irregang.[2]) Und sol man dem maister ze den vier chotempern (Quatembern) vierstund (viermal) in dem jar sein lon geben, ze iglichem chotemper 12 Pf." — Während hier als Quatembersold von jeglichem Schüler nur 12 Pfennige zu fordern gestattet ist, bewilligt die Schulmeisterordnung von 1564 alle Quatember für Unterricht im

1) Prantl a. a. O. S. 523.

2) Dies Uebertreten von einer Schule in die andern — man achte auf den Plural — passt nicht auf die beiden Pfarrschulen, wohl aber auf die deutschen Schulanstalten. Es sind dieselben Verhältnisse angedeutet, die wir im 16. Jahrhundert und noch später finden.

Lesen und Schreiben 15 Kreuzer, für beides nebst Rechnen 30 Kreuzer und, falls noch die „wälsch Practica" (die nicht ganz mit der Regel-de-tri zusammenfällt) hinzukommt, sogar einen Gulden. Aehnlich waren die seit unverdenklichen Zeiten („bis in die hundert Jahr" heisst es gegen Ausgang des 16. Jahrhundert) in Landshut üblichen Honorarverhältnisse, indem man einem deutschen Schulhalter für Buchstabiren und Lesen 15 Kreuzer, für Lesen und gewöhnlichen Schreibunterricht 5 Batzen (20 Kreuzer), für Unterricht in Fractur, Canzlei- und gewöhnlicher Briefschrift einen halben Gulden und, wenn noch Rechnen dazu kommt, einen Gulden als Taxe zahlte.

Den Charakter der Privatanstalten streiften auch die deutschen Schulen der bayerischen Städte in der Zeit noch nicht ganz ab, als die Regierung anfing, ihnen aus religiösen Rücksichten rege Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die deutschen Schulmeister blieben ohne Besoldung und regelmässig auch ohne ein Nebenamt; denn der Cantor, welcher den Kirchendienst besorgte, war Lehrer an der lateinischen Pfarrschule. Nur die Dienste von Schreibern werden die deutschen Schulhalter häufig der Gemeinde oder einzelnen Zünften geleistet haben. Einem der Schulmeister Wasserburgs ist 1643 auch die Stadtwage anvertraut.

Die Regierung kümmerte sich nur in sofern um die deutschen Schulen, als sie das Recht der Ueberwachung in Anspruch nahm, Schulvorschriften namentlich mit Rücksicht auf die religiöse Erziehung ertheilte und die Erlaubniss, Schule zu halten, nur denen gab, die sie für tauglich hielt. In den Städten werden die vom Magistrat bestellten Schulherrn die Controle wie über die lateinischen, so auch über die deutschen Schulen geübt haben; auf dem Lande nahm die weltliche Obrigkeit die Pfarrer zu Hülfe.[1])

Die Pfarrer waren es übrigens auch, welche auf dem Lande häufig selbst Schule hielten oder durch einen „Gesellpriester" halten liessen. Selten mögen sie sich dazu eines weltlichen Schulmeisters bedient haben.

1) Im J. 1569 wurde die Aufstellung von zwei verständigen Gerichtsleuten, als sogenannten Schulherrn, angeordnet, welche jährlich 2 mal den betreffenden Schulbezirk visitiren sollten. Ein Mandat von 1619 übertrug den Beamten und Pfarrern die Local-Schul-Inspectionen. Freyberg a. a. O. 277.

Noch seltener aber werden von dem Pfarrer unabhängige Schulmeister, wie wir sie, andern Gewerbtreibenden gleich, in den Städten finden, auf dem Lande thätig gewesen sein, mit Ausnahmen jener allerdings nicht seltenen Privatlehrer, welche wohlhabende Bauern, sei es einer für sich allein oder mehrere im Verein miteinander, in Dienst nahmen.

In der Bittschrift der Landshuter Schulmeister (cc. 1600), die unten zum Abdruck kommt, wird geklagt: „Nicht weniger auch die vermöglichen Bauern auf dem Lande herum nehmen selbst weitläufig fremde Landfahrer zu deutschen Schulhaltern auf, geben ihnen jährliche Besoldung, (wes Glaubens sie seien, wie oder auf was Weise sie ihre Schulkinder lehren, können wir nicht wissen) und verderben uns unsere deutschen Schulen."

Solche Schulen, die sich der obrigkeitlichen Controle entzogen und seit Eröffnung des Kampfes gegen die reformatorischen Tendenzen nicht selten als Pflegestätten ketzerischer Gesinnung angesehen wurden, bezeichnete man als „Winkelschulen", zu denen auch diejenigen städtischen Privatanstalten gehörten, die heimlich von nichtzünftigen oder nicht „geschwornen" Schulmeistern gehalten wurden. Man spürte ihnen mit besonderem Eifer nach und suchte sie ganz zu beseitigen, während man die öffentlich gehaltenen Schulen durch die Entfernung verdächtiger Lehrer und durch fleissige Controle ungefährlich machte.

Als Albrecht V. 1569 eine allgemeine Landesvisitation veranstaltete, trug er den Inquisitoren auf, insonderheit den Glaubensstand der Schulmeister in Stadt und Land zu prüfen und diejenigen ihres Dienstes zu entsetzen oder gar ausser Landes zu verweisen, von denen es sich offenbarte, dass sie fremden Lehren huldigten. Ein gleichzeitiges Landgebot trug den Gerichtspflegern auf, neben andern „die Winkelschulen und heimlichen Zusammenkünfte, darinnen sectische Postillen und andere verführerische Bücher gelesen werden, gänzlich abzustellen." [1]) In derselben Richtung ging eben damals die Salzburger Synode vor.[2])

---

1) Die wichtigsten Stellen aus der Instruction für die Landesvisitatoren und dem gleichzeitigen Landgebote finden sich bei Sugenheim, Bayerns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrh. S. 78 ff.

2) Reperiuntur enim alicubi clancularias scholae, in quibus aliqui sed non optimi blebis liberos suos malunt institui, ut juxta humaniorum literarum principia, etiam recentioris doctrinae

Es kann kaum Verwunderung erregen, wenn eine so ganz von clericalen Tendenzen beherrschte Regierung, wie die Wilhelm V. es war, offen darauf ausging, nicht allein die verhassten Winkelschulen, sondern alle Schulen auf dem Lande abzuschaffen, und nur noch die Kinderlehre durch Priester abhalten zu lassen. Eine Deklaration, welche i. J. 1578 zu der bayerischen Landesordnung verfasst wurde, wollte denn auch, „vieler erheblicher Ursachen willen“ sowohl die deutschen als lateinischen Schulen auf dem Lande gänzlich abschaffen, „item in den Märkten auch die lateinischen, es wäre denn Sache, da es wegen des Gottesdienstes vonnöthen oder bis dato herkommen.“ Auch die Schulordnung von 1582 verfolgte denselben Zweck, wenn sie vorschrieb, dass „der Schulmeister Anzahl soviel als thun- und möglich eingezogen werde.“

Anders als die Regierung und ihre jesuitischen Rathgeber urtheilte über das Schulwesen der denkende Theil des Volks, freilich wohl nur ein kleiner Bruchtheil. Denn die Masse der Menschen wird trotz der geistigen Regsamkeit, die wir im 16 Jahrhundert in weiten Kreisen bemerken, und trotz der Zähigkeit, womit Einzelne die von Eltern und Ahnen ererbten literarischen Schätze, aller Inquisition ungeachtet, in Ehren hielten, sich unter geistlicher Führung ohne grosse Ueberwindung in den Zustand der Verdumpfung und Verdummung, welcher der angebornen Trägheit so bequem ist, gefügt haben. Wozu sollte man auch noch ferner lesen lernen oder es die Kinder lernen lassen, wenn man die zur Seligkeit nothwendigen Glaubenslehren und Gebete ohne Bücher dem Gedächtniss einzuprägen vermochte, durch Lectüre dagegen nicht allein seine Seele gefährden, sondern auch mit geistlichen und weltlichen Richtern in Conflict kommen konnte? Oder hat nicht mancher dafür büssen müssen, dass er ketzerische Schriften heimlich aufbewahrte und darin Erhebung und Erbauung suchte? Wer dagegen die gefährliche Kunst des Lesens nicht verstand, mochte immerhin irgend ein literarisches Erbstück, das den Eltern theuer gewesen, als Andenken aufbewahren; die Unkenntniss schützte ihn vor Strafe. Rechnet man noch

venena inbibant, quibus ita a teneris imbuti, tanquam in herba inficiuntur et opacantur ut ad nullius frugem verae Ecclesiae pervenire queant: quae scholae penitus extirpandae et nullo in loco Christiani nominis tolerandae sunt. Freyberg a. a. O. 270.

hinzu, dass auch die Gelegenheit Unterricht zu empfangen seltener wurde, so begreift man, wie bedenklich gross und tiefgehend der Rückschritt gewesen sein muss, den die Bildung des Volks seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts machte.

Dass es aber auch zu Anfang des 17. Jahrhunderts noch nicht ganz an Männern fehlte, welche den Werth der Schulbildung vollständig zu würdigen wussten und muthig genug waren, um Jenen entgegen zu treten, die das Unterrichtswesen absichtlich verkümmern liessen, lernen wir aus den im J. 1616 zwischen den Landschaftsverordneten und den Räthen Maximilians I. gepflogenen Verhandlungen über eine neue Landesordnung. Es scheint mir nicht überflüssig, auf das, was M. v. Freyberg darüber aus den Akten mitgetheilt hat,[1]) wiederholt die Aufmerksamkeit zu lenken.

Wer diese Verhandlungen mit Sorgfalt liest, überzeugt sich leicht, dass die Gründe, welche die herzoglichen Räthe gegen Wiederaufrichtung der Dorfschulen vorbrachten, zum grössten Theil nichtige Vorwände waren, welche die wahren Gesinnungen verhüllen sollten und von den wackern Landschaftsverordneten unschwer widerlegt wurden. So wenn geltend gemacht werden sollte, dass es in Klöstern, Städten und Märkten deutsche Schulen in hinlänglicher Zahl gäbe, oder dass die meisten Schulmeister in den Dörfern die Pfarrer und deren Gesellpriester seien, derenhalben mit den Mädchen oder gar mit den Müttern leicht allerlei Ungelegenheit vorkommen könnte, oder wenn endlich auf den grossen Mangel an rechtschaffnen Dienstboten hingewiesen wurde, der daher rühre, dass allein um dergleichen unnützen oder Winkelschulen willen keine Eltern ihre Kinder mehr zur Arbeit, sondern allein auf's Feiern erziehen wollen.

Die Landschaftsverordneten, denen Einer, der seine eigene Muttersprache weder lesen noch schreiben kann, „gleichsam schier wie ein todtes Vieh“ erschien, und die der Meinung waren, dass auch aus Bauernkindern tüchtige Leute werden könnten, bleiben dabei, dass der Unterricht derselben sowohl im Interesse der Gewerbe und des Handels, als auch des Reuterdienstes gelegen sei, da Leute, die nicht lesen und

1) Pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Verordnung III, 294 ff.

schreiben können, nicht einmal zu diesem Geschäft brauchbar seien. Nicht durch die Schulen, meinten sie ferner, würden die Kinder, die ja auch sonst, ehe sie zur Arbeit angehalten werden, „feiernd" umher gehen, zum Müssigang erzogen, und jedenfalls wäre es besser, sie lernten inzwischen etwas, das ihnen auf alle Fälle, es möchte aus ihnen werden, was da wolle, nützlich sein könnte; wenn sie dagegen zu nichts anderm als zur Bauernarbeit tauglich werden, so heirathen sie auf's Tagewerk und erzielen einen Haufen Bettler, während doch, was sie in der Kindheit gelernt, ihnen an der Bauernarbeit nicht schädlich oder hinderlich wäre.

Nicht minder wird der Einwand wegen der drohenden Verführung der Töchter und Mütter durch die als Schullehrer fungirenden Pfarrer und Gesellpriester zu nichte gemacht. „Wider sie ist insgemein keine solche praesumtio oder suspicio, sonderlich in diesem Fall, zu schöpfen;" denn es werden ja nur die Kinder, vornehmlich die Knaben unterrichtet, und wenn die Mütter Ungebühr treiben wollen, werden sie andere Gelegenheit suchen.

Ernster war unzweifelhaft ein anderer Einwand gemeint, den die Räthe gegen die deutschen Schulen erhoben, dass sich nämlich aus Unverstand der Gemeinden „verlaufene Buben, ja solche Gesellen eindrängen, dass man nicht weiss, wie sie in der Religion beschaffen und durch ein einzig ketzerisch Büchlein, weiss nicht, was für ein Gift aussprengen." Die Landschaftsverordneten wollten auch dieses Bedenken nicht gelten lassen und meinten, man könnte sich wegen der Religion der Schulmeister hinlänglich sichern. Im J. 1616 war es allerdings wohl richtig, dass nicht leicht ein Unkatholischer oder Irrgläubiger eine Anstellung als Lehrer fand; aber früher hatte man ungeachtet aller von der Regierung geübten Vorsorge in dieser Hinsicht schlimme Erfahrungen genug gemacht, und aus der unten zum Abdruck gebrachten Bittschrift der Landshuter Schulmeister sieht man, dass noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts auf dem Lande Lehrer thätig waren, deren Orthodoxie wenigstens in Zweifel gezogen werden konnte.

Uebrigens war das Ergebniss der denkwürdigen Berathungen, wie es im 10. Artikel der Landes- und Polizeiordnung von 1616 vorliegt, dass die lateinischen Schulen in Städten, Märkten und Flecken, wo sie

früher bestanden, wieder aufgerichtet, dagegen in den Dörfern abgeschafft und auch in den „schlechten Märkten" nur soweit zugelassen werden sollen, als man ihrer zur Unterhaltung des Gottesdienstes und zur „Lernung" der Bürgerkinder (also nicht der Bauern) bedarf.

Bezüglich der deutschen Schulen aber heisst es: „Dieweil auch an den deutschen Schulhaltern, dadurch die Jugend zu guten Schriften und fertiger künstlicher Rechnung gezogen werden soll, nicht wenig gelegen, sollen Städte und Märkte dieselben zu sich zu bringen keineswegs unterlassen, damit die Jugend anheim bei ihren Eltern mit geringern Unkosten möge erzogen und nicht anderer Orten ausser unsern Fürstenthümern aus Noth mit Beschwerniss müsse verschickt werden. Da aber demselben hiefür nicht würde nachgesetzt, so wollen wir, dass unsere Regiment sich dieses Werks selbst unterziehen und darob sein, damit solchem Gebot mit Ernst nachgesetzt werde, auch aus ihrem Mittel, wo von Nöthen, zu den Visitationen ordnen; dadurch wird nicht allein die christliche Disciplin und Ehre Gottes befördert, sondern die Jugend in einer Furcht und Zucht, dem gemeinen Vaterland zu Gutem, auferzogen."

„Wo auch bisher auf dem Lande in Dörfern deutsche Schulen gewesen, sollen dieselben in den grossen Dörfern nochmalen gehalten werden und Fürsehung beschehen, dass die Schulhalter dannoch hierzu auch, soviel es die Nothdurft schreiben und lesen zu lernen erfordert, tauglich und sonsten also beschaffen, dass sie den Kindern oder andern nicht ärgerlich; doch soll man kein Bauernkind über 12 Jahre in die Schule gehen lassen, sondern nach solcher Zeit zu anderer Arbeit, Diensten oder Lernung anhalten."

„An welchen Orten aber ausserhalb Städten und Märkten und den grossen Dörfern, die von Städten und Märkten weit entlegen, bisher keine deutschen Schulen gewesen, daselbst sollen auch keine ohne unsere oder unserer Regierungen Erlaubniss und Bewilligung von neuem aufgerichtet und angestellt werden."

Wie es scheint, beseelte den Herzog Maximilian selbst ein grösserer Eifer für das Schulwesen als manche seiner Rathgeber. Am wenigsten that der geistliche Rath, dem doch durch die Rathsordnung von 1608 aufgegeben worden war, auf die lateinischen und deutschen Schulen

ein wachsames Auge zu halten, solche zu gehöriger Zeit zu visitiren und umzugestalten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft Jesu verversehenen Anstalten), seine Schuldigkeit[1]); denn schon 1614 musste derselbe durch ein scharfes Rescript aufgefordert werden, sich jener seiner Pflicht eifriger anzunehmen[2]), und dass auch diese Mahnung nebst einer erneuten Aufforderung vom J. 1619[3]) nicht viel fruchtete, ergibt sich aus einem unter dem 24. August 1639 an den geistlichen Rath gerichteten Erlass, worin es heisst: „Der Obliegenheit in Visitation, Reformation und guter Bestellung der Schulen sei der geistliche Rath gar nicht nachgekommen; er halte weder Aufsicht über die Schulen, noch sende er Auszüge aus den rentmeister'schen Umrittsprotocollen, die Schulen betreffend, ein, noch auch begehre er von Städten, Märkten und von den Beamten hieüber einigen Bericht.“[4])

Dass die Rentmeister auf ihren jährlichen Umritten auch die Schulen zu visitiren haben, hatte Maximilian schon im J. 1614 angeordnet. Ihrer Controle unterstanden die Beamten und Pfarrer, welche die Localschulinspection zu besorgen hatten; von diesen sollte der Rentmeister Bericht einfordern.

Mehr jedoch als der Schulunterricht lag auch dem Fürsten die „Kinderlehre“ d. h. der primitive Religionsunterricht am Herzen. Schon Herzog Wilhelm hatte 1587 die Bischöfe aufgefordert, der Geistlichkeit ernstlich anzubefehlen, dass sie der Jugend den Katechismus fleissig vortragen, und dabei eine nachdrückliche Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit in Aussicht gestellt.[5]) Wahrscheinlich sind damals jene aus geistlichen und weltlichen Beamten bestehenden Commissionen zur Ueberwachung der Kinderlehre eingesetzt werden, deren die unten abgedruckte Bittschrift der Landshuter Schulmeister gedenkt.

Nicht minder liess sich Maximilian die Beförderung der Kinderlehre angelegen sein und suchte sie nicht allein mit Hülfe der Bischöfe überall in Aufnahme zu bringen, sondern wies auch seine Verwaltungsbehörden

---

1) Freyberg III, 278.
2) Freyberg a. a. O. S. 294.
3) Freyberg a. a. O. S. 279.
4) Freyberg a. a. O. S. 278.
5) Freyberg a. a. O. S. 278.

an, die Angelegenheit zu überwachen. Insbesondere hatten die Rentmeister bei ihren Umritten die Beamten zu vernehmen, ob die Kinderlehre fleissig gehalten werde, und wenn diessfalls eine Nachlässigkeit vorkomme, dies dem Umrittsprotocoll einzuverleiben und den Ordinarius der Diöcese aufzufordern, dass derselbe die nachlässigen Pfarrer und Seelsorger zu fleissiger Haltung der Kinderlehre anhalte.[1]) Selbst die Kälte des Winters und die Weite des Wegs sollten nicht als Hindernisse gelten dürfen und neben den Kindern auch die erwachsenen Dienstboten an dem Unterricht theilnehmen; da indess „alte und gestandene Personen und Ehehalten“ sich schämten, öffentlich gefragt zu werden, und sich desshalb der Kirche entäusserten, so sollten dergleichen „gestandene Dienstboten“ mit derartigen Fragen bei der Christenlehre verschont werden. Um aber bei der Jugend zum Besuche des Unterrichts im Katechismus mehr Eifer und Fleiss zu erwecken, werden von den vermöglichen Gotteshäusern jährlich etliche Gulden zum Ankauf von Bildern, Kreuzchen, Pfenningen und dergleichen verwendet und diese unter die Jugend ausgetheilt.

Weshalb wurden aber alle diese Mittel aufgeboten, um die Kinderlehre allgemein in Aufnahme zu bringen? „Weil, wie ein Mandat von 1628 sagt, die Landeskinder und Unterthanen so schlecht in Glaubenssachen unterrichtet sind, dass sie von dieser wichtigen Sache, von welcher gleichwohl das Seelenheil abhängt, gemeiniglich gar nichts oder wenig wissen, und eben daher, wenn sie in die Fremde kommen, von den Akatholischen leicht überworfen und zum Abfall gebracht werden.“

War aber, um die heranwachsende Jugend mit der katholischen Glaubenslehre vertraut zu machen, der sonntägliche Katechismus-Unterricht, der $1/2$ Stunde lang von den Pfarrern ertheilt zu werden pflegte, hinreichend? Die Regierung musste sich überzeugen, dass man, wenn nicht auch in den Schulen der Katechismus gelehrt wurde, den Zweck nicht erreiche, und deshalb werde im J. 1643 von neuem versucht, das vernachlässigte Volksschulwesen emporzubringen. Ueber die Massregeln, welche damals ergriffen wurden, und den Zustand, in welchem sich um

1) Freyberg a. a. O. S. 281.

diese Zeit das Volksschulwesen in Wasserburg befand, unterrichten uns Aktenstücke, die unten mitgetheilt werden sollen.

Zuvor wenden wir uns einer undatirten, wahrscheinlich dem Ausgang des 16. Jahrhunderts angehörigen Bittschrift der Landshuter Schulmeister an den Herzog (Wilhelm?) zu.[1]) Das Schriftstück versetzt uns in eine Zeit, wo das Interesse für die Heranbildung der Jugend noch in weiten Kreisen so lebendig war, dass nicht allein Eltern ihre Kinder aus entfernten Orten des Elementarunterrichts wegen nach grösseren Städten sandten und sie dort bei den Schulhaltern selbst oder, wie diese klagen, noch öfter bei Gastgebern und anderen Gewerbetreibenden in Kost gaben, sondern die wohlhabenden Bauern auf dem Lande selbst Lehrer in Dienst nahmen. Es ist bemerkenswerth, dass die Letzteren als fremde Landfahrer bezeichnet werden, von denen man nicht wissen könne, wes Glaubens sie seien und auf welche Weise sie die Kinder lehren. Später sehen wir aber auch, dass die in den umliegenden Städten und Märkten thätigen Schulhalter „fremde" genannt werden, und dass die Gemeinden diese besser halten und versorgen, als es den armen Bittstellern von ihren Mitbürgern widerfährt. Sie stellen ihre Lage als sehr beklagenswerth dar. Während ihnen die Privatlehrer der Bauern zum grossen Theil die Schüler, ihre Mitbürger die Pensionäre entziehen, sollen ihrer neun, da doch sechs kaum genug zu thun hätten, mit Weib und Kind, ohne weiteres Gewerbe, von dem herkömmlichen geringen Schulgeld nebst „kleinen Zuständeln" leben.[2]) Und nicht einmal dieses Quatembergeldes sind die Schulhalter sicher; denn indem der eine dem andern gern die Schulkinder abpractizirt, geschieht es oft, dass ein Kind den Lehrer wechselt, ohne dass das schuldige Schulgeld vorher entrichtet wird.

1) Auf das Ende des 16. Jahrh. weist die Handschrift (gleichzeitige Copie) und dazu stimmt auch der Inhalt. Einen festern Anhalt zur Bestimmung des Datums könnte die Erwähnung der zur Ueberwachung der Christenlehre eingesetzten Commission geben, wenn wir den Ursprung dieser Einrichtung genau kennen würden. Vgl. oben S. 196.

2) Zum Schulgeld s. o. S. 189. Zwei hundert Jahre später hatten sich die Honorarsätze auf dem Lande nicht sehr gehoben. Das Pfleggericht Wildshut berichtet 1765 an den Kurfürsten Max Joseph III., dass die deutschen Landschullehrer wöchentlich von einem Kinde, das Lesen lernt, 2 kr., und von einem, das zugleich schreiben lernt, 4 kr. erhalten. Das ergab also in einem Vierteljahre 24 resp. 48 kr. Die Reichen zahlten nicht mehr als die Armen; für einige arme Kinder wurde, da kein Fundus vorhanden, das Schulgeld von Wohlthätern, namentlich von Geistlichen gezahlt. Archivconservatorium München.

Gegen diese Uebelstände soll der Herzog oder die Landesregierung einschreiten, indem sie alle Kostkinder den Lehrern zuweist, die Zahlung des herkömmlichen Schulgeldes Jedem zur Pflicht macht und die Aufnahme weiterer Schulhalter verbietet. Die armen Schulmeister hoffen um so mehr auf gnädige Willfahrung ihrer Bitte, als sie seit fast 8 Jahren die Kinderlehre fleissig verrichtet und die Zeit her nicht mehr als 2 Metzen Korn aus Gnaden erhalten haben.

Ob und wie jenen Bitten willfahrt wurde, wissen wir nicht. Das aber wird man als sicher annehmen dürfen, dass die gegen die „fremden", „landfahrenden" Schulmeister gerichtete Denuntiation in München nicht unbeachtet geblieben ist.

Die deutschen Schulhalter in Landshut an den Herzog[1]).

(Gegen Ende des 16. Jahrhunderts).

Durchlauchtigster Hochgeborner Fürst ... E. f. D. khönnen wir armen Teutsche Schuelhalter und Mitburger zw Landshut hochgetrungner Not halber clagsweis nit verhalten, wie das unns unnsere mitburger alhie als Gastgeben, Breu-, Handlsleüt unnd anndere, so vorhin reich und ir Narung wol haben, so gar in unnser Hanndtierung eingreiffen unnd nemmen uns vasst nahet alle frembde unnd alhirige Burgerskhinder umb ein gerings Gellt in die Cosst an. Nit weniger auch die vermöglichen Pauer auf dem Lanndt herumb nemmen selbs weitleuffig frembde Lanndtfarer zw Teutschen Schuelhaltern auf, geben inen jerliche besoldung; was glauben sy sindt, wie oder auf was weiss sy ire Schuelkinder lernen, khönnen wir nit wissen; und verderben uns unnsere tegliche Narung, das wir Teutsche Schuelhalter alda einer offtmals nit ein Kostkhindt in seiner Zucht unnd Lernung mer hat. Darzue auch unnsere Teutsche Schuellen alhie so vasst übersetzt sindt, das unser woll neun geschworne Schuelhalter alda unnd unnser sechs auch mit Hilf Gottes wol verrichten khönnden unnd wir sonnst (wais got) ye khain andere Handtierung oder Gewerb nit haben, allain was sich ein yeder Teutscher Schuelhalter mit seiner Schuelhalltung, das doch gar ringschätzig unnd wenig austregt, sambt Weib und Khindt unnd schweren Haussziusen in der Armueth dahin behelffen muess. Gelangt demnach an E. f. D., alls unnser von Gott dem Allmechtigen hochst fürgeschützte

1) Nach der gleichzeitigen Abschrift im Archivconservatorium München. Ohne eine weitere Aenderung der Vorlage, als dass die grossen Anfangsbuchstaben auch da gesetzt wurden, wo sich kleine faden.

Obrigkhait und schutzherrn, durch Gott unnd unnser lieben Frauen willen unser aller underthänigist hechst Anrueffen und Bitten, E. f. D., alls unnser genedigister Herr und Lanndsfürst, die wellen uns aus grossen Gnaden und f. angeborner Mülde und Barmhertzikhait willen so genedigist erscheinen unnd g. einsehen thuen, unns derowegen ain g. Beyelch an den erwürdigen, edlen und hochgelerten Herrn Dechant und Oberrichter alda, als von E. f. D. Regierung über die neue aufgerichte Kinderlehr des Catecismus halber verordnete unnd gesetzte Herrn Commissarios, genediglich mitzethaillen, damit erstgedachte beede Hern aus Befelch E. f. D. allen denjhenigen obbemellten Burgersleuthen, Winckhel-Schuellhaltern und andern genedigclich abschaffen liessen, damit sy alle ire frembde unnd alhieige Kostkhinder, so überall alda zw uns in die Schuell geen unnd benennen khönnen, von inen aus der Cost theten und khainer khains hinfüran mer annemmen dürffte, sonnder allein uns Teutschen Schuelhaltern alhie mit allen G. zuegeschafft wurden, die wir nun alle mit Hilf götlicher G. auf alle Gotsforcht, Zucht und Lehrnung vleissig erziehen und dahin weisen wolten, daran ire Elltern ain g. wolgefallen haben sollen, und in vil besserer zucht als sy halten, dann sy gar wenig Zucht bei inen sehen und lernen, sonder sy auch offt dahaimbt behallten, zue irem grossen nutz wol brauchen, ir tegliche Lernung dardurch versaumen muessen, gar unfleissig zur Schuell schikhen, und wann die khinder aus der schuell haim khummen, ir Lernung und threue Vermanung bald vergessen und auf ein Orth legen unnd auf der Gassen vergeblich umblauffen und iren freyen Willen lassen, darumben sich der Kostkhinder Eltern desshalber vilmals gegen uns beschwären thuen und fragen, was doch die ursach sey, das ire khinder so wenig in der schuell lehrnen. Wann wir inen alssdann die Warheit sagen, sy schickhens unfleissig herein in die Schuell, und sy's darnach irer Kinder Kostherrn verweisen thuen, gebens uns die Schuldt, verclainern uns und nemmen uns darnach die Khinder aus der Schuell und thuens wider zw einem andern, verderben also die Kinder mit irem Hin- und Widerlauffen, das sy bei khainem Schuelhalter nichts rechts mer lernen khönnen. Daneben auch so bitten E. f. D. wir ganntz unterthenigclich, das wir bey unsern alltherkhombenden Quattembergettln g. erhallten wurden, wie es bey unsern frommen Vorelltern und allten Lehrmaistern seeligen ungeverlich biss in die hundert Jar hero im Brauch gewest, das man einem Teutschen Schuelhalter alhie von einem yedem Schuellkhindt, alls dess anfenkhlich im Grundtbiechel unnd Briefeln Puechstabent und Lesen gelernt, quattemberlich fünfzehen Kreutzer, dessgleichen dess ein Handtschrifft geschriben, fünf Patzen, und dess dreyerlei Handtschrifften als Fractur-, Canntzley- und claine Briefschrifften gelernt und den gantzen Tag schreiben, ain halben Gulden, unnd letztlich, die rechnen lernen, ain Gulden sambt den clainen Zueständln[1]) gegeben haben, unns auch also ebenmässig (wie inen, und zur selben Zeit alle Ding wölfler gewest als yetzt

1) Die Münchener Schulmeisterordnung von 1564 bewilligt an Nebeneinnahmen von einem Kinde an fünf hohen Festen je 1 kr. „Ausstreichgeld" und dazu den Winter über 2 kr. für Holz nebst einer Inschlittkerze. Westenrieder, Beiträge V, 233.

ist) geraicht wurde und wir also bey disem Taxt unnser Leben lang verbleiben und khainer merer oder weniger darüber nit nemen, sonnder bey disem allten Herkhommen also verharren wolten. Das auch hinfüran khain Schuelhalter dem andern (wie bissherr beschehen) seine Schuellkhindter haimblicher weiss nit derfft abreden oder vil weniger zur angeender Quottember gar nit annemmen soll, er wiss dann zuvor woll, dass derselb Schuelhalter von desselbigen Khind's Elltern one Schaden ausszalt seye und ehe nit. Dessgleichen auch, wann ein Schuellkhindt oder merer ime zur Quottember an- und eingestanden seyen unnd irem Schuellhalter schon erbarlich ausszallt haben unnd nun ein vierzehen Tag oder drey Wochen in die Schuell schon ganngen sein und einem erst darnach in der Quottember ohne oder (aus) gar schlechte ursach widerumb aus der Schuell aussteen und nimer darein geen und einem anndern darüber einstellen: so sollen dieselben Elltern dem Schuelhalter nichts destweniger sein völligs Quottembergellt von ires Khinds wegen zegeben schuldig sein und khain Schuelkhindt seinem Schuelhalter ohne erhebliche Ursachen aus der Schuell nit aussteen, sondern die ganntz Quottember hinaus bey ime gar verbleiben und khainem anndern einsteen solle[2]). Dartzu auch das khain Schuelhalter alhie khains Burgers Kostkhindt haimblich nit annemen oder Schanckung von inen begern; wover er solches thet und darüber ains haimblich leruet und mit warer That auf ime erfunden wurde und solches nit von ime abschiesst oder uns zueweisst: so soll er durch unns Schuelhalter der Gebür nach darumben gestrafft und solches zum hechsten verwisen werden, und das derowegen E. f. D. als unser aller genedigister Herr und Lanndsfürst aus grossen Genaden unns desshalben ein solche Teutsche Schuellordnung (wie obvermellt) aufrichten unnd bestätten liesse und yedem Schuelhalter eine verferttigt in sein Schuell mit G. zuegestellt wurde, damit sich ein yeder west darnach zurichten, vor Schaden zehieten und solche auch im Fahl der Noth allen denjhenigen Eltern (die uns solches nit glauben wolten) fürzuweisen hetten und uns solches aus grossen Genaden g. volgen und zuesteen lassen, yn Bedenncknng, dieweill wir so gar ein claine Narung, darztue auch durchaus gar nichts gefreidt oder Einkhomens nit haben, wie etwa die frembden Schuelhalter, so in E. f. D. umbligenden Stetten und Märckkten herumb wonendt, aintweders Holtz, Herberg, Traidt auch dartzue, oder man gebt einem jerlich ain genanntes Gellt darfür sambt iren Quattembergelltern, und haben dannocht von der Khinder Elltern zue Zeiten guette Verehrung dartzue, das wir alhie desswegen gar nichts haben, so vasst auch übersetzt und wir die Khinderlehr schon nahet ungeverlich biss in das acht Jar hero, ohn Ruhem zemelden, vleissig verricht und noch yeder Zeit zethuen gantz willig und berait seyen, auch von solcher diese Zeit hero (wie obsteet) merers nit als von E. f. D. wegen auf unser lengst beschehenes underthenigsts Supplicieru yeder Schuelhalter zwen Metzen Khorn empfangen und seithero nichts mer, dessen gegen E.

2) Auch nach der erwähnten Münchener Schulmeisterordnung durfte man von einem Kinde, das vor Ausgang Quatembers aus der Schule genommen wurde, das ganze Quatembergeld fordern.

f. D. uns wir nochmals zum aller underthenigisten hochbedanchken thuen; wover es aber ye nit statt hete, unns doch sonnst aus grossen Genaden mit einem wenigen liebseligen Getraidtl (was E. f. D. genedigister Will ist) jerlich zubegaben. Das auch hinfüran khain Teutscher Shhuelhalter über uns mer aufgenommen würde und uns also bey diser Anzal genedigclich verbleiben zelassen, damit wir uns armme Teütsche Schuelhalter alhie, die ye sonnst (wais Gott) khain anndere Hanndtierung oder Gewerb nit haben, allain was unser schlechte Schuelhalltung belangt, sambt Weib und Khindt noch lenger bey heyslichen Ehrn bleiben unnd also in Ehrn dabey hinbringen und erhallten khönnen, auch also von E f. D. wegen ein wenig ein bessere Narung hetten und dieselben desshalber nimer beschwären derfften. Solche grosse Genad etc. — E. f. D. unterthenigiste armme Teutsche Schuelhalter und Mitburger alhie Hanns Müller, Niclas Preninger, Helias Khain, Jacob Schmidt, Wolf Böckh, Wolf Föringer, Georg Pagkh, Hanns Omes und Hanns Khon daselbst.

Zum Verständniss der folgenden Aktenstücke mögen nachstehende Bemerkungen dienen.

Am 11. September 1643 erging an den Hauptmann und Pfleger zu Wasserburg ein landesherrlicher Befehl, worin demselben zunächst eine scharfe Rüge deshalb ertheilt wird, dass er dem am 7. September 1639 ihm gegebenen Auftrage, wonach er, ohne auf des Rentmeisters Umritt zu warten, dem geistlichen Rath berichten sollte, wie die lateinischen und deutschen Schulen in dem ihm anvertrauten District beschaffen seien, seither noch gar nicht nachgekommen. Es wird ihm deshalb ernstlichst anbefohlen, künftig über die Beschaffenheit jener Schulen, worauf er fleissige Aufsicht zu halten, zugleich mit dem Quartalbericht, den er über die Christenlehre an den geistlichen Rath einzusenden pflege, zu referiren und die in seinem District gelegenen Städte, Märkte und Hofmarksherrn anzuweisen, dass sie die Beschaffenheit der alda vorhandenen Schulen in ihren die Christenlehre betreffenden Quartalberichten darlegen. Und da der Kurfürst reiflich erwogen, dass die Kinder auf dem Lande, wo keine Schulen vorhanden, durch die von Pfarrern am Sonntage etwa ½ Stunde gehaltene Christenlehre in den einem katholischen Christenmenschen nothwendigen Glaubensartikeln nicht der Nothdurft nach unterweisen werden können, weil sie es nicht gänzlich zu fassen und zu begreifen vermöen, wenn sie nicht auch in

den Schulen den Katechismus lernen: so kommt es, weil es vornehmlich an der Besoldung der Schulmeister mangelt, auf Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung derselben in allen denjenigen stark bewohnten Dörfern an, wo sich keine Schulen, auch nicht in der Nähe, finden. Als das beste Mittel erscheint, dass diese Unkosten mit Vorwissen und Einwilligung der Ordinarien jedes Orts von den vermöglichen Gotteshäusern getragen werden, da es ja bei dem Werk auf Beförderung der Religion abgesehen ist. Daher soll der Adressat genaue Erkundigung einziehen, in was für Dörfern keine Schule, aber eine zahlreiche Jugend vorhanden, aus welchen benachbarten Dörfern etwa die Kinder eine zu errichtende Schule besuchen könnten und wie weit die Oerter von einander entlegen seien. Ebenso kommt in Betracht, wie viel ausser dem Schulgeld für die Unterhaltung eines Schulmeisters nöthig wäre, wie viel die Gotteshäuser an Geld, dessen sie selbst nicht bedürftig, hergeben könnten und zwar „almosensweise" auch die wohlhabenden Gotteshäuser jener Orte, an denen keine Schule errichtet zu werden braucht und aus denen auch keine Kinder die anderswo zu errichtende besuchen würden. Auch von den Hofmarksobrigkeiten, in deren District Schulen aufzurichten wären, sollen genaue Berichte eingefordert werden.

Von solchen Berichten, die in so manchen Beziehungen lehrreich sein würden, liegen uns nur die auf die Stadt Wasserburg bezüglichen vor. Das erste ist ein Bericht des Stadtmagistrats vom 17. December 1643, gerichtet an den Mautner Mayer, der um jene Zeit deputirter Pflegamtscommissär in Wasserburg war und am 11. September d. J. „die von der Stadt" um schleunige und umständliche Auskunft angegangen hatte. Von den durch die Schulmeister überreichten 3 Beilagen, auf die sich der Magistrat bezieht, liegt leider nur die eine nebst einem summarischen Extract vor. Gleichwohl erhalten wir schätzenswerthe Aufschlüsse über die Schulverhältnisse der Stadt.

So erfahren wir, dass damals in Wasserburg eine lateinische und 2 deutsche Schulen nebst einer eigenen Rechenschule bestanden. Die beiden deutschen Schulmeister sind auf das Quartalgeld und den Ertrag ihrer „Schreiberei" angewiesen; dem einen ist daneben die Stadtwage anvertraut, während der lateinische Schulmeister von der Stadt mit Brennholz versehen und für den Cantordienst noch besonders bezahlt

wird. Für die armen Kinder wird das Schulgeld aus geistlichen Mitteln bestritten.

Aus dem Bericht des einen Lehrers ergibt sich, dass derselbe 23 Schulkinder, 11 Knaben und 12 Mädchen, hatte. Da nun, wie der „summarische Extract" constatirt, in den Jahren 1643 und 1644 von 344 Kindern 148 die lateinische und die deutschen Schulen besuchten, die zweite deutsche Schule aber schwerlich viel mehr Schüler als die erste hatte, so würden auf die lateinische Schule allein etwa 100 Kinder entfallen: eine Zahl, die nicht allein in Beziehung auf den geringen Besuch der deutschen Schulen, sondern auch mit Rücksicht auf die Menge der Kinder zwischen dem 5. und 13. Jahre überhaupt gross zu nennen ist. Wir haben Grund zu glauben, dass auch in der Folgezeit sich diess Verhältniss nicht wesentlich geändert hat, eben so wenig, wie sich annehmen lässt, dass der Anlauf, den Maximilian I. im J. 1643 nahm, neue deutsche Schulen in's Leben gerufen habe. Erst unter Max Joseph III. wurde mit dem rechten Ernst die Reform des Volksschulwesens in Angriff genommen. Bis dahin erfreute sich nur die Christenlehre einer aufrichtigen Fürsorge von Seiten der Regierung.

Von besonderem Interesse ist es noch, in Wasserburg schon im 17. Jahrhundert eine Feiertagsschule für Erwachsene zu finden, die nichts mit der Christenlehre gemein hat, sondern als eine vereinzelte, nicht von Obrigkeitswegen hervorgerufene Vorläuferin jener Fortbildungsschulen anzusehen ist, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vieler Orten in Anregung gebracht wurden. An diesem Unterricht betheiligen sich ausser dem Schulmeister zwei Scholaren, welche die lateinische Schule absolvirt haben und sich für den Lehrerberuf unter Führung des Meisters vorbereiten.

---

1. Der Magistrat von Wasserburg berichtet an den Pflegamts-Commissär über die Schulen der Stadt. 17. December 1563.

Edl vester . . . dessen Amtsschreiben vom 11. diss sambt beygeschlossner chf. Bevelchs-Abschrift, die Schuellen und anders betr., haben wür rechts empfangen und darauss sonderbar verommen, wess gestalten craft gdst. ausgefertigter Generalien umbständig zu wissen begert würdet, wie die lateinisch und teutsche Schuellen alhie zu Wasserburg

bewandt, obs mit tanglichen Schnellmaistern besezt, wievil Jugent in- und ausserhalb der Statt ermelte Schuellen und wessen Künder hesuechen, auch jedes in lateinisch nnd teutscher Schnell quatemberlich Schuelgellt raiche, nnd wass ausser dess Schuellgelts den Schuellmaistern an Besoldung vor bestendtig noch weiter geraicht nnd wovons hergeschossen werdte etc. Hierauf berichten den Herrn Nachbarn wür hauptsächlichen sovil, dass sich alhie in unser burgerlichen Jurisdiction ain lateinische und zwo teutsche Schnellen befündten, welliche unsers Erachtens mit zimblich taugsamben qualificirten Schnelhaltern, so guet mans der Orten gehaben kan, versehen, in massen sie auch dato, sovil nnss vorkhommen und wür in unsern gewendlichen Visitationen erkundigen mögen, mit Instruirung der Jugent znr Gottesforcht und Andacht angelaitt und sonst guete Disciplin erhalten werde. Wievil nun aber ir jeder auss den Schuellmaistern der Zeit under seiner Zucht und Instruction Kinder habe, wie sie haissen, wem sie angehörig, wo sie in oder ausserhalb der Statt, und wievil jedes quatemberlich Schuellgelt raiche, auch wass sie in ain- und anderer Schuell zu lernen haben, und wie es sonst mit innen gehalten werde, dass alles geben die von besagten Schuelmaistern überraichte Beylagen Nr. 1, 2 et 3 umbstendig zuersehen. Wass derselben Besoldung belangt, haben die Teutsche Schuellhalter Hanss Schmidthammer und Tobias Freynperger ansser des Schnelgelts anderst kain Salarium, allain wass sie mit irer Schreiberei ad partem ohne Versaumbnuss der Schuellen verdienen könnten ain ungespörte Hand; neben deme auch besagtem Freynperger die Stadt-Waag anvertraut ist. Der lateinische Schuelmaister aber Lorenz Heckhl wird wegen Verrichtung der Schuell von gemainer Statt mit Prennholz versehen; bei den Pfarrkürchen aber, alda er sich nit allein mit Singen, sondern anch mit Regierung des Chors muess gebrauchen lassen, von dem würdigen St. Jacobs Gotteshauss alda und gemainer Statt-Cammer absonderlich besoldet. So würdt die sonntagliche Künder- oder Christenlehr, warvon die Generalia gleichfals Anregung thuen, durch den Herrn Pfarrern selbst jedesmals von Ostern biss anf Advent continuirt nnd gehalten, den Wünter aber darumb eingestelt, allweilen selbige von den Kündern bey anhaltender Kälte wenig besuecht würde. In alweg aber ist den Schuelmaistern mit Ernst eingebunden, die Jugent zu Erlernung des Catechismi wochentlich zu gewissen Tägen anzehalten, nnd damit auch den armen Kündern, so das Schuelgelt nit zegeben haben, ir Armuth nit hinderlich an dem Schuelgeben, so würt für selbige das gewendlich Schuelgelt thails von der leblichen Priester-Bruderschafft, theils vom Reichen Allmuesen abgestatt und also der Jugent Wolfahrt sovil dissfals möglich beobacht. Welliches wür ... Datnm den 17. Decemberis a. 1643.

des Herrn Nachbarn dienstwillige Bürgermaister und Rat
der chfl. Statt Wasserburg.

2. Rechenschaft des Schulmeisters Th. Freynperger über seine Diensverrichtungen.

A. 1643 22. Juni jüngst beschechener Schuel-Visitation haben die Herrn Visitatores ernstlich anbefohlen, das nit allain die Jugent in gueter Zucht und Unterweisung des Lesen und Schreibens etc. gehalten werde, sondern auch, das dieselbe beforderist uf die Ehr und Forcht Gottes gewohnet und erzogen werden. Wür, die Schuelhalter, sollen auch wie ander mal schrifftlich von unss geben, wievil jeglicher Schuelkinder habe, daneben auch kürzlich anzedeuten den algemainen seines thails Schuelbrauch.

So hab ich zu End underschriebner dieser Zeit 23 Schuelkinder, als 11 Knaben und 12 Megdlein, unter welchen allen seind ailfe, die den Catechismo in und auswendig zimlich wol lernen und künen; die andern seind noch gar neu ankommen als nemlich in den Namenbüechlen und Anfang des Lesen.

Anbelangent mainen allgemeinen Schulbrauch werden inen die Schriften des Tags zweymal ausgezaigt und 6 mal in ihren Lectionen behört, und das kan dieser Zeit sein, dieweil ihrer etwas wenig.

Alle Mitwoch und Freitag werden sie im Catechismo in- und auswendig exercirt und am Sambstag wie auch alle Feyrabent im h. Evangelio, sonst täglich Vormittag im Truck und Nachmittag in den Briefen.

Alle Montag oder Tag nach dem Feyrtag werden sie für die erste Lection gefragt, jedes insonderheit, ob es zur Bettstund komen, sein Mess gehört und aus der Bredig und Kinder- jez Christenlehr etwas gemerkt habe.

Wann sie aber in all vorberürten und gueten Dingen ungehorsamb oder saumbselig, träg, widerwertig, mit Geschwäz oder anderm unrecht thuen erfunden worden, würd inen die Straff nach jedes Alter Arglüstigkait und Ansehen etc. puncto gesetzt, auch zur Gelegenheit verfahren. Die aber hergegen im Gueten, als mit Kirchengehen, Mess und Bredig hören, in Gehorsamb früe in Schul zugehn, mit Schreiben und Lernen mercklichen Fleiss haben, die haben ihrer Straffe ein Gnad und Erlinderung.

Zum Beschluss ist auch in meinem einfeltigen Schuelbrauch, das alle Tag umb halb acht Uhr den Kindern die tägliche Befelchung zu Gott sambt dem heylgin Vatter Unser und Englischen Gruess vorgebettet wird, und das sie nachbetten, umb 10 Uhr der Glaub und zehen Gebott und nach der Vesper widerumben Vatter Unser, Ave Maria sambt den 4 lezten Dingen des Menschen.

Im Uebrigen halte ich an Son- und Feyertagen für etliche Lehrbuben und erwachsene ledige Manuspersonen ain oder nach Gelegenheit zway Stunden Schuel, wobey meine zway Scholaren, die schon die lateinische Schuel absolvirt haben und Schuelmaister werden wollen, ich auch mit Fleiss darzue abrichte, mir gute Dienst thuen.

Thobias Freynperger, Wagmaister, Teutscher Schulhalter.

3. Summarischer Extract a. 1643 et 44, darauss zu ersehen, wievil sich in allem Kinder bey der Statt Wasserburg der Zeit befinden und wievil derselben in die Schuel gehen.

Der Kinder mit 5 bis 12 und 13 Jarn seindt alhie zu Wasserburg dermalen 344.
Auss diser Zall gehen in die lateinisch und teutsche Schuell . . . . . . 148.

Der Schuellen seindt 4, ain Lateinische und drey Teutsche (mit Inbegriff der Rechnungsschule).[1])

II. Zur Beurtheilung der Jesuiten-Schulen mit besonderer Rücksicht auf die sittliche und religiöse Erziehung.

In v. Sybel's histor. Zeitschrift Bd. 31 S. 389 ff. habe ich den Nachweis geliefert, dass die ausserordentlichen Mängel des jesuitischen Unterrichts, die nach einer weitverbreiteten Meinung erst in späterer Zeit zu Tage getreten sein sollen, von denkenden Mitgliedern des Ordens, in Oberdeutschland wenigstens, schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts klar erkannt und freimüthig zur Sprache gebracht worden sind, nicht allein in einer Denkschrift des in Augsburg als Schulmann wirkenden P. Jacob Pontanus, die man früher in ihrer vollen Bedeutung kaum gewürdigt hat, sondern auch in verschiedenen von Jesuiten herrührenden Schriftstücken, welche das Archivconservatorium zu München aus den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts bewahrt. Die in der historischen Zeitschrift in Auszügen mitgetheilten Documente rügen und beklagen vor allem die mechanische, blos das Gedächtniss, nicht die Urtheilskraft übende Weise des Unterrichts, das Ueberlasten der Schüler mit Scriptionen, die nicht corrigirt werden, mit Regeln, die nichts nützen, während es an einer fruchtbringenden Lectüre passender Autoren, sowie an tüchtigen und fleissigen Lehrern mangele. Weiterhin wird u. a. constatirt, dass das Griechische vollständig vernachlässigt, das Lateinreden nicht gehörig geübt, und dass die samstägigen Declamationen und die angeblich von Schülern herrührenden Gedichte meistentheils von den Lehrern verfasst werden.

---

1) Aus dem S. 182 Anm. 3 citirten Manuscript des k. Archivconservatoriums München.

Die Liste solcher Rügen und Klagen liesse sich leicht noch vermehren; denn der Mängel, deren Ursachen man freilich weniger in dem System, als in der Nachlässigkeit, den Schwächen und Fehlern der Lehrer erblickte, waren so viele, dass sie sich der Beobachtung nicht entziehen konnten.[1])

Wir wollen uns hier auf die moralische Seite der jesuitischen Jugenderziehung beschränken. Auf sie hat der Orden von jeher bekanntlich das Hauptgewicht gelegt, und auch ausserhalb der Gesellschaft hat es bis heute nicht an Stimmen gefehlt, welche den Jesuiten nachrühmen, dass sie in ihren Schulen auf Zucht und Sitte mit eben so viel Nachdruck als Erfolg hielten. Nun führt aber das Studium der Acten des Ordens zu dem bemerkenswerthen Resultat, dass es schon in der Zeit der vollen Blüthe der Schulen nicht an Männern innerhalb der Gesellschaft fehlte, welche die sittlichen Früchte, die erzielt wurden, eben so unbefriedigend und beklagenswerth fanden, wie Andere die wissenschaftlichen Erfolge. Freilich machte man auch dafür nicht etwa das ganze

---

1) Folgende Zusammenstellung wird nicht ohne Interesse sein.

Defectus aliquot, in quos facile incidere solent scholarum Magistri nisi sibi ipsis attendant.

1. Ad certos discipulos esse nimis inordinate affectum. — 2. Visitationem Praefecti aegrum habere, eiusque monitiones et directiones difficilius admittere. — 3. Otiis et recreationibus nimium inhiare. — 4. Regulas, quae in ordine studiorum habentur, parvi facere, easque negligenter observare, ac illas praesertim, quae quantum temporis cuivis studio vel auctori tribuendum sit assignant. Idem dicendum de adiumentis studiorum, aliisque Superiorum monitis ad Scholas pertinentibus. — 5. Ita uni re vel studio capi, ut reliquis cura vel tempus conveniens minime impendatur. V. g. unam fere poesin urgere et in Latino stilo discipulos ascitanter exercere, Graecas vero literas contra studiorum praescriptum fere penitus negligere, qui error certe multo gravior est, quam plerique magistri existiment. — 6. Domi sua studia non consilio, sed caeco fere impetu moderari. Hinc fit, ut relictis necessariis bonas interdum horas terant in rebus curiosis, aut minus utilibus, adeoque ut ad explicandos ipsos Auctores Magister aliquando non satis paratus sit et in interpretandis Auctoribus parum promoveat; atque in uno alterove literarum genere ipsemet non multum perficiat. — 7. De profectu discipulorum sive in literis sive in probitate non satis esse solicitum, et ad Scholas non tanquam ad laborem serum, sed fere quasi ad se oblectandum accedere vel recreandum. — 8. Se suamque personam coram discipulis in constanti maturitate non tenere et regere, sed non raro eis animi levitatem per risum et subinde etiam suas passiones et imperfectiones ostendere, unde quod cunque dicit agitve, facile illis vile factum. Et sic disciplinae nervus laxatur. Certe negari non potest, una cum ipsa disciplina extitisse olim multo maiorem discipulorum reverentiam adversus Magistros. — 9. Aliquos discipulos, eos praesertim qui naturae donis minus ornati videntur, tantum non omnino negligere etc.

Ordenssystem, sondern wieder nur die Schwächen der Lehrer und die mangelhafte Seelsorge verantwortlich.

Es sei gestattet, aus einem undatirten Aktenstücke, das den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts angehört und von einem ungenannten Jesuiten der oberdeutschen Provinz herrührt, folgende Stelle mitzutheilen.

Videtur major et vigilantior cura adhibenda esse a superioribns circa scholas et officia praeceptorum, praesertim qnod ad mores attinet discipulorum et ad modum tractandi ipsos quem habent praeceptores. Discipuli in praeceptoribus observant frequenter inordinatas passiones praesertim iracundiae, nimium curam existimationis propriae, interdnm etiam dissolutionem non levem in verbis et gestibus, spiritum tepidum. Ipsi discipuli quoad morum probitatem parum excoluntur sive a magistris sive a confessariis, ut apparet, cum tamen spirituali cultura multo magis indigeant, qnam ulli alii;[1]) fiunt enim tum ex educatione conversationeque, tum ex ipsis etiam studiis literarum, sicuti ad alia multa sic etiam ad delinqnendum aliis astutiores et doctiores; einsmodi status vitae amplecti solent, in qnibus plerumqne est otium ac varia materia et occasio peccatorum. Dubium non est Institutnm nostrnm in instituenda iuventute non tantnm id spectare, ut discipuli intruantur bonis literis, ut sic idonei homines reipublicae et ecclesiae suppetant ad quascunqne functiones, sed aeque immo amplius id intendere, ut iidem discipuli per scholas nostras imbuantur probis moribus, quando quidem per illnd sancta haec Institutio nostra tanto magis obesset qnam prodesset bono publico, quanto possunt et solent nocentiores esse reipublicae mali, qui nobiles et potentes sunt, aliis qui obscnri sunt et imbecilles.

Es wird dann insbesondere gerügt, dass in einzelnen Gymnasien ein so üppiger Aufwand auch von solchen Schülern getrieben werde, deren Mittel gering seien, und dass nicht wenige Magister jene Thor-

---

1) Aber liess sich von Männern eine eifrige Seelsorge erwarten, die ihre Pflichten als Beichtväter so leichtfertig auffassten, wie ihnen in demselben Actenstück vorgeworfen wird? Es heisst nämlich zu Anfang desselben:

Quae videatur ineunda ratio, ut nostri confessarii maiore cum fructu audiant confessiones externorum? Nam experientia constat, idque in pluribus locis, ex multorum confessionibus nullum aut perexiguum referri fructum. Nimium videmur laborare de numero confitentium, unde fit ut frequenter valde perfunctorie decurrantur confessiones etiam tales, quae indigerent diligentiore discussione et accuratiore cura de opportunis remediis et consiliis adhibendis. Saepe etiam confessarii plus aequo sunt solliciti, ne certos paenitentes amittant, unde necessaria libertate arguendi, increpandi, observandi etc. (haec enim omnia confessari opraestanda sunt suo tempore) uti non valent, creduntque salva esse omnia, dummodo suos confitentes conservent, etsi illi interim in pravis desideriis et affectibus ad peccandum computrescant. Sane praeterquam, quod hac ratione scopum nostrum h. e. salutem spiritualem praxi non consequimur, et bonum nomen et existimationem Societatis in periculum adducimus.

heit, die den Weg zu schlimmeren Dingen bilde, dadurch begünstigen, dass sie die reich geschmückten Knaben hoch halten, die andern aber als gering ansehen. Das ziehe der Gesellschaft die Nachrede zu, als beförderte sie die Ueppigkeit, und verschliesse manchen den Zugang zu den Schulen. In Mainz, Fulda und andern Collegien soll es hiermit, wie mit der Disciplin überhaupt, strenger gehalten werden, weshalb auch aus der oberdeutschen Provinz manche der Studien halber dorthin gesandt werden.

Während hier die Vorliebe der Magister für die Kleiderpracht ihrer Schüler gerügt wird, fehlt es nicht an Klagen, dass die jungen Mitglieder des Ordens selbst in ihren Kollegien der Verweichlichung anheimfallen. Diese Klagen drangen, wahrscheinlich von vielen Seiten, bis nach Rom und veranlassten schon 1611 den General Claudius de Aquaviva zu einer Epistola de Scholasticorum nostrorum moribus et defectibus (d. Rom 29. Januar), die in manchen Beziehungen lehrreich ist.

Indem der General den Verfall der Disciplin und insbesondere den Mangel an Strenge gegenüber den Scholaren tadelt, gibt er seiner Sorge wegen der schlimmen Folgen der Verweichlichung in folgenden Worten Ausdruck:

Jam vero ut paucis multa complectar, vereor certe plurimum, ne variis in rebus peccetur, neve recreationes a religione concessae pro moderata cura tuendae ad majorem Dei gloriam valetudinis ac virium corporis incipiant in plerisque fieri sensuales et impedimento esse internae mentis recollectioni, modestiae ac veracundiae, quae illam aetatem praecipue decet.

Aber welche Heilmittel werden dagegen vorgeschlagen?

Inprimis executionem praescriptarum ordinationum, quod unum instar multorum est.

Deinde ut magno studio rebus illis quae spiritum promoveant, incubatur, cuiusmodi sunt meditatio, oratio, lectio spiritualis, quam praefiniri oportet iis quibus opus fore iudicarit spiritualium rerum praefectus, qui iuniores alloqui omnino saepius debebit, subindeque restaurandum curare quod sensim deperdit

Tertio ne redditio rationis conscienstiae levis sit et perfunctoria. Ut autem ea recte procedat, superiores se amabiles praebeant, patienter et cum charitate suos audiant, secreti sint tenaces, nihilque omittant, quo putent subditos induci posse ad syncerae sui manifestationem, quin eosdem quoque, si forte uspiam haererent, animent atque alliciant. Quarto sciant omnes valde perniciosum esse, si quis sibi persuadeat alienos defectus non debere aut posse manifestari, maxime ubi peccatum aut peccandi periculum apparet; quin etiam sola suspicio satis esse deberet conscientiis timoratis, ut ad Su-

periorum pro suo aliorumque bono recurrant, more parvulorum, qui, si quid horrificum eorum se aspectui subiiciat, protinus in sinum matrum confugiunt seseque abdunt. Enim vero meminerit Reverentia Vestra, quod in eiusmodi negotio post maturam deliberationem ac diligens studium multorum precipuorum theologorum definierit unanimis consensus Cogregationis 6ª generalis: adeo ut non modo contrariam omnino sententiam vel opinionem, quae Fratres nostros a proposito fine retradare posset, eradicare oporteat, sed etiam diligentissime sit perquirendum, si qui forsitan aliud docerent aut consulerent. Grave nimis quippe malum foret religionem labefactari, nec remedium tamen adhiberi posse, propterea quod vitia erroresque reticeantur. —

Quinto loco notamus Spiritum nihil promoveri, aut communem caritatem, a privatis quorundam amicitiis aut familiaritatibus, quae licet ad nihil, quod dedeceat, progrediantur (quo tamen credibile est daemonem velle sensim pellicere), at religioni, ut ait Sanctus Basilius, vehementer nocent, idcirco eo studiosius tollendae ac mortificandae, quo magis intempestiva sectari colloquia videbuntur, iisque in locis, ut aliorum conspectum refugiant. Huc refertur ingressus in aliena cubicula sine facultate, modus denique agendi, qui plus prae se fert sensus ac naturae quam religiosae charitatis ac modestiae. Quin et alium tangere contra regulam non usque adeo negligendum, ut propterea et disciplinis et gravibus aliis reprehensionibus, ut fieri in societate consuevit, multare non oporteat, quos in ea re deliquisse contigerit. Ideoque monendi erunt fratres nostri, uti pariter superiores monere non vereantur, si quos secum huismodi familiaritates inire velle animadverterint. Mihi etiam displicet abusus nimium iam introductus, dandi videlicet atque accipiendi scripta, imagunculas, reliquiaria, et alia eius generis, quae per speciem devotionis aliud non efficiunt, quam ut concilientur amicitiae. Cui certe rei ut remedium quaeratur, non modo reprehensiones erunt adhibendae, paenitentiaeque injungendae, si quando id sine licentia committetur, sed eiusmodi etiam licentia a Superioribus neganda, sicubi causa aut aedificationis, aut alioquin rationi congrua non apparebit, quae profecto in his casibus erit rarissima. Istud porro, quia iam serpit latius, eradicare R V. penitus connitetur; nam praeterquam, quod importuni sint iis in rebus corrogandis, quas postea dare possint, ex aliis praeterea circumstantiis videre est, tot inde oriri incommoda, ut eorum catalogus bene longus possit conscribi; sed ea satis perspecta habet R. V., nos vero non pauca eorum scimus exempla.[1]) Caeterum non possumus non inculcare summopore, tam-

1) Was für Exempel mögen diess gewesen sein? Aus Berichten, wie sie Hoffäus aus München schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts liefern konnte, mochte der General von skandalösem Verkehr der Ordensglieder mit Frauen, der dort in schlimmer Weise um sich gegriffen, wissen: aber lassen die geheimen Zusammenkünfte, die Weise zu verkehren, qui plus prae se fert sensus ac naturae quam religiosae charitatis ac modestiae, die verbotenen Berührungen u. s. w., nicht vermuthen, dass sich hinter den „Privatfreundschaften“ tiefe Unsittlichkeit verbarg? Eine lange Reihe von Jesuitenacten, die das k. bayr. Reichsarchiv bewahrt, handelt von dem schändlichen Laster, wodurch seit Lang's Schrift P. Marellus berüchtigt geworden ist. In einem Anhange zu den Amores Marelli registrirt K. H. v. Lang

quam rem magni momenti, exactam observationem § 2 ordinationis illius, quam a Patre Everardo praecessore nostro s. m. praescriptam habemus, circa usum librorum prohibitorum, ne quid in hac re negligentiae subrepat, et per causam purioris linguae latinae et vernaculae perdiscendae habeantur, leganturque libri eiusmodi, quibus non modo intempescat aut etiam evanescat ille spiritus, quem variis alioquin pietatis exercitationibus favere atque augere contendimus, sed etiam religiosae mentis puritas labefactetur; quam certe infici, ut inquit Cassianus, vel ipsis cogitationibus vanis et otiosis, nedum impuris minime dubitandum est.

Wenn der General klagt, dass die Pflege des Körpers und der Gesundheit bei den Meisten anfange in Weichlichkeit und Ueppigkeit überzugehen, so drückte er sich gegenüber dem, was wir aus bester Quelle über das Leben und Treiben in dem Münchener Collegium zu Anfang des 17. Jahrhunderts wissen, sehr gelinde aus.[1]) Ob aber die Heilmittel, die er anbefiehlt, wirklich eine sittliche Hebung bewirken konnten? Steigerung der geistlichen Uebungen, strengere und klügere Beichtpflege, geschärfte Ueberwachung und Angeberei auch von Seite der Niedern gegen die Obern, Unterdrückung gefährlicher Lehren und Meinungen, ängstliche Verhütung vertrauter Beziehungen der Ordensglieder unter einander, sowie der Nährung sinnlicher Neigungen und unreiner Gedanken durh verbotene Lectüre — dies alles war gewiss wenig geeignet, ächte Moralität zu befördern.

Wer noch ein offenes Auge und gesunden Sinn hatte, musste viel-

---

noch einige 30 Fälle, in denen ein oder mehrere Mitglieder des Ordens wegen derselben oder anderer Fleischessünden, die ruchbar geworden, in Untersuchung gezogen wurden, und fügt bei, dass diess nur die bemerkenswertheren aus einer Menge von Anklagen seien. Da es sich hier nun überall um Fälle handelt, die sich um die Mitte oder in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts ereigneten, so wünschte ich feststellen zu können, ob nicht auch früher schon ähnliche Anklagen aus Bayern bei den Obern eingelaufen seien. Zu dem Zweck wurde mir unter den durch die Natur der Sache gebotenen Vorbehalten eine Durchsicht der Originalakten gewährt. Aber angeekelt von dem Schmutz, der hier zum Vorschein kam, habe ich nur einen Theil der Papiere durchgelesen. Ich konnte mich dabei bald sowohl von der Wahrheit der Behauptung Lang's, dass er aus einer Menge von Fällen nur einige notirt habe, als auch davon überzeugen, dass von noch viel zahlreicheren Fällen gar keine Kunde auf uns gekommen, weil entweder keine Anzeige bei den Obern erfolgte oder die betreffenden Akten uns nicht erhalten sind. Daher folgt auch aus dem Umstande, dass keine Anklageacten aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts uns vorliegen, selbstverständlich noch nicht, dass der General Aquaviva nicht schon zwingende Gründe hatte, in jeder Vertraulichkeit der Jesuitenzöglinge unter einander schwere sittliche Gefahren zu sehen.

1) S. meine Abhandlung in v. Sykel's histor. Zeitschrift Bd. 31, 403 Anmerk.

mehr erkennen, dass schon damals nur zu viel geschah, um durch Heuchelei die wahre Frömmigkeit zu ersetzen. Jetzt wurde man auf dem verderblichen Wege weiter und weiter gedrängt. Während ein verständiger Pädagog es beklagte, dass nicht blos zu Anfang der Schule, sondern bei jedem Glockenschlage mitten im Unterricht gebetet wurde, dass die Schüler gewöhnt wurden, wenn sie etwas herzusagen hatten, zuvor das Zeichen des Kreuzes zu machen und laut den Namen Gottes anzurufen, und dass bei einer Disputation die Frage nach dem Rosenkranze allem andern voranging,[1]) erlangten Beten und Beichten, Rosenkranz, Skapulier und Amulette, Mariendienst und Bilderverehrung eine stets steigende Bedeutung in der religiösen Erziehung der den Jesuiten anvertrauten Jugend. Da man den Verfall der Schulen aus dem Mangel an religiöser Begeisterung, wie sie einst den Orden ausgezeichnet und zum Unterricht der Jugend angefeuert habe, ableitete, so schien alles darauf anzukommen, jene schwärmerisch-religiöse Gesinnung wieder wachzurufen und der Jugend mit allen Mitteln einzuprägen. Die künstliche Pflege der Devotion ward so sehr Aufgabe der Schulen, dass sie der Mittelpunkt der Studien wurde.

Wie nachdrücklich und systematisch man von Rom aus darauf hinarbeitete, lernen wir unter anderm aus einem Schreiben des Generals Mutius Vitelleschi vom 12. März 1639 an den oberdeutschen Provinzial Wolfgang Gravenegger.

Non est dubium, quin juventutis proba institutio sit praecipuum inter adiumenta, quae divina providentia Societati concessit ad bonos mores in communem hominum ritum inducendos. Qui character et honoratum velut insigne tam proprium est nostrae familiae, ut non modo nos ab aliis religionibus separat, ac distinguat, verum etiam illustrem nominis famam et opinionem conciliet fere apud omnes Christianos Principes, qui ea causa non mediocri studio et benevolentia in ditiones suas nos evocarunt, idque non minori gloria Dei, quam nostri Ordinis incremento, accidisse videmus.

Jam laetus hic progressus, ut non vulgarem mihi semper animi consolationem attulit, ita me modo coniicit in timorem, ne labatur in pudendam et inertem securitatem, quae sensim sine sensu, malae testudinis instar, parta jam bona vitiet ac corrodat. Ego quidem pro certo habeo, si quando societas nostra a praeclara illa opinione excideret, quam tam multis in Provinciis et populis consecuta est, id non alia ratione eventurum, quam si

1) Vergl. die angeführte Abhandlung S. 398.

iisdem vestigiis pessum eat, quibus cum divina gratia ad eam pervenit existimationem, quam videmus.

Augetur vero mihi metus, quod nonnullae ad me querelae deferantur dicique audiam, nostrum hunc zelum animique ardorem in tenera aetate bonis moribus et doctrinis informanda in dies imminui; sive tempus id afferat, quod calorem omnem opprimit, nisi novo igne sustentetur; sive nonnullis praeter omnem rationem illa incidat cogitatio, opus illud esse nimis humile, leve et laboriosum; qnod tamen nostri primi Patres tam praestantes Religiosa pietate, prudentia, et doctrina, non inferius quibuslibet aliis ministeriis duxerunt.

Es ist nun sehr bezeichnend, welche Heilmittel von dem General vorgeschlagen werden:

Atque imprimis, quoniam internus animi cultus veluti princeps rota esse debet, qua sacra haec machina movetur, omni studio promovendum est, ut scholae et seminaria adolescentum a confessoribus habent eos, qui optimi sunt exempli, et zelo sancto ferantur, easque dotes habeant a natura animique industriam, ut tenerae aetati excollendae bene et utiliter vacare possint, demittendo se religiosa patientia, et materna caritate, ad landabile illud opus; sicut contenti non sint, qno semel in mense confessiones illorum excipiant, verum et saepius cum illis agant etc. etc. — Wenn Männer dieser Art gefunden, sollen sie hoch in Ehren gehalten und von jedem andern Dienst befreit werden, damit sie sich diesem einen widmen können.

2. Par diligentia adhibenda est in conservandis Congregationibus, et providendis adolescentibus, qui illis honori et utilitati esse possint, excitando in commune omnes, et promovendo devotionem quantum fieri poterit, ut primaeus vigor ille retineatur Congregationum, cum fuere velut purum et syncerae pietatis fermentum a Regina Virginum in massam aliorum adolescentum immissum, quo mirabilius illa temperabatur et crescebat in benedictiones infinitas. Et sine dubio non obscura esset illa fraus, vanitasque, si contempto praecipuo scholarum fundamento, cadere illas deinde atque abiici non sine dolore videremus. Quare commendo R. V. quanto possum affecto maximo coetus illos, et vehementer hortor, ut in officiorum distributione prima sit huius cura, et non cuilibet, qui forte postremus in ministeriis obeundis, et rejectaneus, committatur illud, sed omninm optimis, qui praeclare sustinere illud possint; adeo ut ista occupatio omnibus aliis, et, si necesse fuerit, studiis quoque ipsis anteponatur.

Dann soll freilich auch Sorge darauf verwendet werden, dass man gute Magister habe, und um diese zu bekommen, soll man auf ihre sorgfältige Heranbildung bedacht sein: aber immer bleibt die Erneuerung des religiösen Eifers und die Steigerung der Devotion die Hauptsache. Wohin man auf diesem Wege schliesslich gelangte, werden die nachfolgenden Mittheilungen aus der „Tag-Ordnung" eines „frommen" Studenten vom J. 1732 zeigen.

Die Handschrift Cod. Germ. 4506 der k. Staats-Bibliothek enthält auf 123 Octavblättern eine „Tag-Ordnung sambt deroselben weitläuffigeren Erclärung, woraus ein frommer und fleissiger Student zu genügen ersehen kan, was er nit, allein Täglich Von Stund zn stundt zu thuen, sonder auch wie und auf was weiss er alle seine Geschäfft Gottselig und Nützlich zu verrichten hab". 1732. Der Verfasser hat sich nicht genannt; seine Arbeit aber war offenbar für den Druck bestimmt. Warum die Publication nicht erfolgte, würde man heute vergebens festzustellen suchen. Gewiss aber unterblieb sie nicht deshalb, weil etwa die Obern die hier vorgetragenen Anschauungen und Gesinnungen nicht getheilt hätten; denn der Geist, in welchem das Buch geschrieben, ist der ächte Geist des Ordens, soweit es auf die Grundsätze und die Methode der Erziehung ankommt, nur dass dieser Geist uns hier naiver als in andern Darstellungen entgegen tritt. Es scheint mir nicht unmöglich, dass gerade deshalb der Druck des wohlgemeinten Buchs nicht gewünscht wurde. Würde es doch den Gegnern des Ordens, welche, wenn auch damals noch nicht in Bayern, so doch in anderen katholischen Ländern den Kampf gegen das Unterrichtsmonopol der Jesuiten begannen, bequem gemacht worden sein, nachzuweisen, dass die Gesellschaft Jesu wohl Mönche, aber keine Männer zu bilden im Stande sei. Und welchen Nutzen hätte das Buch dem Orden bringen können? Der Verfasser will jenen ausserhalb des Collegiums wohnenden Schülern, welche des fast allgemein üblichen Privatpräceptors (Instructors) entbehren, und zugleich den Eltern und Kostherrn Anweisungen geben, die überflüssig erscheinen konnten, weil es Sache der Lehrer oder des Collegiums war, die Studien wie das religiöse und sittliche Verhalten auch der externen Schüler zu regeln. In sofern aber der Autor den Instructor überflüssig machen wollte und konnte, hielt man seine Intention wahrscheinlich für bedenklich. Denn wenn es die Aufgabe der Instructoren, die nur mit Zustimmung des Ordenspräfecten von den Eltern gewählt werden konnten, war, dass sie dem Zögling „immerdar vorschreiben, wann und wie er ein jedes Geschäft, die Frömmigkeit und das Studiren betreffend, vor die Hand nehmen müsse," so konnte der Zweck der steten Ueberwachung und der vollständigen Unterdrückung der Selbstständigkeit doch gewiss nicht mit derselben Sicherheit erreicht werden, wenn man dem Knaben

blos eine Tagesordnung in die Hand gab. Aber was die Schrift in den Augen der Obern als ungeeignet zur Publikation erscheinen lassen mochte, die überall zu Tage tretende Harmlosigkeit und Aufrichtigkeit des Verfassers, verleiht ihr in unsern Augen besondern Werth. Ja ich meine, es könnte kaum ein treuerer Spiegel jesuitischer Erziehung gefunden werden, als er sich hier darbietet. Es ist namentlich die systematische Unterdrückung jedes frischen Geistestriebes und ächter Religiosität, die uns in erschreckender Weise entgegentritt. Wer nach dieser „Tagesordnung“ lebte und ihr gemäss erzogen wurde, musste geistig und sittlich verkümmern und, wenn nicht ein Dummkopf und Heuchler zugleich, so doch eins von beiden werden.

Ich theile nur Bruchstücke, diese aber ohne jegliche Aenderung, mit. Auch die Orthographie ist beibehalten worden, nur nicht der regellose Wechsel der grossen und kleinen Anfangsbuchstaben und die eben so grundsatzlose Interpunction.

Vorred an den studierenten Jüngling.

Du beklagest dich maniches Mahl, mein lieber Jüngling, wie das dein Studieren so gar nit vonstatten gehen wolle, (da doch nach Meinung deiner bishero gehabte Professorum und Praeceptorum dein Kopf oder Hirn so schwach nit seye); du seyest in der Schuell immerdar einer auss denen Lezten; seyest woll auch schon ein- und andersmahl zu End dess Jahrs gar nit oder mit harter Mühe aufgestigen, werdest dessentwegen von deinen Condiscipulis verachtet; werdest in der Schuell offt gestraffet, müessest zu Hauss immerdar hören, man wolle diech von Studiren hinweckh und zu einem Handtwerckh thuen etc. Wass muess aber dessen die Ursach sein? Antwortt: die ganze Ursach ist, weillen du in deinem Thuen und Lassen kein rechte Ordnung zu halten waist, oder keine halten wilst. Dahero kommet dein Verdruss ab dem h. Gebett; dahero kommet dein Ungehorsamb gegen deinen lieben Eltern, Lehrmaistern und andern Vorgesetzten; dahero kommt dein so liederliches Studiren (wan es anderst den Namen des Studirens verdienet); dahero kommet mit einem Wort dein schlechter Forthgang: und nit dahero, wie du offt deinen lieben Eltern, Costleithen und Anderen fälschlich vorgibest, du geltest nichts in der Schuell bey deinem Professor, weillen du von anderen deinen Schuellgesellen auss Neid bey ihm seyest verschwätzet worden, oder weil du armm seyest, dahero ziehe er die Andern vor, rechne dir in Corrigirung der Argumenter deine Fäller weit strenger alss andern etc., oder die Ursach deines so schlechten Forthkhommens in Studiren seye, weillen der Herr Praeceptor, so dir zuegeben worden, selbst nit wisse,

die Argumenter recht zu corrigieren und die Lectiones zu explicieren, da entgegen die Andern, so dir in dem Stndieren vorgehen, weith bessere Praeceptores haben, oder weillen dn gar keinen Praeceptorem nit habest und dir dessentwegen nit znhelffen wissest etc.

Für alle dise deine ungegründte Anssreden siche da ein kräfftiges Mittel, nemblich die folgende Tagordnung, in welcher nit allein Anfangs finden würst, wass du sowohl an denen ganzen Schnelltägen, Feyerabenten, Son- nnd Feyrtägen, alss auch an denen Vacanztägen alle Stund dess ganzen Tags hindurch thuen sollest, sonder anch hernach in der weithläuffigeren Erklerung sehen kanst, wie ein jedes Werck, so dir in der Tagordtnnng fürgeschriben worden, recht zuverrichten seye.

Wan du dan dise Tagordtnung sambt deroselben weithleuffigeren Erkhlerungen alle Monnath einmahl aufmerkhsamb durchlesen (wie dir in der Schlussred § 32 ist vorgeschriben worden), ja nit allein dnrchlesen, sondern auch fleissig halten wirst, so würdt dich keiner aus deinen Schuellgesellen bey dem Professor verklagen, weillen er an dir kein verklagenswürdige Ursach leichtlich finden wirdt: und sollte dises dannoch geschechen, würd gedachter Professor baldt verspüern, das dises nur auss Neid wegen deines Wollverhaltens herkhomme,[1]) nnd würd bey ihme der falsche Ankläger ehenter alss du einbüessen. Ja soltest du ein noch so armer Knab sein, so würd er dannoch in Ansechung deines Wollverhaltens dir die alle Liebe erzeigen, dir auch mit Rath und That an die Handt gehen, damit du deine ehrliche Underhaltnng bekhommen und in deiner Frombkheit und Fleiss noch ferner fortfahren mögest. Den Herrn Praeceptorem betreffent, wan diser dir von dem P. Praefect Gymnasii (alss welchen allein zuestehet solchen znbestellen) ist geben worden, hast du kein Ursach zukhlagen, alss ob solcher nit genuegsamme Wissenschafft habe, dir deine Argumenta zu corrigieren, oder die Lectiones zu explicieren etc., massen dir solcher nit wäre zugeaignet worden, wan mann nit vor gewusst hette, das dessen Wissenschaft dich zu instruieren erkhleckhte. Soltest du aber wider alles Verhoffen das Widerspill erfahren, so ist dir nit verbotten, gedachten P. Praefecto ein solches anzudeiten, welcher alsdann wissen würdt, dir mit Verendernng dess Herrn Praeceptoris zuhelffen.

Ja sogar, wan dn dise Vorgeschribne Tagordtnung recht und auf das Nägele halten würst, so kan sye alleinig dir anstatt eines Praeceptoris dienen, und ist gar nit vonnöthen, das du deine liebe Eltern in neue Uncossten, so auf den Praeceptor zuwendten seindt, bringest, sonderbahr wan etwan dise ohne dem mit yberflüssigen Reichthummen nit versehen seint.

Dan, was ist die mehriste Ursach, warumben mann einem studierenten Knaben einen Haus- oder Stundt-Praeceptorem halten soll? Villeicht das diser ihme die Argumenter corrigieren soll? Dises kan und soll die Haubt-Ursach nit sein; dan alle Argumenter, die man auch zu Hauss machet, werden in der Schuell von dem Professore

1) Man bemerke, wie oft der Angeberei durch Mitschüler gedacht wird.

fleissigist corrigiert und alle Lectiones werden ihme in gleicher Weiss in der Schuell expliciert; ja manniches mahl schadet dem Knaben, das er einen Praecentorem hat, weillen er darumben die Argumenter yber Haus nur schlauderisch dahin mehrer sudlet alss machet, oder in der Schuell bey Explicierung deren Lectionum nit aufmerckhet und underdessen die zeit nur mit dändlen oder schwäzen verzehret, gedenckhent, der Herr Praeceptor würdt mir das Argument schon corrigieren, mithin bringe ich dannoch ein guettes Argument mit mir in die Schuell, wan ich schon nit vill Fleiss in Componirung darauf wende, oder der Herr Praeceptor muess mir die Lectiones zu Hauss schon wider explicieren, ist also nit vonnothen, das ich in der Schuell vill darauf mörckhe etc.: sondern die vornembste Ursach ist, das manichem Jüngling ein Praeceptor bestellet würdt, weillen der Knab nit waiss, wie er die Zeit zu Hauss recht nutzlich zuebringen und wass er von einer bis zu der andern Stundt thuen solle, oder wie und auf wass Weiss er dises oder Jennes zu verrichten habe. Darumben wird ihme ein Herr Praeceptor zuegegeben, welcher ihme immerdar vorschreibe, wan und wie er ein jedes Geschefft, die Frombkheit und das Studieren betreffend, vor die Hand nemmen müesse.

Nun aber so zeigt dir die gegenwertige Tagordtnung sonnenclar alles und jedes, was du den ganzen Tag hindurch, es seye gleich ein Studier-, Vacanz-, Son- oder Feyrtag, von Stundt zu Stundt zu verrichten habest, ja nit allein wass, sonder auch wie und auf wass Weiss du ein jedes Werckh anfangen und vollenten sollest; kanst also deinen lieben Eltern ein zimbliches ersparren, wan du diser Tagordtnung alss einem sorgfältigen Praeceptori, der deinen lieben Eltern das gantze Jahr hin keinen Heller kostet, fleissig folgen und nachkhommen wirst.

Zum Beschluss diser Vorred hab ich dich, lieber Jüngling, erinnern wollen, das du nit vermeinen sollest, weillen in diser ganzen Tagordtnung, was dass h. Gebett anbelanget, allzeit die Leges Marianae citiert worden, du müessest all dein Gebett aus disen allein und auss keinen anderen Bett-Biechlein verrichten, da du doch solche nit bey Handen habest, oder du etwan in der ersten Schuell dich befindest, mithin die lateinische Leges der Sodalium und die darinen enthaltne Gebetter zugeniegen nit verstehest. Lasse dich deroselben Abgang nichts bekimmmern, sondern gebrauche dich under dessen eines jeden andern Bettbüechleins, so dir zu deiner Andacht verhilfflich zusein gedunckhet. Bette in disem, studier beynebens und halte alles fleissig, was dir dise Tagordtnung vorschreibet, so würdt auss dir mit der Zeit ein so frommer und zugleich gelehrter Man werdten, welcher durch seine Tugent und Geschickhlichkheit sich und vill andere eintweders in einen geistlichen oder weltlichen Standt zur ewigen Glückseeligkheit beförderen würdt. Vale.

Tag-Ordnung eines frommen und fleissigen Studentens.

An denen Tägen, an welchen man Vor- und Nachmittag in die Schuell gehet.

Morgens umb 5 Uhr würdt er aufgeweckhet, stehet alsdann ohne Verzug auf, kleidet sich ehrbarlich an, waschet die Hend und das Angesicht und kämpplet die Haar, doch

also, das alles dises in einer Viertlstundt gewiss vollzogen werde. Wass aber bey disem aufweckhen, aufstehen und ankhleiden zu beobachten seye, würdt hernach in der weithläuffigeren Erclärung § 1 und 2 mit mehrerm beschriben werdten.

Ein Viertl nach 5 Uhr fangt er sein Morgen-Gebett andechtig an zu verrichten. Dises solle dauern beyleuffig ein Viertlstund. Wie und wass er aber zu Morgens betten solle, sehe er in der weithleuffigen Erclärung § 3.

Umb halbe 6 Uhr fangt er an zu studieren, bis umb halbe 7 Uhr. Wie er aber dise und andere Studierstundten den ganzen Tag hindurch anwenden solle, würdt erclärt § 4.

Umb halbe 7 Uhr, damit der Gesundheit gepflogen werde, soll ihme ein Wasser-, Fleisch- oder Pren-Suppen oder ein Muess gegeben werden, nicht aber Thee oder Cavé und Zuckherwerch, item auch kein Milch-Suppen, massen dise Sachen nach verstendiger Leithen Mainung der Jugent an der Gesundheit mehrer Schaden alss Nuzen bringen. Ein mehrers von der Morgen-Suppen seche er § 5.

Nach empfangener Morgen-Suppen, welche innerhalb einer kleinen halben Viertlstundt soll eingenommen sein, richtet er geschwindt zusammen alle seine Büecher, vergisset auch nit Dinten und Feder, wie auch den h. Rosencrantz und Bettbüechlein sambt allen dem, was er sowohl bey Anhörung der h. Mess, alss in der Schuell würd vonnethen haben, mit sich zunehmen. Alsdan noch vor 3 Viertl auf 7 Uhr gehet er in Begleittung dess Herrn Praeceptoris (wan er einen conditionierten Hausspraeceptorem hat) von Hauss, damit er gleich umb 3 Viertl in dem Gymnasio seye. Wie er sich aber bei dem Aussgehen von Hauss und auf dem Schuellweg zu verhalten habe, besehe er § 6. — Item wie er sich vor 3 Viertl auf 7 Uhr in der Schuell zuverhalten habe, sehe er § 7. — Wasser von 7 Uhr bis halber 8 Uhr bey Anhörung der h. Mess und anderen Gottesdiensten zubeobachten habe, seche er § 8. — Wie er sich von halber 8 Uhr biss 10 Uhr in der Schuell verhalten solle, seche er § 9.

Umb 10 Uhr besuecht er andächtig das Venerabile und gehet den geraden Weg allein oder in Begleittung seines Herrn Praeceptoris (wan ihme einer zuegeben ist) wider zichtig nach Hauss.

Wan er nach Hauss khommet, soll er nicht der Tischladen oder der Kuchel zuelauffen, umb etwass zuessen zubekhommen, sondern er solle bis 11 Uhr studieren, wie in der Fruche § 4 gemeldet worden.

Umb 11 Uhr soll Mittagessen eingenommen werden. Wie er sich bey disem zuverhalten habe, seche er § 10.

Um halbe 12 Uhr bis 12 Uhr würdt ein ehrliche Recreation zuegelassen; wie solche anzustellen, beseche er § 11.

Umb 12 Uhr, nachdem er den englischen Gruess mit aufgereckhten Händen knient oder stehendt, wie die Zeit erfordert, andächtig verrichtet hat, studiert er wider auf 1 Uhr.

Umb 1 Uhr, wan es ihn dürstet, kan er trinkhen und ein wenig Brodt darzue

essen, richtet aber zuvor seine Büecher und alles wass er zur Schuell vonnethen hatte, zusammen; alssdann gehet er 1 halb Viertlstund nach 1 Uhr in Begleittung dess Herrn Praeceptoris von Hauss, verhaltet sich auf dem Weeg, wie allzeit, ehrbarlich, besuechet dass Venerabile und verfiegt sich also zu der Schuell, dass er bey dem ersten Zeichen oder nit lang hernach in der Schuell seye.

Wie er sich Nachmittag in der Schuell zu verhalten habe, ist schon bey der vormittägigen Schuell und § 9 angedeithet worden.

Umb 4 Uhr gehet er mehrmahlen zichtig auss der Schuell und nach Hauss, wie Vormittag vermeldet worden.

Wan er umb 4 Uhr nach Hauss kommet, kan ihme ein Stickhl Brodt zuessen oder sonst etwass nach Verlaub der lieben Eltern zugeniessen, auch ein wenig zutrinckhen zuegelassen werden, doch also dass er 1 Viertl nach 4 Uhr wider bey seinem Studiertisch sich einfinde und studiere, welches Studieren an einander biss 6 Uhr soll fortgesetzt werden, es wäre dan Sach, dass Wintherszeit wegen Besuechung eines wunderthättigen Muettergottes-Bildt gemeltes Studieren in etwas müeste underbrochen werden, wie § 12 zusehen.

Umb 6 Uhr soll er gemäss der Tagordtnung sein Nachtessen einnehmen.

Nach dem Nachtessen folgt mehrmahlen biss auf 7 Uhr, nemblich eine halbe Stundtlang, die gewöhnliche Recreation.

Von 7 bis halbe 8 Uhr ist mehrmahlen die Studierzeit.

Umb halbe 8 Uhr machet er sein Examen und verrichtet das Nachtgebett. Wie aber das Examen zumachen und dass Nachtgebett zuverrichten seye, seche er § 13.

Umb 3 Viertl auf 8 Uhr kleidet er sich ehrbarlich auss und gehet in Gotes Namen also schlaffen, das er umb 8 Uhr (es sey Sommer oder Winther) gewiss in der Ruhe seye. Von Ausskleiden und Schlaffengehen beseche er § 14.

In villen catholischen Häusern pflegt man zu Abents ein gewises Gebett zu verrichten; wass ein Student darbey zuthun habe, seche er § 15.

§ 3.

Von dem Morgengebett.

Nachdem alles dises geschechen, kniet er, oder wan mehrer vorhanden, sye sammentlich, vor ihrem Altärlein oder vor einem andächtigen Bild nider, fangen das Morgengebett mit lauter Stimb an zubetten, aber nit zu yberhudlen, sondern alles deutlich auszusprechen. Dises finden sye in denen Legibus Marianis, wan sye in Indice suechen werden preces matutinae bis auf das Angelus Domini etc.

Nach disem betten sye auch das Angelus Domini oder der Engel des Herrn, weillen das Zeichen zum Ave Maria schon in der Fruhe ist geleuthet worden, alwo sye noch in der Ruhe gelegen.

Alsdann betten sye Formulam votivam S. Maria Mater Dei et Virgo, und lestlichen auch das gar nutzlich und hochschätzente Exercitium Spirituale Babstens Alexandri des Sibenten, welches sye in obgemeldten legibus Marianis finden werdten gegen dem Ende, dessen Anfang ist Adoro te Sanctissima Trinitas etc.

§ 4.

... So offt ein Studierzeit anfanget, soll er zuvor niderknien, wie er in der Schuell zuthuen pfleget, ehe er das Argument zumachen anfangt, soll mit aufgeregten Händten die Gnad dess h. Geistes anrueffen, etwan durch jenes Gebett, so in denen legibus Marianis vorgeschriben ist, sueche in denselben preces ante studia, welches anfangt: Deus in adjutorium meum. Zu disem Endte soll er dises kurze Gebett auswendig lehrnen. Wan ein Argument yber Hauss angeben worden, soll dises vor allen Dingen recht fleissig componiert werden.[1]) ...

So offt er ein Studierzeit vollendet, soll er wiederumb, wie zu Anfang geschehen, niderknien und mehrmahlen mit aufgereckhten Händen Gott danksagen umb das, was er erlehrnt, etwan mit einem andächtigen Vatter Unser und Ave Maria oder durch jenes kurze Gebettlein, welches er in seinen Legibus Marianis finden würdt, so also anfangt: Suscipe Clementissime Deus etc., sueche er in denselben Preces post Studia, welches Gebett er auch zu disem Ende khüudte auswendig lehrnen.

§ 6.

Von Ausgehen zur Schuell oder zur Kürchen, und wie er sich dissmahl und allezeit auf dem Weg zu verhalten habe.

.... Ehe er aus dem Haus gehet, soll er sich mit dem h. Weyhwasser besprengen und das h. Creutz machen, und dises soll er allzeit von Morgens bis Abents fleissig in Acht nemmen, das er niemahl aus oder in ein Zimmer gehe, wo er nit allzeit das h. Weyhwasser brauche und darbey das h. Creutz fleissig mache; dahero wan das Studierzimmer 2 Thüren hat, wäre gar guett, wan bey einer jeden Thür ein mit geweyhtem Wasser versehenes Geschürlein hangete, damit diser h. und hochnutzliche Gebrauch niemahlen unterwegen bleibete.

... So offt er von Hauss auss yber die Gassen gehet, es seye gleich zur Schuell, Kürchen oder anderst wohin, so soll er auf der Gassen allezeit zichtig daher gehen, nit zu langsamb, nit zu geschwindt; soll seine Augen inen halten und nit aller Ohrten herumb gaffen; soll den Mantel nit umb das Maul schlagen, soll nit stil stehen bleiben oder

1) Der Verfasser unterlässt nicht, für den Präceptor zu bemerken, dass er, wenn er in einem in der Schule gemachten Argument Fehler entdeckt, dem Schüler diese nicht mit seinen Worten, sondern mit der Regel zeigen soll.

Ständerlin machen, soll auf der Gassen niemahlen etwass essen, soll mit andern nit lachen, schreyen oder zanckhen, sondern wan Jemandt mit ihme gehet, darff er zwar reden, aber nit zu lauth; soll den geraden Weeg forthgehen und nit unnöthige Umbschweiff machen; soll die ihme begegnente Persohnen nit fürwizig ansehen oder sich zu einem jedtwederen Cammeraden, der ihme auf der Gassen begegnet, gesellen. Wan ihme ein Geistlicher oder ein Herr oder Frau, so etwas Fürnehmers ist, entgegen kommet, soll er den Huet abziechen schon bey Zeiten, und wan es die Würdigkheit diser Persohnen erfordert, au vorybergehen sich auch naigen. Er soll auch den Huet abthuen gegen jenen Studenten, so in einer höcheren Schuell seint alss er ist, und wan ein anderer für ihne den Huet abziehet, soll er auch disem eine gleiche Höfflichkheit erzeigen.

Er soll niemahlen in das Gymnasium oder Collegium gehen, er habe dan zuvor dass Venerabile in einer Kürchen, wo es aufgehalten würdt, andächtig besuecht; aber dises soll er auch thuen, wan und so offt er auss dem Gymnasio oder Collegio zurückh kommet. Bei Besuechung dess Venerabilis soll er allezeit ein andächtiges Vatter Unser und Ave Maria, oder wass ihn sonsten sein Andacht ermahnet, betten, soll allezeit bey Ein- und Ausgehen in die Kürchen ein tieffe Reverentz vor dem Venerabile mit dem rechten Knie biss auf die Erden machen....

§ 12.

Von Besuechung der Mutter Gottes zu Abent.

Fromme Studenten pflegen alle Tag das ganze Jahr hindurch zu Abent die Muetter Gottes in einer nit weith von ihrer Behausung entlegenen Kürchen oder Capellen andächtig zu besuechen. Sommerszeit, wan der Tag lang ist und ein dergleichen Kürchen nach dem Machtessen noch offen stehet, kan dise Besuechung am fieglichsten zur Zeit und anstatt der Recreation geschehen, wie schon oben am vorhergehenten § ist gemeldet worden.

Winthers zeit aber, wan die Zeit dess Tags kurz und die Gottshäuser fruehezeitig geschlossen werden, kan dise Besuechung einer Kürchen vor dem Nachtessen und auch unter der Studierzeit geschechen, nemblich, wan es anfangen will dunckhl zuwerdten, und man ohne dem zum Studieren nit recht genueg mehr sehen kan, beynebens aber noch zue frühe ist ein Liecht anzuzinden. Doch solle dise Andacht also angestellet werden, dass man am Hin- und Zuruckhgehen sich nit aufhalte, in der Kürchen selbsten etwan nur ein halbe Viertl Stundt sich aufhalte und also bey dem Gebettleuthen wider zu Hauss seye.

Solte aber das Zeichen zum Ave Maria gegeben worden, da er noch am Heimbgehen wäre, soll er (ja so offt man bettleuthet und er auf der Gassen oder auf dem Feldt ist) auch auf der Gassen niderknien, seine Händ aufheben und das gewöhnliche Gebett Angelus Domini offentlich und andächtig verrichten.

§ 14.

Von dem Auskhleiden und Schlaffengehen.

Nach dem Examen Conscientiae sammt dem Nachgebett, worauf nach § 13 eine Viertlstunde zuverwenden, besprengt er sich und sein Bett mit dem h. Weyhwasser und zieht sich hinter dem Vorhange still aus.

.... Sobaldt er sich also niderlegt, schreibt er mit dem Daumen an die Stirn dise 4 Buechstaben: J. N. R. J., so ja bedeiten Jesus Nazarenus Rex Judaeorum. Item so kan er auch auf gleiche Weiss an sein Stirn schreiben die h. Nämmen Maria Joseph. Alsdan hänget er einen Rosenkrantz, den er allzeit nebst einem Crucifix-Bildt zu disem Ende in seinem Böthlein solle ligent haben, an den Hals, der Mutter Gottes zu Ehren, und lezlichen nimbt er das Crucifix, küsset die h. 5 Wunden, behaltet dises in die Hand, schlagt beede Arm creutzweiss auf der Brust yber einander und schlaffet also mit gueten Gedanckhen ein.

Wan er aber nit gleich einschlaffen kundte, soll er die Zeit nit mit unnützen und eitlen Gedanckhen verzehren, sonder soll etwas betten für armme Seelen in dem Fegfeur oder solle betrachten etwan von dem Todt und lezten Gericht oder lezten Sterbstindlein von der Höll....

.... Vil veniger soll er noch etwas zu andern reden, wan er einmahl in seinem Böthlein liget, massen ein solches Geschwätz alle guete Gedanckhen vertreiben und dem bösen Feindt, welcher nichts anders suechet, ein grosse Freud machen wurdte; dahero der Praeceptor gleichwie den ganzen Tag hindurch also auch und sonderbar zu diser Zeit auf das Stillschweigen wohl Achtung geben und die Ybertretter desselben exemplarisch abstraffen soll....

§ 16.

Wie sich ein frommer Student an denen Sambstägen und Feyrabenten bey den geistlichen Reden zu verhalten habe.

.... Man pflegt auch in denen Schuellen, sonderbar an dem Freytag, bisweillen nachzusehen, ob alle einen h. Rosenkrantz und Bettbüechlein bei sich und sonderbar ein Agnus Dei an dem Halss haben. Da soll sich ein frommer Student nit vergniegen, wan er etwan ein Scapulier, ein S. Francisci- oder Monicae-Gürtl oder S. Michaelis-Ablasspfenning etc. aufzuweisen hat; dan obwohlen dergleichen bey sich zutragen löblich und recht ist, so machen doch alle dise h. Sachen kein Agnus Dei aus, alss welches in einem von Ihro Bäbstlichen Heiligkheit geweichten Wax bestehet, und umb dises soll ihme ein frommer Student fleissig umbsechen, solches bestendtig bei Tag und Nacht an dem Halss, auf der Brust, nit aber wie den Degen, an der Seithen hangent tragen, wan er anderst von unzahlbaren Leibs- und der Seelen Gefahren will befreyet sein.

§ 17.

Wie ein frommer Student an den Sambstägen und Feyrabenten bey der gewöhnlichen Litanei sich zuverhalten habe.

Nachdem an Sambstägen und Feyrabenten die Schuell vollendet ist, pflegt man denen Studenten ein besondere Litanei auf den Saal oder in der Kürchen zusingen. Bey diser soll ein frommer Student in allen sich ehrbarlich zu verhalten wissen, wie schon in der Frühe bey Anhörung der h. Mess ist vorgeschriben worden.

§ 18.

Von der Beicht,

was ihme einer frommer Student für einen Beicht-Vatter erwählen soll.

Erstlich soll ein Jüngling, der in einem Gymnasio Societatis Jesu studiert, keinen andern Beichtvatter haben, alss einen auss der gemelten Societet Jesu; dahero jene studierente Knaben sich billich verdächtig machen, so ohne Noth bey andern Beichtvätten herumb lauffen, da sye doch Gelegenheit genuegsamb hetten, ihren vorgeschribenen Beichtvättern zubeichten.

Unter disen seint billich zuzehlen diejenige, welche, wan etwan ein Monath-Beicht in dem Gymnasio angesagt wirdt, zuvor die schwere Sinden anderwertig beichten, hernach gleichwohl mit einer oder andern lässlichen Sünd sich bey ihrem verordtneten Beichtvatter einstellen, umb den Beichtzetl anzuwerdten und der Straff zu entgehen; massen solche durch disen Betrug genuegsamb an Tag geben, dass sye etwass gesündtiget, so sye ihrem vorgeschribenen Beichtvatter zu entdeckhen nit getrauen

Freylich ist es besser bei einem unbekhanten Beichtvatter seine Sinden redlich und offenherzig beichten, alss bey einem bekhanten auss Schamhafftigkeit ein gottsrauberische und falsche Beicht ablegen; wan aber der Jüngling sich ernstlich zubessern begehrt, darf er sich nit scheuchen, auch ein schwerers Sindt, in welche er etwan auss Verführung oder auss menschlicher Schwachheit gefallen, seinem ordinari Beichtvatter zu entdöckhen, alss welcher wissen würdt mit ihme ein vätterliches Mitleiden zutragen und ihn alss ein irrentes Schäfflein widerumb auf den rechten Weeg zubringen und darauf zuerhalten.

Wan aber das Beichtkhindt sein schwere Burd iezt bey disem, iezt bey ienem unbekhanten Beichtvatter ablegt, ist es ein Zeichen, das er sich niemahlen ernstlich bessern wolle; mithin begibt er sich in die grosse Gefahr alss ein consuetudinarius oder gewohnter Sinder lautter ungültige Beichten zubegeben und gottsrauberischer Weiss zubeichten. Und auss diser Ursach soll ein studierenter Jüngling auch in jener Kürchen, in welcher alle Beichtvätter auss der Gesellschaft Jesu seint, nit von einem zu dem andern gehen, sonder solle, sovill möglich, bey einem verbleiben, es wäre dan Sach, das

diser sein ordinari Beichtvatter denselben Tag auss Verhinderung nit zu Beicht sizete und der Knab eintweders auss Schuldigkeit oder auss Andacht bey einem andern beichten solte.

Dahero auch jenne studierente Jüngling nit zuloben, welche, wan sye ihren ordinari Beichtvatter nit antreffeu, eben darumb die Beicht und h. Communion, mithin auch etwan einen h. Seelen-Ablass lieber gar unterlassen, als bey einen andern beichten wollen.

So ist auch einem Knaben nicht verbotten, wan er noch keinen gewisen Beichtvatter hat, weillen er villeicht erst in das Gymnasium khommen oder sein voriger Beichtvatter abgeraist ist, anfänglich 2 oder 3 Beichtvätter zu probiren und alsdan bey demjenigen zu verbleiben, welcher ihme am tauglichisten zusein gedenckhen würdt, etwan bey jenem, welcher gemainglich sonderbar zu Abents nach der Litanei in dem Beichtstuell anzutreffen und nit offt Ambt- oder Geschäfft halber darvon verhindert ist, welcher auch dem Knaben nach erzelten seinen Sünden ein guette Ermahnung zugeben pflegt, V. G. zum schuldtigen Gehorsamb gegen den Eltern und andern Vorgesezten, zum fleissigen Studieren und h. Gebett etc. ermahnet, item welcher fleissig den Beichtzetl dem Professori yberliffert und mit einem Wortt, zu welchem der Knab ein recht kindliches Vertrauen hat; dahero er sich weeder von denen Eltern noch von iemandt Andern solle bereden lassen, demjenigen zubeichten, zu welchem er kein Vertrauen hat, mithin zubesorgen wäre, er möchte sich etwan scheuchen redlich und offentlich oder offenherzig zubeichten; dessentwegen auch weder der P. Praefect noch die Patres Praesides Congregationum oder die Professores Scholarum ihre untergebene Sodales und Discipulos zu einem gewisen Beichtvatter anhalten, sonder alzeit 2, 3 oder 4 vorschreiben, umb ihnen die Freyheit zulassen, einen auss disen nach Belieben zu erwöllen.

§ 19.

Wie offt ein frommer Student beichten und communicieren solle.

Erstlich soll er fleissig beichten und communicieren, so offt es also vom P. Praefecto vorgeschriben und angesagt würdt, so gemainglich das Monnath einmahl zugeschehen pflegt.

Mit disem aber solle ein frommer Student nit zufriden sein, sonder soll wenigistens alle Monath zweymahl oder auch öffters beichten und communiciern, nach dem ihn sein Andacht ermahnet oder sein geistlicher Vatter ihme rathet. Jedoch soll er nit auss denjenigen sein, welche alle Son- und Feyrtäg etwan nur aus Gewohnheit oder das sye für fromb angesehen und dessentwegen höcher sollen geschäzet werden, zubeichten und zucommunicieren pflegen, so aber maisten Theills nur bey jungen Knaben zubesorgen, dan jene, so älter und hocher in denen Schuellen seint, pflegen dises eintweeders nit sogar offt oder auss einen guetten h. Willen, Zihl und Endte zuthuen.

Dass Beste aber würdt sein, wan ein junger Knab, so etwan noch in denen

unteristen Schuellen ist, seinen geistlichen Vatter bittet, er wolle ihme selbst vorschreiben, wie offt er beichten und communicieren solle. Sonderbahr aber solle ihme ein frommer Jüngling nebst den Festen Christi und seiner heiligisten jungfräulichen Muetter Mariae, wie auch anderer vornembsten Heiligen und Patronen, wohl lassen befolchen sein jenen Sontag eines jeden Monaths, an welchen der allgemaine h. Seelen-Ablass gehalten würdt; soll er keinen auss disen das ganze Jahr hindurch leichtlich vorbey gehen lassen, an welchem er nit sein h. Beicht und Communion zuverrichten, den h. Ablass zugewinnen und ein Seel auss dem Fegfeur zuerlesen sich befleisse.

§ 20.

Von dem gewöhnlichen Beichtzetl.

Den Beichtzetl soll ein frommer Student so offt seinem Beicht Vatter nach der Beicht einhendigen, alss offt er immer beichtet; dan wan er ein Beicht, so eintweeders von dem Gymnasio oder von der Congregation vorgeschriben ist, verrichtet, ist er ohne dem schuldig solchen zugeben. Beichtet er aber auss aigner Andacht, so geschicht seinen Obern und Vorstehern ein Gefallen, wan er auch damahls den Beichtzetl einhendiget, alss welche auss villen Ursachen auch zuwissen verlangen, wie offt ein Knab ohne Schuldigkeit zu beichten pflege" . . . .

Das Folgende zeigt, wie weitläufige Untersuchungen veranlasst werden können, wenn ein Schüler seinen Beichtzettel nicht in gehöriger Weise abliefert, wodurch die ganze Schule eine Zeitlang aufgehalten wird und „dem nachlässigen Knaben selbsten grosse Ungelegenheit entstehet, als welcher für seine Busse etwa nächsten Sonn- oder Feiertag wieder beichten und den Zettel liefern muss, es sei ihm gleich lieb oder nicht".

§ 25.

Wie ein frommer Student bey dem Ambt der H. Mess sich zu verhalten habe.

. . . .

. . . . Nachdem er also das geistliche Lesen zu rechter Zeit beschlossen, fangt er mit guetter Mainung und mit Verhiettung aller Ausschweiffigkeit den h. Rosencrantz, alsdan dass Officium minus B. V. und alles dass ybrige zubetten an, wie an denen Schuelltägen bey Anhörung der h. Möss vorgeschriben wordten.

Fromme Studenten, sonderbahr welche Sodales B. V. Mariae seint, pflegen auch wenigist an Son- und Feyrtägen das so genante grösser Officium B. V. M. gantz löblich zubetten. Wan er also ein solches Officium hat und dises zu betten weiss, kan er gar

fieglich an dergleichen Son- und Feyrtägen, weillen die Gottesdienst länger dauren, also eintheillen, das er etwan unter dem Ambt die Metten und Laudes, Nachmittag aber bey der Vesper die ybrige kleine Horas bette, das Officium aber de immaculata M. V. M. conceptione kan für selbigen Tag ausgelassen werden, oder auch darneben gebettet werden, wie ihme gefällig und ihn sein Andacht ermahnet.

§. 27.

Von der andern h. Möss, so ein frommer Student alle Son- und Feyrtäg aus Andacht hören soll.

Es würdt nit leicht Jemandt unter allen catholischen Weltmenschen, sye seyen gleich in Stätten oder auf dem Landt, gefundten werden, welche nit, wan sye anderst Zeit und Gelegenheit haben, an einem jeden Son- oder Feyrtag 2 oder mehr h. Messen hören; ja derjenig würdt für einen lauen und khalten Christen gehalten, welcher an solchen Tägen sich nur mit einer h. Mess befridiget. Warumb soll dan ein studierenter Jüngling, welcher ohne dem nebst fleissigem Studieren der Fromb- und Gottseeligkheit sich sonderbar befleissen solle, nur mit einer h. Mess zufriden sein? Dahero sollen nit nur allein diejenige, so unter dem Ambt auf dem Chor mit Singen und Geigen etc. oder bey dem Altar mit Ministrieren ihr Gebett- und Andacht nit recht verrichten können, sonder auch ein jedtwederer Student, wo nit auss Schuldtigkheit, wenigist auss Andacht, noch ein andere h. Möss vor oder nach dem Ambt hören.

Ich sage vor oder nach dem Ambt, dan kein gewisse zeit lasset sich da nit vorschreiben, weillen die Gelegenheiten, eine solche Möss zuhören, underschidlich seint, und dessentwegen die gewöhnliche Studierstundt an Son- und Feyrtägen in der Fruehe von halbe 7 bis halbe 8 Uhr nit soll verabsäumet werden; dan wan dises nit geschicht, gehet der ganze Vormittag an Son- und Feyrtägen ohne Studieren vorbey, weillen bekhant ist, das die Jüngling, wan sye an disen Tägen von Ambt und Predig nach Hauss khommen, nichts mehr von Studieren, sonder nur von Mittagessen hörent wollen.

Dahero erachte ich das Beste zu sein, wan sye dise h. Möss gleich, nachdem ihr Gottsdienst auf dem Saal geendiget, in der Kürchen der Societatis Jesu hören wolten; dan dise in andern Kürchen zuhören, ist ins gemain nit rathsamb, alldieweillen sye dorthen Niemandt haben, der sye beobachten würdt, und dessentwegen zuförchten, sye möchten dise so löbliche Andacht leichtlich gar unterlassen oder in der Kürchen herumb lauffen und schwäzen oder andere Leith vom Gebett verhindern etc.

Es gibt zwar zuweillen so fromme Knaben, welche auch an Son- und Feyrtagen umb 5 Uhr in der Fruehe oder bald hernach aufstehen, sich alsdan zur Kürchen verfiegen, die h. Mess also hören, das sye umb halbe 7 Uhr bey ihrem Studieren wider zu Hauss seint. Wan du, mein lieber Jüngling, auch einer auss disen Frommen sein wilst, verdienst du dardurch vill bey Gott; dan es ist kein Kunst, nachdem man genueg geschlaffen, endllich mit guetter Gelegenheit noch ein h. Möss hören, aber ein Kunst ist

es, und zwar nit ohne grossen Verdienst, sich in aller Fruhe aufmachen und seinen Gott in der Kürchen diennen, da andere noch in linden Feedern ligen.

Wass aber ein frommer Knab bey Anhörung diser h. Mess betten soll, wird seiner aignen Andacht yberlassen; wenigistens den h. Rosencrantz kan er niemahlen zu offt betten und bald zu diser bald zu jener Mainung aufopfern. Zu dem gibt es in unterschidlichen Büechlein kleine Officia von verschidenen Heiligen genueg, item Litaneyen und andere villfälltige schöne Gebett, wormitt er leichtlich dise halbe Stundt andächtig zuebringen kan und sich mithin Gott dem Herrn befelchen.

§ 29.

Wie ein frommer Student an Son- und Feyrtägen bey der Vesper sich zuverhalten habe.

Bey der nachmittägigen Vesper an Son- und Feyrtägen oder auch Feyrabenten (wan ein Vesper gehalten würdt) kan er, so lang man sizet, unter den Psalmen abermahl in einem geistlichen Buech lesen, wie Vormittag bey dem Ambt § 25 gemeldet worden. So ist auch bey der Vesper erlaubt, einen lateinischen oder auch teutschen, jedoch von geistlichen Sachen handlenten Poëten zulesen. Wan zu Endte eines jeden Psalm dass Gloria Patri auf dem Chor gesungen würdt; soll er auch das Haubt naigen. Befleisse er sich, sonderbar Sommerszeit, das er unter der Vesper nit schlaffe oder mit denen auf dem Chor singenten Musicanten nit mithumpse, sonder verhalte er sich auch bey denen Vespern also zichtig, wie er bey allen ybrigen Gottsdiensten sich zu verhalten schuldtig ist. Nach dem dise Psalmen vollendet und der Priester von seinem Sitz aufstehet, das Capitl zusingen, soll der Student also baldt mit andern auch aufstehen, das Buech ohne Verzug zueschliessen und anfangen, an dem Rosenkrantz oder im Bettbüechlein oder in dem Officio oder was ihme beliebig andächtig zu betten biss zum Ende der Vesper.

§ 33.

Erste zuegab an die Liebe Eltern.

.... So will aber hierzue nit erkhleckhen, das die Eltern ihr Söhnlein nur zu Anfang dess Jahrs, etwan umb S. Lucastag, dem künfftigen Professori vorfüehren und dises demselben auf alle erdenckhliche Weiss, alss ein andere liebvolle Muetter der Söhnen Zebedaei, anbefelchen, sondern der Vatter oder die Muetter sollen hernach unter dem Jahr wenigistens 3 Mahl zu dem Professor in das Collegium oder der Porthen kommen, umb zu hören, wie sich der Knab in der Schuell und Frommkheit und auch in dem Studieren verhalte. Beynebens auch dem Professor sagen, wie er zu Hauss gegen denen Eltern, gegen dem Herrn Præceptor, gegen denen Geschwisterten sich auffiehre, umb was Zeit er Morgens aufstehe, wie er sein Gebett verrichte, wie er die Studierzeit zuebringe, wie

offt er von Hauss, aus was Ursach und wohin er gehe; wan er nach Hauss komme, oder wan Andere zu ihme kommen, wer dise seyn; zu wass Zeit sye kommen, wie offt sye kommen, wie lang sye verbleiben und wass sye miteinander zu thuen pflegen etc.

Wan einer oder mehrer studierente Knaben in einem Hauss oder Kost beysammen wohnen, welche ein aignes und besonderes Studierzimmer haben, so ist ihnen nit allezeit zutrauen, sonder villmehr zubesorgen, sye möchten eben darumb, weillen sye von Andern n dem Hauss gantz abgesöndert seint, nit vill studieren, sonder die edle Zeit mit unnützen Bossen und Faullenzen verzehren: dahero vonnethen sein würdt, das die liebe Eltern oder ein Kostherr in der Fruehe, wie auch unter Tags, zu unterschidlichen Zeiten nachsehe. Zu disem Ende kunte ein kleines Löchlein in die Thür dess Studierzimmers eingebohret und von aussen her ein Näglein eingesteckhet oder ein Schieberlein darfür gemacht werden, wordurch man zwar von aussen hinein sehen, sye aber von innenher nit herauss sehen mögen, damit also die Eltern, Costherrn oder wen sye sonsten darzue bestellen werden, dess Tags etlich Mahl, und so offt sye wollen, durch dises in das Studierzimmer hinein sehen und die darinen sich Befindente unvermerckht beobachten und ohne Eröffnung der Thür wissen können, ob man studiere oder nit. Dessentwegen denen in disem Zimmer Wohnenten keineswegs gestattet werden soll, dises Löchlein von innen her zubedeckhen, umb dardurch das freye Einsehen zuverhindern.

Als man gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts endlich auch in Bayern die Zustände des jesuitischen Schulwesens öffentlich zu besprechen anfing, konnte es nicht fehlen, dass mit der geisttödtenden Art des Unterrichts auch die verderbliche moralische und religiöse Erziehung, welche die Jesuiten-Zöglinge genossen, gerügt und gegeisselt wurde. Es geschah zum ersten Male durch Rothfischer im Jahre 1752.

Franz Rothfischer, welcher in der Jugend die Jesuiten-Schulen in Ingolstadt und Dillingen besucht, und, in den Benedictiner-Orden aufgenommen, zu St. Emmeran in Regensburg als Professor der Theologie fungirte, flüchtete sich, mit dem Katholicismus zerfallen, im Jahre 1751 nach Leipzig und legte dort sein durch den Druck veröffentlichtes protestantisches Glaubensbekenntniss ab. Alsbald nach Helmstädt als Professor der Theologie berufen, gab er 1752 in einer grössern Druckschrift „Nachricht von seinem Uebergange von der römischen zu der evangelischen Kirche", der als Anhang eine Abhandlung „von der Unnützlichkeit der scholastischen Art zu studiren" und ein „Vorschlag zu einer katholischen Schulverbesserung" folgten. Hatte schon sein Glaubens-

wechsel in katholischen Kreisen ungeheures Aufsehen erregt und zu heftigen Streit- und Schmähschriften, die den Lebenswandel und den Charakter Rothfischer's in schlimmstem Lichte zu zeigen suchten, Veranlassung gegeben, so waren seine Angriffe auf das katholische, insbesondere jesuitische Schulwesen, vollends geeignet, die Leidenschaften wachzurufen.

Rothfischer beleuchtet das herrschende Unterrichtswesen von den niedern Klassen des Gymnasiums bis zu den höhern Studien. Von den 10 Jahren, welche ebensovielen Klassen (Principia, Rudimenta, Grammatica, Syntaxis minor, Syntaxis major, Poesis, Rhetorica, Logica, Physica, Metaphysica) entsprechen, werden „sieben zur Erlernung eines elenden Küchenlateins und zur nichtswürdigen Philosophie drei Jahre verschwendet". Von der Uebersetzung „eines alten reinen Schriftstellers weiss man (trotz jener 7 Jahre) gar nichts, ausser wenn zur Busse einige Verse von den Quæ maribus solum etc., oder die Regel über die Argumente, oder endlich im 5., 6. und 7. Jahre ein Stück aus dem Cicero oder Ovidius oder Curtius auf einem halben oder ganzen Bogen müssen in die Schule gebracht werden, und dieses nur wegen gewisser Verbrechen, deren sich gemeiniglich nur die dummen und nachlässigen Jungen schuldig machen".[1]) — „Nach diesen sieben Jahren (heisst es S. 322) folgen dann noch drei andere Jahre, worin man sich die philosophische Schulsprache geläufig macht. Die Barbarei dieser Sprache leugnen ihre Freunde selbst nicht, und durch solche wird endlich der wenige Vorrath eines ächten Latein, den man etwa durch die ersten sieben Jahre gesammelt hat, wieder völlig aus dem Gehirne verdrängt, indem dasselbe von den Kunstwörtern

1) Franz Rothfischer's Anhang zur Nachricht von seinem Uebergange etc. Leipzig u. Wolfenbüttel 1752, S. 341. — An einer spätern Stelle heisst es (S. 341): „Einen Plautus, Terenz, Cäsar, Cornelius Nepos, Livius u. a. habe ich weder in Dillingen, noch in Ingolstadt, auf welchen zweien hohen Schulen ich meine Rhetorik zusammengestümpelt habe, jemals nennen hören. Alles, was wir von Auctoribus Classicis hatten, waren einige Briefe und 7 Reden des Cicero, welche die Herren Jesuiten zum Gebrauche ihrer Schulen besonders hatten abdrucken lassen". — Auch Dr J. Kelle sagt in seinem auf umfassenden Quellenstudien beruhendem Buche „die Jesuiten-Gymnasien in Oesterreich" (Prag 1873) S. 144, dass „überall verhältnissmässig ganz wenig gelesen" wurde, und führt S. 136 eine Aeusserung des den Jesuiten nicht feindlichen Staatsraths Freiherrn von Kressel an, welcher der Kaiserin Maria Theresia bekannte, „dass er, ungeachtet er in den Schulen meistentheils von den sogenannten ersten gewesen, dennoch in seinem 21. Jahre keinen klassischen Schriftsteller und weder den Cornelius Nepos verstanden habe" etc.

der plauderischen Schulbarbarei bis obenan vollgestopfet wird". — Von dem Geschichtsunterricht wird gesagt (S. 347): „Man martert das Gehirn mit dem bittern Auswendiglernen. Das Gedächtniss arbeitet allein und die Vernunft hat gar nichts dabei zu thun, weil man die Geschichte nicht in ihrem Zusammenhange und nach ihrer Möglichkeit und Entwicklung, wie eines aus dem andern erfolget, vorzutragen und zu fassen pflegt, sondern nach dem Buchstaben, wie sie in den Historienbüchelchen steht, ganz zerstreut, einprägt und im Examine etliche Blätter aus der Mitte, ohne Lesung des Anfangs, wie ein Pappagei herabplappert".

„Noch erbärmlicher ist es, wie sie den Katechismus, oder nach ihrer Art zu reden, den Canisius treiben. Die allerabgeschmacktesten und meistentheils possirlichen Fragen geben sie darüber auf; z. B. man soll sagen, wie oft das Wörtchen ut oder quod in dem ganzen Canisio oder in einem Theile desselben enthalten sei. Man soll ein Stück daraus hersagen und darin das Wörtchen et oder auch alle Conjunctiones oder Verbindungswörter weglassen; man soll so oft fortfahren als das Wort Deus in dem aufgegebenen Stück vorkömmt, dieses aber selbst ja nicht aussprechen etc. Und ein solches Aufsagen muss so fertig geschehen, dass derjenige, der nur an einer Silbe anstossen oder dieselbe wiederholen würde, des Prämii verlustig geht, wenn er auch sonst den Inhalt der ganzen catechetischen Glaubenslehre vollkommen inne hätte".

Aehnlich berichtet der Stifter des Illuminatenordens von dem Religionsunterricht, den er in der Jugend bei den Jesuiten genossen: [1])

„Unser einziger Unterricht war jeden Freitag, wo wir ein Stück aus unserm Canisius auswendig daherplappern mussten. Wenn gegen Ende des Jahres die Prämien vertheilt wurden, so ward eine dergleichen Belohnung auch demjenigen zugedacht, welcher bei der vorgenommenen Prüfung die besten Beweise seines Unterrichts im Christenthume gegeben hatte. Und nun höre die Welt diese Beweise, und sie soll sagen, ob ich Unrecht habe! — Wir mussten der Reihe nach, meistens nach alphabetischer Ordnung, an der Thüre des Zimmers, in welchem sich 3 von unsern Glaubensrichtern versammelt hatten, warten, der erste nach ge-

---

1) Adam Weishaupt, Nachtrag zur Rechtfertigung meiner Absichten. (Frankfurt und Leipzig 1787.) S. 14 ff.

gebenem Zeichen eintreten und nicht eine Glaubensfrage, sondern ein Räthsel aus dem Canisius auflösen. Z. B. wir sollten das Vaterunser rückwärts ohne Anstand auswendig hersagen. Wir sollten sagen, wie oft et, in oder cum in dem ersten Hauptstück stehen, oder es wurden uns 2 oder 3 Worte aufgegeben, wo wir sogleich fortfahren mussten, und diess so oft, als diese Worte in diesem Hauptstück enthalten waren".

Kaum günstiger urtheilt über den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung der Jesuiten der Director des geistlichen Raths in München Osterwald in einem noch nicht veröffentlichten Briefe vom 26. Januar 1762. Das sehr umfassende Schreiben ist an denselben P. Daniel Stadler, damaligen Beichtvater des Churfürsten Max Joseph, gerichtet, mit dem Osterwald als Vorkämpfer der neugegründeten Akademie schon im Jahre 1761 in Fehde gerathen war.[1]) Der vorliegende Brief ist die Antwort auf ein Schreiben des churfürstlichen Beichtvaters, worin dieser voll Zorn Osterwald freimüthige Aeusserungen über die Lehrthätigkeit der Jesuiten vorgeworfen und voll Anmassung ihn erinnert hatte, sich nicht um theologische Fragen zu kümmern.

In ersterer Beziehung constatirt Osterwald, dass die Mängel und Gebrechen der Schulen von allen Seiten beklagt und auch von Jesuiten, die Besserungsvorschläge gethan (wie P. Neumayr und Stadler selbst schon), indirect zugestanden werden. Wenn aber gesagt werde, dass durch die Tadlung der Schulen so viele rechtschaffene und gelehrte Männer, die darinnen studirt haben, beleidigt werden, so behauptet er dagegen, „dass solche Männer das, was sie jetzt in ihrem sittlichen Zustande, in Absicht auf die Gelehrsamkeit und geschickte Verwaltung ihrer Aemter sind, weder in ihren Schulen noch durch ihre Schulen geworden sind". „Auf den Bestand dieser Männer dürfte wohl in Vertheidigung des heutigen Schulwesens wenig Staat zu machen sein; denn ich habe Niemand über unsere Schulen mehr klagen gehört, als eben diese rechtschaffenen Gelehrten. Und das Zeugniss derjenigen dummen Weltleute, die sich bei aller ihrer grossen Unwissenheit noch weise und gelehrt zu sein einbilden, kann ihnen ohnedem für sich selbst wenig

1) Vergl. den Schluss seiner Rede vom 27. März 1761 und seine Beantwortung des Stadler'schen Briefs an Wolters bei Westenrieder, Gesch. der Akademie, S. 194 ff.

vortragen, ausser wenn es nur darum zu thun ist, seine Gegner bei den Unwissenden zu lästern und verhasst zu machen" etc. etc.

Die zweite Hälfte des Briefes betrifft die Erinnerung Stadlers, nicht die Jesuiten und Benedictiner lehren zu wollen, was der Kern und was die Hülse der Religion sei. Er sei, erwidert Osterwald, weit entfernt, sich für einen Lehrmeister in der theologischen Sittenlehre aufzuwerfen; es werde ihm aber doch hoffentlich erlaubt sein, vom Christenthume so viel zu wissen, dass er endlich den wahren Kern der Religion von der Hülse unterscheiden könne. Oder ob er etwa wolle, dass die Laien in Religionssachen gänzlich dumm und unwissend bleiben? In diesem Falle bedürfe es keines Beweises mehr, wie noth eine Schulverbesserung thue. „Ich verehre übrigens, fährt er fort, den uralten und vortrefflichen Benedictinerorden mit so vollkommener Hochachtung, als einem Menschen zu thun oblieget, welcher dem Umgang mit diesen gelehrten und geistreichen Ordensleuten die Erkenntniss der allein seligmachenden katholischen Lehre nach Gott zu danken hat.[1]) Bei diesen rechtschaffenen Männern und aus den Schriften der Väter habe ich meine Moraltheologie geschöpft, und zugleich auch meine Abneigung gegen die Probabilisterei, diese fruchtbare Gebärerin so vieler monströser Sittenlehrsätze, worüber auch sogar gesittete Heiden erröthen würden, und welche die Kirche mit Recht zur Finsterniss verwiesen hat, weil sie den wahren Kern der Religion zernichten und dafür eine leere Hülse übrig lassen".

„Woher kommt es wohl, dass heut zu Tage die Liebe so sehr unter uns erkaltet? dass das Christenthum bei den meisten auf ein gezwungenes Exterieur hinausläuft? dass, ich will nicht sagen die Ascetik, sondern eine wahre ungeheuchelte Frömmigkeit und die gemeineren sittlichen Religionswahrheiten im Munde der Weltmenschen so lächerlich gehalten werden? Woher kommt es, dass heut zu Tage mitten unter uns die gröbsten Laster von Eigennutz, Raubbegierde, Hochmuth, Betrug und Lästerung an den Menschen miskennet werden, wenn nur diese schändlichen Heuchler vor den Augen des Volks mit affectirten Grimassen bezahlen und den Namen betender Leute davon tragen, da man doch

1) Osterwald, aus dem Nassauischen von protestantischen Eltern stammend, war in Regensburg für den Katholicismus gewonnen worden und dem Benedictinerorden beigetreten.

sonst aus ihren Früchten deutlich erkennen müsste, dass sie innerlich verruchte Religionsspötter sind? Woher kommt es, dass bei so vielen, die für Gottesgelehrte angesehen sein wollen, die meiste Wissenschaft in Lehre und Sitten auf ein spitzfindiges, hoffärtiges und zum Theil ärgerliches Schulgezänk ohne Saft und Kraft hinausläuft, welches den Geist der Salbung und Gnade in dem Herzen der Menschen eher erstickt als belebet? Rührt dieses nicht meistentheils aus einem mangelhaften Unterrichte der Jugend her? Kann man sich dadurch wohl versprechen, ein reines und ungeheucheltes Christenthum in diesen zarten Herzen zu pflanzen, wenn man die Uebungen der Andacht und Gottseligkeit, wozu uns blos die Ueberzeugung und Liebe antreiben sollten, zu förmlichen Strafen machet, welche allezeit eine innerliche Abneigung gegen sich zurücklassen? Thut man der Sache damit schon genug, wenn man sich begnügt, dass sie solche so obenhin auf den äusserlichen Schein mitmachen? Wird dadurch schon eine gründliche Erkenntniss der Religion gebauet, wenn man die Kinder gewöhnt, ihre Christenlehr-Fragestücke hinter und vor sich so auswendig ohne Sinn und Verstand daher zu schwätzen, die sie sich hernach bei reiferen Jahren befleissen, so geschwind wiederum zu vergessen, als es ihnen sauere Mühe gekostet hat, sie auswendig zu lernen? Sind Diejenigen, welche man aufstellt, den Kindern in Schulen die Religionswahrheiten zu erklären, Alters, Fähigkeit und innerlicher Disposition halber schon geschickt genug, dieses so höchst wichtige Amt mit dem erwünschten Seelennutzen zu verrichten?“ [1])

Es versteht sich von selbst, dass die Jesuiten zu den Angriffen, die gegen ihr Unterrichts- und Erziehungswesen gerichtet wurden, nicht schwiegen. Aber die Art, wie sie ihre Schulen zu vertheidigen suchten, war nicht geeignet, die Gegner aus dem Felde zu schlagen.

Gegen Rothfischer griff vor Allen P. Neumayr, einer der fruchtbarsten jesuitischen Theologen des vorigen Jahrhunderts, zu seiner streit-

1) Aus der gleichzeitigen Abschrift in Hellersberg's Sammlung von Urkunden und Auszügen auf der k. Universitätsbibliothek, fol. 190—197.

baren Feder, um nicht allein eine „Nichtswerthe Rechtfertigung der von .... Rothfischer .... abgelegten lutherischen Glaubensbekenntniss" (Ingolstadt 1752; 3. Aufl. Augsburg 1756) nebst einer „Fortsetzung der Anmerkungen über die nichtswerthe Rechtfertigung" zu veröffentlichen, sondern er schrieb auch im Jahre 1753 eine „Bescheidene Antwort auf die ertzgrobe Lästerschrift, welche der unbesonnene Mann über den Zustand der catholischen Schulen freventlich ausgestreut".

Der heftige, leidenschaftlich polternde Ton verräth den Zorn, den Rothfischer's Angriffe erweckt hatten, und die zur Schau getragene Verachtung des mit Spott und Hohn bedachten Gegners soll nur die Schwäche der eigenen Position verdecken. Der Verfasser vermag weder nachzuweisen, dass die Magister taugliche und würdige Lehrer,[1]) noch dass die

---

1) Es scheint mir bemerkenswerth, dass P. Neumayr eingesteht, dass nicht alle Magister sich sittlich so halten, wie sie sollten, sich aber damit tröstet, dass nicht die beste Gemeinde jene sei, wo man niemals sündigt, sondern wo man niemals ungestraft sündigt oder doch nicht zugibt, dass die Sünde zur Gewohnheit werde. Soll hiermit vielleicht auch entschuldigt sein, was Rothfischer über das Verhältniss mancher Lehrer zu einzelnen Schülern vorbringt?

Schon hundert Jahre früher war über die häufige Parteilichkeit der Magister, ihre Vorliebe für reiche und wohlgezierte Knaben geklagt worden (s. oben S. 210). Rothfischer aber sprach, so offen wie es das Schamgefühl gestattete, aus, dass nicht selten jene Vorliebe eine tief unsittliche war, worin noch einmal seine Bestätigung findet, was oben S. 211, Anmerk. 1, angedeutet wurde. Es heisst nämlich bei Rothfischer, S. 328:

„Er (der Magister als Rechenmeister) muss die Böcke der Argumente addiren, bei seinen Lieblingen einige hingehen lassen und von andern subtrahiren, bei andern aber auf das schärfste multipliciren, alsdann aber jedem seinen gehörigen Ort dividiren, die sich folglich in proportione geometrica gegen einander verhalten wie der Affect des Lehrers gegen diesen Knaben zu dessen Affect gegen andere. Wenn er einige Fehler des Arguments nicht gänzlich kann hingehen lassen, ohne seine Parteilichkeit gar zu deutlich zu verrathen, so muss er aus denselben halbe, Drittel- und Viertel-Böcke zu machen wissen, mithin in der Bruchrechnung ein Meister sein. Endlich weil er zuweilen drei, vier, fünf oder noch mehr „Kümmerle" hat, mit welchen er zu gewissen Zeiten hinter dem Ofen oder in dem Grünen abzurechnen pfleget, und jedem seinen verdienten Zins dafür mit silbernen Xavierringeln abstatten soll, so muss er auch in der Regula Trium, Quinque und Societatis wohl zu Hause sein". — Weiteren Aufschluss über die „Kümmerle" gibt S. 319: „Sie wählen sich (die jungen Lehrer, wenn sie sich einen guten Tag im Grünen machen wollen) aus der Zahl ihrer Untergebenen einige vertraute, vermögliche, wohl gestaltete Lieblinge oder Kämmerlinge (Kümmerl, Zephen, Flicker, wie sie solche in Bayern nennen), deren Eltern im Stande sind, ihnen eine gute Mahlzeit zu verschaffen. Es ist besser, wenn die ganze Compagnie bei einer Musik oder auch bei einem Spiele um einen Groschen oder Batzen beisammen bleibt, als wenn der Herr Magister über gesuchte Händel in einem Gesträuche einzeln abrechnet. Da geschieht es zuweilen, dass er dem Sixten in's Handwerk eingreift" („dies ist der Name des verkappten Mannes, der sonst die Jugend ihrer Verbrechen wegen

Lehrmittel, die Methode und der ganze Schulbetrieb zweckentsprechend seien. P. Neumayr gesteht vielmehr indirect das Bedürfniss der Schulverbesserung zu und rühmt sich, dass er selbst während eines zwölfjährigen Lehramts zwar nicht die „alte Lehrart“ abzuschaffen, wohl aber ihr neuen Glanz zu geben gesucht habe, namentlich als Präfect zu München in dem vornehmsten Schulhause der oberdeutschen Provinz, von wo jährlich einige Magister in andere Collegien geschickt würden, um auch dorthin die Verbesserung der Lehrart zu tragen. Worin bestand jedoch dieselbe?

„Es blibe (um mich der Worte Neumayr's, S. 29 ff., zu bedienen) bey dem alten: das Lege, Scribe, Loquere müssen in der Grammatik das vornehmste Augenmerck der Lehrenden und die eintzige Bemühung der Lehrnenden seyn und verbleiben: nur die Materien, die Weiss und die Zeit dieser Uebungen wollten wir ordentlich bestimmet wissen. Zum Lesen seynd Regeln und Exempl vorgeschriben, die Regeln aus dem Alvaro, die Exempl wechselweiss jetzt aus dem Cicerone, jetzt aus dem Pontano. — Die Explication sowohl der Regeln als der Exempel machte anfänglich allzeit der Magister allein, doch so, dass er dabei Observationes grammaticas, historicas und ethicas einmischete, auch mitten darinnen bissweilen die Red abbrache und die Schuler, damit sie nicht ausschweiffen könnten, mit Frag und Antworten in Widerhohlung dessen, was er erkläret hatte, übete. Ja, wann in Cicerone und Pontano etwan zu täglichem Gebrauch taugliche Formulen einen zu grüssen, zu beurlauben, zu dancken vorkamen, hiesse er solche aufschreiben, und in ordentliche Collectanea eintragen. Hierdurch erhielte er 1. dass die muthige Bursch gewöhnet wurde, ihre Gedancken beysam zu halten; 2. dass nach kurz vorher angehörter Explication das ungeschickte Lallen, mit welchem ein ungeschickter Explicant die Zeit verderbte und den Zuhörenden Eckel erweckte, verbessert wurde; 3. dass durch historische

---

in Schulen mit Ruthen zu strafen pfleget“). Die „Kümmerle“ werden, wie weiter behauptet wird, auch öfters zur Pforte oder in das Repetirgärtchen auf ein Liebesgespräch berufen, „und da werden alle Jesuitencandidaten gemacht. Es geht ganz natürlich zu, wenn diese Ehre gemeiniglich nur schönen Kindern, mithin nur denen widerfährt, die vom Adel oder sonst von guten Eltern sind und die ihre Gestalt mit der Kleidung ausschmücken können“. — Damit stimmt nur zu sehr überein, was F. X. Bronner in seinem „Leben“, Bd. I (Zürich 1795), S. 171, 219 ff, aus eigener Erfahrung berichtet.

und ethische Ueberlegungen das Gemüth der Knaben täglich mit neuer Wissenschaft und Sittenlehren zu häuffigem Wachsthum besaamet wurde und sich mit solchen Bildnussen anfüllete, welche der Seel zur Vorbereitung nicht nur für die Wohlredenheit, sondern für waserley Bedienungen und Aemter dienen möchten" etc.

Dann wird hervorgehoben, dass sie die Argumente oder Exercitien nicht für die Ersten, sondern für die Mittleren einrichteten, mithin weder zu lang noch zu „hart" machten, „viel minder mit vielen Umkehren sie plagten". — Diese Art zu lehren hat 1746 in Gegenwart des ganzen churbayrischen Hofs allgemeinen Beifall aller vernünftigen Schulrichter erhalten, als unter Trompeten- und Pauckenschall die Prämien vertheilt wurden (S. 34)!

Bezüglich des Katechismus-Unterrichts wird behauptet, dass der boshafte Rothfischer nur das Endexamen des Schuljahrs zur Probe anziehe, da er doch wissen müsse, dass die von Einigen beobachtete Weise des Examens längst abgeschafft sei, und die Prämia nicht denen, die ohne Anstoss fortfahren, et und que erzählen können, sondern denen, die in der Lehre des Katechismus mit dem Verstand tiefer gegründet sind, zu Theil werden (S. 41) — S. 78 endlich wird zugestanden, dass eine Reformation der Schulen bezüglich der Sitten mehr noth thue als bezüglich der Doctrin. Dazu würde am besten grössere Strenge bei der Aufnahme der Schüler und eine öfters wiederholte Musterung der Schulen dienen, wodurch die unnütze Bürde der Kirche und des Staats erleichtert, der Soldaten-, Bürger- und Bauern-Stand aber ansehnlicher bevölkert werden würde. „Wir haben oft wider den Anlauf und Ueberlast heilloser Bursch, die sich in unsere Schulen eindringet und festsetzet, an [illegible]hsten Orten Klage geführt, auch gnädigste Decreta und geschärfte [illegible]l darüber nicht nur einmal erhalten: allein die Execution wurde [illegible]it [illegible]h hohe Patronanzen hinerställig gemacht und unsere Wil[illegible]e unkräfftig".

[illegible]aube ich mir, noch einige Mittheilungen aus einer, [illegible]mmenhang ergibt, im Jahre 1765 für die Jesuiten-

Schulen verfassten Schutzschrift zu machen, die nicht zum Druck gelangt ist.[1]) Als Autor nennt sich P. Maximilian Dufrène, ihrer in Gott ruhenden kaiserlichen Majestät Maria Amalia ehemaliger Beichtvater, der im Jahre 1726 als Verfasser des ersten in der oberdeutschen Provinz gebrauchten historischen Schulbuchs, das durch ultrakatholische Gesinnung sich auszeichnete, auch in weitern Kreisen eine gewisse Berühmtheit erlangte. Unsere Schrift führt den Titel: „Etwelche Zweifel, die Erziehung catholischer Jugend und sonderbar die Jesuiter-Schulen betreffend, kurz, klar und gründlich beantwortet und aufgelöst".

Der Verfasser beginnt mit der Thatsache, dass besonders wider die Jesuiten-Schulen, folglich wider alle Diejenigen, so ihre Lehrart annehmen, von einiger Zeit her stark Lärm geblasen werde. Das habe bereits vor 14 Jahren der bekannte Apostat Rothfischer gethan, welcher durch P. Neumayr bündig widerlegt worden. Neuerdings werden die Schulen des Ordens weit und breit als sehr mangelhaft ausgeschrieen und namentlich von einem Ungenannten sehr bissig, höhnisch und spöttisch angegriffen. — Auch Dufrène hebt schon in der Vorrede hervor, dass die Schulen in letzter Zeit vielfach gebessert worden seien; um so thörichter sei es, sie als schlecht hinzustellen; denn wie hätten sie sonst, in weniger vollkommenen Zustande, 200 Jahre lang den Beifall der ganzen Welt finden können? — Es sind 15 Punkte oder „Zweifel", die des Näheren erörtert werden und deren Aufzählung schon von Interesse sein dürfte.

1. „Ob nicht die Jesuiten in den 6 untern Schulen gar zu viel Zeit auf das Latein verwenden"? — 2. Ob nicht bei uns die Schuljugend mit unzählbaren Regeln gemartert, geplagt und überhäuft werde?"[2]) —

---

1) Cod. Germ. 3653 der k. Hof- und Staatsbibliothek, 18 Blätter in fol, Autograph. — Von demselben Verfasser rühren einige Blätter (ad Cod Germ. 3653) her, auf denen Osterwald als Schulreformator in lateinischer Sprache mit grosser Bitterkeit angegriffen wird. — Indem sich der Verfasser in der grössern Schrift der deutschen Sprache bedient, entschuldigt er die Schreibfehler, die sich aus Unwissenheit eingeschlichen haben möchten. Er habe nur allzeit auf die oberdeutsche Rede- und Schreibweise gesehen; jetzt nach der niedersächsischen Weise schreiben zu lernen, sei für ihn bei seinem hohen Alter und ausgearbeiteten Kopfe viel zu spät!

2) Nachdem der Alvarus gelobt worden, heisst es Uebrigens wird dermalen von 12 Jahren her in den 4 untern Schulen der merklich abgekürzte Alvarus mit sehr nützlichen Zusätzen

3. Ob dann nicht auch in der fünften Schule mit Erlernung des Lateins fortgefahren werde? — 4. Ob dann nicht in der sechsten Schule das Latein fortgetrieben werde? — 5. Ob dann nicht wenigstens unsere deutsche Muttersprache in den unteren Schulen versäumt werde?[1]) — 6. Ob nicht in Betreff der philosophischen Wissenschaft bei uns Jesuiten einige Ausstellungen Platz finden möchten?[2]) — 7. Ob bei uns die theologische Wissenschaft wohl bestellt sei?[3]) — 8. Ob wohl auch die Jugend in unseren Schulen sowohl in guten Sitten als in der Gottesfurcht gebührend unterwiesen werde?[4]) — 9. Ob nicht wegen manchen soge-

---

unter diesem Titel gebraucht: 1. Anweisung zur lateinischen Sprache etc. Hierauf folgen 2. die Anfangsgründe zur lateinischen Verskunst. 3. Vorrath deutsch-lateinischer und griechischer Wörter. 4. Anleitung zur Rechenkunst. 5. Anmerkungen über die deutsche Sprache und über die deutsche und lateinische Orthographie. (München u. Ingolstadt 1753.)

1) „Antwort: auf keine weis; dan in jetzigen schulbuch „Anweisung zur lateinischen sprach“ werden zulezt p. 229 bis 268 sehr nüzliche anmerkungen über die teutsche sprach und dero rechtschreibung auf eine sehr leichte weiss vorgetragen, damit alles von jungen leuthen wohl könne gefast und behalten werden. — In diesen kurzen bericht seyend nebst andern nüzlichen sachen sonderbar gut die anmerkungen über 193 Verba irregularia und dieses zwar wegen ihrer Imperfectis, welche wohl zu brauchen wissen ein sicheres zeichen ist, das man in der teutschen sprach erfahren und geübt seyn, z. B. ich gehe, gieng, und nit gehete; ich lasze und nit lesete etc., worin manche sehr fehlen. In denen Schulen aber aus der teutschen sprach ein Hauptwerck machen, wäre sicherlich deren verderben, wie man mit allem grund zu erweisen im stand ist“. — P. Neumayr hatte behauptet, die Protestanten haben sich auf das Deutsche geworfen, weil sie im Lateinischen soweit hinter den Jesuiten zurückstünden.

2) Zum Lobe der alten Philosophie, die sehr viel habe leiden müssen, wird gesagt, dass sie die Studenten zu ernster Tapferkeit gewöhnte, die wahren von den falschen Subtilitäten unterscheiden lehrte und der Theologie starke Hand bot. Jetzt (nach Einführung der neueren) gelte von der alten Philosophie dasselbe, was von der Kriegskunst wahr sei, dass sie nämlich vor Erfindung des Pulvers Gutes geleistet habe. Bogen, Pfeil, Spiess, Lanzen u. s. w. seien abgeschafft, Säbel und Schwerter aber behalten. Auf eine fast gleiche Weise seien die „gar zu spitzigen Grillen“ der alten Philosophie zwar hinweggenommen, die syllogistischen Säbel hingegen gebe man nicht aus den Händen. Man würde zwar eine grosse Ehre damit einlegen, wenn man davon abliesse; das werde aber niemals geschehen; alle katholischen Schulen in der ganzen Welt würden sich darwider setzen. — Die Barbarei des Lateins in der Philosophie wird kurzweg geleugnet. — Die Einführung der neueren Philosophie ist auf den Wunsch des Churfürsten geschehen; Mangold's Werk wurde ihm gewidmet. — Ebenso wurde „auf gnädigsten Angenwanck“ in München die Mathematik zu der Philosophie gefügt, „woraus dann erhellet, dass die Jesuiten zur Vermehrung der schönen Wissenschaften das ihre nach Möglichkeit beizutragen jederzeit geflissen seiend“.

3) Hier wird natürlich die scholastische Theologie in Schutz genommen und die Dialectik oder Schlusskunst gelobt.

4) Antwort „Die Anständigkeit der Sitten wird aus besonders hierzu gewidmeten Büchlein

nannten Schulfuchsereien auf eine Verbesserung bei uns müsse angetragen werden?[1]) — 10. Ob sich dermalen auch Gelehrte noch auf der Welt befinden?[2]) — 11. Ob denn unsere öffentlichen Schulen gar nichts Gutes haben?[3]) — 12. Ob unsere Magistri genugsame Tauglichkeit zu den so wichtigen Schulgeschäften haben?[4]) — 13. Was für eine Zahl die grössere sei, derer, die wider unsere Schulen sind, oder derer, welche sie gut heissen?[5]) — 14. Ob es rathsam sei, dass wegen einiger aufgeweckter Köpfe die mehreren, mittleren und geringeren versäumt werden? — 15. Ob die öffentlichen Schulen oder die Hausinstructionen die besseren

---

deutsch und lateinisch in allen Schulen vorgetragen, ausgelegt und wohl eingebunden (Institutio brevis ad morum elegantiam et communis inter homines vitæ urbanitatem juventutis præcipue commodo conscripta. Monachii 1764"). — Auf die Gottesfurcht wird das Hauptgewicht gelegt. Sie der Jugend einzuprägen dienen: „Nachdrückliche Zusprüche, Predigten, Exhortationen, die Marianischen Sodalitäten, die nach der Fähigkeit eingerichteten geistlichen Uebungen, der gute und öftere Gebrauch der hochheiligen Geheimnisse etc. etc. Zu allem diesen kommen auch sehr viele, ungemein nützliche, eingens auf die studirende Jugend angesehene geistliche Bücher und Büchel, sowohl zum Unterricht als zur wirklichen Andacht dienende".

1) Wenn solche Besserung nöthig wäre, müsten die Schulen entweder von Anfang an nicht recht bestellt gewesen, oder sie müsten nach der Zeit verderbt worden sein. Das erste kann man schwerlich sagen, weil eine ganze katholische Welt vor mehr als 200 Jahren sie mit allgemeiner Gutheissung und Freude hat öffnen gesehen. Statt schlechter zu werden, sind sie in manchen Stücken von Zeit zu Zeit gebessert worden. Dass sie aber allzeit gut gewesen, kann mit den angesehensten Zeugschaften, besonders der gelehrtesten und berühmtesten Protestanten erwiesen werden.

2) In der Antwort wagt der Verfasser folgende kühne Behauptung: „Aus unlaugbaren historischen Zeugnissen haben wir, dass der Gelehrten zu Luthers Zeiten sehr wenig gewesen seien, und dass hingegen bei Eröffnung der Jesuitenschulen die Wissenschaften alsbald angefangen haben zu blühen, woraus dann die Gelehrten in grösster Anzahl erwachsen sind. Eins verlangte ich zu wissen, dass uns nämlich unsere Gegner nur ein vor Luthers Zeiten gebrauchtes Schulbuch oder sonst etwas Gelehrtes aufweisen möchten!"

3) Die Zweifler und Tadler werden auf zwei nagelneue, erst mit Anfang des Jahres 1765 ausgegangene Bücher, welche reissend abgehen, verwiesen, nämlich die „kritische Jesuiter-Geschichte" (Frankfurt und Mainz) und die „Apologia pro Instituto G. J."

4) Seit 200 Jahren sind die Magister tauglich befunden worden. „Fahret fort, ruft er ihnen zu, wie bisher unverdrossen institutsmässig zu lehren. Genug, dass es unser höchster Gott sieht und gutheisst, so nicht anderst sein kann, weil sein göttlicher Geist diese Weise des Lehramts dem h. Stifter selbst eingegeben und die h. Kirche sie jederzeit für gut befunden hat und noch befindet. Die ganze Welt weiss es, mit was schwersten Verleumdungen und gröbsten Calumnien unser Orden, welchen Ihr und ich lieben und schätzen, beladen und überhäuft wird. Das Ungewitter wird aber endlich vergehen".

5) Hier werden natürlich mit besonderer Genugthuung die günstigen Urtheile des Baco von Verulam und Hugo Grotius citirt.

seien? — Den Hauptschlag gegen die Widersacher führt P. Dufrène am Schlusse mit dem Satze, dass da, wo sich zahlreiche Gelehrte finden, auch die Schulen nicht mangelhaft sein können. Der Jesuitenorden aber zeichne sich in hohem Grade durch seine gelehrten Leistungen aus. Was speziell in Bayern geschehen ist, wird mit besonderer Ruhmredigkeit ausgeführt und dabei der hohen mit Hülfe der Jesuiten erworbenen Bildung gedacht, durch die sich Kaiser Karl VII. auszeichnete. Endlich folgt noch eine Liste all' der Männer, die mit ihren Schriften das Vaterland sowohl wie die Schulen jüngst herrlich geziert haben oder noch zieren. — Jetzt vollends, unter der Regierung des Churfürsten Maximilian Joseph, haben die schönen Wissenschaften „nach längst vorhergegangener Morgenröthe den vollen Tag erreicht", so dass sie „keiner hauptsächlichen Verbesserung" benöthigt sind. — Der Churfürst und seine einflussreicheren Rathgeber nebst allen denkenden Männern waren und blieben anderer Meinung.

Druckfehler und Zusätze

zur Abhandlung über die Bayerischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger.

Seite 153 (9) Zusatz zu N. 3): Koch Sternfeld's Angabe des Stiftungsjahres 774 für Mattsee beruht nicht auf Urkunden, da weder Urkunden noch Aufzeichnungen des Stiftes über 845 zurückreichen. K. Sternfeld Gräfin Hazaga (München 1863) p. 19 (Mittheilung des Herrn Stiftsprobst Dum).

„ 154 (10) Z. 13 Zusatz: In dem nahen Augsburg rühmt sich das uralte Stift S. Udalrici et Afrae mehrerer Schenkungen Herzog Tassilo's; Urkunden aber sind auch hier nicht erhalten. W. Wittwers Catalogus Abbatum bei Steichele im Archive für die Geschichte des Bisthums Augsburg III. 58.

„ 155 (11) Z. 6 von unten: Zusatz nach p. 116 „und 128".

„ 157 (13) Z. letzte: Zusatz: Vgl. noch die gleiche Urkunde, welche Meichelbeck unter Nr. 102 aus Kozroh und unter Nr. 109 aus Chonr. Sacrista gibt.

„ 158 (14) Setze zu N. 1) noch bei: Dr. Karl Roth die ältesten Urkunden des Bisthums Freising nach Kozroh's Handschrift bis z. J. 835 verzeichnet. Anhang zum 2. Bändchen. München 1853.

„ 159 (15) Z. 18 lies: anecdotorum .... chronologico-diplomaticus.

„ 160 (16) Z. 3 v. u. lies: feststellen.

„ 163 (19) „ 4 lies: sich statt aich.

„ 165 (21) „ 7 lies: Regierungsjahre statt Regierungsjahren.

„ 165 (21) Füge zu N. 1) bei: Damit im Einklange Waitz deutsche Verfassungs-Geschichte III. 63.

„ 171 (27) Z. 7 lies: Daten statt Datum.

„ 172 (28) „ 11 „ Heeresmacht.

Seite 174 (30) Z. 1 lies: zusammengetreten.

„ 174 (30) „ 5 „ 760 statt 756 am 23. Jänner.

„ 174 (30) Z. 6 lies: 19 statt 16.

„ 174 (30) „ 9 „ im Mai.

„ 174 (30) „ 13 „ Nr. 18 statt 19.

„ 174 (30) „ 7 v. u. lies: römischem.

„ 174 (30) „ 6 „ „ „ Kleimayerns.

„ 176 (32) „ 21 lies Karajan.

„ 177 (33) „ 3 „ 773 statt 763.

„ 180 (36) „ 8 „ dürfte.

„ 181 (37) „ 5 füge vor „zog" ein: erscheint noch im J. 814 als missus dominicus — nach einer ungedr. Urkunde bei Waitz, Verf.-Gesch. III. 387 N. 5 — und lies Z. 6 „bald".

„ 181 (37) Z. 9 v. u. lies: werden statt worden.

„ 182 (38) Z. 13 v. u. lies: Pern statt Peru.

„ 183 (39) „ 16 lies: Scheftlarner.

„ 185 (41) „ 5 v. u. lies: Cölestin.

„ 188 (44) „ letzte füge bei: Aventin schreibt Macheln, die Urkunden Machelm.

„ 190 (46) Z. 7 v. u. lies: den Weiler.

„ 190 (46) „ 3 „ „ „ Meiller.

„ 192 (48) „ 11 lies: frandis.

„ 192 (48) „ 14 „ benannten

„ 192 (48) „ 12 v. u. lies: Nr. 130.

„ 193 (49) Füge zu N. 3) bei: Vgl. Steichele Archiv f. d. G. d. Bisth. Augsburg III. 52 N. 16, und Falk Gesch. des Klosters Lorsch. Anm. 40 p. 149—158. Mainz 1866.

„ 195 (51) Z. 7 v. u. lies: venerat.

„ 197 (53) „ 14 „ „ „ 13. December.

„ 201 (57) „ 2 „ „ „ Bathilda.

„ 202 (58) „ 8 „ „ „ in Tanne .. XII K. Decemb. statt XI.

„ 204 (60) Z. 26 lies: Oadalmanno.

„ 204 (60) „ 11 v. u. lies: Feldin.

„ 208 (64) „ 7 lies: Petinpach.

„ 211 (67) „ 19 „ martiris.

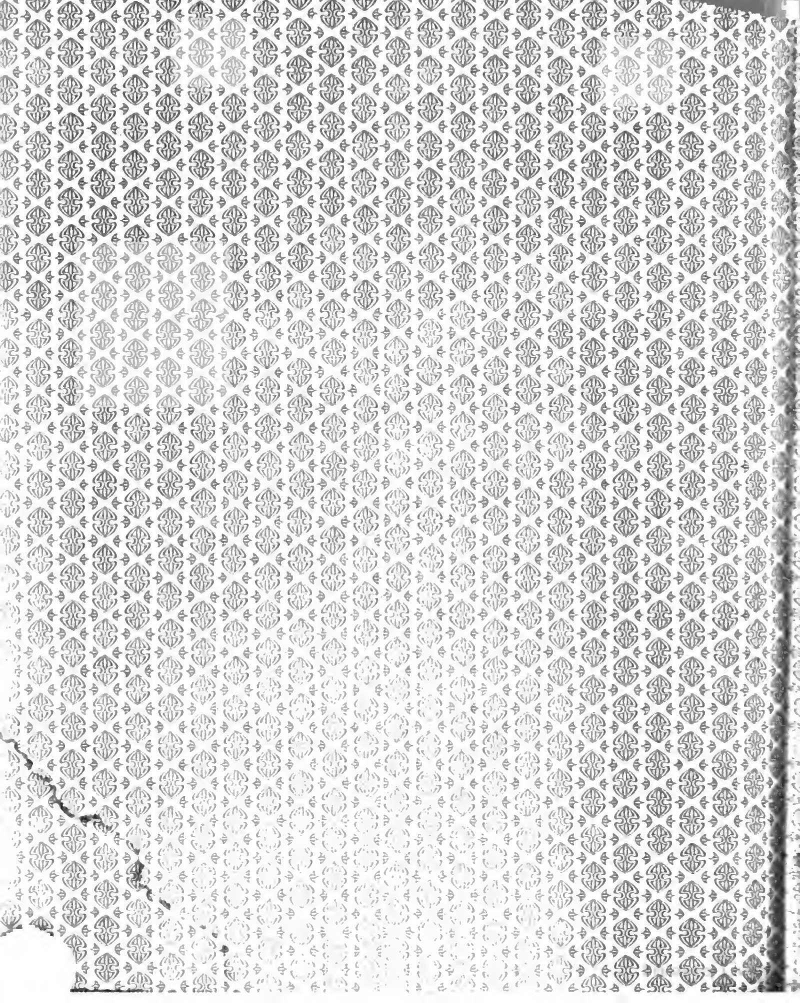
Seite 211 (67) Z. 20 lies: Cundhart.
„ 211 (67) „ 29 „ Meich. I. 80.
„ 211 (67) „ 33 „ fluminis.
„ 211 (67) „ 38 „ indictione.
„ 211 (67) „ 5 v. u lies: anno ... XXXVIII.
„ 213 (69) „ 21 „ „ „ Coniungentibus.
„ 216 (72) „ 16 „ „ „ sitę ripę.
„ 217 (73) „ 24 „ „ „ superius.
„ 217 (73) „ 5 „ „ „ Nr. 11. [770–777].
„ 218 (74) „ 5 lies: augmentandum.
„ 218 (74) „ 18 „ et uxor.
„ 221 (77) „ 10 „ erreicht.
„ 222 (78) „ 15 v. u lies: Urkunde statt Urkunden
„ 223 (79) Z. 5 und 6 Statt: „Wir ... geben" — füge ein: Allein es ward damals, wie der Eingang des Capitulare aus der Synode vom 3. März 744 zu Soissons zeigt: In primitus constituimus fide catholica, quam constituerunt 318 episcopi in Nicaeno concilio — Pertz Mon. germ. III. (leg. I.) p. 20 — die Zahl der Väter der grossen ersten Kirchenversammlung zu Nicaea zu 318 angenommen.
„ 225 (81) Sp. 1 Bei Adalperht Z. 2 ändere das zweite 3) in 4) und bei 6) füge nach I. 12 bei: II. 14.
„ 226 (82) Sp. 1 Alpswinda [1]) ux. Onolfi, nicht Toti.
„ 226 (82) Sp. 1 Altiguuda ... 808 statt 308.
„ 227 (83) „ 1 Arbeo Z. 3 und 4 füge bei nach M. 314. 472; und bei 2) Z. 5. lies: 325 statt 324.
„ 227 (83) Sp. 1 Arn — füge Z. 8 bei: 489 und lies Z 11: 634 statt 635.
„ 227 (83) Sp. 1 Atto — füge zu 1) nach M. noch bei: 291. 307. 312. 319. 324. 351. 472. 488. 489, und lies 429 statt 420.
„ 227 (83) Sp. 1 in der Note lies Z. 4: Jahrhunderte und füge bei: Bei Chonradus sacrista endlich wird Hroadolt zu Rudolf vgl. Meich. N. 473 und 699.
„ 227 (83) Sp. 2 Batahilt — füge bei: 2) Bathilda ux. Erchanperhti 772. 51.
„ 227 (83) Sp. 2 Carthari — setze: 1) 757. 13. 19 c. f. 2) 769–79. 34. 106 don. M. 155.
„ 228 (84) Sp. 2 Cundalperht — füge bei: 3) pr Einharti c. 770. M. 180.
„ 228 (84) Sp. 2 Cundhart — füge Z. 3 ein: 93.
„ 228 (84) Sp. 2 Cunzo — füge bei: 3) ante 773 †: 67 c. fr. et n.
„ 229 (85) Sp. 2 Egeno — füge Z. 2 nach 15 bei: 92.
„ 230 (86) Sp. 2 schalte ein: Engilsmota ux. Waltonis c. 800 M 282.

Seite 230 (86) Sp. 2 Erchanfrid — Vereinige 2) und 3) wie folgt: 2) pr Reginharti comitis 763–795. 23. 32 don. c. f. 46. II 14 c. f. M. 114.
„ 231 (87) Sp. 1 schalte ein: Erchanpurc ux. Einharti c. 800 M. 180.
„ 231 (87) Sp. 1 Ermperht — füge bei 1) Eps Fris bei: M. 90.
„ 231 (87) Sp. 2 Folrat — Z. 2 lies 230 statt 239.
„ 231 (87) Sp. 2 Frumolt — 1) I. † 779. 104 c. u. 2) pbr.
„ 232 (88) Sp. 1 Hadumar — füge zu 2) bei: M. 111. Dr. Roth Renner I. 48.
„ 232 (88) Sp. 2 Hahmunt — füge bei: M. 291 c. m.
„ 232 (88) Sp. 2 Haholf — füge bei: 290.
„ 233 (89) Sp. 1 Helmker — füge zu 1) 757–784 bei: 115. M. 91. 239. 246 — und tilge letztere Zahlen bei 2) pbr.
„ 233 (89) Sp. 1 Heripald — füge vor M. ein: II. 10; und am Schlusse: 3) ante 772 †. 43 c. f.
„ 233 (89) Sp. 1 Heriperht — füge bei: 7) cl. c 800. M. 205 don.
„ 233 (89) Sp. 2 Heriwinus — lies: 804. 810 statt 884. 910.
„ 233 (89) Sp. 2 schalte ein: Hiltini ux. Waltheri c. 780. M 95.
„ 233 (89) Sp. 2 Hiltiport — lies: 804. 791 statt 884. 191.
„ 233 (89) Sp. 2 Hitto zu 1) Schluss: 287–587, dann I. p. 103 c. s. et n.
„ 234 (90) Sp. 1 setze als Z. 1: Hohni, ante 808 M 213 c. fr.
„ 234 (90) Sp. 1 Hroadni .. ux Deotuni c. f.
„ 235 (91) Sp. 1 Joseph Eps füge nach M. bei: 90.
„ 235 (91) Sp. 1 Isangrim .. c. m. statt p.
„ 235 (91) Sp. 2 Itispuruc ux. Sigipaldi.
„ 235 (91) Sp. 2 schalte ein: Judit, vidua Droanti comitis 806. M. 142.
„ 235 (91) Sp. 2 Kaila — lies: 373 statt 378.
„ 236 (92) Sp 1 Kundperht — lies: c. sor. statt c. f.
„ 236 (92) Sp. 2 Liuther — c. 800 statt 300.
„ 237 (93) Sp. 2 Meginperht — lies: 143 statt 133.
„ 237 (93) Sp. 2 Nero — lies: Nevo 755 † 773. 12. 67.
„ 238 (94) Sp. 1 Oatilo — tilge Z. 3 I. nach E; und füge zu 2) bei: M. 274.
„ 239 (95) Sp. 2 Pernwin pbr. — füge bei nach M. 423. 679. 693
„ 239 (95) Sp 2 Petto — tilge 283 bei 4) Z. 3 und füge es bei 5) Z. 5 ein.
„ 239 (95) Sp. 2 Priso — Z. 1 lies: II. 15 statt 10.

Seite 240 (96) Sp. 1 Rabolf pbr. 773 —
„ 240 (96) „ „ tilge Rathilda; sieh bei Batahild.
„ 240 (96) „ „ Ratpot — vereine 1) u 2) und füge bei: M. 575.
„ 240 (96) „ 2 Reginhoh — 2) 784—810. 115. M. 91 etc.
„ 240 (96) „ „ Reginolt — füge bei 2) nach M. 15 bei: nnd 92.
„ 240 (96) „ „ Reginperht — lies 1) Z. 2: 51 statt 52; und füge 2) bei: 86.
„ 241 (97) „ 1 Ribhart — Z. 2 lies: 234 statt 134.
„ 242 (98) „ „ Sigihard -- 1) fil. Tozae 779. 108. 2) A. 16.
„ 242 (98) „ „ Sigipald — zu 1) füge ein: M. 162 c. fam.
„ 242 (98) „ 2 Slin — füge nach M. ein: 170 c. av.
„ 242 (98) „ „ Starcholf — füge zu 2) bei: postea pbr. M. 198.
„ 242 (98) „ „ schalte ein: Swidmoat c. f. Elismot c. 800. M. 281.
„ 243 (99) „ 1 Tiso — bei 1) füge vor M. ein: 99 c. p. und bei 2) nach M. 207.
„ 243 (99) „ 2 Unarc — füge nach M. ein: 198.
„ 244 (100) „ 1 Valvarn — lies Vnlvarn.
„ 244 (100) „ „ Walker 1) 750—784 .. füge nach M. ein: 73 c. f.
„ 244 (100) „ 2 Wenilo — lies Z. 3 598 statt 593.
„ 245 (101) „ „ Waldarrich lies Wuldarrich.
„ 245 (101) „ „ schalte ein: Zoolt 782. 111 b. c. f.
„ 246 et 47 (102 et 3) Alpurch — statt Steinerkirchen setze: Alburg Pf. gl. N. L. Straubing; zufolge N. 65 des Urkundenbuches von Kremsmünster von Th. Hagn, wonach Pillwein l. c. im Irrthume ist.
„ 248 et 49 (104 et 5) Aotinga — schalte in letzter Spalte nach M. ein: 258. 488.
„ 248 et 49 (104 et 5) Attnla — lies Atula und in l. Sp. M. 124 statt 142.
„ 248 et 49 (104 et 5) Awa — schalte in l. Sp. ein: M. 350.
„ 248 et 49 (104 et 5) schalte ein: Auista, Ast. W. Pf. Holzen G. Assling L. Ebersberg M. 458.
„ 250 et 51 (106 et 7) Chamara — füge in l. Sp. bei: 195.
„ 250 et 51 (106 et 7) Clana — füge zum dritten bei: Glon Pf. L. Ebersberg und Nebenfluss etc.
„ 250 et 51 (106 et 7) Clirsbach — statt Abgegangen lies: Verbessere Eliresbach — ubi videas 6).
„ 250 et 51 (106 et 7) schalte ein: Crazun — Grass, fünf W. n. E. in den Pf. u. G. Altenerding, Eschlbach, Walpertskirchen, Lengdorf und Oberdorfen L. L. Erding und Dorfen. M. 148.
„ 252 et 53 (108 et 9) Ecchinaha — in letzter Spalte füge ein: M 354.
„ 252 et 53 (108 et 9) Elasnspach — l. Sp. lies: M. 269 c statt 209.
„ 252 et 53 (108 et 9) Z. letzte: statt Ellerbach besser Irlbach Pf. u. G. L. Straubing 6).
„ 254 et 55 (110 et 21) Filse, Filusa flumen — füge l. Sp. bei: Pfarrdorf Moosen L. Dorfen nach Meich. N. 96.
„ 254 et 55 (110 et 11) Fiska — l. Sp. lies: 86 statt 80.
„ 256 et 57 (112 et 13) schalte ein: Germareskawe — Garmisch M. u. Pf. L. Werdenfels. M. 117.
„ 256 et 57 (112 et 13) Hasalpah — l. Sp. füge bei: 250. 395
„ 258 et 59 (114 et 15) Holze — tilge in l. Z. l. Sp. „25“ und setze Z. 4 zu Holzen Pf. in l. Sp. nun: 25. 119. M. 302. 480. 514. 527.
„ 260 et 61 (116 et 17) Igonta — l. Sp. lies: Juvarus.
„ 260 et 61 (116 et 17) India, Inticha — füge l. Sp. bei: M. 489.
„ 260 et 61 (116 et 17) Isana fluvius — schalte in l. Sp. noch ein: 81.
„ 260 et 61 (116 et 17) Isana Isna — ergänze l. Sp. vor M.: 81 — nach M.: 162.
„ 260 et 61 (116 et 17) schalte ein: Kisinpah — Giesenbach D. Pf. Kranzberg, G. Gremertshausen L. Freising. 49.
„ 264 et 65 (120 et 21) setze oben an: Marzilinga — Marzling D. u. G. Pf. u. L. Freising. M. 159. 200.
„ 266 et 67 (122 et 23) schalte ein: Otoltesbusir — Odelzhausen D. u. G. Pf. Sulzemoos L. Dachau M. 312.
„ 266 et 67 (122 et 23) Otinga, Oetingen — tilge in l. Sp. 258.
„ 266 et 67 (122 et 23) setze zu Pasuhhinga .. Pf. u. G. gl. N L. Bogen und das folgende; dagegen: zu Patinga .. G u. Pf. Weildorf L. Tittmoning u. d. f.
„ 266 et 67 (122 et 23) füge bei Perahhah l. Sp. vor M. bei: l. 4.
„ 268 et 69 (124 et 25) tilge Z. 3 Perchak gänzlich.
„ 268 et 69 (124 et 25) schalte ein: Perge, Perke — Berg am Laim D. u. G. Pf. Baumkirchen L. München M. 290. 291.
„ 268 et 69 (124 et 25) Plidmoteswanc — füge l. Sp bei: M. 91.
„ 268 et 69 (124 et 25) Poacheloch — setze l. Sp. bei: 238. und tilge in der folg. Zeile M. 238.

Seite 268 et 69 (124 et 25) setze in 1. Sp. aus der drittletzten Z. „§ 9 N. 2) zu Seite 187" hinauf in die fünftletzte zu: Poatilinpah.
„ 270 et 71 (126 et 27) Z. 2 Poh, Puch — seit October 1873 zur Pfarrey Jetzendorf.
„ 270 et 71 (126 et 27) Prisinga — füge 1. Sp. bei: 342. 566.
„ 270 et 71 (126 et 27) Purgreini — füge 1. Sp. bei: 488.
„ 272 et 73 (128 et 29) setze statt Z. 4:
Reode, prope Mahaleihhi — Ried, abg. Ort nächst Zözlhof Pf. Einsbach. G. Rottbach L. Bruck. M. 75. 537.
Reod, Reoda, Reodir — Ried W. u. G. Pf. Niederroth L. Dachau 115. M. 91. 303 523. 599. 661.
„ 272 et 73 (128 et 29) setze statt Z. 5:
Richarteshusir — Reichertshausen Pf. u. G. L. Pfaffenhofen. 103
Rihhareshusun — Reichertshausen Pf. u. G. L. Moosburg. M. 287. 355. 494. 512.
„ 272 et 73 (128 et 29) Rihcozeshovun — füge 1. Sp. vor M. ein: 102.
„ 272 et 73 (128 et 29) Ruozmos — Sp 2 lies 17) statt 16).
„ 274 et 75 (130 et 31) Z. 5 lies: ecclesia.
„ 274 et 75 (130 et 31) Slehdorf — ergänze 1. Sp. N. 68. 114 - 117. 242 Schluss zu 115. und 274.
„ 276 et 77 (132 et 33) Tagaleihhinga — füge 1. Sp. vor M ein: II. 9.
„ 278 et 79 (134 et 35) schalte ein: Tegardorf — Degerndorf, entweder D. u. G. Pf. Münsing L. Wolfratshausen, oder D. u. G. Pf. Flintsbach L. Rosenheim M. 307.
„ 280 et 81 (136 et 37) lies: ad Waldiu — Wall W. und füge nach M. ein: 109.
„ 280 et 81 (136 et 37) lies: az Waldiu — Peterswahl . .
„ 280 et 81 (136 et 37) Waldkereshova — füge 1. Sp. nach M. ein: 91.
„ 282 et 83 (138 et 39) tilge bei Wihse in 1. Sp. 25 und schalte weiter ein:
Wihse — Sonder- oder Noder- (Sunder u. Norder) Wiechs W. W. G. u. Pf. Kirchdorf L. Aibling. 25. M. 302. 514.
„ 286 (142) füge zu Nr. 6 Z. 4 bei: P. Braunmüller hat seither im Gymnasialprogram von Metten 1873 p. 5 vorgeschlagen statt Clirspach zu lesen: Elirespach, was dann das nahe Irlbach Pfarrdorf des L. Straubing wäre. Bei dem Zustande des überlieferten Textes möchte die Correctur zu rechtfertigen sein.

Zu den beiden Registern ist ferner zu bemerken, dass aus Meichelbeck's Urkundenwerk Pars instrumentaria zu T. I. der hist. Fris. die späteren Nummern nach 286 nur in so ferne berücksichtigt sind, als sie thatsächlich in die Zeit der Agilolfinger oder doch Bischof Atto's zurückgreifen, oder zum Nachweise der Ortslage dienen.




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03870 9880

